Lehrbuch

des

Kirchenrechts

aller christlichen Confessionen

von

Ferdinand Walter.

Vierzehnte,
sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Im Auftrage des Verfassers besorgt

von

Hermann Gerlach,
Doctor beider Rechte und Domcapitular zu Limburg.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1871.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

Vorrede des Verfassers.

Das vorliegende Werk hat die Aufgabe, die Disciplin der Kirche nach dem Gange ihrer Entwicklung und mit steter Beziehung auf deren ursprünglichen Grundgedanken darzustellen. Diese Aufgabe ist eine practische, in so fern dieselbe bis auf das geltende neueste Recht durchgeführt werden muß. Sie ist eine historische und rationelle, in so fern sie nachweist, wie jene Grundgedanken mit dem Wesen und Zwecke der Kirche gegeben, auf die irdischen Zustände in den mannichfaltigsten Formen angewendet, und auch unter ungünstigen und widersprechenden Verhältnissen mit bewunderungswürdiger Consequenz festgehalten worden sind. So behandelt liegt in diesem Stoffe ein Reichthum und eine Bedeutung, die ihn nicht blos dem Theologen und Juristen vom Fache, sondern auch dem Staatsmanne und Geschichtschreiber unentbehrlich, und für die christliche Lebens- und Weltanschauung überhaupt im höchsten Grade lehrreich und anziehend machen.

Als der Verfasser im Jahr 1822 dieses Lehrbuch zum erstenmal herausgab, hatte er keine Ahnung weder von der Wichtigkeit, welche so bald wieder dieser Wissenschaft, noch von dem Erfolge, der seinem Werke zu Theil werden sollte. Das canonische Recht lag in den Compendien unter überlieferten Schulformen wie erstarrt, der Geist desselben war verkannt oder gar absichtlich entstellt, und im Leben fehlten nach der großen Zerstörung, welche die Kirche getroffen, die äußeren Institute, welche eine lebendige Anschauung hätten wecken können. Ohne Anleitung, ohne die gehörigen Vorarbeiten entwarf der Verfasser seine erste Ausgabe, die durchaus nichts Eigenthümliches hatte, als nur daß sie die Aufmerksamkeit und Achtung für einen Stoff in Anspruch nahm, den man als beinahe abgethan zu betrachten und zu mißhandeln gewöhnt war. Dieser Ton interessirte durch seine Neuheit; bei Vielen auch durch die damit verbundene Wärme. Schon 1823 erschien die zweite, dann 1825 die dritte Ausgabe, jede mit Verbesserungen und Vermehrungen.

Nachdem der Verfasser durch den längeren Umgang mit seinem Gegenstande eine größere Sicherheit erlangt, unternahm er 1829 die vierte Ausgabe zu einem ganz neuen Werke umzuschaffen. Die Anordnung wurde völlig verändert, jede Materie neu durchgearbeitet, die Quellengeschichte auf die meisterhafte Abhandlung der Gebrüder Ballerini gestützt, die Untersuchung über die falschen Decretalen weitläufig durchgeführt, und im achten Buche eine Reihe von Gegenständen zusammengestellt, die man im canonischen Rechte entweder gar nicht oder an einer falschen Stelle abzuhandeln gewöhnt war. So blieben auch die fünfte und sechste Ausgabe, welche 1831 und 1833 folgten.

Indem aber der Verfasser mit diesem Stoffe innerlich fortlebte, offenbarten sich ihm daran immer noch neue Seiten der Betrachtung; auch wurden nun durch mancherlei wichtige Zeitfragen dessen practische Beziehungen wieder sichtbar. Beides führte zu dem Entschlusse, die siebente Ausgabe, die 1836 erschien, abermals ganz umzuarbeiten. Für das Practische wurden nun die Constitutionen des Papstes Benedict XIV. und dessen in Deutschland bis dahin ganz vernachlässigtes Werk über die Diöcesansynode sorgfältig benutzt. Jene Constitutionen sind nicht bloß durch ihre große Umsicht und Mäßigung, sondern auch durch Erudition so ausgezeichnet, daß deren Studium nicht genug empfohlen werden kann. Dasselbe gilt von dem Werke über die Diöcesansynode. Dieses ist wie ein großes Lehrschreiben an die Bischöfe anzusehen, welches auf dem Wege der Doctrin dasjenige bewirken sollte, was auf dem Wege der Gesetzgebung auszusprechen der Papst nicht für geeignet hielt. Es sind darin viele in die heutige Disciplin eingreifende äußerst wichtige Gegenstände auf eine höchst glückliche Weise und mit der größten Gründlichkeit erörtert worden. Nach jener sorgfältigen Umarbeitung blieben für die achte Ausgabe, die 1839 folgte, nur einzelne Verbesserungen und Ergänzungen übrig. Nach dieser Ausgabe erschien 1840 eine französische*), und nach dieser eine spanische Uebersetzung**).

---

*) Manuel du droit ecclésiastique de toutes les confessions chrétiennes par M. Ferdinand Walter, traduit de l'Allemand avec la coopération de l'auteur par A. de Roquemont. Paris 1840.

**) Manual del derecho eclesiástico universal, por M. Fernando Walter, traducido al español por J. M. B. Edicion en que ademas de haberse corregido algunos descuidos del traductor, se han añadido en un Apéndice las disposiciones notables que en los puntos relativos al

Mittlerweile war das Interesse für diesen Stoff durch die Zeitverhältnisse immer gewachsen; die entstandenen großen Contestationen hatten auf die innersten Grundprincipien zurückgeführt: neue Einsichten wurden gewonnen, unhaltbare Behauptungen aufgegeben. Alles dieses zu berücksichtigen bot die neunte Ausgabe, die 1842 erschien, eine willkommene Gelegenheit dar. Viele Materien wurden darin ganz umgearbeitet, Vieles neu hinzugefügt, auch die practische Seite unter nochmaliger sorgfältiger Benutzung des oben genannten Werkes des Papstes Benedict XIV. noch mehr ausgebildet. Nach dieser neunten Ausgabe erschien unter der Mitwirkung des Professors Conticini zu Pisa eine italienische Uebersetzung *). Die 1846 folgende zehnte Ausgabe erhielt auch noch mancherlei Verbesserungen und Zusätze.

Ein neuer Standpunkt der Behandlung wurde für die elfte Ausgabe 1854 durch das inzwischen eingetretene Jahr 1848 möglich. Der Verfasser empfand bei deren Bearbeitung zum erstenmal den Vortheil, die Grundsätze der kirchlichen Freiheit unumwunden vertheidigen zu können, ohne mit dem Staatsrecht seines Landes in erheblichen Punkten in Widerspruch zu kommen. Es handelte sich nun darum, diese neue Lage für die Wissenschaft in Besitz zu nehmen und zu formuliren. Dieses macht das Eigenthümliche der elften Ausgabe aus. Dazu kamen auch in anderen Lehren Umarbeitungen und Zusätze, wie der Fortschritt der Verhältnisse und der Wissenschaft solche nöthig machten.

Die zwölfte Ausgabe 1856 traf in erfreulicher Weise mit dem Erscheinen des Oesterreichischen Concordates und der darauf bezüglichen Actenstücke zusammen. Es fiel ihr dadurch die Aufgabe zu, den Inhalt dieser wichtigen Documente in das System aufzunehmen, und dadurch den wissenschaftlichen und practischen Standpunkt scharf zu bezeichnen,

---

derecho eclesiástico han adoptado las repúblicas de Méjico, el Perú, Colombia, Venezuela, la nueva Granada y Chile. Secunda edicion. Paris, librería de Garnier Hermanos, sucessores de D. V. Salva, calle de Lille no. 4. Méjico, librería de D. José Maria Andrade, Portal de Agostinos no. 3. 1852.

*) Manuale del diritto ecclesiastico di tutte le confessioni christiane del cav. dottore Ferdinando Walter professore ordinario di diritto nella R. universita di Bonn. Traduzione dall' originale Tedesco sulla nona recentissima edizione dell' vv. Fortunato Benelli corretta e pubblicata coll' aggiunta di nuove note per uso degli studiosi dall' avv. pr. P. C. Pisa 1846. 2 Tom.

von welchem aus die Regeneration des Kirchenrechts in Oesterreich angebahnt werden sollte. Aber auch abgesehen davon wurde dieselbe zu vielen Verbesserungen und Vermehrungen benutzt.

Die dreizehnte Auflage 1861 unterschied sich zunächst äußerlich dadurch, daß der die neuesten Rechtsquellen enthaltende Anhang weggelassen wurde, indem dieselben mit vielen anderen Stücken in einer besondern Sammlung erscheinen sollten*). Der dadurch, so wie durch die Oekonomie des Druckes gewonnene Raum wurde zu einer Reihe bedeutender Erweiterungen, sowohl in der historischen als in der practischen Richtung benutzt, wozu viele wichtige seit der zwölften Auflage erschienene größere und kleinere Werke die willkommene Veranlassung gaben. Ich hebe darunter das vortreffliche Werk von Segesser über die Rechtsgeschichte von Lucern hervor**), theils um aufmerksam zu machen, wie Vieles in dieser Richtung noch Neues geleistet werden kann, theils weil es mich freut, in dem durch Gesinnung und Wissenschaft ausgezeichneten Verfasser einen mir nahe befreundeten treuen Zuhörer öffentlich nennen zu dürfen.

Bei der vorliegenden vierzehnten Ausgabe hatte der Verfasser den Schmerz, die von ihm beabsichtigte Umarbeitung einzelner Theile durch eine schwere Erkrankung der Augen unmöglich gemacht zu sehen. Er mußte sich auf einige schon früher ausgearbeitete Zusätze und Verbesserungen, namentlich im kirchlichen Vermögensrecht und im Eherecht beschränken.

Die Besorgung dieser Ausgabe hat aber zur großen Freude des Verfassers einer seiner früheren eifrigen Zuhörer, der Herr Domkapitular Dr. Gerlach in Limburg übernommen, welcher durch mehrere gediegene Arbeiten in diesem Fach so vortheilhaft bekannt ist, daß dieses Buch unter seiner Hand nur gewinnen kann.

Eine Eigenthümlichkeit dieses Werkes besteht darin, daß sich darin die Darstellung des Kirchenrechts sowohl für die alte als für die neue Zeit nicht auf die katholische Kirche und auf Deutschland beschränkt, sondern auch den Orient, Holland, England, und die nordischen Länder umfaßt. Allerdings würde diese Betrachtung erfreulicher und der Ueberblick großartiger sein, wenn alle diese Theile noch in der Einheit der Kirche verbunden wären. Jedoch gewährt dieselbe auch in dem gegen-

---

*) Sie erschien unter dem Titel: Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. Edidit F. Walter. Bonnae 1862.

**) Dasselbe ist im §. 7. Note 12. angeführt.

wärtigen Zustand so viel Lehrreiches, die Kenntniß dieses Zustandes gehört wegen der dabei concurrirenden großen geistigen Interessen so sehr zur Beurtheilung der Weltlage, daß dieselbe nicht blos für den Staatsmann, sondern auch für den gebildeten Geistlichen von der größten Wichtigkeit ist. Die vorliegende Auflage ist auch in dieser Richtung durch neue Materialien ganz besonders begünstigt worden. Für das griechische Kirchenrecht ist in den zu Wien 1860 herausgegebenen Acten des Patriarchates ein neues sehr fruchtbares Hülfsmittel erschienen, worauf mich zuerst der Pater Pitra aus Solesmes bei einer Begegnung in München aufmerksam machte. Andere Hülfsmittel für das morgenländische Kirchenrecht ergeben die Nachforschungen, welche dieser gelehrte Benedictiner, jetzt Cardinal, auf seinen Reisen im Orient angestellt hat*). Für die nordischen Länder bis Island hin sind in neuester Zeit vortreffliche Sammlungen veranstaltet worden. Sehr dankbar erwähne ich dabei der ausführlichen Mittheilungen und Berichtigungen, womit mich der Herr Doctor Brandt in Christiania für das Kirchenrecht von Norwegen erfreut hat. Für Polen erhielt ich ein willkommenes Hülfsmittel an den Sammlungen, welche ein sehr gründlicher Kenner der europäischen Rechte, der Kaiserlich Russische Geheimerath und Senator Herr von Hubé zu Petersburg, Präsident der Gesetzgebungscommission für Polen, mir zuzusenden die große Freundlichkeit hatte. Auf diese Weise hat der schwierige Versuch, die Darstellung des Kirchenrechts möglichst zu erweitern, grade im Auslande nicht blos Beifall, sondern auch Unterstützung erhalten.

Die Geschichte dieser Wissenschaft in der neueren Zeit ist auf das Engste mit der Geschichte des kirchlichen Geistes selbst verbunden. Sie verfiel, als der nüchterne unhistorische Sinn der Zeit die Bedeutung und den großartigen Zusammenhang des kirchlichen Organismus nicht mehr empfand, als aus den Einrichtungen, welche die Kraft und Begeisterung der Vorzeit gegründet, das Bewußtsein entwich, als eine kurzsichtige Staatskunst von der Schwächung der kirchlichen Autorität und von der Begünstigung gewisser für die Kirche wie für den Staat gleich verderblichen Doctrinen augenblickliche trügerische Vortheile hoffte und erndtete. Die Vorbereitung zu ihrer Regeneration begann, als die bald darauf folgenden gewaltsamen Zerstörungen in den edleren Gemüthern die Theilnahme für die mißhandelte Kirche weckten, als einsichtsvolle

*) Pitra iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta. Tom. I—II. Romae 1864. 1868.

Männer die überall sich gleich bleibende Nothwendigkeit der Religion und Kirche für die Erhaltung der Gesellschaft wieder zu würdigen anfiengen, als der neu erwachende kirchliche Geist selbst an dem fortschreitenden Freiheitsgefühl einen Bundesgenossen fand, der für ihn gegen die hemmende geisttödtende Bevormundung der modernen Verwaltungskunst in die Schranken trat, und ihm in der Belgischen Verfassungsurkunde von 1831 die erste staatsrechtliche Anerkennung erkämpfte.

Mittlerweile war und blieb in Deutschland die Regierungskunst in kleinlichen Rivalitäten, in confessionellen Abneigungen und in den herkömmlichen Doctrinen zu sehr befangen, als daß sie den Pulsschlag der Zeit hätte verstehen und die Idee der kirchlichen Freiheit in ihren selbst für das Staatsleben wohlthätigen Folgen hätte würdigen können; und auch gegen das in Belgien gegebene Beispiel suchte man sich argwöhnisch und mißtrauisch möglichst abzuschließen. Preußens König Friedrich Wilhelm IV. war der Erste, welcher unerwartet und aus dem eigensten Antriebe 1841 diese Fesseln löste, und der Kirche eine größere Freiheit der Bewegung gab. Wenn es überall das Schwerste ist, durch Erhebung über den von stehend gewordenen Vorurtheilen eingeengten Gesichtskreis neue fruchtbare Bahnen zu eröffnen, so gebührt Ihm in Deutschland dieser Ruhm und dieses Verdienst. Was die Preußischen Verfassungsurkunden und deren Nachahmungen seit 1848 in dieser Richtung in erweitertem Maße festgesetzt haben, ist nur davon die weitere Entwicklung, die für die Kirche wie für den Staat um so größere Früchte bringen wird, je mehr von denjenigen, welche dieselbe zu leiten haben, der Geist ihres Urhebers verstanden und geachtet wird.

Mit diesem Umschwung des kirchlichen Lebens ist auch in der Bearbeitung des Kirchenrechts ein neues Leben, aber auch für diese Wissenschaft eine neue Bedeutung erwacht. Denn mit der erlangten Freiheit ist die Kirche in ein neues Stadium eingetreten. Es ist dadurch für den Klerus das Maß der Anforderungen und der Verantwortlichkeit vergrößert, es sind ihm, darüber täusche man sich nicht, neue schwierige Aufgaben zugeführt worden. Die Lösung derselben erfordert aber, einer so geistig entwickelten Zeit gegenüber, eine Umsicht, Mäßigung und eine gewisse Höhe der Weltanschauung, welche nur durch den vertrauten Umgang mit der wahren Wissenschaft erworben werden kann.

Bonn, den 30. August 1871.

Vorwort des Herausgebers.

Die vierzehnte Auflage eines rechtswissenschaftlichen Werkes ist eine in der Litteraturgeschichte so seltene Erscheinung, daß sie allein schon für die Bedeutung eines solchen spricht; sie ist dem Lehrbuche des Herrn Verfassers zu Theil geworden, welcher sich um die Restauration der Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland die größten Verdienste erworben hat. Leider war es dem mit Recht gefeierten Manne wegen eines schweren Augenleidens nicht vergönnt, diese neue Auflage selbst zu besorgen. Der Herausgeber hat dem ihm geäußerten Wunsche, die Besorgung der neuen Auflage zu übernehmen, um so lieber entsprochen, als gerade der Herr Verfasser es war, in dessen Vorlesungen er vor zwei Decennien die canonistischen Studien liebgewann. Die vierzehnte Auflage ist eine sehr verbesserte und vermehrte; die Ergebnisse der Kirchenrechtswissenschaft in den letzten zehn Jahren sind darin eingehend berücksichtigt worden. Die mit zwei Sternchen versehenen Paragraphen und Noten sind von dem Herausgeber hinzugefügt, die mit einem Sternchen versehenen von ihm mit Zusätzen bedacht worden; und wird man ihm wohl nach näherer Prüfung das Zeugniß nicht versagen, daß er das Werk seines Lehrers mit Liebe behandelt hat, um bei Herstellung der neuen Auflage den Anforderungen der Zeit zu genügen. Möge das geschätzte Lehrbuch, dessen Ausarbeitung und Vollendung das stete Ziel und die hohe Lebensaufgabe des Herrn Verfassers war, auch läuternd und versöhnend in die geistigen Bewegungen der Gegenwart eingreifen!

Limburg, den 31. August 1871.

Verbesserungen.

§. 7. Note 22. ist zu dem Kirchenrechte von Hinschius beizufügen: II. Bd. I. Hälfte. Berlin 1871.

§. 7. Note 30. ist zu dem Lehrbuche von Phillips beizufügen: 2. Aufl. 1871.

§. 7. Note 59. ist in der siebenten Linie 26 (statt 25) und in der achten Linie 20 (statt 19) zu setzen.

§. 20. Note 1. ist beizufügen: Tragweite der Katholiken-Autonomie vom Standpunkte der kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Interessen. Pest 1871. Die Autonomie der katholischen Kirche in Ungarn. (Historisch-politische Blätter. München 1871. Bd. 68. S. 279 fl.)

§. 46. Note 1. ist beizufügen: Otto Mejer Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. I. Th. Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse. Rostock 1871.

§. 47. Note 24. ist beizufügen: Friedberg Der Staat und die katholische Kirche im Großherzogthum Baden seit dem Jahr 1860. Leipzig 1871. Zum badischen Staatskirchenrecht (Vering Archiv für katholisches Kirchenrecht XXVI. S. 256—260).

§. 51. ist beizufügen am Schlusse: Dasselbe ist auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt worden [19]), und unter dem Texte: 19**) Auf Baden, die südlich vom Main gelegenen Theile des Großherzogth. Hessen und Württemberg (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870. S. 648. Nr. 20. S. 656.), auf Bayern mit dem Gesetze vom 22. April 1871 (Bundesgesetzblatt des deutschen Bundes 1871. S. 88. Nr. 10.).

In §. 66. Note 1. ist in der 21. Linie vor III. zu setzen: Ueber den codex Salisburgensis S. Petri vgl. die S. 232. Note 1. citirte Schrift von Phillips.

§. 70. Note 1. ist vor II. beizufügen: Vgl. auch die §. 100. Note 1. citirte Schrift von Phillips über den codex Salisburgensis und die Beilagen in Maaßen Geschichte der Quellen Bd. 1. S. 903—981.

S. 142. dritte Linie von oben ist zu dem Concil vom Vatican zu setzen 3a) und unter dem Texte beizufügen: 3a**) Joseph Feßler Das Vaticanische Concilium und dessen äußere Bedeutung und innerer Verlauf. Wien 1871.

S. 238. dritte Linie von oben ist zu setzen: Die Sammlung ist in neuester Zeit gedruckt worden [37a]).

S. 238. ist unter dem Texte nach Note 37. beizufügen: 37a) Deusdedit presbyteri cardinalis collectio canonum e codice Vaticano edita a Pio Martinucci. Venet. 1869.

§. 124. Note 5. ist beizufügen: Causae selectae in S. Congregatione Cardinalium Concilii Tridentini interpretum propositae per summaria precum ab anno 1823 usque ad annum 1869. Collegerunt Christianus Lingen et Petrus Alexander Reuss. Ratisbonae 1871.

§. 192. Note 3. ist beizufügen: Rupert Mittermüller Ueber die Reformen der kirchlichen Censuren. (Vering Archiv XXVI. 153—164.)

§. 299. Note 4. ist beizufügen: Franz Laurin Wesen und Bedeutung des Domicils besonders in Rücksicht auf die Eheschließung nach römischem canonischem und österreichisch-ungarischem Recht. (Vering Archiv XXVI. 165—249.)

§. 308. Note 1. ist statt Uchlein zu setzen: Uihlein.

S. 686. in der 12. Linie von oben ist statt a) zu setzen e).

Uebersicht.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen.)

Einleitung.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundlage der katholischen Kirche.

Zweites Kapitel.

Grundlage des morgenländischen Kirchenrechts.

Drittes Kapitel.

Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile zu einander.

Zweites Buch.

Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit derselben.

Zweites Kapitel.

Geschichte der Quellen.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen des Kirchenrechts nach ihrem practischen Gebrauche.

Drittes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülfen.

Zweites Kapitel.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Exarchen, Primaten und Patriarchen.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

Fünftes Kapitel.

Die kirchliche Verfassung im Orient.

Sechstes Kapitel.
Das Kirchenwesen in den protestantischen Ländern.

Viertes Buch.
Von der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.
Verwaltung der heiligen Handlungen.

Zweites Kapitel.
Verwaltung der Lehre.

Drittes Kapitel.
Verwaltung der Disciplin.

Fünftes Buch.

Von dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker.

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

Viertes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verlust der Kirchenämter.

Sechstes Buch.

Von dem Vermögen der Kirche.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Kirchenguts.

Zweites Kapitel.

Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

Viertes Kapitel.

Von den Kirchenfabriken.

Siebentes Buch.

Von dem kirchlichen Leben.

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

Zweites Kapitel.

Von der Aufnahme in die Kirche.

Drittes Kapitel.

Das gottesdienstliche Leben.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe.

Fünftes Kapitel.

Der christliche Tod.

Sechstes Kapitel.

Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

Einleitung.

I. Von dem Kirchenrecht an sich[1]). A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

1. Der Begriff von Kirche und Kirchenrecht ist erst mit der Thatsache der Offenbarung und Erlösung in das Leben und Bewußtsein der Völker eingetreten. Der von Christus eröffneten Anschauung gemäß[2]) wurde von Anbeginn an die Gesammtheit seiner Bekenner, obwohl in örtliche Gemeinden vertheilt[3]), doch als eine einzige Gemeinde aufgefaßt[4]), welche, eben weil sie die einzige war und sein sollte, die Kirche schlechthin oder die Kirche Christi genannt wurde[5]). Diese Kirche bildete sich nach den ihrem Wesen eingeprägten Grundgesetzen eine bestimmte Ordnung und Disciplin, worauf sie sich als ihren Canon bezog[6]), und welche sie durch die von ihr festgesetzten Canonen oder Regeln nach dem Bedürfniß erweiterte und befestigte. Im Abendlande wurde das Wort, Canon, für die kirchlichen Verordnungen, und zwar sowohl die Beschlüsse der Concilien als die päpstlichen Decretalen[7]), beibehalten. Das durch diese Vorschriften gesetzte Recht wurde dann unter dem Ausdruck canonica sanctio, lex canonica[8]), zuletzt gewöhnlich ius canonicum[9]) oder auch ius ecclesia-

---

1**) H. Gerlach Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts. Paderb. 1862., A. Ritschl die Begründung des Kirchenrechts im evangel. Begriff von der Kirche, in der Zeitschrift für Kirchenrecht von A. Dove und E. Friedberg. Bd. 8. S. 220 fl.

2) Matth. XVI. 18. *καὶ ἐπὶ ταύτῃ τῇ πέτρᾳ οἰκοδομήσω μοῦ τὴν ἐκκλησίαν*.

3) *Ἐκκλησίαι*. Act. XIII. 1.

4) *Ἐκκλησία*, Ephes. I. 22. 23. V. 23. Coloss. I. 18.

5) Ecclesia, Christi ecclesia ist die Bezeichnung bei den apostolischen Vätern. Der Ausdruck ecclesia christiana ist jünger.

6) *Κανών* bedeutete überhaupt Ordnung, Regel. In diesem Sinne steht es Philipp. III. 16., Conc. Neocaes. a. 314. c. 14 (15)., Conc. Nicaen. a. 325. c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18.

7) Dieses zeigen die Erläuterungen des Gratian in der Dist. III.

8) In den älteren Quellen beruft man sich auf die canones schlechthin, oder man braucht den Ausdruck canonum statuta, forma, disciplina. Dann findet sich der Ausdruck canonica sanctio, Nicol. I. a. 863 (c. 1. D. X), lex canonica, Karol. II. Synod. Bellovac. a. 845. c. 1., canonum iura, Burchard. Worm. in praef. Decreti.

9) Dieser Ausdruck findet sich schon, wie Schulte und Richter angemerkt

sticum[10]) zusammengefaßt. Das Kirchenrecht ist daher etwas Historisches und Positives, das mit den Thatsachen des Christenthums unzertrennbar zusammenhängt, und es ist zu dessen Behandlung unerläßlich, diesen Standpunkt zu erkennen und festzuhalten.

B) Charakter des Kirchenrechts.

2. Das Wesen der Kirche Christi beruht nach dem Gesagten in der Einheit, das heißt in der Uebung und Ueberlieferung der von Christus eingesetzten Lehre und Sacramente durch einen über alle Völker und Zeiten sich verbreitenden sichtbaren einheitlichen Körper. Dieser Körper stellt sich kraft der bei Christus und den Aposteln beginnenden und von da ununterbrochen fortgesetzten Reihefolge in der katholischen Kirche dar. Das Kirchenrecht trägt daher wie die Kirche drei Eigenschaften an sich. Erstens die Universalität, indem es sich von den staatlichen Gränzen unabhängig über alle Völker verbreitet. Zweitens die Einheit, indem es in dieser allgemeinen Verbreitung doch immer seinen organischen Zusammenhang bewahrt. Drittens die Freiheit, indem es seine Gesetze und Anordnungen von der Kirche, nicht von den weltlichen Gewalten empfängt, und von der geistigen Natur der Kirche, nicht von den Zwangsmitteln der Staatsgewalt getragen wird. Diese Eigenschaften sind es, welche, selbst abgesehen von dem christlichen Interesse, das Kirchenrecht zur großartigsten historischen Erscheinung erheben, und der wissenschaftlichen Betrachtung desselben einen so hohen Reiz verleihen.

C) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse.

3. Von der einen und allgemeinen Kirche haben sich im Laufe der Zeit im Morgen- wie im Abendlande einzelne Theile losgerissen, und ein abgesondertes kirchliches Dasein angenommen. Es wird daher von einer griechischen, russischen, lutherischen, reformirten und anderen Kirchen und Bekenntnissen gesprochen. Wiewohl nun unter den sich

---

haben, in dem Conc. Germ. a. 742. c. 3., Henrici IV. dipl. a. 1084 (Möser Osn. Gesch. II. Urk. 32). Er bezeichnet jedoch dort mehr das durch die Canonen für den gegebenen Fall gesetzte Recht. Als Inbegriff der ganzen Disciplin findet sich der Ausdruck in Petri Blesens. Speculum iur. canon. in prolog., und in der Summe des Sicardus bei Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 195.

10) So heißt es in einer alten Summa des Decrets bei Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. III. §. 190.

bestreitenden christlichen Lehrbegriffen nur einer der rechte, also nur eine Kirche die wahre sein kann: so haben doch jene Religionspartheien factisch und politisch einen äußern Bestand und ein juristisches Dasein erhalten. In so fern wird auch bei ihnen von einem Kirchenrecht geredet. Dieses unterscheidet sich aber von dem katholischen Kirchenrecht wesentlich in folgenden vier Punkten. Erstens geht der Ursprung dieser Kirchen nicht auf Christus und die Apostel zurück, sondern sie sind zu einem bestimmten historisch nachweisbaren Zeitpunkt durch Trennung oder Abfall von der katholischen Kirche entstanden. Zweitens fehlt ihnen die Universalität, und sie sind in besonderen Landesgränzen eingeschlossen. Drittens haben sie dadurch die Einheit in der Verfassung, zum Theil selbst die Uebereinstimmung in der Lehre, eingebüßt. Viertens haben sie insgemein auch die Freiheit der eignen Gesetzgebung eingebüßt, und ihr Kirchenrecht hat sich hauptsächlich in ein Aggregat von landesherrlichen Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen umgewandelt. Das Verhältniß dieser verschiedenen Kirchen und Kirchenrechte zu einander ist aber dieses, daß auf dem kirchlichen Boden jede die Anderen als irrig bestreitet und ausschließt; auf dem Boden des Staates bestehen sie aber neben einander nach Maßgabe der Gesetze und Verfassung eines jeden Landes. Daß aber die verschiedenen Kirchen, ihrer wesentlichen Gegensätze ohngeachtet, wegen des ihnen noch Gemeinschaftlichen dennoch die Eine Kirche bilden, ist eine unhaltbare Behauptung [1]).

---

1) Diese Behauptung findet sich bei Richter Kirchenrecht, 4. Aufl. §. 4. Da jedoch jede Confession die Punkte, worin sie von einander abweichen, nicht als gleichgültige, sondern als wesentliche ansieht und ansehen muß, worüber sie sich unter einander zu bestreiten haben, so bestände also diese Eine Kirche in einer Einheit, die zugleich uneins ist. Mit solchen unbestimmten Vorstellungen wird so wenig in der Wissenschaft wie im Leben etwas gewonnen, sondern es liegt darin nur eine verdeckte Brücke zum kirchlichen Indifferentismus. Daß man sich wegen des noch Gemeinschaftlichen zu freuen und dieses in der gegenseitigen Berührung möglichst festzuhalten habe, ist unbestreitbar richtig; allein zum Begriff einer Kirche reicht das nicht hin. In der 5. Aufl. §. 2. Note 1. will Richter diese Einwendungen damit widerlegen, daß nach meiner eigenen Angabe (§. 1. Note 5) die Gesammtheit der Bekenner Christi von den apostolischen Vätern „die Kirche Christi" genannt worden. Daß jedoch hier nur die Gesammtheit der wahren, in der Einheit des Glaubens und durch die Gemeinschaft mit den rechtmäßigen Vorstehern verbundenen Bekenner gemeint sind, versteht sich von selbst, und kann durch eine Menge von Zeugnissen der apostolischen Zeit bewiesen werden. Man vgl. unten §. 11. Note 3. 6. 10 und Döllinger Christenthum und Kirche. 1860. Buch II. §. 118 fl. und Buch III. §. 1 fl. — Auch nach der 6. Auflage von Richter's K.-R. §. 2 giebt es zugleich verschiedene Kirchen und eine Kirche; verschiedene Kirchen, in denen sich die verschiedenen Weisen der Erkenntniß der Be-

II. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft. A) Begriff derselben.

3a. Die Kirche ist die sichtbare Anstalt, in welcher durch die von Christus dazu eingesetzten Mittel an jedem Einzelnen unter dessen Mitwirkung das Werk der Erlösung fortgesetzt, und die Menschen während ihres irdischen vergänglichen Daseins zu ihrer überirdischen unvergänglichen Bestimmung erzogen und geheiligt werden sollen. Jene Mittel sind die Lehre und die Sacramente; die Mitwirkung des Einzelnen besteht in dem Glauben und in dem danach

---

kenner der Einigen ewigen Offenbarungs-Wahrheit verkörpert haben (die katholische, die griechische und die evangelische Kirche, welche letztere wieder in die lutherische und reformirte zerfällt), und Eine Kirche, sofern „durch diese zeitliche Trennung der Kirchen" doch „ihre höhere Einheit" nicht aufgehoben ist, weil sie „an dem Herrn ihren Anfang, ihr Ziel, ihren Zusammenhang" haben. Aber wie vag diese Erklärungen sind, ergiebt sich hinlänglich, wenn hiernach eine Definition von „Kirchen" im ersten Sinne und „Kirche" im zweiten Sinne gegeben werden soll; auch hat es die Geschichte nicht für sich, den Anfang von Religionsgesellschaften, welche durch Persönlichkeiten lange nach Christus entstanden sind, auf den Herrn zurückzuführen und ist es eine mit den Verheißungen Christi nicht vereinbare Ansicht, daß keine Kirche in den vollen Besitz der Einigen ewigen Offenbarungswahrheit getreten ist. Vgl. unten §. 11. Note 12. — Daß man bei der im Texte niedergelegten Anschauung über die eine allgemeine Kirche auf die Darstellung des katholischen Kirchenrechts sich nicht beschränke, daß man es bei dieser Anschauung noch unternehmen könne, ein Kirchenrecht aller christlichen Confessionen zu schreiben, dies erscheint Richter l. c. §. 2 Note 1 als ein Widerspruch. Aber es ist hier kein Widerspruch in der Sache; denn man kann die bei den anderen christlichen Religionspartheien herrschenden Rechtsnormen darstellen, wenn man auch den Charakter der einen allgemeinen Kirche denselben abspricht. Es ist nicht einmal ein Widerspruch im Ausdrucke vorhanden, da im Texte darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Ausdrücke „Kirche" und „Kirchenrecht", welche genau genommen bezüglich der von der einen allgemeinen Kirche getrennten Religionspartheien nicht gebraucht werden können, nach einem Sprachgebrauche auch in Bezug auf diese angewendet werden. „Von der einen und allgemeinen Kirche haben sich im Laufe der Zeit im Morgen- wie im Abendlande einzelne Theile losgerissen. Es wird daher von einer griechischen, russischen, lutherischen, reformirten und anderen Kirchen gesprochen"; es „haben jene Religionspartheien factisch und politisch einen äußeren Bestand und ein juristisches Dasein erhalten. In sofern wird auch bei ihnen von einem Kirchenrecht geredet". Diesem Sprachgebrauche, welcher auch in den Staatsgesetzen sich findet, hat das Lehrbuch, welches die principielle Anschauung von der einen allgemeinen Kirche hinlänglich motivirt hat, sich angeschlossen. Und indem es sich auf Grund dieses Sprachgebrauchs als ein Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen bezeichnet, bezeichnet es sich als Lehrbuch des in der Kirche Christi und in den verschiedenen Nachbildungen derselben bestehenden Rechts: es umfaßt somit die Rechtsnormen aller der Religionsgesellschaften, deren Mitglieder sich gemeinsam dafür interessiren können, daß unbeschadet der Religionsfreiheit die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen der Staaten, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen (vgl. Art. 14 der preußischen Verfassung), zum Grunde gelegt werde.

eingerichteten christlichen Leben. Als Gegenstand der Wissenschaft aufgefaßt entfaltet sich daher das Gesammtleben der Kirche in folgenden Disciplinen: die Dogmatik als das System der das ganze Erlösungswerk umfassenden Glaubenssätze; die Liturgik oder die Lehre von der Form und Bedeutung der zur Erhebung und Heiligung des Menschen angeordneten heiligen Handlungen und Verrichtungen; die Pastoraltheologie oder die Wissenschaft der von der Lehre und den Heilsmitteln auf die Einzelnen zu machenden Anwendung und practischen Handhabung; die christliche Ethik als das System des nach dem Christenthum einzurichtenden inneren und äußeren Lebens; endlich das Kirchenrecht oder die Wissenschaft des Organismus der Kirche und des kirchlichen Lebens. Als aus derselben Wurzel hervorgehend berühren sich diese Disciplinen gegenseitig. Insbesondere steht das Kirchenrecht mit allen anderen in naher Verbindung. Es umfaßt das Gesammtleben der Kirche, in so weit dasselbe grundsätzlich in festen Formen und Einrichtungen organisirt ist.

B) Behandlung dieser Wissenschaft.

4. Die kirchliche Disciplin bestand der That nach sehr lange, ohne daß man darüber wissenschaftlich schrieb oder lehrte. Dieses geschah erst, nachdem durch die Anhäufung der geschriebenen Rechte, durch entstandene Streitfragen und durch die Verwickelung der Verhältnisse das Nachdenken angeregt und das Bewußtsein der Kirche auch auf diesen Theil des innern Lebens hingelenkt worden war. So wurde das Kirchenrecht zu einer eigenen wissenschaftlichen Disciplin, welche die kirchliche Jurisprudenz genannt wird. Der Gesichtspunkt derselben ist natürlich zunächst auf das Practische gerichtet. Dieses erfordert aber zu seinem Verständniß auch die Einsicht und Nachweisung, wie es sich historisch entwickelt und seine dermalige Gestalt erlangt hat. Endlich muß man auch in den Geist der positiven Bestimmungen eindringen, und sich des Zusammenhangs mit den leitenden Grundgedanken bewußt sein. Die vollendete wissenschaftliche Behandlung dieses wie jedes positiven Rechts ist durch die gehörige Verbindung der practischen, historischen und philosophischen oder rationellen Methode bedingt, und man muß eben so sehr vor der Ausartung und Geschmacklosigkeit der älteren rein practischen Methode, wie vor den Mißbräuchen warnen, welche man in der neueren Zeit

mit der Geschichte[1]) und mit der Philosophie[2]) auf diesem Gebiete getrieben hat.

C) Hülfswissenschaften.

5. Das Kirchenrecht ist mit der Kirche und diese mit dem Dogma so innig verbunden, daß das Kirchenrecht in seinen wesentlichen Grundlagen auf dem Boden der Dogmatik und Exegese ruht. In seiner historischen Entwicklung folgt es aber den Bedürfnissen der Kirche und dem Leben der Völker. Es lehnt sich daher an die Kenntniß der Kirchengeschichte[1]), der jüdischen[2]) und christlichen Alterthü-

1) Der Mißbrauch mit der Geschichte zeigt sich unter Andern darin, daß man aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte herausgriff, und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maßstab aufstellte, wonach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen seien. Ein solches Verfahren ist aber ohngeachtet des Scheines von Gelehrsamkeit, wodurch es unterstützt wird, doch recht eigentlich unhistorisch, indem es, gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jenem Zeitraum erschöpft hätte, den organischen Fortgang in der weiteren Entwicklung läugnet, und diese nur als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug sind es gerade solche, die sich sonst gegen Formen so sehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben starr an Formen binden wollen. Der ächte Historiker hingegen wird, seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters die innere Nothwendigkeit erkennen, die ihm seine Gestalt gab, und nach dieser, nicht nach einem falschen historischen Ideal, sein Urtheil abmessen.

2) Das wesentliche Element der christlichen Kirche ist die Offenbarung, also etwas positiv Gegebenes; hiervon muß alles Philosophiren über das Kirchenrecht ausgehen. In der neueren Zeit hat man hingegen darüber in der Art philosophirt, daß man, vom Christenthum ganz abstrahirend, unter dem Namen des natürlichen Kirchenrechts blos aus Vernunftbegriffen ein System über Kirche und Kirchengewalt aufzustellen versuchte. Ein solches ist aber für das christliche Kirchenrecht einestheils unbrauchbar, weil jenes einen Standpunkt annimmt, wogegen letzteres von vorne herein protestiren muß; andrentheils aber auch verderblich, weil es den Blick und das Interesse von dem richtigen Wege ablenkt. Einige haben die Anwendbarkeit ihres natürlichen Kirchenrechts auf die christliche Kirche wenigstens als Norm für deren Verhältnisse nach Außen hin, in Beziehung auf die Staatsgewalt und andere Religionsgesellschaften, behauptet. Allein die Regeln, welche die Kirche zu befolgen hat, muß sie sich auch hierin mit Rücksicht auf ihre positive Natur und Aufgabe bilden, und die Grundsätze, wonach dabei die Staatsgewalt handeln soll, sind entweder, wenn sie eine christliche sein will, auch nach diesem positiven Gesichtspunkt einzurichten, oder gehören in die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung. Diesen, von diesem Lehrbuche zuerst aufgestellten Ansichten über die Werthlosigkeit des natürlichen Kirchenrechts, welche früher namentlich noch von Droste Kirchenrecht I. §. 12., sehr angefochten wurden, sind auch Phillips Kirchenrecht §. 4., Richter Kirchenrecht §. 5., und in der Hauptsache auch Schulte Kirchenrecht I. §. 10., beigetreten.

1) Die neuesten Werke darüber in Deutschland sind von Döllinger, Othmar von Rauscher, Locherer, Ruttenstock, Alzog, Berthes, Ginzel, Ritter, Rohrbacher, Feßler, Pius Gams, Friedrich. Die Protestanten rühmen die Werke von Gieseler, Neander, Guerike, Hase, Gfrörer.

2) Darüber hat man die Werke von Michaelis, de Wette, Bähr, Saalschütz.

mer[3]), und der Rechtsverfassung der verschiedenen Länder an. Insbesondere ist die genaue Kenntniß der deutschen Rechtsgeschichte zum Verständniß des Geistes des canonischen Rechts im Mittelalter unerläßlich[4]). Bei einzelnen tiefer eingehenden Untersuchungen wird man auch auf das Gebiet der kirchlichen Geographie und Statistik[5]), Chronologie[6]), Diplomatik[7]) und Münzkunde[8]) geführt. Es ist dann auch die Kenntniß der späteren griechischen[9]) und lateinischen[10]) Sprache wichtig.

D) Anordnung des Stoffes[1]).

6. Die Anordnung des Stoffes wird durch dessen Eigenthümlichkeiten bestimmt. Diese zeigen sich in folgenden Punkten. Erstens: die Hauptsache, wofür die Kirche ist, ist das Seelenheil der Einzelnen, zu welchem Zwecke die Lehre, die Sacramente, der Cultus und andere Institute eingesetzt sind. Diese zusammen machen das kirchliche Leben aus. Hier treten also die Einzelnen als die Hauptsache hervor, jedoch in einem ganz anderen Sinne, als dieses im bürgerlichen Recht der Fall ist. Zweitens: die Erhaltung und Verwaltung der Lehre und der Sacramente erfordert als unerläßliches Mittel einen einheitlichen Organismus. Die Betrachtung desselben macht also einen anderen Haupttheil des Kirchenrechts aus. Drittens: die Kirche in ihrem zeitlichen Bestehen kommt auch mit dem Staatsleben, und in diesem möglicherweise selbst mit den Bekennern eines anderen Glau-

---

3) Ausgezeichnete Werke giebt es darüber von Schelstrate, Martene, Mamachi Selvagio, Pelliccia, (neue Ausgabe Bonn 1829 und 1838 in 2 Bdn), Binterim; bei den Protestanten von Bingham, Augusti, Böhmer.

4) Davon handelt meine Deutsche Rechtsgeschichte. Zweite Ausgabe. Bonn 1857. 2 Bde.

5) Den Nutzen derselben zeigt an einzelnen Beispielen Glück Praecognita Cap. III. Sect. III. Die neuesten Werke darüber sind von Wiggers 1842., Wiltsch 1846. Merkwürdig ist, daß dieser letztere Schriftsteller die falsch-isidorischen Decretalen als ächt benutzt.

6) Das Hauptwerk darüber ist: L'art de vérifier les dates (par Dom. Clement) quatr. edit. Paris 1819—1830. 35 vol. 8.

7) Darüber hat man die Werke von Mabillon, Gatterer, Schönemann.

8) Appel Repertorium der Münzkunde des Mittelalters. Pesth 1820. 4 Th. 4.

9) Darüber hat man die Werke von Du Cange und Suicer.

10) Darüber hat man das Glossarium des Du Cange mit den Nachträgen der Benedictiner und des Carpentier, und das Glossarium des Adelung. Alle diese Arbeiten sind in der Ausgabe des Du Cange verbunden, welche Henschel zu Paris 1840 in 7 Quartbänden besorgt hat. C. Fr. Rosshirt manuale latinitatis iuris canonici, rerum moralium et theologicarum. Schaphusiae 1862.

1) Buß Methodologie des Kirchenrechts. Freiburg 1842.

bens in Berührung, was bestimmte Grundsätze über das gegenseitige Verhalten nöthig macht[2]). Viertens: das Christenthum und die Kirche wirken durch die Macht ihrer Ideen selbst auf das Staatsleben und das weltliche Recht ein, indem sie denselben ihre höheren Anschauungen mittheilen. Fünftens, besteht eine Eigenthümlichkeit des Kirchenrechts darin, daß es ohngeachtet seines Reichthums auf einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Grundgedanken beruht, die das Ganze beherrschen und bestimmen. Sechstens, beruht das Kirchenrecht auf seinen eigenthümlichen Quellen, deren Formen und Geschichte eine besondere Betrachtung nöthig machen. Faßt man alles dieses zusammen, so rechtfertigt sich, um Unterabtheilungen zu vermeiden, folgende Anordnung. Zunächst werden im ersten Buche die allgemeinen Grundlehren, und darunter auch die über das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Gewalt und zu anderen Confessionen vorgetragen. Das zweite Buch handelt von den Quellen des Kirchenrechts. Die vier folgenden Bücher umfassen das, was sich auf die Kirche als Ganzes bezieht; nämlich die Lehre von der kirchlichen Verfassung oder den regierenden Personen, von den Gegenständen und der Handhabung der kirchlichen Verwaltung, von dem Beamtenwesen, und von dem kirchlichen Vermögen. Das siebente Buch handelt von dem kirchlichen Leben der Einzelnen. Das achte Buch endlich weist nach, wie der Geist und das Leben der Kirche auch auf die weltlichen Rechte eingewirkt hat. Das griechische und protestantische Kirchenrecht ist mit dem katholischen verbunden, und alle drei sind so nahe zusammen oder so weit auseinander gestellt worden, als es der gemeinschaftliche Grundgedanke oder die Eigenthümlichkeit jeder Lehre zu erfordern schien. Die vom Mittelalter her ererbte Eintheilung nach den fünf Büchern der Decretalensammlungen paßt zu dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft nicht mehr, und die seit dem sechzehnten Jahrhundert häufig an die Stelle gesetzte den Justinianischen Institutionen entlehnte Eintheilung in Personen, Sachen und Actionen beweist, wie wenig man die Eigenthümlichkeit dieses Stoffes erkannte.

E) Litterärische Hülfsmittel.

7*. Bis in das sechzehnte Jahrhundert schloß sich die Bearbeitung des canonischen Rechts enge an die gesetzlichen Quellensamm-

---

2) Man hat diese das ius ecclesiasticum externum genannt.

lungen an. Von diesen Werken wird daher bei den Quellen die Rede sein. Seit jener Zeit erweiterte sich aber der Gesichtskreis und mit ihm auch die Formen der kirchenrechtlichen Litteratur. Man kann dieselbe, abgesehen von den Werken über einzelne Materien, auf folgende Klassen zurückführen. I. Bibliographische Werke, worin die über das Kirchenrecht vorhandenen Bücher verzeichnet sind [1]). II. Einleitende Schriften, welche von den allgemeinen Vorkenntnissen, den Quellen und der Litterärgeschichte, und von den Hülfswissenschaften des Kirchenrechts handeln [2]). III. Historische Werke. Die Bahn eröffnete schon der verdienstvolle Bischof Ant. Agostino [3]); allein von einem Werke, welches die ganze Geschichte des Kirchenrechts umfassen soll, ist nur der Anfang vorhanden [4]). Am frühesten wurde die Geschichte der Quellen bearbeitet; allein die Werke dieser Art sind durch die Forschungen, namentlich der beiden Ballerini, Priester zu Verona, und die neuesten von Maaßen, größtentheils unbrauchbar geworden [5]). Die Litterärgeschichte des canonischen Rechts ist noch nicht in einem besonderen Buche, sondern nur in den Einleitungen [6]) bearbeitet; doch

---

1) J. A. a. Riegger Bibliotheca iuris canonici. Vindob. 1761. 2 vol. 8. Auch gehören dahin die allgemeinen Verzeichnisse des Lipenius, Fontana, Camus, Ersch und Schletter (1840).

2•) Hervorzuheben sind hier nur noch: Doviat Praenotionum canonicarum libri quinque. Paris 1687. 4. Ed. Schott. Mitav. et Lips. 1776. 2. vol., Glück Praecognita uberiora universae iurisprudentiae ecclesiasticae. Halae 1786., Gärtner Einleitung in das gemeine deutsche Kirchenrecht. Augsb. 1817. C. F. Roßhirt Beiträge zum Studium des Kirchenrechts im 19. Jahrh. in Deutschland, Heidelb. 1865. C. F. Roßhirt äußere Encyclopädie des Kirchenrechts oder die Haupt- und Hülfswissenschaften des Kirchenrechts. 1. Abth. Heidelb. 1865. 2. Abth. Heidelb. 1867. Martens Grundriß zu Vorlesungen über das heutige kath. Kirchenrecht mit Rücksicht auf die Verf. der preuß. Monarchie im Allgem. und der Diöcese Culm im Besondern. Danzig 1868. Ein neues Werk in der Art des von Doujat nach dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft wäre verdienstlich.

3) Ant. Augustin. Epitome iuris pontificii veteris. Tarrac. 1586. fol. Rom. 1614. Paris 1641. 2 vol. fol.

4) Bickell Geschichte des Kirchenrechts. I. Band Gießen 1843. Die zweite Hälfte dieses Bandes ist nach dem Tode des Verfassers aus dessen Nachlaß von Röstell herausgegeben.

5•) Davon wird im zweiten Buche bei der Geschichte der Quellen die Rede sein. Das früher oft genannte Werk von Spittler (Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle 1778. und etwas vermehrt in dessen sämmtlichen Werken. Stuttg. 1827. I. Th.) ist durchaus nur aus den Ballerini compilirt. Maaßen Geschichte der Quellen und Litteratur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, wovon der I. Bd. bereits veröffentlicht ist. Graz 1870—71.

6••) Vgl. jetzt namentlich Schulte in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Aufl. Gießen 1868. Einleitung S. 36—97.

ist Vieles darüber in den Werken über die Geschichte der kirchlichen[7]) und juristischen[8]) Schriftsteller enthalten. Ueber die Geschichte der Verfassung giebt es das durch gründliche Erudition und ächt historischen Geist höchst ausgezeichnete Werk von Thomassin[9]). Dagegen sind andere Werke der französischen Schule, die auch davon handeln, wegen ihrer gallicanischen Tendenzen mit Vorsicht zu gebrauchen[10]). In Deutschland hat Plank seine Materialien hauptsächlich aus diesen französischen Werken genommen[11]). Die Kirchenverfassung des Mittelalters insbesondere hat in Verbindung mit einem anderen historischen Zwecke eine vortreffliche Bearbeitung erhalten[12]). Ein sehr dankbares aber noch unbebautes Feld öffnet sich in der Bearbeitung der Geschichte des particulären Kirchenrechts, entweder in Verbindung mit der Territorialgeschichte[13]), oder selbstständig. IV. Historisch-philosophische Bearbeitung des Kirchenrechts. Eine solche ist in verschiedenen Richtungen angebahnt worden; als Hervorhebung der bedeutungsvollen Stellung, welche das canonische Recht im Mittelalter

---

7) L. E. du Pin Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris 1693. 19 vol. 4.

8•) G. Panziroli de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet. 1637. Lips. 1721. 4. Besonders wichtig ist das Werk des Abtes Maurus Sarti und seines Fortsetzers Fattorini: De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. T. I. P. I. Bononiae 1769. P. II. 1772. fol. Ausgezeichneten Nutzen gewährt auch das vortreffliche Werk von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Zweite Ausgabe. Heidelberg 1834. 7. Th. 8. Dieser handelt auch im dritten Bande Kap. XVII. ausführlich von den Werken über die juristische Litterärgeschichte. — H. F. Jacobson das canonische und kirchenrechtliche Studium sonst und jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien und Deutschland, eine litterarische Skizze in Dove's Zeitschr. f. K.-R. Jahrg. I. S. 195 fl. Roderich Stintzing Gesch. der populären Litteratur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1867. Der 4. und 5. Band von Maaßen's Geschichte der Quellen und Litteratur des canonischen Rechts (vgl. Anm. 5) werden die Litteraturgeschichte behandeln.

9) L. Thomassin Ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon 1678. Paris 1725. 3 vol. fol. Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris 1688. 3 vol. fol. Mogunt. 1787. 9 vol. 4.

10) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1641. 4. ed. Baluz. Paris. 1663. fol. ed. Böhmer. Francof. 1708. fol. cum notis Böhmeri et Fimiani. Bamberg. 1788. 6 vol. 4., L. E. du Pin de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Paris. 1686. Colon. 1691.

11) Plank Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803. 5 Th.

12) Nämlich von Hurter in seiner Geschichte Papst Innocenz des Dritten im dritten und vierten Bande.

13) Ein eben so sehr durch seine Gründlichkeit als durch seine Gesinnung ausgezeichnetes Werk dieser Art ist: A. Ph. von Segesser Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Lucern 1851—1858. 4 Bde.

und dadurch in unserer Rechtsentwicklung überhaupt einnimmt[14]); als Würdigung seiner politischen und socialen Bedeutung und Ansprüche[15]); als die rationelle Analyse der geistigen Grundideen und Gesetze des kirchlichen Organismus und Lebensthätigkeit[16]). Alle diese Gesichtspunkte könnten in einem Werke verbunden werden, welches auf dem Standpunkt einer großartigen christlich-politischen Weltanschauung den Geist des canonischen Rechts nach allen seinen reichhaltigen Beziehungen darstellte. V. Größere Commentarien. Die älteren nach der Ordnung der Decretalen angelegten Werke dieser Art sind nur noch zum Nachschlagen bei einzelnen Fragen zu empfehlen, gewähren aber dann meistens gründliche Belehrung[17]). Unter den älteren Commentarien in systematischer Form[18]) wird der des Van-Espen[19]) wegen seiner historischen geschmackvollen Behandlung, und das Werk des Benedictiners Zallwein[20]) wegen der Besonnenheit des Urtheils und der gründlichen Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschlands geschätzt. Die Arbeiten der Italiener sind besonders wegen des strengen Festhaltens am gemeinen canonischen Recht und wegen der genauen Berücksichtigung der ins practische Recht einschlagenden Fragen zu rühmen[21]). Die neuesten Com-

---

14) Unter diesen Gesichtspunkt gehört: Roßhirt Geschichte des Rechts im Mittelalter. Erster Theil. Canonisches Recht. Mainz 1846.

15) Von dieser Art ist das tüchtige Werk von Beidtel das canonische Recht betrachtet aus dem Standpunkt des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der seit dem Jahr 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg 1849.

16) Dahin gehört das folgende sehr zu empfehlende Werk: Pilgram Physiologie der Kirche. Forschungen über die geistigen Gesetze, in denen die Kirche nach ihrer natürlichen Seite besteht. Mainz 1860.

17) Dahin gehören die Werke von Gonzalez Tellez, Prospero Fagnani, Schmalzgrueber, Reiffenstuel, Engel, Wiestner, Pichler, Schmier, Boekhn.

18) Solche giebt es von Barbosa, Cabassutius, Gibert.

19) Van-Espen Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Colon. Agripp. 1702. fol. nov. edit. Mogunt. 1791. 3 vol. 4. Wegen der in anderen Werken dieses Verfassers hervortretenden jansenistischen Richtung wird auch dieser Commentar von Manchen mit Mißtrauen angesehen. Doch wird darauf selbst bei Benedict XIV. mit Anerkennung Rücksicht genommen.

20) Zallwein Principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae nov. ed. August. 1781. 5 vol. 1831. 5 vol.

21) Ubaldi Giraldi Expositio iuris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Romae 1769. 3 vol. fol. nov. ed. Rom. 1829., Berardi Commentaria in ius ecclesiasticum universum. Venet. 1778. 4. vol. 4. nov. edit. Laureti 1847. 2 vol. 8., Benedicti Papae XIV. de synodo dioecesana libri tredecim. nov. ed. Mogunt. 1842. 4 vol. 8., Devoti Iuris canonici universi libri quinque. Rom. 1803. 3 vol. 4. nov. ed. 1827. (unvollendet.)

mentarien sind an wissenschaftlichem Werthe und in der Behandlung sehr ungleich[22]). Unter den Bearbeitern des protestantischen Kirchenrechts ist Carpzow durch seinen Einfluß auf die Praxis seiner Kirche[23]), der Holländer Gisb. Voet durch die gründliche Discussion der Fundamentalprincipien[24]), J. H. Böhmer durch historische Erudition neben großer Befangenheit in einem vorgefaßten Systeme[25]) bemerkenswerth. Ganz schlecht und keiner Berücksichtigung werth ist das Handbuch von Wiese[26]). VI. Kleinere Lehrbücher. Den Anfang machte Lancelotti[27]). Dann folgten Viele, deren Namen nur noch der Litterärgeschichte angehören. Die in Frankreich[28]) und Italien[29]) erschienenen

22*) Frey Kritischer Kommentar über das Kirchenrecht. Zweite Aufl. Kitzingen 1823. 5 Th., Phillips Kirchenrecht. Regensb. 1845—69. 7 Th. Abth. 1. Bouix tractatus de principiis iuris canonici, de capitulis, de iure liturgico, de iudiciis ecclesiasticis, de parocho, de iure regularium, de episcopo et synodo dioecesana, de curia Romana, de concilio provinciali, de papa. Paris. 1852—1868. Schulte das katholische Kirchenrecht I. Band. Gießen 1860. II. Band. 1856. Hinschius das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, I. Bd. I. und II. Hälfte. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Berlin 1869. 1870.

23) Carpzow Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649. Dresd. 1718. fol.

24) Gisb. Voetius Politica ecclesiastica. Amstel. 1663. 4 vol. 4.

25) J. H. Böhmer Ius ecclesiasticum Protestantium usum hodiernum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens. Halae 1714. nov. ed. 1756. 6 vol. 4.

26) Wiese Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts. Leipz. 1799. 4 Th. 8.

27) Lancelotti Institutiones iuris canonici quibus ius Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur. Perus. 1563. 4.

28*) Fr. de Roye Institutionum iuris canonici libri tres ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati. Paris. 1681. 12. Lips. 1722. 8., Cl. Fleury Institution au droit ecclésiastique Paris 1687. 1767. 2 vol. 12., Institutiones iuris ecclesiastici latinas reddidit et cum animadversionibus J. H. Boehmeri edidit J. D. Gruber. Lips. 1724. Francof. 1759. 8. Diese haben nur noch historischen Werth. Neuere Lehrbücher sind hier: Lequeux Manuale compendium iuris canonici ad usum seminariorum. Paris. 1841. 4 vol., R. de M. Institutiones iuris canonici. Paris. 1853. 2 vol., Exposition des principes du droit canonique par S. E. Mgr. le Cardinal Gousset. Paris 1859. Craisson manuale totius iuris canonici ed. II. Paris. Lugd. Brux 1865.

29) Ein gutes, auch noch jetzt in Italien, Spanien und Belgien vielgebrauchtes Buch ist: Devoti Institutionum canonicarum libri IV. Romae 1785. 4 vol. nov. edit. Gandae 1852. Leodii 1860. 2 vol. Die neuesten Lehrbücher, die jedoch nichts Ausgezeichnetes haben, sind hier: Vittadini Specimen elementare iuris publici Ecclesiastici. Lucan. 1844. 2 vol., Soglia Institutionum iuris publici Ecclesiastici libri tres. Lauret. 1845; institutiones iuris publici ecclesiastici Paris. 1859: institutionum iuris privati libri III. Paris. 1860. Peccorelli Iuris ecclesiastici maxime privati institutiones. Editio altera. Neapoli 1847. 4 vol., Vascotti Enchiridion

beschäftigen sich blos mit dem katholischen Kirchenrecht. Eben so thun in Deutschland die meisten Lehrbücher, welche von katholischen Schriftstellern verfaßt sind[30]). Es giebt davon nur wenige Ausnahmen[31]). Hingegen die von Protestanten verfaßten Lehrbücher behandeln insgemein das katholische nnd protestantische Kirchenrecht verbunden[32]); zuweilen aber auch Letzteres allein, wobei sie jedoch über das in Deutschland Geltende nicht hinausgehen[33]). VII. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Länder. Eine solche ist für das katholische Kirchenrecht zuerst in Frankreich in der Richtung aufgekommen, das gemeine canonische Recht möglichst in den Hintergrund zu drängen[34]). Demselben durch Joseph II. angeregten Geiste hatte das Kirchenrecht in Oesterreich seine eifrige Bearbeitung zu danken[35]). In der neueren

---

iuris canonici. Romae 1852., Ferrante Elementa iuris canonici. Romae 1854. Guida Corso teorico-practico di diritto ecclesiastico. Neapoli 1859. 2 vol. (rein practisch).

30·) So die Lehrbücher von Schenkl 1790. 11. Aufl. 1853, Sauter 1805. 3. Aufl. 1825, Permaneder 1846. 4. Aufl. herausgegeben von H. Silbernagl 1865, Eberl 1852, C. F. Roßhirt canonisches Recht 1857, Kirchenrecht 4. Aufl. 1869, Phillips 1859. 1862, Schulte 1863. 2. Aufl. 1868, Gerlach 1869.

31·) Dahin gehören die Lehrbücher von Droste-Hülshoff 1828. 2. Aufl. 1832., Barth 1841. 2. Aufl. 1846, auch Fr. Kunstmann Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der christlichen Confessionen. München 1867.

32·) So die Lehrbücher von G. L. Böhmer 1762. 7. Aufl. 1802, Eichhorn 1831, J. A. von Grolmann 1832 und 1843, Richter 1841. 6. Aufl. herausggb. v. Dove 1867, Mejer 1845. 3. Aufl. 1869, Bluhme 1858. 2. Aufl. 1868.

33) Die neuesten Werke der Art sind von Stephani 1825, Ziehnert 1826. Pahl 1827, Jani 1831, Klee 1839, Stahl 1840, Puchta 1840.

34) Maximes du droit canonique de France par L. Dubois. Paris 1681, 1683. 1686. 1703. 2 vol. 12., Histoire du droit public ecclésiastique français par M. D. B. (du Boullay) Paris 1738. 1740. 2 vol. 12. Lond. 1750. 3 vol. 12. nouv. édit. (sans date d'année) 2 vol. 4., Lois ecclésiastiques de France par L. de Héricourt. Paris 1756. 1771. fol., Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par M. Henrion. 2e édit. Paris 1829. 2 vol., Desprez Code des lois ecclésiastiques. Paris 1842., Dupin Manuel du droit public ecclésiastique français. Paris 1844., Champeaux le droit civil ecclésiastique français ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canon et la législation actuelle. Paris 1849. 2 vol., Gaudry Traité de la legislation des cultes et specialement du culte catholique. Paris 1854. 3 vol. 8. Ein sehr gutes Hülfsmittel zur Kenntniß des französischen Kirchenwesens gewährt auch folgendes Werk: Pradié La question religieuse en 1682, 1790, 1802 et 1848, et historique complet des travaux du comité des cultes de l'assemblée constituante de 1848. Paris 1849. Dieses enthält eine durch die Bewegungen von 1848 veranlaßte Discussion aller practischen Fragen und Eigenthümlichkeiten der französischen Kirchendisciplin durch das dazu niedergesetzte Comité, verbunden mit den geistreichen und in sehr correcter Gesinnung gehaltenen Bemerkungen des Verfassers.

35) Dahin gehören die Werke von P. J. von Riegger 1768, J. A. von

Zeit herrscht dabei aber nur der Gedanke, das gemeine Kirchenrecht mit dem particulären für den bequemeren practischen Gebrauch in Verbindung zu setzen. Solche Werke giebt es für Oesterreich[36]), Ungarn[37]), Preußen[38]), Bayern[39]), die oberrheinische Kirchenprovinz[40]),

---

Riegger 1774, Rautenstrauch 1776, Eybel 1777, Pehem 1791, Rechberger 1807. 2. Aufl. 1816. lateinisch 1824. italienisch 1819, Gustermann 1807. 2. Aufl. 1812, Gmeiner 1808, Helfert 1844. 4. Aufl. 1849, Graf von Barth-Barthenheim 1841.

36*) Pachmann Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze. Olmütz 1849. 3. Aufl. Wien 1863 fl. 3 Th. Schöpf Handbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich. 4 Th. 3. Aufl. Schaffh. 1863 fl. Ginzel Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts. Wien 1856. 1859. 2 Th. S. Aichner compendium iuris ecclesiastici cum singulari attentione ad leges particulares . . . in imperio Austriaco vigentes, ed. III. Brix. 1870. Vgl. das in der folgenden Anmerkung angeführte Werk von Porubsky.

37*) Cherrier Enchiridion iuris ecclesiastici. Pestini 1836. Editio quarta 1855. 2 vol., Porubsky Ius ecclesiasticum Catholicorum cum singulari ad Imperium Austriacum et cumprimis Hungariae attentione. 1853. Edit. II. Agriae 1859. 2 vol. Alex. Konek Egyházjogtan kézikönyve, különös tekintettel a magyar sz. Korona sartományaira. 2. Aufl. (vgl. Archiv Bd. 17. S. 343). Kovacs Egyetemes és reszszerii egyházjog alaptanai, különös tekintettel a magyarhai esang. egyházakra. Debrreczen 1866.

38*) Vielitz Handbuch des preußischen Kirchenrechts. Leipzig 1818. 2. Aufl. 1831., Laspeyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. I. Th. Halle 1840., Gitzler Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. Breslau 1841., Vogt Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den preußischen Staaten. Breslau 1856. 2 Th., L. Richter die Entwickelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche in Preußen seit d. Verf.-Urk. in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. Jahrg. I. S. 100 fl., Altmann Praxis der preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen. Leipz. 1861. Das katholische Kirchenrecht in Preußen. Ein Handbuch für den katholischen Pfarrer. Münster 1861. H. Gerlach das Verhältniß des preußischen Staates zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete nach den preußischen Gesetzen. Paderb. 1867. 2. Aufl. Abth. I, Th. Meier das preußische gemeine und provinzielle Kirchenrecht für das Geltungsgebiet des allgemeinen Landrechts. Berlin 1868, G. v. Hirschfeld Religionsstatistik der preußischen Monarchie, enthaltend die kurze Darstellung der geschichtlichen und rechtlichen Entwickelung der preußischen Religionsverfassung, sowie des Zustandes der confessionellen Verfassung in Preußen am Schlusse des Jahres 1861. Arnsb. 1866., H. F. Jacobson das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates und seiner Provinzen. Halle 1864. 1866., L. Richter Beiträge zum preußischen Kirchenrecht, aus dessen Nachlaß herausgegeben von P. Hinschius. Leipz. 1865.

39*) (Bertholdi) Handbuch des bayerischen Kirchenrechts. Insbruck 1811. 2 Th., Gründler das im Königreiche Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. Nürnberg 1839., Silbernagl Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. Landshut 1870.

40*) Longner Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840; Longner Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tüb. 1863., Brück die oberrheinische Kirchen-

Schweiz[41]), Spanien[42]), Neapel und Sicilien[43]), Brasilien[44]). Ein noch größeres Bedürfniß dazu zeigte sich auf dem Boden des protestantischen Kirchenrechts, da sich dieses durch den Einfluß der landesherrlichen Gesetzgebung fast ganz in Territorialkirchenrecht verwandelte. Bearbeitungen desselben giebt es nun von dem protestantischen Kirchenrecht der meisten deutschen Territorien[45]); desgleichen von dem in Frankreich[46]), in dem österreichischen Kaiserstaate[47]), in Siebenbürgen[48]), in Polen und Litthauen[49]). Ein vorzüglich ausgezeichnetes Werk ist über das Kirchenrecht in den Niederlanden er-

---

provinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868.

41**) Joseph Winkler Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz. Luzern 1862.

42) Murillo Velarde Cursus iuris canonici Hispani et Indici iuxta ordinem titulorum decretalium. Edit. 3. Matriti 1791. 2 vol. fol., Carramolino Elementos de derecho canónico con la disciplina particular de la iglesia de Espanna despues de la publicacion del Concordato del 1851. Madrid 1857. 2 vol. Andere Werke giebt es dort von Aguirro, Caparros.

43) Giliberti Polizia ecclesiastica del regno delle due Sicilie. Napol. 1845.

44) Compendio de direito ecclesiastico paro uso das academias iuridicas do Imperio pelo D. Ieromico Vilella de Castro Tavanes. Lente substituto D'Academia iuridica d'Olinda etc. Primeira Edicao. Recife, Avenda nas Librarias dos Editores Ricardo de Freitas. (1855). 8. Eine Beurtheilung davon giebt Wiedemann in der Zeitschrift Sion 1856. S. 9.

45) Für Würtemberg von Gaupp 1830, Hauber 1854 — Hannover von Schlegel 1801 — Königreich Sachsen von Weber 1819, Neubert 1837, Haan 1860 — Baden von Roman 1806 — Kurhessen von Ledderhose 1821, Büff 1861 — Großherzogthum Hessen von Zimmermann 1832, Fertsch 1853 — Mecklenburg von Siggelkow 1797 — Sachsen-Weimar von Hoffmann 1845, Teuscher 1848 — die sächsischen Herzogthümer von Hoffmann 1843 — für Nassau von Otto 1828 — Braunschweig von Ludewig 1834 — Anhalt-Dessau von Arndt 1837 — Schleswig und Holstein von Johannsen 1804, Callisen 1843 — Oldenburg von Folte 1857.

46) La discipline des églises reformées en France. Saumur 1675. 12., Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises reformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Paris 1807.

47*) Helfert die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Oesterreichischen Kaiserstaate. Dritte Aufl. Wien 1843., Karl Kuzmány Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechts. Wien 1856. Vgl. auch Kovacs in Anm. 37.

48) Heyser die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürstenthum Siebenbürgen. Wien 1836., Rannicher Handbuch des evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die evangelische Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen. Hermannstadt 1859.

49) Scheidemantel Kirchengesetzbuch für die evangelische Confession in Polen und Litthauen. Nürnberg 1783.

schienen[50]). Auch für das englische[51]), schwedische[52]), dänische[53]) und norwegische[54]) Kirchenrecht giebt es gute Hülfsmittel. Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche ist in einzelnen Compendien dargestellt worden[55]). VIII. Repertorien. Werke dieser Art sind natürlich nur für den Handgebrauch, nicht für das wissenschaftliche Studium zu empfehlen[56]). IX. Sammlungen von Werken und Abhandlungen über das Kirchenrecht[57]), sowie von Quellen für den Hand-

50) Hedendaagsch Kerkrecht bij de Hervormden in Nederland, door H. J. Roijards, Utrecht 1834. 1837. 2 D. 8.

51) Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books. Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford 1795. 3 vol., Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution etc. of the church of England methodically digested. Second edit. Lond. 1761. 2 vol. fol., Burn The ecclesiastical law. Eigth edit. correct. b. R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol.

52) Rabenius Lärobok i Swenska Kyrko Lagfarenheten. Oerebro 1836. 8., Swea Rikes Ecclesiastique Wark i alphabetisk Ordning af Swen Wilskmann. Oerebro 1781. 2 Del. 4., Författings-Lexicon eller alphabet. Sammendrag öfwer nu gällande Ecclesiastik-Författningar uti Swerige från 16. århundr. till och med 1831. Författ. af Magn. Ekdahl Vice-Pastor. Lindh. 1833. 4. Eine Uebersicht gewähren folgende Werke: F. W. von Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen. Greifswald 1821. 2 Th., Knös die vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung mit Hinblicken auf ihre geschichtliche Entwicklung. Stuttgart 1852.

53) Kolderup-Rosenvinge Grundrids af den Danske Kirkeret. Kiobenhavn. 2. Ausg. 1851., Ussing Kirkeforfatningen i de danske States. Sorö 1786 - 89. (Auch für Norwegen.)

54) Motzfeldt Den norske Kirkeret. Christiania 1846.

55**) Jos. Papp-Szilágui de Illyésfalsa enchiridion iuris ecclesiae orientalis catholicae. Varadini 1862. (ein Kirchenrecht der unirten Griechen). Kovács vgl. oben Anm. 37., Isid. Silbernagl Verfassung und Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients. Landshut 1865., von Schaguna Compendium des canonischen Rechts der einen hl. allgemeinen und apostolischen (scil. griechisch-orientalischen) Kirche, aus dem Romanischen übersetzt von Alois Sentz. Hermannstadt 1868. Einen Abriß des orientalischen Kirchenrechts lieferte auch Hergenröther, die Rechtsverh. der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 7. S. 169 fl. 337 fl. Bd. 8. S 74 fl. 161 fl.

56) Ferraris Prompta bibliotheca canonica iuridica moralis theologica nec non ascetica polemica rubricistica historica. Editio novissima — opera et studio monachorum ordinis sancti Benedicti abbatiae Montis Casini Neapoli 1844—1855. 7. vol. 4., Recueil de iurisprudence canonique par Gui du Rousseau de la Combe. Paris 1748. 1755. 1771. fol., Dictionnaire canonique par Durand de Maillane. Lyon 1770. 4 vol. 4. 1776. 5 vol. 4. 1786. 6 vol. 8., Andr. Müller Lexicon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. Dritte Aufl. Würzb. 1842. 5 Th., André Cours alphabétique et méthodique du droit canon. Paris 1852.

57*) Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti Lugd. 1549. 18 vol. fol., Tractatus universi iuris. Venet. 1584. 29 vol. fol., J. Th. de Rocaberti Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695. 21 vol fol., Meermann Novus Thesaurus iuris civilis et canonici. Hagae 1751. 7 vol. fol., Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici. Heidelb. 1772. 7 vol. 4., Gratz

gebrauch[58]). X. Zeitschriften. Solche sind zur Belebung und schnellen Mittheilung wissenschaftlicher Ansichten sehr nützlich[59]). XI. Statistik[60]).

Nova collectio dissertationum selectarum in ius ecclesiasticum potiss. Germanicum. Tom. I. Mogunt. 1829., Analecta iuris Pontificii. Dissertations sur différents sujets de droit canonique, liturgie, et théologie. Première série. Rome 1855. Deuxième série. Rome 1857. Troisième série (Première partie du second volume). Rome 1858. Acta ex iis decerpta, quae apud s. sedem geruntur. vol. I—V. Rom. 1865—1869.

58**) Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. ed. F. Walter. Bonnae 1862.

59*) Zeitschriften unternahmen Weiß 1831, Lippert 1831, Seitz 1842, Jacobson und Richter 1847, Ginzel 1851. Nach diesen bald wieder eingegangenen Zeitschriften verdienen zwei besondere Erwähnung, welche jetzt noch erscheinen, die eine für das katholische, die andere für das protestantische Kirchenrecht: Das Archiv für katholisches Kirchenrecht, hrsggb. von E. v. Moy. 6 Bde. Innsbruck 1857—1861, von Moy und Vering Bd. 7—18 (Neue Folge Bd. 1—12). Mainz 1862—1867, nach dem Tode Moy's von Vering allein Bd. 19—25 (N. F. Bd. 13—19). Mainz 1868—1871; die Zeitschrift für Kirchenrecht, hrsggb. von Dove. Jhrg. I und II. Berlin 1861. 1862. Jhrg. III. Tübingen 1863, hrsggb. von Dove und E. Friedberg Jhrg. IV ff. Tüb. 1864 ff.

60**) Frid. Schulte status dioecesium catholicarum in Austria germanica, Borussia, Bavaria, reliquis Germaniae terris sitarum descriptus. Giss. 1866. G. v. Hirschfeld Religionsstatistik der preußischen Monarchie s. oben Anm. 38., G. Zeller zur kirchlichen Statistik des evangelischen Deutschlands im J. 1862, von der deutschen evangelischen Kirchenconferenz veranstaltete Ermittelungen. Stuttgart 1865. W. Schwab Statistik der evangelischen Kirche des Großherzogthums Baden. 2. Aufl. Karlsruhe 1869.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundlage der katholischen Kirche[1]).

I. Stiftung der Kirche. A) Jesus Christus.

8. Als die Zeit gekommen war, wo nach den göttlichen Verheißungen das gefallene Geschlecht der Menschen einen Erlöser und eine neue Offenbarung erhalten sollte: erschien Jesus in Galiläa und Judäa, redete zu dem Volke über die bevorstehende große Zeit[2]), und wählte aus denen, die ihm glaubten[3]), zwölf als seine Apostel[4]) und noch zwei und siebenzig Andere[5]), welche Alle er unter Mittheilung außerordentlicher Gaben beauftragte, den Menschen das herannahende Reich Gottes zu verkündigen[6]). In den Unterredungen mit seinen Schülern offenbarte er ihnen seine Sendung als Christus den Sohn

1*) Diese Grundlage besteht in der Nachweisung, daß die jetzige katholische Kirche mit der von Christus in den Aposteln gestifteten identisch sei. Von Letzterer muß also die Darstellung ausgehen. Ein neues vortreffliches Hülfsmittel dafür ist: Döllinger Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensburg 1860. 2. Aufl. 1868. In diesem Werke wird die apostolische Zeit in ihrer Reinheit und Vollständigkeit unmittelbar aus den heiligen Schriften dargestellt. Jene Nachweisung ist aber aus zwei Gründen nothwendig. Erstens weil ohne diese Grundlage der Aufbau des Kirchenrechts in die Luft gestellt, also oberflächlich und unwissenschaftlich ist. Zweitens weil ohne diese Untersuchung der Gegensatz des katholischen und protestantischen Kirchenrechts gar nicht verstanden werden kann, indem Letzteres eben jene Uebereinstimmung läugnet, und dieses der Alles beherrschende Geist seiner historischen Auffassung ist.

2) Matth. IV. 17. 23.

3) Ioan. I. 35—51., Matth. IV. 18—22., Marc. I. 16—20.

4) Luc. VI. 13—16., Marc. III. 13—19.

5) Luc. X. 1—16.

6) Matth. X. 1—42., Marc. VI. 7—13., Luc. IX. 1—6. X. 17—22.

Gottes[7]), und bezeichnete diesen Glauben als die Grundlage der Kirche, welche von ihnen als eine sichtbare Gemeinde ausgehen sollte[8]), deren Vollmachten auch in die unsichtbare himmlische Welt hinüberreichten[9]). Am Vorabende seiner von ihm oft vorhergesagten Leiden theilte er bei dem gemeinschaftlichen Abendmahle den zwölf Aposteln das von ihm gesegnete Brod und den gesegneten Wein mit, indem er dieses als seinen Leib und sein Blut und als das von ihnen zu feiernde Gedächtnißmahl bezeichnete[10]). Nach seiner Auferstehung, wo er sich noch vierzig Tage den Seinigen zeigte, machte er den elf ihm treu gebliebenen Aposteln die ihnen nun obliegende hohe Bestimmung kund[11]), und ertheilte ihnen, mit der Vollmacht die Sünden zu vergeben[12]), die feierliche Sendung, allen Völkern durch die Taufe und durch die Verkündigung seiner Lehre das Reich der Seligkeit aufzuschließen[13]). Endlich schied er, indem er ihnen, wie schon oft vorher, die Herabkunft des heiligen Geistes über sie[14]) und seinen eigenen Beistand bis ans Ende der Zeiten verhieß[15]).

B) Die Apostel und ihre Gemeinden[1]).

9. Nachdem die Apostel durch die Wahl des Matthias ihre ursprüngliche Zahl hergestellt[2]) und durch den am Pfingstfest über ihnen sichtbar gewordenen göttlichen Geist die Vollendung zu ihrem Berufe empfangen hatten[3]), eröffneten sie ihre Sendung gleich bei den in Jerusalem aus allen Gegenden versammelten Juden[4]), und bildeten mit den Bekehrten die erste durch Lehre, Gebet und Begehung der Abendmahlfeier eifrig und enge verbundene Gemeinde[5]). Um dann bei der wachsenden Zahl der Gläubigen ungestört dem Dienste

7) Matth. XVI. 13—20., Marc. VIII. 27—30., Luc. IX. 18—21.
8) Matth. XVI. 18. (§. 1. Note 2).
9) Matth. XVI. 19. XVIII. 17. 18.
10) Matth. XXVI. 26—29., Marc. XIV. 22—26., Luc. XXII. 14—20.
11) Luc. XXIV. 46—48., Act. I. 8.
12) Ioan. XX. 21—23.
13) Matth. XXVIII. 16—20., Marc. XVI. 14—18.
14) Ioan. XIV. 16—20. XV. 26. XVI. 13., Luc. XXIV. 49., Act. I. 4—8.
15) Matth. XXVIII. 20.

1) Sehr bemerkenswerth und ein wesentlicher Fortschritt zur Verständigung hierüber ist das gründliche und scharfsinnige Werk von Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihre Verfassung Bd. I. Wittenb. 1837.
2) Act. I. 15—26.
3) Act. II. 1—5.
4) Act. II. 5—41.
5) Act. II. 42—47.

des göttlichen Wortes obliegen zu können, wurden auf Veranstaltung der Apostel für die äußerlichen Geschäfte von der Gemeinde sieben heilige Männer gewählt und von ihnen durch Gebet und Auflegung der Hände eingeweiht [6]). So begann die erste Scheidung der Aemter. Zur Mitberathung dienten die Aeltesten (πρεσβύτεροι) [7]), welche wahrscheinlich eben jene Sieben sind [8]), so daß das Presbyterat und das Diakonat noch verbunden waren. Als Haupt und Vorstand der Aeltesten blieb, nach der Zerstreuung der Apostel, Jacobus in Jerusalem zurück [9]). In ähnlicher Weise wurden die Gemeinden außerhalb Palästina eingerichtet. Ueber jede waren zur Leitung derselben [10]) und zur Verrichtung der heiligen Handlungen [11]), Aelteste oder Aufseher (ἐπίσκοποι) [12]) gesetzt [13]), davon aber nun die äußerlichen Geschäfte getrennt und dazu das Amt der Diener (διάκονοι) eingesetzt [14]). Ueber alle Gemeinden aber wachten in ungetheilter Sorgfalt die Apostel, so daß Jeder nicht blos für die von ihm gestifteten Gemeinden, sondern für Alle thätig war [15]). Sie bereisten dieselben persönlich, richteten an sie Lehr- und Ermahnungsschreiben, und unterhielten unter ihnen eine engere Verbindung [16]). So leuchtete ihre von Christus empfangene Mission Allen als ein mit höheren Vollmachten ausgerüstetes Amt vor [17]). Als dann mit der Verbreitung des Christen-

---

6) Act. VI. 1—6.

7) Act. XV. 2. 4. 6. 23. XVI. 4.

8) Die Beweise dafür sind folgende. Erstens werden jene Sieben nirgends Diaconen genannt. Zweitens werden bei der Gemeinde zu Jerusalem die Aeltesten erwähnt, ohne daß von dem Act ihrer Einsetzung die Rede ist. Drittens werden diesen Aeltesten die Liebesgaben eingehändigt, Act. XI. 30., was eben zum Amte jener Sieben gehörte, Act. VI. 1. 2. Man sehe Döllinger Christenthum und Kirche Buch III. §. 9. 10. 11.

9) Act. XXI. 18., Galat. I. 19. II. 12.

10) Act. XX. 17. 28., I. Petr. V. 1. 2., I. Tim. III. 5.

11) Iacob. V. 14.

12) Daß der Ausdruck ἐπίσκοποι in den heiligen Schriften nur auf die πρεσβύτεροι geht, ergiebt sich aus Act. XX. 17. 28., Tit. I. 5. 7.; ferner daraus, daß nach Philipp. I. 1., I. Tim. III. 1. 8., Clemens ad Corinth. I. 42. 44. zur Zeit der Apostel in den Gemeinden blos ἐπίσκοποι und διάκονοι angestellt waren. So sagt auch Döllinger Christenthum und Kirche Buch III. §. 11. 12. 20.

13) Act. XIV. 23., Tit. I. 5., I. Tim. III. 1—7.

14) Philipp. I. 1., I. Tim. III. 8—13., Clemens ad Corinth. I. 42. 44.

15) II. Cor. XI. 28.

16) Act. XV. 36—41., Rom. XVI. 16., I. Cor. XVI. 19. 20.

17) Das Apostolat war eine Mission, ein Amt, Act. I. 20. 25., welches, sobald es gegliederte Gemeinden gab, über diesen auch als eine äußere Ordnung sichtbar sein mußte. Mit Unrecht bestreitet dieses Rothe S. 307—310., was der schwächste Punkt seines Buches ist. Gegen ihn erklärt sich daher auch Bickell Kirchenrecht I. §. 61.

thums der Wirkungskreis der Apostel sehr ausgedehnt wurde: so stellten sie sich erprobte Männer als Gehülfen zur Seite [18]), und übertrugen diesen die dazu gehörenden besonderen Vollmachten [19]). Endlich da die Apostel sich immer mehr zerstreuten und nach und nach durch den Tod abgerufen wurden, so wurde theils von ihnen selbst, theils von ihren Gehülfen, zur Handhabung und Fortsetzung des apostolischen Amtes bei jeder größeren Gemeinde ein Hauptvorsteher ordinirt [20]), und dieser allein der Episcopus genannt [21]). Die Ordnung der Ge-

---

18) So hinterließ Paulus den Timotheus in Ephesus, den Titus in Creta I. Tim. I. 3., Tit. I. 5., und nennt den Einen wie den Anderen seinen *συνεργός*, Rom. XVI 21., II. Cor. VIII. 23. Von Petrus wurde Linus und Clemens in Rom, von Johannes Polycarpus in Smyrna ordinirt, Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3., Tertullian. († 215) de praescript. haeret. 32.

19) Tit. I. 5. II. 15., I. Tim. I. 3. 4. V. 19—22.

20) Darauf beziehen sich augenscheinlich die *ἄγγελοι τῶν ἑπτὰ ἐκκλησιῶν* in der Apocal. I. 20. II. 1. 8. 12. 18. III. 1. 7. 14. Man sehe über diese ganze Frage Döllinger Christenthum und Kirche Buch III. §. 13—20. Sehr gelehrt und scharfsinnig sucht Rothe S. 311—523 nachzuweisen, daß die Anordnung des Episcopates in dieser Form nach dem Jahre 70 durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der damals noch lebenden Apostel festgesetzt worden sei, wodurch also jedenfalls die Einsetzung der Bischöfe durch die Apostel zugestanden wird.

21) Das Amt der Bischöfe hat sich also nicht aus dem Presbyterium, sondern aus dem Amte der Apostel und ihrer Gehülfen entwickelt. Daß bei diesen der Wirkungskreis noch nicht wie bei jenen nach örtlichen Gränzen abgetheilt war, worin Bickell Kirchenrecht I. §. 81. den Hauptunterschied findet, ist etwas ganz Unwesentliches. Das bischöfliche Amt ist daher wahrhaft göttlichen und apostolischen Ursprungs. In der Vertheidigung dieses Grundsatzes stimmt die englische Episcopalkirche mit der katholischen überein, und sie hat dafür sehr gelehrte Werke geliefert von Hammond, Pearson, Beveridge, Dodwell, Bingham, Usser und Anderen. Hingegen die Presbyterianer und die meisten protestantischen Schriftsteller Deutschlands betrachten das Episcopat als ein Werk der späteren Disciplin. Erstlich berufen sie sich auf die oben Note 12. angeführten Stellen, wonach zur Zeit der Apostel die *ἐπίσκοποι* und *πρεσβύτεροι* noch gleichbedeutend und in den Gemeinden blos solche gewöhnliche *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι* angestellt gewesen seien. Dies beweist aber hinsichtlich der Hauptfrage nichts, weil eben damals das bischöfliche Amt noch von den Aposteln selbst gehandhabt wurde. So unterscheidet auch Theodoret. (c. a. 440) ad I. Tim. III. 1. Zweitens wollen sie aus der ursprünglichen gleichen Bedeutung jener Ausdrücke den Schluß ziehen, daß das bischöfliche Amt in den Presbytern enthalten gewesen und nur allmählig davon abgesondert worden sei. Allein der Sprachgebrauch entscheidet hier über das sachliche Verhältniß nicht; denn auch die Apostel, deren Stellung gewiß von der der Presbytern wesentlich verschieden war, nennen sich doch mehrmals nur *πρεσβύτεροι*, I. Petr. V. 1., II. Ioan. I. 1. Drittens beziehen sich die Gegner auf Hieronym. ad Tit. I. 7. (bei Gratian c. 5. D. XCV.), ad Evangelum epist. 101. (c. 24 D. XCIII.), Isidor. Hispal. etymol. VII. 12. (c. 1. §. 12. D. XXI.); allein diese begiengen schon denselben Fehler, daß sie das bischöfliche Amt, welches vor der Einsetzung der Bischöfe von den Aposteln selbst verwaltet wurde, nicht zu unterscheiden verstanden und auf den Sprachgebrauch zuviel Gewicht legten. Man sehe darüber Döllinger Geschichte der christl. Kirche Bd. I. §. 30. Mit dieser irrigen Grundansicht hängt auch zusammen, daß Manche die Bischöfe in recht flacher moderner Weise

meinden beruhte also auf drei wesentlich verschiedenen Aemtern[22]), dem Bischofe, dem Presbyterium[23]) und den Diaconen.

C) Petrus und sein Beruf.

10. Gleichwie Christus seine Lehre und Sacramente in die Gesammtheit der Apostel als eine Einheit niedergelegt hatte, so stellten auch diese die Einheit des Glaubens und geistigen Lebens, die Verbindung mit Christus zu einem einzigen Körper, den Gemeinden als wesentliches Grundgesetz vor[1]). Als den nächsten Einheitspunkt der Lehre und des Lebens war jede Gemeinde an ihren Bischof gewiesen[2]). Eben so bedurften aber auch die Bischöfe, um bei ihrer räumlichen Verbreitung ein einheitlicher Körper zu bleiben, eines sichtbaren Hauptes und Mittelpunktes. Dieser leuchtete aus den Grundgesetzen der Kirche in der Person des Petrus hervor, den Jesus, als er den Aposteln seine Sendung als Christus den Sohn Gottes und die Stiftung

---

blos als Directoren des Presbytercollegiums schildern, die sich nur allmählig und durch fortschreitende Usurpation zu einer höheren Gewalt emporgearbeitet hätten. Allein dazu fehlen die näheren Nachweisungen, und es wäre in der That, wie Döllinger richtig bemerkt, unbegreiflich, daß eine solche Usurpation gleichzeitig in allen so weit auseinanderliegenden Gemeinden und überall mit dem gleichen Ausgang geschehen wäre. Auch verschweigt man, daß schon im höchsten Alterthum das bischöfliche Amt mit einer eigenthümlichen Kraft und Hoheit hervortritt, die sich eben darauf gründet, daß man in ihm die Fortsetzung des apostolischen Amtes verehrte; Ignat. († 107) ad Smyrn. 8., ad Ephes. 3. 4., ad Trallian. 2. 3. Eine scharfe Widerlegung jener falschen Ansicht giebt auch Rothe S. 523—530. Sehr gründlich ist diese ganze Frage discutirt in Phillips Kirchenrecht I. §. 22—25.

22) Ignat. († 107) ad Smyrn. 8. Omnes episcopum sequimini, ut Iesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos autem revereamini ut Dei mandatum. — Ad Magnes. 6. Hoc sit vestrum studium in Dei concordia omnia agere, episcopo praesidente Dei loco, et presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Iesu Christi. — Ad Trallian. 3. Cuncti similiter revereantur diaconos, ut mandatum Iesu Christi, et episcopum ut Iesum Christum, qui est filius patris; presbyteros autem ut consessum Dei, et ut coniunctionem Apostolorum.

23) Bildlich ausgedrückt stellte man das Presbyterium zum Bischofe in das Verhältniß der Apostel zu Christus. Dieses zeigen die eben angeführten Stellen des Ignatius. Auf dieser Vergleichung beruht auch die folgende Stelle, die man fälschlich zum Beweise der Behauptung benutzen will, daß ursprünglich auch die Presbyter als Nachfolger der Apostel gegolten hätten: Const. Apost. II. 28. Presbyteris — seponatur dupla etiam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent tanquam consiliarii episcopi et ecclesiae corona.

1) I. Cor. XII. 12. 13., Ephes. IV. 3—6.

2) Dieser Gedanke tritt bei Ignatius aufs Schärfste hervor, ad Smyrn. 8., ad Magnes. 3. 6. 7. 13., ad Philadelph. 4., ad Ephes. 5. 6. 20., ad Trallian. 2. 7. Man sehe Rothe S. 444—485.

seiner Kirche offenbarte, als den Grundstein derselben bezeichnet, und ihr auf diesem Grundstein die Unbesiegbarkeit gegen jede Macht des Irrthums und der Lüge verheißen hatte [3]). In Petrus wurde daher der Einheitspunkt erkannt, an den die Kirche für alle Zeiten gewiesen ist [4]), und deshalb diese Eigenschaft auch in den Nachfolgern auf seinem Lehrstuhl, den er zu Rom gegründet und wo er den Märtyrertod erlitt [5]), gläubig verehrt [6]). Wo irgend eine Spaltung die Anrufung einer höheren Autorität nöthig machte, wurde auf den apostolischen Stuhl zu Rom als denjenigen hingewiesen, womit Alle, welche die Einheit suchen, übereinstimmen müssen [7]).

---

3) Matth. XVI. 18. 19., Ioan. XXI. 15—17. Man sehe darüber Phillips Kirchenrecht I. §. 12. 13., Döllinger Christenthum und Kirche Buch III. §. 3. Daß Petrus „schon während Christus auf Erden weilte, in ausgezeichneter Weise hervortrat", sagt selbst Bickell Kirchenrecht I. §. 65.

4) Origenes († 234) in Rom. I. 5. 10. Petro cum summa rerum de pascendis ovibus traderetur et super illum velut super petram fundaretur ecclesia etc. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata. — Idem de unitate ecclesiae apud Gratian. (c. 18. c. XXIV. q. 1). — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. VII. 3. Bono unitatis beatus Petrus — et praeferri Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum communicandas caeteris solus accepit.

5*) Ueber die Gründung der Gemeinde zu Rom durch Petrus, seinen dort erlittenen Märtyrertod und die Reihe seiner Nachfolger findet man die kritisch genaue Nachweisung bei Döllinger Christenthum und Kirche Buch I. §. 143—150. Buch III. §. 21—33. Der Aufenthalt Petri in Rom ist zwar von Einigen angezweifelt worden; allein mit so unglaublich schwachen Gründen, daß man gegen sie selbst die gelehrtesten Protestanten, Blondel, Casaubonus, Pearson, Cave, Basnage, Hammond, Hugo Grotius, Gieseler, Credner und Andere anführen kann, Rothe S. 355. Gelehrt und scharfsinnig handelt davon Fr. Windischmann Vindiciae Petrinae p. 53—123. Vgl. auch Alfred von Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Bd. 1. S. 356 fl. Berlin 1867.

6) Cyprian. († 258) epist. LV. Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos, quorum fides Apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum. — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. II. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est. — c. 25. c. XXIV. q. 1. (Hieronym. c. a. 386). — c. 35. c II. q 7. (August. c. a. 412).

7) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. Man hat um das Gewicht dieser Stelle zu schwächen vielerlei und zum Theil sich selbst widersprechende Erklärungen ersonnen; allein eben dieses beweist, daß darin etwas Beunruhigendes liegt, womit man nicht fertig werden kann. Einen Versuch dieser Art von Gieseler widerlegt Döllinger Kirchengeschichte Bd. I. §. 33.

II. Feststellung des Begriffs der Kirche. A) Wesentliche Eigenschaften derselben.

11. Durch die angeführten Thatsachen waren in die Kirche alle ihr wesentlichen Eigenschaften niedergelegt; es blieb dem fortschreitenden Bewußtsein überlassen, diese darin zu erkennen und in wissenschaftlicher Form darzustellen. Auf diesem Wege gelangte man sehr bald zu der Anschauung der Kirche als des Leibes Christi, worin das von diesem als dem Haupte ausströmende Leben die Gläubigen verbindet, durchdringt und heiligt [1]), also eines Körpers, in welchem das Werk der Erlösung stets gegenwärtig bleibt und fortwirkt [2]). Aus dieser Anschauung entwickelte sich von selbst der Begriff der Kirche als einer sichtbaren, allgemeinen, einigen, apostolischen, wahren und heiligen, und um des Heiles willen nothwendigen Gemeinschaft. I. Sie ist sichtbar, weil die Mittel der Erlösung, die Lehre und Sacramente, sichtbare Zeichen sind, die nur durch ein sichtbares Organ gehandhabt werden können. Als dieses Organ ist das Episcopat eingesetzt. Also ist die Kirche worin, und das Episcopat wodurch die Erlösung wirksam werden soll, von einander unzertrennlich [3]). II. Sie ist allgemein [4]), weil das Werk der Erlösung für alle Völker und Zeiten bestimmt ist, und die Kirche von ihrem Ursprung an unablässig ihre Aufgabe auf dieses Ziel gerichtet hat [5]). III. Einig ist die Kirche, weil sie von ihrem Ursprung an die Einheit des Glaubens und das Festhalten an der kraft ihres göttlichen Wesens einigen, unveränderlichen und untheilbaren Lehre Christi als ihr Grundgesetz anerkennt [6]) und diese innere Einheit auch äußerlich in der Einheit

---

1) I. Cor. X. 16. 17. XII. 12—27., Rom. XII. 4. 5., Ephes. I. 22. 23. V. 23. 30., Coloss. I. 18.

2) Man sehe Rothe Anfänge der christlichen Kirche S. 282—294.

3) Cyprian. († 258) epist. LXIX. Unde scire debes episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si qui cum episcopo non sint, in ecclesia non esse.

4) Der Ausdruck καθολικὴ ἐκκλησία findet sich schon bei Ignat. († 107) ad Smyrn. 8.

5) Irenaeus († 201) contra haeres. I. 10. III. 11. IV. 36. V. 20.

6) Ignat. († 107) ad Philadelph. c. 4. Operam igitur detis, ut una eucharistia utamini. Una enim est caro domini nostri Iesu Christi et unus calix in unitatem sanguinis ipsius; unum altare, sicut unus episcopus cum presbyterio et diaconis. — Idem ad Magnes. c. 7. In unum convenientibus una sit oratio, una deprecatio, una mens, una spes, in caritate, in gaudio inculpato. Unus est Iesus Christus, quo nihil praestantius est. Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Iesum Christum, qui ab uno patre prodiit, et in uno existit, in unum revertitur. — Cyprian. († 258) epist.

ihres Episcopates nachweist[7]). IV. Apostolisch ist sie, weil sie die von Christus den Aposteln verliehene Gewalt in der ununterbrochenen Succession der Bischöfe als deren Nachfolger bewahrt und fortpflanzt, und dadurch zu jeder Zeit und an allen Orten die Legitimität ihres Daseins zu beweisen im Stande ist[8]). V. Heilig und wahr ist die Kirche, weil sie aus Christus stammt und mit Christus durch das Organ des Episcopats unzertrennbar verbunden ist, dem er seine Gegenwart und den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verheißen hat[9]). VI. Endlich verkündigt sich die Kirche als um des Heiles willen nothwendig[10]), weil die Sendung Christi wesentlich auf die Erlösung und Heiligung des Menschen gerichtet ist, und weil die Lehre und Sacramente, die er ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzt hat[11]), in ihrer Vollständigkeit und Reinheit nur in der wahren Kirche[12])

LXX. Et baptisma unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata.

7) Cyprian. († 258) de unit. eccles. (apud Gratian. c. 18. c. XXIV. q. 1). — Idem epist. LII. A Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.

8) Tertullian. († 215) de praescript. haereticor. c. 32. Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum: evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Policarpum a Ioanne conlocatum refert, sicut Romanorum Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

9) Die Heiligkeit der Kirche wird in den alten Glaubenssymbolen und Liturgien bekannt und von den Vätern in den mannigfaltigsten Ausdrücken bezeichnet.

10) Ignat. († 107) ad Ephes. 5. Nemo erret: nisi quis intra altare sit, privatur pane Dei. — Qui igitur non venit ad id ipsum, hic iam superbit et se ipsum iudicavit. — Origenes († 234) homil. 3. in Iosuam c. 5. Extra hanc domum, id est extra ecclesiam, nemo salvatur. — Cyprian. († 258) de unit. eccles. Quisquis ab ecclesia segregatus adulterae iungitur, a promissis ecclesiae separatur, nec pervenit ad Christi praemia. — Augustin. († 430) de unit. eccles. c. 2. Utique manifestum est, eum qui non est in membris Christi, Christianam salutem habere non posse.

11) Marc. XVI. 16., Ioan. III. 36. XVII. 3.

12**) Richter hebt nicht Eine wahre Kirche gegenüber den anderen hervor, sondern unterscheidet nur zwischen einer mehr wahren und anderen minder wahren Kirchen. Während nach ihm (K.-R. §. 2. Anm. 1.) die evangelische Kirche nur davon ausgeht, daß „in ihrer Lehre die christliche Wahrheit einen reineren Ausdruck finde, als in derjenigen irgend einer anderen christlichen Gemeinschaft" und anerkennt, „daß auch die anderen Kirchen, welche mit ihr auf dem Grunde derselben christlichen Offenbarung stehen, Antheil an Christi Geist und Heils-

anzutreffen sind. Die Berufung der Kirche auf ihre Nothwendigkeit steht und fällt also mit der Frage nach der Wahrheit und Nothwendigkeit der Erlösungswerke selbst [13]). Indem aber die Kirche in dem Bewußtsein dieser Wahrheit den ihr widerstrebenden Irrthum als einen Abfall von Christus entschieden bestreitet und verdammt, hat sie Alles, was ihr dabei obliegt, erfüllt. Ueber das Innere des einzelnen Irrenden kann sie nicht richten; sondern gleichwie sie neben der Taufe des Wassers eine Taufe durch das Verlangen nach dem Heile anerkennt [14]), so stellt sie der Beurtheilung Gottes anheim, diejenigen, die nach dem Maße ihrer Kräfte nach der Wahrheit gestrebt und unverschuldet dem Irrthum angehangen haben, doch um ihres guten Willens halber an den Früchten der Erlösung Theil nehmen zu lassen [15]).

---

wirksamkeit haben": geht die katholische Kirche davon aus, daß Christus, wie er selbst erklärte, Eine Kirche gründen wollte und gegründet hat, und daß er dieser den Besitz und die Erkenntniß der Einigen ewigen Offenbarungswahrheit für immer gesichert hat. — „Um mit Fug den gläubigen evangelischen Christen die Angehörigkeit zu der Einen wahren Christuskirche abzusprechen", dazu würde nach Richter l. c. „der Nachweis gehören, daß die evangelische Kirche ein anderes Evangelium predigt als die hl. Schrift, daß sie einen anderen Christus bekennt, als den das apostolische Symbolum bezeugt". Aber es handelt sich hierbei nicht darum, ob die einzelnen gläubigen evangelischen Christen, sondern ob „die evangelische Kirche", diese nach Christus entstandene Religionsgesellschaft zu der von Christus gestifteten Kirche gehört. Was die einzelnen evangelischen Christen angeht, so ist ein jeder von ihnen durch die Taufe Mitglied der von Christus gegründeten allgemeinen Kirche geworden, durch welche er nach katholischer Anschauung, wenn er ohne seine Schuld in den Unterscheidungsjahren zur Erkenntniß seines Irrthums nicht gelangt (vgl. Note 14. 15.) und sonach bloß in der haeresis materialis, nicht formalis ist, sich im Stande der Gnade erhalten und sein Heil wirken kann, wenn er auch bei der factischen Geschiedenheit viele kirchliche Heilsmittel entbehrt. Was aber die nicht von Christus bei seinem Leben auf Erden, sondern Jahrhunderte nach ihm entstandenen Religionsgemeinschaften angeht, so haben sie zwar dadurch, daß sie die hl. Schrift predigen und Christum bekennen, einen christlichen Charakter erhalten; aber sie haben sich von der Stiftung Christi getrennt und fehlt ihnen damit die Eigenthümlichkeit, von Christus gestiftet zu sein: die differentia specifica der *κυριακὴ ἐκκλησία*. Vgl. Gerlach Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts S. 10—11.

13) Jeder Glaube, jede Kirche, selbst der ächte Eifer für die Wissenschaft und die Begeisterung eine wahrhafte Ueberzeugung zu verbreiten, beruht auf diesem Glauben an die Nothwendigkeit und heilbringende Kraft von dem, was man für Wahrheit hält: denn welcher Unterschied wäre sonst zwischen ihr und dem Irrthum, und mit welchem Recht dürfte sie diesen bestreiten?

14) C. 34. 149. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 412).

15) In dieser Art äußerten sich schon Clemens Alexandr. (c. a. 210) Stromat. VI. 15.. Origenes († 234) Comment. in epist. ad Rom. II. 7. — Sehr bestimmt ausgesprochen ist es auch von Pius IX. in der Allocution vom 9. December 1854. Tenendum quippe ex fide est extra Apostolicam Romanam Ecclesiam salvum fieri neminem posse, hanc esse unicam salutis arcam, hanc qui non fuerit ingressus, diluvio periturum; sed tamen pro certo pariter habendum est, qui verae religionis ignorantia labo-

B) Verhältniß der sichtbaren zur unsichtbaren Kirche.

12. Die Kirche muß ein sichtbarer Organismus sein, weil die unsichtbare geistige Welt sich dem Menschen nur durch das Sichtbare mittheilen und auf ihn einwirken kann. Insofern gehören zur Kirche alle diejenigen, welche sich durch bestimmte äußere Handlungen als ihre Mitglieder erweisen. Das Wesen der Kirche besteht jedoch nicht in dieser sichtbaren Erscheinung, sondern in der unsichtbaren Gott zugewendeten Seite, wovon jene nur die äußere Hülle ist.

Wahre vollständige Glieder der Kirche sind daher nur diejenigen, die mit der äußeren Theilnahme die innere lebendige Gesinnung verbinden. Menschlicher Weise betrachtet gehören jedoch auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich äußerlich zu der Gemeinschaft halten [1]); und umgekehrt kann es Glieder geben, die mit ihr blos dem Geiste nach ohne äußeres Zeichen vereinigt sind [2]). Es können also allerdings die Mitglieder, die in der sichtbaren Kirche als solche erscheinen, von denen, die es vor Gott wirklich sind, verschieden sein. Die Wirksamkeit der Kirche auf Erden kann jedoch von dieser Unterscheidung nicht abhängig gemacht sein, weil sonst für den Einzelnen, auch bei der würdigsten Vorbereitung, nie eine Gewißheit bestände, ob er ein rechtes Sacrament empfangen hätte. Diese Gewißheit liegt daher darin, daß die Kirche kraft der Verheißung Christi, der Beimischung falscher oder blos scheinbarer Glieder ohngeachtet, im Ganzen doch immer die wahre Kirche bleibt und die rechten Heilsmittel verwaltet [3]). Die daran von Christus geknüpfte Gnade gelangt, auch

rent, si ea sit invincibilis, nulla ipsos obstringi culpa ante oculos Domini. Nunc vero quis tantum sibi arroget, ut huiusmodi ignorantiae designare limites queat iuxta populorum, regionum, ingeniorum, aliarumque rerum tam multarum rationem et varietatem? etc.

1) Ueber diesen Punkt findet man viele Beweisstellen in Klee's Dogmatik.

2) Bellarmin. T. II. controv. I. lib. III. de ecclesia militante cap. 2. Notandum autem est ex Augustino in breviculo collationis collat. III., ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus. Et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, caritas; corpus sunt externa professio fidei, et communicatio sacramentorum. Ex quo fit, ut quidam sint de anima et corpore ecclesiae, et proinde uniti Christo capiti interius et exterius; et tales sunt perfectissime de ecclesia; sunt enim quasi membra viva in corpore, quamvis etiam inter istos aliqui magis, aliqui minus vitam participent, et aliqui etiam solum initium vitae habeant, et quasi sensum, sed non motum, ut qui habent solam fidem sine caritate. Rursum aliqui sint de anima, et non de corpore, ut catechumeni, vel excommunicati, si fidem et caritatem habeant, quod fieri potest. Denique aliqui sint de corpore, et non de anima, ut qui nullam habent internam virtutem, et tamen spe aut timore aliquo temporali profitentur fidem et in sacramentis communicant sub regimine pastorum.

3) Optat. Milev. (c. a. 350) de schismat. Donatist. II. 11. Eccle-

durch ein unreines Werkzeug an denjenigen, der sich, so weit es an ihm liegt, des Empfanges derselben würdig gemacht hat [4]).

C) Die Kirche in ihrer irdischen Erscheinung.

13. In der Kirche wurden die Lehre des Heils und die derselben entsprechenden Principien der Verfassung als das Wesentliche und Unveränderliche niedergelegt. Die Einführung derselben in das Leben der Völker und die dazu nöthige Ausbildung der Verfassungsformen blieben aber ihrer eigenen Thätigkeit überlassen. Sie richtete diese so ein, daß sie, das Wesentliche und Unveränderliche streng festhaltend, im Uebrigen die örtlichen Bedürfnisse und die Eigenthümlichkeiten jedes Zeitalters mit großer Umsicht in Betracht zog, und danach die Außenseite ihrer Verfassung fortschreitend zu vervollkommnen bemüht war [1]). So mit den äußeren Verhältnissen bald im Kampfe, bald sich an sie anlehnend [2]), ist die kirchliche Disciplin aus einem einfachen Keime in ächt historischer Weise zum großartigsten Organismus empor gewachsen, dessen Theile, wenn auch in reicher Mannigfaltigkeit auseinander ge-

sia una est, cuius sanctitas de sacramentis colligitur, non de superbia personarum ponderatur. — Augustin. (c. a. 410) sermon. LXXI. c. 23. (c. 58. c. I. q. 1).

4) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 9. Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membri, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos, seu veram linguam huius corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per caritatem, qua impii carent: ut instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive iurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam etsi in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva: at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim huius corporis, id est Spiritus sanctus, aeque bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.

1) C. 2. D. XIV. (Leo I. a. 458). Sicut quaedam sunt, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut pro necessitate temporum, aut pro consideratione aetatum oporteat temperari; illa consideratione semper servata, ut in iis, quae vel dubia fuerint aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec praeceptis evangelicis contrarium, nec decretis sanctorum Patrum inveniatur adversum. — Man sehe auch c. 11. D. XII. (Augustin. a. 400).

2) So stehen namentlich im Mittelalter die kirchlichen und weltlichen Verfassungs- und Verwaltungsformen im engen Zusammenhang, und die Einen wie die Anderen können ohne diese Wechselbeziehung nicht verstanden werden.

hend, doch durch das Princip der Einheit zu einem kräftigen Ganzen zusammengehalten werden.

III. Von der Kirchengewalt.

14. Die Bestimmung der Kirche, das gefallene und ausgeartete Menschengeschlecht zu Gott und zu einer neuen Ordnung des Lebens wieder aufzurichten, vollzieht sich in ihr durch die Sacramente, welche Christus zu unserer Heiligung eingesetzt [1]), und durch die Lehre und Gebote, deren Befolgung er den Gläubigen als die Bedingung des Heils auferlegt hat [2]). Dadurch ist in die Kirche eine geistige Gewalt niedergelegt, die aus der irdischen in die himmlische Welt hinüberreicht [3]). Zur Vollbringung jener zwiefachen Mission bedarf aber die Kirche auch der Gewalt der Führung und Leitung [4]), mit allen dazu gehörenden Anordnungen. Faßt man diese der Kirche zustehenden Vollmachten mit den Scholastikern in dem Begriffe der Kirchengewalt zusammen, so zerfällt diese also dem Gegenstande nach in drei Hauptzweige [5]): die Verwaltung der heiligen Handlungen (potestas mini-

---

1) Matth. XXVIII. 19., Marc. XVI. 16., Ioan. XX. 21—23., Luc. XXII. 19., I. Cor. XI. 24.

2) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.

3) Matth. XVI. 12. XVIII. 18.

4) Ioan. XXI. 15—17. Pasce agnos meos. — Pasce oves meas.

5) Nur durch diese Dreitheiligkeit kann in das System Klarheit und Schärfe gebracht werden. Früher wurde dieses nicht erkannt. Thomas von Aquin hatte an mehreren Stellen die spiritualis potestas in die potestas sacramentalis, die durch irgend eine Consecration unauslöschlich erworben werde, und die potestas iurisdictionalis eingetheilt. Devoti Lib. I. Tit. II. §. I. Hieraus ist die bis auf dieses Lehrbuch allgemein herrschend gewesene blos zweitheilige Eintheilung in die potestas ordinis und iurisdictionis hervorgegangen. Die richtige Eintheilung ist jedoch anerkannt von Phillips Kirchenrecht I. §. 8. 32. II. §. 77., Desselben Lehrbuch §. 48., im Wesentlichen auch von Schulte Kirchenrecht II. §. 1. Angefochten ist sie jedoch von Roßhirt Canon. Recht I. S. XXXVIII. 71. 321. II. 685, Vering in Moy Archiv I. 547. Richter war ihr früher gefolgt, hat sich jedoch in der fünften Auflage §. 91. 92. wieder der älteren Eintheilung zugewendet. Dawider ist jedoch Folgendes zu bemerken. Erstens ist jene Eintheilung darin unklar und uncorrect, daß sie bei dem einen Glied, der potestas iurisdictionis, von dem Gegenstand, bei dem anderen, der potestas ordinis, von dem Act, wodurch diese übertragen wird, entlehnt ist. Zweitens ist dieses Letztere doch nicht ganz durchgreifend und entscheidend, indem auch die Kirchenregierung nur vom Klerus, also von den durch die Ordination Befähigten gehandhabt werden soll. Drittens ist in jener Zweitheiligkeit für das Lehramt keine angemessene Stelle ausfindig zu machen, und es wird daher von den Systematikern entweder ganz ignorirt, oder von den Einen unter die potestas ordinis, von den Anderen unter die potestas iurisdictionis gezogen, was mehr oder weniger schief ist. Unter welche jener beiden Rubriken will man namentlich die Prärogative des römischen Stuhls im Lehramt stellen? Wie will man damit vereinigen, daß

sterii), die Verwaltung der Lehre (potestas magisterii) und die Handhabung der Kirchenregierung oder Jurisdiction (potestas jurisdictionis)[6]). In einem anderen Sinne kann aber auch bei der Verwaltung der Sacramente und beim Lehramt von einer Jurisdiction gesprochen werden[7]).

IV. Von dem Subjecte der Kirchengewalt. A) Im Allgemeinen.

15. Alle der Kirche zu jenem dreifachen Zwecke zustehende Gewalt ruht auf den von Christus den Aposteln ertheilten Vollmachten, und ist von diesen den Bischöfen als ihren Nachfolgern in ununterbrochener Folge überliefert worden[1]). Die ganze Fülle der Kirchengewalt ist also in dem Episcopate niedergelegt, und geht aus Diesem an die verschiedenen Aemter über, welche nach der apostolischen und kirchlichen Anordnung mit deren Ausübung beauftragt werden. Diese Vorsteher sind also die sichtbaren Organe, wodurch nach dem Willen Christi unter der Mitwirkung des heiligen Geistes das Werk der Gnade, Erlösung und Heiligung an den Einzelnen vollbracht wird[2]).

---

denkbarer Weise doch einem Laien eine Lehrthätigkeit übertragen werden könnte, die man doch gewiß weder als potestas ordinis noch iurisdictionis bezeichnen könnte? Viertens ist es unrichtig, daß, wie Devoti sagt, die potestas ordinis durch die ordinatio, die iurisdictionis potestas durch die legitima missio, ertheilt werde. Denn auch zur Ausübung der potestas ordinis ist in manchen Fällen eine missio erforderlich. Unrichtig ist es aber auch, daß, nach Richter, die potestas ordinis erlaubter Weise nur in dem Gebiete geübt werde, für das ihrem Träger die Mission zu Theil geworden. Denn bei einem wichtigen Acte der potestas ordinis, dem Messelesen, ist von einer Mission und der Beschränkung auf ein Gebiet nicht die Rede. Alles dieses beweist, daß man mit jener Auffassung nicht durchkommt.

6**) Vgl. über die Zweitheiligkeit Gerlach Lehrbuch des Kirchenrechts §. 129., über die Zwei- und Dreitheiligkeit Hinschius Kirchenrecht S. 163 fl.

7*) So bei dem Sacrament der Beicht, woraus das Erforderniß einer besonderen Approbation und die Möglichkeit von Reservatfällen fließt (§. 286). Ferner ist die Entscheidung des Lehramtes in Glaubensstreitigkeiten ein Act von Jurisdiction. Ueberhaupt kann von einer Jurisdiction in allen Fällen gesprochen werden, wo eine kirchliche Autorität Untergebenen gegenüber steht. Daher wird den Pfarrern eine Jurisdiction zugeschrieben, wiewohl sie nur die Seelsorge durch Sacramente und Lehre, nicht eine Jurisdiction in jenem specifischen Sinne haben. Maximil. Gitzler de fori interni et externi differentia et necessitudine secundum principia iuris canonici. Wratislaviae 1867.

1) Die Beweise stehen in §. 8—11. Man sehe auch Döllinger Christenthum und Kirche Buch II. §. 109. 110 111.

2) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 24. In ecclesia disposita est communicatio Christi id est Spiritus sanctus, arrha incorruptelae et confirmatio fidei nostrae et scala ascensionis ad Deum. In ecclesia enim posuit Deus apostolos, prophetas, doctores et universam reliquam operationem Spiritus; cuius non sunt participes omnes, qui non currunt

Auf dieses Ziel haben alle Aemter in der Kirche eine nähere oder entferntere Beziehung. Alle sind ihrem innersten Wesen nach Werkzeuge des heiligen Geistes, als des eigentlichen Regierers der Kirche [3]). Gleichwie daher die Apostel von Christus mit dem Hauche seines Mundes den heiligen Geist empfangen hatten [4]), so theilten sie den erwählten Sieben [5]), den Aeltesten [6]) und den apostolischen Gehülfen [7]) durch Gebet und Auflegung der Hände die zu ihrem Amt nöthige Gnadenweihe mit [8]), und beauftragten Letztere das Gleiche zu thun [9]). So gehen aus dem Episcopate drei Hauptämter und drei denselben entsprechende Ordinationen [10]) hervor, die des Bischofes [11]), des Priesters [12]) und des Diacons [13]). Die Ordination bezieht sich auf das ganze Amt und auf alle drei Theile der Kirchengewalt, indem regelmäßig Keiner ohne Ordination ein Kirchenamt bekleiden soll [14]). Jedoch tritt die durch sie verliehene übernatürliche Kraft nicht bei allen drei Theilen in gleichem Grade hervor.

---

ad ecclesiam. — Ubi enim ecclesia, ibi est spiritus Dei, et ubi spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia. — Firmilian. (a. 256) in Cyprian. epist. LXXV. Haeretici si se ab ecclesia Dei sciderint, nihil habere potestatis aut gratiae possunt; quando omnis potestas et gratia in ecclesia constituta sit, ubi praesident maiores natu, qui et baptizandi et manum imponendi et ordinandi possident potestatem.

3) Act. XX. 28. Attendite vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit episcopos regere ecclesiam Dei. Man sehe auch XIII. 2. XV. 28.

4) Ioan. XX. 22. 23.

5) Act. VI. 6.

6) Act. XIV. 23.

7) I. Tim. IV. 14. II. Tim. I. 6. Die zweite Stelle zeigt klar, daß in dem Presbyterium, dessen Handauflegung die erste Stelle erwähnt, der Apostel sich mit einbegriffen dachte, so wie sich Petrus zu den Aeltesten als *συμπρεσβύτερος* stellt. I. Petr. V. 1.

8) Ueber diese Bedeutung der Handauflegung oder Ordination sehe man auch Döllinger Christenthum und Kirche Buch II. §. 114. 115. 133. Nach der protestantischen Ansicht soll jedoch dieselbe nicht etwas Eigenthümliches, sondern nur eine Segnung gewesen sein, die in dieser Form auch zu anderen Zwecken vorgekommen sei. Diesen Ausweg sucht Bickell Kirchenrecht I. §. 77. Allein es kommt hier nicht auf die Form, sondern auf die Bedeutung an, welche dieselbe im vorliegenden Falle hatte, und diese steht durch die einstimmigen Zeugnisse der nachfolgenden Zeit fest. Auch folgt dieselbe schon aus I. Tim. V. 22 (Note 9).

9) I. Tim. V. 22. Manus cito nemini imposueris.

10) Ordinatio bedeutete ursprünglich überhaupt die Anstellung eines Kirchenbeamten; in diesem Sinne kommt das Wort öfters bei Cyprian und Anderen vor. In dem besonderen liturgischen Sinne braucht es aber schon Firmilian (Note 2).

11) Conc. Nicaen. a. 325. c. 4. (c. 1. D LXIV.), Statuta eccles. antiq. c. 2. (c. 7. D. XXIII.).

12) Cornel. Pap. epist. IX. ad Fabium a. 251. c. 6., Statuta eccles. antiq. c. 3. (c. 8. D. XXIII.).

13) Statuta eccles. antiq. c. 4. (c. 11. D. XXIII.).

14) Dieses ist schon oben §. 14. Note 5. bemerkt worden. In so fern könnte die ganze potestas ecclesiastica potestas ordinis genannt werden.

Am stärksten geschieht dieses bei der Verwaltung der Sacramente, indem dabei der Mensch am wenigsten mit seiner eigenen Kraft, sondern nur wie ein Werkzeug im Dienste der göttlichen Gnade thätig ist. Auf die Befähigung zu diesem Dienste (ministerium) bezieht sich daher die Ordination ganz vorzüglich [15]). Bei der Lehrgewalt zeigt sich die übernatürliche Gabe in der Unfehlbarkeit des Lehramts. Bei der Kirchenregierung ist der Vorsteher zunächst nur an seine natürliche Kraft und Einsicht angewiesen; jedoch liegt auch hier der Gedanke zum Grunde, daß durch die Ordination und den dadurch vermittelten Zusammenhang mit dem sacramentalischen Leben der Kirche jene natürliche Kraft und Einsicht erhöht werden wird [16]). Uebrigens wurde die Ordination ursprünglich regelmäßig nur in Verbindung mit der Anstellung an einer bestimmten Kirche ertheilt und absolute Ordinationen waren früher selbst positiv untersagt [17]). Allein dem Wesen nach ist der Empfang der Weihe auch ohne eine gleich zu übernehmende Anstellung denkbar, und seit dem zwölften Jahrhundert gestaltete sich aus triftigen Gründen die Disciplin so, daß jetzt die Ordination meistens unbestimmt zum Voraus ertheilt wird [18]). Nur bei der Weihe zum Bischofe hat sich noch der alte Grundsatz erhalten.

B) Organe zur Verwaltung der heiligen Handlungen.

16. Die zur Verrichtung der heiligen Handlungen nöthigen Vollmachten, die Verwaltung des Abendmahls, die Taufe, die Vergebung der Sünden, wurden von Christus zunächst den Aposteln [1]), von diesen aber bei den einzelnen Gemeinden durch die Ordination [2]) den Aeltesten übertragen [3]). In gleicher Weise blieben die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel die Quelle und höhere Ordnung, von welcher die Aeltesten durch die Ordination die Vollmacht zu den sacramentalischen Verrichtungen empfingen und unter der Autorität des Bischofes ausübten [4]), so daß sich in beiden, wenn auch in vielen Punkten gleich,

---

15) Daher ist auch die darauf bezügliche Gewalt allein potestas ordinis genannt worden, was jedoch, wie oben bemerkt, nicht ganz richtig ist.

16) Diese Auffassung ist meines Wissens neu. Sie führt aber in das wahre innere Leben der Kirche ein, während das gangbare Schulsystem davon nur einen einseitigen Schematismus giebt.

17) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Der lateinische Text dieser Stelle bei Gratian c. 1. D. LXX. übersetzt die Worte μηδαμοῦ δύνασθαι ἐνεργεῖν mit nullum tale factum valere, was einen falschen Sinn giebt.

18) Eben so werden jetzt die Doctoren creirt, ohne daß man dabei schon weiß, ob und wo sie ein Lehr- oder Staatsamt übernehmen werden.

1) Luc. XXII. 19., Matth. XXVIII. 19., Ioan. XX. 21—23.

2) Man sehe §. 15. Note 6.

3) Act. XX. 17. 28., I. Cor. XI. 23., Iacob. V. 14.

4) Ignat. († 107) ad Smyrn. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare neque agapen facere.

doch zwei verschiedene Ordnungen darstellten [5]). Eine dritte Ordnung bildeten die Diaconen, welche außer ihren anderen Obliegenheiten auch zum Dienste bei den Mysterien gebraucht wurden [6]). Als das höchste Sacrament wurde aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi verehrt, und bei den einzelnen Gemeinden in der Feier des Abendmahls nach der Vorschrift Christi [7]) von den Aeltesten kraft der erhaltenen Befähigung, unter Hülfeleistung der Diaconen [8]), verrichtet. In Beziehung auf dieses Opfer entwickelte sich der Begriff des Sacerdotiums als des Priesterthums des neuen Bundes [9]) und hierin war zwischen den Bischöfen und Priestern oder Aeltesten kein Unterschied [10]). Bald setzte man zum heiligen Dienst von den Diaconen abwärts noch andere Aemter ein [11]); so die Subdiaconen, die den Diaconen am Altare ministrirten, die Akoluthen zur Zurichtung des Altares und der heiligen Geräthschaften, die Exorcisten für die Gebete und Handauflegung über die Energumenen, die Lectoren zum Vorlesen aus den heiligen Schriften, die Ostiarien zur Obhut der Versammlungsorte [12]). Da man Alles, was sich auf den heiligen Dienst bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte: so fand auch zu diesen geringern Aemtern, wenn gleich keine Handauflegung, doch aber eine angemessene Einweihung statt [13]), und diese Ordinationen wurden, auch als sich jene niedrigen Aemter zum Theil wieder verloren, doch bildlich als Uebergangsstufen zum Sacerdotium beibehalten. Das auf die Verwaltung der heiligen Handlungen bezügliche System der Personen, welches man in der Schulsprache die Hierarchie des Ordo nennt, begreift also,

---

5) Hieronym. epist. CXLVI. ad Evangelium c. a. 388. Quid non facit excepta ordinatione episcopus, quod non faciat presbyter. — Chrysostom. († 407) homil. XI. in I. Tim. 3. Sola enim impositione manuum superiores sunt episcopi, et hoc uno videntur antecellere presbyteris.

6) Ignat. († 107) ad Trall. 2. Oportet autem et Diaconos, ministros existentes mysteriorum Iesu Christi secundum omnem modum omnibus placere.

7) Act. II. 42. 46., I. Cor. XI. 20—29.

8) Ignat. († 107) ad Trall. 2. (Note 6), Iustin. Martyr. († 163) Apol. I. 67. (§. 281. Note 3).

9) Cyprian. († 258) epist. LXIII., Idem adv. Iudaeos lib. I. c. 16. 17., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. I. de ordine.

10) Cyprian. epist. LVIII. Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore coniuncti.

11) Diese Aemter nennt schon in der oben angegebenen Ordnung Papst Cornelius im Jahre 251., Epist. IX. ad Fabium c. 3. Doch hat darüber die Disciplin örtlich gewechselt, Devoti Lib. I. Tit. II. §. 29—33.

12) C. 1. D. XXV. (Isid. c. a. 633).

13) Statuta eccles. antiq. c. 5. 6. 7. 8. 9. (c. 15—19. D. XXIII.)

wenn man darin alle heiligen Handlungen umfaßt, drei wesentlich verschiedene Ordnungen: die Bischöfe, Priester und Ministranten [14]). Wenn man aber blos die Beziehung zum Opfer ins Auge faßt, so zeigt sich nur der Gegensatz von sacerdotes, worin die Bischöfe und Priester einander gleich sind, und von ministri, die vom Diacon abwärts sechs Stufen einnehmen [15]).

C) Von dem Lehramte. 1) Nothwendigkeit desselben.

17. Das Werk der Erlösung ist durch das christliche Leben dieses aber durch den Glauben und die Lehre bedingt. Es muß also mit der Erlösung auch ein durchaus zuverlässiges Mittel gesetzt sein, um das Evangelium, das heißt die ursprüngliche Verkündigung Christi und der Apostel, in ihrer Reinheit frei von Menschensatzungen zu erkennen, und durch alle Zeiten unvermindert und unverfälscht zu erhalten [1]). Als Mittel dazu reichen die vorhandenen geschriebenen Evangelien nicht hin. Denn erstens sind sie nicht Christus gleichzeitig, sondern erst geraume Zeit nach Christi Tode vor und nach verfaßt worden. Es gab also eine Zeit, wo das Evangelium nur auf der Ueberlieferung der Apostel, also nur auf der mündlichen Tradition eines Lehramtes, beruhte. Zweitens können die geschriebenen Evangelien aus sich den Beweis ihrer Aechtheit nicht führen, sondern bedürfen dazu einer Untersuchung und Beglaubigung, also eines Lehramtes. Drittens sind die geschriebenen Evangelien in einer fremden Sprache verfaßt, bedürfen also für die Meisten einer Uebersetzung, also ebenfalls einer Lehr-

---

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 6. 7. de ordine.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. 2. et can. 1. 2. de ordine. Durch diese einfache Unterscheidung lösen sich alle Schwierigkeiten, welche hierüber bei Phillips Kirchenrecht I. §. 36. vorkommen. Derselbe stellt zwar in seinem Lehrbuche §. 57. entgegen, daß bei den Kirchenvätern die Bischöfe und Priester als primi und secundi ordinis sacerdotes unterschieden würden. Allein dieses ist keine Widerlegung, vielmehr eine Bestätigung. Es beweist eben, daß Beide (wegen des Meßopfers) als sacerdotes betrachtet, die Bischöfe jedoch (wegen der ihnen zustehenden anderen Vorrechte) als eine höhere Ordnung unterschieden wurden, so daß man bis zu ihnen hinauf vollständig acht Stufen zählte.

1) Alle Confessionen stimmen, was man mehr hervorheben sollte, darin überein, daß sie nur das Evangelium, das heißt die Verkündigung Christi und der Apostel frei von allen menschlichen Zuthaten, als Norm des Glaubens anerkennen. Die Streitfrage ist nur die: wo denn die größere Gewährleistung für das Zeugniß und die Ueberlieferung dieses Evangeliums und gegen die Einmischung von Menschensatzungen ruht; ob bei den Nachfolgern im apostolischen Lehramt, oder bei den Verfassern der Augsburgischen Confession, die doch gewiß auch Menschen waren, oder bei der Privatauslegung, wo Jeder nur an sich selbst glaubt.

thätigkeit. Viertens ist über die Auslegung solcher tiefsinnigen Offenbarungsquellen eine Verschiedenheit der Ansichten möglich, die nur durch die entscheidende Autorität eines Lehramtes geschlichtet werden kann. Es ist also nach der Natur der Sache der Offenbarung zur Seite ein sie bezeugender, bewahrender und auslegender Lehrkörper nothwendig. Aber auch dieser kann jenem Zwecke nicht genügen, wenn er nicht eine besondere Garantie der Wahrhaftigkeit für sich hat, und diese kann ihm nur auf übernatürliche Weise verliehen werden.

2) Wirkliche Einsetzung eines unfehlbaren Lehramtes.

17 a. Was so die Natur der Sache lehrt, wird auch durch die Thatsache der Geschichte bezeugt. Jesus ließ selbst weder über seine Lehre noch über sein Leben etwas schriftlich aufzeichnen, sondern er war nur auf die Einsetzung eines lebendigen Lehramtes bedacht. Zu diesem Zwecke weihte er seine Schüler zu ihrem Berufe in mehrjährigem vertrauten Umgang ein, ertheilte dann nach seiner Auferstehung den Aposteln die feierliche Sendung an alle Völker [1], und theilte ihnen, indem er sie des Beistandes des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten versicherte [2], die zur Vollbringung dieser Sendung unentbehrliche Gewährleistung gegen Irrthum und Abweichung von der reinen Lehre mit. Hiemit war die Einsetzung des durch alle Zeiten fortdauernden unfehlbaren Lehramtes vollendet. Von diesem Berufe erfüllt zerstreuten sich die Apostel zur Verkündigung des göttlichen Wortes nach allen Richtungen, indem sie bei den einzelnen Gemeinden die Lehre zur getreuen Aufbewahrung und Ueberlieferung durch den Vorsteher niederlegten [3]. An dieser bei den apostolischen Gemeinden mit der ununterbrochenen Reihe ihrer Vorsteher fortgepflanzten Ueberlieferung wurde als dem Kennzeichen der ächten Lehre festgehalten [4], und um diese um so nachdrücklicher zu bezeugen,

1) Matth. XXVIII. 19. 20., Marc. XVI. 15. 16.
2) Ioan. XIV. 16. 17. 26. XV. 26. XVI. 13., Act. I. 8.
3) I. Tim. VI. 20., II. Tim. I. 13. 14. II. 2.
4) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem, et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam, propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab

traten bei tiefer gehenden Streitfragen die Vorsteher mehrerer Gemeinden auf Synoden zusammen[5]). Wenn aber weitgreifende Streitigkeiten eine Entscheidung des ganzen Lehramtes nöthig machten, so gieng man an den apostolischen Stuhl zu Rom als den Mittelpunkt desselben zurück, der dann entweder allein oder in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Lehrkörpers die letzte Entscheidung gab[6]). So trat der Lehrstuhl Petri als derjenige hervor, auf dessen Beitritt und Ausspruch die Einheit der Lehre gegründet ist[7]), und außerhalb dessen Verbindung es ein rechtmäßiges Lehramt und eine Sicherheit der Lehre nicht giebt[8]).

---

apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anencletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconiatio pervenit usque ad nos. — Idem IV. 63. Agnitio vera est apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodita sine fictione scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens. — Tertullian. († 215) de praescript. haeretic. 20. 21. Apostoli — in orbem profecti eandem doctrinam eiusdem fidei nationibus promulgaverunt, et proinde ecclesias apud unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt, et quotidie mutuantur. — Quid autem praedicaverint, id est quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva quod aiunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis Apostolicis matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandum.

5) Die ältesten bekannten Synoden der Art sind die gegen Montanus um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, Euseb. hist. eccles. V. 16.

6) Sozomen. VI. 22. Controversia iudicio Romanae ecclesiae terminata singuli quievere: eaque quaestio finem accepisse videbatur. — Hieronym. († 422) ad Theophil. epist. LXI. Vox beatitudinis in toto orbe personuit, et cunctis ecclesiis laetantibus diaboli venena siluere. — Augustin. († 430) contra Iulian. I. 5. Roma locuta est, controversia finita est.

7) Man kann in der Geschichte der Häresien des Orients wie des Occidents auf das deutlichste verfolgen, wie gegen eine eingetretene Spaltung das Bedürfniß der Einheit von den Bischöfen aufsteigend in immer weiteren Kreisen Vereinigungen und Einheitspunkte gesucht, und erst in der Verbindung mit dem römischen Stuhl seine volle Befriedigung gefunden hat.

8) Cyprian. († 258) de unit. eccles. Qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia, deserit, in ecclesia se esse confidit? — Hieronym. ad Damas. in exposit. fidei c. a. 378. (c. 14. c. XXIV. q. 1). — Idem ad Damas. epist. XIV. a. 381. (c. 25. c. XXIV. q. 1). Viele andere Beweisstellen findet man in Klee's Dogmatik.

3) Verhältniß der heiligen Schriften zum Lehramte.

17b. Nachdem die Apostel zur Verkündigung der göttlichen Lehre sich zerstreut hatten, befestigten sie dieselbe nicht blos durch ihre mündlichen Vorträge, sondern auch durch Sendschreiben[1]), welche sie an ihre Schüler oder an einzelne Gemeinden richteten. Nach und nach wurden auch über das Leben Christi theils von den Aposteln, theils von Anderen aus eigner Anschauung oder nach der Ueberlieferung Anderer einfache Erzählungen abgefaßt, und in gleicher Weise auch das, was sich von seiner Himmelfahrt an unter den Aposteln zugetragen, beschrieben. Alle diese Schriften waren anfangs einzeln im Umlauf, wurden von den Gemeinden einander mitgetheilt[2]), und darauf als Zeugnisse der Lehre gegen einschleichende Irrthümer Bezug genommen[3]). Als aber denselben allmählig mancherlei unächte Schriften beigemischt wurden, so sah sich das Lehramt seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts genöthigt, auf verschiedenen Synoden nach sorgfältigen Untersuchungen das Verzeichniß der ächten Schriften festzustellen[4]). Eben so wurde verfahren, wenn durch die falsche Privatauslegung derselben irrige Lehren aufkamen. Wenn daher auch unter den historischen Zeugnissen der Lehre Christi vor Allem die heiligen Schriften mit der höchsten Ehrfurcht zu befragen sind: so sind dieselben doch weder das älteste noch das alleinige Ueberlieferungsmittel dieser Lehre; vielmehr haben sie ihr Dasein, ihre innere Erleuchtung und die Beglaubigung ihrer Aechtheit erst aus der mündlichen Tradition und von dem lebendigen Lehramt empfangen, und bleiben daher fortwährend, wo der Buchstabe nicht ausreicht, dem Zeugniß und der Auslegung desselben unterworfen[5]).

D) Organe der Kirchenregierung. Hierarchie der Jurisdiction.

18. In dem den Aposteln ertheilten Berufe durch Bekehrung der Völker zur Lehre Christi das Reich Gottes auf Erden zu gründen, war denselben auch die Autorität verliehen, bei den christlichen Gemeinden die zu jenem Zwecke erforderliche Ordnung festzustellen und zu handhaben. Im Bewußtsein dieser Autorität richteten sie die nöthigen

---

1) II. Thess. II. 15.
2) Coloss. IV. 16.
3) II. Petr. III. 15. 16.
4) Man sehe darüber Hug Einleitung in die Schriften des neuen Testaments 4. Aufl. Stuttg. 1847. 2 Th.
5) Außer der Kirche, sagt daher Möhler in dem Werke über die Einheit der Kirche, kann die heilige Schrift und die Tradition nicht verstanden werden. Ja eine Partei außer der Kirche, die sich auf das katholische geschriebene Evangelium beruft, hat nicht einmal eine Gewährleistung, ob es das ächte sei, oder ob nicht die Kirche gerade die ächten Evangelien verworfen habe.

Aemter ein[1]), ernannten die Aeltesten[2]), setzten die Regeln der kirchlichen Disciplin fest[3]), und züchtigten die Ungehorsamen durch scharfe Zurechtweisungen und gänzliche Ausstoßung[4]). Mit gleicher Gewalt bekleideten sie ihre Stellvertreter und Nachfolger[5]) und legten so die ganze Sorgfalt für die Anordnung und Aufrechthaltung der Kirchenzucht in das Episcopat nieder. Die Ausübung derselben gieng zunächst jeden Bischof für den ihm örtlich zugetheilten Bezirk an. Unter den Bischöfen erlangten aber schon frühe die der älteren und größeren Gemeinden unter dem Namen der Metropoliten eine höhere Autorität, und unter diesen wurden allmählig und aus mancherlei Gründen wieder Einzelne durch besondere Vorrechte und durch die Namen Exarchen, Primaten und Patriarchen ausgezeichnet. Zur Verhandlung wichtiger Angelegenheiten dienten Synoden, welche schon im dritten Jahrhundert regelmäßig gehalten wurden[6]). Das Haupt des ganzen Körpers ist aber der Papst. Dieses System der auf die Kirchenregierung sich beziehenden Aemter wird jetzt die Hierarchie der Jurisdiction genannt.

E) Der Primat[7]).

19. Gleichwie die Einheit der Lehre und des Lebens nicht ohne die Einheit des Episcopates, so kann diese nicht bestehen, wenn nicht in den Mittelpunkt desselben eine besondere Autorität niedergelegt ist, der sich die übrigen Glieder unterordnen müssen. Der Primat Petri und seiner Nachfolger ist daher mit der Einheit der Kirche und durch sie gesetzt[1]). Die Geschichte hat ihn nicht erschaffen, sondern nur ausgesprochen, was als ein nothwendiges und wesentliches Element schon in der Idee der Kirche lag[2]). Er ist eine Anordnung Gottes, weil

1) Act. VI. 1—6.
2) Act. XIV. 23.
3) Act. XV. 28. 29., I. Tim. III. 2—12.
4) I. Cor. IV. 18—21., II. Cor. XIII. 10., I. Tim. I. 20.
5) I. Tim. V. 19. 20., II. Tim. IV. 2., Tit. I. 5. II. 15., I. Petr. V. 2. 3.
6) Das Nähere über dieses Alles wird unten bei der Verfassung vorkommen.
7**) H. Hagemann die Römische Kirche und ihr Einfluß auf Disciplin und Dogma in den ersten drei Jahrhunderten. Freiburg 1864.
1) Man sehe §. 10.
2) Wo die historischen Zeugnisse anfangen, erscheint daher der Primat der römischen Kirche nicht als etwas neu Entstehendes, sondern als schon längst thatsächlich und im Glauben der Kirche vorhanden. So sagt das Conc. Constant. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civitatis episcopus habeat oportet primatus honorem post Romanum episcopum, propterea quod

die Kirche selbst dieses ist, und weil die Kirche nur durch die Einheit, und diese wiederum nur durch den Primat besteht. Er gehört also zu den ersten Lebensprincipien der Kirche[3]; ja er trägt der Idee nach die Kirche in sich, weil die Kirche nur da ist, wo die Einheit ist[4]). Er war aber darum der kirchlichen Verfassung nicht wie ein fertiges System vorgezeichnet, sondern er wurde in sie wie ein befruchteter Keim niedergelegt, der sich im Leben der Kirche entwickelte[5]). Mit dem Wachsthum des gesammten Körpers trat daher auch der Primat in schärferen Formen hervor[6]). Der Lehrstuhl Petri wurde vom Oc=

---

sit nova Roma. Dieser Zusatz sollte rechtfertigen, warum nun auf einmal die Kirche von Constantinopel gegen das alte Herkommen den Ehrenrang vor den Kirchen von Alexandrien und Antiochien erhielt. Neuere Schriftsteller wollen darin finden, daß die Synode auch den Primat der römischen Kirche nur aus dem Vorrang der alten Hauptstadt, also lediglich aus einem politischen Grunde hergeleitet habe. Allein dieser Rückschluß ist ganz willkührlich; vielmehr erkannte auch der Orient den Primat Petri und dessen Uebergang auf die römische Kirche auf das Bestimmteste an, wovon man unter Anderen in Klee's Dogmatik eine Menge von Beweisstellen findet. Man sehe nur c. 1. 7. 8. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Für jene Meinung citirt man sogar auch das Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Allein dieser Canon beweist nichts, theils weil er nicht in einer rechtmäßigen vollen Versammlung erlassen wurde (§. 84), theils weil er nicht den Primat, sondern nur gewisse Ehrenrechte vor Augen hatte. Beides zeigen mit gewohntem Scharfsinn die Ballerin. Leonis magni opera T. II. p. 515. Selbst dieses Concilium nannte in dem Schreiben, worin es um die Bestätigung des Canon 28. bat, den Papst den vocis beati Petri omnibus constitutus interpres et eius fidei beatificationem super omnes adducens, Leon. M. epist. XCVIII. c. 1. 4. ed. Baller.

3) Man sehe §. 10. Note 4. 6. 7. Von diesem Gedanken ist namentlich Cyprian erfüllt, und er spricht denselben so oft aus, daß die Stellen in seinem Werke de unitate ecclesiae, die als in vielen Handschriften fehlend von Einigen für spätere Einschiebsel gehalten werden, ganz gleichgültig sind. Dieses zeigen Constant. epist. Roman. pontif. praef. c. 7. 8., Döllinger Gesch. der christl. Kirche Bd. I. §. 33.

4) So nennt auch Cyprian die römische Kirche die radix et matrix ecclesiae catholicae, epist. XLV.

5) Jos. de Maistre du Pape liv. I. ch. 6. La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se dévelope successivement. Man darf sich daher das Verhältniß nicht so vorstellen, als ob der römische Stuhl dasjenige, wozu er bestimmt war, im Voraus ganz übersehen und gleichsam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Umstände und durch die Aufforderung der Kirche vorgezeichnet.

6) Durch diese Entwickelung ist allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin verändert worden; dieses muß man unbedenklich eingestehen. Viele Vertheidiger des Papstthums geben sich daher eine undankbare Mühe und versetzen sich zum Theil selbst auf den falschen Standpunkt ihrer Gegner, wenn sie so ängstlich für einzelne päpstliche Rechte das ihnen bestrittene hohe Alterthum zu erweisen suchen. Sie konnten vielmehr sagen, gerade daß die alte Disciplin einer jüngeren so von selbst und ohne Anstrengung gewichen sei, beweist, daß Jene

cident[6a]) wie vom Orient als die reinste Niederlage der apostolischen Tradition verehrt[7]), und bei jeder über Glaubensfragen entstandenen Bewegung dessen Vermittlung und Entscheidung angerufen[8]). Keine Lehrentscheidung einer Synode war ohne seinen Beitritt gültig[9]); nicht blos die provincialen[10]), sondern auch die allgemeinen Concilien berichteten darüber an ihn und baten um seine Bestätigung[11]), oder bekräftigten blos den Ausspruch, der ihnen vom Papste vorgelegt war[12]). Die römische Kirche wurde als der Anfangspunkt und Schlußstein der ganzen hierarchischen Ordnung gepriesen[13]), als die Mitte, wovon im Abendlande alle Kirchen ausgegangen[14]), als die Mutter, deren Sorg-

---

dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entsprach. Das Alte ist nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen schlecht, sonst müßte das, was unsere Zeit erschafft, das Schlechteste sein.

6a**) J. Fehr der Primat des apostolischen Stuhles in der gallisch-fränkischen Kirche in Vering's Archiv Bd. 19. S. 365 fl.

7) Irenaeus († 201) adv. haeres. III. 3. (§. 17 a. Note 4). — Cyprian († 258) epist. LV. (§. 10. Note 6). — Ambros. († 387) ap. Siric. epist. VIII. c. 4. Credatur symbolo Apostolorum, quod ecclesia Romana intemeratum semper custodit et servat. — Theodoret. (c. a. 400) epist. CXVI. ad Renat. presbyt. Rom. Habet sanctissima illa sedes ecclesiarum, quae in toto sunt orbe, principatum multis nominibus, atque hoc ante omnia, quod ab haeretica labe immunis mansit, nec ullus fidei contraria sentiens in illa sedit, sed apostolicam gratiam integram servavit.

8) C. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1). Dieses geschah schon 262 gegen Dionysius von Alexandrien, Athanas. de sentent. Dionys. n. 14., Idem de synodis n. 43; später zur Ausrottung des Arianismus im Orient, Basil. epist. LII. ad Athanas., epist. LXX. ad Damas. a. 371. (Schoenemann epist. Roman. pontif. p. 313); ferner gegen die Spaltung in Antiochien (381), Hieronym. epist. XIV. ad Damas. (Schoenemann p. 370); gegen die Apollinarier (384), Damas. epist. XIV. ad Oriental.; gegen Pelagius und Cölestius (416), Conc. Carthag. et Milev. ad Innocent. I. (Schoenemann p. 616. 621); gegen Nestorius, Cyrill. Alexandr. epist. ad Coelestin a. 430., Coelestin. epist. XIV. ad cler. et popul. Constantin., Xyst. III. epist. I. ad Cyrill. a. 432. c. 3—6. (Schoenemann p. 778. 816 894).

9) Conc. Roman. a. 372. c. 1. (Schoenemann p. 319).

10) Conc. Carthag. ad Innocent. I. a. 416. c. 4., Innocent. I. epist. XXIX. ad Carthag. conc. a. 417. c. 1. 2., epist. XXX. ad Conc. Milev. a. 417. c. 2. (c. 12. c. XXIV. q. 1).

11) So erstattet das Concilium von Ephesus (431) dem Papst einen ausführlichen Bericht über seine Verhandlungen (Schoenemann p. 846) und schrieb darin: Necesse est ut omnia quae consecuta sunt sanctitati tuae significentur. Eben so referirten (451) das Concilium von Chalcedon und der Patriarch Anatolius an den Papst Leo, indem sie in den ehrfurchtsvollsten Ausdrücken um dessen Zustimmung und Confirmation baten, Leon. M. epist. XCVIII. CI. ed. Baller. Dasselbe that das sechste öcumenische Concilium, Mansi Conc. T. XI. col. 907—9.

12) So verfuhren die drei angeführten Concilien.

13) Conc. Aquil. a. 381. c. 4., Honor. imper. rescript. c. a. 421. (Schoenemann p. 733), Bonifac. I. epist. XIV. a. 422. c. 1.

14) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c. 2. (c. 11. D. XI.).

fast Alle umfaßt[15]). Sie ist der Wächter der Canonen[16]); wichtige und schwierige Sachen mußten nach der Verhandlung auf dem Provincialconcilium an sie zur Gutheißung berichtet werden[17]); selbst die Orientalen baten bei gemachten Neuerungen um ihre Anerkennung[18]), und nahmen zu ihr in verworrenen Verhältnissen ihre Zuflucht[19]). Sie hielt auch in der Disciplin aufs Strengste an den Ueberlieferungen der Apostel und Väter. Der römische Stuhl wurde daher von allen Seiten darüber consultirt[20]); er stellte die Observanz der römischen Kirche den Anderen als verpflichtende Norm vor[21]), erließ darüber Lehrschreiben und Verordnungen[22]), selbst nach dem Orient hin[23]), und bestand nachdrücklich auf deren Befolgung[24]). Sein Ansehen als

---

15) Innocent. I. epist. XXX. ad Milev. a. 417. c. 2., Conc. Ephes. relatio ad Coelestin. a. 431. (Schoenemann. p. 846), Leon. I. epist. XIV. a. 446. c. 11., Gelas. epist. VI. ad Honor., epist. XI. ad episc. Dardaniae.

16) Siric. epist. V. ad episc. Afric. a. 386. c. 1., epist. VI. ad divers. episc. c. 1. 2.. Coelest. epist. IV. ad episc. Vienn. a. 428. c. 1.

17) Conc. Sardic. epist. ad Iul. I. a. 344. c. 1., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 3. (6)., epist. XXIX. ad Conc. Carthag. a. 417. c. 1. 2., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XII. c. 13. epist. XIV. c. 1. 7. 11., c. 7. pr. Cod. Iust. de summa trinit. (1. 1).

18) Conc. Chalced. a. 451. ad Leon. c. 4. Rogamus igitur et tuis decretis nostrum honora iudicium. Dazu die Antwort von Leo, epist. CV. ed. Baller.

19) Chrysostom. epist. ad Innocent. I. a. 404. c. 1. 7. (Schoenemann p. 526). Bonif. epist. XV. a. 422. c. 6.

20) Siric. epist. I. ad Himer. a. 385. c. 1. 20. (15)., Innocent. I. epist. II. ad Victric. a. 404. c. 1. 2., epist. VI. ad Exsuper. a. 405. c. 1.. epist. XXX. ad Milev. conc. a. 417. c. 2.

21) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. a. 416. c, 1. 2. 3. (c. 11. D. XI.), Gelas. epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.

22) Man sehe die Noten 16. 20. 21.

23) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. c. a. 415.

24*) Siricius epist. I. ad Himerium episcopum Tarraconensem a. 385. c. 15. (20). Ad singulas causas de quibus per filium nostrum Bassianum presbyterum ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis, retulisti, sufficientia quantum opinor responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus; ut haec quae ad tua rescripsimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem; et non solum eorum qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginienses ac Baeticos. Lusitanos atque Gallicos, vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum: utilius tamen, et pro antiquitate sacerdotii tui dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrum notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus

der erste Stuhl der Christenheit leuchtete auch in seinem Verhältnisse zu den Patriarchen[25]), aus den Recursen abgesetzter oder verklagter

aditus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur. Durch die unbefangene Betrachtung dieser und anderer Stellen dieses Briefes widerlegen sich von selbst die Ansichten und Wendungen, welche Eichhorn I. 79. 80. 81. 124. 125. aufstellt. Noch schärfer schreibt Zosimus epist. IX. ad Hesychium Salonit. a. 418. c. 4 (2). Sciet quisquis hoc postposita patrum et apostolicae sedis auctoritate neglexerit, a nobis districtius vindicandum; ut loci sui minime dubitet sibi non constare rationem, si hoc putat post tot prohibitiones impune tentari. Eben so schreibt Leo I. epist. IV. ad episc. per Campaniam Picenum Tusciam et universas provincias constitutos a. 443. c. 5. Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Zwar versichert Eichhorn I. 84., dem diese Stelle unbequem ist, der Brief sei blos an die episcopi per universas provincias (suburbicarias) constituti gerichtet. Allein von dieser Einschaltung wissen die Handschriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscien selbst suburbicarische Provinzen waren, et caeteras provincias heißen. Dieses mußte auch Richter Kirchenrecht vierte Aufl. §. 20. Note 8. zugeben. Er machte aber eine andere, in den späteren Auflagen festgehaltene Einwendung, die eben so wenig haltbar ist. Denn daraus, daß das Schreiben in drei Provinzen durch besondere Boten geschickt wurde, folgt nicht, daß es nicht auch für die übrigen erlassen war. Er meint, die Worte: et universas provincias, seien ein späterer Zusatz, und beruft sich darauf, daß sie in dem Inhaltsregister vor der Gallischen Canonensammlung (§. 90), worin auch dieser Brief steht, fehlten, Ballerini Leonis M. opera T. III. col. 20. n. LXXVI. Allein eine solche absichtlich abkürzende Synopsis eines fremden Sammlers kann gegen den Originaltext nichts beweisen, der in allen Handschriften, auch in denen jener Sammlung, die genannten Worte enthält. In diesem Sinne erklärt sich gegen Richter auch Phillips Kirchenrecht III. §. 153. — Uebrigens schärften selbst die Kaiser den Gehorsam gegen die Verordnungen des römischen Stuhles auf das Nachdrücklichste ein, Nov. Valentiniani III. de episc. ordinatione a. 445. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumtio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerint custodita — hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Nur Eichhorn I. 75. 77., der dieses Edict fälschlich blos ein Rescript nennt, was auch Richter 4. Aufl. §. 20. Note 13. 5. und 6. Aufl. § 22. Note 3. als irrig anerkennt, stellt die darin klar ausgesprochene Anerkennung des Primates noch in Abrede.

25) Der Papst wachte über deren Wahl, Damas. ad Achol. a. 380. epist. VIII. c. 3., epist. IX. c. 2., und über deren Rechtgläubigkeit, Leon. M. epist. LXIX. LXX. a. 450. ed. Baller. Es wurde deren Ordination an ihn feierlich berichtet, Bonifac. epist. XV. ad episc. Maced. a. 422. c. 6., Coelestin. ad Nestor. a. 430. c. 1., und zu deren Absetzung seine Mitwirkung erfordert, Iul. I. epist. I. ad Eusebian. a. 342. c. 22. Beispiele davon geben Blascus de collect. Isidor. Mercat. cap. IX. §. 1. (Galland. T. II. p. 69—72), Döllinger Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. I. §. 39.

Bischöfe an ihn[26]), und aus den über solche Appellationen[27]) und Provocationen[28]) erlassenen ausdrücklichen Bestimmungen hervor. Sein

---

26) Diese kommen schon im dritten Jahrhundert und seitdem öfters vor, Ballerin. observ. de causa Celidonii cap. V. (Opp. Leon. T. II. p. 927). Döllinger Lehrbuch der Kirchengesch. Bd. I. §. 14. 39., Phillips Kirchenrecht V. §. 215. Selbst die Bischöfe des Orients appellirten an ihn, wenn es sich bei ihrer Absetzung um den Glauben handelte, P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. VII. cap. 6—10.

27) Von diesen Appellationen handelte besonders das Concilium von Sardika (344), welches jedoch zu mehreren Streitfragen Veranlassung gegeben hat. Auf der einen Seite stehen die Ballerini (Oper. Leon. T. II. p. 943—974), denen die früheren Auflagen dieses Lehrbuches und auch Phillips Kirchenrecht V. §. 216. gefolgt sind. Auf der anderen Seite steht Hefele Conciliengeschichte I. §. 64. Die Bestimmungen des Conciliums sind folgende. 1) Wenn ein von seinen Comprovincialbischöfen abgesetzter Bischof sich mit Unrecht verurtheilt glaubt und auf einen neuen Spruch anträgt, so sollen die Bischöfe, welche das Urtheil gesprochen haben, an den Papst berichten, welcher, wenn er eine neue Untersuchung für nöthig erachtet, dazu Richter aus den Bischöfen der benachbarten Provinz ernennt (Canon 3). Die Ballerini bringen diesen Canon mit dem Conc. Antioch. a. 341. c. 12. 14. in Verbindung, wonach die Appellation von den Comprovincialbischöfen an eine größere Synode gehen sollte. Dazu sei an sich eine Anfrage beim Papste nicht nöthig gewesen; jener Canon habe aber dieselbe aus besonderer Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl vorgeschrieben. Es ist jedoch nach Hefele augenscheinlich natürlicher, den Canon wie die beiden folgenden von einer unmittelbaren Appellation an den Papst zu verstehen. — 2) Ist ein Bischof von den Bischöfen der Nachbarschaft abgesetzt, und hat er nach Rom appellirt, so soll kein Neuer an dessen Stelle gesetzt werden, bis daß auf Anordnungen des Papstes die Sache entschieden ist (Canon 4). Die Ballerini beziehen dieses, ihre Auslegung des Canon 3. festhaltend, auf den Fall, wo die höhere Synode mit Bewilligung des Papstes gesprochen hätte; es sei dann auch eine Appellation an den Papst selbst möglich gewesen, worüber natürlich in Rom verhandelt worden. So verstehen auch jenen Canon selbst die griechischen Commentatoren Balsamon und Zonaras (Bevereg. Pand. canon. T. I. p. 487). Es ist jedoch natürlicher, diesen Canon mit Hefele ganz einfach auf den Fall zu beziehen, wo die Comprovincialbischöfe die Absetzung ausgesprochen, aber an den Papst appellirt worden. — 3) Ist ein Bischof von seinen Comprovincialbischöfen abgesetzt worden, und hat er selbst (also nicht wie im Canon 3. durch Vermittlung der Bischöfe) an den Papst appellirt, so wird es in Ehrfurcht dem Papste anheim gestellt, ob er den Bischöfen der benachbarten Provinz die Untersuchung und Entscheidung auftragen, oder einen Priester von seiner Seite dazu abordnen will (Canon 5. oder nach anderer Zählart 7). Die Ballerini verstehen dieses von dem Falle, wo der Verurtheilte mit Umgehung der größeren Synode, als der vom Concil von Antiochien angeordneten zweiten Instanz, gleich unmittelbar an den Papst appelliren wollte. Hefele sieht darin, und wohl mit Recht, nur eine nähere Bestimmung des schon im Canon 3. erwähnten Falles. — 4) Ob nach der Meinung des Conciliums der Papst statt an die Bischöfe der benachbarten Provinz zu verweisen, in Rom selbst sollte entscheiden können, ist nicht gesagt. Doch liegt es im Geiste der ehrfurchtsvollen Stellung und Aeußerung des Conciliums. Daher bejaht es auch der von den Ballerini angeführte griechische Commentator Theodor Prodromus. Verneint wird es von Hefele. Jedenfalls ist es durch Beispiele gewiß, daß Appellationen auch in Rom selbst verhandelt wurden, Innocent. I. epist. XVII. ad episc. Maced. c. 14 (7). Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV. c. 7., Gelas. epist. XV. ad episc. Dardan. (Mansi T. VIII. col. 81. 82).

28) Es wurde einem verklagten Bischofe gestattet, schon vor dem Spruch,

Ausspruch galt daher als der höchste[29]) und innerhalb der Sphäre der kirchlichen Verwaltung erkannte man keinen Richter über ihm[30]). So hatte sich die Bedeutung des Primates schon frühe im Bewußtsein der Kirche nach allen Seiten hin entwickelt, und daraus sind in gleichem organischen Fortschritt die Formen der späteren Disciplin bis auf die neuesten Zeiten herab hervorgegangen.

V. Von dem Verhältniß des Klerus und der Laien[1]). A) Der Klerus.

20. Aus allen angeführten historischen Thatsachen ergiebt sich, daß die Gewalt in der Kirche nicht wie in der bürgerlichen Gesellschaft blos factisch und allmählig entstanden, auch nicht in die ganze Gemeinde gelegt, sondern von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern und Bevollmächtigten übertragen worden ist. Es besteht also nach den Grundgesetzen der Kirche in ihr ein besonderer Stand, worin die Gewalt in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt und fortgepflanzt wird. Dieser Stand ist jedoch nicht abgeschlossen und erblich, sondern es steht Jedem, der einen anerkannten Beruf dazu hat, der Zutritt offen. Ein solcher Beruf giebt sich zunächst durch die innere Stimme kund, wird durch die Prüfung der Vorsteher und durch das Zeugniß der Gemeinde anerkannt, und durch die in der Ordination mitgetheilte Weihe vollendet. Die Kirche hat diesen Stand der besonders Berufenen im Gegensatz zu der übrigen Gemeinde seit den ältesten Zeiten mit dem bestimmtesten Bewußtsein unterschieden, und in dem

---

wenn ihm der Metropolit oder die Bischöfe verdächtig schienen, an den Papst zu provociren. Conc. Roman. a. 378 ad Gratian. et Valentin. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilium vicarium urbis c. 6. (Schoenemann T. I. p. 359. 364).

29) Zosim. epist. XII. ad Conc. Carthag. a. 418. c. 1., Bonifac. epist. XIII. ad Rufum a. 422. c. 2., Gelas. epist. IV. ad Faust. a. 498. (zum Theil im c. 16. c. IX. p. 3), epist. XIV. ad episc. Dardan. a. 498 (c. 17. 18. eod.).

30*) Conc. Roman. II. III. IV. sub Symmacho a. 501., Ennod. libell. apolog. a. 502. (c 14. c. IX. p. 3), Aviti Vienn. epist. ad Senat. a. 502. (Mansi T. VIII. col. 293). Man vgl. die gründliche Erörterung über die citirten drei römischen Synoden v. J. 501 in Hefele's Conciliengesch. II. 618 fl. und Thiel epistolae Rom. Pont. genuinae p. 86 sq. 658 sq. 676 sq., sehe auch P. de Marca de concord. sacerd. et imper. lib. I. cap. 11. Wegen rein bürgerlicher Vergehen konnte allerdings der Papst beim Kaiser verklagt werden. Darauf bezieht sich das Conc. Roman. ad Gratian. imper. a. 378. c. 11. (Schoenemann p. 360.)

1**) H. Gerlach Lehrbuch des Kirchenrechts §. 43., Joh. Heinr. Schwicker die Katholiken-Autonomie in Ungarn, Wesen, Geschichte und Aufgabe derselben. Pesth 1870. Vgl. auch die Besprechung dieser Schrift von Ginzel im theolog. Litteraturblatt. Jahrg. 1870. S. 331 fl.

Namen Klerus zusammengefaßt[2]). Nur über die Entstehung dieses Ausdrucks bildeten sich später verschiedene Meinungen.

Einige glaubten, weil Matthias, der Erste, welchen die Apostel einsetzten, durch das Loos (κλῆρος) erwählt worden[3]), so sei der Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden[4]). Andere leiteten ihn von dem jüdischen Priesterstamme Levi ab. Da diesem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κλῆρος) angewiesen wurde und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, so nannte er sich denjenigen, welcher sich Gott zum Erbtheil (κλῆρος) vorbehalten habe[5]), und dieses soll dann später auch auf den christlichen Priesterstand übergegangen sein[6]).

B) Die Gemeinde.

21. Die Gewalt des Klerus ist ihm aber nicht wie eine Herrschaft um seiner selbst willen verliehen, sondern er bildet nur die Hauptgliedmaßen des großen Körpers, der aus allen Gläubigen unter Christus als dem unsichtbaren Oberhaupte besteht. In diesem Gesammtleben steht daher auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in

---

2) Κλῆρος heißt in den heiligen Schriften das einem Menschen vom Herrn zu Theil gewordene Loos oder Beruf. Es wird daher sowohl von dem Beruf eines jeden Gläubigen, Ephes. I. 11. 14., Col. I. 12., oder der Gesammtheit der Berufenen, I. Petr. V. 3., als auch von dem durch ein besonderes Amt erworbenen Beruf gebraucht, Act. I. 17. 25. τὸν κλῆρον τῆς διακονίας ταύτης. Abgesehen von jener gemeinsamen Bezeichnung wurden aber der Sache nach die λάϊκοι von den Kirchenbeamten scharf unterschieden, Clemens († 101) ad Corinth. I. 40. Allmählig fixirte sich daher der Gebrauch des Wortes κλῆρος nach den Regeln der Sprachbildung, blos zur Bezeichnung derjenigen, in welchen man wegen ihres Amtes und wegen des Opfers einen besonders hervorragenden Beruf verehrte. Die protestantische Anschauung ist hier natürlich eine andere. Erstens urgirt sie die gemeinsame Bedeutung des Wortes κλῆρος zum Beweis, daß das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen das Ursprüngliche, das besondere Priesterthum ein später entstandenes sei. Wie wenig aber der Sprachgebrauch das Sachliche entscheidet, ergiebt sich daraus, daß der h. Ignatius († 107), der die besondern Aemter mit so großer Bestimmtheit als Einsetzung Christi und der Apostel hervorhebt, das Wort κλῆρος nur im unbestimmten Sinne braucht, ad Ephes. 11., Trall. 12., Rom. 1., Philad. 5. Zweitens, das Sachliche betreffend, wird zugegeben, daß schon beim h. Clemens († 101) der Gegensatz von Klerus und Laien vorkomme, dieses jedoch der Einmischung alttestamentlicher Vorstellungen Schuld gegeben. Man sehe Richter Kirchenrecht §. 10. Also schon zur Zeit der Apostel hätte die Abweichung von der ursprünglichen Verfassung Statt gefunden.

3) Act. I. 20.

4) Augustin. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI (Isidor. c. a. 630).

5) Num. XVIII. 20., Deuteron. XVIII. 1. 2.

6) C. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a. 410).

ihr ein Einfluß auf die kirchliche Verwaltung offen[1]). I. Da in der Kirche alle Gläubigen geheiligt und zu lebendigen Gliedern Christi werden, so erlangen sie in diesem Sinne Alle eine priesterliche Würde[2]), und bestimmte dieser entsprechende Verrichtungen, Gebet und anderen innerlichen Gottesdienst. Sie können sogar, durch die Gemeinschaft des Gebetes[3]), in das innere geheimnißvolle Leben der Kirche mit eingreifen, bei dem Meßopfer, durch die Fürbitte für die Sünder, im Gebet für die zu Ordinirenden; so daß in diesen Fällen zwar der Priester allein die äußere Handlung verrichtet, die Gemeinde aber doch geistigerweise wahrhaft mitwirkt[4]). II. Was das Lehramt betrifft, so übt das Geistesleben der Laienwelt auch auf die Gestaltung der christlichen Wissenschaft und dadurch auf das Lehramt einen mächtigen Einfluß aus. Dazu kann auch Jeder in seinem Beruf als Hausvater, Lehrer oder Schriftsteller, durch Wort und Beispiel, nach dem Maß seiner Kräfte und Verhältnisse, mitwirken, und die Kirche erkennt diese Theilnahme der Laien überall ehrend an. III. Endlich ist auch, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, den Laien bei den meisten Zweigen der äußeren Kirchenzucht, namentlich bei der Besetzung der Kirchenämter[5]), und bei der Verwaltung des Kirchenver-

---

1) Diese für den Geist des Kirchenrechts und zur Ausgleichung vermeintlicher Gegensätze wichtige Betrachtung fehlte in den Lehrbüchern des Kirchenrechts ganz. Jetzt hat sie auch Phillips Kirchenrecht I. §. 33. aufgenommen.

2) I. Petr. II. 9. Man sehe darüber die schöne Erörterung bei Döllinger Christenthum und Kirche Buch II. §. 113. Diese allgemeine priesterliche Würde aller Christen wird bei den Vätern sehr oft hervorgehoben, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 20., Tertull. († 215) de orat. c. 28.. de exhort. castit. c. 7., Origen. († 234) Homil. IX. in Levit. n. 9. Sonderbar ist es, daß man diese Stellen häufig wider die katholische Kirche anführt, als ob diese je dieses allgemeine Priesterthum geläugnet hätte. Sie hat nur die falschen Folgerungen abgewiesen, die man daraus herleitet, Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ordine.

3) Die unter den Gläubigen bestehende geistige Gemeinschaft (corpus mysticum) ist die erhabenste Seite der Kirche.

4) P. de Marca diss. de discrim. cler. et laic. II. 8. Non alienum erit his adiungere, ex sacerdotii istius mystici et spiritualis dignitate (sc. omnium fidelium) fieri, ut sacrificium incruentum mediatoris, quod a solis quidem sacerdotibus proprie sic dictis consecratur, ab ecclesia i. e. ab universo fidelium coetu et Christi sponsa, quae non habet maculam neque rugam, deo offeri dicatur: unde ex spiritus unitate mira fit rerum connexio, quam observavit Augustinus, ut tam ipse Christus per ipsam ecclesiam, quam ipsa per ipsum offeratur. quod singuli, qui mysteriis intersunt, pro modulo suo quotidie praestare possunt, ut docent, quae recitantur in Missa.

5) Dieses Element ist, wie die spätere Entwicklung zeigen wird, nie vernachlässigt worden; nur hat es sich nach dem Geist und der Verfassung eines jeden Zeitalters auf verschiedene Art ausgesprochen, als Acclamation der Ge-

mögens, ein angemessener Antheil gestattet. Besonders tritt dieser in dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zur Kirche, wenn es im Sinne des Christenthums geordnet und gehandhabt wird, hervor[6]).

VI. Gegensatz der protestantischen Auffassung.

21 a. Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung liegt darin, daß sie im Keime schon bei Christus und den Aposteln beginnt, und von da in einer ununterbrochenen organischen Entwicklung sich durch alle Zeiten fortbewegt. Jüngere bestimmte Anfangspunkte lassen sich an ihr nicht auffinden, sondern wo von einer ihrer Grundeinrichtungen in den historischen Quellen zuerst die Rede ist, wird dieselbe als schon vorhanden vorausgesetzt, und auch das älteste Zeugniß weist immer auf ein noch älteres Dasein zurück. In dieser ununterbrochenen geschlossenen Ordnung liegt der unabweisbare Beweis ihrer Legitimität, also auch ihrer ausschließlichen Rechtmäßigkeit[1]). Die Protestanten mußten daher, um sich ein auf dem theologischen Boden berechtigtes Dasein zu erstreiten, consequenter Weise eine doppelte Behauptung aufstellen: erstens daß die katholische Kirche von der Lehre Christi durch Menschensatzungen völlig abgewichen und daher nicht mehr die rechte Kirche sei, wovon aber der Beweis bis jetzt nicht geführt ist; zweitens, daß die katholische Kirchenverfassung nicht von Christus und den Aposteln gesetzt, sondern erst später nach menschlicher Absicht und Berechnung erfunden worden sei. Dieses Letztere hat lange Zeit die Weise der protestantischen Geschichtsanschauung und Behandlung bestimmt. Es wurde nun nach der vorgefaßten Ansicht der Stoff mit philologischer Trockenheit behandelt, der Ursprung einer Einrichtung nach der Person oder Quelle abgemessen, wo davon zuerst die Rede ist, dabei auf das Alter der Terminologien ein übermäßiger Werth gelegt, während solche nach den Gesetzen der Sprache sich doch immer weit später bilden, als die sachlichen Verhältnisse, jede der katholischen Ansicht ungünstige Thatsache und Beweisstelle überschätzt, jede ihr günstige möglichst verflacht und abgeschwächt, das bei so sparsamen Quellen

---

meinde, als Rücksprache der Kirche mit dem Landesherrn, als Präsentation des Kirchenpatrons, als Verkündigung des zu Ordinirenden von der Kanzel. Die Grundidee ist immer dieselbe.

6) Die Geschichte und die gegenwärtige Verfassung geben dafür, wenn man darauf aufmerksam sein will, überall die Belege.

1) So argumentirte schon der scharfsinnige Tertullian (§. 11. Note 8).

begreifliche Stillschweigen über eine Einrichtung als Beweis ihrer Nichtexistenz interpretirt, das lebendig Traditionelle ignorirt, und überhaupt ein Verfahren eingeschlagen, welches auf jedem andern Gebiete der Geschichtschreibung als durchaus unhistorisch verworfen werden würde[2]). Ruhigere Forschung und der tiefer gehende historische Sinn haben aber allmählig zu anderen Resultaten geführt.

Es wird nun anerkannt, daß „Christus selbst der Stifter seiner „Kirche sei, nicht blos ihrem innern Wesen, sondern auch ihrer auf den „Grundlagen des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Gemeinde äußern „Erscheinung nach“ [3]). Es wird zugegeben, „daß das Amt in der Kirche „ein von der Existenz der einzelnen Gemeinden unabhängiges, auf göttlicher Anordnung beruhendes Dasein hat“ [4]). Es wird anerkannt, „daß „schon in der ersten Zeit der Kirche die Apostel und ihre Delegirten als „kirchliche Beamten über den Aeltesten standen, daß das Bestehen eines „selbstständigen bischöflichen Amtes schon längere Zeit vor Ignatius verbürgt wird[5]), daß die Apostel den Polycarpus zum Bischof von Smyrna „bestellt haben, daß das bischöfliche Amt nicht aus dem Amte der Aeltesten hervorgegangen, auch nicht das Ergebniß einer speciellen menschlichen Berechnung sei, sondern in vollkommen naturgemäßer Weise aus „den Elementen, welche schon damals vorhanden waren, hervorgehen „mußte“ [6]). Es wird eingeräumt, daß neben dem allgemeinen Priesterthum der Gläubigen „zur ordnungsmäßigen Besorgung der kirchlichen „Angelegenheiten, namentlich auch des Gottesdienstes, auch das kirchliche „Amt als etwas Selbstständiges und durch göttliche Anordnung Gebotenes zu betrachten sei, und daß man allerdings auch von einem eignen „Stande der kirchlichen Beamten im Gegensatze zu den übrigen Gliedern „der Kirche reden könne“ [7]). Durch diese Zugeständnisse kommt man einander um Vieles näher. Insbesondere richtete sich aber die Polemik gegen den Primat Petri und seiner Nachfolger, weil darin allerdings der Mittelpunkt und Schlußstein der Legitimität beruht. Es wurde nichts unterlassen, um diesen Primat als das durch Usurpation und schlaue Berechnung, oder im besten Falle durch zufällige günstige Umstände

---

2) Die Belege zu dieser Schilderung findet man in den Werken über Kirchengeschichte von den Magdeburger Centuriatoren bis auf Walch, Spittler und Andere.

3) So sagt Bickell Geschichte des Kirchenrechts I. §. 49. 51. 53. 56.

4) So sagt Bickell I. §. 60. 82.

5) Man vergesse hier nicht, daß Ignatius im Jahr 107, der Apostel Johannes im Jahr 100 n. Chr. starb.

6) So sagt Bickell I. §. 79. 80. 81. Man vergleiche auch oben §. 9. Note 17. 20. 21.

7) So sagt Bickell I. §. 77.

herbeigeführte Machwerk späterer Jahrhunderte darzustellen[8]). Wie aber auf diesem Wege in den Zeiten des Drucks und der Verfolgung, bei erschwertem Wechselverkehr, ohne äußere Machtmittel, ein über einen ganzen Welttheil sich erstreckendes geistiges Primat in der Fülle und Bestimmtheit, wie es unbestreitbar im vierten Jahrhundert hervortritt[9]), ohne die Unterlage eines legalen Princips sich hätte bilden können, diese Frage bleibt unberührt, oder man nimmt, um sie zu erklären, lieber zu dem Unwahrscheinlichsten seine Zuflucht.

Zweites Kapitel.

Grundlage des morgenländischen Kirchenrechts[1]).

I. Geschichte der Kirche im Orient. A) Trennung von der abendländischen Kirche.

22. Die Bischöfe und Väter des Orients waren wie die des Abendlandes von der Idee der Einheit der Kirche durchdrungen, und verehrten daher den Apostel Petrus und dessen Nachfolger als das Haupt und den Mittelpunkt derselben[2]). Nach dem Bischofe von Rom folgten die von Alexandrien und Antiochien mit besonderen alterthümlichen Vorrechten, welche auch das erste allgemeine Concilium ausdrücklich anerkannte[3]). Bald darauf wurde jedoch auf dem Concilium zu Constantinopel dem Bischofe der neuen Hauptstadt der Rang unmittelbar nach dem Bischofe von Rom beigelegt[4]), und später auch die diesem Rang entsprechenden Regierungsrechte festgesetzt[5]). Des Wider=

---

8) Man muß mit Lob anerkennen, daß Bickell I. §. 101., Richter Kirchenrecht §. 14. 20. bei dieser Frage so viel zugeben, als sie auf ihrem protestantischen Standpunkt zugeben können. Allein man darf sich darum über die innere wesentliche Verschiedenheit der Auffassung auf beiden Seiten nicht täuschen.

9) Man sehe die zum §. 19. angeführten Beweisstellen.

1*) Viele Materialien darüber findet man in Le Quien Oriens Christianus in quatuor patriarchatus digestus. Parisiis 1740. 3. vol. fol. Dazu die in §. 7. Note 55. citirten Schriften. Döllinger Kirche und Kirchen. München 1861. S. 156 fl.

2) Viele Zeugnisse darüber findet man in Klee's Dogmatik.

3) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

4) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

5) Conc. Chalced. a. 451. c. 28. Man vergleiche dazu §. 19. Note 2.

spruchs des Papstes ohngeachtet, der diese Decrete als eine Verletzung der hergebrachten Ordnung bestritt, erhielten sie für den Orient auch staatsgesetzliche Bestätigung[6]). Doch wurde der Papst fortwährend als das Haupt der ganzen Kirche anerkannt, und auf dessen Entscheidung besonders während der lebhaften dogmatischen Streitigkeiten Bezug genommen[7]). Allein der durch diese Streitigkeiten erregte Partheigeist, die unerträgliche Einmischung der Kaiser in die Sachen der Religion und der Stolz ihrer Patriarchen sonderten immer mehr den Orient vom Abendlande ab[8]). Dieses zeigte sich schon in dem Zwiste zwischen dem Patriarchen Johannes Jejunator und dem großen Papste Gregor, da jener (587) unter dem Titel eines öcumenischen Patriarchen ein allgemeines Concilium zu berufen sich anmaßte. Ein wichtigerer Streit entstand, als der Kaiser Michael III. auf Betreiben seines Günstlings den tugendhaften Patriarchen Ignatius (858) absetzen und den Eunuchen Photius unmittelbar aus dem Laienstande auf den Patriarchenstuhl erheben ließ. Denn als der Papst Nicolaus I. sich des grausam verfolgten Ignatius selbst gegen die von Photius (861) gehaltene Synode standhaft annahm, erließ letzterer (867) eine Encyclika an die orientalischen Patriarchen, worin er die abendländische Kirche aufs heftigste wegen falscher Lehren und Gebräuche anklagte, und sprach auf einer dadurch berufenen Synode über den Papst den Bannfluch aus. Dieses blieb zwar einstweilen ohne Folgen, weil der

---

6) C. 16. C. de sacros. eccles. (1. 2), nov. Iust. 131. c. 2.

7) Iustinianus in c. 7. C. de summa trinit. (1. 1). In omnibus servato statu unitatis sanctissimarum ecclesiarum cum ipso sanctissimo Papa veteris Romae, ad quem similia hisce perscripsimus. Nec enim patimur, ut quicquam eorum, quae ad ecclesiasticum spectant statum, non etiam ad eiusdem referatur beatitudinem, cum ea sit caput omnium sanctissimorum Dei sacerdotum; vel eo maxime, quod, quoties in eis locis haeretici pullularent, et sententia et recto iudicio illius venerabilis sedis coerciti sunt.

8*) Den Fortgang dieser Spaltungen und die Versuche der Wiedervereinigung erzählen: Leo Allatius de ecclesiae occidental. et orient. perpetua consensione. Coloniae 1648. 4., Maimbourg histoire du schisme des Grecs. Paris 1677. 4. Deutsch von Meuser 1853., Tosti Storia dell' origine dello scisma Greco. Firenze 1852. 2 vol. 8. Ein Hauptwerk darüber ist aber nun: L'église Orientale. Exposé historique de sa séparation et de sa réunion avec celle de Rome, par Jacques G. Pitzipios. Rome 1855. 4 vol. 8. A. Pichler Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. 1. Bd. München 1864. (Vgl. aber darüber Chilianeum B. V. S. 8 fl. Katholik 1864. S. 710 fl. Archiv für Kirchenrecht Bd. 12. S. 471 fl.) J. Hergenröther Photius Patriarch von Constantinopel, seine Leben, seine Schriften und das griechische Schisma. 1. u. 2. Bd. Regensb. 1867.

neue Kaiser Basilius (867) den Ignatius wieder in seine Würde einsetzte, und Photius von dem öcumenischen Concilium, welches der Papst nach dem Wunsche des Kaisers (869) in Constantinopel versammelte, mit dem Anathem belegt wurde. Allein nach dem Tode des Ignatius wußte Photius (878) durch Ränke den Patriarchensitz wieder zu gewinnen, und benutzte selbst hinterlistig eine mit Zustimmung des Papstes in Constantinopel (879 und 880) versammelte Synode, um jenes öcumenische Concilium wegen des dort wider ihn ergangenen Urtheils für nichtig erklären zu lassen. Das Anathem, welches der Papst deshalb (881) wider ihn aussprach, wurde zwar durch seine abermalige Absetzung unter Leo (886) unterstützt, und es blieben die Patriarchen mehr als 160 Jahre auf das Engste mit der römischen Kirche vereinigt. Doch aber erhielt sich eine schismatische Parthei, die auch gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts das Andenken des Photius auf mehreren Synoden wieder zu Ehren erhob. Ein neuer Streit, der entstand, als der Patriarch Michael Cerularius und Andere (1053) in der Weise des Photius in öffentlichen Schriften die Lehre und Gebräuche der abendländischen Kirche auf das Heftigste angriffen, hatte endlich ohngeachtet der Vermittlung des Kaisers und der gründlichen Widerlegungsschriften der Lateiner die Folge, daß der Papst und der Patriarch sich einander (1054) die kirchliche Gemeinschaft aufsagten.

23. Vereinigungsversuche[1]). Während des zwölften Jahrhunderts wurden bei verschiedenen Gelegenheiten mit den Griechen wieder

---

1*) Ein lehrreicher und interessanter Beitrag zur Geschichte derselben ist: Zhismann Die Unionsverhandlungen zwischen der orientalischen und römischen Kirche seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts bis zum Concil von Ferrara. Wien 1858. Cornelius Will Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant; praecedunt prolegomena de controversiarum inter Graecos et Latinos agitatarum ratione, origine et usque ad XI saeculum progressu, Lipsiae et Marpurgi 1861. (C. Will) Die Kämpfe zwischen Rom und Constantinopel (im 9. Jahrh.) über den kirchlichen Supremat in der Bulgarei, zusammengestellt nach Hefele's Conciliengeschichte Bd. 4. im Katholik 1863. S. 366 ff. Acta et Diplomata Graeca medii aevi sacra et profana collecta ediderunt Franciscus Miklosich et Iosephus Müller. 3 vol. Vindob. 1860—65. Vol. I. Acta patriarchatus Constantinopolitani. Tom. prior. Vindob. 1860. (umfaßt die J. 1315—1374). Vol. II. Acta patriarchatus Constantinopolitani. Tomus posterior. Vindob. 1862. (enthält Urkunden aus den J. 1379—1402 und eine Urkunde vom 6. Jan. 1521). Vol. III. Acta et Diplomata res Graecas Italasque illustrantia a tabulariis Anconitano, Florentino, Melitensi, Neapolitano, Veneto, Vindobonensi. Vindob. 1865. Hefele Beiträge zur Kirchengeschichte. Tüb. 1864.. Bd. 1. S. 417 ff. H. J. Schmitt Harmonie der morgenl. und abendl. Kirche, ein Entwurf zur Vereinigung beider Kirchen. Würzb. 1863.

Verhandlungen angeknüpft, allein ohne Erfolg, wiewohl die Kaiser aus dem Hause der Comnenen die Vereinigung sehr begünstigten. Nach langen Anstrengungen kam diese unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus II. wieder zerrissen. Im vierzehnten Jahrhundert machten die Kaiser, von den Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung; ja der Kaiser Johann V. Paläologus beschwor (1369) persönlich in Rom die Formel der Vereinigung. Sein Beispiel blieb jedoch ohne Wirkung, weil die von den Abendländern erwartete Hülfe nicht erfolgte. Neue Verhandlungen wurden im fünfzehnten Jahrhundert eröffnet und zu deren Fortsetzung ein allgemeines Concilium im Abendlande verabredet. Dem gemäß fand sich der Kaiser Johann VII. Paläologus (1438) mit dem Patriarchen Josephus und anderem großen Gefolge zu Ferrara ein; dann wurden hier und im folgenden Jahre zu Florenz die einzelnen Streitpunkte von den gelehrtesten Männern beider Theile erörtert; und endlich am 6. Juli 1439 war die Vereinigungsformel unterzeichnet. Allein nach der Rückkehr des Kaisers erklärte sich das Volk, von den Mönchen gereizt, gegen die Union; auch fiel ein großer Theil der Bischöfe wieder ab.

23a**. Die Kirchen des Orients[2]) werden mit Rücksicht darauf, daß sie von der römischen Kirche getrennt oder mit derselben wieder vereinigt sind, als schismatische und unirte unterschieden. Schismatische sind: die griechische Kirche im türkischen Reiche, incl. Aegypten, die griechisch-russische Kirche, die Kirche des Königreichs Griechenland, die Kirchen in den Donaufürstenthümern, Serbien, Montenegro und den Oesterreich-Ungarischen Staaten, die armenische Kirche, die nestorianische Kirche, die jacobitische Kirche, die Thomaschristen in Malabar, die koptische Kirche in Aegypten, die monophysitische Kirche in Abyssinien. Unirte sind: verschiedene unirte griechische Kirchen[3]) (Gräcomelchiten im Oriente, Ruthenen in Rußland, Polen und Litthauen, Ruthenen in Galizien und Siebenbürgen und Italograeci), unirte

---

2**) O. Mejer die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852—53. Bd. 1. S. 418 fl. Hergenröther die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche, im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 7. S. 169 fl. 337 fl. Bd. 8. S. 74 fl. 161 fl. Isid. Silbernagl Verfassung und Bestand der sämmtlichen Kirchen des Orients. Landsh. 1865.

3) Von den Dogmen und Gebräuchen dieser unirten Griechen handelt ausführlich die Const. Pastoralis Benedict. XIV. (a. 1742).

armenische Kirche (im türkischen Reich, Oesterreich, Rußland), die Kirche der Maroniten (um den Libanon und Antilibanon), die chaldäische oder assyrische Kirche (bekehrte Nestorianer), unirte jacobitische oder syrische Kirche (bekehrte Monophysiten), unirte koptische Kirche in Aegypten und die unirte abyssinische Kirche. Näheres über einzelne von diesen Kirchen im Folgenden.

B) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken.

24. Nach der Eroberung von Constantinopel (1453) ließ Mahomed II., weil er den Patriarchenstuhl erledigt fand, in der herkömmlichen Form eine Wahl vornehmen, und nachdem er von dem neuen Patriarchen Georg Scholarius, jetzt Gennadius genannt, in einer feierlichen Vorstellung eine kurze Darstellung des christlichen Lehrbegriffes[1]) empfangen hatte, verlieh er demselben die Versicherung seines Schutzes und bestimmte Privilegien[2]). Doch wurde bald sowohl der Kirche zu Constantinopel wie den übrigen Bisthümern ein Tribut auferlegt. In dem gedrückten Zustande, worin sich nun die griechische Kirche befand, war an weitere Verhandlungen mit derselben nicht zu denken. Nur durch Missionarien und durch die Gesandtschaften der weltlichen Mächte versuchte noch die lateinische Kirche auf sie einzuwirken. Auf diesem letzteren Wege ließen auch die Tübinger Theologen (1574) eine Uebersetzung der Augsburgischen Confession an den damaligen Patriarchen gelangen; allein die daraus hervorgehenden Erörterungen dienten nur dazu, die Verschiedenheiten des beiderseitigen Lehrbegriffs ans Licht zu stellen[3]). Später legte zwar der Patriarch Cyrillus Lukaris, der früher auf seinen Reisen eine Verbindung mit den Theologen der Reformation angeknüpft hatte, in seinem (1629) bekannt ge-

1) Dieses Actenstück, so wie die übrigen oben erwähnten Glaubensbekenntnisse und Synoden, sind nun gesammelt in: Kimmel Libri symbolici ecclesiae orientalis. Ienae 1843. Man sehe dort auch die weiteren literärischen Nachweisungen.

2) Man findet diese Verhandlungen in folgendem Werke: Turcograeciae libri octo a Martino Crusio in academia Tybingensi Graeco et Latino Professore utraque lingua editi Basil. (1584) fol. p. 107—120.

3) Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrique ab anno MDLXXVI usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab iisdem Theologis edita. Witebergae 1584. fol. — Hiezu vergleiche man das ausgezeichnete Werk von E. a Schelstrate Acta Orientalis ecclesiae contra Lutheri haeresin monumentis notis ac dissertationibus illustrata. Romae 1739. 2 vol. fol.

machten Glaubensbekenntnisse eine Hinneigung zu einigen Lehrsätzen Calvins an den Tag; jedoch wurden diese Sätze auf einer Synode zu Constantinopel (1638) und einer anderen zu Jassy (1642) als Ketzereien verworfen. Desgleichen verfaßte Petrus Mogilas, schismatischer Metropolit von Kiew, wider jene Irrthümer ein ausführliches Glaubenssystem oder orthodoxe Confession, welche (1643) von den vier Patriarchen und mehreren anderen Bischöfen unterschrieben und als die wahre Lehre der morgenländischen Kirche erklärt wurde. Als dennoch die Reformirten in Frankreich eine Uebereinstimmung mit der griechischen Kirche insbesondere in der Lehre vom Abendmahle behaupteten, versammelte sich dawider (1672) eine Synode zu Jerusalem, welche außer ihren eigenen Erklärungen auch die Acten der beiden oben genannten Synoden aufnahm und die Confession des Petrus Mogilas genehmigte[4]. Hier hat man also zugleich die authentischen Quellen, woraus der heutige Lehrbegriff der griechischen Kirche zu schöpfen ist. Mittlerweile wurde auch die Verfassung der Kirche durch mehrere Verordnungen genauer bestimmt, welche die Ottomanische Pforte als ihre Privilegien bestätigte. Auf diese Weise behauptet die griechische Kirche unter dem Patriarchat noch ihr Dasein, und entwickelt auch geistig und kirchlich einige Thätigkeit[5].

C) Von der Kirche in Rußland[1]).

25. Schon im neunten Jahrhundert wurde das Christenthum von Constantinopel aus durch die von dem ausgezeichneten Patriarchen Ignatius abgesandten Glaubensprediger unter den Russen verbreitet[2]); aber zur allgemeinen Herrschaft gelangte es erst, nachdem

4) Die Verhandlungen dieser Synode stehen in Harduin. Acta Concil. T. XI. p. 179—274.

5) Mehr findet man in der Beschreibung des Kyrillos K. 1815. (Vater Anbau der Kirchengesch. II. 73), Wenger Beiträge zur Kenntniß des gegenwärtigen Geistes und Zustandes der griechischen Kirche in Griechenland und der Türkey. Berlin 1839.

1*) Davon handeln: Le Quien Oriens Christianus I. 1257—1281. 1291—1299; Russische Kirchen- und Reformations-Geschichte bis auf Peter den Großen in Haigold's Beylagen zum Neuveränderten Rußland Th. I. (1769). S. 3—70., Strahl Geschichte der russischen Kirche. Erster Theil. Halle 1830 (einseitig blos aus russischen Schriftstellern), Schmitt Kritische Geschichte der neugriechischen und der russischen Kirche. Mainz 1840., (A. Theiner) Die neuesten Zustände der Katholischen Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Augsburg 1841., (A. Theiner) Die Staatskirche Rußlands. 2. Ausg. Schaffhausen 1853., Hefele in der Tübinger Theolog. Quartalschrift. 1853. S. 353—432., Döllinger Kirche und Kirchen. München 1861. S. 170 fl.

2) Darüber sehe man Viccardelli Dissertatio de origine christianae religionis in Russia. Romae 1826.

der Großfürst Wladimir (988) die Taufe angenommen hatte. Bischöfe und Priester der griechischen Kirche vollendeten bald die Bekehrung des Volkes, worauf allmählig feste Bischofssitze errichtet, auch schon damals, oder nach anderen Berichten erst 1037 in Kiew, der Hauptstadt des Reiches, ein Metropolit für ganz Rußland eingesetzt wurde, welcher jedoch in der engsten Verbindung und Abhängigkeit vom Patriarchenstuhl zu Constantinopel blieb. Diese kirchlichen Verhältnisse behielten auch in der Zeit von 1240 bis 1481, während welcher die Großfürsten unter der Oberherrschaft der Tartaren standen, ihren Fortgang; die Geistlichkeit und die Mönche wurden sogar von der (1257) eingeführten Kopfsteuer befreit und erhielten von den Tartaren-Chanen Jarlyke oder Freibriefe, worin diese der Kirche Schutz und Aufrechthaltung ihrer Rechte zusicherten[3]). Wegen der von den litthauischen Herzogen im südlichen Rußland gemachten Eroberungen, wodurch um 1322 selbst Kiew unter deren Herrschaft kam, verlegte der Metropolit seinen Wohnsitz 1299 nach Wladimir[4]), dann 1328 nach Moskwa. Doch führte der zu Moskwa residirende Metropolit noch immer den Titel: Metropolit von Kiew und ganz Rußland (*μητροπολίτης Κυγέβου καὶ πάσης Ῥωσίας*) fort, und blieb in der alten Abhängigkeit vom Patriarchenstuhl zu Constantinopel[5]). Die Verhältnisse zur lateinischen Kirche waren unbestimmt und schwankend. Zur Zeit, wo Rußland bekehrt wurde, war der Orient mit dem römischen Stuhl noch enge verbunden. Allein durch den Zusammenhang mit der griechischen Kirche wurde der russische Episcopat seit dem zwölften Jahrhundert allmählig gegen das Abendland eingenommen, und wiewohl es förmlich nie zum Bruche kam, vielmehr äußerlich mehr ein freundliches als ein feindliches Verhältniß bestand, so waren doch die von Innocenz III. (1209), Honorius III. (1227) und Innocenz IV. (1247) betriebenen Vereinigungsversuche nur von vorübergehendem Erfolge. Auch die Bemühungen des würdigen und gelehrten Metropoliten Isidor, der auf dem Concilium zu Ferrara und Florenz (1438) an der hier zu Stande gebrachten

---

3) Ein wichtiger Jarlyk von Usbeck 1313., worin die früheren Jarlyke bestätigt wurden, steht bei Strahl S. 292., (Theiner) Neueste Zustände S. 87.

4) Später wurde Wladimir durch einen Beschluß der Patriarchalsynode förmlich zum Sitz des Metropoliten von Kiew und ganz Rußland erhoben. Dieses zeigen die gleich anzuführenden Acta n. 158.

5) Eine ganz neue sehr lehrreiche Quelle über dieses fortdauernde enge kirchliche und dadurch auch politische Verhältniß von Constantinopel zu Rußland sind die Acta patriarchatus Constantinopolitani. (Vgl. §. 23. Anm. 1.)

Vereinigung sehr thätigen Antheil genommen hatte, blieben ohne Wirkung, weil er nach seiner Rückkehr vor dem Widerspruche des Großfürsten Wasilij III. Wasiljewitsch weichen mußte. Doch wurden später durch die Vermittlung von Polen wenigstens politische Relationen mit dem römischen Stuhle angeknüpft, und selbst noch unter Peter dem Großen über die Vereinigung beider Kirchen verhandelt[6]. Die Uebermacht des Großfürsten machte sich nun auch in anderen Punkten fühlbar. Nach der ursprünglichen Verfassung hatte der Metropolit die Bischöfe zu ernennen, er selbst aber wurde von dem Patriarchen zu Constantinopel ernannt und geweiht[7]. Mehreren ähnlichen Versuchen seiner Vorgänger folgend ernannte aber Wasilij III. den neuen Metropoliten selbst und stellte ihn (1447) blos seinen Bischöfen zur Anerkennung vor. Iwan III. Wasiljewitsch gieng noch weiter, indem er (1495) dem Ordinirten die Investitur mit dem Hirtenstabe mit eigener Hand ertheilte. Endlich, um der griechischen Kirche völlig gleich zu stehen, erhob Feodor I. Iwanowitsch (1589) seinen Metropoliten zum Patriarchen, indem er ihn eigenhändig mit den Abzeichen seiner Würde bekleidete, und wußte für diese Neuerung nicht blos von dem anwesenden in großer Geldnoth befindlichen griechischen Patriarchen, sondern auch von einer Synode zu Constantinopel (1593), die Bestätigung zu erhalten[8]. So blieb es bis auf Peter I., welcher im Gefühl des Selbstherrschers, wegen des ihm noch zu stark dünkenden Einflusses des Patriarchen, sich desselben ganz zu entledigen beschloß. Zu diesem Zwecke ernannte er nach dem Tode des Patriarchen Hadrian (1702) keinen neuen mehr, sondern ließ dessen Amt durch einen sogenannten Exarchen und ein Concilium versehen. Endlich da man an diesen Zustand etwas gewöhnt war, setzte er (1721) die heilige Synode als ein stehendes Collegium unter dem Kaiser als Schutzherrn und factisch als Oberhaupt ein[9], und erwirkte für diese Anordnung ohne Mühe (1723) auch die Bestätigung des Patriarchen zu Constantinopel und

---

6) Sehr lehrreich und interessant ist darüber folgendes Werk: Monuments historiques relatifs aux regnes d'Alexis Michaelowitch, Féodor III. et Pierre le grand Czars de Russie. Rome 1859. fol.

7) Das Decret der Synode über die Ernennung des Alexius (1354) steht in den Acta n. 151.

8) Man sehe darüber Le Quien Oriens Christianus I. 1292—1294., (Theiner) Neueste Zustände S. 72—74.

9) Mehr darüber findet man bei Schmidt S. 163—178., (Theiner) Neueste Zustände S. 119—122. Die darauf bezüglichen interessanten Documente stehen auch in meinen Fontes. Vgl. unten §. 82. Note 5.

seiner Amtsbrüder[10]). Die Glaubenslehre der russischen Kirche blieb während dieser Veränderungen dieselbe, wie sich aus der Confession des Petrus Mogilas, aus dem von den Patriarchen dem russischen Klerus (1723) zugeschickten Glaubensbekenntnisse[11]), und aus den größeren und kleineren russischen Lehrsystemen ergiebt[12]).

D) Die unirten Griechen in Polen und Litthauen[1]).

25 a. Das Gebiet der russischen Fürsten und dadurch die Jurisdiction des Metropoliten von Kiew wurde durch zwei Ereignisse verändert. Das Eine waren die Eroberungen der heidnischen Litthauer, wodurch ein Theil der russischen Stammlande mit Kiew um 1322 unter deren Herrschaft fiel. Da die alte Bevölkerung bei dem griechischen Ritus blieb, so wurde nun, unstreitig auf Betreiben der litthauischen Großfürsten, ein eigener Metropolit der Litthauer (*Λιτβῶν*) eingesetzt, der jedoch mit dem russischen sogenannten Metropoliten von Kiew, welcher noch immer sein Oberrecht geltend machte, in Conflicte gerieth[2]). Nachdem sich nun die Litthauer bei ihrer Bekehrung (1387) dem griechischen Ritus angeschlossen hatten, betrieb ihr Großfürst Witowt (1415) die Einsetzung eines unmittelbar unter dem Patriarchen stehenden litthauischen Metropoliten von Kiew, wodurch der moskowitische jede Einwirkung verlor. Das andere Ereigniß war, daß der König Casimir von Polen den Rothreußen (1340) Galizien entriß, und vom Patriarchen (1371) für die dortige Bevölkerung die Einsetzung eines Metropoliten von Galizien verlangte[3]). Schon jener litthauische Metropolit neigte aber mit vielen anderen Bischöfen unter

10) Die merkwürdigen Schreiben hat (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 60—72.

11) Dieses findet man bei (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 305—307. 390 419.

12) Christiana orthodoxa theologia in Academia Kioviensi a Theophane Procopowicz eiusdem Academiae Rectore postea Archiepiscopo Nowogrodiensi adornata et proposita. Regiom. 1774. 7 vol. 8. — Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche seiner Kaiserlichen Hoheit Paul Petrowitsch verfasset von dem Jeromonach Platon nunmehrigen Archimandriten des Troitzschen Klosters. Aus dem Russischen. Riga 1770. 8.

1) Davon handeln die genannten Werke von Strahl und Theiner.

2) Wichtig sind über dieses dunkle Verhältniß die Schreiben der Synode (1361), des Patriarchen (1361 und 1370) und des Großfürsten (um 1371), Acta n. 183. 185 (bis) 270. 320.

3) Die lehrreichen Schreiben des Königs, der Synode und des Patriarchen stehen in den Acta n. 318. 319. 321.

der Begünstigung des Großfürsten zur Union mit Rom, die auch nach einem (1520) eingetretenen Rückfall, nachdem Litthauen mit den zur lateinischen Kirche gehörenden Polen (1569) völlig zu einem Königreiche vereinigt worden, unter Sigismund III. (1594) durch die Erklärung des Metropoliten von Kiew und Galizien und sieben Bischöfe bleibend zu Stande kam, und 1720 bestätigt wurde[4]). Daneben hatten aber auch die Nichtunirten ihren Metropoliten in Kiew, der mit den Patriarchen in Constantinopel und Moskwa in Verbindung stand und durch die Abtretung von Kiew an Rußland (1686) auch politisch wieder mit demselben vereinigt wurde. Durch die Theilungen Polens seit 1772 kam eine große Zahl lateinischer und unirt-ruthenischer Bisthümer unter die russische Herrschaft, und es wurden alsbald, den feierlichsten Verträgen zuwider, alle Mittel der Verführung, List, Gewalt und Grausamkeit gebraucht, um zunächst Letztere zum massenhaften Abfall zu der russischen Kirche zu nöthigen[5]). Unter Paul I. und Alexander I. erhielten die treu Gebliebenen zwar wieder etwas Ruhe und geordneten Bestand. Allein seit 1825 wurden die alten Künste in einem gesteigerten unerhörten Maße wieder ins Werk gesetzt, was auch den Erfolg hatte, daß die letzten drei Bischöfe mit 1305 Geistlichen am 12. Februar 1839 ihr Gesuch um Aufnahme in die russische Kirche einreichten. Gregor XVI. machte dieses Alles in seinen Allocutionen vom 22. November 1839 und 22. Juli 1842, bei Letzterer mit Beifügung der Documente[6]), der christlichen Welt bekannt. Der Rest der unirten Griechen des alten Königreichs Polen befindet sich in den unter Oesterreich gekommenen Provinzen[7]).

E) Das Königreich Griechenland[1]).

25 b. Nach der Bildung des Königreichs Griechenland war die staatsmännische Aufgabe die, die in dem kirchlichen Wesen noch un-

4*) Eine gute Zusammenstellung davon giebt Mejer Propaganda I. 451—470. Vgl. Hugo Laemmer in decreta concilii Ruthenorum Zamosciensis animadversiones theologicae-canonicae. Frb. 1865.

5) Die actenmäßigen Belege findet man bei Theiner und in folgendem lesenswerthen Werke: Persécution et souffrances de l'église catholique en Russie — par un ancien conseiller d'état de Russie. Louvain 1844.

6) Diese erschien übersetzt sammt den Beilagen von P. Gall Morell. Einsiedeln 1842.

7*) Man sehe darüber Mejer Propaganda I. 470—472. Die kirchlichen Wechselverhältnisse des lateinischen und griechischen Ritus in der Lemberger Kirchenprovinz, Archiv Bd. 9. S. 199 fl. Bd. 14. S. 3 fl.

1) Nähere Nachweisungen giebt das oben (§. 25. Note 1) angeführte Werk von Schmitt.

bestreitbar vorhandenen Kräfte mit möglichster Schonung der überlieferten Einrichtungen zur Herstellung der Nation zu benutzen. Zu den vielen in dieser Hinsicht begangenen Mißgriffen gehörte aber, daß man die Kirche dieses Landes von ihrem rechtmäßigen Oberhaupte eigenmächtig ganz losriß und nach russischer Weise der Staatshoheit unterwarf. Dieses geschah nach den unter der Hand mit den Bischöfen getroffenen Vorbereitungen durch eine königliche Declaration vom 23. Juli (4. August) 1833, wodurch die Kirche des Landes für frei und unabhängig, der König aber zu ihrem Oberhaupte erklärt, und zu ihrer Verwaltung eine permanente heilige Synode, jedoch unter der Oberhoheit des Königs und des von ihm bezeichneten Staatsministeriums, eingesetzt wurde[2]). Erst 1850 ist wieder mit dem Patriarchate einige Verbindung angeknüpft worden, der zu Folge der Patriarch Anthimus die Unabhängigkeit der Kirche im Königreiche Griechenland anerkannt hat. Auch ist durch das organisirende Gesetz für die h. Synode vom 9. Juli 1852 die Synode gegen die Staatsregierung etwas freier gestellt worden.

II. Grundlehren der morgenländischen Kirche. A) Begriff der Kirche.

26. Die morgenländische Kirche steht wie die katholische auf dem Glauben an Christus als den Heiland und Erlöser der Welt, und an die von ihm ausgegangene einige, heilige, katholische und apostolische[1]), daher allein wahre und seligmachende Kirche[2]). Auch lehrt sie daß diese Kirche nicht in einer unsichtbaren blos geistigen Gemeinschaft, sondern in der Vereinigung mit ihren sichtbaren Häuptern und Hirten, als den wahrhaft vom heiligen Geiste gesetzten Stellvertretern Christi ihres unsichtbaren Oberhauptes besteht[3]). Sie dringt daher

---

2) Abgedruckt ist diese Declaration bei Wenger Beiträge S. 233—240.

1) Orthod. confess. Part. I. q. 83. Ecclesiam (docemur) esse unam, sanctam, catholicam et apostolicam.

2) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 28. Anm. Sie ist eine einige Kirche: weil zu allen Zeiten ein einiger Glaube, ein einiger Grund des Glaubens, und ein einiges Haupt der Kirche, das ist Christus, gewesen ist: es ist nur ein Weg zur Seligkeit. — Die Wahrheit unserer rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche aber gründet sich auf unbezweifelte Beweise. Wir machen hieraus den Schluß, daß unsere rechtgläubige Kirche nicht nur die wahre, sondern die einzige und eben dieselbe von Anfang der Welt sei.

3) Orthod. confess. Part. I. qu. 85. Docemur Christum solum ecclesiae suae caput esse. — Tametsi vero antistites in ecclesiis, queis praesunt, capita eorum dicuntur: sic illud tamen accipiendum, quod ipsi vicarii Christi, in sua quisque provincia, et particularia quaedam capita sint. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. p. 239).

auf diese Einheit und Vereinigung, selbst in den äußeren Gebräuchen, wiewohl sie diese, wie auch die katholische thut, nicht für durchaus wesentlich erklärt [4]).

B) Von der Kirchengewalt.

27. Die morgenländische Kirche unterscheidet in der Kirchengewalt ebenfalls drei Bestandtheile: die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt und die Handhabung der Disciplin [1]), und lehrt in völliger Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche, daß diese Gewalt einem besonderen Stande verliehen worden, der in den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen als deren Nachfolgern fortgesetzt [2]) und von diesen durch Auflegung der Hände in ununterbrochener Folge fortgepflanzt worden ist [3]). Sie unterscheidet daher neben dem geisti-

---

Credimus ecclesiam — omnes prorsus in Christo fideles comprehendere: eos videlicet, qui ad patriam nondum pervenere, sed etiamnum peregrinantur in terris. Nequaquam vero hanc quae in via, cum ea quae in patria est, ecclesiam confundimus. — Huius autem catholicae ecclesiae — caput est ipse Dominus noster Iesus Christus, cuius et clavum ipse tenens, hanc sanctorum Patrum ministerio gubernat: ac singulis propterea ecclesiis, quae vere ecclesiae sunt, atque eius inter membra vere locum obtinent, praepositos et pastores, qui nequaquam abusive, sed verissime capitum instar illis praesint, episcopos Spiritus sanctus posuit. — Verumenimvero ita necessarium esse dicimus episcopatum, ut eo submoto, neque ecclesia neque Christianus aliquis esse aut dici possit.

4) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 40. Anm. In der Kirche sind viele von den Aposteln oder auch von ihren Nachfolgern festgesetzte, von dem sämmtlichen heiligen Alterthum beibehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unsere Seligkeit nicht einzig und allein abhängt, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben.

1) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 29. Anm. Die Pflicht der Hirten und Lehrer der Kirche ist: 1) daß sie die Gemeine lehren; — 2) daß sie die Sacramente verwalten, und die allgemeinen Gebete verrichten; dahin gehört das Taufen, das Austheilen des heiligen Abendmahls, das Anhören der Beichte, und dergleichen. Hiernächst ist von unserem Erlöser den Hirten der Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen, oder das Amt der Schlüssel, ertheilet: als welches darinnen besteht, daß sie einen ungläubigen Christen oder äußerst verstockten offenbaren Sünder nach geschehener einfältigen Ermahnung, endlich im Namen Christi aus der Gemeine der christlichen Kirche ausschließen, und für einen Unchristen erklären können und sollen.

2) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. Tom. XI. p. 242). Apostolorum successor episcopus, impositione manuum, et sancti Spiritus invocatione, datam sibi a Deo ex successione continua ligandi solvendique potestatem cum acceperit, viva Dei imago est in terris, et auctoris sacrorum Spiritus operationis participatione plenissima, fons omnium ecclesiae catholicae sacramentorum, quibus ad salutem pervenimus. — Transiisse autem ad nos usque magnum episcopatus sacramentum et dignitatem, manifestum.

3) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 37. Anm. In dem geistlichen Regimente erwählet die Gemeine, und durch diese der Herr selbst, ein würdiges Glied. — Nach der auf solche Art geschehenen Wahl erfolgt die Einsegnung zum

gen Priesterthum, welches allen Rechtgläubigen als geheiligten Gliedern der Kirche zusteht[4]), ein sacramentalisches Priesterthum derjenigen, die eine besondere Verwaltung in der Kirche erhalten[5]). Endlich erkennt sie auch hinsichtlich des Verhältnisses der heiligen Schriften zur Kirche an, daß dieselben aus dem inspirirten Lehramte der Kirche hervorgegangen, von diesem allein ihre Autorität empfangen und daher dieselbe göttliche Autorität in allen anderen Aussprüchen desselben zu verehren sei[6]).

C) Ordnung der Hierarchie.

28. Zur Ausübung der Kirchengewalt ist das Gebiet der Kirche in kleinere Amtsbezirke zerlegt, und jedem ein Bischof als das Haupt

---

Priester von den obersten Hirten der Kirche, dergleichen die Bischöfe sind; zu Bischöfen aber von anderen Bischöfen. Die Einsegnung geschieht durch Anrufung des heiligen Geistes, und Auflegung der Hände in der Versammlung der Gemeine, als welche dabei ausrufet: er ist dessen würdig. Es hat aber diese Einsegnung durch Auflegung der Hände ihren Anfang von den Zeiten der Apostel, von welchen sie in einer unverrückten Folge bis auf uns gekommen ist.

4) Orthod. confess. Part. I. qu. 108. Sacerdotium duum est generum. Alterum spirituale: alterum sacramentale. Communione sacerdotii spiritualis orthodoxi omnes Christiani fruuntur. — Atque prout sacerdotium hocce est, ita eiusdem modi etiam fiunt oblationes: nimirum preces, gratiarum actiones, exstirpationes pravarum corporis cupiditatum affectionumque, voluntaria martyrii propter Christum perpessio; ceteraque huiusmodi.

5) Orthod. confess. Part. I. qu. 109. Sacerdotium id, quod Mysterium est, Apostolis a Christo mandatum fuit: deinceps per manuum illorum impositionem, usque in hodiernum diem ordinatio eiusdem peragitur, succedentibus in locum Apostolorum episcopis, ad distribuenda divina mysteria, salutisque humanae obeundum ministerium.

6) Orthod. confess. Part. I. qu. 72. Quidquid sancti Patres, in omnibus universalibus atque particularibus orthodoxis Conciliis, quocunque tandem loco habitis, statuerunt: id a Spiritu sancto profectum esse, credas oportet. — Ibid. Part. I. qu. 96. Ecclesia — habet Spiritum sanctum, qui illam perpetuo docet et instruit. — Quando itaque nos in illam credere profitemur, intelligimus nos credere in traditas divinitus sacras illius Scripturas, et inspirata a Deo dogmata. — Hinc adducimur ad fidem habendam non modo sacro Evangelio ab Ecclesia recepto, verum etiam reliquis omnibus sacris Scripturis, et synodicis Decretis. — Ieremias in Act. Wirtemb. pag. 142. Non nobis licet nostrae propriae confidendo explicationi, aliquod divinae Scripturae dictum aliter intelligere, animadvertere aut interpretari, nisi quemadmodum theologis istis visum est, qui a sanctis Synodis in S. Spiritu, ad pium scopum, probati receptique sunt. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. II. (Harduin. T. XI. p. 235). Credimus sacras scripturas a Deo fuisse revelatas, eisque propterea, non quidem ut libuerit, sed secundum ecclesiae catholicae traditionem et interpretationem, adhibendam esse fidem omni dubitatione maiorem. — Quamobrem eandem esse ecclesiae catholicae autoritatem credimus, quam sacrae scripturae. Enimvero utriusque auctor cum sit Spiritus sanctus, perinde est catholicam ecclesiam audieris, ac sacram scripturam.

und der Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung vorgesetzt. Von diesem gehen daher die übrigen Aemter aus, die nach den damit verbundenen Verrichtungen von höherer und geringerer Bedeutung sind. Nach dem Bischofe kommen nämlich die Priester, dann die Diaconen, Subdiaconen, Lampadarien, Cantoren und Lectoren[1]). Zwischen den Bischöfen und Priestern wird wie in der katholischen Kirche ein wesentlicher Unterschied angenommen[2]). Ueber den Bischöfen stehen in der griechischen Kirche zur genauern Verbindung der Glieder die Metropoliten und Exarchen; über diesen die Patriarchen. Unter den Patriarchen wird ein historischer Vorrang der Kirche von Jerusalem, ein politischer den Kirchen des alten und neuen Roms zugestanden[3]). Wegen der bestehenden Spaltung kann dieser aber nur vom Patriarchen von Constantinopel ausgeübt werden, welcher also den sichtbaren Mittelpunkt der griechischen Kirche bildet. In der russischen Kirche giebt es über den Bischöfen noch Erzbischöfe und Metropoliten; allein dieses sind bloße Titel. Dann kommt die heilige Synode; zuletzt aber ist das sichtbare Oberhaupt der Kaiser, und im Königreiche Griechenland der König. Der Unterschied von Hierarchie des Ordo und der Jurisdiction wird in dem griechischen und russischen Kirchenrecht nicht ausdrücklich hervorgehoben, weil dasselbe überhaupt weniger systematisch ausgebildet ist: allein er ist doch in den Einrichtungen selbst enthalten.

---

1) Orthod. confess. Part. I. q. 111. Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilosecius legitimo ordine conferri debent: ut Lector, Cantor, Lampadarius, Subdiaconus, Diaconus. Ad officium Episcopi pertinet, ut in quocunque gradu quempiam constituit, clare et dilucide munere illius rationes homini exponat, quod ipsi committit: sive divinum Liturgiae officium sit: sive lectio Evangelii: sive Apostolicarum epistolarum: sive ut sacra vasa gestet: sive ut mundum ecclesiae servet.

2) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 243). Superiorem vero esse simplici sacerdotio pontificiam dignitatem, vel inde liquet, quod sacerdotem consecret episcopus, non vero a sacerdote, sed a duobus tribusve Pontificibus, iuxta Apostolorum canones, episcopus consecretur etc.

3) Orthod. conf. Part. I. q. 84. Inter particulares ecclesias illa mater reliquarum dicatur, quae prima omnium praesentia Christi ornata fuit. — Est itaque haud dubie mater et princeps ecclesiarum omnium ecclesia Hierosolymitana, quoniam ex illa in omnes orbi terminos diffundi coepit Evangelium; quamvis postea imperatores primos dignitatis gradus antiquae novaeque Romae tribuerint, ob maiestatem imperii, quae iis locis domicilium habebat.

III. Allgemeine Betrachtung.

28a. Ausgestattet in früheren Zeiten mit großen Vorzügen des Geistes und des Glaubenseifers, zeigt die morgenländische Kirche doch nur die Geschichte eines fortschreitenden inneren und äußeren Verfalles. Losgetrennt von dem universellen Lehramte und dadurch ausgeschieden aus dem großen Kreislauf des katholischen Lebens, fühlt sie selbst, daß sie dasjenige eingebüßt hat, wodurch innerhalb der freien Bewegung und Entwicklung der theologischen Wissenschaft doch die unverminderte und unverfälschte Bewahrung des anvertrauten Glaubensschatzes möglich gemacht und gewährleistet wird. In der Besorgniß Wesentliches zu verlieren, hält sie mit Aengstlichkeit an allem Ueberlieferten, auch dem Unwesentlichen fest, und ist dadurch unter die Herrschaft der Form und des Buchstabens gefallen. Mit dieser inneren Freiheit hat sie auch die äußere eingebüßt, weil jedes Glied der Kirche den Stützpunkt dieser Freiheit nur in der Verbindung mit dem Mittelpunkte der Einheit hat, und davon getrennt nach einer unabweisbaren Nothwendigkeit der weltlichen Macht anheimfällt. Nachdem so das Patriarchat statt der kaum fühlbaren Abhängigkeit vom Nachfolger Petri die erniedrigende Unterwürfigkeit unter den Nachfolger Mahomeds eingetauscht, hat es aber auch die Kraft verloren, die Losreißung Rußlands und des Königreichs Griechenland von sich selbst zu verhindern. So hat nach einem nothwendigen sich immer wiederholenden Kreislauf das eine Schisma ein zweites und drittes, und bei allen den Verlust der Freiheit zur Folge gehabt. Rußland aber, der zur Zeit mächtigste aus diesen Spaltungen hervorgegangene kirchliche Körper, steht da mit seiner starren hierarchisch-militairischen Bureaukratie, ohne Freiheit und geistiges Leben, gehalten durch die mächtige Hand des Kaisers als des allein gebietenden politischen und kirchlichen Oberhauptes, allein innerlich bedroht durch die trotz aller Bedrückung sich mehrenden Secten, durch den bei den höheren Ständen um sich greifenden Unglauben, und durch das in den gebildeten religiösen Gemüthern sich steigernde Gefühl des inneren Widerspruchs und der Unhaltbarkeit des vorhandenen Zustandes. Hier sind große Entwicklungen unvermeidlich [1]).

1) Sehr lehrreich ist darüber das geistreiche weitblickende Werk des P. Gagarin La Russie sera-t-elle catholique. Paris 1856. Uebersetzt mit einem (sehr guten) Vorwort von A. von Haxthausen. Münster 1857.

Drittes Kapitel.

Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

I. Geschichte der Kirchentrennung. A) In Deutschland. 1) Die Augsburger Confession.

29. Ein von dem Augustinermönch Martin Luther, Professor in Wittenberg, im Jahre 1517 öffentlich erhobener theologischer Streit, der zunächst blos gegen gewisse Mißbräuche, in seinem Fortgange aber auch gegen wirkliche Lehrsätze, und endlich gegen die Autorität des kirchlichen Lehramtes überhaupt gerichtet war, hatte nach mancherlei Gegenschriften, gütlichen Verhandlungen und fruchtlosen Warnungen den Erfolg, daß über Luther und seine Anhänger vom Papste am 3. Januar 1521 der Bann, und bald danach auf einem Reichstage zu Worms durch ein vom 8. Mai datirtes Edict dem damaligen Reichsrechte gemäß auch die Acht ausgesprochen wurde [1]). Die neuen Lehrsätze hatten jedoch mittlerweile unter dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen durch Predigten und Flugschriften eine so große Verbreitung, und durch die eigenthümlichen Verwicklungen des damaligen geistigen und bürgerlichen Zustandes unter der Ritterschaft, den Städten, den Geistlichen und Mönchen so viel Anhang erhalten, daß Bann und Acht wenig fruchteten, vielmehr an vielen Orten mit Eifer und nicht ohne Gewalt gegen die noch Widerstrebenden Veränderungen in dem Gottesdienste und der Lehre vorgenommen wurden. Als endlich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen am 4. Mai 1526 zur Vertheidigung der neuen Lehre sogar ein förmliches Bündniß abschlossen, und bald darauf auch noch andere Reichsstände demselben beitraten: so führte dieses den in demselben Jahre versammelten Reichstag dahin, die Vollstreckung des Wormser Edicts einstweilen dem Ermessen eines jeden Reichsstandes anheim zu stel-

1) Ueber diese und die nachfolgenden Verhältnisse beziehe ich mich auf das höchst ausgezeichnete gründliche Werk des protestantischen Geschichtschreibers K. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. Breslau 1826.

len[2]). Ein anderer zu Speier (1529) gefaßter Reichsbeschluß wollte zwar diese Freiheit wegen des daraus geflossenen Mißbrauchs wieder etwas beschränken[3]): allein dagegen legten die der neuen Lehre zugethanen Stände eine gemeinschaftliche Protestation ein. Auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) überreichten sie auch ein von ihren Theologen verfaßtes schriftliches Glaubensbekenntniß[4]), und nahmen den daselbst wider die Neuerungen gefaßten Reichsbeschluß nicht an. So traten sie immer schärfer als eine besondere kirchliche und politische Partei hervor, deren wachsende Macht dem Kaiser so mannichfaltige Hemmungen entgegenstellte, daß derselbe zu Nürnberg (1532) einen Vergleich abzuschließen für gut fand, kraft dessen bis zu dem künftigen Concilium, welches der Kaiser vom Papste zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekriegt werden dürfte. Die Vorbereitungen zu dem Concilium steigerten aber die Heftigkeit der neuen Partei immer mehr, und führten (1537) zu Schmalkalden zur Unterschrift gewisser Artikel, welche den dahin gehenden Abgeordneten mitgegeben werden sollten. Doch wurde der zu Nürnberg errichtete Friedstand durch mehrere Reichsabschiede bestätigt und näher declarirt[5]). Als aber die Stände der Augsburgischen Confession das endlich mit vieler Mühe (1545) zu Stande gebrachte Concilium nicht als solches anerkennen wollten und sich auch immer entschiedener vom Kaiser abwandten: so entschloß sich derselbe endlich zur Gewalt und sprach am 20. Juli 1546 über die Häupter des Schmalkaldischen Bundes die Acht aus. Das ihm günstige Kriegsglück verschaffte ihm wirklich auch die Macht, dem zu Augsburg (1547) eröffneten Reichstage einen Rathschlag vorzulegen, woran sich die der Neuerung zugethanen Stände hinsichtlich der Lehre und Gebräuche bis zur Entschei-

---

2) Reichsabschied von Speyer 1526. §. 4. Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Botschafter, Uns jetzo allhie auf diesem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereinigt, mittler Zeit des Concilii, oder aber National-Versammlung nicht desto minder mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen mögten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.

3) Reichsabschied von Speyer 1529. §. 3. 4.

4) Dieses wurde noch während des Reichstages von Melanchthon deutsch und lateinisch in Druck gestellt. Später besorgte er noch andere Ausgaben, worin er aber mancherlei umänderte. Nähere Nachrichten darüber findet man in Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicae T. I. p. III—XIII.

5) Reichsabschied von Regensburg 1541. §. 26., von Speyer 1544. §. 76—95., von Worms 1545. §. 11.

dung des allgemeinen Conciliums zu halten hätten [6]). Aber die begonnene Ausführung dieses Beschlusses wurde (1552) durch die unerwartete Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seiten der Verbündeten nicht nur gehemmt, sondern auch dadurch ein am 2. August 1552 zu Passau unterzeichneter Vertrag zu Wege gebracht, kraft dessen bis zu Vergleichung der spaltigen Religion den Ständen der Augsburgischen Confession wieder ein völliger Friedstand zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) wiederholt, und zugleich die näheren Bedingungen des Friedens festgesetzt [7]). So hatte denn die neue Lehre, wenigstens in den Territorien der ihr zugewandten Reichsstände, eine auch vom Reiche anerkannte und gesicherte Existenz erhalten.

2) Die Reformirten.

30. Während aller dieser Entwicklungen war aber unter den Anhängern der neuen Lehre selbst in den Ansichten über das Abendmahl eine immer weiter gehende Spaltung eingetreten, welche bereits im Jahr 1530 vier oberländische Städte, die es darin gegen Luther mit Zwingli hielten, bewog, auf dem Reichstage zu Augsburg eine besondere Confession, die sogenannte Confessio tetrapolitana, zu übergeben. Dieser Streit wurde zwar in der Wittenberger Concordie (1536) scheinbar ausgeglichen, auch in den von Melanchthon 1540 und 1542 veranstalteten neuen Ausgaben der Augsburger Confession Accomodationen an die Lehre Calvins [1]) vorgenommen, desgleichen im Colloquium zu Worms (1541) und in den Fürstenconventen zu Frankfurt (1558) und Naumburg (1561) Wünsche der Vermittlung kund gegeben. Doch aber wurde bei einem Theile der deutschen Theologen die Hinneigung zu den Lehrmeinungen der schweizerischen Reformatoren immer entschiedener herrschend. Man trat daher endlich aus der unhaltbaren Unbestimmtheit heraus, und es wurde in dem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. (1563) für die Pfalz verfaßten, bald auch in anderen Ländern eingeführten Heidelberger Katechismus die Abendmahlslehre Calvins wirklich angenommen. Da nun aber die um die Erhaltung der reinen lutherischen Lehre besorgten Fürsten diesen und anderen Abweichungen

---

6) Reichsabschied von Augsburg 1548. §. 8. 9. 10. Dieser Rathschlag ist nachmals das Augsburgische Interim genannt worden.

7) Reichsabschied von Augsburg 1555. §. 7—30.

1**) F. W. Kampschulte Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf. Bd. 1. Leipzig 1869.

(1577) eine eigene Bekenntnißschrift als Concordienformel entgegenstellten: so waren dadurch die Reformirten von den Anhängern der Augsburgischen Confession selbst eigentlich als eine andere von ihnen verschiedene Religionspartei hingestellt. Der daraus hervorgehende Zweifel, ob Jene in dem für Letztere errichteten Friedstand mit einbegriffen seien, wurde jedoch durch den Westphälischen Frieden (1648) zu Gunsten Jener entschieden[2]), und auch diesem Lehrbegriffe, zu welchem mittlerweile selbst mehrere Fürsten von der Augsburgischen Confession übergetreten waren, die Existenz im Reiche gesichert. So war selbst der Text der Augsburgischen Confession zwiespaltig geworden, indem die Lutherischen sich an die Ausgabe von 1530, die Reformirten sich an die von 1540 hielten, zwischen welchen Beiden erhebliche Verschiedenheiten Statt finden. Aber auch bei den Reformirten war keine Uebereinstimmung, indem deren Lehrmeinungen in Deutschland von denen in den anderen Ländern abwichen[3]). So gieng die neue Glaubenspartei schon von ihrem Anbeginn an im Wesentlichsten, in der Lehre, in verschiedenen Richtungen aus einander.

3) Union der Lutherischen und Reformirten[1]).

30a. Die Gleichstellung der Lutherischen und Reformirten vor dem Reiche milderte die inneren Gegensätze nicht; vielmehr machte der Glaubenseifer, womit jeder Theil noch an seinem Lehrbegriffe hieng, lange Zeit die verschiedenen Vereinigungsversuche fruchtlos. Erst in unserem Jahrhundert ist eine solche Vereinigung durch die Bemühungen der landesherrlichen Gewalt zuerst in Preußen[2]), dann auch in anderen Ländern unter dem Namen der Evangelischen Kirche zu Stande gekommen[3]). Allein es ist für den außerhalb dieser Union Stehenden

2) Instr. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

3) Richter Kirchenrecht 6. Auflage §. 60. drückt dieses folgendermaßen aus: „Seitdem bildete sich die deutsche reformirte Kirche ihre besondern Lebenskreise, obschon mit einem Inhalte, der von jenem der außerdeutschen reformirten Gemeinschaften in wesentlichen Stücken verschieden war.“

1*) Hering Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation bis auf unsere Zeit. Leipzig 1836. 2 Th., Nitzsch Urkundenbuch der evangelischen Union. Bonn 1853. In der Kürze spricht davon Richter Kirchenrecht §. 73. 242. Vgl. Döllinger Kirche und Kirchen. München 1861. S. 401 fl.

2) Man sehe darüber die Königl. Erlasse vom 27. Sept. 1817., 28. Febr. 1834., 6. März 1852., 12. Juli 1853.

3) In Nassau, Hanau, Isenburg, Fulda, Großherzogthum Hessen, Rheinbayern, Baden, Würtemberg, Waldeck und Pyrmont, den Anhaltinischen Ländern, Sachsen-Weimar und Hildburghausen. Man sehe darüber Richter Kirchenrecht §. 73. Note 14.

schwer, sich die Grundlage derselben klar zu machen. Baut man dieselbe auf das formale Bekenntniß zur heiligen Schrift, so genügt dieses nicht, weil man in der Auslegung über wesentliche Punkte abweicht. Will man sie auf das gründen, worin die beiden Confessionen einig seien, so wird entweder das, worin sie uneins sind, für unwesentlich erklärt, was kein Theil zugeben kann, oder man nimmt eine Einheit an, die zugleich in wesentlichen Punkten uneins ist. Läßt man den Lehrbegriff ganz dahin gestellt und gründet man die Vereinigung blos auf die Verfassung und den Ritus, so übersieht man, daß das Wesentliche jeder Kirche nicht die Verfassung und der Ritus, sondern der Glaube ist[4]). Man hat daher durch die Union ein Element aufgenommen, welches nothwendig zur Unbestimmtheit und dadurch zum Indifferentismus führt[5]). Auch für die Staatsgewalt und das Kirchenregiment entstehen daraus unauflösliche Schwierigkeiten, indem die wesentlichen Gegensätze trotz aller künstlichen Beschwichtigung doch immer durchbrechen müssen. Insbesondere hat aber die Erhebung der Union zur evangelischen Landeskirche die Folge gehabt, daß die lutherischen Gemeinden, die an der Bestimmtheit ihres Bekenntnisses festhaltend sich der Union nicht anschließen wollten, ins Gedränge geriethen, und daß gerade die, auf deren Namen hauptsächlich der Westphälische Friedensschluß gestellt war, nun gewissermaßen zu einer Secte herabgesetzt wurden. In Preußen wurden wirklich gegen sie die mannichfaltigsten Bedrückungen ins Werk gesetzt, und diesen erst durch die, wenn auch dem Rechtsprincip nach noch keineswegs ganz befriedigende Generalconcession vom 23. Juli 1845 ein Ende gemacht, wodurch ihnen ihre eigene auf freier Wahl beruhende gegliederte kirchliche Verfassung

---

4) Man sehe darüber G. L. Böhmer Principia §. 5.

5*) Sehr lesenswerth ist in dieser Hinsicht: Stahl Die lutherische Kirche und die Union. Berlin 1859. J. Nagel Die Kämpfe der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen seit Einführung der Union I. Die lutherische Kirche in Preußen und der Staat. Stuttgart 1869. Andere Gegner der Union nennt Richter Kirchenrecht §. 73. Note 15. Unbestreitbar haben sie nicht blos nach katholischer, sondern überhaupt nach positiv christlicher Auffassung die im Wesen jeder Kirche begründete Unentbehrlichkeit eines bestimmten Bekenntnisses für sich, woran man festhalten muß, wenn sich nicht der christliche Stoff in vage Gefühlsweise oder Vorstellungen verflüchtigen soll. Selbst Richter schrieb in der 5. Auflage, „daß „an den durch die Vereinigung herbeigeführten Verhältnissen, wie an allem in „der Entwicklung Begriffenen, manches Unvollkommene und Unklare haftete.“ Er erkannte also an, daß hier Unklarheiten in der Sache selbst liegen, und rechtfertigte mich dadurch am besten gegen den mir von ihm im §. 73. Note 16. gemachten Vorwurf, „daß mir diese Dinge unklar vorkämen, weil ich sie mit „getrübtem Auge ansähe.“

zugestanden wurde[6]). Jedenfalls hat die Union ihren Zweck nicht vollständig erreicht, sondern neben den Lutherischen und Reformirten eine dritte Kirchenform geschaffen.

B) Kirchentrennung in den nordischen Reichen.

31. Um die Zeit, wo die Religionshändel in Deutschland anfiengen, regierte in Dänemark und Norwegen Christian II.; in Schweden aber war Gustav Wasa nach Vertreibung der Dänen (1523) zum Könige ausgerufen worden. Dieser nahm alsbald, theils aus persönlicher Neigung, theils wegen des daraus für die Krone zu ziehenden Vortheils, für die neuen Lehren Partei, welche einige junge Geistliche, die in Wittenberg studirt hatten, in ihren Predigten und Schriften vortrugen. Durch List und durch das Gewicht seiner Persönlichkeit gelang es ihm, von dem Reichstag zu Westerås (1527) einen Beschluß zu erwirken, der die Gerichtsbarkeit der Kirchen und Klöster aufhob, deren Güter und Reichthümer dem Könige unterwarf, und der neuen Lehre Freiheit und Achtung zusicherte. Selbst ein Concilium zu Oerebro (1529) fügte sich ihm in soweit, daß es unter Beibehaltung der bisherigen Gebräuche mehrere den Neuerungen günstige Beschlüsse und Deutungen annahm. Endlich wurde auf Geheiß des Königs (1531) einer der Hauptverfechter der lutherischen Lehre zum Erzbischof von Upsala erwählt, und allmählig auf einem Concilium zu Oerebro (1537), dann in einer Versammlung der Reichsräthe und Bischöfe (1540), endlich auf einem Reichstage zu Westerås (1544) die Lehre und der Gottesdienst nach den neuen Lehrsätzen umgeändert. In Dänemark, wo die Könige die kirchlichen Veränderungen ebenfalls aus politischen Absichten begünstigten, hatten sie aber mit einem kräftigeren Widerstand der Bischöfe zu kämpfen. Friedrich I. konnte nur mit Mühe von dem Reichstage zu Odense (1527) für die neue Lehre ein Toleranz-Edict erlangen. Christian III. ließ aber gleich nach seinem Einzug in Kopenhagen (1536) durch einen geheimen Befehl alle Bischöfe im Reiche umher an einem Tage verhaften, ihre Besitzungen einziehen, die meisten Kapitel und Klöster aufheben, und die Pfarrer, welche nicht nach den neuen Grundsätzen lehren wollten, aus dem Amte weisen. Auf dem bald danach zu Kopenhagen versammelten Reichstage wurde nun auf den Antrag des Königs die völlige Abschaffung der alten

6) Dieser Kirchenform erwähnt Richter im §. 73. Note 14.

Kirchenverfassung beschlossen, dann (1537) eine neue Kirchenordnung publicirt und diese auf dem Reichstage zu Odense (1539) angenommen. In gleicher Weise und nicht ohne mannichfaltigen Widerstand wurde seit 1537 die Glaubensänderung und die dänische Kirchenordnung in Norwegen eingeführt. Auch in Island entstanden darüber seit 1540 große Bewegungen, die nur theils allmählig theils durch Gewalt der Waffen unterdrückt wurden.

C) Kirchentrennung in der Schweiz, in Frankreich und in den Niederlanden.

32. In ähnlicher Art wie Luther in Wittenberg war in Zürich seit 1519 der Kanonikus Zwingli in Predigten, Schriften und öffentlichen Disputationen gegen die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche aufgetreten und hatte schon bis zum Jahr 1525 durch die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit die von ihm beabsichtigten Veränderungen durchgesetzt. Diesem Beispiele folgten bald auch andere Städte der Schweiz, und im Jahr 1536 kam auf einer Versammlung zu Basel eine gemeinschaftliche Confession der reformirten Kantone zu Stande[1]). In Frankreich waren die Glaubensirrungen zunächst von Deutschland her durch die Bekanntschaft mit Luthers Lehren und Schriften entstanden. Später wurde aber hier der Einfluß der schweizerischen Reformatoren überwiegend, insbesondere derer von Genf, wo seit 1536 Calvin mit unbedingtem Ansehen herrschte. Nach dessen Grundsätzen wurden auf einer zu Paris (1559) gehaltenen Versammlung von Abgeordneten aller reformirten Gemeinden Frankreichs eine Confession und eine Kirchenordnung abgefaßt. Völlige Religionsfreiheit und bürgerliche Duldung erhielten sie aber erst durch das in Nantes (1598) erlassene Edict Heinrichs IV. In den Niederlanden waren anfangs die Anhänger Luthers so wie in Frankreich wegen der strengen Maßregeln der Regierung nur in kleine Gemeinden zusammengetreten, welche heimlich ihre Prediger hielten; allmählig aber nahmen sie meistens die Lehrsätze Calvins an, und danach wurde (1561) ihr erstes Glaubensbekenntniß entworfen. Später benutzten sie den Aufstand wider die spanische Herrschaft, um gleich auf mehreren Versammlungen

1) Nach dieser Confession ist 1566 eine andere ausgearbeitet und wegen ihres größeren Ansehens in den Sammlungen der symbolischen Bücher als Confessio Helvetica I. an die Spitze gestellt worden. Die Confession von 1536, wiewohl der Zeit nach die ältere, erscheint daher dem Range nach als Helvetica II.

ihre Kirchenordnung festzusetzen. Von da an behielt die reformirte Lehre in den nördlichen Provinzen nicht nur ihren Fortgang, sondern wurde selbst in der seit 1579 gegründeten Republik der vereinigten Niederlande zur herrschenden Kirche erhoben.

D) Kirchentrennung in England, Schottland und Irland.

33. In England hatten die Lehrsätze Luthers anfangs einen heftigen Gegner an Heinrich VIII. selbst. Später aber, als der sinnliche König Mittel aufsuchte, der Verstoßung seiner Gemahlin und seiner Wiederverheirathung einen gesetzlichen Anstrich zu geben, brachten ihn die Hindernisse, die ihm hierin die canonischen Rechte und der päpstliche Stuhl entgegen stellten, auf den Gedanken, sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in seinem Reiche und zum Herrn der Gesetze zu erheben. Dieses wurde wirklich seit dem Jahre 1531 durch mehrere Verhandlungen mit dem Klerus und dem Parlamente ins Werk gesetzt, und insbesondere am Schlusse des Jahres 1534 dem Könige und seinen Erben die alleinige Suprematie der englischen Kirche sammt allen daraus fließenden Rechten vom Parlamente zuerkannt [1]). Hierauf folgte (1536) die Aufhebung der kleineren, dann (1537) auch die der größeren Klöster, die Verbreitung einer englischen Ausgabe der heiligen Schrift, und (1538) die Zerstörung der Reliquien. Uebrigens aber hielt der König mit aller Strenge eines kirchlichen Oberhauptes an den katholischen Lehrsätzen fest, bekräftigte diese (1539) durch ein in sechs Artikeln abgefaßtes Statut, und ließ an einem Tage Drei, die der Abweichung von katholischen Dogmen beschuldigt waren, als Ketzer verbrennen, und drei Andere, die noch dem Dogma der päpstlichen Suprematie anhiengen, als Hochverräther hängen. Unter dem minderjährigen Eduard VI. (1547—1553) erhielt aber die Partei, welche zu den kirchlichen Reformen im Sinne der Genfer Schule hinneigte, das Uebergewicht, und es wurden nun gleich während der ersten Jahre durch Parlamentsbeschlüsse und königliche Verordnungen die sechs Artikel widerrufen, das Abendmahl unter beiden Gestalten eingeführt, die Priesterehe für erlaubt erklärt, und eine neue Liturgie in der Landessprache vorgeschrieben. Die Königin Maria (1553—58) stellte zwar die katholische Religion und die kirchliche Verfassung so, wie sie vor

1) Diese und die folgenden Verhältnisse sind in der Geschichte von England des John Lingard sehr gründlich abgehandelt.

Heinrich VIII. bestanden hatte, wieder her. Allein Elisabeth, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche als aus einer unrechtmäßigen Ehe Heinrichs VIII. entsprungen, kein Erbrecht auf die Krone gehabt hätte, erklärte sich um sich zu behaupten alsbald für die Lehre der Reformirten, ließ (1559) unter Aufhebung der Religionsstatute ihrer Vorgängerin die von Heinrich VIII. über die kirchliche Suprematie und die Verordnungen Eduards erneuern, und (1562) auf den Grund einer schon unter Eduard (1552) verfaßten ähnlichen Schrift das Glaubensbekenntniß der englischen Kirche in neun und dreißig Artikeln festsetzen. Alle diese Religionsveränderungen von Heinrich VIII. an wurden auch auf Irland ausgedehnt, fanden jedoch, da die große Mehrzahl des Volkes dem Glauben seiner Väter treu blieb, mancherlei Widerstand. In Schottland, welches damals noch unter seinen eigenen Königen stand, fiengen seit 1545 die ungestümen Predigten des Reformators Johann Knox an das Volk zu erhitzen und zu Gewaltthätigkeiten gegen den katholischen Gottesdienst hin zu reißen. Im Jahre 1557 errichteten die Reformirten in Edinburg einen Bund, den sie die Congregation des Herrn nannten, kraft dessen sie sich verpflichteten, die Congregation des Satans, das heißt die katholische Kirche, zu verlassen und sich als offene Feinde derselben zu erklären. Endlich wurde nach einem durch Fanatismus erzeugten und von der Königin Elisabeth unterstützten Bürgerkriege in einer von den Lords der Congregation ohne königlichen Befehl im Juli 1560 berufenen Versammlung der Stände das Glaubensbekenntniß der schottischen Kirche abgefaßt, die Uebung des katholischen Gottesdienstes bei schweren Strafen verboten, die geistliche Gewalt des Papstes aufgehoben, und im folgenden Jahre selbst die Zerstörung der Kirchen, Geräthschaften, Bibliotheken und sonstigen Denkmäler des Papstthums beschlossen und ausgeführt [2]).

II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung [1]). A) Begriff der Kirche.

34. Luther und die übrigen Reformatoren traten nicht als Stif-

---

2**) Ueber die Kirche von England und die Dissentersecten vgl. Döllinger Kirche und Kirchen. München 1861. S. 190—259; über die in Schottland S. 259—278.

1) Davon handeln: Höfling Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung. 3. Aufl. Erlangen 1853., Richter die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren (Reyscher Zeitschr. Th. IV. 1840. S. 1—90), Desselben Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung. Leip-

ter einer neuen von der christlichen Kirche verschiedenen Religionspartei auf, sondern behaupteten blos die Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit herstellen zu wollen. Von diesem Standpunkte erfüllt trugen sie auch in ihren Bekenntnißschriften die Lehre von der Kirche so vor, daß sie, die katholische Kirche theils ignorirend theils ausdrücklich verwerfend, nun selbst deren Stelle als die wahre christliche Kirche einnahmen[2]). Von dieser Kirche lehrten sie erstlich, sie sei sichtbar, und an bestimmten äußeren Zeichen nämlich an der wahren Lehre des Evangeliums und dem Gebrauche der rechten Sacramente zu erkennen[3]). Menschlicher Weise gehören daher auch noch die Bösen zu ihr, so lange sie sich zur äußeren Gemeinschaft hielten[4]). Vor Gott wür-

---

zig 1851. Die protestantischen Schriftsteller mischen jedoch in die Auslegung ihrer symbolischen Bücher insgemein ihr vorgefaßtes System und moderne Anschauung mit ein, und sind daher auch unter einander darüber nicht einig. Gegen Höfling, dem Richter ganz folgt, erklärt sich namentlich Münchmeyer das Amt des neuen Testaments. Osterode 1853. Eine kurze Uebersicht mit den quellenmäßigen Nachweisungen giebt Richter Kirchenrecht §. 61—64. 94—97. Hier wird ausgeführt, wie man von den ursprünglichen Ansichten der Reformatoren theilweise schon in den symbolischen Büchern abwich, wie man in der practischen Wendung der Dinge auch von diesen abgieng, und wie sowohl über das Princip des Gewordenen wie hinsichtlich dessen zukünftiger Gestaltung ein tiefgehender Zwiespalt der Ansichten entstand und noch besteht. Aber auch das, was Richter als das System der symbolischen Bücher referirt, ist weder ganz genau noch vollständig. Man muß sich daher an die Quellen selbst und an die Thatsachen der Geschichte halten.

2) Artic. Smalc. Part. III. Art. XII. de eccles. Nequaquam largimur ipsis, quod sint ecclesia, quia re vera non sunt ecclesia. — Gallic. Conf. Art. XXVIII. Papisticos ergo conventus damnamus, quod pura Dei veritas ab illis exulet, in quibus etiam sacramenta fidei corrupta sunt, adulterata, falsificata, vel penitus etiam abolita, in quibus denique omnes superstitiones et idolomaniae vigent. Ac proinde arbitramur omnes eos qui sese eiusmodi actionibus adiungunt, et iis communicant, a Christi corpore se ipsos separare. — In demselben Sinne reden Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Scotic. Conf. Art. XVIII. XXII.

3) August. Conf. Art. VII. Est autem ecclesia congregatio Sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. — Belg. Conf. Art. XXIX. Credimus inprimis diligenter ac circumspecte ex verbo Dei discernendum esse, quaenam vera sit ecclesia, siquidem omnes sectae, quotquot hodie in mundo sunt, ecclesiae nomen praetexunt. — Notae quibus vera ecclesia cognoscitur hae sunt: si ecclesia pura evangelii praedicatione, si sincera sacramentorum ex Christi praescripto administratione utatur. — Angl. Conf. Art. XIX. Ecclesia Christi est visibilis coetus fidelium, in quo verbum Dei purum praedicatur, et sacramenta — administrantur. — Dasselbe sagen die Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVIII. Richter citirt diese Stellen, hebt aber das darin klar ausgesprochene Moment der Sichtbarkeit der Kirche nicht hervor, und bekämpft in der 6. Auflage §. 95. Note 5 den protestantischen Theologen Vilmar, der es richtig thut.

4) Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Non omnes qui numerantur in ec-

den zwar nur die wahrhaft Frommen dazu gerechnet; daher sei die wahre Kirche in so fern unsichtbar und nur Gott bekannt[5]). Doch aber werde sie denen, die sie suchten, in der sichtbaren Kirche genügend dargestellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Bösen wirksam verwaltet werden könnten[6]). Zweitens solle in der christlichen Kirche Einheit und Uebereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und den Sacramenten bestehen[7]), und ihre Vorsteher auf die Bewahrung dieser Uebereinstimmung eifrig bedacht sein[8]). Wie dieses zu machen sei, wurde aber nicht gesagt, sondern nur die Nothwendigkeit eines sichtbaren Mittelpunktes und Oberhauptes verworfen[9]), und die Uebereinstimmung in den Gebräuchen und zufälligen Theilen, mit einem irrigen Seitenblick auf die katholische Kirche, für unwesentlich erklärt[10]). Drittens endlich erklärten die Bekenntnißschriften die wahre Kirche als zum wahren Heile nothwendig, und forderten um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf[11]). Im Fortgange der Zeit ist

---

clesia, sancti et viva atque vera sunt ecclesiae membra. Sunt enim hypocritae multi. — Et tamen dum hi simulant pietatem, licet ex ecclesia non sint, numerantur tamen in ecclesia: sicuti proditores in republica, priusquam detegantur, numerantur et ipsi inter cives. — Uebereinstimmend sind Belg. Conf. Art. XXIX., Gallic. Conf. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXVI., August. Conf. Art. VIII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia.

5) Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Belg. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVI.

6) August. Conf. Art. VIII. Quamquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, cum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. — Eben so reden die Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Angl. Conf. Art. XXVI. Es ist dieses also genau dasselbe, was auch die katholische Kirche sagt (§. 12).

7) August. Conf. Art. VII. Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. In dogmatibus itaque in vera concordique praedicatione evangelii Christi, et in ritibus a domino diserte traditis, dicimus veram ecclesiae constare concordiam.

8) Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu. Episcopi omnes, pares officio (licet dispares sint quoad dona), summa cum diligentia coniuncti sint unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis, et operum caritatis.

9) Apolog. Conf. IV. de ecclesia. Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu, Helvet. Conf. II. Art. XVIII., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXX.

10) August. Conf. Art. VII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVII. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

11) Apolog. Confess. IV. de ecclesia. Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi, ubi nec verbum nec sacramenta sunt, quia regnum Christi tantum cum verbo et sacra-

zwar in den protestantischen Lehrsystemen der Begriff der unsichtbaren Kirche immer mehr erweitert, und auf diese das, was die alten Confessionen offenbar von der sichtbaren verstanden, übertragen worden [12]), so daß die Behauptung, als ob die protestantische Kirche allein die wahre seligmachende Kirche sei, nicht mehr so grell hervortreten soll [13]). Allein der Sache nach liegt sie noch immer, wie es auch nicht anders sein kann, ihrem Kirchenwesen zum Grunde [14]).

---

mentis existit. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Communionem vero cum ecclesia Christi vera tanti facimus, ut negemus eos coram Deo vivere posse, qui cum vera Dei ecclesia non communicant, sed ab ea se separant. — Belg. Conf. Art. XXVIII. Credimus, quod cum sanctus hic coetus et congregatio, servandorum sit coetus, atque extra eam nulla sit salus, neminem cuiuscunque ordinis aut dignitatis fuerit, sese ab ea subducere debere, ut se ipso contentus separatim degat: sed omnes pariter teneri huic se adiungere, eique uniri, ecclesiae unitatem conservare, seque illius doctrinae et disciplinae subiicere. — Ut porro melius hoc observetur, omnium fidelium officium est, sese secundum Dei verbum, ab iis omnibus qui extra ecclesiam sunt disiungere, ut huic se congregationi adiungant, ubicunque illam Deus constituerit: quamvis magistratus principumque edictis adversantibus, quinimo licet mors aut qualiscunque corporis poena subeunda esset. — Auf ähnliche Art reden die Gallic. Conf. Art. XXVI., Scotic. Conf. Art. XVI. Richter verschweigt dieses wichtige Moment ganz, weil es allerdings zu seinem farblosen Begriff von Kirche nicht paßt (§. 3. Note 1).

12) Unter unsichtbarer Kirche in diesem erweiterten Sinne denkt man sich die Einheit der wahren Gottesverehrer aller Confessionen und Religionen. In ihr sind also alle sichtbaren Zeichen der Gemeinschaft, Evangelium und Sakramente bei Seite gelegt, und mithin das positive Christenthum selbst für gleichgültig erklärt. Weiter als zu jener unbestimmten allgemeinen Idee bringt man es aber in der unsichtbaren Kirche nicht: ja sie kann ihren Anhängern nicht einmal die Freude verschaffen, ihre gegenseitige Bekanntschaft zu machen; denn dann würde sie schon eine sichtbare Gemeinschaft zu bilden anfangen. Sie bleibt also durchaus im Gefühl jedes Individuums eingeschlossen. Gewiß ist es Pflicht aller Confessionen eine solche jede christliche Gemeinde auflösende Theorie zu bestreiten. Sehr gute Bemerkungen finden sich darüber auch bei Rothe S. 99—138.

13) Doch kommt diese noch bis in die neuere Zeit vor. Als einer von den vielen Beweisen, die darüber in den Katechismen und theologischen Gutachten zu finden sind, dient folgende Frage aus dem kleinen Katechismus der Markgrafschaft Baden-Durlach, Karlsruhe 1770 S. 19: Haben alle diejenigen, welche sich äußerlich zur christlichen Kirche bekennen, den wahren seligmachenden Glauben? Antw. Keineswegs, sondern nur die Evangelisch-Lutherischen.

14) Dieses wird bewiesen durch den großen Eifer der Protestanten ihre religiöse Ueberzeugung zu verbreiten, durch ihre Missions- und Bibelgesellschaften, und durch den Schmerz oder Unmuth, wenn einer aus ihrer Mitte zu einer anderen Confession übertritt; was alles keinen Sinn hätte, wenn sie jede Confession für gleich wahr, oder Wahrheit und Irrthum für gleichbedeutend hielten. Die katholische Kirche findet es sehr begreiflich, daß keine Confession sich über ihren Glauben indifferent erklären kann: nur soll man auch ihr nicht diese Zumuthung machen.

B) Von der Kirchengewalt. 1) Allgemeine Grundsätze.

35. Die Reformatoren erklärten sich zwar sehr bestimmt gegen die Art von Kirchengewalt, welche den Bischöfen damals in Form einer ordentlichen mit Zwangsrechten versehenen Jurisdiction zustand [1]), und leiteten solche, was man auch katholischer Seits gar nicht in Abrede stellte [2]), aus Zugeständnissen und Privilegien des weltlichen Armes ab. Indem sie aber nun den Begriff der reinen Kirchengewalt nach dem Evangelium festzustellen unternahmen, so wiederholten sie im Wesentlichen nur das, was auch die katholische Kirche darüber lehrt. Sie legten nämlich der Kirche eine dreifache Vollmacht bei: die Verwaltung der Sacramente, die Verkündigung des Evangeliums [3]), und das Recht Kirchenordnungen zu erlassen und diese durch die Gewalt des Wortes und der Excommunication zu handhaben [4]). Man führte diese sogar noch auf die ältere Eintheilung von Gewalt des Ordo und der Jurisdiction zurück [5]). Hinsichtlich des Subjectes der Kirchengewalt war man darüber einig, daß dieselbe nicht von Allen sondern nur durch bestimmte Aemter ausgeübt werden könne. Ueber die rechtliche Begründung der Amtes gerieth man aber in Verlegenheit. Nahm man an, daß die Gewalt in die ganze Gemeinde gelegt und von dieser an das

1) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum.

2) Dieses zeigt schon die der Confession der Protestanten auf dem Reichstage zu Worms entgegengestellte Confutatio Part. II. Art. VII. Hierdurch widerlegt sich die ganz irrige Beschuldigung von Richter Kirchenrecht vierte Aufl. § 51.

3) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum iuxta evangelium, potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta. — Dasselbe sagen die Art. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XVI. XIX., Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

4) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Cumque omnino oporteat esse in ecclesia disciplinam, et apud veteres quondam usitata fuerit excommunicatio, fuerintque iudicia ecclesiastica in populo Dei, in quibus per viros prudentes et pios exercebatur haec disciplina: ministrorum quoque fuerit, ad aedificationem disciplinam moderari hanc, pro conditione temporum, status publici, ac necessitate. — So reden auch die Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XIX.

5) Apolog. Conf. Tit. XIV. de potestate ecclesiastica. Et placet nobis vetus partitio potestatis in potestatem ordinis et potestatem iurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem iurisdictionis, hoc est auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus.

Amt übertragen sei, so setzte man sich mit der Natur der Sache und mit der Geschichte in Widerspruch [6]). Betrachtete man das Amt als das Ursprüngliche, so kam man auf den katholischen Standpunkt [7]). Ersteres war die Ansicht Luthers [8]); zu Letzterem neigten die Confessionen hin. Diese bekennen, daß für die Verwaltung der Sacramente und für die Lehre des Evangeliums nach der Anordnung Christi besondere Aemter eingesetzt sind [9]), und daß zum Dienste des göttlichen Wortes nicht Jeder, sondern nur der rechtmäßig Berufene zugelassen werden soll [10]). In so fern erkennen sie noch ein besonderes Sacerdotium an [11]), wenn auch mit dem Meßopfer die Hauptbeziehung des Priesterthums verworfen war [12]). Ja es wurde sogar wegen der Würde und Heiligkeit jenes Dienstes eine feierliche Einweihung dazu oder eine Ordination für nöthig gehalten [13]), und in so weit doch in den zu

6) Die Apostel und Jünger waren früher, als die Gemeinden, welche sie aus Juden und Heiden sammelten. Wie hätten diese, die das Wort und die Sacramente noch nicht hatten, den Aposteln die Gewalt dazu übertragen können? Wo ist in der Geschichte ein Zeitpunkt nachweisbar oder auch nur denkbar, wo die Gewalt in der ganzen Gemeinde geruht und von dieser an das Amt übertragen worden wäre? Diese unter Anderen noch von Richter Kirchenrecht §. 61. 63. 95. (29. 30. 49. 50) festgehaltene Ansicht beruht daher auf einer leeren und unhaltbaren Fiction. Etwas ganz Anderes ist die Frage, ob nicht den einzelnen Gemeinden eine Mitwirkung bei der Anstellung ihres Vorstehers zustehen könne. Denn dieses bezieht sich nur auf die Wahl der Person für das bereits vorhandene Amt, nicht auf den Grund und Ursprung des Amtes selbst.

7) Dieses ist unter Anderen die Ansicht von Bickell (§. 21a. Note 4).

8) Man sehe namentlich dessen Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation 1520 (§. 204. Note 4), Von der babylonischen Gefangenschaft 1520, Auslegung des 110. Psalmen 1539. Die Stellen stehen auch bei Richter §. 61 Note 1. 4. §. 63. Note 1.

9) August. Conf. Art. V. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Deus ad colligendam vel constituendam sibi ecclesiam eandemque gubernandam et conservandam semper usus est ministris, iisque utitur adhuc et utetur porro, quoad ecclesia in terris fuerit. Ergo ministrorum origo institutio et functio vetustissima, et ipsius Dei, non nova aut hominum est ordinatio. — Gallic. Conf. Art. XXV.

10) August. Conf. Art. XIV. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. — Dasselbe sagen Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Gallic. Conf. Art. XXXI., Angl. Conf. Art. XXIII., Scotic. Conf. Art. XII.

11) Apol. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum (Note 13).

12) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum Tit. XII. de missa. Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

13) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Sacerdotes vocantur ad docendum evangelium et sacramenta porrigenda populo. Nec habemus nos aliud sacerdotium. — Si autem Ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim vocaverimus Ordinem sacramentum. Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magni-

einem Amte Berufenen ein mit besonderen Vorzügen begabter Stand, der zwischen Gott und der Gemeinde in der Mitte steht, anerkannt[14]). Das Verhältniß der heiligen Schrift zum Lehramte bestimmte man so, daß dieselbe als die vollständige und ausschließliche Erkenntnißquelle der Offenbarung[15]), und keine Auslegung oder Entscheidung des Lehrstandes, außer der mit ihr übereinstimmenden, für verpflichtend erklärt wurde[16]). Auf die wichtige Vorfrage, wie man denn zu den heiligen Schriften gekommen und durch wen deren Aechtheit verbürgt sei, ließ man sich nicht ein; nur einige Confessionen der Reformirten leiteten

---

ficas promissiones. — Si Ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur. — Helvet. Conf. II. Art. XVII. Est enim haec functio nulli, quem non et legis divinae peritia et vitae innocentia et Christi nominis studio singulari esse compererint et iudicarint ministri et ii, quibus id negotii per ecclesiam est commissum, concedenda. Quae cum vera Dei electio sit, ecclesiae suffragio et manuum sacerdotis impositione recte comprobatur. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae. — Et qui electi sunt, ordinentur a senioribus orationibus publicis et impositione manuum.

14) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Habet ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum esse nobis debet, quod scimus, Deum approbare ministerium illud, et adesse in ministerio. Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant spiritum sanctum dari, non per verbum, sed propter suas quasdam praeparationes, si sedeant otiosi, taciti, in locis obscuris, exspectantes illuminationem. — Helvet. Conf. II. Art. XV. Atque hanc ob causam ministros ecclesiae, cooperarios esse Dei fatemur, per quos ille et cognitionem sui et peccatorum remissionem administret, homines ad se convertat, erigat, consoletur, terreat, etiam et iudicet: ita tamen ut virtutem et efficaciam in his omnem Domino, ministerium ministris tantum adscribemus. — Durch diese Stellen wird Richter §. 95. 203. widerlegt, welcher der Ordination eine möglichst abgeschwächte Bedeutung beilegen will, um nicht zu nahe an das katholische System heran zu kommen. In der fünften Auflage hat er zu der Bedeutung als Zeugniß noch die als Sendung hinzugenommen. Wenn aber die Ordination nichts Anderes sein soll, als ein Zeugniß oder eine Sendung aus der Gemeinde heraus, warum hat man aus Dänemark und anderwärts die neuen Prediger zu Luther und Anderen geschickt, welche die Ordination in der katholischen Kirche empfangen hatten, um sie von denselben ordiniren zu lassen? Insbesondere steht jene Auffassung mit den Grundgedanken der englischen Episcopalkirche, die doch gewiß eine evangelische sein will, im geraden Widerspruch.

15) Helvet. Conf. II. Art. I., Helvet. Conf. I. Cap. I., Gallic. Conf. Art. V., Belg. Conf. Art. II. VII., Angl. Conf. Art. VI., Scotic. Conf. Art. XVIII.

16) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Competit episcopis — cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem reiicere. — Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet. — Noch schärfer erklären sich die Helvet. Conf. II. Art. II. III., Helvet. Conf. I. Cap. I. II., Gallic. Conf. Art. V., Belg. Conf. Art. VII., Angl. Conf. Art. XX. XXI., Scotic. Conf. Art. XVIII. XIX.

diese Gewißheit aus einer unmittelbaren Eingebung des heiligen Geistes ab[17]). Eben so wenig berührte man die Frage, wie es werden sollte, wenn über die Auslegung der Schrift unter den Gliedern des Lehrstandes oder von Seiten der Laien gegen den Lehrstand Streit entstehen, und jeder Theil für seine Meinung die Uebereinstimmung mit der Schrift behaupten würde. Luther wies diese Frage mit der Behauptung, daß die Schrift in sich völlig klar sei und keine verschiedene Auslegung zulasse, vorläufig ab[18]). Als aber dennoch der Fall bald wirklich eintrat, kam er selbst auf die Nothwendigkeit einer entscheidenden Glaubensautorität zurück[19]). Diese zogen nun zunächst die Reformatoren selbst, nach ihnen die Theologen, Synoden und die weltliche Obrigkeit an sich[20]); und auch die verschiedenen Bekenntnißschriften, die auf diesem Wege festgestellt oder recipirt wurden, bewiesen, daß das neue Kirchenthum so wenig wie das alte, bestimmte Glaubenssymbole und Anhaltspunkte der kirchlichen Interpretation entbehren könne[21]). Was endlich den dritten Bestandtheil der Kirchengewalt,

17) Gallic. Conf. Art. IV., Belg. Conf. Art. V.

18) Luther erklärte (1525) in der wider die scharfen Bemerkungen des Erasmus gerichteten Schrift de servo arbitrio, die Behauptung, daß die Schrift dunkel sei und mancherlei Auslegung habe, für eine Lehre des Teufels, Menzel I. 144.

19) Luther vertheidigte seine Lehre vom Abendmahle in seinem Sendbriefe wider etliche Rottengeister an Markgraf Albrecht von Brandenburg Anno 1532 (Hall. Ausg. Th. XX. S. 2089) auf folgende Art: Es ist dieser Artikel nicht eine Lehre oder Aufsatz außer der Schrift von Menschen erdichtet, sondern klärlich im Evangelio durch helle, reine ungezweifelte Worte Christi gestiftet und gegründet, und von Anfang der christlichen Kirchen in aller Welt, bis auf diese Stunde, einträchtiglich gegläubet und gehalten. — Welches Zeugniß der ganzen heiligen christlichen Kirchen (wenn wir schon nichts mehr hätten) soll uns allein genugsam sein, bei diesem Artikel zu bleiben und darüber keinen Rottengeist zu hören noch zu leiden. Denn es gefährlich ist und erschrecklich, etwas zu hören und zu gläuben wider das einträchtige Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen heiligen christlichen Kirchen, so sie von Anfang her, nun über fünfzehn hundert Jahr, in aller Welt einträchtiglich gehalten hat.

20) Sehr lehrreich ist darüber Menzel I. 262—69. 456—81. II. 12—16. 402—6. IV. 1—30. Richter Kirchenrecht §. 95. 241. berührt alle diese wichtigen Fragen gar nicht.

21) Jede Kirche bedarf eines Symbols als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens, und es ist von der Kirche nur noch der äußere Schein übrig, wenn Jeder glauben kann, was er will. Daher muß auch ein jedes Symbol in so fern Autorität sein, daß wer es nicht annimmt, nicht zur Kirche gehört. Man hat zwar dieses bei den protestantischen Symbolen durch die Unterscheidung bestreiten wollen, daß sie nicht als Norm des Glaubens, sondern nur als Bekenntniß der gemeinschaftlichen Ueberzeugung aufgestellt seien. Allein dieses führt auf dasselbe hinaus; denn daraus folgt doch immer, daß wer diese Ueberzeugung nicht bekennen kann, sich von der Gemeinschaft ausschließt. Mehr sagt aber auch die katholische Kirche nicht; denn sie hat eben so wenig wie die Protestanten ein Mittel den, der nicht will, zum Glauben zu zwingen, oder beim Glauben fest-

das äußere Kirchenregiment betrifft, so behaupteten sich weder der Lehrstand noch die Gemeinden in dessen Besitz, sondern dasselbe kam insgemein an die weltliche Obrigkeit[22]) in Wendungen und Formen, die nach den einzelnen Ländern verschieden waren.

2) Formen des Kirchenregiments. a) In Deutschland[1]).

36. In Deutschland giengen die ersten Abänderungen in der Lehre und dem Gottesdienste blos von den Geistlichen und den Gemeinden aus. Bald riefen aber die Reformatoren selbst die weltliche Obrigkeit mit zu Hülfe, und nachdem die Reichsstände durch den Beschluß des Reichstages zu Speier (1526) darin freie Hand erhalten hatten, so nahmen Einige von ihnen schon vor der Uebergabe der Augsburgischen Confession an den Neuerungen thätigen Antheil. Sie ordneten zur Einführung und Verbreitung der neuen Lehre Kirchenvisitationen an[2]), beriefen, wo es nöthig war, andere Lehrer, ließen von den angesehensten Theologen der Partei eine Lehrnorm und Kirchenordnung abfassen[3]), und bestellten unter den Pfarrern Einige als Superintendenten, welche über die Andern die Aufsicht führten, die Prüfungen und Visitationen besorgten, und nöthigenfalls an die weltliche Obrigkeit zu berichten hatten[4]). Das Recht zu ordiniren und der Gebrauch des Kirchenbannes wurde einstweilen kraft des vorhandenen Nothstandes dem Pfarramte beigelegt[5]), und die Theile der bischöf-

---

zuhalten; und auch sie vermag wider den Irrthum und Abfall nichts als Protestation durch Gegenhaltung ihres Symbols und ihrer Wahrheit.

22**) Sehr beachtenswerthe Bemerkungen hierüber bei Döllinger Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. München 1861. S. 52 fl.

1) Davon handelt Richter in seinen beiden oben (§. 34. Note 1) genannten Schriften und in seinem Kirchenrecht §. 61. 62. 63. 96. 97.

2) Die erste Visitation in Sachsen wurde 1525, die andere unter Luthers Direction 1527 abgehalten, Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. Lib. II. §. 8. et 36.

3) Die Ersten sind die Stralsunder Kirchenordnung 1525, die von der Synode zu Homberg 1526 erlassene Reformation, der von Melanchthon verfaßte Unterricht der Visitatoren an die Pfarhern im Kurfürstenthum zu Sachsen 1528. Die Letztere ist fast in allen protestantischen Ländern als Muster gebraucht worden. Die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit bei diesen und andern Kirchenordnungen wird durch die Vorreden und Publicationsbriefe erwiesen.

4) Diese Einrichtung wurde in Stralsund 1525, in Kursachsen 1527 getroffen, und dann allgemein in den anderen Territorien nachgeahmt.

5) Art. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione Episcoporum. Una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio: quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris: manifestum est, ordinationem a pastore in sua eccle-

lichen Jurisdiction, welche wie man meinte ohnehin blos auf einer Concession des weltlichen Armes beruhten, sollten aus gleichem Grunde an die Landesherren zurückfallen[6]). So bildete sich, während man über die Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche unterhandelte[7]), eine provisorische Verfassung aus, worin das bischöfliche Regiment größtentheils durch die Landesherren ersetzt war[8]). Es wurden nun sogar von ihnen zu diesem Zwecke unter dem Namen Consistorien oder Kirchenräthe besondere Verwaltungsbehörden eingesetzt[9]). Endlich da die Aussicht auf die Vereinigung immer mehr verschwand, erhoben die Theologen das, was schon thatsächlich bestand, zum Grundsatze, und erklärten auf einem im Mai 1554 zu Naumburg gehaltenen Convent, daß, da von einer Zurückführung unter die Autorität der Bischöfe nicht mehr die Rede sein könne, jede Landesherrschaft selbst zur Ehre Gottes schuldig sei, das nöthige Kirchenregiment durch ihre Consistorien handhaben zu lassen[10]). So war also das Verhältniß bereits festgestellt, als der Reichsschluß von Augsburg (1555) alle Jurisdiction und geistlichen Ansprüche der Bischöfe wider die Augsburgischen Confessions-Verwandten auch reichsgesetzlich suspendirte. Selbst in Preußen und in der Mark Brandenburg, wo die Bischöfe mit zur neuen Lehre übergetreten waren, erlag ihre Würde schon im Laufe des Jahr-

---

sia factam, iure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut nolunt impertire ordinationem: ecclesiae retinent ius suum. — Constat iurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes pastores.

6) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Si quam habent (episcopi) aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii vel decimarum etc. hanc habent humano iure; ubi cessantibus ordinariis coguntur principes vel inviti suis subditis ius dicere, ut pax retineatur. — Dasselbe sagen die Artic. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione episcoporum.

7) Selbst in dem (1545) für den Reichstag verfaßten Wittenbergischen Reformationsentwurfe wurde noch die Nothwendigkeit des Episcopates und die Unterwerfung unter die Bischöfe unter gewissen Bedingungen zugegeben, Menzel II. 335—43., Seckendorf Comment. de Lutheranismo Lib. III. §. 119.

8) Melanchthon kam auch dieser Ansicht in den späteren Ausgaben der Augsburgischen Confession zu Hülfe, August. Conf. variata. Tit. de coniugio sacerdotum. Sed non ad solos episcopos, verum etiam ad pios principes, ac maxime ad imperatorem pertinet, pure intelligere evangelium, diiudicare dogmata, advigilare ne impiae opiniones recipiantur aut confirmentur, idololatriam omni studio abolere, — inquirere veram doctrinam, et curare ut boni doctores praeficiantur ecclesiis, dare operam, ut rite diiudicentur ecclesiasticae controversiae.

9) Das erste war das Consistorium zu Wittenberg 1542; hierauf wurde nach diesem Muster auch vom Herzog Moriz von Sachsen 1543 ein Consistorium in Leipzig angeordnet, Seckendorf Comment. Lib. III. §. 72. 110.

10) Ueber diesen Convent vergleiche man Menzel III. 530—36. 573.

hunderts der landesfürstlichen Obergewalt, und wurde ebenfalls durch die Consistorien ersetzt[11]). Ganz ähnlich war auch der Gang der Verfassung in den deutschen Territorien, wo statt der Augsburgischen Confession die Lehre der Reformirten eingeführt wurde; ja es wurde dadurch die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen selbst in Beziehung auf die Lehre noch mehr befestigt[12]). Nur einige Landestheile gab es, wo ausnahmsweise unter der Einwirkung besonderer Umstände eine Synodal- und Presbyterialverfassung sich entwickelte[13]).

b) In den übrigen Ländern.

37. In den nordischen Reichen brachte der Gang, den die Religionsveränderungen dort nahmen, die Kirche ebenfalls unter die Hoheit der Könige. Doch wurde in Schweden die bischöfliche Verfassung beibehalten. In Dänemark hingegen schaffte der König sie ab, und ließ den Superintendenten, die er (1537) durch Bugenhagen aus Wittenberg ordiniren ließ, von dem bischöflichen Amte fast nichts als den Namen. Diese Verfassung wurde auch in Norwegen eingeführt. In der Schweiz hatte schon Zwingli der weltlichen Obrigkeit das ganze Kirchenregiment eingeräumt, und diese hielt auch den erlangten Besitz fest. Calvin aber wollte, daß die Kirche, sowohl von der weltlichen Obrigkeit wie vom bischöflichen Regimente frei, sich bei jeder Gemeinde durch ein selbstgewähltes aus den Pastoren, Laienältesten und Diaconen zusammengesetztes Presbyterium, und höher hinauf durch die von den Presbyterien beschickten Synoden selbst regieren sollte[1]). Dieser Grundsatz wurde in Frankreich und in den Niederlanden wirklich zur Ausführung gebracht[2]). In England aber ließ Heinrich VIII., der durch die Abschaffung der päpstlichen Suprematie seinen nächsten Zweck erreicht hatte, die bischöfliche Verfassung bestehen, und dabei blieb es auch in der Folge, da die Bischöfe den weiter gehenden Religionsneuerungen eben so wenig Hindernisse entgegenstellten. Zwar

---

11) Lehrreich sind darüber: Nicolovius die bischöfliche Würde in Preußens evangelischen Kirchen. Königsberg 1834., Jacobson Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1839.

12) So ist in der Pfalz der Heidelberger Katechismus auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. verfaßt und mit Zwang eingeführt worden. Eben so wurde 1596 im Fürstenthum Anhalt von der Landesherrschaft eine neue, nach den Grundsätzen der Reformirten abgefaßte Lehrnorm und Liturgie vorgeschrieben.

13) Gute Nachweisungen giebt darüber Richter Kirchenrecht §. 65.

1) Man sehe die Nachweisungen bei Richter Kirchenrecht §. 65.

2) Gallic. Conf. Art. XXIX. XXX., Belg. Conf. Art. XXX. XXXI.

bildete sich unter der Königin Elisabeth eine Partei von sogenannten Puritanern oder Nonconformisten, welche außer anderen Reformen die reine presbyterianische Verfassung verlangten. Aus diesen giengen sogar unter dem Namen der Brownisten oder Separatisten, dann der Independenten oder Congregationalen Secten hervor, die gar kein gemeinschaftliches Kirchenregiment, weder durch Bischöfe noch durch Synoden, sondern blos einzelne von einander unabhängige Gemeinden wollten. Doch aber wurde die bischöfliche Verfassung unter mancherlei Kämpfen als die gesetzliche in England und Irland aufrecht erhalten. In Schottland hingegen, wo die Religionsveränderungen hauptsächlich von den Predigern und Gemeinden ausgiengen, nahmen diese auch bei der Feststellung der Disciplin die Lehren Calvins zur Richtschnur. Hieraus entstand ein langer und hartnäckiger Kampf zwischen der königlichen Gewalt, welche das democratische Princip dieser Verfassung fürchtete, und dem Volke, das daran eifrig festhielt. Zunächst versuchte die Regierung (1586) die bischöfliche Würde wenigstens zum Vorsitz in den Presbyterien beizubehalten. Bald aber wurde sie ganz abgeschafft und vom Parlamente (1592) die reine presbyterianische Verfassung mit ihren Provinzialsynoden und Generalversammlungen angenommen. Hierauf stellte Jacob I. (1606) das Episcopat wieder her; Karl I. hob es nothgedrungen (1639) wieder auf; Karl II. stellte es (1661) abermals her; zuletzt behielt aber doch die presbyterianische Verfassung durch eine gleich nach der Revolution erlassene Acte Wilhelms III. (1690) die Oberhand, und wurde auch bei der Vereinigung von England und Schottland unter einem Parlamente (1707) als Grundgesetz der Union für ewige Zeiten bekräftigt.

3) Neuere Theorien. a) Das Episcopalsystem.

38. Nachdem in den meisten Ländern die weltliche Obrigkeit der That nach die Hoheit in Kirchensachen erlangt hatte, so wurden allmählig, um diesen Zustand auch wissenschaftlich zu rechtfertigen, mancherlei Systeme erfunden, von denen die drei folgenden die wichtigsten sind [1]). Das eine, welches sich aber nur auf Deutschland bezieht, ist das Episcopalsystem [2]). Dieses geht von der historischen

1) Nettelbladt de tribus systematibus doctrinae et iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii (in Eiusd. Observ. iur. eccles. Halae 1783. No. VI.). Litterärische Nachweisungen giebt auch Richter Kirchenrecht §. 64.

2) Die allgemeine Vorstellung, die demselben zu Grunde liegt, findet

Thatsache aus, daß durch den Reichsschluß von 1555 die geistige Jurisdiction der katholischen Bischöfe über die Verwandten der Augsburgischen Confession bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel suspendirt worden sei[3]). Hieraus schloß man nun, sie sei auf die Landesherren einstweilen devolvirt, und in diesen also mit der Eigenschaft als Landesherren die als einstweilige Bischöfe verbunden worden. Gegen diese Argumentation spricht jedoch der entscheidende Grund, daß aus einer Suspension noch keine Devolution folgt[4]), und daß nach dem Standpunkt des katholischen Kirchenrechts, worauf es doch um den Sinn jenes Reichsschlusses zu bestimmen, mit ankommt, eine solche Uebertragung nicht einmal möglich war. Einige haben zwar ihrer Theorie die Wendung gegeben, durch die Suspension der geistlichen Jurisdiction sei diese an die weltliche Obrigkeit nicht so sehr devolvirt, wie vielmehr an sie als an die Quelle, wovon sie ursprünglich ausgegangen, revolvirt[5]). Allein auch dieses kann nach den ursprünglichen Grundsätzen der Protestanten selbst nicht von der bischöflichen Gewalt an sich, sondern nur von einzelnen besonderen Rechten behauptet werden[6]), und würde, wenn es in jener Allgemeinheit wahr wäre, vielmehr auf das Territorialsystem hinführen.

b) Das Territorialsystem.

39. Um dieselbe Zeit, wo in Deutschland das Episcopalsystem aufkam, waren in Holland bei den Streitigkeiten zwischen Gomarus

---

sich schon um den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Die genauere Begründung desselben aber versuchten zuerst Stephani († 1646) de iurisdictione. Frf. ad Moen 1611. 4., Reinkingk († 1664) tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Gies. 1619. 4. Basil. 1623. Ihnen folgten B. Carpzow († 1666) und Andere. Die neuesten Vertheidiger desselben sind: Fr. C. von Moser Vertraute Briefe über das protestantische geistliche Recht (Frankf. am Main 1761). Elfter Brief, Nettelbladt Anmerkungen über die Kirchengewalt der evangelischen Landesherren (in dessen Abhandlungen. Halle 1783), Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828. (Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung. Heft 61).

3) Abschied des Reichstags zu Augsburg Anno 1555. §. 50. Damit auch obberührte beiderseits Religionsverwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bei einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction — wider der Augsburgischen Confessions-Verwandten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht existirt, gebraucht oder geübt werden.

4) Ganz richtig sagt Nettelbladt de tribus system. §. 5. not. k. Ius suspensum tantum, non est ius extinctum; hinc illud ipsum seu quoad substantiam manet penes eum, qui hactenus illud habuit.

5) Dieses ist namentlich die Ansicht von Reinkingk.

6) Der Beweis liegt in den im §. 36. Note 6. angeführten Stellen.

und Arminius auch die Rechte der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen zur Sprache gekommen. Hierdurch veranlaßt, unternahm Hugo Grotius über diesen Gegenstand eine ausführliche Untersuchung, der zu Folge er beinahe alle Rechte der kirchlichen Regierung der Staatsgewalt als solcher zusprach[1]). Noch weiter giengen Thomas Hobbes und Benedict Spinoza, welche nach ihrer philosophischen Rechtslehre die Kirche dem Staate schlechthin einverleibten und unterwarfen. Diesen Weg verfolgend stellte Christian Thomasius für Deutschland ein neues System auf, kraft dessen er die Rechte der evangelischen Fürsten in Religionssachen, wie andere Regalien, zu einem Stücke der Landeshoheit machte[2]). Ihm trat J. H. Böhmer bei, indem er zugleich das Episcopalsystem der Inconsequenz beschuldigte, daß es die Gewalt der katholischen Hierarchie stillschweigend als eine rechtmäßige zugebe, und die Landesherren blos an die Stelle des Papstes und der Bischöfe treten lasse[3]). Nach ihm hat noch besonders der fruchtbare Publicist J. J. Moser die Landeshoheit als den Grund der Kirchengewalt der evangelischen Reichsstände vertheidigt[4]). Es widerspricht aber diese Theorie der durch das Wesen des Christenthums gesetzten Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat[5]), und auch die Reichsgesetze, worauf man sich beruft, geben dafür keinen zureichenden Beweis[6]).

c) Das Collegialsystem.

40. Dem Territorialsystem wurde das Collegialsystem entgegengestellt. Dieses betrachtet die Kirche als eine durch Vertrag gebildete, vom Staate verschiedene, freie und selbstständige Vereinigung, welche

---

1) Das Werk wurde erst nach dem Tode des Verfassers unter dem Titel: De imperio summarum potestatum circa sacra, zu Paris 1646 und 1647 herausgegeben. Vgl. den Artikel Territorialsystem von H. F. Jacobson in Herzog's Realencyclopädie Bd. 15. S. 532 fl.

2) Dahin gehört vorzüglich dessen Abhandlung: Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. Halle 1694. 4.

3) J. H. Böhmer de iure episcopali principum evangelicorum. Halae 1712. 4. Die Abhandlung steht auch in dessen Ius eccles. Protest. lib. I. tit. XXXI. §. 19—64.

4) In dessen Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht Num. I.

5) Diese Verschiedenheit erkennt selbst Böhmer an, Ius parochiale sect. I. cap. II. §. 46. 47.; und dennoch soll unbegreiflicher Weise die Kirchengewalt dem Landesherrn als solchem zustehen.

6) Der Osnabrücker Friede Art. V. §. 30. sicherte allerdings unter dem Namen des ius reformandi jedem Reichsstande kraft seiner Landeshoheit die Macht festzusetzen, welche Religion und Kirche in seinem Lande gelten sollte; allein eine Gewalt über das Innere der Kirche selbst folgt daraus nicht.

sich ursprünglich nach dem Grundsatz der Gleichheit selbst regiert, dann die von der Hierarchie allmählig usurpirten Collegialrechte bei der Trennung zurückerhalten, und diese auf die Landesherren übertragen habe. Es werden daher nach diesem System in dem Landesherrn zwei Arten von Rechten unterschieden: die Majestätsrechte gegen die Kirche, welche als aus dem Wesen der Staatsgewalt entspringend, dem Landesherrn als solchem zustehen, und die Rechte der kirchlichen Regierung, welche ursprüngliche Collegialrechte der Kirche selbst und von dieser erst durch Uebertragung an den Landesherrn gekommen sein sollen[1]). Diese Theorie beruht aber zunächst auf einer ganz falschen Vorstellung von der ursprünglichen Kirchenverfassung, und die Behauptung, als ob je die Gewalt in der ganzen Gemeinde gelegen hätte, wird ohngeachtet aller Geschichtsverdrehung, die man in diesem Sinne angewendet hat, durch das Wesen der christlichen Kirche als einer durch Christi Wort berufenen, nicht durch individuelle Willkür gebildeten Vereinigung und auch durch die Thatsachen der Apostelgeschichte so sehr widerlegt, daß am Ende nur noch die von Einigen wirklich ergriffene Ausflucht übrig bleibt, es habe die Usurpation der Collegialrechte schon in den Aposteln ihren Anfang genommen. Selbst aber auch jene Usurpation zugegeben, so setzt das Collegialsystem noch weiter voraus, daß bei der Kirchentrennung die Collegialrechte an die Gemeinden zurückgefallen und dann von diesen ausdrücklich oder stillschweigend an die Landesherren übertragen worden seien. Hiezu findet sich aber weder in der Geschichte noch in den Vorstellungen jener Zeit ein haltbarer Grund.

d) Richtige Ansicht.

41. Um eine haltbare Theorie zu gewinnen, muß man vor Allem auf die Thatsachen der Geschichte und die denselben zum Grunde

1) Im Geiste dieses Systems handelten und schrieben schon die französischen Reformirten und die englischen Presbyterianer. In Holland hatte es an Gisb. Voet († 1676) und seiner Schule eifrige Verfechter. In Deutschland entwickelte es hauptsächlich Chr. W. Pfaff († 1760) in seinen Origines iuris ecclesiastici, und in seinen Academischen Reden über das sowohl allgemeine als besondere Protestantische Kirchenrecht. Ihm folgten J. U. de Cramer Diss. de iure circa sacra collegiali et maiestatico. Marb. 1736. (in Opusc. T. II.) und Observ. iur. univers. T. I. Obs. 416. 419., J. L. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Helmst. 1760., A. J. Schnaubert Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht. Th. I. Num. 11., und noch viele Andere. Gründlich bestritten wird dieses System von Mejer in Kliefoth Kirchliche Zeitschrift 1859. S. 3—99.

liegenden Ideen zurückgehen. Daraus ergiebt sich folgendes. Die Einmischung der Landesherren in das Kirchenregiment gründete sich auf die vielfache Aufforderung der Reformatoren selbst, welche die anerkannten Stimmführer der von ihnen gestifteten Religionspartei waren. Diese Stimmführung hatten sie nicht als einen ihnen von den Gemeinden ertheilten Auftrag, sondern daher, daß man in ihnen eine höhere Kraft und Wahrheit verehrte. Sie handelten also hierin wie in anderen Punkten als Autorität. Jene Aufforderung erhielten aber die Landesherren nicht schlechthin als Landesherren, sondern als die Nährer und Schutzherren der neuen Kirche und als die ersten und mächtigsten Glieder derselben [1]), also nur in der Voraussetzung ihrer persönlichen Theilnahme und Mitgliedschaft. Es ist daher nothwendig, daß man die Landeshoheit und das damit verbundene Kirchenregiment als auf zwei verschiedenen Gesichtspunkten beruhend, unterscheide, und man kann letzteres mit dem Episcopalsystem ganz füglich das landesherrliche Episcopalrecht nennen. Nur darf man daran nicht die Vorstellung knüpfen, als ob diese den Landesherren zugeflossene Kirchengewalt dem Inhalte nach die päpstliche oder bischöfliche Gewalt des katholischen Kirchensystems sei. Die Bedeutung derselben muß vielmehr nach den Begriffen und sachlichen Verhältnissen der Zeit, wo sich dieser Zustand gebildet hat, bestimmt werden. Daraus ergiebt sich, daß sie hinsichtlich der Disciplin das ganze Kirchenregiment, so weit die Natur der protestantischen Kirche ein solches zuläßt und verlangt, umfaßt; daß aber hinsichtlich des Glaubens die Thätigkeit des Landesherrn sich nur auf die Erhaltung der bestehenden Lehre beziehen kann, die Auslegung und Entscheidung zweifelhafter Lehrfragen aber nicht unter ihm steht. Andere bestimmte Organe [2]) giebt es freilich dafür auch nicht, und darin offenbart sich grade in unserer glaubensbewegten Zeit die wunde Stelle der Verfassung.

e) Vorschläge für die Zukunft.

42. Das Unbehagen an der durch die Macht der Verhältnisse angenommenen Form des Kirchenregiments hat in Deutschland von jeher

1) Dieses zeigen besonders die Erklärungen des Naumburger Convents von 1554 (§. 36. Note 10).

2**) Ueber die Frage, ob der Landesherr summus episcopus bleiben, die betreffenden Rechte aber durch abgesonderte Kirchenorgane verwalten lassen soll, vgl. Kliefoth über das Verhältniß der Landesherren als Inhaber der Kirchengewalt zu ihren Kirchenbehörden. Schwerin 1861.

auf dem Boden des protestantischen Kirchenrechts die Richtung hervorgebracht, durch die Deutung, die man den historischen Thatsachen gab, und auf rationellem Wege einer allmähligen Umgestaltung der Kirchenverfassung vorzuarbeiten. Die Ansichten sind aber darüber sehr verschieden. Einige halten an der Grundlage des Collegialsystems[1]), Andere an der des landesherrlichen Episcopates mit Consistorialverfassung[2]) fest. Andere wollen für das Kirchenregiment die Autorität des Lehrstandes mit einer gemäßigten Gewalt des Landesherrn und der untergeordneten Mitwirkung der Gemeinden[3]). Wieder Andere verlangen neben dem landesherrlichen Episcopalrecht eine Repräsentation der Gemeinde durch Synoden[4]). Auch hat es nicht an philosophischen Constructionen gefehlt, welche, wenn auch zwischen der äußeren Lebensordnung der Kirche und der des Staates eine Scheidung anerkennend, doch den Schlußpunkt Beider in die fürstliche Gewalt versetzen[5]), oder welche als das endliche Ziel die völlige Auflösung der Kirche in den absoluten Staat bezeichnen[6]); wobei freilich die Frage entsteht, wie und wo derselbe existiren wird. Um bei der concreten Wirklichkeit zu bleiben, so sind es augenscheinlich drei Punkte, auf deren richtiges Verhältniß es bei der Kirchenverfassung ankommt: die Autorität des Lehrstandes, die Stellung der Gemeinden, und die der Staatsgewalt als einer christlichen Obrigkeit und als Repräsentanten der kirchlichen Landesinteressen. Ob diese Aufgabe im Wesentlichen auf eine andere Art zu lösen sei, als die katholische Kirche gethan hat, muß die Zeit lehren.

---

1) So thut Puchta (§. 7. Note 33).
2) So thut Kraußold das landesherrliche Summepiscopat. Erlangen 1860.
3) Dieses ist die Ansicht von Stahl (§. 7. Note 33).
4) Dieses ist die Ansicht von Richter.
5) Dieses ist die Ansicht von C. W. Klee (§. 7. Note 33). Doch muß er selbst für den Fall, wo der Landesherr sich nicht zu demselben Glauben bekennt, Modificationen zugeben.
6) So meint Rothe Anfänge der christlichen Kirche S. 1—18.

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt[1]).

I. Standpunkt der Betrachtung.

43. Die Kirche ist die von Christus eingesetzte große Heilsanstalt, um mittelst der Lehre und der Sacramente alle Menschen der Verheißung der Erlösung theilhaftig zu machen, sie aus dem sittlichen Verfall zur höchsten Reinheit der christlichen Lebensweise und Lebensanschauung aufzurichten, und sie dadurch zu Gliedern des unvergänglichen himmlischen Reiches zu erziehen. Diese Mission begründet für die Kirche eine Pflicht, wovon auch Gefahr und Verfolgung sie nicht abhalten darf. Zur Erfüllung derselben trat sie bei den einzelnen Völkern und Staaten auf, bürgerte sich bei ihnen ein, und ergoß über sie die Segnungen, welche das Christenthum für den Einzelnen wie für die Gesellschaft in sich schließt. Nationen und Reiche sind an ihr vorübergegangen; sie hat sie alle überlebt, um bei der neuen Generation ihr Tagewerk immer wieder zu beginnen. So steht sie als eine Thatsache der Geschichte unter den öffentlichen Einrichtungen eines jeden Landes, aber nicht gleichen Ursprungs mit denselben, sondern von älterer Abkunft und als Glied eines selbstständigen von der Staatenbildung und der Staatsgewalt unabhängigen Körpers. Dieses concrete historisch gewordene und überlieferte Wechselverhältniß zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Einrichtungen macht das Eigenthümliche der christlichen Staaten aus. Hievon, nicht von einer abstracten Theorie über das Verhältniß der Kirche zum „Staate", muß daher auch die wissenschaftliche Betrachtung dieser Frage ausgehen[2]).

1*) Weitläufig handelt davon Phillips Kirchenrecht II. §. 103—116. III. §. 117—136. 144—148. Man findet bei ihm auch viele litterärische Nachweisungen. Hervorzuheben ist: Pey de l'autorité des deux puissances. Strasbourg 1781. 3 vol. Bruxelles 1782. 2 vol. Liège 1790. 4 vol. 8. Als Sammlung von Zeugnissen und öffentlichen Actenstücken über diesen Gegenstand ist wichtig: B. de Roscovány Monumenta catholica pro Independentia Potestatis Ecclesiasticae ab Imperio Civili. Quinque-ecclesiis 1847—1856. 4 vol. F. H. Reinerding das Verhältniß der Staatsgewalt zu anderen Staaten und zu den Corporationen im Staate, Archiv Bd. 13. S. 378 fl. Bd. 14. S. 19 fl. S. 188 fl. Vgl. C. B. Hundeshagen die theokratische Staatsgestaltung und ihr Verhältniß zum Wesen der Kirche, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht III. Jahrg. S. 232 fl.

2) „Der Staat" existirt als solcher nirgends; in der Wirklichkeit giebt

II. Geschichtliche Ausbildung des Verhältnisses[1]). A) Im römischen Reiche[2]).

44. In den ersten Jahrhunderten der Kirche blieb ihren Bekennern, zwischen die Gebote Gottes und die Zwangsbefehle der heidnischen Obrigkeit in die Mitte gestellt, nichts übrig, als die ihnen um der Religion willen zugefügten Verfolgungen[3]) mit Hingebung zu ertragen. Nachdem aber die Kaiser den christlichen Glauben angenommen hatten, erklärten sich diese voll Eifer und Devotion als die Beschützer desselben[4]), und die Päpste selbst forderten sie demnach vielfach auf, die Einheit und Ordnung der Kirche auch durch die Kraft des kaiserlichen Ansehens aufrecht zu erhalten[5]). Von da an wurden die Religionssachen zu den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches gerechnet. Es entstand die inhaltreiche und für alle Zeiten gültige Vorstellung

---

es nur Staaten. „Der Staat" ist eine Abstraction, woraus man in der Rechtsphilosophie alles Mögliche machen kann und gemacht hat.

1**) Phillips Kirchenrecht Bd. 3. Regensb. 1850. C. B. Hundeshagen über einige Hauptmomente in der geschichtlichen Entwickelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. I. S. 232 fl. 444 fl.

2*) Riffel Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Th. I. Mainz 1836. (reicht nur bis Justinian). Phillips Kirchenrecht Bd. 3. S. 1 fl. Karl Janssen Kirche und Staat Bd. 1 in 2 Abth. Frankf. 1857 bei Hedler (jetzt Mainz bei Kirchheim). B. Niehues Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum. Bd. 1. von der Gründung beider Gewalten bis zur Erneuerung des abendländischen Kaiserthums. Münster 1863.

3**) Ueber den in den Christenverfolgungen angewendeten Criminalproceß vgl. theologisches Litteraturblatt von Reusch 1868. 774 und die daselbst citirten Schriften von Edmond le Blant und Rossi.

4) Constantini imper. epist. ad Melchiadem papam (Epist. Roman. pontif. ed. Schoenemann p. 201). Nec vestram sanctitatem latet tantam a me reverentiam sanctissimae Ecclesiae catholicae exhiberi, ut nullum omnino schisma vel discidium ullo in loco a vobis relinqui velim. — Maximi imper. epist. ad Siricium papam (Schoenemann p. 420). Id nobis animi et voluntatis esse profitemur, ut fides catholica, procul omni dissensione submota, concordantibus universis sacerdotibus et unanimiter Deo servientibus, illaesa et inviolabilis perseveret. — Marcianus imper. in Conc. Chalcedon. act. VI. (c. 2. D. XCVI). Nos ad fidem confirmandam, non ad potentiam ostendendam, exemplo religiosissimi principis Constantini synodo interesse voluimus, ut inventa veritate non ultra multitudo pravis doctrinis attracta discordet.

5) Maximi imper. epist. ad Siricium papam (Schoenemann p. 419). Fidei vero catholicae, de qua clementiam nostram consulere voluisti — confiteor curam habere maiorem etc. — Coelestini papae epist. ad Theodos. imper. (Schoenemann p. 844). — Leonis I. epist. 24. 54. 115. 125. 162. 164. ed. Baller.

von den zwei Gewalten, welche die Welt regieren[6]), und die einander, die Eine durch Gebete, die Andere durch Glaube und Hingebung[7]), zum Heile der Menschheit unterstützen sollen[8]). Von dieser Vorstellung, und noch mehr von der verführerischen Lust des Vielregierens verleitet, griffen nun aber im Orient die Kaiser in die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche immer tiefer ein; und nachdem der Widerstand, den ihnen allein noch die Päpste zur Rettung der kirchlichen Freiheit beharrlich entgegen zu stellen wagten[9]), seit dem Schisma auch aufhörte, gieng dort die Kirche, wie alles Uebrige, in den Fesseln eines höchst verfeinerten aber in den Formen erstarrenden Verwaltungsmechanismus unter. Die Eroberung der Türken (1453) machte diesen morschen Zuständen ein Ende.

B) Zustand im Mittelalter. 1) Geist des Verhältnisses.

44a. Anders wandten sich die Verhältnisse im Abendlande. Hier behauptete die Kirche durch die Glaubenstreue der römischen Bevölkerung und durch die Wachsamkeit des römischen Stuhles auch unter den eine Zeitlang noch dem Arianismus anhängenden

6) Leo I. epist. 60. a. 450. (c. 21. c. XXIII. q. 5). Res autem humanae aliter tutae esse non possunt, nisi quae ad divinam confessionem pertinent et regia et sacerdotalis defendat autoritas.

7) Gelasius papa Anastasio imper. a. 493 (c. 10. D. XCVI). Duo quippe sunt, Imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur, auctoritas sacra pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim — quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum colla submittis, atque — subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse.

8) Iustinianus (a. 535) in nov. 6. praef. Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia, sacerdotium et imperium; et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens, ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Itaque nihil sic erit studiosum imperatoribus sicut sacerdotum honestas, quum utique et pro illis ipsis semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona omne quidquid utile est, humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus solicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem, quam illis obtinentibus credimus, quia per eam maxima nobis bona dabuntur a Deo, et ea, quae sunt, firma habebimus, et quae nondum hactenus venerunt, acquiremus. Bene autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo.

9) C. 12. D. XCVI. (Gelas. a. 494), c. 15. eod. (Idem a. 495), c. 4 —8. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 11. eod. (Ioan. VIII. c. a. 873).

Königen der Ostgothen[1]), Westgothen[2]), Sueven[3]) und Langobarden[4]), und um so mehr unter den gleich zum wahren Glauben bekehrten fränkischen Königen[5]) ihren einheitlichen Zusammen-

1) Conc. Roman. a. 502 (c. 1. §. 4. D. XCVI., c. 23. c. XVI. q. 7). Non licuit laicos statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi.

2) Dieses zeigen die Sendschreiben der Päpste bei Jaffé Regesta pontificum Romanorum n. 496. 497. 498. 510. 511. 599.

3) Man sehe das päpstliche Sendschreiben bei Jaffé n. 589.

4) Schon der Ueberblick der Regesten von Gregor I. (590—604) bei Jaffé zeigt dessen fast unglaublichen Anstrengungen für die Bisthümer in Italien, für die Vertheidigung des Exarchates, und für die Bekehrung der langobardischen Könige.

5*) Die fränkischen Bischöfe und Concilien nahmen mit Ehrfurcht und Gehorsam die vom apostolischen Stuhle ihnen zugehenden Anordnungen an, Conc. Araus. II. a. 529. praef., Aurel. IV. a. 541. c. 1., Turon. II. a. 567. c. 20.; — der Papst richtete an sie eindringliche Ermahnungen zur Verbesserung der Kirchenzucht und zur Abstellung eingerissener Gebrechen, Jaffé n. 1263. 1265. 1270. 1271. 1272. 1405. 1406.; — er forderte auch die Könige dazu auf, n. 1169. 1266. 1267. 1273. 1409. 1410. 1413.; oder ordnete selbst zu diesem Zwecke Legaten ins Frankenreich ab, n. 1419.; — er setzte daselbst einen apostolischen Vicar mit großen Vollmachten ein, n. 594. 596. 597. 626. 627. 1004. 1005. 1006.; — er empfieng vom Könige die Anzeige über die Ordination der Bischöfe mit der Bitte um Verleihung des Palliums, n. 1550. 1551.; — er bestätigte die vom Provinzialconcilium geschehene Einsetzung eines Bischofes, n. 573. 574. 575.. — oder gewährte entsetzten Bischöfen auf deren Appellation nachdrückliche Hülfe und Restitution, n. 576. 581., Gregor. Turon. V. 21.; — er wurde von den Königen über die Rechtmäßigkeit ihrer Ehen consultirt, n. 587. 588.; — und um Ertheilung von Exemtionen und Privilegien an die von denselben gestifteten Klöster ersucht, n. 1490. 1492. 1493. 1494. 1621. — Anders stellt Richter diese Verhältnisse dar. In der dritten Auflage §. 23. schrieb er: „Die Vorstellung, daß der Primat ein „wesentliches Moment des Begriffs der Kirche sei, war noch nicht völlig in „das Rechtsleben der Kirche übergegangen, als die germanischen Völker sich „dem Christenthume zuwandten. Hieraus erklärt sich die Thatsache, daß nach „kurzer Zeit eines unbestimmten Verhältnisses die fränkische Kirche aus dem „Zusammenhang mit Rom austrat und sich zu einer durchaus nationalen ge„staltete." Durch Roßhirt Kirchenrechtliche Quellen S. XII. auf das Unhaltbare dieser Stelle aufmerksam geworden, gab er ihr in der vierten Auflage §. 23. folgende Fassung: „Während die römischen Päpste es oft ausgesprochen „hatten, daß ihnen von Gott selbst das oberste Regiment über die ganze Kirche „vertraut sei, bietet die fränkische Kirche längere Zeit das Bild einer Gemein„schaft dar, welche mit diesem Regiment in nur sehr unbestimmter Verbindung „stand. Erst seit dem Anfang des achten Jahrhunderts traten Beide wieder „in ein engeres Verhältniß zu einander." Nachdem ich aber auch dieser Auffassung schon in der elften Auflage (1854) die obigen Zeugnisse entgegengestellt, will Richter in der fünften Auflage §. 25. Note 1. seine Behauptung doch noch aus dem Grunde aufrecht halten, weil von 615 an nur drei päpstliche Briefe nach dem Frankenreiche überliefert seien. Aber auch dieses ist nicht haltbar. Denn erstens, wenn Etwas, wie Richter zugiebt, bis 615 und seit 700 urkundlich bestand, so ist kein Grund ersichtlich, warum es in den dazwischen liegenden 85 Jahren nicht bestanden hätte. Zweitens ist bei der verhältnißmäßig geringen Zahl von öffentlichen Acten aus jenem Zeitraum das von der Nichterwähnung entnommene Argument nicht beweisend. Drittens sind aus jenem

hang[6]). Mit der unabläßlichen Bemühung des apostolischen Stuhles um die Befestigung und Verbreitung der reinen Lehre, um die Pflege der Wissenschaften und die Förderung aller gemeinnützigen Interessen wurde derselbe der Vormund und Erzieher jugendkräftiger Völker, und für die Kirche der durch die allgemeine Verehrung geheiligte[7]) Stützpunkt ihrer Kraft, Freiheit und Disciplin. So wurde die Ordnung der Dinge angebahnt, welche unter Karls des Großen[8]) kräftiger Hand zusammengefaßt in Verbindung mit der Tiefe und Innigkeit der germanischen Gemüthswelt die öffentlichen Zustände des Mittelalters bestimmt hat[9]). Das Priesterthum und das Königthum wurden als die beiden Glieder des großen geheiligten Körpers der Christenheit[10]), als zwei Schwerter, welche dieselbe in Gemeinschaft

---

Zeitraum wirklich noch andere Zeugnisse vorhanden. Päpstliche Privilegien und Immunitäten an fränkische Klöster giebt es auch aus den Jahren 642, 649 und 686, Bréquigny Diplom. T. II. n. 302. 311. 407. ed. Pardessus; um das Jahr 658 wurde zu Nantes ein großes concilium praesulum Galliae »Romani iussione pontificis« gehalten, Flodoard. hist. II. 8.; und das Schreiben des Papstes Martinus I. an Amandus (649) enthält nicht, wie Richter angiebt, blos eine unberücksichtigt gebliebene Abmahnung von der beabsichtigten Abdankung, sondern auch die Uebersendung der encyclica wider den Monotheletismus mit dem Auftrag, dieselbe einer Synode vorzulegen und von Allen unterschrieben zurückzusenden; desgleichen den Auftrag, vom Könige Siegebert die Absendung einiger fränkischen Bischöfe nach Rom zu erwirken, um als Legation des apostolischen Stuhles nach Constantinopel zu gehen, Mansi X. 1183. Alles dieses zusammen genommen beweist, daß der Zusammenhang des fränkischen Reiches mit dem römischen Stuhle im Princip in seiner vollen Lebendigkeit fortbestand; auf einige Anwendungen mehr oder weniger kommt nichts an. Diese Ausführung war schon in der 13. Auflage 44a Anm. 5 abgedruckt, ist aber in der 6. Auflage des Richter'schen Lehrbuchs nicht widerlegt, vielmehr ganz übersehen worden, da irrigerweise §. 25. Anm. 1. der 6. Auflage in Beziehung auf jene Behauptung Richter's gesagt wird: „Walter, der dieselbe (§. 44. der 11. und 12. Aufl.) angefochten hat, hat die betreffende Anmerkung in der 13. Auflage fortgelassen."

6**) J. Fehr die Entwickelung des christlichen Charakters des Staates im Mittelalter unter der Herrschaft der Merovinger (in Vering's Archiv Bd. 17. S. 201 fl. Bd. 18. S. 46 fl.). Fehr Staat und Kirche im fränkischen Reiche bis auf Karl d. Gr. Wien 1869.

7) Der langobardische König Liutprand (712—744) erließ ein Verbot gegen die Ehe unter Verschwägerten, weil ihn der papa urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est, durch ein Schreiben dazu ermahnt habe, L. Liutpr. 33. (V. 4).

8**) Steph. Braun Carolo magno regnante quae inter ecclesiam et imperium ratio intercesserit potissimum ex magni illius imperatoris capitularibus demonstrare studuit. Friburgi-Brisgavorum 1863. Paul Alberdingk-Thijm Karl der Große und seine Zeit, revidirte deutsche Ausgabe. Münster 1868.

9*) Gelehrt und in gemäßigtem Geiste handelt davon: Gosselin Pouvoir du pape au moyen age. Louvain 1845. 2 vol. Vgl. dazu Laurent l'église et l'état, le moyen age. Bruxell. 1858.

10) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius san-

regierten und beschirmten[11]), als die Sonne und der Mond, die das Firmament der Kirche erleuchteten[12]), dargestellt; so zwar, daß das Geistliche, als den höheren himmlischen Dingen zugewendet, das Weltliche überstrahlen[13]), dieses durch jenes geleitet und veredelt werden sollte[14]). In allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Gesetzen, in Wissenschaft und Kunst, selbst in den verwickelten Streitfragen des öffentlichen Rechts und der Politik[15]), wurde daher das Christliche zum Maßstabe genommen, diesem Interesse alles Zeitliche untergeordnet[16]). Von diesem Standpunkte erfüllt, hielten es die Päpste und Bischöfe für ihre heiligste Pflicht, auch den in der Verwaltung der irdischen Dinge sich kund gebenden Verletzungen des göttlichen Rechts durch ihren Einspruch entgegenzutreten, und als die Wächter des christlichen Gesetzes dessen Herrschaft mit dem ihnen dazu verliehenen Ansehen gegen Hohe und Niedere zu vertheidigen[17]).

ctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus.

11) Diese Vorstellung findet sich bei S. Bernhard. († 1153) De consider. IV. 3. Epist. 256 ad Eugenium P. Man vergleiche dazu §. 44 b. Note 9. 18.

12) Gregor. VII. epist. VII. 25. VIII. 21.

13*) Innocent. III. in c. 6. X. de maior. et obedient. (1. 33). Hefele Wie dachte sich Innocenz III. das Verhältniß des Papstes zur Kaiserwahl, in der Tübinger theologischen Quartalschrift Jahrg. 44. S. 603 fl.

14) Gregor. VII. epist. VIII. 21. (c. 9. 10. D. XCVI).

15) Innocent. III. in c. 13. X. de iudiciis (2. 1).

16) Bonifac. VIII. in c. 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8).

17) Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. II. Buch XX. In dem Christenthum lag für alle seine Bekenner eine vereinigende und bindende Macht. Die Rechte Aller waren unter dessen Obhut gestellt, Aller Pflichten durch dasselbe bestimmt, geweiht; derjenige der an der Spitze der großen christlichen Verbindung stand, sollte jene schützen, an diese erinnern. Es wurde hierdurch ein Weltregiment begründet, welches rechtmäßige Befugnisse in jedem angewiesenen Kreise ehrte; den Fürsten in dem Verhältniß zu seinen Untergebenen frei walten ließ; da aber, wo es entweder die blos den Menschen berührenden Gesetze galt, auch jenen jedem andern gleich stellte, oder sein Ansehen rettete, indem es in Beziehung auf eigene Angelegenheiten ihn nicht seinen Unterthanen unterwarf, sondern eine Autorität über ihn stellte, deren eigene Erhaltung auf dem Festhalten jener zweifachen Offenbarung beruhte: derjenigen, welche aus gottverwandter Regung in dunkler Ahndung in jedes Menschen Gemüth sich erhalten hat, und derjenigen, welche dieser erst zum klaren Bewußtsein in bestimmter Unterwerfung unter den kund gemachten Gotteswillen verhilft. Papst und Könige sollten sich als Diener Gottes in der Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen. Da aber die Gerechtigkeit Anwendung der Wahrheit auf alle Lebensverhältnisse, und die Wahrheit Erkenntniß der ewigen Gerechtigkeit als Grundlage, Quell und Wurzel alles menschlichen Wollens und Handelns ist, so durfte der Papst, so lange er dieser nahe stand, die Könige mit Recht erinnern, daß sie nur auf dieser Grundlage sicher bauen, aus dieser Quelle all ihr Thun mit Recht ableiten, nur mit dieser Wurzel verbunden, angemessene Früchte tragen könnten.

2) Theorie des Verhältnisses [1]).

44 b. In den seit der christlichen Kaiserzeit bei verschiedenen Gelegenheiten geschehenen Aussprüchen der Päpste, Concilien, Kirchenväter und Kaiser waren über das Verhältniß beider Gewalten die Grundgedanken niedergelegt, welche durch die Zusammenstellung jener Aussprüche in den Canonensammlungen, durch die sich daran schließenden Erläuterungen der Schule und durch die davon in den Decretalen gemachten Anwendungen, in Verbindung mit den Zeitideen und den Zeitereignissen, sich zu einem festen System ausbildeten. Doch wurde dasselbe in der Wissenschaft nicht im Zusammenhang nach seinen einzelnen Anwendungen dargestellt, in dem ganz richtigen Gefühl, daß sich dabei auf dem christlichen Standpunkt das Grundsätzliche von selbst versteht, die Formulirung der Einzelheiten aber wegen des reichen Inhaltes und der Beweglichkeit des Verhältnisses ihre Schwierigkeit ja Bedenklichkeit hat. Das Allgemeine läßt sich auf folgende Sätze zurückführen. I. Nach der natürlichen Ordnung betrachtet ist die bürgerliche Gesellschaft und Obrigkeit, so gut wie die Kirche, unmittelbar von Gott. Beide Gewalten sind daher von einander unabhängig und jede in ihrem Kreise die höchste [2]). II. Der weltlichen Obrigkeit ist

---

1**) Phillips Kirchenrecht Bd. 3. S. 61 fl. E. Friedberg de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lipsiae 1861; die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche (Augustinus Triumphus von Ancona und Marsilius von Padua, in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd 8. (1869.) S. 69 fl.) Max Birck Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo über Papst und Kaiser, Kirche und Staat. Mülheim 1868. Vgl. hierzu Schwab im theolog. Litteraturblatt von Reusch 1869. 502 fl., wo zugleich Behauptungen Friedberg's berichtigt werden.

2) C. 6. D. XCVI. (Nicol. I. a. 865), Innocent. III. in c. 6. X. de maior. et obedient. (1. 33). Am klarsten spricht sich darüber der Glossator Huguccio von Pisa († 1210) zum c. 6. D. XCVI. in folgenden Worten aus: Hinc aperte colligitur, quod utraque potestas, scil. apostolica et imperialis, sit a Deo, et quod neutra pendeat ex altera, et quod imperator gladium non habeat ab apostolico, arg. hic et infra ead. *In scripturis* (c. 8). *Duo* (c. 10), *Si imperator* (c. 11) et Di. XCIII. *Legimus* (c. 24) et XXIV. q. IV. *Quaesitum* (c. 45). Arg. contra XXII. Di. c. I. et Di. LXIII. *Tibi domino* (c. 33), *In synodo* (c. 23) et XV. q. VI. *Alius* (c. 3), *Nos sanctorum* (c. 4), *Iuratos* (c. 5), et I. q. IV. *Quis praesulatus* (c. 5), et infra ead. *Duo* (c. 10), et D. XXI. *Quamvis* (c. 3). Ex his omnibus contrariis introductis colligi videtur, quod imperator potestatem gladii et imperium habeat ab apostolico, et quod eum faciat imperatorem papa, et quod posset eum deponere. Ego autem credo, quod imperator potestatem gladii et dignitatem imperialem habet non ab apostolico, sed a principibus et populo per electionem (Cod. Mon. a principibus per electionem et populo), ut D. XCIII. *Legimus* (c. 24). Ante enim fuit imperator quam papa, ante imperium quam papatus. Item in figura

man auch im Gewissen Gehorsam, Treue und Ehrerbietung schuldig[3]); ihre Gesetze sind als zur Erhaltung der irdischen Ordnung unentbehrlich mit Ehrfurcht aufzunehmen[4]), und auch der päpstliche Stuhl erkennt sie, so weit sie ihn berühren können, an[5]). III. Ueber die geistlichen Dinge und deren Vertreter hat aber die weltliche Obrigkeit keine Macht[6]); ihre darüber eigenmächtig und im Widerspruch mit dem göttlichen Recht und den canonischen Satzungen erlassenen Gesetze sind nichtig und ohne verbindende Kraft[7]). IV. Beide Gewalten, wenn auch Jede in ihrem Gebiete selbstständig, bedürfen jedoch einander[8]), und müssen sich gegenseitig die Eine mit den Waffen des Geistes, die Andere mit dem weltlichen Schwerte unterstützen[9]). V. Der weltliche

---

huius rei, quod discretae et diversae (Cod. Bamb. diverse indiscrete) sint illae duae potestates, scil. imperialis et apostolica, dictum fuit: ecce duo gladii hic. Si ergo alicubi inveniatur vel innuatur, quod imperator habet potestatem gladii a papa, sic intelligo, i. e. unctionem et confirmationem, quam a papa accipit et iurat ei fidelitatem. Ante quidem imperator est quoad dignitatem, sed non quoad unctionem (Bamb. non quoad dignitatem, sed quoad unctionem), licet ante non dicatur imperator: et ante habet potestatem gladii et eam exercet. Quod dictum est papam posse eum deponere, credo verum esse de voluntate et assensu principum, si coram eo accusetur et convincatur (Mon. eo convincatur). Quod tunc demum intelligo, si convictus et admonitus non vult cessare et satisfacere, tunc debet excommunicari et omnis ab eius fidelitate removeri, arg. XV. q. VI. *Nos sanctorum* (c. 4), *Iuratos* (c. 5). Si nec sic tunc (Bamb. non tunc) corrigatur, tunc sententia percellitur et armata manu certe expellitur et alius legitime eligitur. Sed a quo dabitur sententia? A domino papa, coram quo fuit convictus, vel a principibus suis, si hoc Romanus pontifex approbaverit. Sed quaeret aliquis, uter utro sit maior? Et quidem in spiritualibus papa maior est imperatore (in Bamb. »Et quidem — imperatore« desunt), imperator maior papa in temporalibus, sicut aperte colligitur ex eo quod sequitur et infra ead. *Duo* (c. 10), et XI. q. I. *Magnum* (c. 28). *Sacerdotibus* (c. 41), et Di. XXII. q. 1. Sed aliter (Mon. Sed et aliter) papa sic est maior in spiritualibus, quod habet iurisdictionem in spiritualibus super imperatorem, ut in eis posset eum ligare et condemnare, arg. Dig. LXIII. *Valentinianus* (c. 3), et infra ead. *Duo* (c. 10). Sed imperator non sic est maior papa in temporalibus, ut infra ead. *Duo*. Nullam enim iurisdictionem vel praelationem habet imperator super papa. Sed dicitur esse maior in temporalibus quam ille, quia maiorem potestatem et iurisdictionem habet quam ille, non tamen super eum. Die Stelle ist zuerst mitgetheilt von Maaßen Beiträge (1857) S. 68.

3) C. 28. c. XI. q. 1. (Ambros. a. 376) ibiq. Gratian., c. 24. c. XXIII. q. 5. (Hieronym. a. 386) ibiq. Gratian.

4) C. 1. D. VIII. (Augustin. c. a. 412), Gratian. ad c. 6. D. X.

5) C. 9. 13. D. X. (Leo IV. a. 847).

6) C. 12. D. XCVI. (Gelas. a. 494), c. 5. D. X. (Nicol. I. a. 865), c. 5. 7. 8. D. XCVI. (Nicol. I. a. 865).

7) C. 1. D. IX. (Augustin. c. a. 417), c. 2. D. X. (Symmachus a. 504), c. 4. D. X. (Hadrian. I. a. 785), Gratian. ad c. 1. D. XCVII.

8) C. 6. 8. D. XCVI. (Nicol. I. a. 865).

9) Friderici II. confoederatio a. 1220. c. 7 (Note 17). — Sachsen-

Arm und die bürgerlichen Gesetze können daher zum Schutz der Kirche angerufen werden[10]), und für eine christliche Obrigkeit ist die Gewährung dieses Schutzes Gewissenspflicht[11]). VI. Ueber die bürgerlichen Gesetze in rein weltlichen Dingen hat die Kirche aus sich keine Macht[12]). Doch liegt es im Geiste einer christlichen Obrigkeit, daß sich ihre Gesetze an die Canonen anschließen[13]), und die Kirche nimmt dieses dankbar an[14]). VII. Ueber die Art, wie und wie weit sich beide Gewalten durch ihre Gesetze und Anordnungen unterstützen, über die Rechte, welche die Eine auf ihrem Gebiete der Anderen einräumen, über die Weise, wie sie entstandene Eingriffe und Irrungen abstellen wollen, müssen sie sich durch einträchtige Uebereinkunft verständigen[15]). VIII. Die volle Eintracht, welche im Sinne der Kirche zwischen beiden Gewalten bestehen soll, findet ihren Ausdruck in dem vom Kaiser und den Königen bei der Krönung der Kirche zu leistenden Eide und in der von der Kirche zu ertheilenden Weihe und Salbung, wodurch die königliche Würde mit einem gleichsam priesterlichen Charakter bekleidet, und zu einer geheiligten Ordnung an dem Körper der Christenheit erhöht wird[16]). IX. Die Einigkeit und gegenseitige Unterstützung beider Gewalten zeigt sich insbesondere darin, daß die von der Kirche Abtrünnigen auch von dem weltlichen Arme gezüchtigt werden[17]). Der Kirchenbann zieht daher nach einer gewissen Zeit gegen den

---

spiegel I. 1. Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die cristenheyt. Deme babste ist gesatzt das geistliche. dem keisere das wertliche. — Daz ist die bezeichenunge. waz deme babste widerste des her nicht mit geystlichen gerichte getwingen mag. daz ez der keyser mit wertlichem gerichte twinge deme babste gehorsam zu wesene. So sal och sin geystliche gewalt helfen deme wertlichen gerichte ob es sin bedarf. — Dasselbe wiederholt noch bezeichnender der Schwabenspiegel Vorwort d. e. Laßberg.

10) C. 7. D. X. (Augustin. c. a. 402), Gratian. ad c. 1. D. XCVII. (Bonifac. c. a. 420), c. 2. eod. (Honorius imper. c. a. 420).

11) Gratian. ante c. 26. c. XXIII. q. 5.

12) Petrus Blesens. Speculum iuris canon. c. a. 1185. c. 16. In secularibus autem negotiis, inter seculares personas agitandis, leges non cedunt canonibus.

13) So sagte schon Justinian in der c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 5. epil. nov. 83. c. 1.

14) Gratian. post c. 7. C. II. q. 3., Innocent. III. in c. 5. X. de sec. nupt. (4. 21), Lucius III. in c. 1. X. de novi oper. nunciat. (5. 32). Gut ist dieses Verhältniß durch Beispiele erläutert von Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 14., Maaßen Beiträge S. 69—71.

15) Die Beweise liegen in den davon gemachten Anwendungen (§. 108).

16) Viele Zeugnisse finden sich bei Phillips Kirchenrecht III. §. 120. Ueber den Eid sehe man unten §. 44c. Note 7. 8.

17) C. 43. 44. C. XXIII. q. 5. (Pelag. I. c. a. 556).

Halsstarrigen die bürgerliche Acht[18]), umgekehrt aber auch die bürgerliche Acht den Kirchenbann nach sich[19]). X. Die Fürsten sind nicht über das Gesetz erhaben. In der weltlichen Ordnung stehen sie unter dem weltlichen Recht[20]); selbst der Kaiser konnte wegen Verletzung desselben im Fürstengericht verklagt und des Reiches entsetzt werden[21]). In geistlichen Dingen sind sie als Glieder der Kirche dem Recht derselben untergeben[22]). Sie können daher wegen Verletzung desselben in den Bann gethan werden[23]), was dann die bürgerliche Acht und dadurch den Verlust des Reiches nach sich zieht. Der Kaiser kann jedoch nach empfangener Weihe nur vom Papste, und nur aus drei Gründen, excommunicirt[24]) und in Folge davon des Reiches entsetzt werden[25]).

18) Dieser Grundsatz wurde im fränkischen Reich schon früh ausgesprochen, Childebert. II. decret. a. 596. c. 2., Pippini capit. Vernense a. 755. c. 9., Capit. Ticin. a. 801. c. 18., Const. Olonn. a. 825. c. 1., Capit. reg. Franc. lib. VII. c. 432 (§. 188. Note 8). Im Mittelalter gehörte er zu den der Kirche vom Kaiser gemachten Versicherungen, Frider. II. confoederatio a. 1220. c. 7. Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatus in ea ultra sex septimanas perstitisse, predictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequetur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur. Dasselbe sagen Philippi promissa papae a. 1205. c. 9., Friderici II. const. in basilica beati Petri a. 1220. c. 5. 6., Heinrici regis treuga a. 1230. c. 22., Sachsensp. III. 63. §. 2., Schwabensp. 106b. 138. 160b. 246. 276c. Laßberg. Eben so war es in Frankreich (§. 188. Note 9).

19) So sagen Conradi IV. sententia de iurib. episc. a. 1240., Rudolfi I. const. pacis a. 1281. c. 20., Schwabensp. Vorw. f. 106. 138. 245. Laßberg., Landfriede zu Worms 1521. §. 16.

20) C. 2. D. IX. (Isidor. c. a. 625).

21) Sachsensp. III. 52. §. 3. III. 54. §. 4., Schwabensp. 121c. 124. 130c. Laßberg, Schwäb. Lehnr. 41c. 147b.

22) C. 6. D. X. (Gregor. Nazianz. a. 371), c. 1. eod. (Nicol. I. a. 863), c. 11. D. XCVI. (Iohann. VIII. c. a. 873), c. 9. eod. (Gregor. VII. a. 1080), Huguccio ad c. 6. eod. (Note 2), Innocent. III. in c. 6. §. 6. X. de maior. et obedient. (1. 33).

23) C. 10. D. XCVI. (Gregor. VII. a. 1080). Sehr bestimmt äußert sich darüber Petrus Blesens. Speculum iuris canon. c. a. 1185. c. 16. Quamvis regum sublimitas et imperialis celsitudo multis gaudeat privilegiis, legitur tamen, quod digna vox est maiestate regnantis, legibus allegatum se principem profiteri. Multo magis confitendum est, eos subiectos esse canonibus. Plerosque igitur movet, utrum episcopus, vel archiepiscopus, possit regem excommunicare vel imperatorem. Ad hoc itaque quidam distinguunt. Quod, si regnum aliquis rex habuerit, infra unius archiepiscopi provinciam coarctatum, ut habetur in canonibus, tunc in eum regem poterit metropolitanus ferre sententiam excommunicationis, quasi in parochianum suum et ideo iurisdictioni suae subditum. Sed, si extra provinciam archiepiscopi porrigatur regnum ipsius, non poterit excommunicari, nisi convocato concilio episcoporum totius regni.

24) Sachsensp. III. 57. §. 1., Schwabensp. 128 Laßberg.

25) Huguccio ad c. 6. D. XCV. (Note 2).

XI. Wenn auch von beiden Gewalten der äußeren Rechtsordnung nach Jede in ihrem Kreise die höchste ist, so ist doch aus dem christlichen Gesichtspunkt in der geistigen Ordnung die geistliche Gewalt, als auf das Seelenheil, das Wesentliche und Unvergängliche, gerichtet, als die höhere zu achten[26]). XII. Wo es sich um Sünde und Seelenheil, wenn auch in an sich bürgerlichen Rechtsfragen handelt, namentlich bei eidlich gelobten Verbindlichkeiten, ist die Kirche und der Papst als der Wächter des Seelenheils, selbst unter den Fürsten der Christenheit, mit seinem geistlichen Ansehen einzuschreiten berechtigt und verpflichtet[27]). XIII. Da aus dem Standpunkt der ganz durchgebildeten christlichen Moral fast jedes Verhältniß des bürgerlichen Lebens auch ein sittliches Moment in sich trägt, so müssen in einem vollendeten christlichen Gemeinwesen alle Einrichtungen vom Geiste des Christenthums erfüllt und daher die öffentlichen Angelegenheiten im Geiste und unter Gutheißung der Kirche geleitet werden[28]). XIV. Die Christenheit ist also ideell betrachtet eine Einheit, die in geistlichen wie in zeitlichen Dingen nach dem Gesetz Christi verwaltet werden soll. In so fern dieses Gesetz bei der Kirche ist, sind beide Schwerter in ihrer Gewalt; das weltliche Schwert ist dem geistlichen untergeordnet, wird von ihm geleitet, und im Fall des ungerechten Gebrauches gerichtet[29]).

---

26) C. 6. D. X. (Gregor. Nazianz. a. 371), Innocent. III. in cap. Solitae 6. X. de maior. et obedient. (1. 33), Bonifac. VIII. in cap. Unam sanctam. 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8).

27) So argumentirt schon Petrus Blesens. Speculum iuris canon. c. a. 1185. c. 16. Canonum enim vigor se extendit ad causas seculares, ex quibus, et in quibus, anime periculum versatur. Quantum enim ad hoc, ut anime provideatur, omnes personae spectant ad forum ecclesiasticum, et in talibus iudiciis, secundum meum iudicium, videtur per canones legibus et consuetudinibus derogatum. Auf dieses Princip stützt sich auch Innocenz III. 1204 in dem berühmten cap. Novit. 13. X. de iudic. (2. 1), der also mit Unrecht als dessen Erfinder angesehen wird. Der ernste sittliche Geist jener Zeit erkannte dieses auch für die bürgerliche Rechtsordnung als maßgebend an (§. 188. Note 11).

28) Dieses ist richtig aufgefaßt, der Sinn des Satzes, der eine gladius sei sacerdotis, der Andere manu regis et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. So Bonifacius VIII. 1302 in dem vielbesprochenen cap. Unam sanctam 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8).

29) Diese Vorstellung findet sich bereits im Schwabenspiegel Vorw. d. Laßberg. Sit nu got des vrides furste haizet so liez er zwai swert hie uf ertriche do er ze himel fur ze schirme der cristenhait. diu lech unser herre sante peter beidiw. (So sagt auch S. Bernhard. epist. 256 ad Eugenium). einz von geistlichem gerihte. daz ander von weltlichem gerihte. Daz weltlich swert des gerihtes daz lihet der babest dem chaiser. daz geistlich ist dem pabest gesetzet daz er da mite rihte. Sie ist wiederholt und weiter ausgeführt von Bonifacius VIII. im cap. Unam sanctam 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8). Anders lautet es

3) Die Schirmvogtei über die Kirche.

44c. Der der Kirche von dem weltlichen Arm zu gewährende Schutz wurde in dem Gedanken der Advocatie zusammengefaßt. Neben der Beschirmung des Friedens im Allgemeinen gehörte der besondere Schutz aller Wehrlosen und Hülfebedürftigen, daher auch der Kirche, von jeher zu den edelsten Attributen des germanischen Königthums [1]). Karl der Große sprach dieses wiederholt und nachdrücklich aus [2]), und bekannte sich in Demuth als der treue Beschützer der Kirche [3]). Als solchen verkündigte er sich auch in dem erhabenen Manifest, welches er als Kaiser ausgehen ließ [4]). Dieser Gedanke wurde in den Gesetzen seines Nachfolgers [5]) und von den Concilien und Reichstagen [6]) mit Nachdruck wiederholt, und in dem eidlichen Gelöbnisse, welches die Könige bei der Krönung [7]), besonders aber durch den Eid der Treue und Ergebenheit, den der Kaiser der römischen Kirche leistete [8]), bekräftigt. Zur Handhabung des Schutzes über die einzelnen

---

bei Huguccio ad c. 6. D. XCVI. (Note 2), weil er das Verhältniß nur aus dem Standpunkt der äußeren Rechtsordnung auffaßte. Uebrigens wurde die Decretale des Bonifacius schon damals mißdeutet, und daher deren Sinn von Clemens V. durch eine besondere Erklärung erläutert, c. 2. extr. comm. de privil. (5. 7). Man sehe dazu Phillips Kirchenrecht III. §. 130. 131.

1) Man sehe darüber meine Deutsche Rechtsgesch. I. §. 58—61.

2) Capit. de banno dominico a. 772. c. 1—4., Capit. missis data a. 802. c. 19 (18), Capit. l. Baioar. addita a. 803. c. 1., Capit. Aquisgr. a. 813. c. 2.

3) Capit. ecclesiast. a. 789. praef. Ego Carolus, gratia Dei eiusque misericordia donante, rex et rector regni Francorum, et devotus sanctae ecclesiae defensor humilisque adiutor. Die Stelle aber, welche Phillips Kirchenrecht III. 57. 92. anführt, ist nicht ächt.

4) Capit. Aquisgr. a. 802 c. 5. Ut sanctis ecclesiis Dei, neque viduis, neque orphanis, neque peregrinis fraude vel rapinam vel aliquit iniuriae quis facere praesumat; quia ipse dominus imperator, post Domini et sanctis eius, eorum et protector esse constitutus est.

5) Capit. Aquisgr. a. 825. c. 2. Ut tria specialiter capitula et a nobis et a vobis, Deo opem ferente, in huius regni administratione specialiter conserventur; id est ut defensio et exaltatio vel honor sanctae Dei ecclesiae et servorum illius congruus maneat, et pax et iustitia in omni generalitate populi nostri conservetur.

6) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. II. c. 2 (§. 343. Note 2). Daraus wörtlich Constit. Wormat. a. 829. De persona regali c. 1.

7) Beispiele solcher Gelöbnisse aus den Jahren 869, 877, 879, 888 stehen bei Pertz Leg. I. 513. 543. 548. 555. Das ausführliche Ritual im Mittelalter giebt Pertz Leg. II. 384—392.

8) Die Formeln desselben aus den Jahren 962 (c. 33. D. LXIII), 1133, 1191, 1205, 1219, 1275, stehen bei Pertz Leg. II. 29. 82. 188. 208. 232. 403. Darauf bezog sich Clemens V. 1311 in der clem. un. de iureiur. (2. 9). Von der Bedeutung dieses Eides handelt genau Phillips Kirchenrecht III. §. 123. 132. Er zeigt, daß derselbe kein Vasalleneid war noch sein sollte.

Stifte und Klöster im Reiche umher wies der König einen mächtigen Herrn in der Nachbarschaft an; oder die Wahl des Schirmvogtes wurde durch Privilegien dem Bischofe oder Abte selbst überlassen. Nach der Wendung der germanischen Verhältnisse wurde dann dieses Amt bei bestimmten Familien erblich, zu Lehn ertheilt, häufig auch mit dem gewichtigen Amte des Dingvogtes, welcher in den Besitzungen des Stiftes die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausübte, in derselben Hand vereinigt. Die Vögte wurden aber nun so mächtig, daß sie sich über das Vermögen, die Besetzung der geistlichen Aemter und Anderes die größten Willkürlichkeiten anmaßten, und statt Beschützer die größten Bedrücker wurden. Erst seit dem dreizehnten Jahrhundert gelang es den vereinigten Anstrengungen der Päpste und Kaiser dem Unwesen der Vögte ein Ende zu machen[9]).

C) Uebergang in die neuere Zeit.

45*. Die Stellung, wozu der Gang und das Bedürfniß der christlichen Civilisation Europa's die Hierarchie erhoben hatte, war so hoch, daß sie nur durch die größte Mäßigung und Weisheit behauptet werden konnte. Allein die allzu häufigen Reibungen mit der weltlichen Macht, die zwiespaltigen Papstwahlen, die Unordnungen, die daraus hervorgiengen, verwirrten die Meinung der Nationen[1]); die Kirchenstrafen wurden der Menge durch zu vielen Gebrauch gleichgültiger; schwierige Zeitverhältnisse nöthigten zu Accommodationen an die weltliche Regierungskunst; und von den Formeln einseitiger und geistloser Schulsysteme in Sicherheit hingehalten, wurden die Häupter der Kirche und die ihnen nahe standen, über ihre Stellung und über die Bedürfnisse der Völker getäuscht. Während so das glänzende Doppelgestirn des Mittelalters, das Papst- und Kaiserthum, in den Ocean der Zeiten niedersank, kehrten sich die Blicke zu dem an der anderen Seite aufgehenden Schimmer wachsender Fürstenmacht. Irdische Interessen, vom neuen Welthandel genährt, gewannen die Oberhand; das Geld- und Kriegswesen brachte eine neue Staatskunst, neue Wissenschaften; und auch die alten wurden unvermerkt den Händen der Geistlichkeit entwandt. Alle Dinge neigten sich einem Ziele zu, der Erhöhung der

9) Diese verschlungenen Verhältnisse sind aus den Quellen genau dargestellt in meiner Deutschen Rechtsgeschichte I. §. 109. 191—195.

1) Besonders nachtheilig wirkten die Streithändel zwischen Johann XXII. und Ludwig dem Bayer. Diese sind erörtert von Phillips Kirchenrecht III. §. 133.

fürstlichen Alleinherrschaft. Hierdurch wurden sowohl der Papst[2]), wie die alten von der Hierarchie getragenen Nationalfreiheiten bei Seite gedrängt, zum Theil wie in Portugal und Frankreich unter Mitwirkung der Geistlichkeit selbst, die von der Fürstengunst augenblickliche Vortheile, von der Verminderung des päpstlichen Ansehens einen Zuwachs an Freiheiten hoffte[3]). Vor allem gab darin Frankreich unter Ludwig XIV. mit seinen gallicanischen Freiheiten[4]) den Ton an, die aber sehr bald in das Entgegengesetzte umschlugen[5]). Von da an erstanden der Hierarchie in den Kabinetten der Könige, in den Anhängern der modernen Alles beherrschen wollenden Verwaltungskunst, in der Eifersucht der Parlamente und in der ungebundenen Denkart des Zeitalters immer mächtigere Gegner; zuletzt kamen die, welche mit der Kirche das Princip der Autorität überhaupt zu untergraben und zu stürzen gedachten. So wurde allenthalben von kurzsichtigen irre geleiteten Staatsmännern[6]) die Kirche herabgedrückt, beschränkt, in Aufsicht ge-

---

2) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 2. Bei der Einführung regelmäßigerer Schaaren, die den Höfen eigen waren, wurde die Grundlage der Monarchien das Geld: bald wurden die Reichthümer der Kirche, besonders die nach Rom fließenden, damals beträchtlichen Summen, mit neidischen Blicken betrachtet. Nachdem die Könige Jahrhunderte lang, endlich mit Erfolg, an Heruntersetzung der Großen gearbeitet, in anderen Ländern aber diese das Gebäude unabhängiger Macht mit größerem Fleiße gegründet hatten, war beiderlei Regenten unerträglich, daß ein geistlicher und ausländischer Fürst neben ihnen, ja über sie herrschen sollte.

3) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 8. Es war wie eine Verschwörung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht wider die Nationalverfassungen. Das Ansehen der Stände verschwand. Die Höfe wurden von der Geistlichkeit geführt, bis, bei anscheinender Unterwürfigkeit der Nationen in dem achtzehnten Jahrhunderte, die Könige mit dem Gewicht unumschränkter Gewalt auf die Jesuiten und auf die Kirche drückten.

4) Man sehe darüber §. 114.

5) Merkwürdig spricht darüber der sanfte Fenelon in seinem Werke De summi pontificis auctoritate c. 45. Nunc episcopi nihil sibi praesidii sperandum, nihil pene metuendum vident ex sede apostolica. Eorum quippe sors a solo regum nutu pendet. Spiritualis iurisdictio prostrata iacet, nihil est, si sola peccata confessario clam dicta exceperis, de quo laici magistratus ex nomine regis non iudicent, et ecclesiae iudicia non vili pendant. Frequens vero, ac iugis ille recursus ad sedem apostolicam, quo singuli episcopi singulis tum fidei tum morum quaestionibus Petrum adire et consulere consueverant, ita iam inolevit, ut vix supersit mirabilis huius disciplinae vestigium. Quantum ad rem ipsam, reges ad nutum omnia regunt ac ordinant. Sedes vero apostolica inani tantum forma et raro compellatur. Nomen est, quod ingens aliquid sonat, et suspicitur, ut magni nominis umbra. Neque certo, quid possit haec sedes, iam usu norunt, nisi dum efflagitant a canonum disciplina dispensari. Unde ipsi laici culpant et ludibrio vertunt hanc praecelsam autoritatem, quam non adeunt, nisi ut suo commodo inserviat.

6) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9. Der Duc de Choiseul war dem Orden (der Jesuiten) zuwider; er wußte, daß der-

nommen, und dadurch, hauptsächlich zum Nachtheil der Regierungen selbst, in ihrer Wirksamkeit gelähmt. In Deutschland[7]) erhielt dieses Alles vornehmlich durch die gewaltsamen Reformen Josephs II.[8]), dann in Preußen, wenn auch in milderen Formen, durch die hier beliebt gewordene Theorie von der Allgewalt des Staates[9]), freien Lauf. Vergebens warnten wohlmeinende Männer vor einem Verfahren, welches eben so sehr der echten Freiheit[10]) als durch die Schwächung der Autorität und des Rechtsgefühls den Fürsten selbst verderblich werden mußte[11]). Endlich brachen die Revolutionen aus, worin Frankreich

selbe sein Ministerium mißbilligte; in der That neigte er sich in allem auf die Partei der Feinde der Grundsätze des Ordens, und begünstigte zuerst diejenige philosophische Schule, welche das katholische Wesen und endlich alle Autorität untergrub.

7) Viele Nachweisungen giebt darüber Roßhirt das Staatsrechtliche Verhältniß zur Katholischen Kirche in Deutschland seit dem westphälischen Frieden. Schaffhausen 1859.

8) Sehr lehrreich sind darüber: Beidtel Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten. Wien 1849; Lonowics der Josephinismus und die kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche. Wien 1851. Ueber die Uebergriffe schon im sechzehnten Jahrhundert in Oesterreich sehe man Schulte Kirchenrecht I. 380.

9) Den Ausdruck davon giebt das 1794 publicirte allgemeine Landrecht.

10) J. von Müller Fürstenbund [Werke B. IX. S. 164]. Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, besser doch als Despotie; sie sei eine leimerne Mauer, sie ist's doch gegen Tyrannei; der Priester hat sein Gesetz, der Despot hat keins; jener beredet, letzterer zwingt; jener predigt Gott, letzterer sich. Man spricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweise oder ungerecht nennen, und ihr Gehorsam versagen? — wider den Papst, als ob ein so großes Unglück wäre, wenn ein Aufseher der christlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! — wider die Personalimmunität, als ob ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menschheit reden dürfte? — wider ihren Reichthum, als wären die Laien gebessert, wenn der Priester mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die französische Clerisey giebt so viel als die Laien; — wider Usurpationen, ohne zu berechnen, was die Fürsten der Kirche zu restituiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Commenden, Pensionen, Reunionen; — wider die vielen Klöster, nicht wider die Vermehrung der Kasernen; — wider sechzigtausend ehelose Geistliche, und nicht wider hundert tausend ehelose Soldaten. — Schon früher hatte der vielgeschätzte Mosheim in seinem Allgemeinen Kirchenrecht Hauptst. IV. §. 10. unter andern gesagt: Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubt, so wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen.

11) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XXIII. Kap. 9. Es war (zur Zeit der Aufhebung des Jesuitenordens) eine ungemeine Bewegung, wie in einer der Fürstenmacht von der Geistlichkeit neu bevorstehenden Gefahr: überall nahm die weltliche Macht Notiz von der Einrichtung der Klöster, viele wurden aufgehoben, überall die Bande der Unterwürfigkeit gegen Ordensgenerale und den Papst gelöst; jeder Beweis der Abneigung gegen weltliche Einmischungen, der Verschwendung, der lästigen Armuth und Gierigkeit, des Despotismus, der Grausamkeit, nicht ohne Vergrößerung zu Tage gebracht. Unter allen Verbesserungsvorschlägen gefiel die Einziehung der geistlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kasernen in gleicher Maaße zunehmen, wie die

abermals den Ton angab. Die Proclamation der Menschenrechte gleichsam zum Spotte ihrer selbst in der Hand haltend, beraubte die Revolution hier die Kirche nicht blos ihres Eigenthums und aller bürgerlichen Gerechtsame, sondern übte auch, um sie unter ihren despotischen Willen zu beugen, gegen deren Anhänger die grausamsten Verfolgungen aus[12]). Die von Frankreich ausgehende Bewegung hatte einen Umsturz der bestehenden politischen und kirchlichen Verhältnisse auch in den benachbarten Ländern zur Folge und wirkte selbst über den Continent hinaus. Vgl. unten § 115.

D) Die falsche Theorie der Schule. 1) Das ius advocatiae.

46. Während dieser Bewegungen bildete sich unter den Händen der Juristen und Staatsmänner die Theorie der Majestätsrechte des Staates gegen die Kirche (iura circa sacra) aus[1]), welche den Thatsachen huldigend die einseitige Richtung der Zeit mehr oder weniger in sich aufnahm, und dadurch den Geist und Ausdruck dieses Verhältnisses bis zur Unkenntlichkeit verzerrte[2]). Man führte diese Rechte hauptsächlich auf vier Gesichtspunkte zurück. Der Erste ist die Schutzhoheit über die Kirche (ius advocatiae). Dieser Gedanke ist an sich vollkommen richtig, und die Kirche nimmt den Schutz, den ihr die

---

Klöster eingehen sah, so betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Mißvergnügen die ungünstige Wendung der nothwendigen Reform. — Die Fürsten bekamen von dem an größere Macht über die Geistlichkeit, aber indem für die Völker der Gewinn so groß nicht schien, als er hätte sein können, wurde die Zahl der Mißvergnügten durch die Zahl der Geistlichen ungemein verstärkt, und weisen Männern bald bemerklich, daß eine gemeinschaftliche Vormauer aller Autoritäten gefallen war.

12) Ein an den Rath der Fünfhunderte (1797) über den religiösen Zustand Frankreichs erstatteter geistvoller und merkwürdiger Bericht, den man in Hermens Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus am linken Rheinufer I. 56. abgedruckt findet, sagt darüber unter anderen Folgendes: Les lois qui accompagnèrent ou suivirent la constitution anarchique de 1793 ne respirent que la haine prononcée d'un culte et le mépris de tous, en parlant sans cesse de la liberté de tous. — Ce principe — ne fut parmi nous qu'une amère dérision jointe à une cruelle tyrannie.

1*) Als Repräsentant dieser Richtung kann folgende Schrift dienen: Warnkönig die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs, besonders im achtzehnten Jahrhundert. Erlangen 1855. Die Schrift ist darin von Interesse, daß man hier den ganzen litterärischen Apparat jenes fehlerhaften und unhaltbar gewordenen Systems beisammen findet. Vgl. Ign. Heinr. v. Wessenberg die Eintracht zwischen Kirche und Staat, aus dem Nachlasse des Verfassers hrsggb. von Jos. Beck. Aarau 1869.

2) Dieses fühlte schon Petrus de Marca, und sein Buch (§. 7. Note 10) ist gerade als ein Versuch, sich zwischen den Spitzen glimpflich durchzuwinden, bemerkenswerth.

Staatsgewalt gewährt, selbst in einem heidnischen Staate, dankbar an. Man hat aber jenem Begriffe eine ganz andere Wendung gegeben, und aus dem Schutze eine beengende Mitaufsicht und Bevormundung abgeleitet, wodurch die Kirchenoberen von ihrer Stellung verdrängt und die Verwaltung in die Hand der Staatsbehörde gezogen wird[3]). Es kommt daher wesentlich darauf an, diese Begriffe auseinander zu halten.

2) Das ius cavendi. a) Bedeutung desselben.

46a. Das zweite von der Schule gewöhnlich aufgestellte Majestätsrecht ist die Befugniß der Staatsgewalt sich vor Nachtheil, der ihr von der Kirchengewalt zugefügt werden könnte, zu hüten, und dagegen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen (ius cavendi). Der ganze Standpunkt, wovon man hiebei ausgeht, ist aber falsch. Denn da die Staatsgewalt weiß, daß der Zweck und die Thätigkeit der Kirche ihrem Princip nach lediglich auf das höhere Wohl der Menschheit gerichtet sind, da sie nur aus dieser Ueberzeugung und aus eigenem Interesse sich als Beschützer neben die Kirche stellt: so geräth sie mit sich in Widerspruch, wenn sie gegen die Kirche blos wegen der Möglichkeit eines Mißbrauches besondere Sicherheitsmaßregeln organisirt, gleichsam als ob solche Mißbräuche und Gefahren jeden Augenblick vorgekommen und zu befürchten seien. Diese Richtung war in den früheren Zeiten ganz unbekannt, und ist erst ein Product des modernen Staatsrechts, welches, indem es das Mißtrauen zum Grundsatz erhob, den Grund zu der tiefgehenden inneren Entzweiung zwischen beiden Gewalten gelegt hat. Die Staatsgewalt hat allerdings das Recht, Rechtswidrigkeiten, die in das bürgerliche Gebiet fallen, auch an Kirchenbeamten mit bürgerlichen Strafen zu bedrohen und im gerichtlichen Wege zu verfolgen. Sie hat aber nicht das Recht, so wenig gegen den unbescholtenen Privatmann als gegen die Kirche ein System von Prä-

3) Richtig sagt Zallinger Instit. iur. natural. et ecclesiast. lib. V. §. 366. Abhorrent ab indirecta ecclesiae in res civiles potestate, neque me in eo dissentientem habent. At ius circa sacra, quemadmodum id hodierni tractant scriptores non pauci, quale est, nisi indirecta circa res sacras potestas? Am stärksten tritt dieses da hervor, wo zur Handhabung dieser Mitaufsicht und Mitregierung ein eigener Kirchenrath oder ähnliche Staatsbehörde eingesetzt ist. Dieses ist mit der katholischen Kirchenverfassung unvereinbar, und der Katholik, der dazu mitwirkt, macht sich in seinem Gewissen der Betheiligung an dem Unrecht gegen seine Kirche schuldig. Daher hat Gregor XVI. in einem Breve vom 25. Juni 1842 sich auf das Bestimmteste wider einen solchen Kirchenrath in Würtemberg ausgesprochen, Roscovány Monumenta II. 435.

ventivmaßregeln aufzustellen, die dieser den Charakter von Anrüchigkeit aufdrücken [1]).

b) Das Recht der Oberaufsicht.

46b. Aus jenem einmal angenommenen Standpunkt hat man aber weiter eine Reihe besonderer Rechte abgeleitet Zunächst das Recht der Oberaufsicht über die Einrichtung und die Thätigkeit der Kirche (ius supremae inspectionis). In dieser Hinsicht ist aber zu unterscheiden. Erstens, daß kirchliche Personen der allgemeinen polizeilichen Aufsicht, wie die anderen Unterthanen, unterworfen sind, versteht sich von selbst; jede gegen sie als solche gerichtete exceptionelle Maßregel ist aber als auf einem falschen Mißtrauen beruhend eine Kränkung der Kirche und beziehungsweise ein Eingriff in ihre Freiheit [1]). Zweitens, Alles, was zur regelmäßigen kirchlichen Verwaltung gehört, muß von der polizeilichen Beaufsichtigung frei sein, weil die Kirche auf die Uebung ihres Cultus nach ihren Gesetzen und Einrichtungen durch den uralten Besitzstand ein Recht hat, vorbehaltlich der Bestrafung der Ueberschreitung, wo diese ein bürgerliches Vergehen constituirt. Die Beschränkung des Zusammenhangs und Verkehrs mit den geistlichen Oberen ist daher den Freiheiten der Kirche schlechthin zuwider [2]). Drittens, bei außerordentlichen kirchlichen Handlungen und Zusammenkünften ist die Staatsgewalt zu einer Beaufsichtigung unter dem polizeilichen Gesichtspunkt berechtigt, insofern dadurch die freie Bewegung der Kirche nicht gehindert, und diese Aufsicht auch in einer der Staatsgewalt wie der Kirche würdigen Form ausgeübt wird [3]).

---

1) Der oben (§. 45. Note 12) angeführte Bericht sagt treffend: La loi ne punit pas d'avance; elle ne persécute pas par précaution. — Toute mesure qui tend a gêner l'exercice d'un culte, et qui n'est pas expressément exigée par la tranquillité publique, est une vexation.

1) Was würde man sagen, wenn in einem Lande der Freimaurerorden zwar recipirt, gegen die Vorsteher aber besondere Polizeimaßregeln angeordnet wären?

2) Auf dem unrichtigen Standpunkt beruhen die Bestimmungen des Preuß. Landrechts II. 11. §. 117. 142. Das Princip des freien Verkehrs mit dem römischen Stuhl vertheidigte dagegen Gregor XVI. durch seine Verwahrungen in den Noten des Cardinal-Staatssecretärs vom 15. Juni, 11. Juli, 25. August 1838 und vom 11. April 1839, Roscovány Monumenta II. 401. 403. 405. 406.

3) Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Staatsgewalt von der Kirchenbehörde von einer beabsichtigten außerordentlichen Zusammenkunft die Anzeige bei der Civilbehörde verlangt. Anders aber ist es, wenn sie zugleich die Abhaltung von deren Erlaubniß abhängig macht. Hierin läge selbst eine Beeinträchtigung des freien Versammlungsrechtes.

c) Das Recht des Placets[4].

46 c. Aus diesem Oberaufsichtsrecht deducirt man weiter insbesondere das Recht der Staatsgewalt, von kirchlichen Verordnungen vor deren Bekanntmachung und Vollziehung Einsicht zu nehmen, und sie erst durch ihr Zeugniß der genommenen Einsicht für vollstreckbar zu erklären (ius placeti regii). Es ist jedoch augenscheinlich, daß durch dieses Recht die ganze Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche innerhalb eines Landes lediglich von dem Willen der weltlichen Gewalt abhängig gemacht sein würde. Daher haben auch die Päpste unabläſſig dawider protestirt[1]). Man fieng nun auch selbst an Unterscheidungen zu machen. Einige erklärten zwar die Einsicht und Genehmigung „des Staates" bei allen Arten von kirchlichen Erlassen zur Publication und Anwendung erforderlich[2]), indem sie etwa nur eine beruhigende Versicherung über den gemäßigten Gebrauch dieses Rechtes hinzufügten[3]). Andere mußten aber zugeben, daß bei dogmatischen Bullen deren verbindliche Kraft für den Glauben und das Gewissen überhaupt nicht von einer formellen Publication[4]), und daher um so

4**) H. Papius Zur Geschichte des Placet (Vering Archiv Bd. 18. S. 161 fl.)

1) So Innocenz VIII. 1486 gegen das Placet in Portugal, Innocenz X. 1651 gegen das in Oesterreich, Alexander VII. 1658 gegen das in Spanien, der päpstliche Nuntius 1682 und 1708 gegen das in Belgien, Clemens XIII. 1763 abermals gegen das in Spanien, Gregor XVI. 1839 gegen das in Preußen. Die Documente stehen bei Roscovány Monumenta I. 117. 203. 205. 227. 300. II. 406.

2) So noch das Preuß. Landrecht II. 11. §. 117. 118. 141., Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 72., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 40., Sachsen-Coburg vom 8. August 1821. §. 26., Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829. §. 30., Edict der Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. §. 4.

3) So die Verfassungsurkunde von dem vormaligen Königreich Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 63. 64.

4) So äußert sich selbst der übertriebenste Vertheidiger des Placets Van-Espen Tractat. de promulgat. leg. eccles. P. V. cap. 2. §. 1. (Oper. ed. Lovan. T. IV). Indubitatum est ecclesiam Catholicam eandem semper et ubique fidem ex traditione Apostolica sive scripto sive sine scripto conservasse, nec circa articulos fidei quidquam novi post tempora Apostolorum accidisse. Ulterius certum est, nequaquam necessarium esse ad hoc, ut quis fide divinâ dogma aliquod revelatum credere debeat, dogma illud aliqua positivâ lege fuisse ipsi propositum aut intimatum; sed sufficere ut quacunque ratione ipsi constet, articulum illum sive scripto sine non scripto a Deo esse revelatum et ab ecclesia declaratum et definitum. Itaque nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullae dogmaticae, ut quis dogmati assensum fidei praebere teneatur; eo quod praeveniendo omnem publicationem et executionem teneatur quis fide divinâ credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divinâ revelatione esse traditum. Quapropter Placitum regium nequaquam spectat ipsum fidei assensum praestandum dogmati,

weniger von einer Genehmigung der Staatsgewalt abhängen könne[5]), daß also die vor der Bekanntmachung zu nehmende Einsicht sich nicht auf eine materielle Prüfung und Genehmigung, sondern nur darauf beziehe, sich zu überzeugen, daß nicht Verordnungen anderer Art beigemischt seien[6]). In diesem Geiste haben auch wirklich manche Gesetze zwischen den Erlassen rein geistlichen oder dogmatischen Inhalts und Anderen, zwischen einer blos zu nehmenden Einsicht und der Ertheilung des Placets unterschieden[7]). Andere sind dagegen so weit gegangen, daß das Placet selbst zur Anwendung aller schon vorhandenen päpstlichen Anordnungen für nothwendig und zu jeder Zeit widerruflich erklärt worden ist[8]). Alles dieses beruht aber auf dem Mißtrauen in die Rechtlichkeit oder Einsicht der Kirchenbehörden, und ist mit der Freiheit und würdigen Stellung der Kirche mehr oder weniger unvereinbar. Uebrigens ist aber von dem Placet der Fall wohl zu unterscheiden, wo die Staatsregierung ein Kirchengesetz bestätigt und publicirt, um ihm dadurch auch bürgerlich verbindende Kraft wie einem Landesgesetz zu verleihen. Denn dieses bezieht sich nicht wie das Placet auf dessen Wirksamkeit innerhalb der Sphäre der Kirche, sondern nur auf die Unterstützung durch den weltlichen Arm; und es fließt nicht aus einem Recht der Oberaufsicht, welches die Staatsgewalt aus dem Standpunkt des Mißtrauens für sich geltend macht, sondern aus dem Schutz und der Hülfe, welche sie als eine christliche Obrigkeit der Kirche vertrauens-

---

de quo fidelibus sufficienter constat esse divinitus revelatum; sed duntaxat externum illud, quod consistit in ipsa dogmatis externa propositione, publicatione et executione.

5) P. de Marca de concordia lib. II. cap. 10. §. 9. Confirmatis (a principe saeculari) de fide decretis contumacia quidem refragantium legibus plectitur, ac si in leges imperatorias peccatum fuisset. Sed non indigent ea decreta imperio principis ut Christianos adstringant, cum iure divino nitantur, quod caeteris omnibus praecellit.

6) Auf diese und ähnliche äußere Gründe stützt sich auch blos Van-Espen in seinem Tractat. de promulgat. leg. eccles. P. V. Allein er dehnt dieselben zu weit aus und macht dadurch die Zulassung auch der rein dogmatischen Bullen doch in der That von dem Gutdünken der Staatsregierung abhängig. Ihn widerlegen Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. Cap. II. §. V., Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 401. Gegen das Buch des Van-Espen sprach sich auch der Cardinal Bissy in seiner zu Paris 1722 gedruckten Pastoralinstruction folgendermaßen aus: Liber, qui nobis hic obiicitur, anno primulum 1712 in lucem prodiit, eo utique consilio, ut constitutionem Unigenitus, quam tunc Romae cudi sciebat auctor, in antecessum infirmaret.

7) So das Großherz. Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3.

8) So in dem Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3., Edict für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 3. Januar 1830. §. 4. 5.

voll zuwendet. Davon giebt die Geschichte bei den römischen Kaisern und den germanischen Königen zahlreiche Beispiele[9]). Wo ein solcher Zustand staatsrechtlich besteht, wird natürlich auch über die Abfassung neuer Kirchengesetze, wenigstens solcher, wofür die Kirche die Unterstützung des weltlichen Armes in Anspruch nimmt, eine Rücksprache zwischen beiden Gewalten statt finden.

d) Die Mitwirkung bei der Anstellung der Kirchenbeamten.

46 d. Auf das Recht der Staatsgewalt, sich gegen die Kirche vor Schaden sicher zu stellen, hat man auch den Anspruch derselben auf eine entscheidende Mitwirkung bei der Anstellung der Kirchenbeamten gestützt. Dabei ist jedoch zu unterscheiden. An und für sich ist die Auswahl und Anstellung der Kirchenbeamten eine der wesentlichsten inneren Angelegenheiten der Kirche und von ihrer Selbstständigkeit unzertrennlich. Sie muß daher entschieden dagegen protestiren, wenn die Staatsgewalt als solche jenes Recht in Anspruch nimmt. Auf der anderen Seite erkennt sie an, daß für die Eintracht beider Gewalten sehr Vieles auf die Persönlichkeit der Beamten ankommt. In diesem Geiste wird sie bei der Anstellung der Kirchenbeamten von den der Regierung positiv mißfälligen Personen schon aus eigenem Interesse absehen. Auch hat sie sich immer bereit gefunden, insbesondere bei der Besetzung der bischöflichen Stühle, worauf so Vieles ankommt, der Staatsregierung durch Vertrag einen gewissen Einfluß einzuräumen, was das allein richtige und rechtmäßige Mittel ist, beide Gesichtspunkte der kirchlichen Freiheit und des staatlichen Interesse mit einander in Einklang zu bringen.

e) Die Appellation ab abusu[10]).

46 e. Aus dem angenommenen Standpunkt der Abwehr gegen die Kirche hat man auch das Recht hergeleitet, gegen einen behaupteten Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt den Recurs an den weltlichen Arm ergreifen zu dürfen. Man muß dabei unterscheiden. Be-

9) Es ist daher ganz irrig, diese Fälle als Vorläufer des Placets anzusehen. So thut Jacobson in Weiske Rechtslexikon Art. Placet.

10**) Emil Friedberg Der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat, in der Zeitschrift für Kirchenrecht III. Jahrg. S. 68 fl. (Frankreich), VI. Jahrg. S. 184 fl. (Belgien S. 186 fl., Sardinien S. 222 fl., England S. 230 fl.), Bd. VIII. S. 280 fl., S. 393 fl. Bd. IX. S. 95 fl. 397 fl. Bd. X. S. 38 fl. (Deutschland und Oesterreich).

steht der Mißbrauch der Amtsgewalt in Etwas, das ein in den Gesetzen vorgesehenes bürgerliches Vergehen constituirt, so versteht es sich von selbst, daß darüber, abgesehen von der kirchlichen Correction, die weltlichen Gerichte zu richten haben[1]). Findet von Seiten eines Kirchenbeamten mißbräuchlich ein Eingriff in das Gebiet der weltlichen Gewalt Statt, so ist dieselbe gleichfalls denselben auf erhobene Beschwerde oder aus eigenem Antrieb zurückzuweisen[2]), auch als uncanonisch den geistlichen Oberen oder in den geeigneten Fällen den weltlichen Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen verbunden. Betrifft hingegen der behauptete Mißbrauch eine innerhalb der geistlichen Sphäre vorgekommene und nicht darüber hinaus reichende Amtshandlung, so sind um darüber zu erkennen die kirchlichen Oberbehörden nach dem vorgeordneten Instanzenzug da, und daran hat der weltliche Arm, wenn er um Hülfe angerufen wird, zu verweisen. Wollte er selbst ein Erkenntniß fällen und sich also in kirchlichen Dingen zum obersten Richter aufwerfen[3]), so würden, um den Spruch durchzuführen, die gewaltsamsten und zuletzt doch fruchtlosen Anstrengungen nöthig sein, oder er müßte es bei dem bloßen Spruch ohne Ausführung verwenden lassen. Die Staatsgewalt kann daher in einem solchen Falle nur durch ihre Fürsprache und Vermittlung thätig sein. Manche wollen ihr zwar das Recht zu einer noch bestimmteren Einmischung wenigstens dann beilegen, wenn der Mißbrauch notorisch, die canonischen Formen augenscheinlich verletzt, oder Gefahr beim Verzuge sei, und auch dann nur um augenblicklich zu hemmen und auf den canonischen Weg zurückzuführen[4]). Jedoch hat auch dieses seine Bedenklichkeiten und seine Schwierigkeiten der Ausführung. Man muß daher, wie auch gegen die Staatsgewalt auf ihrem Gebiete, vertrauen, daß die Oberen ihre

1) Zum Beispiel wenn ein Geistlicher das Amtssiegel zu einem Falsum mißbrauchte.

2) Ueber diese Art der appellationes ab abusu sehe man P. de Marca de concordia lib. IV. cap. 24.

3) So thun das Sachsen-Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823. §. 3., Edict für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830. § 36.

4) Hierüber vergleiche man P. de Marca de concord. lib. IV. cap. 19. 20. Jedenfalls haben diese und die vorige Art von Appellation ab abusu augenscheinlich eine ganz verschiedene Grundlage. Die vorige beruht auf der natürlichen Vertheidigung des eigenen Rechts; diese auf einer exceptionellen Einwirkung der Staatsgewalt im Innern der Kirche selbst. Beide wurden daher auch in Frankreich ursprünglich in einer verschiedenen Form behandelt, und sind erst später unter dieselbe Formel gebracht worden, P. de Marca lib. IV. cap. 9. §. 7. Ganz einseitig und übertrieben ist aber Van-Espen Tractatus de recursu ad principem (in Opp. ed. Lovan. T. IV. p. 289).

Schuldigkeit thun werden, und nicht für jeden denkbaren Fall eine Regel aufstellen wollen [5]).

3) Das ius reformandi.

46 f. Zur Begründung der Majestätsrechte über die Kirche holen die deutschen Publicisten bei dem Begriffe des sogenannten Reformationsrechts aus; das heißt, es hänge doch vor Allem blos von der Bestimmung der Staatsgewalt ab, ob und unter welchen Bedingungen sie in ihrem Lande die Kirche zulassen wolle. Allein dieses, was als Thatsache unbestreitbar ist, hört auf ein Recht zu sein, wenn die Staatsgewalt zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist; es wird dann Interesse und Pflicht, und nach diesen Motiven haben auch von jeher alle Regenten bei der Annahme des Christenthums gehandelt. Die Kirche ist in den christlichen Staaten in bestimmter Weise da, und es handelt sich nicht darum, ob und wie sie erst recipirt werden soll. Jene Theorie geht also von einem blos fingirten Standpunkte aus, der mit der Wahrheit der Geschichte im Widerspruch steht. Es kann zwar seit der Trennung der christlichen Kirche in verschiedene Bekenntnisse die Frage vorkommen, ob die Staatsgewalt eine von der Religion des Landes abweichende Religionspartei dulden oder zulassen will. Allein auch dann handelt sie nirgends nach jenem abstracten Majestätsrecht, sondern im Gefühl von Verpflichtungen, welche ihr der Geist des Christenthums und die Rücksicht auf die Confession, wozu sie sich bekennt, vorschreibt. Jedenfalls sind der Begriff wie das Wort auf dem Boden des positiven deutschen Staatsrechts und für dessen besondere Zwecke entstanden [1]), und dürfen daher nicht generalisirt werden.

5) In Frankreich, wo durch den Gallicanismus, wie Fenelon sagte, ein abus enorme de l'appel comme d'abus im Schwange war, ist im Klerus in dem richtigen Gefühl seiner Stellung und seiner Pflichten eine entschiedene Reaction dagegen erwacht. Dieses zeigt das auch durch historische Erudition bemerkenswerthe Werk des im Leben wie im Sterben ausgezeichneten Erzbischofes von Paris (Affre) De l'appel comme d'abus. Paris 1845. Die Staatsregierung versucht jedoch die von der Zeit überholten parlamentarischen Traditionen festzuhalten, und hat wirklich noch am 6. April 1857 eine déclaration comme d'abus gegen einen Bischof ausgesprochen. Man sehe darüber Moy Archiv I. 311. 410. Allein eben dieses Beispiel hat aufs Neue gezeigt, daß dieses erfolglose Mißgriffe sind, wodurch sich eine Regierung nur compromittirt. Richter Kirchenrecht fünfte Aufl. §. 101. Note 2. empfiehlt zwar dieses französische bureaukratische Unwesen als „belehrende Vorgänge" zu „ergänzenden Bestimmungen" der neuesten Verfassungsurkunden. Der staatskluge Geist der preußischen Regierung wird jedoch dieselbe vor solchen Rückschritten und Mißgriffen bewahren.

1) Man sehe §. 51.

4) Das Obereigenthum über das Kirchengut.

46 g. Endlich hat man auch den Begriff des Staatsobereigenthums über das Kirchengut zu einem doppelten Zwecke erfunden: einmal um daraus das Recht der Staatsgewalt auf Besteuerung des Kirchengutes zu begründen; zweitens um damit die Säcularisation des Kirchengutes zu beschönigen. Was aber zunächst jenen Begriff an sich betrifft, so ist er unhaltbar. Die Kirche ist eine berechtigte juristische Person, und ihr Eigenthum ist so gut Privateigenthum wie jedes andere. Allerdings hat daneben die Staatsgewalt das Recht, das Kirchengut so gut wie anderes Privateigenthum zu besteuern. Allein dieses entspringt nicht aus einem Obereigenthum, sondern aus dem Recht der Staatsgewalt, von denen, welche die Vortheile der staatlichen Verbindung genießen, auch einen Beitrag zu deren Bedürfnisse zu verlangen. Die einseitige Säcularisation des Kirchengutes aber ist niemals ein Recht, sondern ein Act der Gewalt[1]). Aus diesen Gründen haben auch die meisten Canonisten jenen Begriff des Obereigenthums wieder aufgegeben[2]).

E) Die neuesten Ereignisse. 1) In Belgien und Deutschland.

47*. Während dieser lange fortgesetzten Kämpfe um die Kirchenfreiheit drangen die richtigen Grundsätze in der öffentlichen Meinung zu immer größerer Klarheit durch[3]). Dieses zeigte sich zuerst in Belgien, wo nach der Revolution von 1830 die Freiheit der Kirche von der Staatsgewalt, der freie Verkehr mit dem römischen Stuhl und die völlige Abschaffung des Placets, zum Schrecken der Staatsmänner und Hofcanonisten der alten Schule, grundgesetzlich festgestellt wurde, und sich praktisch sehr gut bewährte[1]). In Deutschland gieng zuerst Preußens König in dieser Richtung aus eigenem Antriebe den katholischen Fürsten mit einem denkwürdigen Beispiele voran[2]), dem einigermaßen

1) Alle zur Rechtfertigung dieser Maßregel geltend gemachten Sophismen, die auch jetzt noch auf den Rednerbühnen wiederholt werden, findet man schon in dem Vortrag, welchen Talleyrand, der Bischof von Autun, in der Nationalversammlung von 1789 darüber gehalten hat.

2) Bei Wiese kommt er noch vor; bei G. L. Böhmer und Richter nicht mehr.

3) Ein großartiges Bild dieses Uebergangs giebt: Des interêts catholiques au XIXe siècle par le comte de Montalembert. Paris 1852. Ist auch mehrfach übersetzt.

1) Belgische Constitution vom 25. Februar 1831. §. 14. 16.

2) Friedrich Wilhelm IV. gab den Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhle ganz frei, und verzichtete auf das Placet bei allen Schreiben und Erlassen desselben, welche sich auf rein religiöse und kirchliche Verhältnisse bezögen, Ministerial-Circulare vom 1. Januar 1841.

zu folgen diese sich auch gedrungen sahen [3]). Einen großen Schritt weiter führten aber die politischen Bewegungen des Jahres 1848, wo unter den verworrenen Stimmen wahrer und falscher Freiheit der Ruf nach der Freiheit der Kirche nicht länger unterdrückt werden konnte [4]) und wurde in den Verfassungsurkunden die Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten [5]), der ungehinderte Verkehr und die Befreiung vom Placet unumwunden anerkannt; so vor Allem in Preußen [6]), dann auch mehr oder weniger in anderen deutschen Staaten [7]). In Bayern, wo am 5. Juni 1817 ein Concordat in den richtigen Grundsätzen zwar zu Stande gekommen [8]), jedoch wegen gleichzeitiger Publication des Religionsedicts

---

3) In Bayern ergieng eine ähnliche königliche Entschließung, Circulare vom 15. März 1841.

4) Ginzel Archiv II. 48—274: Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe vom 14. November 1848, Promemoria des Erzbischofs von Posen vom 3. Juni 1848, Denkschrift der katholischen Bischöfe in Preußen vom Juli 1849, Denkschrift der bayerischen Bischöfe vom 20. October 1850, Denkschrift der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom März 1851 mit den sich daran knüpfenden weiteren Verhandlungen. — Sehr bemerkenswerth in gleicher Richtung ist die Thätigkeit der österreichischen Bischöfe in den Jahren 1848, 1849, 1850. Die vielen Actenstücke sind gesammelt bei Brühl Acta Ecclesiastica. Erstes Heft Frankf. 1851.

5**) Zuerst hat die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt am 11. September 1848 das allgemeine Princip angenommen: „Jede Religions-Gesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.“ Vgl. H. Gerlach Das Verhältniß des preußischen Staates zu der katholischen Kirche. Abthl. I. Pad. 1867. S. 23 fl.

6*) Verfassungsurkunde für Preußen vom 5. Dec. 1848 Art. 12—15., vom 31. Januar 1850 Art. 15—18. Art 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dadurch sind die Bestimmungen des Preuß. Landrechts II. 11. §. 117. 118. 135. 141. 142. aufgehoben.

7) Verfassungsurkunde für Schwarzburg-Sondershausen vom 12. December 1849 §. 20., für Waldeck und Pyrmont vom 17. August 1852 §. 42. 43. Dasselbe war in Folge der Bewegungen des Jahres 1848 auch in anderen deutschen Staaten ausgesprochen, ist aber seitdem zurückgenommen worden, so in Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Oldenburg, Reuß. Sehr gut sind aber in Lippe-Detmold die Verhältnisse geordnet durch das Edict vom 9. März 1854.

8) Nachweisungen und Litteratur darüber giebt Schulte Kirchenrecht I. 492—495.

vom 26. Mai 1818 nur theilweise zur staatsrechtlichen Geltung gekommen war[9]), sind die deshalb erhobenen Beschwerden der Bischöfe 1852 nur zum Theil erledigt worden[10]). In Oesterreich sicherte, nach einzelnen kaiserlichen Verordnungen vom Jahre 1850[11]), das Concordat vom 18. August 1855[12]) der Kirche die volle Freiheit ihrer Wirksamkeit in ihren Angelegenheiten auf Grundlage ihrer eigenen Gesetzgebung ohne Mißtrauen und Rückhalt zu[13]); dasselbe wurde aber bereits durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 und die mit diesem zusammenhangenden Gesetze[14]) über Ehe, Schule und interconfessionelle Angelegenheiten alterirt und von der kaiserlichen Regierung seit ihrer Erklärung in Rom mit Depesche vom 30. Juli 1870 als abgeschafft betrachtet[15]). Den Beschränkungen der kirchlichen

---

9*) Sehr belehrend und auch für die allgemeinen Principien von bleibendem wissenschaftlichen Werth sind zwei Schriften von M. Strodl: Kirche und Staat in Bayern unter dem Minister Abel und seinen Nachfolgern. Schaffhausen 1849, Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordats. Schaffhausen 1852. Vgl. ferner Henner Die katholische Kirchenfrage in Bayern. Würzb. 1854. Zetermayer Der Stand der katholischen Kirchenfrage in Bayern, im Archive Bd. 8. S. 395 fl. Bd. 9. S. 129 fl. Silbernagl Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religions-Genossenschaften in Bayern. Landsh. 1870.

10) Königl. Entschließung vom 8. April 1852. Abgedruckt in meinen Fontes.

11) Kaiserl. Verordnungen vom 18. und 23. April 1850. Beide sind in meinen Fontes abgedruckt.

12) Concordat für Oesterreich vom 18. August 1855. Sehr bezeichnend sind auch für den hohen Standpunkt und das innigste Einverständniß der Contrahenten bei dem Abschluß dieses Concordates und für den Geist seiner Durchführung folgende Actenstücke: Schreiben des Erzbischofs von Wien im Auftrage des Kaisers an den Pronuntius Viale-Prela vom 18. August 1855, Kaiserl. Patent vom 5. November 1855 die Publication des Concordates enthaltend, Schreiben von Pius IX. an die Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates vom 5. November 1855, Schreiben des österreichischen Cultusministers vom 25. Januar 1856 an sämmtliche Bischöfe über die Vollziehung des Concordates, Sendschreiben von Pius IX. an die Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates vom 17. März 1856. Das Concordat und die drei erst genannten Actenstücke stehen in meinen Fontes. Vgl. Moy's Archiv Bd. 1. S. IV fl. Vering theilt im Archive Jahrg. 1867. Bd. 18. S. 449 auch den Wortlaut der geheimen Beilagen des Concordats mit, welche früher noch nicht veröffentlicht waren.

13) Eine Anzeige der durch das Concordat hervorgerufenen zahlreichen Schriften, wovon aber Manche ganz werthlos sind, giebt Warnkönig in Schletter Jahrbücher III. 12—18. Hervorzuheben sind: (Feßler) Studien über das österreichische Concordat vom 18. August 1855. 2. Aufl. Wien 1856., Oesterreich der Concordatenstaat (vom Cardinal-Erzbischof Haulik von Agram). Wien 1859., Analisi del Concordato Austriaco del 18 agosto 1855 di Nicolo Vergottini. Venezia 1856—58. Deutsche Uebersetzung von Buergeler. Leipzig 1861. Gut handelt auch von dem Concordat Schulte Kirchenrecht I. 495—500.

14**) Diese drei Gesetze sind abgedruckt in Vering's Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 20. S. 157—168.

15**) Vering Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 24. S. LXXI; die Aufhebung des Concordats in Oesterreich Bd. 24. S. 274 fl.

Freiheit in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, wie sie durch das Edict vom 30. Januar 1830[16]) eingeführt waren, wurde durch den 1853 gemachten Versuch[17]) nur sehr wenig abgeholfen. Die deshalb erhobenen und alsbald in einer Denkschrift der Bischöfe vom 5. März niedergelegten Reclamationen[18]) führten in Würtemberg am 8. April 1857 zum Abschluß[19]) eines Concordates[20]). Aber staatlicherseits wurde dasselbe einseitig wieder aufgegeben; das Staatsgesetz vom 30. Januar 1862 regelte das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche und erklärte, daß der mit der Kgl. Verordnung vom 21. December 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römischen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukomme, womit zugleich diese Verordnung außer Wirkung gesetzt wurde[21]). In Baden hatte nach großen Bewegungen[22]) das am 28. Juni 1859 abgeschlossene und von der Regierung publicirte Concordat eine Verständigung erzielt[23]); aber auf die Vorstellung der Kammern wurde dasselbe einseitig wieder aufgehoben[24]), und das Verhältniß des Staa-

16) Hier erschien das in den Fontes mitgetheilte Edict vom 30. Januar 1830, welches in der der Kirche feindseligen Richtung am weitesten geht. Dawider erklärt sich das dort abgedruckte Breve von Pius VIII. vom 30. Juni 1830., und das Breve von Gregor XVI. vom 4. Oct. 1833 (Roscovány Monumenta. II. 340).

17) Erlaß für mehrere Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 1. März 1853. Abgedruckt in meinen Fontes.

18) Eine Anzeige der darüber erschienenen Schriften, nebst einer Beurtheilung von seinem Standpunkt aus, giebt Warnkönig in Schletter Jahrbücher I. 238—252.

19) Näheres über die Verhandlungen giebt Schulte Kirchenrecht I. 500—502. Das Concordat nebst den darauf bezüglichen Actenstücken ist gedruckt in meinen Fontes.

20) Eine Anzeige und Beurtheilung der darüber erschienenen Schriften giebt Warnkönig in Schletter Jahrbücher V. 61—76., Moy Archiv V. 35—55. Die würtembergische Convention, eine Studie von Florian Rieß. Freiburg 1858.

21**) Vgl. das Königl. Rescript vom 13. Juni 1861, die Aufhebung der Convention betreffend, Archiv für Kirchenrecht Bd. 6. S. 411 fl. Das Staatsgesetz vom 30. Januar 1862 ist abgedruckt im Archiv für Kirchenrecht Bd. 7. S. 324. Die vorher über den Rücktritt von der Convention gewechselten Noten finden sich ebendaselbst S. 471 fl. 318 fl.

22) Ueber die Litteratur sehe man Note 18.

23) Dasselbe ist mit den dazu gehörenden Documenten gedruckt in meinen Fontes.

24*) Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg in Betreff der von der Großh. Bad. Staatsregierung der zweiten Kammer der Landstände am 22. Mai 1860 vorgelegten sechs Gesetzentwürfe. Carl Bader Die katholische Kirche im Großherzogthum Baden. Freiburg 1860. In dieser vortrefflichen eben so richtig gedachten als gut geschriebenen Schrift werden auch die früheren Zustände in Baden gründlich beleuchtet. H. Maas Die badische Convention und die Rechtsvorgänge bei dem Vollzug derselben, in Moy Archiv Bd. 5. S. 224—274, 394—453. Weitere bezügliche Actenstücke sind mitgetheilt ebendaselbst Bd. 6. S. 44—

tes zu der Kirche durch Gesetze vom 9. October 1860[25]) regulirt, welche neben einigen der kirchlichen Freiheit scheinbar günstigen Bestimmungen durch andere wieder Alles in Frage stellen und der Willkür die Thür öffnen, wie sich auch in der Folge thatsächlich gezeigt hat. Im Großherzogthum Hessen waren die Differenzen durch eine vorläufige Uebereinkunft mit dem Bischof von Mainz vom 23. August 1854[26]) geschlichtet worden; im Jahre 1866 wurde dieselbe mit beiderseitiger Zustimmung wieder außer Wirksamkeit gesetzt[27]).

2) In den andern Ländern.

47 a*. In den anderen Ländern traten ebenfalls je nach der Herrschaft der irrigen Zeitideen für die kirchliche Freiheit theils günstige theils ungünstige Ereignisse ein. Im Königreich der Niederlande wurde 1848 für alle Kirchengenossenschaften die völlige Freiheit des Verkehrs und Befreiung vom Placet ausgesprochen[1]), später jedoch in anderen Richtungen einige Beschränkungen gemacht[2]). Mit den Republiken Centralamerika's[3]) (Guatimala, Costarica, Nicaragua, San Salvador, Honduras) und mit Haiti[4]) wurden die kirchlichen Verhältnisse durch Concordate geordnet. In Sardinien bestand seit 1848 gegen die Kirche ein leidenschaftlicher Streit, worin von der

---

157. H. Maas Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. October 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche, Archiv Bd. 7. S. 40 fl. 233 fl. Bd. 8. S. 123 fl. Bd. 9. S. 26 fl. 178 fl. F. Haas Die Gesetzgebung über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Großherz. Baden, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. I. S. 267 fl. Thatsachen aus Baden (1860—1865) im Archiv Bd. 15. S. 87 fl. Die neuen staatskirchlichen Streitigkeiten in Baden (1867—1868) im Archiv Bd. 19. S. 158 fl. Die Zustände in Baden am Ende des Jahres 1869, im Archiv Bd. 23 S. 131 fl. Georg Spohn Badisches Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868. Vgl. auch die Aeußerungen Robert v. Mohl's über widerrechtliche Bestimmung des Badischen Gesetzes vom 9. October, das Verhältniß von Staat und Kirche betreffend, in seinem Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. 2. Tübingen 1862. S. 198. Note 1. (abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 7 S. 442—443. Anm. 1).

25) Sie sind in meinen Fontes abgedruckt.

26) Uebereinkunft vom 23 August 1854, gedruckt in meinen Fontes.

27**) Vering Die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen der großherzogl. hessischen Regierung und dem Bischofe von Mainz vom 23. August 1854, im Archiv Bd. 17. S. 156 fl.

1) Grundgesetz vom 14. Oct. 1848. Art. 170.

2) Durch das Gesetz vom 10. Sept. 1853. (Gedruckt ist dasselbe in Schletter Jahrbücher II. 94.)

3**) Franz Sentis Die Concordate des römischen Stuhles mit den Republiken Centralamerika's, Archiv Bd. 12. S 225 fl. Das Concordat von San Salvador vom 22. April 1862 ist abgedruckt daselbst S. 234 fl.

4**) Ueber die Promulgation eines Concordats in Haiti v. 1861 vgl. Archiv Bd. 7. S. 142.

Staatsregierung alle Gesetze des Rechts und der öffentlichen Moral mit Füßen getreten wurden[5]), ein Streit, der in Folge der Annection der übrigen italienischen Länder auf ganz Italien ausgedehnt worden ist[6]). In Spanien ist zwar 1851 und 1859 ein Concordat abgeschlossen[7]), jedoch wieder gebrochen worden. Ueber die kirchlichen Verhältnisse in anderen Ländern vgl. unten §. 116a. An dem Klerus ist es, die zu gewinnenden Freiheiten der Kirche mit Standhaftigkeit, Klugheit und Würde zu erkämpfen, die gewonnenen Freiheiten mit Mäßigung und Umsicht, Geist und Wissenschaft zu behaupten, und deren wohlthätige Wirkungen für das gemeine Wesen fühlbar zu machen.

III. Die Kirche und die heutige Gesellschaft. A) Allgemeiner Umriß.

48. Auf dem durch Nachdenken, durch die Erfahrungen der Geschichte und durch das Licht des Christenthums erleuchteten Standpunkte der Betrachtung ergiebt sich für die heutige wissenschaftliche Anschauung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt folgendes. Jeder Staat bildet einen Organismus, innerhalb dessen sich die in dem Volke, das heißt in dem Gewissen und Gefühl der Einzelnen lebende Idee des Sittlichen nach dem Maße ihrer Erkenntniß und Bildung in den Gesetzen und Einrichtungen verwirklicht. Jeder Staat trägt daher in seinen Mitgliedern die Unvollkommenheiten der menschlichen Natur an sich, und kann mithin so wenig wie der Einzelne zu seinem sittlichen Dasein der Hülfe der Religion entbehren[1]). Das Christenthum hat daher auch den Staaten als Ganzes eine Fülle von Segnungen erschlossen. Der Gehorsam und die Ehrfurcht vor der Autorität haben durch dasselbe eine tiefere Begründung[2]), jede Art von Pflichterfüllung eine neue Schwungkraft[3]), und die Gesellschaft

---

5) Dawider erschien die Allocution von Pius IX. (Tübinger Theolog. Quartalschrift 1850. S. 168—171.)

6**) Die darin erschienenen Allocutionen und Erlasse sind vollständig abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht.

7*) Concordat mit Spanien vom 23. April 1851 und 25. August 1859. Hüffer Das spanische Concordat vom 16. März 1851 und die Uebereinkunft vom 25. November 1859, im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 7. S. 364 fl. Hergenröther Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle, im Archiv Bd. 10. S. 1 fl. 185 fl. Bd. 11. S. 252 fl. 367 fl. Bd. 12. S. 46 fl. 385 fl. Bd. 13. S. 91 fl. 393 fl. Bd. 15. S. 169 fl.

1**) Vgl. Walter Naturrecht und Politik. Bonn 1863. S. 481 fl.

2) Matth. XXII. 21., Rom. XIII. 1. 2., I. Tim. 1. 2.

3) Sehr gut sagt Montesquieu Esprit des lois liv. XXIV. ch. 6. Bayle ose avancer que de véritables chrétiens ne formeraient pas un

neue erhabene Gesichtspunkte und Aufgaben erhalten, zu deren Lösung sie nur im Bunde mit der Kirche gelangen kann [4]). Umgekehrt bedarf aber auch die Kirche der Staatsgewalt, weil nur unter deren Schutz und Mitwirkung das hohe Ideal christlicher Staatenbildung zu verwirklichen möglich ist. An diesen beiden großen Wahrheiten hält die Kirche jetzt wie zu allen Zeiten unerschütterlich fest. Das Benehmen der Staatsgewalt dazu kann nach den Umständen verschieden sein. Erstens hat sie in Erwägung zu ziehen, daß die herrschend gewordenen Ideen von Glaubens- und Gewissensfreiheit, daß namentlich die gebotene Rücksicht auf die Bekenner anderen Glaubens, es ihr nicht gestatten, den Gesetzen und Verfügungen der Kirche die ausgedehnte Unterstützung wie in früheren Zeiten zu gewähren. Die Kirche erkennt dieses nicht nur an, sondern nimmt auch, so weit es unbeschadet ihrer Principien geschehen kann, auf die eingetretene neue Lage Rücksicht [5]). Zweitens ist die europäische Gesellschaft durch die bis in die letzten Grundlagen der alten Ordnung eingedrungenen Revolutionen in eine neue Phase eingetreten, welche auch auf die Formen und den Geist ihrer Beziehungen zur Religion und Kirche zurückwirkt. Die Kirche muß diesen Geist zu erfassen und danach ihre Einwirkung auf die Gesellschaft zu regeln bemüht sein [6]). Drittens kann die Staatsgewalt dahin kommen, sich gegen die Religion ganz indifferent zu erklären und sich vom Bunde mit der Kirche ganz abzuwenden. Dann muß diese sich schweigend auf ihr Gebiet zurückziehen und ihr Tagewerk allein fortsetzen. Denn so sehr sie auch ihre Selbstständigkeit und Un-

---

état qui put subsister. Pourquoi non? Ce seraient des citoyens infiniment éclairés sur leurs devoirs, et qui auraient un très grand zèle pour les remplir; — — plus ils croiraient devoir à la religion, plus ils penseraient devoir à la patrie. Les principes du christianisme bien gravés dans le coeur, seraient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques, et cette crainte servile des états despotiques.

4) Sehr schön sagt der reformirte Prediger Naville in seinem lesenswerthen Buche De la charité légale (Paris 1836. 2 vol. 8.) T. II. p. 363: La religion chrétienne montre à la société bumaine le but qu'elle doit se proposer, et tend à la pénétrer de l'esprit dont elle doit être animée pour y parvenir. Si le progrès social prend une direction différente de celle que cette religion tend à lui imprimer, s'il repousse les secours qu'elle lui offre, s'il s'appuie sur la force, sur la loi, sur des théories d'économie politique, il conduit presque infailliblement au sensualisme, à la dépravation, à la folie, au malheur.

5) Dieses zeigen sehr klar ihre neuen Gesetze über die gemischten Ehen.

6) In Beziehung auf Frankreich zeigt dieses Pradié La démocratie française, ses rapports avec la monarchie et le catholicisme, son organisation. Paris 1860.

abhängigkeit von der Staatsgewalt vertheidigt, so betrachtet sie doch die völlige Trennung und Gleichgültigkeit zwischen Kirche und Staat, weniger für sich als für den Staat selbst, als ein Uebel, das sie nicht wünschen, viel weniger herbeiführen kann [7]).

B) Das Zusammenwirken beider Gewalten auf der Grundlage ihrer beiderseitigen Selbstständigkeit [1]).

48 a. Was das Verhältniß zwischen der Kirche und der Staatsgewalt in seinen practischen Einzelnheiten betrifft, so ist dasselbe nach folgenden Grundsätzen einzurichten. I. Die Kirche und die Staatsgewalt sind Jede auf ihrem Gebiete als selbstständig und von einander unabhängig anzusehen. II. Wegen der unter ihnen möglichen und beziehungsweise nothwendigen Berührungen ist zwischen den geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu unterscheiden. III. Ueber die rein geistlichen Angelegenheiten hat die Staatsgewalt aus sich keine Macht. Wenn sie darüber, also im Gebiete der Kirche, Rechte haben soll, so müssen diese ihr von der Kirche eingeräumt werden [2]). IV. Eben so hat umgekehrt die Kirche über das rein Weltliche keine Macht, sondern die Rechte, die sie darüber besitzt, setzen eine ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung durch die Staatsgewalt voraus [3]). V. Diese Grundsätze gelten auch für die Verhältnisse, welche beide Gebiete berühren. Hier kann jeder Theil darüber nur so weit verfügen, als es sich um sein Gebiet handelt; und um eine Uebereinstimmung zu erzielen, ist erforderlich, daß die Kirche sich dem bürgerlichen Recht [4]), oder umgekehrt die Staatsgewalt sich den Canonen [5]) anschließe. VI. Diese Uebereinstimmung ist an sich schon wünschenswerth, weil jeder Theil dabei gewinnt. Für eine christliche

---

7) So erklärte auch Gregor XVI. in der Encyclica vom 15. August 1832 (Roscovány Monumenta. II. 327). Dasselbe ist sehr schön und nachdrücklich ausgesprochen in der Denkschrift der deutschen Bischöfe vom 14. November 1848 (§. 47. Note 4).

1*) Davon handeln: Phillips Kirchenrecht II. §. 105—114., Schulte Kirchenrecht I. §. 79. 80. Vgl. R. W. Dove Die Curie und die Grundsätze des modernen Verfassungsrechts über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 8. S. 167 fl.

2) So die Einwirkung auf die Besetzung von Kirchenämtern.

3) So die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, die bürgerlichen Privilegien der Kleriker.

4) So hat die Kirche im Eherecht hinsichtlich des Termins der Mannbarkeit sich dem römischen Recht angeschlossen.

5) So hat das bürgerliche Recht im Mittelalter in der Lehre von den Testamenten und dem Zinswucher gethan.

Staatsgewalt ist aber dieselbe zu erzielen in Allem, was mit der Religion und christlichen Moral nahe zusammenhängt, Gewissensache und Pflicht, damit nicht auf ihrem Gebiet etwas als erlaubt gelte, was die Kirche dem Christen, also auch dem christlichen Unterthan, verbietet. VII. Wo die Vereinigung beider Gewalten zu einem christlichen Staate vollständig besteht, wird sich dieses in folgenden Punkten äußern. Erstens daß in den beide Gebiete berührenden Verhältnissen eine Uebereinstimmung der beiderseitigen Gesetzgebung stattfindet. Zweitens daß die Staatsgewalt die Kirche auch in den rein kirchlichen Beziehungen, so weit es möglich und zweckmäßig ist, unterstützt, und umgekehrt. Drittens daß die Staatsgewalt auch auf ihrem eigenen Gebiete der Kirche, so weit es zur Förderung der Eintracht und der beiderseitigen Wirksamkeit ersprießlich ist, gewisse Gerechtsame einräumt, und umgekehrt. VIII. Ueber die Art und das Maß dieses dreifachen Zusammenwirkens haben sich beide Gewalten als einander gleichstehend gegenseitig zu verständigen[6]). IX. Vereinbarungen dieser Art, gleichviel in welcher Form und unter welchen Namen sie zu Stande kommen, müssen als wahre Verträge von beiden Seiten aufrichtig gemeint, redlich erfüllt und in zweifelhaften Fällen nach gepflogener Uebereinkunft ausgelegt oder modificirt werden[7]). X. Hinsichtlich des Inhalts solcher Concordate ist es rathsam, allgemeine Principienfragen möglichst zu vermeiden, und denselben auf bestimmte practische Einzelnheiten zu richten, wobei die gegebenen historischen Verhältnisse, der Geist der Zeit, selbst auch das Vorhandensein anderer Religionsbekenntnisse zu beachten sind. XI. Das Dasein mehrerer gleichberechtigter Religionsbekenntnisse ist aber für die Eingehung eines Concordates mit dem Einen kein Hinderniß, indem es möglich ist, dem Einen für seine inneren Angelegenheiten die Unterstützung der Staatsgewalt zuzusichern, ohne dadurch die Freiheit und Rechte der Anderen zu verletzen. XII. Von der Unterstützung, welche die Staatsgewalt der Kirche zu ihrer Wirksamkeit leistet, ist der Schutz wohl zu unterscheiden, den sie ihr

6) Beispiele geben die römischen Kaiser, Karl der Große, Ludwig der Heilige. Vieles ist darüber gesammelt bei P. de Marca de concordia lib. II. cap. 10—12. lib. IV. cap. 1—4.

7) Ausdrücklich ausgesprochen ist Letzteres auch im Oesterr. Concordat §. 35. Eine Abhandlung über die Concordate giebt Schulte Kirchenrecht I. §. 81—86., wo man auch die darauf bezügliche Litteratur findet. Eine gute Beurtheilung der neueren Declamationen gegen die Concordate giebt namentlich Roscovány de primatu Romani pontificis §. 78—84.

und ihrem Cultus gegen äußere Verletzung[8]) zu gewähren hat. Dieser fließt aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft, und ist das Minimum, was die Unterthanen eines Landes für sich und ihre geduldete Religionsübung von der Obrigkeit fordern können[9]).

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile zu einander[1]).

I. Standpunkt der Confessionen.

49. Die katholische Kirche, von der Wahrheit und heilbringenden Kraft ihrer Lehre innigst überzeugt, ist nach der ihr von Christus hinterlassenen Verpflichtung unablässig bemüht, das rechte Evangelium zu verbreiten und das Reich Gottes zu erweitern. Sie ruft daher, so weit ihre Stimme reicht, Allen zu, die außer ihrem Kreise im Irrthum wandeln, und fordert sie um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf. Um den Irrthum zu bestreiten und die Irrenden zurückzuführen, hat sie aber ihrer Natur nach keine anderen Mittel, als gewissenhafte Darlegung ihrer Gründe und inneren Wahrheit: alles Andere, was nur eine scheinbare oder erkünstelte Ueberzeugung erschafft, ist ihrem Zwecke und ihrer Würde zuwider[2]). Bekehrungen durch Zwang, Ueberredung oder Verheißung weltlicher Vortheile sind daher unerlaubt[3]). Auch ist selbst, wer sich zudrängt, nicht zu rasch, sondern erst nach gehöriger Belehrung und Prüfung in die Gemeinschaft auf-

8**) Vgl. das Urtheil des Zuchtpolizei-Gerichts zu Köln vom 9. Octob. 1861 in Betreff der Störung des Kirchengesanges und anderer Andachtsübungen, Archiv für Kirchenrecht Bd. 7. S. 306 fl.

9) Darauf ist die katholische Kirche in England und Nordamerika beschränkt.

1) Lehrreich ist darüber: Linde Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine. Mainz 1845.

2) C. 33. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 402). Ausführlich handelt von diesen Fragen Phillips Kirchenrecht II. §. 97—102.

3) Daher hat auch die Kirche die Verfolgungen und gewaltsamen Bekehrungen der Juden immer lebhaft mißbilligt, c. 3. D. XLV. (Gregor. I. a. 602), c. 5. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 9. X. de Iudaeis (5. 6).

zunehmen, weil es hier auf das Innerste des Menschen ankommt. Endlich soll der Streit wider den Irrthum immer nur auf die Sache selbst gerichtet, und ohne Spott und Bitterkeit geführt, gegen die Einzelnen aber ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit alle Pflichten der Nächstenliebe erfüllt und auch für sie gebetet werden. Die Sacramente und Segnungen, welche den Glauben an sie und die Theilnahme an der Kirche voraussetzen, oder die ehrende Anerkennung der Gemeinschaft enthalten, können jedoch nach der Natur der Sache denen, welche nicht zu der Gemeinschaft gehören, weder gespendet, noch von ihnen verlangt werden. Auch die anderen von der katholischen Kirche getrennten Religionsparteien stellen sich im Princip auf denselben Standpunkt, indem Jede sich als die allein wahre betrachtet und die Vereinigung mit ihr um des Seelenheiles willen als Pflicht verkündet[4]). Die verschiedenen Confessionen stehen daher allerdings auf dem theologischen Gebiete gegen einander im Kampfe, und Jede geht darauf aus, die Anderen mit den Waffen der Wahrheit und der Wissenschaft zu widerlegen und zu sich zu bekehren[5]).

II. Standpunkt des Staates. A) Altes Recht.

Cod. Theod. XVI. 1. Iust. I. 1. De fide catholica; C. Th. XVI. 4. De his qui super religione contendunt; C. Th. XVI. 5. Iust. I. 5. De haereticis.

50. Im römischen Reich war anfangs das bürgerliche Gesetz gegen die Kirche entweder gleichgültig oder feindselig. Nachdem aber die Kaiser christlich geworden waren, fühlten sie sich als die Schutzherren der Kirche bewogen, Spaltungen und Neuerungen auch durch äußere Zwangsmittel zu unterdrücken, und die häretischen Parteien, besonders solche, die große Bewegungen und Unruhen veranlaßt hatten, durch Entziehung der bürgerlichen Rechte, selbst mit dem Tode zu be-

---

4) Man sehe §. 34. Note 11. 13. 14.

5) Richter Kirchenrecht vierte Aufl. §. 39. 59. 224. macht der katholischen Kirche den Vorwurf, daß sie die evangelische Kirche negire und nicht als „ebenbürtig" anerkenne. Allein was heißt ebenbürtig? Gleiches Alter kann damit nicht gemeint sein. Soll es heißen gleiche Berechtigung auf dem Boden des Staates? Darüber hat aber überhaupt die katholische Kirche nicht zu urtheilen, und weder ab- noch zuzuerkennen. Ist damit gemeint, daß die katholische Kirche die protestantische als gleich wahr anerkennen solle: so thut sie das allerdings nicht; allein dieses thut umgekehrt gegen sie auch die protestantische Kirche nicht, und kann es auf ihrem Standpunkte ohne sich selbst aufzuheben nicht thun. Mit solchen Beschuldigungen wird also weder der Wahrheit noch dem Frieden genügt.

strafen. Diese Gesetze wurden mehr oder minder auch in den germanischen Reichen befolgt[1]), indem wegen der engen Verbindung der Kirche mit allen bürgerlichen Einrichtungen die Widersetzlichkeit gegen die kirchliche Autorität zugleich das Fundament der bürgerlichen Verfassung angriff und aufhob[2]). Im dreizehnten Jahrhundert sahen sich die Fürsten durch die aufrührerischen und hartnäckigen Häretiker jener Zeit gewissermaßen herausgefordert, jene Strafgesetze noch zu schärfen[3]), um durch Strenge der Wiederholung der Gräuel und Verwirrungen vorzubeugen, welche nach den gemachten Erfahrungen alle Glaubensspaltungen nach sich zogen[4]). Diese Ansichten giengen so sehr in die allgemeine Ueberzeugung über, daß auch die Reformatoren die strenge Bestrafung der Ketzer der christlichen Obrigkeit zur Pflicht machten[5]), dieses als Grundsatz in die Bekenntnißschriften niederlegten[6]), und wo sie die bürgerliche Macht in Händen hatten, danach handelten[7]).

---

1) Man sehe §. 44 b. Note 18.

2) Daher haben auch alle Ketzereien jener Zeit gleich bürgerliche Kriege nach sich gezogen.

3) Dahin gehören besonders die Gesetze von Ludwig IX. (1228) und Friedrich II. (1234).

4) Die Ketzerei wurde demnach nur in so fern bürgerlich gestraft, als sie in ein bürgerliches Verbrechen übergieng, wie man jetzt diejenigen züchtigt, welche falsche politische Grundsätze durch Lehre und That in Umlauf setzen. Wenn man also gegen die Inquisition und Ketzerstrafen spricht, so klage man nicht die Kirche, sondern die politische Ordnung jener Zeit an. Jedoch muß man sich dann auch in den Zusammenhang der Verhältnisse versetzen.

5) Melanchthon erklärte sich in seinem Gutachten für die Todesstrafe gegen Ketzer, Consil. II. 204. Er schrieb nach der Hinrichtung des Servede: Dedit vero et Genevensis Reipublicae magistratus ante annos quatuor impunitae insanabilis blasphemiae adversus filium Dei, sublato Serveto Arragone, pium et memorabile ad omnem posteritatem exemplum, Corpus Reformat. IX. 133. Er schrieb darüber an Calvin: Affirmo etiam vestros magistratus iuste fecisse, quod hominem blasphemum, re ordine iudicata, interfecerunt. Viele andere merkwürdige Stellen findet man bei Döllinger die Reformation I. 389—391., Linde Staatskirche S. 24—28.

6) Sehr scharf lauten Helvet. Conf. II. Art. XXVI., Helvet. Conf. I. Cap. XXX., Belg. Conf. Art. XXXVI., Scotic. Conf. Art. XXIV.

7*) Servede wurde wegen seiner Lehre über die Trinität zu Genf auf Betreiben Calvins 1553 bei langsamem Feuer verbrannt, Gentilis aus gleichem Grunde zu Bern 1566 enthauptet, der Kanzler Crell in Sachsen wegen der Neigung zu calvinistischen Grundsätzen nach zehnjährigem Gefängniß 1601 hingerichtet. Nach dem Geschichtsforscher Mackintosh history of the English revolution p. 158 sq. „sind in England 1660 bis 1685 gegen 25,000 Personen der Religion wegen eingekerkert und 15,000 Familien zu Grunde gerichtet worden." Döllinger Kirche und Kirchen. München 1861. S. 75. Note 1. Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren.

B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 1) Ueber das Verhältniß der Katholiken und Protestanten.

51*. Jenes Recht hatte bis ins sechszehnte Jahrhundert in Deutschland wie im ganzen Abendlande gegolten, und sollte vom Kaiser als dem Schutzherrn der Kirche auch gegen die damaligen Religionsneuerungen in Anwendung gebracht werden. Allein die Verhältnisse nöthigten ihn davon abzustehen, und den zu der neuen Lehre sich bekennenden Reichsständen Friede und Freiheit ihres Religionswesens zu gewähren (§. 29). Der Westphälische Friedensschluß baute auf dieser Grundlage fort und dadurch kam im deutschen Staatsrechte folgendes System auf. I. In Beziehung auf die Reichsverhältnisse war unter den Reichsständen beider Confessionen vor Allem eine völlige Rechtsgleichheit festgesetzt [1]); daher zog der Uebertritt von einer Confession zur anderen darin keine Veränderung nach sich. Ferner war jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Januar 1624 als dem angenommenen Normaltermin besessen hatte, für ewige Zeiten zugesichert, und deshalb jeder geistliche Reichsstand, der seine Religion wechselte, nach der schon im Reichsschluß von 1555 aufgestellten Verwahrung [2]), das kraft seines Amtes besessene Kirchengut herauszugeben verbunden [3]). In gleicher Weise sollten die Stellen in den reichsunmittelbaren Stiften immer nur aus der Confession besetzt werden, welche an jenem Tage sie inne gehabt hatte [4]). Ferner hatte nun am Reichstage in Religionssachen nicht mehr die Stimmenmehrheit zu entscheiden, sondern es war eine gütliche Uebereinkunft nothwendig [5]); solche Gegenstände wurden daher zuvor von den katholischen und den evangelischen Reichsständen abgesondert als zwei getrennten Körpern berathen und beschlossen. II. Hinsichtlich der Religionsübung in den einzelnen Territorien wurde jedem Landesherrn kraft seiner Landeshoheit das freie Reformationsrecht beigelegt [6]); nur mußte den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung und gottesdienstliche Verfassung, so wie sie diese im

---

1) Inst. Pac. Osn. Art. V. § 1.
2) Dieses sogenannte reservatum ecclesiasticum hat Menzel III. 551—576. sehr gründlich erörtert.
3) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 2. 14. 15.
4) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 23. Dadurch sind in Osnabrück und Lübeck gemischte Kapitel entstanden.
5) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 52.
6) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 30.

Laufe des Jahres 1624 an einem Orte gehabt hatten, gelassen[7]), und selbst denen, die diesen Besitzstand nicht für sich hatten, wenn sie der Landesherr im Lande dulden wollte, die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie freiwillig oder gezwungen auswanderten, der freie Abzug ohne alle Verkürzung des Vermögens gestattet werden[8]). In Betreff der mittelbaren Stifte, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und sonstigen Kirchengüter kam es ebenfalls blos auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an[9]). Die bischöfliche Gewalt und Jurisdiction endlich wurde, so wie auch schon im Reichsschluß von 1555, gegen die Reichsstände Augsburgischer Confession und deren Unterthanen für suspendirt erklärt[10]). III. Durch dieses Alles wurde natürlich auch die Schirmvogtei des Kaisers über die Kirche dahin modificirt, daß sie von der katholischen Kirche nicht gegen die durch das neue Reichsstaatsrecht geordneten Verhältnisse der Akatholiken angerufen werden konnte, und daß diesen vom Kaiser im Reiche gleicher Schutz geleistet werden mußte[11]). IV. Das Verhältniß der beiden Confessionen war auf diese Weise genau und künstlich geordnet, jedoch freilich, so weit es die Religionsübung innerhalb eines Territoriums betraf, nicht nach dem Grundsatz gleicher Freiheit und Duldung, sondern nur nach bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen, die in der Folge noch zu mancherlei Reibungen und Religionsbeschwerden Veranlassungen gaben. V. Bei den großen Veränderungen des Jahres 1803, wodurch viele Territorien an Landesherren eines anderen Bekenntnisses kamen, wurde jedem Lande seine bisherige Religionsübung, und „jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds" reichsgesetzlich zugesichert[12]). VI. Ob der Landesherr neben der nach dem Normal-

7) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 31. 32. 33.

8) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 34. 35. 36. 37. Für Schlesien und Niederösterreich galt jedoch ausnahmsweise das Normaljahr nicht, sondern hier hatte sich der Kaiser völlige Freiheit vorbehalten, und blos versprochen, Niemanden der Augsburgischen Confession wegen zum Auswandern zu nöthigen, Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 38. 39. 40. Auch entstanden später Aenderungen in den Landestheilen, welche durch Ludwig XIV. 1680 mit Frankreich reunirt worden waren. Hier hatte der König die katholische Religion überall zur herrschenden gemacht, und er bedung sich, da er im Ryßwicker Frieden 1697 alles wieder herausgab, im Art. 4. doch die Beibehaltung des dermaligen Religionszustandes aus. Dadurch wurde der Besitzstand des Normaljahres an 1922 Orten abgeändert.

9) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47.

10) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 48.

11) So verfügten auch die Wahlcapitulationen bis auf die Letzte des Kaisers Franz II. 1792.

12) Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 63.

jahr herrschenden Confession einer andern ein Simultaneum einräumen dürfe, war früher sehr bestritten. Nach dem fortgeschrittenen Geiste der Toleranz sprach jedoch der Reichsdeputationshauptschluß ihm unbedingt das Recht zu, „andere Religionsverwandte zu dulden und „ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten" [13]); und die deutsche Bundesacte setzte von Rechtswegen in den Gebieten des deutschen Bundes für die christlichen Religionsparteien die völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte fest [14]). VII. Ein gleicher Anspruch auf öffentliche Religionsübung folgt zwar daraus nicht, sondern darin kann noch eine Verschiedenheit fortbestehen. Jedenfalls folgt aber daraus ein Recht auf dasjenige Maß von Religionsübung, welches zu den Pflichten und Bedürfnissen des Christen nach seiner Confession gehört, indem die Nichtgewährung eines solchen eine Beschränkung der Gewissensfreiheit, und es ein innerer Widerspruch sein würde, die christlichen Religionsparteien in den bürgerlichen Rechten einander gleich zu stellen, in den natürlich-menschlichen Rechten aber die Eine zu bedrücken. Uebrigens liegt auch die Gleichheit der öffentlichen Religionsübung im Geiste der Zeit, und ist in mehreren Verfassungsurkunden ausdrücklich sanctionirt [15]). VIII. In dem Recht der Religionsübung, welches die katholische Kirche und ihre Bekenner in den Ländern des deutschen Bundes haben, liegt von selbst auch das Recht auf den ungehinderten Zusammenhang mit ihren hierarchischen Oberen und auf die freie Ausübung der Kirchengewalt nach den canonischen Satzungen, weil dieses zu ihrem Wesen, also zu den Gewis-

---

13) Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 63.

14*) Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 16. Diesen Grundsatz haben auch die meisten Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten wiederholt, jedoch, wie unstreitig auch dort die Absicht war, blos in Beziehung auf die anerkannten drei christlichen Confessionen. H. A. Zachariae Enthält der Art. 16. der deutschen Bundesacte auch eine Garantie der freien und öffentlichen Religionsübung für die christlichen Religionsparteien? In Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht. Berlin 1865. S. 25—40.

15) Verfassungsurkunde von Bayern vom 20. Mai 1818 Tit. IV. §. 9., Bayer. Religionsedict vom 26. Mai 1818 §. 24., Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819 §. 70., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820 Art. 21., Sachsen-Coburg vom 8. August 1821 Art. 13., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 §. 56., Preußen vom 5. December 1848 Art. 11. vom 31. Januar 1850 Art. 12., Oesterreich vom 4. März 1849 §. 2., Kaiserl. Erlaß vom 31. Dec. 1851., Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867., Waldeck und Pyrmont vom 23. Mai 1849. §. 14. — Hiemit bildet es einen grellen Gegensatz, wenn in Mecklenburg, wie Richter Kirchenrecht vierte Aufl. §. 54 Note 4. selbst sagt, „das Recht der Katholiken noch jetzt auf die geringste Stufe der Toleranz, wie sie im westphälischen Frieden bestimmt ist", beschränkt wird.

sensrechten ihrer Bekenner, gehört. IX. Eben so hat die protestantische Kirche unter einem katholischen Landesherrn ein Recht auf die ihrem Geiste angemessene Verfassung und Freiheit. Hiebei wird jedoch nach der herrschenden Praxis in der Religionseigenschaft des Landesherrn kein Hinderniß gefunden, ihm das oberste Episcopalrecht wie einem evangelischen Landesherrn beizulegen; nur soll er sich nicht selbst mit dessen Ausübung befassen, sondern dafür eigene blos aus Protestanten zusammengesetzte Behörden ernennen. Hin und wieder finden sich für diesen Fall in den Grundgesetzen besondere Garantien[16]). X. Zum Schutze der durch den Westphälischen Frieden, die Reichs- und Bundesgesetze den christlichen Bekenntnissen und den Einzelnen in Religionssachen zugesicherten Rechte, waren die Rechte und Pflichten der Garanten des Westphälischen Friedens, der Reichstage und der Reichsgerichte auf den deutschen Bund übergegangen[17]). XI. Das norddeutsche Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 hat alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben und die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter für unabhängig vom religiösen Bekenntniß erklärt[18]).

2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten.

52. Im Verhältniß zu den Katholiken wurden die Reformirten durch den Westphälischen Friedensschluß den Anhängern der Augsburgischen Confession in allen Punkten ausdrücklich gleichgestellt[1]). Da jedoch auch unter den beiden protestantischen Religionsparteien über die gegenseitige Duldung in einzelnen Territorien Streitigkeiten vorgekommen waren: so erschienen darüber ebenfalls Bestimmungen[2]).

---

16) Verfassungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819 §. 76., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 §. 57., Landschaftsordnung von Braunschweig vom 12. Oct. 1832 §. 214.

17) Dieses zeigt Linde Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des deutschen Bundes und der sämmtlichen einzelnen Theilnehmer des westphälischen Friedens in Deutschland. Gießen 1855.

18**) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869, in dem Bundes-Gesetzblatte des Norddeutschen Bundes 1869. S. 292.

1) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

2) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

Für die Gegenwart sollte es nämlich bei den zwischen dem Landesherrn der einen und den Gemeinden der anderen Partei aufgerichteten Vergleichen, Privilegien oder Reversalien verbleiben; und wo in Zukunft ein Landesherr von dem einen protestantischen Bekenntniß zum anderen übergehen, oder ein Land, worin die andere Confession die herrschende wäre, erwerben würde, wurde den Unterthanen die Aufrechterhaltung ihrer öffentlichen Religionsübung, Kirchenordnungen, gottesdienstlichen Gebäude, Schulen, Stiftungen, und auch die freie Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer zugesichert[3]). Hinsichtlich der Zulassung der anderen Religionspartei in einem Lande, wo diese bis dahin noch keine Religionsübung gehabt hatte, behielten freilich die Landesherren freie Hand. Doch glichen sich die Gegensätze immer mehr aus; namentlich wurde von den lutherischen Landesherren seit dem Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts den Ausgewanderten aus der Pfalz und aus Frankreich häufig freie Religionsübung und zum Theil selbst die Beibehaltung der französischen Presbyterialverfassung gestattet. Jetzt werden wohl überall beide Religionstheile auf gleichem Fuße behandelt.

C) Zustand in Großbritannien und Irland.

53. Da in England die Glaubenstrennung mit Parlamentsschlüssen begann, welche den König als das Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen befahlen[1]), so wurden die Katholiken gleich in die mißliche Lage gebracht, entweder ihrem Glauben untreu oder den Gesetzen ungehorsam zu werden. Hieran schlossen sich harte Strafbestimmungen, selbst die Anwendung der Strafen des Hochverraths, wider diejenigen, welche die kirchliche Suprematie des Königs in Zweifel zogen oder gar die des Papstes vertheidigten[2]), und um die Gesinnung hierüber zu erforschen, wurde Allen, die von der Krone ein Amt oder Lehen empfangen hatten, dann auch den Mitgliedern des Unterhauses und Anderen ein Suprematseid auferlegt[3]). Gleichzeitig wurde von Staatswegen ein neuer gottesdienstlicher Ritus als der allein ge-

---

3) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1. 2.

1) St. 26. Henr. VIII. c. 1., 35. Henr. VIII. c. 3., 1. Eliz. c. 1. §. 16. 17.

2) St. 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7., 1. Eliz. c. 1. §. 27—30., 5. Eliz. c. 1. §. 2.

3) St. 1. Eliz. c. 1. §. 19—26., 5. Eliz. c. 1.

setzliche vorgeschrieben, und die Verabsäumung desselben[4]), noch mehr aber die Theilnahme an einem anderen jenem nicht conformen Gottesdienste unter steigenden Vermögens- und Freiheitsstrafen verpönt[5]). Wider die Katholiken erschienen noch besondere Bestimmungen. Messe zu lesen oder zu hören war mit unerschwinglichen Geldbußen bedroht[6]); katholischen Geistlichen jeder Art der Aufenthalt im Reiche bei Strafe des Hochverraths untersagt[7]); den Katholiken über fünf Meilen weit von ihrem Wohnorte zu verreisen[8]), ihre Kinder außerhalb des Reiches im katholischen Glauben erziehen zu lassen[9]), in ihren Häusern Waffen oder Munition zu besitzen[10]), in einem Umkreise von zehn Meilen um die Hauptstadt sich aufzuhalten verboten[11]); ihre Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen den Geistlichen der englischen Kirche unterworfen[12]); Sachwalter, Testamentsexecutoren, Aerzte oder Apotheker zu werden ihnen nicht verstattet[13]); ja sogar die Obrigkeiten angewiesen, Jeden, der ihnen als Papist verdächtig schien, zum Suprematеid aufzufordern und im Weigerungsfalle mit ewigem Gefängniß und Vermögensconfiscation zu bestrafen[14]). Nach den bürgerlichen Kriegen wurde ferner, um auch die heranwachsende Macht der Presbyterianer zu hemmen, durch die Corporationsacte von 1661 Allen, die zu einem öffentlichen Amte gelangen wollten, der Empfang des Abendmahls nach dem gesetzlichen Ritus zur Bedingung gemacht[15]), dann aus Besorgniß vor den Katholiken durch die Testacte von 1673 dasselbe und auch noch eine schriftliche Erklärung wider die Transsubstantiation vorgeschrieben[16]), endlich (1678) sogar um in den Parlamenten sitzen zu können außer dem Suprematеid eine feierliche Abschwörung katholischer Glaubenslehren auferlegt[17]). Alle diese Verfügungen bezogen sich auch auf Irland und traten hier um so greller

---

4) St. 5. et 6. Edw. VI. c. 1. §. 2., 1. Eliz. c. 2., 23. Eliz. c. 1. §. 5., 29. Eliz. c. 6.
5) St. 5. et 6. Edw. VI. c. 1. §. 6., 35. Eliz. c. 1. 2., 22. Car. II. c. 1.
6) St. 23. Eliz. c. 1., 3. Iac. I. c. 5. §. 1.
7) St. 27. Eliz. c. 2., 1. Iac. I. c. 4. §. 1.
8) St. 35. Eliz. c. 2. §. 3., 3. Iac. I. c. 5. §. 7.
9) St. 1. Iac. I. c. 4. §. 6. 7. 8., 3. Iac. I. c. 5. §. 16., 3. Car. I. c. 3.
10) St. 3. Iac. I c. 5. §. 27. 28. 29., 1. Will. III. c. 15. §. 4—8.
11) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 3., 1. Will. III. c. 9. §. 2.
12) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 13. 14. 15.
13) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 8. 22.
14) St. 7. Iac. I. c. 6. §. 26.
15) St. 13. Car. II. st. 2. c. 1.
16) St. 25. Car. II. c. 2.
17) St. 30. Car. II. st. 2. c. 1.

hervor, da die Katholiken die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten und doch durch die Zehnten und die blos von Protestanten decretirten Kirchensteuern zum Unterhalt des ihnen aufgedrungenen fremden Gottesdienstes beitragen mußten. Nach der Revolution wurde zwar von Wilhelm III. (1689) eine neue Formel des Suprematseides bekannt gemacht, welche, als blos negativ gegen die Suprematie jeder auswärtigen Macht gerichtet, von den dissentirenden Protestanten beschworen werden konnte[18]), und ihnen unter dieser Voraussetzung eine eigene Religionsübung gestattet[19]). In Ansehung der Katholiken, welche diesen Eid und die obigen Declarationen nicht leisteten, blieb es aber nicht nur beim alten Recht, sondern es wurden selbst neue Strafbestimmungen wider sie erlassen; sie konnten fortwährend nach Belieben zum Suprematseid aufgefordert werden[20]); sie durften kein Pferd, das mehr als fünf Pfund werth war, besitzen[21]); die Grundstücke, welche sie durch Erbgang oder Vermächtnisse erwarben, sollten an ihre nächsten protestantischen Verwandten fallen; ihre Kaufcontracte über Ländereien wurden für ungültig erklärt, und ihre Bischöfe und Priester mit lebenslänglicher Einsperrung bedroht[22]).

53a. Allmählig kam jedoch die englische Politik auf andere Ansichten. Zuerst wurde (1778) eine Eidesformel abgefaßt, die blos auf die bürgerlichen Unterthanenpflichten, ohne Berührung der kirchlichen Suprematie, gerichtet war, und gegen Leistung dieses Eides die Katholiken fähig erklärt, Grundstücke zu erwerben und zu vererben, auch ihre Geistlichen von den erwähnten Strafen befreit[1]). Etwas später (1791) hob ein anderes Gesetz gegen die Katholiken, die eine der obigen ähnliche rein bürgerliche Eidesformel beschwören würden, die meisten der sie angehenden Strafbestimmungen auf, und gestattete ihnen eigene Religionsübung und Schullehrer[2]). Im Jahr 1793 wurden die Vortheile dieses Gesetzes auch auf die Katholiken in Schottland ausgedehnt[3]). In demselben Jahr erhielten die Katholiken in Irland, nicht aber auch die in England, das Recht, die Parlamentsmitglieder

---

18) St. 1. Will. III. c. 8.
19) St. 1. Will. III. c. 18., 10. Ann. c. 2. §. 7.
20) St. 1. Will. III. c. 15. §. 2., 1. Will. III. c. 18. §. 12. 7. et 8. Will. III. c. 27., 1. Georg. I. st. 2. c. 13. §. 10. 11.
21) St. 1. Will. III. c. 15. §. 9. 10.
22) St. 11. et 12. Will. III. c. 4.
1) St. 18. Georg. III. c. 60.
2) St. 31. Georg. III. c. 32.
3) St. 33. Georg. III. c. 44.

mit zu wählen, Geschworene zu werden, und mehrere niedere Aemter zu bekleiden. Indem so die Katholiken der staatsbürgerlichen Gleichheit immer näher kamen, verfiel aber die Regierung in dem noch immer fortdauernden Mißtrauen auf den Gedanken, sie in ihren kirchlichen Beziehungen, wovon man bis dahin nur im Strafrecht, nicht im Staatsrecht, Notiz genommen hatte, zu beschränken und einer engeren Aufsicht zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke ließ sie durch ihre Agenten Berichte über das staatsrechtliche Verhältniß der katholischen Kirche in den verschiedenen Ländern einholen, die aber insgemein ganz nach den bei den Staatsmännern herrschenden falschen Ansichten ausfielen [4]. Dieses vermochte jedoch die einmal eingeschlagene Richtung der Zeit nicht zu hemmen. Nach vielen Kämpfen gieng (1828) die Aufhebung der Corporations- und Testacte durch [5], was freilich zunächst nur den protestantischen Dissentirenden zu Gute kam, weil zur Erlangung der meisten öffentlichen Aemter noch der Suprematseid gefordert wurde [6]. Allein bald darauf (1829) wurden unter Aufhebung aller entgegenstehenden Eidesformeln die Katholiken aller drei Reiche, welche den dafür abgefaßten rein bürgerlichen Unterthaneneid leisten würden, für fähig erklärt, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen, im Parlamente zu sitzen, und alle öffentlichen Aemter, einige wenige ausgenommen, zu bekleiden [7]. Dadurch war endlich die staatsbürgerliche Gleichheit erreicht. Hinsichtlich der Religionsübung bestanden allerdings noch einige der alten gegen den dissentirenden Cultus erlassenen Beschränkungen und Strafbestimmungen fort, indem der wiederholt eingebrachte Antrag sie durch ein Gesetz aufzuheben, nicht durchgieng [8]; allein von ihrer Anwendung war schon lange nicht mehr die Rede. Auf diese Freiheiten gestützt richtete der Papst (1850) die katholische Kirche in der regelmäßigen Form mit Bisthümern ein [9], wogegen

---

4) Diese Berichte erschienen nach dem Beschluß des Unterhauses zusammen in einem Folioband 1816. Eine gründliche Beleuchtung derselben gab Lingard 1817 heraus. Dem Inhalte nach sind sie verzeichnet von Theiner Sammlung einiger wichtigen offiziellen Actenstücke. Mainz 1835.

5) St. 9. Georg. IV. c. 17.

6*) St. 1. Georg. I. st. 2. c. 13., 2. Georg. II. c. 31., 9. Georg. II. c. 26., 6. Georg. III. a. 53. William Cobbett Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland, aus dem Engl. übersetzt. 4. Aufl. Mainz 1862.

7) St. 10. Georg. IV. c. 7.

8) Darüber wurde in den Jahren 1846, 1847 und 1848 viel verhandelt.

9) Davon handelt Buß Geschichte der Bedrückung der katholischen Kirche Englands und der Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in ihr. Schaff-

aber durch eine Bill (1851) der Gebrauch dieser Titel, und durch eine königliche Proclamation (1852) Aufzüge und das Tragen einer geistlichen oder Ordenskleidung außerhalb der Kirchen untersagt wurden. Uebrigens wurde aber durch die den Katholiken gewährten staatsbürgerlichen Rechte[10]) in den rechtlichen Ansprüchen der herrschenden Kirche gegen sie nichts geändert, so daß sie noch immer die Zehnten und anderen kirchlichen Abgaben zu entrichten hatten. In Irland wurden sie jedoch durch die (1833) beschlossenen Reformen von den Kirchensteuern befreit; dann (1838) die Zehnten in eine feste, nicht vom Pächter, sondern vom Eigenthümer zu entrichtende Grundabgabe von 70 Procent ihres Werthes umgewandelt, wovon 60 für die anglicanische Kirche, 10 aber zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind. In England haben aber die Dissentirenden noch zu den Kirchspielabgaben beizutragen[11]). Endlich wurde in Irland (1869) mit dem großen Einkommen der anglicanischen Kirche eine Reform vorgenommen, wodurch ein Theil desselben zu anderen gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden ist.

D) Zustand in den anderen Reichen[1]).

54*. In den katholischen Reichen, wo die Religionsveränderungen keinen Eingang fanden, blieb die katholische Religion die ausschließlich herrschende und erlaubte. Die neueren Verfassungsurkunden haben dieses auch bekräftigt[1a]), theilweise aber doch den Fremden den häus=

---

hausen 1851. Brauchbar wegen der Materialien, jedoch ohne die aus confessionellem Haß bis zum Zerrbild entstellte Auffassung, ist Mejer Propaganda II. 7—77.

10**) Nicolaus Cardinal Wisemann Die religiöse und gesellschaftliche Lage der Katholiken in England, ein Vortrag gehalten auf der Katholiken=Versammlung zu Mecheln 21. Aug. 1863, übersetzt von F. H. Reusch. Köln 1864. Die katholischen Zustände in England und Schottland vgl. histor. polit. Blätter 1864. Bd. 53. Heft 5—8.

11) Dieses zeigen die Verhandlungen in den Jahren 1855 und 1856.

1**) Vgl. Em. Friedberg Mittheilungen aus fremden Gesetzgebungen über die Ertheilung von Corporationsrechten an Dissidenten und religiöse Genossenschaften in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht. III. Jahrg. S. 364 fl. (Frankreich S. 365 fl.), Belgien IV. Jahrg. S. 381 fl., Italien IV. Jahrg. S. 385 fl., Schweiz S. 394 fl. (vgl. S. 482), Holland S. 414 fl.

1a) So die Verfassungsurkunden von Spanien vom 9. März 1812 Art. 12. und etwas minder bestimmt die vom 18. Juni 1837 Art. 11., Mexico vom 31. Januar 1824 Art. 4. vom 12. Juni 1843 Art. 6., Columbien von 1830 Art. 15., Chili von 1833 Art. 5., Peru von 1834 Art. 2., Neu=Granada vom 20. April 1843 Art. 15. 16.

lichen Gottesdienst[2]) oder noch freiere Uebung ihrer Religion gestattet[3]). In Frankreich erhielten die Protestanten nach mancherlei bürgerlichen Unruhen schon von Heinrich IV. durch das Edict von Nantes (1598) freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte wie die Katholiken[4]). Da sie jedoch fortwährend die Haltung einer geschlossenen der Krone abgeneigten politischen Partei beibehielten[5]), so griff die Regierung zu gewaltsamen Mitteln, und endlich nahm Ludwig XIV. (1685) jenes Edict ganz zurück. Allmählig ließ aber die Bedrückung nach, und Ludwig XVI. gab ihnen (1787) wieder mit geringen Beschränkungen freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte. Die neuen Verfassungsurkunden endlich haben zwar noch die katholische Religion als die Religion der Mehrzahl der Nation anerkannt, übrigens aber die drei Confessionen einander ganz gleich gestellt[6]). Eben so lauten die Grundgesetze von Polen, der freien Stadt Krakau, und der Republik Hayti[7]). In Oesterreich und den dazu gehörenden Königreichen erhielten die nicht unirten Griechen schon bei ihrer Aufnahme im siebzehnten Jahrhundert, die Protestanten der Augsburgischen und Helvetischen Confession aber durch das Toleranzpatent von Joseph II. (1781) freie Religionsübung und den gleichen

---

2) Constitution von Portugal vom 19. April 1826 Art. 6., Brasilien vom 11. März 1824 Art. 5.

3*) So jetzt im ganzen Königreich Italien, aber auch früher schon in Toskana nach der Constitution vom 15. Februar 1848 Art. 1., Sardinien nach der vom 4. März 1848 Art. 1.

4) Hievon handelt das folgende, übrigens durchaus einseitige Werk: Histoire des Protestants de France, depuis l'origine de la reformation jusqu'au temps présent par G. De Felice. 2e edit. Paris 1851. deutsch übersetzt von Pabst. Leipzig 1855.

5) Moshemii Instit. histor. eccles. Saec. XVII. Sect. II. P II. §. II. Referebat ab Henrici IV. tempore Reformata ecclesia in Gallia civitatem quandam seu rempublicam in republica, magnis iuribus et privilegiis vallatam, quae cum alia securitatis suae causa oppida et castra, tum urbem munitissimam Rupellam possidebat, et suis praesidiis haec omnia loca custodiebat. Huic reipublicae non semper duces erant satis providi et regiae maiestatis amantes. Hinc ea nonnunquam (nam quod res est, dici debet) motibus et bellis civilibus exortis, partibus eorum sese iungebat, qui Regi repugnabant; nonnunquam invito Rege agebat, Batavorum et Anglorum foedera et amicitiam aperte nimis appetebat, aliaque suscipiebat et moliebatur paci publicae supremaeque Regis auctoritati ad speciem saltim adversa.

6) Constitution von Frankreich vom 4. Juni 1814 Art. 5. 6. 7. vom 7. August 1830 Art. 5. 6. vom 4. Nov. 1848 Art. 6.

7) Organisches Statut für Polen vom 26. Febr. 1839 §. 5., Verfassung von Krakau vom 3. Mai 1815 Art. 1. 2., Hayti vom 2. Juni 1816 Art. 48. 49.

Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte. Doch blieben nach den Landestheilen einzelne Verschiedenheiten. In der neuesten Zeit ist ihnen aber die völlige Gleichheit[8]), und ihrer Kirche eine Verfassung mit der freiesten Selbstregierung verliehen worden[9]). Nach dem Staatsgrundgesetze (1867) ist der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntniß unabhängig, hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und ist den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist[10]).

54a*. In den protestantischen Ländern außerhalb Deutschland änderte sich das staatsrechtliche System nur in so fern, daß man, wie in England, das ausschließliche Bürgerrecht, welches bis dahin die katholische Kirche gehabt hatte, dieser entzog, und auf die angenommene neue Lehre übertrug. In Dänemark wurde die Augsburgische Confession als die allein herrschende erklärt[1]), den katholischen Geistlichen der Zutritt zum Lande verboten, und der Uebertritt zur katholischen Kirche mit der Landesverweisung und dem Verlust der Erbfähigkeit bedroht[2]). Bald geschahen zwar zu Gunsten der Reformirten und im Laufe der Zeit noch einige andere Milderungen. Jedoch ist die Freiheit und staatsbürgerliche Gleichheit der Bekenntnisse erst 1849 ausgesprochen worden[3]). Dieselben Grundsätze wurden in dem mit

---

8) Kaiserl. Diplom vom 20. Oct. 1860: „die Gleichheit unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung."

9*) Kaiserl. Patent vom 1. Sept. 1859 über die Verhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Bannat und in der Militärgränze. Abgedruckt ist es in meinen Fontes. Ein gleiches Gesetz für die übrigen Landestheile vom 8. April 1861 ist daselbst ebenfalls abgedruckt. Die von den evangelischen Generalsynoden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses i. J. 1864 beschlossene Kirchenverfassung wurde vom Kaiser auf Grund des §. 9 des Patents vom 8. April 1861 unter dem 6. Januar 1866 bestätigt und für die deutsch-slavischen Länder des österreichischen Kaiserstaates publicirt. Sie ist abgedruckt im Archive Bd. 16. S. 61 fl.

10**) Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Art. 14—16.

1) Königsgesetz von 1665 Art. 1., Gesetzbuch Christians V. von 1683 Buch II. Art. 1.

2) Gesetzbuch Christians V. Buch VI. Kap. 1. Art. 1.

3) Staatsgrundgesetz vom 5. Juni 1849 §. 80—84.

Dänemark vereinigten Norwegen eingeführt[4]). Auch bei der Vereinigung von Norwegen mit Schweden wurde die evangelisch-lutherische Religion allein als die öffentliche Religion des Staates erklärt[5]), jedoch später (1845) allen christlichen Religionsparteien die völlig freie, im Verkehr mit den kirchlichen Oberen ungehinderte Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte, nur mit Ausnahme der Fähigkeit zu den Staatsämtern, zugestanden[6]). In Schweden war eben so nur die Augsburgische Confession zugelassen, und erst 1744 erhielten ausnahmsweise die Reformirten freie Religionsübung. Später wurde dieses zwar auch auf die übrigen christlichen Bekenntnisse ausgedehnt[7]); doch können regelmäßig nur die Mitglieder der herrschenden Kirche öffentliche Aemter erlangen[8]), auch können nur sie und die Reformirten zu Reichsdeputirten gewählt werden. Der Uebertritt zur katholischen Kirche wurde fortwährend mit der Landesverweisung und dem Verlust der Erbfähigkeit bestraft, was erst 1860 aufgehoben worden ist[8a]). In der Republik der Niederlande war die reformirte Kirche die herrschende, bis daß mit der Umgestaltung dieses Freistaates durch die Franzosen (1795) Kirche und Staat völlig getrennt und allen Religionen gleiche gesellschaftliche und bürgerliche Rechte verliehen wurden[9]). Der Grundsatz der völligen Religionsfreiheit ist in dem Königreiche Belgien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sanctionirt[10]). Von den zwei und zwanzig Cantonen der

---

4) Gesetzbuch Christians V. von 1687 Buch II. Kap. 1.

5) Constitution von Norwegen vom 4. Nov. 1814 §. 2.

6) Gesetz vom 16. Juli 1845.

7) Reichstagsbeschluß vom 26. Jan. 1779 §. 7., Königl. Verordnung vom 24. Jan. 1781, Schwed. Constit. vom 7. Juni 1809 §. 16.

8**) Daher enthält auch §. 15 des Gesetzes vom 23. Octob. 1860 die Bestimmung: „Bekleidet der, welcher zum Austritt aus der schwedischen Kirche sich angemeldet hat, ein öffentliches Amt, so soll er davon entfernt werden, wenn nicht das Amt von solcher Beschaffenheit ist, daß er ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß hätte zu demselben berufen werden können und der König oder die Behörde, welcher es zukommt, das Amt zu besetzen, es für richtig findet, ihn darin zu behalten.“ Vgl. dies Gesetz in Vering's Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 25. S. 161 fl.

8a) Dieses ist noch 1858 gegen eine Anzahl Frauen, die zur katholischen Kirche übergetreten waren, wirklich in Anwendung gebracht worden.

9) Verfassung der batavischen Republik vom 23. April 1798 Art. 19—23. vom 16. Oct. 1801 Art. 11—15. vom 15. März 1805 Art. 4., Verfassung des Königreichs Holland vom 7. August 1806 §. 6. 7., Grundgesetz des Königreichs der Niederlande vom 24. August 1815 §. 190—193. vom 14. Oct. 1848 §. 164—170. Vgl. unten §. 116a am Schlusse.

10) Verfassung von Belgien vom 25. Febr. 1831 Art. 14. 15. 16., Constitution der Vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 Anhang Art. III.

schweizerischen Eidgenossenschaft sind neun katholisch[11]), sechs reformirt[12]), sechs paritätisch[13]) und einer getheilt[14]).

54b. In Rußland war schon frühe die Unduldsamkeit gegen abweichende Glaubensmeinungen in die bürgerliche Gesetzgebung übergegangen. Noch im vorigen Jahrhundert wurden Häresien, die sich aus dem Schooße der russischen Kirche entwickelten, mit dem Feuertode bestraft, und noch jetzt ist der Uebertritt von der herrschenden Kirche zu einer anderen mit dem Verlust des Vermögens und der lebenslänglichen Einsperrung in ein Kloster bedroht[1]). Demohngeachtet hat diese Strenge die Bildung sehr bedeutender Secten nicht verhindern können, welche der Regierung steigende Verlegenheiten bereiten[2]). Was jedoch die Ausländer betrifft, so haben diese durch die Ukasen von 1702, 1735, 1763 und 1785 freien öffentlichen Gottesdienst; es wird auch bei der Verleihung von Staatsämtern auf die Religion nicht gesehen, und in den neu erworbenen Provinzen haben die Katholiken und Lutheraner auch durch Staatsverträge verbriefte Rechte, welche aber gegen die Künste der Regierung, um den russischen Glauben zum alleinigen zu machen, wenig schützen[3]). Auf den jonischen Inseln[4]) und in dem neuen Königreiche Griechenland[5]) bleibt zwar

---

11) Verfassung von Luzern vom 5. Jan. 1831 §. 2., Uri vom 7. Mai 1820 §. 1., Schwyz äußeres Land vom 27. April 1832 §. 3., Unterwald ob dem Wald vom 28. April 1816 §. 3., nid dem Kernwald vom 12. August 1816 Art. 1., Zug vom 5. Sept. 1814 §. 1., Freiburg vom 24. Jan. 1832 §. 7., Solothurn vom 29. Dec. 1830 §. 48., Tessin vom 17. Dec. 1814 §. 1., Wallis vom 12. Mai 1815 §. 1.

12) Verfassung von Zürich vom 10. März 1831 §. 4., Bern vom 6. Juli 1811 §. 11., Basel vom 4. März 1814 Art. 16. und Basellandschaft vom 27. April 1832 §. 10., Schaffhausen vom 4. Juni 1831 §. 2., Waadt vom 4. Aug. 1814 §. 36., Genf vom 24. Aug. 1814 Tit. I. §. 2.

13) Verfassung von Glarus vom 3. Juni 1814 §. 3—6., St. Gallen vom 1. März 1831 §. 8. 22. 117. 118., Graubünden vom 9. Juni 1820 §. 27. 28., Aargau vom 6. Mai 1831 §. 14. 34. 42., Thurgau vom 14. April 1831 §. 21. 39. 199., Neuenburg vom 18. Juni 1814 §. II.

14) Appenzell der inneren Rhoden ist katholisch, Verfassung vom 30. Juni 1814, Appenzell der äußern Rhoden aber reformirt, Verfassung vom 28. Juni 1814.

1) Criminalcodex von 1846 Art. 195. 196. Mehr giebt darüber folgende Schrift: Die Russische Gesetzgebung gegenüber der Gewissensfreiheit unserer Zeit. Aus dem Französischen. Münster 1859.

2) Sehr lehrreich ist darüber: Le Raskol. Essai historique et critique sur les sectes réligieuses en Russie. Paris 1859.

3) Merkwürdige Thatsachen darüber findet man bei (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 252—270.

4) Constitution der jonischen Inseln vom 1. Jan. 1818 Kap. I. §. 3. Kap. V. Abschn. I. §. 1—4.

5) Conferenzprotocoll von London vom 4. Febr. 1830, Königl. Verordnung vom 10. (22.) Febr. 1833.

die griechische Kirche die herrschende; jedoch ist daneben auch den anderen Confessionen freie Religionsübung und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zugesichert. Auch im türkischen Reiche ist den christlichen Unterthanen die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die volle Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte gewährt worden[6]).

E) Juristische Classification.

55. Die in diesen historischen Erscheinungen hervortretenden Rechtsformen lassen sich auf drei Hauptclassen zurückführen. I. Neben der Religion des Landes ist auch einer anderen die freie öffentliche Ausübung gestattet (religionis exercitium publicum). Diese schließt aber nicht von selbst auch die Eigenschaft der Kirche als juristische Corporation in sich, sondern diese muß ihr besonders bewilligt sein. Auch folgt daraus nicht nothwendig die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ihrer Bekenner, sondern dieses bildet einen davon unabhängigen Gesichtspunkt. II. Oder die Religion des Landes ist die herrschende und die andere ist nur tolerirt. Dieses kann verschiedene Abstufungen haben, nämlich so, daß den Bekennern dieser Letzteren zwar eine Religionsübung in Gemeinschaft, jedoch ohne Auszeichnung durch das Gebäude und Glocken (religionis exercitium privatum), oder so, daß ihnen blos die Hausandacht, jedoch mit Zuziehung eines Geistlichen (devotio domestica qualificata), oder so, daß ihnen nur die schlichte Hausandacht (devotio domestica simplex) gestattet ist. Uebrigens können aber doch die Bekenner einer blos tolerirten Religion denen der herrschenden in staatsbürgerlicher Beziehung gleichgestellt sein. III. Oder eine fremde Religion ist ganz reprobirt. Dieses kann sich wieder in mehreren Abstufungen darin zeigen, daß die Ausübung derselben mit Strafe belegt, die Bekenner derselben der bürgerlichen Rechte untheilhaftig erklärt, aus dem Lande verwiesen, oder gar an Leib und Leben gestraft werden.

F) Politische Betrachtung.

56. Welche dieser Formen in der Gesetzgebung eines Landes anzunehmen sei, darüber läßt sich aus dem Gesichtspunkt des Staats-

---

6) Diese wichtige Veränderung geschah durch den Hat-i-Humayum des Sultans Abd-ul-Meschid vom 18. Febr. 1856. Außerordentlich lehrreich und interessant ist darüber: Eichmann Die Reformen des Osmanischen Reiches mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Christen des Orients zur türkischen Herrschaft. Berlin 1858.

mannes keine unbedingte Regel aufstellen. Gewiß ist die Einheit der Religion für ein Land schon aus dem bloßen Standpunkt der Politik betrachtet eine unschätzbare Wohlthat; denn sie macht jene innige Verbindung zwischen der Religion und dem öffentlichen Leben möglich, welche die Nationalkräfte am längsten frisch erhält, da hingegen das Bestehen mehrerer Religionen neben einander die Kräfte des Volkes durch Mißtrauen und Zwiespalt leicht schwächt, und für die Staatsverwaltung mancherlei Verlegenheiten zur Folge hat. Es ist daher sowohl durch das Pflichtgefühl als christliche Obrigkeit wie durch die Sorgfalt für das Staatsinteresse gerechtfertigt, wenn die Regierung eines Landes den darin allgemein bestehenden anerkannten Glauben auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen zu schützen bemüht sei. Anders ist die Aufgabe, wenn eine neue Glaubensform durch die Aufnahme von Fremden, oder mit den neu erworbenen Provinzen, oder durch eine vollzogene Spaltung in dem Lande thatsächliche Existenz erlangt hat. Hier entsteht für die Regierung die Nothwendigkeit, das Kirchliche von dem Politischen bis auf einen gewissen Grad zu trennen, und den Anhängern des dissentirenden Bekenntnisses Religionsübung und bürgerliche Duldung zu gestatten, deren Maß dann weiter mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und die nationalen Zustände einzurichten ist. Ist ein Wechsel der Staatsreligion vorgegangen, woran sich nicht alle Landeseinwohner betheiligt haben, so ist gegen die Anhänger des alten Glaubens bürgerliche Duldung und Belassung der Gewissensfreiheit eine unerläßliche Pflicht[1]). Hat sich die neue Glaubenspartei allmählig eingebürgert und in der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten mit den Bekennern der Landesreligion auf gleiche Linie gestellt, so erfordert es die Gerechtigkeit, Menschlichkeit und politische Klugheit, derselben die volle Gleichheit der Religionsübung und der bürgerlichen und politischen Rechte zu gestatten. Es tritt dann der Zustand der Parität ein. Ist diese in einem Lande einmal anerkannt, so muß die Regierung dieselbe auch mit der größten Gewissenhaftigkeit handhaben, beide Theile gleichmäßig beschirmen, Spaltungen von ihnen abwehren, und an den gemeinschaftlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches wider die eine oder andere Confession

1) Daß man in England diejenigen, die dem Glauben der Väter treu geblieben, Jahrhunderte lang verfolgte und unterdrückte, ist stärker als Alles, was die spanische Inquisition gethan hat. Denn diese war doch nur gegen den neu eintretenden Abfall gerichtet.

dulden. Auch muß sie beiden gleiche Freiheit in der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und ihrer Lehre gestatten, selbst wo sie, was für sie Pflicht ist, sich bestreiten, so lange nur in der Form die gebührende Mäßigung beobachtet wird. Desgleichen darf die Regierung den Uebertritt von einer Confession zur andern nicht hindern, und dieser darf weder in den öffentlichen Aemtern noch in anderen bürgerlichen Beziehungen eine nachtheilige Aenderung hervorbringen. Endlich ist es dann auch für die Landesregierung eine Pflicht der Gerechtigkeit, in den gemischten Anstalten, die unter ihrer Leitung und Vormundschaft stehen, als Schulen, Armen- oder Krankenhäusern und insbesondere auch im Militärwesen, für die religiösen Bedürfnisse der einen wie der anderen Confession mit der größten Unparteilichkeit und Liberalität zu sorgen und um so mehr alle Anordnungen zu vermeiden, wodurch die Ausübung der Religionspflichten erschwert oder gar etwas der religiösen Ueberzeugung Widersprechendes aufgedrungen würde. In der strengen Durchführung dieses Standpunktes liegt für die Regierung das einzige Mittel, sich das Vertrauen und die Dankbarkeit beider Religionstheile zu erwerben und dem Staate einen christlichen Charakter zu bewahren, der ihn gegen Indifferentismus einerseits und gegen Unduldsamkeit andererseits schützt. Daneben bleibt es jedoch dem Regentenhause unbenommen, derjenigen Confession, wozu es sich persönlich bekennt, seine besondere Verehrung und Unterstützung zuzuwenden, so lange nicht die Rechte und Freiheiten der anderen verletzt oder deren Anhänger zurückgesetzt werden. Ganz irrig wäre es aber, wenn ein Staat sich gegen jede christliche Confession, und dadurch gegen das Christenthum überhaupt, indifferent erklären wollte. Denn da kein Gemeinwesen ohne Sittlichkeit, die Sittlichkeit nicht ohne Religion bestehen kann[2]), so hat auch die Staatsgewalt ein positives Interesse daran, daß die Unterthanen sich zu einer der anerkannten Glaubensformen halten, wenn sie ihnen auch in der Wahl derselben freie Hand läßt.

---

2) Sehr geistreich und überzeugend zeigt dieses in seiner lebendigen Weise der vortreffliche Justus Möser über die allgemeine Toleranz, in dessen vermischten Schriften Th. I.

Zweites Buch.

Von den Quellen des Kirchenrechts[1]).

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit derselben.

I. Quellen des katholischen Kirchenrechts. A) Die Vorschriften Christi und der Apostel[2]).

57. Aus dem Ursprung und Wesen der Kirche als einem für die Zwecke der Offenbarung eingesetzten, selbstständigen und von der bürgerlichen Ordnung unterschiedenen Körper folgt mit Nothwendigkeit, daß sie die Gesetze ihrer Verfassung und Thätigkeit nur von sich selbst empfangen kann. Die Grundlage derselben bilden also die Vorschriften, welche Jesus Christus selbst und die Apostel als Anordnung Christi in die Verfassung und Disciplin niedergelegt haben. Diese

1) Zur Behandlung der Lehre von den Rechtsquellen in einem correcten System des Kirchenrechts sind drei Kapitel zu unterscheiden: die Beschaffenheit und Theorie derselben im Allgemeinen, wohin namentlich die Theorie des Gewohnheitsrechts gehört, die geschichtliche Entwicklung derselben, und die Betrachtung derselben nach ihrer practischen Anwendung. Daß das Zweite ein unentbehrliches Kapitel sei, ist allgemein anerkannt. Eben so ist es einleuchtend, daß das Erste mit dem Zweiten nicht verbunden werden kann. Auch nicht das Dritte, aus mehreren Gründen, wie namentlich die das Corpus iuris canonici betreffenden Fragen zeigen. Eben so wenig kann das Erste und Dritte verbunden werden, weil das Dritte das Zweite, dieses aber das Erste voraussetzt. Von der Lehre von den Rechtsquellen ist aber die Lehre von der Gesetzgebung ganz zu trennen. Jene handelt von den wirklich entstandenen und zur Geltung gekommenen Rechtsquellen; diese von der Art wie Rechtsquellen entstehen können, also von der Quelle der Rechtsquellen. Die Lehre von der Gesetzgebung gehört, wie G. L. Böhmer richtig gethan hat, in die Lehre von der kirchlichen Verwaltung (de partibus regiminis ecclesiastici).

2) Weitläufig handelt davon Phillips Kirchenrecht III. 149—151.

können als göttliche Grundgesetze durch menschliche Satzungen in ihrem Wesen nicht mehr verändert oder aufgehoben werden. An sie schließen sich die Vorschriften an, welche die Apostel[3]), und apostolischen Väter aus ihrem eigenen Ermessen erlassen haben. Diese sind zwar auch wegen ihrer Urheber und ihres hohen Alterthums mit großer Ehrfurcht zu behandeln, jedoch nicht als durchaus unabänderlich anzusehen. Diese göttlichen und apostolischen Anordnungen sind aus der Ueberlieferung zu entnehmen, wofür es eine zwiefache Erkenntnißquelle giebt: die heiligen Schriften[4]) und die Ueberlieferung oder Tradition im engeren Sinne[5]). Beiderlei Quellen hat das Kirchenrecht mit der Dogmatik gemein, und es ist hinsichtlich derselben darauf zu verweisen[6]).

B) Die späteren Rechtsquellen. 1) Conciliensschlüsse[1]).

58*. Zur Feststellung und Ausbildung ihrer Disciplin ist die Kirche je nach den Zeiten und Bedüfnissen in verschiedenen Formen thätig gewesen, und noch thätig. Die eine Form ist die, daß ihre Vorsteher Versammlungen halten, um dort die nöthig gewordenen Verordnungen zu berathen und zu beschließen. Dieses ist nach dem Vorgang der Apostel[2]) seit den ältesten bis in die neueren Zeiten geschehen, bald so, daß dazu die Vorsteher der ganzen Kirche berufen, oder doch die Beschlüsse von der ganzen Kirche anerkannt, bald so, daß die Versammlung nur für einen Theil der Kirche gehalten wurde. Als öcumenische oder allgemeine Concilien werden, jedoch mit einigen Unterscheidungen[3]), zwei und zwanzig genannt: die von Nicäa (325), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451); das zweite (553) und das dritte (680) von Constantinopel; das zweite von Nicäa (787) und das vierte von Constantinopel (869); das erste (1123), das zweite (1139), das dritte (1179) und das vierte (1215) vom Lateran; das erste (1245) und das zweite (1274) von Lyon; das

3) I. Cor. VII. 12. Ego dico, non Dominus.

4**) H. E. Jacobson Ueber den gesetzlichen Charakter des römischen Katholicismus und die Autorität der hl. Schrift, besonders des alten Testaments in der röm. kath. Kirche, in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg Bd. 7. S. 193 fl.

5) C. 8. D. XI. (Augustin. c. a. 400), c. 11. D. XII. (Idem eod.).

6) Es verdient keine Nachahmung, wenn man die Lehre vom Canon der heiligen Schriften, vom Beweise und den Beweismitteln der Tradition, in das Kirchenrecht zieht, wo der Gegenstand doch nicht erschöpft werden kann.

1) Man sehe darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 156.

2) Act. XV. 1—31.

3) Erschöpfend handelt davon Hefele Conciliengeschichte I. 49—58.

von Vienne (1311), Pisa (1409), Kostnitz (1414—18), Basel (1431—37), Florenz (1439); das fünfte vom Lateran (1512—17); das von Trient (1545—63), und das vom Vatikan (1869—70). Die Concilienschlüsse bilden eine sehr wichtige und reiche Quelle des Kirchenrechts[4]). In der neueren Zeit hat man davon theils allgemeine[5]), theils für einzelne Länder bestimmte[6]) Sammlungen angelegt.

---

4) Hülfsmittel zum Studium der Concilien sind: Cabassutii Notitia conciliorum sanctae ecclesiae. Lugduni 1725. fol., Salmon Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris 1724. 4., Walch Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen. Leipzig 1759., Binterim Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien. Mainz 1835—48. 7 Bde. 8. Ein ausgezeichnetes Werk ist: Hefele Conciliengeschichte. Freiburg 1855. bis jetzt sechs Bände und die I. Abth. vom 7. Bde. (1869). Andere Hülfsmittel sind dort I. 67. 68. angegeben.

5) Man sehe darüber Hefele I. 61—66. Den Anfang machte die Sammlung von Merlin, Paris 1524. 2 Bde. fol., nachgedruckt zu Cöln 1530. 2 B. fol. und Paris 1535. 2 B. 8. Darauf folgten die von Petr. Crabbe, Cöln 1538. 2 B. fol. und vermehrt 1551. 3 B. fol.; Laur. Surius, Cöln 1567. 5 B. fol. und vermehrt Vened. 1585. 5 B. fol.; Sever. Binius, Cöln 1606. 5 B. fol. vermehrt 1618. 5 B. fol. und zum drittenmal Paris 1638. 9 B. fol.; Jac. Sirmond, Rom 1608. 4 B. fol.; und die große Sammlung aus der königlichen Buchdruckerei, Paris 1644. 37 B. fol. Die brauchbarsten sind: Sacrosancta concilia a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio cum duobus apparatibus. Paris. 1671. 1672. 17 (18) vol. fol. (Baluze hat davon eine Fortsetzung begonnen, aber nicht vollendet, Paris 1683. fol.), Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum (cur. Joh. Harduin). Paris. 1715. 11. (12) vol. fol., Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta curante N. Coleti. Venet. 1728—1734. 23 (25) vol. fol. und dazu J. Dom. Mansi supplementum ad collectionem conciliorum. Luc. 1748—52. 6 vol. fol., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. — ed. Ioan. Dom. Mansi. Flor. 1759—1767. Tom. I—XIII. Venet. 1769—98. Tom. XIV—XXXI. fol. Der letzte Band geht erst bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

6*) Concilia Germaniae quorum collectionem Joh. Fr. Schannat primum coepit, contin. Jos. Hartzheim, Herm. Schollius, Aeg. Neissen indic. digessit Jos. Hesselmann. Col. 1749—90. 11 vol. fol. Ein Anfang von Supplementen dazu erschien von Binterim und Floß 1851. 1852. — Concilia antiqua Galliae stud. Jac. Sirmondi. Paris. 1629. 3 vol. fol., Eorundem supplementum ed. P. de la Lande. Paris. 1666. 1 vol. fol., Concilia novissima Galliae ed. Lud. Odespun. Paris. 1646. fol., Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum collectio stud. congr. S. Maur. Tom. I. Paris. 1789. fol. (Mehr ist nicht erschienen). — De Ram Synodicon Belgicum. Mechlin. 1828. 3 vol. 4. (unvollendet). — Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis ed. Jos. Saenz de Aguirre. Rom. 1693. 4 vol. fol., Collectio maxima conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita nunc vero ad iuris canonici corporis exemplum nova methodo digesta a Sylvestro Pueyo. Matriti 1784. 1 vol. 4. — Lima limata conciliis quibus Toribius Alphonsus Mogroveius archiep. Limanus provinciam Limensem elimavit cum notis Franc. Haroldi. Romae 1673. 1 vol. fol. (Dieses Werk ist wie es scheint ganz unbekannt geblieben). — Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae ed. Dav. Wilkins. Lond. 1737. 4 vol. fol. — Statuta Synodalia veteris ecclesiae Sueogothicae. Post celeb. M. a Celse edid. St.

2) Päpstliche Constitutionen[1]).

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus; Greg. I. 3. Sext. I. 3. Clem. I. 2. De rescriptis.

59. Eine andere Form der kirchlichen Rechtsquellen sind die päpstlichen Constitutionen. Diese entwickelte sich aus der Natur und Thätigkeit des Primates[2]) und gelangte mit diesem im Mittelalter zu einer hohen Bedeutung. Die päpstlichen Constitutionen sind daher ihrem Inhalte nach sehr mannichfaltig: allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, was jedoch der seltnere Fall ist, gesetzliche Bestimmungen auf Anfragen von Bischöfen, Entscheidungen über vorgelegte Rechtsfragen, Aufträge und Ermahnungen, Instructionen für Kirchenbeamte, Rescripte in Verwaltungssachen, und Verfügungen für einzelne Reiche und Bisthümer[2a]). Die Erlasse speciellerer Art begründen an sich nur eine Norm für den besonderen Fall, und auch dieses nur unter Voraussetzung gewisser inneren[3]) und äuße-

---

Reuterdahl. Lond. 1841. (Nach der Angabe von Phillips). — Car. Peterffy Concilia ecclesiae Rom. Catholicae in regno Hungariae celebrata. Pars I. Vien. 1742. fol. Pars II. Poson. 1742. fol. — Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis maxima ex parte nunc primum e codicibus manu scriptis typis mandatae. Editionem curavit Romualdus Hube. Petropoli 1856. (Diese historisch interessante, aber nirgends angeführte Sammlung enthält Synoden vom dreizehnten bis ins fünfzehnte Jahrhundert). Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. I. Tom. I. (ab a. 1682—1789) 4. Frib. 1870. — Die Litteratur einzelner Synoden gehört nicht hieher, sondern in die Geschichte der Quellen.

1) Sehr gründlich handelt davon Phillips Kirchenrecht III. §. 152—155.

2) Man sehe darüber §. 19. Note 2—24.

2a**) Lebensbeschreibungen der alten Päpste bis zum J. 891 finden sich in dem liber pontificalis, von dem Ausgaben in §. 97. Anm. 18. angegeben sind. Vgl. hierzu besonders Richter Lehrbuch des Kirchenrechts 6. Aufl. §. 38. Anm. 32*. Die alten Lebensbeschreibungen der Päpste des 10—12. Jahrhunderts werden nach den Handschriften mit sonstigem dazu gehörigen Materiale mitgetheilt von J. M. Watterich Pontificum Romanorum, qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX usque ad finem saeculi XIII, vitae ab aequalibus conscriptae. Lipsiae 1862.

3) C. 15. c. XXV. q. 2. (Theodos. imper. a. 426). Rescripta contra ius elicita ab omnibus iudicibus praecipimus refutari: nisi forte aliquid est, quod non laedat alium, et prosit petenti, vel crimen supplicantibus indulgeat. — C. 2. X. de rescript. (1. 3). Ex parte Conventrensis episcopi nostris est auribus intimatum, quod cum de causa, quae inter G. et F. clericos vertitur super praebenda de Novalis cognoscens, legitime eidem F. (secundum tenorem literarum nostrarum continentium, quod si constaret ipsum F. de periurio esse convictum et perpetuo illi renunciasse praebendae, amoveretur ab ea, eo cognito et probato) praebendam adiudicasset eandem: ipse in vocem appellationis prorupit: et ad te quod ei praebendam praecise et absque causae cognitione resti-

ren[4]) Erforderniſſe, wobei zum Theil die Lehre des römiſchen Rechts von den Reſcripten nachgeahmt iſt. In ſo fern ſich aber doch in

tueres, literas nostras reportavit: (*et infra*) Verum quoniam non credimus ita praecise scripsisse, et in huiusmodi literis intelligenda est haec conditio, etiam si non adponatur, si preces veritate nitantur: mandamus quatenus inspectis literis, quas episcopo praedicto direximus, si inveneris, quod secundum praedictum modum ei scripserimus, et in literis, quas praefatus F. reportavit, non fuerit habita mentio priorum literarum: sententiam praefati episcopi confirmes, et saepedictum F. cum literis nostris, quas tibi detulit, ad praesentiam nostram venire compellas. — C. 20. X. eod. Super literis, quae ab aliquibus ex malitia, et a nonnullis ex ignorantia (tacita veritate, vel suggesta falsitate) imperantur a nobis, diversos intelleximus diversa sentire, aliis adserentibus eos debere prorsus carere omni commodo literarum, cum mendax precator carere debeat penitus impetratis: aliis vero dicentibus, quod etsi forma carere debeant in literis nostris expressa, nihilominus iuxta rigorem iuris sit a delegato iudice in negotio procedendum. Nos igitur inter eos, qui per fraudem vel malitiam, et illos, qui per simplicitatem vel ignorantiam literas a nobis impetrant, huiusmodi credimus discretionem adhibendam, ut hi, qui priori modo falsitatem exprimunt, vel supprimunt veritatem: in suae perversitatis poenam, nullum ex illis literis commodum consequantur, ita videlicet, quod delegatus (postquam sibi super hoc facta fuerit fides) nullatenus de causa cognoscat. Inter alios autem, qui posteriori modo literas impetrant, duximus distinguendum, quae falsitas suggesta fuerit, vel quae veritas sit suppressa, nam si talis expressa sit falsitas vel veritas occultata, quae quamvis fuisset tacita vel expressa, nos nihilominus saltem in forma communi literas dedissemus, delegatus non sequens formam in literis ipsis adpositam, secundum ordinem iuris in causa procedat. Si vero per huiusmodi falsitatis expressionem, vel suppressionem etiam veritatis, literae fuerint impetratae, qua tacita vel expressa nos nullas prorsus literas dedissemus, a delegato non est aliquatenus procedendum: nisi forsitan eatenus, ut partibus ad suam praesentiam convocatis, de precum qualitate cognoscat: ut sic in utroque casu, eadem ratio, quae delegantem moveret, moveat etiam delegatum: et ubi delegans suas literas denegaret, delegatus etiam suae cognitionis officium nullatenus interponat. — C. 22. X. eod. Cum dilecta in Christo filia R. custos Hesiensis ecclesiae, ac procurator G. monialis, super electionibus in eadem ecclesia celebratis, litigaverint aliquamdiu coram nobis: *et infra*. Deprehendimus literas ad abbatam de Remech et suos coniudices impetratas, per subreptionem obtentas cum in eis illius articuli, videlicet de subtractorum resignatione, fuerit praeter conscientiam nostram cognitio demandata, qui in prioribus literis ad scholasticum Hildesensem, et coniudices suos obtentis, insertus fuerat: de quibus in secundis literis mentio non fiebat: et ideo, quod ipsarum literarum occasione dignoscitur attentatum duximus irritandum.

4) C. 11. X. de rescr. (1. 3). Ad audientiam nostram, te significante, pervenit, quod H. de sancto Stephano, super absolutione sua literas tibi (ut prima facie videbatur) Apostolicas praesentavit: quibus, quoniam manifestum continent in constructione peccatum, fidem te nolumus adhibere. — C. 5. X. de crimine falsi (5. 20). Licet ad regimen: *et infra*. Ut autem varietates falsitatis circa nostras literas deprehendere valeatis: eas vobis praesentibus literis duximus exprimendas. Prima species falsitatis haec est, ut falsa bulla falsis literis adponatur. Secunda, ut filum de vera bulla extrahatur ex toto, et per aliud filum

solchen Erlassen eine allgemeine Rechtsansicht des Oberhauptes der Kirche aussprach, wurden sie von der Doctrin und Praxis auch für andere gleiche Fälle zur Richtschnur genommen. Insbesondere ist hervorzuheben, daß viele Decretalen schon früh durch die Aufnahme in mancherlei in den allgemeinen Gebrauch übergegangene Sammlungen eine weit über ihre ursprüngliche Bestimmung hinausreichende Verbreitung und Autorität erlangten[5]). Nach der Form der Ausfertigung unterscheidet man die Bullen und Breven[6]). Für die Aufbe-

immissum falsis literis inseratur. Tertia, ut filum ab ea parte, in qua charta plicatur incisum, cum vera bulla falsis literis immittatur, sub eadem plicatura cum filo similis canabis restauratum. Quarta, cum a superiori parte bullae, altera pars fili sub plumbo rescinditur, et per idem filum literis falsis inserta reducitur intra plumbum. Quinta, cum literis bullatis et redditis in eis, aliquid per rasuram tenuem immutatur. Sexta, cum scriptura literarum, quibus fuerat adposita vera bulla, cum aqua vel vino universaliter abolita seu deleta, eadem charta cum calce et aliis iuxta consuetum artificium dealbata de novo rescribitur. Septima, cum chartae, cui fuerat adposita vera bulla, totaliter abolitae vel abrasae, alia subtilissima charta eiusdem quantitatis scripta cum tenacissimo glutino coniungitur. Eos etiam a crimine falsitatis non reputamus immunes, qui contra constitutionem nostram scienter literas non de nostra vel bullatoris nostri manu recipiunt. Illos quoque, qui accedentes ad bullam falsas literas caute proiiciunt, ut de vera bulla cum aliis sigillentur. Sed hae duae species falsitatis non possunt facile comprehendi, nisi vel in modo dictaminis, vel in forma scripturae, vel qualitate chartae falsitas cognoscatur. In caeteris autem diligens indagator falsitatem poterit intueri, vel in adiunctione filorum, vel in collatione bullae, vel motione vel obtusione, praesertim si bulla non sit aequalis, sed alicubi magis tumida et alicubi magis depressa. — C. 6. eod. Quam gravi poenae subiaceat: *et infra*. Nos vero literas, quae tibi sub nostro nomine praesentatae fuerunt, diligentius intuentes, in eis tam in continentia, quam in dictamine deprehendimus falsitatem, ac in hoc fuimus admirati, quia tu tales literas, a nobis credideras emanasse: Cum scire debeas apost. sed. consuetudinem in suis literis hanc tenere, ut patriarchas, archiepiscopos, episcopos, fratres: caeteros autem reges, principes vel alios cuiuscunque ordinis, filios in nostris literis adpellemus. Et cum uni tantum personae nostrae literae diriguntur, nunquam ei loquimur in plurali, ut vos sive vester, et his similia in ipsis literis adponam. In falsis autem literis tibi praesentatis in salutatione dilectus Christo filius vocabaris: cum in literis, quas aliquando tibi transmisimus, te videre poteris a nobis fratrem venerabilem adpellatum. Propter quod sic literas apostol. studeas intueri, tam in bulla, filo et charta, quam in stylo, quod veras pro falsis, vel falsas pro veris literis modo aliquo non admittas.

5) Von diesen Sammlungen wird in der Geschichte der Quellen die Rede sein.

6) Die Bullen werden auf Pergament mit alter gallischer Schrift geschrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel versehen und in der apostolischen Kanzlei expedirt. Ihr Name rührt her von der herabhängenden Kapsel oder Bulla, in welche sonst das Wachssiegel gegossen wurde. Ein Breve hingegen wird gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apostolischen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fischerring besiegelt. Genaueres geben meine Artikel in Aschbach Kirchenlexikon I. 806. 839., Bangen Römische Curie S. 430—433.

wahrung authentischer Exemplarien ist bei der römischen Kirche durch das Archiv gesorgt, welches schon im vierten Jahrhundert als bestehend erwähnt wird[7]). Neuere Sammlungen giebt es theils mit den Concilien verbunden[8]), theils abgesondert für sich[9]); auch blos für einen begränzten Zeitraum[10]); auch eine besondere für Schwe-

---

7) Coustant epist. Roman. pontif. praefat. §. 44., Röstell in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. II. Abth. II. S. 284.

8) Alle bekannten Decretalen bis ins Mittelalter sind unter ihren Jahren in die neueren Conciliensammlungen eingerückt.

9*) Nachdem im 16. Jahrhundert zu Rom eine gedruckte Sammlung von Decretalen von Johann XXII. bis Paul III. (1550), eine zweite von Bullen von Bonifaz VIII. bis Paul IV. (1559), eine dritte von päpstlichen Erlassen von Gregor VII. bis Gregor XIII. (1579) herausgekommen war (vgl. die Mittheilungen von Sentis im theologischen Litteraturblatt 1870. 503—509, welche bezüglich der Bullarien-Ausgaben Näheres angeben), sammelte Laertius Cherubini die Constitutionen von Gregor VII. bis Sixtus V., und gab sie chronologisch geordnet unter dem Namen Bullarium zu Rom 1586 in einem Bande in fol. heraus; in einem weiteren Bande fügte er in zwei Theilen (1588 und 1590) weitere Constitutionen bis zum J. 1588 bei. Eine vermehrte Ausgabe dieses Bullariums erschien Rom 1617. 3 Bde. fol. Vermehrte Ausgaben besorgte dessen Sohn Angelus Maria Cherubini Rom 1632 und 1638. 4 Bde. fol., wozu Angelus a Lantusca und Paulus a Roma 1672 zwei Ergänzungsbände lieferten. Ein eigener Commentar zu den in dieser Sammlung enthaltenen Bullen erschien von Vincentius Petra, Venedig 1729. 5 Bde. fol. Alle jene und andere Vorarbeiten nahm die zu Rom erschienene Sammlung von Cocquelines auf: Bullarum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Romae 1733—1756. 14 Tom. fol. in 28 Bdn. Die angeblich Luxemburger Ausgabe des Bullariums 1727—1758 in 19 Bänden, welche vom 11. Bande an von dem Cocquelines'schen Bullarium abhängig ist, hat wegen des Mangels an Ordnung und Genauigkeit keinen Werth. Für die Bullen Benedict's XIV. vgl.: Sanctissimi Domini nostri Benedicti Papae XIV. bullarium. Romae 1754. 1758. 4 vol. fol. Von dieser erschien ein neuer Abdruck mit Ergänzungen zu Mecheln 1826. 13. Bde. 8. Die weitere Fortsetzung bildet folgende noch fortwährend in einzelnen Lieferungen erscheinende Sammlung: Bullarii Romani continuatio summorum pontificum Clementis XIII. Clementis XIV. Pii VI. Pii VII. Leonis XII. et Pii VIII. constitutiones — complectens quas collegit Andreas Advocatus Barberi, tom. I—V. opera et studio Alexandri Spetia Rom. 1835—1842; tom. VI—XIX. opera et studio Rainaldi Segreti Rom. 1857. (tom. XIX. reicht bis zum 4. Regierungsjahre des Papstes Gregor XVI., dessen Namen von tom. XII. an auch auf dem Titelblatte genannt ist). Eine verbesserte Ausgabe der Cocquelines'schen Sammlung ist: Bullarum diplomatum et privilegiorum sacrorum Romanorum pontificum Taurinensis editio . . . tom. 1—18. Augustae Taurinorum 1857—1869. Tom. 18. enthält die Bullen Clemens X. Die erste Hälfte des 1. Ergänzungs-Bandes zu dieser Turiner Ausgabe ist 1867 unter dem Titel »Appendix magni Bullarii Romani editionis Taurinensis . . .« erschienen, aber wegen des Abdrucks unächter Stücke wie ächter ohne das Anm. 10*. citirte Werk von Thiel nicht zu gebrauchen.

10*) Eine vortreffliche Sammlung der Decretalen von der ältesten Zeit bis Innocenz III. hatte der gelehrte Benedictiner Peter Coustant begonnen, wovon aber nur der erste Theil zu Paris 1721 erschienen ist, der bis 440 geht. Einen Abdruck desselben mit einigen Weglassungen und Zusätzen besorgte Schönemann

den[11]). Zur Erleichterung des Gebrauches sind Regesten sehr nützlich[12]).

3) Concordate und weltliche Gesetze[1]).

60. Noch andere Rechtsquellen gehen aus den möglichen Beziehungen der Kirche zur Staatsgewalt hervor. Davon sind drei Arten zu unterscheiden. I. Concordate oder Verträge[2]), welche die Kirche mit einer Landesregierung zur einträchtigen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse des Landes abschließt[3]). Nach der Wichtigkeit der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse ist dazu insgemein die Mitwirkung des Papstes unerläßlich. Den Charakter wahrer Verträge haben auch die Bullen, die zwar der Form nach einseitig, allein in Folge einer vorhergegangenen Verhandlung und Zusicherung der nachfolgenden staatlichen Bestätigung erlassen werden[4]). II. Bürgerliche Gesetze über

---

zu Göttingen 1796. 8. Derselbe beabsichtigte auch die Herausgabe eines zweiten Theils, der die Briefe von Leo I. nach der Ausgabe der Ballerini enthalten sollte. Dieser ist aber nicht erschienen. In neuester Zeit erschien die vortreffliche Arbeit von Thiel epistolae Romanorum pontificum genuinae et quae ad eos scripta sunt a S. Hilaro usque ad Pelagium II. Fasc. I. Braunsb. 1867. Fasc. II. ib. 1868. (geht bis zum J. 523). Vgl. auch Thiel's Abhandlung Die Nach-Coustant'schen Vorarbeiten zu einer neuen kritischen Ausgabe der epistolae Romanorum Pontificum genuinae im Archiv Bd. 13. S. 1 fl.

11) M. von Celse Bullarium Romano-Sueogothicum. Holmiae 1782. Einen Nachtrag dazu edirte Porthan zu Abo 1796 und 1797. Ein zweiter Nachtrag ist: Ad bullarium Romano-Sueogothicum a Magno von Celse et Porthan editum accessio nova. Edidit D. Joh. Henr. Schroeder. Upsaliae 1854. 4. Diese Werke sind in unserer Litteratur ganz unbekannt.

12*) Ein solches sehr brauchbares Verzeichniß der päpstlichen Erlasse bis 1198 nebst der Angabe des Inhaltes ist: Jaffé Regesta pontificum Romanorum. Berolini 1851. 4. Weitere Verzeichnisse päpstlicher Erlasse aus den Jahren 1198—1346 von Innocenz III. bis Clemens VI. finden sich in Böhmer's Regesten des Kaiserreiches.

1*) Davon handelt Phillips Kirchenrecht III. §. 158. Theod. Balve Das Concordat nach den Grundsätzen des Staatsrechts und des Völkerrechts. München 1863. Sarwey Ueber die rechtliche Natur der Concordate in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. II. S. 437 fl. Jahrg. III. S. 267 fl. Bernhard Hübler Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate, in Dove's Zeitschrift Jahrg. III. S. 404 fl. Jahrg. IV. S. 105 fl. Nilles Die römischen Curialisten über die Concordate im Archiv für Kirchenrecht Bd. 11. S. 452 fl. Aug. Bornagius Ueber die rechtliche Natur der Concordate. Leipzig 1870.

2) Man vergleiche über deren Veranlassung und Princip oben §. 48 a.

3*) Die von Münch 1830 herausgegebene Sammlung ist eine unvollständige, oberflächliche und durch Parteigeist entstellte Arbeit. Nach der vergleichenden Zusammenstellung des Inhalts der Concordate von Vinc. Nußi Rom 1869 erschien folgende Sammlung der Concordate (vom J. 1122 bis zum J. 1862): Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem potestatem variis formis initae, ex collectione Romana a Vinc. Nussi digesta excerptae. Moguntiae 1870.

4) Dieses ist gut nachgewiesen von Schulte Kirchenrecht I. §. 93.

Verhältnisse, welche beziehungsweise auch in das Innere der Kirche fallen. Wenn diese mit sittlichen und religiösen Vorschriften der Kirche im Widerspruch stehen, sind sie für sie nicht nur schlechthin unwirksam, sondern selbst von ihr als verderblich zu bekämpfen, und es kann deren Befolgung gegen sie ohne Verletzung der Gewissensfreiheit nicht erzwungen werden. Aber auch, wo jenes nicht der Fall ist, sind solche Gesetze im Forum der Kirche ohne ihre Gutheißung unverbindlich[5]). III. Bürgerliche Gesetze, welche zum Schutze und zur Unterstützung der Kirche nach den in einem Staate bestehenden historischen Verhältnissen erlassen sind, oder deren die Kirche selbst zu ihrer Vertheidigung vor den weltlichen Gerichten bedarf, wie beim Kirchenvermögen, werden auch in dem geistlichen Gericht berücksichtigt und befolgt[6]), und sind mit zu den Quellen des Kirchenrechts zu zählen[7]). Dahin sind auch die Staatsgrundgesetze zu rechnen, in so weit sie nicht in das Innere der Kirche eingreifen, sondern nur deren Freiheiten und Stellung im Staate reguliren[8]). Die das deutsche Reich angehenden Concordate und Reichsgesetze waren schon früher mehrfach zusammengestellt[9]). Eine ähnliche Sammlung ist für die heutigen deutschen Bundesstaaten erschienen[10]). Daneben sind aber von den neueren das Kirchenrecht berührenden Verordnungen für die einzelnen Staaten noch besondere Sammlungen veranstaltet worden[11]).

5*) Man sehe oben §. 44b. Note 6. §. 48a. Note 4. 5. Von beiden Arten von bürgerlichen Gesetzen handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10—13. Heinrich Maas Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams der Kirchendiener und das badische Strafgesetz gegen dieselben, im Archiv für Kirchenrecht Bd. 10. S. 352 ff.

6) Man sehe oben §. 44b. Nr. VI. §. 48a. Nr. V. VII. Von dieser Art von Gesetzen handelt Benedict. XIV. lib. IX. cap. 14.

7) C. 28. X. de privil. (5. 33). Sancta ecclesia legum saecularium non respuit famulatum, quae aequitatis et iustitiae vestigia imitantur.

8) Sammlungen derselben giebt es von Dufau und Guadet Paris 1821, Pölitz 1832, Schubert 1848, Rauch 1848.

9) Solche Sammlungen giebt es von Riegger 1764 und 1775, Schmauß 1774, Gärtner 1797.

10) Weiss Corpus iuris ecclesiastici catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet. Giessae 1833. 8 Eine Sammlung der neuesten staatlichen Erlasse, deren Fortsetzung in möglichster Vollständigkeit sehr wünschenswerth ist, ist: Beiträge zum Preußischen und deutschen Kirchenrechte. Paderborn seit 1854.

11) Für Oesterreich zu Wien 1816 — Bayern von Andreas Müller 1829 — Würtemberg von Maurer 1831 und in der Sammlung von Reyscher 1834 — Baden zu Freiburg 1838 — Großherzogthum Hessen von Schaumann 1840 — das preußische linke Rheinufer von Hermens 1833. — Für Preußen giebt es Sammlungen von Fürstenthal 1838, Heckert 1846. Besonders aber gehört hieher: Rönne die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates. Achter Theil. Die kirchlichen und Unterrichts-Verhältnisse. Berlin 1854.

4) Particularrechte einzelner Diöcesen und Kirchen[1]).

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus.

61. Dem kirchlichen Organismus entsprechend giebt es auch viele Rechtsquellen von ganz particulärer Gültigkeit[2]). Diese sind die Statuten der Diöcesansynoden und die für ihre Diöcesen erlassenen Verordnungen der Bischöfe[3]), die besonderen Concordate der Bischöfe mit dem Landesherrn[4]), die von den Päpsten, Kaisern und Landesherren einzelnen Stiften und Kirchen ertheilten Privilegien. Ferner sind dazu die von den kirchlichen Corporationen, insbesondere von den Kapiteln[5]), über ihre inneren Angelegenheiten errichteten Statuten zu

1) Mehr darüber giebt Phillips Kirchenrecht III. §. 157.

2) Eine sehr genaue Angabe der Quellen und Litteratur des in Preußen geltenden partikulären katholischen Kirchenrechts findet man zerstreut in dem Werke des Freiherrn von Kamptz über die preußischen Provinzial- und statutarischen Rechte. Einen Auszug daraus nach den Diöcesen der preußischen Monarchie geordnet lieferte Scheill in Schenkl Inst. iur. eccles. ed. dec. Landish. 1830. Tom. II. p. 813—823. Ein eigenes genaues und gründliches Werk darüber von Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staates mit Urkunden und Regesten. Königsberg 1837. bis jetzt 5 Th. 8.

3*) Sammlungen derselben für einzelne Diöcesen sind schon seit dem Anfang der Buchdruckerkunst erschienen, die hier nicht aufgezählt werden können. Sammlungen der neuesten Diöcesan-Verordnungen erschienen für München-Freising 1847, für Köln 1837. 1851. J. Podesta Sammlung der wichtigsten Verordnungen und Bekanntmachungen seit Wiedererrichtung des Erzbisthums Köln 1851. Adolph Vogt Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Rottenb. und Gmünd 1863. Neue Folge Gmünd 1870. H. Gerlach Paderborner Diöcesan-Recht und Diöcesan-Verwaltung. 2. Aufl. Pad. 1864. Für Breslau vgl. J. Sauer pfarramtliche Geschäftsverwaltung. 2. Aufl. Bresl. 1868. Erfreulich ist, daß seit der Wiederherstellung des kirchlichen Lebens auch neue Sammlungen der älteren Diöcesanstatuten veranstaltet worden sind; so für Wien von Ortmann 1821, für München-Freising 1826, für Trier von Blattau 1844. 6 Bde. 4., für Münster von Krabbe 1848, für Bamberg von Schmitt 1851, für Würzburg von Himmelstein 1855, für Breslau von Montbach 1855. — Ueber die Verfassung und besonderen Zustände der früheren Bisthümer und Erzbisthümer ist in neuerer Zeit eine reiche Litteratur erschienen. Für die oberrhein. Kirchenprovinz das Freiburger Diöcesan-Archiv, Organ des kirchlich-historischen Vereins für Geschichte, Alterthumskunde und christliche Kunst mit Berücksichtigung der angrenzenden Bisthümer (seit 1865). Für Salzburg Andreas von Meiller regesta archiepiscoporum Salisburgensium (1106—1246). Wien 1866. Ferd. Walter Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, ihre geistliche und weltliche Verfassung und ihr Recht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Staats- und Privatrechts, des deutschen Kirchenrechts und des rheinischen Adels. Bonn 1866. Leonard Ennen Geschichte der Stadt Köln. Bd. 1—3. Köln und Neuß 1863. 1865. 1869. Joh. Heyne Documentirte Geschichte des Bisthums und Hochstifts Breslau. Breslau 1868. H. Kampschulte Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiöcese Köln gehörigen Westfalens. Lippstadt 1869.

4) Einiges darüber giebt Schulte Kirchenrecht I. §. 91.

5) Der Anfang einer Sammlung derselben für Deutschland ist: Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statu-

rechnen. Früher waren auch die Capitulationen der Bischöfe mit ihren Kapiteln sehr wichtig[6]).

5) Die nicht auf Gesetzgebung beruhenden Rechtsquellen. a) Das Gewohnheitsrecht[1]).

Greg. I. 4. Sext. I. 4. De consuetudine.

62*. Die Quelle, aus welcher alle Rechte und Gesetze in der natürlich=menschlichen Ordnung hervorgehen, ist das von Gott dem Menschen eingepflanzte Rechtsgefühl, wodurch das Gerechte, je nach dem Maße der davon gewonnenen Erkenntniß, mit der Beihülfe des Gewissens als eine sittliche Nothwendigkeit, also als der Wille Gottes, vorgestellt wird[2]). Die Gesetzgebung kann jedoch das Recht nie ganz erschöpfen, sondern Vieles muß dem Rechtsgefühl der Einzelnen überlassen bleiben, und dieses spricht sich in den vorkommenden Fällen durch die That selbst aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieser Art, in so fern sie als der wirkliche unzweideutige Ausdruck einer fixirten Rechtsansicht erscheinen, begründen eine Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht[3]). Dieses ist nach dem Vorgang des römischen Rechts auch von dem canonischen Recht[4]) als eine Rechtsquelle anerkannt worden[5]). Es setzt zu seiner Gültigkeit voraus, daß es nicht wider die Wahrheit und das göttliche Recht[6]), nicht

---

torum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania — editus ab Andr. Mayer. Ratisb. 1791—94. 4 vol. 4.

6) Viele dieser besonderen Rechtsquellen der deutschen Stifte und Kapitel, die freilich jetzt fast nur noch historischen Werth haben, findet man in den Sammlungen von Lünig und Würdtwein.

1*) Phillips Kirchenrecht III. §. 159—166., Schulte Kirchenrecht I. §. 36—40. Man findet dort die Angabe der Litteratur und der Controversen, auf deren Kritik hier nicht eingegangen werden kann. Gute Bemerkungen giebt auch Roßhirt Geschichte des Rechts im Mittelalter I. 467—481. Vgl. Ad. v. Scheurl Kirchliches Gewohnheitsrecht in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. II. S. 184 fl. Jahrg. III. S. 30 fl. 387 fl.

2) Man sehe darüber meine Juristische Encyclopädie §. 1.

3) Man sehe meine Juristische Encyclopädie §. 19.

4) C. 7. D. XI. (Augustin. a. 397), c. 6. D. XII. (ex Instit. Iustin. a. 533), c. 7. eod. (ex Cod. Iust. VIII. 53), c. 2. 4. 5. D. I. (Isidor. c. a. 630), c. 6. 8. 9. X. h. t.

5**) H. Gerlach Lehrbuch des Kirchenrechts §. 5. Note 4: „Das Institut der Metropoliten, der Cölibat der Geistlichen, das Ordensleben, die Beneficien, das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Nichtgetauften sind älter als die Gesetze, welche über sie gegeben wurden. Sie sind nicht die Producte eines Gesetzgebers, sondern entstanden in der Kirche, ohne daß es eines vorherigen Gesetzes bedurft hätte, von selbst durch den in ihr herrschenden Geist. Die kirchliche Observanz ging voraus: die Kirchengesetze folgten."

6) C. 8. 9. D. VIII. (Cyprian. a. 256 et 253), c. 4. 6. 7. eod. (Augustin. a. 400), c. 5. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075).

wider den katholischen Glauben[7]), und nicht wider den Geist der kirchlichen Disciplin[8]) verstoße, und vernünftige Gründe[9]) so wie eine angemessene Dauer[10]) für sich habe. Unter jener Voraussetzung können aber allerdings selbst allgemeine verbindende Vorschriften durch eine allgemeine Gewohnheit modificirt werden[11]). Die Veranlassung zur Bildung kirchlicher Gewohnheitsrechte liegt oft in der Accommodation an die bürgerlichen Sitten und Einrichtungen[12]); doch können solche auch rein auf dem Boden der Kirche entstehen[13]).

b) Die Doctrin und Praxis[1]).

62a*. Als Quelle des Kirchenrechts ist auch die Autorität der Doctrin, das heißt der Meinungen derjenigen, welche sich als Schriftsteller und Lehrer wissenschaftlich mit dem Rechte beschäftigen, von besonderer Bedeutung. Diese Autorität wirkt zwar nicht so formell, doch der Sache nach eben so kräftig, wie die eigentliche Gesetzgebung. Denn sie verbindet die einzelnen Bestimmungen zu einem gleichartigen Ganzen, ergänzt deren Lücken, scheidet das Veraltete aus, leitet die richterliche Beurtheilung, und ist selbst die Quelle, aus welcher die neuen Gesetze hervorgehen. Dieses, was bei jedem Recht der Fall ist[2]),

7) C. 8. D. XII. (Gregor. I. a. 591.)

8) C. 3. 4. 5. 7. 10. X. h. t., c. 1. 2. h. t. in VI.

9) C. 11. X. h. t. Cum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit naturali iuri (cuius transgressio periculum salutis inducit) quacunque consuetudine (quae dicenda est verius in hac parte corruptela) posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura: ut vel iuri positivo debeat praeiudicium generare, nisi fuerit rationabilis, et legitime sit praescripta. — C. 1. de constit. in VI. (1. 2). Licet Romanus Pontifex (qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere) constitutionem condendo posteriorem, priorem (quamvis de ipsa mentionem non faciat) revocare noscatur. Quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, (cum sint facti, et in facto consistant) potest probabiliter ignorare, ipsis (dum tamen sint rationabilia) per constitutionem a se noviter editam (nisi expresse caveatur in ipsa) non intelligitur in aliquo derogare.

10) C. 2. 6. X. h. t. Aus dem angeführten c. 11. X. h. t. folgern die Meisten, zum Gewohnheitsrecht gehöre nach canonischem Recht der Ablauf der Verjährungszeit. Man sehe aber dawider Schulte Kirchenrecht I. §. 38.

11) Beispiele geben §. 283. Note 11. §. 286. Note 20.

12) Beispiele geben c. 2. X. h. t., und unten §. 292. Note 8.

13) Von dieser Art sind die in der Note 11. angeführten Beispiele.

1) Auf diese Art von Rechtsquellen ist zuerst durch dieses Lehrbuch aufmerksam gemacht worden.

2) Dieses zeigt meine Juristische Encyclopädie §. 20—24., Deutsches Privatrecht §. 32—34.

tritt in noch erhöhtem Maße beim canonischen Recht ein, indem dieses auf einer verhältnißmäßig kleinen Zahl positiv gegebener Grundgedanken beruht, welche vorzüglich durch die Wissenschaft ihre weitere Ausbildung und Anwendung erhalten haben. Insbesondere haben dazu die christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte beigetragen, und dadurch der Gesetzgebung vorgearbeitet[3]). Die Kirche hat auch dieses würdige Verhältniß der Wissenschaft immer anerkannt, indem sie die durch Gelehrsamkeit und Tugend hervorragenden Männer als Väter und Lehrer der Kirche auszeichnete, ihre Schriften mit besonderem Vertrauen befragte, und zweckmäßige Privatarbeiten stillschweigend unter die Rechtsquellen aufnahm [4]). Spricht sich ein Gewohnheitsrecht oder eine Rechtsansicht gar in einer Reihe danach gebildeter richterlichen Entscheidungen aus, so erlangen sie dadurch noch eine besondere Verstärkung, und daraus geht dann die Autorität des Gerichtsgebrauchs oder der Praxis hervor.

II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts.

63. Die griechische Kirche zählt zu ihren Rechtsquellen in Uebereinstimmung mit der lateinischen Kirche die schriftlich und mündlich überlieferten Anordnungen Christi und der Apostel, die alten Traditionen, die Beschlüsse der von ihr anerkannten Concilien, die Schriften der heiligen Väter, und das Herkommen. Statt der päpstlichen Constitutionen verehrt man Verordnungen und Schreiben der Patriarchen und anderer Vorsteher. Im Ganzen werden aber wenig neue Gesetze gemacht, sondern man behilft sich mit dem hergebrachten Recht. In der russischen Kirche sind aber seit hundert Jahren die alten kirchlichen Rechtsquellen zum Theil durch die Verordnungen der Kaiser und des dirigirenden Synods in den Hintergrund gedrängt worden. Aehnlich wird sich im Fortgang der Verhältnisse der Zustand des Kirchenrechts im Königreiche Griechenland gestalten.

III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

64. Nach der jetzigen Beschaffenheit des protestantischen Kirchenrechts beruht dasselbe hauptsächlich und zunächst auf den Kirchenord=

---

3) Dieses ist der Punkt, wo die Wissenschaft des Kirchenrechts sich mit der Patristik berührt und darauf zu verweisen hat. Einen kurzen Abriß giebt Phillips Kirchenrecht III. §. 149.

4) Die Beweise kommen in der Geschichte der Quellen vor.

nungen und Gesetzen der einzelnen Länder[1]). Diese findet man theils in den Gesetzsammlungen, theils in eigenen dafür angelegten Werken[2]). Zu den entfernteren Quellen gehört die heilige Schrift, indem das göttliche Wort doch nicht blos, wie Einige behaupten, als eine Lehre für den Glauben und die innere Heiligung, sondern auch als eine verbindende Richtschnur des äußeren kirchlichen Lebens anzusehen ist. Ferner wird bei mehreren Einrichtungen auf den Gebrauch des kirchlichen Alterthums Bezug genommen. Vieles ist auch aus dem canonischen Rechte beibehalten. Endlich die allgemeinen Grundbegriffe über die Kirche, besonders im Gegensatz zum katholischen Lehrbegriff, sind hauptsächlich aus den verschiedenen Bekenntnißschriften zu entnehmen[3]). Von diesen giebt es Sammlungen, sowohl für die Lutheraner[4]), wie für die Reformirten[5]).

---

1) Ein genaues Verzeichniß derselben in den Provinzen Preußens giebt das Werk von Jacobson (§. 61. Note 2).

2) Sammlungen dieser Art erschienen für Preußen von Fürstenthal 1838 und von Vogt 1857, insbesondere von den Verhandlungen des Oberkirchenrathes seit 1854. — Sachsen zu Dresden 1773. 1784. 4. und von Richter 1840. 1853. — Hannover von Ebhardt 1845. — Würtemberg in der Sammlung von Reyscher 1834. — Baden von Riegger 1835, fortgesetzt von Schmidt. — Großherz. Hessen von Schumann 1840. Köhler 1847. — Sachsen-Weimar von Teuscher 1826. — Sachsen-Meiningen von Schaubach 1857. — Mecklenburg-Schwerin von Deiters 1836.

3) Hülfsmittel zu deren Kenntniß sind: Walch Introductio in libros Ecclesiae Lutheranae symbolicos. Ienae 1732. 4., Augusti Dissertatio historica et litteraria de libris Ecclesiae Reformatae symbolicis (hinter dessen Sammlung).

4*) Neuere Ausgaben derselben giebt es von Tittmann 1827, Hase 1827. 1845, Francke 1846; mit einer deutschen Uebersetzung von Müller 1847. 3. Aufl. Stuttgart 1869.

5) Alte Ausgaben derselben sind die zu Genf 1581. 1612. 1654. 4. Neue Ausgaben erschienen von Augusti 1827. 1846, Niemeyer 1840. Uebersetzungen erschienen von Meß 1828, Beck 1846, Böckel 1847.

Zweites Kapitel.

Geschichte der Quellen.

I. Zustand des Kirchenrechts bis ins fünfte Jahrhundert. A) Die Constitutionen der Apostel.

65. Die ersten christlichen Gemeinden wurden von ihren Bischöfen nach der Disciplin geleitet, welche die Apostel festgesetzt hatten, und woran man mit der größten Treue und Hingebung festhielt. Dieses machte geschriebene Gesetze entbehrlich. Nach dieser Disciplin wurde in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, wahrscheinlich im Orient, namentlich in Syrien, ein merkwürdiges Werk in sechs Büchern verfaßt, welches in der Form eines von den Aposteln gemeinschaftlich erlassenen Sendschreibens in sechs Büchern einen Abriß des gesammten kirchlichen Lebens mit den darauf bezüglichen Pflichten aufstellt [1]). Dazu kamen noch vor dem Jahr 325 zwei andere Werke. Das Eine bildet eine Sammlung von Vorschriften hauptsächlich moralischen und liturgischen Inhaltes. Das Andere enthält eine Reihe von Constitutionen, welche die zwölf Apostel auf einer Zusammenkunft über die Ordination, die heiligen Verrichtungen der Bischöfe und einige Gegenstände der Disciplin festgesetzt hatten, und zwar so, daß jeder Apostel mit den von ihm erlassenen Verordnungen einzeln aufgeführt wird. Beide Werke wurden noch im vierten Jahrhundert mit dem Ersteren als dessen siebentes und achtes Buch verbunden, und von da das Ganze von der Form des letzten Stückes die Constitutionen der Apostel (*διατάξεις* oder *διαταγαι τῶν ἀποστόλων*) genannt. Gegen den Anfang des sechsten Jahrhunderts wurde endlich dem achten Buche als letztes Kapitel noch die unten zu erwähnende Sammlung von Disciplinarverordnungen angehängt, welche unter dem Namen der Canonen der Apostel in Umlauf gekommen waren. Im Abendlande wurden jene Constitutionen der Apostel nicht bekannt. Im Orient wurden sie zwar (692) verworfen [2]), weil sie schon frühe von den Häretikern ver-

---

1*) Untersuchungen darüber von Krabbe 1829, Drey 1832, Bickell 1843, Bunsen 1852, Pitra 1864. Eine Uebersicht der verschiedenen Meinungen gab Ueltzen in der Vorrede seiner Ausgabe (Note 3).

2) Conc. Trullan. a. 692. c. 2.

fälscht worden. Doch aber nahm man in Schriften fortwährend nicht selten auf sie Bezug, und sie sind auch mit der gehörigen Unterscheidung als Zeugnisse der uralten Disciplin sehr lehrreich und anziehend[3]).

B) Die Concilien.

65a. Bei der fortschreitenden Entwicklung des kirchlichen Lebens wurden Synoden nöthig, um durch gemeinschaftliche Beschlüsse die überlieferte Disciplin zu befestigen oder dem Bedürfnisse gemäß abzuändern[1]). Von denen, deren Canonen sich erhalten haben, sind die wichtigsten die von Ancyra (314), Neucäsarea (314), Nicäa (325)[2]), Antiochia (341)[3]), Sardika (343 oder 344)[4]), Gangra (zwischen 362 und 370)[5]), Laodicea (zwischen 343 und 381)[6]), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451)[7]). Unter diesen haben zwar

---

3*) Ausgabe derselben in Cotelerii Patres Apostolici. Paris. 1672. (ed. Clerici Amstel. 1724. ed. Russel. Lond. 1746) Tom. I. Neuere Ausgaben sind: Ueltzen Constitutiones apostolicae. Suerini 1853. P. A. de Lagarde Constitutiones apostolorum. Lips. 1862. Pitra Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta Tom. I. Rom. 1864. p. 113 sq. Pitra hat bei seiner Ausgabe noch sieben vatikanische Handschriften benutzt, welche Lagarde nicht kannte.

1) Die Zeugnisse giebt §. 156. Note 2.

2**) Ueber die einzelnen Versionen, in denen die canones des Concils von Nicäa verbreitet waren, handelt ausführlich Fr. Maaßen Geschichte der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts Bd. 1. §. 8—37.

3) Anderer Meinung sind die Ballerini de antiq. collect. canon. Part. I. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 363—374). Diese suchten durch allerdings scharfsinnige Gründe zu beweisen, daß die Canonen, worum es sich hier handelt, von einer früheren zu Antiochia (332) gehaltenen Synode herrühren müßten. Gegen sie und für die gewöhnliche Meinung erklärte sich Assemani biblioth. iur. orient. Lib. I. Cap. III. §. 36—45. Eben so thut, ohne wie es scheint das seltene Werk des Assemani benutzt zu haben, Hefele Conciliengeschichte I. §. 56. Seine Gründe sind gegen die der Ballerini überwiegend; ganz sicher ist jedoch die Sache noch nicht.

4*) Diese Zeitbestimmung steht durch neu gefundene Quellen jetzt fest. Dieses zeigt Hefele Conciliengeschichte I. §. 58. Mit Rücksicht auf die Abweichungen im Texte der Canonen des Concils von Sardika in den verschiedenen Handschriften werden von Maaßen Bd. 1. §. 54. vier Hauptclassen unterschieden.

5*) Diese Zeitbestimmung gründet sich auf die Beweise der Ballerini (Note 3); auch Maaßen Bd. 1. §. 68. Anm. 3 hält diese Zeitbestimmung für die wahrscheinlichste. Assemani sucht dagegen darzuthun, daß das Concilium von Gangra vor das von Antiochia in das Jahr 340 zu stellen sei. Als völlig zweifelhaft erklärt die Frage Hefele Conciliengeschichte I. §. 94.

6) Ueber diese Zeitbestimmung sehe man die Ballerini Part. I. Cap. III. §. I. n. XII. (Galland. T. I. p. 261.) Beistimmend ist Hefele I. §. 93.

7*) Eine besondere zweckmäßige Ausgabe der ältesten Concilien bis ins siebente Jahrhundert ist: Bruns Canones apostolorum et conciliorum saeculorum IV. V. VI. VII. Berol. 1839. 2 vol. Nach dem Concil von Nicäa und Sardika werden auch die übrigen griechischen Concilien mit Rücksicht auf die verschiedenen Versionen von Maaßen Bd. 1. §. 62—131. ausführlich behandelt.

nur die Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon öcumenisches Ansehen erlangt. Doch sind auch die Canonen der übrigen mit denen jener vier in denselben Sammlungen vereinigt und dadurch zu allgemeiner Gültigkeit erhoben worden. Alle jene Concilien haben ihre Beschlüsse in griechischer Sprache abgefaßt; nur von den Canonen von Sardika ist auf dem Concilium selbst zugleich eine Redaction in lateinischer Sprache gemacht worden[8]).

C) Canonensammlungen[1]). 1) Im Orient.

66*. Eine griechische Canonensammlung aus der ältesten Zeit ist nicht auf uns gekommen[2]); es läßt sich jedoch die Beschaffenheit und

8) Dieses zeigen die Ballerini Part. I. Cap. V. (Galland. Tom. I. p. 274—279).

1*) Die litterärischen Hülfsmittel hiefür zerfallen in drei Klassen. I. Werke worin die alten Collectionen gesammelt sind. Für den Occident und Orient gemeinschaftlich ist: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio Gul. Voelli et Henr. Justelli. Lut. Par. 1661. 2. vol. fol. Die blos für den Orient bestimmten Sammlungen werden unten (§. 70) genannt werden. — II. Schriften, die das handschriftliche Material angeben: Haenel Catalogi librorum manuscriptorum. Lips. 1830. Friedr. Maaßen Geschichte und Litteratur des canonischen Rechts (vgl. §. 7. Note 5) und bibliotheca latina iuris canonici manuscripta. Wien 1866 fl. Friedr. v. Schulte Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken von Göttweig, Heiligenkreuz, Klosterneuburg, Melk, Schotten in Wien. Wien 1868. (Bes. Abdruck aus dem Decemberhefte Jahrg. 1867 der Sitz.-Ber. der kais. Akad. der Wissensch.) Die canonistischen Handschriften der Bibliotheken der k. k. Universität des böhmischen Museums, des Fürsten Georg Lobkowitz, des Metropolitankapitels von St. Veit in Prag. Prag 1868. (Bes. Abdruck aus den Abh. der königl. böhm. Gesellsch. der Wiss., VI. Folg. Bd. 2.) Iter gallicum. Wien 1868. (Bes. Abdruck aus dem Julihefte des Jahrg. 1868 der Sitz.-Ber. der kais. Akad. der Wissensch.) handelt über das für das canon. Recht bedeutsame handschriftliche Material in 13 französ. und schweizer Bibliotheken. Ueber drei in Prager Handschriften enthaltenen Canonensammlungen. Wien 1868. (Bes. Abdruck aus dem Octoberhefte Jahrg. 1867 der Sitz.-Ber. der kais. Akad. der Wiss.) III. Abhandlungen über die Geschichte der Canonensammlungen. Die wichtigsten sind: Pasch. Quesnell. Diss. tres de codice canonum ecclesiae Romanae, de variis fidei libellis in antiquo Romanae ecclesiae codice contentis, et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus (in edit. Opp. Leon. M. Par. 1675. 2 vol. 4.), Petr. de Marca de veteribus collectionibus canonum (in Eiusd. Opusc. ed Baluz. Paris. 1681), Petr. Coustant Praefatio edit. Epistolarum Roman. Pontificum. Tom. I. Paris. 1721. fol., P. et H. fratr. Ballerini de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque (in edit. Opp. Leon. M. Venet. 1753—57. 3 vol. fol.), August. Theineri disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836. 4. Die Abhandlungen von Quesnell, Marca, Coustant, den Ballerini und Anderen findet man beisammen in folgendem Werke: De vetustis canonum collectionibus Sylloge, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 vol. 4. Nach dieser letzten Ausgabe wird hier citirt werden. Maaßen Geschichte und Litteratur des canonischen Rechts Bd. 1. §. 106 fl.

2) Was man von einer Sammlung des Bischofs Sabinus von Heraclea

das allmählige Wachsthum einer solchen theils aus der Benutzung, die davon in den Sammlungen des Occidents gemacht wurde, theils aus anderen Umständen erkennen[3]). Zuerst sind die Canonen der Concilien von Ancyra und Neucäsarea, welche beide in Pontus in demselben Jahre abgehalten wurden, zu einer Sammlung[4]) vereinigt und diese dadurch später erweitert worden, daß ihr die Canonen von Gangra, welches ebenfalls in Pontus gelegen ist, angehängt und die Canonen des allgemeinen Concils von Nicäa mit Rücksicht auf deren hohe Bedeutung vorgesetzt wurden. Daß in der erweiterten Sammlung noch eine gemeinsame Ueberschrift für die Canonen von Ancyra und Neucäsarea sich findet, das weiset auf eine frühere Vereinigung dieser beiden Concilien zu einer Sammlung hin. Eben so wahrscheinlich ist es aber auch, daß diese erweiterte Sammlung nur die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra enthalten hat; denn nur bei diesen vier findet sich in den späteren Sammlungen eine Bemerkung über ihr gegenseitiges chronologisches Verhältniß, welche gewiß auch bei den anderen Concilien nicht fehlen würden, wenn solche schon anfangs mit aufgenommen gewesen wären. Auch ist eine lateinische Uebersetzung vorhanden, welche nach dem Concil von Nicäa nur die Canonen der anderen drei Concilien umfaßte[5]). Eine weitere Vermehrung erhielt die Sammlung durch Beifügung der Canonen von Antiochia; denn daß diese erst nachträglich hinzukamen, ergiebt sich daraus, daß sie, obwohl der Zeit nach älter, doch erst nach den Canonen von Gangra gestellt waren. Aus der so geordneten Sammlung wurden Stellen auf dem Concilium von Chalcedon vorgelesen, und zwar waren darin die Canonen jener fünf Concilien in einer fortlaufenden Zahlenreihe numerirt[6]). Im fünften

---

erzählt, ist völlig grundlos, Ballerini Part. I. Cap. I. §. V. (Galland. T. I. p. 242), Assemani biblioth. iur. orient. T. III. p. 344—47.

3*) Dieses verdankt man den scharfsinnigen Combinationen der Ballerini Part. I. Cap. II. (Galland. T. I. p. 248—53), welche in neuester Zeit von Maaßen noch ergänzt sind.

4**) Maaßen Bd. 1. §. 107.

5**) §. 67. giebt das Nähere über diese Isidorische Version an.

6) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VI. (Galland. T. I. p. 242). Häufig hat man behauptet, das Concilium von Chalcedon habe selbst eine gesetzliche Sammlung angeordnet, und dieses sei dieselbe, welche Christ. Justel unter dem Namen Codex canonum ecclesiae universae. Paris. 1610 herausgegeben, und Heinr. Justel in seine Bibliothek aufgenommen habe. Allein jenes sagen die Acten des Conciliums nicht, und was den Codex betrifft, so hat diesen Justel selbst, von jener falschen Voraussetzung ausgehend, nach eigenen irrigen Vermuthungen gebildet, Ballerini Part. I. Cap. I. n. VII—XI. Cap. VI. n. I—IX. (Galland. T. I. p. 244—48. 279—85).

Jahrhundert nahm ein Sammler hinter den Canonen von Antiochia die von Laodicea und Constantinopel auf. In dieser Gestalt hatte Dionysius[7]) die Sammlung vor sich, als er gegen das Ende des fünften Jahrhunderts seine Uebersetzung verfertigte[8]). Endlich wurde den genannten sieben Concilien noch das von Chalcedon hinzugefügt.

2) Canonensammlungen im Occident.

67*. Im Abendlande, namentlich bei der römischen Kirche, hatte man ursprünglich in verschiedenen Uebersetzungen die Canonen von Nicäa, dazu die von Sardika[1]), und waren letztere in vielen Handschriften jenen unter demselben Namen angehängt[2]). Bald aber wurden durch Uebersetzungen des in §. 66. erwähnten, mehr oder minder umfangreichen griechischen codex canonum größere Sammlungen gebildet. Eine lateinische Version wird gewöhnlich, so unrichtig auch diese Bezeichnung ist, die Isidorische genannt, weil sie in die spätere spanische, und aus dieser in die verfälschte Isidorische Sammlung übergegangen ist[3]). Es lassen sich bei ihr mehrere Bestandtheile unterscheiden, die zu verschiedenen Zeiten entstanden und erst später mit einander vereinigt sind. Zuerst entstand die isidorische Version der Canonen von Nicäa[4]), denen die Canonen von Sardika und zwar aus dem lateinischen Original angehängt wurden; sodann vor der Mitte des 5. Jahrhunderts die der Canonen von Ancyra, Neucäsarea und Gangra und erst in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts die der Canonen von Antiochia, Laodicea und Constantinopel[5]); zuletzt die der Canonen des Concils von Chalcedon. Die isidorische Version hat ihr Vaterland nicht in Spanien, wie man früher an=

7*) Dionysii exigui praefatio (Justell. T. I. p. 101), Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. (Galland. T. I. p. 252). Maaßen Bd. 1. §. 87 fl.

8) Dionysii exigui praefatio. Quamvis charissimus frater noster Laurentius, assidua et familiari cohortatione, parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi.

1) Die Beweise geben die Ballerini Part. II. Cap. I. (Galland. T. I. p. 303—23).

2**) Näheres über die Verbindung der Canonen von Sardika mit den Canonen von Nicäa bei Maaßen Bd. 1. § 55 fl.

3) Ballerini Part. II. §. II. (Galland. T. I. p. 327—29).

4**) Maaßen Bd. 1. §. 21. findet die früheste Spur der Benutzung der isidorischen Version der Canonen von Nicäa in dem c. 3. des Concils von Riez vom J. 439.

5**) Vgl. Maaßen Bd. 1. §. 72. 83.

nahm, sondern in Italien[6]). Eine andere lateinische Version, welche Justel nach einer sehr alten lückenhaften Handschrift, jedoch mit willkürlichen Verstümmelungen, herausgegeben hat[7]), wird gewöhnlich die Prisca genannt, weil man sie für diejenige hielt, welche Dionysius in der Vorrede zu seiner Sammlung[8]) als prisca translatio erwähnt[9]). Auch sie ist aus verschiedenen Uebersetzungen, welche aneinander gereihet wurden, in Italien entstanden. Die versio prisca der Canonen von Nicäa, hinter denen aus einem lateinischen Original die von Sardika eingerückt sind, ist nicht vor dem J. 419[10]), die der Canonen von Ancyra, Neucäsarea, Gangra und Antiochia um die Mitte[11]), die der Canonen von Chalcedon und Constantinopel in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts entstanden. Endlich kommen noch von einer dritten alten Version, die nach einer bei der Alexandrinischen Kirche entstandenen griechischen Sammlung verfertigt ist, in einer italischen Collection Bruchstücke vor[12]).

D) Die Sammlung der Canonen der Apostel.

68. Eine Stelle unter den Rechtsquellen erhielt auch eine Samm=

6**) Maaßen Bd. 1. §. 21. 74. Nur scheint nach Maaßen Bd. 1. §. 66. 75. „die Isidorische Version der Canonen von Chalcedon Italien nicht anzugehören. Die wenigen Sammlungen, in denen sie vorkommt, sind gallischen und spanischen Ursprungs."

7*) Justell. Biblioth. T. I. p. 275—304. Die Ballerini haben sie neu herausgegeben (Leonis Magni opera T. III. p. 473) und aus fünf anderen Canonensammlungen, worin diese Version benutzt ist, ergänzt. Diese Ausgabe steht auch in Mansi Conc. T. VI. col. 1005. Ueber die Verstümmelungen der Handschrift berichtet Maaßen Bd. 1. §. 76.

8**) Früher betrachtete man die Isidorische Version, die Prisca (vgl. §. 67) und die Dionysische Sammlung als Uebersetzungen von verschiedenen griechischen Sammlungen. Diese Anschauung ist aber nicht begründet Nach Maaßen Bd. 1. §. 65. 78 fl. 106 ist es „stets eine und dieselbe griechische Sammlung gewesen, welche in den verschiedenen Abschnitten ihrer Entwicklung in's Abendland gelangte." Vgl. §. 67.

9**) Nach Maaßen Bd. 1. §. 87. muß es unentschieden bleiben, ob die Bemerkung von Dionys auf die isidorische Version oder die jetzt sog. Prisca sich bezieht; sie braucht nicht einmal auf die eine oder die andere bezogen zu werden, da es einzelne Sammlungen giebt, welche die Canonen der älteren Concilien in der isidorischen und die Canonen der späteren Concilien in der Prisca enthalten, und Dionys an eine von diesen Sammlungen gedacht haben kann.

10**) Maaßen Bd. 1. §. 33.

11**) Daß dies Stück der Prisca, welches die Canonen der Synoden von Ancyra, Neucäsarea, Gangra und Antiochia umfaßt, später entstanden ist, als das Stück der isidorischen Version, welches die Canonen der Synoden von Ancyra, Neucäsarea und Gangra enthält, ergiebt sich schon daraus, daß jenem der um die Synode von Antiochia vermehrte griechische codex canonum zu Grunde lag.

12) Ballerini Part. II. Cap. IX. n. III. (Galland. T. I. p. 408. 409).

lung, welche man die Canonen der Apostel nannte[1]). Diese war im Orient im fünften Jahrhundert durch Auszüge aus den apostolischen Constitutionen, den damals vorhandenen Concilienschlüssen, besonders aus denen von Antiochia (341), und einigen anderen Quellen gebildet worden. Sie enthielt zuerst nur fünfzig Canonen, wurde aber etwas später von einem anderen Sammler bis auf fünf und achtzig vermehrt. In dem Orient erlangten diese wirklich ein Ansehen von Echtheit[2]); im Occident hingegen täuschte man sich über deren Abkunft nicht[3]). Da sie jedoch dem Inhalte nach zur Unterstützung der herrschenden Disciplin gebraucht werden konnten, so nahm Dionysius (§. 85) die kleine Sammlung von fünfzig Canonen in seine Uebersetzung auf, und verschaffte diesen dadurch eine Stelle unter den Kirchengesetzen[4]).

E) Weltliche Gesetze.

69. Nachdem die Kaiser christlich geworden waren, wurden auch die bürgerlichen Gesetze für die kirchlichen Verhältnisse wichtig. Da diese eben so sehr in das kirchliche wie in das bürgerliche Leben eingriffen, so wurden sie später größtentheils mit in die Sammlung aufgenommen, welche Theodosius II. (438) in Constantinopel für die kaiserlichen Edicte verfertigen ließ, und welche durch Valentinian III. für den Occident bestätigt wurde. Doch sind auch mehrere Rescripte, Edicte und Briefe der Kaiser, die sich auf kirchliche Gegenstände beziehen, von jener Sammlung unabhängig auf uns gekommen[1]). Das kirchliche Recht im Orient wie im Occident war also nun hauptsächlich in den Sammlungen der Concilienschlüsse, in dem Codex von

---

1*) Davon handeln Drey Untersuchungen (§. 65. Note 1) S. 201—446., Bickell Geschichte des Kirchenrechts I. §. 31—34. und Beilage VI. Neuere Ausgaben derselben bei Bruns T. I., Hefele Conciliengeschichte I. Anhang. Die neueste ist von Pitra Iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta Tom. I. Rom. 1864. p. 13 sq. geliefert worden; derselbe verzeichnet über 70 Handschriften, welche die canones apostolorum enthalten. Hefele erklärt es auch als wahrscheinlich, daß die Canonen der Apostel älter seien, und daß die Concilien von Nicäa und Antiochia aus ihnen geschöpft haben. Hierfür auch Pitra. Dagegen Richter Kirchenrecht §. 18. Note 6.

2) C. 4. D. XVI. (Conc. Trullan. a. 692).

3*) C. 3. §. 64. D. XV. (Conc. Roman. a. 496), c. 1. D. XVI. (a. 700). Näheres über das gelasianische Decret de libris recipiendis in Hefele's Conciliengeschichte Bd. 2. S. 597 fl.

4) C. 1. D. XX. (Leo IV. a. 850), c. 3. D. XVI. (Leo IX. a. 1054).

1) Diese findet man jetzt in der folgenden ausgezeichneten Sammlung: G. Haenel Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Iustinianum latarum, quae extra constitutionum codices supersunt. Lips. 1857. fol. min.

Theodosius II., und in den nach diesem Codex erschienenen einzelnen Gesetzen enthalten.

II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts[1]). A) Von Joannes Scholastikus bis zum Trullanischen Concilium. 1) Neue Canonensammlungen.

70. Zu den griechischen Sammlungen kamen allmählig, man weiß nicht genau wann, drei neue Zusätze: zunächst die Canonen von Sardika[2]), und zwar wurden diese auch hier häufig wie im Abendlande den Nicänischen unter demselben Namen beigeschrieben[3]); ferner die Canonen von Ephesus und die Canonen der Apostel. Sie enthielten also im sechsten Jahrhundert die fünf und achtzig Canonen der

1*) Die Hülfsmittel hiefür sind folgende. I. Sammlungen der alten Collectionen und anderer Quellen: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio G. Voellii et H. Justelli (§. 66. not. 1), *Συνόδικον* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum Guil. Beveregius recensuit. Oxonii 1672. 2 vol. fol. max., Iuris orientalis lib. III. ab. Em. Bonefidio digesti. Lutet. 1573., Iuris Graeco Romani tomi duo Joh. Leunclavii studio ex bibl. eruti editi cura Marq. Freheri. Francof. 1596. 2 vol. fol., Heimbach *Ἀνέκδοτα*. Lips. 1838. 2. vol. 4., Pitra iuris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta Tom. I—II. Romae 1864. 1868. Canones S. Hippolyti arabice e codicibus Romanis cum versione latina, annotationibus et prolegomenis ed. D. B. de Haneberg. München 1870. — II. Kritische und litterär-historische Abhandlungen. Ein Hauptwerk ist Assemani Bibliotheca iuris orientalis canonici et civilis. Romae 1762—1766. 5 vol. 4. Dieses war auf zwei partes angelegt, wovon die eine die in der griechischen, die andere die in der syrischen und arabischen Sprache vorhandenen orientalischen Rechtsquellen behandeln sollte. Die pars I. zerfällt in fünf libri, wovon jeder einen Band füllt. Der lib. I. besteht in einer Abhandlung de graecis tum editis tum ineditis canonum conciliorum patrumque collectionibus. Der lib. II. geht blos auf das Civilrecht. Die lib. III. IV. V. enthalten Anhänge zu den vorigen und handeln von einzelnen Patriarchen, Concilien und Sammlungen. Die pars II. ist nicht erschienen. Ferner gehören hieher: Biener Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824, Biener De collectionibus canonum ecclesiae Graecae. Berol. 1827., Zachariae Historiae Iuris Graeco-Romani delineatio. Heidelb. 1839. In diesem Abriß ist bei jedem Punkte die darauf bezügliche Litteratur vollständig angeführt, weßhalb er in dem Folgenden zur Raumersparniß allein zu citiren ist. Eine jüngere Arbeit, welche, wenn auch größtentheils eine Compilation aus den Werken von Biener, Zachariä, Heimbach und anderen deutschen Schriftstellern, doch für Frankreich und als bequeme Uebersicht Werth hat, ist: Mortreuil Histoire du droit Byzantin ou du droit Romain dans l'empire d'Orient. Paris 1843-46. 3 vol. 8. Einen Nachtrag zu mehreren Punkten gab Biener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Band XXVIII. 1856. S. 163—206. Pitra Des canons et des collections canoniques de l'église Grecque. Paris 1858. Hergenröther Das griechische Kirchenrecht der ersten neun Jahrhunderte, in Vering's Archiv Bd. 23. S. 184 fl.

2) Ballerini Part. I. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 279—90).

3) Ballerini Part. I. Cap. VI. n. XIV. Part. II. Cap. I. n. XX. (Galland. T. I. p. 289. 318).

Apostel, und die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Sardika, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon[4]). Aus diesen Bestandtheilen wurden aber nun neue Sammlungen gemacht, die sich von den früheren dadurch unterschieden, daß sie nicht mehr in chronologischer, sondern des bequemeren Gebrauchs wegen in einer systematischen Ordnung angelegt waren. Eine derselben in sechzig Titeln ist nicht mehr vorhanden[5]). Eine andere ist von Joannes Presbyter zu Antiochien verfaßt, der früher Scholastikus gewesen war, und unter Justinian (564) Patriarch von Constantinopel wurde. Dieser nahm die Rechtsquellen, wie er sie in jenen Sammlungen vorfand, setzte noch 68 Canonen, die er aus drei canonischen Briefen des Basilius zog, hinzu, und zerlegte diesen Stoff in fünfzig Materien oder Titel[6]). Für einen besonderen Zweig der kirchlichen Zucht, für das Bußwesen, wird aus dieser Zeit das Pönitentialbuch des Patriarchen Johannes Jejunator († 595) angeführt; allein dieses gehört einer weit jüngern Zeit an[7]).

2) Weltliche Rechtsquellen. a) Gewöhnliche Sammlungen derselben.

71. Die weltlichen Verordnungen in Kirchensachen wurden immer wichtiger, besonders seit Justinian, welcher die canonische Disciplin durch die Staatsgesetzgebung zu unterstützen eifrig bemüht war[1]). Die Gesetze dieser Art waren mit den anderen in dem neuen Constitutionencodex gesammelt, den Justinian im Jahr 534 herausgab. Für die nach 534 erschienenen Constitutionen oder Novellen, wovon viele sich auch auf das Kirchenrecht bezogen, gab es aber keine authentische Sammlung, sondern bloße Privatsammlungen; und unter diesen bediente man sich auch in der griechischen Kirche der bekannten Samm-

4) Ballerini Part. I. Cap. II. n. VII. VIII. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 251. 287).

5) Sie wird blos in der Vorrede des Joannes Scholastikus erwähnt.

6*) Zachariae §. 22. n. 2., Mortreuil I. 201—203. Gedruckt ist diese Sammlung bei Justell. T. II. p. 499. Pitra II. p. 375 sq. Eine Vergleichung dieser Ausgabe mit sehr abweichenden Handschriften giebt Asseman. T. III. p. 354—421.

7) Dieses Pönitentialbuch ist gedruckt hinter Morini comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris. 1651. Bruxell. 1685. Venet. 1702. fol. Neu nach Handschriften in Pitra Spicilegium Solesmense IV. 429. Den weit jüngeren Ursprung desselben zeigt Binterim Denkwürdigkeiten Bd. V. Th. III. S. 383., Wasserschleben Bußordnungen S. 4.

1) C. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 1. §. 8., nov. 83. c. 1., nov. 131. c. 1.

lung von 168 Novellen, die mit Benutzung einer älteren schon unter Justinian entstandenen unter oder gleich nach Tiberius II. (578—82) verfertigt wurde. An diese Novellen reihten sich die der nachfolgenden Kaiser an[2]). Was aber von allgemeinen Rechtsbestimmungen im Kirchenrecht nöthig oder brauchbar war, wurde aus den von Justinian im Jahr 533 publicirten Pandekten und Institutionen gezogen.

b) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen[1]).

72*. Bei der großen Anzahl der kaiserlichen Verordnungen wurde es aber Bedürfniß, daß man daraus dasjenige, was die Kirche angieng, excerpirte und zusammenstellte. Auszüge dieser Art haben sich in vier Sammlungen erhalten. Die erste enthält in 33 Nummern Auszüge aus Verordnungen Justinians über kirchliche Verhältnisse. Diese sind aus dem lateinischen Auszug excerpirt, den Julian um 556 aus einer damals gangbaren Sammlung von 125 Justinianischen Novellen verfaßt hatte[2]). Die zweite Sammlung enthält nach einer Vorrede Excerpte aus etwa zehn Novellen in 87 Kapitel vertheilt, und ist von dem oben genannten Joannes, als er bereits Patriarch war, in den nächsten zehn Jahren nach Justinians Tode verfaßt worden[3]). Die dritte Sammlung besteht aus 25 Kapiteln ohne alle Vorrede, und enthält Stücke aus dem Codex und den Novellen, nicht in Excerpten, sondern ganz rein. Ihre Entstehung fällt gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts: allein ihr Verfasser ist unbekannt[4]). Die vierte Sammlung ist die reichhaltigste, und zerfällt in drei Theile[5]) (daher der Name Collectio tripartita). Der erste enthält die ersten dreizehn Titel des Codex in einem vollständigen Auszug: außerdem

---

2) Man findet diese in folgender neuen vorzüglichen Sammlung: Zachariae Novellae constitutiones imperatorum post Iustinianum quae supersunt collatae et ordine chronologico digestae. Lipsiae 1857. 8. (Ius Graeco-Romanum Pars III).

1) Ueber diese Verhältnisse hat Biener in folgenden Schriften Licht verbreitet: Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824., Beiträge zur Revision des Justinianischen Codex. Berlin 1833. Diese letztere Abhandlung steht auch in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. VII. S. 115—206. 243—369.

2) Edirt ist dieses Excerpt von Hänel in den Berichten über die Verhandlungen der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1857. S. 1—21.

3*) Zachariae §. 22. n. 3., Mortreuil I. 203—211. Gedruckt ist sie bei Heimbach T. II. p. 202—234. und bei Pitra p. 385—405.

4*) Zachariae §. 22. n. 4., Mortreuil I. 211—216. Gedruckt ist sie bei Heimbach T. II. p. 145—201. Pitra p. 407 sq.

5) Zachariae §. 22. n. 7., Mortreuil I. 230—250.

sind den meisten Titeln am Schlusse *παράτιτλα* beigefügt, die eine Reihe Auszüge aus dem Codex und den Novellen enthalten. Der zweite Theil giebt in sechs Titeln eine Reihe von Stellen aus den Pandekten und Institutionen, die sich auf das geistliche Recht beziehen. Der dritte Theil enthält unter drei ziemlich weitläufige Titel vertheilt mehr und minder vollständige Auszüge aus 34 Novellen. Auch hat jeder Titel wieder eine Zugabe von Paratitlen. Als Anhang des ganzen Werkes folgen vier Novellen von Heraclius (610—41) über geistliche Angelegenheiten. Unter diesem Kaiser ist auch die Sammlung entstanden[6]). Ganz irrig ist sie dem Balsamon, einem Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts, beigelegt worden[7]).

3) Gemischte Sammlungen kirchlicher und weltlicher Gesetze.

73. Um den Gebrauch der kirchlichen und weltlichen Rechte noch mehr zu erleichtern, verfiel man auch darauf, beide in einer Sammlung systematisch nach Materien geordnet zu verbinden. Die erste Arbeit dieser Art ist der Nomocanon[1]). Er besteht aus den oben erwähnten fünfzig Titeln des Joannes, nur dadurch vermehrt, daß unter jedem Titel gewisse darauf bezügliche Stücke des weltlichen Rechts eingetragen sind. Diese sind aber größtentheils aus der Sammlung in 87 Kapiteln entlehnt, und nur weniges aus dem Codex und aus den Pandekten. Zuletzt folgt ein Anhang von 21 Kapiteln, welche sämmtlich aus jenen 87 Kapiteln genommen sind. Die Entstehung dieses Nomocanon fällt bald nach Justinians Tode; die Meinung, daß er von Joannes Scholasticus herrühre, ist gewiß irrig. Die Handschriften, die es davon giebt, weichen außer anderen großen Verschiedenheiten darin von einander ab, daß einige die Canonen blos citiren und nur die concordirenden Gesetze (*συνᾴδοντα νόμιμα*) ganz ausschreiben[2]), andere aber beides vollständig liefern. Eine andere hieher ge-

6*) Anderer Meinung ist Heimbach T. I. p. XLIV—XLVII., welcher sie bald nach Justinian II. (565—568) setzt. Ihm folgt Mortreuil. Man sehe aber dagegen Biener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XXVIII. S. 188. und Pitra p. 438.

7) Von dieser Sammlung ist zuerst nur eine lateinische Uebersetzung herausgegeben worden: Paratitla ed. Joh. Leunclau. Francof. 1593. Dann von Fabrot aus zwei Handschriften der griechische Text mit einer Uebersetzung zur Seite bei Justell. T. II. p. 1217—1376.

1) Zachariae §. 22. n. 5., Mortreuil I. 216—222. Einige Nachrichten darüber giebt auch Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XII. p. 193.

2*) Auf einer Handschrift dieser Art beruht die Ausgabe bei Justell. T. II. p. 603—72. Varianten aus Handschriften giebt dazu Asseman. T. III. p. 422—50. Vgl. Pitra p. 416 sq.

hörende Sammlung hat sich in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht erhalten; ihr Bestand ist nur aus der Ueberarbeitung zu errathen, welche Photius damit vorgenommen hat[3]). Aus der von Photius beibehaltenen Vorrede[4]) ergiebt sich, daß dieselbe aus zwei Theilen bestand. Der Erste enthielt die Canonen von zehn Concilien, unstreitig dieselben, die auch Joannes Scholasticus aufnahm, dann die Canonen der Apostel, die eines Conciliums von Carthago[5]), endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Im zweiten Theile gab der Verfasser einen Nomocanon in vierzehn Titeln, indem er unter jedem Titel die dahin einschlagenden Canonen, jedoch nur als Citate nach ihren Nummern bezeichnet, und die entsprechenden Stellen weltlicher Gesetze, diese jedoch in einem Auszug, zusammenschrieb[6]). Zuletzt folgt als Anhang die oben (§. 72) erwähnte dem Balsamon fälschlich zugeschriebene Sammlung in drei Theilen. Dadurch wird auch die Zeit der Abfassung dieses Nomocanon bestimmt.

B) Vom Trullanischen Concilium bis Photius. 1) Vermehrung der Canonensammlung.

74. Das fünfte allgemeine Concilium (553) und das sechste (680) beschäftigten sich blos mit dogmatischen Fragen und haben keine Disciplinarverordnungen erlassen. Justinian II. versammelte daher (692) im Trullus, einem gewölbten Saale des kaiserlichen Pallastes zu Constantinopel, ein neues Concilium, welches sich ausführlich mit der Disciplin der orientalischen Kirche befaßte und darüber 102 Canonen festsetzte[1]). Namentlich wurden im zweiten Canon die Stücke aufgezählt,

---

3) Von dieser Sammlung handeln: Biener de collect. p. 22—26., Biener Revision des justinian. Codex S. 34—39., Heimbach T. I. p. XLVII—LII., Zachariae §. 22. n. 6., Mortreuil I. 222—230., Biener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XXVIII. S. 190—196. — Biener hat das Verhältniß dieses Nomocanon zu der Sammlung des Photius entdeckt und überzeugend nachgewiesen. Anderer Meinung ist Kunstmann in der Neuen Sion. 1852. Beilage 23., welcher die Existenz dieser älteren Sammlung vor Photius in Abrede stellt.

4) Diese steht bei Justell. T. II. p. 789—92. und schließt mit den Worten *μισθὸν ἀπενέγκασθαι.*

5) Diese Canonen sind in der Synode von Carthago (419), worin die Canonen aller vom Jahr 394 an gehaltenen africanischen Synoden wiederholt wurden. Der Sammler fand sie unstreitig in einem Codex des Dionysius (§. 85) und übersetzte sie selbst ins Griechische. Sie stehen in 135 Nummern auch noch in der späteren griechischen Collection. Bevereg. T. I. p. 509—680.

6**) Pitra p. 434 sq. Hergenröther Photius Bd. 3. S. 92 fl.

1) C. 6. D. XVI. (Petrus in Conc. Nicaen. II. a. 787). Diese Synode heißt auch quinisexta, *πενθ' ἕκτη*, weil ihre Canonen von den Griechen wie

die als Kirchengesetze gebraucht werden sollten [2]). Diese sind die Canonen der Apostel und der mehrmals erwähnten zehn Concilien, dann die Canonen der Synode von Carthago, welche schon die vorhin genannte von Photius benutzte Sammlung aufgenommen hatte; weiter aber auch die Beschlüsse einer unter Nectarius in Constantinopel (394) gehaltenen Synode; dann die canonischen Entscheidungen von zwölf Patriarchen und Kirchenvorstehern des Orients aus dem dritten bis fünften Jahrhundert; endlich der Canon eines unter Cyprian zu Carthago (256) gehaltenen Conciliums. Hierzu kamen die 102 Canonen, welche die Trullanische Synode selbst erließ, und später 22 Canonen, die auf dem siebenten öcumenischen Concilium, dem zweiten von Nicäa (787), festgesetzt wurden [3]). Auf diesen Stücken beruhte das Kirchenrecht des Orients bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts. Einen neuen Zuwachs erhielt es nun durch 17 Canonen, welche die unter Photius wider den Patriarchen Ignatius und dessen Anhänger (861) gehaltene Synode [4]), und durch 27 oder nach den Handschriften der Griechen 14 Canonen, welche das achte öcumenische zu Constantinopel (869) versammelte Concilium erließ. Dieses letztere wurde jedoch von Photius nach seiner Wiedereinsetzung auf einer in der Sophienkirche (879) gehaltenen Synode rescindirt, und daher im Fortgang des Schisma von den Griechen nicht mehr anerkannt. An dessen Stelle suchte Photius diese seine eigene Synode zu setzen, welche unter anderen auch drei Disciplinarcanonen erlassen hatte [5]).

2) Die Sammlung des Photius [1]).

75. Photius war aber auch auf eine Vervollständigung der Canonensammlung bedacht. Zu diesem Zwecke legte er die oben (§. 73) erwähnte Sammlung selbst mit Beibehaltung der Vorrede zum Grunde,

ein Anhang des fünften und sechsten öcumenischen Conciliums betrachtet wurden. Die Griechen nennen sie auch die sechste Synode.

2) C. 7. D. XVI. Diese Stelle ist jedoch aus dem griechischen Texte zu ergänzen und zu verbessern.

3) Zachariae §. 12. n. 4., Mortreuil I. 409—413. Letzterer hält aber an der von Doujat aufgestellten irrigen Meinung fest, aus diesen Stücken sei um 790 eine geschlossene Sammlung gebildet worden, und dieses sei diejenige, welche unten (§. 75. Note 8) erwähnt wird.

4) Diese Synode wird, weil sie einer Unterbrechung wegen in zwei Abschnitten gehalten wurde, die primo-secunda, πρώτη καὶ δευτέρα, genannt.

5) Zachariae §. 33. n. 2., Mortreuil II. 479. 480.

1) Zachariae §. 51. n. 1., Mortreuil II. 484—493. III. 416—421., Biener in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XXVIII. S. 197—201.

und ergänzte dieselbe, wie er in einem Nachtrag zu jener Vorrede sagt [2]), aus den seitdem hinzugekommenen Stücken. Seine Sammlung zerfällt also auch in zwei Theile. Der erste enthält nach dem vorangeschickten Register [3]) die 85 Canonen der Apostel, die zehn oft genannten Concilien, die Canonen der karthaginensischen Synode von 419, den Canon der Synode zu Constantinopel von 394 [4]), 102 Canonen der sechsten Synode [5]), 22 Canonen des siebenten öcumenischen Conciliums, 17 Canonen der Synode zu Constantinopel von 861, endlich canonische Entscheidungen heiliger Väter. Das Concilium von Constantinopel von 879 wird zwar im Register nicht genannt, auch im zweiten Theile nicht allegirt; die Vorrede gedenkt dessen jedoch ausdrücklich, auch steht es mit seinen drei Canonen in der Sammlung selbst [6]). Ganz übergangen sind aber die Canonen mehrerer der vom Trullanischen Concilium genannten heiligen Väter, auch der Canon der unter Cyprian (256) zu Carthago gehaltenen Synode [7]). Gedruckt ist dieser Theil bis jetzt nicht vollständig [8]). Was den zweiten Theil, den Nomocanon, betrifft, so ließ Photius diesen unverändert, und trug nur die Citate aus den neueren Kirchensatzungen, auch nach einer am Schlusse seiner Vorrede stehenden Aeußerung Einiges aus weltlichen Rechtsquellen nach. Eben dort wird als die Zeit dieser Bearbeitung das Jahr 6391 oder nach unserer Zeitrechnung 883 genannt [9]).

2) Justell. T. II. p. 792. 793.

3) Justell. T. II. p. 79 ;—95.

4) Dieser steht jedoch in der Sammlung selbst nicht in dieser Ordnung, sondern ist aus dem am Schlusse des Registers angegebenen Grunde ganz ans Ende gestellt. Dort steht er auch bei Bevereg. T. I. p. 678. Citirt wird er im Nomocanon Tit. IX. Cap. XIII.

5) Unter dieser ist hier nach dem Sprachgebrauch der Griechen die Trullanische Synode gemeint.

6) Bevereg. T. I. p. 360—64.

7) Dieses wird zwar citirt im Nomocanon Tit. XII. Cap. XIV.; allein die abweichende Form des Citats zeigt, daß dieses ein neuerer Zusatz ist.

8) Die erste Hälfte enthält, wie die Handschriften des Photius zeigen, die Sammlung, welche Dütillet unter dem Titel herausgab: Decreta Apostolorum et sanctorum conciliorum ex edit. Tilii. Paris. 1540. 4. Der zweite Theil sollte die canonischen Entscheidungen enthalten; dieser ist aber nicht erschienen. Ein Abdruck jener Ausgabe mit lateinischem Texte zur Seite ist: Apostolorum et SS. Conciliorum decreta e canonicorum Divi Hilarii Pictaviensis et Augustana bibliotheca graece et lat. edita a M. Elia Ebingero. Witeb. 1614. 4. In der unten (§. 77. Note 6) erwähnten Variantensammlung aus drei Handschriften ist eine Handschrift die Sammlung des Photius.

9) Dieser zweite Theil ist unter dem Namen Nomocanon gedruckt; Photii Nomocanon graece cum versione latina Henrici Agylaei et commentariis

C) Von Photius bis auf die neuere Zeit. 1) Zustand des griechischen Kirchenrechts. a) Aenderungen in den weltlichen Rechtsquellen.

76. Mit den weltlichen Rechtsquellen giengen wichtige Aenderungen vor. Schon unter Heraclius (610—641) hörte das Lateinische auf Geschäftssprache zu sein; daher bediente man sich der Justinianischen Sammlungen nicht mehr im Originaltexte, sondern in mancherlei Uebersetzungen und Bearbeitungen. Insbesondere gab Leo der Isaurier und Constantinus Copronymus (740) aus den Justinianischen Rechtsquellen eine Ἐκλογὴ τῶν νόμων heraus, die auch von der Geistlichkeit benutzt wurde [1]). Am Ende des neunten Jahrhunderts fanden sich aber die Kaiser bewogen, mit ausdrücklicher Verwerfung dieses Werkes aus den anderen damals gangbaren Werken eine neue große Sammlung, die Basiliken, zu veranstalten. Diese wurden natürlich auch in kirchlichen Rechtsverhältnissen gebraucht. Da aber durch die Basiliken die Justinianischen Rechtsbücher nicht aufgehoben wurden, sondern beides neben einander gelten sollte: so bediente man sich in der Kirche lange Zeit auch noch der drei älteren aus dem Justinianischen Recht gezogenen Sammlungen (§. 72). Allmählig verbreitete sich aber unter den juristischen Praktikern die Meinung, daß alles, was vom Justinianischen Recht nicht in die Basiliken aufgenommen sei, keine Gültigkeit mehr hätte, und im zwölften Jahrhundert wurde dieser Grundsatz auch hinsichtlich der kirchlichen Praxis vertheidigt. Mit den Basiliken kamen in der griechischen Kirche auch die beiden von den Kaisern Basilius und Leo bekannt gemachten Auszüge in Aufnahme, wenigstens sind diese, wie die Handschriften zeigen, häufig mit den canonischen Sammlungen abgeschrieben worden [2]). Uebrigens erschienen aber fortwährend einzelne kaiserliche Verordnungen über Kirchensachen, namentlich von Leo Philosophus († 911), Constantinus Porphyrogenneta

---

Theod. Balsamonis, Christ. Justellus ex Bibliotheca Palatina nunc primum edidit. Lutet. Par. 1615. 4. Am besten steht er bei Justell. T. II. p. 815—1140. In den Handschriften steht, wahrscheinlich nach der Anordnung von Photius selbst, der Nomocanon voran, und die große Sammlung folgt nach. Beides gehört zusammen und mit Unrecht ist Ersteres wie ein selbstständiges Werk allein für sich gedruckt worden.

1) Davon handeln Zachariae §. 10. 27., Mortreuil I. 357—372., Biener de collect. p. 28. 29. Letzterer hatte jedoch, als er dieses schrieb, die richtige Ansicht vom Alter dieses Werkes noch nicht.

2) Biener de collect. p. 27—29., Zachariae §. 25. 26. 27., Mortreuil II. 22—46.

(† 961), Alexius Comnenus († 1118), Joannes Comnenus († 1143), Isaacius Angelus (1185—90) und Anderen[3]. Auch erhielt das Kirchenrecht immer noch neuen Zuwachs durch die Beschlüsse der Patriarchalsynode[4], durch canonische Briefe berühmter Kirchenvorsteher, Entscheidungen derselben auf ergangene Anfragen und kleine kirchenrechtliche Abhandlungen. Manches davon wurde auch wie ein Anhang, jedoch ohne alle Auswahl und Ordnung, hinter den Quellensammlungen beigeschrieben[5].

b) Die kirchlichen Sammlungen.

76a. Die Sammlung des Photius erhielt, wie es scheint, wegen seiner zweiten Absetzung unter Leo (886) nicht gleich volles Ansehen; sondern es wurde noch lange die Sammlung des Joannes Scholasticus (§. 70) als die gesetzliche gebraucht[1]. Allmählig aber kam sie ihrer Reichhaltigkeit und Zweckmäßigkeit wegen in Aufnahme. Es wurden nun auch damit zur Bequemlichkeit kleine Veränderungen vorgenommen[2], insbesondere von Theodorus Bestes auf Betreiben des Michael Sebastos um 1090 die Texte der citirten weltlichen Ge-

---

3) Man findet diese in der oben erwähnten Sammlung von Zachariä (§. 71. Note 2).

4) Diese nennt Mortreuil II. 481—83. III. 382—97. Eine sehr bedeutende Ergänzung liefern die oben genannten Acta patriarchatus (§. 25. Note 5).

5) Leunclavius hat im ersten Theile viele solche Stücke gesammelt. Das zweite Buch jenes Theils enthält nämlich Novellen der Kaiser über Kirchensachen; das dritte und vierte Synodalschlüsse der Patriarchen, jedoch ohne alle Ordnung; das fünfte und sechste Briefe, Entscheidungen und dergleichen.

1) Dieses ergiebt sich aus einem kurzen Lehrgedicht in 75 Versen, welches Michael Psellus für den Kaiser Michael Ducas um das Jahr 1071 verfertigte, worin er ihm die Stücke aufzählt, die den Nomocanon bildeten. Diese stimmen, bis auf einige aus den canonischen Briefen heiliger Väter entlehnten Zusätze, mit den von Joannes aufgenommenen Stücken überein. Das Gedicht ist zuerst von Fr. Bosquet hinter der Synopsis desselben Psellus zu Paris 1632. 8. herausgegeben worden; dann in Meermann novus thesaur. T. I. p. 77. Mehr als jene Aufzählung enthält es nicht. Es ist also ganz falsch, wenn man es, wie bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuchs allgemein geschah, unter die Lehrbücher und wissenschaftlichen Bearbeitungen des canonischen Rechts rechnet. Dieses thun selbst noch Biener de collect. p. 29., Zachariae §. 51. n. 2. Man wurde dazu durch den ihm ganz willkürlich beigelegten Namen, Synopsis canonum, verleitet. Das Richtige hat nun Mortreuil III. 447., Biener in der angeführten Zeitschrift S. 203. 204. Eben so irrig ist es, wenn Doujat ein anderes Gedicht desselben Psellus über das Dogma, für den ersten Theil dieser angeblichen Synopsis gehalten hat.

2) Nur ein veränderter Nomocanon der Art ist auch die Sammlung, welche Mai in seinem Spicilegium Romanum Tom. VII. Romae 1842. p. 77—480. edirt hat. Er wollte daraus eine eigenthümliche dritte Sammlung des Photius machen. Dieses ist widerlegt von Mortreuil III. 420., Kunstmann in der Neuen Sion 1852. Beilage 23.

setze vollständig abgeschrieben und eingerückt[3]). Ein Uebelstand war jedoch, daß in dem Nomocanon die Stellen der weltlichen Gesetze aus den Justinianischen Werken entnommen waren, diese aber durch die Basiliken verdrängt wurden. Dem suchte man dadurch abzuhelfen, daß man jene Stellen durch andere aus den Basiliken ersetzte[4]). Als Seitenstück bemerkenswerth ist der sehr gut gearbeitete Nomocanon, welchen Barhebräus (1226—1286) aus den kirchlichen Quellen und aus den Justinianischen Sammlungen, den Novellen und den Basiliken für die syrische Kirche von Antiochien verfaßte[5]).

c) Commentarien.

77. Allmählig zeigte sich auch das Bedürfniß wissenschaftlicher Erläuterungen. Schon zu Ende des achten Jahrhunderts wurde von Theodor Prodromus ein sehr kurzer noch ungedruckter Commentar über die Canonen verfaßt[1]). Eine andere Sammlung, die den Text der Canonen mit einem Commentar enthält, ist der Nomocanon des Doxapater[2]). Besonders tief griff aber der Mönch Joannes Zonaras, der bekannte Geschichtsschreiber, ein[3]). Dieser verfertigte um 1120 eine neue Sammlung der kirchlichen Rechtsquellen in einer von der Sammlung des Photius abweichenden Ordnung, indem er die öcumenischen Concilien zusammen voranstellte, auch einige neue Stücke hinzufügte, und schrieb dazu ziemlich weitläufige Erklärungen, die aber meistens nur den Wortsinn betreffen[4]). Den Nomocanon des Photius berücksichtigte er gar nicht. Andere wichtige Arbeiten waren die des

3) Diese Sammlung erwähnt Zachariae §. 51. n. 6. Genauer handelt davon Mortreuil III. 428—432.

4) Man sehe Biener in der genannten Zeitschrift S. 198. 199.

5) Dieser steht von Assemani aus dem Syrischen ins Lateinische übersetzt in Mai Scriptorum veterum nova collectio. T. X. p. 3—268.

1) Diese Angaben gründen sich auf das Zeugniß des Griechen Nic. Comnenus Papadopulus Praenotiones mystagogicae ex iure canonico. (Patav. 1696. fol. p. 409). Noch andere Nachrichten von ihm giebt Fabric. Biblioth. graec. T. XI. p. 45. 46.

2) Zachariae §. 51. n. 4., Mortreuil III. 411. 412.

3) Biener de collect. p. 30—32., Zachariae §. 51. n. 7., Mortreuil III. 423—428., Biener in der angeführten Zeitschrift S. 201—205.

4) Von den Commentarien des Zonaras ist zuerst eine lateinische Uebersetzung seiner Scholien zu den Canonen der Apostel erschienen von Joa. Quintin Paris 1558; dann die lateinische Uebersetzung seiner Erklärungen der Conciliensschlüsse von Ant. Salmatia Mailand 1613; hierauf diese Uebersetzung mit dem griechischen Original Paris 1618, endlich auch seine Commentarien zu den canonischen Briefen Paris 1622. Der ganze Commentar, jedoch noch immer nicht ganz vollständig, erschien in dem gleich anzuführenden Synodikon des Beverege.

Theodor Balsamon[5]). Dieser verfaßte um das Jahr 1170 zwei Commentarien. Der Eine bezieht sich auf die Sammlung der kirchlichen Rechtsquellen nach der Anordnung des Zonaras, an dessen Erklärungen er sich auch ganz anschließt. Der Andere geht auf den Nomocanon des Photius. Seine Bemerkungen beschäftigen sich mit practischen Fragen, mit der Ausgleichung scheinbarer Widersprüche, und mit dem Verhältniß der Canonen zu den weltlichen Gesetzen. Sein Grundsatz dabei ist, daß jene diesen vorgehen, und daß von dem ältern Justinianischen Recht auch für die Kirche nur dasjenige noch Gültigkeit habe, was in die Basiliken aufgenommen sei. Zu diesem Zwecke werden in seinen Scholien zum Nomocanon die dort angeführten Texte des Justinianischen Rechts mit den Basiliken sehr sorgfältig verglichen[6]). Sowohl die Arbeit des Zonaras wie die des Balsamon gelangte zu einem bleibenden Ansehen.

d) Auszüge aus den Canonensammlungen.

78. Zur Erleichterung des Rechtsstudiums wurden auch Auszüge aus den canonischen Sammlungen verfertigt[1]). Eine Epitome dieser Art war unter dem Namen des Stephanus von Ephesus vielleicht schon im fünften Jahrhundert vorhanden[2]): dieser fügte man

5) Zachariae §. 51. n. 8., Mortreuil III. 432—446., Biener in der angeführten Zeitschrift S. 109—205.

6) Die Commentarien des Balsamon erschienen zuerst in lateinischen Uebersetzungen, die eine von Gentianus Hervet, Paris 1561. fol., die andere von Heinrich Agyläus, Basel 1561. fol. Den Nomocanon mit den Scholien in der Ursprache und der Uebersetzung des Agyläus edirte dann Christoph Justel, Paris 1615. Bald darauf erschien, jedoch nach schlechten Handschriften, die ganze Sammlung mit den griechischen Commentarien und der Uebersetzung des Hervet unter folgendem Titel: Canones SS. Apostolorum, Conciliorum generalium et provincialium, SS. Patrum epistolae canonicae. Praefixus Photii Nomocanon. Omnia cum commentariis Theodori Balsamonis. E bibl. Jo. Tilii. Lutet. Par. 1620. fol. Die von Justel gemachte Ausgabe des Nomocanon mit den Scholien hat sein Sohn, jedoch mit Verbesserungen, auch in die von ihm (1661) edirte Bibliothek des canonischen Rechts eingerückt. Die große Sammlung aber, ohne den Nomocanon, gab Beveregе in seinem Synodikon (1672) nach sehr guten Handschriften wieder heraus, und zwar so, daß unter jeder Stelle des Textes erst der Commentar des Balsamon, dann der des Zonaras abgedruckt ist. Eine Collation des Synodikon von Beveregе mit drei Handschriften giebt noch Wolf Anecdota graeca sacra et profana T. IV. p. 113—165.

1) Nähere Nachrichten darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 32—36., Bickell in den Jahrbüchern der gesammten deutschen juristischen Litteratur. Band X. 1829. S. 164—69. Da die Hülfsmittel, um diese Auszüge nach ihrem Alter unter bestimmte Zeiträume zu ordnen, noch zu unzuverlässig sind: so sind sie hier zusammengestellt worden.

2) Ballerini Part. I. Cap. I. n. VIII. (Galland. T. I. p. 245), Zachariae §. 22. n. 1., Mortreuil I. 200.

nun die Auszüge aus anderen seitdem in die canonischen Sammlungen aufgenommenen Stücken bei. Eine solche vermehrte Epitome ist unter dem Namen des Magisters und Logotheta Simeon gedruckt[3]); ihre Anordnung nähert sich derjenigen, welche Zonaras und Balsamon befolgen. Denselben Stoff enthält die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis[4]); nur die Ordnung ist anders, und stimmt mehr mit derjenigen, die Photius in seiner Vorrede angiebt, überein. Diese Synopsis wurde dann noch vermehrt, und von Alexius Aristenus um 1160 mit Scholien versehen[5]). Endlich sind auch die canonischen Briefe und andere Stücke excerpirt und jener Synopsis angehängt worden[6]). Eine andere Synopsis verfaßte um das Jahr 1255 Arsenius, ein Mönch vom Berge Athos, der dazu theils die gewöhnlichen canonischen Sammlungen, theils die Sammlung in 87 Kapiteln benutzte[7]). Ferner schrieb Constantin Harmenopulus um das Jahr 1350 eine Epitome des geistlichen Rechts in sechs Abschnitten, wobei nach der Aufzählung in der Vorrede, die von Zonaras umgeänderte Sammlung des Photius, jedoch mit Weglassung einiger Stücke, gebraucht ist[8]). Auch ist hier die unter dem Namen Nomocanon herausgegebene verworrene Sammlung eines Unbekannten zu erwähnen[9]).

e) Das Syntagma des Matthäus Blastares.

79. Das kirchliche Geschäftsleben bedurfte aber auch eines grö-

3) Zachariae §. 51. n. 3., Mortreuil I. 201. Sie steht bei Justell. T. II. p. 710—748. Was man aus dem Namen über das Alter derselben gefolgert hat, ist ganz unzuverlässig.

4) Zachariae §. 51. n. 5., Mortreuil I. 201. Diese steht bei Justell. T. II. p. 673—709. Der Name des Aristenus ist dabei, wie schon Beveregе gezeigt hat, falsch; von ihm rühren nur die Scholien dazu her.

5) Zachariae § 51. n. 5., Mortreuil III. 412—416. Diese vermehrte Synopsis mit den Scholien ist von Beverege in den ersten Theil des Synodikon eingerückt worden, jedoch zerstückelt, so daß unter jedem Canon nach den Commentarien des Balsamon und Zonaras, der Auszug und dessen Scholien stehen. Dadurch hat sich also die Anordnung nach der des Zonaras bequemen müssen.

6) Die Excerpte stehen ohne Seitenzahlen bei Beverege im zweiten Bande gleich hinter den canonischen Briefen.

7) Zachariae §. 51. n. 9., Mortreuil III. 456. Sie ist gedruckt bei Justell. T. II. p. 749—84. Eine Sylloge des Chartophylax Arsenius, und eine Secunda collectio canonum desselben wird erwähnt von Nic. Comnenus Praenotion. mystagog. ex iure canon. p. 192. 210. 219.

8) Zachariae §. 51. n. 11., Mortreuil III. 464—466. Sie steht nur in Leunclav. Iur. Graec. Rom. T. I. Lib. I.

9) Sie ist im Jahr 1677 mit einer Uebersetzung und Noten edirt worden in J. Cotelerii Monumenta ecclesiae Graecae T. I.

ßeren Werkes, worin das geltende Recht in einer bequemeren Form als in den genannten Sammlungen und deren Commentarien zusammengestellt war. Ein solches ist das um das Jahr 1335 verfaßte Syntagma des Matthäus Blastares. Es ist in bald längere bald kürzere Kapitel eingetheilt, die alphabetisch nach dem Hauptwort ihrer Rubrik geordnet sind, so zwar daß unter jedem Buchstaben die Kapitelzahlen von neuem anfangen. In einem Kapitel kommt gewöhnlich erst ein Auszug der einschlagenden kirchlichen, dann der weltlichen Gesetze: bei letzteren ist jedoch in der Regel die Quelle nicht bezeichnet und daher nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die kirchlichen Verordnungen sind aus den gewöhnlichen canonischen Sammlungen geschöpft[1]). Dieses Syntagma kam, wie die vielen davon vorhandenen Abschriften beweisen, bei der Geistlichkeit sehr in Aufnahme. In den meisten Handschriften findet sich dabei noch ein Anhang von kleinen damals gangbaren Werken, der vielleicht von Blastares selbst herrührt.

f) Heutiger Zustand.

80. Die Sammlung des Photius mit den Scholien des Balsamon und das Syntagma des Blastares blieben auch unter der türkischen Herrschaft im Gebrauch, und zwar wurde das eine wie das andere Werk gewöhnlich Nomocanon, oder auch metaphorisch πηδάλιον, Steuerruder, genannt. Eben so behielt die Sammlung und Interpretation des Zonaras kirchliches Ansehen. Diese und andere Quellen wurden größtentheils durch Abschriften fortgepflanzt; doch ließ man sich dazu auch aus dem Occident die gedruckten Ausgaben des Beverege und Leunclavius kommen[1]). Aus diesen Materialien wurden noch bis in das achtzehnte Jahrhundert mancherlei Uebertragungen ins Neugriechische, Auszüge und Hülfsbücher für Geistliche verfertigt, wovon mehrere auch in Venedig gedruckt worden sind[2]). Ein in vielen Handschriften vorkommender Auszug ist der nach der Vorrede im Jahr 1561 fertig gewordene Nomocanon des Manuel Malaxes[3]). Eine vom Mönche Christophorus verfaßte Epitome erschien 1798 in der Typo-

---

1) Zachariae §. 51. n. 10., Mortreuil III. 457—464. Dieses Syntagma steht bei Bevereg. T. II. P. II. Ein Stück davon, welches wahrscheinlich besonders abgeschrieben gefunden wurde, edirte Leunclav. Iur. Graeco Rom. T. I. Lib. VIII.

1) Zachariae §. 54.

2) Zachariae §. 55. 56.

3) Zachariae §. 55. n. 2.

graphie des Patriarchen[4]). Endlich wurde (1800) auf Betreiben des Patriarchen und der Synode unter dem Namen Pedalion eine große gedruckte Sammlung veranstaltet[5]). Diese enthält aus Beveregе den altgriechischen Text aller seit Photius und Zonaras anerkannten Canonen der Concilien und heiligen Väter, und zwar im Ganzen nach der Ordnung des Zonaras. Diesen ist aber die Interpretation authentischer Commentatoren in neugriechischer Bearbeitung beigegeben, und zwar hauptsächlich die des Zonaras, dann die des Balsamon, zuweilen die des Aristenus, das heißt die diesem zugeschriebene Synopsis, oft die eines Anonymus, worunter aber nichts anderes als die Scholien eben jenes Aristenus zu verstehen sind. Ferner wurden bei der Auslegung auch die Canonen solcher Väter berücksichtigt, die zwar von keiner allgemeinen Synode bestätigt waren, aber doch altes Ansehen genossen, und darunter kommen vorzüglich die kleinen Werke vor, die gewöhnlich schon hinter Blastares beigeschrieben wurden. Aus den alten bürgerlichen Rechtsbüchern nahm man aber nur dasjenige in die Interpretation auf, was mit den Canonen übereinstimmte. Das Ganze erhielt endlich noch mancherlei Anhänge, darunter auch Formularien für kirchliche Geschäfte[6]). Auf diese und die anderen Sammlungen ist noch jetzt das Recht der griechischen Kirche unter dem Patriarchate gegründet. Für das Königreich Griechenland ist aber seit 1852 eine neue reichhaltige und zweckmäßige Sammlung verfaßt worden, welche unstreitig in der ganzen griechischen Kirche zu Ansehen gelangen wird[7]).

---

4) Zachariae §. 56. n. 7.

5) Genaue Nachrichten darüber gab zuerst Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur Band XXIII. (Wien 1823) S. 220. 221. Band XXV. (Wien 1824) S. 152—57, Biener de collect. canon. eccles. Graec. p. 39—43.

6) Die Sammlung ist in Leipzig unter der Leitung des Mönchs Theodoritus vom Berg Athos auf Kosten der Pränumeranten gedruckt worden. Exemplare davon sind sehr selten, da die Herausgeber die ganze Auflage mit nach Griechenland genommen haben. Der Titel ist: *Εἰς δόξαν Πατρὸς, Υἱοῦ καὶ ἁγίου Πνεύματος, τοῦ ἑνὸς θεοῦ. ΠΗΔΑΛΙΟΝ τῆς νοητῆς νηὸς, τῆς μιᾶς, ἁγίας, καθολικῆς, καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας· ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ καὶ θεῖοι Κανόνες, τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, τῶν ἁγίων Οἰκουμενικῶν Συνόδων, τῶν τοπικῶν καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων. Ἑλληνιστὶ μὲν χάριν ἀξιοπιστίας, ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ' ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου, πρὸς κατάληψιν τῶν ἁπλουστέρων ἑρμηνευόμενοι παρὰ Ἀγαπίου ἱερομοναχοῦ, καὶ Νικοδήμου μοναχοῦ. — Ἐν Λειψίᾳ τῆς Σαξωνίας, ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Βραϊτκοπφ καὶ Αἵρτελ Αω* (1800) Fol.

7) Diese erschien unter dem Titel *ΣΥΝΤΑΓΜΑ ΤΩΝ ΘΕΙΩΝ ΚΑΙ ΙΕΡΩΝ ΚΑΝΟΝΩΝ κ. τ. λ.* zu Athen seit 1852 in sechs Theilen in 8. Sie ist auf die im Abendlande erschienenen Ausgaben gegründet, jedoch mit Verbesserungen nach einer in Trapezunt gefundenen Handschrift. Der erste Theil ent-

2) Geschichte des russischen Kirchenrechts. a) In den älteren Zeiten.

81. In der russischen Kirche wurde mit den übrigen griechischen Einrichtungen wahrscheinlich auch die Sammlung des Photius eingeführt, und zwar in der Ursprache, weil dort anfangs die Geistlichen größtentheils geborene Griechen waren. Im elften Jahrhundert soll aber doch schon die Uebersetzung eines Nomocanon vorhanden gewesen sein [1]). Später (1274) machte Cyrillus II., Metropolit von Kiew, auf einem Concilium zu Wladimir eine Uebersetzung der Sammlung des Zonaras bekannt, die er (1270) von Swiatislaus, Fürst von Bulgarien, erhalten hatte. Von da an kommen Sammlungen der Kirchengesetze in slavonischer Sprache häufig vor. Die Handschriften, welche es davon giebt, theilen sich in zwei Klassen. Die Eine ist hinsichtlich des Textes und der Anordnung auf Zonaras gegründet; die beigefügten Scholien sind aber hauptsächlich die des Aristenus, nur hin und wieder mit den Erklärungen des Zonaras vermischt. Die Andere enthält als vorherrschenden Bestandtheil die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis mit dessen Scholien; zuweilen giebt sie jedoch die Canonen im unverkürzten Text mit den Scholien des Zonaras. Keine dieser beiden Klassen stellt also die Sammlung des Zonaras oder des Aristenus rein dar, und es läßt sich, wie sich diese Mischung gebildet hat, nicht nachweisen [2]). Eine neue Uebersetzung eines aus Constantinopel nach Rußland mitgebrachten Nomocanon soll von Cyprian, Metropoliten von Moskwa († 1406), gemacht worden sein [3]). Auch wurde das Syntagma des Blastares ins Slavonische übertragen. Neben diesen von den Griechen entlehnten Sammlungen erhielt aber die russische Kirche auch mehrere eigenthümliche Rechtsquellen. Dahin gehören zunächst die Privilegien und Verordnungen der Großfürsten. Die ältesten haben sich nicht in ihrer ächten Gestalt erhalten [4]). Die

---

hält den Nomocanon des Photius und mehrere Abhandlungen alter kirchlicher Schriftsteller über die Synoden. Der zweite Theil enthält die Canonen der Apostel und der sieben ökumenischen Concilien nach Photius mit Zonaras (und zwar vollständiger als bei Beverege), Balsamon und Aristenus. Im dritten Bande folgen die örtlichen Concilien, im vierten die Canonen und canonischen Briefe der h. Väter, im fünften Constitutionen der Kaiser und Patriarchen nach Leunclavius und anderen Hülfsmitteln, endlich im 1860 erschienenen sechsten Bande das Syntagma des Blastares.

1) Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 51. 52., Strahl Gelehrtes Rußland. (Leipz. 1829) S. 74.

2) Biener p. 53—58.

3) Biener p. 58., Strahl Gelehrtes Rußland S. 73.

4) Man hat zwar noch einen Nomocanon von Wladimir (993), eine Verordnung von Jaroslaw über die geistlichen Gerichte (1051) und die Erneue-

späteren, besonders die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wurden in der Uloschenie oder Landrecht von Iwan III. Wassiljewitsch (1498) und in dem Sudebnik oder Gesetzgebung von Iwan IV. Wassiljewitsch (1550) von Neuem bestätigt. Andere eigenthümliche Rechtsquellen waren die Vorschriften, welche die Metropoliten theils in ihren canonischen Sendschreiben[5]), theils auf den Concilien erließen[6]).

b) Heutiger Zustand.

82. In Rußland sind jetzt hauptsächlich drei Sammlungen im Gebrauch. Die eine ist ein Manuale des Nomocanon, welches Auszüge aus den Canonen der Concilien und heiligen Väter zum Handgebrauch für Geistliche enthält[1]). Die andere ist diejenige, welche zu Moskwa in den Jahren 1649 und 1650 gedruckt und 1653 vom Patriarchen Nicon mit Einschaltung einiger umgedruckten Blätter an die Kirchen des Reichs vertheilt wurde[2]). Sie giebt sich den Namen Kormczaia Kniga, das heißt das Buch für den Steuermann, der überhaupt seit dem vierzehnten Jahrhundert bei den canonischen Sammlungen häufig vorkommt. Sie ist aus den oben erwähnten älteren slavonischen Sammlungen zusammengesetzt, und zwar haben die Herausgeber, wie man aus ihren eigenen Angaben erkennen kann, viele Handschriften aus der Klasse des Aristenus, und eine aus der Klasse des Zonaras benutzt. So weit sie das Kirchenrecht betrifft, ist sie in 70 Kapitel eingetheilt. Davon fallen 41 in den ersten Theil, der die Canonen der Apostel, die Concilien und die canonischen Briefe enthält.

---

rung beider Gesetze durch Wassilj Dimitrijewitsch (1403). Allein diese Urkunden sind nach den alten Sagen und bestehenden Einrichtungen gedichtet worden. Man muß sie aus demselben Gesichtspunkt, wie die falschen Decretalen des fränkischen Reichs betrachten. Nähere Nachweisungen darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 51., Strahl Beiträge zur russischen Kirchengeschichte (Halle 1827) S. 6. 10. 21., Desselben Geschichte der russischen Kirche Th. 1. (Halle 1830) S. 83. 95.

5) Dahin gehört das canonische Schreiben des Metropoliten Johann I. (1080) an den Mönch Jacob, Strahl Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 114.

6) Besonders wichtig war das Concilium von Cyrillus II (1274), Strahl Gelehrtes Rußland S. 47., Desselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 260.

1) Sie erschien gedruckt zu Kiew 1620. 1624. 1629. Moskau 1639. Lemberg 1646.

2) Umständlich handeln davon Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220—274. Band XXXIII. (Wien 1826) S. 288—90., Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 60—72. Ein sehr gründliches, nur der Sprache wegen schwer zu benutzendes Werk darüber ist auch Rosenkampff Obozrjenije Kormcsej knigi. Mosk. 1829.

Die übrigen Kapitel bilden den zweiten Theil, worin Gesetze der byzantischen Kaiser und verschiedene kirchenrechtliche Abhandlungen gesammelt sind. Vor dem ersten Theile stehen aber noch mehrere geschichtliche Nachrichten, welche die griechische und russische Kirche betreffen, und der Nomocanon des Photius in vierzehn Titeln, jedoch ohne die Excerpte aus den kaiserlichen Gesetzen. Diese sind vielmehr im zweiten Theil im vier und vierzigsten Kapitel auszugsweise zusammengestellt. Am Ende der Sammlung folgt ein Bericht an die Leser über den Namen und die Ausgabe des Werkes, dann das Edict und die Schenkung Constantins an Sylvester, und ein polemischer Tractat wider die Lateiner. Auch in anderen Stellen kommen höchst abenteuerliche Bemerkungen gegen die lateinische Kirche vor, wie sie in den alten Streitschriften des Orients in Umlauf waren. Doch genoß diese Sammlung nicht blos in der Kirche, sondern auch bei den weltlichen Gerichten großes Ansehen[3]). Eine neue wie es scheint verwandte Sammlung ist 1838 zu Stande gekommen[4]). Auch wird nun von der Synode die Verbreitung des zu Athen 1852 erschienenen Syntagma befördert. Unter den neueren Rechtsquellen bildet die Grundlage das geistliche Reglement von Peter dem Großen (1721), wodurch statt des Patriarchats die heilige Synode eingesetzt wurde[5]). Daran schließen sich die vielen seit dieser Zeit erschienenen Ukasen über die kirchlichen Verhältnisse. Auch gehört der zweite Band der Pandekten des russischen Civilrechts, welcher das Eherecht enthält, hieher[6]).

3) Rechtsquellen in Serbien, Bulgarien und in der Wallachei.

83. Die Serbier, welche in dem oberen Mösien (630—40) ein Reich gegründet hatten, nahmen dort auch gleich das Christenthum an. Von ihren ersten Rechtssammlungen ist zwar nichts bekannt; doch ist

3) Neue Ausgaben erschienen davon zu Moskwa 1787. 1804. 1816. Diese enthalten einige geringe Abänderungen, die vor dem ersten Theile bemerkt sind. Auch die unter dem Namen der Altgläubigen oder Raskolniken bekannte Sekte hat davon eine Ausgabe besorgt, Warschau 1786.

4) Sie erschien in griechischer und kirchlich-russischer Sprache unter dem Titel: „Buch der Vorschriften der heiligen allgemeinen und örtlichen Kirchen„versammlungen und der heiligen Väter", als Hauptgrundlage der kirchlichen Rechtsführung und des canonischen Rechts. Man sehe darüber (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 303—305.

5) Dieses erschien zuerst russisch und deutsch zu Petersburg 1721, dann in einem Nachdruck zu Danzig 1725. 4. Eine lateinische Uebersetzung wurde in Petersburg 1785 gedruckt. Es steht theilweise in meinen Fontes p. 135 sq.

6) Nähere Nachrichten über diese Pandekten giebt Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 6. 7.

es wohl gewiß, daß sie dieselben slavonischen Uebersetzungen wie in Rußland gebraucht haben[1]). Später kam besonders das Syntagma des Matthäus Blastares in Aufnahme, wovon es viele slavonische Uebersetzungen mit serbischer Orthographie giebt. Daraus wurde auch unter dem Namen Zakonnik ein Auszug verfertigt, und dieser mit anderen Auszügen von Canonen zusammen geschrieben. Eine Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts enthält einen solchen Zakonnik, nach diesem einen Auszug aus dem Justinianischen Codex, und dann die Gesetze des Königs Duschan vom Jahr 6857 (1349). Auch kommen in Handschriften Nomocanonen vor, welche dem in Rußland gedruckten Manuale entsprechen[2]). Die Bulgaren, welche sich seit 680 in dem unteren Mösien festgesetzt hatten, erhielten wahrscheinlich schon bei ihrer Bekehrung (865) eine slavonische Uebersetzung der ächten Sammlung des Joannes Scholastikus[3]). Nachdem aber die Bulgarei (1018) eine griechische Provinz geworden war, wurden hier unstreitig auch die anderen Sammlungen eingeführt. Die nördlichen Wallachen endlich, die unter vielfach wechselnder politischer Herrschaft bei der morgenländischen Kirche blieben[4]), wurden dadurch auch mit deren Rechtsquellen bekannt. Im dreizehnten Jahrhundert machten sie sich von der Herrschaft der Ungarn frei und zu einem selbstständigen Reiche, welches nun auch einen eigenen Metropoliten erhielt, der vom Patriarchen von Constantinopel ordinirt wurde[5]). Im sechzehnten Jahrhundert kam dasselbe ganz unter die Oberherrschaft der Pforte. Die Quellen des griechischen Kirchenrechts blieben jedoch im Gebrauch, und daraus wurde 1652 eine gedruckte Sammlung in der Landessprache veranstaltet[6]). Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste in 417 Kapiteln

---

1) Es ist selbst, nach Kopitar, die Vermuthung vorhanden, daß Stücke in der russischen Kormczaja Kniga von dem serbischen Erzbischofe Daniel, der um das Jahr 1340 starb, herrühren. Wiener Jahrbücher Bd. XXIII. S. 229.

2) Diese Angaben gründen sich auf die Mittheilungen von Schaffarik in den Wiener Jahrbüchern. Band LIII. Anzeigeblatt S. 34—43., Macieiowski Slavische Rechtsgeschichte übersetzt von Buß. Th. I. (Stuttgart 1835) §. 147.

3) Die Handschrift dieser Uebersetzung ist beschrieben bei Biener de collect. can. eccles. Graecae §. 10.

4) Einiges hat darüber Le Quien Oriens Christianus I. 1247.

5) Dieses zeigen die Acta patriarchatus Constantinopolitani. Im Jahr 1359 schrieben die Synode und der Patriarch an den Woiwoden, daß die Kirche von Ungrowallachien der von Constantinopel untergeben sei, n. 171. Im Jahr 1370 wird der Metropolit von der Synode ernannt, n. 279. 281.

6) Davon handeln: Kopitar in den Wiener Jahrbüchern. Band XXV. S. 158—168. Band XXXIII. S. 290., Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 43—46., Neigebauer das kanonische Recht der morgenländischen Kirche in der Moldau und Wallachei (Bülau Jahrbücher 1847 December),

ist eine Uebersetzung des oben (§. 80) erwähnten Nomocanon des Manuel Malaxes. Der zweite, Nomocanon überschrieben, enthält die Canonen der Apostel, der Concilien, des Basilius und anderer Väter in der Synopsis und mit den Scholien des Aristenus. Die beiden griechischen Originalwerke hatten gar nichts miteinander gemein, und sind hier nur aus Irrthum als zwei Theile derselben Sammlung verbunden worden. Dieses Handbuch wurde auch in der Moldau angenommen. In der neuesten Zeit ist aber das griechische Pedalion von 1800 (§. 80) in das Moldauische übersetzt, 1844 gedruckt erschienen, und auch in der Wallachei recipirt worden.

III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts. A) Vom fünften bis ins neunte Jahrhundert. 1) Die vier ersten allgemeinen Concilien und die päpstlichen Decretalen.

84. Das Concilium von Nicäa (325) war auch im Abendlande gleich allgemein anerkannt worden. Hingegen die Disciplinarcanonen des Conciliums von Constantinopel (381), welches selbst in dogmatischer Beziehung nur allmählig zum Ansehen der öcumenischen Synoden gelangte, wurden bei der römischen Kirche nicht ordentlich recipirt [1]), sondern sie giengen nur stillschweigend durch Hülfe der Privatsammlungen in das Leben der Kirche über [2]). Von den acht Canonen der Synode von Ephesus (431) nahm man aber im Occident gar keine Notiz, da sie nur vorübergehende Verordnungen hinsichtlich des Nestorius enthielten; statt ihrer wurden zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius, die auf dem Concilium vorgelesen und genehmigt worden waren, und wovon der eine mit zwölf Anathematismen schließt, in die Canonensammlungen aufgenommen [3]). Ueber das Concilium von Chalcedon (451) entstanden eigenthümliche Verwicklungen dadurch,

Zachariae Ius Graeco-Romanum §. 57. n. 2., Zachariä Rechtsquellen in der Wallachei (Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes. Band XII. S. 408).

1) Ballerini Part. II. Cap. I. §. II. (Galland. T. I. p. 306—9).

2**) Hefele Conciliengeschichte Bd. 2. S. 29 fl.

3) Die erste Spur davon findet sich in einem Canonenauszug, deren Verfasser einen Codex vor sich gehabt haben muß, worin der Brief des Cyrillus mit den Anathematismen unter dem Namen des Conciliums von Ephesus angeführt war, Ballerini Part. IV. Cap. IV. n. X. (Galland. T. I. p. 589). Beide Briefe stehen unter jenem Namen in der dem Bischofe Isidor zugeschriebenen spanischen Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. II. (Galland. T. I. n. 504). Aus dieser kamen sie im neunten Jahrhundert in die veränderte Dionysische Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. II. n. V. VI. (Galland. T. I. p. 488. 489).

daß die Orientalen zu den sieben und zwanzig dort gemeinschaftlich erlassenen Canonen noch drei hinzusetzten, und darunter den acht und zwanzigsten, der auf den dritten Canon von Constantinopel gestützt dem Bischofe von Constantinopel besondere Rechte beilegte[4]). Wegen des dawider erhobenen Einspruches des Papstes wurden diese drei Decrete im Occident gar nicht, im Orient erst spät in die Canonensammlungen recipirt[5]). Mittlerweile entstand aber eine neue wichtige Rechtsquelle in den Decreten und Briefen, welche die Bischöfe des apostolischen Stuhles von Rom theils auf ergangene Anfragen, theils aus eigenem Antrieb an die Bischöfe verschiedener Länder über Gegenstände der Kirchenzucht erließen[6]). Die Verbreitung derselben geschah durch die Mitwirkung derjenigen Bischöfe, woran sie zunächst gerichtet waren[7]). Seit dem fünften Jahrhundert wurden sie aber auch in die Canonensammlungen aufgenommen[8]) und überhaupt den Conciliensclüssen gleich gestellt[9]).

2) Die vier folgenden allgemeinen Concilien.

84a. Durch den Sturz des abendländischen Kaiserthrones wurde in den Einrichtungen der Kirche und in dem Verhältniß der Rechtsquellen nichts Wesentliches verändert. Der römische Stuhl blieb in der engsten Verbindung mit dem Morgenlande, insbesondere als die

4) Man sehe über diesen Canon 28. und die darüber entstandenen Verhandlungen Hefele Conciliengeschichte II. §. 200—207.

5) In der Prisca stehen die sieben und zwanzig Canonen von Chalcedon, dann die von Constantinopel, und hinter diesen, gleichsam als ob er dazu gehörte, der acht und zwanzigste Canon von Chalcedon. Dionysius und selbst noch Joannes Scholasticus haben blos jene sieben und zwanzig. Dreißig finden sich erst in der Sammlung des Photius. Man sehe auch Ballerin. Leonis Magni Opera T. II. p. 515.

6*) Man sehe §. 19 Note 22. 23. 24. Vgl. die Litt. über die Lebensbeschreibungen alter Päpste in §. 59 Note 2a.; dazu Rich. Adelb. Lipsius Chronologie der röm. Bischöfe bis zur Mitte des 4. Jahrh. Kiel 1869.; Peters im theol. Littbl. 1871. S. 385 fl., Fr. Xav. Kraus Zwei Papstverzeichnisse aus dem 6. und 7. Jahrh. Theol. Quartalschr. Tüb. 1871. S. 278—287.

7) Siricius epist. I. ad Himer. Tarrac. a. 358. c. 20 (15)., Innocent. I. epist. II. ad Vitric. a. 404. c. 1. epist. XXIV. ad Alexandr. Antioch. a. 415. c. 4 (3), Zosimus epist. IX. ad Hesych. a. 418. c. 4 (2), Leo M. epist. CLIX. ad Nicet. Aquil. c. 7. ed. Baller. Lehrreich ist darüber Phillips Kirchenrecht III. §. 152. 153.

8*) Dieses beweisen die alte gallische (§. 90) und die italischen Sammlungen, wovon gleich (§. 85. Note 1) die Rede sein wird. Es ist also falsch, wenn Spittler und nach ihm Andere so keck versichern, die Decretalen seien durch Dionysius in die Canonensammlungen gekommen.

9) Praefatio collect. Hispan. c. a. 633. (Galland. T. I. p. 504). Subjicientes etiam decreta praesulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis Apostolicae non impar conciliorum exstat authoritas.

entscheidende Autorität in den fortdauernden lebhaften dogmatischen Streitfragen [1]). Unter seiner Mitwirkung wurden daher auch vom sechsten bis ins neunte Jahrhundert noch vier allgemeine Concilien gehalten [2]). Unter diesen haben jedoch das zweite (553) und das dritte (680) von Constantinopel, wie schon bemerkt, keine Canonen erlassen. Die 22 Canonen des zweiten Conciliums von Nicäa (787) wurden im Abendlande hauptsächlich durch die Uebersetzung bekannt, welche Anastasius im neunten Jahrhundert von dessen Acten anfertigte. Von demselben rührt auch die lateinische Redaction des vierten Conciliums von Constantinopel (869) her, dem er selbst beiwohnte, und welches 27 Canonen erließ. Dieses Concilium ist jedoch von den Griechen nicht mehr als öcumenisch anerkannt worden.

3) Allgemeiner Zustand der Rechtsquellen. a) Kirchliche.

84b. Mit der Einheit und Selbstständigkeit, welche die Kirche durch den Zusammenhang mit dem römischen Stuhle behauptete [1]), blieben auch ihre Rechtsquellen fortwährend in Kraft. Die Bischöfe waren auch alsbald darauf bedacht, in den neuen germanischen Reichen Concilien zu halten, worin sie in der alten Weise über die kirchliche Disciplin Canonen festsetzten, und die Fortdauer der bisherigen Ordnung durch die That selbst aussprachen. Solches geschah namentlich im Reiche der Westgothen unter dem Arianischen Könige Alarich II. auf dem Concilium zu Agde (506), im Reiche der Burgundier unter dem eben vom Arianismus zur katholischen Lehre bekehrten Könige Sigismund auf dem Concilium zu Epauna (517), im fränkischen Reiche auf dem durch Chlodwich selbst veranstalteten Concilium zu Orleans (511). Hieran schlossen sich nun viele andere Concilien an.

b) Das römische Recht.

84c. Mit dem kirchlichen Organismus erhielt sich auch das mit demselben enge verwachsene römische Recht, und gieng mit ihm in die Ordnung der germanischen Reiche über [1]). Es blieb nicht nur die Quelle, wonach in den geistlichen Gerichten in den dahin einschlagenden Fällen erkannt [2]) und überhaupt processualisch verfahren

---

1) Man sehe §. 22. Note. 7.
2) Man sehe §. 74.
1) Man sehe darüber §. 44a. Note 1—5.
1) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 67. 146. 147. 158.
2) So bei dem einem Geistlichen oder von einem Geistlichen hinterlassenen

wurde[3]); sondern es wurde auch von den weltlichen Gerichten darauf in den bei ihnen zur Sprache kommenden Fällen als auf das der Kirche zustehende Recht Rücksicht genommen; so bei der Erwerbfähigkeit der Kirche, der Verjährung von Kirchengütern, den Freilassungen in der Kirche. Ja selbst die Kleriker wurden in vielen persönlichen Beziehungen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität wie Römer nach dem römischen Recht beurtheilt, zum Beispiel hinsichtlich der Fähigkeit zum Testiren[4]). Aus diesen Gründen wurde das römische Recht in die kirchlichen Rechtsquellen mit aufgenommen, und in den Schriften der Geistlichen darauf Bezug genommen[5]).

4) Die Rechtsquellen in den einzelnen Ländern. a) In Italien. α) Sammlungen der Kirchengesetze.

85*. In Italien entstanden zu den schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts vorhandenen Canonensammlungen in der isidorischen Version und Version der Prisca (§. 67) noch andere Sammlungen, die sich von jenen früheren unter anderen dadurch unterscheiden, daß sie nicht blos Concilienschlüsse, sondern auch päpstliche Decretalen aufnahmen[1]). Großes Ansehen erlangten die Canonensammlung und Decretalensammlung des Mönches Dionysius[2]), welcher von Geburt ein Scythe war. Die von ihm für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien verfertigte Canonensammlung[3])

Vermächtniß zu einem frommen Zweck (§. 252); auch bei einigen Ehehindernissen (§. 311. 313).

3) Man sehe §. 186. 194.

4) Man sehe §. 349.

5) Die Nachweisungen sind zusammengestellt in Savigny Röm. Recht im Mittelalter Band II. Kap. XV. Das Verhältniß selbst war ihm jedoch nicht ganz anschaulich.

1**) Dahin gehören die in Italien und zwar am Ende des 5. oder im Anfange des 6. Jahrhunderts entstandene Sammlung der Handschrift von Freisingen, welche nach den griechischen Concilien des 4. Jahrhunderts Schreiben von Damasus (366—384) bis Gelasius I. (492—496) enthält (Maaßen Bd. 1. §. 612—617), die wahrscheinlich in den ersten Jahren des 6. Jahrhunderts in Italien gefertigte Sammlung der Handschrift von Sanct Blasien, welche die Version der dionysischen Conciliensammlung bei den Canonen von Chalcedon benutzt hat und nach den Canonen der Concilien päpstliche Schreiben von Siricius bis auf Gelasius (das Schreiben Necessaria vom 11. März 494) enthält (Maaßen Bd. 1. §. 626—632); die nicht vor den ersten Jahren des 6. Jahrhunderts in Italien verfaßte Sammlung der vatikanischen Handschrift, welche ebenfalls bei den Canonen von Chalcedon die dionysische Version hat und auch die Canonen der Apostel mittheilt (Maaßen Bd. 1. §. 633—637); die in Italien wohl um die gleiche Zeit entstandene Sammlung der Handschrift von Chieti, welche die Ballerini ohne Grund für die älteste ansehen (Maaßen Bd. 1. §. 638—642).

2) Ballerini Part. III. Cap. I. (Galland. T. I. p. 471—81).

3) Dionys. exigui praefatio, Cassiodor. de divin. lection. c. 23.

enthält in der Gestalt, welche sie bei der zweiten Umarbeitung erhielt [4]), zuerst die Sammlung der fünfzig apostolischen Canonen aus dem Griechischen übersetzt; hierauf mit einer neuen Zahlenreihe anhebend die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel unter 165 fortlaufenden Nummern, so wie er es in dem einen griechischen Codex, den er übersetzte, vorfand (§. 66); dann unter neuen Nummern die 27 Canonen von Chalcedon aus einer anderen Handschrift übersetzt; endlich aus dem lateinischen Original die 21 Canonen von Sardika und in 138 Nummern die Acten des Conciliums von Carthago vom Jahr 419, denen auch die Beschlüsse früherer afrikanischer Synoden inserirt waren (§. 87). Erst später verfertigte Dionysius die andere Sammlung, welche die Decrete der römischen Bischöfe, so weit er diese auffinden konnte, umfaßt. Da diese mit Anastasius II. († 498) schließt, und da nach der Vorrede nur die Decrete bereits vergangener Päpste gesammelt werden sollten, so muß diese Sammlung unter Symmachus (498—514) verfaßt sein. Da ferner laut der Vorrede damals die erste Sammlung schon lange fertig war, so ergiebt sich daraus auch ohngefähr die Zeit, wann diese entstand. Wenn sie, was zwar wahrscheinlich aber nicht durchaus gewiß ist, in Rom verfertigt wurde, so darf man aber bei jener Zeitbestimmung nicht weiter als bis zum Jahr 496, dem Todesjahr des Gelasius, zurückgehen, weil Dionysius, wie er selbst sagt, diesen Papst nie gesehen, also unter ihm noch nicht in Rom gelebt hat. Nach jenen beiden Sammlungen machte endlich Dionysius auf Antrieb des Papstes Hormisdas noch eine dritte, welche blos die griechischen Concilienschlüsse, und zwar in gespaltenen Columnen den Text und die Uebersetzung neben einander, enthalten sollte; diese ist jedoch verloren gegangen [5]). — Etwas später wurde von einem Diacon Theodosius wieder eine neue Sammlung veranstaltet, welche hauptsächlich Concilienschlüsse enthält, und worin für die griechischen Canonen theils die Isidorische, theils die Dionysische, aber auch die oben (§. 67) erwähnte dritte Version benutzt ist [6]). — Noch eine

4*) Die Sammlung in ihrer ersten Anlage ist im Cod. Vatic. Palat. 577. erhalten, Ballerini Part. III. Cap. I. §. III. (Galland. T. I. p. 481—84). Ueber die erste Redaction dieser Canonensammlung handelt Maaßen Bd. 1. §. 566 fl., über die zweite Redaction Bd. 1. §. 569 fl.

5) Die Nachricht von dieser Sammlung gründet sich auf die Vorrede von Dionysius selbst, welche in einer Handschrift zu Novara wieder aufgefunden worden ist, Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 11.

6*) Die Beschreibung nach dem Cod. Veron. LX. (58) geben die Bal-

Sammlung endlich, die sogenannte Avellanische, welche bald nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts entstand, zeichnet sich durch ihre reichhaltigen Documente aus[7]). Alle diese Sammlungen wurden aber bald durch die beiden Sammlungen des Dionysius verdrängt[8]), welche mit der Zeit mancherlei Veränderungen und Zusätze erhielten[8a]). Der Zustand der beiden Dionysischen Sammlungen im achten Jahrhundert zeigt sich insbesondere in dem Codex, den Hadrian I. dem König Karl (774) zum Geschenk machte[9]). Später wurden noch neue Stücke[10]) eingefügt, namentlich ein apokryphes Concilium des Sylvester und unter dem Namen der Canonen von Ephesus die oben erwähnten zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius[11]). Auch wurde aus vielerlei bei Dionysius nicht vorkommenden ächten und unächten Documenten eine eigene Sammlung gebildet und diese der Dionysischen Decretensamm-

---

lerini Part. II. Cap. IX. (Galland. T. I. p. 403—9), Maaßen Bd. 1. §. 654—657.

7*) Die Beschreibung nach den Handschriften geben die Ballerini Part. II. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 449—63), Maaßen Bd. 1. §. 814—817. Die Avellanische Sammlung hat mehr als 200 Documente, welche in keiner andern Sammlung sich finden. Vgl. Thiel I. p. XXV.

8) Schon Cassiodor bezeugt, daß die römische Kirche sich derselben vorzugsweise bediene.

8a**) Maaßen geht auf die späteren Formen der Sammlungen des Dionysius näher ein. Er zählt Bd. 1. §. 586. für die Dionysio-Hadriana 71 Handschriften auf und behandelt in §. 588—590. die reine Hadriana, in §. 591—597. die Abweichungen von der regelmäßigen Gestalt, in §. 598—602. die vermehrte Hadriana. Eben so giebt er Bd. 1. §. 608. noch zwei Handschriften für eine andere Form der Dionysischen Sammlungen an, die Bobienser Dionysia, worauf er diese in §. 609—611. genau beschreibt und als ihr Vaterland Italien bezeichnet.

9) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 485—88). Von dieser Art waren die drei Handschriften der Cölner Kirche, wonach Hartzheim den ersten Theil der Dionysischen Sammlung edirt hat, Conc. Germ. T. I. p. 131—235., Hartzheim Catalogus codicum ms. bibliothecae ecclesiae Colon. p. 63. 64. Ein anderer Abdruck der Dionysischen Canonensammlung nach einem Codex von Chiemsee aus dem achten Jahrhundert steht in Amort Elementa iuris canon. veter. et moderni (Ferrar. 1763. 3 vol. 4.) T. I. p. 1—148.

10) Ballerini Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 488—91). Der Text in der Decretale von Leo IV. (c. 1. D. XX.), worauf sie sich beziehen, ist jedoch nicht zuverlässig, sondern von den römischen Correctoren ergänzt.

11) Eine Handschrift der Art wurde bei der ersten Ausgabe benutzt: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora ed. Jo. Wendelstein. Mogunt. 1525. fol. Fast bloße Wiederholung derselben ist: Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae. Paris. 1609. Eine verbesserte und vermehrte Ausgabe sollte sein: Codex Canonum vetus ecclesiae a Franc. Pithoeo ad veteres manuscriptos Codices restitutus et notis illustratus. Ex Biblioth. ill. Claudii le Pelletier. Paris. 1687. fol. Mancherlei kleine eigenmächtige Aenderungen haben die Ausgaben von Chr. Justel 1628. 1643. und nach diesen in der Biblioth. iur. can. T. I. p. 101.

lung, so wie sie im achten Jahrhundert in Umlauf war, angehängt[12]). Endlich ist hier noch eine eigenthümliche Sammlung des siebenten oder achten Jahrhunderts zu erwähnen. Diese enthält nach dem Schreiben des Dionysius an Stephanus und den apostolischen Canonen die Statuten der römischen Bischöfe von Linus an; allein von den Constitutionen der älteren Päpste bis auf Siricius, welche nicht mehr existirten, giebt sie blos kurz in historischer Form deren Inhalt, und zwar diesen größtentheils aus den Nachrichten, die sie darüber in dem bekannten römischen Pontificalbuch vorfand. Dann folgen die Briefe der späteren Päpste meistens aus Dionysius[13]).

β) Weltliche Gesetze.

86. Um die Zeit, da die römische Herrschaft im Occident aufhörte, beruhte das bürgerliche Recht größtentheils auf den Schriften der Juristen, über deren gerichtlichen Gebrauch gewisse Regeln vorgeschrieben waren, ferner auf den kaiserlichen Edicten, die im Codex von Theodosius II., und auf den kaiserlichen Rescripten, die in zwei anderen Codices gesammelt waren. Dieser Zustand erlitt in Italien nach dem Sturz des abendländischen Kaiserthrones (476) so wenig unter den Herulern als unter den Ostgothen eine Veränderung. Nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian (554) wurden an die Stelle jener Quellen die Sammlungen und Novellen dieses Kaisers eingeführt, und auch vom Klerus und vom päpstlichen Stuhl, so weit diese auf römisches Recht Bezug zu nehmen hatten, gebraucht. Nur bediente man sich statt der ursprünglichen Novellen fast allgemein des von Julian in Constantinopel um das Jahr 556 verfertigten lateinischen Auszugs. So blieb es auch in den Theilen, welche seit 568 unter die Langobarden kamen; und nachdem ihre Könige seit Grimoald (670) den katholischen Glauben angenommen hatten, unterstützten diese die Verordnungen der Kirche auch durch ihre Edicte. Wichtiger waren aber für die Kirche die Capitularien, welche die fränkischen Könige nach dem Sturze der langobardischen Herrschaft (774) für die Lombardei erließen. Im neunten Jahrhundert nach 825 wurde hier aus Julian,

---

12) Ballerini Part. III. Cap. III. (Galland. T. I. p. 491—500).

13) Die Sammlung ist gedruckt in Zaccaria Dissertazioni varie italiane a storia ecclesiastica appartenenti. Rom. 1780. Tom. II. Diss. IV. und danach in der Mainzer Ausgabe von Galland. T. II. p. 682—743.

den Institutionen und dem Codex Justinians ein für den Gebrauch der Kirche bestimmter Auszug aus dem römischen Recht verfaßt[1]).

b) Rechtsquellen in Afrika.

87*. In Afrika wurden von auswärtigen Concilienschlüssen nur die Nicänischen Canonen recipirt, und zwar in der Uebersetzung, welche der Bischof Cäcilian von Nicäa selbst mitgebracht hatte[1]). Die Kirchenzucht bildete sich daher hier durch die einheimischen Concilien aus, wovon die unter Gratus (348), Genethlius (390), und viele unter Aurelius (393—429) gehaltene Synoden erhalten sind[2]). Besonders wichtig war das Concilium von Carthago von 419, welches in der ersten Sitzung zunächst 33, oder nach einer anderen Abtheilung 40 Canonen erließ, darauf aber auch die Satzungen der unter Aurelius von 394 an gehaltenen Synoden, und mit diesen einen Auszug der zu Hippo (393) abgefaßten Canonen, der sich unter den Satzungen vom Jahr 394 befand, seinen Acten inserirte, und endlich in seiner zweiten Sitzung noch sechs Canonen hinzufügte[3]). Dasselbe Concilium ließ auch zur Erledigung eines Zweifels eine neue Uebersetzung der Nicänischen Beschlüsse aus dem Orient kommen. Bald entstanden aber auch eigentliche Canonensammlungen. Die eine scheint die Nicänischen Beschlüsse in der älteren Uebersetzung und die afrikanischen Concilien vor Aurelius, die zweite die Synoden unter Aurelius enthalten zu haben. Diese beiden Sammlungen wurden im Jahr 525 auf einem Concilium zu Carthago aus dem Archiv vorgelegt. Eine dritte Samm-

1*) Diese Sammlung führt den Titel: Lex Romana canonice compta. Sie ist entdeckt und beschrieben von Maaßen: Ueber eine Lex Romana canonice compta. Wien 1860. Eine andere derartige Sammlung des 9. Jahrhunderts behandelt F. Maaßen Bobienser Excerpte des Römischen Rechts. Wien 1864. Vgl. auch dessen Geschichte Bd. 1. §. 938 fl

1) Ballerini Part. II. Cap. II. §. 1. (Galland. T. I. p. 324).

2) Die Ballerini haben diese dunkeln Verhältnisse der afrikanischen Rechtsquellen mit ihrem gewöhnlichen Geist und Scharfsinn aufgeklärt, De antiq. collect. canon. Part. II. Cap. III (Galland. T. I. p. 334—78).

3) Die Acten dieses Conciliums bildeten also fast eine geschlossene afrikanische Sammlung. Dionysius nahm sie, jedoch verstümmelt, mit einigen Anhängen vermehrt, und in 138 Nummern abgetheilt, in seine Sammlung auf (§. 85). Von da kamen sie ins Griechische übersetzt auch in die Sammlungen des Orients (§. 73). Mit dieser Uebersetzung zur Seite ließ Christ. Justel jenen Theil des Dionysischen Codex, wie ein vollständiges Synodalgesetzbuch der afrikanischen Kirche, unter folgendem zu viel sagenden Titel abgesondert drucken: Codex canonum ecclesiae Africanae. Lut. Par. 1615. 8. Eben so stehen sie bei Justell. T. I. p. 305—400 und in Mansi Conc. T. II. col. 699—844. Der neueste Abdruck ist bei Bruns. T. I. p. 155—202 und dazu die Nachweisungen p. 398—402.

lung[3a]), deren Bestandtheile man aus der späteren spanischen Sammlung, worin sie aufgenommen wurde, erkennen kann, von deren Dasein aber schon in der Hälfte des sechsten Jahrhunderts Beweise vorkommen, enthielt acht afrikanische Synoden, unter diesen jedoch unter dem Namen des vierten carthaginensischen Conciliums vom Jahr 398 ein Stück, welches gar nicht dahin gehört, und in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts in Gallien entstanden ist[4]). Endlich kamen auch systematische Zusammenstellungen auf. Den Anfang machte die vor dem Jahr 546 verfaßte Breviatio des Diacon Fulgentius Ferrandus. Sie besteht in einem materienweise unter 232 fortlaufenden Nummern geordneten Excerpt fast aller griechischen und afrikanischen Concilienschlüsse; bei den ersteren liegt die isidorische Version zum Grunde[5]). Eine andere Arbeit dieser Art ist die um 690 verfertigte Concordia des Bischofs Cresconius. Diese ist ganz auf die beiden Dionysischen Sammlungen gebaut; nur sind deren Stücke, statt der chronologischen Ordnung, materienweise unter 300 Titel vertheilt, wovon die ersten 52 nach der Reihenfolge der fünfzig apostolischen Canonen gehen[6]). An die Spitze gleich nach der Vorrede stellte er 300[6a]) kurze Kapitel, wie ein Register, worin er den Gegenstand und die Stücke jedes Titels bezeichnete. Diese Kapitel sind aber später häufig in Verbindung mit den

---

3a**) Ueber das Vaterland dieser Sammlung afrikanischer Concilien der Hispana wagt Maaßen keine bestimmte Ansicht zu äußern Bd. 1. §. 794.

4*) Dieses Stück führt auch in den Handschriften den Namen Statuta ecclesiae antiqua und Statuta antiqua orientis, welche letztere Bezeichnung dem Inhalte nicht entspricht und auf einem Versehen beruht. Es scheint zu einem Abriß der Kirchendisciplin bestimmt gewesen zu sein, wie er einem zu ordinirenden Bischofe vorgelegt werden sollte, Ballerini Part. II. Cap. III. §. IV. (Galland. T. I. p. 353—58). Richter Kirchenrecht §. 28. Note 6. verlegt es nach Spanien; Maaßen dagegen, welcher ausführlich darüber Bd. 1. §. 493—503. handelt und die Abfassung in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts setzt, nach Gallien, da außer den griechischen fast nur gallische Canonen benutzt sind und fast alle von den zahlreichen gallischen Sammlungen die Statuten und dazu unter ihrer eigentlichen Bezeichnung Statuta ecclesiae antiqua mittheilen. Die Ballerini haben es aus vielen Subsidien neu herausgegeben, Leonis Magni opera T. III. p. 653., und danach Mansi Conc. T. III. col. 945. T. VII. col. 893. Eine neue Ausgabe ist bei Bruns T. I. p. 140—151.

5*) Ballerini Part. IV. Cap. I. (Galland. T. I. p. 571—78). Maaßen Bd. 1. §. 828—834. Zuerst wurde sie edirt von Franz Pithou, Paris 1588. 8.; nachdem öfter, namentlich bei Justell. T. I p. 448. Meermann Thesaur. T. I.

6*) Ballerini Part. IV. Cap. III. (Galland. T. I. p. 582—587). Maaßen Bd. 1. §. 842—849. Die einzige Ausgabe ist bei Justell. T. I. App. p. XXXIII. Handschriften beschreiben: Henke Diss. de Cresconii concordia canonum. Helmst. 1788. (Opusc. acad. Lips. 1802. no. VI.), Binterim epistola catholica secunda. Mogunt. 1824.

6a**) Ein Theil der Handschriften hat in Folge einer anderen Numerirung 301 Kapitel.

Dionysischen Sammlungen, worin sich ihre Citate auch auffinden ließen, abgeschrieben, und endlich wie ein eigenes Werk unter dem Namen Breviarium gedruckt worden[7]). Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse wurde durch die Araber unterbrochen, welche bis zum Jahre 707 das ganze christliche Afrika unter ihre Herrschaft brachten.

c) Rechtsquellen in Spanien[1]).

88*. In Spanien waren schon unter der römischen Herrschaft mehrere Concilien, das erste zu Elvira (305), gehalten worden. Die Canonen von Nicäa fanden dort schon frühe in verschiedenen Versionen, die Canonen der übrigen griechischen Concilien in der isidorischen Version Eingang. Unter der westgothischen Herrschaft folgten noch viele Concilien, anfangs unter arianischen, seit 589 unter katholischen Königen. Auf diesen wurde ausdrücklich auf gallicanische Canonen Bezug genommen[2]); auch gelangten hier wie anderwärts die afrikanischen Concilien zu großem Ansehen. Alles dieses wirkte nun auch auf die Bildung von Canonensammlungen ein. Im sechsten Jahrhundert gab es bereits Sammlungen, worin außer den griechischen Concilien auch afrikanische, spanische und gallische Concilien und päpstliche Decretalen vorkamen[3]). Ein besonderes Ansehen erlangte daneben ein Abriß der Kirchenzucht, den der Bischof Martin von Braga in Galicien um das Jahr 572 hauptsächlich nach den griechischen Conciliens chlüssen verfaßte. Derselbe begreift 84 Kapitel, in zwei Bücher vertheilt, wovon sich das erste auf die Bischöfe und den Klerus, das andere auf die Laien bezieht[4]). Etwas später wurde aus diesem Abriß und jenen Sammlungen, jedoch auch mit Zuziehung von gallischen Codices, ein roher Auszug verfertigt, worin die Kapitel, Canonen und Decretalen verkürzt, blos ihrem Sinn nach, angegeben

7) Dieses erschien zuerst mit der von Pithou edirten Breviatio des Ferrandus; dann öfters, gewöhnlich mit dieser in Verbindung. Es steht auch bei Justell. T. I. p. 456.

1) Von den spanischen Collectionen handelt Arevalo in Opp. S. Isidori Hispalensis (Rom. 1797) Tom. II. Part. III. Cap. 91.

2) Conc. Tarracon. a. 516. c. 11., Conc. Ilerd. a. 523. c. 3.

3) Diese sind aber verloren und lassen sich nur in dem gleich zu erwähnenden Auszug erkennen, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. I. n. I. (Galland. T. I. p. 500).

4*) Ballerini Part. IV. Cap. II. (Galland. T. I. p. 578—82), Theiner disquisit. critic. p. 373. 374. 375. Maaßen Bd. 1. §. 835—841. Ausgaben davon sind bei Justell. T. I. App. p. VII. Lopez de Barrera Exercitatio historica de antiquo codice canonum ecclesiae Hispanae. Rom. 1758. 4., Mansi Conc. Tom. IX. col. 846—860.

sind[5]). Eine neue weit besser geordnete Sammlung entstand aber zu Ende des sechsten oder im siebenten Jahrhundert[6]). Diese zerfällt nach dem Beispiel der Dionysischen Sammlung in zwei Theile. Der erste enthält zuerst die griechischen Concilien und zwar die Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra in der isidorischen Version, die Canonen von Sardika aus einem lateinischen Original, die Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel in der isidorischen Version, die beiden Briefe des Cyrillus an Nestorius, die Canonen von Chalcedon in der isidorischen Version und ein Schreiben des Bischofs Atticus von Constantinopel (§. 84); ferner acht afrikanische Concilien aus der oben erwähnten afrikanischen Collection (§. 87), hierbei unter dem Namen des Concils von Carthago vom J. 398 die statuta ecclesiae antiqua (§. 87. Anm. 4); hierauf zehn gallische, dann vierzehn spanische Concilien[7]), und dazwischen auch die Kapitel des Martin von Braga; endlich am Schlusse Sentenzen, welche schon zuvor bei dem Concil von Agde (506) als c. 48—70 vorkommen, obwohl sie von demselben nicht herrühren. Der zweite Theil ist ganz aus der zweiten Dionysischen Sammlung gebildet; nur sind mehrere Decretalen, welche Dionysius nicht hat, unter den Päpsten, wovon sie herrühren, eingerückt. Man hat ihre Abfassung dem Bischofe Isidor von Sevilla († 636)[8]) zugeschrieben, was aber auf keinem sicheren Grunde beruht[8a]). Später wurde sie aber allmählig mit anderen Stücken vermehrt. Insbesondere wurden

5*) Dieser existirt im Cod. Capit. Veron. LXI. (59.) und im Cod. eccles. Lucan. 490. (ol. 89.) Cod. Merseburg. 104., Ballerini Part. IV. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 587—94). Maaßen Bd. 1. §. 703—709.

6*) Ballerini Part. III. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 500—526)., (C. de la Serna Santander) Praefatio historico critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanae a divo Isidoro Hispalensi Metropolitano Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatam. Bruxellae Reip. Gal. Anno VIII. (im Supplément au catalogue des livres de la Bibliothèque de M. C. de la Serna Santander. Bruxelles an XI. (1803.) 8.), Eichhorn über die spanische Sammlung (Savigny Zeitschrift Bd. XI. S. 119—218), Phillips Kirchenrecht IV. §. 172., Maaßen Bd. 1. §. 710—729.

7**) Das letzte von diesen Concilien in dieser ersten Gestalt der Sammlung ist das 4. Concil von Toledo vom J. 633.

8**) In den um die Mitte des 9. Jahrhunderts verfaßten pseudoisidorischen Decretalen wird der hl. Isidor zum erstenmal und zwar um die Fälschungen zu decken, als Verfasser der Canonensammlung citirt.

8a**) Nach dem 6. Concil von Toledo 638 entstand in Spanien noch eine von dem Auszuge (Note 5) und der sog. isidorischen Sammlung unabhängige allgemeine Sammlung, welche hauptsächlich spanische und gallische Synoden enthält. Ueber diese „Sammlung der Handschrift von Novara" handelt Maaßen Bd. 1. §. 730 fl.

in den ersten Theil das Concilium von Constantinopel von 680 mit fünf darauf bezüglichen päpstlichen Schreiben, ferner mehrere gallische und spanische Concilien[9]) an den Stellen, wo die früheren Concilien gleichen Namens standen, eingeschaltet. Auch der zweite Theil, der mit den Briefen Gregors I. schließt, erhielt drei Zusätze. Doch stimmen die Handschriften, die es von dieser vermehrten Sammlung giebt, nicht in allen Stücken überein[10]). — Nach einer solchen vermehrten Sammlung wurde auch gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts ein systematischer Auszug gemacht. Dieser besteht in zehn Büchern, und jedes Buch in mehreren Titeln, worin die kirchliche Disciplin mit kurzen Sätzen bezeichnet und auf die entsprechenden Stücke der Sammlung nach ihren Nummern verwiesen wird[11]). Es ist selbst die ganze große Sammlung nach dieser systematischen Ordnung umgeschrieben worden[12]), und jenes Excerpt das Register davon geworden. Auch existirt in Handschriften eine arabische Uebersetzung der so geordneten spanischen Sammlung[13]). Neben diesen Sammlungen benutzte die Kirche für das römische Recht theils den Codex von Theodosius II., theils das jetzt sogenannte westgothische Breviarium, das heißt einen Auszug, den Alarich II. (506) aus den gangbaren römischen Rechtsquellen hatte verfertigen lassen. Später, da die Könige seit Reccared (589) den Arianismus verlassen hatten, kamen auch in das gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts neu bearbeitete westgothische Gesetzbuch viele für die Kirche wichtige Bestimmungen.

9**) Bis zum 17. Concil von Toledo im J. 694.

10) Nach solchen Handschriften sind die beiden Theile der Sammlung in der neueren Zeit gedruckt worden: Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritensi bibliotheca. Matriti ex typographia regia MDCCCVIII. Fol. (Praefatus est Fr. Ant. Gonzalez. publ. Matr. bibl. praefect. a. 1821). — Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum. Matriti ex typographia haeredum D. Joachimi de Ibarra. MDCCCXXI. — Ein Nachdruck dieser Sammlung steht in der großen Pariser Sammlung von Migne Patrolog. T. 84. 1850.

11*) Ballerini Part. IV. Cap. V. (Galland. T. I. p. 594—602) Maaßen Bd. 1. §. 850—858. Ausgaben dieses Excerptes sind: Index sacrorum canonum quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab ineunte sexto seculo usque ad initium octavi (Aguirre Collect. Conc. Hispan. Tom. III.), Codex veterum canonum ecclesiae Hispanae ope Cajet. Cenni. Rom. 1739. 4., Mansi Conc. T. VIII. col. 1179—1260. Zuletzt noch in der schon citirten Ausgabe der Hispana.

12**) Vgl. Maaßen Bd. 1. §. 856.

13) Casiri Biblioth. Arabico-Hispanica Escurialensis T. I. p. 541. No. 1618. Codex a Presbytero quodam Vincentio litteris Cuphicis anno aerae Hisp. 1087. (Chr. 1049) descriptus.

d) Rechtsquellen in England und Irland.

89. In Britannien wurde das Christenthum schon zur Zeit der römischen Herrschaft, in Schottland und Irland seit 430 verbreitet [1]). Aber von einer Rechtssammlung daselbst ist nichts bekannt. Unter den Angelsachsen wurde die kirchliche Disciplin vorzüglich durch Provinzialconcilien ausgebildet, und auf diesen die Beschlüsse der öcumenischen Concilien ausdrücklich angenommen. Außerdem bezeugten die Könige ihre Ehrfurcht gegen die Kirche durch wichtige Verordnungen, welche sie auf den Reichstagen für sie festsetzten [2]). Später verbreiteten sich die Dionysischen Sammlungen hieher [3]). Auch wurden nun, abgesehen von den Pönitentialbüchern, wovon unten die Rede sein wird (§. 93), mancherlei eigene Sammlungen verfaßt. Von dem Erzbischof Egbert von York († 767) existirt ein kleiner Dialog über kirchliche Institutionen [4]). Demselben werden aber irrig noch andere Sammlungen zugeschrieben. Die Eine, die hie und da unter dem Titel de iure sacerdotali citirt wird, besteht in vier Büchern, wovon die drei Ersten nur in Bruchstücken [5]), das Vierte in 381 Kapiteln ganz gedruckt ist [6]); sie ist aber unstreitig fränkischen Ursprungs. Eine Andere mit dem Namen Excerptiones Egberti [7]) ist erst später um 1040 von

1**) Carl Joh. Greith Geschichte der altirischen Kirche und ihrer Verbindung mit Rom, Gallien und Alemannien (v. 430—630) als Einleitung in die Geschichte des Stifts St. Gallen. Freib. 1867.

2) D. Wilkins Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles. Lond. 1721. fol.. Ancient laws and institutes of England. Lond. 1840. fol., Schmid Gesetze der Angelsachsen 2. Ausg. Leipzig 1858. 8. Blos die lateinische Uebersetzung steht in Canciani Barbarorum leges antiquae Tom. IV.

3**) Auf der Synode zu Herford unter Theodor von Canterbury a. 673 wurden aus Liber canonum, der die canonischen Satzungen der Väter enthielt, 10 Kapitel vorgelesen.

4) Er ist gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 82—86., Mansi Conc. T. XII. col. 482—488., Ancient laws p. 320—325.

5) Bei Spelmann Conc. orb. Britann. T. I. p. 276—278., Mansi Conc. T. XII. col. 459—462. Man sehe dazu die Ballerini Part. IV. Cap. VI. n. VI. (Galland. T. I. p. 607. 608).

6*) Antiqua canonum collectio qua in libris de synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis. Ed. A. L. Richter. Marburgi 1844. 4. Man sehe dazu Wasserschleben Vorgratianische Kirchenrechtsquellen S. 3—9. 192. Maaßen Bd. 1. §. 895—904. Irrig hält sie Theiner disquisit. criticae p. 334—336. für einen Auszug aus Burchard von Worms (§ 100). In einigen Handschriften ist dieses Buch als viertes Buch der unten (§. 91) erwähnten fränkischen Sammlung in drei Büchern angehängt.

7) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conducentes. Sie stehen bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 101—12., Mansi Conc. T. XII. col. 411—431., Ancient laws p. 326—42.

dem Diakon Hukarius[8]) aus dem vierten Buch der vorigen Sammlung verfaßt worden[9]). In Irland wurde wahrscheinlich im Anfange des achten Jahrhunderts eine systematische Sammlung in 66 Büchern oder Titeln verfertigt, worin die Dionysischen Sammlungen und außerdem viele Kirchenschriftsteller und römische, gallische und irländische Concilien benutzt sind[10]).

e) Rechtsquellen in Gallien und im fränkischen Reiche. α) Canonensammlungen.

90*. In Gallien unter der römischen Herrschaft waren durch den engen Zusammenhang der kirchlichen Disciplin die in Italien und Spanien geltenden Rechtsquellen bekannt, und durch eine Reihe gallischer Concilien, worunter das erste zu Arles (314), vermehrt worden. Im fünften Jahrhundert unter Gelasius wurde auch eine große Sammlung verfaßt, welche Concilienschlüsse, darunter jedoch noch nicht die gallischen, päpstliche Decretalen und Schreiben der gallischen Bischöfe an den römischen Stuhl, Alles in ziemlich verworrener Ordnung enthält[1]). Für die griechischen Canonen ist darin die isidorische Version gebraucht; bei denen von Nicäa hatte jedoch der Sammler noch eine

---

8) Der Irrthum ist nachgewiesen von Jac. Waraeus Annotat. ad Synod. S. Patricii in edit. Opp. S. Patricii. Lond. 1656., Ballerini Part. IV. cap. IV. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 605. 606).

9) So bemerkt Wasserschleben Bußordnungen S. 45.

10*) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. 1. (Galland. T. I. p. 609—611), Theiner disquisit. critic. p. 277. 278. Maaßen Bd. 1. §. 926 fl. Es sind nur einzelne Stücke davon gedruckt: L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 492—507., Edm. Martene Thesaur. nov. Anecdot. T. IV. p. 2—22., Mansi Conc. T. XII. col. 118—144.

1*) Von dieser Sammlung handeln Coustant praefat. n. 70—88. (Galland. T. I. p. 75—87., Ballerini observ. in dissert. XII. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 753—776. Galland. T. I. p. 783—801), De antiq. collect. can. Part. II. cap. VIII. (Galiand. T. I. p. 400—402), Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. II. §. 100. Maaßen Bd. 1. §. 618—623. Edirt wurde sie mit den Werken des Papstes Leo I. zuerst von Quesnell (daher auch ihr Name Quesnellsche Sammlung), dann sehr vermehrt von den Ballerini, Opera Leonis M. T. III. p. 1—472 Für ihren gallischen Ursprung reden folgende Gründe. Erstlich finden sich viele Handschriften davon in Gallien, anderwärts, namentlich in Italien, keine. Zweitens stehen darin die Canonen von Ancyra in gleicher Weise emendirt, wie sie sich in dem unten (Note 8) erwähnten Codex von entschieden gallischer Abkunft finden. Drittens kommt ein Schreiben der gallischen Bischöfe an Leo (Epist. 68. ed. Baller.) nur in dieser, sonst in keiner alten Collection dieser Zeit vor. Viertens endlich ist keine Spur vorhanden, daß Dionysius diese Sammlung, oder umgekehrt diese jenen gekannt und benutzt habe, während deutliche Beweise vorliegen, daß sie von fränkischen Sammlern und Schriftstellern gebraucht worden ist. Dennoch behauptet Eichhorn I. 113., daß sie in Italien entstanden sei.

eigenthümliche Form der isidorischen Version vor Augen[2]), und für die Canonen von Chalcedon braucht er die sogenannte Prisca. Diese Sammlung blieb auch unter den Franken in Gebrauch[3]), da überhaupt in dem Zusammenhang der kirchlichen Einrichtungen nichts geändert wurde; daher verbreiteten sich auch die italischen[4]), insbesondere die beiden Dionysischen Sammlungen[5]) hieher. Seit 511 wurden auch zur Befestigung und Ausbildung der Kirchenzucht in rascher Folge viele Provinzialconcilien gehalten[5a]). Aus allen diesen Hülfsmitteln entstanden nun viele neue Sammlungen[6]). Eine derselben, die um die Mitte des sechsten Jahrhunderts verfertigt war, läßt sich in einem Auszuge, worin sie benutzt ist, mit Bestimmtheit erkennen. Danach enthielt sie die Nicänischen Beschlüsse in der Abkürzung des Rufinus, mit diesen unter demselben Namen die Canonen von Sardika, dann vorzüglich fränkische Concilien und päpstliche Decretalen[7]). Eine andere Sammlung aus derselben Zeit enthält in verworrener Ordnung griechische, afrikanische, gallische Canonen und päpstliche Briefe, erstere theils nach der isidorischen, theils nach der Dionysischen Version[8]). Eine dritte, wahrscheinlich im siebenten Jahrhundert entstandene Sammlung[9]) enthält unter 100 Nummern[9a]) viele Decretalen, ferner frän-

---

2**) Maaßen Bd. 1. §. 16 fl. 623.

3) Wahrscheinlich ist diese der liber canonum, wovon Gregor. Turon. V. 19. spricht, indem sich darin die canones Apostolici nicht befanden, sondern in einem quaternio novus angehängt worden waren.

4*) Dieses zeigt die Sammlung der Colbertschen Handschrift (Cod. Colb. 3368. Cod. lat. Paris. 1455). Sie ist aus der oben (§. 85. Note 1) erwähnten Sammlung der Handschrift von St. Blasien und aus der gallischen Sammlung gezogen, Coustant Praef. n. 100—104., Ballerini Part. II. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 96. 492), Maaßen Bd. 1. §. 647—649.

5) Dieses zeigen die Ballerini in ihren Observat. in dissert. XVI. Pasch. Quesnelli (Leon. M. opera T. III. p. 1041).

5a**) Die Synode von Eauze v. J. 551, die Synode von Clichy bei Paris v. J. 626 und die Synode von Paris v. J. 514 finden sich abgedruckt bei Amort elementa iuris canonici, Aug. Vindel. 1757. P. II. Neu herausgegeben wurden diese Synoden von J. Friedrich Drei unedirte Concilien aus der Merovinger Zeit. Bamberg 1867.

6) Ballerini Part. II. Cap. X. §. I. (Galland. T. I. p. 409).

7*) Den Auszug beschreiben nach dem Cod. Vatic. Palat. 574. die Ballerini Part. II. Cap. X. §. I. II. III. (Galland. T. II. p. 411—20), Maaßen Bd. 1. § 673—675, welcher die in diesem codex enthaltene Sammlung als die der Handschrift von Lorsch bezeichnet, weil der cod. aus Lorsch stammt.

8*) Diese Sammlung existirt in einem Cod. Corbeiens., Coustant Praefat. n. 61—69., Ballerini Part. II. Cap. V. (Galland. T. I. p. 68—74. 387), Maaßen Bd. 1. §. 662—669.

9*) Sie ist nach einem Codex von Diessen gedruckt in Amort Elementa iur. can. (Ferrar. 1767) T. I. p. 207—534. Maaßen Bd. 1. §. 692—694.

9a**) Die letzten Stücke sind nicht numerirt.

kische, römische und italische Concilien, und andere Stücke. Eine vierte Sammlung ist besonders auf die fränkischen Concilien gerichtet[10]). Eine fünfte[11]) aus dem siebenten Jahrhundert ist dadurch merkwürdig, daß sie außer den fränkischen Concilien auch spanische enthält[11a]). Alle diese Sammlungen müssen sich mehr oder weniger auch in das innere Deutschland, so weit es christlich war, verbreitet haben. Im Jahr 742 wurde auch durch Bonifacius ein großes Concilium deutscher Bischöfe gehalten[12]). Seit Karl dem Großen kam aber im fränkischen Reiche hauptsächlich der Hadrianische Codex in Gebrauch[13]), und wurde nun vorzugsweise der Canonencodex genannt. Doch wurden auch Abschriften der vermehrten spanischen Sammlung (§. 88), anfangs ganz rein[14]), dann mit mancherlei eigenthümlichen Zusätzen und Lesarten in der fränkischen Kirche verbreitet[15]). Auch nahm man daraus mehrere Stücke in Abschriften der Hadrianischen Sammlung auf[16]). Uebrigens entstanden bei einzelnen Kirchen noch besondere Sammlungen, worin blos die auf jene Gegend bezüglichen päpstlichen Sendschreiben und Concilien zusammengeschrieben waren[17]). Auch sorgten die Bischöfe für die Disciplin ihrer Diöcese durch kleine

---

10*) Diese enthält der Cod. Vat. 3827., Ballerini Part. II. Cap. X. §. IV. (Galland. T. I. p. 420). Weil auf f. 92. des cod. sich die Bemerkung findet, S. Petri Bellovacensis est liber iste, so handelt Maaßen über sie als die Sammlung der Handschrift von Beauvais.

11*) Coustant Praefat. n. 100—104., Ballerini Part. II. Cap. X. §. V. (Galland. T. I. p. 96. 422), Maaßen Bd. 1. §. 803—805. nennt sie die Sammlung der Handschrift von Saint-Amand, weil diese Handschrift früher dem Benedictiner-Kloster ad S. Amandum gehörte.

11a**) Ueber andere Sammlungen, welche in Gallien und im fränkischen Reiche verfaßt wurden oder verbreitet waren, finden sich bei Maaßen genaue Angaben.

12) Dieses die damaligen Zustände bezeichnende Concilium ist genau besprochen von Hefele Conciliengeschichte III. 458—467. Es steht auch in meinen Fontes p. 18 sq.

13) Man sehe §. 85 Note 9. Diese Sammlung wurde nun bei Hofe und auf den Reichstagen, wie die Citate in den Capitularien zeigen, ausschließlich gebraucht.

14) Eine solche Abschrift ist der Codex, welchen der Bischof Rachion von Straßburg (787) verfertigen ließ, Granddidier Histoire de l'église et des evêques princes de Strasbourg. (Strasb. 2 vol. 4.) T. I. p. 314. T. II. Cod. dipl. p. CXLI., Koch in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. T. II. P. II. p. 173—215.

15) Die Beschreibung solcher Codices geben die Ballerini Part. III. Cap. IV. §. V. (Galland. T. I. p. 517—20).

16) Die Beschreibung eines solchen vermehrten Hadrianischen Codex geben die Ballerini Part. III. Cap. V. (Galland. T. I. p. 526).

17) So bei der Kirche zu Arles, Ballerini Part. II. Cap. XIII. n. IV. V. (Galland. T. I. p. 466—70).

Gesetzsammlungen, welche Auszüge aus den vorhandenen Rechtsquellen mit eigenen Verordnungen enthielten. Solche Kapitel gab es vom Erzbischof Bonifacius von Mainz (745)[18]), von den Bischöfen Theodulph von Orleans (um 797)[19]), Haytho von Basel (um 820)[20]), vom Erzbischof Herard von Tours (858)[21]), von Walther von Orleans (871)[22]) und vom Erzbischof Hincmar von Rheims (852—874)[23]).

β) Systematische Sammlungen.

91*. Neben den blos nach der äußeren Beschaffenheit der Quellen geordneten Sammlungen entstanden in dem fränkischen Reiche auch Arbeiten anderer Art, worin jene nach Titeln und Materien zusammengestellt wurden. Eine Sammlung in 64 Titeln hat aus verschiedenen älteren Sammlungen, unter andern aus der von Dionysius, so wie sie vor Hadrian war, und aus einer allgemeinen Sammlung, welche auch gallische Synoden enthielt, geschöpft; sie kann schon am Ende des 7. Jahrhunderts verfaßt sein, weil das jüngste von ihr benutzte Stück das Concil von Autun unter dem hl. Leodegar ist[1]). Die zweite schließt sich im Stoffe und in der Reihenfolge der Titel an die vorige an[2]). Eine dritte in 30 Titeln ist ein Auszug aus der ersten, welcher aber durch Stoff aus anderen Quellen vermehrt ist[3]). Eine vierte in 72 Kapiteln ist aus derselben Zeit und von ähnlicher Beschaffenheit wie die erste, allein in der Anordnung ganz verschieden[4]). In diese Sammlungen wurden aber neben den

18) Sie stehen bei L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 507., Mansi Conc. T. XII. col. 383.

19) Sie finden sich bei Mansi Conc. T. XIII. col. 993—1008.

20) Diese stehen bei Mansi T. XIV. col. 393. Irrig werden diese von Pertz Monum. III. 439. einer italischen Synode zugeschrieben.

21) Sie finden sich in Baluz. Capit. reg. Franc. T. I. col. 1283—95.

22) Sie stehen bei Mansi Conc. T. XV. col. 505—509.

23) Diese giebt Mansi T. XV. col. 475—504.

1*) Theiner über Ivo S. 3. 4., Maaßen Bd. 1. §. 859—865; er nennt sie nach der Handschrift, welche Sirmond für die concilia antiqua Galliae benutzt hat, Sammlung der Handschrift von Angers.

2*) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. II. (Galland. T. I. p. 611—16). Maaßen Bd. 1 §. 866—871 „die Herovalliana". Jac. Petit hat daraus in seinem Poenitentiale Theodori Cantuar. T. I. p. 97—280. Stücke abgedruckt. Einzelne Titel der Sammlung der Handschrift von Angers sind in mehrere zerlegt, aber auch umgekehrt mehrere auf einen reducirt; dazu hat die Herovalliana öfter den Text verkürzt.

3*) Theiner über Ivo S. 5. 6. Maaßen Bd. 1. §. 871—874 die erste Sammlung der Handschrift von Bonneval.

4*) Ballerini Part. IV. Cap. VII. §. III. (Galland. T. I. p. 616—18). Maaßen handelt über diese Sammlung der vallicellanischen Handschrift Bd. 1. §. 913—914.

Kirchengesetzen auch Zeugnisse der Kirchenväter aufgenommen, und diese dadurch allmählig unter die Rechtsquellen eingeführt. Eine systematische Sammlung von größerem Umfang entstand gegen das Ende des achten Jahrhunderts. Sie enthält nur Stücke aus der spanischen und Hadrianischen Sammlung, vielleicht blos aus einem aus der spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex. Diese sind aber in drei Bücher vertheilt, wovon das erste von der Buße und den Büßenden, das zweite von den Accusationen, das dritte von der Weihe und dem Stande der Kleriker und der Bischöfe handelt[5]). Eine andere hieher gehörende Sammlung aus derselben Zeit ist die in vier Büchern, welche irrig dem Egbert von York beigelegt wird[6]). Beiden Sammlungen nahe verwandt ist die Sammlung des Bischofs Halitgar von Cambrai (817—831) in fünf Büchern[7]). Ein sechstes Buch, enthält ein Pönitentialbuch, welches angeblich aus dem Archiv der römischen Kirche herrührte, das aber in Wahrheit ein fränkisches Pönitentiale[8]) war; dasselbe ist, wie die Vorrede bezeugt, von Halitgar selbst angehängt worden[9]).

γ) Weltliches Recht.

92. In ihren äußeren Verhältnissen wurde die Kirche und die Geistlichkeit, wie oben bemerkt, nach dem römischen Recht beurtheilt. Dieses schöpfte sie vorzüglich aus dem Codex von Theodosius II. und aus dem westgothischen Auszug. Doch verbreiteten sich von Italien aus auch die Sammlungen Justinians, dessen Novellen und die Epi-

---

5*) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. I. II. (Galland. T. I. p. 619), Maaßen Bd. 1. § 887—894. Die Sammlung ist gedruckt in L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 509—64. Nach Maaßen §. 894. ist diese Dacheriana nach Abschluß der Dionysio-Hadriana und vor der Sammlung und daher „nicht vor 774 und nicht nach 831, dem Todesjahre Halitgar's, verfaßt worden."

6) Man sehe oben §. 89. Note 3. 4.

7*) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. III. (Galland. T. I. p. 620), Kunstmann Pönitentialbücher S. 39. 40., Wasserschleben Bußordnungen S. 80—82., Maaßen Bd. 1. §. 905—912. Die ganze Sammlung steht in Canisii Lectiones Antiquae ed. Basnag. T. II. P. II. p. 81., Galland. Biblioth. veter. patrum T. XIII. p. 521. Theile davon stehen auch in Rabani Mauri Oper. (ed. Colon. 1626) T. VI. Man sehe darüber Wasserschleben S. 83. Note **.

8) Man sehe §. 93. Nr. 3. Note 5.

9**) Maaßen behandelt noch weitere Gallische Sammlungen der systematischen Ordnung: die Sammlung der Handschrift von Saint Germain Bd. 1. §. 875—877, die zweite Sammlung der Handschrift von Bonneval §. 878—879, die Sammlung in 400 Kapiteln §. 880—883, die kleine Handschrift der Sammlung von Corbie, deren jüngstes Stück das Concil von Orleans v. J. 549 ist §. 919—921, die Scintilla, welche über die Ordinationen der Bischöfe handelt, §. 922—923, die Sammlung des Florus von Lyon §. 924—925.

tome von Julian, hierher. Ferner wurden gewisse Verhältnisse der Kirche, welche das bürgerliche Leben berührten, in den für die einzelnen Völker verzeichneten Rechten, namentlich im ripuarischen, bayerischen und alamannischen, berücksichtigt [1]). Besonders wichtig waren die Capitularien, welche von den Königen mit den geistlichen und weltlichen Ständen auf den Reichstagen erlassen wurden. Sie sind, wo sie von kirchlichen Einrichtungen handeln, meistens aus Canonen und Kirchenvätern geschöpft. Vor Allen ist aber das Capitulare Karl des Großen von 789 hervorzuheben, welches einen an die Laien und Geistlichen gerichteten Auszug aus den kanonischen Satzungen bildet, die der König auch durch den weltlichen Arm unterstützt wissen wollte [2]). Anfangs waren sie einzeln im Umlauf. Später machte der Abt Ansegisus (826) eine Sammlung in vier Büchern, wovon das erste die kirchlichen Verordnungen Karls, das zweite die seines Sohnes Ludwig enthält [3]).

5) Pönitentialbücher.

93. Für einen wichtigen Zweig der Kirchenzucht, das Pönitentialwesen, entstanden besondere Sammlungen, wodurch unter anderen, um der Willkür unwissender Priester zu begegnen, nach der Anleitung der Concilien und heiligen Väter für die verschiedenen Vergehen die entsprechenden Büßungen genau verzeichnet waren [1]). 1) Solche

1) Diese so wie die früher erwähnten westgothischen und langobardischen Rechtsbücher sind gesammelt in meinem Corpus iuris Germanici antiqui. Berol. 1824. 3 vol. 8.

2) Dieses wichtige, in dieser Beziehung noch gar nicht gewürdigte Stück ist in meinen Fontes abgedruckt p. 46 sq.

3) Die Hauptsammlung der Capitularien war bis dahin: Baluzius Capitularia regum Francorum. Paris. 1677. Cura P. de Chiniac. Paris. 1788. 2 vol. fol., und in meinem Corpus iuris Germanici T. II. III. Eine ganz neue kritische Bearbeitung erschien 1835 von Pertz in den Monumenta Germaniae historica T. III. IV.

1) Ueber diesen Gegenstand sind in der neuesten Zeit folgende auf Handschriften gestützte sorgfältige Untersuchungen erschienen: Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der Vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839., Kunstmann die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844., Hildenbrand Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher. Würzburg 1851., Wasserschleben die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. — Bei Kunstmann sind auch fünf hieher gehörende Stücke, darunter einige noch ungedruckt gewesene, abgedruckt. Hildenbrand giebt zwei Stücke der Art. Wasserschleben hat aber fast Alles, was bisher gedruckt war, und dazu Neues aus Handschriften. In den Resultaten der Untersuchung treffen Hildenbrand und Wasserschleben im Wesentlichen zusammen, obschon sie von einander unabhängig arbeiteten. Kunstmann weicht vielfach ab, und hat seine Ansichten auch in seinen Recensionen der Schriften von Hildenbrand und Wasserschleben festgehalten,

Verzeichnisse entstanden schon im fünften Jahrhundert bei den Briten und Iren, worunter das Beichtbuch des Vinnianus das wichtigste Stück ist[2]). 2) Im fränkischen Reiche verfaßte der aus Irland zur Verbreitung des Glaubens herübergekommene Columbanus († 615) ein Pönitentialbuch, worin er besonders jenen Vinnianus benutzte[3]). 3) Aus diesem Pönitentiale mit den Canonen der fränkischen Concilien entstand im fränkischen Reiche im siebenten und achten Jahrhundert eine Reihe anderer Pönitentialbücher[4]), darunter namentlich das angeblich Römische, welches als das sechste Buch zur Sammlung des Halitgar (§. 91) hinzukam[5]). 4) In England erlangte der Erzbischof Theodor von Canterbury († 690) ein so großes Ansehen, daß seine Aussprüche über die Bußdisciplin als capitula Theodori mehrfach, wenn auch in roher Form, gesammelt wurden[6]). 5) Eine gleiche Sammlung, jedoch in zwei Bücher und Titel geordnet, erschien wohl noch bei Lebzeiten des Theodor, und ist die Hauptquelle, woraus die späteren Sammlungen seine Aussprüche geschöpft haben[7]). 6) Auf

---

Münchener Gelehrte Anzeigen. 1852. Nr. 12—14. 72—75. Die obige Darstellung ist Wasserschleben gefolgt.

2) Abgedruckt ist das Erhaltene bei Wasserschleben S. 101—144.

3) Abgedruckt bei Wasserschleben S. 353—360.

4) Abgedruckt bei Wasserschleben S. 360—440.

5) Man sehe darüber Wasserschleben S. 58.

6) Von dieser Art sind folgende vier Sammlungen: 1) Die zuerst von d'Achery herausgegebene Sammlung, abgedruckt bei Wasserschleben S. 145—160. 2) Die sogenannten Canones Gregorii, zuerst edirt von Kunstmann S. 129—141., dann von Wasserschleben S. 160—180. 3) Die nach der Handschrift so genannten Canones Merseburgenses, edirt von Wasserschleben Beiträge S. 119—124. Man sehe darüber dessen Bußordnungen S. 180. 4) Die nach der Handschrift so genannten Canones Cottoniani, wovon Wasserschleben S. 181. 182. eine Uebersicht giebt.

7) Diese ist gleichzeitig edirt von Hildenbrand S. 85—125., Wasserschleben S. 182—219. Beide stimmen in der Bedeutung, welche sie dieser Sammlung beilegen, überein. Aus ihren Untersuchungen ergiebt sich, daß es kein von Theodor von Canterbury selbst verfaßtes Pönitentialbuch gab. Dadurch fallen die irrigen Ansichten über verschiedene dem Erzbischof Theodor zugeschriebene Sammlungen dieser Art zusammen. Diese finden sich in dem Werke, welches Jac. Petit unter dem Titel Poenitentiale Theodori Cantuarensis zu Paris 1677 in zwei Quartbänden herausgab, und in dem Abdruck, der davon in der großen Pariser Sammlung von Migne Patrolog. Tom. 99. 1851 erschienen ist. Abgesehen von dem Material, welches Petit aus eigener Willkür dahin gezogen hat, bleiben vier dem Theodor beigelegten Werke. 1) Zuerst giebt Petit ein angebliches Theodori poenitentiale in 14 Kapiteln. Dieses ist aber nichts anders als das zweite Buch der oben genannten Sammlung in zwei Büchern und nicht von Theodor selbst. 2) Hierauf giebt Petit als Capitula Theodori eine Sammlung in 60 Kapiteln, die auch noch Kunstmann S. 106—128 unter diesem Titel hat abdrucken lassen. Diese ist aber, wie Wasserschleben S. 16. zeigt, späteren fränkischen Ursprungs. 3) Ferner hat Petit die oben

dieser Grundlage erschienen im fränkischen Reich im achten Jahrhundert zwei Bußordnungen, worunter Eine wahrscheinlich die des Commeanus ist[8]). 7) Auf der Grundlage des Commeanus erschienen weiter im achten Jahrhundert drei Pönitentialbücher, worunter Eine in 35 Kapiteln[9]). 8) In England verfaßte Beda († 735) eine Bußsammlung, worin die britischen Bußcanonen und die des Theodor benutzt sind[10]). Ein anderes Pönitentialbuch verfaßte daselbst der Erzbischof Egbert von York († 767)[11]). 10) Beide Sammlungen wurden in rein äußerlicher Weise sammt den Vorreden mit einander verbunden und bilden so den liber de remediis peccatorum[12]). 11) Eine förmlich systematische Verarbeitung beider Sammlungen stellt aber ein Pönitentialbuch dar, welches bis dahin für das des Beda gehalten wurde[13]). 12) Es giebt noch eine Andere dem Beda und Egbert verwandte Sammlung aus dem achten Jahrhundert, die ebenfalls irrig für die des Beda gehalten worden ist[14]). 13) Ein Beichtbuch führt den Namen confessionale Egberti, ist aber aus einer späteren Zeit als Egbert, und fast zu drei Viertheilen aus Theodor entlehnt[15]). 14) Ein Pönitentiale in vier Büchern führt den Namen poenitentiale Egberti, ist aber auch weit jünger als Egbert, und in seinen ersten drei Büchern ganz aus Halitgar (§. 91) entnommen[16]). 15) In dem Beichtbuch des Commeanus und seitdem öfters wird auf ein poenitentiale Romanum Bezug genommen. Dieses ist aber nur ein unbestimmter Ausdruck für die Pönitentialbücher von allgemeiner Geltung im Gegensatz derer, die den Namen einer bestimmten Gegend trugen[17]). Auch das angebliche poenitentiale Romanum in der

---

Note 6. Nr. 1. erwähnte von d'Achery herausgegebene Sammlung, die eben so wenig von Theodor selbst herrührt. 4) Endlich giebt er nach allerlei Anderem aus Spelmann die Rubriken von 78 Kapiteln als einer Sammlung des Theodor angehörend. Allein sie gehören zu der unten Note 23. erwähnten Sammlung, die auch nicht von Theodor ist.

8) Gedruckt sind sie bei Wasserschleben S. 441—493. Man sehe über Commeanus daselbst S. 61—68.

9) Gedruckt sind sie zuerst bei Wasserschleben S. 493—526.

10) Gedruckt ist sie bei Wasserschleben S. 220—230.

11) Gedruckt ist diese bei Wasserschleben S. 231—247.

12) Nachgewiesen ist derselbe bei Wasserschleben S. 247. 248.; abgedruckt bei Mansi Conc. T. XII. col. 489—498.

13) Gedruckt ist es bei Wasserschleben Beiträge S. 126—145., Kunstmann S. 142—175., Wasserschleben Bußordnungen S. 248—282

14) Gedruckt ist sie bei Wasserschleben S. 282—300.

15) Gedruckt ist es bei Wasserschleben S. 300—318.

16) Gedruckt ist es bei Wasserschleben S. 318—348.

17) Dieses zeigt Wasserschleben S. 72—77.

Sammlung des Halitgar ist nicht in Rom verfaßt[18]). 16) Die große Anzahl und Abweichung der Pönitentialbücher brachte im neunten Jahrhundert eine Opposition gegen dieselben hervor und führte dahin, aus den Sentenzen der h. Väter, den Canonen und Decretalen neue Sammlungen zu bilden. Von dieser Art sind die zwei schon (§. 91) erwähnten Sammlungen, nämlich die in drei Büchern und die des Halitgar, ferner der liber poenitentium des Rabanus Maurus um 841 an den Erzbischof Otgar von Mainz gerichtet[19]), desselben weitläufige epistola an den Bischof Heribald von Auxerre (853)[20]), das Capitulare des Bischofs Theodulph von Orleans (797)[21]). Die Abfassung von Pönitentialbüchern aus den alten Bußbüchern behielt aber demohngeachtet ihren Fortgang. Namentlich gehören dahin: 17) Ein dem Papste Gregor III. zugeschriebenes Pönitentialbuch in 33 Kapiteln, das aber gewiß erst aus dem neunten Jahrhundert ist[22]). 18) Eine nach 829 verfaßte Sammlung, die man in der neuesten Zeit als die ächte Sammlung des Theodor von Canterbury[23]) herausgegeben hat[24]).

6) Ritual- und Formelbücher.

94. Neben den Werken, worin die kirchlichen Rechtsquellen gesammelt waren, entstanden noch einige Schriften, welche für die gleichförmig wiederkehrenden Handlungen und Gebräuche die Formen und Regeln an die Hand gaben, die also das geltende Recht in seiner unmittelbaren Anwendung darstellen. Dahin gehören zunächst die Ri-

18) Man sehe §. 91. Note 8.

19*) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 621), Maaßen Bd. 1. §. 916. Er steht gedruckt in Rabani Mauri Opera T. VI.

20*) Ballerini Part. IV. Cap. VIII. n. V. (Galland. T. I. p. 622), Maaßen Bd. 1. §. 917. Sie ist gedruckt in Canisii Lectiones antiq. ed. Basnag. T. II. P. II. p. 293., Reginonis Prumiensis libri duo ed. Baluz. p. 465—519., Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 190.

21) Bei Mansi Conc. T. XIII. col. 1009—1022.

22) Gedruckt ist es bei Wasserschleben S. 535—547.

23) Diese wurde als die endlich aufgefundene Sammlung des Theodor 1840 edirt in den Ancient laws and institutes of England p. 277., und danach von Kunstmann S. 43—105., Wasserschleben S. 566—622. Letzterer und Hildenbrand haben aber gezeigt, daß die Sammlung nicht von Theodor ist.

24**) Vgl. noch J. R. Köne Der altsächsische Beichtspiegel zur Zeit des hl. Ludgerus und seiner nächsten Nachfolger mit Uebersetzung und Wörterbuch (Festgabe zur Feier des 1050jährigen St. Ludgeri-Jubiläums) Regensb. 1860; zuerst veröffentlicht in Lacomblet's Archiv für Geschichte des Niederrheins I. S. 1 fl. Emil Friedberg Aus deutschen Bußbüchern, ein Beitrag zur deutschen Culturgeschichte. Halle 1868.

tualbücher, besonders die der römischen Kirche (ordines Romani). Eins der ältesten und reichhaltigsten ist dasjenige, welches noch aus der Zeit Gregors des Großen († 604) herrühren soll[1]). Außer den Gebräuchen, die sich auf den gewöhnlichen Gottesdienst beziehen, enthält es auch diejenigen, die damals bei der Ordination der Bischöfe und des Papstes, bei der Dedication der Kirchen, bei der Benediction der Könige und des Kaisers, und bei der Eröffnung der allgemeinen und Provinzialconcilien beobachtet wurden[1a]). Für das andere Geschäftswesen entstand ein ähnliches Hülfsmittel in den Formularien, welche über die gewöhnlich vorkommenden bürgerlichen und kirchlichen Geschäfte verfaßt wurden. Im fränkischen Reiche gab es mehrere Sammlungen dieser Art[2]), worunter die des Mönches Marculf um 660 besonders reichhaltig ist[3]). Es finden sich in denselben unter anderen die Formularien für die Empfehlungsbriefe, welche man reisenden Geistlichen mitgab, und besonders für die verschiedenen Geschäftsschreiben, die bei der Ernennung und Einsetzung eines Bischofs nöthig waren[4]). Eine Formelsammlung der römischen Kirche war das Kanzleibuch (liber diurnus), welches wahrscheinlich bald nach dem Jahr 714 verfaßt worden ist[5]). Es handelt von den Curialien der Briefe des Papstes

1**) Nach Cl. Meckel's Abhandlung über den ordo Romanus in der Tübinger Quartalschrift 1862. Heft 2. sind derartige Bücher erst um d. J 800 zur Einführung der Römischen Liturgie im fränkischen Reiche geschrieben worden.

1a) Die erste Ausgabe desselben erschien von Georg Cassander, Cöln 1561.; dann mit anderen alten Schriftstellern ähnlichen Inhalts in Melchior Hittorp de divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis. Colon. 1568. fol. Diese Sammlung wurde mit mancherlei Vermehrungen wieder herausgegeben von Georg Ferrari, Rom 1591 und Paris 1610. Von anderen Ritualbüchern, die zum Theil auch Ordines Romani heißen, wird noch unten bei der Liturgie die Rede sein.

2) Am vollständigsten stehen diese Formelbücher in den von Canciani und von mir herausgegebenen Sammlungen. Baluze hat sie nicht alle. Aufgezählt sind sie in meiner Deutschen Rechtsgeschichte I. §. 161.

3) Auszüge daraus stehen in meinen Fontes p. 2 sq.

4) Eine Sammlung von wirklichen Geschäftsschreiben dieser Art, die theils aus den Werken Hincmars von Rheims († 882), theils aus den Archiven und anderen Quellen gezogen sind, steht auch in Sirmond Conc. Galliae T. II. p. 638., Baluz. Capit. Reg. Franc. T. II. p. 593. Eigentliche Formeln, wie Sirmond sie genannt hat, sind sie also nicht, wiewohl sie die Praxis jener Zeit sehr anschaulich darstellen.

5*) Liber diurnus Romanorum pontificum ex antiquissimo codice ms. nunc primum in lucem editus opera et studio Iohannis Garnerii presbyteri e societate Iesu. Paris 1680. 8. Nachträge dazu gab Mabillon Museum Italicum T. II. P. II. p. 32. Mit diesen erschien er von neuem in Hoffmann Nova scriptorum et monumentorum collectio. (Lips. 1733. 2 vol. 4.) T. II. Ferner cur. Riegger. Vienn. 1762. 8. Ueber die Schicksale dieses lange unbekannt gebliebenen Werkes giebt Hoffmann in der Vorrede Aus-

an den Kaiser, die Kaiserin, den Patricius, Exarchen, Consul, König und Patriarchen; ferner sehr ausführlich von der Ordination des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, von der Verleihung des Palliums, von den Geschäftsverhältnissen, die zwischen dem Papst und den von ihm ordinirten italischen Bischöfen vorkamen, von der Verwaltung und Veräußerung der Patrimonien der römischen Kirche, endlich von Privilegien und Concessionen mancherlei Art[6]).

B) Die Sammlung der falschen Decretalen[1]). 1) Geschichte derselben.

95*. Im neunten Jahrhundert kam im fränkischen Reiche eine

---

kunft. Die beste Ausgabe des liber diurnus ist: Liber diurnus ou recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du Ve au XIe siècle publié d'après le manuscrit des archives du Vatican avec les notes et dissertations du P. Garnier et le commentaire inédit de Baluze par Eugene de Rozière. Paris 1869. Nach Rozière ist der liber diurnus zwischen 685 und 751 entstanden.

6) Auszüge daraus stehen in meinen Fontes p. 7 sq.

1*) Die Ausgabe der pseudoisidorischen Sammlung von Merlin, welche den ganzen ersten Theil seiner Conciliensammlung ausmacht, Paris 1523, beruht auf einem unzuverlässigen codex (vgl. Hinschius in der unten angeführten commentatio p. LXXII—LXXIII); sie wurde 1530 zu Köln, 1535 zu Paris neu aufgelegt. Ein Abdruck der Kölner Ausgabe v. J. 1530 findet sich bei J. P. Migne patrologiae cursus completi tom. LXXX. Paris. 1853. Die beste Ausgabe, welche auf Vergleichung des reichen handschriftlichen Materials beruht, ist die von Paul Hinschius Decretales Pseudoisidorianae et capitula Angilramni. Lipsiae 1863. — Abhandlungen über die pseudoisidorische Sammlung sind: Ballerin. de antiquis collection. 1757. Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 528—558), Blascus de collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760. 4. (Galland. T. II. p. 1—150), Spittler Geschichte des canon. Rechts §. 59—69 (aus den Ballerini entnommen), I. Ant. Theiner de Pseudo-Isidoriana canonum collectione. Vratisl. 1827 (ein reines Plagiat aus Blasco), Eichhorn über die spanische Sammlung (§. 88. Note 5) S. 169—209., Knust de fontibus et consilio Ps.-Isidorianae collectionis. Götting. 1832. 4., J. A. Möhler Fragmente aus und über Pseudoisidor in seinen gesammten von Döllinger herausgegebenen Schriften. Regensb. 1839. Bd. 1. S. 283 fl., Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen. Breslau 1844., Hefele über den gegenwärtigen Stand der pseudoisidorischen Frage (Tüb. Theol. Quartalschrift 1847. S. 583—666), Gfrörer über Alter, Ursprung, Zweck der Decretalen des falschen Isidors. Freiburg 1848. (beruht auf so künstlichen Ansichten, daß hier nicht darauf Rücksicht genommen werden kann), Roßhirt zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen. Heidelberg 1849., Denzinger Prolegomena zum neuen Abdruck dieser Sammlung 1853 (Note 10), Goecke De exceptione spolii (Berol. 1858) p. 27—59., Wasserschleben Pseudoisidor (Abdruck aus Herzogs Real-Encyklopädie 1860. Bd. 12. S. 337 fl.). Reiche litterärische Notizen giebt darüber Gengler Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse S. 411—423. Jul. Weizsäcker Hincmar und Pseudoisidor (Niedner's Zeitschr. f. histor. Theol. 1858. S. 327 fl.), der Kampf gegen das Chorepiscopat des fränkischen Reichs im 9. Jahrhundert. Tübingen 1859, die pseudoisidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande (Sybel Histor. Zeitschrift 1860. S. 22—96), Carl v. Noorden Ebo, Hincmar und Pseudoisidor (Sybel Histor. Zeitschrift 1862. S. 311 fl.), Hincmar Erzbischof von Rheims. Bonn 1863., P. Hinschius commentatio de collectione

neue Sammlung zum Vorschein, welche dadurch merkwürdig ist, daß sie außer verschiedenen unächten Documenten, die schon früher allmählig entstanden und aus Unwissenheit in die Privatsammlungen aufgenommen worden waren[2]), eine Menge neuer Verfälschungen ent-

---

decretalium et canonum Isidori Mercatoris in seiner oben angeführten Ausgabe p. XI—CCXXXVI., Wasserschleben die pseudoisidorische Frage in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg Jahrg. IV. (1864.) S. 273 fl., P. Hinschius über den Beinamen Pseudoisidors Mercator in derselben Zeitschrift Jahrg. VI. S. 148—152., Phillips Kirchenrecht Bd. IV. §. 173—175., Schulte Kirchenrecht Bd. 1. S. 289 fl., Lehrbuch des Kirchenrechts S. 19 fl., Richter Lehrbuch des Kirchenrechts S. 69 fl. 102 fl. Vgl. auch Dümmler Geschichte des ostfränkischen Reiches.

2*) Die falschen Stücke, die schon in früheren Sammlungen vorkamen, sind folgende: 1) Epistolae II. Clementis ad Jacobum fratrem Domini. Beide Schriftstücke sind sehr alt; das erste ist schon von Rufinus aus dem Griechischen übersetzt worden. Pseudoisidor hat aber beiden noch neue Zusätze gegeben, Hinschius p. LXXXI. p. 30 sq. 2) Canones Apostolorum. 3) Constitutum domni Constantini imperatoris in gratiam Romanae ecclesiae, die bekannte Schenkungsurkunde Constantins; Biener de collect. can. ecclesiae Graecae p. 72. 4) Capitulum editum a Silvestro papa, Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. IV. n. VII. (Galland. T. I. p. 385). Dieses ist der Canon Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VI. §. IV. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 390. 394), Mansi T. II. col. 618. 5) Constitutum Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. VI. (Galland. T. I. p. 394). Mansi T. II. col. 1081. 6) Epistola (synodi Nicaenae) directa ad synodum Romae. 7) Epistola Silvestri episcopi ad concilium Nicaenum, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. n. IV. V. Part. III. Cap. III. §. V. n. LXXV. LXXVI. LXXVII. (Galland. T. I. p. 394. 494). Diese vier Stücke sind um die Zeit des Symmachus († 514) verfertigt worden. 8) Gesta Marcellini, Liberii, Xysti, Polychronii, um dieselbe Zeit gedichtet. 9) Elf Briefe in der Sache des Acacius, vor der fünften öcumenischen Synode von den Griechen erdichtet. 10) Interlocutio Osii. 11) Der Brief des Hieronymus an den Damasus, welcher in der pseudoisidorischen Sammlung als Zeugniß für die Aechtheit der canones apostolorum diesen vorausgeht, Hinschius p. LXXX, p. 27, und als Antwortschreiben des Damasus, welches von Pseudoisidor nicht aufgenommen ist. Dagegen sind die im III. Theile der pseudoisidorischen Sammlung befindlichen Schreiben des Damasus an den Hieronymus und des Hieronymus an Damasus ein Product Pseudoisidors, Hinschius p. XCVI—XCVII. 12) Epistola Leonis ad episcopos Germaniarum. 13) Ein großer unächter Zusatz im Brief von Gregor I. an den Secundinus. Spittler hält auch noch folgende Stücke für älter als den Verfälscher der spanischen Sammlung: a) Epistola Stephani Archiepiscopi et trium conciliorum Africae ad Damasum. b) Rescripta Damasi ad eosdem. c) Schreiben des Damasus an die Bischöfe von Numidien. d) Das sechste und siebente Kapitel im Schreiben des Vigilius an den Profuturus. Allein die Schreiben unter a und b sind ein Werk Pseudoisidors; in den ältesten Handschriften der pseudoisidorischen Sammlung kommen sie zuerst vor und weisen auch Inhalt, Schreibweise, Quellen auf Pseudoisidor hin, Hinschius p. XCVII, Knust de fontibus Pseudois. coll. p. 7. Ebenso ist auch das Schreiben unter c pseudoisidorisch und hat es gute, alte Handschriften gegen sich, wenn Blascus dasselbe der pseudoisidorischen Sammlung erst später einfügen läßt, Hinschius p. CVII—CVIII. Von den beiden citirten Kapiteln im Schreiben des Vigilius an Profuturus endlich hat sich das 6. als ächt herausgestellt (die Ballerini hielten es für unächt), das 7. aber ist unächt und von Pseudoisidor erdichtet, Hinschius p. CV—CVI.

hielt. Sie zerfällt in drei Theile. Der erste enthält nach der Vorrede, die zum Theil aus der oben (§. 88) beschriebenen spanischen Sammlung genommen ist, nach zwei erdichteten Schreiben, wonach Erzbischof Aurelius von Carthago den Papst Damasus um Uebersendung der Decretalen von Petrus an ersucht und Damasus Decretalen von jedem seiner Vorgänger sendet, auch noch mehr zu senden verspricht, nach einem ordo de celebrando concilio, nach einem Verzeichnisse des Inhalts der canones apostolorum, der Decretalen und Concilien und nach einem Schreiben des Hieronymus an den Papst Damasus[3]), erst die Canonen der Apostel, dann 60 unächte Briefe und Decrete der dreißig ältesten Päpste von Clemens bis Melchiades († 314), wovon Pseudoisidor 58 erdichtet, 2 mit Zusätzen versehen hat. Im zweiten Theile folgen nach einem von Pseudoisidor verfaßten tractatus de primitiva ecclesia et synodo Nicaena erst die falsche Schenkungsacte Constantins[4]), hierauf zwei einleitende Stücke, wovon das eine[5]) wieder aus der Vorrede der spanischen, das andere[6]) aus der alten gallischen Sammlung des fünften Jahrhunderts gezogen ist, endlich die griechischen, afrikanischen, gallischen und spanischen Concilien, bis zum 13. Concil von Toledo ganz nach der vermehrten spanischen Sammlung, nur mit einer auf die Chorbischöfe sich beziehenden Fälschung im 7. Canon der 2. Synode von Sevilla. Endlich der dritte Theil enthält nach der Vorrede, die ebenfalls aus der spanischen Sammlung abgeschrieben ist, und nach einem Inhaltsverzeichnisse in chronologischer Ordnung die Decrete der Päpste von Silvester († 335) bis Gregor II. († 731), darunter aber auch 35 falsche Decrete mit mehreren erdichteten Concilien. Die ächten Stücke sind aus der spanischen, der alten gallischen und der Dionysischen Sammlung genommen, jedoch in einige derselben noch falsche Zusätze eingeschoben[7]). An der Spitze der ganzen Sammlung steht

3**) Vgl. oben Note 2. Nr. 11.

4**) Vgl. oben Note 2. Nr. 3.

5**) Der tractatus, quo tempore actum sit Nicaenum concilium ist der spanischen Sammlung mit geringen Aenderungen von Pseudoisidor entnommen, Hinschius p. LXXXIII.

6**) Alia praefatio concilii Nicaeni, vom Pseudoisidor aus der coll. Quesnelliana entnommen und mit Zusätzen vermehrt, Hinschius l. c.

7**) Hinschius zählt 64 codices auf, welche die pseudoisidorische Sammlung handschriftlich enthalten, und finden sich davon 26 in Frankreich, 5 in Deutschland, 8 in England, 1 in der Schweiz, 23 in Italien, 1 in Spanien (vgl. Hinschius p. XI—XVI). Der älteste ist der cod. tabularii cath. eccl. Mutinensis, welcher schon vor dem J. 881 geschrieben ist; derselbe ist jedoch

der Name des h. Isidor[8]), dem damals zum erstenmale die Abfassung der ächten spanischen Sammlung[9]) beigelegt wurde[10]). Diese spanische Sammlung bildet auch, wie die Vorrede und der zweite Theil beweisen, die Grundlage, so daß nur in dieselbe an den ge-

---

nicht mit der erforderlichen Genauigkeit geschrieben und enthält die Decretalen nur bis zu dem 1. Schreiben des Papstes Eutician (l. c. p. XIX—XX). Die Ballerini hielten den codex Vaticanus 630 (vgl. Galland. T. I. p. 542—53) für den ältesten Allein nach Hinschius ist dieser codex erst aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts (commentat. p. XVII. LXI sq.).

8**) In der erwähnten ältesten Handschrift steht an der Spitze der Vorrede: Incipit praefatio S. Isidori episcopi libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parens in domino fidaei salutem. Die meisten Handschriften haben das Beiwort Mercator, welches als die richtige Lesart zu betrachten ist. Statt dessen haben einige Handschriften Peccator, einige mercatus, welches letztere Wort im Sinne von redemptus zu nehmen wäre. Die Bedeutung von Mercator ist bis jetzt noch nicht genügend erklärt worden. Hermann hat in den Göttinger gelehrten Anzeigen Stück 27 vom 27. Sept. 1865 die Hypothese aufgestellt, daß in dem Worte Mercator ein Anagramm des Namens Otcar, da durch Umstellung der Buchstaben das Wort OTCARMER = Otcar Moguntinae Ecclesiae Rector entstehe, zu finden sei und daß der Verfasser der Vorrede damit auf den Erzbischof von Mainz als Urheber der Fälschung hindeuten wolle. Allein, wie Hinschius hingegen in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg VI. Jahrg. 1866. S. 148 fl. hervorhebt, sprechen gegen diese Hypothese die Gründe, welche gegen den Mainzer Ursprung und für die Rheimser Provinz als Heimath Pseudoisidors geltend gemacht werden, abgesehen davon, daß für den Namen Otgar's wohl die Formen Otgerus, Otgarius, Autcarius, nicht die Form Otcarius sich finden, daß die Bezeichnung rector ecclesiae für Erzbischof nicht gebräuchlich ist und daß die absichtliche Mittheilung einer auch nur schwer findbaren Spur, welche auf den Vater der Fälschung hinführt, in der Vorrede nicht wohl anzunehmen ist. Zugleich macht Hinschius l. c. S. 150 fl. einen Erklärungsversuch, indem er auf die Anfangsworte der Vorrede des Marius Mercator vor seiner Uebersetzung verschiedener Reden des Nestorius hinweiset: »Marius Mercator servus Christi lectori servo suo et parens in Domino fidei salutem« und zugleich ein anderes pseudoisidorisches Kapitel c. 8 Anaclet. namhaft macht, wo c. 2 des sermo VII Nestorii benutzt ist. Hiernach könnte Pseudoisidor den Anfang seiner Vorrede einfach entlehnt und dem Namen Marius den Namen Isidorus unterstellt haben.

9**) Vgl. oben §. 88. Note 8. und Maaßen Geschichte der Quellen und Litteratur des canonischen Rechts Bd. 1. §. 717.

10**) Die pseudoisidorische Sammlung kommt nicht bloß in der größeren Form, wie sie im Texte dargelegt ist, sondern auch noch in einer kürzeren Form vor, in welcher sie bloß Decretalen bis Damasus umfaßt. Von den 41 codices, welche die pseudoisidorische Sammlung enthalten, wie sie in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts cursirte, und welche Hinschius daher zu der ältesten Klasse (A) zählt, enthalten 25 (A 1) Handschriften die Sammlung in jener größeren, nur 16 (A 2) in dieser kürzeren Form. Hinschius hält die größere Form für älter, die kürzere für jünger, und ist diese nach ihm ein bloßer Auszug aus jener (Hinsch. comment. p. LII sq.). Wasserschleben will dagegen zwei verschiedene Sammlungen streng von einander sondern; nach ihm „entspricht die ursprüngliche der Klasse A 2 aber ohne Vorrede, umfaßte also nur Decretalen bis Damasus, die andere spätere hatte die Form der Klasse A 1 mit der Vorrede"; und haben sogar nach ihm beide verschiedene Verfasser (vgl. seine Abhandl. im IV. Jahrg. der Zeitschrift für Kirchenrecht).

hörigen Orten die neuen Stücke eingerückt sind. Die Gegenstände, worüber sich die falschen Decretalen verbreiten, sind sehr verschieden. Sie handeln von dogmatischen Fragen, von der Würde und den Vorzügen der römischen Kirche, von der höheren Hierarchie, von den Accusationen und Verfolgungen der Bischöfe und Kleriker, von der Appellation an den heiligen Stuhl, von den Usurpatoren des Kirchengutes, von der Ordination, den Chorbischöfen, Priestern und Diaconen, von der Taufe, Firmung und Ehe, von dem Meßopfer und Fasten, von der Osterfeier, der Kreuzerfindung, der Verlegung der Leiber der Apostel, dem Chrisma, dem Weihwasser, der Consecration der Kirchen, dem Segnen der Feldfrüchte, und von den heiligen Gefäßen und Kleidungen; mehrere betreffen persönliche Angelegenheiten, und die meisten Stellen enthalten blos allgemeine sittliche und religiöse Ermahnungen. Die Sammlung galt als die wahre des Isidor von Sevilla[11]), von welcher, wie die Sage gieng, der Bischof Riculf von Mainz (787—814) ein Exemplar aus Spanien erhalten hatte[12]). Die falschen Decretalen wurden daher wie die anderen, wo sie zur Unterstützung der herrschenden Disciplin geeignet schienen, von den Bischöfen und fränkischen Concilien angeführt, und dadurch zuletzt die Päpste selbst über deren Aechtheit getäuscht[13]).

---

11) Hincmar. Rhem. († 882) opusc. XLVIII. c. 22—25. Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis pontificum a. S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre etc. Es ist hier das von Pseudoisidor gemachte Excerpt aus dem falschen aber älteren Canon des Silvester gemeint. Dieses bestreitet Hincmar, weil es nicht zur kirchlichen Disciplin passe; aber die übrigen Decrete führt er selbst in seinen Briefen mehrmals an.

12) Hincmar. Rhem. opusc. XXXIII. contra Hincmar. Laudun. c. 24. Si vero ideo talia quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni) ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando contegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse conligere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Magontinus episcopus, in huiusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illo repleri fecit. Da die falschen Decrete, wie unten gezeigt wird, entschieden nicht in Spanien gemacht sind, so muß, was der Schluß jener Stelle dem Riculf beilegt, von der ächten spanischen Sammlung verstanden werden.

13) So ergieng es zuerst dem Papste Nicolaus I., über dessen viel besprochenes Verhältniß zu den falschen Decretalen Folgendes zu bemerken ist: 1) In einem Schreiben vom Jahr 863 berief er sich für einen Rechtssatz auf Decretalen unter namentlicher Anführung der Päpste. Darunter sind nur ächte

Die Sammlung verbreitete sich selbst nach Italien und Eng-

genannt, obwohl auch die falschen über denselben Gegenstand Bestimmungen enthalten, Nicol. I. ad Hincmar. Rhem. a. 863 (Mansi T. XV. col. 374). — 2) Eben so beruft sich Nicolaus I. in anderen Fällen immer nur auf ächte Quellen, nie auf die falschen Decretalen, wenn auch deren Inhalt dazu sehr gut gepaßt hätte. Dieses zeigt sehr gelehrt und gründlich der doch sehr antipäpstliche reformirte Prediger Blondell Proleg. cap. 19., und nach ihm Blasco de collect. Isid. cap. 4. Man sehe auch unten §. 98. Note 36. 40. — 3) Dieses zeigt sich namentlich bei dem Satze, daß mit Gewalt vertriebene Bischöfe vor aller Anklage restituirt werden müssen. Davon handeln die falschen Decretalen in einer Menge von Stellen (§. 98. Note 66), und der Papst wurde gerade in mehreren wichtigen Fällen der Art um Hülfe angerufen. Dennoch berief er sich nicht auf sie, sondern auf das ächte Conc. Rom. III. (IV). a. 501 (Mansi T. VIII. col. 249), Epist. ad Carol. Calv. a. 865 (Mansi T. XV. col. 690). — 4) In derselben Epist. col. 688 führt Nicolaus I. einen Brief von Julius I. an. Wasserschleben Falsche Decretalen S. 78. und von ihm irre geleitet Hefele S. 657. finden darin den Beweis einer Berufung auf die falschen Decretalen. Allein aus der Epist. VIII. ad Michael Imp. (Mansi T. XV. col. 210) ergiebt sich evident, daß der Papst den ächten Brief des Julius und Theodoret II. 4. vor Augen hatte. So bezeugt auch von diesem Briefe Blondell. p. 110. lin. 14—16. — 5) Eben so wenig beweisend ist c. 2. c. XV. q. 6.; denn diese Stelle, wenn sie überhaupt ächt ist, ist nicht von Nicolaus I., sondern von Nicolaus II. — 6) In den damaligen Streithändeln und Appellationen der fränkischen Bischöfe nach Rom hatten sich diese in den eingereichten Streitschriften auch auf die falschen Decretalen berufen. Dadurch erst lernte man diese hier kennen, und zwar blos diese Citate, nicht die ganze Sammlung. Später aber hatten Hincmar und die anderen Bischöfe sie in einem einzelnen Falle bestritten; nicht, weil sie an deren Aechtheit zweifelten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil sie nicht in dem recipirten Canonencodex, das heißt in der Dionysischen Sammlung ständen. Diesen Einwurf bestritt der Papst mit Recht und wies überzeugend nach, daß auf diesen Umstand für die verbindliche Kraft der Decretalen nichts ankomme, Epist. XLII. ad univers. episc. Galliae a. 865 (Mansi T. XV. col. 693., c. 1. D. XIX). — 7) In den oratorischen Ausführungen dieses Schreibens kommt zweierlei vor. Erstens, die Ermahnung, alle Decretalen hoch zu achten, welche die römische Kirche von alten Zeiten her überliefert und in ihren Archiven bewahre. Zweitens die Ermahnung, die scripta derer nicht zu mißachten, durch deren Blut und heilsamen Lehren die Kirche erhöht worden. Möglich, jedoch keineswegs unbedingt gewiß, ist, daß der Concipient jenes Schreibens bei dem zweiten Satze die angeblichen Decretalen der ältesten Päpste gemeint hat. Ganz willkürlich ist es aber, auch den ersten Satz auf die falschen Briefe zu beziehen. So thut jedoch Weizsäcker S. 82—85., indem er den Papst Nicolaus I. geradezu der Unwahrheit anklagt. Hätte der Concipient jenes sagen wollen, so würde er gewiß den ersten Satz nach dem zweiten gestellt haben. — 8) In demselben Schreiben sagt der Papst, die fränkischen Bischöfe selbst hätten sich in mehreren von ihnen eingereichten Schriften auf Decrete der alten Päpste, wo es in ihrem Interesse gewesen, berufen, die sie aber, wenn sie ihnen entgegen wären, unter jenem nichtigen Vorwande nicht wollten gelten lassen. Hier sind unstreitbar die falschen Decretalen gemeint, woraus sich also die Bekanntschaft des Papstes mit den falschen Decretalen durch die davon gemachten als ächt vorgelegten und für ächt gehaltenen Citate, nicht aber auch deren eigene Benutzung, ergiebt. — 9) Wasserschleben Falsche Decretalen S. 77. Pseudoisidor S. 19. behauptet aber auch diese, indem sich der Papst in jenem Schreiben gegen die unrechtmäßige Absetzung des Rothad inconsultis nobis auf tot et tanta decretalia beriefe, worunter nur die falschen Decretalen gemeint sein könnten. Allein dawider ist, daß der Papst in jenem Schreiben eine Menge specieller Citate aus ächten Concilien und Decre-

land[14]), und es kommen davon noch in Handschriften des zwölften Jahrhunderts Abschriften und Auszüge vor. Dabei erlitt sie jedoch, besonders im dritten Theile, mancherlei Veränderungen; die angehängten Stücke des Symmachus wurden in die Sammlung selbst eingerückt, die Ordnung verändert, andere ächte Stücke aufgenommen, falsche noch dazu verfertigt. Aus diesen Codices giengen dann die falschen Decretalen mehr oder minder auch in die systematischen Sammlungen, die im zehnten bis zwölften Jahrhundert entstanden, über[15]).

2) Entdeckung der Unächtheit.

96. Da die in die nachfolgenden Sammlungen aufgenommenen falschen Stücke nichts von den übrigen dort vorkommenden Stellen Abweichendes enthielten, so wurde zu jener Zeit, wo man bei den Rechtsquellen blos auf die Anwendung, nicht auf den historischen Ursprung sah, deren Unächtheit nicht bemerkt. Aber schon im fünfzehnten Jahrhundert erklärten einzelne Gelehrte die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für falsch[1]), und im sechzehnten Jahrhundert, besonders nachdem nun die ganze Sammlung gedruckt vorlag, war dieses bei den Kritikern in Deutschland[2]) und Frank-

talen macht, und gar kein Grund vorlag, nicht auch die falschen, da er sie für ächt hielt, zu citiren, wenn er sie überhaupt hätte benutzen wollen. — 10) In zwei Schreiben des Papstes vom Jahr 866, die von der sofortigen Restitution mit Gewalt vertriebener Kleriker handeln, wird diese durch den Satz motivirt: non enim inermis cum armato rite conflictum inire poterit, Mansi T. XV. col. 743. 752. Dieser Satz ist aus der falschen Damasi epist. IV. c. 5., sei es daß der Concipient jener Briefe ihn unmittelbar aus einem fränkischen Citat entnahm, sei es daß er schon in andere Schriften übergegangen war. Mehr als eine Bekanntschaft mit den falschen Decretalen beweist auch er nicht. — 11) Goecke De exceptione spolii p. 72., der die zweite Stelle anführt, will daraus beweisen: quam stulta sit eorum sententia, qui Nicolaum decretales nondum novisse contendant. Soll dieses heißen, Nicolaus habe schon die falschen Decretalen gekannt, so hat dieses Niemand geläugnet. Meint er aber, Nicolaus habe sie auch gern für seine Zwecke benutzt und citirt, so muß er sich von Blondel des Näheren belehren lassen.

14) Einen Beleg dafür giebt mein Buch, Das alte Wales S. 234. Note 2. 3.

15) Nachweisungen darüber giebt Blondell Proleg. c. 18.

1) Nicolaus Cusanus de concordia catholica Lib. III. Cap. 2., Joan. a Turrecremata Summ. eccles. Lib. II. Cap. 101.

2) Dieses beweist das Zeugniß des Georg Cassander in der um 1564 anonym herausgegebenen Defensio insontis libelli de pii viri officio: De reliquis, quae Clementis, Anacleti, Evaristi, Alexandri, Telesphori etc. nomine circumferuntur, qui credi possit, ut ea homo veritatis et sinceritatis amantissimus tantopere probet, cum pleraque eorum et olim ab ipsis pontificibus inter apocrypha sint reiecta, et postremis hisce saeculis nostraque etiam aetate a viris prudentissimis et doctissimis,

reich[3]) außer Zweifel. Diesen Fund für ihre polemischen Zwecke benutzend, führten die zur Bearbeitung der Kirchengeschichte zusammengetretenen protestantischen Gelehrten die Beweise der Unächtheit weiter aus[4]). Wider diese versuchte zwar noch der Jesuit Torres das Ansehen der Briefe zu vertheidigen[5]); allein der reformirte Prediger Blondel setzte die Sache in einer weitläufigen mit Bitterkeit aber scharfsinnig und gelehrt durchgeführten Untersuchung außer Zweifel[6]). Später hat noch die durchdringende Kritik der Gebrüder Ballerini die Falschheit mehrerer wichtiger Stücke dargethan, welche selbst Blondel als ächt behandelt hatte.

3) Kritische Untersuchungen.

97. I. Was zunächst das Vaterland dieser Sammlung betrifft, so bestand in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts im fränkischen Reiche die Sage, daß der Bischof Riculf von Mainz (787—814) sie aus Spanien erhalten habe[1]). Allein da in Spanien nur die ächte Sammlung im Gebrauche war und ununterbrochen geblieben ist[2]), da in den vielen davon vom neunten bis ins zwölfte Jahrhundert gemachten Abschriften sich auch nicht ein Stück der falschen Decretalen findet[3]): so beruht jene Nachricht auf einer Verwechselung

adiectis gravissimis et firmissimis rationibus, in dubium sint vocata, in quibus est Nicolaus Cusanus, vir rerum ecclesiasticarum peritissimus acerrimique iudicii. — Erasmi vero nostri de his scriptis iudicium omnibus notum est.

3) Schon Dumoulin hatte sich darüber in seiner 1554 bei Hugo a Porta erschienenen Ausgabe des Decrets zum c. 2. D. XXII. sehr scharf ausgesprochen. Le Conte aber legte die allgemeinen Beweise der Unächtheit in der Dedicationsepistel seiner vor 1556 zum Druck übergebenen und erst 1570 erschienenen Ausgabe auf das Entschiedenste dar. Dieses Stück jener von den Censoren wohl deshalb gestrichenen Epistel steht vor dem vierten Bande von C. Molinaei Opera omnia ed. Franc. Pinsson.

4) Ecclesiastica historia congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica. Tom. II. (Basil. 1560.) Cap. 7. Tom. III. (Basil. 1561.) Cap. 7.

5) Turrianus adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus pontificum Apostolorum libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4.

6) Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes: — recensuit David Blondellus. (Genev.) 1628. 4.

1) Man sehe die oben angeführte Stelle des Hincmar (§. 95. Note 12).

2) Noch im zwölften Jahrhundert war die ächte Sammlung, nur mit ächten Stücken vermehrt, als das Corpus canonum im officiellen Gebrauch. Dieses zeigen die Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIV. (Galland. T. I. p. 541), C. de la Serna Santander Praef. in veram collect. eccles. Hispanae §. 145.

3*) Dieses bezeugt C. de la Serna Santander §. 144. Derselbe be=

mit der ächten spanischen Sammlung, welche Riculf von dorther erhalten hatte. Wenn also jene Sage ohne Gewicht ist, so ist die natürlichste Vermuthung, daß die Sammlung da entstand wo sie zuerst zum Vorschein kam, also im westfränkischen Reiche. Dafür reden auch folgende von Blondel und den Ballerini angeführte entscheidende Thatsachen. Erstlich sind die Handschriften der verfälschten Sammlung fränkischer Abkunft und die falschen Decrete werden zuerst nur bei fränkischen Schriftstellern angeführt. Ferner sind darin die Briefe von und an den Erzbischof Bonifacius von Mainz benutzt, die nur im fränkischen Reiche bekannt waren. Endlich ist die Sammlung, die dabei zum Grunde gelegt ist, nicht die reine spanische, sondern es finden sich darin die eigenthümlichen Lesarten und Aenderungen, womit die spanische Sammlung im fränkischen Reiche in Umlauf gekommen war[4]). Die Behauptung, die falschen Decretalen seien in Rom gemacht[5]),

---

hauptet sogar, es habe sich von der falschisidorischen Sammlung in den spanischen Bibliotheken noch keine einzige Handschrift vorgefunden. Wasserschleben führt zwar nach Angaben von Hänel (Catalogi librorum manuscriptorum S. 969. 945. 985) drei Handschriften an; aber wie Hinschius in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. III. S. 1 fl. erklärt, sind diese Angaben bezüglich zweier Handschriften unrichtig, und die übrig bleibende pseudoisidorische Handschrift ist erst aus dem 16. Jahrhundert und daher „völlig bedeutungslos."

4*) Diese Gründe sind auch von Knust und Wasserschleben als entscheidend anerkannt, und selbst noch durch andere Gründe vermehrt worden. Hinschius p. CCVII sq. führt für den Ursprung in Frankreich unter andern folgende Gründe an: 1) Pseudoisidor hat die Hadrianisch-Dionysische Sammlung, welche der codex canonum ecclesiae Gallicae und die collectio Quesnelliana, welche gallischen Ursprungs war, gebraucht; 2) er hat verschiedene damals nur in Frankreich bekannte und verbreitete Quellen benutzt; 3) es finden sich darin fränkische Ausdrücke (wie missi, seniores, comites, patricius saecularis) in dem ihnen im Frankenreiche beigelegten Sinne; 4) die falschen Decretalen erschienen zuerst im Frankenreiche und werden da zuerst citirt; und weitere Gründe für den Ursprung im westfränkischen Reiche, in der Rheimser Provinz p. CCXI—CCXIII: 1) die von Ebo geweihten Kleriker citiren sie a. 853 bei der Verhandlung über ihre Absetzung; 2) in conventu apud Carisiacum a. 857 werden pseudoisidorische Stellen citirt; 3) Hincmar citirt sie vom J. 859 an; und scheint 4) der Verfasser in vielen Punkten auf die besonderen Zustände jener Kirchenprovinz Rücksicht zu nehmen.

5) Diese von Febronius, Theiner und Anderen lediglich zu Parteizwecken aufgestellte Meinung hat selbst an Eichhorn wieder einen Vertheidiger gefunden, welcher annimmt, die falschen Decretalen seien im achten Jahrhundert in Rom verfertigt, in eine Sammlung gebracht, und aus dieser im neunten Jahrhundert die spanische Sammlung im fränkischen Reiche interpolirt worden. 1) Als Hauptgrund hebt Eichhorn in seinem Kirchenrecht I. 158. hervor, daß das römische Pontificalbuch, womit die falschen Decretalen im engsten Zusammenhang stehen, im neunten Jahrhundert außerhalb Italien unbekannt gewesen wäre. Allein diese nur bei völliger Unkenntniß des damaligen litterärischen Verkehrs mögliche Behauptung hat schon Knust widerlegt und gezeigt, daß Beda, Rabanus Maurus und Hincmar jenes Pontificalbuch gebraucht haben. Daher hat Eichhorn in seiner Abhandlung diesen Grund stillschweigend fallen

zerfällt dadurch von selbst; überdies lassen sich dawider noch besondere Thatsachen anführen[6]). II. Hinsichtlich der Zeit, wann die falschen Briefe verfertigt wurden, haben schon Blondel und die Ballerini bemerkt, daß darin wörtlich Stellen aus dem Pariser Concilium von 829 benutzt sind, daß sie also nach diesem Jahre gemacht sein müssen[7]). Daß er auch noch das Aachener Concilium von 836 vor Augen hatte, haben die Ballerini vermuthet, und Knust auf das Bestimmteste nach-

lassen. 2) Er beruft sich in seiner Abhandlung S. 174 darauf, daß Handschriften vorkämen, worin blos die Decretalen, nicht auch die Concilien gesammelt seien. Diese sind aber nach der Beschreibung der Ballerini jüngere Auszüge und Umarbeitungen, deren Entstehung, wie Knust zeigt, sehr natürlich war. 3) Er macht S. 173 geltend, daß Hincmar (§. 95. Note 12) blos von einem liber collectarum epistolarum, also von einer Sammlung rede, worin keine Concilien gestanden hätten. Allein das, was Hincmar gleich darauf aus diesem liber mittheilt, zeigt aufs Klarste, daß er die vollständige Isidorische Sammlung vor sich hatte. 4) Er stützt sich S. 181. 205 selbst auf die Aeußerung der fränkischen Bischöfe, die gegen die falschen Decretalen einwendeten, daß sie nicht im Codex canonum ständen (§. 95. Note 8). Allein dieser Ausdruck geht blos auf die Dionysische Sammlung, welche gleichsam die officielle geworden war (§. 90. Note 13). 5) Er beruft sich S. 171. 185. 197 auf die angeblich vom Papste Hadrian I. dem Bischof Angilramnus übergebene Sammlung, die ein Auszug aus den falschen Decretalen sei. Allein es wird unten (§. 99) gezeigt werden, daß diese Sammlung nicht vom Papste ausgegangen, daß also ihre Beziehung auf Hadrian I. eine Fälschung ist. 6) Er meint S. 180., Nicolaus I. bezeuge ja selbst in dem oben (§. 95. Note 8) angeführten Schreiben vom Jahr 865, daß die falschen Decretalen im Archiv der römischen Kirche gelegen hätten. Allein der Papst spricht hier ganz allgemein von der Autorität, die er den im Archiv aufbewahrten Documenten beilege, gar nicht speciell von den falschen Decretalen. 8) Endlich beruft man sich auch auf das unten (Note 7) genannte Schreiben Gregors IV., worin Sätze aus den falschen Decretalen vorkämen. Allein dieses erklärt sich daraus, daß umgekehrt der Verfälscher jenes Schreiben benutzt hat.

6*) Diese sind folgende. Erstlich kommt in zwei päpstlichen Schreiben des neunten Jahrhunderts eine Aufzählung der gangbaren kirchlichen Rechtsquellen vor, woraus sich aufs Bestimmteste ergiebt, daß noch damals die in Rom gebräuchliche Sammlung nur die vermehrte Dionysische war, Leo IV. a. 850. ad episc. Britanniae (c. 1. D. XX), Nicol. I. a. 863. ad Hincmar. Rhem. (Mansi T. XV. col. 374). Zweitens findet sich von den falschen Decretalen auch in den anderen italischen Sammlungen keine Spur: namentlich müßte in dem im achten Jahrhundert entstandenen großen Anhang zum Dionysius, der mancherlei unächte Stücke enthält, davon etwas vorkommen, wenn sie damals dort schon existirt hätten. Drittens sind in den falschen Decretalen ganze Stücke aus der Lex der Westgothen und dem Westgothischen Auszug römischer Rechtsquellen gebraucht. Wären sie in Rom gemacht, so würden dafür nothwendig die Sammlungen Justinians benutzt worden sein. Vgl. auch Hinschius, welcher p. CCIV—CCVII. nachweiset, daß die falschen Decretalen weder in Rom noch in Italien verfaßt sind.

7**) Die Unächtheit eines dem Papste Gregor IV. beigelegten Schreibens vom J. 833, eine Anklage wider den Bischof Aldrich von Mans betreffend, ist von Hinschius p. CLXXXVII sq. nachgewiesen, nachdem Spittler, Richter und Wasserschleben sich schon früher für die Unächtheit und Jaffé Regesta Pont. Roman. n. 1958. Zweifel wider die Aechtheit ausgesprochen hatten.

gewiesen. Noch andere Umstände zeigen an, daß die falschen Briefe erst nach 840 verfertigt sind[8]). Wahrscheinlich sind sie selbst noch nach dem Jahr 844 entstanden, weil sie so angelegentlich von den Primaten handeln, welche Würde in jenem Jahr nach einer langen Unterbrechung in dem Drogo zu Metz hergestellt wurde[9]). Andererseits müssen sie aber schon im Jahr 857 vorhanden gewesen sein, weil damals auf einer Reichsversammlung Stücke daraus angeführt wurden[10]). Ihre Entstehung fiele also in die Jahre 845 bis 857. Eine noch nähere Gränze kann sich daraus ergeben, daß die erste Spur der falschen Decretalen im Jahr 853 in der Narratio[11]) der von Ebbo geweihten Kleriker vorkommt, welche sich gegen Hincmar und die Synode von Soissons vom Jahr 853, die ihre Weihe für nichtig erklärten, auf pseudoisidorische Sätze beriefen, und daß dazu in der Rechtssammlung des Mainzer Leviten Benedict, die nach dem 21. April 847 vollendet und herausgegeben ist (vgl. unten §. 99), Sentenzen vorkommen, die denen in den falschen Decreten ganz ähnlich sind, was sich nur so erklären läßt, daß entweder Beide denselben Verfasser haben[12]), oder daß die eine Sammlung der anderen als Quelle gedient hat[13]). Jedenfalls ist aber durch das Bisherige erwiesen, daß dieselbe in das neunte und nicht ins achte Jahrhundert fällt[14]). III. Hinsichtlich der Person ihres Verfassers ist nichts mit

---

8) Ballerini Part. III. Cap. VI. n. XIII. (Galland. T. I. p. 540).

9) Man sehe §. 98. 135.

10) Epistola synodalis Caroli post synodum Carisiacum a. 857. (Mansi T. XV. col. 127., Pertz T. III. p. 453).

11**) Wasserschleben Falsche Decretalen S 74—75, Goecke l c p. 56., Hinschius l. c. p. CCI. Die narratio findet sich bei Bouquet recueil des hist. des Gaules VII. 277.

12**) Vgl. Note 13. und §. 99

13**) Nach Hinschius p. CXLIII sq. hat die pseudoisidorische Sammlung die Capitulariensammlung des Benedict Levita als Quelle benutzt. Da nun diese erst nach dem 21. April 847 vollendet worden ist, und von jener die erste Spur im J. 853 sich findet, da zudem ein Zeitraum von mehreren Jahren für die Abfassung der pseudoisidorischen Sammlung, und auch ein Zeitraum für das Bekanntwerden derselben erforderlich war: so hält Hinschius p. CCI. es für wahrscheinlich, daß Pseudoisidor um das Jahr 851 oder 852 seine Sammlung vollendet hat.

14*) Dieses erkennen auch Richter, Wasserschleben, Göcke, Weizsäcker, Hinschius an. Anderer Meinung sind Febronius, Blasco, Theiner und Eichhorn; allein ihre Gründe sind unhaltbar. 1) Man beruft sich auf den Leviten Benedict, der nach seiner Vorrede hauptsächlich aus dem Mainzer Archiv und den dort von Riculf (787—814) gesammelten Materialien geschöpft hätte. Allein diese Stelle beweist hinsichtlich der falschen Decretalen nur dann etwas, wenn man das, was sie beweisen soll, erst hinein legt. 2) Ein anderer Hauptzeuge soll Hincmar sein, wonach die Sammlung schon unter Riculf existirt habe (§. 95. Note 12). Allein

Bestimmtheit zu ermitteln. Doch deuten mehrere Umstände auf den erwähnten Mainzer Leviten Benedict als den Urheber hin[15]). Die

diese Nachricht beruht, wie oben bemerkt, auf einer Verwechselung mit der ächten spanischen Sammlung. 3) Man bezieht sich auf zwei Sammlungen des achten Jahrhunderts, worin die falschen Decretalen benutzt seien, nämlich die Kapitel von Angilramn und die des Remedius von Chur. Allein diese sind ebenfalls falsch, die erste im neunten Jahrhundert, die zweite, eine weitere Abkürzung der kürzeren Form der pseudoisidorischen Sammlung, wahrscheinlich erst im zehnten Jahrhundert entstanden. Vgl. §. 99. II. und §. 99. Note 23. 4) Eben so ist das Capit. Aquisgran. a. 803. c. 4., worin man in einem Citate eine Bekanntschaft mit einer falschen Decretale finden will, nicht ächt, sondern erst von von den Neueren aus Benedict VII. 260. gezogen, und daher mit Recht von Pertz weggelassen. 5) Als einen ganz entscheidenden Beweis führt selbst noch Eichhorn in seiner Abhandlung S. 193. den Umstand an, daß in dem Capit. VI. a. 806. c. 23. (Pertz T. III. p. 148) eine erdichtete Decretale des Sylvester vorkomme. Allein es ist allbekannt, daß diese den älteren Verfälschungen angehört und schon im sechsten Jahrhundert existirte (§. 95. Note 2). 6) Ferner macht Eichhorn S. 198 geltend, daß sich schon Hadrian I. auf die falsche Schenkungsacte Constantins bezogen habe. Allein Hadrian schöpfte nicht aus dieser Urkunde, sondern aus den gesta Silvestri; und überdies ist jene Schenkungsacte von den falschen Isidorischen Decretalen ganz unabhängig und älter; Gieseler Kirchengesch. Th. II. §. 5. Note p. §. 20. Note u., Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 75. 7) Endlich will Eichhorn S. 192 auch in dem Schreiben der fränkischen Bischöfe an Gregor IV. vom Jahr 833 eine Berufung auf die falschen Decretalen finden. Allein der Satz, worum es sich handelt, ist theils aus alten ächten Quellen (§. 19. Note 30), theils aus dem zwar falschen aber weit älteren Canon Silvestri c. 20. (c. 13. c. IX. q. 3).

15*) Die Gründe dafür sind folgende. Erstlich sind in den Decretalen und in der Sammlung Benedicts gewisse Punkte mit gleicher Vorliebe und mit denselben Wiederholungen behandelt, namentlich die Accusationen der Bischöfe, die Abschaffung der Chorbischöfe, die Primaten. Zweitens erscheinen, was hier nachzuweisen zu weitläufig wäre, die falschen Decrete bei aller Aehnlichkeit doch nicht ganz wie eine Umschreibung der Stellen des Benedicts, und umgekehrt auch diese nicht wie die Auszüge aus jenen; sondern beide verhalten sich wie Arbeiten, die zu gleicher Zeit aus demselben Kopfe hervorgegangen sind. Drittens ist das, was Benedict in der Vorrede zur Empfehlung seines dritten Buches, worin hauptsächlich die Uebereinstimmung mit den falschen Decreten vorkommt, und in den Dedicationsversen V. 38—50. sagt, dem Geiste und Tone der verfälschten Sammlung ganz ähnlich. Viertens sucht Benedict am Schlusse seines dritten Buches das Ansehen seiner Sammlung noch durch die apostolische Autorität zu verstärken, was auch die in den Decretalen gewöhnliche Formel ist. Fünftens sprechen dafür selbst die von Bruns Das Recht des Besitzes S. 159. 160. angeführten Thatsachen. Endlich ist es in neuester Zeit noch wahrscheinlich geworden, daß Benedict seine Rechtssammlung zwar in Mainz begonnen, aber im westfränkischen Reiche vollendet und herausgegeben hat, und liegt es daher um so näher, an Benedict auch bei der pseudoisidorischen Sammlung zu denken, als diese eine Benutzung der Mainzer Archive voraussetzt und dazu im westfränkischen Reiche herausgegeben worden ist. — Wasserschleben nimmt für die kürzere und längere Form der pseudoisidorischen Sammlung verschiedene Verfasser an, läßt aber die eine in Mainz, die andere in der Rheimser Provinz entstehen. — Hinschius enthält sich jeder Hypothese über die Person des Pseudoisidor, l. c. p. CCXXX: Neque ex nomine, neque ex cognomine in initio praefationis prolatis quidquam de persona auctoris collectionis opinari licet. Itaque factum est, ut diversae hac de re sententiae a viris doctis in medium prolatae sint. Quarum tamen nulli accedi potest. Certae ratio-

Ansicht, daß die Briefe nach und nach von Mehreren verfaßt und von Einem nur überarbeitet worden seien, ist nicht haltbar[16]). IV. Das Material, vermittelst dessen die falschen Briefe gedichtet sind, ist sehr mannichfaltig und ausgedehnt[17]). Es ist entnommen aus der h. Schrift, den ächten Concilien, Decreten und Briefen, aus den Kirchenvätern und anderen kirchlichen Schriftstellern, aus dem alten römischen Pontificalbuch[18]), aus den im neunten Jahrhundert gangbaren kirchengeschichtlichen Werken des Rufinus[19]) und Cassiodor[20]), aus den im sogenannten westgothischen Breviarium vorkommenden römischen Rechtsquellen und deren Interpretatio, und aus anderen Theilen des römischen Rechts[21]). V. Was endlich die Absicht des Verfälschers betrifft, so bestand diese nach seiner Vorrede darin, für die Geistlichen und das Volk die gesammte kirchliche Disciplin[22]) in einem einzigen

nes, quae probabiles essent, nemo pro sua opinione adtulit, neque ex fontibus illius temporis nobis traditis quaedam erui possunt, quibus appareat, quae persona sub nomine Isidor Mercatoris lateat. — Quae cum ita sint, melius esse mihi videtur a coniecturis capiendis abstinere et aperte confiteri secundum monumenta, quae adhuc publici iuris facta sint, de persona auctoris nihil certi statui posse.

16) Roßhirt meint, wenn auch nicht die einzelnen Briefe selbst, doch aber die Notizen dazu seien durch Mehrere gesammelt und von Einem überarbeitet worden, Canon. Recht I. 325. Davon ist aber der Beweis in seiner Abhandlung nicht erbracht, vgl. Richter Kirchenrecht §. 38. Note 1. Wasserschleben Pseudoisidor S. 17. meint, an den falschen Briefen hätten gleichzeitig Mehrere gearbeitet. Auch dieses ist nicht zu beweisen.

17**) Blondel gab ein Verzeichniß von benutzten Quellen, Proleg. cap. 12., Knust Nachträge dazu; Hinschius hat Beide überholt in seiner vortrefflichen tabula fontium a Pseudo-Isidoro in decretalibus confingendis adhibitorum l. c. p. CXI—CXXXVII.

18) Dieses ist eine vom Apostel Petrus anfangende Lebensbeschreibung der Päpste. Ausgaben dieses liber Pontificalis giebt es unter anderen von F. Bianchini, Rom 1718. 4 Bde. fol., von Johann und Peter Vignoli, Rom 1724 fl. 3 Bde. und in Muratori Rer. Italic. Scriptor. T. III. P. I. Mediol. 1723. fol. Vgl. §. 59. Note 2a. und §. 84. Note 6.

19) Rufinus übersetzte neun Bücher des Eusebius, und schrieb noch zwei Bücher dazu, die bis 395 gehen.

20) Cassiodori Historia ecclesiastica quam tripartitam vocant (in Oper. ed. Garet. Venet. 1729. 2 vol. fol.). Sie ist ein Auszug aus Socrates, Sozomenos und Theodoretos.

21) Durch die starke Benutzung der römischen Rechtsquellen werden die falschen Decretalen auch für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter wichtig. Savigny hat sie jedoch dafür merkwürdiger Weise gar nicht berücksichtigt. Daß sie falsch sind, war doch für seinen Gesichtspunkt gleichgültig.

22*) Er sagt in der Vorrede: »Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis dei canonum sententias colligere et uno in volumine credigere et de multis unum facere .... Quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesules paternis instituantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur.

Werke zusammenzustellen. Dieses wird auch durch den reichen Inhalt der Sammlung bekräftigt. Dazu ist jedoch zweierlei hinzu zu nehmen. Erstens verweilte er natürlich am meisten bei den Theilen der Kirchenzucht, die damals hauptsächlich bedroht oder vernachlässigt waren[23]). Zweitens folgte er auch einer historischen Absicht, indem die Decretalen nach der Reihefolge der Päpste im römischen Pontificalbuch, ohne einen zu überschlagen, und mit Benutzung von dessen Inhalt gebildet sind[24]). In dieser Hinsicht hatte die Sammlung schon eine Art von Vorgänger[25]). Auch wirkte der in jener Zeit mächtige Trieb mit ein, bestehenden Verhältnissen einen ehrwürdigen alten historischen Hintergrund zu geben[26]). Eine besondere Parteiabsicht, wie namentlich die Erhöhung des päpstlichen Stuhles[27]), oder zu Gunsten einer bestimm-

---

23**) Die im Texte hervorgehobene besondere Rücksichtnahme Pseudoisidors auf die zu jener Zeit besonders bedrohten oder vernachlässigten Theile der Kirchenzucht wird von Hinschius l. c. p. CCXVII. motivirt.

24) Die in dem liber Pontificalis von einem Papste gegebenen kurzen Notizen erscheinen sehr häufig in den ihm beigelegten Decreten, nur weitläufiger und in Gesetzesform eingekleidet. Zuweilen enthält sogar eine Decretale nichts weiter, als was in der Biographie steht. Dieses ist der Fall bei dem Brief von Anastasius I. an die burgundischen Bischöfe.

25) Nämlich in der oben §. 85 Note 13. genannten Sammlung. Ein Seitenstück dazu bietet Melchior Goldast im siebzehnten Jahrhundert. Dieser eröffnet seine Sammlung der alten germanischen Gesetze mit den Leges et instituta Tuisconis Monarchae Germanorum anno mundi 1910, Herminonis 2070, Marcomiri I. Regis Francorum 3547, Anthenoris I. 3562, Basani 3698, Clodomeri I. 3720, Anthenoris II. 3807, Franci 3949, Clogionis I. anno Christi 11, und so weiter, die er sich aus Tacitus und anderen Quellen und aus seiner Phantasie zusammengesetzt hat. Selbst eine Anzahl von Gesetzen Karl des Großen hat er so nach Chroniken fabricirt. Kann man sich darüber, als über einen Betrug, ereifern?

26) Auch dazu fehlt es nicht an Parallelen. So werden im Mittelalter über die Rechte der Markgrafschaft Oesterreich Gnadenbriefe von Julius Cäsar und Nero vorgebracht; der Sachsenspiegel leitet den kaiserlichen Schutz über die Juden von einer Verleihung Vespasians ab; die Universität Bologna zeigt im dreizehnten Jahrhundert einen Stiftungsbrief von Theodosius II.; die Pairs von Frankreich, die Fehmgerichte, die Friesen wegen ihrer Landesverfassung berufen sich auf falsche Privilegien Karls des Großen; viele Städte auf erdichtete Freibriefe von Otto I.

27*) Die falschen und übertriebenen Vorstellungen davon widerlegt Blascus de collect. Isidori Mercat. Cap. IV. (Galland. T. II. p. 21—30), selbst Wasserschleben Falsche Decretalen S. 30—42., und man kann sie jetzt als aufgegeben betrachten. Richter's Kirchenrecht 6. Aufl. bemerkt §. 39.: „Darüber kann sonach kein Zweifel bestehen, daß man die Sammlung ohne jedes Recht als Mittel zur Erhöhung der päpstlichen Macht bezeichnet hat, welche deren letztes Ziel gewesen sei. Das wird schon durch den Inhalt vollständig widerlegt." Es ist jedoch nicht minder einseitig, wenn man nun andere besondere Absichten herausfinden will, wie die Sicherstellung der Bischöfe gegen Anklagen und Gewaltthätigkeiten, die Beschützung des Klerus gegen die Verfolgungen der Laien, die Erhebung der Primaten. Mit gleichem Recht könnte man hinzufügen, die Beförderung der Religion und Sittlichkeit, die Ordnung des Gottesdienstes, die

ten Person[28]), ist der Erfindung der falschen Decretalen nicht unterzulegen[29]).

4) Einfluß der falschen Decretalen auf die kirchliche Disciplin.

98. Die für das Kirchenrecht wichtigste Frage ist aber die, welchen Einfluß die falschen Decretalen auf die kirchliche Verfassung ausgeübt haben. Durch die Gelehrten der französischen Schule[1]), denen wie gewöhnlich Febronius in Deutschland nachtrat, ist die Vorstellung herrschend geworden, daß durch sie die Disciplin wesentlich zum Vortheil des römischen Stuhles und zum Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame und der Rechte des Staats verändert worden sei. Um diese Meinung zu prüfen, ist nun zweierlei zu untersuchen: erstlich ob sie in der That etwas Neues und von der Disciplin des neunten Jahr-

---

Sicherstellung des Kirchengutes, weil von allen diesen Punkten in den falschen Decretalen vielfach und angelegentlich die Rede ist. Meint man aber, der Verfälscher habe diese unschuldigen Dinge beigemischt, um seinem Hauptzweck um so sicherer Eingang zu verschaffen, so sind dieses Feinheiten, die eben so schwer zu beweisen als zu widerlegen sind. — Hinschius widerlegt ausführlich die Ansichten, welche in der pseudoisidorischen Sammlung eine Tendenzschrift zur Erreichung bestimmter einzelner Zwecke finden l. c. p. CCXIII—CCXIX; nach ihm war es vor Allem Absicht Pseudoisidors, eine umfassendere und vollkommnere Sammlung als die früher compilirten herzustellen: »Negari non potest, Pseudo-Isidoro ante omnia in animo fuisse, ut ampliorem et perfectiorem collectionem quam alias ante compilatas conficeret, cum totam collectionem Hispanam circiter ante sexaginta annos in Galliam allatam in suam exceperit et eam rebus ex Hadrianea et Quesnelliana haustis amplificaverit. Quod non solum ipsius collectionis forma, sed etiam praefationis verbis confirmatur ubi ait.« (Hier folgen die Note 22. abgedruckten Worte der Vorrede.) Wenn nun auch Hinschius der Ansicht »totam disciplinam ecclesiasticam Pseudo-Isidorum in unum opus congerere voluisse« sich nicht anschließt, indem er totam zu sehr urgirt und p. CCXXVIII. einzelne disciplinäre Punkte hervorhebt, über welche die Concilien jener Zeit Bestimmungen erlassen haben, welche von Pseudoisidor nicht aufgenommen sind: so ergiebt sich doch schon aus der Note 22. abgedruckten Stelle der Vorrede, daß er die gesammte kirchliche Disciplin zusammenstellen wollte, da er dadurch die Bischöfe sowohl als Klerus und Volk unterrichten wollte. Das Uebergehen einzelner Punkte beweiset blos, daß er seine Absicht nicht vollständig erreicht hat.

28) Man hat auf diesen Zweck gerathen, um dadurch auch der Person und Heimath des Verfälschers auf die Spur zu kommen. Allein wenn dann ein Kriterium paßt, so passen andere wieder nicht. Der beste Beweis, daß man damit auf einem falschen Wege ist, ist, daß die Anhänger dieser Richtung selbst unter einander durchaus uneinig sind und sich lebhaft bestreiten.

29) Sehr geschmackvoll wirft Weizsäcker S. 65. die Frage auf: wenn die falschen Decretalen nichts Besonderes wollten, warum sich der Verfasser die Mühe gab, „sein betrügerisches Machwerk zusammen zu schmieren?" Die Antwort ist in dem Obigen enthalten.

1) P. de Marca de concordia sacerd. et imperii lib. III. cap. 6., Baluzii praefatio ad Ant. Augustini de emendat. Grat. dialog. §. 1. (Galland. T. II. p. 202), Coustant Praefat. n. 157. (Galland. T. I. p. 143).

hunderts Abweichendes festsetzten, und zweitens ob dieses Neue auch wirklich in das kirchliche Leben übergegangen und practisch geworden ist. I. Ueber den Begriff des bischöflichen Amtes sowohl an sich als im Verhältniß zum Primate sprechen sich die falschen Decretalen in der untadelhaftesten Weise aus[2]). Die Apostel, sagen sie, haben in der Gemeinschaft mit Petrus die Gewalt unmittelbar von Christus empfangen und auf die Bischöfe als ihre Nachfolger fortgepflanzt[3]). Dem Wesen der Würde nach sind daher die Bischöfe einander gleich, wenn auch unter ihnen Metropoliten und Primaten unterschieden werden[4]). Metropoliten oder Erzbischöfe sind die Bischöfe der größeren Städte und Vorsteher der kirchlichen Provinzen. Primaten oder Patriarchen aber heißen diejenigen unter den Metropoliten, welche als eine höhere Instanz und zur engeren Verbindung mit dem römischen Stuhle über Metropoliten gesetzt sind[5]). Diese Würde war jedoch damals erst neu hergestellt und ist auch ohngeachtet der falschen Decretalen nicht von Bestand geblieben. II. Von der römischen Kirche im Allgemeinen reden sie in den Ausdrücken, die in den älteren ächten Rechtsquellen vorkommen, und welche damals allgemein gangbar wa-

---

2) Die folgenden Citate sind nach der Form, worin die falschen Decretalen in den neueren Conciliensammlungen vorkommen.

3) Analecti epist. II. c. 2. Apostoli cum Petro pari consortio honorem et potestatem acceperunt. — Ipsis quoque decedentibus in locum eorum successerunt episcopi. Fast wörtlich nach Cyprian. de unit. eccles. init., Firmilian. inter Cyprian. epist. LXXV. Aehnlich lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3., Julii I. epist. I. c. 4.

4) Anacleti epist. III. c. 3.

5) Clementis epist. I. (c. 2. D. LXXX.), Anacleti epist. II. c. 4. (c. 1. D. XCIX), epist. III. c. 3., Anicii epist. c. 2. (c. 2. eod.), Stephani epist. II. c. 6. (c. 1. D. LXXX.), Julii epist. I. c. 4. epist. II. c. 12. Die Veranlassung von dieser Würde so angelegentlich zu handeln, gab dem Verfälscher der Umstand, daß eben damals (844) nach einer langen Unterbrechung wieder ein apostolischer Vicar im fränkischen Reiche ernannt war. Den Namen entlehnte er aber daher, daß die Exarchen, womit die apostolischen Vicarien den Geschäftsverhältnissen nach große Aehnlichkeit hatten, in der Dionysischen Sammlung Primaten der Diöcesen heißen, Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17. Das Rechtsverhältniß derselben endlich setzte er sich aus den Bestimmungen zusammen, die er in den älteren Quellen über die Patriarchen, Exarchen und apostolischen Vicarien vorfand. Mehreres zog er auch von den Primaten der afrikanischen Kirche herüber, welche aber etwas ganz anderes waren. In einigen Stellen bezieht er sich selbst auf das Nicänische Concilium, weil dieses den Bischöfen von Rom, Alexandria und Antiochia besondere Exarchenrechte beigelegt hatte, Julii epist. II. c. 12., Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 405). Felic. II. epist. I. c. 12. Uebrigens ist aber die Meinung des Blasco, es sei dem Verfälscher in jenen Stellen hauptsächlich um die Erhöhung des Stuhles von Mainz zu thun gewesen, ganz gewiß falsch, weil die Kennzeichen, die sie für die Primatensitze aufstellten, auf Mainz gar nicht oder nur höchst gezwungen passen.

ren[6]). Den Primat der ganzen Kirche, sagen sie, hat der apostolische Stuhl zu Rom von Christus unmittelbar in Petrus erhalten[7]), welchem bei dem an sich gleichen Berufe aller Apostel gegeben ward, der Erste unter ihnen zu sein[8]). Die römische Kirche ist daher das Fundament und der Ausgangspunkt der hierarchischen Ordnung[9]), das Haupt, bei dem die Sorgfalt für die ganze Kirche zusammenfließt[10]). In ihr ist die apostolische Tradition unverfälscht erhalten[11]); und auch in der Disciplin soll man die bei ihr überlieferten Regeln zur Norm nehmen[12]). III. Ueber die Autorität und verpflichtende Kraft der päpstlichen Decretalen wiederholen die falschen Briefe nur das[13]), was der Sache nach schon Siricius und Zosimus, und sogar mit denselben Worten Leo I. gesagt hatten[14]). Diese Stellen waren nicht nur durch die Canonensammlungen längst allgemein bekannt, sondern es wurde auch von den Bischöfen des fränkischen Reiches danach gehandelt[15]). Ja Karl der Große hatte das Decret des Papstes Leo neuerdings eingeschärft[16]), und Hincmar von Rheims dasselbe als eine allgemein geltende Vorschrift commentirt[17]). Die Meinung, als

6) Dieses beweist der übrigens so frei gesinnte Hincmar, der diese ächten Stellen häufig anführt, Opusc. XLIV. c. 4. 5. 10. 11. 22. 23. 24. 29.

7) Anacleti epist. III. c. 2. (c. 2. D. XXII.); wörtlich aus dem Conc. Rom. a. 494. c. 2. (c. 3. D. XXI.). Einige Stellen hingegen scheinen den Primat Petri blos von der Wahl der Apostel abzuleiten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 2. D. XXI.) (Apostoli) ipsum principem eorum esse voluerunt. Eben so lautet es in Anaclet. epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.). Dieses kann wenigstens beweisen, wie arglos die falschen Decretalen gemacht sind.

8) Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. Licet omnium apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est, ut caeteris praemineret. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11.

9) Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Vigilii epist. II. c. 7. Dieser Satz war längst ausgesprochen (§. 19. Note 13).

10) Julii epist. I. c. 4. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11. Der Satz war auch sonst schon oft ausgesprochen (§. 19. Note 15).

11) Lucii epist. c. 6. (c. 9. c. XXIV. q. 1), Felicis I. epist. III. c. 2., Marci rescript. ad Athanas. Diese drei Stellen sind wörtliche Wiederholungen. Sie sind entnommen aus der Epist. Agathon. ad Imperat. Constant. a. 680. (Mansi T. XI. col. 239). — Eusebii epist. III. (c. 11. c. XXIV. q. 1); wörtlich wie im Exemplar precum Iustiniani ad Agapetum (Mansi T. VIII. col. 847). Auch in anderer Form war dieser Satz längst ausgesprochen, Leon. I. epist. IX. (c. 16. c. XXIV. q. 1). Man sehe noch §. 19. Note 7.

12) Calixti epist. I. c. 1. (c. 1. D. XII.), Julii epist. I. c. 4. (c. 3. D. XI.). Diese Sätze waren auch nicht Neues (§. 19. Note 21. 22. 23).

13) Damasi epist. V. (c. 12. c. XXV. q. 1).

14) Diese Stellen sind schon oben angeführt (§. 19. Note 24).

15) Man sehe §. 44a. Note 5.

16) Capit. Caroli M. a. 789. c. 57 (58. ed. Pertz.).

17) Hincmar. Remens. opus. IV. capitulorum. cap. X. Diese Stelle ist bis jetzt gar nicht beachtet worden.

ob durch die falschen Decretalen darüber etwas Neues ausgesprochen und in Gang gebracht worden sei, ist daher völlig grundlos[18]). IV. Ueber das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen wenden die Decretalen eine ursprünglich in einer anderen Beziehung gebrauchte Formel an, daß das Oberhaupt der Kirche die Bischöfe zu einem Theil der ihm zustehenden allgemeinen Sorgfalt berufen, nicht ihnen die Fülle der Gewalt übertragen habe[19]). Sie dringen jedoch sehr nachdrücklich darauf, daß die Geschäftskreise, wie sie durch die Ordnung der Kirche festgesetzt sind, beobachtet werden[20]). Die Geschäfte, welche über die bischöfliche Gewalt hinausgehen, weisen sie daher dem Metropoliten zu, der sie in einträchtiger Berathung mit allen seinen Bischöfen erledigen soll[21]). Sind diese uneinig, so geht die Sache an die höhere Instanz, an den Primaten[22]). Wichtige und schwierige Sachen aber müssen an den apostolischen Stuhl berichtet werden[23]).

---

18) Diese Meinung ist hauptsächlich von Eichhorn erfunden und mit mühsamer Anstrengung in seinem Buche durchgeführt worden. Um sie zu beweisen, verändert er I. 84. erst die Ueberschrift des Decrets von Leo durch die grundlose und von Richter selbst als unhaltbar anerkannte Interpolirung des dort ganz unschuldig scheinenden Wortes: suburbicarias (§. 19. Note 24). Dann bezieht er sich S. 153 auf diesen so zurecht gelegten Text, wie auf eine ausgemachte Sache. Endlich spricht er nach diesen Prämissen S. 165. 166. sein Urtheil. Der klaren und allgemeinen Verordnung Karls des Großen gegenüber, die ihm, dem Germanisten, nicht hätte unbekannt sein dürfen, helfen aber alle jene Winkelzüge nicht mehr.

19*) Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6). Ipsa namque ecclesia quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Dieser Ausdruck ist aus dem oben (§. 97. Note 7) erwähnten unächten Schreiben Gregors IV. (c. 11. c. II. q. 6). Dieser hatte ihn aus Leon. I. epist. XIV. c. 1. (c. 8. c. III. q. 6) entlehnt, wo er jedoch in einer beschränkteren Fassung und Anwendung, nämlich blos gegen den apostolischen Vicar zu Thessalonien gebraucht wird. Man hat daher den falschen Decretalen häufig die Absicht untergelegt, sie hätten dadurch die ordentliche Gewalt der Bischöfe geläugnet, und diese blos als Delegirte des apostolischen Stuhles hinstellen wollen. Allein dem widersprechen die oben (Note 3) angeführten Stellen, wo die Gewalt der Bischöfe so gut wie die des Papstes unmittelbar von Christus und den Aposteln abgeleitet wird.

20) Calixti epist. II. c. 3. (c. 1. 3. c. IX. q. 2), Sixti II. epist. II. c. 3., Julii epist. II. c. 6.

21) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3), Anicii epist. c. 1. 3. (c. 5. 6. eod.), Calixti epist. II. c. 3. (c. 7. eod.), Lucii epist. c. 3., Julii epist. II. c. 23.

22) Clementis epist. I. (Mansi T. I. col. 101), Anacleti epist. I. c. 3. 4., Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.).

23) Anacleti epist. I. c. 4. epist. III. c. 4., Gaji epist. c. 6., Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. pr. et c. 2., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII.). Diese Stellen sind wörtlich aus den Decretalen von Innocenz I. und Leo I. (§. 19.

V. Provinzialconcilien wollen die falschen Decretalen regelmäßig gehalten wissen, und sie schärfen dieses sehr nachdrücklich ein[24]). Neu ist in Beziehung auf sie allerdings der Grundsatz, daß alle Synoden, um sich zu versammeln, der Zustimmung des Papstes[25]) oder doch der nachfolgenden Bestätigung desselben bedürfen[26]); allein eben deshalb ist derselbe nicht in das kirchliche Leben übergegangen[27]). Die von Spittler gemachte affectvolle Schilderung der Wirkungen, welche die falschen Decretalen dadurch hervorgebracht hätten, beruht also auf einer Unkunde der wirklichen Zustände. VI. Bei der Ordination[28]) oder Translation der Bischöfe[29]), und bei der Consecration der Kir-

---

Note 17). In einer anderen Form steht jener Satz in Alexandri epist. I. prooem. (c. 14. c. XI. q. 1). Diese ist aus dem Conc. Roman. a. 680. (Mansi T. XI. col. 183). Da die falschen Decretalen von einem Bericht der causae maiores an den Papst reden, so setzen sie die Verhandlung auf dem Provinzialconcilium voraus. Irrig ist daher der gewöhnliche Vorwurf, sie hätten dieselben unmittelbar dem Papste zuwenden wollen. Nach der ganzen Disciplin, die der Verfälscher vorzeichnet, konnte ihm diese Umgehung des Provinzialconciliums gar nicht in den Sinn kommen. Der beste Beweis davon ist, daß Hincmar Opusc. XXXIII. c. 15. jenes Recht der Provincialconcilien weitläufig aus den falschen Decretalen selbst darthut.

24) Anacleti epist. I. c. 4., Felic. II. epist. I. c. 3. 17., Julii epist. II. c. 17. Dahin gehören auch noch viele Stellen.

25) Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III q. 6) epist. II. prooem. Non debere praeter sententiam Romani pontificis ullomodo concilia celebrari. Wörtlich aus der Histor. tripart. L. IV. c. 9. 19., welche so die Aeußerung bei Socrates II. 8. 17. übersetzte. Also liegt hier, selbst bei der Angabe des Papstes, eine historische Wahrheit zum Grunde. Bloße Wiederholungen sind Epist. Aegypt. pontif. ad Felic II. (Mansi T. III. col. 404), Pelagii II. epist. VII. (c. 5. D. XVII.). In etwas veränderter Form Marcelli epist. I. et II. (c. 1. D. XVII.), Julii epist. II c. 29. (c. 2. eod.), Damasi epist. IV. c. 2. Als förmliches Kirchengesetz und auf die Provinzialconcilien bezogen war jene Sentenz freilich neu.

26) Julii epist. II. c. 29. (c. 2 D. XVII.), Damasi epist. IV. c. 2. Bestätigung der Provinzialconcilien durch den römischen Stuhl war schon früher nichts Ungewöhnliches, Leon. I. epist. XII. c. 13., Gelas. epist. XIII. ad episc. Dardan. (c. 1. c. XXV. q. 1), Hormisdae epist. XXVI. ad Sallustium Hispalensem (Mansi T. VIII. col. 433), Bonif. II. Authoritas a. 530. qua synodus Arausica confirmata est. Allgemeine Kirchenpraxis war es freilich nicht; aber dieses ist es, wie gesagt, auch durch die falschen Decretalen nicht geworden.

27) Dieses wird unten bei der Lehre von den Provincialconcilien gezeigt werden (§. 159).

28) Anacleti epist. II. c. 1. (c. 2. D. LXIV., c. 1. D. LXXV., c. 2. D. LXVI.), Anitii epist. c. 1. (c. 4. D. LXIV., c. 1. D. LXVI.). Authoritate apostolica in der ersten Stelle Gratians heißt nicht, wie Einige meinen, auf Geheiß des apostolischen Stuhls, sondern, kraft allgemeiner apostolischer Anordnung. Dieses beweist die dritte Stelle Gratians, die mit den beiden vorhergehenden im Original unmittelbar zusammenhängt.

29) Evaristi epist. II. (c. 11. c. VII. q. 1), Calixti epist. II. c. 3. (c. 39. eod.). Anteri epist. (c. 34. eod.). Pelagii II. epist. I. (c. 35. 36. eod.). Diese Stellen begründen zwar den Rechtssatz der Zulässigkeit von Trans-

chen[30]) legen die falschen Decretalen dem römischen Stuhle keine besonderen Rechte bei; und über die Bestätigung, den Amtseid und die Renuntiation derselben, über das Pallium, die Privilegien und Dispensationen, enthalten sie gar nichts[31]). VII. Hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Weltlichkeit wiederholen sie nur den damals im fränkischen Reiche längst schon festgestellten Grundsatz[32]), daß die Bischöfe und die übrigen Kleriker nur vor ihren geistlichen, nicht bei weltlichen Richtern verklagt werden sollten[33]). VIII. Die Anklagen gegen Bischöfe verweisen sie zunächst vor das Provinzialconcilium[34]); an den römischen Stuhl erst dann, wenn von dem Urtheil appellirt worden ist[35]). Doch gestatten sie, wenn das Gericht sich parteiisch zeigt, denselben auch schon vor dem Spruch anzurufen[36]). In beiden Fällen stellen sie es dem Papste anheim, ob

lationen im Allgemeinen durch die Autorität des apostolischen Stuhls; allein die Ausübung desselben in den einzelnen Fällen, die Translation selbst, legen sie, wie Blasco erwiesen hat, keineswegs dem römischen Stuhle bei, De collect. Isidor. Mercat. Cap. X. § 1. (Galland. T. II. p. 83—85). Theiner beruft sich freilich auf das angeführte c. 34. c. VII. q. 1.; allein hier sind gerade die entscheidenden Ausdrücke spätere Zusätze von Gratian. Uebrigens war wirklich die Zustimmung des Papstes bei Versetzungen von Bischöfen damals schon im fränkischen Reiche Praxis. Dieses beweist Hincmar. Rhem. Opusc. XLV. c. 7.

30) Felicis IV. epist. I. c. 1. (c. 1. 2. D. I. de cons.). Theiner beruft sich zwar auf c. 5. eod.; allein diese Stelle des Gelasius ist nicht aus den falschen Decretalen, sondern ächt.

31) Dieses zeigt Blascus de collect. Isidori mercat. Cap. X. (Galland. T. II. p. 83—99).

32) Capit. Pippin. a. 755. c. 18., Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37.

33) Pontiani epist. I., Gaji epist. c. 2. (c. 1. c. XI. q. 1), Silvester in Conc. Rom. II. (c. 9. 10. eod.). Die Sätze sind wörtlich aus c. 12. 44. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Das römische Recht bezog sich freilich nur auf leichtere Vergehen: die Decretalen hingegen nehmen jene Stellen ganz allgemein. Allein dieses that längst vor ihnen die westgothische Interpretatio auch schon; und sie durften es ebenfalls nach demjenigen, was die Capitularien nun festgesetzt hatten.

34) Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. c. III q. 6), Stephani epist. II. c. 7., Felic. I. epist. II., Felic. II. epist. I. c. 17, Sixti III. epist. III. Einige Stellen verlangen ein Gericht von zwölf Bischöfen, Anacleti epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 2. c. V. q. 4), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieses gründet sich auf Conc. Carthag. II. a. 390. c. 10. (c. 2. c. III. q. 8), Gregor. I. lib. V. epist. 53. (al. lib. IV. epist. 50).

35) Anacleti epist. I. c. 4., Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieses ist ganz in Uebereinstimmung mit dem Concilium von Sardika (§. 19. Note 27).

36) Diese Befugniß war schon im alten Recht anerkannt (§. 19. Note 28). Sie folgte auch aus dem Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17., welches bei Zwistigkeiten mit dem Metropoliten den Recurs an den Primaten oder an den Patriarchen zu Constantinopel frei stellte. Dieses wandten hier die falschen Decretalen auf den römischen Stuhl an, Anicii epist. c. 3., Victor epist. I.

er die Verhandlung der Sache seinen Vicarien übertragen, oder sich selbst damit befassen wolle[37]). So weit sind die falschen Decretalen mit dem alten Recht in Einklang. Viele derselben, die mit den anderen nicht zu vereinigen sind, sprechen aber den Grundsatz aus, daß bei den Anklagen gegen einen Bischof dem Provinzialconcilium nur die Untersuchung und Berichterstattung, die definitive Entscheidung aber erst nach der dazu vom Papste erhaltenen Autorisation zustehe[38]). Dieses war dem Buchstaben nach allerdings neu; allein die Umstände neigten von selbst, ganz unabhängig von den falschen Decretalen[39]), in diesem Punkte auf eine Veränderung der Disciplin hin[40]). Gesetzt

c. 3. (c. 7. c. II. q. 6), Sixti II. epist. I. (c. 15. eod., c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. II. c. 3. 4. 10., Felic. II. epist. I. c. 19. (c. 16. eod.). Andere sind nach dem bürgerlichen Recht gebildet, welches ausdrücklich in solchen Fällen vor dem Spruch zu appelliren gestattete. So sind Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. 21. c. II. q. 6), Felic. I. epist. II., Sixti III. epist. III. wörtlich aus der Interpret. c. 2. 15. C. Th. de appell. (11. 30). Ferner ist Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4. wörtlich aus der Interpret. Nov. Martian. lib. III. tit. 1. Die falschen Decretalen sagten daher mit jenem Grundsatz nichts Neues, und die Päpste hatten ihn schon ausgesprochen, noch ehe ihnen jene bekannt geworden waren, Gregor IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 2. c. II. q. 4). Auch Nicolaus I. suchte ihn in der Sache des Bischofes Rothard von Soissons (865) nicht durch die falschen Briefe, sondern aus dem Geiste des älteren Rechts, namentlich aus dem Concilium von Chalcedon zu deduciren, Epist. XL. ad Carol. Calv., Epist. XLII. ad episc. Gall.

37) Victor. epist. I. c. 3., Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Julii epist. II. c. 3. 21. Für den Fall der eigentlichen Appellation stand dieses schon im alten Recht fest (§. 19. Note 27). Die Ausdehnung auf den andern Fall lag in der Natur der Sache. Daß aber auch im neunten Jahrhundert Appellationen in Rom selbst verhandelt wurden, beweist Sergius II. a. 844. ad episc. Transalp. (Mansi T. XIV. col. 806).

38) Eleuther. epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6), Victor. epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 1. c. III. q. 8, c. 2. c. V. q. 4), Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Melchiad. epist. prooem., Julii I. epist. I. prooem. c. 2. (c. 9. eod.) epist. II. prooem., Felic. II. epist. I. c. 18., Damasi epist. IV. c. 2. Mehrere Stellen drücken jenen Satz dadurch aus, daß sie die iudicia episcoporum schlechthin zu den causae maiores zählen, Melchiad. epist. prooem., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. c. 2. Noch andere dadurch, daß sie den unbestimmten Ausdruck bei Innocent. I. epist. XXIX. ad Conc. Carthag. c. 2. ausdrücklich auf die iudicia episcoporum anwenden, Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 406), Epist. Stephani ad Damasum (Mansi T. III. col. 430).

39) Der Beweis davon ist, daß im Orient, wo die falschen Decretalen doch nicht einwirkten, um diese Zeit die Disciplin noch weit mehr verändert, und die Bischöfe unmittelbar dem Gericht des Patriarchen untergeben wurden, Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

40) Mehrere Vorgänge und die hohe Stellung der Bischöfe in Kirche und Staat mußten zu der Einsicht führen, daß die iudicia episcoporum wohl zu den causae maiores zu zählen und mit besonderer Umsicht zu behandeln seien. Diesen Gedanken entwickelte Nicolaus I. in der epist. XLII. ganz unabhängig

aber auch, daß sie dazu mit geholfen hätten, so kann man doch daraus schon wegen der Seltenheit der Anwendung weder einen Verderb der Kirchenzucht noch den Untergang der Provinzialconcilien herleiten. IX. Die Accusationen wider Priester und geringere Kleriker werden den Metropoliten und Primaten in letzter Instanz zugewiesen[41]). Es ist also irrig, wenn man die Appellationen einfacher Priester nach Rom, die nun allerdings häufig vorkamen[42]), den falschen Decretalen Schuld giebt; diese waren vielmehr grade dawider. Jene Appellationen hatten ihren Grund in der Stimmung und Bedrängniß der Zeit, und sie bezeichnen die Wendung, welche die Verhältnisse ganz unabhängig von den falschen Decretalen nahmen. X. Von dem accusatorischen Verfahren handeln sie sehr genau und mit ermüdenden Wiederholungen. Jede Bestrafung, sagen sie, soll überhaupt nur im Wege Rechtens nach gehöriger Anklage geschehen[43]). Die Anklage wird regelmäßig in der Provinz des Verklagten, vor dessen ordentlichem Richter, erhoben[44]); vor ein fremdes Gericht darf der Kläger ihn nicht ziehen[45]), noch auch der Verklagte, den Fall der Appellation abgerechnet, ein solches aufsuchen[46]); denn die nicht vom eigenen Richter gesprochene Sentenz bindet nicht[47]). Ferner sollen die Accusationen nicht in schriftlichen Angaben, sondern mündlich, in Gegenwart des Ver-

---

von den falschen Decretalen. Daher baten die Bischöfe der Synode zu Troyes (867) selbst den Papst inständig, er möge darauf halten, daß kein Bischof ohne päpstliche Einwilligung abgesetzt würde, Mansi T. XV. col. 295.

41) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6).

42) Dieses zeigt Hincmar. opusc. XLVII.

43) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 4. c. II. q. 1). Marcelli epist. II. (c 5. c. III. q. 6), Melchiadis epist. c. 1. (c 13. c. II. q. 1)

44) Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4., Julii epist. II. c. 25. Diese Stellen stehen bei Gratian unter einem falschen Namen, c. 17. c. III. q. 6. Sie sind wörtlich aus der Interpr. Novell. Martian. lib. III. tit. 1.

45) Anacleti epist. I. c. 3. (c. 13. 15. c. III. q. 6), Hygini epist. I. c. 4., Fabiani epist. III. c. 2. 3. 4. (c. 1. 2. 3. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 8. (c. 4. eod.), Felic. I. epist. II., Julii epist. II. c. 16. 17. 32., Damasi epist. IV. c. 9. (c. 7. c. III. q. 9). Diese Stellen sind aus c. 10. C. Th. de accus. et inscr. (9. 1) und deren Interpretatio gezogen. In einer anderen Form steht jener Satz im Decret. Felic. I. epist. II (c. 16. c. III. q. 6). Diese ist wörtlich aus der Rubr. Nov. Martian. lib. III. tit. 1.

46) Cornelii epist. II. c. 1., Marcelli epist. I. Die zweite Stelle ist wörtlich aus Innoc. I. epist. II. c. 3. (c. 16. c. III. q. 6).

47) Zephyrini epist. I. (mit Zusätzen im c. 1. c. III. q. 8), Calixti epist. II. c. 3., Fabiani epist. III. c. 5., Sixti II. epist. II. c. 3., Eusebii epist. III., Julii epist. II. c. 34., Sixti III. epist. III. Wörtlich aus c. 2. C. Th. de re iudic. (4. 16) und der Interpretatio.

klagten[48]), ohne Uebereilung[49]), und in der bestimmten verpflichtenden Form[50]) geschehen. Falsche Anklagen wider Bischöfe und Kleriker sind mit schwerer Strafe bedroht[51]). Auch werden als Ankläger gegen sie nur würdige und unbescholtene Männer zugelassen[52]). Ausgeschlossen sind daher alle, die einen schlechten Lebenswandel führen[53]), schwere Verbrecher[54]), selbst dann, wenn sie auf Einen als Mitschuldigen bekennen[55]), Verächter der christlichen Religion[56]), Häretiker, Heiden, Juden, Alle die im Kirchenbanne oder in der Acht sind, Knechte, Freigelassene, und diejenigen, welche auch nach den bürgerlichen Gesetzen nicht accusiren können[57]). Ferner soll der Niedere gegen den Höhe-

48) Telesphori epist. c. 4. (c. 1. c. III. q. 9), Calixti epist. II. c. 5. (c. 1. c. II. q. 8), Stephani epist. II. c. 5. (c. 5. eod.), Felic. I. epist. II. (c. 18. c. III. q. 6), Damasi epist. VII. (c. 8. eod.) Das Material dieser Stellen ist fast wörtlich aus der Interpr. c. 15. C. Th de accus. et inscript. (9. 1), Interpr. c. 9. C. Th. de fide test. (11. 39).

49) Fabiani epist. III. c. 4. (c. 5. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich die Interpr. c. 5. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

50) Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. c. II. q. 8), Damasi epist. IV. c. 7. (c. 2. c. IV. q. 4). Die erste Stelle ist wörtlich aus der c. 19. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

51) Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich aus der c. 41. C. Th. de episc. et cler. (16. 2).

52) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 15. c. II. q. 7), Euaristi epist. II. (c. 17. c. II. q. 7), Hygini epist. I. c. 3. (c. 52. eod.), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. c. III. q. 4). Die Quelle dieser Sätze ist Conc. Chalc. a. 451. c. 21. (c. 49. c. II. q. 7).

53) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 1. c. VI. q. 1), Pii epist. I. c. 2. (c. 9. c. VI. q. 1), Felic. I. epist. II. (c. 3. c. IV. q. 9). Zum Theil wörtlich aus Conc. Carthag. II. a. 390. c. 6., Carth. III. a. 397. c. 7. (c. 1. c. IV. q. 6), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 34.

54) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Eutychiani epist II c. 1. (c. 3. §. 1. c. II. q. 8), Eusebii epist. II. (c. 9. c. III. q. 5). Die beiden letzten Stellen sind wörtlich aus L. Wisigoth. Lib. II. Tit. IV. c. 1.

55) Dionys. epist. II., Stephani epist II. c. 8. (c. 1. c. III. q. 11), Julii epist. II. c. 18. (c. 5. c. XV. q. 3). Wörtlich aus c. 12. C. Th. de accus. et inscript (9. 1) und deren Interpretatio.

56) Anacleti epist. I. c. 1. (c. 2. c. III. q. 4), Hygini epist. II. (c. 1. eod.).

57) Calixti epist. II. c. 5. (c. 18. c. II. q. 7., c. 5. c. III. q. 4), Pontiani epist. II. (c. 4 c. III. q. 5), Fabiani epist. I. (c. 7. c. III. q. 4., c. 4. c. VI. q. 1), epist. II. c. 2. epist. III. c. 1., Stephani epist. I. c. 1. (c. 17. c. VI. q. 1) epist. II. c. 4. 9. (c. 6. c. III. q. 4., c. 8. c. III. q. 5), Eutychiani epist. II. c. 2. (c. 11. c. III. q. 4), Gaji epist. c. 1. (c. 25. c. II. q. 7). Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. c. III. q. 5., c. 19. c. VI. q. 1), Julii epist. II. c. 33. (c. 10. c. III. q. 5), Felicis II. epist. I. c. 14. (c. 11. eod.), Pelagii II. epist. II. (c. 6. eod.). Alle diese Sätze waren längst schon ausgesprochen, Conc. Constant. I. a. 381. c. 6., Carth. VII. a. 419. c. 1. 2., Tolet. IV. a. 633. c. 64. (c. 24. c. II. q. 7). Zu den Geächteten werden unter andern diejenigen gerechnet, welche den Gesetzen der Kirche und des apostolischen Stuhles den Gehorsam verweigern, Hygini epist. II. (c. 1. c. III. q. 4), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. eod.). Auch dieses ist aus der

ren[58]), daher überhaupt der Laie gegen den Geistlichen[59]) nicht den Ankläger machen. Der Richter muß Alles sorgfältig erforschen[60]), und nicht eher verurtheilen, als bis die Schuld durch Geständniß oder rechte Zeugen erwiesen ist[61]). Als Zeugen sind nur solche zugelassen, die auch Ankläger sein könnten[62]). Zum vollen Beweis wider einen Bischof werden gar zwei und siebenzig Zeugen erfordert[63]). Das Zeugniß soll immer mündlich abgelegt[64]), und das Endurtheil in Gegenwart des Verklagten gesprochen werden, damit es ihm nicht verborgen bleibe[65]). Alle diese Sätze sind größtentheils aus der Natur

---

Praxis jener Zeit geschöpft, da der Excommunication, wenn man halsstarrig blieb, die bürgerliche Acht nachfolgte. Man sehe §. 44 b. Note 18.

58) Dieser Grundsatz ist aus dem zwar unächten, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 10. c. II. q. 7).

59) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1). Marcellini epist. II. (c. 3. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. 14. eod.), Silvester in Conc. Roman. II. (c. 2. eod.). Die letzte Stelle, und also auch der Grundsatz selbst, ist wörtlich aus der alten Lebensbeschreibung des Papstes Silvester. Da nach den nationalen Einrichtungen der Germanen der Beweis im Criminalprozeß immer auf den Zweikampf oder Ordalien hinauslief, beides aber den Klerikern von der Kirche verboten war: so wollten auch die Laien diese nicht bei ihren Gerichten als Ankläger zulassen. Hierauf beziehen sich sogar die falschen Briefe ausdrücklich, Telesphori epist. c. 1., Fabiani epist. II. c. 2. (c. 6. c. II. q. 7), Sixti II. epist. II. c. 5., Julii epist. II. c. 36. (c. 4. eod.). Uebrigens ist aber dieser Grundsatz niemals practisch geworden, sondern man half sich in den einzelnen Fällen, wie man konnte. Nicht selten mußten sich auch Geistliche Gottesurtheilen und Zweikämpfen unterziehen, wozu sie dann gemiethete Kämpfer brauchten, c. 1. 2. X. de cleric. pugnant. in duell. (5. 14), c. 1. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

60) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 11. c. XXX. q. 5), Julii epist. II. c. 31. Wörtlich aus der c. 1. C. Th. de iudic. (2. 18) und deren Interpretatio.

61) Zephyrini epist. I., Felic. I. epist. I. c. 5. (c. 5. c. II. q. 1). Julii epist. II. c. 26. Wörtlich zum Theil aus der Interpr. c. 1. C. Th. de poen. (9. 40), woraus auch c. 2. c. II. q. 1. genommen ist.

62) Dieser Grundsatz galt von jeher, Conc. Carth. VII. a. 419. c. 4. (c. 1. c. IV. q. 2), und wiederholt sich in den meisten Stellen der falschen Decrete, die von der Unfähigkeit zur Anklage handeln.

63) Zephyrini epist. I. Dieser Satz ist aus dem falschen, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 2. c. II. q. 4). Zum Gericht über einen Bischof 72 Bischöfe zu berufen, war ein alter Gebrauch, wovon Godefroi zur c. 20. C. Th. quorum appellat. (11. 36) mehrere Beispiele nachweist. Unter den Germanen wurden daraus 72 Zeugen, das heißt Conjuratoren, welche die Anklage mit beschworen, Leon. IV. epist. II. c. a. 850. (c. 3. c. II. q. 6). Im Sinn des deutschen Rechts war diese Auffassung richtig, weil ein solcher Eid unmittelbar Verurtheilung zur Folge hatte, also die Conjuratoren eigentlich Richter waren. Dem Geist des canonischen Rechts war sie aber zuwider, und darauf bezieht sich der Vorwurf des Photius bei Baron. ann. 861. n. 46. Auch ist jener Satz nie practisch geworden.

64) Calixti epist. II. c. 5. (c. 15. c. III. q. 6). Wörtlich aus der L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4. c. 5.

65) Eleutherii epist. I. c. 3. (c. 2. c. II. q. 9), Felici I. epist. I. c. 6., Julii epist. II. c. 24. Diese Stellen sind wörtlich aus den Statuta ecclesiae antiqua c. 30. Eine andere Form für jenen Satz ist in Felic. II.

des accusatorischen Processes und aus dem römischen Rechte gezogen, welches damals das Standesrecht des Klerus und für die Procedur die Norm der geistlichen Gerichte war. XI. Zum Schutz gegen Gewaltthätigkeiten wird wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, daß die mit Gewalt entsetzten oder ihres Vermögens beraubten Bischöfe nicht eher accusirt oder vor eine Synode berufen werden können, als bis sie restituirt sind, und daß die Synode und die Primaten, vor denen die Accusation geschieht, für ihre Restitution Sorge tragen sollen[66]). XII. Theiner schreibt nach Sauter den Grundsatz, daß das Oberhaupt der Kirche nur Gott über sich zum Richter habe, auch der Erfindung der falschen Decretalen zu. Allein diese Meinung ist ebenfalls ohne Grund[67]). XIII. Manche setzen die practische Bedeutung der Sammlung darin, daß dadurch doch wenigstens neue bequeme Belege zur Unterstützung der darin ausgesprochenen Grundsätze an die Hand gegeben worden seien. Allerdings wurden die falschen Decretalen später häufig citirt; nicht minder aber auch die ächten; und man würde sich, wenn jene nicht gewesen wären, ausschließlich an diese gehalten haben. Hätte der Verfälscher aus den ihm so geläufigen ächten Quellen, aus dem römischen Recht und aus inneren rationellen Gründen ein auf das Bedürfniß seiner Zeit berechnetes System der kirchlichen Di-

---

epist. II. (c. 11. c. III. q. 8). Diese ist wörtlich die Interpr. ad Pauli Sent. recept. Lib. V. Tit. 5. c. 6.

66) Zephyrini epist. II. c. 1. (c. 6. c. II. q. 2), Fabiani epist. II. c. 2. (verändert im c. 2. c. III. q. 1), Stephani epist. II. c. 2. (c. 3. c. II. q. 2), Felic. I. epist. II. (c. 8. c. III. q. 2), Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. III. q. 1., c. 5. c. III. q. 2), Marcelli epist. II., Eusebii epist. II. (bei Gratian stehen Bruchstücke, c. 4. c. II. q. 2., c. 4. c. III. q. 1., c. 6. c. III. q. 2), Julii epist. II. c. 8. (c. 5. c. II. q. 2), Felic. II. epist. I. c. 4. 8. (c. 7. c. III. q. 2), Damasi epist. IV. c. 5., Synodus Rom. V. sub Symmacho (Mansi T. VIII. col. 297: diese und die sechste Synode unter Symmachus sind, wie die Ballerini erwiesen haben, ebenfalls unächt; die hieher gehörende Stelle ist eine wörtliche Wiederholung der des Eusebius), Decreta Johannis epist. I. (c. 1. c. II. q. 2., c. 3. c. III. q. 1), Pelagii II. epist. II. (c. 2. c. III. q. 2). Der Grundsatz ist entnommen aus der Synod. Rom. III. sub Symmacho a. 501 (Mansi T. VIII. col. 249). Ennod. libell. apol. (Mansi T. VIII. col. 281). Die falschen Decretalen berufen sich dafür auch auf die leges seculi. Diese sind c. 3. C. Th. ad l. Iul. de vi publ. (9. 10), c. 1. C. Th. unde vi (4. 22), Interpr. ad. c 1. 2. C. Th. unde vi (4. 22).

67) Zwei von den Stellen, welche sie anführen, reden, im Zusammenhang gelesen, nicht vom römischen Stuhl allein, sondern von den Bischöfen überhaupt im Verhältniß zu den weltlichen Gerichten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 11. D. LXXIX. verglichen mit c. 15. c. II. q. 7), Anteri epist. (c. 15. c. IX. q. 3). Die dritte Stelle aber ist aus dem zwar unächten, allein weit älteren bald nach 511 verfaßten Canon Silvestri c. 3. 20. (c. 2. c. II. q. 4., c. 13. c. IX. q. 3). Uebrigens war jener Satz auch schon vor diesem falschen Canon ausgesprochen und anerkannt (§. 19. Note 29. 30).

sciplin mit den ächten Citaten unterstützt, ausgearbeitet, so würde er, wie das spätere Werk des Gratian zeigt, dasselbe Ziel erreicht und eine für ihn dankbarere Arbeit geliefert haben. XIV. Das Resultat ist also, daß die falschen Decretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disciplin nichts geändert haben; sie waren nur der Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte[68]).

---

68) Als im Jahre 1822 dieses Lehrbuch mit dieser Ansicht auftrat, war die von Fleury, Febronius, Spittler und Anderen erfundene irrige Meinung selbst bei katholischen Schriftstellern in Deutschland die allgemein herrschende, und wurde von Eichhorn und Gieseler sehr sorgfältig befestigt. Zwar hatte schon Schoenemann ad G. L. Böhmer Principia iur. can. ed. VII. §. 122. not. b. bemerkt, daß man den falschen Decretalen einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfassung beilege, und daß sie eigentlich nur das längst Vorhandene ausgesprochen und angewendet hätten. Allein dieses war völlig unbeachtet geblieben. Bestimmter erklärte sich aber nun in diesem Sinne auch der protestantische Geschichtschreiber H. Luden 1824 in seiner Allg. Geschichte Th. II. Bd. II. Kap. 10. §. 104. mit folgenden treffenden Worten: „Die Ansicht, als sey durch diesen Betrug Vieles und Großes verändert worden in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Menschen, unterlieget, wie weit „verbreitet sie seyn mag, wenigstens gerechtem Zweifel. Ein großer Theil von „dem, was die Decretalen wollten, bestand wirklich im neunten Jahrhundert, „zur Zeit ihrer Erscheinung. Sie schufen also in diesem Theile nichts Neues, „sondern sie beschrieben nur das Vorhandene um es zu erhalten und zu sichern. „Der ganze Betrug der Decretalen bestand nur darin, daß sie das Bestehende „als schon Bestehend in frühere Zeiten verlegten, oder den Ursprung desselben „mit Bestimmtheit angaben, während es sich im Ablauf der Jahre allmählig „und so gestaltet hatte, wie es im neunten Jahrhundert bestand." Selbst Richter Kirchenrecht §. 26 (24). muß wenigstens zugeben, daß die gangbare Meinung übertrieben sei. Hingegen Gieseler und Eichhorn haben von der oben genau und quellenmäßig durchgeführten Beweisführung keine Notiz genommen, sondern die dadurch erwiesene Ansicht die der Ultramontanen und Curialisten genannt. Dieser Kunstgriff, den Eindruck einer Wahrheit, der man keine haltbaren Gründe entgegenstellen kann, durch einen Parteinamen zu schwächen, ist aber der Wissenschaft durchaus unwürdig. Erschöpfend äußert sich über diese Art der Polemik Luden in seiner Geschichte des deutschen Volkes Buch XII. Kap. 10. Note 26: „Diese Meinung (die oben angeführte) habe ich vor acht „Jahren in meiner Allgem. Geschichte des Mittelalters öffentlich ausgesprochen „und wenigstens seit zwanzig Jahren öffentlich gelehrt. Alles, was ich seitdem geforscht und gelesen habe, hat mich in dieser Meinung bestärket. Nachdem ich dieselbe jetzt abermals niedergeschrieben hatte, nehme ich zufällig Gieselers Lehrbuch der Kirchengeschichte in die Hände, und in demselben finde ich „folgenden Satz: „„Jetzt erkennen auch Ultramontaner den Betrug (mit „den Decretalen) an, läugnen aber den durch ihn verursachten Umschwung der „kirchlichen Grundsätze."" — Sonderbar! Wenn die Rede ist von dem, was „werden soll; von dem was wir jetzt zu thun oder zu erstreben haben; ob einzureißen oder zu erhalten; und wenn über diese Frage ein Streit entsteht: so „hab' ich nichts dagegen, daß jede Partei der anderen irgend einen bezeichnenden „Namen giebt. — Wer hingegen auf dem Boden der Geschichte bleibet, d. h. „wer nur erforschet und darstellt, wie die Erscheinungen gewesen, woher sie entsprungen, was sie bedeutet und bewirket haben: der ist kein Partei-Mann und „soll keinen Partei-Namen erhalten, sein Herz mag übrigens diesseits der Berge „sein oder jenseits. In der Geschichte, nämlich in Erforschung und Darstellung „des Geschehenen, giebt es weder Ultramontaner noch Citramontaner; sondern

5) Andere den falschen Decretalen verwandte Sammlungen.

99*. Mit den falschen Decretalen stehen noch folgende Sammlungen jener Zeit in Verbindung. I. Zuerst gehört dahin die schon erwähnte Sammlung des Leviten Benedict in drei Büchern. Diese kündigt sich zwar als eine Ergänzung der Capitulariensammlung des Abtes Ansegisus an, und es kommen auch wirklich darin Stücke von Capitularien vor. Allein augenscheinlich ist sie eigentlich ein für die Geistlichkeit und für den Gebrauch der geistlichen Gerichte bestimmtes Hülfsbuch, und zu diesem Zwecke sind darin Bruchstücke der heiligen Schriften, der Kirchenväter, der Concilien und Decretalen, des westgothischen Breviariums, des Codex von Theodosius II., des Novellenauszugs von Julian, und der germanischen Rechtsbücher gesammelt, und in großer Unordnung ohne Bezeichnung ihres Ursprungs durcheinander gestellt [1]). Die Sammlung ist nach ihren Vorreden zur Zeit, wo die Söhne Ludwigs schon Könige waren, also nach 840, auf Antrieb [2]) des Erzbischofs Otgar von Mainz, welcher am 21. April 847 starb [3]), in Mainz begonnen, jedoch erst nach dessen Tode [4]), wahr=

„es giebt nur redliche Forscher und unredliche, gute Darsteller und schlechte, bescheidene Gelehrte und windbeutelige Kenner, nebst den gehörigen Mittelstufen. „Wir werden nun ein Mal die Decretalen und die Päpste und die Hierarchie „nicht los; und wie wir sie weder besser noch schlechter machen können als sie „gewesen sind, so wird durch all' unser Bemühen ihr Thun und Treiben, ihr „Fördern und Hemmen, weder größer noch geringer, als es gewesen ist. Ja wir „selbst würden zu der Weisheit, mit welcher wir loben oder verdammen, wohl „kaum gekommen seyn ohne sie. Daher werden wir nur dann wahrhaftig dem „Geiste dienen und der Wissenschaft nützen, wenn wir unsre Zeit und unsre „Wünsche vergessen, und ohne Haß und ohne Vorliebe Alles zu erkennen trachten, wie es gewesen und gekommen."

1*) Man sehe darüber die Abhandlung von Knust in Pertz Monum. German. histor. T. IV. P. II. 19 und P. Hinschius in seiner mehrerwähnten comment. p. CXLIII—CLXIII de collectione capitularium Benedicti Levitae, p. CLXXXIII—CLXXXVI quando Benedictus Lev. collectionem suam absolverit quaeritur.

2**) Die Praefatio metrica enthält die Verse:

„Autcario demum quem tunc Moguntia summum
Pontificem tenuit praecipiente pio,
Post Benedictus ego ternos levita libellos
Adnexi legis quis recitatur opus."

3**) Hinschius l. c. p. CLXXXIV.

4**) Die Worte „tunc" und „tenuit" in der Note 2 citirten Stelle der Praefat. metrica beweisen, daß Otgar nicht mehr lebte, als Benedict diese Vorrede schrieb. Das Nämliche ergiebt sich übrigens auch aus der Praefat. secunda, worin Benedict von dem Erzbischof Otgar gerade so wie von dessen längstverstorbenem 2. Vorgänger spricht: „Haec vero capitula quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus in diversis locis et in diversis scedulis sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita

scheinlich im westfränkischen Reiche[5]), vollendet und herausgegeben worden. Sie wurde anfangs als eine besondere Sammlung gebraucht und citirt[6]), und so machte der Bischof Isaac von Langres aus ihr um das Jahr 859 für seine Diöcese einen eigenen Auszug in elf Titeln[7]). Später aber wurde sie mit den vier Büchern des Ansegisus als das fünfte, sechste und siebente Buch verbunden. Auch erhielt sie selbst mancherlei Anhänge. Der eine begreift die achtzig Regeln, welche das Concilium zu Aachen (817) für das Mönchsleben festsetzte; diese sind selbst in mehreren Handschriften mit dem dritten Buch des Benedict unter fortlaufenden Nummern verbunden worden[8]). Ein zweiter, dritter und vierter Anhang ist in Form und Inhalt der Sammlung Benedicts ähnlich; nur werden in dem vierten mehrere falsche Decretalen unter den Namen ihrer Päpste angeführt. II. Ferner gehört hieher eine kleine Sammlung unter dem Namen Kapitel des Angilramn[9]), welche über die Accusationen gegen Bischöfe und Kleriker handelt und worauf sich der Bischof Hincmar von Laon in seiner Vertheidigung wider Hincmar von Rheims berief[10]). Zur Ermittlung

erant, sparsim invenimus et maxime in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo eiusdem sanctae sedis metropolitano recondita et demum ab Antgario secundo eius successore atque consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus.“

5**) Wenn Benedict zu dieser Sammlung durch Otgar veranlaßt wurde (vgl. Note 2) und auch die von ihm herausgegebenen Gesetze im Mainzer Kirchenarchive finden läßt: so hängt die Sammlung mit Mainz zusammen. Aber Benedict deutet in der Note 4 angeführten Stelle auch darauf hin, daß er sein Material an verschiedenen Orten gefunden habe; seine Sammlung enthält Vieles gegen die Chorbischöfe, die in Mainz in hohem Ansehen waren; sie war dem Rabanus Maurus unbekannt, was doch nicht zu erklären wäre, wenn Benedict noch unter ihm als Erzbischof gestanden hätte, und wird auch zuerst im Reichstage zu Chiersy (Carisiacum) im J. 857 citirt. Alles dies macht es wahrscheinlich, daß Benedict zuletzt in Westfranken war und dort seine Sammlung zum Abschlusse brachte und herausgab. Hinschius p. CLXXXV—VI. und Wasserschleben Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. IV. S. 290—291., welcher der Ausführung von Hinschius zustimmt.

6) Die Beweise giebt Baluze in der Vorrede seiner Ausgabe.

7) Dieser steht in Baluz. Capitul. T. I. col. 1233—83.

8) Baluzius Praef. Cap. XLVIII.

9*) Die Numerirung der Capitel rührt nicht von dem Verfasser her; hierüber sowohl wie über die verschiedenen Arten der späteren Numerirung vgl. Hinschius l. c. p. CLXVI—CLXVII.

10*) Von dieser Sammlung handeln: Ballerini Part. III. Cap. VI. §. II. n. VIII. IX. (Galland. T. I. p. 533—36), Blascus de collect. canon. Isid. Mercat. Append. (Galland. T. II. p. 151—53), Camus in den Notices et extr. des manuscr. de la biblioth. national. T. VI p. 294—301., Theiner de Pseudo-Isidor. can. coll. p. 28—38., Knust de fontibus Ps.-Isidor. collect. p. 16. 17., Wasserschleben Falsche Decretalen S. 13—29., Pseudo-

ihres Ursprungs liegen folgende Thatsachen vor. Erstens ist ihre Ueberschrift eine Dichtung. Dieselbe lautet in den Handschriften verschieden. Nach den meisten und besten Codices [11]), die auch durch das Zeugniß des Hincmar [12]) bestätigt werden, sollte der Papst Hadrian die Sammlung dem Bischof Angilramn von Metz, als er sich (785) eines Processes [13]) halber zu Rom aufhielt, übergeben; nach einigen Handschriften dagegen sollte umgekehrt Angilramn die Sammlung dem Papste Hadrian überreicht haben. Wie sich aus den Handschriften ergiebt, ist die letztere Angabe [14]) die spätere; sie wird ihrem Inhalte nach durch keine historische Beziehung unterstützt. Die erstere Angabe ist die ursprüngliche, welche auf den Verfertiger der Sammlung zurückgeht; sie ist aber auch eine historische Fälschung [15]), da gegen Angilramn ein Proceß in Rom nicht vorlag, weshalb nicht noch darauf hingewiesen zu werden braucht, daß Papst Hadrian einem Angeklagten nicht wohl das Vertheidigungsmittel übergeben konnte und daß auch der Inhalt der Sammlung von der Art ist, daß sie nicht vom Papste ausgegangen sein kann [16]). Zweitens wird die Sammlung in den Handschriften, in welchen sie sich findet, fast immer im Anschlusse an die pseudoisidorische Sammlung gefunden. Eine dritte dabei in Betracht zu ziehende Thatsache ist, daß jene Sentenzen fast sämmtlich in den erwähnten drei Büchern des Leviten Benedict zerstreut vorkommen, so daß derselbe entweder die Sentenzen, oder der Verfasser der Sentenzen die Sammlung des Benedict vor Augen gehabt hat. Eine vierte Thatsache ist, daß in den Sentenzen ein Kapitel

---

isidor S. 8—11., Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I. (1846) S. 646., Goecke De exceptione spolii p. 27—40., Hinschius in seiner oben §. 95. Note 1. angeführten Commentatio p. CLXIII. sq. Hinschius hat auch die beste Ausgabe dieser Sammlung besorgt (l. c. p. 757—769).

11**) Hiernach lautet die Ueberschrift (Vgl. Hinschius p. CLXIII. und p. 757): „Ex graecis et latinis canonibus et sinodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec capitula sparsim collecta sunt et Angilramno medio-matricae urbis episcopo Romae a beato papa Adriano tradita sub die XIII Calendarum Octobrium indictione nona, quando pro sui negotii causa agebatur."

12) Hincmar. opusc. XXXIII. contr. Hincmar. Laudun. c. 24.

13**) Vgl. den Ausdruck „pro sui negotii causa agebatur" in der Ueberschrift Note 11 und Hinschius l. c. p. CLXIX sq.

14**) Wasserschleben hat früher die Ueberschrift in dieser zweiten Form vertheidigt; auf Grund des handschriftlichen Materials hat er sich jetzt aber der von Hinschius vertheidigten Ansicht anschließen müssen, Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove Jahrg. IV. S. 286.

15**) Hinschius l. c. p. CLXIX—CLXX.

16) Dieses haben die Ballerini überzeugend dargethan.

von entschieden pseudoisidorischer Färbung ist[17]). Eine fünfte ist, daß ein Kapitel ein weitläufiges Decret einer römischen Synode anführt, die aber erdichtet ist und auch in den falschen Decretalen vorkommt[18]). Entweder hat also der Verfertiger der einen Sammlung mit dem Verfälschen den Anfang gemacht, und der Verfertiger der anderen Sammlung hat ihm nachgeahmt und ihn überboten. Dem steht entgegen, daß doch nicht ohne Noth zwei Verfälscher mit so ganz gleicher Tendenz und Ausdrucksweise anzunehmen sind. Oder Beide haben aus einer dritten verfälschten Sammlung geschöpft. Dafür fehlt es aber an jedem Beweise. Es bleibt also nichts übrig, als daß Beide denselben Verfasser haben[19]). — Hiernach wäre es möglich, daß der Levite Benedict aus seinen Materialien ohngefähr zu gleicher Zeit die drei Bücher der Capitularien, die Sammlung der falschen Decretalen und die Angilramnischen Sentenzen verfaßt hätte[20]). Jedenfalls ist durch die angeführten Thatsachen die Meinung widerlegt, daß Hadrian I. im achten Jahrhundert sie aus den falschen Decretalen excerpirt habe[21]), indem diese ja damals noch gar nicht existirten, oder daß sie von Hadrian[22]) oder Angilramn aus ächten Quellen ausgezogen worden wären, indem ja ein großes Stück einer unächten Synode darin angeführt wird[23]).

---

17) Capitula Angilramni cap. 3.

18) Man sehe Capitula Angilramni cap. 5. verglichen mit der römischen Synode, welche in der falschen Decretale des Felix I. angeführt wird.

19*) Beweise für dieses Letztere geben die Ballerini und Hinschius, auf dessen Ausführung auch Wasserschleben, im Gegensatze zu der früher von ihm vertheidigten Ansicht, jene Kapitel „für eine Vorarbeit Pseudoisidors" erklärt. (Vgl. Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. IV. S. 286.) Hinschius giebt auch Beweise dafür, daß Pseudoisidor der Verfasser des IV. Anhangs der Sammlung Benedicts ist, l. c. p. CXXX—CXXXII.

20) Goecke und Andere gefielen sich in der Ansicht, daß der Verfasser der Kapitel, der der falschen Decretalen und Benedict aus den Vorarbeiten eines vierten Unbekannten geschöpft hätten. Dann hat man aber nur ein Räthsel mehr.

21) Dieses war die Meinung von Eichhorn (§. 97. Note 5).

22) Dieses behaupteten Camus und Theiner.

23**) Goldast Rerum Alamannicarum Scriptores aliquot vetusti T. II. P. II. p. 121 sq. hat einer von ihm zuerst herausgegebenen Sammlung ganz willkürlich die Ueberschrift „Alemannicae ecclesiae veteris canones ex Pontificum Romanorum epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo iussu Caroli M. regis Francorum et Alamannorum" gegeben; aber dieselbe rührt gar nicht von Remedius von Chur (800—820) her. Nach den von ihr vorhandenen Handschriften ist sie deutschen Ursprungs und scheint im 10. Jahrhunderte entstanden zu sein; sie ist aber bloß eine weitere Abkürzung der oben §. 95 Note 10 erwähnten kürzeren Form der pseudoisidorischen Decretalensammlung. Vgl. Knust in den Studien und Kritiken von Ullmann, Jahrg. 1836. Heft I., Kunstmann die Canonensammlung des Remedius von Chur. Tübingen 1836., Richter in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft Jahrg.

C) Zustand des canonischen Rechts vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.
1) Die Sammlungen vor Gratian.

100*. Der Stoff des Kirchenrechts lag in so vielen Sammlungen zerstreut, daß Auszüge und bequemere Zusammenstellungen dringendes Bedürfniß wurden. So entstanden daher in den mannigfaltigsten Formen neue Sammlungen, worin zum Theil auch die Canonen der neuesten Provinzialconcilien aufgenommen wurden. Solche Arbeiten blieben nicht auf das Land, wo sie entstanden, beschränkt, sondern verbreiteten sich durch Abschriften sehr rasch auch in fremde Gegenden. So wurde durch die Wissenschaft und Praxis das der ganzen Kirche Gemeinschaftliche immer mehr ausgebildet, und die Erfahrungen des einen Landes dem andern zugeführt. Die bekannten Sammlungen der Art sind folgende[1]). 1) Eine in einer Handschrift des zehnten Jahrhunderts vorkommende Sammlung in 355 Kapiteln, die ganz aus Cresconius (§. 87) gezogen, allein systematisch unter zwölf Rubriken vertheilt sind[2]). 2) Eine ungedruckte Sammlung in 341 Kapiteln, welche einen fast chronologisch geordneten Auszug aus der Dionysischen und der verfälschten spanischen Sammlung enthält[3]). 3) Eine große ungedruckte Sammlung in zwölf Theilen dem Archipräsul Anselmus dedicirt[4]). Sie führt die griechischen und afrikanischen Con-

---

1837. S. 352. fl., Wasserschleben, ebendaselbst Jahrg. 1838. S. 485. fl. und in der Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. 1864. S. 299., Hinschius l. c. p. CLXXXVI. Note 2. — Eine zweite Sammlung, welche in einer Handschrift der Merseburger Stiftsbibliothek sich findet, aus dem 10. Jahrhunderte, ist ebenfalls bloß eine solche Abkürzung der kürzeren Form der pseudoisidorischen Decretalensammlung. Vgl. Richter l. c.

1*) Werke, die davon handeln, sind: Ballerini Part. IV. Cap. X—XVIII. (Galland. T. I. p. 625—76), Aug. Theiner über Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. 8. lateinisch in dessen Disquisitiones criticae p. 139—215., Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. Zweite Ausg. Heidelb. 1834. Th. II. §. 100—109. Th. VII. S. 71—77., Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. Leipzig 1834. 8., Aug. Theiner Disquisitiones criticae. Romae 1836. pag. 269—297., Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. 8., H. Hüffer Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter. Münster 1862., G. Phillips der codex Salisburgensis S. Petri IX. 32, ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen. Wien 1864. (Besonders abgedruckt aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften Jahrg. 1863. Nov.-Heft Bd. XLIV. S. 437. fl.)

2*) Theiner über Ivo S. 7—9., Maassen Biblioth. lat. iur. can. manuscr. T. II. p. 256 sq., Quellen Bd. I. §. 884—886. Maaßen hält diesen gallischen Cresconius für älter, weil sich darin keine Spur von einer Benutzung der pseudoisidorischen Decretalen findet.

3) Theiner über Ivo S. 9—10.

4) Ballerini Part. IV. Cap. X. (Galland. T. I. p. 625—30), Theiner

cilien und die ächten Decretalen nach der Hadrianischen, die gallischen und spanischen Concilien nach einer spanischen Sammlung an[5]); daneben sind auch die falschen Decretalen sämmtlich benutzt. Andere Stücke sind aus dem Registrum Gregors I. entnommen. Ferner enthält die Sammlung Stellen aus den Institutionen und dem Codex Justinians und aus Julians Novellenauszug, desgleichen aus zwei unter Zacharias (743) und Eugen (826) gehaltenen römischen Concilien. Die Stücke des römischen Rechts sind jedoch nicht aus der ersten Hand, sondern sämmtlich aus der Lex Romana canonice compta, und zwar aus einer Handschrift geschöpft, wo diese Lex mit anderen Stücken, namentlich auch jenen beiden Concilien, zusammen geschrieben war[6]). Die Sammlung ist unstreitig in Italien unter Anselmus II., welcher von 888 bis 897 Erzbischof von Mailand war, entstanden[7]). Von ihr haben sich auch in zwei Handschriften Auszüge gefunden, worin namentlich die Stellen des römischen Rechts weggelassen sind[8]); ebenso ein am Ende des 9. oder im Anfange des 10. Jahrhunderts verfaßter Auszug in 87 Kapiteln[8a]). 4) Eine ungedruckte Sammlung in neun Büchern aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert, deren Stücke aus Concilien, Decretalen, den heiligen Schriften, Kirchenvätern und aus dem Justinianischen Recht gezogen sind[9]). 5) Die Sammlung des Regino, Abtes von Prüm, zwischen 906 und 915 verfaßt[10]). Diese sollte ein Handbuch sein, welches der

---

über Ivo S. 10—14, Savigny II. §. 100. 101. VII. S. 71., Richter Beiträge S. 36—75.

5**) Die gallischen und spanischen Concilien sind aus der in §. 88 Note 8a. erwähnten spanischen Sammlung, welche von Maaßen nach der ältesten Handschrift Sammlung der Handschrift von Novara genannt ist, Bd. I. §. 734.

6) Die Nachweisungen giebt Maaßen in der oben (§. 86. Note 1) genannten Schrift.

7) Eine Uebersicht der Kapitel der vier ersten Theile aus dem defecten Vaticanischen Codex 580. gab, ohne jedoch die Sammlung erkannt und die Notizen der Ballerini benutzt zu haben, Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professor. T. I. P. II. p. 189—91.

8) Savigny II. §. 101.

8a**) Dieser Auszug hat die Ueberschrift: Incipiunt excerpta de decretis summorum pontificum, und ist entdeckt und beschrieben von Schulte in der Schrift: Ueber drei in Prager Handschriften enthaltenen Canonensammlungen. Wien 1868.

9) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VI. (Galland. T. I. p. 671). Savigny II. §. 100. VII. S. 72.

10*) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. I. II. III. (Galland. T. I. p. 631. 632), Savigny II. §. 102., Wasserschleben Beiträge S. 1—33. Vgl. den Artikel Regino von Jul. Weizsäcker in Herzog's Real-Encyclopädie Bd. 12. S. 596 fl.

Bischof bei der Visitation der Diöcese mit sich führte. Sie ist daher in zwei Bücher eingetheilt. Vor dem ersten steht das Verzeichniß der Punkte, die der Bischof über den Zustand des Gottesdienstes und der Geistlichkeit untersuchen, eben so im Eingang des zweiten das Verzeichniß der Fragen, die er im Sendgericht über den Sittenzustand der Laien anstellen sollte; jedem Verzeichnisse sind dann als canonische Autoritäten die einschlagenden Texte angehängt. Diese hat Regino hauptsächlich aus den zwei oben (§. 91) erwähnten fränkischen Sammlungen, nämlich der in drei Büchern, und der des Halitgar, ferner aus der Sammlung in 381 Kapiteln (§. 89. Note 6), und aus dem Sendschreiben des Rabanus an Heribald (§. 93. Nr. 20) genommen[11]. Bei den griechischen Canonen findet sich daher bald die isidorische bald die Dionysische Version, weil dieses eben so in jenen Sammlungen vorkam. Jenen Materialien sind aber noch Stücke aus den Kirchenvätern, aus fränkischen und deutschen Concilien, aus den Capitularien, aus der Interpretation des westgothischen Breviariums, aus den falschen Decretalen, endlich Pönitentialcanonen größtentheils aus der oben (§. 93. Nr. 11) erwähnten Bußsammlung beigemischt. Später erhielt das Ganze noch drei Anhänge; auch wurde bei einer ungeschickten Ueberarbeitung eine Versetzung vieler Stellen vorgenommen[12]. 6) In einem Codex zu Leipzig kommt eine Sammlung vor, die einen Auszug des Regino in der ächten Gestalt enthält[13]. 7) Ein Darmstädter Codex zeigt eine Canonensammlung in vier Büchern, deren Stoff aus der fränkischen Sammlung in drei Büchern (§. 91), aus Ansegisus, aus den Angilramnischen Kapiteln, aus den deutschen Concilien, aus falschen und ächten Decretalen, und aus Regino in der ursprünglichen Gestalt gezogen ist[14]. 8) Eine Sammlung in einer Wolfenbüttler Handschrift enthält in 248 Kapiteln zuerst dieselbe Reihe

11) Theiner über Ivo S. 14. tadelt die Ballerini, daß sie irrigerweise behaupteten, Regino habe sich auch der oben Nr. 3. genannten Sammlung bedient. Allein die Sammlung, worauf die Ballerini verweisen, ist gar nicht diese, sondern die Sammlung in 381 Kapiteln (§. 89. Note 6).

12) Nach solchen Handschriften sind die früheren Ausgaben gemacht. Die erste war die von J. Hildebrand, Helmst. 1659. 4.; dann folgte die viel bessere von Baluze, Paris 1671. 8. Ein Abdruck dieser letzteren erschien vom Grafen Christiani, Wien 1765. 4. und bei Hartzheim T. II. p. 438. Eine nach zwei Handschriften verfertigte sehr genaue Ausgabe von der Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt ist: Reginonis Abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, — recens. F. G. A. Wasserschleben. Lips. 1840.

13) Wasserschleben Beiträge S. 28. 29.

14) Wasserschleben Beiträge S. 20—28.

von Bruchstücken aus den falschen Decretalen, welche die dem Remedius von Chur zugeschriebene Sammlung ausmacht (§. 99. Note 23), dann bunt durch einander Stellen aus Regino, aus den ächten und unächten Decretalen, aus den Concilien aller Länder und aus kirchlichen Schriftstellern. Vielleicht ist dieses die Sammlung, die der Bischof Rotgerus von Trier bald nach 922 verfaßt hat[15]). 9) Eine Sammlung in einer Wiener Handschrift enthält zuerst Bruchstücke der Decretalen von Clemens bis Gregor II. aus der falschen isidorischen Sammlung, hierauf Excerpte aus Concilien, endlich eine größtentheils aus Regino gezogene Reihe von Stellen aus Kirchenvätern und Decretalen[16]). 10) Eine wahrscheinlich in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in Italien entstandene ungedruckte Sammlung in fünf Büchern[17]). Die Grundlage derselben bildet die in Irland verfaßte Sammlung in 66 Titeln (§. 89); doch enthält sie außerdem Stücke aus den Kirchenvätern, aus dem Leben der Heiligen, aus Pönitentialbüchern, falschen Decretalen, Julians Novellenauszug, Capitularien und Gesetzen der Kaiser bis auf Heinrich I. (919—36). Von dieser Sammlung ist auch ein Auszug in fünf Büchern gemacht worden[18]). 11) Abbo, Abt von Fleury, verfaßte am Ende des zehnten Jahrhunderts eine an den König Hugo und dessen Sohn Robert gerichtete in 52 Kapitel eingetheilte Abhandlung über die Kirche und die Geistlichkeit, worin Stellen aus den Concilien, Decretalen, Capitularien, aus dem westgothischen Breviarium und aus Julian eingeflochten sind[19]). 12) Die Sammlung des Burchard, Bischofs von Worms[20]), welche in den Jahren 1012 bis 1022 verfaßt ist[21]). Sie ist in zwanzig Bücher eingetheilt, wovon das neunzehnte unter dem Namen corrector oder medicus

15) Wasserschleben in Richters krit. Jahrbüch. 1838. S. 485—87., Philips Kirchenrecht IV. §. 177. Note 13.

16) Theiner über Ivo S. 15—17. Dieser setzt jedoch die Sammlung vor Regino, was irrig ist, Wasserschleben Beiträge S. 29.

17) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. IV. (Galland. T. I. p. 670), Savigny II. §. 104. VII. S. 73—85., Theiner disquisit. p. 271—303.

18) Theiner disquisit. p. 304. 305.

19) Ballerini Part. IV. Cap. XI. n. IV. (Galland. T. I. p. 632), Savigny II. §. 102. Sie ist abgedruckt in Mabillon Vetera analecta (ed. II. Paris. 1723. fol.) p. 133—48.

20) Ballerini Part. IV. Cap. XII. Cap. XVIII. n. XII. (Galland. T. I. p. 633—640. 674). Savigny II. §. 102., Wasserschleben Bußordnungen S. 89—93.

21) Das erste Jahr ergiebt sich, wie schon die Ballerini angemerkt haben, aus lib. II. c. 227. (c. 1. D. LXXXIII.); das letzte daraus, daß die Beschlüsse der in jenem Jahre gehaltenen Synode zu Seligenstadt nicht in die Sammlung eingerückt, sondern ihr nur angehängt sind.

ein Pönitentialbuch bildet. In jedem stehen die einzelnen Stellen unverbunden in ziemlich willkürlicher Ordnung[22]). Als Quellen, woraus sie gebildet sei, werden in der Vorrede angegeben: eine nicht näher bezeichnete Canonensammlung, die Canonen der Apostel, die transmarinischen, germanischen, gallischen und hispanischen Concilien, die päpstlichen Decrete, das neue und alte Testament, die Schriften der Apostel, mehrere Kirchenväter und drei Pönitentialbücher[23]). Die genauere Untersuchung hat jedoch erwiesen, daß die einzelnen Stellen nicht aus der ersten Hand, sondern hauptsächlich aus der unter Nr. 3. genannten dem Anselmus dedicirten Sammlung gezogen sind[24]). Dadurch erklärt sich auch, daß die griechischen Concilien bei Burchard mit Ausnahme einiger Stellen in der Dionysischen Version vorkommen. Mehrere Stücke entnahm er auch aus dem umgestellten Regino, besonders diejenigen, die dieser aus den Capitularien und aus Rabanus angeführt hatte; nur legte ihnen Burchard, um ihr Ansehen zu erhöhen, in der Ueberschrift den Namen irgend eines Conciliums oder Papstes bei. Diese falschen Angaben sind auch in die späteren Sammlungen, die aus Burchard geschöpft haben, übergegangen. Aus Burchard ist auch ein ungedruckter Auszug aus dem dreizehnten Jahrhundert vorhanden[25]). 13) Eine ungedruckte in Deutschland oder Frankreich verfertigte Sammlung in zwölf Büchern[26]). Sie ist hauptsächlich aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung und aus Burchard[27]) gezogen, enthält aber auch manches Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Pönitentialbüchern. 14) Eine ungedruckte Sammlung, die in einer Handschrift von Tarracona gefunden worden ist, in sechs

---

22) D. Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum Libri XX. ex Conciliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis, seu loci communes congesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitate, et veteres Ecclesiarum observationes complectitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Coloniae MDXLIII. fol. min. Andere Ausgaben erschienen Paris 1549. 8., und Cöln 1560. fol.

23) Diese Vorrede steht in den Ausgaben mit mancherlei später hinzugekommenen Abänderungen. In ihrer ächten Gestalt ist sie abgedruckt von den Ballerini Part. IV. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 635).

24) Theiner über Ivo S. 13. 14., Richter Beiträge S. 52—75.

25) Theiner über Ivo S. 61. Die Nachricht von einem anderen Auszuge beruht auf einem Irrthum (§. 89. Note 6).

26) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VII. (Galland. T. I. p. 671). Savigny II. §. 104., Theiner disquis. p. 308—33., Wasserschleben Beiträge S. 34—46.

27) Theiner behauptet umgekehrt, Burchard habe aus dieser Sammlung geschöpft. Wasserschleben hat jedoch das Gegentheil wahrscheinlicher gemacht.

Büchern aus dem elften Jahrhundert[28]. 15) Eine Anleitung zur geistlichen Zucht, welche aus dem oben bei Nr. 10. erwähnten Auszug in fünf Büchern und aus Burchard gezogen ist[29]. 16) Eine ungedruckte Canonen- und Pönitentialsammlung in zwei Büchern, welche hauptsächlich aus Halitgar (§. 91), dann auch aus Rabanus Maurus und Burchard compilirt ist[30]. 17) Die ungedruckte reichhaltige Sammlung des Bischofs Anselm von Lucca († 1086) in dreizehn Büchern[31]. In den ersten sieben Büchern ist besonders die dem Anselmus dedicirte Sammlung, in den sechs übrigen Burchard benutzt. Die griechischen Concilien sind daher fast alle in der Dionysischen, einige jedoch auch in der isidorischen oder auch in einer eigenthümlichen Version angeführt. 18) Eine ungedruckte Sammlung in 74 Titeln, deren Material ganz aus der vorigen gezogen ist[32]. 19) Eine gegen das Ende des elften Jahrhunderts verfaßte ungedruckte Sammlung in neun Büchern, welche aus Anselm und Burchard geschöpft hat, aber auch Eigenthümliches enthält[33]. 20) Eine um dieselbe Zeit entstandene Sammlung in dreizehn Büchern, die auch hauptsächlich aus Anselm und Burchard, mehrere Stücke aber aus unbekannten Quellen gezogen hat[34]. 21) Eine ungedruckte Sammlung in dreizehn Büchern, die von der eben genannten verschieden ist[35]. 22) Das um das Jahr 1081 verfertigte Capitulare des Cardinals Atto, ein Excerpt aus den falschen und ächten Decretalen in chronologischer Ordnung[36]. 23) Die Sammlung des Cardinals Deusdedit in vier Büchern, am Ende des elften Jahrhunderts verfaßt[37]. Bei diesem erscheinen die griechischen Canonen größtentheils in der

28) Ballerini Part IV. Cap. XVIII. (Galland. T. I. p. 673).

29) Theiner disquisit. p. 305—7.

30) Theiner disquisit. p. 336.

31) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. (Galland. T. I. p. 640—45), Sarti de clar. archigym. Bonon. profess. T. I. P. II. p. 191—94., Anselmi epistola nunc primum vulgata acc. in decretum ms. Anselmi animadversiones M. A. Monsacrati. Lucae 1821. 8., Savigny II. §. 103., Richter de emendator. Gratiani p. 4—8., Theiner disquisit. p. 303—382., Mai Spicilegium Romanum T. VI. p. 312—95.

32) Theiner disquisit. p. 338—41.

33) Ballerini Part. IV. Cap. XIII. n. VIII., Theiner disquisit. p. 383—97.

34) Savigny II. §. 103., Theiner über Ivo S. 58—62.

35) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. VIII. (Galland. T. I. p. 672).

36) Es ist gedruckt in Mai Scriptor. veter. nova collect. T. VI. P. II. p. 60—100.

37) Ballerini Part. IV. Cap. XIV. (Galland. T. I. p. 646—56), Zaccaria de duab. antiq. can. collect. Pars II. (Galland. T. I. p. 743—63), Pertz Italiän. Reise S. 86—88., Savigny II. §. 104. VII. S. 75—77., Mai Spicilegium Romanum T. VI. p. 314.

Dionysischen, aber auch in der isidorischen Version. Mehrere seltene Stücke sind aber unmittelbar aus den römischen Archiven geschöpft. Diese sind auch einzeln benutzt; die Sammlung als solche ist aber noch ungedruckt. 24) Die ungedruckte Sammlung des Bischofes Bonizo von Sutrium in zehn Büchern[38]). Sie ist bald nach 1089 verfaßt. 25) Eine ungedruckte Sammlung in zwei Büchern aus dem elften oder zwölften Jahrhundert[39]). Das erste Kapitel des ersten Buches hat die Ueberschrift: vom Primate der römischen Kirche[40]). 26) Das dem Bischof Ivo von Chartres († 1117) zugeschriebene Decretum in siebzehn Titeln[41]). Die Meinungen über dessen Verhältniß zu den beiden folgenden Sammlungen sind verschieden[42]). Wahrscheinlich ist dasselbe aus Burchard und einer anderen unbekannten Sammlung geschöpft; daher erscheinen die griechischen Canonen theils in der Dionysischen theils in der isidorischen Version. Ob Ivo wirklich der Verfasser sei, ist nicht ganz sicher. Es existirt davon ein ungedruckter Auszug in sechzehn Theilen, der wahrscheinlich von Hugo von Chalons, einem Zeitgenossen des Ivo, herrührt[43]). 27) Die um das Jahr

---

38) Ballerini Part. IV. Cap. XV. (Galland. T. I. p. 657—61), Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. II. p. 74—83., Mai Spicilegium Romanum T. VI. p. 312., Phillips Kirchenrecht IV. §. 177. Dieser enthält jedoch über das Todesjahr eine irrige Angabe. Nach Roßhirt Canonisches Recht I. 14. wurde an der Sammlung 1857 in Rom gedruckt. Mir ist aber von deren Erscheinen nichts bekannt.

39) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. III. (Galland. T. I. p. 669).

40) Dieses erste Kapitel ist zuweilen besonders abgeschrieben, und so von Wendelstein mit der Dionysischen Sammlung herausgegeben worden. Seitdem hat man es auch in die Conciliensammlungen aufgenommen, Mansi Conc. T. I. col. 71—77.

41) Decretum D. Ivonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. — Cura ac studio Jo. Molinaei. Lovanii MDCLXI. fol. Eine andere nach einer anderen Handschrift verbesserte Ausgabe besorgte Joh. Fronto in den Opera Ivonis, Paris 1647. 2 vol. fol. Sarti hält übrigens diese Ausgabe nicht für das Decretum in seiner wahren Gestalt, sondern das ächte Werk wollte er in einer Handschrift gefunden haben, wovon er im Anhang eine Beschreibung zu geben versprach, was aber sein Fortsetzer Fattorini nicht erfüllt hat, De claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 249.

42) Ballerini Part. IV. Cap. XVI. (Galland. T. I. p. 661—66), Theiner über Ivo S. 26—48., Savigny II. §. 106—9., Wasserschleben Beiträge S. 47—77. Letzterer nimmt das Verhältniß an, welches im Texte angegeben ist. Hingegen Theiner, dem auch Savigny größtentheils beigetreten ist, hält die Sammlung in drei Abtheilungen (Nr. 28) für die ältere; aus dieser und aus Burchard sei die Pannormie (Nr. 27), und nach dieser mit Zuziehung der ersteren und des Burchard bald nach Ivo's Tode das Decretum gebildet worden. Die Ansicht von Wasserschleben hat jedoch stärkere Gründe für sich.

43) Theiner über Ivo S. 55—58., Savigny II. §. 106. Note d., Kind Summarium 1832. Lieferung 15. S. 270.

1090 verfaßte Pannormia des Ivo in acht Theilen[44]). Diese nach einem guten Plane angelegte Sammlung ist größtentheils aus dem Decretum und aus Decretalen der damaligen Zeit excerpirt, dabei aber auch besonders im dritten und vierten Buche die Sammlung des Anselm von Lucca (Nr. 17) und die dem Anselmus dedicirte Sammlung (Nr. 3) benutzt[45]). Von ihr ist in einer Handschrift auch ein Auszug gefunden worden[46]). 28) Eine große noch nicht gedruckte Sammlung in drei Abtheilungen[47]). Diese ist darin eigenthümlich, daß die Abtheilungen nicht nach den Materien, sondern nach der Beschaffenheit der Quellen gebildet sind. Die Erste enthält nämlich Decretalen, falsche und ächte, in chronologischer Ordnung; die Zweite Concilienschlüsse ebenfalls nach der chronologischen Reihenfolge; die Dritte Stellen der Kirchenväter und der römischen und fränkischen Rechtssammlung systematisch unter neun und zwanzig Rubriken vertheilt. Die Quellen, woraus die beiden ersten Theile gezogen sind, lassen sich nicht mit Gewißheit angeben; der dritte Theil aber ist ein Excerpt aus dem Decretum des Ivo. Von dieser Sammlung kommt ebenfalls in einer Handschrift ein Auszug vor[48]). 29) Eine ungedruckte Sammlung in sieben Büchern, die unter Paschalis II., also zwischen 1102 und 1118 verfaßt ist[49]). Sie ist besonders aus Anselmus (Nr. 17), dann aus der dem Anselmus dedicirten (Nr. 3) und aus der eben genannten Sammlung in drei Abtheilungen gezogen. 30) Aus der Pannormie wurde mit Beihülfe der Sammlung in drei Abtheilungen und des Burchard wahrscheinlich vom Bischofe Hildebert

---

44) Man sehe die in der Note 42. genannten Schriftsteller.

45) Von dieser Pannormie giebt es zwei Ausgaben, Liber Decretorum sive pannormia ed. Sebastian Brandt. Basil. 1499. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum ed. Melch. a Vosmediano. Lovanii 1557. 8. In der Sammlung der sämmtlichen Werke Ivo's steht sie nicht.

46) Theiner über Ivo S. 50. 51., Savigny II. §. 106. Note d. — Theiner schreibt diesen Auszug dem Hugo von Chalons zu, was aber Savigny mit Recht bestreitet.

47*) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. II. (Galland. T. I. p. 669), Theiner über Ivo S. 17—26., Savigny II. §. 105. 109., Wasserschleben Beiträge S. 47—57. Vgl. über diese Collectio trium partium (aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts) auch Archiv für Kirchenrecht Bd. 12. S. 474., wonach ein in dem Benedictiner-Kloster Lambach befindliches Manuscript diese Sammlung enthält, während man früher nur eine Vatikaner, Pariser, Berliner und unvollständige Wiener Handschrift kannte.

48) Theiner über Ivo S. 48—50.

49) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. V. (Galland. T. I. p. 671), Theiner disquisit. p. 345—56.

von Tours († 1134) eine Umarbeitung in zehn Theilen gemacht[50]). Höchst wahrscheinlich ist diese identisch mit einer dem Ivo beigelegten Sammlung in zehn Büchern, wovon ein von Haimo von Chalons († 1153) verfertigter Auszug noch vorhanden ist[51]). 31) Eine ungedruckte Sammlung in fünfzehn Büchern, welche nach der Handschrift, worin sie gefunden wurde, die Sammlung von Saragossa genannt wird[52]). Das Material derselben ist hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus dem Decretum des Ivo geschöpft. 32) Eine ungedruckte Sammlung in zehn Büchern, die ganz aus der vorigen gezogen ist[53]). 33) Eine ungedruckte Sammlung in vier Theilen, welche aus Burchard und dem Decretum des Ivo zusammengetragen worden ist[54]). 34) Ein Pönitentialbuch in neun Titeln[55]). Mehrere darin aufgenommene Stücke beweisen, daß es im zwölften Jahrhundert geschrieben ist. 35) Die ungedruckte Sammlung des Cardinal-Priesters Gregorius, welche Polycarpus überschrieben und vor dem Jahre 1118 entstanden ist[56]). Sie ist in acht Bücher eingetheilt, deren Material hauptsächlich aus Anselm von Lucca und aus der dem Anselmus dedicirten Sammlung genommen ist. 36) Das noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts verfaßte Werk des Algerus von Lüttich über die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit[57]). Es enthält einen Tractat über die kirchliche Disciplin in drei Abtheilungen mit beigefügten Beweisstellen, aus denen die Benutzung des Burchard und des Anselm von Lucca ersichtlich ist[58]). 37) Endlich ist noch die in den

---

50) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIV. (Galland. T. I. p. 675), Theiner über Ivo S. 31—39., Savigny II. §. 106. Note f. In der Wiener Handschrift dieser Sammlung steht der Prolog des Verfassers voran, dann folgt der des Ivo nach, nicht umgekehrt, wie Theiner irrig angiebt, Bickell in Richters krit. Jahrbüch. 1839. S. 396.

51) Theiner über Ivo S. 51—55., Savigny II. §. 106. Note g. Anderer Meinung ist Wasserschleben Beiträge S. 49. 60. 77. Dieser hält die Sammlung in zehn Büchern für eine davon verschiedene ältere Sammlung.

52) Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XI. (Galland. T. I. p. 673), Savigny II. §. 104., Theiner disquisit. p. 356—59.

53) Theiner disquisit. p. 360—62.

54) Theiner über Ivo S. 62. 63.

55) Dieses ist von Ant. Agostino edirt worden, Ballerini Part. IV. Cap. XVIII. n. XIII. (Galland. T. I. p 674), Wasserschleben Bußordnungen S. 95.

56*) Ballerini Part. IV. Cap XVII. (Galland. T. I. p. 666—69), Theiner disquisit. p. 341—45. Phillips Kirchenrecht IV. §. 177. Note 57—59., Hüffer's Beiträge S. 83. fl.

57) Martene Thesaur. anecdot. T. V. p. 1020—1138.

58*) Richter Beiträge S. 7—17., Hüffer Beiträge S. 17. fl. Hüffer hat in einer Pariser Handschrift einen liber sententiarum Magistri A. aufgefunden, welcher auch von Alger herzurühren scheint. Vgl. §. 101. Note 14.

Jahren 1123 bis 1133 verfaßte Sammlung in 294 Kapiteln, welche in ihrem ersten Theile den Polycarpus (vgl. Nr. 35) zur Grundlage hat, im zweiten Theile einen tractatus de sacrilegiis et immunitatibus et eorum compositionibus[59]) mit Rechtssätzen und Excerpten aus den Quellen als Belegen hat, und im dritten Theile Rechtsmaterial aus dem römischen und kirchlichen Rechte enthält[60]).

2) Die Sammlungen des Gratian und des Cardinal Laborans.

101*. Die wachsende Zahl dieser Sammlungen bezeichnet die steigende praktische Bedeutung des canonischen Rechts, und es nahm nun unter den Disciplinen der Theologie eine wichtige Stelle ein[1]). Es wurde daher unstreitig, wie über diese, in den Dom- und Klosterschulen darüber gelehrt, wie die mehrfach vorkommenden Glossen bezeugen[2]). Manche jener Sammlungen mögen gerade zu jenem Zwecke oder zum Behuf des Selbstunterrichts entstanden sein. Aus dieser Richtung gieng auch das Werk hervor, welches Gratian[3]) ein Mönch des Klosters zum h. Felix, welches damals zum Camaldulenser-Orden gehörte[4]), in Bologna im Jahr 1150 oder 1151 verfertigte[5]). Je-

59*) Maaßen in den Jahrbüchern des gemeinen Rechts von Bekker und Muther II. S. 231. Note 33.

60**) Schulte hat diese Sammlung aufgefunden und näher beschrieben in seiner Schrift: Ueber drei in Prager Handschriften enthaltenen Canonensammlungen. Wien 1868.

1) Die Vorrede einer Summa des Decrets aus dem dritten Viertel des zwölften Jahrhunderts, welche Maaßen Paucapalea S. 57. mittheilt, sagt: Inter ceteras theologiae disciplinas sanctorum patrum decreta et conciliorum statuta non postremum obtinent locum. Also selbst damals war das canonische Recht von der Theologie noch nicht geschieden, und wurde daher von den Theologen gelehrt. Ueber diese für andere Verhältnisse wichtige Frage sehe man Sarti T. I. P. I. p. 247., Maaßen Paucapalea S. 7., Laspeyres Bernardi Papiens. Summa p. LV. LVI.

2) Solche Glossen finden sich in der Handschrift des zehnten Jahrhunderts, welche die Lex Romana canonice compta enthält. Einige derselben sind mitgetheilt von Maaßen Lex Romana S. 31. Glossen kommen selbst in einem Münchener Codex der Hadrianischen Sammlung vor, wie mir dort Maaßen gezeigt hat.

3*) J. H. Böhmer de varia decreti Gratiani fortuna. Halae 1743. (vor seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici), P. J. de Riegger de decreto Gratiani. Vindob. 1760. 8. (Schmidt Thesaur. iur. eccl. T. I. n. III). J. A. a Riegger de Gratiano authore Decreti (Opuscul. Friburg. 1773. 8. n. X.), Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 259—82. Durch Sarti sind viele falsche Angaben und Vorstellungen der älteren Abhandlungen berichtigt worden. Friedr. Kunstmann Zur Geschichte des Gratianischen Decrets, Archiv Bd. 10. S. 337. fl., Friedr. v. Schulte Zur Geschichte der Litteratur über das Decret Gratian's. I—III. Beitrag. Wien 1870.

4) Dieses hat Sarti umständlich bewiesen. Gratian hat jene Regel entweder schon in einem anderen Kloster, worin er früher stand, oder in Bologna angenommen.

5*) Dieses zeigt Maaßen Paucapalea S. 28—32. Vgl. die in Note 3.

doch giebt sich in ihm zugleich der bedeutende wissenschaftliche Fortschritt der Zeit kund. Denn eine bloße Sammlung ist es nicht, sondern eigentlich eine wissenschaftliche und praktische Abhandlung über das ganze Kirchenrecht, in welche die Gesetze als Beweisstellen wörtlich eingeflochten, der Sinn derselben untersucht und scheinbare Widersprüche ausgeglichen werden. Die Anordnung desselben entspricht genau dem dreifachen Gesichtspunkt, unter welchem damals die Kenntniß des canonischen Rechts wichtig war, dem kirchlich-administrativen, judiciären und liturgischen. Demgemäß zerfällt es in drei Haupttheile. Der Erste handelt zuerst umständlich von den kirchlichen Rechtsquellen, dann von den Vollstreckern der Kirchengesetze, das heißt von den kirchlichen Personen und Aemtern. Der Zweite enthält 36 Rechtsfälle, in der Art, daß erst der Fall kurz erzählt, dann die dadurch angeregten Rechtsfragen genannt, und zu deren Beantwortung die betreffenden Stellen beigebracht werden. Bei dem drei und dreißigsten Rechtsfalle führt die dritte Frage zu einer weitläufigen Abhandlung über die Buße, die beinahe ein kleines Werk für sich bildet. Wahrscheinlich wurde Gratian dazu durch das Beispiel der früheren Sammlungen veranlaßt, worin das Bußwesen gewöhnlich auch einen eigenen Abschnitt bildete[6]). Der dritte Theil handelt von gottesdienstlichen Einrichtungen. Welchen Namen der Verfasser seinem Werke gab, ist nicht gewiß; es erhielt später den Namen Decret[7]). Als Beweisstellen sind Rechtsquellen jeder Art aufgenommen, apostolische Canonen, Conciliensschlüsse, ächte und falsche Decretalen, Stücke aus den Kirchenvätern, aus den drei Pönitentialbüchern, die auch Burchard benutzte[8]), aus dem Kanzlei- und dem Ritualbuch der römischen Kirche (§. 94), aus dem römischen Recht, den fränkischen Capitularien, und auch aus rein historischen

---

citirte Abhandlung von Kunstmann und G. Phillips über den Zeitpunkt der Abfassung des decretum Gratiani, Archiv Bd. 12. S. 474. fl.

6) Sarti meint, diese Abhandlung sei ursprünglich von Gratian abgesondert herausgegeben, vielleicht auch so in den Schulen gebraucht und erst später von ihm der großen Sammlung einverleibt worden.

7) Die Glossatoren citiren in decretis. und es sind dann die Stellen bei Gratian gemeint. Eben so Alexander III. (1180) im c. 6. X. de despons. impub. (4. 2). Etwas später heißt die Sammlung Discordantium canonum concordia, und im dreizehnten Jahrhundert glaubte man wirklich schon, dieser Name rühre vom Verfasser selbst her, Savigny II. §. 190. Note a. Allein dawider ist, daß er, wie Sarti bemerkt hat, in den ältesten fast gleichzeitigen Handschriften fehlt. Später ist die Sammlung das Decretum genannt worden.

8) Diese sind das römische Pönitentialbuch (§. 93. Nr. 15), das angebliche des Theodor von Canterbury (§. 93. Nr. 18), und das dem Beda beigelegte Pönitentialbuch (§ 93. Nr. 11).

Werken. Diese Bruchstücke sind jedoch nicht aus ihren ursprünglichen Quellen gezogen, sondern nur aus anderen Sammlungen compilirt [9]). Als solche von Gratian gebrauchten Werke erscheinen Burchard (§. 100. Nr. 12), Anselm von Lucca (Nr. 17) [10]), die Sammlung in neun Büchern (Nr. 19) [11]), die in dreizehn Büchern (Nr. 20) [12]), Ivo (Nr. 26. 27), die Sammlung in drei Abtheilungen (Nr. 28) [13]), die von Saragossa (Nr. 31), der Polycarp (Nr. 35) und der Tractat des Algerus von Lüttich (Nr. 36) [14]). Aus dieser Benutzung verschiedener Sammlungen erklärt sich auch, daß die griechischen Concilien bald in der Dionysischen bald in der isidorischen Version, ja daß zuweilen dieselben Canonen an einem Orte in der einen, am anderen in der anderen Uebersetzung erscheinen [15]). Hätte Gratian seine Stücke der griechischen Concilien unmittelbar aus der Hadrianischen oder spanischen Sammlung excerpirt, so würde regelmäßig dieselbe Version befolgt sein [16]). Sein Werk war also als Sammlung von den früheren gar nicht wesentlich verschieden; höchstens zeichnete es sich durch seine größere Reichhaltigkeit aus [17]). Die Sammlung Gratians behielt schon bei der Schule zu Bologna nicht ganz ihre ursprüngliche Gestalt, sondern sie nahm unter den Händen der Lehrer mancherlei kleine Aenderungen an. Der erste Theil wurde zum bequemeren Gebrauch in 101, der dritte in 5 Distinctionen abgetheilt, und zwar rührt beides nach fast gleichzeitigen Nachrichten von Paucapalea, dem Schüler Gratians, her [18]). Eben so wurde die Abhandlung über

9) Man sehe Theiner disquisit. append. II. p. 41.

10) Theiner disquisit. p. 376. 377.

11) Theiner disquisit. p. 385. 386.

12) Theiner über Ivo S. 60.

13) Dieses hat Theiner über Ivo S. 63—80. entdeckt, jedoch etwas überschätzt. Man sehe dagegen Wasserschleben Beiträge S. 57—59.

14*) Diese Entdeckung gehört Richter Beiträge S. 7—17. Nach Hüffer's Beiträgen S. 1 fl. ist auch der liber sententiarum Magistri M. von Gratian gebraucht worden. Vgl. §. 100. Note 58.

15) So Conc. Nicaen. c. 17. (c. 2. D. XLVII. und c. 8. c. XIV. q. 4), Conc. Laodic. c. 12. (c. 4. D. XXIV., c. 6. D. LXI.).

16) Sarti behauptet zwar Jenes, weil Gratian einige von Burchard und Ivo in den Ueberschriften begangene Fehler verbessert habe. Allein diese richtigen Inscriptionen sind unstreitig aus Anselm oder aus der Sammlung in drei Abtheilungen genommen.

17) Irrig ist es also, wenn man Gratian dabei ganz besondere Tendenzen unterlegt, zum Beispiel die das vernachlässigte Studium des canonischen Rechts zu heben, oder den mit neuem Eifer bearbeiteten Sammlungen Justinians eine kirchliche Rechtssammlung entgegenzustellen. Denn in der That litt das canonische Recht an Vernachlässigung gar nicht, und eben so wenig war an Sammlungen für dasselbe Mangel.

18) Sarti de claris Archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 281.

die Buße, man weiß nicht von wem, in 7 Distinctionen eingetheilt. Ferner kommen im Decrete zerstreut etwa 50 Stellen vor, welche, wie die Vergleichung der ältesten Handschriften gezeigt hat, nicht von Gratian selbst herrühren, sondern nach fast gleichzeitigen Zeugnissen von Paucapalea, unstreitig aber auch noch von Anderen, eingeschoben worden sind. Anfangs wurden sie von der Schule nicht berücksichtigt, vielmehr nach einem damals nicht ungewöhnlichen Ausdruck, worauf hier noch insbesondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Paleä, Spreu im Gegensatz der Fruchtkörner Gratians, überschrieben. Später haben sie aber doch gleiches Ansehen wie die übrigen Stellen erhalten[19]). In dieser Form ist die Sammlung abgeschrieben und später auch so gedruckt[20]) worden[21]).

Der Cardinal Laborans versuchte das Werk Gratians, mit Hinzufügung einiger wenigen neuen Materialien, in eine andere Form umzugießen. Diese nach zwanzigjähriger Arbeit im Jahr 1182 herausgegebene Sammlung ist in sechs Bücher eingetheilt; die fünf ersten zerfallen weiter in mehrere Theile und diese in Titel oder Rubriken, unter welche die einzelnen Stellen geordnet sind. Das sechste

---

19) Riegger Observ. de paleis Decreto Gratiani insertis (in Opuscul. Friburg. 1773). Eine neue auf Handschriften gegründete sehr genaue Untersuchung über die Paleä hat Prof. Bickell mit einem Marburger Festprogramm 1827 herausgegeben. Dazu kommen: Maaßen Beiträge S. 11., Schulte Kirchenrecht I. 327.

20) Die ältesten Ausgaben sind zwei Straßburger von Henr. Eggensteyn 1471 und 1472, eine Mainzer von Pet. Schöffer 1472. und eine Venetianer von Nic. Jensen 1477.

21**) Die Citirweise wird durch die eigenthümliche Eintheilung des Decrets bestimmt. Da der erste Theil in Distinctionen zerfällt, welche die Canonen der Reihe nach enthalten, so citirt man die Zahl des Canon und der Distinction, z. B. c. 3. D. 23. Weil im zweiten Theile durch die Rechtsfälle verschiedene Fragen angeregt und diese durch die Stellen aus den Quellen beantwortet werden, so citirt man die Zahl des Canon, der Causa, der Quaestio, z. B. c. 71. C. XII. qu. 2. Weil aber bei der 3. Quaestio der XXXIII. Causa wegen des reichen Materials über die Buße die Canonen in 7 Distinctionen vertheilt sind, so citirt man hier bloß die Zahl des Canon und der Distinction und fügt zur Unterscheidung vom ersten Theile den Zusatz de poenitentia bei, z. B. c. 49. D. 3. de poenit. Weil endlich im dritten Theile die Canonen sich in Distinctionen geschieden finden, so citirt man die Zahl des Canon und der Distinction und zwar zur Unterscheidung vom ersten Theile unter Hinzufügung des Zusatzes de consecratione, z. B. c. 7. D. 4. de consecr. — Für das Aufschlagen einer Stelle würde es sich empfehlen, zuerst nicht die Zahl des Canon, sondern die Zahl der Distinction, resp. der Causa und Quaestio zu citiren. Daß man den Canon zuerst citirt, das rührt noch von der alten Citirweise her, wobei man den Canon mit dem Anfangsworte, resp. den Anfangsworten citirte; man fügte später diesen Anfangsworten die Zahl des Canon bei und ließ zuletzt die Anfangsworte ganz ausfallen.

Buch ist nur ein Epilog, um eine Recapitulation der ganzen Arbeit zu geben[22]). Die Sammlung kam jedoch nicht in Aufnahme. Die Nachricht von einer Concordia discordirender Canonen, welche Omnibonus verfaßt haben soll, beruht aber auf einem Irrthum[23]).

3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

102. In England wurden mitterweile keine Sammlungen von größerem Umfang gemacht, sondern nur kurze Auszüge, die mit den Kapiteln der Bischöfe im fränkischen Reich Aehnlichkeit haben. Dahin gehören die für die Priester in Northumbrien, wahrscheinlich zwischen 949 bis 952, gegebenen Gesetze[1]), die unter Edgar um 960 erschienenen Canonen, worin auch vieles über das Bußwesen vorkommt[2]), ferner die von Aelfric, wahrscheinlich einem Mönche, für den Bischof Wulfinus um 970 zusammengestellten Canonen über die Reformation des Klerus[3]), und die von demselben Aelfric um 994 bekannt gemachten geistlichen Gesetze[4]), die aber nur eine angelsächsische Uebersetzung der Kapitel des Theodulph von Orleans (§. 90) sind. Außerdem wurde aber die kirchliche Disciplin noch durch die Verordnungen sehr kräftig unterstützt, welche die Könige auf den Reichstagen erließen[5]). Dahin gehören die Gesetze Alfreds des Großen (871—901), der Vertrag desselben mit dem Dänenkönig Guthurn, welcher unter Eduard dem Aeltern um das Jahr 905 erneuert

22) Ughelli Italia sacra T. III. Archiepisc. Florent. n. 30. Sarti de claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 248. Umständlich beschreiben diese Sammlung Zaccaria Dissert. latin. de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus. (Fulginiae 1781. 4.) T. II. Diss. XIV. (Galland. T. II. p. 767), Theiner disquisit. p 399—447. Man sehe auch Phillips Kirchenrecht IV. §. 180., Maaßen Paucapalea S. 18.

23) Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 282.

1) Sie stehen in Wilkins. Conc. Britann. T. I. p. 218—221., Mansi Conc. T. XIX. col. 67—70., Ancient laws and institutes of England p. 416—421.

2) Sie sind gedruckt in Wilkins. Conc. Britann. T. I. p. 225—39., Mansi Conc. T. XVIII. col. 514—26., Ancient laws p. 395—415.

3) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 250—55., Ancient laws p. 441—451. Mangelhafter nach Spelmann in Mansi Conc. T. XIX. col. 697—702.

4) Diese sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 265—82., Ancient laws p. 469—88. Bei Mansi stehen sie aus Versehen zweimal, einmal in der von Wilkins, dann in der von Spelmann gemachten lateinischen Uebersetzung, Conc. T. XIX. col. 179—94. 703—14.

5) Diese stehen in den Sammlungen der angelsächsischen Gesetze von Wilkins, Canciani und Schmid. Die meisten sind auch in die Conciliensammlungen von Wilkins und Mansi aufgenommen worden.

wurde, mehrere Verordnungen von Aethelstan (928) und Edmund (944); ferner der erste Theil der Gesetze Edgars (967), unter welchem man anfieng die Verordnungen über geistliche und weltliche Angelegenheiten in zwei Abschnitte zu trennen; dann das Buch der Constitutionen Aethelreds (1008), die Beschlüsse des Reichstages von Aenham (1009), die geistlichen Gesetze Aethelreds (1012), und die Constitution über den Frieden der Kirche (1014)[6]; endlich der erste Abschnitt der um 1032 verfaßten Gesetze Canut des Großen[7]). Die auf diese Rechtsquellen gegründeten Verhältnisse wurden unter den Normannischen Königen, welche seit 1066 den englischen Thron einnahmen, befestigt und weiter ausgebildet. Dieses zeigen die Gesetze von Wilhelm dem Eroberer (1066—1087), die unter dem Namen Eduard des Bekenners herausgegebene Rechtssammlung, welche aber unter Wilhelm II. (1087—1100) gehört[8]), und die Urkunden von Heinrich I. (1116), Stephan (1136) und Heinrich II. (1155) über die Freiheiten der anglicanischen Kirche. Die älteren, in angelsächsischer Sprache verfaßten, kirchlichen Sammlungen kamen aber außer Gebrauch, da bald die Bisthümer fast nur mit Normannischen Prälaten besetzt wurden. Dadurch verbreiteten sich die Sammlungen des Burchard und Ivo, später auch die des Gratian, hieher. Mittlerweile war das Christenthum schon im neunten Jahrhundert vom fränkischen Reiche aus in Dänemark und Schweden verbreitet worden, und gelangte im elften Jahrhundert, besonders durch die Fürsorge der Könige, zu einer festen Einrichtung und Herrschaft[9]). Es bildeten sich nun daselbst bald auch eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts, die jedoch besser mit denen des folgenden Zeitraums verbunden dargestellt werden. Von Schweden und England aus wurde das Christenthum im zehnten Jahrhundert in Norwegen verbreitet, und nach mancherlei Wechsel durch die Gesetze Olafs des Heiligen (1015—1030) be-

---

6) Von diesen vier Stücken, die unter Aethelred fallen, findet sich das erste und vierte in den Conciliensammlungen nicht, das dritte hingegen nur in diesen.

7) Eine neue Ausgabe derselben ist: Legum regis Canuti Magni quas Anglis olim dedit versionem antiquam latinam ex codice Colbertino variantibus lectionibus atque observationibus additis cum textu Anglo-Saxonico edidit. J. L. A. Kolderup-Rosenvinge. Havniae 1826. 4.

8) Das Nähere darüber giebt Phillips Englische Reichs- und Rechtsgeschichte (Berlin 1827) §. XXV.

9) Eine genaue auf die nordischen Quellen gestützte Bearbeitung dieses Gegenstandes ist: K. Maurer Die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthum. München 1855. 2 Bde.

festigt[10]). Island, welches im Jahr 1000 in Folge der Bemühungen des norwegischen Königs durch einen förmlichen Volksschluß das Christenthum angenommen hatte, fügte sich, obwohl noch selbstständig, in kirchlichen Dingen den Rathschlägen und Weisungen Olafs[11]). Nachdem dann 1118 eine Aufzeichnung und Revision der Rechte und Gesetze veranstaltet und in dem Volksding angenommen worden[12]), wurde 1123 von den Bischöfen Thorlak und Kettil unter der Mitwirkung des Erzbischofes von Lund auch das Christenrecht abgefaßt[13]), in der Landesversammlung vom Oberrichter und den Häuptlingen gebilligt[14]), und mit jenem Rechtsbuch als dessen erster Theil verbunden[15]). In Ungarn, welches unter seinem ersten Könige Stephan (997—1038) feste kirchliche Einrichtungen erhalten hatte, waren die um das Jahr 1016 erlassenen Verordnungen dieses Königs, ferner die von Andreas I. um 1048 und Colomann um 1103 sehr wichtig[16]).

D) Zustand des canonischen Rechts vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert. 1) Die allgemeinen Concilien.

103. Während auf diese Weise der Fleiß der Privatsammler, die Provinzial- und Diöcesanconcilien, und der Eifer frommer Fürsten für das Wohl der Kirche thätig waren, hatten sich mancherlei Verwicklungen und Streitfragen erhoben, deren Lösung man in alter Weise auf allgemeinen Concilien versuchte. An diesen nahmen jedoch,

10) Ueber diese Gesetze wird in den Sagen wiederholt berichtet, Maurer I. §. 39.

11) Man sehe darüber Maurer I. §. 42. Man hat sogar behauptet, auf Betreiben Olafs sei vom Bischof Grimkel ein Kirchenrecht niedergeschrieben worden; allein dieses ist unbegründet. Dieses zeigt Schlegel Comment. histor. §. 11.

12) Dieses Rechtsbuch ist die sogenannte Grágás. Die erste Ausgabe derselben ist: Hin forna lögbók Islendínga sem nefnist Grágás. Codex iuris Islandorum antiquissimus qui nominatur Grágás. Havniae 1829. 2 vol. 4. Vorausgeschickt ist von J. F. G. Schlegel, einem der Mitherausgeber, eine gründliche Commentatio historica. Eine neue Ausgabe ist: Grágás, Islaendernes Lovbog i Fristadens Tid, utgiven efter det kongelige Bibliotheks Haandskrift af Vilh. Finsen. Kjöbenhavn 1850—56. 8.

13) Davon handelt Schlegel Comment. histor. §. 10—13.

14) Ius ecclesiasticum vetus sive Thorlaco Ketillianum constitutum An. Chr. MCXXIII. Kristinrèttr hinn gamli edr Thorlaks oc Ketils Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum iure canonico, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum. Ed. Grimus Johannes Thorkelin Isl. Havniae 1775. 8. — Paa ny med dansk Oversaettelse, som förste Afsnit af Graagaasen, ved Vilhjálmur Finsen. Kjöbenhavn 1852. 8.

15) Dieses zeigt Schlegel Comment. histor. §. 15.

16) Diese finden sich in der Conciliensammlung von Mansi.

da sich der Orient von der Einheit losgerissen hatte, blos die abendländischen Bischöfe Theil. Den Anfang machte das erste Lateranische Concilium, welches in Folge der Investiturstreitigkeiten (1123) gehalten wurde. Hierauf folgten das zweite Lateranische (1139), das dritte Lateranische (1179) und das vierte Lateranische Concilium (1215). Diese vier Concilien haben außer den politischen und dogmatischen Angelegenheiten, wofür sie zunächst versammelt wurden, auch viele höchst wichtige und einflußreiche Disciplinarcanonen erlassen. Eben so verhält es sich mit dem ersten Concilium von Lyon (1245), dem zweiten Concilium von Lyon (1274) und dem von Vienne (1311). Diese sieben Concilien schlossen sich würdig an die acht allgemeinen Concilien der älteren Zeit an, und sind, wo der Inhalt der überlieferten Rechtsquellen für die neuen Zustände und Bedürfnisse nicht mehr ausreichte, auf dem Wege allgemeiner Gesetzgebung diese zu ordnen bemüht gewesen.

2) Das canonische Recht im Bunde mit der Wissenschaft. a) Die Rechtsschule von Bologna.

104. Im zwölften Jahrhundert begann für das canonische Recht eine neue Zeit. Der Gesetzgebung zur Seite erhob sich die Autorität der Wissenschaft und trat mit jener in die engste gegenseitige Beziehung, so daß sie die Rechtsquellen fast ganz beherrschte und selbst wie eine Rechtsquelle wirkte. Das Organ dieser Wissenschaft war vor Allem die Rechtsschule von Bologna [1]). Hier war seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts eine blühende Schule des römischen Rechts entstanden, wohin die jungen Männer aus allen Ländern in großer Anzahl zusammenströmten. Mit dem canonischen Recht beschäftigte sich diese nicht, sondern dieses wurde in der Dom- und Klosterschule als ein Zweig der Theologie blos für die angehenden Kleriker

1*) Die besten Untersuchungen über diese Rechtsschule und deren einzelne Lehrer giebt das oben (§. 7. Note 8) angeführte nicht vollendete Werk der Camaldulenseräbte Maurus Sarti († 1766) und Maurus Fattorini († 1789). Desgleichen das dort genannte weiter fortgeführte Werk von Savigny. Beide Werke sind in den folgenden Angaben, auch wo es nicht ausdrücklich bemerkt ist, sorgfältig benutzt. Dasselbe gilt von der gelehrten Zusammenstellung von Phillips Kirchenrecht IV. §. 178—191. Dazu kommen folgende neuere Werke: Maaßen Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters. Wien 1857., Desselben Paucapalea, ein Beitrag zur Literaturgeschichte des canonischen Rechts im Mittelalter. Wien 1859., Laspeyres Bernardi Papiensis Faventini episcopi Summa decretalium. Ratisbonae 1861., Schulte Lehrbuch des Kirchenrechts S. 39 fl. und die oben in §. 101. Note 3. citirten Schriften von Kunstmann und Schulte.

zum Behuf der kirchlichen Verwaltung und der geistlichen Gerichte gelehrt[2]). Natürlich wirkte aber das blühende Studium des römischen Rechts darauf ein. Unstreitig wurde Gratian dadurch zur Abfassung seiner Sammlung angeregt; wahrscheinlich auch von ihm selbst darüber gelehrt[3]). Sein Schüler Paucapalea wandte nun auch die bei den Legisten übliche Methode des Glossirens auf dieselbe an, was anzeigt, daß er wohl auch darüber gelehrt hat[4]); und ihm folgten bald Andere[5]). Allmählig trat nun auch das canonische Recht als eine selbstständige von dem Unterricht der Theologie geschiedene Disciplin hervor[6]). In demselben Verhältniß kam dessen Studium dem des römischen Rechts, wovon es bis dahin in den Lehrern und größtentheils auch in den Scholaren geschieden gewesen[7]), näher, und der Glanz der Legistenschule strahlte auf die Schule der Canonisten zurück, um von dieser sogar bald übertroffen zu werden. So erhoben sich beide Schulen für die Jurisprudenz zum Mittelpunkt des geistigen Lebens, und ihre Meinung, die etwas billigte oder verwarf, war fast für das ganze Europa entscheidend.

b) Erfolg der Sammlung Gratians.

104a. Durch die Berücksichtigung und Bearbeitung, welche der

2) Man sehe oben §. 101.

3) Dieses behauptet als gewiß Phillips Kirchenrecht IV. §. 178. Allein es giebt dafür keine Beweise. Der Name magister, den ihm die Glosse beilegt, ist kein gleichzeitiges Zeugniß, und kann sich darauf beziehen, daß er Lehrer der Theologie war.

4) Maaßen Paucapalea S. 33. 34.

5**) Die oben §. 101. Note 3. citirten Schriften von Kunstmann und Schulte. Zwei der ältesten an das Decret Gratian's sich anschließenden Arbeiten sind: liber aureus decretorum concordatorum, welcher den Inhalt der Stellen der Pars I. und II. kurz angiebt, ohne schon die Eintheilung in distinctiones zu kennen, und Excerpta et summa canonum sive decretorum sicut apostolica sanxit auctoritas, worin die Normen des Decrets und zwar ohne Unterschied, ob es wirklich Stellen aus den Quellen oder bloße Aussprüche Gratian's sind, theils wörtlich, theils mehr oder minder abgekürzt zusammengestellt werden, auch schon die Eintheilung in distinctiones gekannt wird. Beide Arbeiten sind von Schulte in der dem Verfasser zu seinem 50jährigen Doctorjubiläum gewidmeten Schrift veröffentlicht: Decretistarum iurisprudentiae specimen. E libro Gottwicensi 88 (181) saeculo XII manuscripto. Giessen 1868. Eine dritte ähnliche Sammlung: Exceptiones decretorum Gratiani wird von Schulte näher beschrieben in der Schrift: Ueber drei in Prager Handschriften enthaltenen Canonensammlungen. Wien 1868.

6) Daß dieses nicht gleich mit dem Erscheinen von Gratians Decret geschah, bemerkt sehr richtig Maaßen Paucapalea S. 7.

7) Maaßen Beiträge S. 3. sagt zwar: „Die Schüler waren stets dieselben." Dieses ist aber für die ältere Zeit entschieden irrig. Man sehe Savigny Th. III. §. 190. Es folgt schon daraus, daß über die sacri canones ursprünglich nur für die Scholaren der Theologie gelehrt wurde.

Sammlung Gratians in Bologna zu Theil wurde, gelangte dieselbe, in zahlreichen Abschriften von den zurückkehrenden damit befreundeten jungen Männern in allen Ländern verbreitet, von selbst, ohne irgend eine besondere Empfehlung, im ganzen Abendlande zu einem solchen Ansehen, daß bald alle anderen Sammlungen außer Gebrauch kamen [1]). Dieses Ansehen wurde auch durch die in Bologna andauernde genaue Bearbeitung des Decretes unterhalten. Die Lehrer desselben wurden magistri, etwas später doctores decretorum, ihre Anhänger überhaupt Canonisten, Decretisten oder Decretalisten genannt [2]). Neben den mündlichen Vorträgen waren die Lehrer auch durch schriftstellerische Arbeiten thätig. Diese bestanden hauptsächlich in Glossen, das heißt Erklärungen, welche Einer seinem Exemplar des Textes in der Absicht beischrieb, daß sie so wie andere Bücher abgeschrieben und verbreitet werden sollten [3]). Anfangs waren diese Glossen sehr kurz, so daß sie zwischen die Zeilen geschrieben werden konnten; bald aber wurden daraus größere Erklärungen am Rande, die sich endlich allmählich zu einer Art von fortlaufendem Commentar erweiterten. Ein solcher Commentar eines einzelnen Juristen, der den ganzen Text erläuterte, wurde Apparatus genannt; gewöhnlich waren darin Glossen früherer Schriftsteller mit aufgenommen. Später wurden die Erklärungen des Textes noch mehr zusammenhängend ausgearbeitet, und nun Commentarien genannt. Die ersten Glossen zum Decrete verfaßte wie oben bemerkt Paucapalea [4]), der einzige unmittelbare Schüler Gratians, der zwischen 1150 bis 1159 schrieb [5]). Nach ihm kamen noch vor 1171 Rufinus, Gandulfus, Stephanus [6]), ferner Silvester, Joh. Faventinus [6a]),

---

1) Nach dem Calendarium von Bologna soll sie zwar durch Eugen III. gebilligt, und sehr nachdrücklich empfohlen worden sein; allein die Falschheit jenes Calendariums ist jetzt allgemein anerkannt, Savigny Th. III. §. 4.

2) Daß diese Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht wurden, beweist Savigny Th. III. §. 190.

3) Das Verhältniß dieser schriftstellerischen Glossen zu den etwa in den mündlichen Vorträgen nachgeschriebenen Bemerkungen ist sehr klar dargestellt bei Savigny Th. III. Kap. XXIV.

4) Die erste Nachweisung dieser Glossen giebt Maaßen Paucapalea S. 40—42.

5) Maaßen Paucapalea S. 1. 4—32.

6) Den Beweis giebt Maaßen Beiträge S. 31.

6a**) Ueber die Summa des Johannes Faventinus zum Decrete Gratian's vgl. Maaßen in den Sitzungsber. der kaiserlichen Akadamie der Wissenschaften Jahrg. 1857, sowie in den Jahrbüchern des gemeinen Rechts von Bekker und Muther 2. Bd. und Schulte in seiner oben §. 66. Note 1. citirten Schrift Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken Göttwig, Heiligenkreuz 2c. unter Nr. 58.

Joh. Hispanus, Petr. Hispanus[7]), und ein Ungenannter, der als der Cardinal citirt wird[8]). Außer den Glossen entstanden aber zum Decrete schon früh sogenannte Summae, das heißt Werke, worin, der Ordnung der Abschnitte folgend, der Inhalt jedes Abschnitts, etwa mit einer allgemeineren Abhandlung an der Spitze, mit Hinweisung auf die einzelnen Stellen mehr oder weniger weitläufig zusammengefaßt war[9]). Solche Summen verfaßten Paucapalea schon vor 1159[10]), Rolandus, welcher 1159 als Alexander III. den päpstlichen Stuhl bestieg[11]), vielleicht auch Omnibonus[12]), ferner Rufinus 1164[13]), Stephan von Tournay[14]), Joh. Faventinus kurz nach 1171, dessen Summa ausführlicher ist[15]), Simon de Bisiniano[15a]), Sicardus[16]), und mehrere Ungenannte[17]). Den Summae ähnlich sollen die Distinctionen gewesen sein, dergleichen Richardus Anglus[18]) um 1190 über das Decret verfaßte[18a]). Eine zu einem großen Commentar erweiterte Summa zum Decrete schrieb aber nach 1190 Huguccio von Pisa († 1210), welche Johannes de Deo um 1247 in einem kleinen unbearbeitet gelassenen Mittelstück ergänzte[19]). Endlich verfaßte Jo-

---

7) Was man davon weiß, ist von Sarti zusammengestellt.

8) Von ihm handelt Maaßen Beiträge S. 10—25., der auch Interlinear- und Marginalglossen desselben mittheilt.

9) Von der Bedeutung des Ausdrucks, Summa, handelt Maaßen in Bekker Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Bd. II. 1858. S. 237—40.

10) Davon handelt Maaßen Paucapalea S. 42—70., welcher auch Stücke daraus mittheilt.

11*) Dessen Summa und Stroma sind dasselbe Werk. Dieses ist entdeckt von Maaßen Paucapalea S. 4—9. v. Schulte handelt über Rolandus in der Schrift: Zur Geschichte der Literatur über das Decret Gratians. I. Beitrag. S. 5—21.

12) Ein solches Werk des Omnibonus behauptet nämlich Bickell in seinem Marburger Festprogramm von 1827 S. 5. in der Bibliothek zu St. Bartholomäus in Frankfurt gefunden zu haben.

13) Von dessen Summa existirt ein Theil in der Mainzer Bibliothek. Davon handelt Maaßen Paucapalea S. 9—18., der auch Stücke daraus mittheilt.

14) Von dessen Summa und deren Handschriften spricht Maaßen Beiträge S. 26. 31. 32., Paucapalea S. 10.

15) Dessen Summa ist von Kunstmann aufgefunden worden. Davon handeln Maaßen Beiträge S. 25—34., Laspeyres Bernardi Summa p. XXXVII.

15a**) v. Schulte I. Beitrag S. 21—40.

16*) Man sehe darüber Maaßen Beiträge S. 26. 33. 34., Paucapalea S. 24., v. Schulte I. Beitrag S. 40—56.

17*) Maaßen Paucapalea S. 19—24., v. Schulte II. Beitrag.

18) Sarti T. I. P. I. p. 311.

18a**) Ueber die Introductiones, Margaritae, Excerpta des Decrets im 12. Jahrhundert handelt v. Schulte III. Beitrag S. 1—17.

19) Man sehe darüber die genaue berichtigende Darstellung von Maaßen Beiträge S. 35—46.; auch Laspeyres p. XXXVII.

hannes Teutonicus um 1212 zum Decret einen Apparatus, welcher gegen das Jahr 1236 durch Bartholomäus von Brescia vermehrt und verbessert, und in dieser Gestalt in die gedruckten Ausgaben aufgenommen worden ist. Von dem erwähnten Johannes de Deo wurden auch unter dem Namen Breviarium decretorum und Flos decretorum zwei Auszüge des Decretes verfertigt.

c) Die Decretalensammlungen vor Gregor IX. [1]).

105*. Bald nach Gratian wurde das kirchliche Recht durch neue Beschlüsse der öcumenischen Concilien bereichert: auch waren bei dem hohen Ansehen, worin der päpstliche Stuhl stand, nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geschäftsschreiben erschienen, welche, wenn auch zunächst nur für den einen Ort bestimmt, doch von der Doctrin und Praxis, im richtigen Gefühl des Zeitbedürfnisses, auch an anderen Orten zur Richtschnur genommen wurden. Da diese Stücke einzeln außerhalb des Decretum circulirten, so nannte man sie Extravaganten [2]). Zur Erleichterung ihres Gebrauchs wurden bald Sammlungen veranstaltet, eben dadurch aber ihr Gebrauch so gesteigert, daß die älteren Quellen dagegen zurücktraten [3]). Von diesen Sammlungen sind folgende bekannt. 1) Eine Sammlung in 92 Rubriken deren jede mehrere capita enthält. Sie ist unter Alexander III. vor 1181 verfaßt [4]). 2) Eine Sammlung in fünfzig Theilen, wovon der erste

---

1*) Von diesen Sammlungen handeln: Sarti T. I. P. II. p. 256—58., Aug. Theineri Commentatio de Romanorum pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus. Lips. 1829. 4. (auch in Dessen Disquisitiones criticae p. 1—109), Recherches sur plusieurs collections inédites de décretales du moyen-age par Aug. Theiner. Paris 1832 (in Dessen Disquisitiones criticae p. 111—37). Die Zeugnisse der Glossatoren über dieselben sind zweckmäßig zusammengestellt und abgedruckt bei Laspeyres Bernhardi Summa p. 355—366. Fr. Laurin Die Decretalensammlung vor Gregor IX. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 12. S. 1. fl. S. 337. fl.

2) Zeugnisse giebt Maaßen Beiträge S. 14.

3) Ein merkwürdiges Zeugniß aus dem Standpunkt der älteren Schule ist Stephan. Tornac. ad Coelestin. III. (Epist. 241. ed. du Molinet): Rursus si ventum fuerit ad iudicia, quae iure canonico sunt tractanda, vel a vobis commissa vel ab ordinariis iudicibus cognoscenda, profertur — inextricabilis silva decretalium epistolarum, et antiquiores sacri canones abjiciuntur, respuuntur, expuuntur. Hoc involucro prolato in medium ea, quae in conciliis SS. PP. salubriter instituta sunt, nec formam consiliis nec finem negotiis imponunt, praevalentibus epistolis, quas forsitan advocant. — Novum volumen ex iis compactum et in scholis solenniter legitur et in foro venaliter exponitur. — Der Schluß dieser Stelle geht auf die compilatio prima; so Maaßen Beiträge S. 36.

4) Die Beschreibung giebt nach dem Cod. Par. lat. 1566 Theiner Recherches p. 26—31 (Disquisit. crit. p. 117—120). Er erklärte sie für einen

blos die Beschlüsse des dritten Lateranischen Conciliums (1179), die übrigen aber Decretalen verschiedener Päpste, besonders auch von Alexander III. († 1181) enthalten. Die jüngsten sind von Clemens III. († 1191)[5]. 3) Eine ungedruckte Sammlung, welche nach den Decreten des Lateranischen Conciliums, Decretalen der Päpste von Leo I. bis ins letzte Viertel des zwölften Jahrhunderts unter 65 Titeln geordnet, dann auch Conciliencanonen und Anderes enthält[6]. 4) Eine Sammlung ebenfalls in 65 Titeln, welche aus der vorigen gezogen ist[7]. 5) Eine ganz ähnliche Decretalensammlung in 59 Rubriken ist in einer Handschrift zu Brügge aufgefunden worden[8]. 6) Um dieselbe Zeit gegen das Jahr 1190 verfaßte Bernhard († 1213), damals Präpositus der Kirche zu Pavia, welcher in Rom und Bologna lehrte[9], ein Breviarium von Extravaganten, worin er theils ältere Stücke, die Gratian nicht aufgenommen hatte, theils die Decretalen von Alexander III. bis Clemens III. sammelte[10]. Diese Stücke vertheilte er materienweise unter Titel und Rubriken, und die Titel unter fünf Bücher, die aber keine Ueberschriften haben[11]. Augenscheinlich hat dabei der Justinianische Codex zum Muster gedient. Sein Material schöpfte er hauptsächlich aus den beiden Sammlungen in 65 Titeln; doch hat er auch die andere in 50 Theilen benutzt. Dieses Breviarium Bernhards kam nun neben der Sammlung Gratians bei der Schule von Bologna in Gebrauch, wurde auch theils von Bernhard selbst[12] theils von Tancred und Anderen[13] glossirt, und als die erste anerkannte Extravagantensammlung die compilatio prima genannt[14]. Auch wurde

---

Auszug aus der compilatio prima. Dieses ist widerlegt von Maaßen bei Laspeyres p. LX.

5) Theiner Comment. p. 5 11., Richter de ined. collect. p. 14—17. Sie steht in den Conciliensammlungen, namentlich bei Mansi T. XXII. col. 248—454.

6) Diese Sammlung ist gefunden und beschrieben von Richter de inedita decretalium collectione Lipsiensi. Lipsiae 1836.

7) Diese Sammlung ist aus einer Casseler Handschrift edirt von Böhmer in seiner Ausgabe des Corp. iur. can. T. II. App. col. 181—340.

8) Theiner Recherches p. 19—25.

9) Von seinen persönlichen Verhältnissen handelt Laspeyres p. LV—LXIII.

10) Sarti T. I. P. I. p. 302—305. P. II. p. 194., Theiner Comment. p. 3—12. 41—66. Von dem Alter und den Handschriften dieser Sammlung spricht auch Laspeyres p. XIV. XVII. XVIII. XIX.

11) Von dieser Anordnung handelt Roßhirt Canonisches Recht I. 20. 21.

12) Davon handelt Laspeyres p. XXXIV—XXXIX. Abgedruckt sind seine Glossen p. 323—26.

13) Davon handelt Laspeyres p. XIX—XXI. XXXIV—XXXIX.

14) Sie ist zuerst mit drei anderen alten Decretalensammlungen zu Lerida

dazu von Bernhard zwischen 1191 und 1198 eine Summa verfaßt[15]), welche Damasus in seiner Summa sehr stark wörtlich benutzte[16]). 7) Von den Decretalen Innocenz des Dritten (1198—1216) entwarf zuerst der Diacon Rainerius, Mönch zu Pomposi, im dritten Jahr von dessen Pontificate, eine aus den drei ersten Büchern seiner Regesten gezogene Sammlung. Diese ist jedoch nicht in Aufnahme gekommen[17]). 8) Eine Sammlung von Gilbert war bisher nur dem Namen nach bekannt[18]). Nun sind aber zu Brüssel und Fulda Handschriften gefunden worden, welche diese Sammlung enthalten. Es ist darin die Sammlung des Rainerius benutzt, und es kommen darin Decretalen aus den fünf ersten Jahren Innocenz des Dritten vor[19]). 9) Auf Gilbert folgt Alanus, über dessen Sammlung sich erst in neuester Zeit etwas Näheres herausgestellt hat[20]). 10) Eine andere Sammlung der Decretalen Innocenz des Dritten verfertigte Aernhard von Compostella der ältere, und diese wurde, weil sie in Rom selbst aus den dortigen Archiven gezogen war, die compilatio Romana genannt[21]). Sie kam jedoch nicht in Aufnahme[22]). 11) Da diese

---

1576. fol. gedruckt worden. Diese jetzt sehr selten gewordene Ausgabe hatte Ant. Agostino, als er dort noch Bischof war, besorgt. Eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe erschien von Ph. Labbé unter folgendem Titel: Antiquae collectiones decretalium cum Antonii Augustini episcopi Ilerdensis et Jacobi Cuiacii Ic. celeberrimi nobis et emendationibus. Parisiis MDCIX. fol. Ein Abdruck davon ist in Ant. Augustini Opera. Lucae 1769. Tom. IV. J. A. Riegger wollte es in Vergleichung mit der Sammlung Gregors IX. herausgeben, allein hiervon ist nur der Anfang erschienen: Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium extravagantium cum Gregorii IX. decretal. collect. ad harmoniam revocatum. P. I. Friburgi 1779. 4.

15) Diese ist zuerst von Laspeyres edirt (§. 104. Note 1), welcher auch über den Charakter des Werkes und die Handschriften genaue Auskunft giebt.

16) Von dessen Summa handelt Laspeyres p. XL—XLII 353. 354., welcher auch Stücke davon mittheilt.

17) Theiner Comment. p. 14. Edirt ist die Sammlung von Baluze in dessen Epistolarum Innocentii III. Romani pontificis libri undecim. (Paris. 1682. 2 vol. fol.) p. 543—606. Irrig giebt Laspeyres p. XV. die Jahrzahl 1633 an. Baluze ist 1630 geboren.

18) Sarti T. I. P. I. p. 308.

19*) Theiner Recherches p. 32—43. Ueber die Handschrift in Fulda vgl. Friedr. v. Schulte Die Compilationen Gilbert's und Alanus. Wien 1870.

20*) Sarti T. I. P. I p. 309. Theiner Recherches p. 44—46. Friedr. v. Schulte hat die Compilation Alans in einer Handschrift zu Fulda gefunden. Vgl. darüber dessen in der vorigen Note citirte Schrift.

21) Sarti T. I. P. I. p. 313., P. II. p. 256. Theiner Comment. p. 15.

22) Ein Stück einer dem Bernhard von Compostella zugeschriebenen Sammlung steht in den Antiquae collect. decretal. (ed. Paris. 1609) p. 721—30. Handschriften der ganzen Sammlung sollen jetzt in Basel und in London aufgefunden sein, Haenel Catalogi libror. manuscr. (Lips. 1830. 4.) p. 556., Theiner Recherches p. 48—55., Laspeyres p. XVIII.

Sammlung mehrere Decretalen enthielt, welche die römische Curie nicht als ächt anerkannt hatte, so ließ Innocenz III. durch den Magister von Benevent im Jahr 1210 seine bis zu dieser Zeit erschienenen Constitutionen in eine Sammlung bringen, und schickte diese nach Bologna, wo sie auch aufgenommen und von mehreren, besonders von Tancred, glossirt wurde [23]). Sie ist nach der Anordnung der compilatio prima [23a]), die auch fast alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erste Sammlung, die unter der Autorität eines Papstes erschien, wurde aber von der Schule aus dem gleich anzuführenden Grunde die compilatio tertia genannt. 12) Bald nach der Reception dieser Sammlung wurde von Johannes Gallensis, aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollständiger als bisher umfassen sollte. Die Materien derselben sind hauptsächlich aus Gilbert und Alanus gezogen [24]). Sie wurde von der Schule anerkannt, von Tancred glossirt, und da sie sich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarum des Bernhard anschloß, der liber secundus decretalium oder die secundae decretales genannt [25]). Die Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. 13) Daneben kommen noch andere Werke vor, worin Decretalen von Alexander III. und seinen Nachfolgern mit denen von Innocenz III. unter Rubriken gesammelt sind. Diese sind aber von untergeordneter Art [26]). 14) Eine neue Sammlung wurde bald nach 1218 gemacht, welche theils die Beschlüsse des vierten Lateranischen Conciliums (1215), theils die von Innocenz III. († 1216) nach dem Jahre 1210 erlassenen Decretalen enthält [27]). Sie ist die compilatio quarta genannt und besonders von Vincentius Hispanus und Johannes Teutonicus glossirt worden [28]). 15) Eben so ließ Honorius III. (1216—27),

---

23) Theiner Comment. p. 15—17., Recherches p. 55—63. Sie bildet die dritte Collection in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbé. Von den Handschriften und Glossen spricht auch Laspeyres p. XVIII. XIX. XX.

23a**) Friedr. v. Schulte Literaturgeschichte der compilationes antiquae, besonders der drei ersten. Wien 1871.

24) Theiner Comment. p. 17—19., Recherches p. 32—43. Von den Handschriften und Glossen spricht Laspeyres p. XVIII. XIX. XX.

25) Sie ist die zweite in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbé.

26) Eine solche erwähnt Mansi Conc. T. XXI. col. 1101. Diese ist auch gedruckt in Baluz. Miscellanea ed. Luccae 1762. T. III. p. 367—91.

27) Theiner Comment. p. 20., Recherches p. 58—63.

28) Mit diesen Glossen steht sie in der angeführten Sammlung des Agostino. Von den Handschriften und Glossen spricht Laspeyres p. XVIII. XIX. XX.

der Nachfolger von Innocenz, seine Decretalen sammeln, und schickte sie den Universitäten zu[29]). Sie wurde wirklich als die compilatio quinta anerkannt; doch ist sie, weil sie bald durch die Sammlung Gregors IX. verdrängt wurde, nur von Jacobus de Albenga, Bischof von Faenza, glossirt worden[30]).

d) Die Decretalensammlung Gregors IX.

106*. Da die Decretalen in so verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, so ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort († 1275), Auditor der Rota und Pönitentarius, hauptsächlich aus den fünf recipirten Sammlungen und seinen eigenen seitdem noch erschienenen Constitutionen eine neue verfertigen, welche im J. 1234 auch den Universitäten von Paris und Bologna zugeschickt wurde[1]). Diese sollte, wie das Begleitungsschreiben sagt, wegen der Unvollkommenheiten der anderen Sammlungen fortan allein bei den Gerichten und in den Schulen gebraucht, und ohne besondere päpstliche Autorität keine neue gemacht werden. Sie wurde nach dem herkömmlich gewordenen Muster in fünf Bücher und Titel eingetheilt[2]). Glossen und Apparate dazu schrieben Vincentius Hispanus um 1240, Goffredus Tranensis († 1245), und vorzüglich Sinibaldus Fliscus, der nachher unter dem Namen Innocenz IV. (1243—54) auf dem päpstlichen Stuhle saß und als Papst seinen Apparatus herausgab. Mit Benutzung dieser Vorgänger verfertigte Bernhard de Botone († 1266) aus Parma den großen Apparat, der dabei gewissermaßen stehend

29) J. A Riegger de collectione Decretalium Honorii III. (Opusc. p. 221), Theiner Comment. p. 20—24, Savigny Th. V. §. 44. 50.

30) Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vett. Mss. in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. fol. Eine neue verbesserte Ausgabe hat P. J. Riegger zu Wien 1762. 4. begonnen, jedoch nicht vollendet.

1) Theiner Comment. p. 25—38. 46—79.

2**) Nach der jetzt üblichen Citirweise führt man die Zahl des Capitels an, fügt zur Unterscheidung von den späteren Decretalensammlungen X bei, nennt die Ueberschrift des Titels und bemerkt dahinter die Zahl des Buchs und Titels ein; z. B. c. 4. X de parochiis (3. 39). Das Ausschlagen einer Stelle würde erleichtert sein, wenn man bei dem Citiren zuerst das anführte, was man zuerst suchen muß und wenn man demgemäß zuerst das Zeichen der Decretalensammlung, hierauf die Zahl des Buchs und Titels mit der Titelüberschrift und zuletzt die Zahl des Canon citiren würde. Nach der alten Citirweise führte man das Anfangswort resp. die Anfangsworte des Capitels an, wozu man noch die Titelüberschrift führte; z. B. cap. *Omnis utriusque* X (oder extra oder ë) de poenitentiis et remissionibus c. 12. X de poenitentiis et remissionibus (5. 38.) (Vgl. oben §. 101. Note 21.)

wurde. Der genannte Goffredus Tranensis verfaßte auch darüber eine Summa; eben so der angeführte Bernhard de Botone[3]); vor Allen aber in sehr ausführlicher Art Henricus Cardinal von Ostia († 1254); und nach ihm noch Guilelmus de Mandagoto († 1331)[4]). Distinctionen schrieb über die Decretalen Petrus de Sampsone um 1240. Sehr gründliche Commentarien verfaßte zu den Decretalen der erwähnte Henricus Cardinal von Ostia, die wie seine Summa öfters gedruckt sind; desgleichen Aegidius Fuscararius († 1289). Auch hat Johannes Andreä (1270—1348) dazu unter dem Namen Novella eine neue Glossencompilation verfaßt[5]).

e) Decretalensammlungen nach Gregor IX. [1]).

106a. Bald nach der Sammlung Gregors IX. folgten drei kleine Sammlungen, die sämmtlich unter päpstlicher Autorität verfaßt, und den beiden Universitäten zugeschickt wurden. Die eine von Innocenz IV. (1243—54) enthält die Schlüsse des ersten Lyoner Conciliums und andere Decretalen dieses Papstes[2]), und ist von ihm selbst, dann von Henricus Cardinal von Ostia († 1254), glossirt worden. Die andere von Gregor X. (1271—76) begreift blos die Schlüsse des zweiten Lyoner Conciliums, und wurde auf diesem Concilium selbst besorgt[3]); zu ihr hat Wilhelm Durantis, der auf jener Kirchenversammlung zur Abfassung der Beschlüsse mitgewirkt hatte, einen Commentar geschrieben. Die dritte besteht blos aus fünf Decretalen von Nicolaus III. (1277--80)[4]). Diese drei Sammlungen sollten in die

---

3) Von dessen bis dahin unbekannten Summa handelt Laspeyres p. XXV—XXVII. 354., der auch davon einige Proben mittheilt.

4) Davon spricht Laspeyres p. LIV.

5) Als erste Ausgabe der Decretalen Gregors IX. gilt eine ohne Ort und Jahreszahl wahrscheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Basel 1478 und 1483, Speier 1486. 1492

1**) Schulte Die Decretalen zwischen den decretales Gregorii IX. und dem Liber VI. Bonifacii VIII., ihre Sammlung und Verarbeitung außerhalb des Liber VI. und im Liber VI., nach Handschriften, besonders Prager. Wien 1867.

2) Sie ist herausgegeben von Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 349—68. Das Schreiben, womit sie an die Universität von Bologna geschickt wurde, steht auch bei Sarti T. I. P. II. p. 124.

3) Sie findet sich in den Conciliensammlungen. Einige Varianten giebt Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 369.

4) Sie steht, reichlich glossirt, mit den beiden vorigen in einer Handschrift der Erlanger Bibliothek, welche auch bei allen drei die Publicationsbullen an die Pariser Universität enthält, Glück Praecognita uberiora p. 368. Ueber diesen Erlanger und einen entsprechenden Münchener Codex giebt genaue Auskunft Phillips Kirchenrecht IV. S. 519—526.

Sammlung Gregors IX. eingerückt werden, und zu diesem Zweck waren in jeder die einzelnen Stücke schon nach den Rubriken, worunter sie gehörten, zusammengestellt worden. Allein Bonifaz VIII. (1295—1303) ließ aus ihnen, einigen älteren, und seinen eigenen Decretalen eine ganz neue Sammlung verfertigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. der liber sextus genannt, zu Rom (1298) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und nach Bologna und Paris gesandt wurde [5]). Sie wurde übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt [6]). Die erste wissenschaftliche Arbeit über dieselbe war ein Commentar über den letzten Titel de regulis iuris, welchen Dinus, der bei der Abfassung der Sammlung mitgewirkt hatte, im Auftrage des Papstes anfertigte. Glossen und Apparate zur ganzen Sammlung schrieben aber Johannes Monachus († 1313) aus der Picardie, der erwähnte Johannes Andreä, Guido de Baisio, Zenzelinus de Cassanis. Hierunter hat die von Johannes Andreä in seiner Jugend gemachte, später aber von ihm verbesserte Glosse den Vorzug erhalten. Verschieden von dieser Glosse ist die Novelle, welche Johannes Andreä zum Sextus schrieb [7]). Nach dieser Sammlung erschienen noch Decretalen von Bonifaz VIII. und Benedict XI. († 1304) die von dem genannten Johannes Monachus einzeln glossirt, nicht aber unter päpstlicher Autorität gesammelt wurden. Hingegen ließ Clemens V. (1305—14) die Schlüsse des Conciliums von Vienne und andere von ihm erlassene Decretalen in eine Sammlung bringen, die 1313 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt und der Universität in Orleans zugesandt wurde. Aber erst sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie 1317 nach Paris und Bologna. Sie ist auf die gewöhnliche Art in fünf Bücher eingetheilt [8]), und wurde als eine

5) Die Publicationsbulle für Bologna steht vor den gedruckten Ausgaben. Die für Paris hat sich in einer Handschrift der Bibliothek zu Gießen gefunden, Glück Praecognita uberiora p. 356.

6**) Daher ist auch die Citirweise ähnlich wie bei der Sammlung Gregor's IX.; nur fügt man nach der Zahl des Capitels mit der Titelüberschrift, vor der Zahl des Buchs und Titels das Zeichen in VI. bei, um damit auf den Liber Sextus hinzuweisen; z. B. c. 1. de officio ordinarii in VI. (1. 16). Nach der alten Citirart mit den Anfangsworten ist dies das cap. *Romana Ecclesia* de officii ordinarii in VI.

7**) Nach Erfindung der Buchdruckerkunst erschien die Sammlung von Bonifacius VIII. zu Mainz 1465 und 1470.

8**) Die Citirart ist bei der Sammlung Clemens V. wie bei der Bonifaz VIII.; nur setzt man statt in VI. in Clementinis; z. B. c. 5. de appellationibus in Clem. (2. 12). Man kann jedoch auch die Bezeichnung Clem. an die Spitze stellen: Clem. 5. de appell. (2. 12). Nach der alten Citirart mit

Fortsetzung des liber sextus von Vielen der liber septimus[9]) genannt[10]). Die erste Glosse dazu verfaßte 1326 der mehr erwähnte Johannes Andreä; diese wurde auch beibehalten und von Franz Zabarella († 1417) verbessert. Die nach dieser Sammlung noch erscheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentisch gesammelt, sondern, wie die seit dem liber sextus bis auf Clemens V. erschienenen, einzeln abgeschrieben und glossirt[11]). Letzteres geschah von Guilielmus de Monte Lauduno († 1346) bei drei Extravaganten, welche Johann XXII. im Jahr 1317 erlassen hatte. Eben so glossirte Zenzelinus de Cassanis (1325) zwanzig Extravaganten, die von demselben Papst von 1316 bis 1324 erschienen waren, und diese, worunter sich auch jene drei befanden, erhielten dadurch den Charakter einer kleinen Sammlung. Noch andere sind von Joa. Franciscus de Pavinis († 1466), viele aber auch gar nicht glossirt worden. Diese Extravaganten erhielten aber dadurch nicht das unbestrittene Ansehen, wie die Stellen, welche in den allgemeinen recipirten Sammlungen enthalten waren[12]), und waren deshalb in den Handschriften, wie auch in den gedruckten Ausgaben sehr unregelmäßig in größerer oder geringerer Zahl den Clementinen angehängt. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde jedoch zu Paris unter Zuziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joh. Chappuis, eine Ausgabe der herkömmlichen Sammlungen veranstaltet, welche für die Extravaganten eine besondere Bedeutung erhalten hat[13]). Chappuis machte nämlich aus ihnen zwei neue Sammlungen. Die eine bestand aus den

---

dem Anfangsworte ist dies das cap. *Appellanti* de appellationibus in Clementinis.

9) Zu den von Phillips Kirchenrecht IV. 386. angeführten Zeugnissen kommt das des Walsingham Histor. Angl. p. 110 ed. Camden.

10*) Gedruckt erschien die Sammlung von Clemens V. zu Mainz 1460, 1467, 1471 und zu Straßburg 1471. Die Sammlungen von Bonifaz VIII. und Clemens V. erschienen vereinigt zu Rom 1472; und öfters, theils abgesondert, theils zusammen. Ein sehr genaues Verzeichniß giebt Bickell in der Note 11. angeführten Schrift.

11) Das wahre Verhältniß dieser Extravaganten ist erst in folgender Schrift aufgeklärt worden: Bickell über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corpus iuris canonici. Marburg 1825.

12) So unterschied namentlich das Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die im Corpus iuris vorkämen, von denen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

13) Die Decretalen erschienen 1499, der Sextus, die Clementinen und die Extravaganten verbunden 1500, das Decret 1502.

von Zenzelinus glossirten zwanzig Extravaganten Johann's XXII. [14]), die er jedoch neu ordnete und in vierzehn Titeln abtheilte [15]). Die andere bildete er aus den in den bisherigen Ausgaben zerstreut vorgekommenen Extravaganten, die er deshalb extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf siebenzig brachte. In einer neuen Ausgabe von 1503 fügte er noch fünf hinzu, darunter drei, die bereits unter denen von Johann XXII. standen, jedoch nun mit der Glosse des Guilielmus. Diese zweite Sammlung theilte er, um sie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch ist das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberschrift angedeutet [16]). Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und jene beiden Extravagantensammlungen enthielt.

f) Geist und Formen der wissenschaftlichen Bearbeitung.

107. Die wissenschaftliche Bearbeitung war, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, so sehr mit dem Erfolg, dem Ansehen und dem Gebrauch der gesetzlichen Sammlungen verwachsen, daß dieselbe einer besonderen Betrachtung bedarf. Sie war, dem Charakter jener Zeit getreu, durchaus auf das Practische gerichtet. Den Glossatoren waren zwar die alten germanischen leges und fränkischen Capitularien [1]), und von den canonischen Rechtsquellen die Hadrianische, die ächte und verfälschte spanische Sammlung, und Andere, auch Burchard und Ivo [2]), nicht unbekannt; allein die Benutzung war eine rein äußerliche; an die durchgeführte historische Exposition einer Lehre dachte man nicht. In der practischen Richtung wurde aber der Stoff mit

---

14) Zwanzig Extravaganten, in vierzehn Titel abgetheilt, kommen in einigen Ausgaben des fünfzehnten Jahrhunderts vor. Diese sind aber von den oben genannten verschieden.

15**) Um diese Extravaganten Johann XXII. zu citiren, führt man die Zahl des Capitels, den Zusatz Extr. Ioh. XXII., die Titelüberschrift und die Zahl des Titels an; z. B. c. 2. Extr. Ioh. XXII. de concessione praebendae (4). (Nach der alten Citirmethode mit den Anfangsworten: cap. *Ad Apostolatus* de concessione praebendae in Extr. Ioh. XXII.)

16**) Die Citirart für die Extravagantes communes stimmt mit der Citirart der Sammlungen Gregor's IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. überein; nur erhält hier die Stelle den Zusatz Extrav. comm.; z. B. c. 11. Extrav. comm. de praebendis (3. 2.); was nach der alten Methode mit dem Anfangsworte citirt wird; Cap. *Cum nonnullae* de praebendis in Extr. comm.

1) Dieses zeigt Maaßen in Bekker Jahrbuch Bd. II. 1858. S. 220—37.

2) Dieses zeigt Maaßen Beiträge S. 47—63.

der größten Sorgfalt und Scharfsinn bearbeitet, und diese Thätigkeit erhielt auch durch die rasch auf einander folgenden neuen Gesetze und Sammlungen immer neue Anregung. Von den zu den einzelnen Sammlungen verfaßten Glossen, Apparaten, Summen und Distinctionen ist bei ihnen die Rede gewesen. Distinctionen über das ganze canonische Recht schrieb Johannes de Deo um 1247. Eine Art schriftstellerischer Werke, die ebenfalls wohl ihre Entstehung zunächst den Vorlesungen zu verdanken hatten, waren die Repetitionen, worin die Lehrer schwierige Theile gehaltener Vorlesungen ausführlich erklärten. Repetitionen dieser Art über Stellen des Decretum giebt es von Azo de Ramenghis, einem Schwiegersohne des Johannes Andreä. Auf gleiche Weise entstanden die Casus, das heißt Erläuterungen einzelner Stellen der Rechtsbücher durch wirkliche oder zu diesem Zweck erfundene Rechtsfälle. Solche Casus schrieb zu dem Decrete Benincasa Senensis um 1200, um diese sind noch von Bartholomäus von Brescia gebraucht und verbessert worden. Casus zu der compilatio prima verfertigten deren Verfasser Bernhard von Pavia und Ricardus 3); zu den Decretalen Gregors IX. Bernhard von Compostella um 1245, Johannes de Deo, Bernhard von Parma. Umgekehrt wurden aus den einzelnen Stücken häufig die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet, in den Glossen angemerkt, und davon endlich Sammlungen gemacht. Von dieser Art sind die brocarda oder regulae canonicae des Damasus, die später von Bartholomäus von Brescia umgearbeitet wurden. Auch aus den damals von den Lehrern regelmäßig gehaltenen Disputationen giengen litterärische Werke hervor, indem die Doctoren ihre Thesen oder Quästionen, so wie sie mündlich behandelt worden waren oder doch hätten behandelt werden können, schriftlich ausarbeiteten und herausgaben. Solche gesammelte Quästionen hatte man von Damasus, Bartholomäus von Brescia, Johannes de Deo 4), Azo de Lambertacciis um 1280, Jacobus de Baysio um 1286 und vielen Anderen. Zuweilen erhielten sie einen besonderen Beinamen von dem Wochentage, an welchem der Verfasser seine Disputationen gewöhnlich hielt 5). Einen Excurs über vielerlei Lehren mit besonderer Rücksicht auf die dabei in den Quellen vorkommenden Widersprüche

3) Von Beiden handelt Laspeyres p. XXXIX. XLIX—LIII. 327—52., wo sie auch neben einander abgedruckt sind.

4) Von deren Handschriften spricht Laspeyres p. LIII.

5) So die dominicales und veneriales des Bartholomäus von Brescia; die mercuriales von Joh. Andreä.

schrieb Peter von Blois, wahrscheinlich der Neffe des bekannten Schriftstellers dieses Namens, zwischen 1180 und 1190[6]). Von einzelnen Materien wurde außer anderen[7]) der damals so wichtige Proceßgang vor den geistlichen Gerichten vielfach bearbeitet[8]). Bald entstanden auch große systematische Werke über das gesammte practische Recht, worin außer dem gerichtlichen Verfahren das kirchliche und bürgerliche Recht, beides vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse und daher mit Angabe der entsprechenden Klagformeln abge-

6) Petri Blesensis opusculum de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis sive ut auctor voluit speculum iuris canonici edidit T. A. Reimarus. Berolini 1837. 8.

7*) Bernhard von Pavia verfaßte eine Summa de matrimonio und eine Summa de electionibus, welche Letztere von Johannes Andreä irrig dem Bernhard von Compostella (dem älteren nach Sarti I. 1. p. 313., dem jüngern nach Laspeyres p. XLIX) zugeschrieben wird. Man sehe darüber Laspeyres p. XXII. XLVII—XLIX. 287—306. 307—323., wo auch beide Summen abgedruckt sind. Die Summa de matrimonio ist auch nach einem Münchener Codex edirt von Kunstmann Innsbruck 1861. Tancred schrieb um 1210 eine Summa de matrimonio. neu herausgegeben von Wunderlich, Göttingen 1841. Ebenso verfaßte Robert von St. Victor eine Summa de matrimonio et usuris zwischen 1207 und 1215, herausgegeben von Schulte, Gießen 1868. Guilelmus de Mandagoto verfaßte um 1300 einen libellus electionum, Laspeyres p. LIV., den Joh. Andreä neu bearbeitete.

8*) Die ältesten Werke dieser Art sind die Summa legum, eine von einem Theologen oder Canonisten zu Paris zwischen 1160 und 1180 für den Clerus verfaßte Darstellung des Römischen Rechts, worin sich ein ordo iudiciarius, tractatus de actionibus und tractatus de praescriptionibus findet, näher beschrieben von Schulte über die Summa legum des codex Gottwicensis Nr. 38. aus dem 12. Jahrhunderte (aus dem Novemberhefte des Jahrgangs 1867 der Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften besonders abgedruckt), Wien 1868; und eine kleine Schrift eines unbekannten Canonisten aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, welche den Civil- und Criminalproceß umfaßt, edirt von Kunstmann in der (Münchener) Kritischen Ueberschau II. 16—29. Dann folgt der Ordo iudiciarius des Richardus Anglus, welcher bald nach der 1190 gemachten Sammlung des Bernhard von Pavia verfaßt ist, weil er darauf Bezug nimmt. Dieser ist erst 1845 von Taillar in einer Handschrift zu Douai aufgefunden und 1853 von Witte edirt worden, Magistri Ricardi Anglici Ordo iudiciarius ex cod. Duac. nunc primum ed. C. Witte Halae 1853. 4. Dann kamen in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Werke gleichen Namens der Canonisten Tancred, Gratia von Arezzo, Damasus, Savigny V. §. 45—48. 59. 60., auch wohl Eins des Petrus Hispanus, Sarti I. 1. p. 290, der liber iudicum des Johannes de Deo um 1245, Savigny V. §. 147., des Bonaguida Summa introductoria super officio advocatorum in foro ecclesiae um 1250, Savigny V. §. 154., und der Ordo iudiciarius des Aegidius Fuscararius um 1260, Savigny V. §. 157. Edirt sind diese Werke zum Theil, und mit ähnlichen Werken der Legisten Bulgarus und Pilius in folgenden zwei Sammlungen: Anecdota quae processum civilem spectant edidit A. Wunderlich. Bulgarus. Damasus. Bonaguida. Göttingae 1841., Pilii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine, edidit Fr. Bergmann. Goettingae 1842. 4. Dazu kommt: Rockinger Ueber einen Ordo iudiciarius bisher dem Johannes Andreä zugeschrieben. München 1855. Man sehe auch über diese Litteratur Maaßen Beiträge S. 6.

handelt wurde[9]). Besonders gehört dahin das Speculum des Wilhelmus Durantis, wovon die erste Ausgabe nach 1271, eine zweite um 1290 erschien. Hierzu gab Johannes Andreä 1346 Additionen heraus, die auch für die Litterärgeschichte von besonderem Interesse sind, indem in der Einleitung eine ausführliche Nachricht von den Canonisten bis auf seine Zeit herab vorkommt. In dieser Mannichfaltigkeit der Formen zeigt sich, mit welcher Regsamkeit der juristische Stoff damals ergriffen wurde. Allmählig nahm diese aber in demselben Verhältniß ab, als sich die Thätigkeit von den Quellen selbst abwandte, und die Autorität der Glosse überwiegend wurde. Schon in der hauptsächlich auf Compilation beruhenden glossa ordinaria zum Decret zeigt sich der beginnende Verfall; noch mehr in dem um 1300 geschriebenen Commentar des Guido a Baisio. Seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts beschränkte sich die juristische Litteratur fast blos auf breite Commentarien oder lecturae zu den gesetzlichen Sammlungen, welche insgemein aus den darüber gehaltenen Vorlesungen hervorgiengen. Solche Commentarien schrieben über das Decret Dominicus de Scto Geminiano um 1395, und der Cardinal Johannes Antonius de Scto Georgio 1494[10]); über die Decretalen Gregors IX. Baldus de Ubaldis († 1400), Petrus de Ancharano († 1415), Johannes ab Imola († 1436), Nicolaus de Tudeschis († 1443)[11]), Alexander Tartagnus († 1477), Andreas Barbatia Siculus († 1482), Franciscus de Accoltis († 1486), Felinus Sandeus (1444—1503), Philippus Decius (1454—1536); über den Sextus Petrus de Ancharano, Johannes ab Imola, Alexander Tartagnus; über die Clementinen Petrus de Ancharano, Johannes ab Imola, Nicolaus de Tudeschis, Alexander Tartagnus, Andreas Barbatia Siculus. Endlich sollte noch das Decretum eine gänzliche systematische

---

9*) Von dieser Art sind die beiden von Roffredus Epiphani zwischen 1227 bis 1243 verfaßten Werke de libellis et ordine iudiciorum und libelli de iure canonico, wovon das erste auf das römische, das andere, welches aber nicht vollendet ist, auf das canonische Reche geht, und die beide zusammen als ein Ganzes zu betrachten sind. Reatz collectio scriptorum de processu canonico partim e codicibus nunc primum editorum, partim e libris rarioribus editis recusorum, Gissae 1860. Vol. I. (Aegidii de Fuscarariis, Garsiae Hyspani quaestiones de iure canonico.)

10) Nähere Angaben stehen bei Maaßen Beiträge S. 36.

11) Dieser Nicolaus war in Sicilien geboren, wurde Abt, dann Erzbischof von Palermo, und wird daher Siculus, Abbas und Panormitanus genannt. Seine Werke sind öfters, zuletzt zu Venedig 1617 in neun Foliobänden gedruckt worden, wovon sieben jene Commentarien enthalten.

Umarbeitung erleiden, indem die Materialien desselben auseinander gerissen und in eine neue, hauptsächlich nach den fünf Büchern der Decretalensammlungen eingerichtete Ordnung umgegossen wurden. Dieses Werk trägt den Namen des Cardinales Johannes a Turrecremata an der Spitze [12]), während es laut einer davon existirenden Handschrift nicht von ihm sein kann [13]). Jedenfalls erhielt dieses Unternehmen keinen besonderen Beifall.

3) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen. a) In Deutschland, Frankreich, England, Ungarn und Polen.

108*. Während durch die Gesetzgebung und Praxis das gemeine canonische Recht ausgebildet wurde, entwickelte sich auch das Kirchenrecht der einzelnen Länder weiter fort. Dieses geschah durch Provinzialconcilien, Synodalstatute und weltliche Gesetze. I. Wichtige Reichsgesetze über kirchliche Verhältnisse in Deutschland waren der zu Worms 1122 geschlossene Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V., wodurch der langwierige Streit über die Investitur der Bischöfe beendigt wurde [1]); ferner die goldene Bulle von Friedrich II. vom Jahr 1213 [2]), mehrere andere Gesetze desselben Kaisers vom Jahr 1220 über die kirchliche Freiheit und über die Rechte der geistlichen Fürsten [3]), und zwei Constitutionen Karls IV. von den Jahren 1350 und 1377, wodurch er jene Freiheiten bekräftigte und erweiterte [4]). Alle diese Gesetze sind auch von mehreren Päpsten und dem Kostnitzer Concilium bestätigt worden [5]). II. In Frankreich führte der Eifer, womit Ludwig IX. sich aller Theile seiner Verwaltung annahm, ihn auch

---

12) Dasselbe ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden. Gratiani Decretorum libri quinque secundum Gregorianos Decretalium libros tituloque distincti per Joannem a Turrecremata, ordinis praedicatorum, S. R. E. episcopum cardinalem Sabinum, nunc primum prodeunt ex codice bibliothecae Barberinae, praefatione, brevibus scholiis et quatuor indicibus illustrati cura Justi Fontanini Archiepiscopi Ancyrani. Romae 1727. 2 vol. fol.

13) Man sehe darüber Hänel in den Verhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften vom 1. Juli 1855.

1*) Die beiden darüber auf dem Reichstag zu Worms ausgewechselten Urkunden sind häufig gedruckt; am besten in Pertz Monumenta T. IV. p. 75., und danach in meinen Fontes p. 75—76.

2*) Sie steht in Pertz Monumenta T. IV. p. 224., und in meinen Fontes p. 76—78.

3*) Diese stehen in Pertz Monumenta T. IV. p. 236. 238. 243., und in meinen Fontes p. 78—86.

4) Sie sind gedruckt bei Goldast T. II. p. 92. T. III. p. 415.

5) Diese Bestätigungen stehen in Goldast T. II. p. 95—106.

auf die Verhältnisse der Kirche und des Klerus, namentlich in seinen Etablissements von 1255 über die Reformation der Sitten [6]). III. In England bestätigte Johann ohne Land im Jahr 1215 die Wahlfreiheit des Klerus durch eine feierliche Urkunde; auch enthielt die Magna Charta, welche dieser König in demselben Jahre den Prälaten und Baronen des Reiches gab, die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten. Besonders wichtig für die Ausbildung der kirchlichen Verhältnisse waren aber die Verordnungen, die unter Otho, Legaten Gregors IX., und Othobon, Legaten von Clemens IV., um die Jahre 1230 und 1268 erlassen, und von Johann von Athon commentirt, dann die Beschlüsse verschiedener Provinzialconcilien, die unter den Erzbischöfen von Canterbury von Stephan Langton bis Heinrich Chichiley gehalten, von Wilhelm Lindwood unter Heinrich V. († 1422) glossirt und 1463 auch in der Provinz von York recipirt wurden. Mittlerweile erschienen auch von Seiten der Könige mehrere Gesetze über Kirchensachen, namentlich über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Jurisdiction. Von dieser Art sind mehrere Verordnungen von Heinrich III. († 1272) und Eduard I. († 1307) [7]), ferner die dem König Eduard II. und den englischen Prälaten (1316) überreichten Artikel, und die Charte Eduards IV. (1463) über die Freiheit der Kleriker [8]). IV. In Portugal wurde im Jahr 1288 ein Concordat zwischen den Prälaten und dem Könige Dionys abgeschlossen, welches schwere Streitigkeiten beseitigte und die Freiheit der Kirche garantirte. Dasselbe wurde auch vom Papste bestätigt [9]). V. In Ungarien machte der apostolische Legat Gentilis unter Karl I.

6) Sie stehen in Mansi Conc. T. XIII. col. 877—84. Hingegen ist die diesem Könige zugeschriebene pragmatische Sanction von 1268 über die Verleihung der Kirchenämter (Mansi T. XIII. col. 1259—62) höchst wahrscheinlich im fünfzehnten Jahrhundert erdichtet. Dieses zeigt: Rösen Die pragmatische Sanction, welche unter dem Namen Ludwigs IX. auf uns gekommen ist. Münster 1854. Man sehe auch Phillips Kirchenrecht III. 327. Die Aechtheit behauptet jedoch: Soldan Ueber die pragmatische Sanction Ludwig des Heiligen (Niedner Zeitschrift für histor. Theologie. 1856. Heft III. S. 377—450).

7) Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Ioanne Henrico III. et Edoardo I. circa iurisdictionem et potestatem ecclesiasticam, per Gul. Pryne archivorum regiorum custodem. Londini 1672. fol.

8) Beide Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. II. p. 406. T. III. p. 583. Auch findet man jene Artikel in Mansi Conc. T. XXIV. col. 561., die Charte Eduards in Harduin Conc. T. IX. col. 1469.

9*) Concordatum inter Portugalliae Praelatos et Dionysium eiusdem Regni regem initum a. 1288., abgedruckt in der Sammlung: Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem Potestatem. Mogunt. 1870. p. 2—14.

in den Jahren 1308 bis 1311 Constitutionen für die Kirche und das Königreich bekannt, die sich jedoch hauptsächlich auf die damals dort herrschenden politischen Verhältnisse bezogen [10]). VI. In Polen, wo das Christenthum seit der Mitte des elften Jahrhunderts zur festen Herrschaft gelangt war, wurde die gesunkene Kirchenzucht vom dreizehnten bis ins fünfzehnte Jahrhundert durch die Synodalschlüsse der Erzbischöfe von Gnesen und besonders der im dreizehnten Jahrhundert dahin gesandten apostolischen Legaten reformirt [11]).

b) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

109. Mit der Verbreitung des Christenthums nach Dänemark und Schweden, welche vom fränkischen Reiche aus geschah [1]), wurde unstreitig dort auch eine der fränkischen Sammlungen der Kirchengesetze bekannt. Allmählig bildeten sich auch eigenthümliche Quellen. I. In Dänemark [2]), dessen Bischöfe zuerst dem Erzbisthum Hamburg untergeben waren, wurde 1104 das Erzbisthum Lund eingesetzt, welches auch alle Bisthümer des Nordens umfaßte [3]). Hier erschienen das Schonische Kirchenrecht 1161 oder 1163 vom Erzbischof Esskild gegeben und von Waldemar I. bestätigt [4]), das Seeländische Kirchenrecht 1171 vom Erzbischof Absalon festgesetzt [5]), welches mit dem Bo-

10) Mansi Conc. T. XXIV. col. 151—66.

11) Die 1856 erschienene lehrreiche Sammlung dieser Synoden ist oben angeführt (§. 58. Note 6).

1) Man sehe darüber oben §. 102.

2) Die auf dessen damaliges Kirchenrecht bezüglichen Hülfsmittel sind folgende. I. Die älteren Kirchengesetze findet man zum Theil zusammen in Thorkelin Sammlung der dänischen Kirchengesetze. Kopenhagen 1781. 4. Doch sind seitdem mehrere neu edirt worden. II. Sammlungen der weltlichen Gesetze: Kolderup-Rosenvinge Samling af gamle danske Love. Kjöbenhavn 1821—46. 5 B. 4.. Kolderup-Rosenvinge Udvalg af gamle danske Domme. Kbhvn. 1842—48. 4 B. 4. Eine Handausgabe der einzelnen alten Gesetze zum Theil mit den alten Kirchengesetzen verbunden (Note 4. 5), hat Thorsen zu Kopenhagen 1851—56. 8. besorgt. III. Urkundensammlungen: Thorkelin Diplomatarium Arna-Magnaeanum. Havniae et Lipsiae 1786. 2 vol. 4. Der erste Band bezieht sich auf Dänemark, der zweite auf Norwegen. Jener enthält Urkunden von 1085 bis 1259, darunter Schenkungen der Könige an Stifte und Klöster, Errichtung von Klöstern, Freibriefe der Könige und Päpste für dieselben, päpstliche Erlasse über Beschwerden und Streitigkeiten. IV. Wissenschaftliche Arbeiten: Kolderup-Rosenvinge Grundrids af den danske Retshistorie. 3. Udg. Kbhvn 1860. 2 B. (Die erste 1822 erschienene Ausgabe ist übersetzt von Homeyer, Berlin 1825), Helveg Den Danske Kirkes Historie til Reformationen. Kbhvn 1857.

3) Maurer Bekehrung des Norwegischen Stammes II. 645—77.

4) Thorsen Skaanske Lov og Eskils skaanske kirkelov tilligemed Andreae Sunonis lex Scaniae provincialis. Kbhvn 1852.

5) Thorsen Valdemars saellandske Lov og Absalons saellandske Kirkelov. Kbhvn 1852.

rigen im Wesentlichen übereinstimmt, die auf der Kirchenversammlung in Vejle 1256 gegebene und vom Papst im folgenden Jahre bestätigte Constitution, zwei Verordnungen des Erzbischofs Peter Hansen von 1345 und 1349 über die Jurisdiction der Geistlichen und das Gnadenjahr, und mehrere andere Concilienschlüsse und Synodalstatuten[6]). Uebrigens gelangten auch hier das Decret des Gratian und die Decretalensammlungen zu vollem Ansehen. II. In Schweden[7]) wurde die noch ungeordnete Kirchenzucht durch die Bemühungen und Synodalschlüsse des ausgezeichneten Cardinallegaten Nicolaus 1153 reformirt, auch in Folge der von ihm getroffenen Anordnungen 1164 ein Erzbisthum zu Upsala errichtet[8]). Daran schlossen sich die Constitutionen anderer Legaten. Viele Verordnungen in Kirchensachen wurden auch auf den Reichstagen, deren wichtigste Glieder die Prälaten waren, in Verbindung mit dem bürgerlichen Recht erlassen, und sie bildeten unter dem Namen, Kirkiubalker, regelmäßig das erste Kapitel der verschiedenen schwedischen Landrechtsbücher. Dieses beweisen das Wästgätha Laghbook aus der ersten Hälfte und die Ostgötha Laghen aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ferner die Uplandz Laghen (1296), die Südhermanna Laghen (1327), das Vestmanna- und Helsinga-Lagh aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und das 1347 verfaßte, aber 1442 umgearbeitete, Allmen Sweriges Lagbok[9]). III. In Norwegen[10]) war eine feste Eintheilung

---

6) Nähere Nachweisungen giebt Kolderup-Rosenvinge Grundrids §. 37. 87.

7) Dazu gehören folgende Hülfsmittel. I. Sammlungen der schwedischen Concilien und der auf Schweden bezüglichen päpstlichen Bullen. Darüber sehe man §. 58. Note 6. §. 59. Note 11. II. Sammlung der alten Landrechte, worin auch die kirchlichen Verordnungen vorkommen: Corpus iuris Sueo-Gothorum antiqui. Samling af Sveriges gamla Lagar utgifna af Dr. H. F. Collin och Dr. C. J. Schlyter. Stockholm 1827—53. 9 B. 4 III. Urkundensammlung: Diplomatarium Suecanum collegit et edidit J. G. Liljegren. Stockholm 1829—58. 5 B. 4. IV. Wissenschaftliche Arbeiten: Reuterdahl Svenska Kyrkans Historia. Stockholm 1838. 2 B. 8., Liljenstrand Om Kanoniska Rättens inflytande paa Sveriges Lagstiftning. Helsingfors 1851. Nicht ganz richtig sind die Angaben von J. Grimm in Savigny Zeitschrift III. 76.

8) Maurer Bekehrung des Norwegischen Stammes II. 681—86.

9) Der Text von 1347 ist nach einer 1481 gemachten lateinischen Uebersetzung edirt worden: Leges Suecorum Gothorumque per Doctorem Ragvaldum Ingemundi ecclesiae Ubsaliensis archidiaconum a. MCDLXXXI latinitate primum donatae. Stockh. 1614. 4.

10) Für dessen Kirchenrecht giebt es folgende reiche Hülfsmittel. I. Sammlungen der Gesetze: Norges gamle Love indtill 1387. Udgivne ved R. Keyser og P. A. Munch. Christiania 1846—49. 3 B. 4., Samling af Gamle Norske Love. Af Hans Paus. Kjöbenhavn (1751). 1752. 2 B. 4. Die erste

in Diöcesen erst unter Olaf Kyrri (1066—93) entstanden[11]), und von dem genannten Cardinallegaten Nicolaus 1152 ein Erzbisthum in Nidaros errichtet worden[12]). Schon Olaf der Heilige (1015—30) hatte eine Revision der Rechte der damaligen drei Landschaften, des Gulathings-, Frostathings- und Eidsivathings-Lov, vornehmen lassen, und ein Christenrecht (Kristinréttr) verfaßt, welches jenen drei Landrechten als deren erstes Buch beigefügt wurde. Diese seine Gesetze lebten in den Rechten fort, welche seit dem zwölften Jahrhundert genauer verzeichnet wurden, dem alten Gulathings- und Frostathings-Lov, dem Eidsivathings-Christenret, dem alten Borgarthings- oder Vikens-Christenret[13]). Ein neues Kirchengesetz, Guldfjaeder (die goldene Feder) genannt, verfaßte der Erzbischof Eystein (1161—88), welches aber nicht auf uns gekommen ist. Das Kirchengesetz des Königs Sverrer († 1202) ist nur eine Compilation aus den vorigen. Dasselbe liegt im Wesentlichen dem Kirchengesetz zum Grunde, welches der König Hákon in Verbindung mit dem Erzbischof Sigurd 1244 erließ[14]). Dessen Sohn Magnus Lagaböter (1263—80) nahm in das Gesetzbuch, welches er anstatt der verschiedenen Landschaftsrechte für das ganze Reich geben wollte, auch als zweites Buch ein aus den alten Quellen gezogenes Christenrecht (Kristenréttr) auf[15]). Allein der Widerspruch

Sammlung enthält den altnorwegischen Grundtext der alten Gesetzbücher, Christenrechte, königlichen Verordnungen in kirchlichen und weltlichen Sachen, Vergleiche mit dem Erzbischofe, Statuten der Erzbischöfe und Provincialconcilien. Die zweite Sammlung enthält einen großen Theil derselben Stücke in dänischer Uebersetzung. II. Urkunden-Sammlungen: Thorkelin Diplomatarium Arna-Magnaeanum. Tom. II. Norvegica complexus ab anno MCLXXXIX (vielmehr MCXLIV.) ad mortem Erici magni anno MCCXCIX., Diplomatarium Norwegicum. Samlet og udg. af C. A. Lange og C. R. Unger. Christiania 1847—60. 9 B. 8. Diese Sammlungen enthalten auch für das Kirchenrecht reiche Materialien: Päpstliche Bullen über das Erzbisthum und das Kapitel von Nidaros, über dem Könige eingeräumte Rechte in Kirchensachen, Statuten des Cardinallegaten, Vergleiche zwischen dem König und dem Erzbischofe, Päpstliche und königliche Schutzbriefe für Kirchen und Klöster, Immunitätsprivilegien, Schenkungsurkunden und Anderes. III. Wissenschaftliche Arbeiten: Keyser Den norske Kirkes Historie under Katholicismen. Christiania 1856. 1858. 2 B. 8., Munch Det norske Folks Historie. Christiania 1852—59. 6 B. 8., Brandt Gründrids af den norske Retshistorie. 1ste Afsnit, Retskildernes Historie. Christiania 1853.

11) Maurer Bekehrung des Norwegischen Stammes II. 557—80.

12) Maurer II. 677—86.

13) Dieses ist schon unter dem Namen des Ius Vicensium von Johann Finnäus zu Kopenhagen 1760 und von Olaus Beronius zu Upsala 1761 in 4. edirt worden. Davon handelt auch Schlegel Comment. histor. p. XXXII.

14) Dieses bildet den zweiten und dritten Theil des Frostathings-Lov, Norges gamle Love I. 129—156.

15) Dieses ist gedruckt in den Norges gamle Love II. 293—338.

des Erzbischofs Jon Raudi (1267—82) gegen diese Eingriffe in die kirchliche Gesetzgebung führten zu dem Vergleich von Bergen vom 1. August 1273 und der Composition zu Tunsberg vom 9. August 1277, in deren Folge das Christenrecht in dem Gesetzbuche des Königs auf einen kleinen nur politische Bestimmungen enthaltenden Abschnitt, Christendomsbolk, reducirt wurde [16]), und der Erzbischof selbst ein neues Kirchengesetz ganz im Geiste des canonischen Rechts erließ [17]). Durch eintretende neue Irrungen gelangten zwar weder die Composition noch das Kirchengesetz zur Ausführung. Doch wurde Letzteres immer mehr zur Richtschnur genommen, und zuletzt Beide von Christian I. (1458) ausdrücklich sanctionirt. Neben diesen Quellen gab es die Statuten, welche der Erzbischof Jon und seine Nachfolger auf den Provinzialconcilien festsetzten [18]), und die Statuten der päpstlichen Legaten. Auch wurden hier die gemeinrechtlichen Sammlungen bekannt [19]). IV. Island [20]) hatte schon zu der Zeit, wo es noch unabhängig war, ein Kirchengesetz erhalten [21]). Nachdem es aber 1261 unter Norwegen gekommen war, wurde alsbald das von Hakon Hakson (1217—63) entworfene Gesetzbuch, Járnsida oder Hákonarbók genannt [22]), dahin übertragen,

---

16) Der Urtext dieses Gesetzbuches erschien zuerst: Regis Magni Legum Reformatoris Gula-Thingenses sive ius commune Norvegicum. Havniae 1817. 4. Er steht in den Norges gamle Love II. 1—178.

17) Dieses steht in den Norges gamle Love II. 341—86.

18) Diese stehen in den Norges gamle Love III. 229—306.

19) Eine wahrscheinlich vom Könige Sverrer selbst (1196—1202) verfaßte Schrift über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat enthält eine Menge Citate aus dem Decrete Gratians, Werlauff Anecdoton historiam regis Sverreri illustrans. Havniae 1815.

20) Die darauf bezüglichen Hülfsmittel sind folgende. I. Sammlung der Rechte und Gesetze: Lovsamling for Island, indeholdende Udvalg af de vigtigste aeldre og nyere Love og Anordninger etc. Samlet og udgivet af Oddgeir Stephensen og Jón Sigurthsson. Kjöbenhavn 1853—60. 9 B. 8. Hieher gehört nur der erste Band. Dieser enthält in Auszügen und mit litterärischen Angaben die Gesetze der norwegischen Könige für Island auch in Kirchensachen, Zehntgesetze und Anderes. II. Sammlung von Urkunden: Diplomatarium Islandicum. Islenzkt fornbrèfasafn etc. Kjöbenhavn 1857. 1859. 2 B. 8. Enthält für das Kirchenrecht reiche Materialien: das Zehntgesetz von 1096 in genauen Abdrücken, Erlasse des norwegischen Erzbischofes Eystein (1161—88) an die isländischen Bischöfe, Stiftungsbriefe und Anderes. III. Wissenschaftliche Arbeiten: Finni Johannaei Historia ecclesiastica Islandiae. Hafn. 1772. 3 vol. 4., Sammes Commentatio de legibus quae ius Islandicum hodiernum efficiant. Havniae 1819., Pétursson Commentatio de iure ecclesiarum ante et post reformationem. Havniae 1844.

21) Man sehe oben §. 102.

22) Eine Ausgabe mit einer lateinischen Uebersetzung und einer historischen Einleitung ist: Hin forna Lögbók Islendínga sem nefnist Járnsida edr Hákonarbók. Havniae 1847. 4. Blos der Urtext steht in den Norges gamle Love I. 259—300.

worin der zweite Abschnitt Kristindóms-bálkr heißt. Darauf folgte 1281 das vom Könige Magnus Lagaböter († 1280) entworfene Gesetzbuch, das sogenannte Jónsbók, welches fast wörtlich mit dem norwegischen Gesetz desselben Königs übereinstimmt, und noch jetzt dort geltendes Gesetz ist[23]). In gleicher Richtung wurde vom Bischofe Arne 1275 auf Betreiben des Erzbischofes Jon und in dessen Geiste[24]) ein neues Kirchengesetz abgefaßt[25]), welches vom König Magnus Eiriksson 1356 bekräftigt wurde[26]). Dabei war außer den einheimischen Quellen die Decretalensammlung Gregors IX. benutzt, die auch hier wohl bekannt war[27]). Der Vorzug des canonischen Rechts vor dem Landrechte, wo Letzteres zu Jenem nicht stimmte, wurde schon 1235 ausdrücklich decretirt[28]).

E) Das fünfzehnte Jahrhundert. 1) Die Concilien[1]).

110. Durch die unter Clemens V. (1305) geschehene Verlegung

---

23) Den Islandske Lov Jons Bogen Udviget af Kong Magnus Lagabaetir, oversat af E. Thorhellesen. Kphgn. 1763.

24) Arna biskups saga cap. 10. Arnas episcopus etiam novit, Ionam archiepiscopum novum ius ecclesiasticum esse conditurum, quod quoque fecit, illumque sibi eadem ratione in Islandia versari, qua in Norvegia progrederetur, praecepisse. Ab ipso etiam archiepiscopo percipere cupiit, quaenam ei viderentur e vetere Islandorum iure ecclesiastico retinenda esse, quae omittenda, aut iuxta quosnam libros ea, quae addi deberent, concinnanda. Et cum archiepiscopus hoc eius desiderium agnovisset, totam ei mentem suam revelavit, simulque (monuit) laicis interdicendum, ne de rebus ecclesiasticis ius dicerent, quod dum vixerunt, uterque fecit.

25) Ius ecclesiasticum novum sive Arnaeanum constitutum anno Domini MCCLXXV. Kristinrettr hinn nyi edr Arna Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum iure canonico, conciliis, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit. G. J. Thorkelin Isl. Havniae 1777. 8.

26) Lovsamling for Island I. 12. Von den Streitigkeiten darüber handelt Schlegel Comment. histor. p. XXXIV.

27) Vita Arnae episcopi cap. 5. Arnas, postquam a laudato archiepiscopo episcopus inauguratus est, itineri in Islandiam suscipiendo se accinxit, et ab eodem archiepiscopo honorifice deductus, Decretales cum apparatu, ceu amicitiae signum, reportavit.

28) Maurer Bekehrung des Norwegischen Stammes II. 593., Schlegel Comment. histor. p. XXIII.

1*) Hiefür erscheint folgende neue ausgezeichnete Sammlung: Monumenta Conciliorum generalium seculi decimi quinti ediderunt Caesareae Academiae Scientiarum Socii delegati. Concilium Basileense. Scriptorum Tomus primus. Vindob. 1857. 1 vol. fol. Ueber die Geschichte dieser Concilien giebt es ein eigenes Werk von J. H. von Wessenberg, Constanz 1840. 4 Bde. 8. Dieses befriedigt jedoch weder die Forderungen der Wissenschaft, noch die der unbefangenen Geschichtschreibung. v. Hefele hat das in seiner kritischen Beleuchtung desselben, Tübingen 1841, nachgewiesen und selbst jene Forderungen in seiner vortrefflichen Conciliengeschichte Bd. 6. S. 628 ff. und Bd. 7.

der päpstlichen Residenz nach Avignon waren die Päpste und die Cardinäle ganz unter den Einfluß der französischen Krone gerathen. Um sich dessen zu entledigen hatten die Römer, als Gregor XI. (1378) bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Rom gestorben war, die Wahl Urbans VI., eines geborenen Venetianers, durchgesetzt. Da aber die französische Partei unter den Cardinälen ihm Clemens XII. entgegenstellte, so blieb von da an eine langwierige Spaltung in der Christenheit, indem der eine Theil die Päpste in Rom, der andere die in Avignon als die rechtmäßigen Nachfolger anerkannte. Hieraus entstanden unsägliche Verwirrungen, Mißbräuche und Aergernisse. Diese zu heben, wählten die Cardinäle auf dem zu Pisa (1409) versammelten allgemeinen Concilium Alexander den V., der jedoch, da auch die beiden anderen Päpste sich noch behaupteten, die Verwirrung nur vermehrte[2]). Endlich gelang es dem zu Kostnitz (1414—18) gehaltenen Concilium, nach Verwerfung der vorhandenen drei Päpste, für den von ihm erwählten Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erhalten. Auch wider die in der Kirchenzucht eingerissenen Mißbräuche entwarf dieses Concilium[3]) wichtige Reformationsdecrete, die auf weiteren Concilien ihre Ausführung erhalten sollten[4]). Eugen IV. berief daher eine neue Synode nach Basel (1431), die aber schon gleich nach der ersten Sitzung mit ihm zerfiel[5]). Doch wurde vor der fünfzehnten Sitzung die Eintracht wieder hergestellt, und der Papst erkannte das Concilium als ein gesetzliches an. Allein bei der obwaltenden Mißstimmung brachen bald neue Streitigkeiten aus. Der Papst verlegte daher nach der fünf und zwanzigsten Sitzung (1437) die Versammlung von Basel nach Ferrara, und eröffnete hier (1438) ein neues Concilium, welches sammt seiner Fortsetzung zu Florenz (1439) von der Kirche als das

Abth. 1. befriedigt. Ein anderes darauf bezügliches Werk ist: F. von Raumer Die Kirchenversammlungen von Pisa, Kostnitz und Basel. Berlin 1849.

2) Die Geschichte dieses, von den römischen Schriftstellern nicht als öcumenisch anerkannten Conciliums schrieb Lenfant. Amsterd. 1724. 2 Bde. 4.

3) Die Acten dieses Conciliums sind gesammelt in dem Werke des Herrm. von der Hardt, Frankf. u. Leipz. 1700. 7 Bde. fol. Die Geschichte desselben schrieben Lenfant, Amsterd. 1714. 2 Bde. 4., Bourgeois du Castenet, Paris 1718. 4., Royko, Prag 1796. 5 Bde. 8. Zu empfehlen sind: Aschbach Leben Kaiser Sigismunds. Hamburg 1838. 4 Bde., Luigi Tosti Geschichte des Konziliums von Konstanz. Aus dem Italienischen übersetzt und bearbeitet von Bernhard Arnold Schaffhausen 1860.

4**) D. Müller Der Kampf um die Autorität auf dem Concil zu Constanz. Berlin 1860.

5) Die Geschichte des Baseler Conciliums schrieb Lenfant, Amsterd. 1731. 2 Bde. 4.

wahre öcumenische anerkannt wurde. Dadurch wurde die in Basel zurückgebliebene Versammlung schismatisch. Dennoch fuhr diese bei ihren Arbeiten fort, wiederholte, wie sie schon in der zweiten und achtzehnten Sitzung gethan hatte, so in der ein und dreißigsten die Kostnitzer Decrete, wodurch, was unter den dortigen Umständen nothwendig gewesen war, die allgemeinen Concilien über die Päpste gestellt wurden, erklärte den Papst seiner Stelle verlustig, und ernannte (1439) den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. Eugen arbeitete unterdessen zu Florenz unermüdet an der Verständigung mit den Griechen, die ihm auch, wenigstens für den Augenblick, gelang. Allmählig löste sich dann doch (1448) die Baseler Versammlung von selbst auf, und endlich legte auch der Gegenpapst Felix V. (1449) seine Würde freiwillig nieder. So waren denn nach vielen Bewegungen Friede und Ordnung in der Kirche hergestellt. Eine neue Spaltung regte sich durch das Concilium, welches einige Cardinäle zu Pisa (1511) wider Julius II. versammelten. Diese wurde aber durch das fünfte Lateranische Concilium (1512—17) unterdrückt, welches auch mehrere sehr nützliche Disciplinarverordnungen erließ, jedoch nicht überall als öcumenisch anerkannt worden ist.

2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder.

111*. Jene Verhältnisse wirkten auch sehr entschieden auf die einzelnen Länder zürück. Der langwierige Streit der Päpste und Gegenpäpste hatte die Nationen von ihnen entfernt; der Geist der Prälaten, das Interesse der Fürsten diese auf den Weg geführt, aus eigenen Kräften für die kirchlichen Bedürfnisse ihres Landes zu sorgen. Im Umkreis der allgemeinen Kirche traten daher die nationalen Elemente und Eigenthümlichkeiten schärfer, als bisher, hervor. Das erstemal, wo es geschah, war auf dem Kostnitzer Concilium, welches sich gleich anfangs nach vier Nationen, der englischen, germanischen, französischen und italienischen constituirte, zu denen später noch die hispanische Nation hinzu kam. Gegen das Ende der Sitzungen (1418) wurden sogar von Martin V. mit drei Nationen besondere Concordate abgeschlossen; mit der englischen unbedingt, mit der deutschen und französischen vorläufig nur auf fünf Jahre. Das letztere erhielt jedoch die Zustimmung des Königs und der Parlamente nicht[1]). Die

1) Man findet diese Verträge, wobei wohl zum erstenmal der Ausdruck, Concordate, vorkommt, unter andern in Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184—95.

Eindrücke, die jenes Concilium, namentlich auch in Deutschland, hinterließ, wurden noch mehr zur Zeit der Baseler Versammlung sichtbar. Zwar hatten sich während der Streitigkeiten zwischen dieser und Eugen IV. die Churfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, am 17. März 1438 einstweilen noch für neutral erklärt[2]); da jedoch die Irrungen fortdauerten, so fanden die Stände es schon auf dem Reichstage zu Mainz am 26. März 1439 für angemessen, eine gewisse Anzahl der Baseler Reformationsdecrete feierlich zu acceptiren[3]). Endlich faßten die Churfürsten auf ihrem Verein zu Frankfurt am 21. März 1446 den Beschluß, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der Baseler Versammlung zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete bestätigen würde, und sie ließen dieses durch eine Gesandtschaft in Rom erklären. Allein durch Unterhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius begnügten sie sich am 5. October 1446 mit einer bedingten Bestätigung, welche durch eine abermalige Gesandtschaft vom Papste begehrt wurde, und welche Eugen wirklich noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 ertheilte[4]). Zugleich verwahrte er sich jedoch wegen seiner Krankheit gegen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig werden könnte. Die Bedingung bestand in einer Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittelung selbst sollte erst auf einem Reichstage zu Aschaffenburg (1447) geschehen, wurde aber von diesem dem für 1448 nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage vorbehalten, wenn nicht inzwischen mit dem päpstlichen Legaten eine Abkunft getroffen sein würde. Demgemäß schloß der Kaiser mit dem Legaten des Papstes Nicolaus V. zu Wien am 17. Februar 1448 einen Vergleich ab, der fast wörtlich aus den Kostnitzer Concordaten geschöpft, dem römischen Stuhle wieder mehrere

---

2) Diese Erklärung steht in Müller Reichstags-Theater unter Friedrich III. Th. I. S. 31. Davon handelt: Pückert Die Kurfürstliche Neutralität während des Baseler Concils. Leipzig 1858.

3) Die Hauptwerke, worin man die nachfolgenden Actenstücke gesammelt und erläutert findet, sind: (J. B. ab Horix) Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Francof. et Lips. 1771—73. 3 vol. 8., C. G. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argent. 1789. 4. Sie stehen zum Theil auch in den allgemeinen Sammlungen von Riegger, Schmauß, Gärtner, und in meinen Fontes p. 86 sq.

4) Diese Bullen, welche man gewöhnlich die Fürstenconcordate nennt, sind zuerst in den Annalen von Order. Raynald gedruckt worden.

wichtige Rechte einräumte [5]). Weiter aber sollte dadurch an jenen vier Bullen nichts geändert sein [6]). Ein eigentliches Reichsgesetz waren diese Wiener Concordate zwar noch nicht; allein der Papst erlangte durch besondere Unterhandlungen, hier früher dort später, deren Promulgation in den einzelnen Erzstiften und Bisthümern [7]). So sind sie doch allmählig durch die Praxis als Grundgesetze der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anerkannt worden [8]). Aehnliche Bewegungen brachte das Baseler Concilium auch in Frankreich hervor, indem Karl VII. 23 Sätze desselben auf einer Versammlung zu Bourges (1438) feierlich annehmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatische Sanction [9]) einregistriren ließ. Diese Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft, ungeachtet des Widerrufs durch Ludwig XI. (1461) [10]) und einer Bulle von Sixtus IV. (1471), wodurch dieser die Verhältnisse nach Art der Wiener Concordate einzurichten versuchte [11]). Erst auf dem fünften Lateranischen Concilium wurde sie nach der vierten Verhandlung feierlich reprobirt [12]), und zwischen Leo X. und Franz I. (1516) ein neues Concordat geschlossen [13]).

F) Die drei letzten Jahrhunderte. 1) Zustand des katholischen Kirchenrechts. a) Das Concilium von Trient.

112. Die Bedürfnisse der Kirchenzucht, worüber auf den früheren Concilien und mit den einzelnen Nationen verhandelt worden, kamen auch wieder auf dem allgemeinen Concilium zur Sprache, welches der entstandenen Glaubensspaltung wegen unter Paul III. (1545) zu Trient eröffnet, unter Julius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV.

---

5) Dieser Vergleich wurde früher gewöhnlich der Aschaffenburger Receß genannt, weil man sich über den Ort des Abschlusses irrte. Erst Koch hat die richtige Ansicht begründet.

6) Die am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene Streitfrage, wie sich die Wiener Concordate zu den Fürstenconcordaten genau verhielten, hat jetzt, wo ganz neue Gesetze und Verhältnisse vorliegen, ihr practisches Interesse verloren.

7) Zuerst in Mainz, dann in Trier, Freisingen, Salzburg, Cöln, Straßburg, Bamberg, Koch Sanctio pragmat. Germ. p. 42—44.

8) Reichsabsch. von 1497 §. 24., von 1498 §. 57., von 1500 Tit. 45.; Reichshofr. Ordnung von 1654 Tit. VII. §. 24.

9**) H. F. Jacobson's Artikel über die Pragmatische Sanction in Herzog's Realencyclopädie Bd. 12. S. 89. fl.

10) Die Actenstücke darüber stehen bei Roscovány Monumenta I. 112. 113.

11) Die Bulle steht im c. 1. Extr. comm. de treuga et pace (1. 9).

12) Die Bulle steht bei Roscovány I. 120.

13*) Diese Verhandlungen und das Concordat stehen in Harduin. Conc. T. IX. col. 1640—44. 1661. 1713. 1781. 1809—31. 1867—90. Das Concordat ist auch abgedruckt in der Sammlung: Conventiones de reb. eccl. inter S. Sedem et civilem Potestatem. Mogunt. 1870. p. 20—35.

(1563) beendigt wurde[1]). Die Decrete desselben sind mit der tiefsten Einsicht in die herrschenden Gebrechen abgefaßt, und mit ihnen hat in der That für die Reformation der Disciplin und der Sitten ein neuer Zeitraum begonnen[2]). Zur Ausführung dieser Beschlüsse wurden in den verschiedenen Ländern durch den Eifer der Metropoliten viele Provizialconcilien gehalten, auf denen hauptsächlich die jetzt gangbare Disciplin beruht. Doch haben mehrere sehr wichtige Decrete, namentlich die über die Domkapitel und Stifte, wegen der politischen Stellung dieser Institute, in Deutschland nicht durchdringen können, und erst, nachdem mit den Reichthümern der Kirche auch viele Mißbräuche untergegangen sind, sind sie allmählig in der neueren Zeit ins Leben getreten.

b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche.

113. In Deutschland erschienen auf Veranlassung der großen Kirchentrennung mehrere Reichsgesetze und Friedensschlüsse, welche in ihren Wirkungen auch die katholische Kirche angiengen, weil sie theils einer neuen kirchlichen Partei reichsbürgerliche Existenz gewährten, theils aber auch ihre Rechte und ihren Güterbesitz unmittelbar angriffen. Diese sind der Passauer Vergleich von 1552, der Reichsabschied von 1555, und der Westphälische Friede von 1648 [1]). Gegen die beiden letzteren, insofern dadurch die Kirche verletzt wurde, legten die Päpste Protestationen ein [1a]), die jedoch die Verbindlichkeit dieser Verträge für die Contrahenten selbst und deren Nachfolger nicht aufgehoben haben[2]). Im Uebrigen blieb in den Territorien der katholischen Reichs=

1) Die Geschichte dieses Conciliums schrieb einseitig und parteiisch Paul Sarpi 1619 unter dem Namen Pietro Suave Polano. Ihr wurde 1656 das gründliche Werk des Sforza Pallavicini entgegengestellt. Man sehe darüber die gediegene Schrift: Brischar Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's. Tübingen 1844. 2 Th.

2) Wie gründlich die Kirche reformirt werden kann, wenn nur die Tridentinischen Beschlüsse dem Geist und Buchstaben nach zur Ausübung gebracht werden, beweist der Erfolg des Erzbischofs Karl von Borromäus († 1584) von Mailand, der sein ganzes Leben an diese Aufgabe gesetzt hat, Acta Ecclesiae Mediolanensis a S. Carolo Cardinali condita. Patavii 1754. 2 vol. fol.

1**) In der Sammlung: Conventiones Mogunt. 1870. p. 39—47 ist die im J. 1630 abgeschlossene Conventio inter Summ. Pont. Urbanum VIII. et Ferdinandum II. Romanorum Imperatorem pro Bohemia abgedruckt: nach ihr sollte die Kirche für verlorene Kirchengüter durch eine Salzsteuer entschädigt werden.

1a) Die Protestationen des päpstlichen Legaten und des Papstes Innocenz X. gegen den Westphälischen Frieden stehen bei Roscovány Monumenta I. 198. 200.

2) Die Vergleiche von 1555 und 1648 sind in dem Bestreben, einen

stände der Zustand der Rechtsquellen unverändert. In Frankreich machte sich bei der fortschreitenden Entwicklung der königlichen Machtvollkommenheit die Gesetzgebung immer mehr auch mit dem Kirchenwesen zu thun. Besonders wichtig waren die Ordonnanz von 1539 über die geistliche Gerichtsbarkeit, die durch die Ständeversammlung zu Blois veranlaßte Ordonnanz von 1579, wodurch das Eherecht den Tridentiner Beschlüssen gemäß neu geordnet wurde, und vorzüglich das Edict von 1695. Daneben entstand aber eine eigenthümliche Rechtsquelle in den Protocollen und Entscheidungen der Versammlungen, welche von den Abgeordneten des Klerus von fünf zu fünf Jahren gehalten wurden [3]). Auch machte der Klerus zu verschiedenen Zeiten Sammlungen von wichtigen Documenten, als alten Concilienschlüssen, Capitularien, Ordonnanzen, Entscheidungen der Gerichtshöfe, Declarationen und Remonstrationen bekannt, welche sich auf seine kirchlichen und politischen Verhältnisse bezogen [4]). In den anderen katholischen

---

dauernden Friedenszustand unter den verschiedenen Religionsparteien zu begründen, nicht nur höchst achtbar, sondern lassen sich auch politisch sehr gut rechtfertigen, weil nach der damaligen Lage der Dinge, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, kein anderer Ausweg offen stand. Allein aus dem juristischen Standpunkt betrachtet, lag darin allerdings eine Rechtsverletzung gegen die katholische Kirche. Denn erstlich, das für geistliche Zwecke bestimmte und gestiftete Vermögen war Eigenthum der Kirchen und Corporationen, nicht der Individuen. Nach diesem Grundsatz hätte das Kirchengut dem katholischen Theile verbleiben, oder darüber eine gütliche Abkunft getroffen werden müssen, was aber nicht geschah. Zweitens, als die paciscirenden politischen Mächte über das factisch occupirte Kirchengut verfügten, nahmen sie eine Veräußerung desselben vor, die nach den bisherigen geistlichen und weltlichen Rechten nur durch den Bischof, zum Theil sogar nur mit Genehmigung des Papstes geschehen konnte. Drittens endlich haben jene Friedensschlüsse allein aus sich manches über die Aufhebung und die inneren Einrichtungen von Bisthümern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Papstes nothwendig gewesen wäre. Die päpstliche Protestation war daher nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann. Dieses erkennen auch Mitglieder des Römischen Hofes an. Den Beweis darüber, so wie die richtige Darstellung des Verhältnisses, giebt der Jesuit Schmidt Instit. iur. eccles. German. P. I. p. 83—93.

3) Diese Protocolle sind theils gedruckt, theils nur handschriftlich vorhanden, Lelong Bibliothèque historique de la France T. I. No. 6825—6955. Ein Auszug daraus erschien in folgendem Werke: Collection des Procès-Verbaux des Assemblées générales du Clergé de France, depuis 1560 jusqu'à présent, redigés par ordre de matière par M. l'Abbé Antoine Duranthon. Paris 1767—80. 9 vol. fol.

4) Die jüngste und vollständigste Sammlung dieser Art ist: Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les affaires du Clergé de France, augmenté d'un grand nombre de Pièces et d'Observations sur la Discipline présente de l'Eglise, divisé en douze tomes, et mis dans un nouvel ordre. Paris 1716—50. 12 vol. fol. Ein Register dazu erschien unter

Reichen zeigte sich, wie in Frankreich, die steigende Neigung der Staatsgewalt, die Selbstständigkeit der Kirche zu untergraben und deren Regierung in ihre Hand zu ziehen. Die dadurch angeregten Streitigkeiten führten zu Vergleichen und Concessionen, die jedoch meistens nur vorübergehend beschwichtigten. In Spanien wurden über die Rechte die Krone bei der Verleihung der Kirchenämter Verträge geschlossen zwischen Clemens VII. und Karl V. 1552, zwischen Clemens XII. und Philipp V. 1737 und zuletzt zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI. 1753 [5]). Ueber die Publication der päpstlichen Bullen erließ Karl III. 1761 ein beschränkendes Gesetz, wogegen Clemens XIII. 1763 Protest einlegte [6]). Ueber die Nuntiaturrechte kam aber 1774 ein Vergleich zu Stande. In Portugal erschien schon von Johann II. über das Placet zu päpstlichen Bullen ein Gesetz, wogegen Innocenz VIII. [7]) 1468 protestirte [7a]). Ein Indult über das Nominationsrecht zu Kirchenämtern gab Benedict XIV. 1740, und Pius VI. schloß 1778 mit der Königin Maria von Portugal über die Besetzung der Beneficien einen Vertrag [8]). In Neapel, dessen König nach einem angeblichen uralten Privilegium die Rechte eines päpstlichen Legaten in Sicilien in Anspruch nahm, wurden diese sogenannten Rechte der siculischen Monarchie nach langen Streitigkeiten [8a]) von Benedict XIII. 1728 anerkannt [9]), und zwischen Benedict XIV. und Karl III. 1741 ein sehr ausführliches Concordat abgeschlossen [10]). Mit Sardinien wurden von Benedict XIII. 1727, Benedict XIV. 1741, 1750, und Clemens XIV. 1770 über die schon seit dem fünfzehnten Jahrhun-

---

folgendem Titel: Abrégé du Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les Affaires du Clergé de France, ou Table raisonnée des Matières contenues dans ce Recueil (par M. l'Abbé de Saulzet). Paris 1752. nouv. ed. 1764. 1 vol. fol.

5*) Diese stehen bei Roscovány Monumenta I. 264.; die beiden letzten auch in der Sammlung: Conventiones Mogunt. p. 56—64 und p. 120—128.

6) Dieser Protest steht bei Roscovány I. 300.

7) Sein Protest steht bei Roscovány I. 117.

7a**) Ein Concordat zwischen den Prälaten des Königreichs Portugal und dem Könige Emmanuel vom J. 1516, wonach Letzterer auf den ihm zum Kriege gegen die Ungläubigen bewilligten Theil der Zehnten gegen Bezug einer Summe von 150,000 Dukaten verzichtete, ist abgedruckt in der Sammlung: Conventiones Mogunt. 1870. p. 36—39.

8**) Abgedruckt in der Sammlung: Conventiones p. 136—139.

8a) Die Erlasse des päpstlichen Stuhles dawider von 1714 und 1715 stehen bei Roscovány I. 238. 243.

9) Die Bulle steht bei Sentis die Monarchia Sicula Freib. 1869. Ein Auszug davon bei Roscovány I. 254—257.

10*) Dieses steht bei Vater Anbau I. 65—96. und in der Sammlung: Conventiones p. 72—78.; die articuli secreti hierzu p. 377. 378.

dert verhandelten Streitigkeiten hinsichtlich der Besetzung der kirchlichen Aemter und über Anderes Verträge errichtet [11]). Mit Polen kam es zu Concordaten unter Leo X. bestätigt von Clemens VII. 1525, und unter Clemens XIII. 1737 [12]).

c) Einfluß neuerer doctrineller Meinungen [1]).

114. Schon während des großen Schisma waren mancherlei dem päpstlichen Stuhle mehr oder weniger ungünstige Meinungen laut geworden, und hatten durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, durch die sich daran knüpfenden Verhandlungen mit den weltlichen Mächten, und durch die dabei wieder aufgeweckten Erinnerungen an ältere Streithändel vorzüglich in Frankreich Nahrung und Fortgang erhalten [2]). Seit dem sechzehnten Jahrhundert wurden daher die wirklichen und vermeintlichen Eigenthümlichkeiten der französischen Kirchendisciplin, besonders in Absicht auf die dadurch beschränkten päpstlichen Gerechtsame, unter dem antiken Namen der Freiheiten der gallicanischen Kirche sorgfältig verzeichnet [3]), durch Actenstücke [4]) und wissen-

11*) Die mit Sardinien abgeschlossenen Verträge finden sich in der Sammlung: Conventiones Mogunt. 1870. und zwar p. 48. sq. Benedicti XIII. cum Victorio Amadeo Rege „Progretto d'accomodamento sopra l'immunità et la giurisdizione ecclesiastica" a. 1727.; p. 69. sq. Benedicti XIV. cum Carolo Emanuele Rege „Concordato sopra i benefizii ecclesiastici" 1741., wozu auch noch zu vergleichen ist p. 98. sq. Benedicti XIV. Istruzione ai Vescovi di Piemonte per l'esecuzione del Concordato col Re Emanuele III., re collata cum eodem Rege a. 1742.; p. 117. sq. Benedicti XIV. cum Carolo Emanuele III. Rege Concordato sopra gli spogli vacanti e riserva di pensioni sui beneficii minori; p. 132 sq. Clementis XIV. „Istruzione ai Vescovi di Piemonte contenente l'interpretazione di quella di Benedetto XIV." re collata cum Carolo Emmanuele III. Sie stehen auch im Anhang zu der italienischen Uebersetzung dieses Lehrbuches.

12**) Letzteres in der Sammlung: Conventiones p. 64—69.

1) Sehr lehrreich und reichhaltig ist darüber Phillipps Kirchenrecht III. §. 135. 136.

2) Dieses zeigt schon folgendes Actenstück: Les remontrances faites au Roi Louis XI. par sa cour de parlement sur les libertés de l'église gallicane l'an 1461. Paris 1561.

3*) Das Hauptwerk war: Les libertés de l'église Gallicane dediées au Roi Henry IV. (par Pierre Pithou). Paris 1594. 8. Gleichzeitig erschienen noch viele ähnliche Schriften, welche mit einigen älteren der Art in folgenden Werken gesammelt sind: Traités des droits et libertés de l'église gallicane (recueillis par Jacque Gillot). Paris 1609. 4., Traité des droits et des libertés de l'église gallicane avec les preuves (par Pierre Dupuy). Paris 1639. 3 vol. fol., Traités des droits et libertés de l'église gallicane (par Jean Louis Brunet). Paris 1731. 2 vol. fol. Vgl. Ed. Laboulaye's Artikel über die Gallikanische Kirche im deutschen Staatswörterbuche, Bd. 4. S. 41. fl.

4) Preuves des libertés de l'église gallicane (par Pierre Dupuy).

schaftliche Beweisführungen[5]) unterstützt, und unter dem Einfluß des Hofes, der diese Richtung begünstigte, von den Parlamenten, selbst gegen die französische Geistlichkeit, welche bald das Gefährliche dieser Freiheiten ahndete[6]), aufrecht erhalten. Später im Jahre 1682 veranlaßten auch die Streitigkeiten Ludwig des Vierzehnten mit dem römischen Stuhle, worin die Prälaten sich dem Hofe gefällig erzeigen wollten, eine Declaration des französischen Klerus über die Gränzen der päpstlichen Gewalt[7]), welche durch ein königliches Edict als Staatsdoctrin allen zur Nachahmung aufs Strengste vorgeschrieben wurde[8]). Dieser Mißgriff, allgemeine Lehropinionen, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft zu verhandeln waren, ohne sichtbare Veranlassung zum Gegenstande conciliarischer Entscheidungen zu machen und durch die Staatsgewalt zu Zwangsgesetzen zu stempeln, erregte aber große Mißbilligung. Selbst die Sorbonne wagte einigen Widerstand, so daß das Parlament die Declaration mit Gewalt in ihre Bücher einregistriren ließ. Ein Concilium der ungarischen Bischöfe[9]), mehrere Uni-

---

Paris 1651. 2 vol. fol. 1731. 2 vol. fol. 1751. 2 vol. fol., Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentés par Durand de Maillane. Lyon 1771. 5 vol. 4.

5) Dahin gehört besonders: P. de Marca Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae. Paris. 1641. 4. Dieses Werk war auf Geheiß des Königs verfertigt. Der Verfasser nahm es aber 1646 zurück und unterwarf es dem Urtheil des römischen Stuhles. Erst nach seinem Tode (1662) wurde es von Baluze und Anderen wieder herausgegeben.

6) Wider das Werk des Dupuy von 1639 erschien: Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traités des libertés de l'église gallicane avec les preuves. Paris 1639. 4. Dagegen erließ aber das Parlament am 23. März 1640 einen Beschluß, welcher den Druck und die Verbreitung jenes Circularschreibens untersagte. Eben so beschwerten sich die Bischöfe wider die Sammlung desselben Dupuy von 1651, welche, wie sie sich ausdrückten, eher les servitudes de l'église gallicane genannt werden sollte. Selbst der sanfte Fenelon sagte: Les libertés de l'église gallicane sont de véritables servitudes. Il est vrai que Rome a de trop grandes prétentions; mais je crains encore plus la puissance laique et un schisme. Lettre au duc le Chevreuse de Cambrai 3. mai 1710. Correspondance T. I. lettre 125.

7) Diese in meinen Fontes p. 127 sq. abgedruckte Declaration begreift folgende vier Sätze. I. Die Gewalt des Papstes bezieht sich blos auf geistliche nicht auf zeitliche Dinge. II. Die allgemeinen Concilien stehen über dem Papste. III. Der Papst ist bei der Handhabung seiner Gewalt an Gesetze gebunden. IV. Bei Fragen über den Glauben hat der Papst das vorzüglichste Gewicht; allein unumstößlich wird sein Ausspruch erst durch den Beitritt der Kirche.

8) Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23 Mars. Paris 1682. 4. Es steht auch in meinen Fontes p. 130 sq.

9) Dessen Erklärung steht bei Roscovány Monumenta I. 224.

versitäten und Theologen erhoben sich dawider [10]; der Papst Alexander VIII. erklärte (1690) die Acten jener Versammlung für nichtig [11], und verweigerte wie seine Vorgänger den Unterzeichnern der Declaration, wenn sie zu Bischöfen nominirt wurden, die Confirmation. Endlich wurde der Streit unter Innocenz XII. (1693) durch zwei Schreiben beigelegt: das Eine, wodurch die Unterzeichner ihre Decrete als nicht geschehen zurücknahmen [12], das andere, worin Ludwig XIV. dem Papste anzeigte, daß er die Ausführung seines Edictes sistirt habe [13]. Demungeachtet wurde die Declaration noch in öffentlichen Disputationen vertheidigt, und später die Vollstreckung jenes alten darauf bezüglichen Edictes nochmals geboten [14]. Selbst nach der Revolution und unter der Restauration wurden die gallicanischen Maximen von der Staatsgesetzgebung wieder hervorgesucht, und als Norm des Unterrichts in den Seminarien vorgeschrieben [15]. Allein dawider erhob nun der Klerus selbst, als gegen einen Eingriff in die Freiheit des Unterrichts, dringende Reclamationen [16]. Ueberhaupt sind die Sympathien für diese Freiheiten im französischen Episcopate größtentheils erloschen, und es ist ihm klar geworden, daß die wahre Kraft und Freiheit der Kirche in dem engen Anschluß an den römischen Stuhl ruht. Jener hochtönende Name ist daher beim Klerus verstummt, und ihn führen nur noch die Männer der Magistratur und Bureaukratie im Munde, auf welche sich die Rivalität und Regierungslust der Parlamente vererbt hat, und welche unter jenem Namen die sich emancipirende Kirche

---

10) Doctrina, quam de primatu, auctoritate et infallibilitate Romanorum Pontificum tradiderunt Lovanienses S. Th. magistri ac professores Declarationi Cleri Gallicani opposita per D. A. A. (J. A. d'Aubremont). Leodii 1682. 4., Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae complectens amplam discussionem declarationis Cleri Gallicani anni 1682. Auctore M. C. (Charlas). Leodii 1689. 4. Romae 1720. 3 vol. 4. Aehnliche Schriften sind noch Mehrere erschienen.

11) Die Bulle steht bei Roscovány I. 211.

12) Die sehr merkwürdige Erklärung steht bei Roscovány I. 223. Auch in meinen Fontes p. 133 sq.

13) Dieses vom 14. Sept. 1693 datirte Schreiben steht bei Roscovány I. 215. und in meinen Fontes p. 134.

14) Arrêt du conseil du Roi du 24 mai 1766.

15) Loi organique du 18 germinal X. art. 24., Decret du 25 février 1810. Dasselbe haben zwei Circularschreiben des Ministers des Innern in den Jahren 1818 und 1824 eingeschärft.

16) Die Ansicht der Geistlichkeit bezeichnet das folgende geistreiche Werk: Les vrais principes de l'église gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, la papauté, les libertés gallicanes, les trois concordats, et les appels comme d'abus, par M. l'abbé Frayssinous. Paris 1818.

unter der Abhängigkeit von der Staatsgewalt zurückzuhalten sich abmühen.

114 a. Mittlerweile fand aber der Geist der gallicanischen Schriftsteller auch in Deutschland Eingang. Insbesondere gab Nicolaus von Hontheim, Weihbischof von Trier, unter dem Namen Justinus Febronius (1763) eine aus den Werken der Jansenisten und Protestanten zusammengelesene Schrift wider den Papst heraus [1]), welche, obschon von Clemens XIII. (1764) verworfen, durch eine Menge von Gegenschriften widerlegt [2]), endlich vom Verfasser selbst (1778) retractirt [3]), dennoch durch die Zeitumstände zu großem Ansehen gelangte. Unter dem Einflusse der Grundsätze dieses Buches und vom Kaiser Joseph II. dazu ermuntert ließen die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg durch ihre Abgeordneten auf einer Zusammenkunft in Ems (1786) eine Punctation über die Herstellung der alten Metropolitanrechte entwerfen [4]), deren Fortgang jedoch an dem Einspruch der übrigen Bischöfe scheiterte. Selbst in Italien fanden jene Grundsätze an dem Großherzog Leopold von Toscana, der darin seinen Bruder Joseph II. nachahmte, einen eifrigen Beschützer. Zwar wurden auch hier die von dem Bischofe Scipio Ricci auf der Diöcesansynode zu Pistoja (1786) ins Werk gesetzten Reformationsversuche nach vier Jahren wieder umgestoßen, die irrigen Sätze jener Synode durch eine Bulle von Pius VI. (1794) verdammt [5]), und später (1805) von ihrem Urheber selbst widerrufen. Doch aber verkündigten alle diese Zeichen, daß für die Kirche eine äußerst schwierige Zeit gekommen sei.

1*) Justini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis. Bullioni (Francof.) 1763. 4. Der zweiten Ausgabe (1765) fügte der Verfasser die Antworten auf drei mittlerweile wider ihn erschienene Schriften bei. Hieran schloß sich (1770) ein zweiter Theil, welcher unter erdichteten Namen die Entgegnungen auf andere Widerlegungen enthielt. Auf gleiche Weise folgte 1772 ein dritter, dann 1773 von einem vierten Bande die erste, und 1774 die zweite Abtheilung. Vgl. über Hontheim den Artikel von Schulte in dem deutschen Staatswörterbuch Bd. 5. S. 267 fl.

2) Die gelehrtesten waren die der Italiener Zaccaria, Peter Ballerini, Viator da Coccaglia, und Mamachi.

3) Justini Febronii Icti Commentarius in suam retractationem Pio VI. Pont. Max. Kalendis Novembri an. MDCCLXXVIII submissam. Francof. 1781. 4. Sehr interessant und lehrreich über die Persönlichkeiten, jedoch wenig bekannt und benutzt ist: Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten von Trier Clemens Wenzeslaus und dem Weihbischof von Hontheim über das Buch: Justini Febronii de statu ecclesiae. Frankfurt 1813.

4) Resultate des Emser Congresses. Frankf. 1787., Feller Coup d'oeil sur le congrès d'Ems. Dusseld. 1787.

5) Die Bulle steht bei Roscovány Monumenta I. 501.

d) Einfluß der französischen Revolution.

115. Die französische Revolution führte auch in dem Kirchenrecht eine völlige Umwälzung herbei, indem (1789) die Kirchengüter säcularisirt, die Geistlichen, welche den Bürgereid nicht leisten wollten, vertrieben, endlich (1793) die christliche Religion selbst abgeschafft wurde. Erst durch das Concordat vom 15. Juli 1801 erhielt die Kirche wieder Frieden und gesetzlichen Bestand, allein ihre Freiheit wurde aufs Neue durch das organische Gesetz vom 18. Germinal X. bedroht, welches vom ersten Consul, einseitig und mit dem Geiste des Concordates im Widerspruch, mit demselben publicirt wurde[1]), weshalb der Papst dawider zu protestiren nicht unterließ[2]). Dieses Concordat wurde auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die italienische Republik am 16. September 1803 ein eigenes Concordat[3]) abgeschlossen, welches auch für das (1805) entstandene Königreich Italien fortdauerte. Bei diesen Einrichtungen blieb es, wiewohl der Kirchenstaat (1809) dem französischen Reiche einverleibt[4]), der Papst gewaltsam nach Frankreich abgeführt, und auf einem Nationalconcilium zu Paris (1811) Abänderungen der kirchlichen Disciplin zu Gunsten des Kaisers versucht wurden. Um diese durchzusetzen, erzwang der Kaiser von dem gefangenen Papste (1813) sogar die Unterzeichnung eines neuen Vertrages, der auch von ihm, der getroffenen Abrede zuwider, alsbald als Concordat publicirt wurde, allein wegen der darauf erfolgten Retractation des Papstes[5]) und der anderen Verhältnisse nicht zur Ausführung kam. Mittlerweile erlitt die katholische Kirche auch in Deutschland durch die Folgen, welche der Krieg zwischen dem Reiche und der französischen Republik nach sich zog, sehr nachtheilige Veränderungen. Zunächst betrafen diese jedoch blos ihre Güter und Territorien, welche nach der Ankündigung, die der Frieden von Lüneville (1801) vorausgeschickt hatte, durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 säcularisirt, und

---

1) Sehr lehrreich ist darüber ein Aufsatz in Moy Archiv IV. 319—357. Das Concordat so wie die organischen Artikel stehen in meinen Fontes p. 187 sq. 190 sq.

2) Dieser weitläufige durch den Cardinal Caprara eingelegte Protest steht in Roscovány Monumenta II. 9—22.

3**) Dasselbe ist abgedruckt in der Sammlung Conventiones Mogunt. 1870. p. 142—145.

4) Mehrere Actenstücke darüber stehen bei Roscovány II. 27—52.

5) Diese steht bei Roscovány II. 64—80.

zum Vortheil weltlicher Fürsten verwendet wurden[6]). Die Anordnung und kirchliche Verwaltung der Diöcesen blieb vorläufig bestehen; nur machte die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich einige Modificationen nothwendig. Dieses erwägend hatte bereits die Reichsdeputation eigenmächtig den ersten bischöflichen Stuhl in Deutschland, den von Mainz, nach Regensburg übertragen, und ihm als Dotation die Fürstenthümer Aschaffenburg, Regensburg mit einigen anderen Herrschaften und Gefällen angewiesen. Zur wirklichen Vollziehung fehlte jedoch die Mitwirkung des Papstes. Diese erfolgte nach mehreren Verhandlungen in einer Bulle aus Paris vom 4. Februar 1805, welche jenen Beschluß stillschweigend berücksichtigend, die Cathedralkirche zu Regensburg zu einer Metropolitankirche erhob. Als Suffraganbischöfe wurden angewiesen alle Bischöfe auf dem rechten Rheinufer, welche sonst unter den Erzbischöfen von Mainz, Salzburg, Trier und Cöln gestanden hatten, nur mit Ausnahme der in Oesterreich und Preußen gelegenen Diöcesen. Allein die bischöflichen Sitze waren größtentheils verwaist, die Kapitel aufgelöst und nicht wieder neu gebildet, die kirchliche Verwaltung nothdürftig nur durch Bisthumsverweser versehen, die Stimmführer des Kirchenrechts verstummt; und für die Staatsmänner schien die erwünschte Zeit angebrochen, wo die Kirche blos durch landesherrliche Edicte regiert werden könnte[7]) (vgl. 47). Alle Ereignisse und Gewaltthätigkeiten der französischen Revolution gegen die Kirche wiederholten sich aber in Verbindung mit ähnlichen politischen Umwälzungen im stärksten Maße unter den steten Protesten des römischen Stuhles in Portugal seit 1833[8]), in der Schweiz seit 1834[9]), in Spanien seit 1835[10]). Selbst bis in

6) Dieser wichtige Reichsschluß ist in meinen Fontes gedruckt p. 138—186.

7) Dahin gehören: Organisationsedicte der Markgrafschaft Baden vom 4. 6. 11. 14. Februar 1803, Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfassung im Großherzogthum Baden betreffend; — Würtembergische Declaration vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der verschiedenen Religionsparteien betreffend; — Bayer. Religionsedict vom 24. März 1809.

8) Dawider erschienen die Allocutionen von Gregor XVI. vom 30. Sept. 1833 und 1. August 1834, Roscovány Monumenta II. 336. 363.

9*) Dagegen erschienen die Breves Gregors XVI. vom 17. Mai 1835 und vom 1. April 1842 (Roscovány Monumenta II. 378. 433) und die Protestationen des päpstlichen Geschäftsträgers vom 30. Januar 1851. Vgl. K. Attenhofer Das Staatskirchenthum im Canton Luzern. Sursee 1864; die rechtliche Stellung der katholischen Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel, 1. Heft (Kirchenvermögen, placetum regium ein hoheitliches visum) Luzern 1867; 2. Heft (Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Domcapitularstellen, Besetzung der Pfarreien) Luzern 1869. Im Canton St. Gallen wurde das alte fehlerhafte System des Staatskirchenrechts namentlich bethätigt in dem confessionellen Gesetze

die Gesetze von Mittel- und Südamerika pflanzte sich aus dem Mutterlande die der kirchlichen Freiheit verderbliche Richtung fort [11]).

e) Die Herstellung der kirchlichen Einrichtungen. α) In Deutschland.

116*. Durch die Rückkehr des Papstes nach Rom am 24. Mai 1814, und durch die auf dem Wiener Congreß (1815) feierlich decretirte Herstellung des Kirchenstaates kehrte man gegen die Kirche aus den Abwegen der Revolution in die Bahnen des Rechts zurück, und wurde dadurch auch in den einzelnen Ländern auf die Herstellung der kirchlichen Ordnung geführt. Allein in der hergebrachten bureaukratischen Engherzigkeit war man zugleich sorgfältig darauf bedacht, die Kirche in der möglichsten Abhängigkeit zu erhalten. Dieses macht den Charakter der Gesetze jenes Zeitraumes aus. Zwar hatte der Papst auf dem Wiener Congreß, von dem Standpunkt des historischen Rechts ausgehend, Anträge zur Herstellung der deutschen Kirchenverfassung gestellt; allein er fand damit bei den für diese ernste Fragen wenig aufgelegten Diplomaten so geringen Eingang, daß ihm nichts übrig blieb, als durch eine Protestation, die er daselbst gegen den Frieden von Lüneville und den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 niederlegen ließ, das Urtheil über die der Kirche zugefügten Ungerechtigkeiten der Nachwelt anheimzustellen [1]). Nachdem also dort ein gemeinschaftlicher Beschluß für die kirchliche Ordnung in Deutschland nicht zu Stande gekommen war, so wurden die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle abgesondert von den einzelnen Regierungen fortgesetzt. Auf diesem Wege wurde mit Bayern am 5. Juni 1817 ein für beide Theile befriedigendes Concordat unterzeichnet, diesem

---

vom 16. Juni 1855; hiergegen wurde der richtige Standpunkt in einer bischöflichen Denkschrift mit Nachdruck hervorgehoben. Die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenthums im Canton St. Gallen. Denkschrift des hochw. Hrn. Bischofs von St. Gallen gegen das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 an den Großen Rath des Cantons. 2. Aufl. St. Gallen 1858. Andere gute Nachrichten findet man in Moy Archiv Bd. 3. S. 447. 578. 583. 719. 728. Ueber den gegenwärtigen Rechtszustand im Canton St. Gallen, Archiv Bd. 8. S. 97 fl. 337 fl. Beat. Rohner Zwei Musterstücke aus dem Staatskirchenrecht der freien Schweiz (1869) in Vering Archiv Bd. 23. S. 84 fl. Vgl. §. 116 a. Note 13.

10) Dawider erschienen die Allocutionen Gregors XVI. vom 1. Februar 1836 und 1. März 1841, und dessen Encyclika vom 20. Februar 1842, Roscovány Monumenta II. 416. 429.

11) Die Gesetze sind im Anhang zu der spanischen Uebersetzung dieses Lehrbuchs mitgetheilt.

1*) Die Verhandlungen und Actenstücke darüber findet man bei Klüber Acten des Wiener Congresses im Bd. VI. Der Wiener Congreß und die kathol. Kirche, Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 9. S. 339 fl.

jedoch bald darauf das die kirchliche Freiheit beengende Edict vom 26. Mai 1818 an die Seite gestellt[2]). Durch das Concordat wurden in Bayern zwei Erzbisthümer München-Freysing und Bamberg errichtet: das eine mit den Bisthümern Augsburg, Passau, Regensburg, welches letztere so seinen Rang als Metropolitankirche (vgl. §. 115) schnell wieder verlor; das andere mit den Bisthümern Würzburg, Eichstett und Speyer. Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, allein in Gemäßheit einer mittelst gewechselter Noten am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft wurde über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlassen und durch königliche Kabinetsordre vom 23. August als Staatsgesetz bestätigt[3]). Es wurden hierdurch in Preußen zwei Kirchenprovinzen geschaffen: Köln mit den Suffraganbisthümern Trier, Münster und Paderborn und Gnesen-Posen mit dem Suffraganbisthum Culm; das Fürstbisthum Breslau und die Diöcese Ermland wurden als exemt anerkannt. Auf ähnliche Art kam für das Königreich Hannover die Bulle vom 26. März 1824 zu Stande[4]), welche die Bisthümer Hildesheim und Osnabrück circumscribirte. Für Würtemberg[5]), Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Hohenzollern und die freie Stadt Frankfurt erschienen in Folge der mit dem römischen Stuhl gemeinschaftlich geführten Verhandlungen die Bullen vom 16. August 1821 und vom 11. April 1827, wodurch ein Erzbisthum zu Freiburg im Breisgau mit vier untergebenen Bisthümern zu Rottenburg am Neckar, Mainz, Limburg und Fulda errichtet wurde[6]). Es wurden aber auch hier

---

2*) Man sehe oben §. 47. Note 8 und 9. Diese und die übrigen im Texte erwähnten Actenstücke sind in meinen Fontes p. 204 sq. gedruckt.

3*) Die Verhandlungen darüber stehen bei Mejer Propaganda II. 444—99. Was er aber an eigenen Ansichten hinzuthut, ist durch Leidenschaft und gehässige Vorurtheile größtentheils unbrauchbar. Man sehe darüber Roßhirt Canon. Recht II. 943. Die Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 ist abgedruckt in meinen Fontes p. 239 sq., die königl. Cabinetsordre vom 23. August 1821 ebendaselbst p. 264.

4*) Die Verhandlungen stehen bei Mejer II. 418—43. Die Bulle *Impensa Romanorum* steht in meinen Fontes p. 265 sq.

5) Historisch interessant ist, daß hier schon 1807 Verhandlungen über ein Concordat gepflogen, aber von Napoleon gehemmt wurden. Man sehe: Mejer Die Concordatsverhandlungen Würtembergs vom Jahre 1807. Stuttgart 1859.

6*) Vgl. Mejer II. 385—417., Roßhirt Canon. Recht II. 945., Ignatz von Longner Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Rottenburg 1863., Heinr. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868. Die Bulle *Provida solersque* vom 16. August 1821 steht in meinen Fontes p. 322 sq., die Bulle *Ad dominici Gregis custodiam* ebendaselbst p. 335 sq.

landesherrliche Edicte daneben gestellt[7]), worunter Eines durch seine Einseitigkeit und Uebertreibung alsbald eine Gegenerklärung des Papstes hervorrief[8]). Die übrigen Staaten wurden größtentheils einer der in jenen Bullen errichteten Diöcesen zugelegt, oder haben sich daran angeschlossen[9]); so namentlich Oldenburg 1831 an das Bisthum Münster[10]). Sachsen-Weimar, welches zuerst sich Preußen, namentlich der Diöcese Paderborn, anschließen wollte und ein der kirchlichen Freiheit sehr feindseliges Edict erließ[11]), kam später unter den Bischof von Fulda. Im Königreiche Sachsen ließ man es bei der kirchlichen Verwaltung durch zwei apostolische Vicariate[12]), welche seit geraumer Zeit einen Träger haben, und suchte das Nöthige durch ein weitläufiges Gesetz[13]) zu ordnen[14]).

β) Herstellung der kirchlichen Ordnung in den anderen Ländern.

116a*. In Frankreich wurde zur Beseitigung des Concordates von 1801 und zur Herstellung des alten Concordates von 1516 zwischen Pius VII. und Ludwig XVIII. am 11. Juni 1817 ein neues Concordat[1]) unterzeichnet, welches jedoch durch den vom Geiste des Gallicanismus geleiteten Widerspruch der Kammern wieder rückgängig wurde[2]). In den Staaten des Königs von Sardinien wurde 1814 Alles auf dem Fuße von 1798 hergestellt, und nur über die Begränzung und Einrichtung von Bisthümern ein Vertrag zwischen Pius VII. und Victor Emmanuel I. abgeschlossen, welcher in der Bulle Beati Petri apostolorum principis vom 17. Juli 1817[3])

---

7) Kurhessische Verordnung über die bischöfliche Gerichtsbarkeit vom 31. Aug. 1829, über die Verleihung der Pfarreien vom 30. Aug. 1829, über die Errichtung des Bisthums Fulda vom 18. Sept. 1829.

8) Dieses ist die in mehreren zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Staaten gleichlautend publicirte Verordnung die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betreffend vom 30. Jan. 1830. Man sehe oben §. 47. Note 16.

9) Nachweisungen giebt Mejer II. 500—504.

10) Die Acten darüber sind in Weiß Archiv Bd. V. Nr. 16.

11) Gesetz vom 7. Oct. 1823 über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen.

12) Das Nähere giebt Mejer II. 505.

13*) Königl. Sächs. Mandat vom 19. Februar 1827, abgedruckt in meinen Fontes p. 444 sq.

14**) Ueber die frühere Lage der katholischen Kirche in Schleswig vgl. Archiv Bd. 6. S. 360 fl. Bd. 11. S. 450 fl. Bd. 15. S. 447 fl.

1**) Dasselbe ist abgedruckt in der Sammlung Conventiones Mogunt. 1870. p. 153—155.

2) Darüber erschien die Allocution von Pius VII. vom 23. Aug. 1819.

3**) Diese Bulle ist abgedruckt in der Sammlung Conventiones de rebus eccl. inter S. Sedem et civilem Potestatem. Mogunt. 1870. p. 155—178.

seinen Ausdruck fand; auch kam noch über den Gerichtsstand der Geistlichen in Strafsachen am 30. August 1841 eine Uebereinkunft zu Stande[4]); aber seit 1848 hat sich Sardinien über die Verträge weggesetzt (vgl. oben §. 47a). Mit Neapel wurde am 16. Februar 1818 ein ausführliches Concordat abgeschlossen[5]), zu welchem im Jahre 1834 eine Convention zwischen Gregor XVI. und Ferdinand II. über die kirchliche Immunität[6]) und im Jahre 1858 noch weitere acht Zusatzdecrete veröffentlicht wurden[7]). Die von den Regenten Siciliens geübten Vorrechte der Monarchia Sicula[8]) wurden von Pius IX. aufgehoben[9]). In der Schweiz[10]) entstand durch die Bulle Pius VII. vom 8. Juli 1823[11]) das Doppelbisthum Chur-St. Gallen; durch das Concordat vom 26. März 1828[12]) wurde das Bisthum Basel errichtet, und nach Auflösung der Union von St. Gallen mit Chur kam in Folge der Convention vom 7. November 1845[13]) für den Canton St. Gallen ein eigenes Bisthum zu Stande. In Rußland[14])

4*) Diese steht hinter der italienischen Uebersetzung dieses Lehrbuches und in der Sammlung Conventiones p. 266—269.

5*) Dieses findet man bei Vater Anbau I. 96—113. und in der Sammlung Conventiones p. 178—188.; auch im Anhang zur italienischen Uebersetzung dieses Lehrbuches; ferner etwas abgekürzt bei Roscovány Monumenta II. 155. Der Text mit allen auf die Ausführung sich beziehenden Documenten erschien zu Neapel 1818—35 in sechs Quartbänden.

6**) Diese Convention ist abgedruckt in der Sammlung Conventiones p. 254—255.

7**) von Moy Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 3. S. 367—372.

8**) Franz Jacob Sentis Die Monarchia Sicula. Freiburg 1869.

9**) Durch die Bulle *Suprema universi* vom 28. Jan. 1864, publicirt 10. Octob. 1867, Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 19. S. 92 fl.

10**) Chr. L. von Mont Das Hochstift Chur und der Staat. Gesch. Darstellung der wechselseitigen Rechtsverhältnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Chur 1860. M. Kothing Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diöcesanstände von 1803—1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone. Schwyz 1863. Vgl. §. 115. Note 9.

11**) Abgedruckt in Münch's Sammlung der Concordate Bd. 2. S. 687 fl.

12**) Abgedruckt in der Sammlung Conventiones de rebus eccl. int. s. Sedem et civilem Potestatem. Mogunt. 1870. p. 242 sq.

13**) Abgedruckt in der Sammlung Conventiones p. 269. Wie wenig Freiheit in dem freien Lande der katholischen Kirche gewährt ist, zeigt die eben erschienene Schrift: Die Lage der katholischen Kirche und das öffentliche Recht in der Schweiz. Denkschrift der schweizerischen Bischöfe an die hohe Bundesversammlung bei Anlaß der Revision der schweizerischen Bundesverfassung. St. Gallen 1871. Der Vorgang der staatlichen Gesetzgebungen in Deutschland und Oesterreich wird hoffentlich auch in der Schweiz der Kirche eine würdigere Stellung vorbereiten. Vgl. §. 115. Note 9.

14) Die sich darauf beziehenden Bullen und Actenstücke sind in folgendem kleinen Werke gesammelt: Aktü i Gramotü o Ustroistwe i Uprawtenij Rimsko-Katolitscheskoi Zerkwi w Imperii Rossiskoi i Zarstwe Polskom. W Tipografii Wtorago Otdelenia Sobstwenoi Jego Imperatorskago Welitschestwa Kanzelarii. 1849 (Acten und Schriftstücke über die Einrichtung und

wurde nach der ersten 1772 geschehenen Theilung Polens in dem an Rußland gekommenen Antheil für die Katholiken des lateinischen Ritus 1783 ein Erzbisthum und Kapitel in Mohilew errichtet, dann nach der 1795 gemachten dritten Theilung 1798 für den russischen Antheil eine neue Einrichtung und Circumscription der Diöcesen vorgenommen und diese jenem Erzbisthum untergeordnet, hierauf nach der 1815 geschehenen Errichtung des Königreiches Polen für dasselbe der bischöfliche Stuhl von Warschau 1817 zu einem Erzbisthum erhoben und mit Beziehung darauf durch die Bullen vom 30. Juni 1818 eine neue Circumscription der Diöcesen vorgenommen; gleichzeitig aber auch über das Schutz- und Aufsichtsrecht der Regierung unter dem 18 (6). März 1817 eine kaiserliche Verordnung erlassen[15]. Für die Katholiken des lateinischen Ritus im übrigen Rußland wurde am 3. August (22. Juli) 1847 eine Uebereinkunft zu Rom abgeschlossen, und über die dadurch festgesetzten sechs Bisthümer unter dem Erzbisthum Mohilew am 3. Juli 1848 die entsprechende Circumscriptionsbulle erlassen[16]. Aber seit einer Reihe von Jahren trat wieder ohne alle Rücksicht auf Verträge gegen die katholische Kirche in Polen und Rußland eine Verfolgung ein, deren Ende nicht abzusehen ist[17]. Im Königreich der Niederlande, womit schon am 18. Juni 1827 ein Concordat[18]) unterzeichnet worden, aber nicht zur Ausführung gekommen war, stellte der Papst 1853 auf Grund der dort der Kirche zustehenden Freiheit die regelmäßige Kirchenverfassung durch Einrichtung von Bisthümern her. In Spanien wurde am 16. März 1851 ein Concordat geschlossen, welches die kirchlichen Verhältnisse ordnete, und wurden demselben durch einen Zusatzvertrag vom

---

Verwaltung der römisch-katholischen Kirche im Russischen Kaiserreiche und Polnischen Königreiche. In der Druckerei der zweiten Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät. 1849. 8).

15) Diese steht bei Vater Anbau I. 3—10. und in meinen Fontes p. 458 sq.

16*) Diese Actenstücke stehen auch in der Note 14. genannten Sammlung. Man sehe dazu die Allocution von Pius IX. vom 3. Juli 1848. Roscovány Monumenta IV. 104.

17**) Vgl. über die Leiden der griechisch unirten Kirche in Rußland Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 7. S. 145 fl. Bd. 8. S. 155 fl. Bd. 9. S. 461 fl. v. Moy Denkschrift der römischen Curie vom 15. Nov. 1866 über die Verfolgungen der Kirche in Rußland und Polen im Archiv Bd. 17. S. 266 fl. 383 fl. Bd. 18. S. 74 fl. 146 fl. 238 fl. 321 fl. 440 fl. Jos. Alexander von Helfert Rußland und die katholische Kirche in Polen. (Aus der österreichischen Revue von 1864—67 besonders abgedruckt.) Wien 1867.

18**) Die betreffende päpstliche Bulle *Quod iam diu* vom 16. August 1827 ist abgedruckt Conventiones p. 232 sq.

25. August 1859 weitere Bestimmungen beigefügt[19]); aber die dieses Land heimsuchenden inneren Revolutionen hatten nach kurzer Zeit den Bruch des Concordats und seines Zusatzvertrags zur Folge. In Amerika haben viele Staaten in neuerer Zeit mit Rom Concordate geschlossen: im Centralamerika die Republiken Guatimala[20]) 7. October 1852, Costarica[21]) 7. October 1852, Honduras[22]) 1861, Nicaragua[23]) 2. November 1861, San Salvador[24]) 22. April 1862; in Westindien Haiti[25]) 28. März 1860; in Südamerika Venezuela[26]) 26. Juli 1862, Ecuador[27]) 26. September 1862.

f) Die Kämpfe und Fortschritte der kirchlichen Freiheit.

116b*. Mit den großen Umwälzungen des Jahres 1848 trat auch für die Kirche in ihren Beziehungen zur Staatsgewalt ein neues Stadium ein, was auch zahlreiche neue darauf bezügliche Rechtsquellen zur Folge hatte. Das Gemeinschaftliche derselben ist, daß sie mehr oder weniger aus den Kämpfen um die fortschreitende kirchliche Freiheit hervorgiengen. Das Einzelne ist schon oben in der Lehre von dem Verhältnisse der Kirche zur Staatsgewalt §. 47. und 47a. angegeben worden[1]).

Die Bischöfe waren darauf bedacht, die gewonnenen Freiheiten alsbald auch zur Befestigung und Ausbildung der Kirchenzucht auf dem Wege der eigenen Gesetzgebung zu benutzen. Zu diesem Zwecke wurden Provinzialconcilien gehalten, die in der That den Beginn einer neuen Aera in der Entwicklung des kirchlichen Lebens und des

19**) Das Concordat ist abgedruckt Conventiones p. 281 sq., der Zusatzvertrag ebendaselbst p. 341 sq. Die Abhandlungen von Hüffer und Hergenröther sind schon oben §. 47a. Note 7. citirt worden.

20**) Abgedruckt Conventiones p. 303 sq.

21**) Abgedruckt Conventiones p. 297 sq.

22**) Das Concordat von Honduras ist gleichbedeutend mit dem von Guatimala, mit Ausnahme eines Artikels, welcher in den Conventiones p. 349 mitgetheilt ist.

23**) Abgedruckt Conventiones p. 361 sq.

24**) Abgedruckt Conventiones p. 367 sq.

25**) Abgedruckt Conventiones p. 246 sq.

26**) Abgedruckt Conventiones p. 356 sq.

27**) Abgedruckt Conventiones p. 349 sq.

1**) Vering Die kath. kirchlichen Verhältnisse im Fürstenthum Waldeck, im Archiv Bd. 9. S. 18 fl.; im Fürstenthum Lippe-Detmold ebendaselbst S. 20 fl.; im Herzogthum Braunschweig ebendaselbst Bd. 13. S. 247 fl. In letzterem hat das Gesetz vom 10. Mai 1867, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betreffend (abgedruckt in Vering's Archiv Bd. 18. S. 405. 416) mit der zu ihm gehörigen Verordnung vom gleichen Tage (ebendaselbst Bd. 18. S. 417—424) viele Beschränkungen aufgehoben.

Kirchenrechts bezeichnen. Den Anfang machten die Concilien in Baltimore[1]), wo sich die Kirche zu diesem Zwecke in der günstigsten Lage befand. Dann folgten die Provinzialconcilien zu Paris 1849[2]), zu Soissons für Reims 1849[3]), zu London 1851, Amiens 1853, Reims 1857, Gran 1858[4]), Wien 1858[5]), Cöln 1860[6]), Prag 1860[7]).

2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts. a) In Deutschland und in den nordischen Reichen.

117. Bei den Religionsstreitigkeiten des sechszehnten Jahrhunderts dachte man anfangs an die Stiftung einer eigenen kirchlichen Partei nicht; man hatte daher die Grundsätze der neuen Kirchenverfassung nicht im Voraus entworfen, sondern diese entwickelten sich erst allmählig in den Köpfen der hauptsächlichen Wortführer und giengen von da in die unter deren Einfluß verfaßten neuen Kirchenordnungen, in die zu Augsburg (1530) übergebene Confession, die von Melanchthon (1531) verfaßte Apologie derselben, und in die Schmalkaldener Artikel von 1537 über. Nach dieser Richtschnur sind denn in den meisten Ländern die nöthigen Kirchenordnungen abgefaßt worden[1]). Auch wurden daneben gewöhnlich besondere Consistorialordnungen, häufig auch eigene Ehegerichtsordnungen erlassen. Die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Religionspartei wurden durch die Reichsgesetze und Friedensschlüsse festgestellt; auch waren dafür die Beschlüsse

---

1*) Concilia provincialia Baltimorae habita ab anno 1829—1840. Baltim. 1842., Concilium provinciale habitum Baltimorae anno 1853. Zu Baltimore wurde 7—21. Oct. 1866 ein Nationalconcil abgehalten; es waren auf ihm die Erzbischöfe und Bischöfe der vereinigten Staaten America's versammelt.

2) Dieses wurde auf den dringenden Wunsch des Papstes, den er auf seiner Flucht zu Gaeta an das französische Episcopat richtete, gehalten. Die sehr lehrreichen Acten geben: Decreta Concilii provincialis Parisiis habiti a. M. D. A. Sibour. Paris. 1850. 8., Ginzel Archiv III. 37—142.

3) Acta et Decreta Concilii provincialis Remensis in Suessionensi civitate anno Domini 1849 celebrati. Parisiis 1850. 8.

4**) Decreta et acta Concilii Provinciae Strigoniensis anno Domini 1858 celebrati. Pestini 1859. VI. et 234 pagg.

5) Acta et decreta concilii provinciae Viennensis anno domini MDCCCLVIII. pontificatus Pii papae IX. decimo tertio celebrati. Vindobonae 1859. 8.

6**) Acta et decreta Concilii Provinciae Coloniensis in civitate Coloniensi anno Domini 1860 celebrati. Colon. 1862. LXXXVI. et 256 pagg.

7) Acta et decreta Concilii provinciae Pragensis anno Domini 1860 celebrati. Pragae 1863. LXVI et 376 pag. 4°.

1) Eine Sammlung derselben ist: Richter die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846. 2 Th. 4.

des Corpus der evangelischen Reichsstände von Wichtigkeit[2]). Die neueren Anordnungen und Veränderungen im Kirchenwesen beruhen aber überall auf landesherrlichen Edicten[3]). Auf diesem Wege hat dasselbe in der neuesten Zeit auch in Oesterreich eine neue höchst bemerkenswerthe Organisation erhaten[4]). Im Königreiche Dänemark wurde die neue Kirchenverfassung ebenfalls blos durch königliche Verordnungen eingerichtet und gehandhabt. Dieses geschah durch die auch für Norwegen und Island erlassene Kirchenordnung Christian des III. von 1537[5]), welche auf dem Reichstage zu Odensee 1539 bestätigt wurde, mit den als Anhang dazu gegebenen Ripener Artikeln von 1542, und der Ordonnanz Friedrichs II. von 1582 über Ehesachen. Andere Gesetze waren das Gesetz von 1539 über der Priester Einkünfte besonders über die Zehnten, Christian des IV. Verordnung vom 27. März 1629, das erste Buch des großen Recesses von 1643, und die Privilegien desselben Königs für den geistlichen Stand von 1661. Für Norwegen erschien von Christian IV. 1607 eine revidirte Kirchenordonnanz, die jedoch im Wesentlichen aus der von 1537 geschöpft ist. Endlich faßte Christian V. mit Benutzung jener Quellen das Kirchenrecht im zweiten Buch der beiden Gesetzbücher zusammen, die er, größtentheils übereinstimmend, für Dänemark 1683[6]) und für Norwegen 1687[7]) erließ, worauf, in Verbindung mit dem Kirchenritual von 1685 und dem Altarbuch von 1688, das Kirchenrecht dort noch jetzt beruht[8]). In Schweden wurde der Gottesdienst und das Kirchenwesen nur stufenweise abgeändert. Eine eigentliche Kirchenordnung kam erst 1572 zu Stande. Nach mancherlei Wechsel ist aber 1686 eine neue verbesserte Kirchenordnung eingeführt worden, die noch gegenwärtig gilt.

---

2) Schauroth Vollständige Sammlung aller Conclusorum des Hochpreisl. Corporis Evangelicorum, fortgesetzt von Herrich. Regensb. 1751—86. 2 Th. fol.

3) Beispiele sind das Bayer. Edict vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten der protestantischen Sammtgemeinde (in meinen Fontes), Großherz Hess. Edict vom 6. Juni 1832 die Oganisation der Behörden für die evangel. Kirchenangelegenheiten betreffend, Kön. Preuß. Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 für die evangel. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz (§. 167. Note 8).

4) Man sehe §. 54. Note 9.

5) Diese erschien lateinisch 1537, dänisch 1539, und seitdem öfters.

6) Ausgaben in dänischer Sprache sind häufig gemacht worden, zuletzt von Schyth 1856. Auch sind davon zwei lateinische Uebersetzungen 1698 und 1710, und eine deutsche 1699 erschienen.

7) Christian V. Norske Low. Kjöbenhavn 1687. 4. Es erschienen noch andere Ausgaben.

8) Man sehe Kolderup-Rosenvinge Dänische Rechtsgeschichte §. 182.

Doch sind seitdem viele Abänderungen und neue Verordnungen hinzugekommen[9]; auch ist schon seit 1824 die Abfassung einer neuen Kirchenordnung im Werke. Daneben hat noch jedes Stift seine besonderen Rechtsquellen, Synodalacten und königlichen Verordnungen, wofür es ebenfalls Sammlungen giebt. Auch beziehen sich einzelne Abschnitte des neuen allgemeinen Gesetzbuches von 1734[10]) hieher, besonders der Giftermålsbalk oder Abschnitt von der Ehe, und der Missgärningabalk, oder Abschnitt von den Verbrechen. In Rußland endlich ist am 28. December 1832 (9. Januar 1833 neuen Stils) eine Verordnung über die Verfassung der protestantischen Kirche erschienen[11])

b) Frankreich, die Niederlande, England und Schottland.

118. In Frankreich wurde die erste Verordnung über die Kirchendisciplin gleichzeitig mit der Bekenntnißschrift über den Glauben auf der Versammlung zu Paris 1559 abgefaßt[1]). Hieran schlossen sich die Verordnungen, welche die National- und Provinzialsynoden festsetzten[2]). Die jetzige Verfassung beruht auf dem Gesetz vom 18. Germinal X. In den Niederlanden wurden verschiedene allgemeine Kirchenordnungen auf den Synoden zu Wesel (1568), Embden (1571), Dortrecht (1574 und 1578), Middelburg (1581), Haag (1586) und Dortrecht (1618) entworfen[3]); doch kamen diese theils nicht überall zur Ausführung, theils waren sie nicht von Bestand. Statt derselben wurden besondere Kirchenordnungen in den einzelnen Provinzen eingeführt. Hiezu kamen die Beschlüsse der Synoden und Klassenversamm-

9) Samling af författningar och stadgar, som ändra eller förklara kyrkolagen af år 1686 och ännu äro til efterlefnad gällande, författad och utgifven på Kongl. Maj. nådiga befallning år 1813. Stockholm 1813.. Enblom Samling af författningar. Stockholm 1836.

10) Uebersetzungen davon sind: Codex legum Sueticarum receptus 1734 in comitiis Stockholmensibus et latine versus a Christiano König. Holmiae 1743. 4., Project oder Entwurf des neuen Schwedischen Gesetzbuches, wie es von der Commission entworfen worden. Stockholm 1736. 4.

11) Basnizas likkumi preeksch Luttera draudschm Kreewjk walsti (Kirchengesetze für die Lutherischen Gemeinden im russ. Reiche). Mitau 1834. 8.

1) Th. de Beze Histoire ecclésiastique des églises reformées au Royaume de France. (Anvers 1580) T. I. p. 173—90.

2) Tous les synodes nationaux des églises reformées de France par Mr. Aymon. A la Haye 1710. 1736. 2 vol. 4.

3) Verzameling van de Kerkenordeningen der Ghereformeerde Nederlandtschen Kercken in de vier nationalen Synoden ghemaeckt and ghearresteert. Delft 1612.

lungen, und die Verordnungen der General- und Provinzialstaaten[4]). Die neueren Quellen des dortigen Kirchenrechts sind das allgemeine Reglement vom 7. Januar 1816 und vom 23. März 1852, die Reglements der Generalsynode, die für die einzelnen Provinzen festgesetzten Reglements, und die Verordnungen des Königs und der Staatsbehörden[5]). Für die Lutheraner ist dort ebenfalls 1816 ein neues Verfassungsreglement gegeben worden. In England wurden die wichtigsten Veränderungen der Verfassung durch Parlamentsbeschlüsse bewirkt[6]). Daneben blieben aber doch auch die Sammlungen des canonischen Rechts[7]) und die Constitutionen der englischen Concilien[8]), so weit sie mit den neuen Verhältnissen vereinbar waren, bei Kraft. Auch wurden noch auf verschiedenen Synoden Verordnungen über die Kirchenzucht festgesetzt. Dahin gehören besonders das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Kapitel der kirchlichen Constitutionen von 1597, die wichtigen 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Versammlung, und die besonders gegen die Katholiken gerichteten Ca-

4) Die Hauptsammlungen dafür sind: Wiltens Kerkelijk Plakaatboek behelzende de Plakaten, Ordonnantien en Resolutien over de Kerkelijke Zaken. s'Grave 1722—1807. 5 vol., Kerkelijk Handboekje zijnde een kort uittreksel van de vornaamste Acten der Nationale en Provintiale Synoden. 5e Uitg. Dord. 1794. 8.

5) Sammlungen dieser Quellen sind: G. van der Tuuk Handboek voor Hervormde Predikanten en Kerkenraadsleden. Leeuw. 1820—30. 4 Deel, Handelingen van de Algemeene Christelijke Synode der Hervormde Kerk in het Koningrijk der Nederlanden. s'Grave 1816—35. 20 Deel. 4.

6) Eine vollständige Zusammenstellung der die Kirche betreffenden Parlaments-Acten giebt es nicht: man muß diese also in den allgemeinen Sammlungen suchen. Zur Verständigung der Citirart dient Folgendes. Am Schluß jeder Parlamentssitzung werden die darin erlassenen Acten in ein Statut von mehreren Kapiteln vereinigt, und aus diesen Statuten zu Ende eines jeden Parlaments wieder eine Sammlung gemacht. Um nun eine Acte zu citiren, wird erst das Regierungsjahr des Königs, in welchem das Parlament gehalten worden, dann die Zahl des Statuts und Kapitels bezeichnet.

7) Unter Heinrich VIII. wurde nämlich verordnet, daß die noch anwendbaren Bestimmungen des gesammten canonischen Rechts in einen Auszug gebracht werden, mittlerweile aber das bisherige Recht, soweit es nicht den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs oder den Vorrechten der Krone zuwider wäre, bei Kraft bleiben sollte, 25. Henr. VIII. c. 19., 35. Henr. VIII. c. 16., 1. Elizab. c. 1. §. 16. Jenes ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, daher dauert die provisorische Bestimmung fort.

8) Unter diesen haben noch jetzt die Constitutionen der oben (§. 108) angeführten Legaten und Provinzialconcilien besonderes Ansehen. Diese werden daher vorzüglich unter dem Ausdruck legatine and provincial constitutions verstanden.

nonen von 1640[9]). In Schottland wurde das erste Disciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen bestätigt.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen des Kirchenrechts nach ihrem practischen Gebrauche.

I. Von der Gültigkeit des canonischen Rechts im Allgemeinen.

119. Das canonische Recht besteht aus einer großen Masse von Quellen, die zu den verschiedensten Zeiten und unter den verschiedensten äußeren Verhältnissen entstanden sind. Ueber deren Anwendung sind nach der Natur der Sache folgende Unterscheidungen zu machen. I. Wo es sich um rein religiöse und kirchliche Verhältnisse und lediglich im Innern der Kirche handelt, ist das canonische Recht so wie es ist und gilt, anzuwenden, weil die Kirche hierin so wesentlich auf ihrem eigenen Rechte ruht, daß die Gültigkeit des canonischen Rechts in so weit von ihrer Existenz unzertrennlich ist. Dieses liegt auch als das sich von selbst Verstehende und historisch Ueberlieferte allen Concordaten und sonstigen Vereinbarungen mit der Kirche zum Grunde, und ist darin zum Theil selbst ausdrücklich anerkannt[1]). Aber auch ohne dieses folgt es von selbst schon aus dem Recht der Kirche auf freie Existenz, weil es zu ihrem Wesen, also zu den Gewissensrechten ihrer Bekenner, gehört[2]). II. In so fern es sich um die einem Kirchengesetz zugesagte Unterstützung des weltlichen Armes handelt, hat die Staatsgewalt bei der Anwendung das Staatswohl und die veränderten Verhältnisse zu berücksichtigen. Doch ist es der Achtung vor dem historischen Rechte angemessen, daß eine Abänderung möglichst durch gegen-

---

9) Diese fünf Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. IV. p. 263—269. 352—56. 380—405. 496—516. 543—49.

1) Nachweisungen giebt Schulte Kirchenrecht I. §. 98.

2*) Dieser Rechtszustand und die freie Geltung des canonischen Rechts wurde namentlich anerkannt im Oesterr. Concordat Art. 34. 35., wodurch also alle Eingriffe der früheren Landesgesetzgebung in das Innere der Kirche aufgehoben waren. Vgl. jetzt über die Aufhebung des Concordats §. 47. Note 15.

seitige Rücksprache geschehe. III. Dasselbe ist anzuwenden, wo ein Kirchengesetz einen Gegenstand betrifft, der durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Concession der Staatsgewalt in das Gebiet des Staates fällt[3]).

II. Allgemeine Regeln der Anwendung.

119a. Das canonische Recht hat hinsichtlich der practischen Behandlung seiner Quellen die allgemeinen Regeln mit dem Civilrecht gemein. Es genügt diese zu nennen, da deren weitläufige Behandlung eine unnütze Wiederholung sein würde. I. Hinsichtlich des Umfanges der Anwendbarkeit ist ein Gesetz entweder ein allgemeines, welches für die ganze Kirche gilt, oder ein particuläres, welches nur für die Kirche innerhalb gewisser örtlicher Gränzen, oder für eine besondere Klasse von Personen erlassen ist. II. Ein Gesetz wird erst von dem Augenblick seiner Promulgation an verbindlich, und hat keine rückwirkende Kraft. Von der Art der Promulgation ist bei der Gesetzgebung zu handeln. III. Ein Gesetz gilt so lange bis es aufgehoben ist, was aber auch stillschweigend durch Gewohnheitsrecht geschehen kann[1]). Durch ein neues allgemeines Gesetz werden jedoch ohne ausdrückliche Erklärung die von dem älteren allgemeinen Gesetze gemachten Ausnahmen, oder die über den Gegenstand bestehenden Specialgesetze nicht aufgehoben. IV. Bei einer Collision einander widerstreitender Gesetze geht das jüngere dem älteren, das speciellere dem allgemeineren vor. V. Hinsichtlich der Auslegung der Gesetze muß auch der Canonist den verbesserten Ansichten folgen, welche in der Schule der Civilisten darüber herrschend geworden sind.

III. Von den Sammlungen des geltenden Kirchenrechts. A) Gestalt derselben. 1) Im Mittelalter.

120. Die recipirten Sammlungen des canonischen Rechts sind das Decretum Gratians, die Decretalensammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V., und die beiden von Joh. Chappuis gebildeten Extravagantensammlungen[1]). Da jedoch in diesen vier Sammlungen das gemeine canonische Recht enthalten war, so war es schon im fünfzehnten Jahrhundert Sprachgebrauch, sie als

3) Man sehe §. 48a. Note 3. 5.
1) Man sehe §. 62. Note 11.
1) Man sehe Maaßen Paucapalea S. 19. 24. 35—40.

ein Ganzes, als das corpus iuris, zu bezeichnen[2]). Auch erlangten sie das Ansehen als Theile eines einzigen Gesammtwerkes dadurch, daß sie gewöhnlich von derselben Offizin und in demselben Format rasch hinter einander edirt wurden. Seit dem sechzehnten Jahrhundert geschah dieses regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decretum, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und die beiden Extravagantensammlungen begriff. Endlich wurde ihnen auch der Gesammttitel Corpus iuris canonici vorangestellt[3]).

2) Neuere Veränderungen derselben.

121. Der kritische Fleiß des sechzehnten Jahrhunderts brachte aber auch in die canonischen Sammlungen wesentliche Verbesserungen[1]). Dieses begann mit den Ausgaben des Ant. Demochares[2]), der zuerst in den Inscriptionen der einzelnen Stellen des Decretums die blos allgemein-lautenden Citate durch genauere Angaben vervollständigte, auch darin so wie in der Sammlung Gregors IX. aus den älteren Decretalensammlungen den Text emendirte und viele Varianten zusammentrug. Hierauf folgte Carl Dumoulin[3]), welcher vielen Stellen kritische Apostillen anhängte, und zuerst im Decretum, wie bereits bei den Decretalen geschehen war[4]), die einzelnen Stellen, nur mit Aus-

---

2) So unterschied man namentlich auf dem Kostnitzer und Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die ausdrücklich im Corpus iuris vorkämen, im Gegensatz derjenigen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

3) Die zahlreichen glossirten Ausgaben aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sehen sich in der Hauptsache ganz ähnlich. Die meisten sind aus folgenden Offizinen hervorgegangen: Paris. Ud. Gering et Berth. Remboldt, Paris. Thielmann Kerver et Joh. Petit, Basil. Joh. Amerbach et Petr. Froben, Lugdun. Fr. Fradin, Lugd. Hugo et heredes Aemonis a Porta. Der Gesammttitel Corpus iuris canonici ist wohl zuerst bei den unglossirten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen.

1) Richter de emendatoribus Gratiani dissertatio. Pars I. Lips. 1836. Man sehe auch darüber die Bemerkungen von Roßhirt Dogmengeschichte S. 480—485.

2) Von diesen erschien zuerst das Decretum, Paris. ap. Car. Guillard. 1547. 8., welche Ausgabe gleich in der Lyoner Ausgabe von Hugo a Porta 1548 benutzt wurde. Dann erschienen von ihm drei Ausgaben aller sechs Theile ohne die Glosse, Paris. ap. Car. Guillard. 1550. 1552. 4 vol. 8., Lugdun. ap. Guil. Rovillium. 1554. 7 vol. 12., und eine mit der Glosse, Paris. ap. Guil. Merlin. 1561. 3. vol. fol.

3) Von ihm sind zwei Ausgaben erschienen zu Lyon bei Hugo a Porta 1554 und 1559, beide in 4. und in fol.

4) Die Ausgaben der Decretalen aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthalten diese Aenderungen noch nicht. Doch finden sie sich schon, und wohl nicht zuerst, in der Lyoner Ausgabe von Fr. Fradin 1543.

nahme der Paleä, mit Zahlen bezeichnete. Hieran schloß sich die schon 1556 zum Druck übergebene aber erst seit 1569 erschienene Ausgabe des Le Conte [5]), welche insbesondere in der Sammlung Gregors IX. unter den einzelnen Decretalen die von Raymund von Pennafort weggelassenen Stellen (partes decisae) aus den älteren damals noch nicht gedruckten Decretalensammlungen beifügte. Dieser wissenschaftlichen Richtung der Zeit folgend ernannte Pius IV. um das Jahr 1563 zur Verbesserung jener Sammlungen eine eigene Congregation von Cardinälen und Gelehrten [6]), deren weitläufige Arbeiten unter Gregor XIII. 1580 vollendet und in einer neuen authentischen Ausgabe, worin man auch die Glossen beibehielt, bekannt gemacht wurden [7]). Eine Reihe von Ausgaben, die seitdem erschienen, sind auf diese römische gegründet [8]). In dieselben kamen jedoch noch zwei Anhänge. Der eine begreift die im Auftrage Paul des IV. verfaßten Institutionen des Lancelotti [9]), welche Paul V. im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts den übrigen Quellen zur Erläuterung beizufügen gestattete. Den anderen Anhang bildet eine von Petrus Matthäus von Lyon 1590 als liber septimus decretalium herausgegebene Privatsammlung, welche die neueren Extravaganten bis auf Sixtus V. († 1590) umfaßt [10]).

---

5) Antv. ap. Plantin 1569. 1570. 4 vol. 8.

6) Die Acten dieser Congregation sind jetzt edirt von Theiner Disquisit. critic. append. I.

7) Diese erschien Romae in aedib. populi Romani 1582. 5 vol. fol. Die Bulle Gregors XIII. von 1580 steht jetzt meistens vor oder hinter dem Decret abgedruckt.

8) Von dieser Art sind folgende: Rom. 1584. 4 vol. 4., Venet. 1584. 4 vol. 4., Lugd. 1584. 3 vol. fol., Paris. 1585. 3 vol. fol., Francof. 1586. 4 vol. 8. und noch viele Andere. Die letzte glossirte Ausgabe erschien Lugdun. ap. Huguetan. 1671. 3 vol. fol.

9) Lancelotti Institutiones iuris canonici. Perus. 1563. 4.

10*) Diese ist zuerst in der Lyoner Ausgabe von 1671 aufgenommen worden. Verschieden hiervon ist eine andere Sammlung, welche gewöhnlich liber septimus Clementis VIII genannt wird, obwohl diese Benennung nicht richtig ist. Die Päpste Gregor XIII., Sixtus V. und Clemens VIII. beabsichtigten nämlich, eine amtliche Sammlung der Decretalen seit Clemens V. zu veröffentlichen und war schon vor dem Jahr 1580 zur Abfassung einer solchen eine Congregation bestellt worden, deren Werk im Jahre 1598 Clemens VIII. zur Approbation gedruckt vorgelegt, jedoch nicht approbirt und nicht veröffentlicht wurde. Auch die unter Paul V. noch vorgenommene Revision hatte keinen Erfolg. Das Werk, welches in Bücher und Titel getheilt ist, wurde von Sentis herausgegeben, welcher auch seine bisher unbekannte Geschichte in den Prolegomena darstellt und mit Rücksicht auf die Praxis in dem Texte entweder den Wortlaut oder Hauptinhalt neuerer kirchlicher Erlasse in Cursivlettern beifügt: Clementis Papae VIII Decretales quae vulgo nuncupantur liber septimus Decretalium Clementis VIII primum edidit et historia instruxit constitutionibus recentioribus sub titulis competentibus insertis auxit Franciscus Sentis. Frib. 1870.

Uebrigens waren, ohngeachtet der gründlichen Bemühungen der römischen Correctoren, doch noch namentlich im Decretum mancherlei Fehler übrig geblieben, welche theils in besonderen Abhandlungen darüber bemerklich gemacht [11]), theils in neueren kritischen Ausgaben verbessert worden sind [12]). Eine nützliche Zugabe bilden endlich die Register. Solche kommen schon früh in verschiedener Art vor. Die wichtigsten sind die von Peter Guenois, vier über das Decret und drei über die Decretalen, worin nach dem Vorgang des Demochares eine historische auf die Quellen zurückgehende Nachweisungen aller in diesen Sammlungen vorkommenden Stellen gegeben wird [13]).

B) Von dem gesetzlichen Ansehen der Sammlungen des canonischen Rechts.

122. In Beziehung auf das gesetzliche Ansehen der recipirten Sammlungen muß man unter denselben unterscheiden. Die Sammlung Gratians war, wie die ihr vorhergegangenen Sammlungen, eine Privatsammlung, welche durch die günstigen Umstände ihrer Erscheinung ohne die Einwirkung der Päpste jene verdrängte und im ganzen Abendlande zu Ansehen gelangte [1]). Durch diese Verbreitung wurde

11) Ant. Augustinus de emendatione Gratiani libri duo. Tarracon. 1587. 4. Paris. 1607. 4. cum not. St. Baluzii. Paris. 1672. 8. cum not. G. van Mastricht. Duisb. 1676. 8 ed. J. A. Riegger. Vienn. 1764. 8. ult. ed. in Galland. Sylloge ed. Mogunt. T. II. p. 185—613., St. Baluzii Notae ad Gratianum (Galland. T. II. p. 479—572), Diomedes Brava (Guido Grandi) Disquisit. critic. de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694. (in J. H. Böhmer Corp. iur. canon. T. I. p. XLII.), Berardus Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Taurin. 1752. 4 vol. 4., J. A. Riegger de Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in Oblectam. histor. et iur. ecclesiast. Ulm. 1776. 8.), Jod. Le Plat. de spuriis in Gratiano canonibus. (Galland. T. II. p. 801—964), Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts (Leipzig 1834) S. 18—35.

12) Corpus iuris canonici cum not. Pet. et Fr. Pitheorum ed. Claud. Le Pelletier. Paris. 1687. 2 vol. fol. Lips. 1695. 1705. 2 vol. fol. August. Taurin. 1746. 2 vol. fol. — Corpus iuris canonici Gregorii XIII. Pont. Max. authoritate post emendationem absolutam editum, rec. J. H. Böhmer. Halae 1747. 2 vol. 4. — Corpus iuris canonici emendatum et notationibus illustratum Gregorii XIII. P. M. iussu editum. Post Iusti Henningii Boehmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum denuo edidit Aemilius Ludovicus Richter. Lipsiae 1833. 2 vol 4.

13) Zuerst erschienen diese in der Pariser Ausgabe von 1618. Böhmer hat vier davon aufgenommen, und diese von vielen, jedoch noch nicht von allen Druckfehlern und Unrichtigkeiten gesäubert.

1) Citirt wird dieselbe auch in den Reichsverhandlungen von 1274 bei Pertz Monum. IV. 396.

aber ihr Charakter als Privatsammlung nicht aufgehoben, indem dieser durch die bloße Doctrin und Praxis nicht verändert werden konnte. Eben so wenig ist dieses durch deren von Gregor XIII. angeordnete Correction geschehen, indem diese nur eine wissenschaftliche Verbesserung sein sollte. Die einzelnen in ihr enthaltenen Stellen haben daher keine stärkere Kraft als die ihnen aus sich selbst zusteht [2]), und man kann daher eben so gut das Decretum ganz umgehen und die Texte unmittelbar nach den Originalwerken allegiren [3]). Sein Werth ist daher in der That nur der einer sehr reichhaltigen historischen Excerptensammlung, die als solche unter dem vollen Recht der historischen Kritik steht, welche den Werth einer jeden Stelle nach der Uebereinstimmung mit ihrer Quelle und nach der Echtheit ihres Ursprungs zu wägen hat [4]). Anders ist es bei den drei Decretalensammlungen von Gregor IX., Bonifacius VIII. und Clemens V. Diese wurden von den Päpsten mit bestimmter Absicht als gesetzliche Sammlungen, statt der bisherigen mancherlei Privatsammlungen, veranstaltet, und als solche den Universitäten zum Gebrauche in den Gerichten und Schulen zugeschickt [5]). Dadurch haben also die darin enthaltenen Stellen, wenn sie auch ursprünglich nur eine beschränkte Beziehung hatten, eine allgemeine Anwendbarkeit erhalten. Was endlich die beiden von Chappuis gebildeten Extravagantensammlungen betrifft, so sind diese bloße Privatsammlungen, und es kommt daher strenge genommen auf die Geltung der einzelnen Stellen an. Doch ist nicht zu läugnen, daß sie auch als Sammlungen in der Wissenschaft und Praxis ein Ansehen erlangt haben [6]). Uebrigens war die Autorität, welche jene Sammlungen im Mittelalter erlangten, nicht auf den Kreis der kirchlichen Verwaltung beschränkt. Sie wurden vielmehr in allen Ländern auch bei den weltlichen Gerichten in den danach unmittelbar oder analogerweise zu entscheidenden Fällen als Richtschnur angesehen, und daher namentlich in Deutschland, wie die Sammlungen des römischen Rechts, zu des

---

2) Dieses zeigt sehr gründlich Phillips Kirchenrecht IV. §. 193. Ihm folgt Schulte Kirchenrecht I. §. 62. Anderer Meinung ist Jacobson in Weiske Rechtslexikon VIII. 763—65.

3) So thut auch Devoti in seinem Lehrbuche.

4) Es ist daher ganz unbegründet, wenn man zum Beispiel den Päpsten den Vorwurf macht, daß sie die falschen Decretalen noch nicht ausdrücklich widerrufen hätten. Dieses ist Sache der Wissenschaft.

5) Dieses zeigen die Bullen, welche die Uebersendung derselben begleiteten.

6) Mehr giebt über diese practisch wenig erhebliche Streitfrage Phillips Kirchenrecht IV. §. 193. Abweichender Ansicht ist Schulte Kirchenrecht I. §. 73.

Reiches gemeinen Rechten gezählt[7]). Jetzt aber hat das canonische Recht in den meisten Ländern in bürgerlichen Rechtssachen nur noch doctrinelles Ansehen.

C) Von dem heutigen Gebrauche des corpus iuris canonici.

123. Das Decretum Gratians war ursprünglich für den unmittelbaren practischen Gebrauch bestimmt, und wurde auch von den Glossatoren unter diesem Gesichtspunkte bearbeitet. Durch die darauf folgenden Decretalen, die neueren Concilien und anderen Rechtsquellen ist aber die darin verzeichnete Disciplin so verändert, daß die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Sammlung auf das heutige Recht größtentheils aufgehört hat. Die darüber vorhandenen Commentarien sind daher auch nicht von Belang[1]), Sehr nützlich bleibt dasselbe aber als historische Excerptensammlung für die geschichtliche Bearbeitung des canonischen Rechts[2]). Größer ist der practische Werth der Decretalensammlungen. Es kann daher auch noch das Verhältniß derselben zu einander in der Anwendung zur Sprache kommen. Im Falle eines Widerspruchs bleibt es bei der Regel, daß das jüngere Gesetz dem älteren, also die jüngere Decretalensammlung der älteren, vorgeht[3]). Jede Sammlung für sich ist aber so anzusehen, als sei sie mit einemmal aus dem Munde des Papstes hervorgegangen; daher sollte unter den einzelnen Stellen kein Widerspruch Statt finden. Wenn dieses dennoch der Fall ist, so ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber das geltende Recht aussprechen wollte, und daß er die ältere Stelle aus Versehen aufgenommen hat[4]). Uebrigens wird aber der Gebrauch jener Sammlungen durch mehrere Rücksichten beschränkt. Ihre Bestimmung war nämlich keineswegs die, Gesetzbücher zu sein, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrscht würde: sondern sie sollen nur neben den besonderen Rechtsquellen als Ergänzung dienen. Ferner dürfen solche in sehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Gesetze nur in so

7) Schwabenspiegel 1 b. Laßberg, Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654 Tit. VII. §. 24.

1) Dartis Commentarii in universum Gratiani decretum (in Oper. canon. Paris. 1656. fol.), Van-Espen Brevis commentarius ad Decretum Gratiani (Oper. ed. Lovan. T. III.).

2) Die Art, dasselbe zu allegiren, ist schon oben in §. 101. Note 21. angegeben worden.

3) Wenn man den beiden Extravaganten-Sammlungen keine Autorität als Sammlungen beilegt, so käme es bei den darin enthaltenen Decretalen auf den Charakter an, den jede als einzelne Decretale hat.

4) Eine andere Ansicht hat Schulte Kirchenrecht I. §. 68.

fern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältnisse mit den damals vorhandenen noch wirklich gleichartig sind. Zwischen jenen Sammlungen und dem Leben steht also immer noch die Wissenschaft in der Mitte, welche das Veraltete ausscheidet, und den Buchstaben durch den Geist mildert, beschränkt oder erweitert. Diese Operation wird sehr durch die zum Theil vortrefflichen Commentarien erleichtert, welche über die Decretalen Gregors IX.[5]), über die von Bonifacius VIII.[6]), und die Clementinen[7]) erschienen sind[8]). Noch mehr ist natürlich der Gebrauch des canonischen Rechts bei den Protestanten beschränkt. Das Vorhaben Luthers es mit einemmal abzuschaffen, hatte zwar keinen Erfolg, sondern die bisherigen Sammlungen wurden aus Bedürfniß und Ueberlieferung fortwährend als Quellen des gemeinen Rechts angesehen. Allein wegen der völlig veränderten Verhältnisse haben sie in vielen Materien ihre Anwendbarkeit verloren, und auch in den anderen sind sie häufig durch die neuere Landesgesetzgebung verdrängt worden.

IV. Das Concilium von Trient.

124. Eine sehr wichtige Quelle des katholischen Kirchenrechts bilden die Beschlüsse des Conciliums von Trient (§. 112). Die verbindliche Kraft derselben gründet sich auf dessen Ansehen als allgemeines Concilium; überdies ist dasselbe auch fast in allen Diöcesen ausdrücklich publicirt worden, was besonders wegen der Decrete über die Form der Ehe wichtig ist, deren verbindende Kraft ausdrücklich von der Publication abhängig gemacht wurde[1]). Die Beschlüsse sind nach

5) Jan. a Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. noviss. ed. Neapol. et Lips. 1778. 2 vol. 4., Em. Gonzalez de Tellez Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. noviss. ed. Lugd. 1713. 4 vol. fol., Inn. Cironii Paratitla in quinque libros Gregorii IX. noviss. ed. Vindob. 1761. 2 vol. 4., Prosper. Fagnani Ius canonicum sive commentaria in decretales. nov. edit. Colon. Allobr. 1759. 5 vol. fol.

6) Passerini Commentaria in librum VI. Decretalium. Romae 1667. 3 vol. fol.

7) Ant. Alteserrae In libros Clementinarum commentarii nov. ed. Halae 1782. 8., Clementis V. Constitutiones in concilio Viennensi in Gallia editae anno MCCCXII. notis locupletae auctae et illustratae a Hieron. Baldassino. Romae 1769. 4.

8) Die Citirart ist bei den Decretalensammlungen im Wesentlichen gleich und im Anschluß an die einzelnen Sammlungen oben in §. 106. Note 2, §. 106a. Note 6. 8. 15. 16. erörtert worden.

1) Ueber die Publication sehe man Phillips Kirchenrecht V. §. 197. Die Verhandlungen in der Schweiz über die Publication und Execution der Concilienschlüsse sind sehr gründlich dargestellt von Segesser Rechtsgeschichte von Lucern IV. 347—517.

den 25 Sessionen, worin sie gefaßt wurden, geordnet, und enthalten theils kurze Canonen, als Unterscheidungslehren gegen die Irrthümer, wider welche das Concilium versammelt war, theils weitläufigere Erörterungen einer Glaubenslehre, welche in Kapitel eingetheilt sind; endlich auch Decrete über einzelne Theile der kirchlichen Disciplin, gewöhnlich ebenfalls in Kapitel getheilt. In den meisten Sessionen kommt unter Anderen ein Decret von der Reformation vor, welches sich mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigt[2]). Zur Ausführung und Interpretation dieser Beschlüsse sollte der Papst entweder zuverlässige Männer aus der betreffenden Provinz einberufen, oder wenn es ihm nöthig schiene, ein neues Concilium versammeln, oder sonst jedes geeignete Mittel erwählen[3]). Pius IV. setzte daher 1564 eine Congregation von Cardinälen nieder, um über die Befolgung des Conciliums zu wachen. Sixtus V. hat dieser auch das Recht in zweifelhaften Fällen authentische Declarationen zu ertheilen beigelegt, jedoch nur über die Disciplinarvorschriften und nur nach erstattetem Bericht an den Papst[4]). Außerdem hat dieselbe auch das Recht zu Resolutionen in gewissen Materien, die ihrer Entscheidung untergeben sind[5]). Auf den Grund jener Declarationen haben

2*) Die erste und authentische Ausgabe erschien von Paul Manutius, Rom 1564. Die neueste durch ihre Sorgfalt und Anderes sehr empfehlenswerthe Ausgabe ist: Canones et decreta concilii Tridentini ex editione Romana a. MDCCCXXXIV repetiti. Assumpto socio Friderico Schulte edidit A. L. Richter. Lipsiae 1853. Ueber die Ausgaben überhaupt sehe man Phillips Kirchenrecht IV. §. 197.

3) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de recipiendis et observandis decretis concilii.

4) Const. Immensa Sixti V. a. 1587. Ausführlich handelt davon Fagnanus ad c. 13. X. de constit. Man sehe auch Phillips IV. §. 197. 200.

5*) Diese Declarationen und Resolutionen erscheinen seit 1718, wo Prospero Lambertini, der nachmalige gelehrte Papst Benedict XIV., Secretair bei derselben war, zu Rom in einem eigenen Thesaurus, der bis 1850 bereits 110 Bände ausmachte. Eine neue Ausgabe desselben, von Abbé Bouix besorgt, soll nach dem 1854 bekannt gemachten Prospectus zu Arras bei Lefranc erscheinen. Ein alphabetisch geordneter Auszug daraus ist: Collectio Declarationum Sacrae congregationis Cardinalium sacri Concilii Tridentini interpretum, opera et Studio Joh. Fortunati de Comitibus Zambonji Romani Iurisconsulti. Tom. I. II. III. Viennae 1812. 1813. Tom. IV. V. Mutin. 1815. 1816. Tom. VI. Budae et Vacii 1814. Tom. VII. VIII. Romae 1816. 4. Richter hat die wichtigsten dieser Declarationen in seine oben (Note 2) erwähnte Ausgabe eingerückt, und sich dadurch ein wesentliches Verdienst erworben. Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae in causis propositis apud sacram Congregationem Cardinalium S. Concilii Interpretum prodierunt ab eius institutione anno 1564 ad annum 1860, distinctis titulis alphabetico ordine per materias digesta cura et studio Salvatoris Pallottini Romae 1867 sq. Thesaurus resolutionum C. Concilii, primum ad

die Päpste auch häufig Constitutionen erlassen, wodurch Tridentinische Beschlüsse abgeändert oder näher bestimmt worden sind [6]).

V. Von den römischen Kanzleiregeln.

125. Zu dem practischen Gebrauch der Quellen gehören auch die Regeln der apostolischen Kanzlei, das heißt Erklärungen des Papstes an seine Regierungscollegien, wie er bei gewissen sich häufig wiederholenden Fragen der kirchlichen Verwaltung verfahren wissen will. Sie handeln besonders von der Verleihung der Kirchenämter, die vom Papste selbst vergeben werden, von der Zulässigkeit der Resignationen und der gerichtlichen Appellationen, von den Clauseln, die bei gewissen Concessionen ausdrücklich beizufügen seien, von dem Münzfuß bei den Kanzleigebühren, und von der äußeren Form der päpstlichen Urkunden. Ihr Zweck ist Willkür der Unterbeamten und allzu häufiges Anfragen nach Oben zu verhüten. Sie sind als der Ausdruck dessen zu betrachten, was der Papst als dermalen geltende Disciplin denkt. Als ein solcher persönlicher Ausdruck gelten sie nur für die Lebenszeit eines Papstes; doch werden sie gewöhnlich vom Nachfolger gleich beim Antritt seines Amtes mit geringen Veränderungen erneuert, und vom Cardinal Vicekanzler publicirt. Publicationen und Protocollirungen bei der Kanzlei über Gegenstände, die dem Geschäftsgang zu Folge nach Rom gehörten, kamen wohl schon frühe vor. So ließ denn auch Johann XXII. (1316) die von ihm geschehenen Reservationen der Kirchenämter bei der Kanzlei protocolliren. Seine Nachfolger setzten dieses fort und wandten es auch auf andere Geschäftsverhältnisse, die mit der Kanzlei in Berührung standen, an. Die älteren gedruckten Kanzleiregeln sind von Johann XXIII. (1410) [1]) und Martin V. (1418). Letztere sind noch auf dem Kostnitzer Concilium selbst erlassen [2]). Auch wurden dort die mit den Nationen geschlossenen Concordate gleich der Kanzlei mitgetheilt und dem Herkommen gemäß in deren Register eingetragen [3]). Die Regeln seiner Vorgänger, mit seinen

commodiorem usum ordine alphabetico concinnatus opera et studio W. Mühlbauer, Monachii 1868 sp. Beide Sammlungen sind noch unvollendet; vgl. über Beide Sentis im theol. Litteraturbl. von Reusch 1869, 582 fl. und 1868, 184 fl.

6) Richter hat dieselben im Anhange zu seiner Ausgabe theils angeführt, theils ganz mitgetheilt.

1) Herm. von der Hardt Conc. Constant. T. I. p. 954.

2) Mansi Conc. T. XXVIII. col. 499—516.

3) Manti Conc. T. XXVII. col. 1184. 1189. 1193.

eignen vermehrt, brachte dann Nicolaus V. († 1455) in eine Sammlung, und diese wird mit einigen Zusätzen und Veränderungen im Ganzen noch gebraucht. Ihre Zahl beläuft sich darin auf ein bis zwei und siebenzig[4]). Bei ihrer Anwendung nimmt aber die Curie jetzt auf die kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder Rücksicht. In Frankreich waren vier, in Deutschland zwei so recipirt, daß selbst die einheimischen Gerichte danach erkannten[5]).

4) Die neuesten Abdrücke stehen in dem Bullarium des Barberi (§. 59. Note 9), und in meinen Fontes.

5) Commentarien über die Kanzleiregeln giebt es von Gomez, Rebuff, Dumoulin, Chokier. Der neueste über die Kanzleiregeln Clemens des XII. ist: Rigantii Commentarii in regulas constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae. Romae 1751. 4 vol. fol. Von ihnen handelt Roßhirt in Moy Archiv III. 373—95.

Drittes Buch.

Von der Verfassung der Kirche[1]).

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülfen.

I. Von dem Primate[1a]). A) Im Allgemeinen.

126. Die Kirche hat ihre Verehrung gegen den Nachfolger des Ersten der Apostel bei den vorkommenden Gelegenheiten durch den Mund der heiligen Väter und Concilien vielfach ausgesprochen[2]) und insbesondere in den Vereinigungsacten mit der griechischen Kirche den Primat und Principat des römischen Stuhles in seiner ganzen Fülle, Hoheit und Allgemeinheit unumwunden anerkannt[3]). Dieses ist auch

1**) Das höchst ausgezeichnete Werk von Thomassin über die Geschichte der Kirchenverfassung ist schon oben §. 7. Note 9. citirt worden. B. H. Grundkötter Die Verfassung der Kirche. Münster 1871.

1a*) A. de Roscovány de primatu Romani pontificis eiusque iuribus. Vindel. 1834., Kempeneers Diss. de Romani Pontificis Primatu eiusque attributis. Lovanii 1841., Passaglia Comment. de praerogativis B. Petri Apostolorum Principis. Ratisb. 1850., Phillips Kirchenrecht I. §. 30. 31. V. §. 201—224. Roscovány hat zu seinem citirten Werke, von welchem auch a. 1841 zu Erlau eine verbesserte Ausgabe erschien, einen weiteren Commentar herausgegeben: Romanus Pontifex tanquam Primas ecclesiae et princeps civilis e monumentis omnium saeculorum demonstratus, auctore Aug. de Roscovány, tom. I—V. Nitrii et Comaromii 1867. (Leider sind darin unächte Stücke aus den pseudoisidorischen Decretalen wie ächte behandelt.)

2) Man sehe §. 19.

3) Conc. Lugdun. a. 1274. S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Ad quem potest gra-

in der neuesten Zeit besonders bekräftigt[3a]) worden. Der Papst ist demnach die höchste Autorität in der Kirche und als solche hat er äußerlich keinen Richter über sich[4]), sondern er ist für seine Verwaltung, wie die weltlichen Monarchen für die ihrige, nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig[5]). Seine Gewalt ist aber darum nicht willkürlich und unbeschränkt, vielmehr zeichnet ihm der Geist seiner Stellung überall die Regel vor, daß er dieselbe wie ein treuer Vater nur zum Wohle der Christenheit gebrauchen soll[6]). Beschränkt ist er also vor Allem innerlich durch das Bewußtsein der den Rech=

---

vatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest iudicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subiectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa tum in generalibus conciliis, tum in aliquibus aliis semper salva. — Defin. S. oecum. Synod. Florent. a. 1439. Diffinimus sanctam et apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere, et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Iesu Christo plenam potestatem traditam esse.

3a**) Conc. Vatican. Const. dogmat. I. Cp. 1. De Apostolici Primatus in beato Petro institutione. »Si quis igitur dixerit, beatum Petrum apostolum non esse a Christo Domino constitutum apostolorum omnium principem et totius ecclesiae militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non autem verae propriaeque iurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Iesu Christo directe et immediate accepisse; anathema sit.« Cp. 2. De perpetuitate primatus beati Petri in Romanis pontificibus. »Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione seu iure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.« Cp. 3. De vi et ratione primatus Romani pontificis. »Si quis itaque dixerit, Romanum pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae potestatis; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit.«

4) Man sehe darüber §. 19. Note 29. 30.

5) Mit anderen Worten, die Person des Papstes, wie die der Könige, ist heilig und unverletzlich. Ohne diese Wahrheit kann keine Monarchie bestehen.

6) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Ipse autem summus Pontifex, tanquam communis omnium Pater et Pastor, non solum rogatus ac sollicitatus, sed proprio motu ubique investiget, investigarique faciat, et quam potest omnibus filiorum morbis conferat medicinam.

ten zur Seite gesetzten Pflichten eines gerechten und wohlwollenden Gebrauches derselben, und durch das daraus für die Untergebenen entspringende Recht einer bescheidenen Remonstration[7]), und bei einer offenbaren Ungerechtigkeit selbst das Recht des passiven Widerstandes[8]). Beschränkt ist er aber auch äußerlich durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch die gebotene Ehrfurcht vor den öcumenischen Concilien[9]), durch die von der Natur der Verhältnisse vorgezeichnete Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten[10]), durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes[11]), durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, durch den herkömmlichen milden Ton der Regierung[12]), endlich selbst durch die für eine geistliche Gewalt unerläßliche Rücksicht auf den Geist und die Meinung der Nationen.

B) Rechte des Primates.

127*. Ueber die im Primate begriffenen Rechte hat die Kirche, allgemeinen Discussionen der Art abhold, wenig definirt, sondern deren Feststellung dem Leben und der Doctrin überlassen. Nach der Natur

7) Zu allen Zeiten haben die Päpste auch den freimüthigsten Ermahnungen frommer und wohlmeinender Männer Gehör gegeben. Beispiele sind Papst Victor und der h. Irenäus, Gregor VII. und Petrus Damiani, Eugen III. und der h. Bernhard, Clemens VIII. und der Cardinal Bellarmin. Das merkwürdige Memorial des letzteren mit der Antwort des Papstes darauf steht in Hoffmann Nova scriptorum ac monumentorum collectio T. I. p. 633.

8) Bellarmin. de Roman. pontif. L. II. cap. 29. Licet resistere pontifici — invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis si ecclesiam destruere videretur, licet inquam ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo ne exequatur voluntatem suam. Non tamen licet eum iudicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris.

9) Gelas. ad episc. Dardan. a. 495 (c. 1. c. XXV. q. 1). Confidimus, quod nullus iam veraciter Christianus ignoret, uniuscuiusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiae probavit assensus, nullam magis exequi sedem prae caeteris oportere, quam primam: quae et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat, et continuata moderatione custodit. Man sehe auch c. 7. c. XXV. q. 1. (Zosim. c. a. 418), c. 14. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452).

10) C. 6. c. XXV. q. 1. (Urban. inc. a.), c. 7. eod. (Zosim. a. 418), c. 19. c. XXV. q. 2. (Gelas. a. 494), c. 21. eod. (cap. inc.).

11) Bellarmin. de Roman. pontif. L. I. cap. 3. Probandum erit esse (in ecclesia) summi pontificis monarchiam, atque episcoporum (qui veri principes et pastores, non vicarii pontificis maximi sunt) aristocratiam; ac demum suum quendam in eo locum habere democratiam, cum nemo sit ex omni christiana multitudine, qui ad episcopatum vocari non possit, si tamen dignus eo munere iudicetur.

12) Gregor. I. († 604) epist. VIII. 30. Verbum iussionis peto a meo auditu removete, quia scio, quis sum, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres.

der Sache und dem Standpunkt der heutigen Disciplin lassen sich dieselben auf folgende Gesichtspunkte zurückführen[1]). I. Rechte, welche unmittelbar aus der Bestimmung des Primates, für die Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre Sorge zu tragen, herfließen. Dahin gehört die Oberaufsicht über die ganze Kirche in allen dazu nothwendigen und zulässigen Formen, die Kenntnißnahme von den das Dogma angehenden Discussionen, und das Recht darüber wo es nöthig wird, Lehrschreiben an die ganze Kirche und entscheidende Decrete zu erlassen. II. Rechte der Gesetzgebung über Gegenstände der allgemeinen Disciplin. Da der Papst in Ermanglung eines allgemeinen Conciliums die einzige allgemeine Autorität für die Kirche ist, so können die Punkte der Disciplin, welche durch die Gesetze oder das Herkommen als obligatorische Norm für die ganze Kirche bestehen, nur durch ihn verändert oder aufgehoben werden. III. Auf demselben Grunde beruhen dessen Rechte der Verwaltung und Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, welche die ganze Kirche betreffen. Dahin gehört die Berufung der allgemeinen Concilien, die Anordnung oder Aufhebung allgemeiner Festtage, die Leitung des Missionswesens, die Selig- und Heiligsprechungen, und die Bestätigung der geistlichen Orden und der höhern kirchlichen Lehranstalten, welche einen allgemeinen kirchlichen Charakter in Anspruch nehmen. IV. Rechte welche dem Papste als dem Wächter der Gesetze zukommen. Dahin gehört das Aufsichtsrecht des Papstes über die anderen Kirchenoberen und die Befugniß, diese durch Ermahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, das Recht des außerordentlichen Einschreitens, wenn die nächsten Behörden unthätig oder verhindert sind, und das Recht in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwerden und Appellationen zu entscheiden. V. Endlich hat auch der Papst die Angelegenheiten zu besorgen, die, wenn auch an sich von blos localer Art, doch wegen ihrer Wichtigkeit eine Gleichförmigkeit der Behandlung, oder eine besonders genaue Erwägung der dabei concurrirenden Interessen und darum den höhern Geist der Verwaltung, den nur eine große Uebersicht der Verhältnisse gewährt, er-

1) In den Lehrbüchern des Kirchenrechts kommt es häufig vor, daß man bei der Lehre vom Primate ausführlich alle darin enthaltenen Rechte abhandelt. Diese Methode, die für eine Monographie über das Primat richtig ist, ist für ein System des Kirchenrechts falsch. Denn diese Rechte reichen durch alle Theile der Verfassung, so daß man der Darstellung derselben überall vorgreifen muß, und fast das ganze Kirchenrecht in der Lehre vom Primate aufgeht. Lästige Widerholungen werden dadurch unvermeidlich.

fordern. Dahin gehören die Bestätigung, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der Bisthümer, die Absolution in den dem Papste vorbehaltenen Fällen, die Dispensation von allgemeinen Kirchengesetzen, soweit sie nicht den niederen Kirchenobern rechtlich zuerkannt ist, die Prüfung der Reliquien und Aehnliches. Von diesen Rechten waren früher allerdings viele an Zwischenbehörden, an die Metropoliten, Provinzialconcilien und Patriarchen vertheilt, sind aber allmählig in dem Verhältniß, wie der Gang der Verfassung eine größere Centralisirung der Geschäfte herbeiführte, an den Papst übergegangen[2]).

C) Doctrinelle Ansichten über den Primat.

128. Durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts wurden nicht blos Streitigkeiten über einzelne päpstliche Gerechtsame, sondern auch allgemeine wissenschaftliche Discussionen über das Princip der Kirchenverfassung und über das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen angeregt, deren Eindrücke noch in der heutigen Disciplin fortdauern. Die darauf bezüglichen Theorien lassen sich auf drei Klassen zurückführen. Einige betrachten im streng monarchischen Sinne Papst und Kirche als Eins, und lassen alle Gewalt in der Kirche blos vom Papste ausgehen. Diese Doctrin wird das Papalsystem genannt. Andere legen die höchste Gewalt in die Gesammtheit der Bischöfe, so daß der Papst derselben gegenüber nicht der Erste, sondern ihr unterworfen sei. Diese Theorie heißt das Episcopalsystem. Noch andere, und dieses ist unstreitig die richtige Ansicht, stellen den Papst und die Bischöfe zu einander in das Verhältniß wie das Haupt zu den Gliedern, so daß zwar die Fülle der Gewalt in dem Gesammtkörper des Episcopates ruht, jedoch der Papst den Bischöfen sowohl einzeln als in ihrer Gesammtheit gegenüber immer das Oberhaupt und die höchste Autorität ist. Mit dem Episcopalsystem verwandt ist die in der Doctrin gangbar gewordene Unterscheidung zwischen den wesentlichen und zufälligen Rechten des Primates. Wesentliche nennt man diejenigen, welche unmittelbar aus dem Begriffe des Primates fließen; zufällige

---

2) Sehr häufig liest man die Beschuldigung, die Päpste hätten die Rechte der Provinzialconcilien an sich gezogen. Allerdings eben so, wie unsere Fürsten die Rechte der Reichstage und der alten Landesgemeinden. Daraus folgt aber nur, daß wenn solche Versammlungen sich mit dem Zeitalter nicht mehr vertrugen, andere Formen ihre Stelle einnehmen mußten (§. 4. Note 1).

diejenigen, die nur den historischen Besitzstand für sich haben. Als eine bloße Abstraction kann man diese Unterscheidung zugeben; jedoch ist damit weder wissenschaftlich noch practisch etwas gewonnen; auch führt dieselbe in ihrer Terminologie eine falsche Nebenvorstellung mit sich. Denn auch die sogenannten zufälligen Rechte sind keine Zufälligkeiten, sondern hängen immer näher oder entfernter mit den Bedürfnissen der Kirchenzucht, also mit der Bestimmung des Primates zusammen [1]); ja es können Rechte, die zu der einen Zeit nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen, zu einer anderen für die Einheit der Kirche durchaus nothwendig sein [2]). Einige Schriftsteller haben aber mit jener Unterscheidung noch die Behauptung verbunden daß die zufälligen Rechte, als aus einer bloßen Uebertragung der Kirche herrührend, zur Herstellung der ursprünglichen reinen Disciplin oder wo das Wohl der Kirche es verlange, selbst gegen den Willen des Papstes, zurückgenommen werden können [3]). Allein eine solche Delegation ist eine leere Fiction, wovon die Geschichte nichts weiß, und die Herstellung der alten Disciplin unter einer ganz neuen Umgebung ist, wie besonnene Geschichtsforscher anerkannt haben, ein eitler Vorwand, wobei man die Formen mit dem Geiste verwechselt [4]). Eben so wenig lassen sich solche Gewaltschritte durch das Wohl der Kirche rechtfertigen, weil man eben darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen darf [5]). Auch haben selbst protestantische Schriftsteller die Regierungen vor der Begünstigung von Grundsätzen gewarnt, die man

1) Jene Eintheilung war in Deutschland fast allgemein in den Lehrbüchern herrschend geworden. Sie wurde schon seit der vierten Ausgabe dieses Lehrbuches 1829 bekämpft, und diesem sind nun auch Roscovány, Kempeneers, Phillips, Schulte und Andere gefolgt.

2) Was würde zum Beispiel jetzt aus der Einheit werden, wenn der Papst das Bestätigungsrecht der Bischöfe nicht hätte?

3) Diese Behauptung hat unter Anderen Sauer aufgestellt, und Eichhorn hat sie mit großem Beifall wiederholt. Wer mit den Doctrinen der französischen Revolution behauptete, der König sei nur ein Beamter und Delegirter der Nation, welche die von ihr übertragenen Rechte nach ihrem Ermessen zurücknehmen könnte, würde, und dies mit Recht, wegen staatsgefährlicher Grundsätze in Anspruch genommen werden können. Aber auch die schlechtesten Argumentationen sollen gut sein, wenn sie einer Verkleinerung des Papstes gelten.

4) Joh. Müller (Werke B. XVI. S. 150). Sobald Kaiser Joseph der Zweite sein wird, wie einer der Jünger, wird Papst Pius der Sechste das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen.

5) Alle Revolutionaire brauchen das öffentliche Wohl als Aushängschild, und die ärgste Revolutionszeit in Frankreich war diejenige, wo ein comité du salut public bestand.

aus ganz gleichen Gründen gegen sie selbst in Anwendung bringen könnte[6]).

D) Ehrenrechte des Papstes.

129. Die hohe Würde des Papstes drückt sich auch in den äußeren Ehrenrechten aus, die ihm nach dem alten kirchlichen und völkerrechtlichen Herkommen zustehen. Seine Insignien sind ein grader Hirtenstab, worauf oben ein Kreuz steht, und eine dreifache goldene Krone, welche Regnum genannt wird. Nach einer alten Sage sollen diese und andere Auszeichnungen von Constantin herrühren[1]). Eine andere Sage erzählt von einer geschmückten Krone, welche Clodwig (510) dem Papst überschickte[2]). Der Gebrauch einer doppelten Krone fand höchst wahrscheinlich schon unter Nicolaus II. († 1061) Statt, wiewohl man ihre Erfindung erst Bonifaz VIII. (1297) zuschreibt. Die dreifache Krone findet sich aber ganz gewiß schon unter Clemens V. († 1314), nicht wie man gewöhnlich angiebt, erst bei Urban V. (1352)[3]). In der Anrede heißt der Papst: Heiligster Vater[4]). Sich selbst aber nennt er in seinen Bullen: servus servorum Dei. Diesen Beinamen gab sich zuerst Gregor I. im sechsten Jahrhundert zum Gegensatz gegen den Patriarchen von Constantinopel, der sich den öcumenischen Patriarchen nannte. Der Titel pontifex maximus ist von den römischen Kaisern an ihn übergegangen[5]). Papa hieß im

---

6) Lessing sagte (Jacobi's Werke B. II. S. 334): Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gälten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein Jeder, und daß es noch keiner gesagt, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen. — Joh. Müller Fragment: Was ist der Papst? (Werke B. VIII.). Man sagt, er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf von Paris, der Held von Roßbach und Leuthen einer von Zollern. Man weiß, welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Papst gemacht?

1) Diese Sage ist in dem falschen Schenkungsacte Constantins näher ausgebildet, c. 14. D. XCVI.

2) Diese Nachricht hat Sigeb. Gemblac. ad a. 510.

3) Man sehe Gerbet Rome chrétienne. II. 41—50., Phillips V. §. 240.

4) Vestra sanctitas, vestra beatitudo ist die Anrede, die in den alten Briefen der Bischöfe untereinander regelmäßig vorkommt. Man sehe Phillips V. §. 239.

5) Die römischen Kaiser führten diese Würde noch bis Gratian. Vom römischen Bischofe brauchte ihn Tertullian. de pudicit. c. 1; allein blos spottweise, da Tertullian von der Kirche abgefallen war, was also für den wirklichen Gebrauch nichts beweist. Als Titel kommt er zuerst bei Leo I. auf einer In-

Occident ursprünglich jeder Bischof; seit dem sechsten Jahrhundert wird aber darunter vorzugsweise der Bischof von Rom verstanden[6]). Eben so war früher der Ausdruck vicarius Christi auch bei anderen Bischöfen gebräuchlich[7]). Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeugungen gehören vorzüglich die Gesandtschaften, welche die katholischen Mächte am päpstlichen Hofe unterhalten. Bei dem Ceremonial derselben sieht man jetzt über Manches, was nach den früheren Sitten nothwendig war, hinweg. Eine besondere Form der Huldigung ist der Fußkuß. Ursprünglich war dieses eine byzantinische Sitte, die dem Kaiser und den Bischöfen erzeigt wurde. Die ersten Beispiele, wo die Kaiser sich selbst ihr unterwarfen, kommen bei Johannes I. und Justinus (525), ferner bei Agapetus und Justinian vor[8]).

E) Von dem Kirchenstaate.

130*. Der Papst hat neben seiner geistlichen Würde noch die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat[1]). Diese Besitzungen der römischen Kirche gründen sich auf Rechtstitel aus verschiedenen Zeiten[2]), und sind auch auf dem Congreß zu Wien (1815) wieder anerkannt worden. Ihre große Wichtigkeit für die ganze Kirche ergiebt sich aus drei Punkten[3]). Erstens entspringt daraus die freie Stel-

---

schrift vor, die sich nach einer mündlichen Mittheilung Niebuhrs in der seitdem abgebrannten Paulskirche befand. Gregor I. braucht den Ausdruck von sich häufig. Doch heißen auch andere Bischöfe nicht selten summi pontifices, c. 13. D. XVIII. (Conc. Agath. a. 506).

6) Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. I. c. 4. Der Name Sire hat eine ähnliche Geschichte erlebt, und war noch im dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung jedes Lehnsherrn.

7) C. 19. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diac. c. a. 380).

8) Man sehe Gerbet Rome chrétienne II. 58—64., Phillips V. §. 242.

1) Von der Entstehung des Kirchenstaates handeln unter Anderen: Gosselin Pouvoir du pape au moyen âge ou recherches historiques sur l'origine de la souveraineté temporelle du Saint-Siège. Louvain 1845. 2 vol. (Eine Uebersetzung erschien zu Münster 1859), Phillips Kirchenrecht Th. III. (1848) §. 119. Th. V. (1857) §. 244., Scharpff Die Entstehung des Kirchenstaates geschichtlich-pragmatisch dargestellt. Freiburg 1860.

2) Die Angabe dieser Titel gehört nicht hieher.

3*) Die gegen den römischen Stuhl und den Kirchenstaat in der jüngsten Zeit begangenen Gewaltthätigkeiten, wodurch alle Grundsätze des Völkerrechts und der öffentlichen Moral mit Füßen getreten worden sind, haben in Deutschland wie in den anderen Ländern eine Reihe warmer und geistreicher Vertheidigungsschriften hervorgerufen. Dazu gehört: Moy Die weltliche Herrschaft des Papstes und die rechtliche Ordnung in Europa. Regensburg 1860 (Archiv V. 105—142). Von der Civilverfassung und Verwaltung des Kirchenstaates handelt das gründliche und ausgezeichnete Werk von Hergenröther Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution. Historisch-statistische Studien und Skizzen. Frei-

lung, die der Papst, um den kirchlichen Verkehr mit allen Monarchen und Ländern unterhalten zu können, durchaus haben muß. Als geistliches Oberhaupt auf einem fremden Gebiete wohnend, würden die Mittheilungen bei jedem Kriege in Stocken gerathen, und die Angelegenheiten der Religion durch die der Politik verwirrt werden. Zweitens erhält dadurch der Papst die Mittel zur Bestreitung der Auslagen, die ihm seine Stellung, seine Beamten, die Institute zur Verbreitung des Christenthums, und andere Einrichtungen, die er im Interesse der ganzen Kirche unterhalten muß, verursachen. Sollten diese, was ohne eigene Besitzungen durchaus nothwendig wäre, durch Beiträge der katholischen Fürsten und Nationen gedeckt werden: so würden dadurch die Päpste in ein durchaus unpassendes Verhältniß gebracht, und die wichtigsten Interessen, wie die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hat, von der Gunst des Augenblicks und anderen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden. Drittens, wäre der Papst einem anderen Landesherrn unterthan, so könnte er auch vor dessen Gerichtshofe verklagt werden, und es würden daraus, besonders bei der Einmischung politischer Interessen und Leidenschaften, die nachtheiligsten Verwicklungen entstehen. Der Besitz eines unabhängigen Kirchenstaates ist daher zur Behauptung der dem Papste zukommenden Stellung von der größten Bedeutung. Gleichwohl hat der Papst augenblicklich nur rechtlich, nicht auch factisch die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat, da das Königreich Italien den größeren Theil des Kirchenstaates seit 1860, den übriggebliebenen kleineren Theil desselben seit 1870 mit roher Gewalt in Besitz genommen hat. Erst wenn die Phase der Zerstörungen vorüber ist, wird der Papst in den factischen Besitz des Kirchenstaates zurückkommen.

---

burg 1860. Sehr lesenswerth ist auch des Engländers Maguire: Rom, sein Regent und seine Institute. Deutsch von Reiching. 2. Aufl. Regensburg 1860. Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis. Romae 1861. P. Theiner la souveraineté temporelle du Saint-Siège jugée par les conciles généraux de Lyon en 1245, de Constance en 1414, d'après des documents inédits. Bar-le-Duc 1867. Die Schrift erschien zuerst in italienischer Sprache; davon eine deutsche Uebersetzung: Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und von Constanz 1414 über die weltliche Herrschaft des hl. Stuhles, von P. Aug. Theiner. Freiburg 1862. Karl Schrödl Votum des Katholicismus und kath. Weltconsens über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft und Souveränität des hl. Stuhles sammt einer Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates und der weltlichen Souveränität der Päpste. Freiburg 1867. Joh. Heinr. Newman Der Papst und die Revolution, übersetzt von F. H. Reusch. Köln 1866.

II. Von den Cardinälen. A) Geschichte dieser Würde.

131. Die nächsten Gehülfen und Rathgeber des Papstes sind die Cardinäle [1]). Diese Würde ist aus dem Presbyterium hervorgegangen, welches nach dem allgemeinen Grundsatz der ältesten Verfassung auch bei der römischen Kirche dem Bischofe zur Seite stand [2]). Ursprünglich wurden dazu unstreitig alle Priester und Diaconen der römischen Gemeinde gerechnet. Bald aber erhielt dieses eine andere Gestalt. Schon frühe waren in Rom 25, dann noch mehr Hauptkirchen (tituli) eingesetzt [3]), und bei jeder zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente bestimmte Priester angestellt worden. Ferner hatte der Papst Fabian um das Jahr 240, auf den Grund einer schon vor ihm gemachten Eintheilung der Stadt in sieben kirchliche Regionen, über jede Region einen diaconus regionarius gesetzt, dem die Aufsicht über die Armen und Krankenanstalten und die damit zusammenhängenden Bethäuser oblag [4]). Jene intitulirten Priester und diese sieben Diaconen wurden nun nach einem auch bei anderen Kirchen vorkommenden Sprachgebrauch als die presbyteri und diaconi cardinales ausgezeichnet [5]) und machten allein das Presbyterium des

1*) Darüber giebt es eigene Werke von Platus aus dem sechzehnten, von Cohelli und Tamagna aus dem siebzehnten Jahrhundert. Ueber das Geschichtliche sehe man auch Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. L. II. c. 113—116., Klenze de orig. et antiquit. cardinal. (Schmidt Thesaur. T. II. p. 443)., Memoire storiche de' Cardinali della santa Romana Chiesa da Lorenzo Cardella. Roma 1792. 9 vol. 8. Gute Nachrichten giebt auch Bangen die Römische Curie (Münster 1854) §. 19—24, Phillips Kirchenrecht Bd. 6 S. 65 fl. und Hinschius Kirchenrecht Bd. 1 S. 309 fl.

2) Cornelius P. († 253) epist. VI. ad Cyprian. c. 2. Omni igitur actu ad me perlato, placuit contrahi presbyterium.

3) Untersuchungen über diese Titel und Diaconien machte Onuphrius Panvinius in zwei Werken: De episcopatibus, titulis et diaconiis Cardinalium. Venet. 1567. 4., De praecipuis urbis Romae sanctioribusque basilicis. Romae 1570. 8. Diese bedürfen jedoch einer mehrfachen Berichtigung, Mabillon Museum Ital. T. II p. XI—XIX. Irrig ist insbesondere auch die Voraussetzung, daß die sieben kirchlichen Regionen zu den vierzehn politischen des Augustus in einer Beziehung gestanden hätten. Dieses widerlegt Bunsen in der Beschreibung der Stadt Rom Bd. I. S. 218—52.

4) Im dritten Jahrhundert werden an der römischen Kirche 46 Priester und 7 Diaconen erwähnt, Cornelius P. epist. IX ad Fabium c. 3. In den Unterschriften des römischen Conciliums von 499 erscheinen 66 Priester auf 36 Kirchen intitulirt, so daß einer Kirche mehrere Priester adscribirt waren. Bestimmteres weiß man von den älteren Zeiten nicht.

5) Episcopus, presbyter, diaconus cardinalis hieß damals überhaupt derjenige, welcher einer Kirche fest und dauernd adscribirt (intitulatus, incardinatus) war, im Gegensatze derjenigen Geistlichen, die nur vorübergehend oder in einem minder festen Verbande dort standen, c. 3. D. XXIV. (Gelas. a. 494),

Bischofes aus. Seit dem neunten Jahrhundert wurden aber auch sieben Bischöfe der Umgegend zu dem Gottesdienste und der Verwaltung näher beigezogen und ebenfalls Cardinäle genannt[6]). Die Zahl der Cardinal-Geistlichen von Rom betrug im Mittelalter 53, nämlich 7 Bischöfe, 28 Priester und 18 Diaconen, nämlich zwölf regionarii und sechs palatini zur Hülfeleistung des Papstes an der Laterankirche[7]). Als Cardinäle hatten sie aber noch keine besondere Auszeichnung, sondern ihr Rang sowohl unter sich als gegen andere Geistliche bestimmte sich davon unabhängig lediglich danach, ob sie Bischöfe, Priester oder Diaconen waren. Allein durch den Antheil an der Gesammtregierung der Kirche und besonders durch das ihnen ausschließlich zugefallene Recht der Papstwahl hob sich ihr Ansehen immer höher, und im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert befestigte sich die Ansicht, daß die Cardinäle als solche den Rang selbst vor den Erzbischöfen und lateinischen Patriarchen einnähmen. Dieser Aenderung war es entsprechend, daß nun auch der Name Cardinal ausschließlich auf sie bezogen wurde, und da doch noch die Canonici mehrerer Metropolitancapitel in Italien denselben aus angeblichen Privilegien fortführten, so untersagte Pius V. (1567) allen sonstigen Klerikern, sich denselben beizulegen[8]).

B) Heutiges Recht[1]).

132. Die Cardinäle sind jetzt ihrer wesentlichen Bestimmung nach die dem Papste in der Regierung der Kirche zur Seite stehenden

---

c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592), c. 5. 6. c. XXI. q. 1. (Idem eod.), c. 5. D. LVXI. (Idem a. 596) ibiq. corr. Rom.

6) Ueber das ältere Verhältniß dieser Bischöfe findet man eine sehr genaue Untersuchung gegen Bunsens unbegründete Angaben bei Döllinger Hippolytus S. 108—114. Gegen die Meinung, daß es anfangs in Rom zwei Bischöfe gegeben habe, sehe man auch Döllinger Christenthum Buch III. § 31. 32.

7) Diese Angaben finden sich in dem Bericht des Pandulf von Pisa über die Wahl Gelasius des II. (1118) bei Murator. rer. Ital. script. T. III. P. I. p. 381.; ferner in einem alten Ritualbuch, welches dort in den Noten und bei Baron. ad a. 1057. n. 20. abgedruckt ist; endlich in den Ritualbüchern des Petrus Malleus und Cencius aus dem zwölften und des Johannes Diaconus am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, Mabillon. T. II. p. 160. 173. 567. 574. Später haben aber die Zahlen sehr gewechselt.

8) So sagt Ferraris Prompta bibliotheca canonica v. Cardinales art. I. §. 6. Irrig schreibt Bangen §. 20. dieses dem Papste Pius IV. 1565 zu.

1*) Lehrreich ist darüber Ferraris Prompta bibliotheca v. Cardinales. Man findet hier auch die dahin gehörenden Bullen zusammengestellt. Ferner gehören dahin Le Bret Vorlesungen über die Statistik. II. Theil. Stuttgart 1785 und andere in §. 133. Note 1. citirte Schriften.

Männer zur Berathung aller wichtigen Angelegenheiten und zur Hülfeleistung bei den Regierungsgeschäften[2]). Sie zerfallen in drei Ordnungen: Cardinal-Bischöfe, Priester und Diaconen. Die Zahl war früher sehr wechselnd. Im vierzehnten Jahrhundert sank sie mehrmals auf 20 und 15 herab, war aber zu Zeiten auch viel bedeutender. Das Baseler Concilium (1439) wollte sie aus Ersparniß auf 24 reduciren, und daran wurde wirklich lange Zeit gehalten, bis daß Leo X. (1517) sie sehr erhöhte. Endlich wurde von Sixtus V. (1586) die Zahl auf 70 festgesetzt, nämlich 6 Cardinalbischöfe, weil zwei der oben genannten sieben Bisthümer mittlerweile vereinigt worden, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiaconen. Zugleich wurden von ihm (1587) die 6 Bisthümer, 50 Kirchen (tituli) und 14 Diaconien bezeichnet, welche den Cardinälen dem Herkommen gemäß als ihr fester Sitz mit den entsprechenden Rechten[3]) zugewiesen werden sollten.

132a. Ueber die Ernennung und Einführung neuer Cardinäle bestehen genau abgemessene Formen[1]). Veraltet ist jedoch dabei die Mitwirkung des Collegiums, und der Papst wählt nach seinem freien Ermessen, was zuerst unter Paul V. geschah. Etwas Eigenthümliches ist, daß der Papst den Ernannten nicht immer gleich renuntiirt, sondern zuweilen in petto behält, wenn zum Beispiel dessen Erhöhung nicht gleich rathsam oder thunlich ist[2]). Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften müssen unter anderen alle Erfordernisse wie zur Wahl eines Bischofes vorhanden sein; ferner die Cardinäle möglichst aus allen Ländern der Christenheit, und darunter mindestens vier Theologen aus den Mendicantenorden gewählt werden[3]). Der Ernannte empfängt in einer Privataudienz das rothe Birret aus der Hand des Papstes;

2*) Ueber das innige Verhältniß zwischen Papst und Cardinälen sagt das Concil von Basel Sess. XXIII. c. 4. Si quem ex Cardinalibus aliquid perperam facientem Papa cognoverit, paterna semper caritate et iuxta doctrinam evangelicam corrigat: ut sic alter in alterum, pater in filios et filii in patrem caritatis opera exercentes, ecclesiam exemplari ac salubri moderamine gubernent.

3) C. 24. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de maior. (1. 33).

1) Diese zeigt das im fünfzehnten Jahrhundert verfaßte Caeremoniale Romanum Lib. I. Sect. VIII. Cap. 1—17. (Hoffmann Nova scriptor. collectio II. 339—409). Das jetzt Geltende ist zusammengefaßt in einem am 16. April 1856 publicirten Decrete der congregatio caeremonialis.

2) Dieses wird zuerst in den Annalen des Reinaldus beim Papste Martinus V. 1426 und 1430 erwähnt, und Jenes als Grund dieses Gebrauches angegeben.

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1 de ref.. Const. Postquam verus. Sixti V. a. 1586.

hierauf wird ihm in einem öffentlichen Consistorium nach einer eindringlichen Rede über die schweren Pflichten der neuen Würde und nach dargebrachter Huldigung der rothe Hut verliehen. Es folgt dann in einem zweiten und dritten Consistorium das sogenannte Schließen und Oeffnen des Mundes, und die Vollendung der Promotion durch Uebergabe des Ringes und Anweisung des Titels. Nach der Verordnung von Pius V. (1571) hängen aber die Rechte des Cardinalates, namentlich bei der Papstwahl, nicht mehr von diesen Förmlichkeiten ab, sondern werden gleich durch die acceptirte Ernennung erworben. Abwesende erhalten das Birret zugesandt, müssen aber bei dessen Empfang geloben, binnen Jahresfrist die limina Apostolorum zu besuchen. Uebrigens haben mehrere Monarchen das Recht, Personen zu dieser Würde zu empfehlen. Solche Kroncardinäle empfangen dann das Birret von ihrem Monarchen. Zum Unterhalt der Cardinäle dient nach der Verordnung Pauls II. ein monatlicher Zuschuß aus der Kammer an diejenigen, die nicht zureichende Einkünfte haben, und ein Antheil aus dem Rotulus, das heißt aus dem Gelde, welches den in den Congregationen und sonst im Dienste anwesenden Cardinälen ausgezahlt wird[4]). Zu ihren besonderen Rechten gehört mancherlei, namentlich Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien, und eine durch die schwersten kirchlichen Strafen geschützte Unverletzlichkeit der Person[5]). Ihre Ehrenauszeichnungen sind der Gebrauch des rothen Hutes, den ihnen Innocenz IV. (1245) verlieh, die von Paul II. (1464) erhaltene Befugniß, Purpur zu tragen, und der von Urban VIII. (1630) ihnen beigelegte Titel Eminentissimi. In demselben Verhältniß sollen sie aber auch durch ihre Tugenden und Sitten hervorragen[6]).

132 b. Als Gesammtheit bilden die Cardinäle das h. Collegium. Das Haupt desselben ist der Cardinaldecan, welche Würde nach den Verordnungen von Paul V. (1555), Benedict XIII. (1724) und Clemens XII. (1731) jedesmal an den ältesten Cardinalbischof fällt, wenn derselbe zur Zeit der Erledigung in Rom anwesend ist. Ferner hat dasselbe einen vom Cardinalkämmerling des h. Stuhles zu unter-

---

4) So berichtet Le Bret Vorlesungen II. 205.

5) C. 5. de poen. in VI. (5. 9), Const. In felicis. Pii V. a. 1569, Eine ganz ähnliche Vorschrift wurde bekanntlich für die Kurfürsten gegeben, und überhaupt giengen beide Einrichtungen denselben Gang.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1 de ref.

scheidenden eigenen Cardinal-Kämmerling, der die Einkünfte des h. Collegiums zu besorgen hat. Endlich gehören dazu der clericus nationalis, der die Stelle eines Secretärs vertritt und abwechselnd ein Franzose, Deutscher oder Spanier sein muß, der Sollicitator, welcher die gerichtlichen Acte des Collegiums befördert, und der Computista, der über die Einkünfte des Collegiums Rechnung führt.

132c. Die Berathung und Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Cardinäle geschieht theils in den Consistorien[1]), theils in den unten zu erwähnenden Ausschüssen oder Congregationen. Die Consistorien sind dreifacher Art: außerordentliche oder öffentliche, ordentliche oder geheime, und halböffentliche. Die außerordentlichen Consistorien werden nur der Feierlichkeit wegen zur Verleihung des Cardinalshutes, zur Verkündigung einer beschlossenen Canonisation, und zur feierlichen Audienzertheilung an fremde Gesandten gehalten. Sie sind daher selten und an keine bestimmte Zeit gebunden. Die ordentlichen Consistorien sind zur Mittheilung oder Beschlußnahme über wichtige Angelegenheiten bestimmt, als Creation der Cardinäle, Besetzung der bischöflichen Stühle, Concordate mit den weltlichen Mächten, Allocutionen über freudige und betrübende Ereignisse der Kirche. Sie wurden früher regelmäßig jede Woche, dann jeden Monat berufen; jetzt geschieht es nach Bedürfniß. Die Cardinäle sind darüber zum strengsten Stillschweigen eidlich verpflichtet. Die halb öffentlichen Consistorien sind solche, die zur Zeitersparniß zuerst mit den Cardinälen allein, dann auch unter Zulassung anderer Personen gehalten werden. Während aber der päpstliche Stuhl erledigt ist, beschränkt sich die Thätigkeit der Cardinäle, ganz dringende Fälle abgerechnet, blos auf die neue Wahl, und die päpstliche Jurisdiction geht in keiner Weise auf das Collegium über, so daß es darin geringer gestellt ist, wie die Domcapitel. Der Grund ist, dadurch die Wahl eines neuen Papstes zu beschleunigen[2]). Die Verwaltung des Kirchenstaates wird aber in jener Zeit durch den Cardinal-Kämmerling mit drei Anderen, nämlich dem ersten Cardinal-Bischofe, Priester und Diacon besorgt[3]). Etwas Eigenthümliches ist, daß

1*) Von dem Consistorium giebt zuverlässige Nachrichten Bangen §. 32. 33., Phillips Bd. 6. §. 321.

2) Genau handelt davon Ferraris v. Cardinales art. V.

3) Früher stand die Verwaltung während der Sedisvacanz dem Archipresbyter, dem Archidiakon, und dem Primicerius Notariorum zu, Liber Diurn. Rom. Pontif. Cap. II. Tit, 1. (§. 94).

zur Vertretung der Interessen der katholischen Reiche beim römischen Stuhle diese seit dem fünfzehnten Jahrhundert häufig unter den Cardinälen einen besonderen Protector hatten.

III. Von der römischen Curie [1]). A) Die Regierungs- und Justizbehörden.

133. Die Behörden, welche in der alten Zeit dem Papste für die Regierung der Kirche zur Seite standen, waren das Presbyterium [2]), welches sich in dem Consistorium der Cardinäle fortsetzte, der Archidiacon, welcher die rechte Hand des Papstes wurde, und die Notarien für das Kanzleiwesen unter ihrem Primicerius und Secundicerius [3]). Für Gewissenssachen und den Beichtstuhl ernannte der Papst zu seiner Vertretung wie auch andere Bischöfe den Pönitentiarius [4]). Im Laufe der Zeit häuften sich mit den Geschäften die Behörden, und mit diesen auch mancherlei Uebelstände und Mißbräuche, wodurch die Päpste zu Reformen in verschiedenen Richtungen genöthigt wurden. Diese beginnen schon bei Leo X., wurden aber recht kräftig erst von Pius IV. († 1565) angefaßt, und von Pius V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. fortgesetzt. Keiner drang aber tiefer ein als der erfahrene Benedict XIV. († 1758), auf dessen Grundlage die Nachfolger bis zur neuesten Zeit fortgebaut haben [5]). Die wichtigsten Behörden sind jetzt folgende [6]). I. Behörden für die

---

1*) Die älteren Hauptwerke darüber sind von Octav. Vestrius 1564., Lunadoro 1641 zuletzt in Rom 1830., Cohellius 1653., Cardinal de Luca 1673 und öfter. Neuere Nachrichten geben: Le Bret Vorlesungen über die Statistik. II. Theil. Stuttgart 1785., Mejer die heutige römische Curie (Jacobson Zeitschrift I. 54—105. 195—205). Bei Letzterem, der jedoch den Le Bret wie es scheint nicht gekannt hat, findet man noch andere litterärische Nachweisungen. Ein auf Anschauung und Erkundigung an Ort und Stelle gegründetes Werk ist: Bangen die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854. Für die Praxis compilirt ist Bouix tractatus de curia Romana seu de cardinalibus, Romanis congregationibus, legatis, nuntiis, vicariis et protonotariis apostolicis. Paris 1860. Die reichhaltigste historische Ausführung giebt Phillips Kirchenrecht Bd. 6. Regensb. 1864, eine schätzenswerthe Erörterung Hinschius Kirchenrecht Bd. 1. S. 309—497. Ueber die Protonotare handeln Micke De protonotariis apostolicis. Wratislav. 1866, in Vering's Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 20. S. 177 fl. und Jacobson in Herzog's Realencyclopädie Bd. 12. S. 264 fl.

2) Man sehe §. 131. Note 2.

3) Nachrichten darüber findet man in den Briefen Gregors I. († 604) und im Liber diurnus (§. 94).

4) Beweisstellen giebt Ducange v. poenitentiarius.

5) Wer sich für diese Untersuchungen interessirt, findet die einschlagenden Verordnungen leicht in den Bullarien.

6) Davon handelt Bangen §. 86—123. Die obige Anordnung ist ihm nur zum Theil gefolgt. Denn es ist nach dem heutigen Zustande nicht richtig,

Geschäfte gemischter Natur. Dazu sind zu rechnen: 1) Das Staatssecretariat für das Auswärtige. Da nach der jetzigen Weltlage die kirchlichen und politischen Relationen beim h. Stuhle sich überall berühren, so ist diese Behörde sowohl für die Leitung der Kirche wie für den Kirchenstaat so emporgestiegen, daß ihr alle Anderen gewissermaßen untergeben sind. An der Spitze steht der Cardinal-Staatssecretair als der Cabinetsminister, womit der Papst unmittelbar arbeitet. Er hat einen Substituten, einen Secretair della Cifra für die chiffrirten Berichte, einen delle lettere latine für die Correspondenz mit den Bisthümern, einen ad principes für die mit den Fürsten, vier Concipienten und andere Schreiber. 2) Das Secretariat der Breven zur Ausfertigung und zum Theil auch zum Erlaß von Breven. An der Spitze ist der Cardinalsecretair der Breven, dessen Amt aber nun mit dem des Cardinalstaatssecretairs vereinigt ist, mit zwei Substituten oder Büreaudirectoren, zwei Concipienten und den nöthigen Schreibern. II. Behörden für rein geistliche Verwaltungssachen, welche man Gnadensachen nennt. Diese sind: 1) Die signatura gratiae. Sie dient zur Berathung des Papstes in den außerordentlichen Gnadensachen, die dessen unmittelbaren Entscheidung vorbehalten sind. 2) Die apostolische Datarie. In diese gehört die Vorbereitung der ordentlichen Gnadensachen, die der Entscheidung des Papstes zustehen. Von dieser Art sind die Verleihung der dem Papste reservirten Beneficien, Ertheilung, Erweiterung und Beschränkung von Privilegien, Ertheilung von Dispensen, auch in Ehesachen bei nicht geheim zu haltenden Fällen[7]). Vorsteher ist der Cardinalprodatar mit einem Subdatar, dem Officialis per obitum, und anderen Hülfspersonen. Der Name rührt daher, daß die gewährte Gnade nicht von der data parva der Sitzung, worin der Papst unterzeichnet, perfect wird, sondern erst von der data magna, welche der Datarius nachträglich beisetzt, weil er sich bis dahin noch einmal um die Gründe der Gewährung informiren kann und soll. 3) Die Pönitentiarie. Diese besteht für die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen und Dispensationen, jedoch regelmäßig nur für das forum internum und nur für geheime Fälle; in öffentlichen Fällen kann sie für das forum in-

---

wenn er das Staatssecretariat und das Secretariat der Breven nur unter die Expeditionsbehörden der Curie stellt.

7) Die Gränzen zwischen ihr und dem secretarius brevium bestimmte die Const. Gravissimum ecclesiae. Benedict. XIV. a. 1745. (abgedruckt bei Bangen S. 567—572).

ternum auch absolviren, nicht aber dispensiren, sondern dieses geht die Datarie an; für Ordensleute kann sie auch in öffentlichen Fällen und zwar in utroque foro dispensiren[8]). Sie besteht unter dem Cardinal-Pönitentiarius aus einem Regens, einem Gehülfen desselben und anderen Officianten; auch zwei Consultoren, einem Theologen und einem Canonisten. In den wichtigeren Fällen berichtet sie an den Cardinal-Pönitentiarius oder selbst an den Papst. Die Absolutionen oder Dispensationen und Ausfertigungen in geheimen Fällen geschehen durchaus unentgeltlich. III. Behörden, welche mit Justizsachen zu thun haben. Die Streitfragen rein geistlicher Art sind allmählig an die unten zu erwähnenden Congregationen der Cardinäle gekommen, so daß die alten Tribunalien thatsächlich nur auf den Kirchenstaat und fast nur auf die weltlichen Rechtssachen beschränkt sind. Diese sind: 1) Die Rota[9]). Diese bildete den höchsten Gerichtshof für die Kirche; im Mittelalter sind aus den Auditoren derselben die berühmtesten Canonisten hervorgegangen, und ihre Entscheidungen haben auf die päpstliche Gesetzgebung und auf die Praxis den größten Einfluß ausgeübt. Jetzt gelangen Appellationen aus anderen Ländern als dem Kirchenstaate nicht leicht mehr dahin. Doch werden noch immer die Mitglieder (auditores rotae) zum Theil aus verschiedenen Nationen von dem Landesfürsten ernannt, jedoch vom Papste allein besoldet. In der neueren Zeit ist die Zahl derselben von zwölf auf zehn vermindert, auch am Geschäftsgange Manches geändert worden[10]). Die Decisionen der Rota sind wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert oft gesammelt worden[11]). 2) Die signatura iustitiae. Diese entstand daher, daß der Papst neben den gewöhnlichen Behörden doch auch noch persönlich in mannichfaltiger Weise in den Rechtsgang eingreifen kann und dazu eine berathende Behörde braucht. Ihre Wirksamkeit reicht aber jetzt nicht über den Kirchenstaat

8) Auf die Functionen der Pönitentiarie bezieht sich die Const. Pastor bonus. Benedict. XIV. a. 1744. (abgedruckt bei Bangen S. 557—567). Auf das Personal derselben geht die Const. In apostolicae. Benedict XIV. a. 1744.

9*) Von der Geschichte, Einrichtung und dem Verfahren bei diesem Gerichtshof handeln ausführlich Bangen §. 86—95, Phillips Bd. 6. §. 307—311 und C. F. Roßhirt Die Verhandlungs- und Entscheidungsweise der Rota Romana im Archiv für civilist. Praxis, Bd. 48. S. 195 fl. Heidelberg 1865.

10) Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato dalla santità di nostro signore Gregorio Papa XVI. con moto proprio del 10 novembre 1834 (Roma 1834.) §. 321—27. 377—81.

11) Solche Sammlungen erschienen in Venedig 1754. 6 Bde. fol., Rom 1760. 2 Bde. fol., von Patrizi Rom 1832. fol.

hinaus. Sie besteht jetzt aus einem Cardinalpräfecten, aus sieben, nicht mehr wie ehemals zwölf votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien [12]). Die Rescripte signirt der Papst selbst. Historisch hat sich dieselbe aus dem Amt der alten referendarii Apostolici entwickelt. IV. Expeditionsbehörden der Curie. Dazu gehört hauptsächlich die römische Cancellarie [13]). Diese dient zur Ausfertigung von Allem, was aus dem Consistorium, und dem Meisten, was aus der Datarie kommt, und es wird hier gewöhnlich in Form der Bullen, häufig aber auch nur in Form der Breven expedirt. Sie besteht aus dem Cardinal-Vicekanzler als Vorsteher, seinem Substituten, dem cancellariae regens, dem Collegium der zwölf Abbreviatoren und anderen Arbeitern. Eine Canzlei mit einem zahlreichen Personale war unstreitig schon früh Bedürfniß. Der Vorsteher derselben kommt unter dem Namen Scriniarius, Bibliothecarius, Cancellarius vor. Im elften Jahrhundert wurde aber die Cancellatur des apostolischen Stuhles als eine Ehrenauszeichnung dem Erzbischof von Cöln verliehen [14]), für welchen dann dort ein Anderer fungirte, der sich daher Vicecancellar nannte [15]). Jene Auszeichnung hörte zwar schon im Laufe des zwölften Jahrhunderts wieder auf, weshalb das Haupt der Canzlei nun, wie viele Urkunden zeigen, einfach Cancellarius hieß. Allein seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts findet sich dafür wieder die Bezeichnung Vicecancellarius, wahrscheinlich weil man nun dieses Amt nicht durch einen Cardinal, sondern durch einen anderen Prälaten besetzte; und diese Bezeichnung wurde beibehalten, auch nachdem unter Bonifacius VIII. mit dieser Würde wieder ein Cardinal betraut worden war. V. Die römische Kammer. Diese hatte die Einkünfte des

12) Regolamento §. 333—45. 384—86.

13*) Die Litteratur giebt Vangen §. 119. und Phillips Bd. 6. §. 300 fl.

14) Leonis IX. dipl. a. 1053 (Lacomblet Urkundenbuch I. Nr. 187). Dadurch wurde dem Erzbischof Herrmann II. die Cancellatur und die ecclesia S. Ioannis evangelistae ante portam latinam verliehen. Hierüber sind in der neuesten Zeit wieder mehrere Streitschriften gewechselt worden, namentlich eine von Hennes 1851, zwei von Braun 1851. 1852, drei von Binterim 1851. 1852. Der Streit betrifft die Fragen, ob jene Urkunde ächt, und ob mit der Kirche ante portam latinam das Cardinalat verliehen worden sei. Hennes läugnet die Aechtheit; Braun vertheidigt die Aechtheit, läugnet aber das Cardinalat; Binterim vertheidigt Beides. Davon handelt auch G. L. Böhmer de origine praecip. iurium Archiep. Coloniensis (Electa iur. civ. T. II.).

15) Eine neue Beweisstelle dafür, die in der zehnten Ausgabe zuerst benutzt worden ist, geben die 1844 edirten Annal. Romani a. 1118 (Pertz Monum. VII. 478), Gelasius — qui fuit primus diaconorum, et vice Friderici cancellarii et archiepiscopi Coloniensis.

päpstlichen Stuhles zu verwalten, und griff dadurch ehemals in die mannichfaltigsten Verhältnisse der Kirche ein. Jetzt, wo die Sporteln und Taxen an die Behörden, wovon die Ausfertigung ausgeht, gezahlt werden, ist die Kammer hauptsächlich auf die Einkünfte aus dem Kirchenstaate beschränkt. An der Spitze steht der Cardinal-Camerlingo, der dazu die nöthigen Unterbehörden, auch ein Tribunal zur Entscheidung in Fiscalsachen unter sich hat. In der alten Zeit lagen die Geschäfte der Kammer dem Archidiacon und Vicedominus der römischen Kirche ob.

B) Die Congregationen der Cardinäle [1]).

134. Die Schwierigkeit, welche die Behandlung der Geschäfte in einer großen Versammlung wie das Consistorium mit sich führt, hat den Papst Sixtus V. zu der weisen Einrichtung bestimmt, aus den Cardinälen für gewisse Geschäftszweige stehende Ausschüsse oder Congregationen zu bilden. Auf der in diesen Collegien traditionell gewordenen Erfahrung und großartigen Uebersicht beruht hauptsächlich der ruhige und sichere Gang, der die päpstliche Regierung auszeichnet. Jede Congregation hat einen Cardinalpräfecten, wenn nicht der Papst selbst sich die Präfectur vorbehalten hat, und einen Secretair. Vortrag, Berathung und Beschlußnahme geschehen sehr gründlich. Zuweilen besteht der Beschluß in einem Gutachten, welches dem Papste zur Bestätigung vorgelegt wird. Meistens haben dazu die wichtigeren Congregationen so wie andere Behörden durch ihren Präfecten und Secretair ein- oder zweimal wöchentlich beim Papste Vortrag [2]). Die Ausfertigung der Beschlüsse geschieht in beglaubigter Form mit der Unterschrift des Präfecten und des Secretairs. Mit Uebergehung der Congregationen, welche sich wie die congregatio caeremonialis nur auf Rom, oder wie die sagra consulta blos auf den Kirchenstaat beziehen, gehören hierher folgende. 1) Die congregatio consistorialis zur Vorbereitung der Geschäfte, die in dem Consistorium entschieden werden sollen. Diese ist von Sixtus V. eingesetzt und von Clemens IX. näher instruirt worden. Präfect derselben ist der Papst selbst. Sie hat an Wichtigkeit immer mehr zugenom-

---

1*) Davon handeln: Bangen Römische Curie §. 34—85., Des congrégations Romaines et de leur pratique (Analecta iuris Pontificii II. 2230—82. 2364—2424) und Phillips Kirchenrecht Bd. 6. §. 319—332.

2) Eine interessante Uebersicht dieser Audienzen nach den Wochentagen giebt Bangen S. 466.

men, so daß die Thätigkeit des Consistoriums mehr zur Form wurde. Ein Ausschuß derselben ist die von Gregor XIV. und Clemens VIII. eingesetzte congregatio examinis für ein feierliches Examen, welches die für Italien creirten Bischöfe bestehen sollen. 2) Die congregatio de' capi d'ordine, ein Ausschuß von Cardinälen, der vor einem Consistorium zum Papste berufen wird. Diese ist zu einer bloßen Form geworden. 3) Die congregatio degli affari ecclesiastici straordinarii. Diese wurde früher nur für einzelne Fälle gebildet; ist aber durch Gregor XVI. zur Unterstützung der wichtigen Arbeiten des Staatssecretariats stehend gemacht worden. Sie besteht aus den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten, und darin führt entweder der Papst selbst oder der Cardinalstaatssecretair den Vorsitz. 4) Die congregatio S. officii sive inquisitionis zur Reinerhaltung des Glaubens gegen vorkommende Irrlehren und damit zusammenhängende Vergehen. Zu diesem Zwecke errichtete schon Paul III. (1542) eine außerordentliche Commission, welche von Pius IV. und Pius V. erweitert und von Sixtus V. zu einer stehenden Congregation gemacht wurde. Die Besetzung derselben ist sehr ausgewählt und das Verfahren sehr gründlich. Präfect ist der Papst selbst. 5) Die congregatio indicis. Diese wurde von Pius V. (1571) und Sixtus V. zur Unterstützung der vorigen Congregation bei der Beaufsichtigung der dem Glauben und der Sittlichkeit schädlichen Bücher eingesetzt. Sie besteht aus einem Cardinalpräfecten, einer Anzahl von Cardinälen, vielen Consultoren und einem Secretair. Zuerst geschieht die Prüfung unter den Consultoren, dann im Plenum der Congregation, zuletzt der Vortrag beim Papste zur Bestätigung. 6) Die congregatio concilii Tridentini interpretum. Davon ist schon oben (§. 124) die Rede gewesen. Sie hat aber auch mit anderen das Tridentinum berührenden Verwaltungsfragen zu thun, und ist daher sehr stark besetzt. 7) Die congregatio super negotiis episcoporum und super negotiis regularium [2a]), welche von Sixtus V. anfangs als zwei getrennte Collegien eingesetzt, später aber von ihm selbst vereinigt wurden. Sie trifft in manchen Materien mit der vorigen Congregation zusammen. 8) Die congregatio immunitatum et controversiarum iurisdictionalium. Diese wurde von Urban VIII.

2a**) Collectanea in usum Secretariae S. Congregationis Episcoporum et Regularium, cura A. Bizzarri archiepiscopi Philippensis secretarii edita. Romae 1863.

durch Trennung dieses Zweiges von der vorigen Congregation errichtet. 9) Die congregatio sacrorum rituum für die Liturgie und die Canonisationen von Sixtus V. instituirt[3]). 10) Die Congregation, welche von Clemens IX. (1669) über die Indulgenzen und deren richtigen Gebrauch, was sonst die Pönitentiarie angieng, und über das Reliquienwesen gesetzt ist. Von dieser werden auch die auszutheilenden Reliquien geprüft und beglaubigt. 11) Die congregatio de propaganda fide, wovon unten zu reden ist[4]).

IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien[1]). A) Verhältnisse der älteren Zeit.

135. Die Sorgfalt des apostolischen Stuhls, die sich über die ganze Kirche erstreckt, erfordert, daß der Papst in den Gegenden, die er nicht selbst übersehen kann, wo es nöthig ist, zuverlässige Stellvertreter halten könne. Gesandte dieser Art kommen schon in der älteren Zeit zu verschiedenen Zwecken vor, theils vorübergehend, zum Beispiel zur Vertretung des Papstes auf einem Concilium, theils als stehende Botschafter am Hofe von Constantinopel. Letztere wurden apocrisiarii oder responsales genannt[1a]). Als die Berufungen an den römischen Stuhl häufiger wurden, so stiftete der Papst zur Erleichterung der entfernteren Gegenden die apostolischen Vicariate, das heißt, er bevollmächtigte einen Bischof der Gegend, die einschlagenden Geschäfte im Namen des Papstes an Ort und Stelle abzumachen, und nur die wichtigeren nach Rom zu berichten[2]). Auf diese Art findet man den Bischof von Thessalonich für Illyrien[3]), den von Arles für Gallien[4]), und den von Sevilla für Spanien[5]) als apo-

3) Die Decrete dieser Congregation sind mehrmals edirt worden, zuletzt: Gardelini Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum ex actis eiusdem collecta. Editio tertia novissimis locupletata eiusdem S. Congregationis decretis usque ad annum 1856. Romae 1856—58. 4 vol. 4. Auszüge erschienen zu Rom 1845. 1853. Lüttich 1850. Regensburg 1851.

4) Man sehe §. 137 a.

1**) Thomassin P. I. l. 2. cp. 117 sq. Phillips Kirchenrecht Bd. 6. §. 334 fl. Hinschius Kirchenrecht Bd. 1. S. 498 fl.

1 a) Nov. 123. c. 25.

2) Viele Zeugnisse über diese Unterscheidung giebt Coustant Epist. Roman. Pontif. Praef. n. 23—25. (Galland. T. I. p. 23—28).

3) Innoc. I. epist. XIII. ad Rufum., Leon. M. epist. VI. ad Anastas. epist. XIII. ad Metropol. Illyr. epist. XIV. ad Anastas., c. 8. c. III. q. 6. (Leo I. Anastas. episc. Thessalon. c. a. 445), c. 5. c. XXV. q. 2. (Idem ad eund. a. 445).

4) C. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. c. a. 604), c. 9. eod. (Idem Virgilio Arelat. episc. a. 599).

5) C. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisd. a. 517).

stolische Vicarien aufgestellt. Anfangs gieng ein solcher Auftrag blos an den Bischof für seine Person; durch öftere Wiederholung wurde er endlich stehend, so daß mit einem gewissen bischöflichen oder erzbischöflichen Amte schon von selbst das päpstliche Vicariat in der Gegend verbunden war. Die stehenden Vicariate giengen aber allmählig bis zum achten Jahrhundert ein. Im neunten Jahrhundert wurden jedoch wieder verschiedene Erzbischöfe zu apostolischen Vicarien bestellt[6]); auch suchten die falschen Decretalen das Verhältniß dieser Würde unter dem dort gangbaren Namen der Primaten genau vorzuzeichnen; dennoch aber blieb sie wegen der Eifersucht der übrigen Metropoliten nicht von Bestand[7]). Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welches aus diesem Mangel an einer gehörigen Oberaufsicht hervorgieng, suchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts abermals, und jetzt zuweilen mit ausdrücklicher Berufung auf die falschen Decretalen, an verschiedenen Orten die angesehensten Bischöfe zu Primaten zu erheben. Allein auch dieses hielt sich nicht, und es entstanden daraus so viele Reibungen und Streitigkeiten[8]), daß jene Würde wieder erlosch, oder in einen bloßen Ehrentitel übergieng[9]). Außerdem suchten aber die Päpste noch wirksamer durch eigene Legaten, die sie von ihrer Seite weg abordneten, nachzuhelfen, oder sie bekleideten mit diesem außerordentlichen Amte einen der Erzbischöfe des Landes selbst.

B) Verhältnisse im Mittelalter.

Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati.

136. Im Mittelalter gab es also theils Legaten, die schon als

6) So Drogo von Metz im Jahr 844, Mansi Conc. T. XIV. col. 806—8. Desgleichen der Erzbischof von Bourges, Nicol. I. ad Rudolph. Bituric. archiepisc. a. 864. (c. 8. c. IX. q. 3). Doch hält Blasco dieses Schreiben für unächt, De collect. canon. Isid. cap. XII. (Galland. T. II. p. 108); nicht aber Jaffé Regesta n. 2094.

7) Dieses zeigt der Widerspruch der Bischöfe bei der Erhebung des Erzbischofes Ansegis von Sens im Jahr 876, Mansi Conc. T. XVII. col. 307—10. 315.; Hincmar. Rem. Opusc. XLIV.

8) Beispiele geben c. 17. X. de maior. et obed. (1. 33), c. 4. X. de dilat. (2. 8).

9) Wäre es nach der Absicht der Päpste gegangen, so hätten die Primaten, wie sonst die apostolischen Vicarien, eine höhere Instanz gebildet; es würden dann, wie auch Thomassin richtig bemerkt, nicht so viele Sachen unmittelbar nach Rom gegangen und viele Zeit und Unkosten erspart worden sein. Man kann also hier das, was man Verderb der Kirchenzucht nennt, weder den Päpsten, noch den falschen Decretalen zuschreiben.

Erzbischöfe in dem betreffenden Lande angestellt [1]), theils solche, die wirklich von der Seite des Papstes dahin gesandt waren [2]). Beide hatten, als Stellvertreter des Papstes, eine sehr bestimmte mit den Bischöfen selbst schon in erster Instanz concurrirende Gerichtsbarkeit [3]). Bei den Ersteren ist aber die Würde des Legaten allmählig stehend und dadurch fast bedeutungslos geworden [4]). Besondere Vorrechte standen aber noch den Legaten der zweiten Art zu. Diese konnten von mehreren der vorbehaltenen Fälle absolviren, erwählte Bischöfe und Aebte bestätigen [5]), und, wenn sie zugleich Cardinäle waren, sogar erledigte Beneficien vergeben [6]). Ferner wurden durch ihre Gegenwart die Vollmachten der Legaten der ersten Art suspendirt, und während ihres Aufenthalts durfte sich ein Erzbischof oder Patriarch nicht wie gewöhnlich sein Kreuz vortragen lassen [7]). Entzogen waren ihnen nur die ganz wichtigen Sachen, als Theilung und Vereinigung von Bisthümern, Versetzung oder Absetzung von Bischöfen, und auch die Collation der Wahldignitäten [8]). Allmählig wurden aber ihre Rechte mehr beschränkt, und ihre Zulassung von der Zustimmung des Landesfürsten abhängig gemacht [9]). Das Concilium von Trient hob sogar ihre mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction ganz auf [10]). Uebrigens dauerte aber ihr Verhältniß fort, und es wurden sogar an mehreren Orten stehende Nuntiaturen errichtet, theils weil das politische Gesandtschaftswesen dieselbe Form annahm, theils weil die Religionsunruhen eine verstärkte Aufmerksamkeit nöthig machten [11]). Allein in der

---

1) So die Erzbischöfe von Canterbury und York, c. 1. X. h. t., c. 1. X. de appellat. (2. 28), und der von Rheims, c. 13. X. qui fil. sint. legit. (4. 17).

2*) Dieser Unterschied zwischen den legati nati und den legati dati oder missi findet sich sehr bestimmt im c. 8. 9. X. h. t., c. 1. eod. in VI. Der Ausdruck de latere kommt schon sehr frühe vor, c. 36. c. II. q. 6. (Conc. Sard. a. 344).

3) C. 1. X. h. t. Eben so durften in der weltlichen Ordnung die kaiserlichen Landgerichte mit den Territorialgerichten concurriren.

4) Dieselbe Wendung hat bekanntlich in der Reichsverfassung die Pfalzgrafenwürde genommen.

5) C. 9. X. h. t., c. 36. de elect. in VI. (1. 6).

6) C. 6. X. h. t., c. 1. eod. in VI., c. 31. de praebend. in VI. (3. 4).

7) C. 8. X. h. t., c. 23. X. de privileg. (5. 33).

8) C. 3. 4. X. h. t.. c. 4. eod. in VI.

9) So in England, Frankreich, Spanien, Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 119.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

11) Stehende Nuntiaturen wurden zu Wien 1581, Cöln 1582, Luzern 1586, Brüssel 1597, München 1785 errichtet. Von der Errichtung der Nuntiatur zu Luzern handelt gründlich und lehrreich Segesser Rechtsgeschichte von Lu-

neueren Zeit sind diese zum Theil wieder eingegangen, oder haben doch eine sehr veränderte Gestalt erhalten.

C) Heutiges Recht.

137. Man kann jetzt folgende Arten von apostolischen Legaten und Stellvertretern unterscheiden. I. Die geborenen Legaten, welche es vermöge einer anderen kirchlichen Würde sind. Diese Eigenschaft haben in Deutschland die Erzbischöfe von Cöln[1]) und Prag. Doch hängen nur noch Ehrenrechte davon ab. Irrig ist die Behauptung, daß in Sicilien der König nach einem uralten Privilegium unter dem Namen der Monarchia Sicula selbst die Rechte eines geborenen Legaten besessen habe[2]). II. Wirkliche päpstliche Botschafter. Diese sind wieder verschiedener Art. 1) Legati a latere, Gesandte des ersten Ranges, wozu nur Cardinäle genommen werden. Sie erhalten ihre Instruction unmittelbar vom Papste. Doch werden sie jetzt nur bei außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht. 2) Die Nuntien, Gesandte des zweiten Ranges, wozu auch andere Prälaten, zuweilen cum potestate legati a latere ernannt werden. Sie sind entweder vorübergehend oder stehend. Ihre Vollmachten hängen von ihren besonderen Instructionen[3]), ihre diplomatische Stellung zu der Landesregierung von politischer Vereinbarung ab. Ihre rein kirchliche Wirksamkeit ist aber dadurch nicht bedingt, sondern gehört zum Bereich der kirchlichen Freiheit, die von einer christlichen Landesregierung auch darin nicht geschmälert werden sollte[4]). 3) Internuntien oder Residenten, Gesandte des dritten Ranges.

V. Die Behörden zur Verbreitung des Glaubens[1]).

137 a. Zu den besonderen Pflichten des apostolischen Stuhles

---

cern IV. 517—51. Die Errichtung der Nuntiatur zu München hat die großen Nuntiaturstreitigkeiten veranlaßt, die bis zur französischen Revolution fortdauerten.

1) Bei diesem gründet sie sich auf die Bullen von Urban III., Innocenz IV., Urban VI., Sixtus IV., Julius II., Leo X., Julius III. und Pius IV. Bei der Herstellung des Erzstiftes ist auch diese Würde wieder aufgelebt.

2) Dieses ist widerlegt und das wahre Verhältniß sehr gut nachgewiesen von Sentis Die Monarchia Sicula. Freib. 1869. Man sehe §. 113.

3**) Vgl. ein Breve von Clemens XIII. vom 18. December 1766, die ausgedehnten Facultäten eines Nuntius in Spanien betreffend, im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 11. S. 382 fl.

4) C. un. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

1*) Phillips Bd. 6. §. 330., Mejer die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852. 2 Th. Das letztere Werk ist brauchbar durch die in Rom und anderwärts gesammelten Materialien; die Auffassung aber ist durch

gehört die Sorgfalt für die Erhaltung und Verbreitung des Glaubens da, wo die regelmäßigen kirchlichen Einrichtungen nicht bestehen oder nicht zureichen. Daher ist dieser Zweig genau organisirt. An der Spitze steht die congregatio de propaganda fide. Diese wurde von Gregor XV. (1622) gestiftet und von Urban VIII. erweitert. Sie besteht aus einer angemessenen Anzahl von Cardinälen, Prälaten und Consultoren aus den Mönchsorden. Ihr sind, mit Ausschluß der anderen päpstlichen Behörden, die Länder untergeben, wo die Bekehrung erst begonnen hat, oder wo durch Abfall von der Kirche die Bisthümer aufgehört haben und nur eine Leitung durch apostolische Vicarien möglich ist[2]), oder wo zwar Bisthümer geblieben oder hergestellt sind, allein wegen der überwiegend akatholischen Bevölkerung oder wegen des noch nicht staatsrechtlich geordneten Verhältnisses zur akatholischen Landesregierung eine besondere Aufmerksamkeit und Berücksichtigung nöthig ist[3]). In neu zu bekehrenden Ländern werden zunächst Missionsstationen unter einem mit den nöthigen Vollmachten versehenen apostolischen Präfecten, der ein Priester ist, errichtet. Bei weiterem Fortschritt wird ein apostolischer Vicarius, der Bischof in partibus ist, zur Verrichtung der bischöflichen Handlungen abgeordnet. Nach erlangter hinreichender Festigkeit wird dessen Delegation in ein festes Bisthum umgewandelt. Die Natur der Verhältnisse macht eine stete sorgfältige Erwägung der Umstände nothwendig, und rechtfertigt die Nachgiebigkeit über Alles, was nicht dem Glauben und den Sitten gradezu entgegen ist. Die Acten jener Congregation und die über das Missionswesen erlassenen päpstlichen Constitutionen sind daher sehr lehrreich[4]). Es kann jedoch aus jenem Grunde nie aus diesem

---

Leidenschaft und Vorurtheil so entstellt, daß dem Verfasser für den einfachen Standpunkt des Verhältnisses der Sinn völlig getrübt ist. Dieser Standpunkt ist der oben (§. 49) bezeichnete; daraus fließt alles Uebrige von selbst. Es wäre eine dankbare Arbeit, mit Benutzung jener Materialien die wahre Geschichte der Propaganda, ihrer Anstrengungen und Verdienste um das Christenthum und die Civilisation herzustellen, zur Bestätigung des am heiligen Stuhl bestehenden, „bei „den erschütterndsten, äußeren Stürmen klaren und sichern Geschäftslebens, wel„ches am scheinbaren Rande des Unterganges die bei den maroccanischen Heiden „und in den Feldlägern der Tartaren umherirrenden vereinzelten Christen nicht „vergißt, für das ewige Heil der noch Unbekehrten mit gleicher Treue wie für „die Errettung der gefährdeten eigenen Kirche denkt." So die schönen Worte von Pertz Italiän. Reise S. 29.

2) Von dieser Art ist das apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen und das des Nordens, Mejer II. 505—517.

3) Von dieser Art ist jetzt die Lage in England und Holland.

4) Es giebt für Beides eine eigene Sammlung: Bullarium Pontificum Sacrae Congregationis de Propaganda Fide. Romae 1839. 5 vol. 4.

Gebiet Etwas zum Präjudiz für die regulären Zustände gemacht werden. Zur Bildung junger Missionarien besteht das von Urban VIII. (1627) gegründete collegium urbanum de propaganda fide[5]); auch stehen der Congregation Druckereien in den mannichfaltigsten Sprachen zur Verfügung. Zur Bestreitung der großen Unkosten werden bestimmte Einkünfte, namentlich ein Theil der Gebühren für Dispensen verwendet. Ueberhaupt verdient aber die großartige Anstalt die lebhafteste Unterstützung der katholischen Welt[6]).

Zweites Kapitel.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen[1]).

I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes.

138. Das bischöfliche Amt ist im Allgemeinen die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln für seine Kirche bis ans Ende der Zeiten ertheilt hat[2]). Die darin liegende Gewalt ist also von Christus selbst eingesetzt. Gleichwie aber jene Sendung den Aposteln nicht einzeln, sondern zusammen als eine Einheit und Gesammtheit auferlegt worden ist, eben so ist auch das Amt eines Bischofes nur in so fern ein wahres und rechtmäßiges, als er zu der Einheit gehört[3]). Die apostolische Gewalt liegt also in der Gesammt-

---

5) Näheres darüber giebt Mejer I. 114.

6**) T. W. M. Marshall christian Missions, their agents, their method and their results. 3 vol. London 1862. Die christlichen Missionen, ihre Sendboten, ihre Methode und ihre Erfolge von T. W. M. Marshall, mit Autor. d. Verf. aus dem Engl. übersetzt. 3 Bde. Mainz 1862—1863.

1*) Helfert von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832. 2 Th., Bouix Tractatus de episcopo et synodo dioecesana. Paris 1859. 2 vol. 8., Phillips Kirchenrecht Bd. 7. Abth. 1. Regensb. 1869.

2) Die geschichtlichen Beweise stehen oben (§. 9). Die Auffassung der Kirche bezeugen folgende Stellen: Irenaeus († 201) contra haereses IV. 26. Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, sicut ostendimus. — Cyprian. († 258) epist. LXIX. Qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. — Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de sacram. ordin. Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt.

3) Die bekannte Streitfrage, ob die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar durch den Papst haben, die meistens, auch von

heit des Episcopates, und fließt von da auf die einzelnen Glieder über[4]). Diese verwalten jedoch nicht Alles in Gemeinschaft, sondern die Wirkungskreise sind nach einer uralten Einrichtung, der Ordnung der irdischen Verhältnisse gemäß, räumlich geschieden und an feste Sitze gebunden[5]). Jeder Bischof hat daher eine Diöcese (παροικία), worauf er die Sorgfalt und Gewalt anwenden soll, die dem Episcopate für die ganze Kirche aufgetragen ist, und er ist als der eigentliche Hirt Gott für das Seelenheil der ihm anvertrauten Heerde verantwortlich[6]). Die freie Bewegung des bischöflichen Amtes innerhalb der Gränzen der ihm auferlegten Pflichten und der daraus fließenden Rechte gehört daher zu den wesentlichen Lebensbedingungen der Kirche[7]). Diese Rechte sind nach dem dreifachen Inhalt der Kirchengewalt dreifacher Art[8]). Erstens ruht in dem bischöflichen Amt die Mission zur Aufrechthaltung und Verbreitung der reinen Lehre, und von ihm muß jede auf den christlichen Lehrunterricht der Diöcese sich beziehende Function ausgehen[8a]). Zweitens ist es das Organ der in der Kirche niedergelegten gottesdienstlichen und liturgischen Verwaltung, und zwar theils unmittelbar theils mittelbar, indem nach dem uralten Gebrauche gewisse Verrichtungen dem Bischofe ausschließlich vorbehalten, andere auch dem priesterlichen Amte zugetheilt worden sind[9]). Drittens endlich begreift das bischöfliche Amt Alles, was zur Aufrechthaltung der Disciplin in der Diöcese nöthig ist, daher namentlich die

---

Bellarmin, sehr falsch und trocken behandelt worden ist, läßt sich danach leicht entscheiden. Einerseits ist es gewiß, daß die Gewalt in der Einheit des Episcopates ruht, daß also jeder Bischof an der Gewalt nur durch seine Verbindung mit der Einheit, also mit dem römischen Stuhle, participirt. Andererseits ist es eben so gewiß, daß das Episcopat von Christus in Petrus und den Aposteln als etwas Gleichzeitiges gesetzt worden ist, daß also letztere ihre Sendung nicht mittelbar aus der Hand des Petrus empfangen haben.

4) Cyprian. de unit. eccles. Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.

5) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 341), c. 27. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

6) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

7*) Diese Freiheit versteht sich daher, wo die Kirche nicht im Zustande der Verfolgung existirt, von selbst; nur aus Rücksicht auf gangbar gewordene falsche Doctrinen hatte das Oesterreichische Concordat Art. 3. 4. 6. dieses ausdrücklich auszusprechen für nöthig gefunden.

8) Von diesen Verhältnissen wird unten bei der Verwaltung näher die Rede sein. Hier soll nur eine Uebersicht gegeben werden.

8a**) Kann ein Bischof, der irreligiöse Schriften verbietet, deshalb vor dem Civilgerichte auf Vermögensentschädigung belangt werden? Archiv Bd. 10. S. 422 fl. Bd. 9. S. 475 fl. Bd. 11. S. 178 fl. Bd. 12. S. 172 fl.

9) Man sehe das Nähere im §. 175.

Gesetzgebung in Diöcesansachen und das derselben entsprechende Recht der Dispensation, die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Beaufsichtigung der kirchlichen Institute, die Verleihung der Kirchenämter, die Verwaltung des Kirchengutes[9a]) und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse[10]). Der hohen Bedeutung der bischöflichen Würde entsprechen auch bestimmte Ehrenauszeichnungen, der Thron oder erhöhte Sitz neben dem Altare, die Pontificalkleidung und Insignien[11]), und die Titulatur. Die politischen Ehrenrechte hängen von der Staatsverfassung jedes Landes ab.

II. Von den Kapiteln. A) Ursprüngliches Verhältniß des Presbyteriums und Klerus.

139. In den ersten Zeiten des Christenthums gieng die Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen unmittelbar von dem Bischofe aus, so daß ohne ihn oder seinen besonderen Auftrag nichts vorgenommen werden durfte[1]). Die Einheit der Gemeinde, deren Mittelpunkt und Haupt er war, stellte sich daher auch äußerlich sehr bestimmt dar. Neben und unter ihm standen in ihren verschiedenen Aemtern zunächst die Priester und die Diaconen. Diese bildeten insbesondere das Presbyterium, womit der Bischof die wichtigeren Sachen berathend verhandelte[2]), und welches nach dessen Tode bis zum Eintritt des Nachfolgers die Verwaltung fortführte. Dann kamen die übrigen Kleriker, das heißt nach der Verfassung der lateinischen Kirche die Subdiaconen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien[3]). Auch die geringeren Aemter wurden, wie die Beschäftigungen es mit

---

9a**) Ein Urtheil des rhein. App.-Gerichtshofes zu Köln vom 9. Januar 1862 über die Unzulässigkeit der processualischen Intervention eines kath. Kirchenrathes ohne bisch. Autorisation, mit einer erläuternden Einleitung von Heuser, Archiv für Kirchenrecht Bd. 7. S. 250.

10) Ueber die in der Schule aufgekommene, jetzt sehr unerheblich gewordene Unterscheidung von lex dioecesana und lex iurisdictionis sehe man unten §. 152. Note 6. Phillips Bd. VII. Abth. 1. S. 56—72.

11) C. 1. §. 9. X. de sacr. unct. (1. 15), Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 58.

1) Ignat. († 107) ad Smyrn. c. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen facere. Eben so verhielt es sich mit der Reconciliation der Büßenden, c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele andere Zeugnisse findet man in Mamacchii Origin. et antiq. christian. lib. IV. part. I. cap. IV. §. III.

2) C. 6. D. XXIV. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. c. XV. q. 7. (Ibid.), Bingham Origin. Christ. L. II. c. 49.

3) Man sehe darüber §. 16.

sich brachten, zuweilen mehrere vereinigt, von Erwachsenen bekleidet, und es war Grundsatz, daß man zu einem höheren Amte nur nach einem niederen aufsteigen sollte[4]). Allmählig wurden aber diese Verhältnisse mehr künstlich eingerichtet und mit den bischöflichen Schulen in Verbindung gebracht, so daß die jungen Kleriker nach dem Alter und den erworbenen Fähigkeiten zu den niederen Weihen, ohne daß sie wirkliche Aemter bekleideten, zugelassen wurden[5]). Dadurch entstand von selbst die Eintheilung der Kleriker in ältere, wozu die Priester und Diaconen, und jüngere, wozu alle übrigen gehörten. Uebrigens waren alle bei einer Kirche angestellten Geistlichen in einem Kanon[6]), das heißt in einer Matrikel verzeichnet, und wurden davon im Gegensatz derjenigen, die keine solche Anstellung hatten, Canonici genannt[7]).

B) Entstehung des canonischen Lebens.

140. Um die Verbindung mit seinem Klerus noch enger zu machen und dadurch die geistliche Disciplin noch mehr zu befestigen, führte der Bischof Augustinus im Anfang des fünften Jahrhunderts bei seiner Kirche eine den Mönchen ähnliche Lebensart ein, indem er sie in einem gemeinschaftlichen Gebäude vereinigte. Andere ahmten dieses nach, und allmählig wurde diese Disciplin als die eigentliche canonische Ordnung und Lebensweise der Kleriker angesehen[1]). Chrodogang, Bischof von Metz, verfaßte dafür auch um das Jahr 760 eine eigene Regel[2]), welche durch die Einfalt, Dürftigkeit und strenge Ordnung, die sie vorschrieb[3]), dem einreißenden Verderben kräftig entgegenwirk-

---

4) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. D. LIX. (Zosim. a. 418), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 599).

5) C. 5. D. XXVII. (Conc. Tolet. II. a. 531).

6) Conc. Nicaen. a. 325. c. 16., Conc. Antioch. a. 341. c. 2.

7) Conc. Arvern. a. 535. c. 15.

1) Conc. Vernens. a. 755. c. 11. De illis hominibus, qui dicunt quod se propter Deum tonsurassent — placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico.

2) Sie ist in 34 Kapiteln abgedruckt in Labbé Coll. Conc. T. VII. p. 1444., Harduin. Conc. T. IV. p. 1181., Mansi Conc. T. XIV. col. 313. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei Hartzheim Conc. German. T. I. p. 96., Harduin. T. IV. p. 1198., Mansi T. XIV. col. 332. enthält spätere Zusätze. Ich citire nach Ersterem, der auch in meinen Fontes p. 20—46. abgedruckt ist. Ueber den Ursprung und die Echtheit handelt Hefele Conciliengeschichte IV. 16—23.

3) Regula Chrodogangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — Cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crasti-

te[4]). Karl der Große drang nun mit Nachdruck darauf, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Canonici in diesem Sinne wären[5]). Auch wurde von dem Concilium zu Aachen (817), indem dasselbe einen weitläufigen vom Priester Amalarius zu Metz verfaßten Auszug allgemeiner Regeln für die geistliche Disciplin nebst einer von ihm selbst nach der Regel Chrodogangs verfertigten Anweisung für die Canonici insbesondere bekannt machte[6]), das canonische Leben eindringlich empfohlen und so allmählig auch bei den nicht bischöflichen Kirchen, wo sich eine hinreichende Zahl von Geistlichen beisammen fand, fast überall eingeführt[7]). Uebrigens aber änderte sich dadurch an den früheren Einrichtungen des Klerus nichts, sondern diese giengen stillschweigend in die neue Verbindung über. Es dauerte also der Unterschied zwischen den älteren und den jüngeren Klerikern, so wie der Zusammenhang

num legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — Cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos iusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in civitate commanent, in diebus dominicis vel festivitatibus praeclaris. Hierauf folgt eine genaue Tischordnung. — Cap. 22. handelt von den Speiseportionen. — Cap. 23. von dem Wein, der jedem verabreicht wird, mit dem Zusatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest — fratres non murmurent, sed Deo gratias agant et aequanimiter tolerent. — Cap. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. — Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellerario reconsignet. — Cap. 29. Illa media pars cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas acceperunt semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles baccinas accipiant; solas paria quatuor.

4) Das große Verdienst dieser Einrichtung wird einleuchtend, wenn man die Sitten des damaligen Klerus kennt. Einer rohen Zeit mußte mit starken Mitteln begegnet werden.

5) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam. c. 75. Clerici — ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. — Capit. I. a. 802. c. 22. Canonici — in domo episcopali vel etiam in monasterio — secundum canonicam vitam erudiantur. — Capit. I. a. 805. c. 9. Ut omnes clerici unum de duobus eligant, aut pleniter secundum canonicam, aut secundum regularem institutionem vivere debeant.

6) Mansi Conc. T. XIV. col. 147—246. Davon handelt Hefele Conciliengeschichte IV. 8—16.

7) Auch die Päpste wirkten dazu mit, c. 3. c. XII. q. 1. (Eugen. II. a. 826).

der letzteren mit der bischöflichen Schule fort[8]), und die Priester bildeten mit den Diaconen eine höhere Klasse von Geistlichen, worin sich noch das alte Verhältniß des Presbyteriums darstellte.

C) Veränderungen im Mittelalter.

141. Aber nicht lange blieben diese Einrichtungen bei ihrer ursprünglichen Einfachheit. Durch ansehnliche Stiftungen bereichert, und in die Territorialverhältnisse der Bischöfe verflochten, nahmen sie eine mehr weltliche Richtung. Daher löste sich während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, hier früher dort später, das in Gemeinschaft Zusammenwohnen wieder auf [1]). Der Unterschied zwischen den jüngeren und älteren Canonici blieb aber dabei bestehen[2]); erstere lebten selbst noch, so lange die bischöflichen Schulen sich erhielten, in dem gemeinschaftlichen Gebäude unter dem Scholasticus vereinigt[3]). Die höheren Canonici aber, die nun das Kapitelzimmer[4]) nur noch zur

8) Regula Chrodogangi cap. 2. Ubicunque se obviaverit clerus iunior, inclinatus a priore benedictionem petet; — nec praesumat iunior consedere, nisi ei praecipiat senior suus. Erstere durften auch nicht im Chor sitzen, sondern standen an den unteren Bänken (in pulvere). Nach beendigtem Unterricht wurden sie von der Schule feierlich emancipirt. Dieses geschah gewöhnlich nach Ablauf des zwanzigsten Jahres, wo man die Weihe als Subdiacon empfieng, und welches damals häufig auch das Alter der bürgerlichen Großjährigkeit war.

1) Die Päpste schärften zwar fortwährend die alte Disciplin ein, c. 6. §. 2. D. XXXII. (Conc. Rom. a. 1063), c. 9. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1). Auch bemühten sich mehrere Bischöfe des elften und zwölften Jahrhunderts diese unter dem Namen der Regel des h. Augustinus herzustellen; allein dieses blieb nur bei wenigen Stiften von Bestand. Mehrere haben auch die Prämonstratenserregel angenommen. Daher wurden die regulirten Chorherren (canonici regulares) von den weltlichen (canonici saeculares) unterschieden, c. 4. X. de stat. monach. et can. regular. (3. 35) c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6).

2) In den Stiften der Cathedralkirchen hießen die jüngeren Canonici Domicellarien, die älteren aber Domherren oder Kapitularen; in den nicht bischöflichen oder den sogenannten Collegiatstiften aber canonici minores und maiores. Eine mittlerweile eingetretene Veränderung war jedoch die, daß die Subdiaconen zu den letzteren gehörten, weil sie mit dem zwölften Jahrhundert zu den höheren Weihen gestellt worden waren. Daher reichte nun, um Stimme im Kapitel zu haben, die Weihe zum Subdiacon hin, clem. 2. de aetat. et qualit. (1. 6).

3) Dieses dauerte bis daß die Universitäten aufkamen, weil nun die Domicellarien dort ihre Studien beendigten. Dadurch fiel auch die Emancipation von der Domschule weg. Doch wurde der Ritus derselben bei der Aufnahme in das Kapitel nachgeholt, und hat sich hier bis in die neuere Zeit erhalten.

4) Capitulum hieß bei den Benedictinern der Saal, wo sie zusammenkamen, weil dort täglich ein Kapitel aus ihrer Regel verlesen wurde. Beides ist wiederholt in der Regula Chrodogangi cap. 8. Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant et istam — institutiunculam nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant.

Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten besuchten, wurden davon selbst zusammen das Kapitel genannt. Diese Kapitel machten sich nun in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer inneren Angelegenheiten von den Bischöfen immer mehr unabhängig. Sie wurden angesehene Corporationen, die mit bestimmten Wahlrechten, mit einer Disciplinargewalt über die Mitglieder des Stifts [5]), mit größeren oder geringeren Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction, und anderen Privilegien begabt waren. Der Einkünfte wegen wurde nun auch eine geschlossene Zahl von Stellen festgesetzt [6]), und bei allen oder bei der größten Zahl derselben, der Verbote der Päpste ohngeachtet [7]), hohe adelige Abkunft zur Bedingung der Aufnahme gemacht. Einen ganz ähnlichen Gang nahmen die Verhältnisse bei den Collegiatstiften [8]). Sie erhielten die Exemtion vom Pfarrverbande und mancherlei Privilegien, häufig auch große politische Vorrechte, und bei mehreren derselben wurde ebenfalls zur Aufnahme adelige Abkunft verlangt, in welchem Falle man die Collegiatkirche eine ecclesia insignis nannte. In dieser Form haben die Kapitel als politische Körperschaften, als politische Wahl- und Regierungscollegien der geistlichen Fürsten, als Landstände, als Versorgungen für die jüngeren Söhne adeliger Häuser, namentlich für Deutschland vielfachen Nutzen gestiftet, allein von ihrer eigentlichen Idee waren sie dadurch mehr oder weniger abgekommen.

D) Heutiges Recht [1]). Zusammensetzung der Kapitel.

142. Die neueren Gesetze haben die Kapitel wieder auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen und besonders, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, das wissenschaftliche Element in ihnen schärfer

---

5) C. 13. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

6) C. 8. X. de conc. praeb. (3. 8). Früher, so lange das gemeinschaftliche Leben bestand, war die Zahl unbestimmt, und gieng so weit als der Raum und die Einkünfte reichten.

7) C. 37. X. de praebend. (3. 5). Nach den Standesbegriffen und den politischen Verhältnissen des Mittelalters war jenes Recht des Adels, wenigstens für Deutschland, sehr wohl begründet. Freilich hatte der Papst seinerseits auch Recht, den höheren Standpunkt festzuhalten.

8) Lehrreich ist darüber Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 826—58.

1*) Davon handeln: Schöttl Der Antheil der Domcapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt. Eichst. 1846., Gehring Das katholische Domkapitel Deutschlands. Regensb. 1851., Bouix Tractatus de capitulis. Paris. 1852., Huller Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860. Litteratur über die Vermögensfähigkeit der Domcapitel ist unten in §. 251. angegeben.

auszubilden gesucht. Nach dem Concilium von Trient sollen die Stellen nicht der Einkünfte wegen oder zur Versorgung, sondern an solche, die die wirklichen Verrichtungen zu erfüllen im Stande sind, auch wenigstens die Hälfte an Magister, Doctoren oder Lizentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts verliehen werden. Ferner verlangt es, um Stimme im Kapitel zu haben, mindestens ein Alter von 22 Jahren und die Weihe als Subdiacon; wo möglich sollen aber alle Mitglieder, und wenigstens die Hälfte, Priester sein[2]). In den neueren Verträgen mit Bayern, Preußen und Hannover sind diese Eigenschaften noch genauer bestimmt worden; von den Vorzügen der Geburt ist dabei nicht mehr die Rede. In Oesterreich sind dieselben ausdrücklich aufgehoben, außer wo das Gesetz der Stiftung sie verlangt[3]). Eben so fallen die Domicellarien oder jüngeren Canonici weg, weil das Unterrichtswesen der Kleriker eine andere Gestalt erhalten hat. Hin und wieder, namentlich in Preußen, giebt es aber Ehrencanonici, die aus der Geistlichkeit der Diöcese genommen werden und auch bei den Bischofswahlen stimmfähig sind.

2) Rechte der Kapitel.

Greg. III. 9. Sext. III. 8. Extr. Joh. XXII. Tit. 5. Extr. comm. III. 3. Ne sede vacante aliquid innovetur, Greg. III. 10. De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli, III. 11. De his quae fiunt a maiori parte capituli.

143*. Das Kapitel bildet nach dem geltenden Kirchenrecht in der Kirche eine Corporation, und besitzt alle einer solchen gemeinrechtlich zustehenden Rechte. Es kann sich auf Berufung seines Vorstehers versammeln[1]), innerhalb der Gränzen seiner Competenz durch Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen[2]), über seine inneren Angelegenheiten bin=

---

2) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

3) Oesterr. Concordat Art. 22.

1) Die Erlaubniß des Bischofes ist dazu nach dem gemeinen Recht nicht erforderlich, kann es aber nach partikulärem Recht sein. So entschied die congregratio concilii am 20. Januar 1858, Moy Archiv IV. 188.

2) C. 1. X. de his quae fiunt (3. 11). Cum in cunctis ecclesiis, quod pluribus et sanioribus fratribus visum fuerit, incunctanter debeat observari: grave nimis est, et reprehensione dignissimum, quod per quasdam ecclesias pauci quandoque non tam de ratione quam de propria voluntate ad ordinationem ecclesiasticam procedere non permittunt. Quocirca praesenti decreto statuimus, ut nisi a paucioribus et inferioribus aliquid rationabiliter obiectum fuerit et ostensum, adpellatione remota, praevaleat semper et suum consequatur effectum, quod a maiori et saniori parte capituli fuerit constitutum. — C. 4. X. eod. Ex parte tua

dende Statuten machen[3]), und zur Beglaubigung seiner Acte sich seines eigenen Siegels bedienen[4]). Dem Staate gegenüber hängt die Anerkennung seiner Eigenschaft als Corporation allerdings von den Staatsgesetzen ab, versteht sich aber in Deutschland nach dem Zusammenhang der historischen Verhältnisse auch ohne ausdrückliche Festsetzung von selbst. In Beziehung auf die Diöcese muß man dessen Rechte bei besetztem und erledigtem bischöflichen Stuhle unterscheiden. I. Im ersten Falle sind die Rechte des Kapitels zwar nicht so bedeutend, als im zweiten, aber immer noch von Bedeutung. Es stellt sich nämlich in dem Kapitel das alte Presbyterium dar, und verhalten sich Bischof und Canoniker zu einander wie Haupt und Glieder eines Leibes. Daher hat Papst Alexander III. es als unschicklich und als den Satzungen der hl. Väter widersprechend bezeichnet, wenn der Bischof, ohne sich als das Haupt um die Glieder zu kümmern, bei den Geschäften seiner Kirche dem Rathe Fremder folgt[5]); und hat Benedict XIV. es als unzweifelhaft erklärt, daß auch heute noch nach dem Decretalenrechte die Canoniker der Kathedralkirche die gebornen Rathgeber des Bischofs sind, so daß es dem Bischofe nicht erlaubt

---

nobis fuit, frater archiepiscope, intimatum, quod ad restaurandam fabricam Rothomagensis ecclesiae tractatum communiter habuistis, te postulante ut quilibet canonicorum tecum pariter aliquam suorum redituum portionem operi tam pio et necessario deputaret: (*et infra*). Statuimus, ut si quis vestrum tuis, frater archiepiscope, et maioris et sanioris partis capituli statutis super hoc duxerit resistendum, obtineat sententia plurimorum.

3) Davon unten §. 179.

4) C. 14. X. de excess. praelat. (5. 31). Dilecta in Christo filia abbatissa Iotrensis nobis insinuare curavit, quod cum presbyteri et clerici Iotrensis ecclesiae Meldensis dioecesis, non consueverint proprium habere sigillum, nec sint unum corpus ita, quod capitulum adpellaretur, nihilominus contra voluntatem ipsius (quae ipsorum caput est et patrona) sigillum habere contendunt: (*et infra*). Discretioni vestrae mandamus quatenus si vobis constiterit ita esse, dictis presbyteris et clericis auctoritate nostra inhibeatis expresse, ne praesumant vel de novo fabricare sigillum, vel uti eo si forte noviter fuerit fabricatum — C. 5. X. de probat. (2. 19), c. 48. X. de appell. (2. 28).

5**) C. 4. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli (3. 10): Novit tuae discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis, ita quod tu caput, et illi membra esse probantur. Unde non decet te omissis membris, aliorum consilio in Ecclesiae tuae negotiis uti: cum id non sit dubium et honestati tuae, et sanctorum Patrum institutionibus contraire. Innotuit siquidem auribus nostris, quod tu sine consilio fratrum tuorum Canonicorum S. Sepulchri, Abbates, et Abbatissas, et alias Ecclesiasticas personas instituis et destituis: (et I. *a.*). Ideoque id auctor. Apost. prohibemus: (*et infra*). Nos enim tales institutiones, et destitutiones carere decernimus robore firmitatis.

sei, ein Geschäft von besonderer Bedeutung in Angriff zu nehmen, ohne sich zuvor mit seinem Kapitel zu berathen[6]). Auch hebt das Recht einzelne Fälle namentlich hervor, wo der Bischof verpflichtet ist, den Rath des ganzen Kapitels oder den zweier Kapitelsglieder einzuholen, ohne demselben folgen zu müssen, und andere Fälle, wo der Bischof den Rath des Kapitels einholen muß, ohne ihm entgegenhandeln zu dürfen, so daß er hier von dem Consense des Kapitels abhängig ist. Den Rath des ganzen Kapitels will das Recht eingeholt wissen vor dem Erlassen von Diöcesanstatuten[7]), vor der Bestellung eines Ersatzmannes an Stelle eines verstorbenen Synodalrichters[8]), vor Einsetzung, Absetzung und Suspension kirchlicher Personen[9]). Die vorherige Berathung mit zwei Mitgliedern des Domkapitels ist vorgeschrieben für die Gründung und Ordnung des Seminars, sowie für die Festsetzung der dafür von den Geistlichen zu erhebenden Abgabe[10]), für die Publication von Ablässen und Ein=

6**) Benedict XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 1. Nr. 5: Et profecto ambigi non potest, quin etiam hodie iure Decretalium, Canonici Ecclesiae Cathedralis sint consiliarii nati Episcoporum; adeo ut non liceat Episcopo aliquod gravis momenti negotium aggredi, et deliberare, inconsulto Capitulo.

7**) Benedict XIV. l. c. lib. XIII. cap. 1. Nr. 5. 6: »Quodsi Episcopus inconsulto Capitulo novas constitutiones ediderit atque in Synodo promulgaverit, illae profecto, utpote deficientes a norma a Iure praescripta, firmitate carebunt.«

8**) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

9**) C. 4. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli (3. 10). C. 1. X. de excessibus praelatorum et subditorum (5. 31). In dieser Beziehung erklärt das canonische Recht ein derogirendes Gewohnheitsrecht einer Diöcese, sofern es gehörig entstanden ist, für zuläßig. C. 3. de consuet. in VI. (1. 4). Non est (dum tamen alias sit praescripta canonice) consuetudo, quam allegat episcopus, reprobanda, quod in inquirendis, puniendis et corrigendis subditorum excessibus, consilium sui capituli requirere minime teneatur. Ebenso erklärt in einem anderen einzelnen Falle c. 6. X. de his quae fiunt (3. 10) bei Kirchen, bei welchen Collegien das Präsentationsrecht haben, die Präsentationen des Prälaten ohne Consens des Convents für unzuläßig, wenn nicht ein Gewohnheitsrecht jenen Consens als überflüssig hinstelle. Ea noscitur (*et infra*). Cum in provincia tua saepe contingat, quod ad ecclesias, in quibus collegia ius praesentandi habere noscuntur, eorum abbates aut per se, aut per literas, personas idoneas episcopis dioecesanis praesentant, et eis praesentatis et receptis, aliquando ante, aliquando post, monachi contradicunt. Respondemus, quod in praesentationibus praelatorum intelligi debet, quod fiant de collegiorum suorum adsensu, sine quo non obtinent firmitatem. Unde si constiterit conventus, vel maioris et sanioris partis non adfuisse consensum, institutiones huiusmodi convenit evacuari, nisi ex antiqua et adprobata consuetudine, vel concessa libertate, aliqui eorum probaverint commissi sibi collegii non debere in ecclesiarum seu beneficiorum collationibus requiri consensum.

10**) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

sammlung der Collectengelder[11]), für die Umwandlung von frommen Stiftungen mit einem nicht mehr erreichbaren Zwecke[12]). Der vorherige Rath und Consens des Kapitels ist rechtlich erforderlich für die Annahme eines Coadjutors, sofern dem Kapitel das Recht der Bischofswahl zusteht, für die Abänderung von Kapitalsrechten, für die Besetzung der Beneficien, welche gemeinschaftlich vom Bischof und Kapitel vergeben werden[13]), für die Veränderung und Aufhebung von Beneficien[14]), für die Veräußerung von Kirchengütern[15]). II. Bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod des Bischofes geht aber die auf die interimistische Verwaltung der Diöcese bezügliche Jurisdiction, wie ursprünglich auf das Presbyterium, so jetzt von Rechtswegen auf das Kapitel über[16]). Ehemals stand es ihm frei, diese in Gesammtheit oder durch einen Kapitelsvicar auszuüben; jetzt ist ihm letzteres zur Pflicht gemacht. Wenn das Kapitel binnen 8 Tagen den Kapitelsvicar nicht bestellt, so devolvirt das Recht dazu an den Metropoliten[17]). Wie weit diese Jurisdiction des Kapitels und jetzt die seines Vicars reicht, ist im Einzelnen nicht genau bestimmt und daher zum Theil streitig[18]). Ausdrücklich festgesetzt ist, daß während der Sedisvacanz überhaupt nur das Bestehende erhalten und keine Neuerung vorgenommen[19]) und insbesondere daß innerhalb des ersten Jahres keine Dimissorialen zur Ordination ertheilt werden sollen[20]). Auch gehen natürlich die dem Bischofe vom apostolischen Stuhle besonders delegirten Vollmachten auf das Kapitel nicht über. In der älteren Zeit wurde häufig bei dem

---

11**) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. de ref.
12**) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8. de ref.
13**) C. 6. X. de his quae fiunt (3. 10).
14**) C. 8. X. h. t. (3. 10). Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.
15**) C. 1. 3. 8. X. h. t. (3. 10).

16) C. 1. de maior. in VI. (1. 17). Episcopali sede vacante, potest capitulum, seu is ad quem episcopalis iurisdictio tunc temporis noscitur pertinere, iis, quibus posset episcopus si viveret, ab excommunicationis sententia sive iuris, sive hominis fuerit, absolutionis beneficium impartiri. Nisi ei fuerit a sede apostolica specialiter interdicta potestas. — C. 14. X. de maior. (1. 33), c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

17) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

18) Davon handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. lib. IV. cap. 8. n. 10. lib. XIII. cap. 25. n. 2. Eine besondere gute Schrift darüber ist: Der Kapitularvicar, von J. J. Ritter. Münster 1842.

19) C. 1. 3. X. ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9).

20) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 10. de ref. Dadurch ist das c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9) modificirt.

Tode eines Bischofes zur kräftigeren Handhabung der Ordnung von dem Metropoliten ein Intercessor oder Visitator zu der erledigten Kirche hingeschickt[21]). Später gieng die Befugniß dazu an den Papst über; der Metropolit hatte sie nur noch dann, wenn das Kapitel schlecht verwaltete[22]). Der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch den Tod steht die durch Translation, Renunciation oder Deposition gleich.

Auch wenn der Bischof von Heiden oder Schismatikern in die Gefangenschaft weggeführt, und kein schriftlicher Verkehr zwischen ihm und der Diöcese möglich ist[23]) (sede impedita), so tritt, nach der Analogie, das Kapitel wenigstens vorläufig bis zur Entscheidung des Papstes in die Verwaltung ein, und muß einen Vicar erwählen[24]). Anders hingegen ist der Fall, wenn ein Bischof von der eigenen Landesregierung aus dem Bisthum ejicirt wird. Denn da diese selbst an der Herstellung eines geordneten Zustandes ein dringendes Interesse hat, so ist dem Kapitel und dem Papste überall die Gelegenheit geboten durch Bitten und Vorstellungen die Einschlagung des canonischen Rechtsweges gegen den Bischof oder dessen Restitution zu erwirken. Ein solcher Zustand kann daher aus dem Standpunkt des Kirchenrechts nur als ein zeitlicher wahrscheinlich bald vorübergehender angesehen werden, während dessen der hinterlassene Generalvicar fort fungiren und das Kapitel über die Lage der Sache an den Papst berichten muß[25]). Endlich wenn ein Bischof suspendirt oder excom-

---

21) C. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 16. D. LXI. (Gregor. I. a. 602), c. 19. eod. (Idem a. 594). Einiges darüber giebt Phillips V. §. 227.

22) C. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8), c. 42. de elect. in VI. (1. 6).

23) Diese Beschränkung liegt in der Natur der Sache und steht auch durch Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 11., Declar. 1. ad Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref. ed. Richter. Phillips Lehrbuch §. 161. Note 7. will das cap. 3. auch dann für unanwendbar halten, wenn der gefangene Bischof einen Generalvicar zurückgelassen habe. Allein die Decretale wendet auf jenen Fall ausdrücklich die Analogie des Todes an. Und wie soll es denn werden, wenn der Generalvicar nur beschränkte Vollmachten hat?

24) C. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8). Si episcopus a paganis vel schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, (cuius interest ecclesiarum providere necessitatibus), super hoc per ipsum capitulum quam cito commode poterit consulendam, aliud contigerit ordinari.

25) So hat auch der päpstliche Stuhl diese Frage in der Sache des Erzbischofes von Cöln (1837) aufgefaßt. Andere hingegen haben hierauf das eben citirte cap. 3. anwenden wollen; allein offenbar irrig. Denn erstlich setzt die-

municirt wird, so wird zwar zugleich die Gewalt seines Generalvicars unterbrochen[26]); allein das Band mit der Diöcese ist dadurch noch nicht zerrissen; daher devolvirt die Jurisdiction nicht an das Kapitel, sondern der Papst muß außerordentlicher Weise Fürsorge thun[27]).

E) Von den besonderen Aemtern und Dignitäten in den Kapiteln.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri, I. 25. De officio primicerii, I. 26. De officio sacristae, I. 27. De officio custodis.

144*. Schon in früher Zeit wurden bei der bischöflichen Kirche zu verschiedenen Zwecken besondere Aemter eingesetzt. Unter den Priestern stand nämlich derjenige, welcher dem Amte nach der älteste war, den übrigen vor, und wurde davon der erste Priester, oder Archipresbyter genannt [1]). Er führte insbesondere die Aufsicht über die regelmäßige Besorgung des Gottesdienstes, und hatte bei Verhinderung des Bischofes dessen priesterliche Functionen zu versehen [2]). Eben so gab es unter den Diaconen einen Primus, Primicerius oder Archidiacon, dessen sich der Bischof für das äußere Geschäftswesen hauptsächlich bediente, und der deshalb, weil auf seine Persönlichkeit vieles ankam, nicht nach dem Alter der Ordination, sondern vom Bischofe erwählt wurde [3]). Mit der Erweiterung der bischöflichen Jurisdiction nahm das Ansehen dieses Amtes immer mehr zu [4]), so daß es nun nicht mehr einem Diacon, sondern einem der Priester übertragen wurde. Unter ihm stand auch der Primicerius, welcher über die niederen Kleriker für den Chordienst gesetzt war [5]), der Thesaurarius oder Sacrista,

---

ses eine fremde auswärtige Macht voraus, die gegen die Kirche als solche feindselig gestimmt ist, und worauf das Kapitel mit rechtlichen Vorstellungen einzuwirken gar nicht die Möglichkeit hat. Zweitens ist in Deutschland, wenn auch der Landesherr sich nicht zur katholischen Kirche bekennt, die Regierung als Regierung doch nicht eine häretische, sondern immer eine paritätische; sie steht für die katholische Kirche auf dem katholischen Standpunkt. Der hier vertheidigten Ansicht sind auch Schulte Kirchenrecht II. §. 41., Phillips Lehrbuch §. 161. beigetreten.

26) C. 1. de off. vicar. in VI. (1. 13).

27) So ist auch die Praxis, Ferraris Prompta bibliotheca canon. v. Capitulum art. III. n. 36.

1) Leon. M. epist. XIX. ad Dorum.

2) C. 1. §. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633) ibiq. corr. Rom., c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

3) C. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 7. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.).

4) C. 1. §. 11. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 23).

5) C. 1. §. 13. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 25).

dem die Bewahrung des Kirchenschatzes oblag[6]), und der Custos, der die Aufsicht über die Gebäude führte[7]). Bei der Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens dauerten natürlich in der Congregation jene Aemter fort. Der Präpositus derselben war also der Archidiacon[8]); dann folgten nach ihren verschiedenen Beziehungen der Archipresbyter, der nun häufig wie in den Klöstern den Namen Decanus erhielt[9]); ferner der Scholasticus der bischöflichen Schule[10]), der Cantor, der die Kleriker im Gesang unterrichtete[11]), der Custos[12]), der Portarius[13]), und der Cellerarius für das Wirthschaftswesen[14]). Im weiteren Verlauf bildeten sich über diese Aemter mannichfache Observanzen[15]); mehrere derselben erhoben sich zu Dignitäten oder Prälaturen, womit große Präbenden, aber fast keine wirkliche Functionen mehr verbunden waren[16]). Um aber diesen Ausartungen entgegen zu wirken, wurde seit dem dreizehnten Jahrhundert nicht nur wieder auf die ordentliche Besetzung der Domschule, sondern auch in jedem Kapitel auf die Anstellung eines Gottesgelehrten für den Unterricht in den theologischen Disciplinen[17]), und eines erfahrenen und geprüften Pöniten-

6) C. 1. §. 14. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 26).

7) C. 1. X. h. t. (1. 27).

8) Regula Chrodogangi c. 25. Archidiaconus vel praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis sint deo et episcopo fideles et obedientes, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemtores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligant clerum, oderint vitia, in ipsa autem correptione prudenter agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem, frangatur vas. Meminerint calamum quassatum non conterendum.

9) C. 1. D. LX. (Conc. Clarmont. a. 1095), c. 2. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 3. eod. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 7. §. 2. X. de off. archidiac. (1. 23).

10) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 48., Regula Aquisgr. a. 817. c. 135.

11) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 50. 51.

12) Regula Chrodogangi c. 27. Custodes vero ecclesiarum qui ibi dormiunt, vel in mansiones iuxta positas, teneant silentium, sicut caeteri clerici, in quantum possunt.

13) Regula Chrodogangi c. 27. Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustri.

14) Regula Chrodogangi c. 26. Cellerarius vero debet esse timens Deum, sobrius, non vinolentus, non contentiosus, non iracundus, sed modestus, moribus cautus, et fidelis.

15) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4).

16) In dem alten Domkapitel zu Cöln waren sieben Prälaturen, der Dompropst, der Domdechant, der Domcustos, der Chorbischof, der unstreitig dem ehemaligen Primicerius entspricht, der Domscholaster, der ältere und der jüngere Diaconus.

17) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5), Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 3., Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

tiarius gedrungen[18]). Diese beiden Aemter[18a]) sind auch bei den neuen kirchlichen Einrichtungen ausdrücklich in Erinnerung gebracht[19]), die Dignitäten hingegen, die schon das Concilium von Trient an strengere Bedingungen zu knüpfen suchte[20]), sehr vermindert worden. In Bayern haben alle Domkapitel zwei Dignitäten, die des Propstes und des Decans; ebenso ist es bei den Domcapiteln in den älteren Landestheilen von Preußen (Köln, Trier, Münster, Paderborn, Gnesen-Posen, Culm, Breslau, Braunsberg). In den im Jahre 1866 zu Preußen hinzugekommenen Landestheilen und in den kleineren Bundesstaaten ist in jedem Kapitel nur eine Würde, die des Decans. Außerdem haben die neueren Kapitel eine größere oder geringere Zahl von Domvicarstellen, welche ebenfalls Beneficien sind[21]).

III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe. A) Gewöhnliche.
1) Für die heiligen Verrichtungen.

Greg. I. 24. De officio archipresbyteri.

145. Dem Bischofe liegen so viele Verrichtungen und Geschäfte ob, daß er sich nothwendig Gehülfen und Stellvertreter an die Seite nehmen muß. Da dieses Aemter des Vertrauens sind und er dafür vor Gott in seinem Gewissen verantwortlich ist, so muß ihm bei der Auswahl solcher Personen völlige Freiheit zustehen[1]). Man muß nun von diesen Gehülfen zwei Hauptklassen unterscheiden: Gehülfen für die heiligen Verrichtungen, und Gehülfen für die äußere Verwaltung. Erstere sind wieder doppelter Art, 1) Zur Hülfeleistung und Vertretung in den gewöhnlichen priesterlichen Functionen an der Cathedralkirche war der Archipresbyter mit dem Presbyterium[2]), später also der Decan mit dem Kapitel bestimmt, und auch bei der Ausartung der Ka-

18) C. 15. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

18a**) Franz Sentis Die praebenda theologalis und poenitentialis in den Kapiteln. Mainz 1867.

19) So auch im Oesterr. Concordat Art. 23.

20) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

21**) Nach einem Decrete der Congr. Conc. vom 28. Januar 1865, die Abhaltung der Conventualmesse in Paderborn betreffend, sind die Domvicare daselbst verpflichtet, die Conventualmesse gegen ein angemessenes Stipendium zu lesen; und ist diese Entscheidung „insofern interessant, als sie das Kölner Provinzialconcil erklärt, resp. rectificirt, welches die missa conventualis bekanntlich durch die canonici persönlich celebriren zu lassen fordert." Archiv Bd. 13. S. 450, woselbst das Decret abgedruckt ist.

1) Dieses ist auch eine Consequenz aus Art. 15. der preußischen Verfassung und Art. 15. des Oesterreichischen Staatsgrundgesetzes.

2) C. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

pitel wurde doch den Bischöfen die Anstellung tauglicher Personen, welche sie in der Seelsorge, als Prediger und als Pönitentiarien unterstützen könnten, fortwährend zur Pflicht gemacht[3]). In den neueren Concordaten ist daher im Geiste der älteren Zeit dem Kapitel die Seelsorge beigelegt, und es soll aus dessen Mitte vom Bischofe Einer für das gewöhnliche Pfarramt, dann ein Pönitentiarius, und ein Gottesgelehrter, um dem Volke die heilige Schrift auszulegen, ernannt werden. 2) Zur Stellvertretung in den bischöflichen Pontificalhandlungen dienen die Weihbischöfe (vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus infidelium). Sie werden auf den Namen eines Bisthums, welches jetzt in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker ist, ordinirt. In der älteren Zeit wurde, wenn ein bischöflicher Sitz in die Gewalt der Feinde der Kirche kam, der vertriebene Bischof wo möglich an eine andere erledigte Kirche, etwa mit Vorbehalt der Rückkehr, versetzt[4]). Die neue Form entstand besonders, als seit dem dreizehnten Jahrhundert die in Palästina errichteten Bisthümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren giengen. Die Verleihung eines solchen Titularbisthums[5]) steht in Ermanglung der Behörden, die dabei ordentlich mitzuwirken hätten, blos dem Papste zu[5a]). 3) In den alten Zeiten wurden für das Land eigene Landbischöfe (chorepiscopi) geweiht, welche an ihrer Kirche außer den später überhaupt an das Pfarramt gekommenen Functionen auch niedere Kleriker bis zum Subdiacon ordiniren durften[6]). Sie wurden mit diesen Beschränkungen noch unter Karl dem Großen zugelassen[7]), jedoch seit dem neunten Jahrhundert, in Folge der durch ihre Mißbräuche entstandenen vielfachen Beschwerden, worin auch die falschen Decretalen und der Levite Benedictus einstimmten, allmählig abgeschafft[8]).

---

3) Die Beweise stehen im §. 144. Note 17. 18.

4) C. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592). Mehr darüber giebt Phillips V. §. 227.

5) Clem. 5. de elect. (1. 3), clem. un. de foro compet. (2. 2), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de ref. Von den dazu nöthigen Bedingungen handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 14.

5a**) A. Tibus Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862. J. Evelt Die Weihbischöfe von Paderborn. Pad. 1869.

6) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Ancyr. a. 314. a. 13., Conc. Antioch. a. 341. c. 10., Conc. Laod. c. a. 372. c. 57. (c. 5. D. LXXX.).

7) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 9. (In meinen Fontes p. 51).

8) Davon handelt: Weizsäcker Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert. Tübingen 1859. Irrig ist es jedoch, wenn er die Chorbischöfe der fränkischen Zeit von denen der alten Zeit

2) Gehülfen für die äußere Verwaltung[1]).

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Sext. I. 23. De officio vicarii.

145*a. Für die Verwaltung und Jurisdiction hat der Bischof folgende Gehülfen und Stellvertreter. 1) Die Landdecane oder Erzpriester. Dieses Amt entstand auf folgende Weise. Als auf dem Lande Kirchen und Oratorien eingerichtet wurden, so erhielten diese nicht gleiche Rechte, sondern es wurden die Marktflecken und größeren Dörfer als die Hauptkirchen bezeichnet, und den dabei angestellten Priestern die Beaufsichtigung der bei den kleineren Gotteshäusern dienenden Priester auferlegt. Man wandte darauf das Verhältniß an, welches in den Congregationen der Canonici zwischen den Priestern und ihrem Archipresbyter bestand. Daher wurde der Priester einer solchen Hauptkirche auf dem Lande ebenfalls Archipresbyter[2]) oder Ruraldecan[3]), sein Bezirk eine Decanie[4]) oder Christianität, und später der Inbegriff der darunter gehörenden Pfarrer, nach Art der Kapitel an den bischöflichen und Collegiatkirchen, das Landkapitel genannt. Diesem wurde nun auch die Wahl seines Landdecanes beigelegt[5]). Das Amt begreift aber keine Gerichtsbarkeit, sondern nur Aufsicht, Berichterstattung an den Bischof und Unterhaltung der Verbindung und des Verkehrs zwischen den untergebenen Geistlichen. Das Einzelne hängt von der örtlichen Verfassung ab. 2) Die Archidiaconen. Der Ursprung dieses Amtes geht bis in die alten Zeiten zurück (§. 144). Der Ge-

---

verschieden hält. Dieses wird durch das angeführte Capitulare widerlegt, welches er gar nicht gekannt hat. Auch nicht Phillips II. §. 74. Uebrigens muß man sich auch hüten, die chorepiscopi bei den bischöflichen Kirchen (§. 144. Note 16) mit jenen chorepiscopi in Verbindung zu bringen. Sie sind selbst etymologisch völlig verschieden.

1) Für diesen Gegenstand ist die Geschichte des particulären Kirchenrechts besonders fruchtbar und lehrreich. Beispiele geben: Binterim und Mooren Die alte und neue Erzdiöcese Köln. Mainz 1828. 5 Th. 8., Mooren Das Dortmunder Archidiaconat. Köln 1832., Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 785—94.

2) Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant. Dahin gehört auch c. 4. X. h. t. (1. 24).

3) C. 7. §. 6. X. de off. archidiac. (1. 23), Ducange Glossarium v. Kalendae.

4) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 3. Statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt Archipresbyteri.

5**) Hierüber sind in neuerer Zeit in verschiedenen Diöcesen bischöfliche Verordnungen erlassen.

danke dabei war die Hülfe und Vertretung des Bischofes für die Geschäfte der gewöhnlichen Verwaltung. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen in den germanischen Ländern reichte aber dazu ein Einzelner nicht mehr hin. Daher wurden seit dem achten Jahrhundert fast überall die Diöcesen unter mehrere Archidiacone getheilt, und später diese Archidiaconate mit bestimmten Prälaturen, insbesondere mit der Würde des Präpositus des Domstiftes und gewisser Collegiatstifte verbunden. Das Amt begriff seiner Grundidee gemäß die Rechte der Beaufsichtigung, Visitation, Correction und Vollziehung [6]; auch war die Ausübung eines Theiles der bischöflichen Jurisdiction so fest an dasselbe gekommen, daß die Archidiaconen wie Gerichtsherren in eigenem Namen auftraten, und sich dafür selbst Stellvertreter oder Offizialen hielten [7]). Ein Recht zur Veräußerung hatten sie jedoch nicht [8]). Um ihrer immer mehr um sich greifenden Gewalt entgegenzutreten, delegirten die Bischöfe seit dem dreizehnten Jahrhundert häufig eigene Commissarien (officiales foranei), die auswärts an verschiedenen Orten die bischöfliche Jurisdiction verwalteten und mit den Archidiaconen mannichfaltig concurrirten [9]). Später sind diese aber noch mehr beschränkt [10]), und allmählig fast aberall aufgehoben worden. 3) Der bischöfliche Generalvicarius, das bischöfliche Generalvicariat, welches auch bischöfliches Ordinariat genannt wird [11]). Das Amt des Generalvicars ist seit dem dreizehnten Jahrhundert, um die Verwaltung wieder beim Bischofe zu centralisiren, instituirt worden [12]). Es ist eigenthümlicher Art. Auf der einen Seite ist es nur ein Auftrag zur persönlichen Stellvertretung, nicht ein selbstständiges und nothwendiges Glied der hierarchischen Ordnung, und stimmt in so weit mit einer Mandirung überein. Es hängt daher

6) Das Einzelne giebt Ferraris Bibliotheca v. Archidiaconus.

7) C. 3. pr. §. 1. de appell. in VI. (2. 15).

8) Leurenii Vicarius episcopalis. Quaest. 657. Num archidiaconus unire et dividere possit beneficia? — Resp. ad secundum quoque negative; cum dividere ecclesias sit species alienationis.

9) Officiales foranei werden erwähnt im c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. 2. de rescript. (1. 2). Von ihnen handelt gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 3. n. 5—9.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref.

11*) Davon handeln: Kober über den Ursprung und die rechtliche Stellung der Generalvicare (Tübinger theolog. Quartalschrift. 1853. S. 535—590), Bouix de iudiciis ecclesiasticis (Paris. 1855). I. 349—455., Études sur le vicaire général (Analecta iuris Pontificii III. 853—926), Moy in dessen Archiv IV. 402—434), Theod. Friedle Ueber den bischöflichen Generalvicar, im Archiv Bd. 15. S. 337 fl.

12) Er heißt officialis oder vicarius generalis, c. 3. h. t. in VI. (1. 13), officialis principalis, clem. 2. de rescr. (1. 2).

vom freien Willen des Bischofes ab, ob er sich einen Generalvicar bestellen will; das Amt desselben erlischt, so wie der Bischof stirbt, und es kann von ihm an den Bischof nicht appellirt werden [13]). Auf der anderen Seite umfaßt aber der Auftrag, wenn er ertheilt ist, einen gewissen von den Gesetzen anerkannten und sich von selbst verstehenden Complex von Befugnissen, und nimmt in so weit die Natur eines Amtes an [14]). Es begreift regelmäßig, wenn nicht der Bischof besondere Vorbehalte gemacht hat, die gewöhnliche bischöfliche Jurisdiction [15]): ausgenommen sind nur gewisse Rechte, wozu die Vollmacht besonders ausgedrückt sein muß [16]); namentlich die Verleihung von Beneficien [17]), die Entziehung eines Beneficiums, Officiums oder sonstigen Administration [18]), die Ertheilung von Dimissorialen zur Ordination [19]). Auch sind unstreitig Veräußerungen von Kirchengut zu diesen Ausnahmen zu rechnen [20]). In größeren Diöcesen bedienen sich die Bischöfe zur besseren Verwaltung der Diöcesanangelegenheiten einer förmlichen Behörde, eines aus dem Generalvicar als Vorsitzenden und einer Anzahl von geistlichen Räthen bestehenden Collegiums, welchem noch ein Personal von Secretären, Registratoren, Calculatoren und Schreibern bei dem in neuester Zeit sich mehr und mehr geltend machenden schriftlichen Verfahren zur Geschäftserledigung dient. Sowie es aber dem Diöcesanbischof zusteht, den Geschäftsgang dieser Behörde und insbesondere die Entstehungsweise der Generalvicariatsbeschlüsse zu reguliren, so steht es ihm auch frei, die Beschlüsse in den einzelnen Angelegenheiten sich selbst zu reserviren, so daß das Generalvicariat dem Bischofe gegenüber, wenn dieser in einer Sitzung

---

13) C. 2. de consuet. in VI. (1. 4), c. 3. pr. de appell. in VI. (2. 15).

14) Auf diese Weise ist die Controverse, ob der Generalvicar eine iurisdictio ordinaria oder delegata habe, zu beantworten.

15) Sehr genau handelt davon Ferraris Bibliotheca v. Vicarius generalis.

16) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 8.

17) C. 3. de off. vicar. in VI. (1. 13).

18) C. 2. de off. vicar. in VI. (1. 13).

19) C. 3. de temp. ordin. in VI. (1. 9). Eine Ausnahme tritt jedoch ein episcopo in remotis agente.

20) Schmalzgrueber Ius ecclesiasticum Tom. I. Pars IV. tit. 28. §. 2. n. 22. Vicarius generalis sine mandato speciali non potest — denique tractare causas et negotia, quae inter ardua computantur, qualia sunt — alienatio rerum ecclesiasticarum et praestatio consensus in eam. — Lib. III. tit. 13. §. 4. n. 101. Vicarius episcopi sede plena authoritatem alienationi praestare non potest, quia decreti sive authoritatis interpositio in huiusmodi alienationibus exigit mandatum speciale. Cfr. Barbosa de officio episcopi n. 106., Wiest lib. III. tit. XIII. n. 72. etc. — Dasselbe sagt Ferraris v. Vicarius generalis Art. II. n. 42.

präsidirt, nur den Charakter einer berathenden Behörde hat. 4) Der bischöfliche Official, das bischöfliche Officialat. Die eigentliche Jurisdiction ist häufig von der übrigen Verwaltung getrennt und einem besonderen Official übertragen worden; auch sind ihm jetzt in vielen Diöcesen vom Bischofe noch geistliche Räthe beigegeben[21]), mit berathender oder entscheidender Stimme. Im letzteren Falle, wenn das Urtheil nach der Mehrheit der Stimmen gefällt wird, ist das Officialat kein Einzel-, sondern ein Collegialgericht[22]).

B) Außerordentliche Gehülfen oder Coadjutoren[1]).

Greg. III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato.

146. Wenn ein Bischof durch Alter oder Krankheit an der Verwaltung seines Amtes gehindert ist, so kann er darum nach einem seit den ältesten Zeiten feststehenden Grundsatz zur Niederlegung desselben nicht gezwungen werden[2]); sondern wenn er nicht freiwillig zurücktreten will, so muß ihm ein Gehülfe beigeordnet werden. Hiefür hatten in der alten Zeit der Metropolit und das Provinzialconcilium nöthigenfalls von Amtswegen, auch ohne den Antrag des Bischofes, zu sorgen. Doch wurde häufig der römische Stuhl darüber consultirt[3]); und endlich stellte Bonifacius VIII. dieses wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes als Regel auf[4]). Das Verfahren ist verschieden, je nach-

21) Davon handelt Bouix de iudiciis ecclesiast. I. 466—470.

22) Erlaß des Erzbischofs Johannes Geissel vom 26. Dec. 1848, die Anordnung und Constituirung besonderer geistlicher Behörden zur Ausübung der contentiösen Gerichtsbarkeit in 1. und 2. Instanz betreffend, §. 8. (in der Sammlung von Podesta, Köln 1851 und in meinen Fontes p. 534—535): „Den Räthen und Assessoren des Officialates steht sowohl bei allen Verhandlungen in I. Instanz, als auch bei allen, bei demselben in II. Instanz vorkommenden Appellationen eine entscheidende Stimme zu. Der vorsitzende und leitende Official spricht das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen aus." Die Collegialgerichte entsprechen den Anforderungen der Gegenwart und stehen auch mit dem canonischen Rechte im Einklange, »quum sicut canones attestantur, integrum sit iudicium, quod plurimorum sententiis confirmetur.« C. 21. X. de off. et pot. iud. del. (1. 29). Vgl. Molitor in Moy's Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 5. S. 348 fl.

1) Ueber das Geschichtliche sehe man Thomassin. Vetus et nova eccles. discipl. P. II. lib. II. c. 55. 56. 57. 59.

2) C. 1. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 593), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 4. eod. (Nicol. I. a. incert.), c. 5. X. h. t.

3) C. 13. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 5. 6. X. h. t.

4) Bonifacius VIII. in cap. un. de clerico aegrotante in VIto (3. 5). Pastoralis officii debitum exequentes, declaramus atque statuimus, coad-

dem der Bischof selbst einen Coadjutor will, oder wegen Geisteskrankheit keinen Willen hat, oder dringende Gründe die Beiordnung eines Coadjutors selbst gegen seinen Willen wünschenswerth machen. Im ersten Falle kann sich der Bischof mit Zustimmung des Kapitels einen Coadjutor ernennen[5]). Im zweiten Falle kann es das Kapitel allein, wozu jedoch zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, muß jedoch, wie auch im dritten Falle, an den Papst berichten und dessen Anordnung sich unterwerfen. Um das Interesse an der Verwaltung zu erhöhen, und weil sich anders auch nicht leicht eine geeignete Person finden läßt, wurde schon in der alten Zeit dem Coadjutor häufig zugleich das Recht der Nachfolge zugesichert[6]). Später hat man dieses zuweilen so benutzt, daß man, besonders um zwistigen Wahlen vorzubeugen, einem Bischof, wenn er noch völlig gesund war und einer Beihülfe gar nicht bedurfte, lediglich zum Zwecke der Nachfolge einen Coadjutor gab.

iutorum episcoporum et superiorum praelatorum dationem intelligendam esse de causis maioribus, et referendam ad sedem apostolicam, ac ab ea (consuetudine non obstante contraria) tantummodo postulandam. Verum ne hoc praetextu ecclesiae (existentes praecipue in remotis) dispendia patiantur: nos earum in hac parte indemnitatibus praecavere volentes, hac generali constitutione sancimus, ut episcopus senio aut valetudine corporali gravatus, vel etiam alias adeo impeditus perpetuo, ut officium suum nequeat exercere: possit de sui consilio et assensu capituli vel maioris partis ipsius unum, vel duos auctoritate apostolica coadiutores assumere, ad dictum officium exequendum. Si vero episcopus demens fuerit, et quid velit aut nolit exprimere nesciat, vel non possit: tunc eius capitulum vel duae ipsius partes eadem auctoritate unum aut duos coadiutores assumant idoneos, qui eius officium exequantur. Si autem episcopus senio aut incurabili morbo gravatus, vel perpetuo impedimento detentus, ad sui executionem officii reddatur inutilis: et coadiutorem assumere vel habere noluerit, licet a capitulo requisitus proprio se illius non indigere suffragio forsitan asserendo: tunc nil per capitulum innovetur, sed hoc casu et etiam proximo idem capitulum episcopi et ecclesiae suae conditionem et statum ac facti circumstantias universas, quam cito poterit fideliter et explicite referat ad notitiam dictae sedis, recepturi humiliter et efficaciter impleturi, quod super hoc per sedem ipsam contigerit ordinari. Praesenti quoque adiicimus sanctioni, ut coadiutores huiusmodi de proventibus praelatorum, in quorum assumentur auxilium, sumptus recipiant moderatos, ab alienatione qualibet de bonis ecclesiasticis praelatorum ipsorum vel ecclesiarum suarum quomodolibet facienda penitus abstinentes: rationem non solum in districto examine, sed et praelatis eisdem (si sanae mentis extiterint) ac capitulis eorundem seu etiam ipsorum praelatorum successoribus (si hoc antea non fecerint) plenariam reddituri. Caeterum quod de episcopis praemittitur, ad superiores etiam praelatos esse volumus et intelligimus referendum.

5) In diesem Falle ist also die Entscheidung des Papstes nicht nothwendig abzuwarten.

6) C. 12. c. VII. q. 1. (Paulin. a. 396), c. 14. eod. (Gregor. I. a. 603), Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 10. n. 21. 22. 23. 26.

Nach dem jetzigen Recht können aber Coadjutoren mit dem Recht der Succession als dem Geiste der Kirchengesetze zuwider nur aus dringenden Beweggründen und nach der sorgfältigsten Erwägung vom Papste bewilligt werden [7]). Auch ist, wenn ein Bischof einen solchen Coadjutor verlangt, dort wo das Kapitel das Wahlrecht hat, dessen Zustimmung nothwendig [8]); nicht aber, wenn durch ganz außerordentliche Umstände der Papst selbst aus apostolischer Machtvollkommenheit einen Coadjutor zu geben sich aufgefordert sieht [9]). Bei erfolgter Erledigung des bischöflichen Stuhles tritt der Coadjutor unmittelbar und von selbst in das erledigte Amt ein [10]).

IV. Von den Pfarrern. A) Entstehung dieses Amtes.

147. Nach der ursprünglichen Einrichtung wurde die bischöfliche Gemeinde als eine Einheit gedacht, in welcher der Bischof, oder mit seinem Vorwissen und Auftrag einer seiner Priester, die heiligen Handlungen verrichtete [1]). Mit der Verbreitung des Christenthums bildeten sich aber örtliche Unterscheidungen mit entsprechenden Aemtern. Den Priestern der bischöflichen Stadt wurden bleibende Vollmachten beigelegt [2]), auch daselbst schon im dritten Jahrhundert andere Gotteshäuser (tituli) zur regelmäßigen Verwaltung durch dahin abgeordnete Priester und Diaconen eingerichtet. Ferner wurden auswärts bei einzelnen Kirchen Landbischöfe angestellt, die mit der bischöflichen Weihe auch die Vollmacht zu allen gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen bei ihrer Kirche empfingen [3]). An geringeren Orten auf dem Lande wurden einfache Priester bestellt, welchen blos die Verrichtung des Opfers und die Austheilung des Abendmahles zustand [4]). Für diese entstanden

---

7) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

8) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 10. n. 24.

9) Diesen Grundsatz entwickelt an zwei Fällen der Card. de Luca Theatr. veritat. et iustitiae (Coloniae 1706) Tom I. de canonicis discurs. 27. n. 4. discurs. 38. n. 3—5. Tom. III. de regularibus discurs. 53. n. 14—17. Danach hat auch der päpstliche Stuhl zur Schlichtung der Kölner Angelegenheit gehandelt.

10) Ferraris Prompta biblioth. canon. v. Coadiutor. n. 26.

1) Man sehe §. 16. Note 4. §. 139. Note 1.

2) Diese Unterscheidung bezeugen Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Ancyr. a. 314. c. 13.

3) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Ancyr. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 341. c. 8. 10. In diesem Zusammenhang erklärt sich die Anstellung von chorepiscopi sehr natürlich.

4) Dieses ergiebt sich aus Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 341. c. 8.

nun auch geschlossene Bezirke [5]), welche man ländliche Parochien nannte [6]). In den germanischen Reichen erwuchsen an den Kirchen in den Städten, wo eine gewisse Anzahl von Geistlichen beisammen war, mit der Ausbildung des canonischen Lebens Convente oder Congregationen, welche unter der Aufsicht ihres Archipresbyters gemeinschaftlich den Gottesdienst besorgten. Auf dem Lande wurden bestimmte Kirchen in einem Marktflecken oder größeren Dorfe als der Mittelpunkt einer Parochie oder Gemeinde (plebes) und als die Hauptkirche (ecclesia baptismalis) bezeichnet, wohin die Kinder zur Taufe gebracht und die Zehnten entrichtet wurden [7]). Daneben entstanden viele Oratorien bei den Klöstern, auf den Haupthöfen der großen Grundbesitzer oder auch auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden; doch durften diese blos zur Messe, und auch dieses nicht an den hohen Festtagen, gebraucht werden [8]). Allmählig wurden sie aber zu kleinen Parochien (tituli minores); der Rector der Taufkirche erhielt über sie eine Aufsicht, und wurde in dieser Beziehung ebenfalls Archipresbyter genannt [9]).

B) Von den Incorporationen der Pfarreien.

Greg. I. 28. Clem. I. 7. De officio vicarii, Greg. III. 37. Sext III. 18. De capellis monachorum.

148. Seit dem neunten Jahrhundert gieng mit den Pfarreien eine eigenthümliche Veränderung vor. Es wurden nämlich den Kapiteln und Klöstern, außer der Seelsorge, die sie schon an sich zu verwalten haben, aus mancherlei Beweggründen [1]) noch andere Parochien so einverleibt, daß sie deren reiche Einkünfte bezogen, und den Dienst durch einen gering besoldeten, oft ohne alle Auswahl angenommenen

5) Athanas. († 375) Apolog. 2. Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco nunquam episcopus fuit, imo nec chorepiscopus quidem, sed universae eius loci ecclesiae episcopo Alexandrino subiacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.

6) Conc. Chalced. a. 451. c. 17. (c. 1. c. XVI. q. 3).

7) C. 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 45. c. XVI. q. 1. (Leo IV. c. a. 849). c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855). — Capit. Carol. Calv. a. 870. c. 11. Ut ecclesias baptismales, quas plebes appellant, secundum antiquam ecclesiae consuetudinem, ecclesiae filii instaurent.

8) C. 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. D. III. de cons. (Conc. Aurel. a. 511).

9) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 26. Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt — clerici — corrigantur secundum ecclesiasticam disciplinam. — Conc. Ticin. a. 850. c. 13 (§. 145 a. Note 2).

1) Einiges Nähere darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 25. L. III. c. 22. P. II. L. I. c. 36. P. III. L. II. c. 20.

Miethling versehen ließen[2]). Selbst bei nicht unirten Parochien nahmen nachlässige Rectoren solche Stellvertreter in Sold. Um aber den hieraus entspringenden großen Mißbräuchen zu steuern, verordneten die Gesetze, daß solche Priester nur mit Genehmigung des Bischofes, und regelmäßig auf Lebenszeit angestellt werden sollten[3]). Dieses ist auch durch viele Provinzialconcilien[4]) und durch das Concilium von Trient eingeschärft worden[5]). Solche beständige Vicarien erhielten nun die Seelsorge als ein wirkliches Amt, und wurden auch hinsichtlich ihrer Anstellung und Entlassung gerade wie Pfarrer behandelt[6]). Den Kapiteln und Klöstern, wovon sie ausgegangen, blieb jedoch von der Union außer den Temporalien und gewissen Ehrenrechten immer der Rang als pastores primitivi und pastores habituales. (Man vergleiche über diesen Unterschied unten §. 235 f. Note 6.) Durch die Auflösung der Stifte und Klöster in der neueren Zeit ist aber auch dieses erloschen; die Temporalien aber sind an die Landesherren gefallen[7]).

C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht[1]).

Greg. III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato, Greg. III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

149. Die Pfarrer[2]) sind, wie sich aus der Geschichte dieses

---

2) Die Klöster mußten nur dem Bischof, gleichsam als dem Oberlehnsherrn, etwas bezahlen, so oft die Person des Stellvertreters wechselte. Dieses wurde aber verboten, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. c. a. 1095).

3) C. 6. c. XVI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095), c. 1. X. de capell. monach. (3. 37), c. 30. X. de praebend. (3. 5).

4) Synod. Mogunt. a. 1225. can. 12. Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Alemanniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitii sacerdotes vicarii temporales. Ne id fiat de caetero — omnibus modis inhibemus. Sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuus instituatur, idque assensu et authoritate Dioecesani et Archidiaconi loci illius.

5) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. de ref.

6) C. 3. X. de offic. vicar. (1. 28), c. un. de capell. monach. in VI. (3. 18), clem. un. de offic. vicar. (1. 7).

7**) Für Preußen vgl. in Betreff der Verpflichtung des Staates zur Dotation von Pfarrkirchen in Folge der Aufhebung von Klöstern und Stiften am rechten Rheinufer die kgl. Cabinetsordre vom 25. September 1834 (abgedr. in Verings Archiv Bd. 19. S. 340 fl.).

1) Helfert von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832., Seitz Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche. I. Theil. Regensburg 1840. II. Theil. 1—4. Abth. 1852—54., Schefold die Parochialrechte. Stuttgart 1846. 2 Th. Zweite Ausg. 1855 (unveränderter Abdruck), Bouix Tractatus de parocho. Paris 1856.

2) Im Decretum und in den Decretalensammlungen kommt der Ausdruck parochus noch nicht vor, sondern er heißt hier presbyter parochianus,

Amtes ergiebt, die alten Presbyteri, nur mit Beziehung auf eine bestimmte Gemeinde, deren Seelsorge ihnen vom Bischofe ausschließlich und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit anvertraut wird[3]). In so weit ist also ihr Amt in der That von göttlicher Einsetzung. Es begreift den Vortrag der Religionswahrheiten[4]), den religiösen Unterricht der Jugend[5]), die Verwaltung der Sacramente[6]), und die Fürsorge für die Armen[7]). Ohne Vorwissen des Pfarrers darf also Niemand bei dessen Gemeinde predigen, die Messe lesen, oder andere gottesdienstliche Handlungen verrichten[8]); und eben so wenig dürfen die Eingepfarrten zu den Handlungen, wobei sie an den Pfarrer gewiesen sind, eigenmächtig einen anderen Geistlichen nehmen[9]). Mitglied einer Pfarrgemeinde wird man durch das Domicil in der Pfarrei[10]); doch wird für die Handlungen der Seelsorge die Competenz des Pfarrers schon durch den Aufenthalt begründet. Wo eine Parochie für einen einzigen Rector zu groß ist, sollen nach der Verordnung des Conciliums von Trient Gehülfen ernannt werden[11]). Nach der heutigen Verfassung sind diese Vice-Pastoren (capellani, cooperatores) auch ein regelmäßiges Seelsorgeramt geworden. Bei außerordentlicher Verhinderung

---

c. 3. D. XCIV. (Conc. Cabilon. a. 813), rector ecclesiae, c. 3. 4. X. de cler. aegrot. (3. 6), plebanus, c. 3. X. de off. iud. ord. (1. 31), parochialis ecclesiae curatus, clem. 2. de sepult. (3. 7), presbyter, c. 2. X. de paroch. (3. 29).

3) Conc. Aquisgran. II. a. 836. cap. II. art. V. Presbyterorum vero, qui praesunt ecclesiae Christi, et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desides inventi appareant. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo redditures rationem pro ipsis in die iudicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur.

4) Clem. 2. de sepult. (3. 7), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref., Const. Etsi minime Benedict. XIV. a. 1742.

6) C. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. 13. de ref.

7) Conc. Trid. Sess. XVIII. cap. 1. de ref.

8) C. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Fremde Geistliche soll er gar nicht zulassen, wenn sie sich nicht durch Briefe von ihrem bisherigen Oberen (litterae commendatitiae) gehörig ausweisen, c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

9) C. 2. X. h. t. (3. 29), clem. 1. pr. de privil. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

10) C. 5. X. de paroch. (3. 29), c. 2. 3. de sepult. in VI. (3. 12).

11) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

kann ein Vicarius oder Coadjutor beigegeben werden [12]). Zur Aushülfe der Pfarrer dienen auch die religiösen Orden, und diese haben auch dafür häufig ihre bestimmten Stationen; doch sind solche Regulargeistliche um Beicht zu hören [13]), oder um außerhalb der Kirchen ihres Ordens zu predigen [14]), an die Approbation des Diöcesanbischofes, und um in einer Pfarrkirche zu predigen [15]), um die Eucharistie oder die letzte Oelung zu ertheilen [16]), an die Einladung oder Erlaubniß des Pfarrers gebunden. Endlich zur Obhut der Kirche und zu anderen äußeren Dienstleistungen werden die Custoden angestellt, deren Verhältniß meistens durch die neueren Provinzialconcilien genauer bestimmt worden ist.

D) Von der Verwaltung der Kapellen.

150. In einer Parochie kommen neben der Pfarrkirche häufig kleinere Oratorien oder Kapellen vor [1]). Diese sind, wenn sie zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, als zur Hauptkirche gehörig zu betrachten, und der dabei angestellte Geistliche ist wie ein Kaplan von dem Pfarrer abhängig [2]). Eine Hauskapelle [3]) blos zum Gebet kann jeder nach Belieben halten; um darin die Messe zu celebriren ist aber wegen der Nachtheile, die solche Privatoratorien für den öffent-

12*) C. 3. X. de cleric. aegrot. (3. 6), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref. J. Mooren Was ist auf dem linken Rheinufer, wenn ein altersschwacher Pfarrer seine Dienste nicht mehr persönlich verrichten kann, Rechtens? Köln und Neuß 1870.

13*) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref. So verfügte schon Bonifacius VIII., c. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6). Dieses wurde jedoch von Benedict XI. aufgehoben, c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), von Clemens V. aber hergestellt, clem. 2. de sepult. (3. 7). Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 16. n. 7. 8. Verhoeven de regularium et saecularium clericorum iuribus et officiis. Lovanii 1846. p. 114—136.

14*) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Früher war es anders, c. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7), clem. 2. de sepult. (3. 7). Eine gründliche Erörterung bei Verhoeven l. c. p. 137—158.

15) C. 2. Extr. comm. de sepult. (3. 6), c. 1. Extr. comm. de privil. (5. 7). clem. 2. de sepult. (3. 7).

16) Clem. 1. pr. de privil. (5. 7).

1) Der Name kommt wahrscheinlich her von capa, der Bedeckung, welche man über den Altären und Monumenten auf freiem Felde errichtete, c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 29. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Eine andere etwas erkünstelte Ableitung hat Ducange Gloss. v. capella.

2*) Für das linke Rheinufer vergleiche man hierzu das Kaiserl. Decret vom 30. Sept. 1807, Circularschreiben des Cultusministers vom 11. März 1809.

3) Weitläufig handelt davon: Traité des chapelles domestiques (Analecta iuris Pontificii III. 615—57), und daraus Moy Archiv III. 501—35. 613—43.

lichen Gottesdienst haben[4]), die Erlaubniß des Papstes nothwendig, die auch nur mit vielen Restrictionen ertheilt wird[5]). Besondere Vorrechte haben die Kapellen an den Höfen der Fürsten. Unter den fränkischen Königen gab es solche Oratorien bei allen königlichen Palatien im Reiche umher; doch waren sie den gewöhnlichen Beschränkungen und die dabei angestellten Kleriker der Gewalt ihrer Bischöfe unterworfen. Eben so war es in anderen Reichen. Allmählig erhielten aber die Geistlichen der Hofkapelle gewisse Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction, die ihnen auch durch neuere Verordnungen bestätigt worden sind[6]).

V. Von der bischöflichen Curie.

151. Für das schriftliche Geschäftswesen, welches das bischöfliche Amt mit sich bringt, besteht die bischöfliche Curie oder Kanzlei. Früher dienten dazu besonders die Notarien oder Exceptoren, deren Vorsteher wie in Rom Primicerius Notariorum später Protonotarius hieß, und auch das Archiv in Verwahr hatte. Aehnlichkeit hatten mit ihnen die Chartularien, und diese wurden wie jene häufig auch zu

---

4) Sehr eindringlich spricht darüber schon das Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 47. Wie nothwendig dieses war, zeigt die lebhafte Schilderung des gleichzeitigen Agobard. Archiep. Lugdun. de privileg. et iure sacerdot. c. 11. Increbuit consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantulumcunque praeficians ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensam ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt [nam quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?], non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti: tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut iubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo pago: volo ut ordines eum mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod maioris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta.

5) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 9—27. Danach ist auch von der congregatio concilii 1847 bei der Anfrage des Bischofs von Münster entschieden worden, Ginzel Archiv I. 192.

6) C. 16. X. de privileg. (5. 33), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

Sendungen und auswärtigen Geschäften gebraucht[1]). Jetzt sind aber andere Geschäftsformen angenommen. Als beständige persönliche Begleiter des Bischofs und als Zeugen seines Privatlebens dienten aber nach Vorschrift der älteren Kirchengesetze die Syncellen. Später sind sie Familiaren oder Consiliarien genannt worden. Auch die neueren Provinzialconcilien haben diese auf guten Gründen bestehende Ordnung eingeschärft[2]).

VI. Von den Exemtionen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis et excessibus privilegiatorum.

152. Alle zu einer Diöcese gehörenden kirchlichen Personen und Institute sind regelmäßig dem Bischofe als dem ordentlichen Oberen unterworfen[1]). Aus besonderen Gründen können jedoch davon Ausnahmen gemacht und Exemtionen bewilligt werden. Solche Gründe treten ein, wenn eine Anstalt einer höheren über den localen Standpunkt hinausgehenden Leitung und Beaufsichtigung, oder einer besonderen Aufmunterung, oder eines gewissen äußeren Glanzes bedarf[2]). Doch sind solche Ausnahmen im Zweifel beschränkend zu behandeln, und es werden dadurch auch niemals die dem Bischofe zustehenden Ehrenrechte aufgehoben. Zu den eximirten Anstalten gehörten besonders die Klöster und geistlichen Orden. Ursprünglich waren diese ganz dem Bischofe unterworfen[3]). Bald aber wurden ihnen nicht blos von den Päpsten[4]), sondern von den Bischöfen selbst und von den Provinzialconcilien[5]) besondere Freiheiten und Auszeichnungen ertheilt, so daß sie in gewissen Punkten von der bischöflichen Gewalt eximirt, in anderen derselben unterworfen waren[6]). Endlich wurden seit dem elften

---

1) Umständlich handelt davon Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 104—106.

2**) Vgl. oben §. 145a.

1) C. 7. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

2) Aus diesen Gründen sind auch noch jetzt die Universitäten, oder in Handelsstaaten die großen Handelsinstitute von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden eximirt, und unter höheren Schutz gestellt.

3) C. 12. c. XVI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 10. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.). c. 16. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 17. eod. (Conc. Arelat. V. a. 554).

4) C. 6. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601).

5) C. 34. c. XVI. q. 1. (Conc. Jlerd. a. 524), Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. III. c. 29—38.

6) Namentlich konnte ein Kleriker von den gewöhnlichen kirchlichen Abgaben an den Bischof befreit, im Uebrigen aber seiner Gewalt unterworfen sein.

Jahrhundert viele Klöster durch die Päpste ganz und gar der bischöflichen Jurisdiction entzogen und unmittelbar unter den römischen Stuhl gestellt[7]). Die zu häufigen Privilegien dieser Art führten aber zuletzt zu großen Klagen[8]) und zu einer gänzlichen Entkräftung der bischöflichen Gewalt; besonders als solche unmittelbare Klöster selbst die ordentliche Kirchenregierung über ganze Districte erwarben. So waren Prälaturen entstanden, die gar keiner Diöcese mehr angehörten (praelaturae nullius dioeceseos), sondern die selbst die bischöfliche Gewalt (ius episcopale vel quasi) und gleichsam eigene Diöcesen (dioeceses vel quasi) hatten. Um die Ordnung wieder herzustellen, hat aber das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Eximirten den Bischöfen wenigstens als päpstlichen Delegaten zurückgegeben[9]), und in einigen Punkten sie ihnen selbst schlechthin unterworfen[10]). Dieses ist auch in dem Oesterreichischen Concordate ausdrücklich hervorgehoben[11]). Auch die im Laufe der Zeit bei manchen Stiftskapiteln aufgenommenen Exemtionen[12]), und diejenigen, welche mit gewissen vom päpstlichen Stuhle verliehenen Ehrentiteln verbunden waren[13]), sind durch dieses Concilium wesentlich eingeschränkt worden. Mit der Aufhebung jener Institute haben aber diese Exemtionen von selbst aufgehört.

Im Mittelalter unterschied man Beides durch den Gegensatz der lex dioecesana und lex iurisdictionis. Früher bedeutete lex dioecesana überhaupt die bischöfliche Gewalt, so namentlich im c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Jlerd. a. 524), c. 34. c. XVI. q. 1. (Idem eod.). Erst der Glossator Huguccio stellte bei der Auslegung dieser Stellen jene Unterscheidung auf und die Päpste behielten dieselbe bei, c. 18. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 1. de V. S. in VI. (5. 12). Man sehe darüber auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 4. n. 3. 4.

7) Die Veranlassungen dazu beschreibt sehr gut Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten Th. III. Buch XXI. Cap. 6.

8) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 3. X. de privil (5. 33), c. 1. 7. eod. in VI. (5. 7). Doch haben auch die Klöster von den Bischöfen manches zu leiden gehabt, clem. un. de excess. praelat. (5. 6).

9) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. VI. cap. 3. Sess. VII. cap. 14. Sess. XIV. cap. 4. de ref. Sess. XXII. Decr. de observ. in celebr. miss. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

10) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. 15. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Sess. XXV. c. 3. 4. 11. 12. 13. 14. de regular.

11) Oesterr. Concordat Art. 28.

12) Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. Sess. XXV. c. 6. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 9. n. 2—9.

13) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 8.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Exarchen, Primaten und Patriarchen.

I. Von den Erzbischöfen [1]). A) Bedeutung dieser Würde.

153*. Nach der jetzigen Verfassung sind mehrere Diöcesen meistens zu einer kirchlichen Provinz unter einem Bischofe vereinigt, der jetzt Erzbischof heißt [2]), und zugleich Bischof einer Diöcese ist. Die unter ihm vereinigten Bischöfe werden seine Suffragane genannt [3]). Der Ursprung dieser Einrichtungen geht bis in das apostolische Zeitalter hinauf. Die Apostel hatten sich nämlich aus einleuchtenden Gründen zunächst an die Metropolen der römischen Provinzen gewendet, und der hier eingerichteten Gemeinde die weitere Verbreitung des Christenthums in die Städte der Provinz überlassen [4]). Der Bischof der Metropolis hatte also theils das Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seines Lehrstuhls für sich; dadurch wurde er der natürliche Mittelpunkt für die höheren kirchlichen Verhandlungen [5]), und seit dem vierten Jahrhundert der Metropolitan, zuweilen auch der Primus oder Exarch der Provinz genannt. Früher waren die Rechte der Metropoliten sehr bedeutend, später sind viele theils er=

---

1) Eine gute Schrift darüber ist: Mast Dogmatisch=historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der katholischen Kirche. Freib. 1847.

2) Der Name Archiepiscopus findet sich vor dem vierten Jahrhundert nicht. Anfangs steht er besonders häufig beim Bischof von Alexandria, und scheint von diesem an die übrigen Exarchen gekommen zu sein. Später gieng er im Occident auf alle Metropoliten über. Im Orient kam er seit Justinian auch an die Bischöfe der größeren Städte.

3) C. 10. c. III. q. 6. (Nicol. c. a. 866), c. 11. X. de elect. (1. 6).

4) Die Beziehung der Apostel auf die damalige Provinzialeintheilung des römischen Reiches tritt in ihren Schriften selbst hervor. Dahin gehört z. B. die Erwähnung von Pontus, Galatien, Cappadocien, Asia und Bithynien, I. Petr. I. 1., von Syrien und Cilicien, Act. XV. 41., Macedonien und Achaja, Rom. XV. 26. Sie haben daher häufig blos an die Hauptstadt geschrieben, wenn sie die ganze Provinz meinten; so namentlich nach Corinth als die Hauptstadt von Achaja, II. Cor. I. 1., nach Thessalonich als die Hauptstadt von Macedonien I. Thess. IV. 9. 10. Aus diesen Gründen erscheinen auch die Hauptstädte der genannten Provinzen, so weit die Nachrichten reichen, allgemein als die ältesten und berühmtesten Metropolitansitze.

5) C. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341), can. Apost. 33.

loschen, theils an den Papst übergegangen[6]). Aber noch immer hat diese Würde als die regelmäßige Zwischenstufe zwischen Papst und Bischöfen, um die Bischöfe der Kirchenprovinz in der Einheit miteinander und mit dem apostolischen Stuhle zu erhalten, eine große Bedeutung, die auch durch die Ausbreitung der Kirche in fremde Welttheile noch immer zunimmt. Der Erzbischof hat, um hier seine wichtigsten Jurisdictionsrechte hervorzuheben, die Processe in kirchlichen Streitsachen, namentlich Beneficial- und Ehesachen, sowie in kirchlichen Criminalsachen bei Appellationen von dem Urtheile der bischöflichen Suffragangerichte in II. Instanz zu entscheiden[7]), auch für die Erzdiöcese eine II. Instanz einzurichten. Er hat das Recht zur Absolution eines Excommunicirten, den der Suffraganbischof zu absolviren versäumt[8]), und hat in Folge des Devolutionsrechts die Beneficien zu übertragen, welche die Suffraganbischöfe innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht vergeben (vgl. unten §. 237). Anstatt eines säumigen Suffragankapitels hat er den Kapitularvicar zu ernennen[9]) und hat auch einem gehörig Präsentirten die Patronatstelle zu übertragen, deren Collation der Suffraganbischof zwei Monate nach der Präsentation nicht ertheilt hat[10]). Er hat das Recht, Provinzialsynoden zu berufen und abzuhalten[11]) und auf Beschluß der Provinzialsynode auch Visitationen der Suffraganbisthümer vorzunehmen[12]). Bischöfe, die zu keiner Provinz gehören, sondern unmittelbar unter dem Papste stehen, heißen eximirte oder exemte.

B) Erzbischöfliche Ehrenrechte.

Greg. I. 8. De usu et authoritate pallii.

154. Die besonderen Ehrenrechte eines Bischofes bestehen hauptsächlich in dem Kreuze, welches ihm bei feierlichen Gelegenheiten inner-

6) Daran sind nicht die Päpste, sondern die Metropoliten selbst hauptsächlich Schuld gewesen, indem sie durch ihre Nachlässigkeit, Bedrückung oder Herrschsucht die öffentliche Meinung gegen sich aufbrachten. Die Belege dazu, mit einer vortrefflichen Schlußbemerkung, giebt der gründliche Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. lib. I. c. 48.

7**) C. 1. X. de offic. legati (1. 30). C. 9. X. de offic. iudicis ordinarii (1. 31).

8**) C. 8. X. de offic. iudicis ordinarii (1. 31). C. 40. X. de sent. excomm. (5. 39). Phillips Bd. 6. §. 351.

9**) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref. Vgl. oben §. 143.

10**) Pius V. *In conferendis beneficiis* (1567) §. 4.

11**) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

12**) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. Vgl. unten §. 187. Note 14—18.

halb seiner Provinz vorgetragen wird[1]), und in dem Pallium[2]). Dieses ist eine weiße wollene mit sechs, ursprünglich rothen, seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde, welche in Rom bei dem Grabe des h. Petrus gesegnet, und vom Erzbischof über die Schultern herabhängend getragen wird[3]). Zuerst bediente sich des Palliums unstreitig nur der Papst selbst[4]). Dann wurde es, was schon frühe vorkommt, als eine große Auszeichnung Anderen verliehen[5]); endlich dieses mehr ausgebildet, und mit der Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht. Nach der jetzigen Verfassung wird das Pallium als Symbol der engen Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle betrachtet[6]). Daher muß der Erzbischof, zum Beweis seiner Anhänglichkeit an denselben, binnen drei Monaten nach seiner Ernennung um das Pallium inständigst nachsuchen[7]). Erst mit dessen Empfang ist Alles, was zur erzbischöflichen Würde gehört, vorhanden[8]). Wenn daher auch die Rechte der Jurisdiction und der

---

1) Clem. 2. de privil. (5. 7).

2) Die neuesten Monographien darüber sind: Vespasiani de sacri pallii origine. Romae 1856.. Cavedoni Richerche intorno all' origine e ragione della forma del sacro pallio ecclesiastico. Modena 1856. Weitläufig handelt auch davon Phillips Kirchenrecht V. §. 240. 241., Dessen Lehrbuch §. 102. 103., wo man viele litterärische Nachweisungen findet.

3) Const. Rerum ecclesiasticarum Benedicti XIV. a. 1748.

4) Vespasiani hat in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daß, wie in Alexandrien das Pallium des h. Marcus, so in Rom das Pallium des h. Petrus bewahrt, und am Grabe der jedesmalige Nachfolger damit bekleidet worden. Dann habe man einzelne Streifen davon zur Auszeichnung verliehen, und dieses, nachdem das ursprüngliche Pallium consumirt, symbolisch beibehalten. Ganz gewiß falsch ist aber die sehr verbreitete Meinung, als ob das Pallium ursprünglich ein prächtiger Mantel, ein Theil des kaiserlichen Ornates gewesen, und daher nur von den Kaisern, oder mit deren Erlaubniß von den Patriarchen verliehen worden sei. Eine Unterstützung erhielte diese Meinung allerdings durch ein von Richter Kirchenrecht fünfte Aufl. S. 766. aus Marini Papiri diplomatici p. 94 mitgetheiltes Privilegium des Kaisers Valentinian um 430, worin derselbe dem Erzbischof von Ravenna honorem pallii et omnem pontificalis decoris usum, sicut ceteri fruuntur metropolitae, verleiht. Allein schon Baronius hat in seinen Annales a. 432. n. 91—96. die Unechtheit jenes Documentes dargethan, und selbst Marini p. 243. nennt es ein falso falsissimo decreto.

5) Als das älteste Document darüber im Occident wird angeführt Symmach. epist. ad Theodor. Laureac. c. a. 501 (Mansi T. VIII. p. 528); allein dieser Brief ist unächt, Richter Kirchenrecht §. 131. Note 4. Sicher aber ist, daß Symmachus (513) dem Cäsarius von Arles das Pallium ertheilte, Jaffé Regesta Pontificum n. 479. Andere Zeugnisse sind c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 599), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 604). Man sehe auch §. 44 a. Note 5.

6) C. 4. X. de elect. (1. 6).

7) C. 1. D. C. (Pelag. ann. inc.), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599).

8) C. 4. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. h. t. (1. 8).

Weihe an sich schon durch die Confirmation und Consecration erworben sind, so darf doch der Erzbischof vor Empfang des Palliums keine Pontificalhandlungen, und auch keine solennen Jurisdictionshandlungen ausüben[9]), ja sich nicht einmal den bischöflichen Titel beilegen[10]). Die Ueberreichung geschieht unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den Eid der Treue geleistet hat[11]). Hinsichtlich des Gebrauchs bestehen die Regeln, daß es der Erzbischof nur innerhalb der Provinz[12]), im Innern einer Kirche, bei der Verrichtung

---

9) Daß der Erzbischof vor dem Empfang des Palliums keine Pontificalhandlungen ausüben darf, ist außer Zweifel, c. 4. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6). Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 5. n. 8. cap. 6. n. 4. Hinsichtlich der Jurisdictionshandlungen sagen die Quellen, er könne schon vor dem Empfang des Palliums einen erwählten Bischof seiner Provinz confirmiren, c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), auch einem Bischofe seiner Provinz das Mandat ertheilen, einen andern ihm untergebenen Bischof zu consecriren, c. 11. X. de elect. (1. 6). Hingegen kann er ohne das Pallium keine Synoden berufen, c. 4. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6), und nach der anerkannten Praxis, was von Allen nicht berücksichtigt wird, auch nicht die Provinz visitiren, Ferraris Biblioth. v. Archiepiscopus art. III. n. 14. Man bringt dieses also durch die Unterscheidung zwischen solennen und nicht solennen Jurisdictionshandlungen in Einklang, und dazu paßt auch die Bedeutung des Palliums, in welchem man doch nicht mehr als das feierliche Abzeichen der vollständig erlangten Würde suchen darf. Unbestimmter ist die von Anderen gemachte Unterscheidung zwischen höheren und geringeren Handlungen der Jurisdiction; so der gelehrte Gonzalez Tellez zum cap. 11. X. cit. Noch Andere, namentlich Eichhorn I. 672., Schulte Kirchenrecht II. §. 28. Note 3., erachten den Erzbischof auch ohne Pallium zu allen Jurisdictionshandlungen befugt, blos mit Ausnahme der Berufung von Synoden; allein man muß dann als zweite singuläre Ausnahme die Visitation der Provinz hinzufügen, und verliert so jedes Princip. Benedict XIV. referirt blos, was ausdrücklich in den Quellen steht, spricht sich aber über das Princip, also auch über die damit zusammenhängende Controverse, nicht aus. Schulte findet an meiner Darstellung zweierlei zu tadeln. Erstens sei das ordinare von clerici minores keine solenne Handlung, doch aber dem Erzbischof vor Empfang des Palliums untersagt. Allein ich habe von meiner Unterscheidung ausdrücklich die Pontificalhandlungen ausgeschlossen, und dieselbe ausdrücklich nur auf die „Jurisdictions"handlungen bezogen. Zweitens hätte ich mich fälschlich auf Benedict XIV. berufen, der „deutlich" das Gegentheil ausspreche. Allein ich habe mich auf denselben gar nicht berufen, vielmehr gesagt, daß er sich über die Controverse nicht ausspreche. Ob dieses richtig sei, kann der Leser selbst nachsehen. Eine neue Meinung stellt Phillips Lehrbuch § 130. Note 7. auf, nämlich daß der Erzbischof vor Empfang des Palliums zwar kein Provinzialconcilium, doch aber eine Diöcesansynode berufen könne. Allein diese Theilung ist wider den Geist des Verhältnisses und wider die Analogie. Aus Benedict XIV. ist mit Sicherheit weder diese Meinung noch auch deren Gegentheil zu beweisen.

10) C. 3. X. h. t. (1. 8).

11) C. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a. 873), c. 4. X. de elect. (1. 6), Pontif. Roman. Tit. de pallio.

12) Daher erhalten die Erzbischöfe in partibus kein Pallium, weil sie immer außerhalb ihrer Provinz sind, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 15. n. 17.

von Pontificalhandlungen, und nur an gewissen Tagen tragen darf[13]). Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien; und es ist so sehr auf die Person des Erzbischofs beschränkt, daß es mit ihm begraben werden soll[14]). Auch einzelne bischöfliche Sitze können das Pallium als ein besonderes Ehrenrecht erhalten[15]); allein die Ausübung der Pontifical= und Jurisdictionshandlungen wird dadurch von dessen Empfang nicht abhängig gemacht, weil ein solches Privilegium nicht die Absicht haben kann, vorhandene Rechte zu beschränken[16]).

II. Von den Exarchen, Primaten und Patriarchen[1]).

155. Im Abendlande wurde der Metropolitanverband erst nach Constantin eingeführt[2]). Der apostolische Stuhl zu Rom hatte aber von Alters her über eine große Zahl von Bisthümern eine höhere Gewalt, so daß die Bischöfe von ihm ordinirt wurden[3]). Diese Bisthümer wurden die suburbicarischen Provinzen genannt[4]). Nach diesem

13) C. 6. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 8. eod. (Idem a. 593), c. 1. 4. 5. 6. 7. X. h. t. (1. 8), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 11. n. 5—7.

14) C. 2. X. h. t. (1. 8). Dieses beruht darauf, damit nicht, wie in England einmal geschah, mit dem Pallium des Verstorbenen das Erzbisthum selbst usurpirt werden könnte.

15) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 1. 2. lib. XIII. cap. 15. n. 6—16.

16) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 6. n. 4.

1) Eine gelehrte und scharfsinnige Untersuchung darüber ist: Maaßen der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Bonn 1853., wenn man gleich in allen Punkten nicht zustimmen kann. Vgl. Hinschius Kirchenrecht Bd. 1. S. 538—632.

2) Man sehe darüber Ballerin. Observ. in dissert. V. Quesnelli Part. II. Cap. V. und deren Nota I. in Quesnelli not. ad epist. XV. (Leonis Magni Oper. T. II. col 1029: 1385).

3) Auf dieses Herkommen bezog sich das Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

4) Was zu diesen Regionen gehörte, ist vielfach besprochen und bestritten, Fimian. ad P. de Marca lib. I. cap. 3. n. 6., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 2. n. 2., Phillips Kirchenrecht Th. II. (1846) §. 69., Hefele Conciliengeschichte I. 371—387. Der Name findet sich in der Uebersetzung der sogenannten Prisca vom Conc. Nicaen. c. 6. und in dem Bericht über denselben Canon bei Rufinus hist. eccles. X. 6. Einige meinten nun, diese suburbicarischen Kirchen seien dieselben wie die politischen suburbicarischen Provinzen jener Zeit. Allein über diese selbst bildeten sich zwei Meinungen. Nach Gothofredus begriffen sie den Theil von Italien bis auf den Umkreis von hundert Meilen um die Stadt, worüber dem praefectus urbi besondere Rechte zustanden, was auch für das Politische im Ganzen richtig ist. Nach Sirmond waren suburbicarische Provinzen im politischen Sinne die zehn Provinzen, die unter dem vicarius urbis standen, was jedenfalls falsch ist, wie meine Geschichte des römischen Rechts I. §. 389. zeigt. Er selbst und Andere wollen aber die suburbicarischen Kirchen des Rufinus gar nicht in diesem politischen Sinne verstanden wissen, sondern verstehen darunter die Kirchen des ganzen Occidentes als

Beispiel wurden auch den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien gleiche besondere Vorrechte in einem bestimmten Umkreis zuerkannt[5]). Etwas später entstand aber im Orient, um unter den Metropoliten noch nähere Einheitspunkte zu stiften, überhaupt die Einrichtung, daß gleichwie mehrere Bisthümer zu einer Provinz, so mehrere Provinzen zu einer Diöcese vereinigt wurden. Diese Diöcesen stimmten mit den politischen Diöcesen fast ganz überein, deren es im römischen Reiche zusammen dreizehn gab. Die Bischöfe, welche Vorsteher solcher kirchlichen Diöcesen waren, wurden, besonders in der Sprache des Orients, Exarchen oder Patriarchen genannt[6]). Ihre Rechte bestanden in der Ordination der ihnen untergebenen Metropoliten, in der Leitung der Diöcesansynoden, in einer allgemeinen Oberaufsicht und höheren Jurisdiction über den ganzen Bezirk[7]). Der Bischof von Jerusalem gehörte ursprünglich zu diesen Exarchen nicht; er hatte zwar von Alters her besondere Ehrenrechte[8]), allein keine höhere Jurisdiction, sondern er war selbst dem Bischof von Cäsarea als seinem Metropoliten unterworfen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihm aber auf dem Concilium von Chalcedon vom Exarchen von Antiochien ein Theil seiner Diöcese überlassen, und er trat dadurch in die Reihe der Exarchen ein. Auf ähnliche Art gieng es mit dem Bischofe von Constantinopel. Anfangs war dieser dem Bischofe von Heraclea als Metropoliten untergeben: später erhielt er aus politischen Gründen wenigstens einen höheren Rang[9]), und endlich auch eine große Diöcese[10]). Auf diese Exarchen von Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusa-

---

des römischen Patriarchates. Dieses ist auch die Meinung von Maaßen und Hefele. Das Richtige ist aber wohl, daß der Ausdruck einen engeren Begriff hat, daß aber derselbe geographisch nicht mit den suburbicarischen Provinzen im politischen Sinne zusammenfiel, sondern eine selbstständige Bedeutung hatte, die sich nicht mehr bestimmen läßt.

5) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.). Die Auslegung dieser Stelle ist sehr bestritten. Einige glauben, daß sie blos von den Metropolitanrechten jener drei Bischöfe handle; allein richtiger ist sie wohl auf höhere Rechte zu beziehen. Dieses zeigt gut Maaßen S. 13—63. Man kann ihm aber nicht beistimmen, wenn er S. 100—135. darin schon vollständig die Patriarchalrechte finden will.

6) Der Name Exarch kommt aber nicht selten auch bei einfachen Metropoliten vor. Patriarch nannte man oft selbst einen gewöhnlichen Bischof. Erst seit dem Concilium von Chalcedon erhielt dieser Titel eine höhere Beziehung.

7) Conc. Chalced. a. 451. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 1), nov. 123. c. 22., nov. 137. c. 5.

8) Conc. Nicaen. a. 325. c. 7. (c. 7. D. LXV.).

9) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

10) Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

lem wurde nun vorzugsweise der Name Patriarch angewendet, und unter ihnen eine gewisse Rangordnung festgesetzt [11]), welche nach mehrerem Widerspruch endlich auch von der lateinischen Kirche anerkannt [12]), und selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, als in Folge der Kreuzzüge jene vier Patriarchalstühle eine Zeitlang mit Lateinern besetzt waren [13]), ausdrücklich erneuert worden ist [14]). Bald darauf sind zwar jene vier Sitze wieder in die Hände der Ungläubigen und Schismatiker gekommen; doch werden auf deren Namen in der lateinischen Kirche immer noch Patriarchen geweiht [15]). Auch haben noch im Orient die mit der katholischen Kirche vereinigten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrier und Armenier ihre eigenen Patriarchen. In der abendländischen Kirche drang die Einrichtung von kirchlichen Diöcesen und Exarchen nicht durch. Die Trennung zwischen dem Abendlande und Morgenlande gab im Orient aber Veranlassung, den Bischof von Rom, als zum Occident in einer näheren Verbindung stehend, als den Patriarchen desselben aufzufassen [16]) und an die Spitze jener vier Patriarchen zu stellen. Im Abendlande selbst trat aber diese Eigenschaft wenig hervor [17]). Die Stelle der Exarchen nahmen aber hier gewissermaßen die apostolischen Vicarien ein, und diese wurden im Laufe der Zeit vorzugsweise Primaten genannt [18]). Hieraus entstand endlich ein bleibender Titel (§. 135), womit aber nur noch gewisse Ehrenrechte, namentlich der Vorsitz auf den Nationalconcilien und die Krönung des Königs, verbunden sind. Eben so kommt noch hin und wieder auch der Beiname Patriarch als ein Ehrentitel vor. Das älteste Patriarchat dieser Art war das von Aquileja, woraus seit dem sechs-

11) Nov. Iust. 131. c. 2.

12) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 21. (c. 7. D. XXII.).

13) Von den Patriarchen des Orients des lateinischen Ritus und den darunter gehörenden Diöcesen handelt Le Quien Oriens christianus III. 785—1139. Sie beginnen mit der Einnahme von Antiochien durch die Franken 1098.

14) C. 23. X. de privil. (5. 33).

15) C. 3. Extr. comm. de elect. (1. 3).

16) So in den Acclamationen auf dem Concilium von Chalcedon. Hier lautet aber eine: Sanctissimo et beatissimo universali magnae Romae patriarchae Leoni.

17) Den Versuch, die Attribute des occidentalischen Patriarchates practisch nachzuweisen, macht Maaßen S. 112—135.

18) Pelliccia de christianae ecclesiae politia Lib. I. Sect. IV. Cap. V. §. 2. Früher wurden auch gewöhnliche Metropoliten so genannt, Leon. I. epist. CVIII. cap. 1. Insbesondere war dieses in der afrikanischen Kirche der Fall, wo aber diese Würde nicht an eine Stadt, sondern an das Alter der Ordination geknüpft war.

ten Jahrhundert durch Theilung noch das von Grado entstand. Später (1451) ist letzteres nach Venedig verlegt, das von Aquileja aber (1751) ganz aufgehoben worden. Ein bloßer Ehrentitel ist auch der Name Patriarch des Occidentalischen Indiens, den der Großkaplan des Königs von Spanien von Paul III., und der Name Patriarch von Lissabon, den der dortige Erzbischof von Clemens XI. erhalten hat.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

I. Einleitung.

156*. Es beruht in der Natur der menschlichen Verhältnisse, daß durch die gemeinschaftliche Berathung öffentlicher Angelegenheiten tiefere Einsichten geweckt, die Eintracht befestigt und das Ansehen der zu fassenden Beschlüsse verstärkt wird. Diesen Gedanken hat die Kirche schon seit den ältesten Zeiten in ihre Verfassung aufgenommen [1]), und nach Maßgabe der Verhältnisse in Anwendung gebracht [2]). Die Absicht dabei ist jedoch nicht die Repräsentation der zur Kirche gehörenden Individuen als solcher, sondern die Repräsentation der in der Kirche lebenden Intelligenz. Die Natur des Verhältnisses weist daher in solchen Versammlungen den Vorstehern der Kirche die eigentliche Leitung und Entscheidung, den Laien nur eine untergeordnete Stellung an [3]). Da jedoch in dem Leben der Kirche die Stimmung und Bedürfnisse der Laienwelt wesentlich mit in Betracht zu ziehen sind, so erklärt sich daraus, warum in christlichen Staaten die weltliche

1) Act. XV. 1—29. Gut äußert sich darüber Hefele Conciliengeschichte I. 1.

2) So im zweiten Jahrhundert gegen die Montanisten, Euseb. hist. eccles. V. 16. Gegen das Ende dieses Jahrhunderts war in Griechenland die Abhaltung der Synoden schon in eine regelmäßige Form gebracht, Tertullian. de ieiun. c. 13. Eben so bald auch in Cappadocien, Firmil. inter Cyprian. epist. LXXV. Desgleichen in Afrika, Cyprian. epist. LIII. LXVI. LXXI.

3) So erscheinen sie schon in den ältesten Zeiten. Sie waren nur als Zuhörer und stehend pro fide et timore zugelassen, Cyprian. epist. XI. XIII. XXXI.

Obrigkeit vielfach zur Berufung solcher Versammlungen mitgewirkt und daselbst Gegenstände der Berathung zur Sprache gebracht hat.

II. Von den allgemeinen Concilien. A) Einrichtung derselben.

157. Aus den localen Concilien entwickelte sich seit dem vierten Jahrhundert, nachdem die Kirche zu einem friedlichen Bestande gelangt war, der Gedanke, gegen die damaligen großen Glaubensbewegungen allgemeine Kirchenversammlungen zu veranstalten. Da diese Bewegungen sehr tief auch in das bürgerliche Leben eingriffen, und die Kirche nur innerhalb des römischen Reiches existirte: so erhielten solche Synoden in dem Aeußeren ihrer Berufung und Anordnung den Anstrich einer Reichsangelegenheit, und es mischte sich dabei das Politische mit ein; dieses kann jedoch für andere Zeiten und Zustände keinen Maßstab abgeben. Die Veranstaltung solcher Concilien ist vielmehr kraft der Natur der Sache wesentlich als zum Kirchenregiment gehörend zu betrachten. Der Grundgedanke dabei ist, daß sich daselbst die Gesammtintelligenz der Kirche aussprechen soll. Demgemäß sind dazu vor Allem die Bischöfe als die ordentlichen Lehrer und Hirten der Kirche zu berufen. Außerdem haben aber jenem Grundgedanken gemäß auch die Cardinäle, wenn sie auch nicht Bischöfe sind, ferner die mit wirklicher Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte, und die Generale der Mönchsorden durch das Herkommen Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien erlangt. Titularbischöfe können berufen werden und mit stimmen; allein nothwendig ist es nicht, weil sie keine ordentlichen Glieder der Kirchenregierung sind[1]). Ferner ist es der Idee eines solchen Conciliums angemessen, zu seinen Arbeiten ausgezeichnete Theologen und Doctoren des canonischen Rechts und selbst durch Geist und Gelehrsamkeit hervorragende Männer aus dem Laienstande mit berathender Stimme zuzuziehen[2]). Früher wurden katholische Fürsten, jedoch blos als Schutzherren und Vertreter der christlichen Staatskunst, zur Theilnahme entweder in Person oder durch Gesandte eingeladen[3]). Eine Vertretung der Bischöfe durch Procuratoren mit entscheidender Stimme ist aber gegen den Geist dieses Verhält-

---

1) Anderer Meinung ist Ferraris Biblioth. v. Concilium art. I. n. 29.

2) Ferraris v. Concilium art. I. n. 31—44., Hefele Conciliengeschichte I. S. 14—24.

3) C. 2. D. XCVI. (Marcian. Imper. a. 451), c. 7. eod. (Nicol. I. a. 865), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 9. n. 1. 2.

nisses[4]). Uebrigens ist aber, damit die Versammlung als allgemeines Concilium gelte, nicht nöthig, daß alle Berufenen wirklich erscheinen, und es wird auf diese Anzahl als auf eine Zufälligkeit nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt[5]). Die Berufung selbst muß regelmäßig vom Papste ausgehen[6]). In außerordentlichen Fällen, namentlich wenn der päpstliche Stuhl streitig ist, kann sie zwar auch durch das Collegium der Cardinäle oder auf jede andere passende Weise geschehen; doch ist ein solches Concilium ohne das Haupt unvollkommen, und seine Aufgabe eigentlich nur die, den ordentlichen Zustand herzustellen[7]). Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Papst entweder in Person oder durch seine Legaten[8]). Für die Ruhe und Würde der Verhandlungen wird durch den Geschäftsgang gesorgt, den die Ver-

---

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 5. 6. Dieser Grundsatz wurde auch auf dem Concilium von Trient von der Mehrzahl der Canonisten vertheidigt. Pius IV. beendigte den Streit, indem er die Procuratoren mit berathender Stimme zuließ.

5) Hefele Conciliengeschichte I. S. 5—14.

6) Dieses kann sowohl nach dem Wesen des Primates als nach der bestehenden Praxis nicht bestritten werden. Man stellt zwar entgegen, daß die ersten öcumenischen Concilien nicht vom Papste, sondern vom Kaiser ausgeschrieben worden wären. Allein dieses hieng mit den oben erwähnten eigenthümlichen Verhältnissen zusammen, und immer haben dabei doch auch die Päpste in irgend einer Weise mitgewirkt. Hinsichtlich des Conciliums von Nicäa bezeugt dieses der Prosphoneticus Conc Constant. III. Act. XVI. (Mansi Conc. T. XI. col. 903): Constantinus semper Augustus et Silvester laudabilis magnam atque insignem in Nicaea Synodum congregabant, und dieses wird auch durch andere Zeugnisse unterstützt, die bei Hefele Conciliengeschichte I. §. 24. angeführt sind. Das Concilium von Constantinopel kommt hier nicht in Betracht, weil es anfangs nur als ein morgenländisches vom Kaiser berufen war, und erst durch die Anerkennung des Abendlandes den Rang einer öcumenischen Synode erlangte, Hefele I. S. 8. II. S. 3. Beim Concilium von Ephesus war Nestorius schon von Cölestinus auf einer römischen Synode verdammt, und jenes Concilium war davon nur die weitere Entwicklung. Daher sagt es selbst in seiner Sententia depositionis contra Nestorium (Mansi Conc. T. IV. col. 1211): Coacti per epistolam sanctissimi patris nostri et comministri Caelestini Romanae ecclesiae episcopi. Beim Concilium von Chalcedon hatten sich der Papst und der Kaiser vorher mit einander berathen, Leon. M. epist. LXXXIII. ed. Baller., und der Kaiser bezog sich in seinem Convocationsschreiben ausdrücklich auf den Papst, Mansi Conc. T. VI. col. 551.

7) In diesem Sinne hat das Concilium von Kostnitz gehandelt.

8) Auf dem Concilium von Nicäa präsidirte Osius von Cordova, den der Papst schon vorher in der Sache des Arius zum Kaiser und anderwärts umher geschickt hatte, und der auch hier nach einem ausdrücklichen Zeugniß die Stelle des Papstes vertrat, Gelasius Cyzicenus histor. concil. Nicaeni c. 5. 12. Das Concilium von Constantinopel kommt auch hier aus dem in der Note 6. angeführten Grunde nicht in Betracht. Auf dem Concilium von Ephesus führte Cyrillus von Alexandria den Vorsitz, der der Stellvertreter des Papstes war, Mansi Conc. T. IV. p. 1279. Auf dem Concilium von Chalcedon präsidirten ebenfalls die päpstlichen Legaten, Mansi Conc. T. VI. col. 566. 1081. Ausführlichere Nachweisungen giebt Hefele I. S. 24—38.

sammlung selbst auf den Grund alter Erfahrungen festsetzt[9]); auch gehen religiöse Feierlichkeiten vorher, und die ganze Christenheit wird aufgefordert, sich im Gebet mit den Arbeiten des Conciliums zu vereinigen. Die gefaßten Beschlüsse bedürfen, um als Aussprüche der ganzen Kirche zu gelten, wesentlich der Zustimmung des römischen Stuhles[10]); in welcher Form diese geschehe, ist aber gleichgültig und hängt von den Umständen ab. Die Promulgation der Beschlüsse und was weiter zur Vollziehung derselben gehört, geht natürlich ebenfalls den Papst an. Uebrigens werden allgemeine Concilien nicht regelmäßig, sondern nur aus dringenden Beweggründen, worüber man die öffentliche Meinung zu Rathe zieht, versammelt; und die Verhältnisse selbst haben dabei die Rücksprache mit den Fürsten der Christenheit oft nothwendig gemacht.

B) Verhältniß der allgemeinen Concilien zum Papste.

158. Versetzt man sich in den Mittelpunkt der Sache, so ist ein allgemeines Concilium eine Versammlung, wo das Haupt und die Glieder durch ihr einmüthiges Zeugniß einer Glaubensneuerung entgegentreten und den zum Wohle der Kirche nöthig scheinenden Canonen durch ihre einträchtige Verhandlung eine besondere Kraft und Sanction verleihen wollen. In diesem Sinne haben auch die Päpste das Verhältniß immer aufgefaßt und die Satzungen der öcumenischen Concilien als eine auch sie verpflichtende Autorität demüthig anerkannt[1]). Die von den Bewegungen des fünfzehnten Jahrhunderts in

9) Das Nähere darüber findet man in August. Patric. Piccolomin. a. 1488. Sacrar. caeremoniarum Roman. eccles. lib. I. sect. XIV. (Hoffmann nov. monument. collect. T. II. p. 458). Der sehr lehrreiche Abschnitt ist in meinen Fontes abgedruckt. Man sehe auch Hefele I. S. 59—61.

10) Dieser Grundsatz liegt in der Natur des Primates, wie das Recht des Veto in der Monarchie, und ist auch seit der ältesten Zeit anerkannt, Socrates II. 8. 17., Sozomen. III. 10., Ferrandus Diacon. Carthag. in epist. ad Anatol. Vom Concilium von Nicäa sagt daher die Synodus Romana ad clerum et monach. orient. a. 485. (Mansi T. VII. col. 1140): Patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem S. Romanae ecclesiae detulerunt. Dieses wird auch durch andere wichtige Gründe unterstützt, die bei Hefele Conciliengeschichte I. §. 44. zusammengestellt sind. Eben so thaten die nachfolgenden Concilien (§. 19. Note 11. 12), Hefele I. S. 38—44. Allen diesen Zeugnissen gegenüber schreibt jedoch Richter Kirchenrecht §. 154. Note 3., „daß sich in der Geschichte der Concilien kein Beispiel einer eigentlichen Confirmation finde", und er ist auch in der fünften und sechsten Auflage §. 148. Note 3. bei dieser Behauptung geblieben.

1) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosimus c. a. 418), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452), c. 1. c. XXV. q. 1. (Gelas. a. 495), c. 9. eod. (Hormisd.

der Doctrin zurückgebliebene Neigung, die Grundfragen der Verfassung nach trockenen Verstandesregeln zu zergliedern und auf die Spitze zu treiben, hat sich aber auch in dieser Richtung thätig erwiesen. Ist der Papst, fragen Einige, über die Gesetze erhaben oder ihnen unterworfen? Dieses löst sich aber bei ruhiger Betrachtung in einen bloßen Wortstreit auf[2]). Steht der Papst, fragen Andere, über oder unter einem allgemeinen Concilium? Hier ist eine Unterscheidung nöthig. Meint man dabei ein wahres allgemeines Concilium, das heißt den Papst und die Bischöfe vereinigt, so ist die Frage eine ganz müßige[3]). Denkt man sich hingegen den Papst und die Versammlung der Bischöfe als getrennt und einander gegenüberstehend: so ist es klar, daß letztere durch ihre Beschlüsse den Papst nicht binden, auch, den Fall der offenbaren Häresie abgerechnet[4]), ihn nicht richten oder absetzen kann[5]), weil sonst der Primat vom Papste weg auf einen ganz

---

c. a. 519), c. 16. eod. (Leo IV. c. a. 850), P. de Marca de concord. lib. III. cap. 7. 8.

2) Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 28. Illud altissime animo infigi operae pretium est, quod pontifices, qui ab aliquibus domini canonum vocantur, dispensatores tantum eorum sint, nec his vocibus, domini canonum, aliud significetur, quam eximia quaedam potestas de iis dispensandi, ubi ecclesiae vel necessitas cogit vel invitat utilitas. Eodem redit et alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi aiunt alii, pontificem esse supra canones, alii canonibus subesse. In ipso iure sunt, quae illi, nec desunt, quae huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse pontificem de canonibus dispensare, eoque nomine esse quodammodo supra canones: sed cum dispensare non possit, nisi iuxta canonicas regulas, ex utilitate et necessitate ecclesiae, eo sensu subest canonibus.

3) Thomassin. diss. de synod. Chalced. n. 14. Ne digladiemur maior synodo Pontifex, vel pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodo pontificem se ipso maiorem esse; truncatam Pontifice synodum se ipsa esse minorem. Man sehe auch Hefele I. S. 46.

4) Denn dann hätte der Papst überhaupt aufgehört, Mitglied der Kirche zu sein, Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. III. de summo pontif. lib. II. c. 30.

5) Selbst das neuere constitutionelle Staatsrecht erkennt diesen Grundsatz an, und erklärt die Person des Monarchen für heilig und unverletzlich. Darin ist auch ein Wahlreich von einem erblichen gar nicht verschieden; denn beide unterscheiden sich nur durch die Art, wie die Person des Monarchen bestimmt wird; das was zum Wesen der Würde gehört, ist in den beiden Fällen durchaus dasselbe, und diese wird mit der Person desjenigen, der sie einmal rechtmäßig erworben hat, immer unzertrennbar verbunden. Falsch ist daher der Schluß, was durch Wahl gegeben sei, könne durch Wahl auch wieder genommen werden; daraus würde auch folgen, daß das Kapitel, welches seinen Bischof gewählt hat, diesen wieder absetzen könnte. Behauptet man aber gar, daß die Bischöfe, wenn es ihnen nöthig schiene, die Person des Papstes von seiner Würde wieder trennen könnten: so ist dieses dasselbe sophistische Kunststück, wodurch die französische Revolution ebenfalls das Königthum von der Person des Louis Capet trennend, diesen unter das Schlachtmesser gelegt hat.

anderen Punkt hin verlegt würde[6]). Eben deshalb ist auch eine Appellation an ein allgemeines Concilium zu dem Zwecke, daß die Versammlung über eine Entscheidung des Papstes abermals entscheiden solle, dem Princip der Verfassung zuwider[7]). Erlaubt wäre sie nur in dem Sinne, damit der Papst selbst die Sache nochmals in Verbindung mit den übrigen Bischöfen in Erwägung ziehen könne. Da jedoch die notorische Unmöglichkeit vorliegt, wegen jeder einzelnen Frage ein allgemeines Concilium zu versammeln, da also eine Appellation auch in jenem Sinne doch nur ein Vorwand wäre, eine Sache aufzuhalten, und einer Entscheidung des apostolischen Stuhles den schuldigen Gehorsam zu verweigern: so sind solche Appellationen überhaupt aufs Nachdrücklichste untersagt worden[8]). Wenn freilich wegen einer vorhandenen Spaltung der rechtmäßige Papst zweifelhaft, also die Kirche eigentlich ohne Haupt ist, so kommt es, wie zu Kostnitz[9]), auf die Entscheidung des Conciliums an[10]). Außerordentliche Fälle dieser Art können aber für das gewöhnliche Verhältniß keine Regel begründen.

---

6) Man stellt zwar häufig das Verhältniß so dar, als ob der Papst nur im Namen der zerstreuten Bischöfe regiere, wenn diese aber vereinigt seien, in die Reihe der gewöhnlichen Glieder zurücktrete. Allein so wenig wie die Bischöfe ihre Gewalt blos vom Papste haben, eben so wenig ist umgekehrt der Papst zum Oberhaupt durch die Bischöfe gesetzt. Ausführlich discutirt diese Fragen Bellarmin. Controv. Tom. I. controv. I. de concil. lib. II. c. 13—19.

7) Dieses beweist selbst der Protestant Mosheim in seiner Abhandlung De Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae unitatem ecclesiae spectabilem tollentibus (Dissert. ad histor. eccles. pertinent. vol. I.).

8) Dieses geschah in einer noch auf dem Concilium zu Kostnitz erlassenen Bulle Martin des V.; dann von Pius II., Julius II. und Paul V. Dawider erklären sich auch Fleury discours sur les libertés de l'église gallicane n. 17., Thomassin dissert. in conc. general. n. 12., P. de Marca de concordia lib. IV. cap. 17., Zallwein Princip. iur. eccles. T. IV. quaest. III. cap. II. §. 7., Hefele I. S. 49.

9) Conc. Constant. Sess. V. S. Synodus declarat, quod ipsa — potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris. Dieses Decret ist auf dem Baseler Concilium in der zweiten, achtzehnten und ein und dreißigsten Sitzung, und hier allerdings in einer allgemeineren Fassung wiederholt worden. Allein dasselbe hat wegen der fortlaufenden Streitigkeiten mit Eugen IV. nie die wahre Zustimmung des Papstes erlangt; und auch in den Concordaten mit der deutschen Nation hat dieser Papst jenen Grundsatz nur beschränkt, in dem Sinne, worin er mit der Natur des Primates vereinbar ist, angenommen. Auf dem fünften Lateranischen Concilium wurde er sogar öffentlich angegriffen (Harduin Acta conc. T. IX. col. 1621); und mit der französischen pragmatischen Sanction, worin er ebenfalls aufgenommen war, feierlich reprobirt, c. 1. de concil. in VII. (3. 7).

10) Ferraris Biblioth. v. Concilium art. I. n. 22—26.

III. Von den Provinzial- und National-Concilien [1]).

159. Mit der Entwicklung der Metropolitanverfassung entstand auch der Grundsatz, daß jeder Metropolit mit den Bischöfen seiner Provinz zweimal jährlich [2]), oder nach späteren Gesetzen wenigstens einmal jährlich [3]) ein Concilium halten sollte. Doch wurde dieses in den germanischen Reichen nicht befolgt [4]), weil die Bischöfe zu sehr in weltliche Geschäfte verwickelt waren, und die Angelegenheiten der Kirche zum Theil auf den Reichsversammlungen besprochen wurden. Auch die Versuche der Päpste und der allgemeinen Concilien, die ältere Disciplin herzustellen, waren fruchtlos [5]). Selbst die neueren Verordnungen, welche die Abhaltung von Provinzialconcilien wenigstens alle drei Jahre bei Strafe einschärfen [6]), sind nicht in Uebung gekommen, weil zu neuen Gesetzen weniger Bedürfniß vorhanden schien, die höheren Verwaltungssachen derselben aber an den päpstlichen Stuhl und die Rechtssachen an das bischöfliche oder Metropolitangericht gekommen sind [7]). In den jetzigen bewegteren Zeiten ist dieses aber anders, und der päpstliche Stuhl selbst ermahnt dringend zu deren Abhaltung [8]). Die zu solchen Concilien zu berufenden Mitglieder sind vor Allem die Suffraganbischöfe, und die mit einer gleichsam bischöflichen Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte [9]). Exemte Bischöfe sollen einen benachbarten Metropoliten auswählen, an dessen Concilium sie sich anschließen [10]). Die Berufenen müssen erscheinen oder

---

1) Feßler über Provinzial-Concilien und Diöcesansynoden. Innsbruck 1849., Bouix du concile provincial, ou traité des questions de théologie et de droit canon qui concernent les conciles provinciaux. Paris 1850. Genau handelt auch davon Fagnanus ad c. 25. X. de accusat. (5. 1).

2) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

3) C. 7. D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787).

4) Darüber klagte schon, und zwar lange vor den falschen Decretalen, der heil. Bonifacius, und eben so das Conc. Paris. VI. a. 829. c. 26.

5) C. 25. X. de accusat. (5. 1), c. 16. X. de iudaeis (5. 6). Die Bemühungen der Päpste zeigt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 57.

6) Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

7) Für ganz unnöthig erklärte sie daher Sauter Fundam. iur. eccles. P. I. §. 96. Dieses ist aber doch zu unbedingt. Man sehe dagegen Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. n. 5.

8) Man vergleiche dazu §. 116d.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2., Ferraris Prompta biblioth. canon. v. Concilium art. II. n. 11. 12. 17.

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 13—15.

bei einer rechtmäßigen Verhinderung Procuratoren schicken[11]), und diesen kann das Concilium, wenn es will, auch eine entscheidende Stimme zugestehen[12]). Im Fall einer Sedisvacanz ergeht die Berufung an das Kapitel, und dessen Vicar hat, wenn er erscheint, von Rechtswegen eine entscheidende Stimme[13]). Ferner sind auch bei besetztem bischöflichen Stuhle die Kapitel als solche einzuladen[14]); ihre Abgeordneten haben jedoch nur eine berathende Stimme[15]). Die Berufung geschieht durch den Metropoliten oder im Falle der Verhinderung durch den ältesten Bischof der Provinz[16]); so auch, nicht durch den Kapitelsvicar, wenn der Metropolitansitz durch den Tod erledigt ist[17]). Eine Anfrage bei dem Papste ist nicht nothwendig. Die Berufung von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen, ist gegen das Wesen der kirchlichen Freiheit[18]). Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gebildet, wenn auch der Metropolit der dissentirende Theil ist[19]). Der päpstlichen Bestätigung bedürfen diese, wenn sie nicht Glaubensfragen betreffen[20]), nach dem alten[21]) und auch noch nach dem heutigen Rechte nicht[22]). Da jedoch durch die Provinzialconcilien Aenderungen in der vom Concilium von Trient

---

11) C. 10. D. XVIII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 9. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

12) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 12. n. 6., Ferraris v. Concilium art. II. n. 18.

13) Ferraris v. Concilium art. II. n. 15. 16.

14) C. 10. X. de his quae fiunt. (3. 10).

15) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 4. n. 1. lib. XIII. cap. 2. n. 6., Van-Espen Ius eccles. Part. I. tit. 20. cap. 1. n. 14. 15. 16., Ferraris v. Concilium art. II. n. 19—24.

16) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 9. n. 8., Ferraris v. Concilium art. II. n. 3—10.

18) Die völlige Freiheit gewährte daher das Oesterr. Concordat Art. 4. c.

19*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 2. n. 4., Ferraris v. Concilium art. II. n. 43—46. Damit Sachen auch in höchster Instanz an Ort und Stelle durch Delegirte iudices in partibus zu Ende geführt werden, so werden auf dem Provinzialconcil geeignete Würdenträger hierzu designirt und wird von dieser Designation dem Papste alsbald Anzeige gemacht. Vgl. unten §. 185. Note 18. 19.

20) Denn dann liegt es in der Natur der Sache und ist seit den ältesten Zeiten anerkannt. Die Beweise stehen im §. 19. Note 9. und bei Coustant epist. Roman. pontif. praef. n. 21. (Galland. T. I. p. 20).

21) Die Stellen der falschen Decretalen, welche Gratian in die Dist. XVII. aufgenommen hat, sind also nicht practisch geworden. Dieses sagt schon die Glosse zur Dist. XVIII.

22) Dieses bezeugen Thomassin. P. II. lib. III. c. 57., Schmalzgrueber Ius eccles. univ. Diss. prooem. §. VIII. (ed. sec. Ingolst. 1798. T. I. p. 74), Blascus de collect. can. Isidor. cap. IX. (Galland. T. II. p. 82).

festgesetzten Disciplin gemacht werden könnten, und da dem Papste die Aufrechthaltung der Tridentiner Beschlüsse vom Concilium selbst dringend anempfohlen worden ist: so beauftragte Sixtus V. die zu diesem Zwecke niedergesetzte Congregation (§. 124), dafür zu sorgen, daß die Decrete der Provinzialconcilien vor ihrer Publication ihr zur Recognition und Emendation vorgelegt würden[23]). Häufig haben auch die Metropoliten freiwillig vom Papste die Confirmation nachgesucht[24]). Doch erlangen dadurch die Beschlüsse keine verbindliche Kraft außerhalb der Provinz[25]); auch können solche confirmirte Decrete doch von einem nachfolgenden Concilium in der Regel wieder aufgehoben werden[26]). Außer den Provinzialconcilien wurden schon im römischen Reiche große Synoden eines ganzen Landes gehalten[27]). Hieraus giengen in den germanischen Reichen die Nationalconcilien hervor[28]). Ein regelmäßiger Bestandtheil der kirchlichen Disciplin sind diese aber nicht geworden.

IV. Diöcesansynoden und Landkapitel[1]).

160*. Schon in alten Zeiten[2]) wurden von den einzelnen Bischöfen ein- oder zweimal jährlich Versammlungen mit dem Klerus der Diöcese[3]) gehalten[4]). Dieses ist auch durch neuere Verordnungen eingeschärft worden[5]), wird aber zum Nachtheil der Disciplin wenig

23) Dieses geschah durch die an die congregatio concilii Tridentini interpretum gerichtete Const. Immensa Sixti V. a. 1587., und dieser gemäß erließ die Congregation 1596 ein allgemeines Rundschreiben, welches auch befolgt worden ist, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 3. Davon handelt: Des conciles provinciaux et de leur révision par le saint-Siége (Analecta iuris Pontificii T. I. p. 1261—79).

24) Beispiele giebt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 4. Dasselbe thaten die neuesten Provinzialconcilien (§. 116d).

25) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 5.

26) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 9. 10. 11.

27) So in Afrika, Conc. Carth. III. n. 397. c. 2., Codex eccles. Afric. c. 94. 95. Solche große Synoden sind im Gegensatz der Provinzialconcilien häufig plenaria oder universalia concilia genannt worden, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 1. n. 2.

28) Ausführlich handeln davon Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 45—56., P. de Marca de concord. lib. VI. cap. 16—28.

1) Neuere Schriften darüber erschienen von Phillips 1849, Satler 1849, Schmid 1850—1851, Binterim 1850, Bouix 1859 (§. 138. Note 1), Kollmann, Holtgreven 1868.

2) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 2. n. 6. 7.

3**) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 1. n. 4. erklärt bei seiner Definition der Diöcesansynode diese für eine Versammlung, »in qua de his, quae curae Pastorali incumbunt, agendum et deliberandum est.«

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 6. n. 1. 2. 3.

5) C. 25. X. de accusat. (5. 1), Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

mehr befolgt[6]). Die Berufung kann bei besetztem bischöflichen Stuhle nur durch den Bischof oder durch dessen dazu speciell bevollmächtigten Generalvicar, bei einer Sedisvacanz aber durch den Kapitels- oder den apostolischen Vicar geschehen[7]), und muß der Staatsregierung gegenüber, wo die Kirche frei ist, völlig frei sein[8]). Sendpflichtig sind vor Allem die Pfarrer, dann auch der Generalvicar und die Canonici der Kathedralkirche und der Collegiatstifte; die einfachen Beneficiaten und Kleriker nur, wenn es sich um die Restauration der Sittenzucht oder um eine alle Kleriker berührende Angelegenheit handelt[9]). Nach der in dem Pontificale Romanum angegebenen Weise der Abhaltung der Synode richtet der Bischof an jedem Tage an die versammelten Geistlichen die Aufforderung, offen vorzutragen, was Einem etwa von dem, was auf der Synode gesagt oder gethan werde, mißfalle oder einer Verbesserung zu bedürfen scheine[10]). Auch ist es Brauch, daß ein Procurator cleri bestellt wird, welcher im Namen Aller in der gebührenden Weise auf der Synode vorbringt, was dem Klerus mißfällt, was ihm an früher erlassenen oder noch zu erlassenden Statuten zu hart scheint und wie er solche gemildert zu haben wünscht; derselbe hat das, was er im Namen des Klerus verlangt, sodann schriftlich dem Secretär der Synode zu überreichen[11]). Wiewohl aber der Bischof den Rath der anwesenden Geistlichen einfordert und die Kenntnisse und Erfahrungen derselben benutzt, so hat er doch allein als Inhaber der Kirchengewalt die entscheidende Stimme, er ist allein der Gesetzgeber und Richter[12]). Daher haben die Geistlichen, welche verhindert sind, nicht das Recht einen Stellvertreter zu

---

6) Darüber klagt sehr lebhaft Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. I. cap. 2. cap. 6. n. 5.

7) Alle diese Fragen discutirt sehr genau Benedict. XIV. lib. II. cap. 4—12.

8) So sagt auch das Oesterr. Concordat Art. 4. c.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. III. cap. 1—7.

10**) In dem Pontificale Romanum werden für die Dauer der Diöcesansynode 3 Tage angenommen und lauten die erwähnten bischöflichen Aufforderungen an die versammelten Geistlichen an diesen verschiedenen Tagen so: »Et si cui forte, quod dicetur aut agetur, displiceat, sine ullo scrupulo contentionis palam coram omnibus conferat«; »Charitas omnium vestrum ubicunque noverit aliqua emendatione condigna, in medium proferre non ambigat«; »Et cui fortasse aliquid, quod digestum est, displicet, charitati vestrae cum benignitate et modestia intimare non differat.«

11**) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 4. n. 4.

12*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 1. 2., lib. III. cap. 12. n. 7.

senden[13]). Der Rath des Domkapitels muß für die zu erlassenden Synodalstatuten vom Bischofe besonders eingeholt werden; die ohne vorherige Einholung dieses Raths erlassenen Synodalstatuten sind ungültig[14]). Der Bischof hat auf der Diöcesansynode wenigstens sechs Examinatoren für die Abhaltung des Pfarrconcurses vorzuschlagen, und haben die versammelten Geistlichen das Recht, solche zu genehmigen; wenn die Mehrzahl der versammelten Geistlichen die Vorgeschlagenen alle oder zum Theile verwirft, so muß der Bischof statt deren andere in Vorschlag bringen[15]). Ebenso werden auf der Diöcesansynode wenigstens vier geeignete Persönlichkeiten ausersehen, welche dem päpstlichen Stuhle bezeichnet werden, um bei Appellationen an diesen als zu delegirende Richter (iudices in partibus) die Sache an Ort und Stelle abzumachen[16]). Die Uebersendung der Beschlüsse nach Rom vor der Publication ist nicht nothwendig[17]).

Noch kleinere Versammlungen endlich sind diejenigen, welche die Archidiaconen mit den Geistlichen ihres Archidiaconates[18]), und die, welche die Erzpriester auf dem Lande gewöhnlich am Anfang jedes Monates mit den Pfarrern ihrer Christianität oder den Beneficiaten ihres Landkapitels hielten[19]). Hier wurden seelsorgliche und pfarrliche Angelegenheiten erörtert, die Verordnungen der Diöcese bekannt gemacht, die Mittel zu deren Aufrechthaltung besprochen, später auch Statuten entworfen[20]). Jetzt sind da, wo die Landkapitel nicht mehr bestehen oder noch nicht wieder eingeführt sind, einigermaßen die Pastoral-Conferenzen der Decanatsgeistlichen an deren Stelle getreten[21]).

---

13) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 7.

14**) Vgl. §. 143. Note 7.

15**) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref. Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. n. 3. 4.

16**) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 3. n. 6. 7.

18) Sehr lehrreich ist darüber Binterim Diöcesansynoden S. 64—101.

19) Ducange Glossarium v. Kalendae.

20) Lehrreich ist darüber Binterim Diöcesansynoden S. 101—108.

21) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 6. c. 4. Man sehe auch Binterim Diöcesansynoden S. 108—114.

Fünftes Kapitel.

Die kirchliche Verfassung im Orient [1]).

Einleitung.

161. Die kirchliche Verfassung im Orient zeigt im Ganzen, wenigstens den Namen und Formen nach, noch diejenige, welche daselbst im neunten Jahrhundert bestand; innerlich ist sie aber sehr in Verfall gerathen, oder in Rußland zu einem starren staatlichen Mechanismus geworden. Sie ist aus Weltgeistlichen und Mönchen gemischt, und letztere sind darin, ohngeachtet der geringen Stufe von Bildung, worauf sie stehen, doch gegen jene als das höhere geistige Element zu betrachten. Daher werden auch die Bischöfe aus ihnen, und zwar gewöhnlich aus den Archimandriten und Hegumenen, das heißt den Klosteräbten und Prioren, gewählt.

I. Die Kirche im byzantinischen Reiche. A) Der Patriarch und seine Synode.

161a. Die Vorrechte der Kirche von Constantinopel beginnen mit dem Decrete der von Theodosius I. (381) daselbst versammelten Bischöfe, wodurch dem Bischofe von Constantinopel, der dem Bischofe von Heraklea als Metropoliten untergeben war, wegen der Bedeutung der neuen Hauptstadt der alten Ordnung zuwider der erste Rang nach dem Bischofe von Rom vor den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien beigelegt wurde [1]). Daran schloß sich, von den Kaisern unterstützt [2]), das Streben nach höheren Jurisdictionsrechten, dem zu Folge ein von den Orientalen auf dem Concilium von Chalcedon (451) beigefügter Canon die Metropoliten der Diöcesen Pontus, Asien und Thracien, und auch die dazu gehörenden Bischöfe unter den Barbaren, dem Throne der Kirche von Constantinopel

---

1**) Bezüglich der Litteratur vgl. §. 7. Note 55. Dazu: Actenmäßige Darstellung der griechischen nicht unirten Hierarchie in Oesterreich, dann der illyrischen Nationalcongresse und Verhandlungssynoden. Wien 1861., Jos. Zhishmann Die Synoden und Episcopalämter in der Morgenländischen Kirche. Wien 1867., Hefele Zur Geschichte der griechischen Kirche in dessen Beiträgen zur Kirchengesch. Tüb. 1864. I. 407 fl. und Hergenröther im Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 14. S. 155 fl.

1) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII). Man sehe §. 19. Note 2. Das Genauere giebt Le Quien Oriens Christianus I. 9—22.

2) C. 6. C. de SS. eccles. (1. 2).

unterwarf[3]). Ohngeachtet des beharrlichen Einspruchs des römischen Stuhles gelangte dieses durch die Unterstützung der Kaiser zu dauerndem Bestand[4]). Der Patriarch von Constantinopel[5]), von den Kaisern auf den ersten Rang nach dem Papste erhöht[6]), brachte sogar die Besetzung der Stühle von Alexandrien und Antiochien unter sich[7]), wurde seit dem sechsten Jahrhundert der öcumenische Patriarch genannt[8]), und blieb, nachdem Antiochien (636), Jerusalem (637) und Alexandrien (641) an die Araber gekommen waren, als der alleinige Patriarch des Kaiserreiches übrig, der auch die Decrete der Synoden von Constantinopel und Chalcedon ausdrücklich erneuern zu lassen bedacht war[9]). Als das Haupt und der Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung entwickelte nun der Patriarchenstuhl schon vor dem Eintritt des Schisma eine Thätigkeit, welche bis zum Ende des morgenländischen Reiches (1453) im Wesentlichen dieselbe geblieben ist[10]). Der Patriarch wachte über die Reinheit der Lehre und die Aufrechthaltung der Disciplin, legte den Irrlehrern Abjurationen auf, erließ Mahnschreiben, ordnete Visitationen des Klerus und der Klöster an, schützte die Gerechtsame der Bischöfe gegen die Metropoliten, wachte über deren Beobachtung der Residenzgesetze, ernannte Exarchen, Metropoliten, Aebte, sorgte für die Verwaltung vacanter Bisthümer, übertrug einem Metropoliten, Bischofe oder Abt nach Art der apostolischen Vicarien die Ausübung der Patriarchalrechte in einem Gebiete[11]), verlieh Patronatrechte an einer Kirche, bestätigte die Rechte und Privilegien von Klöstern, handhabte die nach den damaligen bürgerlichen Gesetzen sehr ausgedehnte kirchliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt gegen Laien, Geistliche, Bischöfe und Mönche, nahm Appellationen gegen Sentenzen der bischöflichen Gerichte an, verhängte und löste Excommunicationen, autorisirte die Veräußerung von Kirchengütern, gab dem Kaiser Rathschläge

3) Conc. Chalced. a. 451. a. 28. Man sehe dazu §. 19. Note 2. §. 84. Note 4. 5.

4) Genaueres darüber findet man bei Le Quien I. 23—60.

5) Ueber diesen Namen sehe man §. 155.

6) C. 16. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Iust. 131. c. 2.

7) Die Nachweisungen giebt Le Quien I. 59—68.

8) Le Quien I. 69—94.

9) Conc. Trullan. a. 692. c. 36.

10) Die Quellen, worauf die folgende Zusammenstellung beruht, sind die kaiserlichen Gesetze und Synodaldecrete (§. 76. Note 3. 4. 5), die Commentarien des Balsamon (§. 77), das Werk des Blastares (§. 79), und besonders die Acta patriarchatus (§. 25. Note 5). Ein Citiren bei jedem einzelnen Punkte ist für unsern Zweck ziemlich überflüssig.

11) Acta patriarchatus n. 110. 112. 144. 201. 295. 304. 317. 325.

in politischen Fragen, und Anderes. Die wichtigeren Sachen wurden nach einem allmählig entstandenen Gebrauche mit einer Synode von Metropoliten und Erzbischöfen erledigt [12]). So wurden Verordnungen über mannigfaltige Gegenstände der Kirchenzucht, namentlich über Matrimonialsachen, festgesetzt, canonische Entscheidungen auf ergangene Anfragen erlassen, Controversen gelöst, Irrlehren verurtheilt, wichtige Rechtssachen entschieden, schwere Vergehen gezüchtigt, Excommunicationen verhängt, Visitationen von Diöcesen angeordnet, Veränderungen, Unionen, Erhöhungen der Bisthümer vorgenommen, Bischöfe und Metropoliten nominirt, Bischofswahlen cassirt, Translationen der Bischöfe und Metropoliten beschlossen, Vereinigungen mehrerer Bisthümer oder Metropoliten in derselben Person angeordnet, Verfügungen wider die Veräußerung von Kirchengütern oder über die Verwendung der kirchlichen Einkünfte erlassen, Privilegien von Klöstern confirmirt, und Anderes. Daneben machte sich jedoch überall die Einmischung der Kaiser geltend. Es erschienen kaiserliche Verordnungen und Goldene Bullen [13]) über die Disciplin und Ehen der Kleriker, die Bedingungen der Ordination, über die Erhöhung und Subjection von Bisthümern, über die Errichtung und Veränderung von Metropolitien und Erzbisthümern, über die Verleihung einer Metropolitie, über die Wahl der Bischöfe, über die Verfolgung eines Metropoliten, über die Klöster, über Ehesachen, Reliquien, Asylrecht, und Anderes. Selbst die Patriarchen wurden von den Kaisern willkürlich ein- und abgesetzt, Bischöfe eigenmächtig ernannt, Klöster an Laien verliehen [14]). Uebrigens wurden die Kaiser vom Patriarchen nach ihrem schriftlich eingereichten und eidlich bekräftigten Glaubensbekenntniß gekrönt und gesalbt [15]).

B) Der Hof des Patriarchen.

162. Mit dem Ansehen des Patriarchen bildete sich um ihn auch ein zahlreiches Hülfspersonal. Wahrscheinlich schon im sechsten Jahrhundert wurde das Collegium des *διδάσκαλος οἰκουμενικὸς* mit zwölf Beisitzern eingesetzt, welches aus den gelehrtesten und in den geistlichen Wissenschaften erfahrensten Männern bestand, und welches

12) Man sehe darüber auch Le Quien I. 111—120.

13) Die Hauptquelle ist außer den Acta patriarchatus die Sammlung der Gesetze von Zachariä (§. 71. Note 2).

14) Nachweisungen giebt Le Quien I. 135—146.

15) Le Quien I. 132—136.

in allen hohen Fragen der Religion und Politik, selbst den Kaisern mit seinem Rathe beistand[1]). Später war die Einrichtung folgende[2]). Die ersten Würden waren ὁ μέγας οἰκονόμος, der die Einkünfte der Kirche verwaltete, und dafür die Unterbeamten anstellte; ὁ μέγας σακελλάριος, der die Aufsicht über die Mannsklöster des Patriarchates und besonders der Stadt hatte; ὁ μέγας σκευοφύλαξ mit der Aufsicht über das Kirchengeräthe und der Jurisdiction über die dahin einschlagenden Sachen; ὁ μέγας χαρτοφύλαξ, der Großkanzler[3]), der die Stelle des Archidiacons vertrat und daher eine sehr weit reichende Verwaltung hatte; ὁ Σακελλίου, welcher die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und über die Nonnenklöster führte. Diese fünf Würdenträger hießen zusammen die Exokatacölen. Unter dem Patriarchen Xiphilin im zwölften Jahrhundert wurde ihnen noch der πρωτέκδικος oder Großdefensor beigegeben, der Vorsteher eines Gerichts war, und zwölf Beisitzer unter sich hatte[4]). Die Exokatacölen hatten, wenn sie auch nur Diaconen waren, allmählig den Rang vor den Bischöfen erhalten, und können in so weit den Cardinaldiaconen verglichen werden. Andere hohe Würden waren ὁ πρωτοσύγκελλος, der Erste der Syncellen, die hier eine weit größere Bedeutung hatten, wie im Occident, ferner ὁ πρωτονοτάριος, der Geschäftsführer der Kirche, ὁ καστρήνσιος, der Aufseher über die Kleidungen, ὁ ῥεφερενδάριος, der zu Gesandtschaften diente, ὁ λογοθέτης, der Siegelbewahrer, ὁ ὑπομνηματόγραφος, der Protocollführer, ὁ ὑπομιμνήσκων, der die Memorialien für das geistliche Gericht in Empfang nahm, ὁ διδάσκαλος, welcher die h. Schrift auslegte. Außerdem gab es noch mehrere Aemter, die sich blos auf den Gottesdienst bezogen, so der Protopapas und Andere. Aber auch jene Beamten assistirten dem Patriarchen beim Gottesdienste, und waren dazu Alle in den rechten und linken Chor und in verschiedene Ordnungen eingetheilt.

---

1) Von dieser merkwürdigen Einrichtung handelt Le Quien Oriens Christianus I. 93.

2) Die Quellen dafür sind: Georgius Codinus Curopalata de officiis magnae ecclesiae et aulae Constantinop. cur. Goar. Paris. 1648. Venet. 1729. fol., Leo Allatius de perpet. consens. orient. et occident. eccles. lib. III. cap. 8. no. 6. Einen Auszug daraus giebt Le Quien. I. 129—132.

3) Er wird in dieser Eigenschaft erwähnt in den Acta patriarchatus p. 531.

4) Simeon Thessalon. de sacris ordinat. c. 13., Pelliccia de christianae reipublicae politia lib. I. sect. II. cap. 5. Eine Straffentenz dieses Gerichts von 1338 steht in den Acta patriarchatus n. 79.

C) Die übrige Hierarchie.

163. Unter den Patriarchen standen die Exarchen. Jedoch erlosch deren Amt durch die Uebermacht der Patriarchen schon im zehnten Jahrhundert, oder verwandelte sich in einen bloßen Titel. Nach diesen kamen die Metropoliten. Doch wurde auch deren Thätigkeit und Autorität über die ihnen untergebenen Bischöfe von der des Patriarchen und der Synode fast ganz absorbirt. Verschieden von ihnen waren die Erzbischöfe. Diese waren nur Bischöfe besonders ausgezeichneter Städte, und hatten keine Bischöfe unter sich. Das Amt der Bischöfe war wie in der abendländischen Kirche; namentlich behaupteten sie eine von den bürgerlichen Gesetzen unterstützte ausgedehnte Gerichtsbarkeit und Strafgewalt. Mit den Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem, die unter der Herrschaft der Ungläubigen waren, blieb der Patriarch von Constantinopel in der Verbindung, daß er ihnen seine Erhebung anzeigte[1]), und von ihnen bei ihrer Erhebung das Glaubensbekenntniß empfieng[2]).

II. Die griechische Kirche im türkischen Reiche[1]).

163a. Seit der Einnahme von Constantinopel durch die Türken (1453) sind die vier Patriarchenstühle wieder in demselben Reiche vereinigt. Unter ihnen behauptet der von Constantinopel den ersten Rang. In einem den anderen Patriarchen ähnlichen Verhältnisse steht zu ihm auch der Erzbischof von Cypern. Hingegen der Patriarch von Serbien ist schon seit dem vierzehnten Jahrhundert von ihm ganz unabhängig. Der Patriarch von Constantinopel aber besitzt nicht nur innerhalb seines Patriarchates eine sehr große kirchliche Machtvollkommenheit, sondern nimmt auch eine über dasselbe hinausreichende überaus wichtige politische Stellung ein. Er ist das verantwortliche Organ, wodurch die Pforte mit Beihülfe des ihm untergebenen Klerus ihre orthodoxen Unterthanen zum Gehorsam und zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten läßt. Zu diesem Zwecke ist er und die griechische Kirche mit großen kirchlichen und bürgerlichen Privilegien aus-

---

1) Acta patriarchatus n. 2. 13. 61.
2) Acta patriarchatus n. 20. 22.
1) Ein neues sehr gutes Hülfsmittel dafür ist: Eichmann Die Reformen des Osmanischen Reiches (Berlin 1858) S. 13—46. Man sehe auch die im §. 24. Note 5. angeführten Schriften. Doch stimmen diese nicht ganz damit überein.

gestattet, die jedesmal nach seiner Erhebung in dem Berat einzeln aufgezählt und übertragen werden. Er übt jedoch seine Rechte nur mit der Synode aus, wozu von Rechtswegen zwölf benachbarte Metropoliten und Erzbischöfe gehören, an deren Sitzungen aber auch andere grade anwesende Patriarchen und Metropoliten Theil nehmen können. Zu jenen Rechten gehört unter anderen die Anstellung und Absetzung aller Metropoliten und Bischöfe, eine ausgedehnte von der Pforte unterstützte geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, und das Recht der Besteuerung für kirchliche Zwecke. Die Wahl und Absetzung des Patriarchen geschieht durch die Synode; doch mischt sich dabei von jeher durch Bestechung und Willkühr die Pforte ein [2]). Von den alten Hofämtern sind noch Manche wenigstens den Titeln nach übrig. Besonders wichtig ist darunter der Logothet, welcher das Organ geworden ist, wodurch der Patriarch in seinen weltlichen Beziehungen mit der Pforte verhandelt. Die Metropoliten haben nun ihre untergebenen Bischöfe meistens verloren, so daß sie den Erzbischöfen fast ganz ähnlich geworden sind. Die Bischöfe haben sich in ihren Attributen behauptet. Unter dem Bischofe stehen, sowohl bei der bischöflichen Kirche wie an die verschiedeneu Kirchen des Sprengels vertheilt, die Priester und Popen, die Diaconen, die Hypodiaconen, die Lampadarien, Psalten oder Cantoren, und die Anagnosten oder Lectoren. Für die drei Letzteren findet dieselbe Weihe statt, so daß es bis zum Priester aufwärts nur vier Weihen giebt. Neben diesen geweihten Gehülfen giebt es noch Schatzmeister oder Schlüsselbewahrer, Custoden, Chorsänger, Glöckner, und andere Kirchenleute; allein diese werden zu ihren Verrichtungen nicht eingeweiht. Zur Aushülfe, besonders für das Predigen und den Beichtstuhl, dienen die Hieromonachen, das heißt die Mönche, welche Priester sind.

III. Die kirchliche Verfassung in Rußland [1]). A) Die heilige Synode.

164. Das Oberhaupt der Kirche ist der Kaiser, und von dessen Willen und Befehl hängt Alles bis ins Kleinste ab. Das Organ, wodurch er wirkt, ist der Synod. Dieser besteht aus zehn bis zwölf Mitgliedern, die vom Kaiser aus den Bischöfen oder anderen hohen

---

2) Dieses zeigt die Geschichte der ganzen Serie der Patriarchen, Le Quien Oriens Christianus I. 312—350.

1) Mehr darüber findet man in den oben (§. 25. Note 1) angeführten Werken von Schmitt 1840 und Theiner 1853.

Geistlichen ernannt werden. Das wichtigste Mitglied ist aber der Oberprocurator, ein Weltlicher, durch welchen der Kaiser seine Weisungen an den Synod gelangen läßt, und welcher für deren Ausführung sorgt. Für die Geschäfte sind seit 1839 vier Abtheilungen unterschieden: der heilige Synod für die allgemeine Verwaltung, ferner das Unterrichtswesen, dann die Oeconomie zur Verwaltung und Verwendung der kirchlichen Einkünfte, endlich die Kanzlei des Oberprocurators. Auswärts hat der Synod drei sogenannte Komptoire unter sich: das Synodalkomptoir in Moskau unter dem Vorsitz des dortigen Metropoliten, das von Grusien und seit 1836 das weißrussisch-litthauische geistliche Collegium für die ehemaligen Griechisch-Unirten. Das Ganze zeigt eine auf das Genaueste durchgebildete Büreaukratie.

B) Die Bischöfe und die übrige Geistlichkeit.

165. Das europäische und asiatische Rußland enthält gegen fünfzig Bisthümer, deren Vorsteher in drei Rangklassen eingetheilt sind: Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe. Diese werden in dem Ausdruck, die Archijereien, zusammengefaßt. Sie sind seit der von Katharina II. (1764) geschehenen Einziehung der Kirchengüter von der Krone, jedoch sehr kärglich, besoldet. Jeder hat bei seiner Kirche einen Protopop oder Protojerei und einen Protodiacon, was an den Archipresbyter und Archidiacon erinnert. Die ganze Umgebung des Bischofes besteht aus Mönchen. Sie bilden seinen Rath und den hohen Klerus der Eparchie und besorgen zugleich den Gottesdienst der bischöflichen Kirche. Außerdem giebt es daran noch niedere Kirchendiener, und es ist die Zahl dieses Personals durch eine Verordnung des Synods nach der Größe und dem Ansehen jeder Kirche genau bestimmt worden. Zur Handhabung der Jurisdiction dient das bischöfliche Consistorium, welches aus drei Mitgliedern, die Archimandriten, Hegumenen oder Protopopen sind, besteht. Auch hat jeder Bischof die ihm nöthigen Kanzleibedienten. Die gewöhnliche Seelsorge haben die Popen. Zur Beaufsichtigung derselben dienen die bei einzelnen Landkirchen angestellten Protopopen, die also den Landdecanen entsprechen. Dieser Klerus ist kläglich besoldet, unwissend und im bürgerlichen Leben wenig geachtet. Er recrutirt sich daher auch durchgängig nur aus sich selbst, aus den Söhnen der Priester und niederen Officianten, die sich auch nur wieder mit Töchtern von solchen verheirathen. Nicht minder ist seit den gewaltsamen Eingriffen

Peter des Großen [1]) und der Einziehung der Klostergüter der Mönchsstand gesunken. Die Klöster sind theils vom Staate anerkannte und unterstützte oder statnüje, theils nicht anerkannte oder sastatnüje, die von ihrer Arbeit und vom Almosen leben. Im Jahr 1835 gab es 360 Mannsklöster, 197 anerkannte und 163 andere. Erstere zerfallen nach der Zahl der Mönche, die sie halten dürfen, in drei Klassen. Außer denselben giebt es noch vier Lauren und sieben Stauropigien, denen eine größere Zahl erlaubt ist, und die als exempte Klöster unmittelbar unter dem Synod stehen. Etwa nur ein Fünftel der Mönche sind Hieromonachen. Der Mönchsstand ergänzt sich hauptsächlich aus den Popowitschen, den Söhnen der Popen. Um in denselben zu treten ist jedoch die Entscheidung des Synods erforderlich. Das Mönchthum ist zu einer Staatsanstalt geworden, deren man bedarf, um daraus die Staatsbischöfe, die Professoren für die Seminarien und geistlichen Academien, die Beichtväter für den Adel, die Prediger in den Hauptstädten, die Seelsorger auf den Flotten, die Gefängnißwärter für die zur Einsperrung in ein Kloster Verurtheilten zu ziehen. Aber auch darin spricht sich noch das Uebergewicht aus, das der Mönchsstand vor der verheiratheten Weltgeistlichkeit behauptet.

IV. Das Königreich Griechenland.

166. Das Oberhaupt der Kirche ist hier der König; unter ihm die heilige Synode [1]). Diese ist auf gleiche Art wie in Rußland organisirt. Sie besteht aus fünf von der Regierung ernannten Mitgliedern, von denen Drei Bischöfe sein müssen, die beiden Anderen auch Presbyter oder Hieromonachen sein können, ferner aus einem Staatsprocurator und einem Secretair. Unter der Synode stehen die Bischöfe. Bei diesen ist in jeder Diöcese zur Unterstützung des Bischofes bei der geistlichen Geschäftsverwaltung ein Protosynkellos als bischöflicher Rath und ein Archidiaconos als erster Secretair des Bisthums angestellt. Das Uebrige ist wie unter dem Patriarchate.

---

1) Sehr merkwürdig ist dessen Ukas über die Klöster vom 31. Januar 1724. Er steht in Haigold's Beylagen zum neuveränderten Rußland. Th. I. S. 73—96. Einiges daraus giebt Schmitt S. 175.

1) Man sehe §. 25 b.

Sechstes Kapitel.

Das Kirchenwesen in den protestantischen Ländern.

I. Kirchenverfassung in Deutschland [1]). A) Handhabung des Kirchenregiments [1a]). 1) Unter protestantischen Landesherren.

167. Das Kirchenregiment ist durch die Wendung, welche die Verhältnisse bei der Kirchentrennung nahmen, überall an die Landesherren gekommen [2]), und von diesen gehen alle Behörden der kirchlichen Verwaltung aus. In höchster Instanz läßt der Landesherr dasselbe durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten oder eine ähnliche Behörde ausüben, welche theils selbst zu entscheiden, theils dem Landesherrn vorzutragen und dessen Entscheidung einzuholen hat. In der neuesten Zeit ist dieses in mehreren Ländern im Interesse der kirchlichen Freiheit durch Einsetzung einer besonderen landesherrlichen Behörde, die einen mehr kirchlichen Anstrich haben soll, etwas gemildert worden [2a]). Allein Viele finden sich im Princip dadurch nicht befriedigt, weil diese Behörde doch auch nur von dem Landesherrn, nicht von der Kirche eingesetzt ist [3]). Die ordentliche Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ist bei den landesherrlichen Consistorien. Diese

1**) R. Dove Sammlung der wichtigeren neuen Kirchenordnungen, Kirchen-Verfassungsgesetze, Synodal- und kirchl. Gemeindeordnungen des evang. Deutschlands. Tübingen 1865.

1a**) Ein Kirchenverfassungs-Entwurf von Schleiermacher, mitgetheilt von Richter in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. I. S. 326 fl. Stahl Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 2. Aufl. Erlangen 1862. Vgl. hierzu von Scheurl Stahls Kirchenverfassung in ihrer letzten Ausbildung in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. N. F. Bd. 44. S. 323 fl. Herrmann Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. Berlin 1862. H. F. Jacobson Das Disciplinarrecht der Consistorien in Preußen, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. II. S. 243 fl.

2) Man sehe §. 36.

2a*) In Mecklenburg-Schwerin ist 1849 eine oberste kirchliche Behörde unter dem Namen Oberkirchenrath geschaffen worden. In Preußen wurde zu diesem Zwecke 1848 ein Oberconsistorium errichtet, dann aber gleich wieder aufgelöst, und 1850 der Oberkirchenrath eingesetzt, neben welchem aber auch noch das geistliche Ministerium in manchen Fällen thätig bleibt. Mehr giebt Richter Kirchenrecht §. 158. In Baden war der Oberkirchenrath dem Ministerium des Innern untergeordnet, steht aber seit 1853 unmittelbar unter dem Landesherrn; vgl. jetzt die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden vom 5. Sept. 1861. Karlsruhe 1861.

3) Als eine von den vielen, in diesem Sinne erschienenen Schriften, sehe man Hasemann Beurtheilung der evangelischen Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850. Halle 1851.

waren ursprünglich sowohl Verwaltungsbehörden als auch geistliche Gerichte, besonders in Ehesachen. Später ist ihnen aber in den meisten Ländern, namentlich in Preußen, Sachsen, den beiden Hessen, die Gerichtsbarkeit entzogen und den Landesgerichten übergeben worden[4]). Weiter abwärts kommen die Superintendenten, Inspectoren, Metropolitane, Decane, Präpositen oder Ephoren. Diese haben aber nur ein Recht der Aufsicht über die Pfarrer und Gemeinden ihrer Inspection, und sind daher mit den Landdecanen der katholischen Kirche zu vergleichen. Ueber denselben giebt es hin und wieder Generalsuperintendenten, deren Geschäftskreis nach den Ländern verschieden bestimmt ist[5]). In mehreren Ländern wird solchen zur äußeren Auszeichnung der Titel Bischof beigelegt, was zum Geiste der protestantischen Kirchenverfassung wenig paßt[6]). Noch weniger haben die Kapitel, die sich hin und wieder erhalten haben, eine kirchliche Bedeutung, und hätten längst die Aufhebung verdient[7]). Uebrigens giebt es in Deutschland einige Landestheile, wo die Presbyterial- und Synodalverfassung besteht[8]), entweder ganz rein, oder mit der Consistorialverfassung gemischt[9]). Ueber den Geist und Nutzen dieser Einrichtung sind die Meinungen noch getheilt[10]). Die lutherischen Gemeinden in Preußen, welche in die Union nicht eingegangen sind[11]), haben ihre eigenen, durch freie Wahl gebildeten Kirchenbehörden, deren Spitze das Oberconsistorium in Breslau ist[12]).

---

4) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 153. 154.
5) Mehr findet man bei Richter Kirchenrecht §. 155.
6) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 156.
7) Nachweisungen giebt Richter Kirchenrecht §. 157.
8*) Man sehe oben §. 36. Note 13. §. 52. R. Dove Ueber Synoden in der evangelischen Landeskirche Preußens, in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. II. Jahrg. IV. S. 131 fl. Königl. preuß. Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, abgedruckt in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg IV. Jahrg. S. 474 fl.; vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, ebendaselbst S. 475 fl.
9*) Letzteres ist der Fall in Westphalen und der Rheinprovinz. Quelle ist die Kirchenordnung vom 5. März 1835. In der aus späteren Ergänzungen und Abänderungen sich ergebenden Fassung hrsggb. v. Fr. Bluhme. Bonn 1867. Desselben Codex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts. Elberfeld 1870.
10) Mehr darüber findet man bei Richter Kirchenrecht §. 163. 164.
11) Man sehe §. 30.
12**) Ueber die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten, Dissidenten und evangelischen Brüdergemeinden handeln: H. F. Jacobson Die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen, vornehmlich in den östlichen Provinzen des Staats, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. III. S. 291. Das auf der Klassical-Ordnung vom 24. Octob. 1713 ruhende, durch Kgl. Ordre vom

2) Unter katholischen Landesherren.

167a*. Nach der in Deutschland aufgekommenen Ansicht steht auch dem katholischen Landesherrn das oberste Episcopalrecht über die evangelische Kirche seines Landes zu[1]). Der innere Widerspruch, der darin nach beiden Seiten hin liegt, hat jedoch in der Anwendung zu Milderungen geführt. In Bayern soll dieses „oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten durch ein selbstständiges Ober-Konsistorium ausgeübt werden." Die Stellung desselben soll die sein, daß es dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist, an dasselbe gutachtliche Berichte erstattet, und durch dasselbe die königliche Entschließung einholt[2]). Da dieses jedoch zu der angeblichen Selbstständigkeit nicht paßt, so ist es dahin erläutert worden, daß die landesherrliche Entscheidung sich nur auf die Prüfung und Sanctionirung aus dem bürgerlichen Standpunkt, nicht auf das Recht materieller Abänderungen beziehen soll[3]). Wenn aber zwischen dem Oberconsistorium selbst und den Gemeinden ein Zwiespalt entsteht, so muß doch der katholische Landesherr als oberster Bischof eingreifen, was immer ein großer Mißstand bleibt[4]). In Oesterreich war das Verhältniß bis dahin ganz im Geiste des Territorialsystems geordnet[5]). In neuerer Zeit ist aber den beiden Kirchen des augsbur-

---

16. Mai 1860 bestätigte Statut der reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen, wodurch diese eine rechtlich geordnete Stellung innerhalb des landeskirchlichen Organismus erhalten, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. I. S. 341 fl. H. F. Jacobson Ueber die Arten der Religions-Gesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. I. S. 392 fl. R. Dove Die rechtliche Stellung der evangelischen Brüdergemeinden in Preußen, in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht III. Jahrg. S. 460 fl.

1) Die Nachweisungen giebt Richter Kirchenrecht §. 66. II. Man sehe auch oben §. 51. IV.

2) So sagt das Edict vom 26. Mai 1818 (§. 117. Note 3).

3) So nach den Königl. Erklär. vom 28. Nov. 1824 und 2. Juli 1831.

4) So geschah 1856 in dem Streit über die Privatbeichte.

5*) Man sehe darüber die im §. 7. Note 47. genannten Werke. Dazu W. Hornyánsky Die evangelische Kirche in Oesterreich, ihre Geschichte, Verfassung und Statistik. Pesth 1859., A. L. Richter Denkschrift die Verfassungsverhältnisse der evangelischen Kirche in Ungarn betreffend (Juni 1859), in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. I. S. 138 fl. Ueber die Bildung einer besonderen Ministerialabtheilung für die Kirchen- und Schulangelegenheiten der evangelischen Glaubensgenossen in Oesterreich vgl. Archiv für Kirchenrecht Bd. 7. S. 284 fl., G. D. Teutsch Die Rechtslage der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen, in Dove's Zeitschrift Jahrg. III. S. 1 fl. Aktenstücke betreffend die Stellung der evangelischen Kirche in Oesterreich, mitgetheilt von Dove in seiner Zeitschrift Jahrg. V. S. 338 fl. 470 fl.

gischen und helvetischen Bekenntnisses in Ungarn eine auf das Princip der Selbstregierung gebaute Kirchenverfassung verliehen worden[6]). Jede Pfarrgemeinde hat ein Presbyterium, und für wichtigere Fälle einen Convent aller Gemeindeglieder; sie wählt ihren Pfarrer und Schullehrer, und einen Gemeinde-Inspector (Curator) aus dem Laienstande. Mehrere Pfarrgemeinden bilden eine Bezirkgemeinde (Seniorat, Tractus), mit einem Seniorialconsistorium, dessen Senior von den Gemeinden des Bezirks aus den Pfarrern des Seniorates gewählt wird, einem Seniorialconvent, und einem aus dem Laienstande gewählten Seniorial-Inspector (Curator). Mehrere Bezirksgemeinden bilden eine Superintendentialgemeinde, mit einem Superintendentialconsistorium, dessen Superintendent von allen untergebenen Pfarrgemeinden gewählt wird, ferner einem Superintendentialconvente, und einem gewählten Superintendential-Inspector aus dem Laienstande. Die oberste Instanz bildet die Generalconferenz aus Vertretern sämmtlicher Superintendenzen und die Synode. An diese Behörden ist die kirchliche Gerichtsbarkeit, die Disciplinargewalt über die Geistlichen, die Leitung der Volksschulen und das Recht der Gesetzgebung vertheilt. Für die Gerichtsbarkeit ist als höchste Instanz das oberste evangelische Kirchengericht eingesetzt (vgl. jedoch §. 181. Note 16). Eine gleiche Organisation ist auch in der übrigen Monarchie durch das Gesetz vom 8. April 1861[7]) eingeführt worden und haben darauf die evangelischen Generalsynoden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1864 eine Kirchenverfassung beschlossen, welche, nachdem sie vom Kaiser auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1861 unter dem 6. Januar 1866 bestätigt worden war, für die deutsch-slavischen Länder publicirt wurde[8]). Das ganz Richtige, wozu die Natur der Verhältnisse und der Geist der Zeit unwiderstehlich hindrängt, ist eben dies, daß der katholische Landesherr der evangelischen Kirche seines Landes die Wege zu ihrer eigenen Constituirung anbahne, und dann mit der constituirten Kirche über die Rechte des

---

6) Man sehe §. 54. Note 9.

7**) Das kaiserl. Patent vom 8. April 1861, betreffend die Regelung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses und ihrer staatsrechtlichen Beziehungen, ist abgedruckt in Dove's Zeitschrift Jahrg. I. S. 498 fl., auch in meinen Fontes p. 315 sq.

8**) Ein Abdruck im Archiv Bd. 16. S. 61 fl. Szeberinyi Der Pseudo-Protestantismus auf kirchenrechtl. Gebiete. Wien 1865. (Eine Vertheid. d. Gerechtigkeit Oesterreichs gegen die Protestanten.)

Landesherrn in Kirchensachen, namentlich bei Besetzung der Aemter, ein Concordat abschließe, oder sie sich ganz selbst überlasse.

B) Der Dienst des göttlichen Wortes.

168. Der Dienst des göttlichen Wortes ist blos auf das Pfarramt gegründet [1]). Ueber die Rechte und Pflichten desselben und über den Begriff von Pfarrgemeinde stimmt das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Bei größeren Gemeinden sind zuweilen mehrere Geistliche angestellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Pastor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterschieden werden. Verschieden von diesen Nebengeistlichen sind die Gehülfen, welche mit den Kaplänen, und die Substituten, welche mit den Vicarien der katholischen Kirche gleichbedeutend sind. Zuweilen bilden die Pfarrer einer Stadt ein besonderes Collegium, welches das Ministerium heißt, und worin die Angelegenheiten der Seelsorge besprochen werden. Neben dem Pfarrer steht häufig, als ein Ausschuß der Gemeinde, der Kirchenrath oder das Presbyterium, in welchem man das Verhältniß der alten Presbyterien zum Bischof herzustellen geglaubt hat. Allein die Thätigkeit desselben hat sich in den meisten Ländern blos auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt.

II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island [1]).

169. Die kirchliche Verfassung des Königreichs Dänemark ist zwar dem Namen nach noch auf Bischöfe gegründet; allein diese haben keine Jurisdiction mehr, sondern blos ein Recht der Oberaufsicht und sind daher mit den General-Superintendenten zu vergleichen. Der König ist der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter, und alle Bischöfe stehen unmittelbar unter ihm. Zur Ausübung dieser königlichen Rechte hatte Christian VI. (1737) ein eigenes General-Kirchen-Inspections-Collegium zu Kopenhagen eingesetzt; dieses wurde aber 1791 aufgehoben, und seine Geschäfte theils an die königliche Kanzlei, theils an das Missions-Collegium verwiesen. Nach dem neuen Staatsgrundgesetz von 1849 ruht aber die gesetzgebende Gewalt auch in geistlichen

---

1) Man sehe dazu Richter §. 159—161.

1) Fr. Münter Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Th. I. S. 123—151., Wiegemann Kurzgefaßte Geschichte der christlichen Religion und des Kirchenwesens in den dänischen Staaten. Kiel 1840.

Sachen beim Reichstage, die richterliche in oberster Instanz bei dem allgemeinen höchsten Gerichte, und an die Stelle der königlichen Kanzlei ist das Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen getreten. Unter den Bischöfen ist der oberste der von Seeland, welcher die übrigen ordinirt und den König salbt. In jedem Stifte ist der Stiftsamtmann oder Stiftshauptmann die allgemeine bürgerliche Oberbehörde, und bildet in Verbindung mit dem Bischofe die Stiftsdirection, welcher die Oberaufsicht und Fürsorge für die äußeren Angelegenheiten der Kirche obliegt. In den Stiften giebt es ferner Pröbste, einen in jedem Herred, denen die Aufsicht über ihren Bezirk und auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zusteht. Sie werden von den Pastoren des Herred aus ihrer Mitte gewählt und vom Bischofe bestätigt. Die Pröbste jedes Stifts kommen jährlich auf einer Synode zusammen, wo mit dem Bischofe der Stiftshauptmann den Vorsitz führt, und theilen dann zu Hause ihren Pastoren mit, was dort bekannt gemacht worden ist. Die Pastoren dürfen, wenn Alter, Krankheit oder die Größe der Pfarrei es nothwendig machen, sich einen Diakon oder Kaplan als Gehülfen halten; doch müssen sie diesen selbst besolden. Endlich wird in jeder Gemeinde eine gewisse Zahl von Adjutoren erwählt, die den Pastor besonders bei der Ausübung der Kirchenzucht unterstützen sollen. Eine gleiche kirchliche Verfassung ist auch in Norwegen und Island eingeführt worden.

III. Kirchenverfassung von Schweden [1]).

170. Das Haupt der schwedischen Kirche ist der König, der hiezu, nach dem Ausdruck der Kirchenordnung, von Gott gesegnet ist. Die Rechte, die damit zusammenhängen, werden durch die geistliche Expedition ausgeübt, welche eine Abtheilung der im Jahr 1809 eingesetzten königlichen Kanzlei bildet. Nach dem Könige kommen die Bischöfe, worunter der Erzbischof von Upsala der Vornehmste ist. Das bischöfliche Amt hat sich hier, auch was die äußere Verwaltung und Gerichtsbarkeit betrifft, in seinen alten Rechten erhalten. Jeder Bischof hat in seinem Stift ein Domkapitel oder geistliches Consistorium zur Seite, worin er den Vorsitz führt, und womit er gewisse Geschäfte gemeinschaftlich verwaltet. Mitglieder desselben sind der Domprobst oder Pastor der Domkirche, und in Upsala und Lund die ordentlichen

1) Münter Magazin Th. I. S. 331—47. Man sehe auch oben §. 7. Note 52.

Professoren der Theologie; in den übrigen Stiften aber die Lectoren, das heißt die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums, wovon wenigstens vier ordinirt sein müssen. Das Amt des Decans wechselt unter den Lectoren. Zuweilen ist jedoch das Amt und Einkommen des Domprobstes dem Bischofe selbst beigelegt. Ein Stift zerfällt in Contracte, deren Vorsteher Pröbste heißen, und ein Aufsichtsrecht ausüben. Die meisten Dompröbste sind zugleich Pröbste eines Contracts. Die Contracte endlich theilen sich in Pastorate, denen ein Pfarrer (Kyrkoherde) vorsteht. Diese enthalten gewöhnlich mehrere Kirchspiele, und fast immer auch eben so viele Kirchen. Die Gemeinde, worin der Pastor wohnt, heißt die Muttergemeinde, die übrigen werden Annexen das heißt Filiale genannt. Nicht selten sind aber die Pastorate wie Präbenden mit einer geistlichen Würde oder mit einer Lehrstelle entweder für immer oder für die Person des gegenwärtigen Inhabers zur Erhöhung des Einkommens verbunden, und werden dann durch einen Vicepastor oder Adjuncten, jedoch mit geringeren Einkünften, verwaltet. Außer den Pastoren giebt es ferner fast in allen Stadt- und Landpfarreien Comministri oder Kapläne, als regelmäßig dotirte Gehülfen. Als außerordentliche Hülfsgeistliche, wenn der große Umfang der Pfarrei oder Alter und Krankheit es nothwendig machen, dürfen sich die Pastoren mit Bewilligung des Consistoriums auf ihre Kosten einen Adjuncten halten. Zur Handhabung der Kirchenzucht besteht in jedem Kirchspiel ein zum Theil erwählter Kirchenrath (Kirkoråd), wovon der Pastor Präses ist, und der zur Erforschung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung seiner Beschlüsse die Sexmän unter sich hat. Versammlungen aller Geistlichen eines Stiftes sind die Bischofssynoden, die jedoch jetzt seltener gehalten werden.

IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche [1]).

171*. Die Verfassung der englischen Kirche ist äußerlich fast dieselbe geblieben, wie sie im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war; nur ist der König, und zwar nicht blos dem Namen, sondern auch der wirklichen Verwaltung nach, an die Stelle des Papstes getreten [2]).

---

1) Ueber die Litteratur sehe man oben §. 7. Note 51.

2) Anglic. Conf. Art. XXXVII. Nach einem Gesetze Heinrichs VIII. (35. Henr. VIII. c. 3) führt der König unter anderen den Titel, Beschützer des Glaubens und der Kirche von England, so wie der von Irland Oberhaupt auf Erden. Den Titel, Beschützer des Glaubens, hatte Heinrich noch von Leo X. erhalten, weil er kurz vorher gegen Luther geschrieben hatte.

Unter ihm stehen in England die Erzbischöfe von Canterbury und York. Jener ist der Vornehmste und wird Primas oder Metropolitan von ganz England genannt. Auch hat er eine Art von geistlichem Hofstaate, wozu selbst vier Bischöfe gehören. In Irland giebt es vier Erzbischöfe. Hierauf folgen die Bischöfe, deren Amtsverrichtungen dieselben, wie in der katholischen Kirche sind. Jeder Bischof hat ein Kapitel (chapter) zur Seite, an dessen Spitze der Decan (dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat. Die Bisthümer sind in Archidiaconate (archdeaconries) und diese in Land-Decanate (rural deanries) eingetheilt. Der Archidiacon hat noch ein besonderes geistliches Gericht, welches er durch einen Official verwalten läßt. Die Land-Decanate sind aber theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden. Der Zustand der Pfarreien (parishes, parsonages)[3]) endlich hängt noch genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nämlich schon früh auch hier durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben, und zwar auf doppelte Weise. Bei einigen Pfarreien umfaßte die Appropriation sowohl die Spiritualien wie die Temporalien, so daß die Seelsorge entweder unmittelbar von den Mönchen selbst, oder durch einen von ihnen beliebig ernannten und besoldeten Stellvertreter verwaltet wurde. Bei anderen begriff die Appropriation nur die Temporalien, und für die Seelsorge wurde ein regelmäßig dotirter, lebenslänglicher Vicar angestellt. Die späteren Gesetze wollten zwar, daß auch in dem ersten Fall von dem Kloster eine feste Dotation ausgeworfen würde; allein dieses ließ sich nicht überall durchsetzen. Bei der Aufhebung der Klöster im sechzehnten Jahrhundert fielen die approprïirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmählig an geistliche Corporationen oder an Weltliche, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen[4]). Es giebt also jetzt Pfarreien, deren Haupt-Einkünfte einer geistlichen Würde oder Corporation oder einem Weltlichen zufallen, die Seelsorge aber doch von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grund-

---

3) Persona, in dem Sinne als Seelsorger, kommt schon in den älteren Quellen vor, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. a. 1095).

4) 31. Henr. VIII. c. 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

stücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und andere, wo die Vicarie nur eine vom Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorgerstelle (stipendiary curacy) ist. Doch findet auch hier nicht mehr eine willkürliche Absetzung statt. Neben diesen impropriirten Pfarreien giebt es aber noch viele, die an regelmäßige Rectoren vergeben werden. Jedoch verwalten auch diese nicht selbst, sondern besolden meistens von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter. Solche Curaten werden oft selbst von den auf Lebenszeit ernannten Vicarien gehalten. Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche auch viele Kapellen. Darunter sind die königlichen Kapellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Decan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind. Uebrigens ist in Irland in neuester Zeit (1869) ein Theil von dem großen Einkommen, in dessen Besitz die anglikanische Kirche in Irland in Folge der harten Maßregelungen der katholischen Kirche staatlicherseits gesetzt war, zu anderen gemeinnützigen Zwecken staatlicherseits bestimmt worden[5]).

V. Kirchenverfassung in Genf[1]), Frankreich und Schottland.

172. In Genf richtete Calvin die Kirche ganz nach den Grundsätzen der Presbyterialverfassung ein. Er errichtete ein stehendes, von Geistlichen und Kirchenältesten zusammengesetztes und von der Staatsgewalt völlig unabhängiges Consistorium, und periodische Synoden. Nach seinem Tode wurde aber ein blos aus Geistlichen bestehendes Collegium (la vénérable compagnie) an die Stelle gesetzt und dieses dem Magistrate untergeordnet. Auch nach der neuen Verfassung von 1814 ist der Kirchenrath von dem Staatsrath mannichfaltig abhängig. In Frankreich hingegen wurde die Presbyterialverfassung aufrecht erhalten. In jeder Kirche gab es ein Consistorium, welches aus den Geistlichen, den Kirchenältesten und Diaconen bestand. Jedes Consistorium schickte einen Geistlichen und einen Aeltesten zu den Colloquien, welche zweimal jährlich aus bestimmten Kreisen, desglei-

---

5**) Vgl. oben §. 53a.

1**) H. Freih. v. d. Goltz Die reformirte Kirche Genfs im 19. Jahrhundert oder der Individualismus der Erweckung in seinem Verhältniß zum christlichen Staat der Reformation. Basel und Genf 1862.

chen zu den Synoden, die einmal jährlich aus der Provinz zusammenkamen; und jede Provinzialsynode erwählte weiter aus ihrer Mitte zwei Geistliche und zwei Aelteste zur allgemeinen Synode, welche anfangs auch jedes Jahr, seit 1599 aber nur alle drei Jahre gehalten wurde. Die Consistorien waren den Colloquien, diese den Provinzialsynoden und diese der allgemeinen Synode genau untergeordnet. Die allgemeinen Synoden wurden aber von Ludwig XIV. schon 1660 untersagt, und durch Widerruf des Edicts von Nantes (1685) die ganze Verfassung in Stillstand gesetzt. Nach dem Gesetz vom 18. Germinal X.[2]) hat jede Kirchengemeinde der Reformirten ein Consistorium, und fünf solcher Gemeinden bilden den Bezirk einer Synode, wozu jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten deputirt. Die Gemeinden der Augsburgischen Confession haben ebenfalls jede ein Consistorium; fünf solcher Consistorialgemeinden bilden den Bezirk einer Inspection, zu deren Versammlungen jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten absendet, und die aus ihrer Mitte einen Geistlichen als stehenden Inspector erwählt; endlich giebt es zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem Weltlichen als Präsidenten, zwei Geistlichen als Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection besteht. In Schottland ist seit 1592 ebenfalls die reine Presbyterialverfassung die herrschende. Die unterste Stufe derselben bildet die Parochialversammlung, welche aus den Geistlichen und den Aeltesten besteht. Mehrere Parochialgemeinden stehen unter einem gemeinschaftlichen Presbyterium. Hierauf folgt die Provinzialsynode, und endlich die Generalversammlung.

VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden.

173. In den Niederlanden wurde ebenfalls die reine Presbyterialverfassung angenommen, und wie in Frankreich dreierlei Versammlungen festgesetzt: das Consistorium oder der Kirchenrath, die Versammlung der Klasse und die Provinzialsynode[1]). Auch wurde für jede drei Jahre die Zusammenkunft auf einer Nationalsynode beschlossen[2]); allein dieses kam nie recht zur Ausführung, und die erste eigent-

2) Ueber den Geist dieses Gesetzes sehe man Schneegans Vues générales sur l'enseignement du droit ecclésiastique protestant en France. Strasbourg 1840.

1) Synode von Embden 1571. Art. 8. 9., Statut der Embder Synode Kap. III., Synode von Dordrecht 1578. Art. 16. 34—43., Middelburg 1581. Art. 20. 34., Haag 1586. Art. 26. 43., Dordrecht 1618. Art 29. 47. 48. 49.

2) Synode von Wesel 1568. Art. 3., Embden 1571. Art. 9., Statuten

liche Nationalsynode, die zu Dordrecht (1618), war auch die letzte. Die jetzige Verfassung ist sehr künstlich zusammengesetzt[3]). Die unterste Stufe bilden die Gemeinden, deren jede einen Kirchenrath aus den Prädicanten und gewählten Aeltesten hat. Mehrere Gemeinden bilden einen Ring, mehrere Ringe eine Klasse, mehrere Klassen eine Provinz. Jede Abtheilung hat ihre Versammlungen und Ausschüsse, größtentheils aus Prädicanten und einer geringen Beimischung von gewählten Aeltesten bestehend. Diese üben Oberaufsicht, Disciplin, Verwaltung und Entscheidung der dahin einschlagenden Streitigkeiten. Die höchste Instanz ist die Synode, die aus Abgeordneten der Provinzen gebildet wird. Der König übt einen bedeutenden Einfluß und hat namentlich alle Verordnungen der Synoden zu genehmigen.

---

der Embder Synode Kap. IV., Synode von Dordrecht 1578. Art. 45., Middelburg 1581. Art. 35., Haag 1586. Art. 44., Dordrecht 1618. Art. 50.

3) Sie beruht auf den Reglements vom 7. Januar 1816. und vom 23. März 1852.

Viertes Buch.

Von der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Verwaltung der heiligen Handlungen[1]).

I. Natur dieser Verwaltung.

174. Den ersten Gegenstand der kirchlichen Verwaltung bildet die Administration der von Christus eingesetzten geheimnißvollen Handlungen, wodurch demjenigen, der würdig daran Theil nimmt, eine außerordentliche Gnade mitgetheilt wird. Dabei wirkt also Gott unmittelbar und auf übernatürliche Weise auf den Menschen ein; und wenn auch dabei ein Priester in der Mitte steht, der die äußeren Zeichen der Handlungen vornimmt, so bestimmt dieser doch aus sich selbst nichts, sondern ist blos wie ein Werkzeug zu betrachten. Daher kommt es, wenn die Handlung nur im Uebrigen gehörig vollzogen ist, auf dessen persönliche Eigenschaft und Würdigkeit nicht an[2]); und die Handlung bleibt an und für sich gültig[3]). Die morgenländische Kirche ist

---

1) Von diesem Gegenstande ist in einem correcten Systeme des Kirchenrechts an zwei Stellen zu handeln: erstens unter dem Gesichtspunkt des Organs, welches die heiligen Handlungen ausspendet; zweitens unter dem Gesichtspunkt derer, zu deren Heiligung dieselben bestimmt sind. Letzteres bildet den Inhalt des siebenten Buches. Unbegründet ist die Ansicht, daß die §§. 273—276. besser hieher zu stellen wären.

2) Die Oeconomie der Kirche selbst führt auf jene Sätze hin. Man sehe §. 12.

3) C. 78. 87. 98. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. 30. 32. 33. 35. 47. eod. (Idem c. a. 412). Darauf gründet sich die Gültigkeit der Taufe durch Häretiker, c. 35. 46. 48. eod. (Augustin. c. a. 412), die Gültigkeit

auf dieselben Grundsätze gebaut. Aber auch die Protestanten erkennen diese nach ihren Bekenntnißschriften sehr bestimmt an[4]), und sie treten practisch besonders in der Verfassung der englischen Kirche hervor[5]).

II. Verschiedene Stufen der Verwaltung.

175. Die Verwaltung der heiligen Handlungen ist in das Episcopat niedergelegt und von diesem so vertheilt worden, daß gewisse Verrichtungen ausschließlich dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, andere auch durch Priester vollzogen werden können. Die Gränze hat jedoch nach der Disciplin der Zeiten gewechselt. Nach der jetzigen Verfassung der abendländischen Kirche kann man eine dreifache Klasse von heiligen Verrichtungen unterscheiden. Die erste begreift diejenigen, die ursprünglich den Priestern untersagt[1]), oder doch nur mit besonderer Zustimmung des Bischofes erlaubt waren[2]). die aber jetzt den practischen Bedürfnissen der Seelsorge gemäß ein für allemal dem Pfarramt überlassen sind, oder gar schon von jedem Priester als solchem geschehen können. Die zweite Klasse sind diejenigen, welche zwar dem bischöflichen Amte vorbehalten sind, wozu jedoch häufig auch Priester delegirt werden; so die Benediction der Kirchhöfe, die Legung des Grundsteins zu einer neuen Kirche. Die dritte Klasse endlich bilden die Handlungen, welche nur von Bischöfen verrichtet werden. Dazu gehört die Ordination der Kleriker, die Consecrirung der Bischöfe, die Ertheilung der Firmung, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtissinnen, die Bereitung des Chrisma, die Einweihung der Kirchen und Altäre[3]). In der morgenländischen Kirche besteht im Ganzen dieselbe Unterscheidung; nur ist dort die Ertheilung der Firmung schon seit alten Zeiten den Priestern überlassen. Auch

---

der Ordination durch schismatische oder häretische Bischöfe, c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497). Doch hat auch die Kirche zuweilen solche Ordinationen als nichtig behandelt, und es kommt überhaupt bei dieser Frage Vieles auf die Verhältnisse an. Eine gründliche Abhandlung darüber findet man in Cabassutii notitia conciliorum cap. LXXX.

4) Die Beweise stehen im §. 34. Note 6.

5) Der katholische Priester, der zur englischen Kirche übertritt, wird nicht aufs Neue ordinirt, weil er schon von einem, wenn auch nach ihrer Meinung irrgläubigen Bischofe ordinirt ist.

1) C. 1. c. XXVI. q. 9. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397).

2) Man sehe §. 16. Note 4. §. 139. Note 1. §. 147. Note 4.

3) C. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

in den protestantischen Ländern, wo es noch Bischöfe giebt, steht diesen ausschließlich das Recht zu ordiniren, in England auch das zu confirmiren zu.

Zweites Kapitel.

Verwaltung der Lehre.

I. Von der Erhaltung der Lehre.

176. Die Offenbarung bedarf vor Allem eines Organes, welches dieselbe bewahrt und darüber mit unfehlbarer Gewißheit Zeugniß giebt. Dieses ist das Episcopat, dem Christus seine Lehre zur Verkündigung übergab, und dazu den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten verhieß[1]). Aechte Lehre Christi ist also dasjenige, was die Gesammtheit des Lehramtes als solche anerkennt und bezeugt[2]). Das Lehramt ist im gewöhnlichen Zustande räumlich verbreitet und zerstreut; es kann aber auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, örtlich auf einem Concilium zusammentreten. Dieses geschieht gewöhnlich, wenn über Glaubenslehren Streitigkeiten entstanden sind, deren Beilegung einer nachdrücklichen Entscheidung des Lehramtes bedarf. Das Concilium schafft aber alsdann keine Glaubenswahrheiten, sondern die versammelte Kirche spricht blos aus, was die zerstreute als Ueberlieferung bewahrt hat[3]), und stellt diesen ihren Inhalt, das Wesen des=

---

1) Man sehe darüber §. 17. 17a. 17b.

2) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 2. In ipsa enim ecclesia catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc enim est vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos maiores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium vel certe pene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

3) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. Hoc inquam semper, neque quicquam praeterea, haereticorum novitatibus excitata concilio-

selben unverändert festhaltend, etwa nur in einer bestimmteren der Auffassung der Zeit entsprechenden Formel dar[4]). Sind die Meinungen getheilt, so kommt es auf den Beitritt des römischen Stuhles an, weil das wahre unfehlbare Lehramt nur da ist, wo die Einheit ist[5]). Solche dogmatische Entscheidungen sind, weil sie nichts Neues setzen, sondern nur den überlieferten Glauben erklären, im Gewissen mit gleicher Stärke und aus denselben Beweggründen verbindlich, welche überhaupt an die Offenbarung und an die Kirche Christi als das Organ derselben binden. Ihre obligatorische Kraft hängt daher nicht von einer formellen Publication, sondern lediglich von der davon erhaltenen Kenntniß ab[6]). Die morgenländische Kirche erkennt zwar an sich auch ein lebendiges, durch den Beistand des h. Geistes unfehlbares Lehramt an[7]). Allein bei der Fassung der einzelnen Dogmen bleibt sie genau bei den Ausdrücken der älteren Väter und der sieben ersten öcumenischen Concilien stehen, so daß ihr der Fortgang der wissenschaftlichen Entwicklung fehlt, und sie doch unter die Herrschaft des Buchstabens gefallen ist. Endlich bei den Protestanten, welche die Lehre blos aus den heiligen Schriften schöpfen wollen[8]), beruht die Erhaltung der Lehre auf der Voraussetzung, daß die sich selbst überlassene wissenschaftliche oder Privatauslegung doch im Ganzen den richtigen Sinn treffen und bewahren werde. Dieses aber postulirt einestheils, wenn es wahr wäre, doch auch ein Wunder; andrentheils wird es durch die That widerlegt, indem die theologische Wissenschaft in den wichtigsten Fragen so weit auseinander gegangen ist, daß von Zeit zu Zeit doch

---

rum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi quod prius a maioribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam per scripturae chirographum consignaret.

4) Vincent. Lerin. commonit. a. 434. c. 23. Fas est ut prisca illa caelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur: sed nefas est ut commutentur, nefas ut detruncentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam si semel admissa fuerit haec impia fraudis licentia, horreo dicere, quantum exscindendae atque abolendae religionis periculum consequatur. Abdicata etenim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque atque item alia ac deinceps alia et alia, iam quasi ex more et licito, abdicabuntur. — Christo vero ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera diligenter sapienterque tractando custodiat.

5) Man sehe §. 17a. Note 6. 7. 8.

6) Man sehe §. 46a. Note 4. 5.

7) Man sehe §. 27. Note 6.

8) Man sehe §. 35. Note 15. 16.

das Einschreiten einer entscheidenden Lehrautorität nöthig geworden ist. Dann aber ensteht die Frage, welche Gewährleistung diese denn besitze, daß ihre Auslegung die richtige sei[9]).

II. Von der Verbreitung der Lehre.

177. Auf die Verbreitung der Lehre beziehen sich dreierlei Anstalten. I. Das Predigen. Da dieses eine der wichtigsten Functionen des Lehramtes und der Seelsorge bildet, so durfte früher Niemand ohne die besondere Erlaubniß des Bischofes predigen. Später ist dieses zwar regelmäßig mit dem Pfarramt und anderen Curatbeneficien verbunden worden; allein andere Priester bedürfen dazu noch jetzt einer besonderen bischöflichen Autorisation[1]). Mit dieser dürfen auch Diaconen predigen[2]); Laien hingegen dürfen es in der Regel nicht, weil der christliche Lehrvortrag nicht blos Wissenschaft, sondern auch Uebung im geistlichen Leben erfordert[3]). Uebrigens haben aber die Kirchengesetze den Bischöfen dringend ans Herz gelegt, dem Ausspruche der Apostel gemäß[4]) auch noch in Person dieses Amt zu versehen, oder wenigstens im Fall rechtmäßiger Verhinderung, tüchtige Stellvertreter anzuordnen[5]). In der morgenländischen Kirche bedarf ebenfalls jeder Priester um zu predigen der besonderen Erlaubniß des Bischofs[6]). Die Protestanten haben das Predigen als den Hauptheil des Gottesdienstes erklärt[7]); doch setzen die Kirchenordnungen häufig ein bestimmtes Maß von Zeit dafür fest. Uebrigens werden bei den Protestanten, mit Ausnahme von England, auch Nicht-Ordinirte zum Predigen zugelassen. II. Das Katechisiren. In den ältesten Zeiten gieng der katechetische Unterricht in den Wahrheiten des Christenthums regelmäßig der Taufe vorher, und wurde, nach verschiedenen Klassen abgetheilt, theils öffentlich durch den Bischof und andere von ihm angestellte Geistliche,

---

9) Diese Bedenken werden auch durch das, was Richter Kirchenrecht §. 170. sagt, nicht gelöst.

1) Van-Espen Ius eccles. P. I. tit. 16. cap. 11. n. 1—9. 23. Verhoeven de regularium et saecularium clericorum iuribus et officiis. Lovanii 1846.

2) Devoti Inst. canon. lib. I. tit. 2. §. 26.

3) C. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 19. c. XVI. q. 1. (Leo I. a. 453), c. 12. 14. X. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

4) Act. VI. 2. 3. 4., I. Cor. 1. 18., II. Tim. 4. 2.

5) C. 6. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 15. X. de off. iud. ord. (1. 31), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

6) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. X. (Harduin. T. XI. col. 243).

7) Helvet. Conf. I. Cap. 23., Helvet. Conf. II. Art. 23.

theils zu Hause durch andere damit beauftragte Personen, auch durch Laien, ja für Weiber selbst durch fromme Weiber, ertheilt. Jetzt aber folgt der Unterricht der Taufe nach, und geschieht theils durch den Pfarrer zu bestimmten Zeiten in der Kirche[8]), theils durch die bei den Schulen und anderen öffentlichen oder Privatanstalten angestellten Religionslehrer. Die Anstellung solcher Lehrer[9]) muß, weil sie einen Theil des kirchlichen Lehramtes zu verwalten haben, blos den Bischöfen zustehen[9a]). In der morgenländischen Kirche wird der katechetische Unterricht theils durch den Ortspriester, theils durch Mönche besorgt. Bei den Protestanten bildet er einen Theil des Pfarramtes; die Anstellung der Religionslehrer bei den Schulen geschieht aber in Deutschland durch die Consistorien. III. Die Missionen zur Bekehrung der Heiden. Der Mittelpunkt dafür ist die congregatio de propaganda fide (§. 137a), und dieser müssen sich die von den einzelnen Ländern ausgehenden Bestrebungen unterordnen. In dieser Hinsicht zeichnet sich jetzt Frankreich aus. Das russische Missionswesen ist wenig fruchtbar[10]). Bei den Protestanten ist großer Eifer; allein es fehlt an der einheitlichen Leitung.

III. Von der Abwehrung falscher Lehren.

178. Zur Abwehrung falscher Lehren bestehen in der Kirche folgende Mittel. I. Die Aufstellung von Glaubenssymbolen, worin die Hauptsätze der christlichen Lehre, besonders solche, worüber Streit entstanden ist, kurz zusammengefaßt sind. In der katholischen Kirche giebt es acht Symbole dieser Art: das Apostolische, das Nicänische, das von Constantinopel, das Athanasische, das Lateranische von 1215[1]), das des Conciliums von Vienne[2]), das Decret Eugen des IV. für die Armenier, und das von Pius IV.[3]). Die morgenländische Kirche bedient sich des unveränderten Nicänischen und des Athanasischen Symbols. Das Apostolische, das Nicänische und das Athanasische Sym-

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

9) Dieses ist in dem Oesterr. Concordat Art. 6. ausdrücklich hervorgehoben.

9a**) Fr. v. Schulte Das Recht der Ertheilung der Befugniß zum Lehramte der Theologie (missio canonica) nach der Geschichte und nach dem geltenden Rechte der katholischen Kirche in Vering's Archiv Bd. 19. S. 3 fl.

10) Man sehe (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 310—325.

1) C. 1. X. de summa trinit. (1. 1).

2) Clem. un. de summa trinit. (1. 1).

3) Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564. (c. 4. de summa trinit. in VII. (1. 1).)

bol sind auch in den Bekenntnißschriften der Protestanten anerkannt worden. Bei den Lutheranern haben außerdem die Augsburgische Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldner Artikel, die beiden Katechismen Luthers, und in mehreren Ländern auch die Concordienformel[4]) symbolische Autorität erlangt[5]). Bei den Reformirten ist das Verhältniß nicht so fixirt[6]). II. Die Anfertigung von Katechismen für den Religionsunterricht. Besonderes Ansehen genießt in der katholischen Kirche der von Pius V. 1566 herausgegebene römische Katechismus. Die Festsetzung von Diöcesankatechismen ist Sache der Bischöfe. III. Die öffentliche Verwerfung irriger dem Glauben der Kirche zuwiderlaufender Lehrsätze. Diese geschieht in den gewöhnlichen Zuständen durch den römischen Stuhl, weil bei der Unmöglichkeit gegen jeden Zweifel oder Irrthum ein allgemeines Concilium zu versammeln, die Einheit der Lehre nicht ohne eine Autorität bestehen kann, die dann, was dem Glauben der Kirche gemäß sei oder nicht, in höchster Instanz declarirt. Diese Autorität ist auch in dem römischen Stuhl, als zu seiner wesentlichen Bestimmung gehörend, von jeher anerkannt worden[7]). Der Papst kann jedoch bei solchen doctrinellen Erklärungen, so wenig wie ein Concilium, eine unmittelbare göttliche Eingebung erwarten, sondern er muß mit der höchsten ihm zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Thätigkeit mitwirken. In der alten Zeit wurden daher solche Fragen nur mit Zuziehung des Presbyteriums oder selbst einer Synode von Bischöfen entschieden[8]). Jetzt gehen dabei die genauesten und gewissenhaftesten Untersuchungen in der Congregation des heiligen Officiums und die Gutachten der angesehensten Theologen vorher, so daß der Papst durchaus auf die Wissenschaft der Kirche gestützt den Ausspruch thut. Sein Ausspruch ist ein Zeugniß aus der Kirche heraus in die Kirche hinein, und als eine zur Bewahrung des Glaubens und zur Thätigkeit des kirchlichen Lehrkörpers wesentliche und unentbehrliche Function steht ihr nothwendig auch der göttliche Beistand und die Erleuchtung zur Seite, welche dem kirchlichen

---

4**) J. G. Martens De formula concordiae, dissertat. historico-dogmatica. Monast. 1860. Vgl. §. 64. Anm. 4.

5) Diese Schriften sind daher auch unter dem Namen Concordia zusammen gedruckt worden, Hase Libri symbolici ecclesiae evangel. Proleg. loc. VII.

6) Augusti Corpus librorum symbolicorum p. 578—616.

7) Man sehe §. 17a. Note 6. §. 19. Note 8. 9.

8) Dieses zeigt Coustant epist. Roman. pontif. praef. n. 33. 34.

Lehramt im Ganzen[9]), und daher auch in den zu seiner Lebensäußerung nothwendigen Formen verheißen ist[10]). Als zur Integri-

9) Man sehe oben §. 17. 17a.

10) Conc. Vatic. Constit. dogmat. I. de ecclesia Christi cap. 4. de Romani Pontificis infallibili magisterio: Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tamquam Petri Principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, maiorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab huius ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas. Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse. Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem et antiquae regulae formam sequentes, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum. Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea Deo adiutore cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut eo assistente traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Hoc igitur veritatis et

tät des Glaubens gehörend kommt es bei solchen doctrinellen Entscheidungen, wie bei den dogmatischen Decreten der Concilien [11]), für das Gewissen der Gläubigen lediglich auf eine moralisch genügende Gewißheit von deren Existenz an [12]). Bei den Protestanten schreitet gegen unkirchliche Doctrinen, wo es nöthig scheint, die weltliche Obrigkeit, gewöhnlich nach eingeholtem Gutachten theologischer Facultäten, ein. IV. Die öffentliche Verwerfung religionswidriger und gefährlicher Bücher [13]). In so fern hier der Papst als das Oberhaupt der Kirche erklärt, daß die in dem Buche vorgetragenen Meinungen dem Glauben und der Lehre der Kirche zuwider seien, fallen solche Entscheidungen genau unter den vorigen Gesichtspunkt [14]). Die Gläu-

---

fidei numquam deficientis charisma Petro eiusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret. At vero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastorali officio coniungere dignatus est, solemniter asserere. Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse. Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

11) Man vergleiche §. 176. Note 6.

12) Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 400. Si de legibus declaratoriis sermo est, per quas nempe summus pontifex ius divinum circa dogmata aut mores e. g. condemnando theses vel libros aut ius positivum antea existens declarat et authentice interpretatur, certe sufficiens est ea promulgandi ratio (ut affigantur Romae in acie campi Florae et ad valvas Basilicae apostolorum); cum ipse S. Augustinus satis esse dudum pronunciarit, damnationem erroris factam in uno loco in aliis innotescere. Ius enim authentice declaratum non novum existimatur ius, sed prius existens nunc ita propositum, ut aliter exponi nefas sit.

13) Davon handeln: Feßler Das kirchliche Bücherverbot. Wien 1858., Études sur l'Index Romain et l'autorité de ses prohibitions (Analecta iuris Pontificii I. 340—73. 760—96. 985—1025. 1219—61. II. 2617—63) und danach in Moy Archiv IV. 509—82.

14) Die Jansenisten haben zwar die Unterscheidung erfunden, die Kirche könne blos definiren, ob eine gewisse Lehrmeinung irrig sei; hingegen die Frage,

digen sind daher, wie sie davon Kenntniß erhalten, aus Pflicht gegen die Wahrheit in ihrem Gewissen verbunden, die Gefahr und die Berührung mit dem Irrthum zu vermeiden[15]). Uebrigens geschehen Bücherverbote oft auch blos im Namen der Congregation des h. Officiums oder der Congregation des Index[16]). Letztere giebt auch das Verzeichniß der für die Gläubigen verbotenen Bücher heraus[17]). V. Um dem Erscheinen schädlicher Bücher zuvorzukommen, sollen alle von geistlichen Dingen handelnden Werke vor dem Drucke dem geistlichen Oberen zur Einsicht vorgelegt und mit dessen Erlaubniß versehen werden[18]). Diese Vorschrift erließ Leo X. 1515, und das Concilium von Trient erneuerte sie[19]). Außerdem steht den Bischöfen nach der Natur ihres Hirtenamtes das Recht wie die Pflicht zu, die der Religion und den guten Sitten verderblichen Bücher zur Warnung der Gläubigen zu bezeichnen, und dawider die Hülfe der christlichen Obrigkeit anzurufen[20]). VI. Die Kirche empfiehlt solche Schriftsteller,

---

ob diese Lehrmeinung auch wirklich im Buche stände, betreffe ein Factum, worüber der Ausspruch der Kirche nicht unumstößlich binde. Allein daß auf diese Weise nicht blos durch den Vorwand der Uebereilung und unzureichenden Sachkenntniß die der kirchlichen Autorität schuldige Ehrfurcht verletzt, sondern auch das Einschreiten gegen gefährliche Bücher ganz eludirt werden könnte, liegt am Tage. Daher haben sich Fenelon, Bossuet und viele Andere sehr tadelnd gegen solche Ausflüchte geäußert, Devoti Inst. can. lib. IV. tit. 7. §. 6. not. 2. 3., Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. cap. 2. §. 5.

15) Das Breve Gregors XVI. gegen des Lamennais staatsgefährliche Schriften ist in vielen Diöcesen nicht förmlich publicirt. Dürften deswegen die Beichtväter, wenn sie darum gefragt würden, den Gebrauch dieser Schriften erlaubt erklären?

16) Das Verfahren dabei bestimmt sehr umsichtig die Const. Sollicita. Benedict. XIV. a. 1753. Diese steht bei Bangen die Römische Curie S. 484. Das Verfahren beschreibt Bangen §. 47. 48.

17) Die Geschichte des Index beschreibt gut Feßler S. 55—80. Schon seit 1540 wurden in verschiedenen Ländern von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zur Warnung und Beachtung der Unkundigen Verzeichnisse der verderblichen und verbotenen Bücher bekannt gemacht. So that auch Paul IV. in Rom 1557 und 1559. Das Concilium von Trient setzte 1562 über diesen Gegenstand eine Commission nieder, und übergab deren Arbeiten 1563 dem Papste zur weiteren Ausführung, Sess. XVIII. de librorum delectu. Sess. XXV. de indice librorum. Sie hatte sich für die Beibehaltung jenes Index entschieden, allein dazu gewisse Regeln angegeben, welche Pius IV. in der Const. Domini gregis a. 1564. genehmigte und veröffentlichte. Hierauf wurde auch von Pius V. 1571 für den Index eine eigene Congregation eingesetzt, und diese von Sixtus V. 1587 stehend gemacht (§. 134). Man sehe darüber Bangen Röm. Curie §. 44—46. Es wurden nun von den Päpsten von Zeit zu Zeit neue erweiterte Ausgaben des Index veröffentlicht. Die Letzte erschien zu Rom 1855.

18) Die Geschichte der Censur beschreibt Feßler S. 48—55.

19) Conc. Trid. Sess. IV. in fine. Näheres bestimmte eine Instruction von Clemens VIII. bei Bangen S. 480.

20) Dieses ist auch anerkannt in dem Oesterr. Concordat Art. 9., Bayer.

die sich durch ächte christliche Wissenschaft und durch Bekämpfung des Irrthums besonders ausgezeichnet haben. Diese werden daher Väter und Lehrer der Kirche genannt. VII. Da durch falsche Uebersetzungen der heiligen Schrift die Lehre selbst verunstaltet werden könnte: so ist wegen derjenigen, welche den Urtext nicht zu gebrauchen im Stande sind, in der sogenannten Vulgata [21]) eine authentische Uebersetzung aufgestellt [22]). Für richtige Uebersetzungen in der Muttersprache zu sorgen, ist Sache der Bischöfe [23]). Auch müssen diese, mit Rücksicht auf die Länder und Zeiten, gegen die Mißbräuche zu schützen suchen, die aus dem ohne Vorbereitung und Leitung getriebenen Bibellesen, besonders unter den ungebildeten Ständen, entstehen können [24]). In der griechischen und russischen Kirche bestehen hinsichtlich des Lesens und der Uebersetzungen der heiligen Schrift ähnliche Verhältnisse [25]). Bei den Protestanten aber giebt es darüber keine Vorsichtsmaßregeln, vielmehr wird jenes durch die Bibelgesellschaften möglichst zu befördern gesucht. VIII. Zur Versicherung, daß nicht die Kirchenbeamten selbst

---

Concordat Art. 13. Die Art der Abhülfe hat sich dabei die Staatsregierung vorbehalten, und in der That ist dabei auf die gegebenen Zustände Rücksicht zu nehmen.

21) Schon zu Zeiten der Apostel wurde das alte Testament meistens in einer griechischen Uebersetzung gebraucht, welche wahrscheinlich jene der 72 Dollmetscher ist, die auf Befehl von Ptolomäus Philadelphus II. (v. Chr. 265) verfertigt sein soll. Lateinische Uebersetzungen gab es sehr viele und abweichende; am meisten galt diejenige, welche die versio Itala, vulgata, communis, vetus genannt wurde, und welche sowohl das alte wie das neue Testament begriff. Aus dieser und aus einer neuen Uebersetzung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen seiner Gelehrsamkeit durch den Papst Damasus aufgefordert wurde, ist diejenige Uebersetzung zusammengeflossen, welche unter dem Namen der vulgata seit dem sechsten Jahrhundert in der ganzen abendländischen Kirche üblich ist. Eine reiche Variantensammlung der Vulgata wird von Vercellone in Rom seit 1860 in 4. edirt.

22) Conc. Trid. Sess. IV. de edit. et usu sacror. libror. Dadurch ist aber weder die Uebersetzung über den Grundtext erhoben, noch auch für unverbesserlich ausgegeben: vielmehr hat Clemens VIII. in der Vorrede zu seiner Ausgabe der h. Schrift von Beidem ausdrücklich das Gegentheil erklärt. Man sehe auch Welte über das kirchliche Ansehen der Vulgata (Tübinger theolog. Quartalschrift. 1845. S. 55—80. 348—386).

23) Zu den herkömmlichen Irrthümern gehört die Meinung, daß erst durch Luther die h. Schrift in der Landessprache unter das Volk gekommen sei. Allein es gab schon vor ihm gegen vierzehn Ausgaben in deutscher Sprache.

24) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 10. Daß aus dem Lesen der h. Schrift Mißbräuche, ja die furchtbarsten Verirrungen entstanden sind, bedarf wohl keines näheren Beweises. Dieses berechtigt also doch wohl von Vorsichtsmaßregeln zu reden. Man sehe darüber auch Malou la lecture de la sainte Bible en langue vulgaire. Louvain 1846. 2 vol.

25) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XVIII. q. 1. (Harduin. T. XI. col. 255).

unkirchliche Lehren verbreiten, wird von ihnen bei der Anstellung das Glaubensbekenntniß[26]) und ein Religionseid verlangt. Diese leisten die Seelsorger dem Bischofe, die Canonici und Dignitäre dem Bischofe und dem Kapitel, die Bischöfe dem Papste[27]). Auch der Papst legt ein solches Glaubensbekenntniß ab[28]). Aehnliches geschieht in der morgenländischen Kirche bei der Consecration der Bischöfe, und auch bei den Protestanten kommt bei der Ordination die eidliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher vor[29]).

Drittes Kapitel.

Verwaltung der Disciplin.

I. Von der Gesetzgebung. A) Theorie derselben.

179. Aus dem Begriffe der Kirche als eines selbstständigen vom Staate unterschiedenen Vereines entspringt wesentlich das Recht der Gesetzgebung über ihre eigenen Angelegenheiten. Diesem Rechte, Gesetze zu erlassen, entspricht eben so wesentlich die Pflicht der Untergebenen sie aufzunehmen und, soweit es zu ihren Befugnissen gehört, zu

---

26) C. 2. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. eod. (Conc. Tolet. XI. a. 675). Die jetzige Form ist das Glaubensbekenntniß, welches Pius IV. 1564 eingeführt hat.

27) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 12. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564., Const. In sacrosancta Pii IV. a. 1564.

28) Früher mußte der Papst sogar eine dreimalige professio fidei ablegen, Liber diurnus Roman. pontif. Cap. II. Tit. 9.

29) Nach den falschen Ansichten von Gewissensfreiheit hat man in neuerer Zeit häufig gegen diesen Religionseid gesprochen. Allein eine Verletzung der Gewissensfreiheit liegt darin nicht. Denn Niemand wird gezwungen, wider seinen Willen und Gewissen ein Lehramt zu übernehmen; und eben so wenig wird er gezwungen, das Uebernommene zu behalten, wenn er das, was er lehren soll, nicht mehr mit seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen vereinigen kann. So lange er aber im Amte ist, darf allerdings die Kirche die Versicherung verlangen, daß er es zu dem Zwecke, wozu es ihm verliehen wurde, gebrauche. Dieses ihr verweigern, hieße ihr Vertrauen und ihre Lehre dem Verrath und der Willkür jedes Predigers Preis geben. Hierin stimmt auch Richter Kirchenrecht §. 241. bei. Allein sein Nachsatz hebt den Vordersatz wieder auf. Denn wenn Einer mit Berufung auf die h. Schrift an den Bekenntnissen deuten kann, welche Sicherheit bleibt dann übrig?

deren Bekanntmachung mitzuwirken[1]). Doch bringt es die Natur der Kirche als eines auf Gewissen und Ueberzeugung gegründeten Vereins mit sich, daß die geistlichen Verordnungen nicht in der befehlenden Sprache des Gesetzes, sondern ermahnend und belehrend abgefaßt und durch Gründe gerechtfertigt werden. Die Organe der Gesetzgebung sind nach dem Gegenstande verschieden. I. In Sachen der höheren und allgemeinen Disciplin steht sie, in Ermangelung allgemeiner Concilien, dem römischen Stuhle zu[2]). Die Päpste haben jedoch von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten dieses Recht nur als Mittel zur Erhaltung und Ergänzung der überlieferten canonischen Ordnung gehandhabt[3]), und es ist Geist der Verfassung, daß mit der Gesetzgebung sehr umsichtig und zögernd verfahren und neue Gesetze nur dann gemacht werden, wenn ein stark fühlbar gewordenes Bedürfniß es verlangt[4]). Daher gehen denselben auch sorgfältige Berathungen vorher, in der älteren Zeit mit dem Presbyterium oder einer Synode[5]), jetzt mit den betreffenden Congregationen. Auch steht es den Bischöfen zu, gegen allgemeine Disciplinargesetze, welche zu den örtlichen Verhältnissen nicht passen, ehrerbietige Vorstellungen zu machen und die nöthigen Modificationen in Vorschlag zu bringen[6]). Die verbindliche Kraft für die einzelnen Gläubigen setzt natürlich voraus, daß das Gesetz nicht blos erlassen, sondern daß ihnen auch wenigstens die Möglichkeit, dessen Existenz zu erfahren, gegeben sei; die Notification an jeden Einzelnen kann aber als unausführbar nicht verlangt werden[7]). Es genügt also, daß das Gesetz als solches publicirt oder promulgirt sei, und es wird dadurch für die Untergebenen verbindlich[8]). Was die Form der Promulgation betrifft, so ist allerdings eine örtliche Publication sehr wünschenswerth, um dadurch die wirkliche Kenntnißnahme möglichst zu erleichtern. Allein da eine solche Publication durch den Einspruch der weltlichen Gewalt, durch die

---

1) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 1. lib. XIII. cap. 4.

2) Davon handelt Phillips Kirchenrecht V. §. 204. Die Zeugnisse dafür aus der alten Zeit stehen im §. 19. Note 24.

3) Man sehe §. 126. Note 9. 10.

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 1. n. 2.

5) Leo I. epist. XVI. c. 2. ed. Baller. Andere Zeugnisse giebt Coustant epist. Roman. pontif. praef. n. 33.

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 8.

7) C. 1. X. de postul. praelat. (1. 5).

8) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 1. 2., P. de Marca de concord. lib. II. cap. 15.

Nachlässigkeit der Bischöfe und andere zufällige Umstände leicht gehindert werden könnte, und dadurch die verbindliche Kraft der Kirchengesetze von dem Belieben Anderer abhängig gemacht würde, so ist, um größere Nachtheile zu vermeiden, die Promulgation in Rom als genügend anzusehen, indem vorausgesetzt werden muß, daß die Gläubigen, und vor Allem die Bischöfe, aus eigenem Antriebe die nöthigen Relationen unterhalten werden, um sich eine authentische Abschrift des promulgirten Gesetzes zu verschaffen und dasselbe bekannt zu machen[9]). Die Präsumtion, daß durch jene Promulgation das Gesetz jedem Einzelnen auch wirklich bekannt und dadurch für ihn verbindlich geworden sei, tritt jedoch für die auswärtigen Diöcesen erst nach dem Ablauf von zwei Monaten ein[10]). Auch ist daneben die thatsächliche Bekanntwerdung durch geeignete Mittel möglichst zu fördern[11]); und ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen die örtliche Publication eines Gesetzes als Bedingung seiner verbindenden Kraft ausdrücklich festgesetzt sein[12]). Von dem Placet der Staatsgewalt kann aber die verbindliche Kraft der Kirchengesetze, so weit sie sich blos auf das Kirchliche beziehen, ohne die Verletzung der kirchlichen Freiheit nicht abhängig gemacht werden[13]). II. Für die Bedürfnisse der örtlichen Disciplin steht das Gesetzgebungsrecht den Bischöfen kraft ihres Amtes zu[14]). Jedoch ist dasselbe nach der Ordnung der Gewalten in der

9) Diese Ansicht über die Promulgation in Rom in acie Campi Florae vertheidigen auch Seitz Revision der Theorie über die Promulgation der Kirchengesetze (Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft I. 91—130), Phillips Kirchenrecht V. §. 205. Beide irren jedoch in dem, was sie über das römische Recht sagen, wie sich aus meiner Römischen Rechtsgeschichte II. §. 144. ergiebt. Auch ist die Berufung auf c. 1. X. de postul. praelat. (1. 5) nicht stringent beweisend. Denn dieses widerlegt nur die Behauptung, daß eine individuelle Notification nöthig sei, indem es hinreiche, daß man durch die Promulgation die Existenz des Gesetzes erfahren habe. Unsere Frage hingegen ist, ob die Promulgation in acie Campi Florae eine solche sei, woran die Voraussetzung, daß dadurch die Gläubigen die Existenz des Gesetzes erfahren, mit Recht geknüpft werden könne.

10) Dieses ist nachgewiesen von Schulte Kirchenrecht I. §. 18. Doch ist die Frage controvers, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 2.

11) Beispiele der Art aus der alten Zeit giebt §. 84. Note 7.; Beispiele aus dem Mittelalter stehen in c. 40. X. de simon. (5. 3), c. 17. X. de iudaeis (5. 6), c. 12. X. de poenit. (5. 38). In der jetzigen Zeit wird auf die Anfertigung authentischer Abschriften hingewiesen.

12) Beispiele giebt c. 13. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matrim.

13) Man sehe oben §. 46 c. 47. Ausdrücklich aufgehoben war auch das Placet im Oesterr. Concordat Art. 2. 3; ebenso ist dasselbe mit dem neuen Staatsgrundgesetz unvereinbar.

14) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 3. 4.

Art beschränkt, daß dadurch nichts dem gemeinen Recht oder den Rechten und Verordnungen des apostolischen Stuhles Widersprechendes eingeführt werden kann[15]). Es kann also nur zur Unterstützung oder Ausführung, oder zur Ergänzung des gemeinen Rechts ausgeübt werden[16]). III. Nach diesem Grundsatz sind die Bischöfe auf den Provinzialconcilien zur Gesetzgebung für ihre Kirchenprovinz befugt[17]). Die Publication solcher Gesetze geschieht durch den Metropoliten in den ihm angemessen scheinenden Formen, und sie werden dadurch gleich für jeden Einzelnen verbindlich[18]). IV. Das Gesetzgebungsrecht für die Diöcese innerhalb der bezeichneten Gränzen hat der Bischof, und er übt dasselbe entweder allein, oder in Berathung mit der Diöcesansynode aus[19]). Hinsichtlich der Publication und deren Wirkung gilt dasselbe wie im vorigen Falle[20]). V. Die mit Autonomie versehenen Corporationen, insbesondere die Kapitel, haben das Recht, über ihre eigenen inneren Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit Statuten abzufassen, und zwar bedürfen dieselben, wenn sie sich innerhalb dieser Gränzen halten, gemeinrechtlich der Bestätigung des Bischofes nicht[21]). VI. In der morgenländischen Kirche ruht das Gesetzgebungsrecht beziehungsweise bei der Patriarchalsynode zu Constantinopel, bei dem Kaiser und der heiligen Synode zu Petersburg, bei dem Könige und der Synode zu Athen. VII. Die Bekenntnißschriften der Protestanten erkennen zwar das Gesetzgebungsrecht der Kirche an[22]); allein die Ausübung desselben ist insgemein ganz an die Landesherren gekommen, und zwar in doppelter Weise. Entweder werden die Gesetze über Kirchensachen in denselben verfassungsmäßigen Formen wie über jede andere Landesangelegenheit mit den Ständen, Reichstagen oder Parlamenten berathen und beschlossen. So in mehreren deut-

15) Diesen Grundsatz entwickelt sehr gut an Beispielen Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 1. 2. 4—7. lib. XII. cap. 1. 2. 3. 5. 8.

16) Dieses zeigt an vielen Beispielen Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 6. 7. 9.

17) Man sehe darüber §. 159. Note 19—26.

18) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 1. 2.

19) Ueber die Statuten der Diöcesansynoden, ihre verbindliche Kraft, ihre Aufhebung und Anderes ist sehr gründlich und lehrreich Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 4—10. cap. 5. Weitläufig handelt davon auch Schulte Kirchenrecht I. §. 22. 23. 24.

20) Man sehe Note 18.

21) Weitläufig handelt davon Schulte Kirchenrecht I. §. 29. 30. 31., wo man auch die reiche Litteratur findet.

22) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conc. Art. XXXII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

schen Territorien[23]), in Dänemark, Schweden und England. Oder die Kirchensachen werden als ein eigenthümlicher Gegenstand der landesherrlichen Gesetzgebung behandelt, und dazu in der einen oder anderen Form Stimmführer der Kirche berathend oder mitwirkend zugezogen. So ist es in anderen deutschen Territorien[24]), namentlich in Bayern[25]). In Preußen erwartet das Verhältniß seine neue Gestaltung[26]). In Holland müssen die Entwürfe der Generalsynode dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

B) Von den Privilegien.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. Extr. comm. V. 7. De privilegiis.

179a. In jedem Rechtskreise können Verhältnisse eintreten, welche die bleibende Befreiung von der gewöhnlichen Rechtsregel und die Verleihung besonderer Vorrechte an eine Person oder an ein Institut wünschenswerth machen. Dieses nennt man ein Privilegium[1]). Die Kraft und Fülle des kirchlichen Lebens, welche im Mittelalter so viele eigenthümliche Institute hervorbrachte, führte die Päpste dahin, deren freie Entwicklung durch Privilegien zu fördern, die dann durch Nacheiferung sich bis zum Uebermaß vervielfältigten. Seit dem Concilium von Trient ist man wieder mehr zum regelmäßigen System zurückgekehrt. Ueber die Privilegien sind folgende Grundsätze hervorzuheben. I. Ein Privilegium ist ein Gesetz, welches für das gegebene Verhältniß an die Stelle der gemeinen Rechtsnorm gesetzt wird[2]). Es kann daher nur von demjenigen verliehen werden, der die gemeine Rechtsregel zu erlassen oder abzuändern das Recht hat[3]). II. Die Verleihung kann entweder blos an eine Person geschehen, so daß sie

---

23) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 170.

24) Man sehe Richter §. 163. 164. 170. Note 8.

25) Hier werden nach dem Edicte vom 26. Mai 1818 die allgemeinen Verordnungen vom Oberconsistorium entworfen und vom Könige sanctionirt (§. 167).

26) Hervorzuheben ist, daß hier nach dem Art. 15. der Verfassungsurkunde die Gesetzgebung in Kirchensachen nicht vor die Kammern gehört, sondern eine rein innere Angelegenheit ist, die der König blos mit sich und seiner Kirche abzumachen hat. Das Richtige wäre allerdings, dieselbe, wie in Oesterreich (§. 167 a), ganz von sich zu emancipiren.

1) Davon handeln weitläufig: Phillips Kirchenrecht V. 206—209., Schulte Kirchenrecht I. §. 32.

2) C. 25. X. de verb. sign. (50. 16). Quum privilegium sit privata lex.

3) Clem. 2. pr. de elect. (1. 3). Lex superioris per inferiorem tolli non potest. — C. 16. X. de maior. et obed. (1. 33).

mit derselben erlischt[4]), oder an ein dauerndes Verhältniß, wie an einen Ort, ein Amt, oder eine Corporation, gerichtet sein[5]). III. Die Verleihung begreift Alles, was der Verleiher nach der aus seinen Ausdrücken zu entnehmenden Absicht gewähren wollte[6]), und ohne Verletzung der Rechte Dritter gewähren konnte[7]). IV. Ein Privilegium muß wie ein Gesetz respectirt werden; die dawider vorgenommene Handlung ist daher ungültig[8]), und die gegen ein im Gericht vorgebrachtes Privilegium ausgesprochene Sentenz ist nichtig[9]). V. Ein Privilegium geht verloren durch rechtmäßigen Widerruf, namentlich wegen Mißbrauches (excessus) desselben[10]), oder weil das Wohl der Kirche es verlangt[11]); ferner durch Verzichtleistung[12]), in so fern nicht damit ein öffentliches Interesse verbunden ist[13]); nicht aber durch bloßen Nichtgebrauch, sondern nur in so weit einem Andern durch Verjährung in der entgegengesetzten Richtung ein Recht oder eine Befreiung erworben werden kann[14]).

C) Von den Dispensationen.

180. Jedem aus menschlichem Ansehen gesetzten Rechte muß die Regel zur Seite stehen, daß wo das Wohl des Ganzen es verlangt, oder die auf einen Einzelnen zu nehmende Rücksicht es räthlich macht, davon in dem gegebenen Falle dispensirt werden könne[1]). Das Recht von Gesetzen zu dispensiren entspricht nach der Natur der Sache genau dem Recht die Gesetze zu geben[2]). In den ersten Zeiten der Kirche, wo die Verhältnisse noch wenig entwickelt und der Verkehr gehindert war, wurden allerdings Dispensationen, auch wo es sich um Vorschriften der allgemeinen Disciplin handelte, von den Provinzialconcilien und den Bi-

4) C. 7. de regul. iur. in VI. (5. 13). Privilegium personale personam sequitur, et extinguitur cum ea.
5) C. 16. 21. 23. 24. X. h. t.
6) C. 7. 26. 30. X. h. t., c. 15. X. de verb. sign. (5. 40).
7) C. 10. 22. X. h. t., c. 3. X. de decim. (3. 30).
8) C. 10. X. de elect. (1. 6).
9) C. 7. X. de excess. praelat. (5. 31).
10) C. 45. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 11. 24. X. h. t.
11) C. 9. X. de decim. (3. 30), c. 16. X. de cleric. non resid. (3. 4).
12) C. 6. X. h. t.
13) C. 36. X. de sentent. excomm. (5. 39). Man sehe auch §. 183. Note 7.
14) Schulte hat die in der neueren Schule der Civilisten hierüber gewonnene richtigere Theorie mit Recht auch für das canonische Recht geltend gemacht.
1) Von den Dispensationen handelt Phillips Kirchenrecht V. §. 210—12.
2) Man sehe §. 179 a. Note 3.

schöfen ertheilt. Aber schon frühe wurde im Gefühl des richtigen Verhältnisses in den wichtigern Fällen der apostolische Stuhl befragt[3]), und dadurch, besonders auch, weil die Aufrechthaltung der Kirchenzucht eine gewisse Strenge und Gleichförmigkeit bei den Dispensationen nöthig macht, ist das richtige Princip zur Geltung gekommen[4]). Demgemäß steht also das Recht, von Gesetzen der allgemeinen Disciplin zu entbinden, nur dem Papste zu[5]). Das Recht der Bischöfe erstreckt sich nur über die Diöcesanstatuten[6]); über allgemeine Gesetze nur da, wo ihnen das Recht dazu ausdrücklich von dem Gesetz[7]) oder vom Papste beigelegt ist. Dieses Letztere geschieht seit dem siebzehnten Jahrhundert in der Art, daß um die häufigen Anfragen in Rom oder bei den Nuntien zu vermeiden, die Befugniß zu bestimmten Dispensationen vom römischen Stuhl auf die Bischöfe durch besondere Vollmachten (facultates) übertragen wird. Nur muß insgemein alle fünf Jahre deren Erneuerung nachgesucht werden, um den Gebrauch derselben besser zu überwachen und nach Bedürfniß modificiren zu können[8]). Der Papst läßt sich für seine Person, weil er keinen Oberen hat, durch seinen Beichtvater dispensiren. Dispensen sollen aber überhaupt mit reifer Ueberlegung, aus einer gerechten Ursache und unentgeltlich ertheilt[9]), und die Untersuchung der thatsächlichen Umstände den ordentlichen Oberen committirt werden[10]). Bei den Protestanten wird das Recht zu dispensiren in analoger Weise behandelt und durch ähnliche Regeln eingeschränkt[11]).

---

3) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 41. c. I. q. 1. (Innocent. I. a. 414), c. 18. c. I. q. 7. (Leo I. a. 442), c. 6. eod. (Gelas. a. 494).

4) Die Beweise für das Gesagte giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 4—29.

5) C. 4. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11).

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 7—11. Einige weiter gehende Ansprüche widerlegt Benedict. XIV. lib. IX. cap. 2. 3.

7) Beispiele giebt das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

8) Viele Materialien über diese Quinquennalfacultäten giebt Mejer Propaganda II. 204—234. Eine Urkunde der Art steht in meinen Fontes p. 507 sq.

9) C. 16. c. I. q. 7. (Cyrill. c. a. 432), c. 6. eod. (Gelas. a. 494), c. 17. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 30. 38. X. de elect. (c. 6), c. 11. X. de renunt. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 5. n. 7.

10) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref.

11) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 171.

II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit[1]). A) Anwendung derselben.

1) Auf geistliche Sachen.

Greg. II. 1. Sext. II. 1. Clem. II. 1. De iudiciis, Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti.

181*. In dem Begriff der Kirche als eines selbstständigen, vom Staate verschiedenen Körpers ist auch das Recht enthalten, die über rein religiöse und kirchliche Verhältnisse, wie den Glauben, die Sacramente, die heiligen Verrichtungen, die geistliche Amtsführung, entstehenden Streitigkeiten nach ihren eigenen Gesetzen und durch ihre eigenen Gerichte zu entscheiden, und ihren Ausspruch durch geistliche Zwangsmittel zu handhaben. In so fern bildet die Gerichtsbarkeit einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt, der ihr ohne Verletzung der kirchlichen Freiheit nicht geschmälert oder abgestritten werden kann. Das Verhältniß derselben zur Staatsgewalt und die äußeren Formen der Handhabung hängen allerdings von den Verhältnissen jeder Zeit ab. Im römischen Reiche wurde die kirchliche Jurisdiction in dem angegebenen Sinne von den christlichen Kaisern nicht blos alsbald anerkannt[2]), sondern auch durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt. So blieb es nicht nur auch unter den Germanen[3]), sondern die Kirche erlangte auch auf den Geist der Zeit allmählig einen so tief gehenden Einfluß, daß vor und nach alle Rechtsverhältnisse, wobei auch nur entfernterweise Pflichten der Religion und des Gewissens in Frage standen, an die geistlichen Gerichte gezogen wurden. Im Mittelalter gehörten dahin die Ehesachen, wegen der Heiligkeit dieser Ver=

1*) Von dem Historischen handeln: Jungh de origin. et progressu episcopalis iudicii in causis civilibus laicorum usque ad Iustinianum. Berol. 1832., Dove de iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. Berol. 1855., Friedberg de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio (s. oben §. 44b. Note 1), Rudolph Sohm Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Bd 9. S. 193 fl. Das Practische behandelt Bouix tractatus de iudiciis ecclesiasticis. Paris. 1855. 2 vol. Man findet darin viel Brauchbares, aber auch manche veraltete und unhaltbare Anschauungen. Vgl. insbesondere Maas über die Competenzfrage der geistlichen Gerichte (Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 10. S. 251 fl.).

2) C. 1. C. Th. de relig. (16. 11), Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35).

3) Den Beweis geben die Concilien jener Zeit, welche über die kirchlichen Angelegenheiten als über Gegenstände der innern Verwaltung allein beschließen. Die Unterstützung des weltlichen Armes dabei bezeugen Decretio Childeb. a. 596. c. 2 (§. 188. Note 8), Conc. Arelat. VI. a. 813. c. 13., Conc. Mogunt. a. 813. c. 8., Capit. Ludov. I. a. 823. c. 6., Conc. Pontig. a. 876. c. 12.

bindung, daher auch die Streitigkeiten über die eheliche Abstammung, weil diese von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhängt[4]); ferner die Testamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewissenspflicht galt[5]); alle durch einen Eid bestärkte Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides[6]), und die Streitfragen über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses[7]), über das Patronatrecht und die Zehntpflicht[8]), weil es sich dabei um kirchliche Institute und um Verpflichtungen gegen die Kirche handelt[9]). So stand die kirchliche Jurisdiction der unvollkommenen weltlichen Rechtspflege als eine höchst wohlthätige Ergänzung zur Seite, und bildete durch die Anerkennung und Unterstützung des weltlichen Armes selbst gewissermaßen einen Theil der bürgerlichen Ordnung. Beide griffen so in einander, daß in zweifelhaften Fällen die Prävention entschied, und dann das in dem einen Forum ergangene Urtheil auch in dem Anderen anerkannt werden mußte[10]). Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind aber mehrere jener Sachen an die weltlichen Gerichte gezogen worden, und es ist daraus ein Besitzstand entstanden, welcher die Kirche nöthigt, das minder Wesentliche aufzugeben, um desto bestimmter das Wesentliche festzuhalten[11]). Innerhalb dieser Gränzen, namentlich für die Ehesachen[12]), ist die kirchliche Ge-

4) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 5. 7. qui fil. sint (4. 17).

5) C. 3. 6. 17. X. de testament. (3. 26).

6) C. 3. de for. compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

7) C. 11. 12. 14. X. de sepult. (5. 28).

8) C. 3. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de praescript. (2. 26).

9*) Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zeigt sehr gut ein altes vortreffliches Rechtsbuch v. J. 1283. Beaumanoir Coutume de Beauvoisis chad. XI. Bonne chose et pourfitable seroit selonc Dieu et selonc le siècle, que chil qui gardent la Justiche espirituel se melassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justichier et esploitier à la laye Justiche les cas, qui appartiennent à la Temporalité, si que par la Justiche espirituel et par la Justiche temporel drois fu fez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geistlichen Gerichtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Testamente, eheliche Abstammung der Kinder, Asilrecht, Zauberei, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Wittwen und Waisen, geistliche Zehnten. Eben so war es, wie das Rechtsbuch des Bracton beweist, in England; desgleichen in Norwegen nach dem Tunsberger Vergleich und des Erzbischofs Jon Kirchengesetz (§. 169). Auch in Deutschland bestand dasselbe Verhältniß; doch kann man dieses nur zum Theil aus dem Sachsenspiegel und den anderen alten Landrechten erkennen. Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 643. 644., Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 884—98., F. Frensdorff Ein Urtheilsbuch des geistl. Gerichts zu Augsburg aus dem 14. Jahrhundert (Dove Zeitschr. X. 1—37).

10) C. 2. de except. in VI. (2. 12).

11) Mit großer Mäßigung und Umsicht äußert sich in diesem Sinne Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9.

12) Wegen des Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de matrim.

richtsbarkeit auch in neueren Concordaten anerkannt[13]), und ihr dadurch in so weit auch die Unterstützung des weltlichen Armes zugesichert worden. In Frankreich und in einigen anderen Ländern sind freilich die geistlichen Gerichte ganz aufgehoben worden. Dieses kann aber nur die bürgerliche Seite betreffen; die Gerichtsbarkeit selbst, soweit sie im Wesen der Kirche begründet ist, wird dadurch nicht verändert. So gelten in Preußen zwar nur die Entscheidungen der weltlichen Gerichte in Ehesachen pro foro civili[14]) als maßgebend; dagegen wird die Gerichtsbarkeit der Diöcesanbischöfe wie in Disciplinarsachen gegen katholische Geistliche, so auch in Ehesachen und zwar bei letzteren, so weit es sich um die Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder um separatio quoad thorum et mensam in rein kirchlicher Beziehung handelt, als fortbestehend anerkannt, und haben daher die Civilgerichte den Requisitionen der geistlichen Gerichte um eidliche Vernehmung der Zeugen und um Einziehung der Kosten Genüge zu leisten[15]). Was den Orient betrifft, so wurde die bischöfliche Gerichtsbarkeit durch die Gesetze der byzantinischen Kaiser kräftig unterstützt und entwickelt, gieng so auch auf Rußland über, und ist noch jetzt in Ehesachen von der Pforte unbedingt anerkannt. Auch in England haben sich die bischöflichen Gerichte ganz, in Schweden zum Theil, in ihren Rechten behauptet. Im protestantischen Deutschland wurden die Consistorien an deren Stelle gesetzt; doch ist später die geistliche Gerichtsbarkeit meistens den gewöhnlichen Gerichten überwiesen worden[16]). Auch in Holland haben die Synoden nicht mehr mit den Ehesachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungssache behandelt.

2) Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde.

182. Da die Kirche das Hadern vor den weltlichen Gerichten wenigstens als der christlichen Liebe zuwider, und wenn es im Bewußtsein des Unrechts geschieht, sogar als sündhaft betrachten muß:

13*) Bayer. Concordat Art. 12. c. Oesterr. Concordat Art. 10. Inzwischen ist das Oesterr. Concordat staatlicherseits wieder aufgehoben worden.

14**) In Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849.

15**) So verordnen für die rheinischen Justizbehörden die Ministerialerlasse vom 30. Januar und 21. März 1843; für die übrigen ein späterer Erlaß des Justizministers, welcher in dem Circular des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 30. April 1851 (Beitr. zum preuß. Kirchenrecht. I. Pad. 1854. S. 57) inhaltlich mitgetheilt wird.

16**) Die Ehegerichtsbarkeit in Oesterreich durch das Eheges. v. 25. Mai 1868.

so bestand schon von den Zeiten der Apostel her die Vorschrift, daß die Christen überhaupt ihre Streitigkeiten unter einander nicht vor den weltlichen Richter bringen, sondern auf friedlichem Wege durch Vergleich oder nach dem Ausspruche des Bischofes beilegen sollten[1]). Als eine Ermahnung für das Gewissen war diese Vorschrift, besonders unter den damaligen Verhältnissen, sehr wohl begründet, und von sehr wohlthätigen Folgen. Allein zu einem äußeren Zwangsrecht ist sie nicht geeignet, weil dadurch die bürgerliche Rechtspflege durch die Kirche fast ganz verdrängt würde. Daher gestattete zwar Constantin[2]) (321) in bürgerlichen Streitigkeiten die Entscheidung der Bischöfe anzurufen, und es sollte dann deren Ausspruch ohne weitere Appellation durch die Magistrate vollstreckt werden; allein er gestattete es nur unter der Voraussetzung, daß beide Theile darüber einig wären[3]). Später (331) aber erweiterte er dieses dahin, daß der Kläger wie der Beklagte selbst gegen den Willen des Andern die Sache an den Bischof bringen könnte[4]). Da dieses jedoch zu weit gieng, so beschränkten die nachfolgenden Kaiser es wieder auf den Fall, wo der Bischof von beiden Theilen freiwillig angerufen würde[5]). Die Vor=

1) I. Cor. VI. 1—6., c. 7. D. XC. (Statuta ecclesiae antiqua).

2) Die beiden hier angeführten Constitutionen Constantins befinden sich unter den achtzehn Constitutionen, welche Sirmond zu Paris 1631 edirt hat. Diese sind mit höchster kritischer Sorgfalt wieder herausgegeben von Haenel Novellae constitutiones (Bonnae 1844) p. 445—476. Die Aechtheit derselben ist zwar von Gothofredus und Anderen bestritten worden; allein erwiesen ist dieselbe von Haenel p. 430—440.

3) Imp. Constantinus A. (Haenel p. 475). Iudex pro sua sollicitudine observare debebit, ut, si ad episcopale iudicium provocetur, silentium accommodetur. Et si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud iudicium observare, audiatur, etiamsi negotium apud iudicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur, quicquid ab his fuerit iudicatum: ita tamen ne usurpetur in eo, ut unus ex ligitantibus pergat ad supradictum auditorium, et arbitrium suum enuntiet. Iudex enim praesentis causae integre habere debet arbitrium, et omnibus accepto latis pronunciet. Dat. IX. Kal. Iul. Constantinopoli Licinio A. et Crispo Caes. Coss. (321). Auf dieses Gesetz bezieht sich auch die Aeußerung des Sozomen. histor. I. 9. Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod — illis, qui erant in iudicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civiles reiicere, ad episcoporum iudicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum iudicum sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam iussit, ut magistratus res iudicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservirent.

4) Imp. Constantinus A. Ablavio Pf. P. (dat. III. Non. Mai. 331). (Haenel. p. 445).

5) Arcadius et Honorius in c. 7. 8. C. Iust. de episc. audient. (l. 4), nov. Valentin. III. de episc. iudicio (Novell. lib. II. tit. 35), In-

theile, welche diese einfache Rechtspflege gewährte, und das Vertrauen, worin damals die Bischöfe standen, führten ihnen aber vor wie nach sehr viele richterliche Beschäftigungen dieser Art zu[6]). Im Orient hat sich dieses im türkischen Reiche bis jetzt erhalten, und gehört zu den von der Pforte unterstützten Privilegien. In den germanischen Reichen aber kam es außer Gebrauch. Dagegen wurde die zweite Constitution Constantins vom Jahr 331 durch Sammler aufgefunden und wieder ins Leben einzuführen versucht[7]), wodurch die Kirche eine mit den weltlichen Gerichten unbedingt concurrirende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen erhalten haben würde[8]). Allein die bürgerliche Praxis sträubte sich dawider mit Recht[9]), und allmählig war davon nicht mehr die Rede. Was übrigens für die Laien nur Ermahnung war, wurde für die Geistlichen Pflicht, weil diese in den Beweisen christlicher Gesinnung als Muster vorleuchten sollten. Daher war ihnen unter Androhung kirchlicher Strafen verboten, bei Streitigkeiten unter einander die weltlichen Gerichte aufzusuchen, sondern sie sollten sich an ihren Bischof, die Bischöfe aber an die Synode wenden[10]). Dasselbe wurde auch in den germanischen Reichen verord-

stinian. in c. 29. §. 4. Cod. Iust. de episc. audient. (1. 4). Roßhirt Canon. Recht I. 148. meint, auch jetzt noch habe der Beklagte dem Kläger vor den Bischof folgen „müssen." Allein jene Stellen reden ausdrücklich vom consensus oder eligere beider Theile.

6) Augustin. († 430) Confess. VI. 3. Secludentibus me ab eius [Ambrosii] aure atque ore catervis negotiosorum hominum, quorum infirmitatibus serviebat. — Idem de oper. monach. c. 37. Quantum attinet ad meum commodum, multo mallem per singulos dies certis horis — aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum — quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis, vel interveniendo praecidendis.

7) Dieses geschah von Florus um 835, Haenel p. 423. nota 35. Stücke davon stehen in einem Concilium von Valence 855 und bei Regino II. 116. Den größten Theil hat das dem Ivo zugeschriebene Decretum XVI. 312. aufgenommen. Benedictus Levita nahm die Constitution wie ein Gesetz des Theodosischen Codex und aus dem Munde Kaiser Karls erneuert in seine Capitul. II. 366. auf; aus ihm gieng sie unter dem Namen des Kaisers Theodosius in die Sammlung des Anselmus von Lucca über; aus dieser und aus Ivo nahm sie Gratian im c. 35. 36. 37. c. XI. q. 1., und so bezog sich darauf auch Innocenz III. im c. Novit. 13. X. de iudic. (2. 1).

8) Diesen Fall ebenfalls hat das c. 2. de except. in VI. (2. 12) vor Augen.

9) Beispiele geben der Sachsensp. III. 87. §. 1., Hamb. Statut. 1270. IX. 15. 1292. M. 12. 1497. B. 16., Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 883. Ein anderes Beispiel von 1301 nennt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 9. n. 9.

10) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. 2. 6. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiq.).

net[11]), und selbst noch neuere Provinzialconcilien haben diesen Grundsatz eingeschärft[12]). In demselben Geiste war den Geistlichen bei Kirchenstrafe geboten, wenn ein Laie sie beim Bischofe auch in einer rein bürgerlichen Sache belangte, diesen Gerichtsstand anzuerkennen[13]); aber eine Pflicht war jenes für die Laien nicht[14]).

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

183. Die Geistlichen sind in bürgerlichen Rechtssachen an sich wie andere Unterthanen den bürgerlichen Gerichten untergeben. Wenn sie davon befreit und ihnen der Gerichtsstand vor ihren geistlichen Oberen ertheilt wird, so ist dieses ein Privilegium, wodurch die Staatsgewalt den geistlichen Stand besonders berücksichtigen und ehren will. In diesem Geiste verordnete Justinian, daß Ordensleute und Kleriker zunächst vor dem Bischof[1]), Bischöfe aber schlechthin nur vor ihren geistlichen Oberen[2]) belangt werden sollten. Diese Vorschrift wurde nun auch auf Rom und von da allmählig auf das übrige Abendland übertragen[3]), und von Karl dem Großen für solche Fälle gemischte Gerichte vorgeschrieben[4]). Jenes Vorrecht bestand nun, durch das Ansehen der Kaiser[5]) und des canonischen Rechts[6]) unterstützt, während des ganzen Mittelalters in allen christlichen Ländern fort, und zwar so, daß, weil es zur Ehre des Standes gehörte, nicht einmal freiwillig darauf verzichtet werden durfte[7]). Das canonische Recht gab jedoch bei den Lehnsverhältnissen eines Klerikers eine Ausnahme zu[8]), und die Gesetzgebung und Praxis der einzelnen Länder machten noch andere Ausnahmen[9]). Auch blieb es, wenn der Geistliche Kläger war,

11) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 39. eod. (Greg. I. a. 601), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27., Capit. Francof. a. 794. c. 28 (30).

12) Conc. Bituric. a. 1584. Tit. XXV. c. 10.

13) C. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

14) Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. lib. II. tit. 35), c. 25. 33. C. de episc. (1. 3), c. 13. C. de episc. audient. (1. 4).

1) Nov. 79., nov. 83. praef., nov. 123. c. 21.

2) Nov. 123. c. 8. 22.

3) Cassiodor. Varior. VIII. 24., c. 15. c. XI. q. 1. (Pelag. II. a. 580), c. 38. eod. (Greg. I. a. 603), Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4., Capit. Carol. M. Langob. a. 803. c. 12. (Pertz Leg. I. 110).

4) Capit. Francof. a. 794. c. 28 (30).

5) Frider. II. const. a. 1220. c. 4 (Pertz Leg. II. 244), Auth. Statuimus Frid. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3).

6) C. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 2. 9. X. de for. comp. (2. 2).

7) C. 12. 18. X. de for. compet. (2. 2).

8) C. 6. 7. X. de for. compet. (2. 2).

9) Beaumanoir Cout. de Beauvois. chap. XI. rechnet dahin die Kla=

sowohl nach dem älteren[10]) wie nach dem Recht des Mittelalters[11]), bei der Regel, daß er dem Forum des Beklagten folgen müsse. Dem Geiste der heutigen Zustände ist jedoch jenes Privilegium des Klerus nicht mehr angemessen; auch ist dazu bei der Ausbildung der jetzigen Gerichtsverfassung kein Bedürfniß mehr vorhanden. Doch sollte dessen Aufhebung, da es zu den alten wohlerworbenen Rechten der Kirche gehört, von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in zweiseitiger Rücksprache geschehen[12]).

4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen[1]).

184. Da die Kirche alle Interessen der Humanität unter ihre Fürsorge zog, so waren die Armen, Wittwen, Waisen und andere hülflose Personen unter den besonderen Schutz der Bischöfe gestellt[2]). Um diesen sicherer zu handhaben, wurden selbst eigene Defensoren ernannt, welche jene Personen vor den weltlichen Gerichten vertreten sollten[3]). In diesem Geiste sprachen auch die späteren Concilien[4]) und Reichstage[5]), indem sie die Wittwen, Waisen und andere Hülflose dem Schutze der Bischöfe aufs Nachdrücklichste empfahlen. Die Könige bekräftigten dieses noch dadurch, daß sie ihren Grafen auferlegten, die Bischöfe darin thätigst zu unterstützen[6]), und die Rechtshändel der Wittwen und Waisen, wie die Sachen der Kirchen, vor Gericht zuerst abzumachen[7]). Endlich aber, als die weltlichen Gerichte völlig ver-

gen aus Handelssachen, wenn der Geistliche dieses Gewerbe treibt. Man sehe auch Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 742. 743.

10) Conc. Agath. a. 506. c. 32. (c. 17. 47. c. XI. q. 1.; nur muß man hier statt clericum nullus lesen clericus nullum), Conc. Epaon. a. 517. c. 11., Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32., Benedicti Levitae Capitular. lib. II. c. 157.

11) C. 5. 10. 11. X. de for. compet. (2. 2).

12*) Vgl. das Bayer. Concordat Art. 12. c., Oesterr. Concordat Art. 13.

1) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 9. n. 10.

2) Ambros. († 387) de offic. II. 29. Egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphana tolerare non queat, ecclesiae subsidio cohibeatur; si ostendatis, plus apud vos mandatum domini, quam divitis valere gratiam. Meministis ipsi, quoties adversus regales impetus pro viduarum imo pro omnium depositis certamen subierimus. Commune hoc vobiscum mihi.

3) C. 10. c. XXIII. q. 3. (Conc. Carth. V. a. 401), Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. c. 97.

4) Conc. Turon. II. a. 567. c. 27., Conc. Matisc. II. a. 584. c. 12., Conc. Tolet. a. 633. c. 32.

5) Conc. Francof. a. 794. c. 38., Conc. apud Caris. a. 857. c. 2., Capit. Lothar. I. ad leg. Langob. 102.

6) Conc. Magont. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 3.

7) Conc. Vernens. a. 755. c. 23., Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 2., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 58., Capit. I. Ludov. a. 819. c. 9.

milderten, wurden jene Personen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gestellt[8]). Aus ähnlichen Gründen erhielten auch die Pilger und Kreuzfahrer dieses Vorrecht. Ueberhaupt waren die geistlichen Gerichte die Zuflucht derer, welche sich dem Zweikampf, worauf das Verfahren bei den Land- und Lehnsgerichten regelmäßig hinauslief, nicht stellen konnten. Schon frühe ist aber diese Gerichtsbarkeit den Bischöfen wieder entzogen worden. Doch lebt die Idee der Kirche noch in dem Institut des Armenrechts fort. (Vgl. §. 346. Note 1.)

B) Von den geistlichen Gerichten.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Greg. I. 29. Sext. I. 14. Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. De officio et potestate iudicis delegati, Greg. I. 30 Sext. I. 15. De officio legati, Greg. I. 31. Sext. I. 16. Clem. I. 9. Extr. comm. I. 7. De officio iudicis ordinarii, Sext. I. 13. De officio vicarii.

185*. Die Personen, wodurch die geistliche Jurisdiction gehandhabt wurde, waren nach den Verhältnissen verschieden. I. Die gewöhnlichen Streitsachen wurden in den älteren Zeiten vom Bischof mit Zuziehung des Presbyteriums entschieden[1]). In den germanischen Ländern kam die Rechtspflege vorzüglich in die Hand des Archidiacons; doch wurden auch die Diöcesansynoden dazu benutzt. Wo die gemischten Gerichte eingeführt waren, wohnte der Bischof oder Archidiacon mit seinen Geistlichen dem Gericht des Grafen oder Centenarius bei[2]). Daher wurden nach germanischer Sitte die umstehenden Laien in kirchlichen Sachen, wenigstens in solchen, die mehr bürgerlicher Art waren, über das zu weisende Recht befragt[3]). Bei der fortschreitenden Verbesserung der kirchlichen Einrichtungen löste man aber diese Verbindung auf, und es wurde nun die geistliche Jurisdiction

---

8) C. 11. 15. X. de for. compet. (2. 2), c. 26. X. de verb. signif. (5. 40).

1) C. 6. c. XV. q. 7. (Statuta eccles. antiq.).

2) Beispiele sind das Placitum a. 844 (Baluzius II. 1511), Placitum a. 883. 918 (Vaissette Histoire de Languedoc II. n. 5. 42). So war es auch in England. Erst durch Wilhelm den Eroberer wurden die weltlichen und geistlichen Gerichte, zum Vortheil der letzteren, wieder völlig getrennt, Privileg. Eccles. Linc. bei Wilkins leg. Anglo-Sax. p. 292.

3) Dieses zeigt sehr deutlich das Verbot Innocenz III. im c. 3. X. de consuet. (1. 4) und Urbans V. in einem Rescript von 1367 bei Canciani leg. Barbar. ant. vol. II. col. 348. Eine eigenthümliche Mischung waren in Lucern die Kanzelgerichte, welche von sämmtlichen Kirchgenossen unter dem Vorsitz des vom Kirchherrn bestellten Kirchenrichters über kirchliche Abgaben, kleine Frevel und notorische Vergehen gehalten wurden, Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 820—25.

an die bischöflichen Officiale oder den Generalvicarius[4]) mit Zuziehung wissenschaftlich gebildeter Kleriker gezogen. Daneben bestanden die Archidiaconengerichte noch eine Zeitlang fort, giengen aber allmählig ein. Das bischöfliche Gericht bildet also jetzt regelmäßig die erste Instanz[5]). II. Mit der ordentlichen Jurisdiction des Bischofes concurrirte im Mittelalter die des Papstes so, daß man sich schon in der ersten Instanz an denselben wenden, und der Papst selbst Sachen, die bei den unteren Gerichten bereits anhängig waren, abrufen konnte[6]). Hierzu dienten besonders die päpstlichen Legaten, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten[7]). Wegen mehrerer daraus hervorgehenden Uebelstände ist dieses aber nun abgestellt[8]). Durch diese verschiedenen Stellvertreter, welche sich der Papst und die Bischöfe ernannten, bildete sich auch im canonischen Recht die Lehre von der delegirten Jurisdiction, welche noch im römischen Recht wenig entwickelt war, genauer aus[9]). III. Die Civilklagen gegen einen Bischof sollten nach den geistlichen und weltlichen Gesetzen des römischen Reiches bei dem Metropoliten, die gegen einen Metropoliten beim Exarchen der Diöcese angebracht werden[10]). Im fränkischen Reiche gehörten sie aber vor den König[11]), und im Mittelalter vor den Reichshof. In neuerer Zeit ist in den meisten Ländern den Bischöfen der Gerichtsstand vor den Obergerichten ertheilt, in neuester Zeit aber auch dieser privilegirte Gerichtsstand mehrfach aufgehoben worden. IV. Die Appellation von den bischöflichen Gerichten gieng in der älteren Zeit an Schiedsrichter, oder an den Metropoliten und das Provinzialconcilium[12]); später an den erzbischöflichen Offizial[13]), welcher jetzt

4) Man sehe §. 145a. Note 9. 12.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref. Die Organisation dieser bischöflichen Gerichte ist nach den Diöcesen verschieden und gehört nicht hieher.

6) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 56. X. de appell. (2. 28).

7) Der Grund, warum im Mittelalter die päpstliche Rechtssprechung ein so großes Vertrauen besaß, liegt darin, daß die Parteien selbst hier das Uebergewicht wissenschaftlicher Ordnung anerkannten. Etwas Aehnliches trat auch bei den Spruchcollegien ein, die man deswegen doch keiner Usurpation beschuldigen wird. Es wurde ja Niemand sie zu brauchen gezwungen.

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

9) Die Grundsätze darüber sind in Phillips Lehrbuch §. 180—183. zusammengestellt. Ueber das römische Recht sehe man Bethmann-Hollweg Röm. Gerichtsverfassung §. 3.

10) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Iust. 123. cap. 22.

11) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 2.

12) C. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milevit. a. 416), c. 15. D. XVIII. (Conc. Bracar. c. a. 572).

13) C. 66. X. de appell. (2. 28), c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), c. 3. de appell. in VI. (2. 15).

dazu allgemein geistliche Räthe zur Seite hat. In erzbischöflichen Diöcesen, wo er die erste Instanz ist, muß vom Erzbischof ein zweites Gericht[13a]) als Appellationsinstanz gebildet, oder es muß dafür auf andere Weise, zum Beispiel durch Delegation eines benachbarten bischöflichen Gerichtes, gesorgt werden. In exemten Diöcesen hat der Bischof die beiden Instanzen zu bestellen. V. In höchster Instanz gieng die Appellation an den Papst oder dessen Legaten[14]). Doch wurde der Instanzenzug nicht immer befolgt, sondern es war die Umgehung der bischöflichen Instanz und die Appellation an den römischen Stuhl, sogar vor erlassener Definitivsentenz, nicht selten[15]). Beides wurde aber schon durch die Päpste selbst beschränkt[16]). Auch entstand seit dem zwölften Jahrhundert zur Erleichterung der Parteien der Gebrauch, daß die Päpste die Sachen, worin an sie appellirt war, nicht mehr unmittelbar nach Rom zogen, sondern durch delegirte Richter, wie sonst durch die apostolischen Vicarien, in der Provinz aburtheilen ließen. Dieses wurde dann bald durch Gesetze genauer geordnet[17]). In diesem Geiste sind die Bestimmungen der Kostnitzer Concordate von 1418 und der neuen Concilien gefaßt. Nach den letzteren ist eine Appellation nur von einer Definitivsentenz zugelassen; und bei Berufungen an einen Legaten oder an den römischen Stuhl soll die Sache an Ort und Stelle durch delegirte Richter (iudices in partibus), welche auf den Provinzial- oder Diöcesanconcilien mit Rücksicht auf die älteren Verordnungen zu designiren sind, abgemacht werden[18]). In Ermangelung dieser Concilien ist die Ernennung solcher Richter dem Bischofe in Verbindung mit seinem Kapitel zugestanden[19]). Es sollen aber überhaupt Appellationen nur in Rechtssachen, nicht in reinen Verwaltungsangelegenheiten, zugelassen sein[20]).

13a**) Erzbisch. Köln. Erlaß vom 26. Dec. 1848 (in meinen Fontes p. 532—536).

14) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 52. 66. X. de appell. (2. 28). Ueber das Historische sehe man oben §. 19. Note 26. 27. Ausführlich handelt davon Phillips Kirchenrecht V. §. 214—218.

15) C. 5. 7. 66. X. de appellat. (2. 28).

16) C. 59. 66. X. de appellat. (2. 28).

17) C. 28. X. de rescript. (1. 3), c. 11. X. de rescript. in VI. (1. 3).

18) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellationibus, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

19) Const. Quamvis paternae Benedict. XIV. a. 1741., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 5. Jene Constitution steht auch in meinen Fontes p. 514—517.

20) Eine genaue Aufzählung derselben macht die wichtige Const. ad militantis Benedict. XIV. a. 1742. Diese steht auch im Conc. Trid. ed. Richter p. 521. und in meinen Fontes p. 517—532.

VI. In der morgenländischen Kirche ist im Patriarchate die geistliche Gerichtsbarkeit nach alter Weise bei den Bischöfen; von da geht die Appellation an die Patriarchalsynode. Der Patriarch und die Bischöfe haben in bürgerlichen Sachen den privilegirten Gerichtsstand vor dem Divan. In Rußland ist die Jurisdiction beim bischöflichen Consistorium mit der Appellation an den h. Synod. VII. Was das protestantische Kirchenrecht betrifft, so ergeben sich die Gerichte und der Appellationszug aus der beschriebenen Kirchenverfassung der einzelnen Länder.

C) Von dem processualischen Verfahren.

186. Das Verfahren war anfangs auf die einfachsten in der Natur der Sache liegenden Regeln und Formen beschränkt[1]). Als die Streitigkeiten vor den geistlichen Gerichten sich häuften und verwickelter wurden, bildeten sich auch mit Beihülfe der römischen Procedur[2]) bestimmtere dem Geiste und Zusammenhang des kirchlichen Organismus entsprechende Regeln des Verfahrens aus[3]). Daran, und an dem römischen Recht, hielt die Kirche auch in den germanischen Reichen fest. Vor den gemischten Gerichten befolgte man die germanischen Proceßformen[4]). Bei den Fortschritten der wissenschaftlichen Bildung genügte aber alles dieses nicht mehr; auch nahmen nun die geistlichen Gerichte eine so hohe Stelle ein, daß die verwickelten processualischen Fragen sich mehrten, und von der Gesetzgebung wie von der Wissenschaft ihre Lösung verlangten. So wurde seit dem zwölften Jahrhundert der canonische Proceß theils durch päpstliche Rescripte, theils durch die Glossatoren, mit Benutzung des römischen Rechts, höchst genau aus-

1) Dieses zeigt sich in den Constit. Apost. lib. II. c. 49—51. Hier haben die Christen ein eigenes Gerichtshaus und wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag. Der Bischof setzt sich auf den Gerichtsstuhl, umgeben von seinen Presbytern und Diaconen, die Parteien treten vor, die Zeugen werden vernommen. Hierauf versuchen die Presbyter und Diaconen die gütliche Beilegung, und wenn diese fehlschlägt, so spricht der Bischof das Urtheil.

2) Ein schönes Zeugniß giebt dafür der Prolog einer Summa bei Maaßen Paucapalea S. 57: Inter ceteras theologiae disciplinas sanctorum patrum decreta et conciliorum statuta non postremum obtinent locum: siquidem ad ecclesiasticas agendas et res decidendas sunt pernecessaria, ordine placitandi ex legibus translato.

3) Gründlich zeigt dieses: Feßler Der canonische Proceß nach seinen positiven Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwicklung in der vorjustinianischen Periode dargestellt. Wien 1860.

4) Man sehe §. 185. Note 2. 3.

gebildet[5]), und dadurch allmählig die germanische Procedur selbst bei den weltlichen Gerichten verdrängt[6]). An diese canonische Procedur muß man sich bei den geistlichen Gerichten so weit wie möglich noch jetzt halten; nur ist dabei zugleich auf die Fortschritte der neueren Wissenschaft und Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen[7]). Wo freilich der weltliche Arm die geistliche Gerichtsbarkeit nicht unterstützt, wird deren Handhabung, namentlich wo die Vernehmung von Zeugen nöthig ist, sehr schwierig, und man muß sich dann zu helfen suchen, wie man kann[8]). Ein Beispiel dagegen, wo die geistliche Jurisdiction von dem weltlichen Arm unterstützt wird, bietet England dar. Wer hier der Sentenz nicht Folge leistet, wird excommunicirt, worauf nach erfolgter Anzeige bei der Kanzlei ein Verhaftsbefehl (writ de excommunicato capiendo) gegen ihn ergeht[9]).

III. Verwaltung der Oberaufsicht.

187. Die Ordnung der Kirche beruht auf der Befolgung ihrer Vorschriften. Daher ist es wesentliche Pflicht der Beamten in ihren verschiedenen Kreisen darüber zu wachen. Dieses geschieht theils durch Untersuchungen, die sie an Ort und Stelle vornehmen, theils durch Berichte, die sie durch Andere einziehen. Beides geschah schon von den Aposteln[1]), und wurde im Laufe der Zeit mit den übrigen Einrichtungen genauer ausgebildet. I. Die regelmäßige Aufsicht über die Diöcese hat der Bischof. Für die Visitationen[1a]), die dazu nöthig sind,

5) In den Sammlungen der Decretalen beschäftigt sich ein großer Theil des ersten und das ganze zweite Buch mit der Procedur.

6) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte II. §. 699.

7*) Die Theorie der Procedur kann hier nicht gegeben werden; sondern es ist dabei auf die älteren Lehrbücher und Commentarien zu verweisen. Man sehe namentlich Bouix de iudiciis eccles. II. 397—473. Karl Groß die Beweistheorie im canonischen Proceß, mit besonderer Rücksicht auf die Fortentwickelung derselben im gemeinen deutschen Civilproceß. I. Allg. Thl. Wien 1867. P. Hinschius Beiträge zur Lehre von der Eidesdelation, mit besonderer Rücksicht auf das canonische Recht. Berlin 1860. C. F. Reatz Collectio scriptorum de processu canonico partim e codicibus nunc primum editorum partim e libris rarioribus editis recusorum, vol. I. Gissae 1860. Karl Dworzak Aus den Erfahrungen eines Untersuchungsrichters in Ehestreitsachen. Wien 1867. Erlasse des Cardinals Fürst-Erzbischofs von Rauscher an das Fürsterzbisch. Ehegericht von Wien im Archiv Bd. 16 S. 457 fl.

8**) S. oben § 181. Note 14. 15.

9) Dieses Verfahren ist noch im Jahr 1843 näher bestimmt und etwas modificirt worden, 53. George III. c. 127.

1) Act. XV. 36., I. Cor. I. 11., Coloss. I. 4.

1a**) Jos. Auerbach De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad Concilium Tridentinum. Diss. inaug. Francof. 1862.

wurden im Orient schon im vierten Jahrhundert eigene Reisepriester (περιοδεύται, circuitores) ernannt[2]). Im Occident nahmen aber die Bischöfe dieses Geschäft noch längere Zeit selbst vor, und zwar sollten sie jedes Jahr die Kirchen ihrer Diöcese bereisen[3]). Dasselbe wurde auf den fränkischen Concilien oder Reichstagen eingeschärft[4]). Die Untersuchung war sowohl auf den Klerus und den Zustand der Kirchen, wie auf die Sitten der Gemeinde gerichtet. Um den Bischof hierin zu unterstützen, kam im neunten Jahrhundert eine neue Einrichtung hinzu[5]). Es wurden nämlich in jeder Gemeinde sieben oder mehrere Synodalzeugen oder Sendschöffen erwählt und vereidet[6]), welche auf dem jährlichen Send die mittlerweile vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Bischofes zur Anzeige bringen mußten[7]). Allmählig wurden aber diese Visitationen blos den Archidiaconen übertragen, und endlich gehörten sie ganz regelmäßig zu ihrem mittlerweile selbstständig gewordenen Amte. Durch den Einfluß der Standesverhältnisse geschah es aber hin und wieder, daß sich die höheren Stände wieder davon eximirten, und auf einem eigenen Send unmittelbar unter dem Bischof zusammenkamen; und daß ferner die Archidiaconen selbst von ihrem Send die Handwerker und anderen geringen Leute absonderten und sie unter den Send des Erzpriesters stellten, so daß

---

2) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 42. §. 9. C. de episc. (1. 3).

3) C. 10. c. X. q. 1. (Conc. Taracon. a. 516). c. 12. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 11. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

4) Capit. I. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. 8.. Eiusd. Capit. I. a. 813. c. 16., Eiusd. Capit. II. a. 813. c. 1., Capit. Carol. Calv. a. 844. c. 4—6.

5*) Davon handelt gut Dove: Untersuchungen über die Sendgerichte (Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht XIX. 321—394), Artikel „Sende, Sendgerichte" (Herzog's Real-Encyclopädie für prot. Theol. und Kirche, Bd. 14 S. 267 fl.), die fränkischen Sendgerichte in seiner Zeitschrift f. Kirchenrecht Jahrg. IV. S. 1 fl. Jahrg. V. S. 1 fl. (eine Umarbeitung der zuerst citirten Untersuchungen). Eine deutliche Vorstellung davon geben zwei Visitationsordnungen, die in jener Zeit verfaßt worden sind: die eine von Hincmar von Rheims (Opp. T. I. p. 716), die andere von Regino (§. 100. Nr. 5).

6) Die Wahl und Vereidung beschreibt Regino II. 2. 3.; aus welcher Quelle dieser sie habe, ist zweifelhaft. Dieselben Stellen stehen, wie Wasserschleben bemerkt, bei Burchard und Anselm von Lucca, und bei Gratian im c. 7. c. XXXV. q. 6., jedoch bei Allen fälschlich unter dem Namen des Papstes Eutychianus. Bei der Anzeige incestuoser Ehen wurden noch besondere Zeugen vereidet, um über die Nähe der Verwandtschaft auszusagen, c. 5. 6. 8. c. XXXV. q. 6.

7) Diese Fragen wurden, wie aus Hincmar und Regino hervorgeht, hintereinander nach einer bestimmten Ordnung gestellt, und erstreckten sich auf alle Theile der kirchlichen Disciplin.

nach dem bürgerlichen Stand der Personen eine dreifache Art von Senden entstand[8]). Das Verfahren übrigens blieb, und es wurde fortwährend von den Concilien des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts auf Anstellung von Sendschöffen gedrungen[9]). Von da an kamen sie aber allmählig ab[10]). Doch hat das Concilium von Trient den Bischöfen, Archidiaconen und Decanen die Visitation ihrer Bezirke dringend anempfohlen[11]). Neben diesen Senden dienten zur Beaufsichtigung der Kleriker insbesondere noch die Diöcesansynoden, weil sie hier dem Bischof über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegten. Auch mußten sie zu diesem Zweck regelmäßig jedes Jahr in der österlichen Zeit bei dem Bischof erscheinen[12]). Jetzt sind schriftliche Berichte an die Stelle getreten. II. Die Oberaufsicht über die Provinz steht dem Metropoliten zu. Diese war früher sehr ausgedehnt. Nach dem vierten Lateranischen Concilium sollten sogar in jeder Diöcese Synodalzeugen ernannt werden, die dem Provinzialconcilium oder dem Erzbischof die nöthigen Anzeigen machen könnten[13]). Allein dieses hat sich nicht erhalten. Doch ist den Metropoliten auch noch jetzt namentlich die Aufsicht über die Residenz der Bischöfe[14]) und über die geistlichen Seminarien[15]) zur Pflicht gemacht. In der älteren Zeit nahmen sie auch Visitationen der Provinz vor. Dieses wurde jedoch, weil es zu Reibungen führte, im Orient verboten[16]). Im Occident ist davon auch bis zum elften Jahrhundert keine Spur mehr; von da an wurden sie aber wieder hergestellt[17]). Nach dem neuesten Recht sollen sie jedoch nur aus einem bestimmten Grunde, der von dem Provinzialconcilium gebilligt sein muß, gehalten werden[18]); dadurch sind sie nun außer Gebrauch gekommen. III. Die Oberaufsicht über die ganze Kirche hat der Papst[19]). Die dazu nöthigen Visitationen wurden

8) So erklärt sich der Sachsenspiegel Buch I. Art. 2.

9) Eine Sendordnung aus dem fünfzehnten Jahrhundert steht bei Jacobson Gesch. der Quellen des Kirchenrechts des preuß. Staates I. Th. 1. Bd. S. 270, und daraus in meinen Fontes. p. 114—117.

10) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 3.

11) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

12) Capit. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 8.

13) C. 25. X. de accusat. (5. 1).

14) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

16) Conc. Constantin. IX. a. 869. c. 19.

17) C. 16. X. de praescript. (2. 26), c. 14. 25. X. de censib. (3. 39), c. 1. 5. X. de censib. in VI. (3. 20).

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

19) Epistola Synodi Sardic. a. 344. ad Iulium urbis Romae episco-

früher hauptsächlich durch die Legaten ausgeübt[20]), und dieses muß kraft der Freiheit der innern kirchlichen Verwaltung auch noch jetzt geschehen können. Ferner war zu diesem Zwecke den Bischöfen die Pflicht auferlegt, den apostolischen Stuhl von Zeit zu Zeit in Person oder durch einen Procurator heimzusuchen[21]), und dieses ist selbst noch in neuerer Zeit eingeschärft worden[22]). Hiemit stehen ausführliche schriftliche Berichte in Verbindung, welche die Bischöfe über den Zustand ihrer Kirche an die für die Tridentinischen Beschlüsse niedergesetzte Congregation, und zwar nach der von Benedict XIII. 1725 erlassenen Instruction, einsenden müssen[23]). IV. Bei den anderen Confessionen kommen zur Handhabung der Oberaufsicht ganz ähnliche Einrichtungen vor.

IV. Von der kirchlichen Strafgewalt[1]). A) Gegenstände derselben.
1) Religiöse Vergehen.

Greg. V. 3. Extr. comm. V. 1. De simonia et ne aliquid pro spiritualibus exigatur, Greg. V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias pro annuo censu concedant, Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi, Greg. V. 6. Clem. V. 2. Extr. Joh. XXII. Tit. 8. Extr. comm. V. 2. De Iudaeis Sarracenis et eorum servis, Greg. V. 7. Sext. V. 2. Clem. V. 3. Extr. comm. V. 3. De haereticis, Greg. V. 8. Sext. V. 3. Extr. comm. V. 4. De schismaticis et ordinatis ab eis, Greg. V. 9. De apostatis et reiterantibus baptisma, Greg. V. 10. De his qui filios occiderunt, V. 11. De infantibus et languidis expositis. Greg. V. 12. Sext. V. 4. Clem. V. 4. De homicidio voluntario et casuali, Greg. V. 13. Extr. Joh. XXII. Tit. 9. De torneamentis, Greg. V. 14. De clericis pugnantibus in duello, V. 15. De sagittariis, V. 16. De adulteriis et stupro, V. 17. De raptoribus incendiariis et violatoribus ecclesiarum, Greg. V. 18. Extr. comm. V. 5. De furtis, Greg. V. 19. Sext.

pum. Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes.

20) C. 17. X. de censib. (3. 39), c. 1. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

21) C. 4. X. de iureiur. (2. 24).

22) Const. Romanus Pontifex Sixti V. a. 1585., Zallwein Princip. iur. eccles. T. II. quaest. III. cap. 7. §. 5., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 6.

23) Davon handelt sehr ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 7—25.

1) München Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2 Bde. Köln und Neuß 1865, 1866. Vgl. M. Duschak Das mosaisch-talmudische Strafrecht, ein Beitrag zur histor. Rechtswiss. Wien 1869.

V. 5. Clem. V. 5. De usuris, Greg. V. 20. Extr. Joh. XXII. Tit. 10. Extr. comm. V. 6. De crimine falsi, Greg. V. 21. De sortilegiis, V. 26. De maledicis. Greg. V. 36. Sext. V. 8. De iniuriis et damno dato.

188. Als eine Einrichtung, die vor Allem die Zucht und Besserung des Menschen bezweckt, ist das Recht der Kirche, ihre ungehorsamen Mitglieder zu ermahnen, zu strafen und zuletzt von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, von ihrem Wesen unzertrennlich[1a]). Daher übten die Bischöfe, von den Aposteln dazu ermächtigt[2]), schon in den ersten Zeiten der Kirche eine strenge Zuchtgewalt aus, und wachten mit der treuesten Sorgfalt über den Glauben und die Sitten der anvertrauten Gemeinde. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog[3]). Doch hatte die kirchliche Strafe immer nur die Besserung des Schuldigen und die Reinerhaltung der Gemeinde zum Zweck, und bestand in mehr und minder strengen Büßungen oder im äußersten Fall in der Verstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft[4]), welche alsdann auch nur durch harte Büßungen in der Form der öffentlichen Pönitenzen wiedererlangt werden konnte. Bürgerliche Nachtheile konnte aber die Kirche nicht zufügen, und nur in Nothfällen rief sie den weltlichen Arm um Unterstützung an[5]). In den germanischen Reichen erhielt die Handhabung dieser geistlichen Zuchtgewalt in den Sendgerichten eine noch bestimmtere Form[6]). Auch wurden allenthalben mehr oder weniger genaue Pönitential= das heißt geistliche Strafgesetzbücher verfaßt, und die Kirchenstrafen waren oft sehr hart[7]), weil damals manche Vergehen bürgerlich gar nicht bestraft wurden, oder mit Geld ablösbar waren. Wer sich aber gegen die Kirche halsstarrig verhielt, gegen den sollte nach den damaligen Reichsgesetzen der weltliche Arm auch mit bürgerlichen Zwangsmitteln verfahren[8]), und das

---

1a) Matth. XVIII. 15—18., II. Cor. XIII. 2. 10.

2) Tit. II. 15., I. Tim. V. 20.

3) C. 81. §. 2. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415). Die näheren Beweise so wie überhaupt die beste Erörterung dieses Verhältnisses für die ältere Zeit findet man bei Bingham Origines eccles. lib. XVI. cap. 4—14.

4) I. Cor. V. 1—6., I. Tim. I. 19. 20.

5) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

6) Darüber sehe man §. 93. 187.

7) C. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

8) Decretio Childeberti a. 596. c. 2. Qui vero episcopum suum noluerit audire et excommunicatus fuerit, — de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. — Capit. Pippin. a. 755. c. 9. Quod si aliquis (excommunicationem) con-

Geistliche und Weltliche war nun so in einander gemischt, daß der Kirchenbann und die Reichsacht sich gegenseitig zur Unterstützung dienten[9]). So blieb das Verhältniß während des ganzen Mittelalters. Die Grundlage der Beurtheilung war auch noch immer der Decalog[10]). Die Kirche hielt demnach, und wie es scheint theilweise mit Erfolg, den Grundsatz fest, daß selbst die Vorenthaltung eines bürgerlichen Rechtsanspruches unter dem Gesichtspunkt der Sünde oder der Verletzung fremden Gutes vor das geistliche Gericht gezogen, und als solche geahndet werden konnte[11]). Nur solche Verbrechen, die bereits vor den weltlichen Gerichten anhängig gemacht oder abgeurtheilt waren, sollten auf dem Send nicht mehr gerügt werden[12]). Im Fortschritte der Zeit haben jedoch diese Verhältnisse eine sehr veränderte Gestalt erhalten. Die Disciplin der Sendgerichte ist schon seit dem sechzehnten Jahrhundert in Verfall gekommen; die bürgerlichen Wirkungen der Excommunication sind durch die veränderte Stellung der Staatsgewalt zur Kirche verschwunden, und der Geist der Zeit macht

---

tempserit, et episcopus emendare minime potuerit, regis iudicio exilio condemnetur. — Capit. Reg. Franc. lib. VII. c. 432. Quod si aliquis tam liber quam servus — episcopo proprio — inobediens vel contumax, sive de hoc sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res eius a Comite et a Misso Episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediat, ut canonice poeniteat. Quod si nec se ita correxerit, — a Comite comprehendatur, et in carcerem sub magna aerumna retrusus teneatur, nec rerum suarum potestatem habeat, quousque Episcopus iusserit.

9) Constit. Frideric. II. a. 1220. c. 7. (§. 44 b. Note 18). — Établissem. de St. Louis liv. I. chap. 121. Se aucuns escommuniés un an et un jour, et li officians mandats à la Justice laie, que il le contrainsist par la prise de ses biens, ou par le cors, — la Justice doit tenir toutes ses choses en sa main, sauf son vivre, jusques à tant que il se soit fet assoudre.

10) Glosse zum Sachsenspiegel I. 2. Daher geht auch die Titelfolge im fünften Buche der Decretalen, was bisher noch nicht bemerkt worden war, nach der Ordnung des Decalogs. Im zweiten Buche des Regino findet sich auch ein Anklang daran.

11) C. Novit. 13. X. de iudiciis (2. 1). Man vergleiche dazu §. 44 b. Note 27. — Établ. de St. Louis liv. I. chap. 84. Quand en la terre au Baron a aucun usurier — li meubles si doivent être au Baron, et puis si doivent estre pugnis par sainte Eglise pour le peché. Car il appartient à sainte Eglise de chastier chácun pecheur de son pechié selon droit escrit en Decretales, el titre de Juges, au chapitre Novit. — Die oben (§. 182. Note 9) erwähnte Reaction der bürgerlichen Gesetzgebung ist unstreitig auch gegen diese Ausdehnung der geistlichen Jurisdiction gerichtet gewesen. Lehrreich ist darüber Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 873—81. Jener Auffassung der Kirche lag allerdings eine hohe sittliche Idee zum Grunde. Allein in den menschlichen Verhältnissen, wie sie einmal sind, läßt sich nicht alles Sittliche auch zur äußern Rechtsordnung stempeln.

12) So sagt die Glosse zum Sachsensp. I. 2. mit Berufung auf c. 2. de except. in VI. (2. 12).

die Anwendung von öffentlichen Kirchenbußen nur in dringenden Nothfällen rathsam. Immer aber hat die Kirche noch das Recht, Vergehen wider die Religion, Moral und kirchliche Zucht mit kirchlichen Strafen zu ahnden, und dieses ist von ihrem Wesen unzertrennlich[13]). Dieser Grundsatz gilt auch bei den anderen Confessionen. Bei den Griechen hat der Patriarch selbst das Recht, aus dem Gesichtspunkt der geistlichen Zucht wegen Vergehen auf Gefängniß- und Galeerenstrafen zu erkennen, und seine Urtheile werden von der Pforte nachdrücklich unterstützt. Auch in Rußland hat sich die kirchliche Strafgewalt noch zum Theil in ihrem früheren Umfang erhalten; eben so in England, und hier wird noch die Excommunication durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt [14]). In Schweden waren die Kirchenbußen in mancherlei Formen als polizeiliche Einrichtungen in Uebung geblieben, sind aber 1855 abgeschafft worden. Hingegen in den protestantischen Kirchenordnungen Deutschlands ist man in neuester Zeit mehrfach bemüht, die Handhabung der Kirchendisciplin herzustellen.

2) Strafgewalt der Kirche über die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. V. 23. De delictis puerorum, V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore, V. 26. De maledicis, V. 27. De clerico excommunicato deposito vel interdicto ministrante, V. 28. De clerico non ordinato ministrante, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit, Greg. V. 31. Sext. V. 6. Clem. V. 6. De excessibus praelatorum et subditorum.

189. Ein Geistlicher übernimmt durch sein Amt und seinen Stand gegen die Kirche besondere Pflichten, und da er Beides lediglich von der Kirche empfängt, so hat diese auch über die Erfüllung dieser Pflichten zu wachen, und die Verletzung derselben durch geistliche Zuchtmittel, zuletzt durch die Entziehung des Amtes und Standes, zu ahnden. Diesen in der Natur des Verhältnisses liegenden Grundsatz haben schon die römischen Kaiser anerkannt [1]), und selbst der Kirche gegen widerspenstige Geistliche zur Entfernung aus dem Amte hülf-

---

13) Dieses ist ausdrücklich anerkannt im Bayer. Concordat Art. 12. d, und folgt aus Art. 15. der preuß. Verf. und Art. 15. des österr. Staatsgrundges.

14) Man sehe oben §. 186. Note 9.

1) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), nov. Iust. 83. c. 1. (Palea ad c. 45. c. XI. q. 1).

reiche Hand geleistet[2]). So blieb es während des ganzen Mittelalters. In der neueren Zeit hat sich aber die Staatsgewalt auch in diesen Theil der Disciplin eingemischt[3]), und dadurch sind genaue Unterscheidungen nothwendig geworden. In der Handhabung der canonischen Zucht und in der Anwendung von Disciplinarstrafen gegen Geistliche muß die Kirche kraft der Freiheit in ihrer inneren Verwaltung unbehindert sein[4]), und die Einmischung der Staatsgewalt dabei ist ganz ungerechtfertigt. Dasselbe muß auch hinsichtlich der Absetzung vom Amte und der Entziehung des damit verbundenen Beneficiums gelten, weil Beides von der Kirche unter Bedingungen verliehen ist, über deren Erfüllung sie allein zu urtheilen hat, und weil der in der Kirche bestehende gesetzliche Rechtsgang genügenden Schutz gegen Willkühr darbietet[5]). Wenn jedoch der Geistliche sich thatsächlich im Besitz des Beneficiums behauptet, und zu dessen Entfernung die Hülfe der Staatsbehörde in Anspruch genommen wird, so ist diese zu gewähren; jedoch muß man der Behörde das Recht zugestehen, sich aus den Acten von dem ordnungsmäßigen Proceßverfahren zu überzeugen[6]). Doch ist dazu kein Grund, wo ein Amt, wie in Frankreich die Succursalpfarreien, ohne festes Recht blos auf Widerruf verliehen ist. Der Grundsatz, daß die Geistlichen wegen der Vergehen gegen ihr Amt und ihren Stand unter der Disciplin ihrer kirchlichen Oberen stehen, ist auch in der morgenländischen Kirche und bei den Protestanten anerkannt.

4) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

190. Die bürgerlichen Vergehen der Geistlichen gehören an sich vor die weltlichen Gerichte. Dieses hat jedoch für die Kirche mancherlei Uebelstände. Erstens erfordert das Vergehen eines Geistlichen einen

---

2) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

3) Die Bestimmungen mehrerer deutschen Landesgesetze sind bei Richter Kirchenrecht §. 224. Note 3. zusammengestellt.

4*) So verhält es sich in Preußen nach der Verfassung vom 31. Januar 1850. Art. 15. Bescheid des Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 16. April 1849, abgedruckt in den Beiträgen zum preuß. Kirchenrecht. I. 26. So ist es auch in Bayern nach dem Concordate Art. 12. d. und in Oesterreich, auch noch nach Aufhebung des Concordats, nach dem Staatsgrundges. v. 23. Dec. 1867. Art. 15.

5) Gegen den hier behaupteten recursus ab abusu sehe man oben §. 46c.

6*) So sagt auch für Oesterreich die Kaiserl. Verordnung vom 18. April 1850. §. 4. 5. Nach dem Ministerialerlasse vom 7. Juni 1869 wird aber zu dem Vollzuge der wider Geistliche kirchlicherseits verhängten Freiheitsstrafen staatlicherseits nicht mehr mitgewirkt.

eigenthümlichen strengeren sittlichen Maßstab. Zweitens kann dabei durch rohe Behandlung der geistliche Stand selbst compromittirt werden. Drittens ist es für die Kirche bedenklich, wenn sie einen vom weltlichen Gericht verurtheilten Geistlichen im Amte und Stande lassen, aber nicht minder bedenklich, wenn sie einem Geistlichen auf den Grund eines vom weltlichen Gericht ergangenen Urtheils Amt und Stand entziehen soll. Aus diesen Gründen suchte die Kirche die Geistlichen möglichst den weltlichen Gerichten zu entziehen [1]). Das römische Recht gab dieses jedoch nur bei leichteren Vergehen zu; die schweren Verbrechen gehörten vor den weltlichen Richter [2]). So war es im Wesentlichen auch noch unter Justinian [3]). Im Abendlande kam aber die Kirche ihrem Ziele näher. Die Concilien untersagten wie früher den Geistlichen, einen Geistlichen beim weltlichen Richter zu accusiren [4]); sie geboten bei Anklagen gegen einen Geistlichen die Mitwirkung des Bischofes [5]); sie erlangten dadurch, daß solche Anklagen von dem weltlichen Gesetze an ein gemischtes Gericht gewiesen wurden [6]). Endlich wurden die Geistlichen von der weltlichen Jurisdiction ganz befreit und ihren Bischöfen überlassen [7]). Der Grund lag unstreitig mit darin, weil sich die Beweisführung vor den weltlichen Gerichten durch den Zweikampf und andere Gottesurtheile mit dem geistlichen Stande nicht vertrug [8]). Im Mittelalter war dieses von der Kirche lebhaft vertheidigte Vorrecht [9]) fast in allen Ländern, jedoch nicht überall ohne

1) Es wurde dem Geistlichen, der bei seinem Bischofe accusirt wurde, verboten, an das weltliche Gericht zu gehen, c. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), es wurde den Geistlichen geboten, Geistliche nur beim Bischof zu accusiren, c. 46. eod. (Conc. Chalced. a. 451).

2) Die römischen Gesetze scheinen zwar die Accusationen wider die Kleriker unbedingt vor die Kirche zu verweisen, c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Allein Godefroi hat bewiesen, daß dieses nur von den leichteren Vergehen zu verstehen ist.

3) Nov. Iust. 123. c. 8. c. 21. §. 1.

4) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), Capit. Pippini a. 755. c. 18. (Pertz Leg. I. 26).

5) Conc. Matisc. II. a. 585. c. 10., Conc. Paris. V. a. 614. c. 14.

6) Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4. Ut nullus iudicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat. — Qui vero convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distringantur et cum Pontificibus examinentur.

7) Capit. Aquisgr. a. 789. c. 38 (Pertz Leg. I. 60), Capit. Francof. a. 794. c. 39 (Ibid. p. 74), Capit. Lang. a. 803. c. 12 (Ibid. p. 110).

8) In diesem Geiste sind auch die falschen Decretalen gedichtet (§. 98. Note 33).

9) C. 4. 8. 10. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 12. 13. X. de for. compet. (2. 2).

Einschränkungen[10]), anerkannt[11]). In der neueren Zeit ist es aber, da die bürgerlichen Zustände ganz anders geworden sind, in den meisten Ländern noch mehr beschränkt, in vielen selbst ganz aufgehoben worden[12]). Welche Folgen nun die Verurtheilung durch das weltliche Gericht für das geistliche Amt und den Stand hat, ist nach dem Princip der kirchlichen Freiheit lediglich der Kirche zu überlassen; sie wird schon aus eigenem Interesse für ihre Würde sorgen. Um jedoch mit hinreichender Sachkenntniß urtheilen zu können, sind dem Bischofe auf Verlangen die Acten mitzutheilen. Eigenthümlich war das Verhältniß in England. Hier stand das Vorrecht, in Strafsachen von den geistlichen Gerichten gerichtet zu werden, früher nicht blos den wirklichen Klerikern, sondern selbst den Laien, die lesen konnten, zu. Seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde aber die Berufung auf diese Rechtswohlthat der Kleriker (benefit of clergy) durch die Gesetzgebung immer mehr modificirt und endlich 1827 ganz aufgehoben.

B) Von den kirchlichen Strafen[1]). 1) Einzelne Arten. a) Gegen Weltliche.

Greg. V. 37. Sext. V. 9. Clem. V. 8. Extr. comm. V. 8. De poenis, Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus, Greg. V. 39. Sext. V. 11. Clem. V. 10. Extr. comm. V. 10. De sententia excommunicationis (suspensionis et interdicti).

191. Die kirchlichen Strafen sind theils gemeinschaftliche, theils

10) So namentlich nicht in Lucern, Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 743—53. 868—70.

11) In den Ländern, die zum römischen Reich gehörten, durch Frider. II. const. a. 1220. c. 4. (§. 183. Note 5), Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3). In Frankreich durch die Établissem. de St. Louis liv. I. chap. 82. Se li Rois ou Quens, ou Bers, au aucun an Justice en sa terre prent Cler, ou Croisié, ou aucun homme de Religion, tous fustil lais, l'en de droit rendre a Sainte Eglise de quelque meffet que il face. In England galt es im dreizehnten Jahrhundert, als Bracton schrieb, noch nicht, wurde aber bald darauf eingeführt, 3. Edward. I. c. 2., 25. Edward. III. st. 3. c. 4. In Norwegen geschah es durch die Tunsberger Composition und durch des Erzbischofs Jon Kirchenrecht (§. 109).

12) Anerkannt war die Aufhebung im Oesterr. Concordat Art. 14., dabei ist jedoch den Geistlichen die dem geistlichen Stande gebührende Rücksicht zugesichert und insbesondere versprochen, daß sie die Haft an besonderen Strafорten, gesondert von den Laien, durchhalten sollten. Aber schon vor Aufhebung des Concordats wurde dieses Vorrecht in dem Ministerialerlaß vom 24. Mai 1869 als nicht mehr bestehend in Folge des §. 2. des Staatsgrundgesetzes bezeichnet.

1) Davon, nicht blos vom Kirchenbann, handelt: Schilling Der Kirchenbann nach canonischem Recht. Leipzig 1859. Eine lehrreiche Kritik dieses Werkes giebt Kober in Moy Archiv V. 68—76. 148—167.

solche, die nur gegen Kleriker angewendet werden. Zu den ersteren gehören folgende. 1) Die kirchlichen Büßungen. Diese bestanden in Gebet, Fasten, Almosengeben, Tragen von Bußkleidern und andern körperlichen Kasteiungen, die bei schweren Vergehen oft Jahre lang dauerten[2]) und so strenge waren, daß man während der Bußzeit sich von allen weltlichen Beschäftigungen entfernt halten mußte, und selbst nicht eine Ehe eingehen durfte[3]). Jetzt sind aber solche öffentlichen Kirchenbußen meist außer Gebrauch gekommen. 2) Denjenigen, deren Alter und Gesundheit für jene Pönitenzen zu schwach war, wurde die Umwandlung in eine Geldbuße gestattet, welche zum Loskauf von Gefangenen oder Leibeigenen, zur Unterstützung der Armen, zur Erbauung von Kirchen, Brücken und zu anderen gemeinnützigen Anstalten verwendet wurde[4]). Auch kamen bei den geistlichen Gerichten andere kleine Geldstrafen auf, die ebenso zu frommen Zwecken benutzt werden sollten[5]). Jetzt ist aber beides ebenfalls außer Gebrauch. 3) Mit den Pönitenzen war zwar nicht die Ausschließung von der christlichen Gemeinschaft, doch aber von gewissen Theilen des gemeinschaftlichen Gottesdienstes verbunden. Dieses hatte vier Grade. Der erste (fletus, *πρόκλαυσις*) bestand darin, daß die Büßenden in Bußkleidern außen vor der Kirche stehen mußten. Im zweiten (auditio, *ἀκρόασις*) waren sie in das Innere der Kirche zugelassen, jedoch nur zum Anhören der heiligen Bücher und an einem abgesonderten Orte. Auf der dritten Stufe (substratio, genuflexio, *ὑπόπτωσις*) wurde an gewissen Tagen über sie, an der Erde hingebeugt, gebetet. Endlich in der letzten (consistentia, *σύστασις*) durften sie mit den Gläubigen zum gemeinschaftlichen Gebete um den Altar herumstehen, waren aber noch von den Oblationen und der Communion ausgeschlossen. Alle diese Absonderungen wurden auch Excommunicationen genannt[6]). Später kamen zwar jene vier Stufen allmählig

2) C. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiq.), c. 66. D. I. de poenit. (Hieronym. a. 408), c. 81. §. 3. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 84. eod. (Idem a. 401), c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

3) C. 4. D. V. de poenit. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. 3. eod. (Leo I. a. 443), c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 14. eod. (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Leo IV. c. a. 850).

4) Die Beweise findet man in den Pönitentialbüchern.

5) C. 3. X. de poen. (5. 37), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 9. 10.

6) Der Unterschied dieser kleineren Excommunicationen und des großen Anathema lag in der Natur der Sache, und ist daher nicht, wie Andere meinen, erst später erfunden worden.

außer Gebrauch: allein die Ausschließung vom Gottesdienst und von den Sacramenten wurde doch als eine Kirchenstrafe unter dem Namen der kleineren Excommunication beibehalten[7]). Diese kommt auch noch in den Beschlüssen der neueren Concilien[8]) und in den protestantischen Kirchenordnungen vor. 4) Das Anathema[9]), wodurch der Schuldige von der Kirche, als dem Leibe Christi, gänzlich abgeschnitten wird[10]). Dieses ist schon früh ebenfalls Excommunication genannt worden[11]), und wird jetzt sogar regelmäßig unter diesem Worte verstanden[12]). Das Recht zu dieser Strafe ist, wie auch die protestantischen Bekenntnißschriften anerkennen[13]), in dem Wesen der Kirche und dem Beispiel der Apostel selbst gegründet. Sie wird nach den Umständen zuweilen unter sehr feierlichen Formeln und Ceremonien ausgesprochen[14]); doch ändert dieses an ihrem inneren Wesen nichts. Um die Erinnerung an diese schwere Strafe lebendig zu erhalten, wurden nach einem alten

---

7) Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 2. X. de except. (2. 25), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39) (Note 12).

8) Conc. August. a. 1548. c. 19., Conc. Constant. a. 1567. P. I. Tit. X. c. 4., Conc. Camerac. a. 1604. Tit. V. c. 3., Conc. Paderborn. a. 1688. P. II. Tit. IV. c. 12

9*) Davon handelt sehr gründlich: Kober Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts. 2. Ausg. Tübingen 1863. Das Werk von Schilling ist schon in Note 1. citirt. Lehrreich mit Beziehung auf die neuesten politischen Ereignisse ist: Feßler Der Kirchenbann und seine Folgen. Zweite Auflage. Wien 1860. Molitor Ueber die Folgen der excommunicatio maior (Moy Archiv IX. 1 fl.).

10) I. Cor. V. 5., I. Tim. I. 20., c. 21. c. XI. q. 3. (Origen. c. a. 217), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 412), c. 32. eod. (Idem c. a. 415).

11) Wenn also das Anathema und die Excommunication sich entgegengesetzt werden, so ist unter der letzteren die kleinere zu verstehen, c. 12. c. III. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 873), Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 10. X. de iudic. (2. 1). Wenn hingegen die Excommunication und die Ausschließung von den Sacramenten unterschieden werden, so ist erstere mit dem Anathema gleichbedeutend, c. 2. X. de except. (2. 25), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39) (Note 12).

12) C. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39). Si quem sub hac forma verborum: »Illum excommunico« vel simili, a iudice suo excommunicari contingat, dicendum est, eum non tantum minori, quae a perceptione sacramentorum, sed etiam maiori excommunicatione, quae a communione fidelium separat, esse ligatum.

13) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXXIII.

14) C. 106. 107. c. XI. q. 3. (Cap. incert.). Diese Formen beschreibt Kober Kirchenbann S. 194—202. Die härteste war die, welche das Anathema Maranatha hieß, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. n. 7. Große Begeisterung für eine Wahrheit ist von selbst mit einem lebhaften Abscheu gegen den Irrthum verbunden, und daraus sind die grellen Excommunicationsformeln der älteren Zeit hervorgegangen.

Gebrauch die Vergehen, worauf sie gesetzt war, jährlich von neuem bekannt gemacht. Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals jedes Jahr am Donnerstag in der Charwoche in Rom und in anderen Bisthümern feierlich verlesen wurde [15]). In der morgenländischen Kirche geschieht dasselbe noch jetzt in dem sogenannten Dienste des orthodoxen Sonntags. Die Wirkungen des Anathema waren so strenge, daß man mit dem Verstoßenen nach den Worten der Apostel [16]) selbst im gewöhnlichen Leben keinen Verkehr mehr haben sollte [17]). Dieser Grundsatz, vom Staatsrecht der germanischen Reiche aufgefaßt, führte von selbst auf die bürgerliche Acht hin [18]). Wegen der Verlegenheiten, die aus der Durchführung jenes Grundsatzes entstanden, wurden jedoch mancherlei Ausnahmen nachgegeben [19]), und auch als Strafe der Uebertretung nicht mehr wie sonst die große, sondern nur die kleine Excommunication festgesetzt [20]). Später ist aber selbst diese auf den Fall beschränkt worden, wo derjenige, mit welchem man Umgang gehabt hat, durch einen richterlichen Spruch namentlich excommunicirt, und öffentlich als solcher bekannt gemacht worden ist [21]). Uebrigens

---

15) Von den durch den Druck bisher bekannt gewordenen Recensionen dieser Bulle in coena domini, ist die älteste von Urban V. (1362), die jüngste von Urban VIII. (1627). Es werden darin unter anderen excommunicirt die Piraten, wer gestrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime beraubt, und wer den Türken Waffen oder Kriegsmunition zuführt. Diese und ähnliche Bestimmungen sind aus der Stellung, die der Papst sonst im europäischen Völkerrecht einnahm, zu erklären.

16) Matth. XVIII. 17., II. Joann. 9—11., II. Tim. IV. 15., II. Thess. III. 14., I. Cor. V. 11.

17) Can. Apost. 10., c. 19. c. XI. q. 3. (Statuta eccles. antiq.), c. 24. eod. (Chrysost. c. a. 404), c. 7. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 18. eod. (Isid. c. a. 630).

18) Da die Verbindung der bürgerlichen Acht mit der Excommunication damals Regel war (§. 44b. Note 17), so erklärt sich, wie die Concilien zuweilen ohne weiteres mit auf erstere erkennen konnten, Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref. Sie thaten dieses kraft des damals bestehenden Staatsrechts, also im Auftrag der weltlichen Macht; denn aus sich waren sie dazu nicht berechtigt. Wohl aber durfte die Kirche aus eigenem Recht die Excommunicirten von ihren Gerichten als Ankläger, Zeugen oder Procuratoren ausschließen. Daraus folgte auch die Unfähigkeit zu testiren, weil man sowohl zur Errichtung wie zur Execution eines Testaments des geistlichen Arms bedurfte.

19) C. 103. c. XI. q. 3. (Gregor. VII. c. a. 1079), c. 110. eod. (Urban. II. c. a. 1093), c. 31. X. de sentent. excomm. (5. 39).

20) C. 2. X. de except. (2. 25), c. 29. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 3. eod. in VI. (5. 11).

21) Dieses geschah durch die Const. *Ad evitanda*, welche von Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium erlassen worden ist, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. c. 5. n. 4. Diese ist auch in die Concordate mit der deutschen Nation aufgenommen, Hartzheim Conc. Germ. T. V. p. 133. 147. Auch beziehen sich darauf das Conc. Basil. Sess. XX. cap. 2., Conc. Late-

sollen Excommunicationen nur mit Maß, aus wichtigen Gründen und nach reiflicher Erwägung angewendet werden [22]), auch der Verhängung wenigstens zwei warnende Monitionen [23]) vorhergehen [23a]). Die Einmischung der weltlichen Obrigkeit ist dabei als in eine rein geistliche Angelegenheit nicht zu dulden [24]), wogegen ihr natürlich zu überlassen ist, in wie fern mit der Excommunication bürgerliche Wirkungen verbunden sein sollen. Die Strafe dauert aber immer nur bis zur Besserung [25]), und die Reconciliation kann nach den Umständen feierlich geschehen [26]). 5) Das Interdict [26a]). Dieses besteht darin, daß der Gebrauch kirchlicher Handlungen untersagt wird, ohne doch eigentlich die Gemeinschaft selbst aufzuheben. Im Mittelalter wurde es meistens auf ganze Städte oder Provinzen angewendet, deren Vorsteher oder Bevölkerung sich eines großen Frevels wider die Kirche schuldig gemacht hatten. Beispiele dieser Strafe finden sich schon im neunten Jahrhundert [27]). Der Gedanke dabei ist, die Schuldigen durch den Anblick des Unheils, welches sie über die Unschuldigen gebracht, umzustimmen, die Unschuldigen zu Vorstellungen und Fürbitten anzutreiben, und zuletzt der, daß die Kirche von einem Orte, wo sie mit Ehre und Sicherheit nicht mehr bestehen kann, sich zurückziehen muß. Doch wurden aus Rücksicht auf die Unschuldigen mancherlei Milderungen und Ausnahmen festgesetzt [28]).

c) Strafen gegen Geistliche.

191 a. Die besonderen Strafen der Kleriker sind: 1) Die Suspension [1]). In der älteren Zeit, wo jeder Kleriker regelmäßig auch eine

---

ran. V. Sess. XI. §. Statuimus insuper. Gründlich handelt von dieser Frage Kober Kirchenbann S. 245—67. 376—415.

22) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. 2. 3.

23**) C. Mendelssohn-Bartholdy De monitione canonica. Berol. 1860.

23 a) C. 48. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 5. 9. eod. in VI. (5. 11). Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref. Genau handelt von dem Verfahren Kober Kirchenbann S. 168—194.

24) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref.

25) C. 11. X. de constit. (1. 2), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11).

26) C. 108. c. XI. q. 3. (Cap. incert.).

26 a**) Kober das Interdict (Archiv für kath. Kirchenrecht XXI. 3 fl. 291 fl. XXII. 3 fl.).

27) Die Beweise giebt Kober in Moy Archiv V. 162—64.

28) C. 11. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de poenit. (5. 38), c. 43. 57. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 17. 19. 24. eod. in VI. (5. 11), c. 2. Extr. comm. eod. (5. 10).

1**) Kober Die Suspension der Kirchendiener. Tübingen 1862.

feste Anstellung bei einer Kirche hatte, gieng die Suspension sowohl auf die Rechte des Ordo überhaupt, wie auf das Kirchenamt insbesondere [1a]). Nach der jetzigen Disciplin giebt es aber eine dreifache Suspension: die von dem Ordo allein, wenn der Geistliche kein Kirchenamt hat, die von dem Amt und Ordo zugleich [2]), und die bloß vom Genuß der Amtseinkünfte [3]). Sie kann auf eine bestimmte, oder auf eine unbestimmte Zeit, oder für immer geschehen; regelmäßig aber erst nach gehöriger Verwarnung und Untersuchung [4]). Dieser Strafe verwandt ist diejenige, wodurch einem Geistlichen der Gottesdienst und der Zutritt der Kirche interdicirt wird [5]). 2) Disciplinarstrafen wider Verletzungen der geistlichen Zucht. Diese können sein: Verweisung an einen abgesonderten Ort zur Buße und Betrachtung, auferlegtes Fasten, selbst Einsperrung für eine mäßige Zeit [6]). Ehemals kamen gegen die niederen Kleriker selbst körperliche Züchtigungen vor [7]). 3) Die Absetzung vom Kirchenamte. Dieser entsprach nach der älteren Disciplin, wenn ein Geistlicher von einem höheren Ordo auf einen niederen herabgesetzt wurde [8]). Von dieser Strafe und der damit verwandten Strafe der Versetzung nach der heutigen Disciplin wird in der Lehre von den Kirchenämtern die Rede sein. 4) Die Verstoßung aus dem geistlichen Stande. Diese lag nach der älteren Disciplin mit darin, wenn Einer seines Amtes entsetzt wurde; denn er wurde dadurch auch aller Rechte des Ordo beraubt und nur noch zur Laiencommunion zugelassen [9]). Dieses [10]) hieß eine Deposition [10a]) oder auch Degradirung [11]).

1a) C. 32. D. L. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 52. D. L. (Conc. Jlerd. a. 524), c. 1. X. de cler. venat. (5. 24).

2) C. 7. §. 3. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de calumn. (5. 2), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14).

3) C. 16. de elect. in VI. (1. 6).

4) C. 26. X. de appellat. (2. 28). Wenn die Suspension nicht als Censur, sondern als Strafe auszusprechen ist, bedarf es keiner vorhergehenden Monitionen, Ferraris Bibliotheca v. suspensio art. I. addit.

5) C. 1. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

6) Dazu hatte die Kirche schon unter den Römern eigene Correctionshäuser oder decanica, Gothofr. ad c. 30. C. Th. de haeret. (16. 5). Auch wurden dazu die Klöster gebraucht, c. 2. c. XXI. q. 2. (Conc. Hispal. II. a. 619).

7) C. 1. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 412), c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 8. D. XLV. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1. X. de calumn. (5. 2).

8) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

9) C. 1. c. I. q. 7. (Cyprian. a. 256), can. Apost. 24., c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31).

10) C. 5. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), can. Apost. 24.

Nach der jetzigen Disciplin schließt aber die Absetzung vom Amte nicht nothwendig die Verstoßung aus dem geistlichen Stande in sich, sondern diese bildet unter dem alten Namen der Deposition oder Degradation eine besondere Strafe [12]). Diese wird theils wegen schwerer geistlicher Vergehen, theils wie auch im alten Recht die Deposition [13]) zu dem Zwecke angewendet, um einen Geistlichen, an dem wegen eines bürgerlichen Verbrechens vom weltlichen Arm eine peinliche Strafe vollzogen werden soll, zuvor seiner geistlichen Würde zu entkleiden [14]). Sie geschieht entweder blos mündlich, oder wie auch schon im alten Recht die Deposition [15]), in solenner Form mit symbolischen Feierlichkeiten [16]). Zu der Letzteren darf jedoch nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen oder gegen einen ganz halsstarrig bleibenden Geistlichen geschritten werden [17]). 5) Die zeitliche oder lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster oder Gefängniß [18]). Diese war sonst mit der Degradation regelmäßig verbunden [19]). Jetzt kommt sie kaum mehr vor. 6) Die Auslieferung an den weltlichen Arm [20]). Doch soll die Kirche dabei um Verschonung mit der Lebensstrafe bitten [21]).

2) Allgemeine Grundsätze.

192*. Die geistlichen Strafen können im Allgemeinen nur in Entziehung der Vortheile bestehen, welche die Kirche selbst gewährt, also im äußersten Falle in der Verstoßung aus der Gemeinschaft, oder in solchen Nachtheilen, denen sich der Schuldige, um jenem äußersten

---

10a**) Kober Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts. Tübingen 1867.

11) C. 3. 5. D. XLVI. (Statuta eccles. antiq.), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabil. II. a. 813).

12) C. 13. X. de vita et honest. (3. 1), c. 6. X. de poen. (5. 37).

13) Nov. Iust. 83. praef. §. 2., nov. 123. c. 21. §. 1.

14) C. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de crim. falsi (5. 20). Ehe dieses geschehen war, durfte die Strafe nicht vollzogen werden, Henrici VII. sententia 1234 (Pertz Leg. II. 301).

15) C. 65. c. XI. q. 3. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

16) C. 2. de poen. in VI. (5. 9), c. 1. de haeret. in VI. (5. 2), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref.

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6.

18) C. 35. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 27. §. 1. de V. S. (5. 40), c. 3. de poen. in VI. (5. 9).

19) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 7. D. LXXXI. (Eugen. II. a. 826), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 6. X. de poen. (5. 37).

20) C. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 9. X. de haeret. (5. 7).

21) C. 27. X. de V. S. (5. 40).

Uebel zu entgehen, freiwillig unterwirft. Die Excommunication ist daher der Stützpunkt der geistlichen Zucht. Wo die Kirche auch bürgerliche Strafen zuerkennt, hängt dieses mit den ihr vom weltlichen Arm übertragenen Jurisdictionsverhältnissen zusammen. Uebrigens werden die kirchlichen Strafen noch auf verschiedene Art eingetheilt. Einige sind blos heilende Strafen (poenae medicinales) und treffen den Schuldigen nur so lange, bis er in sich geht und gehörige Genugthuung anbietet; unter ihnen haben die Censuren[1]) die größte Bedeutung. Andere sind wirkliche ahnende Strafen (poenae vindicativae), die der Gerechtigkeit als eigentlicher Ersatz der begangenen Schuld dienen sollen. Die Censuren sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension, wenigstens diejenige, die auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird[1a]). Ferner sind die Strafen entweder solche, die den Schuldigen erst dann treffen, wenn sie durch richterlichen Spruch über ihn erkannt worden sind (poenae ferendae sententiae), oder solche, die das Gesetz unmittelbar an die That selbst, so als ob schon gesprochen wäre, geknüpft hat (poenae latae sententiae). Practisch kommt freilich auf diese Unterscheidung nicht viel mehr an, weil bei den Strafen der zweiten Art Unwissenheit befreit, und zur Ermittlung der Thatsache doch immer eine richterliche Untersuchung und ein Spruch nöthig ist, welcher, daß die Strafe wirklich eingetreten sei, erklärt[2]). Doch wird der allzu häufige Gebrauch von Censuren der zweiten Art mit Recht getadelt[3]).

1**) Gerlach Lehrbuch des Kirchenrechts §. 136: Die Censuren sind diejenigen kirchlichen Strafen, welche wegen eines mit Halsstarrigkeit (contumacia) verbundenen Vergehens zur Besserung des Schuldigen verhängt und nach eingetretener Besserung durch Absolution wieder aufgehoben werden.

1a) C. 20. X. de V. S. (5. 40).

2) C. 19. de haeret. in VI. (5. 2), clem. 2. de poen. (5. 8).

3*) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 1. 2. 3., Kober Kirchenbann S. 51—64. Bei Beiden findet man auch über das Historische gründliche Nachweisungen. Die Bulle Pius IX. *Apostolicae Sedis* vom 12. October 1869 hat die Zahl der Censuren latae sententiae beschränkt, indem nach ihr nur diejenigen Geltung behalten, welche in ihr erwähnt sind. Dadurch sind von den früheren gemeinrechtlichen Censuren latae sententiae viele gesetzlich abgeschafft, welche größtentheils schon vorher factisch für die Praxis von keiner Bedeutung waren, weil die Delinquenten um eine Verbindung von Censuren mit den betreffenden Vergehen nichts wußten und daher auch diesen Censuren (wegen der mangelnden contumacia) nicht verfielen. Jene Bulle hat auch den Bischöfen die ihnen vom Concil von Trient Sess. XXIV. cap. 6. de ref. gewährte Facultät für die geheimen, dem apostolischen Stuhle reservirten Fälle in Bezug auf alle diejenigen Censuren entzogen, welche in ihr als excommunicationes latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae aufgezählt werden, und hat überhaupt eine Facultät zur Absolution von schlechthin dem

C) Von den Gerichten.

193. Die bei der Handhabung der geistlichen Strafgewalt thätigen Behörden sind folgende. I. Ueber die kirchlichen Vergehen der Laien richtete ursprünglich der Bischof selbst mit seinem Presbyterium. In den germanischen Reichen dienten dazu hauptsächlich die Archidiaconen, die dabei auf den Sendgerichten von den Sendzeugen unterstützt wurden[1]). Später trat dafür das Amt des bischöflichen Vicars ein[2]) und die Sendzeugen wurden durch die bischöflichen Promotoren oder Fiscale ersetzt[3]). Die Archidiaconengerichte bestanden zwar daneben fort; allein endlich entzog das Concilium von Trient ihnen die Strafsachen gänzlich und wies sie ausschließlich dem bischöflichen Gerichte zu[4]). II. Anklagen wider Priester und Diaconen wegen kirchlicher Vergehen wurden im Orient blos vor dem Bischof verhandelt[5]). Im Occident mußte eine bestimmte Zahl von Bischöfen zugezogen werden[6]). Dieses ist aber längst außer Gebrauch; nur wenn die Sentenz auf Degradation geht, ist die Berathung mit anderen würdigen und ausgezeichneten Geistlichen und deren einhellige Zustimmung nothwendig[7]). III. Die Anklagen wider einen Bischof gehörten vor das Provinzialconcilium[8]), oder in Afrika vor ein Gericht von zwölf Bischöfen[9]); die wider einen Metropoliten vor den Exarchen der Diöcese[10]),

---

Päpste reservirten Fällen als unzureichend für eine Absolution von den speciali modo dem Papste reservirten Fällen bezeichnet. Diese Umwandlung von excommunicationes latae sententiae Romano pontifici reservatae in excommunicationes latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae ist nicht eine Milderung, sondern eine Verschärfung der Disciplin. Die Bulle ist abgedruckt in Vering Archiv XXIII. 326 fl. Sentis Clementis Papae VIII. Decretales p. 176 sq.

1) Man sehe darüber §. 187. Note 6. 7.

2) Man sehe darüber §. 145a. Note 11.

3) Van-Espen Ius eccles. univers. Part. III. tit. 6. cap. 5. n. 9—27. tit. 8. cap. 1. n. 12., Bouix de iudiciis ecclesiast. I. 470—476.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

5) C. 6. c. XI. q. 3. (Conc. Antioch. a. 341), c 2. c. XXI. q. 5. (Idem eod.), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4). nov. Iust. 137. c. 5.

6) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. 7. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), Conc. Tribur. a. 895. c. 10.

7) C. 2. de poen. in VI. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 6. n. 7., Kober in Moy Zeitschrift V. 164—66.

8) C. 1. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 341), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Iust. 123. c. 22., nov. 137. c. 4. 5.

9) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390).

10) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), nov. Iust. 123. c. 22., nov. 137. c. 4. 5.

oder im Abendlande vor den Papst [11]); endlich die wider einen der hohen Exarchen oder Patriarchen vor den Papst als das Oberhaupt der Kirche [12]). Später aber wurden die Anklagen gegen Bischöfe wegen der Wichtigkeit solcher Sachen im Orient unmittelbar vor den Patriarchen [13]), im Occident an den römischen Stuhl gezogen; letzteres anfangs nur dann, wenn der verklagte Bischof vor dem Spruch denselben angerufen hatte [14]), seit dem zehnten Jahrhundert aber bei schweren Anklagen, wo es sich um die Absetzung handelt, unbedingt [15]), so daß dann der Papst zur Untersuchung einen Legaten abschickte, oder dieselben einem benachbarten Bischofe delegirte, oder auch den Verklagten nach Rom berief und über ihn auf einer römischen Synode verhandelte [16]). Jener Grundsatz gilt auch noch jetzt [17]). IV. Die Appellation eines verurtheilten Presbyters gieng in der älteren Zeit an das Provinzialconcilium [18]); jetzt ist die Ordnung dieselbe, wie bei den anderen geistlichen Sachen. Bei der Verurtheilung eines Bischofes wurde, wenn das Concilium uneinig gewesen, mit Zuziehung der Bischöfe der benachbarten Provinz ein neuer Spruch gethan [19]). Die Appellation aber gieng an das höhere Concilium des Exarchen [20]), oder an den römischen Stuhl [21]). Jetzt, wo über schwere Anklagen der Papst selbst den Ausspruch thut, können Appellationen nur noch bei den leichteren Sachen vorkommen. V. In der morgenländischen Kirche steht die geistliche Strafgewalt über Laien und Geistliche zunächst den Bischöfen zu. Die Appellation geht beziehungsweise an den Patriarchen oder an die heilige Synode. Die Bischöfe stehen unmittelbar unter Diesen.

---

11) Epistola Romani concilii a. 378. ad Gratian. et Valentin. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 359. 364), Gregor. M. epist. lib. VII. (al. IX.) epist. 8. (c. 45. c. II. q. 7).

12) Man sehe darüber §. 19. Note 25.

13) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

14) Gregor. IV. epist. I. a. 832. (c. 11. c. II. q. 6), Leon IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4). Man sehe auch §. 98. Note 36.

15) Diesen Grundsatz entwickelte zuerst Nicolaus I. (§. 98. Note 40).

16) Beispiele giebt P. de Marca de concord. lib. VII. cap. 25. 26.

17) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

18) Conc. Nicaen. a. 325. c. 5., c. 2. c. XXI. q 5. (Conc. Antioch. a. 341), c. 4. c. XI. q. 3. (Conc. Sardic. a. 344), c. 5. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milev. a. 416), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4).

19) Conc. Antioch. a. 341. c. 14. 15. (c. 1. 5. c. VI. q. 4).

20) Conc. Antioch. a. 341. c. 12. (c. 2. c. XXI. q. 5), nov. Iust. 123. c. 22.

21) Man sehe §. 19. Note 26. 27. 28.

VI. Bei den Protestanten soll in Deutschland die Handhabung der Kirchenzucht durch die Consistorien, hin und wieder noch durch die Presbyterien und Synoden, geschehen. Gegen Amtsvergehen der Geistlichen schreiten die Consistorien ein. In Holland ist die Handhabung der Kirchendisciplin hauptsächlich auf die Kirchenräthe gegründet; die Strafgewalt über die Geistlichen steht hauptsächlich der Provinzialregierung zu. In England haben sich für das kirchliche Strafwesen noch die Archidiaconengerichte behauptet, und es kommen dabei selbst noch Sendschöffen (sidesmen, questmen) vor; doch ist deren Amt auch häufig mit dem der Kirchenältesten (churchwardens) verbunden. Die Anklagen gegen Geistliche gehören vor das bischöfliche Gericht, die gegen einen Bischof vor den Erzbischof. In Schweden, wo bis 1855 die Kirchenstrafen zu den polizeilichen Einrichtungen des Landes gehörten, wurden die geringeren von den Kirchenräthen und bischöflichen Consistorien, die höheren von den weltlichen Gerichten, der große Bann vom König ausgesprochen. Die Strafgewalt gegen Geistliche wird von den weltlichen Gerichten gehandhabt; doch wohnt den Sitzungen ein Abgeordneter des Consistoriums bei, und die Absetzung selbst wird durch den geistlichen Arm vollzogen. Die Bischöfe stehen unmittelbar unter dem Könige. In Dänemark und Norwegen geht die Handhabung der Kirchenzucht hauptsächlich die Kirchenräthe an; wegen Amtsvergehen der Geistlichen haben auf Anklage durch den Bischof gemischte Gerichte zu erkennen, in erster Instanz das Propstgericht, woran der bürgerliche Unterrichter Theil nimmt, in zweiter Instanz das Consistorialgericht, wobei der Stiftsamtmann concurrirt; die Bischöfe gehören unmittelbar unter das höchste Gericht.

D) Von dem Verfahren [1]).

Greg. V. 1. Sext. V. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus. Greg. VI. 2. De calumniatoribus, V. 22. De collusione detegenda, V. 34. De purgatione canonica, V. 35. De purgatione vulgari.

194*. Zur Bestrafung eines Vergehens gehört wesentlich zweier-

1*) Das Historische behandeln: Biener Beiträge zu der Geschichte des Inquisitions-Prozesses. Leipzig 1827., Hildenbrand Die Purgatio canonica und vulgaris. München 1841., Marx De denunciatione iuris canonici. Scafh. 1859. Blos auf die ersten Jahrhunderte bezieht sich die Schrift von Feßler (§. 186. Note 3) und Kellner Das Buß- und Strafverfahren gegen Kleriker in den sechs ersten christl. Jahrhunderten. Trier 1863. — Das Historische und

sei: erstens muß eine genaue Untersuchung und Prüfung der Beweise vorhergegangen, zweitens muß dem Verklagten die freieste Vertheidigung gestattet gewesen sein. In so weit ist eine gewisse Förmlichkeit unentbehrlich. Doch ist andererseits die Rücksicht auf die Formen nicht zu weit zu treiben; sondern es muß, zumal in der Kirche, die materielle Wahrheit und die richterliche Ueberzeugung von derselben die Hauptsache bleiben. Nach diesen Gesichtspunkten hat sich das kirchliche Verfahren in Strafsachen in folgender Weise entwickelt. I. Der Grundgedanke des kirchlichen Strafrechts ist überhaupt der, den bekennenden reumüthigen Sünder durch die Buße mit Gott zu versöhnen, den Läugnenden zu überführen und durch eine Kirchenstrafe zur Genugthuung anzuhalten, den Verstockten ganz aus der Gemeinschaft zu verstoßen. Da die Kirchenstrafen, insbesondere die Excommunication, als ein großes Uebel angesehen waren, so wurde in den beiden letzteren Fällen des Beweises und unpartheiischen Spruches wegen mit großer Umsicht verfahren. Es wurden Gerichte gehalten, wo der Bischof mit seinen Priestern und Diaconen den Schuldigen und seinen Ankläger vernahm, die Zeugen abhörte, und danach die Strafe aussprach [2]). Hinsichtlich der Art, wie ein solches Gericht zur Cognition des Vergehens gelangte, sind drei Fälle zu unterscheiden. Der Eine setzt voraus, daß derjenige, wogegen sich ein Mitbruder versündigt, denselben der Vorschrift Christi gemäß zuerst unter vier Augen, dann vor Zeugen fruchtlos gemahnt, und ihn endlich dem Bischof angezeigt hatte [3]). Wenn der Beschuldigte dann läugnete, muß es entweder zur offenen Anklage durch den Angeber oder zur amtlichen Untersuchung durch den Bischof und zur gehörigen Beweisführung gekommen sein [4]). Der

---

Practische umfaßt Molitor Ueber kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Mainz 1856. Doch ist er wie Hildenbrand in der Bedeutung der germanischen Eideshelfer den falschen Ansichten von Rogge und Phillips gefolgt. — Auf das rein Practische gehen Bouix de iudiciis ecclesiast. II. 1—396., Molitor Ueber das strafrechtliche procedere bei den bischöflichen Officialaten (Moy Archiv V. 344—68). Ueber das kirchliche Verfahren gegen Pfarrer, welche leichtsinnig Schulden machen, vgl. Moy Archiv Bd. VII. 118 fl. 276 fl.

2) Tertullian. († 215) Apologet. c. 39. Disciplinam praeceptoriam nihilominus inculcationibus densamus; ibidem etiam exhortationes, castigationes et censura divina. Nam et iudicatur magno cum pondere, ut apud certos de dei conspectu, summumque futuri iudicii praeiudicium est, si quis ita deliquerit, et a communione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur. Praesident probati quique seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti. — Umständlich beschreiben dieses auch die Const. Apost. II. 46—55.

3) Matth. XVIII. 15—17.

4) Augustin. homil. de poenit. c. 12. (c. 18. c. II. q. 1). Nos vero

zweite Fall ist, wo dem Bischofe unmittelbar ein Vergehen bekannt geworden. War dieses ein ruchbares, so mußte er mit oder ohne vorherige Admonition einschreiten[5]) und Anklage erheben[6]). War es nur ihm bekannt, so hatte er nur im Geheimen zu ahnden[7]). Der dritte Fall ist, wo Einer wegen eines ihm bekannt gewordenen Vergehens Anklage zu erheben sich gedrungen fühlte. Dieses war allerdings gestattet, jedoch mußte man auch die ganze Last der Beweisführung tragen[8]). Die Formen des Verfahrens waren nach der Natur des Verhältnisses einfach und nur auf das Nothwendigste beschränkt; nur wurde immer zur Verurtheilung ein voller zureichender Beweis erfordert[9]). II. Accusationen gegen Geistliche wurden von Anbeginn an förmlicher behandelt[10]). Als daher die Strafgewalt der Kirche über dieselben auch von den Kaisern anerkannt worden war[11]), so nahmen diese Förmlichkeiten zu[12]), und es wurden nun ganz die Formen des römischen accusatorischen Processes nachgeahmt[13]). III. Dieses blieb auch in den germanischen Reichen um so mehr, als hier die Geistlichen unbedingt den Gerichtsstand vor der Kirche auch in bürgerlichen Vergehen er=

---

a communione prohibere quenquam non possumus — nisi aut sponte confessum, aut in aliquo sive seculari sive ecclesiastico iudicio nominatum atque convictum. — Man sehe auch c. 23. c. XXXII. q. 5. (Innocent. I. a. 405).

5) C. 17. D. XLV. (Origen. c. a. 417).

6) Conc. Vasense I. a. 442. c. 7. Sin autem de crimine aliquem putet (episcopus) esse damnandum, accusatoris vice discutiendum sciat; fas est enim, ut quae uni probantur, probentur omnibus.

7) C. 19. c. II. q. 1. (Augustin. c. a. 400). — Conc. Vasense a. 442. c. 8. Quod si se tantum episcopus alieni sceleris conscium novit, quamdiu probare non potest, nihil proferat, sed cum ipso ad compunctionem eius secretis correptionibus elaboret.

8) Dieses ergiebt sich klar aus Augustin. homil. de poenit. c. 12. Plerique propterea nolunt alios accusare, quia se per illos cupiunt excusare: plerique autem boni Christiani propterea tacent et sufferunt aliorum peccata quae noverunt, quia documentis saepe destituuntur, ut ea, quae ipsi sciunt, iudicibus ecclesiasticis probari possint. Quamvis enim vera sint quaedam, non tamen iudici facile credenda sunt, nisi certis indiciis demonstrentur. Nos vero etc. (wie c. 18. c. II. q. 1). Durch diese Stelle wird Eichhorn II. 76. widerlegt, welcher meint, Laien hätten vor dem Bischofe nicht accusiren können. Man sehe wider ihn Richter Kirchenrecht §. 225. (211). Note 4.

9) Sehr nachdrücklich wird dieses von Augustinus (Note 8) hervorgehoben.

10) I. Tim. V. 19, c. 4. c. II. q. 3. (Conc. Eliber. a. 305).

11) Man sehe §. 189. Note 1. §. 190, Note 2.

12) Conc. Carth. III. a. 397. c. 7. 8. (c. 1. c. IV. q. 5., c. 1. c. IV. q. 6. c. 5. c. XV. q. 7).

13) Viele Beispiele davon giebt Devoti instit. canon. lib. IV. tit. 1. §. 5. not. 4.

hielten [14]). Die geistlichen Gerichte bedurften nun eines ganz förmlichen Proceßganges, und man schöpfte diesen aus dem römischen Recht, weil dieses überhaupt das Standesrecht des Klerus war. Wegen der practischen Wichtigkeit dieses Punktes beschäftigte sich der Verfasser der falschen Decretalen damit vorzüglich, und stellte aus den gangbaren Quellen des römischen Rechts und aus der üblichen Disciplin die wesentlichen Grundsätze des accusatorischen Verfahrens unter den Namen der ältesten Päpste zusammen, was keine Neuerung, und für den practischen Gebrauch bequem war [15]). IV. Der Gedanke, daß der Bischof auch ohne Anzeige von Amtswegen gegen Unsitten einzuschreiten verpflichtet sei, wurde in den Sendgerichten zu einer weitgreifenden amtlichen Thätigkeit mit einem entsprechenden eigenthümlichen Verfahren ausgebildet, indem die Sendschöffen auf ihren Eid Anzeige machen mußten [16]). V. Das accusatorische Verfahren gegen Kleriker reichte aber auf die Länge nicht aus, indem der Kirche daran lag, verbrecherische Geistliche auch ohne Ankläger zur Bestrafung zu bringen und aus dem Amte zu entfernen. In diesem Geiste verordnete Innocenz III., daß schon bei einem durch scheinbare Gründe unterstützten Gerüchte, wenn auch gar keine Anklage vorhergegangen, eine Inquisition von Amtswegen eintreten sollte [17]). VI. Neben diesen Proceduren fand Innocenz III. auch noch das Verfahren auf Denunciation nach vorhergegangenen zwei Admonitionen vor [18]). Er reihte dasselbe an das Verfahren durch Inquisition in der Art an, daß die Denunciation, wenn sie glaubhaft wäre, auch ohne daß übrigens eine öffentliche Berüchtigung vorläge, eine amtliche Untersuchung veranlassen sollte, entweder so daß der Denunciant dabei als Beweisführer thätig wäre [19]), oder so daß eine reine Untersuchung von Amtswegen einträte [20]). Der falsche Denunciant aber sollte, zwar nicht wie der fal=

---

14) Man sehe oben §. 190. Note 7.

15) Die Beweise stehen oben §. 98. Note 43—65.

16) Man sehe oben §. 187.

17) C. un. X. ut eccles. benefic. sine deminut. confer. (3. 12), c. 31. X. de simon. (5. 3), c. 17. 24. X. de accus. (5. 1). Die näheren Bedingungen dieses Verfahrens stehen im c. 21. X. de accusat. (5. 1). — Durch Biener ist die Gesetzgebung von Innocenz III. gegen die Verunglimpfung des Thomasius und J. H. Böhmer glanzvoll gerechtfertigt worden.

18) C. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 20. 24. X. de accus. (5. 1), c. 31. X. de simonia (5. 3).

19) C. 19. X. de accus. (5. 1), c. 8. X. de dolo (2. 14).

20) C. 31. X. de simonia (5. 3), c. 14. 19. X. de accus. (5. 1), c. 22. X. de sentent. excomm. (5. 39).

sche Ankläger[21]) mit der Strafe des Talion, doch aber als Calumniant bestraft werden können[22]). VII. Ein eigenthümliches Verfahren mußte Statt finden, wenn Jemand einem Andern, der als Ankläger oder Zeuge auftreten wollte, oder der die Ordination oder ein Kirchenamt nachsuchte, den Einwand eines begangenen Verbrechens entgegenstellte. Der Keim davon findet sich schon im älteren Recht[23]); durch die Decretalen, besonders von Innocenz III., wurde es aber näher ausgebildet[24]). VIII. Ganz anders ist natürlich das Verfahren bei notorischen offenkundigen Vergehen. Hier bedurfte es von jeher einer förmlichen Anklage und einer Beweisführung nicht[25]), und an diesem Grundsatz hielt auch Innocenz III. fest[26]). IX. Von Innocenz III. war also, abgesehen von dem Verfahren in den Sendgerichten, welches er nicht berührt hatte, ein fünffaches System von Procedur festgestellt: durch Accusation, Inquisition, Denunciation, Exception, und wegen Notorietät[27]). Dieses blieb nun bei den geistlichen Gerichten, so lange diese in den vollständigen judiciären Formen bestanden, die Grundlage, und wurde durch die Wissenschaft und Praxis zu einem zusammenhängenden System ausgebildet[28]). X. Das Wichtigste bei diesem Verfahren ist eine richtige Theorie des Beweises. Dieser muß so eingerichtet sein, daß nach den Regeln des gebildeten gesunden Verstandes dem Richter die moralische Ueberzeugung der Schuld gewährt wird. Ein dem Angeklagten auferlegter Reinigungseid ist aber zu diesem Zwecke nicht geeignet und bedenklich, weil er zu sehr die Gefahr des Meineides in sich schließt. Dieses ist jedoch nicht immer klar erkannt worden, sondern es haben auf die Theorie des Beweises mancherlei historische Umstände eingewirkt. XI. Bei den Sendgerichten nämlich war das Verfahren, weil die Beschuldigung auf Befragen des Bischofes durch die Sendschöffen und öffentlich geschah, zwar dem Scheine nach ein accusatorisches, und demgemäß hätten sie den Beweis der Beschul-

---

21) C. 5. X. de procurat. (1. 38).

22) C. 2. X. de calumn. (5. 2).

23) C. 22. c. II. q. 7. (Augustin. a. 387), c. 24. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D. LXXXI. (Augustin. c. a. 412).

24) C. 1. X. de except. (2. 25), c. 2. §. 1. X. de ordin. cognit. (2. 10), c. 16. 23. X. de accusat. (5. 1).

25) C. 15. c. II. q. 1. (Ambros. c. a. 384), c. 16. eod. (Nicol. I. a. 868), c. 17. eod. (Stephan. V. c. a. 885).

26) C. 23. X. de elect. (1. 6), c. 21. X. de iureiur. (2. 24), c. 8. 10. X. de cohab. cleric. (3. 2).

27) C. 16. X. de accusat. (5. 1). c. 31. X. de simon. (5. 3).

28) Einiges Nähere darüber giebt meine Jurist. Encyclopädie §. 328—30.

digung führen müssen. Allein da die Männer ihre Anzeige kraft einer ihnen auferlegten amtlichen und eidlichen Verpflichtung unter dem öffentlichen Vertrauen ablegten, so waren sie keine gemeinen Ankläger, sondern vielmehr mit einer besonderen Glaubwürdigkeit versehene Zeugen. Daher mußte der Beschuldigte einer solchen Anzeige gegenüber, wenn sie auch weiter nicht unterstützt war, seine Unschuld darthun. Hierauf wandte man nun die üblichen germanischen Beweisformen an und verlangte dazu von ihm einen Eid mit Eideshelfern, ja sogar, wenn er von geringem Stande, der Fall sehr verwickelt, oder der Verdacht dringend war, ein Gottesurtheil[29]). Beide Formen der Reinigung wurden als aus dem Gewohnheitsrecht geschöpft unter dem Namen purgatio vulgaris zusammengefaßt. Der Gebrauch der Gottesurtheile kam zwar, nachdem er den unausgesetzten Verboten der Päpste[30]) lange widerstanden hatte, durch das Verbot des unter Innocenz III. 1216 gehaltenen vierten Lateranischen Conciliums[31]) allmählig ab[32]). Die Nothwendigkeit des Reinigungseides dauerte jedoch in der alten Weise fort[33]), sogar nach dem Aufhören der Sendgerichte bei den Officialgerichten, wo die bischöflichen Fiscale wie sonst die Sendschöffen die Anzeigen zu machen hatten[34]). XII. Bei den Accusationen gegen Geistliche war mittlerweile durch die Päpste zur Reinerhaltung der geistlichen Würde der Gebrauch aufgekommen, daß, wenn zwar der Beweis nicht geliefert, jedoch ein zurückgebliebener böser Leumund zu besorgen war, der Bischof dem Losgesprochenen, wenn es ihm für die öffentliche Meinung nöthig schien, noch einen Reinigungseid auferlegte, oder daß dieser einen solchen freiwillig leistete[35]). Auch

---

29) C. 24. c. XVII. q 4. (Conc. Mogunt. a. 847), c. 15. c, II. q. 5. (Conc. Tribur. a. 895), c. 24. 25. eod. (Conc. Salegunst. a. 1022). Man sehe auch Hildenbrand S. 98—122.

30) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 3. X. de purg. vulg. (5. 35). Man sehe auch Hildenbrand S. 113—116.

31) C. 9. X. ne clerici vel monach. (3. 50). Daher wurden nun auch mehrere Stellen des älteren Rechts, worin von Gottesurtheilen die Rede war, bei der Aufnahme in die Decretalensammlungen umgeändert, c. 1. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 2. X. de poenitent. (5. 38).

32) Hildenbrand S. 166—174.

33) Anderer Meinung ist zwar Biener S. 37; allein ihn widerlegt Hildenbrand S. 163.

34) Hildenbrand S. 164. 165.

35) C. 6. c. II. q. 5. (Gregor. I. a. 592), c. 8. 9. eod. (Idem a. 599), c. 7. eod. (Idem a. 603), c. 5. eod. (Greg. II. a. 716), c. 18. eod. (Leo III. a. 800), c. 1. c. XV. q. 5. (Stephan. V. inc. anno), c. 2. c. VIII. q. 3. (Urban. II. c. a. 1089). Man sehe auch Hildenbrand S. 35—54. 73.

kam zu diesem Zwecke eine Zeitlang die Reinigung durch das Abendmahl in Gebrauch[36]). XIII. Jener canonische Eid hatte mit dem vulgären germanischen eine gewisse Aehnlichkeit. Der Unterschied war jedoch der, daß Letzterer zur unmittelbaren Widerlegung der Beschuldigung, auch ohne allen bösen Leumund und mit Conjuratoren geschworen werden mußte. XIV. Conjuratoren konnten aber auch beim canonischen Reinigungseide als Zeugen des guten Rufes sehr zweckmäßig scheinen, und wurden daher wirklich dabei eingeführt[37]). Dadurch wurde derselbe aber dem vulgären germanischen Reinigungseide so ähnlich, daß seit dem zwölften Jahrhundert Beide unter dem Namen purgatio canonica zusammengefaßt, und unter der purgatio vulgaris nur noch die Gottesurtheile verstanden wurden[38]). XV. Das System der canonischen Purgation war auch mit den neuen Proceduren durch Inquisition und Denunciation sehr wohl verträglich, und blieb daher noch lange in Uebung[39]). Hingegen bei notorischen offenkundigen Vergehen konnte natürlich von einer eidlichen Purgation nicht die Rede sein[40]). XVI. Seit dem sechzehnten Jahrhundert kam aber der Gebrauch der eidlichen Reinigung bei den geistlichen Gerichten ab, theils wegen der Unzuverlässigkeit dieses Beweismittels an sich, theils weil durch die Einwirkung richtigerer Rechtsansichten ihre Haupstütze, die Conjuratoren, außer Gebrauch gesetzt wurden[41]). Es ist daher die Frage, ob der Beschuldigte als hinreichend gereinigt anzusehen sei, um so mehr dem richterlichen Ermessen überlassen. XVII. Es kommt aber eine förmliche Procedur überhaupt wenig mehr zur Anwendung. Denn

---

36) C. 23. 26. c. II. q. 5. (Conc. Wormac. a. 868), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Man sehe Hildenbrand S. 27—31. 71. 72.

37) Hincmar. Capitul. a. 852. c. 23. 24. (c. 16. c. II. q. 5), Conc. Mogunt. a. 851. c. 8. (Pertz Leg. I. 413), c. 12. c. II. q. 5. (ex conc. Mogunt. cit.), c. 13. eod. (Cap. incert. c. a. 900). In diesem Geiste wurde auch eine umständliche Verhandlung des Kaisers Karl über die Frage erdichtet, Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 35. 36. (c. 19. c. II. q. 5) lib. III. c. 281. In einem beschränkenden Sinne äußerten sich zwar die falschen Decretalen, Cornelii epist. II. c. 1. (c. 1. 2. 3. c. II. q. 5), Sixti III. epist. III. (c. 10. eod.). Allein dieses blieb ohne Erfolg. Selbst die Päpste schrieben zuletzt solche Eide mit Eideshelfern vor, c. 7. §. 1. c. II. q. 5. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 17. eod. (Innocent. II. a. 1131), c. 10. X. de accusat. (5. 1), c. 7. 8. 9. X. de purgat. canon. (4. 34). Man sehe über dieses Alles Hildenbrand S. 54—84. 185.

38) Hildenbrand S. 94—98. 121. 122. 161.

39) C. 19. c. 21. §. 2. X. de accusat. (5. 1), c. 8. X. de cohab. cleric. (3. 2), c. 10. X. de purgat. canon. (5. 34). Man sehe Hildenbrand S. 123—151.

40) C. 15. X. de purgat. canon. (5. 34).

41) Hildenbrand S. 151—160.

gegen Laien schreitet die kirchliche Strafgewalt nur in dringenden Fällen eines notorischen öffentlichen Aergernisses ein, wo keine Procedur nöthig ist. Gegen Geistliche aber hat sie nun nur noch mit deren Amts- und Standesvergehen zu thun. Dabei kommen aber Accusationen kaum mehr vor, sondern die geistliche Behörde processirt von Amtswegen mit möglichster Einfachheit. Das Verfahren beschränkt sich daher auf die Maximen, welche nach der Natur der Sache zur Constatirung der Schuld nöthig sind[42]). Zur Vernehmung der Zeugen ist die Beihülfe des weltlichen Armes wichtig[43]). In Disciplinarsachen hat eine eingelegte Appellation keinen Suspensiveffect[44]). XVIII. Da bei Geistlichen die Rücksicht auf sittliche Reinheit allen juristischen Formen vorgehen muß, so hat sich der eigenthümliche Rechtssatz gebildet, daß bei geheimen Vergehen der Bischof die Suspension vom Ordo und vom Amte[44a]) ohne alle gerichtliche Procedur, blos auf den Grund der außergerichtlich in seinem Gewissen gewonnenen moralischen Ueberzeugung der Schuld (ex informata conscientia), ohne Zulässigkeit einer eigentlichen Appellation, verfügen kann[45]).

V. Von dem kirchlichen Besteuerungsrecht. A) Regelmäßige Abgaben der Laien.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

195*. Die Kirche bedarf zum Unterhalt des Gottesdienstes und

---

42) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

43) Diese ist in Preußen zugesichert (§. 186. Note 8).

44) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. de ref. Sess. XXV. cap. 14. de ref., Const. Ad militantis Benedict. XIV. a. 1742 (§. 185. Note 20).

44a**) Die Suspension ex informata conscientia darf nur eine suspensio ab ordine und ab officio, nicht aber a beneficio sein. Kober Die Suspension der Kirchendiener S. 28.

45*) Dieses Verfahren ex informata conscientia gründet sich auf das Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. de ref., und steht durch die Decrete der congregatio concilii fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. n. 3., Ferraris Biblioth. v. suspensio art. I. Eine Resolution in diesem Sinne erließ noch die Congregation unter dem 8. April 1848, bestätigt vom Papste am 22. Mai. Man sehe darüber: Des sentences épiscopales dites de conscience informée, ou du droit de suspendre, sans procédure, un titulaire même inamovible — par Monseigneur l'évêque de Luçon. Paris 1852. Davon handeln auch Bouix II. 310—365., Molitor S. 221—32. Hier ist jedoch die Controverse entstanden, ob dieses Verfahren blos bei geheimen oder auch bei nicht geheimen also juristisch beweisbaren Vergehen anwendbar sei? Für das Erstere ist Benedict XIV. und auch Roßhirt Canon. Recht II. 850—53. Für Letzteres streiten der Bischof von Luçon und Molitor. Gegen Molitor erklärte sich in einer besonderen Schrift Roth 1856; darauf antwortete Molitor 1856, worauf Roth 1857 erwiederte. Vgl. hierüber jetzt noch die Schriften von Pallottini (Viennae 1863) und Braun (Wirceburgi 1868).

ihrer Geistlichen bestimmter Einkünfte, und diese müssen, wenn es an andern Mitteln fehlt, von denjenigen, welche die Vortheile der kirchlichen Verbindung genießen, beigeschafft werden. Diesem Grundsatze gemäß sind schon in den ältesten Zeiten in den Oblationen, Primitien und Zehnten stehende Abgaben eingeführt worden, und diese haben sich als regelmäßige Bestandtheile des Kirchenvermögens zum Theil bis jetzt erhalten. Von ihnen wird daher noch im sechsten Buche die Rede sein. Wo die Beisteuern zu kirchlichen Zwecken den Charakter einer Staatssteuer annehmen, ist dafür zu sorgen, daß diese Steuern nur diejenigen treffen, welche der kirchlichen Verbindung angehören; und eine Ausnahme davon nur dann zu machen, wenn die Staatsregierung das Kirchengut eingezogen hat, und die Zuschüsse des Staates zur Erfüllung der von ihm mit der Einziehung ausdrücklich oder stillschweigend übernommenen Verpflichtung geleistet werden.

B) Abgaben bei besonderen Vorfällen.

196. Abgaben bei besonderen Vorfällen sind folgende. I. Die Gebühren (iura stolae), welche den Geistlichen für die Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen gegeben werden. Der Strenge nach sollten zwar gottesdienstliche Verrichtungen unentgeltlich geschehen; doch wurden freiwillige Gaben zugelassen, und diese sind allmählig, weil sich nicht leicht ein passender Ersatz finden läßt, zur regelmäßigen Observanz geworden [1]). Solche Abgaben kommen unter verschiedenen Namen auch im Orient und bei den Protestanten vor. Ueber die Größe derselben giebt es insgemein örtliche Bestimmungen. Nach der Natur der Sache bezieht sich das Recht darauf nur auf die eigenen Confessionsverwandten, die in der Pfarrei wohnen [1a]). Hin und wieder kommt zwar das Gegentheil vor. Allein dieses hängt mit besonderen staatsrechtlichen Verhältnissen zusammen, wodurch eine Kirche zur herrschenden gemacht und deren Geistlichen allein öffentliche Glaubwürdigkeit für ihre Kirchenbücher verliehen wurde. Jedenfalls ist es aber gegen den Geist dieser Verhältnisse, und sollte, wo es noch besteht,

---

1) C. 42. X. de simon. (5. 3).

1a**) Circularverfügung des preuß. Ministers der geistl. Angelegenh. vom 15. Mai 1861 über die kirchlichen Gebühren und Leistungen nach dem Austritt aus der Kirche, Preuß. Staatsanzeiger 1861. Nr. 135. (Archiv VII. 163). Bescheid des Ministers der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 27. November 1861, betreffend die Heranziehung der Forensen und der Aktiengesellschaften zu Kirchen- und Schulbeiträgen, Preuß. Staatsanz. 1862. Nr. 31. (Archiv VII. 306).

abgeändert werden[2]). II. Der schriftliche Geschäftsgang, der zur Ordnung der Kirche gehört, macht bei den verschiedenen Behörden die Anstellung einer mehr oder minder großen Anzahl von Kanzleipersonen nothwendig, zu deren Unterhalt billigerweise diejenigen beitragen müssen, die deren Dienste in Anspruch nehmen. Hierauf gründen sich die Kanzleigebühren, welche für die Ausfertigung gewisser amtlicher Schriften, besonders solcher, worin Dispensationen und ähnliche Gesuche bewilligt werden, zu entrichten sind[3]). Beim römischen Stuhle kommen solche Expeditionsgebühren vor bei der Kanzlei für die Ausfertigung von Bullen, bei der Secretarie der Breven für die Ausfertigung von Breven, und bei den Congregationen für die Ausfertigung der von ihnen ausgehenden Acte. Bei der Kanzlei werden die Gebühren in fünf Portionen nach fünf Klassen der Kanzleibeamten vertheilt[4]). Um Willkührlichkeiten zu vermeiden, wurden dieselben schon 1316 auf einen festen Fuß gesetzt[5]), dann von Leo X. 1512 eine weitläufige Taxe erlassen, die auch bei den späteren Revisionen im Wesentlichen festgehalten worden ist[6]). Auch bei der Kanzlei des Patriarchen von Constantinopel haben die verschiedenen Schriften, die von ihr ausgehen, ihren bestimmten Preis. III. Bei außerordentlichen Vorfällen darf eine Nothsteuer (subsidium charitativum) erhoben werden[7]). Doch ist dieses nur selten in Anwendung gebracht worden[8]).

---

2) Dieses ist in Oesterreich durch die Verordnung vom 31. Januar 1849 geschehen. Andere Beispiele giebt Richter Kirchenrecht §. 142. Note 8.

3) Es ist daher falsch, wenn man diese Gebühren, die blos für die schriftliche Expedition gegeben werden, so darstellt, als ob dadurch die Dispensation oder die Absolution selbst erkauft würde. Finden denn nicht auch bei der Rechtspflege Sporteln, Stempelabgaben und andere Kanzleigebühren statt?

4) Man sehe darüber Bangen die Römische Curie S. 452. 455. 458. 459.

5) C. un. Extr. Johann. XXII. de sent. excomm. (13).

6) Die älteren Taxen der römischen Kanzlei sind öfters herausgegeben worden: zu Rom 1512 und 1514, Cöln 1515 und 1523, Paris 1520, Wittenberg 1538, im fünfzehnten Band der großen unter dem Namen Tractatus zu Venedig 1584 erschienenen Sammlung, ferner von Laur. Bank zu Franeker 1651, und zu Herzogenbusch 1706. Eine andere von 1616 steht in Rigant. Commentar. in regulas Cancellar. apostol. T. IV. p. 145. Eine Ausgabe davon ist auch die Taxe de la Chancellerie romaine. Rome 1744. 12.

7) C. 6. X. de censib. (3. 39), c. 1. de poenit. in VI. (5. 10), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10).

8) Ein Beispiel der neuesten Zeiten giebt die Königl. Preuß. Kabinets-Ordre vom 3. April 1825, wodurch die Bischöfe berechtigt werden, bei jeder Taufe, Trauung und Beerdigung eine kleine Abgabe zum Unterhalt der Cathedralkirchen einzuziehen.

C) Besondere Lasten des Klerus.

Greg. III. 39. Sext. III. 20. Clem. III. 13. Extr. comm. III. 10. De censibus, exactionibus et procurationibus.

197. Den kirchlichen Beamten waren früher mancherlei besondere Lasten und Abgaben auferlegt, weil man bei ihnen, die aus dem Vermögen der Kirche und zwar meistens sehr reichlich unterhalten wurden, auch eine um so größere Bereitwilligkeit zu den Zwecken der Kirche beizutragen, voraussetzen konnte. Jene Abgaben waren besonders folgende. I. Das Cathedraticum, ein jährlicher Tribut, den alle Kirchen der Diöcese als eine Art von Huldigung dem bischöflichen Stuhl entrichteten. Gewöhnlich bestand es in Geld [1], zuweilen in Naturalien [2]. Es wurde meistens auf der jährlichen Versammlung nach Ostern dargebracht, und daher auch Synodaticum genannt [3]. Jetzt hat es sich in den meisten katholischen Ländern verloren [4]. In England besteht es aber noch; auch in der griechischen Kirche, nur nicht unter jenem Namen. II. Die freie Bewirthung (procuratio, parata, circada, circatura, comestio, albergaria, mansionaticum, servitium, fodrum), welche dem kirchlichen Oberen während der Visitation geleistet werden mußte. Um Mißbräuche zu verhüten, wurde das Maß derselben schon früh sowohl durch die geistlichen [5], wie durch die weltlichen Gesetze [6] genau bestimmt. Aehnliche Verordnungen sind auch während des Mittelalters bis auf das Concilium von Trient herab erlassen worden [7]. Geldgeschenke durften bei der Visitation durchaus nicht verlangt werden [8]; doch war es nachgegeben, sich mit dem Visitirenden wegen der Naturalbewirthung gegen eine Geldvergütung abzufinden [9]. Hieraus ist in England eine stehende Abgabe an die

---

1) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. a. 572), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646).

2) Capit. Carol. Calv. apud. Tolos. a. 844. c. 2. 3.

3) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31).

4) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 6. 7.

5) C. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 10. eod. (Pelag. II. c. a. 590), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 7. eod. (Conc. Cabil. II. a. 813).

6) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 4. 6.

7) C. 6. 23. X. de censib. (3. 39), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. X. cap. 10. n. 6.

8) C. 1. §. 5. c. 2. de censib. in VI. (3. 20).

9) C. 3. de censib. in VI. (3. 20), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

Archidiaconen, wiewohl sie nicht mehr visitiren, geworden. Visitationsgebühren und freie Bewirthung werden auch in der dänischen und in vielen deutschen Kirchenordnungen ausdrücklich zuerkannt, jedoch nicht als eine Verpflichtung der Geistlichen, sondern der Gemeinden. III. Bei besonderen Vorfällen wurde den Kirchenbeamten von den Päpsten und Concilien ein Zehnten oder ein anderer Theil ihres Einkommens als außerordentliche Beisteuer (exactio) auferlegt; so namentlich zur Errichtung neuer Lehrstellen [10]). Doch sollte dieses nicht mißbraucht werden [11]). Eine solche Belastung des Klerus geschah von den Päpsten in Nothfällen selbst zu Gunsten der Fürsten, namentlich zur Unterstützung der Kreuzzüge (decimae Saladinae), und dieses war die Form wie der Klerus doch zur Besteuerung herangezogen wurde [12]). Zu diesem und ähnlichen Zwecken wurden auch die Pfründen nach ihrem Einkommen abgeschätzt, jedoch nur ungefähr auf die Hälfte ihres wahren Ertrages [13]). IV. Das Recht des Pfründners geht auf den Bezug der vollen Früchte vom Erwerbe des Amtes an. In dem Gedanken, daß er sich im ersten Jahre gern behelfen würde, bildeten sich aber bei einzelnen Pfründen Gewohnheiten, wonach die Früchte des ersten Jahres der Kirchenbaucasse oder den Erben des Verstorbenen zugesprochen wurden [14]). Dieses führte dazu, die Früchte des ersten Jahres als ein passendes Mittel der Besteurung zu benutzen, und zwar in doppelter Weise. Erstens räumten die Päpste zuweilen einem Bischofe zur Tilgung seiner Schulden das besondere Vorrecht ein, von allen während der nächsten zwei, drei, fünf oder sieben Jahre vacant werdenden Pfründen seiner Diöcese die Früchte des ersten Jah-

---

10) Clem. 1. de magistr. (5. 1), Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref. In Lucern hatten die Beneficiaten einen solchen Zehnten unter dem Namen des subsidium charitativum an den Bischof von Constanz, gewöhnlich bei dessen Regierungsantritt, für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse zu entrichten, Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 798. 799.

11) C. 6. §. 1. X. de censib. (3. 39). Dieses wiederholte auch das Kostnitzer Concilium in der Sess. XLIII.

12*) Von Innocenz IV. wurden dem Könige Heinrich III. von England 1253 auf drei Jahre die Zehnten des Ertrages der kirchlichen Beneficien concedirt, und diese 1254 taxirt. Von Nicolaus IV. wurden dem König Eduard I. 1288 die Zehnten für einen Kreuzzug auf sechs Jahre zugestanden, und die Taxe um 1291 vollendet. Dieses lehrreiche Document ist gedruckt: Taxatio Ecclesiastica Angliae et Walliae auctoritate P. Nicolai IV. circa A. D. 1291 (London) 1802. fol. Vgl. §. 113. Note 7a.

13) C. 2. Extr. Joh. XXII. de elect. (1), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

14) C. 2. Extr. Johann. XXII. de elect. (1).

res zu beziehen [15]). Später, bei dringenden Verlegenheiten, bedienten sie sich zuweilen dieses Rechts zu ihrem eigenen Vortheil. Namentlich legte Clemens V. 1305 diese Abgabe auf die Pfründen, die in England während der nächsten zwei Jahre, Johann XXII. 1319 auf die Pfründen aller Länder, die während der nächsten drei Jahre vacant würden [16]). Dabei sollte jedoch immer die mäßige Zehnttaxe zum Grunde gelegt, oder nur die Hälfte des wirklichen Ertrages entrichtet werden [17]). Zweitens behielten die Päpste von allen von ihnen verliehenen Beneficien, man weiß nicht seit wann, die Annaten oder Früchte des ersten Jahres im halben Werth des wirklichen Ertrages als bleibende Abgabe ihrer Kammer vor. Die erste Maßregel kam als eine transitorische von selbst ab. Die zweite [18]) hat sich aber bis jetzt erhalten [18a]).

V. In England legte Heinrich VIII. (1534), nachdem er die Abgaben an den Papst abgeschafft hatte, den Bisthümern und anderen geistlichen Aemtern eine weit drückendere Abgabe auf, welche in den vollen Einkünften des ersten Jahres und in dem zehnten Theil ihres jährlichen Einkommens bestand [19]). Zu diesem Zwecke wurde auch (1535) eine genaue Abschätzung des Vermögens und Einkommens aller Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen vorgenommen [20]). Es hat

15) C. 32. X. de V. S. (5. 40), c. 10. de rescr. in VI. (1. 3). Solches Recht hatte im fünfzehnten Jahrhundert der Bischof von Constanz in Lucern, Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 796—800.

16) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

17) C. 2. Extr. Joh. XXII. de elect. (1), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

18) Hinsichtlich der Früchte sind drei Verhältnisse zu unterscheiden: die Früchte des ersten Jahres, die sich jeder Beneficiat kraft einer transitorischen Maßregel jener Art abziehen lassen mußte; die Früchte des ersten Jahres, die der Beneficiat eines vom päpstlichen Stuhle verliehenen Beneficiums zu entrichten hatte; und die Früchte eines Beneficiums während der Vacanzzeit, welche zu Zeiten auch an die päpstliche Kammer kamen (iura deportus), worauf aber Martin V. verzichtete (§. 265). Phillips Kirchenrecht V. §. 236. 237. Lehrbuch §. 101. begeht hier den Irrthum, daß er bei den Früchten der ersten Art gegen den klaren Inhalt jener Stellen annimmt, das Beneficium sei, um sie zu beziehen, ein Jahr lang vacant gelassen worden, daß er daher die Früchte der ersten und die der dritten Art unter denselben Gesichtspunkt bringt, und den Verzicht Martins V. auch auf jene bezieht.

18a**) Nach dem Edicte vom 9. October 1827, die Bildung des Centralkirchenfond des Bisthums Limburg betreffend, fielen die früher bestandenen Abgaben unter der Benennung von Commende- und Investitur-Geldern, Cathedraticum, subsidium charitativum, iucundus introitus, tristis exitus, hinweg und wurde allen Beneficien eine an den Centralkirchenfond zu leistende jährliche Abgabe auferlegt, welche bei Beneficien bis zu 1000 fl. ein Procent, bei Beneficien von 1000 fl. und darüber ein und ein halb Procent des inventariatsmäßigen Einkommens beträgt.

19) Dieses bestimmte das Statut 26. Henr. VIII. c. 3. §. 9.

20) Diese Arbeit ist jetzt in der von der englischen Regierung herausgege-

jedoch die Königin Anna diese Einkünfte der Krone zur Verbesserung der ärmeren Pfarrstellen abgetreten, und daraus einen ewigen Fond gebildet, der von einer eigenen Corporation (governors of the bounty of queen Anne) verwaltet wird[21]). Auch in Schweden ist das Einkommen der Geistlichen mit mancherlei kleinen Abgaben, die zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, beschwert.

D) Besondere Abgaben an den Papst[1]). 1) Aeltere Formen[2]).

198. Die Besitzungen oder Patrimonien, womit die römische Kirche schon früh beschenkt worden war, bezogen sich eigentlich blos auf das Bisthum Rom, und wurden daher unzureichend, als die Zeit den Papst zu einer Stellung erhob, die ihm sehr bedeutende Auslagen im Interesse der ganzen Kirche, ja selbst des europäischen Völkerrechts, auferlegte. Diese Einsicht bewog die Fürsten und Völker, ihm unter verschiedenen Formen und Namen Geldbeiträge zufließen zu lassen. Außer denen, die bereits erwähnt worden sind, kommen besonders folgende vor. I. Eine directe Abgabe, die von jedem Heerd für den Papst erhoben wurde. Ein solches Römergeld (Romfeoh, denarius S. Petri) zahlte England seit dem achten Jahrhundert, jedoch mit häufigen Unterbrechungen. In Dänemark wurde der Peterspfennig von Canut dem Großen († 1035), in Norwegen durch die Verhandlungen des Cardinallegaten Nicolaus 1152[3]), in Schweden durch denselben 1153[4]) eingeführt. Der Patriarch von Constantinopel bezog eine ähnliche Haussteuer, allein nur innerhalb seiner Provinz. II. Später als die Fürsten nach den Begriffen jener Zeit den königlichen Titel häufig von den Päpsten nachsuchten und erhielten, oder ihre Reiche dem besonderen Schutz des Vaters der Christenheit anempfahlen, machten sie sich zum Zeichen ihrer Huldigung gewöhnlich zu einem jährlichen Tribut verbindlich. Zinsgelder dieser Art bezahl-

---

benen Sammlung von Staatsacten gedruckt worden, Valor ecclesiasticus temp. Henr. VIII. institutus. 1810—34. 6 vol. fol.

21) Dieses geschah durch das Statut 2. et 3. Ann. c. 11.

1) Ueber die noch bestehenden Abgaben giebt gute Nachrichten Bangen Die Römische Curie §. 124—130.

2) Genaue quellenmäßige Nachweisungen giebt davon Hurter Innocenz III. Th. III. Buch XXI. Cap. 2. Anhang. Die Hauptquelle dafür ist das Zinsbuch der römischen Kirche v. J. 1192, welches der Cardinal Cencius, der später als Honorius III. Papst wurde, zusammengetragen hat. Abgedruckt ist es bei Muratori Antiquit. Ital. medii aevi T. IV. p. 851. Man sehe darüber Pertz Italiän. Reise S. 89—99.

3) Norges gamle love I. 447. Man vergleiche §. 109.

4) Man sehe Jaffé Regesta pontificum n. 6819. 6820.

ten Polen, Portugal, Arragonien, Neapel. III. Aehnliche Abgaben entrichteten auch viele Kirchen und Klöster entweder als Schutzgelder, oder zur Erkenntlichkeit für erhaltene Befreiungen[5]). Diese Einnahme war sehr bedeutend.

2) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter. a) Historische Einleitung.

199. Bei der Verleihung der Kirchenämter finden noch mancherlei besondere Abgaben statt, deren Ursprung sich hoch hinauf führen läßt. Wiewohl nämlich von jeher der Grundsatz feststeht, daß die Ordination selbst unentgeltlich ertheilt werden müsse[1]): so waren doch allmählig, wahrscheinlich durch Nachahmung römischer Einrichtungen[2]), gewisse Ehrengeschenke (συνήθεια, consuetudines) herkömmlich geworden, die nach vollzogener Ordination theils an den Ordinirenden für dessen persönliche Bemühung (pro inthronisticis), theils an dessen Kanzleipersonen (notarii) entrichtet wurden. Justinian schrieb diesen ein bestimmtes Verhältniß vor[3]). Natürlich bestanden diese Einrichtungen auch an der römischen Kanzlei für die Bischöfe, die zu Rom bestätigt oder consecrirt worden[4]). Mit der Taxe gieng jedoch, man weiß nicht wann, die Veränderung vor, daß sie überhaupt dem mäßig angesetzten Werth der Einkünfte eines Jahres gleichgestellt wurde[5]). Aehnliche Gebühren forderten die Metropoliten von den Bischöfen, welche sie consecrirten, die Bischöfe und Kapitel von den Pfründen, die sie vergaben. Auf dem Concilium von Kostnitz wurden zwar alle jene finanziellen Rechte mit unter den zu reformirenden Punkten bezeichnet[6]); allein da man für den Unterhalt

5) C. 8. X. de privil. (5. 33).

1) Can. Apost. 28., c. 8. c. I. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 31. C. de episc. (1. 3), nov. Iust. 123. c. 2., c. 22. c. I. q. 1. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 596), c. 116. 117. c. I. q. 1. (Idem eod. ann.), Conc. Trid. Sess. I. cap. 1. de ref.

2) Auch in den heidnischen Zeiten war die Erlangung der Priesterwürden mit großen Unkosten verknüpft, Sueton. Calig. 22., Claud. 9.

3) Die fünf Patriarchen bezahlten zwanzig Pfund Goldes oder 1440 Solidi; die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe nach Verhältniß ihres Einkommens an den Ordinirenden von 100 bis 12 Solidi, an die Kanzleipersonen von 300 bis 6 Solidi abwärts, nov. 123. c. 3. Bei den niederen Geistlichen durften die Gebühren nie den Werth der Früchte eines Jahres übersteigen, nov. 123. c. 16. Die Eintragung (ἐμφανεία, insinuatio) in die Kirchenmatrikel mußte ganz unentgeltlich geschehen, nov. 56. c. 1., nov. 131. c. 16.

4) C. 4. c. I. q. 2. (Conc. Roman. a. 595).

5) Davon, behauptet man, rede schon die lectura Hostiensis ad C. Inter caetera 15. X. de offic. iud. ord. (1. 31). Allein dieses ist ein Irrthum, der aus dem Commentar des Joh. Andreä zu jener Stelle entstanden ist.

6) Conc. Constant. Sess. XI.

der päpstlichen Beamten keine andere Quelle anweisen konnte, so blieb es im Ganzen bei dem alten Zustande[7]), den auch die deutsche Nation bei ihrem besonderen Concordate noch eigends anerkannte[8]). Rascher gieng die Baseler Synode zu Werk, und hob, nachdem sie früher im Allgemeinen Entschädigung versprochen hatte, die Confirmationsgebühren und Annaten gänzlich auf[9]). Allein die Ausführung scheiterte in den meisten Ländern grade an der Schwierigkeit, eine solche Entschädigung zu finden; und auch in Deutschland, wo die Fürstenconcordate jene Baseler Decrete angenommen hatten, sah man sich doch genöthigt, in den Wiener Concordaten (1448) wörtlich auf jenen Kostnitzer Vergleich zurückzukehren.

b) Heutiges Recht.

200. Hieraus lassen sich die verschiedenen Taxen, welche jetzt vorkommen, leicht entwickeln. Diese sind: I. Die Ehrengeschenke für die Verleihung des Palliums. II. Die servitia communia, welche von den im Consistorium verliehenen Beneficien, also von den Bisthümern und Consistorialabteien, entrichtet werden, und dem Werth der Früchte eines Jahres, nach der alten sehr niedrigen Taxe der apostolischen Kammer gerechnet, gleich stehen[1]). Sie lassen sich schon in den Ehrengeschenken erkennen, die nach Justinians Vorschrift dem Patriarchen oder Metropoliten und seinen Klerikern, also in Rom dem Papst und den Cardinälen gemeinschaftlich zufielen. Hieraus ist auch ihr Name, der schon im Jahr 1317 vorkommt, entstanden. Nach den Kostnitzer und Wiener Concordaten wird die eine Hälfte im ersten, die andere im folgenden Jahre entrichtet. In der griechischen Kirche sind die Ehrengeschenke der neuen Bischöfe an den Patriarchen von der Synode und den Aufsehern des Gemeinwesens nach dem Zustande jeder Diöcese bestimmt worden. III. Die servitia minuta, die eigentlichen Kanzleigebühren, die in den genannten Fällen neben den servitia communia entrichtet und in fünf Portionen an die unteren Beamten der Kanzlei vertheilt werden. Sie finden sich eben-

7) Conc. Constant. Sess. XLIII.
8) Concord. Nat. Germ. a. 1418. c. 3.
9) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.
1) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9). In dem Concordat mit Bayern ist eine neue Schätzung versprochen worden. In der Bulle für Preußen ist diese wirklich vorgenommen. Der Goldgulden römischen Kammersatzes beträgt 4 Fl. 50 Kr. rhein.

falls schon in jener Verordnung Justinians. Aehnliche Gebühren kommen mehr oder weniger überall vor. IV. Die Annaten im eigentlichen Sinne. Diese sind von allen Pfründen zu entrichten, die der Papst außer dem Consistorium verleiht. Sie bestehen in dem halben Werth der Früchte eines Jahres (§. 197. Nro. IV.). Durch die Kostnitzer und Wiener Concordate sind sie ausdrücklich bestätigt worden, jedoch mit der auch sonst vorkommenden Beschränkung [2]), daß die Pfründen, welche nicht mehr als 24 Ducaten eintragen, ganz frei sind. Da nun alle Pfründen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Spanien nach einer anerkannten Praxis ohne Rücksicht auf ihr wirkliches Einkommen zu 24 Ducaten angesetzt sind, so ist diese Taxe so gut wie aufgehoben. V. Die quindennia, welche für solche Pfründen, die für immer mit geistlichen Corporationen unirt worden sind, also nie mehr vacant werden, als Ersatz der dadurch ausfallenden Annaten alle fünfzehn Jahre bezahlt werden müssen [3]). Diese Abgabe rührt von Paul II. 1470 her, ist aber beinahe überall stillschweigend aufgehoben. VI. Ueber den Ertrag dieser Taxen und Annaten in früheren Zeiten sind viele übertriebene und unrichtige Vorstellungen verbreitet worden. Man muß dagegen auch in die Wagschale legen, wie reich das Einkommen der Bisthümer und Beneficien war, und welche große Auslagen die kirchliche und völkerrechtliche Stellung des römischen Stuhles demselben auferlegte [4]).

---

2) C. 2. de annat. in VII. (2. 3).
3) C. 4. 7. de annat. in VII. (2. 3).
4) Interessante Berechnungen giebt darüber Phillips Kirchenrecht V. §. 238.

Fünftes Buch.

Von dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker [1]).

I. Verhältnisse der älteren Zeit.

201. Da die Kleriker jeder Diöcese, nach dem Geiste der ursprünglichen Einrichtungen, Gehülfen und Stellvertreter des Bischofes sind, wofür dieser wie für sich selbst vor Gott verantwortlich ist: so entspringt daraus für ihn die Verpflichtung und das Recht, deren Bildung und Erziehung bis auf den Punkt zu leiten und zu überwachen, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der bischöflichen Sorgfalt anvertrauen kann. Im Gefühl dieser Verpflichtung haben die Bischöfe gleich in der ältesten Zeit Anstalten gegründet, worin die jüngeren Kleriker unter ihren Augen, häufig sogar von ihnen selbst, unterrichtet und erzogen wurden [2]). Der Hauptzweck dieses Unterrichts war die heilige Schrift; doch wurde die nöthige weltliche Gelehrsamkeit nicht vernachlässigt [3]). Allmählig wurden auch die Einrichtungen mit dem

---

1) Davon handeln: Aug. Theiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 11., De l'éducation cléricale et des séminaires provinciaux (Analecta iuris pontificii I. 654—85. 1067—1123. III. 281—331).

2) Socrat. hist. lib. I. c. 11. Alexander Alexandriae episcopus — pueros — in ecclesia educari iubet, studiisque doctrinae erudiri; et maxime omnium Athanasium. Quem quidem, cum iam adolevisset, diaconum ordinavit.

3) Sozomen. hist. lib. III. c. 5. Eusebius cognomento Emisenus

Institute der niederen Grade in Verbindung gebracht, so daß der Unterricht und die Erziehung im geistlichen Leben neben einander herlief. Aehnliche Anstalten entstanden auch im Abendlande[4]); wo sie fehlten, halfen die Klöster aus, in deren Mitte allenthalben zum Theil sehr blühende Unterrichtsanstalten bestanden; auch wurde den Priestern auf dem Lande aufgegeben, die bei ihrer Kirche dienenden Kleriker wenigstens in den Anfangsgründen zu unterrichten[5]). Die letzte Vorbereitung zum Presbyterat mußte aber immer in der bischöflichen Lehranstalt erworben werden[6]).

II. Einrichtungen im Mittelalter.

202. Eine noch festere Begründung erhielten die bischöflichen Schulen, als das canonische Leben unter dem Klerus aufkam, indem der Unterricht der angehenden Kleriker, unter der Leitung eines ernsten und würdigen Bruders, der Congregation durch die Regel zur Pflicht gemacht wurde[1]). Durch die Bemühungen Karls des Großen und seines Sohnes Ludwig unterstützt[2]), erblühten nun überall im fränkischen Reiche bischöfliche Schulen[3]) und mit ihnen in Verbindung Büchersammlungen, worin nach der Vorschrift Karls[4]) correcte Abschriften der heiligen Schriften, Kirchenväter, Canonensammlungen, liturgische Bücher, Werke über die Kirchen- und Profangeschichte, und römische

---

— ab ineunte aetate ut mos patrius fert sacris in litteris educatus, deinde disciplinis humanioris litteraturae institutus.

4) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 1. (c. 5. D. XXVIII.), Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 21. 22. 23. (c. 1. c. XII. q. 1).

5) Conc. Vasion. II. a. 529. c. 1. Placuit ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italiam satis salubriter teneri cognovimus, iuniores lectores — quomodo boni patres spiritualiter nutrientes, psalmos parare, divinis lectionibus insistere, et in lege domini erudire contendant ut sibi dignos successores provideant.

6) Conc. Turon. III. a. 813. c. 12. Sed priusquam ad consecrationem presbyteratus accedat, maneat in episcopio, discendi gratia officium suum, tamdiu, donec possint et mores et actus eius animadverti, et tunc, si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur.

1) Regula Chrodogangi ed. Hartzheim c. 48., Regula Aquisgran. a. 816. c. 135.

2) Const. Carol. M. de scholis per singula monasteria et episcopia instituendis, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Praeceptum Carol. M. de scholis graecis et latinis instituendis in ecclesia Osnabrugensi, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2—5., Capit. Ludov. a. 823. c. 5.

3) Gut handelt davon: R. von Raumer Einwirkung des Christenthums auf die Althochdeutsche Sprache (Stuttgart 1845) S. 189—230.

4) Const. Carol. M. de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70.

Schriftsteller über die Grammatik, Rhetorik und Dialektik gesammelt waren[5]). In gleichem Sinne wirkten die Päpste für Italien[6]), namentlich giengen aus der Lehranstalt an der Laterankirche in Rom ausgezeichnete Männer hervor[7]). Die bischöflichen Schulen blieben auch bei der Auflösung des canonischen Lebens bestehen, und behielten die Form der Convictorien bei[8]). Hin und wieder ließen jedoch die Canonici die Stelle des Scholasticus ganz eingehen, um deren Einkünfte an sich zu ziehen[9]); an anderen Orten verwandelte sich dieses Amt in eine bloße Dignität, woran das Recht hieng, diejenigen, welche in der Domschule oder anderwärts als Lehrer auftreten wollten, zu genehmigen und dafür gewisse Gebühren zu erheben. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wurde daher nicht blos dieser Mißbrauch verboten[10]), sondern auch die Verpflichtung festgestellt, nicht nur bei jeder Cathedralkirche, sondern möglichst auch bei anderen eine Lehrstelle der Grammatik, dann auch bei jeder Metropolitankirche eine Lehrstelle der Theologie zu gründen und aus dem Stiftsvermögen mit festen Einkünften zu versehen[11]). Dennoch vermochten die Verordnungen nicht die bischöflichen Schulen zu halten, da es allgemeiner Gebrauch wurde, die höheren wissenschaftlichen und theologischen Disciplinen auf den Universitäten zu erlernen, die sich in mehreren Städten, zum Theil aus jenen geistlichen Lehranstalten entwickelt hatten. Die Aufmerksamkeit der Päpste und Bischöfe, die Freigebigkeit der Fürsten und Privatpersonen wandte sich nun allein diesen Universitäten zu, und die bischöflichen Schulen giengen allmählig ganz ein. Nachdem aber auch auf den Universitäten die ursprüngliche Kraft und Begeisterung gesunken, in den Studien eintöniger Formelkram, in den Sitten eine unbeschreibliche Rohheit vorherrschend geworden war: so sah sich

5) Ein Beispiel giebt die Sammlung der Kölner-Kirche, wozu der Erzbischof Hildebald gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Grund legte, Hartzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Coloniensis. Colon. 1752. 4.

6) C. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826).

7) Liber Pontif. in vita Leonis III. et Paschalis I. (ed. Vignol. T. I. p. 236. 320).

8) Dieses zeigt die Verordnung des Erzbischofs Willigis von Mainz vom Jahr 976 in Guden. Codex diplomat. T. I. p. 352.

9) Dieses zeigt die Decretale Alexander des III. im cap. 1. Compil. II. de magistr. (5. 3).

10) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

11) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5). Häufig ist der Domscholaster verpflichtet worden, von seiner Präbende den Lehrer der Grammatik zu unterhalten, Ducange Gloss. v. Scholasticus.

die Kirche genöthigt, das Erziehungswesen der Geistlichen, der älteren Form gemäß, wieder unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe zu stellen. Zu diesem Zwecke verordnete im Jahre 1563 das Concilium von Trient, daß bei jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin, wie in einer geistlichen Pflanzschule, die Jünglinge der Diöcese oder Provinz, die sich dem geistlichen Stande bestimmten, nach zurückgelegtem zwölften Jahre verpflegt, erzogen und in den nöthigen Wissenschaften bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden sollten [12]). Schon vorher, im Jahre 1552, hatte Ignatius von Loyola zur Bildung tüchtiger Geistlichen für Deutschland, welches derer so sehr bedurfte, in Rom ein Collegium der Art gestiftet, welches nachmals von Gregor XIII. (1573) bestätigt und erweitert wurde [13]). Nach diesem Vorbild und in Folge des Tridentinischen Beschlusses wurden von Pius IV. (1565) in Rom das ebenfalls von Gregor XIII. (1585) sehr vergrößerte römische Collegium, dann auch in den meisten übrigen Diöcesen Collegien und Seminarien errichtet und meistens, so wie auch viele andere gemeine Unterrichtsanstalten, unter die Leitung der Jesuiten [14]) gestellt [15]).

III. Heutiger Zustand.

203*. Die Verordnung des Conciliums von Trient kam in vielen Diöcesen, namentlich in Deutschland, in so fern nicht zur vollen

12) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

13) Jul. Cordara Collegii Germanici et Ungarici historia. Romae 1770. fol.

14) Ein lehrreiches Beispiel bietet Lucern, Segesser Rechtsgeschichte von Lucern IV. 551–82. Zur Berichtigung mancher Vorurtheile und Täuschungen lese man nur die Schilderung, welche ein protestantischer Zeitgenosse von der auf den protestantischen hohen Schulen herrschenden unglaublichen Barbarei im siebzehnten Jahrhundert entwirft, und das ehrenvolle Zeugniß, das er dagegen den Lehranstalten der Jesuiten giebt, Mayfart Christliche Erinnerung von der aus den Evangelischen hohen Schulen in Teutschland an manchen Orten entwichenen Ordnungen (Schleißingen 1636. 4.) S. 159.

15**) Ueber die zur leichteren Erfüllung der geistlichen und seelsorglichen Pflichten in einzelnen Diöcesen entstandene vita communis vgl. das Leben des ehrwürdigen Bartholomaeus Holzhauser, Pfarrers und Dechanten zu Leoggenthal in Tirol, nachher zu Bingen am Rhein, Stifters des Instituts der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen, mit einer Abh. über diese Genossenschaft von G. P. L. Gaduel, deutsche Ausg. von J. B. Heinrich, Mainz 1862. J. P. L. Gaduel, venerabilis servi Dei Barthol. Holzhauser opuscula ecclesiastica, Paris et Orleans 1861. Hautcoeur. Essai sur la vie commune au sein du clergé in der Revue des sciences ecclésiastiques par M. Bouix 1862, Nr. 35. 36. 38. 1863. p. 140—165. (Archiv Bd. 9. S. 332.). Dupanloup, über das gemeinsame Leben des Weltklerus, Sendschreiben an s. Klerus aus Anlaß der Errichtung des Diöcesan-Oratoriums von Orleans, Mainz 1869.

Ausführung, als die bischöflichen Seminarien nicht für den gesammten Unterricht der angehenden Kleriker vom Knabenalter an, sondern nur für das letzte Stadium des theologischen Lehrcursus und die letzte Vorbereitung zum Empfange der Weihe eingerichtet wurden. Den übrigen Unterricht schöpfte man in den gewöhnlichen Schulen und auf den Universitäten oder höheren theologischen Lehranstalten. Dieses war auch unbedenklich, weil jene Schulen und Lehrstühle in den Händen geistlicher Orden, namentlich der Jesuiten, waren, was für den kirchlichen Geist des Unterrichts eine hinreichende Gewährleistung bot. Durch die Aufhebung der geistlichen Orden und durch die Umwandlung der Schulen und Universitäten in Staatsanstalten trat aber für die Kirche eine Lücke ein, zu deren Ausgleichung sie auf die Beihülfe der Staatsgewalt theils aus allgemeinen Gründen theils wegen der eingezogenen Kirchengüter rechnen darf. Aus dem Zusammenhang aller dieser Verhältnisse ergiebt sich für das heutige Recht Folgendes. I. Ein Priesterseminar für die letzte Vorbereitungsstufe zum geistlichen Stande ist und bleibt ein von einem Bisthum unzertrennliches Bedürfniß, und es ist dafür durch eine angemessene Dotation Sorge zu tragen [1]). II. Für die vorhergehende wissenschaftliche Ausbildung sind die angehenden Geistlichen regelmäßig auf die weltlichen Gymnasien und Universitäten angewiesen. Eben daher muß aber der Bischof das Recht in Anspruch nehmen, auf diese Lehranstalten in so fern ein wachsames Auge zu haben, daß dort nichts Unkirchliches gelehrt, oder daß diejenigen, die sich dem geistlichen Stande bestimmen, nicht schon im Voraus ihrem Berufe entfremdet werden; und er darf von einer christlichen Regierung erwarten, daß sie bei der Besetzung der Lehrstellen auf das Bedürfniß der Kirche Rücksicht nehme, und daß sie ihm die Einwirkung gestatte, ohne welche er die Verantwortlichkeit für seine Kleriker in seinem Gewissen nicht übernehmen kann [2]). Die Gerechtigkeit dieser Forderung liegt da am Tage, wo wie gewöhnlich die weltlichen Lehranstalten aus geistlichen Gütern gestiftet sind. Aber auch, wo dieses nicht der Fall ist, können die katholischen Unterthanen, welche zu den Lehranstalten Steuern zahlen, verlangen, daß dieselben die Bedingungen erfüllen, die, um gute katholische Priester und Seelsorger zu bilden, nöthig sind. III. Will die Staatsregierung dieses nicht, so

1) Dieses ist auch anerkannt in dem Bayer. Concordat Art. 5.; eben so in allen neueren Organisationsbullen.

2) Anerkannt war dieses im Oesterr. Concordat. Art. 6. 7. 8.

haben die Bischöfe einen in dem Zusammenhange der Verhältnisse begründeten Anspruch darauf, daß ihnen aus den eingezogenen Kirchengütern der nöthige Antheil herausgegeben werde, um vollständige geistliche Erziehungsanstalten nach der Tridentinischen Vorschrift zu errichten. IV. Jedenfalls muß es den Bischöfen frei stehen, aus eigenen Mitteln die Anstalten, die ihnen dazu nöthig scheinen, zu gründen. V. Den angehenden Geistlichen muß das in der natürlichen Freiheit begründete Recht unverkümmert sein, zu ihrer Ausbildung auch auswärtige kirchlich anerkannte Lehranstalten zu besuchen. VI. Den Bischöfen steht das Recht zu, den angehenden Geistlichen auf den Universitäten oder anderen Lehranstalten, wo sie die freie Wahl der zu besuchenden Vorträge haben, diese und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in den Seminarien prüfen zu lassen[3]). VII. Die Einrichtung und Leitung der Seminarien, die Anstellung und Absetzung der Lehrer in denselben, muß der Kirche mit der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheit zustehen[4]). Das früher in Anspruch genommene Recht „des Staates, darüber „zu wachen, daß in den Seminarien nicht ein Geist gepflegt werde, „der ihm selbst feindlich sei“[5]), beruht auf jenem falschen Standpunkt des Mißtrauens[6]) und auf der herabwürdigenden Voraussetzung, welche die Kirche zurückweisen muß. Bei der so geringen Zahl von Lehrstühlen, welche kirchlicherseits heutzutage noch besetzt werden, ist es übrigens im kirchlichen Interesse, daß solche nicht schon denen anvertraut werden, welche bloß den gewöhnlichen Bildungsgang der Kleriker durchgemacht haben, sondern nur denjenigen, welche bereits Jahre lang Specialstudien über die betreffenden Wissenschaften obgelegen, auch einen gelehrten Grad in der Philosophie, Theologie oder dem canonischen Rechte in der gehörigen Weise sich erworben haben und welche die begründete Hoffnung gewähren, daß sie die philosophische oder theologische Wissenschaft weiter fördern. Daher empfiehlt es sich auch, daß die bischöflichen Behörden, ähnlich wie die Staatsregierung, von den Facultäten ihrer Lehranstalten für die Besetzung einer Professur sich Vorschläge machen lassen, damit nicht

---

3) So sagt auch für Oesterreich die Kaiserl. Verordnung vom 26. April 1850. §. 4

4*) Bayer. Concordat Art. 5., Oesterr. Staatsgrundges. Art. 15., Beiträge zum preuß. Kirchenrechte. II. 7.

5) So sagt Richter Kirchenrecht §. 300.

6) Man sehe §. 46a.

anderweitige Verwaltungsrücksichten, z. B. die zur Versorgung von sonst verdienten Geistlichen, über die wenigen kirchlichen Lehrstühle zum Nachtheile der Wissenschaft verfügen. VIII. Da der Bischof allein die zu einem Geistlichen nöthigen Eigenschaften zu beurtheilen hat, so muß die Zulassung zu dem Seminarium und anderen geistlichen Lehranstalten lediglich von seiner Entscheidung abhängen[7]). IX. Da die Kirche die Pflegerin der christlichen Wissenschaft ist, und sie allein das, was zu dieser gehört, beurtheilen kann, so muß die Prüfung der angehenden Geistlichen lediglich dem Bischof überlassen sein, und man muß vertrauen, daß derselbe die wissenschaftlichen Anforderungen, welche die Zeit an die Geistlichen macht, eben so gut wie die Staatsregierung zu würdigen im Stande sei. X. In der griechischen Kirche wird der Unterricht der angehenden Geistlichen fast allein von den Mönchen besorgt und ist im Ganzen kläglich bestellt. In Rußland sind seit Peter I. durch wiederholte Ukasen Seminarien bei jedem Bisthum und höhere geistliche Akademien angeordnet; allein davon ist wenig zur Ausführung gekommen, so daß das geistliche Unterrichtswesen auch hier in einem schlechten Zustande ist[8]). XI. Bei den Protestanten wird die theologische Bildung regelmäßig auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranstalten erworben. Hin und wieder kommen jedoch zu diesem Zwecke auch Seminarien vor, die jedoch bloße Staatsanstalten sind[9]). Nur in England hat sich noch ein enger Zusammenhang der Kirche mit den Universitäten erhalten.

---

7) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 5.; und folgt aus Art. 15. der preuß. Verfassung und Art. 15. des Oesterr. Staatsgrundgesetzes.

8) Man sehe (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 267—299.

9) Man sehe Richter Kirchenrecht §. 300.

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

I. Bedeutung der Ordination.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis, V. 28. De clerico non ordinato ministrante.

204. Außer den sittlichen und geistigen Eigenschaften, welche in gewöhnlicher Weise durch die geistliche Erziehung mitgetheilt werden, bedarf der Kirchenbeamte zu den heiligen Verrichtungen seines Amtes einer besonderen übernatürlichen Gnade und Befähigung. Diese erwirbt er nicht von selbst schon durch den Empfang des Amtes: sondern nach der von Christus und den Aposteln hinterlassenen Anordnung ist dazu eine besondere Einweihung durch Handauflegung oder eine Ordination nothwendig [1]). Eine solche Weihe wird ihrer Natur nach ein für allemal ertheilt; sie ist daher dauernd und unauslöschlich [2]) und darf nicht wiederholt werden [3]). Nach der Sprache der Schule wird also dadurch ein von dem Stande der Laien und von dem Stande der Kirchenbeamten unterschiedener kirchlicher Stand erworben, welcher der Klerikalstand genannt wird. Mit diesen Begriffen stimmt auch das griechische Kirchenrecht überein. Hingegen die Protestanten läugneten anfangs die Bedeutung der Ordination als einer von dem Amte verschiedenen Einweihung gänzlich [4]); allein später kam man

1) Man sehe §. 15. Die Ordination ist also nicht die Verleihung des Amtes selbst, und noch weniger blos die feierliche Einsetzung in ein bereits verliehenes Amt. So verhielt es sich mit ihr auch in der älteren Zeit. Zwar waren damals absolute Ordinationen verboten (§. 15); allein daraus folgt nicht, daß die Ordination blos die Uebertragung des Amtes gewesen sei.

2*) C. 97. c. l. q. 1. (Augustin. c. a. 400) ibiq. Gratian., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 4. de sacr. ord. L. Thiele De charactere indelebili, qui ex Romano-catholicae ecclesiae doctrina in ordinis sacramento in anima imprimitur, diss. inaug. Regimonti 1861.

3) C. 107. D. IV. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. D. LXVIII. (Gregor. I. a. 592), c. 3. X. de sacram. non iter. (1. 16), Conc. Trid. Sess. VII. can. 9. de sacram.

4) Luther an den christlichen Adel deutscher Nation: Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheidt, denn des Amptes halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselbe Gewalt für die anderen auszurichten.

wieder darauf zurück[5]). Es giebt also auch bei ihnen eine Ordination, ohne welche die mit dem geistlichen Amte verbundenen heiligen Verrichtungen nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Ordination soll zwar regelmäßig nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden; doch kommen auch absolute Ordinationen vor, bei Missionarien, oder bei Candidaten des Ministeriums, die einem Pfarrer zur Unterstützung beigegeben werden. Auch dauert die dadurch empfangene Eigenschaft fort, so daß sie bei einer Veränderung oder Beförderung im Amte nicht wiederholt wird[6]). So steht man doch in der Sache der katholischen Ansicht nahe. In der englischen Kirche wird sogar der Ordination ein unauslöschlicher Character beigelegt, indem durch dieselbe an sich schon der priesterliche Stand erworben wird, der, wenn man auch das Amt selbst verliert, doch nicht wieder ausgelöscht wird.

II. Stufen der Ordination. A) Die Tonsur und die sieben Weihen.

205. Nach der alten Disciplin war es Grundsatz, daß die Kirchenbeamten nur von einem niederen Amte zu einem höheren gelangen konnten[1]). Allen Klerikern gemeinschaftlich war aber das Abscheeren der Haare als Symbol der Ablegung alles weltlichen Sinnes[2]). Hieraus war bereits im sechsten Jahrhundert der Gebrauch entstanden, daß die Tonsur der Ordination vorhergieng, und daß man schon durch sie zum Kleriker gemacht[3]), und wenn man sich auch äußerlich als solcher

---

5) Die Beweise stehen im §. 35. Note 13. 14.

6*) Die Ordination ist also auch bei den Protestanten nicht, wie ihre Schriftsteller häufig sagen, blos die Verleihung des Amtes oder das feierliche Zeugniß dieser Verleihung; denn dann müßte sie, so oft Jemand in ein anderes Amt eintritt, aufs Neue vorgenommen werden. Der Widerspruch der hierüber herrschenden Ansichten ist wenigstens in Deutschland so groß, daß ein protestantischer Jurist selbst sehr bündig sagt: Hommel epitom. iur. sacr. cap. XVI. §. 5. Caeterum in hac materia tam parum constantes Evangelici, ut quid sibi velint, plane nesciant. Nach Richter Kirchenrecht §. 203. wird die Ordination nirgends bei einer Weiterbeförderung des Geistlichen wiederholt und wirkt die in ihr liegende Beglaubigung fort und fort, so lange die Kirche sie nicht durch Absetzung zurücknimmt. Nach der hiervon etwas abweichenden Ansicht von Dove (ebendas. Note 10) ist jedoch die durch die Ordination ertheilte Befugniß zur Ausübung der Ministerialhandlungen auch als erloschen zu behandeln, wenn das Amt durch Verzichtleistung oder ehrenvolle Entlassung verloren wurde, und wird es nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit erklärt, daß ein ehrenvoll Entlassener bei Wiederanstellung im Amte „wohl" regelmäßig nicht reordinirt werde; übrigens bezeichnet auch Dove es als gewiß, daß „die katholische Lehre von dem character indelebilis manche Reminiscenzen in der Praxis evangelischer Länder zurückließ."

1) Man sehe §. 139.

2) C. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

3) Devoti instit. can. lib. I. tit. 1. §. 11. not. 1. 2.

gerirte, der bürgerlichen Vorrechte des geistlichen Standes theilhaftig wurde[4]). Auf die Tonsur folgen zwar wie ehemals die Ordinationen zum Ostiarius, Lector, Exorcisten, Akoluthen, Subdiacon, Diacon und Priester[5]). Allein bei den vier ersten ist es nie mehr, und bei der Weihe zum Subdiacon und Diacon nur noch höchst selten auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geistlichen Verrichtung abgesehen, sondern diese Grade werden nur bildlich zur Erinnerung an die alte Disciplin durchgegangen[6]). Das Concilium von Trient hat zwar den Wunsch ausgesprochen, dieselben in ihrer alten reellen Bedeutung herzustellen[7]); allein dieses läßt sich nicht ausführen. In der morgenländischen Kirche giebt es von den alten Zeiten her vier Ordinationen, und damit sind noch wirkliche Aemter verbunden. Ueber dem Ordo des Priesters steht, in der morgenländischen wie in der abendländischen Kirche, der des Bischofes als eine davon nach göttlicher Einsetzung wesentlich verschiedene Ordnung, mit einer besonderen darauf bezüglichen Weihe. Bei den Protestanten finden sich ganz entgegengesetzte Systeme. Die in Deutschland, Frankreich, Holland und der Schweiz erkennen nur eine Ordination, die zum Predigeramte, an. Hingegen die englische Kirche bewahrt noch neben der Weihe des Bischofs die des Priesters und Diacons als eine göttliche und apostolische Einrichtung[8]). In Dänemark und Norwegen besteht zwar auch außer der Priesterweihe eine besondere Bischofsweihe, so daß wenn ein Priester zum Bischofe ernannt ist, er eine wiederholte Ordination empfängt. Allein eine eigentliche Abstufung ist dieses nicht, so daß wenn ein nicht ordinirter Theologe zum Bischofe ernannt wird, er die bischöfliche Weihe unmittelbar empfängt.

B) Unterschied der höheren und niederen Weihen.

206. Die Aemter wurden ursprünglich eingetheilt in diejenigen, womit das Priesterthum (sacerdotium), das heißt die Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden war, und diejenigen, welche sich

---

4) C. 7. X. de cler. coniug. (3. 3), c. 1. eod. in VI. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 6. de ref.

5) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. et can. 2. de ordine.

6) Man sehe §. 16.

7) Conc. Trid. Sess. XXIII cap. 17. de ref.

8) Richter Kirchenrecht §. 158. sagt: „Die evangelische Kirche verwirft das katholische Dogma von den Stufen der Ordination." Gehört also die englische Kirche nicht zu der evangelischen Kirche?

blos auf den Dienst (ministerium) oder die Hülfeleistungen dabei bezogen. Zu den ersteren gehören das Amt des Bischofs und Presbyters, zu den zweiten die Uebrigen[1]). Unter diesen wurde das Amt des Diacons, weil es von apostolischer Einsetzung herrührt, mit besonderer Auszeichnung behandelt. Allmählig gieng dieses auch auf das Subdiaconat über. Dieses spricht sich schon im fünften Jahrhundert darin aus, daß, wie unten gezeigt werden soll, die Vorschriften über das ehelose Leben auch auf die Subdiaconen ausgedehnt wurden. Noch schärfer trat es in den Einrichtungen der Stifte hervor[2]). Doch wurde das Subdiaconat bis in das elfte Jahrhundert noch nicht zu den höheren heiligen Aemtern gerechnet[3]). Im zwölften Jahrhundert geschah es aber von mehreren Schriftstellern, und seit dem dreizehnten wurde diese Ansicht allgemein[4]). Seit dieser Zeit werden also vier niedere[5]), und drei höhere Grade unterschieden[6]). Die Ordination zum Sacerdotium gilt nach der gemeinschaftlichen Tradition der morgen- und abendländischen Kirche als ein Sacrament, welches bei den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen, welche sie einsetzten, fortgepflanzt, und von da an bis auf uns herab beständig erneuert worden ist[7]). Daß die Weihe zum Priester ein Sacrament sei, steht dadurch fest. Daß auch die Weihe zum Bischof es sei, hat die wichtigsten Gründe für sich[8]). Ob und in wie fern schon die Weihen weiter abwärts ein Sacrament seien, darüber bestehen in der

---

1) C. 11. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

2) Die eigenthümliche Auszeichnung der Subdiaconen vor den übrigen jüngeren Klerikern zeigt sich darin, daß sie an einem besonderen Tische speisten und nicht mehr unter der strengen Schuldisciplin standen (§. 140).

3) C. 4. D. LX. (Urban. II. a. 1091). In einer anderen Beziehung stellt aber dieser Papst den Subdiacon doch schon mit dem Diacon und Priester zusammen, c. 11. D. XXXII. (Urban. II. c. a. 1090).

4) C. 9. X. de aetat. et qualit. praeficiend. (1. 14).

5) Die Geistlichen der vier unteren Weihen werden auch gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdruck, Kleriker, zusammengefaßt, während die drei Höheren mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden. Diese Bemerkung ist für die Behandlung der Quellen von Wichtigkeit. Beispiele geben c. 5. 7. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. de cleric. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vita et honest. cleric. (3. 1).

6) C. 1. X. de tempor. ordinat. (1. 11), c. 1. X. de cleric. coniug. (3. 3), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

7) II. Tim. I. 6., c. 97. c. I. q. 1. (Augustin. c. a. 400), c. un. §. 1. X. de sacr. unct. (1. 15), c. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. et can. 3. de ordine. — Orthod. confess. P. I. quaest. 108. 109. (§. 27. not. 4. 5).

8) Sehr gründlich ist dieses nachgewiesen von Furtner Das Verhältniß der Bischofsweihe zum heiligen Sacrament des Ordo. München 1861.

Doctrin verschiedene Meinungen[9]). Die Protestanten haben aber die Bedeutung der Ordination als ein Sacrament völlig verworfen.

III*. Von der Fähigkeit und Befugniß zu ordiniren.

Greg. I. 13. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit, I. 22. De clericis peregrinis.

207*. Die Fähigkeit, Priester oder Diaconen zu ordiniren, steht der apostolischen Disciplin gemäß[1]) nur den Bischöfen zu[2]). Das Subdiaconat und die vier niederen Weihen können aber außerordentlicher Weise mit Genehmigung des Papstes auch durch einen Priester ertheilt werden[3]). Benedicirte Aebte haben das Recht, ihren untergebenen Regularen die vier niederen Weihen zu geben, schon kraft ihres Amtes[4]). Jenes Recht der Bischöfe fließt aus dem ihnen durch die Weihe mitgetheilten besonderen Character; daher ist selbst die von einem excommunicirten, häretisch oder schismatisch gewordenen Bischofe ertheilte Ordination, wenn dabei die übrigen Vorschriften beobachtet sind, an und für sich gültig[5]). Doch ist darum nicht einem Bischofe Jeden zu ordiniren erlaubt; die Befugniß hierzu ist aus Gründen der Ordnung an bestimmte Bedingungen gebunden. Vor Allem versteht es sich von selbst, daß er außerhalb seiner Diöcese keine Ordinationen vornehmen darf[6]). Ferner ist er auch bei Ordinationen innerhalb seiner Diöcese durch verschiedene Gesichtspunkte beschränkt. In der alten Zeit, wo die Ordination zugleich zu einer festen Anstellung an einer bestimmten Kirche geschah, herrschte der Gesichtspunkt, daß ein Bischof dadurch einen Auswärtigen nicht seinem Bischof entziehen sollte. Er durfte daher einen auswärtigen Laien, der durch

---

9) Eine genaue Discussion dieser Frage findet man bei Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 9.

1) Man sehe §. 15. Note 5. 6. 7. §. 16. Note 3.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. et can. 7. de ordine.

3) Devoti Instit. can. lib. II. tit. 2. §. 100.

4) C. 11. X. de aetat. et qualit. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. II. cap. 11. n. 8—14.

5) Darüber sehe man §. 174. Note. 3. Die Weihen der anglicanischen Bischöfe werden aber von der katholischen Kirche nicht als wahre Weihen angesehen, schon deshalb nicht, weil der Ritus von der ursprünglichen Form abgewichen ist, Devoti instit. can. lib. II. tit. 2. §. 100.

6) C. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 341), c. 8. 9. eod. (Conc. Constant. I. a. 381), can. Apost. 34., Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

die Taufe seinem Bischofe verbunden war, nicht bei sich ordiniren[7]), und um so weniger einem auswärts bereits ordinirten Kleriker eine höhere Ordination ertheilen[8]), wenn derselbe dazu nicht von seinem Bischofe die Erlaubniß hatte[9]). Später, wo die Ordinationen absolut ohne Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt wurden, entstanden Beschränkungen aus dem Gesichtspunkt, damit nicht Ordinationen an unbekannte unwürdige Personen ertheilt würden. Sie wurden daher an fremde Diöcesanen nur dann gestattet, wenn der zu Ordinirende von dem Bischofe, worunter er geboren war, oder wohnte, oder ein Beneficium hatte, einen Erlaubnißschein beibrachte[10]). Die Praxis fügte zu jenen drei Fällen, welche das Ordinationsrecht über einen angehenden Kleriker begründen, noch den Fall hinzu, wenn er dem Bischof drei Jahre lang durch genaueren Umgang bekannt geworden wäre[10a]). Auf dieser Grundlage hat denn das Concilium von Trient fortgebaut, und unrechtmäßige ohne Dimissorialen ertheilte Ordinationen sowohl für den Ordinirenden wie für den Ordinirten mit einer Strafe belegt[11]). Bei den Protestanten wird in England, Dänemark und Schweden die Ordination auch von den Bi-

---

7) C. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348). Man sehe dazu Phillips Kirchenrecht I. §. 41. Anderer Meinung ist Hallier de sacris ordinat. Part. II. sect. 5. cap. 3. art. 1. §. 4.

8) C. 3. D. LXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Conc. Sardic. a. 344), c. 6. eod. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 2. eod. (Innoc. I. a. 404).

9) C. 1. D. LXXI. (Conc. Sardic. a. 344), c. 6. eod. (Conc. Carth. I. a. 348). c. 2. D. LXXII. (Conc. Carth. III. a. 397). Man durfte ohne die litterae commendatitiae des Bischofes einen fremden Geistlichen überhaupt nicht aufnehmen und bei sich ministriren lassen, c. 9. D. LXXI. (Conc. Antioch. a. 341), c. 8. eod. (Augustin. a. 392), c. 7. eod. (Conc. Chalced. a. 451). Zur Sicherheit fanden dabei eigenthümliche Bezeichnungen oder Chiffren statt, und in dieser Gestalt wurden solche Schreiben litterae formatae genannt. Die Regel zu deren Anfertigung giebt der gallische Codex. canon. c. 63. (Steht in meinen Fontes p. 1). Man sehe dazu die Ballerini Oper. Leon. Magni T. III. p. 452.

10) C. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Zu solchen Erlaubnißscheinen wurde auch die Form der litterae formatae benutzt, c. 1. 2. D. LXXIII., Ballerini de antiq. collect. Part. II. Cap. IV. §. VIII. (Galland. T. I. p. 385).

10a**) Hiernach giebt es für Diöcesanbischöfe vier Competenz-Gründe, um innerhalb der Diöcese kraft eigenen Rechts die Weihen an Candidaten zu ertheilen; ratione originis, ratione domicilii, ratione beneficii, ratione commensalitii sive familiaritatis.

11) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. 3. Sess. XXIII. cap. 8. 9. de ref. Nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand erließ noch die Const. Speculatores Innocent. XII. a. 1694. Viele practische Einzelheiten über die Dimissorialen, die in die geistliche Geschäftsführung einschlagen, findet man auch bei Ferraris Bibliotheca v. ordo Art. III. n. 36—110.

schöfen, in Deutschland von dem Superintendenten, oder in dessen Auftrag von einem gewöhnlichen ordinirten Geistlichen vollzogen.

IV*. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden und von den sonst hierzu erforderlichen persönlichen Eigenschaften.

Greg. I. 22. De scrutinio in ordine faciendo, Greg. I. 17. Sext. I. 11. De filiis presbyterorum ordinandis vel non, Greg. I. 18. De servis non ordinandis, I. 19. De obligatis ad ratiocinia non ordinandis, I. 20. De corpore vitiatis non ordinandis, Greg. I. 21. Sext. I. 12. De bigamis non ordinandis, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit.

208*. Absolut unfähig ordinirt zu werden sind nur die Ungetauften und die Weiber: jene, weil Einer nicht das besondere Priesterthum erwerben kann, der noch nicht einmal durch die Taufe zum allgemeinen geweiht ist[1]; diese, weil die Uebernahme eines öffentlichen Amtes der natürlichen Bestimmung ihres Geschlechts widerstreitet[2]. Die ertheilte Ordination ist also bei Beiden völlig unwirksam. Davon abgesehen wird aber auch nicht Jeder zur Ordination zugelassen, sondern es sind, der großen Bedeutung dieser Handlung gemäß, über die nöthigen persönlichen Eigenschaften sehr genaue Vorschriften aufgestellt. Vor allem gehört dazu das der Weihe angemessene Alter[3], Festigkeit im kirchlichen Glauben, weshalb Neubekehrte nicht gleich ordinirt werden dürfen[4], voller Vernunftgebrauch[4a] und hinreichende Kenntnisse[5]. Ferner ist nothwendig ein unbescholtener

1) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

2) I. Cor. XIV. 34., I. Tim. II. 12., c. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 20. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq.).

3) C. 4. D. LXXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 4. D. LXXVII. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 2. eod. (Zosim a. 448). c. 6. eod. (Conc. Agath. a. 506), clem. 3. de aetat. et ordin. praeficiend. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Die Strafen der Uebertretung dieser und anderer Vorschriften bestimmen die Const. Cum ex sacrorum Pii II. a. 1461., Const. Sanctum Sixti V. a. 1589., Const. Romanum Clement. VIII. a. 1595. Das griechische Kirchenrecht ergiebt sich aus c. 4. D. LXXVII. (Conc. Trull. a. 692), nov. Leon. 16. 75.

4) I. Tim. III. 6., c. 1. D. XLVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 1. n. 4. 6.

4a**) Blödsinnige, Wahnsinnige dürfen nicht geweihet werden, auch wenn sie lucida intervalla haben.

5) C. 3. D. XXXVI. (Origen. a. 217), c. 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 1. eod. (Gelas. a. 494). c. 4. D. XXXVIII. (Coelestin. a. 429). c. 3. eod. (Leo I. a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633). Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 11. 13. de ref.

Lebenswandel und untadelhafte Sitten[6]). Nach der älteren Disciplin schloß daher schon die öffentliche Kirchenbuße, weil sie auf ein schweres wenn gleich geheim gebliebenes Vergehen schließen ließ, von der Ordination aus[7]). Später ist jedoch der Grundsatz herrschend geworden, daß nur von den öffentlich bekannt gewordenen Vergehen Notiz zu nehmen, die geheim gebliebenen aber nach gehörig geleisteter Buße nicht als Hinderniß anzusehen seien[8]), außer wo in den Gesetzen ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt wäre. Zu diesen Ausnahmen gehört eine vorsätzliche oder mit schwerer Schuld herbeigeführte Tödtung[9]), auch Verstümmelung eines Menschen[10]), der Abfall vom christlichen Glauben und die Häresie[11]), die Wiedertaufe[12]), die feierliche Ausübung einer höheren Weihe vor Empfang derselben[13]), die in der Excommunication, Suspension, trotz des Interdicts erfolgende Ausübung einer empfangenen Weihe[14]), die Vollziehung einer Ehe durch Geistliche der höheren Grade und Ordensmänner[15]). Irregulär sind ferner uneheliche Kinder wegen der ihnen anklebenden Makel[16]), dann diejenigen, die, sei es im Kriege[17]) oder als Richter bei einem

---

6) I. Tim. III. 2. 10., Tit. I. 6. 7., c. 4. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325).

7) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 60. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 59. eod. (Gelas. a. 494), c. 55. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. a. 633).

8) C. 28. D. L. (Isid. a. 605), Gratian. ad c. 32. D. L., c. 4. 17. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 56. X. de testib. (2. 20).

9*) C. 5. 6. D. L. (Nicol. I. c. a. 876), c. 1. 2. 6. 7. 10. 11. 12. 18. 20. X. de homic. (5. 12), clem. 1. eod. (5. 4), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref. Viele Entscheidungen der congregatio concilii findet man zu dieser Stelle in der Ausgabe von Richter. Vgl. die Ausführung in Gerlach Lehrbuch des Kirchenrechts S. 216—218.

10**) Hierher gehört auch die Selbstverstümmelung. C. 7. D. LV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. 8. eod. (can. Apost.), c. 3. 4. 5. X. de corpore vitiat. (1. 20).

11**) C. 21. c. XXVII q. 1., c. 2. §. 2. und c. 13. X. de haereticis in VIto (5. 2).

12) C. 65. D. L. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 2. X. de apost. (5. 9).

13**) C. 1. 2. X. de clerico non ordinato ministrante (5. 28). Dies ist eine usurpatio ordinis.

14) C. 1. 3. 9. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), c. 1. 18. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11).

15*) C. 4. 7. X. de bigam. non ordinand. (1. 21), c. 32. c. XXVII. q. 1. Es ist das die bigamia similitudinaria. Jene trotz eines höheren ordo oder votum solenne eingegangene und vollzogene Ehe ist selbstverständlich ungültig.

16) C. 1. 2. de fil. presbyter. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

17) C. 4. D. LI. (Conc. Tolet. I. a. 400), c. 2. eod. (Innocent. I. a. 401), c. 1. eod. (Idem a. 406), c. 24. X. de homicid. (5. 12).

Blutgericht[18]) oder auch sonst, zu der Tödtung oder Verstümmelung von Menschen, ohne durch die Nothwehr entschuldigt zu sein, freiwillig und unmittelbar mitgewirkt und dadurch den höheren geistlichen Sinn abgestumpft haben[18a]), die zum zweitenmal oder mit einer Wittwe[19]) verheirathet waren[20]). Abzuweisen sind auch diejenigen, welche mit körperlichen Fehlern behaftet sind, die zu den geistlichen Amtsverrichtungen ungeschickt machen oder der Gemeinde Anstoß gewähren könnten[21]). Endlich sollen auch die nicht ordinirt werden, deren persönliche Verhältnisse mit den Verpflichtungen des geistlichen Standes in einen Widerspruch kommen würden, daher solche, welche aus weltlichen Geschäften noch in Rechnungsablage stehen[22]), Ehemänner ohne Zustimmung ihrer Ehefrauen[23]), und Knechte oder Leibeigene vor erhaltener Freiheit[24]). Es kann jedoch eine Irregularität, wenn triftige Beweggründe da sind, durch Dispensation gehoben werden, und zwar steht das Recht dazu in mehreren Fällen schon den Bischöfen zu[25]). Um sich aber von der Fähigkeit und Würdigkeit des zu Ordinirenden zu überzeugen, sollte schon nach den alten Kirchengesetzen eine genaue Prüfung desselben vorgenommen und das Zeugniß seiner Gemeinde über ihn eingeholt werden[26]):

---

18) C. 30. c. XXIII. q. 8. (Conc. Tolet. IX. a. 675), c. 5. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50), c. 21. X. de homicid. (5. 12), c. 10. X. de excess. praelat. (5. 31). Man muß bei diesen Verboten an die Beschaffenheit der Criminalgerichte im Mittelalter denken.

18a**) Vgl. Gerlach S. 215—216.

19) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), c 9—18. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigamis (1. 21).

20**) Arminius Müller De bigamia irregularitatis fonte et causa. Diss. inaug. Wratisl. 1868. Die bigamia vera sive successiva setzt eine zweite Verheirathung, die bigamia interpretativa die Verheirathung mit einer Wittwe voraus. Ueber die bigamia similitudinaria vgl. Note 15.

21) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 2. c. VII. q. 2 (Idem a. 495), c. 2. 6. 7. X. de corpor. vitiat. (1. 20), c. 2. 3. 4. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

22) C. 3. D. LIV. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 1. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. un. X. h. t. (1. 19).

23) C. 5. 6. X. de convers. coniugat. (3. 32).

24) C. 1. 21. D. LIV. (Leo I. a. 445), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 1. 2. 5. X. h. t. (1. 18).

25) Solche Fälle sind: bei der Irregularität durch uneheliche Abkunft jedoch nur für die ordines minores, c. 1. de fil. presbyt. in VI. (1. 11), bei den promoti per saltum si non ministràverint, Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 14. de ref., und bei der Irregularität aus allen geheimen Vergehen mit Ausnahme des homicidium voluntarium, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. Sess. XIV. cap. 7. de ref. Mehr giebt Ferraris Biblioth. v. dispensatio. Das Recht statt des Bischofes zu dispensiren steht aber ohne besonderes Mandat dem Generalvicar nicht zu.

26) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 5. D. LXI. (Leo I.

dem gemäß ist auch jetzt die Beibringung genauer Pfarr-, Schul- und Sittenzeugnisse und eine strenge wissenschaftliche Prüfung vorgeschrieben[27]). Uebrigens berührt die Aufnahme in den geistlichen Stand durch die Zulassung zu den Weihen das Gewissen des Bischofes so nahe, daß er darin durchaus freie Hand haben muß[28]), und daß im Falle der Verweigerung der zu Ordinirende nicht von ihm die Angabe der Gründe verlangen, auch nicht appelliren, sondern nur einen Recurs an den päpstlichen Stuhl ergreifen kann, der dann den Metropoliten oder einen benachbarten Bischof beauftragt, jenen Bischof über die Ursache der Recusation zu befragen und wenn keine zureichende angegeben wird, den Recusirten zu ordiniren[29]). In dem morgenländischen und protestantischen Kirchenrecht kommen über die Eigenschaften der zu Ordinirenden analoge Bestimmungen vor.

Der Mangel einer persönlichen Eigenschaft, welcher in Folge der Bestimmung eines allgemeinen Kirchengesetzes den Empfang und die Ausübung der Weihen unerlaubt macht, wird Irregularität[30]) genannt und wird diese, je nachdem jener Mangel ohne Schuld oder mit Schuld eingetreten ist, als irregularitas ex defectu und irregularitas ex delicto unterschieden. Die erste Art der Irregularität entsteht ex defectu aetatis (Note 3), fidei (Note 4), rationis (Note 4 a), scientiae (Note 5), natalium legitimorum (Note 16), lenitatis (Note 17. 18. 18 a), sacramenti (bigamia vera und interpretativa Note 19. 20), corporis (Note 21), libertatis (Note 22—24); die zweite Art von Irregularität dagegen aus öffentlich bekannt gewordenen Vergehen (Note 8) und aus einzelnen geheimen Vergehen: wider Leib und Leben (Verstümmelung und Tödtung Note 9. 10), wider die christliche Religion und den katholischen Glauben (Note 11), wider die Taufe (abusus baptismi Note 12), wider die Weihe (abusus ordinis Note 13. 14) und wider den Cölibat bei dem geistlichen- und Ordensstande (bigamia similitudinaria Note 15).

---

a. 442), c. 3. D. XXIV. (Gelas. c. a. 494), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. eod. (Conc. Nannet. c. a. 890), c. 1. X. de scrutin. (1. 12).

27) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. 7. 12. 13. 14. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. n. 1. 2.

28) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 12. b. und ergiebt sich aus Art. 15. der preuß. Verfassung und Art. 15. des Oesterr. Staatsgrundges.

29) Dieses steht durch mehrere Declarationen fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 8. n. 4.

30**) A. Bönninghausen Tractatus iuridico-canonicus de irregularitatibus. Fasc. I—III. Monaster. 1863—1866. Vgl. die Definition von Irregularität und die sich daraus ergebenden Folgerungen bei Gerlach S. 208 fl.

V. Von dem Ordinationstitel.

209*. Nach der alten Disciplin durfte die Ordination nicht absolut, sondern nur in Beziehung auf eine feste Anstellung an einer bestimmten Kirche geschehen[1]). Dadurch war von selbst der Unterhalt des Ordinirten gesichert. Jene Regel wurde zwar noch im elften Jahrhundert wiederholt[2]), doch aber nicht mehr so strenge darauf gehalten, indem nun Viele blos um zum geistlichen Stande zu gehören, oder um als Lehrer oder bei den geistlichen Gerichten oder in weltlichen Aemtern zu dienen, die Ordination nachsuchten. Dadurch sah sich die Kirche zu Vorkehrungen genöthigt, damit nicht verarmte Kleriker ihrem Stande zur Unehre gereichten. Zu diesem Zwecke verordneten die Päpste, daß der Bischof denjenigen, den er ohne einen gewissen Titel ordinirt, und der auch kein eigenes Vermögen hätte, bis zu einer ordentlichen Anstellung selbst unterhalten müsse[3]). Hieraus leitete dann die Doctrin und Praxis einen dreifachen Ordinationstitel ab: den des Beneficiums, den des eigenen Vermögens, und den eines Jahrgehalts. Auf dem Concil von Trient wurde darüber verhandelt, ob nicht bloß der erste Titel beizubehalten sei, damit die Zahl der Geweihten nicht zu sehr heranwachse[4]), und wurde der titulus beneficii als Regel festgesetzt, der titulus patrimonii und pensionis aber nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf das Bedürfniß oder den Nutzen der Kirche erlaubt[5]). Durch die Praxis entstand noch der Tischtitel, titulus mensae, wo ein Dritter, gleichviel ob ein Privatmann oder der Landesherr, den Unterhalt des zu Ordinirenden bis zu dessen Einsetzung in ein Beneficium nöthigenfalls aufbringt[6]). Hiernach ist die Ordination auf ein bestimmtes Beneficium bei Weltgeistlichen auch gegenwärtig noch immer die Regel, und die auf den Grund des eigenen Vermögens, einer Pension, eines Tischtitels darf nur dann geschehen, wo ein wirkliches Bedürfniß an Geistlichen vorhanden ist. Auch sollen solche ohne Beneficium Ordinirte

1) Conc. Chalced. a. 451. c. 6. Man sehe darüber §. 15. Note 11. Der Titel, worauf sich die Ordination bezog, wurde daher vom Archidiacon vorher verkündigt. Ein Beispiel steht in der Note der römischen Correctoren zum c. 1. D. LXX.

2) C. 2. D. LXX. (Urban. II. in conc. Placent. a. 1095).

3) C. 4. 16. 23. X. de praebend. (3. 5).

4**) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 2. n. 14.

5) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

6*) Von dem Ursprung und der Beschaffenheit des Tischtitels handelt Meyer in Moy Archiv III. 257—84, J. Nacke der Tischtitel. Paderborn 1869.

doch im Geiste des alten Rechts[7]) an eine bestimmte Kirche zur Hülfeleistung gewiesen werden[8]). Bei der Untersuchung über den Betrag des eigenen Vermögens oder der zugesagten Unterstützung ist große Vorsicht zur Pflicht gemacht[9]). Auch dauert für den Bischof, der ohne Titel eine höhere Weihe ertheilt, die Verpflichtung den Ordinirten zu unterhalten fort[10]); und wer einen falschen Titel vorgab, wird bis zur Beibringung eines andern von den geistlichen Verrichtungen suspendirt[11]). Wird ein Ordensgeistlicher ordinirt, so vertritt sein Verhältniß zum Orden die Stelle eines Titels (titulus professionis religiosae sive paupertatis).

VI. Von dem Verfahren bei der Ordination.

Greg. I. 11. Sext. I. 9. De temporibus ordinationum.

210. Die Weihen müssen in der gehörigen Reihenfolge, von der Tonsur aufsteigend, ertheilt werden[1]). Zwischen ihnen sind noch, wie ehemals zwischen den Aemtern[2]), gewisse Interstitien vorgeschrieben, wovon jedoch der Bischof aus wichtigen Gründen dispensiren kann[3]). Der regelmäßige Ort ist in der bischöflichen Kirche[4]), und zwar während einer Messe, welche der Ordinirende selbst celebrirt; doch ist dieses nur für die höheren Weihen geboten, und auch dabei ist die Gültigkeit der Handlung davon nicht abhängig[5]). Zur Ertheilung der höheren Weihen sind auch bestimmte Tage vorgeschrieben[6]), worüber jedoch die Bischöfe gewöhnlich besondere päpstliche Indulte erhalten. Endlich sind bei der Ertheilung die Worte und Feierlichkeiten

---

7) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

8) Wie dieses zu machen sei, zeigt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 2, n. 4. 7—10. 13—15,

9) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 9. Einige practisch interessante Entscheidungen der congregatio concilii darüber stehen in Moy Archiv II. 502—12. 711—18.

10) C. 30. 37. de praebend. in VI. (3. 4).

11*) C. 1. D. LXX. (Conc. Chalc. a. 451), Const. Romanus pontifex Pii V. a. 1568. Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

1) C. 1. D. LII. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29).

2) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. eod. (Zosim. a. 418).

3) C. 2. X. de eo qui furtive (5. 30), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref.

4) C. 6. D. LXXV. (Ordo Roman. c. a. 800), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

5) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 11. n. 3—8.

6) C. 4. 5. D. LXXV. (Leo I. a. 445), c. 7. eod. (Gelas. a. 494), c. 6. eod. (Ordo Rom. c. a. 800), c. 2. 3. 8. 13. 16. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

zu beobachten, welche nach der uralten Ueberlieferung in dem römischen Pontificalbuch zusammengestellt sind [7]). In den griechischen und protestantischen Ritualbüchern kommen über die Ordination ebenfalls genaue Verordnungen vor.

VII. Von den Pflichten der Ordinirten.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. III. 2. De cohabitatione clericorum et mulierum. Greg. III. 50. Sext. III. 24. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant. Greg. V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore.

211. Bei der Ordination gelobt der zu Ordinirende in die Hände des Bischofes ihm und seinen Nachfolgern Ehrerbietung und Gehorsam: durch diesen Eid werden die Geistlichen an den Bischof, wie die Bischöfe durch den ihrigen an den Papst gebunden [1]). Die dadurch begründete Verpflichtung wird nur dadurch aufgehoben, wenn der Ordinirte von seinem Bischofe aus dem Diöcesanverbande entlassen wird [2]). In Beziehung auf das äußere Leben aber legt die Weihe mit der hohen Würde, die sie ertheilt, den Geistlichen auch die Verpflichtung auf, sich durch Reinheit des Wandels und Untadelhaftigkeit der Sitten, durch Beobachtung des geistlichen Anstandes in der Tracht [3]) und dem äußeren Auftreten, durch die Wahl würdiger Beschäftigungen [3a]) und Vergnügungen, durch Feinheit, Milde, Freigebigkeit und Gastfreundschaft im geselligen Verkehr, ihres Standes jederzeit würdig zu erweisen. Diese Verpflichtungen hat die Kirche sowohl in ihren älteren Canonen [4]), wie im Mittelalter [5]), und in der neueren Zeit [6]) sehr

---

7) Eine Untersuchung über das, was dabei das Wesentliche ist, macht Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 10.

1) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

2) Man sehe §. 207. Note 9.

3) Die dem geistlichen Stande angemessene Tracht, der Gebrauch von vestes proprio congruentes ordini, der honestus habitus clericalis ist insbesondere geboten vom Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. de ref. Auch haben Concilien den Geistlichen den Gebrauch falscher Haare untersagt, und dieses ist gegen dawider erhobene Beschwerden vom Papste in einer besonderen Congregation 1699 bestätigt worden. Benedict. XIV. lib. de synodo dioeces. XI. cap. 8. 9.

3a**) Hergenröther Ueber die Betheiligung des Klerus an politischen Fragen. (Archiv XV. 67 fl.)

4) Diese findet man größtentheils bei Gratian, Dist. XXXIV. XXXV. XLII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII.

5) Diese Vorschriften stehen in den einschlagenden Titeln der Decretalensammlungen.

6) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

oft und dringend ausgesprochen, und den Geistlichen die Aufgabe gestellt, eben so sehr durch ihr Leben und Beispiel, wie durch ihre Lehren auf Andere einzuwirken. Excesse oder Verletzungen dieser Standespflichten müssen daher vom Bischofe gerügt und nach Befinden bestraft werden[7]). In der russischen Kirche und bei den Protestanten giebt es hierüber ähnliche oft sehr genaue Landesgesetze.

VIII. Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben. A) Historische Einleitung[1]).

212. Die Entsagung auf das eheliche Leben, um ungetheilt den göttlichen Dingen nachzugehen, wird durch die Sache selbst als ein Zustand höherer Vollkommenheit bezeichnet, und ist auch von Christus und den Aposteln als ein solcher anerkannt worden[1a]). Diese Entsagung schien aber derjenigen besonders würdig, die im täglichen Umgang mit den heiligen Geheimnissen diesen ausschließlich ihr Gemüth zuwenden sollten[2]). Auf die Erreichung dieses hohen Zieles arbeitete daher die Kirche unablässig hin, so daß sie dasjenige, was, als in der Ermahnung Christi und des Apostels klar begründet, durch den Geist der Kirche, durch das Beispiel aller berühmten Bischöfe und Kirchenlehrer und durch die gemeinere Praxis bereits zur Autorität geworden war, stufenweise auch zum Gesetze erhob[3]). Daher wurden schon auf einzelnen Concilien des vierten Jahrhunderts wider den Priester[4]), ja regelmäßig schon wider den Diacon[5]), der nach der Ordination ein Weib nähme, die Entfernung vom Amte festgesetzt, und sogar den Geistlichen vom Bischofe bis zum Subdiacon abwärts, welche als Verheirathete ordinirt worden wären, die Enthaltsamkeit von ihren

---

7) Anerkannt ist dieses auch im Bayer. Concordat Art. 12. d.

1) Roscovány Coelibatus et breviarium, duo gravissima clericorum officia e monumentis omnium seculorum demonstrata. Pest. 1861. Rup. Mittermüller Zum Verständnisse einiger alten den Cölibat und die Priesterehe betreffenden Kirchengesetze (Archiv XVI. 209 fl.), Hefele Die Entwickel. des Cölibats und der kchl. Gesetzgeb. über densl. (Beitr. zur Kchgesch. I. 122 fl.).

1a) Matth. XIX. 12., I. Cor. VII. 7. 8. 32. 33. 34. 38. Schon durch diese Stellen werden die Beschuldigungen widerlegt, welche Richter Kirchenrecht vierte Aufl. §. 105. der katholischen Kirche machte.

2) Origenes († 234) in libr. Numer. homil. XXIII. c. 3.

3) Der Rechtmäßigkeit solcher Gesetze stellt Eichhorn I. 517. die Stelle I. Tim. V. 3 entgegen. Allein jeder Unbefangene sieht leicht den Unterschied zwischen einem auf einer allgemeinen Verachtung des Ehestandes beruhenden Verbot und der Einschärfung einer besonderen um eines höheren Zweckes willen freiwillig übernommenen Verpflichtung, zwischen gnostischen Verirrungen und der idealen Richtung des Christenthums.

4) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

5) C. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyr. a. 314).

Ehefrauen auferlegt[6]). Letzteres wurde auch auf dem Concilium von Nicäa in Antrag gebracht, jedoch nichts darüber beschlossen[7]), weil man bei dem Mangel an Geistlichen häufig darüber wegsehen mußte, wenn solche als Ehemänner ordinirte Kleriker den ehelichen Umgang fortsetzten[8]). Seit dem vierten Jahrhundert bildeten aber die Gesetze der abendländischen Kirche diese Verhältnisse schärfer aus; sie verlangten die unbedingte Enthaltsamkeit vom ehelichen Leben nicht blos bei den Priestern, sondern auch bei den Diaconen[9]), und erlaubten daher bereits verheirathete Männer zu diesen Graden nicht anders als nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit zu ordiniren[10]). Endlich wurde die Verpflichtung zum ehelosen Leben auf das Subdiaconat ausgedehnt, und auch bei der Ertheilung dieser Weihe an verheirathete Männer das Versprechen sich zu enthalten[11]) oder seine Frau zu entlassen, vorgeschrieben[12]). Doch zog die Uebertretung aller dieser Gesetze nicht Trennung der Ehe, sondern nur Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich. In der morgenländischen Kirche wurde nun auch denen, die unverheirathet zum Klerus gekommen waren, vom Sub-

---

6) Conc. Eliber. a. 305. c. 33. 65.

7) Socrates hist. eccles. I. 11.

8) Ephipan. († 403) advers. haeres. lib. II. tom. I. haeres. 59. c. 4. Ita enim profecto sese res habet, ut post Christi in orbem terrarum adventum eos omnes, qui secundum priores nuptias mortua uxore alteri sese nuptiis illigarint, sanctissima Dei disciplina reiiciat: propterea quod incredibilis est sacerdotii honor et dignitas. Atque istud ipsum sacrosancta Dei ecclesia cum omni provisione diligentiaque servat. Quin eum insuper, qui adhuc matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut subdiaconi ordinem admittit: sed eum dumtaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus; quod in illis locis praecipue fit, ubi ecclesiastici canones accurate servantur. At enim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt? Respondeo: non illud ex canonis authoritate fit, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter agere ac connivere solet; et ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiuntur.

9) C. 3. 4. D. LXXXII. (Siric. a. 385), c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 13. D. XXXII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (Idem a. 405), c. 1. D. XXVII. (Mart. Brac. a. 572).

10) C. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 6. D. XXVIII. (Conc. Arel. II. a. 443), c. 7. eod. (Conc. Arel. IV. a. 524).

11) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Greg. I. a. 591).

12) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), Conc. Turon. II. a. 567. c. 19., Conc. Altissiod. a. 570. c. 20—22.

diacon aufwärts, die Ehe nicht gestattet[13]), und Justinian fügte sogar die wichtige Schärfung hinzu, daß die Uebertretung nicht nur mit der Verstoßung aus dem geistlichen Stande bestraft werden, sondern auch die Kinder als ungesetzliche, mithin die Ehen selbst als nichtig gelten sollten[14]). Jedoch wich man von der lateinischen Kirche darin ab, daß man einen Verheiratheten ohne allen Vorbehalt bis zur Weihe des Presbyters zuließ[15]), und erst bei der Ordination zum Bischof die Trennung von der bisherigen Ehefrau verlangte[16]). Später entstand sogar die Gewohnheit, daß den Geistlichen nicht blos vor, sondern auch noch zwei Jahre lang nach erhaltener Weihe zu heirathen erlaubt wurde: allein der Kaiser Leo stellte das alte Recht wieder her. Doch machte er in einer anderen Beziehung die Milderung, daß die Geistlichen, welche nach der Ordination heiratheten, nicht mehr völlig aus dem geistlichen Stande verstoßen, sondern nur ihres Amtes entsetzt, übrigens aber für die kirchlichen Dienste, womit die Ehe vereinbar war, beibehalten werden sollten[17]). In der lateinischen Kirche wurden mittlerweile die alten Verordnungen wider die Priesterehen mehrmals und sehr nachdrücklich wiederholt[18]); auch erhielten sie durch die Einrichtung der Stifte eine äußere Verstärkung. Allein nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens und dem damit zusammenhängenden Verfall der Kirchenzucht drangen jene Vorschriften so wenig durch, daß es in allen Ländern und selbst unter den Augen des Papstes wieder viele verheirathete Priester gab[19]). Dadurch war der

---

13) Const. Apost. VI. 17., Conc. Chalced. a. 451. c. 14.. Can. Apost. 25.

14) C. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 5., nov. 22. c. 42., nov. 123. c. 14.

15) Nov. Iust. 6. c. 5., nov. 123. c. 12., c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 692), c 13. D. XXXI. (Idem eod.).

16) C. 42. §. 1. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 1., Conc. Trull. a. 692. c. 48.

17) Nov. Leon. 3. 79., Balsamon ad Conc. Trullan. can. 6.

18) Conc. Roman. a. 743. c. 1. 2., Conc. August. a. 952. c. 1. 11., c. 16. 17. 18. D. LXXXI. (Alexand. II. c. a. 1065). In England griff schon im zehnten Jahrhundert der König Edgar mit sehr kräftigen Maßregeln wider die beweibten Priester durch, Mansi Conc. T. XVIII. col. 479. 483. 527.

19) Desiderius († 1087) apud Mabillon. Act. Sanctor. ordin. S. Benedict. Saec. IV. P. II. p. 451. Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderetur. coeperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios haeredes testamento relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime

Klerus auf vielfache Weise an die Welt gefesselt, und die Kirche, gerade als sie jener rohen Zeit gegenüber der höchsten geistigen Anstrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt und unter die Zeitlichkeit erniedrigt. Endlich stellte Gregor VII., um die Freiheit der Kirche zu retten[20]), die alte Zucht durch einen entscheidenden Schritt wieder her, indem er (1074) sowohl die beweibten Priester selbst, wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder die Messe hören würden, in den Bann that[21]). Die Ehe selbst war aber doch noch gültig, und zog nur, wie früher, die Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich[22]). Allein bald nachher wurden, wie im Orient schon unter Justinian geschehen war, die Ehen der Kleriker vom Subdiacon aufwärts selbst für nichtig erklärt[23]). Bei den niederen Graden griffen die älteren Gesetze nicht so unbedingt ein, sondern man richtete sich mehr nach dem Herkommen jeder Kirche[24]). Daher gab es auch im Abendlande noch lange verheirathete Kleriker dieser Art, welche geistliche Verrichtungen versahen[25]). Seit dem zwölften Jahrhundert wurden aber die geschärften Cölibatgesetze auch auf die niederen Kleriker in der Weise ausgedehnt, daß die Ehe derselben zwar gültig bleiben, allein unmittelbar und von selbst den Verlust des Amtes[26]) und der Privilegien des geistlichen Standes[27]) nach sich ziehen sollte. Später aber ist Letzteres unter gewissen Voraussetzungen gemildert[28]), und

---

pullulabat, unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro eiusque successoribus ubique diffusa processerat. Sehr lehrreich ist darüber auch der Zustand in Wales. Man sehe mein Buch, Das alte Wales §. 101.

20) Gregor. VII. epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.

21*) Gregor VII. muß im Ganzen den Geist seiner Zeitgenossen für sich gehabt haben; denn wie hätte er sonst, der den rohen Kräften nur geistige Waffen entgegenzustellen hatte, dennoch die Oberhand behalten können. Auffallend ist es übrigens, wie protestantische Schriftsteller, namentlich Joh. Müller, Hüllmann, Joh. Voigt, und vorzüglich Luden, den großen Mann auch hierin viel gründlicher und gerechter beurtheilen, wie einzelne katholische. An Widerspruch der sinnlicher Gestimmten hat es freilich damals, so wie auch zu anderen Zeiten, nicht gefehlt.

22) C. 10. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089).

23) C. 8. D. XXVII. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139).

24) C. 4. D. LXXXIV. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 15. D. XXXII. (Conc. Chalc. a. 451), c. 14. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 506).

25) C. 14. D. XXXII. (Humbert. Card. a. 1054).

26) C. 1. 2. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

27) C. 7. 9. X. de cleric. coniug. (3. 3).

28) C. 1. de cler. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

auch im Nothfall die Verrichtungen der niederen Weihen verheiratheten Männern zu übertragen gestattet worden [29]).

B) Heutiges Recht.

Greg. III. 3. Sext. III. 2. De clericis coniugatis. Greg. IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

213. I. Die jetzige Disciplin der katholischen Kirche hinsichtlich der Priesterehen ist noch auf das Recht des Mittelalters gegründet, da dieses durch das Concilium von Trient ausdrücklich wiederholt worden ist. Die Kleriker der höheren Weihen dürfen sich also nicht verheirathen, sondern ihre Verbindung ist kirchlich nichtig und verbrecherisch, und zieht von selbst den Verlust des geistlichen Amtes nach sich [1]). Ob und wie sie bürgerlich zu einer Ehe gemacht werden könne, hängt von den Landesgesetzen ab. Verheirathete Kleriker der niederen Weihen, die noch wirklich die geistlichen Verrichtungen ausüben, werden nach der jetzigen Verfassung auch nicht leicht vorkommen. II. In der morgenländischen Kirche dürfen noch jetzt, den alten Vorschriften gemäß, die Geistlichen der höheren Grade nach empfangener Weihe nicht heirathen. Da aber umgekehrt bereits Verheirathete ordinirt werden können: so ist es der That nach [1a]) dahin gekommen, daß regelmäßig jeder angehende Geistliche kurz vor dem Empfang der Weihe zur Ehe schreitet. Nur werden zur Weihe diejenigen nicht mehr zugelassen, die in einer zweiten Ehe stehen, oder eine Wittwe geheirathet haben [2]). Auch dürfen die Geistlichen, bei Verlust des Amtes, nach dem Tode ihrer Ehefrau nicht eine zweite nehmen. Die Bischöfe sollen sogar ganz ohne Frauen leben [3]), und werden daher regelmäßig aus dem Mönchsstande gewählt. III. Die Protestanten haben zwar den Vorzug des ehelosen Lebens für den geistlichen Beruf anerkannt [4]), doch aber ihre Prediger von allen gesetzlichen Beschränkungen dieser Art entbunden [5]).

---

29) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

1) C. 1. 4. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. 2. X. qui cleric. vel vovent. (4. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim.

1a**) Auch in den unirten Kirchen. Vgl. Devoti p. 533 sq.

2) Nov. Iust. 6. cap. 1. §. 3. cap. 5., nov. 22. cap. 42., nov. 123. cap. 1. 12.

3) Nov. Iust. 6. cap. 1. §. 7.

4) Helvet. Conf. I. Cap. XXIX. Aptiores autem hi (scil. qui donum habent coelibatus) sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahuntur.

5) Helvet. Conf. II. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXII., August. Conf. Tit. II. de coniugio sacerdotum.

C) Allgemeine Bemerkungen.

214. I. Die Verpflichtung der Geistlichen zum ehelosen Leben gründet sich in der Hauptsache auf die Bedeutung und Würde des Priesterthums, welches nur denjenigen ertheilt werden soll, die diesen hohen Beruf seinem ganzen Umfange nach erkannt, und den weltlichen Dingen mit dem ernstesten, unabänderlichen Entschluß den Abschied gegeben haben. Schon in dem Alterthume wurde dem jungfräulichen Stande eine höhere Ehre beigelegt, und von den Dienern der Mysterien theilweise oder gänzliche Enthaltsamkeit gefordert. Die Kirche hat also hier, wie auch sonst häufig, nur eine durch das allgemeine Gefühl bezeichnete Wahrheit aufgefaßt und näher entwickelt. II. Die ausgedehnten Pflichten, die nach der Disciplin der katholischen Kirche dem Geistlichen als Seelsorger auferlegt sind, vertragen sich ebenfalls mit dem ehelichen Leben nicht. Häusliche Sorgen ziehen den Geist vom Allgemeinen ab, lähmen die Selbstopferung am Krankenbett, den Muth in den Zeiten der Verfolgungen, hindern die Freigebigkeit gegen die Armuth, und rauben die Nebenstunden, welche dem Gebet und den Wissenschaften gewidmet sein sollen. Wenn also die Kirche von dem, der diesen Dienst erwählt, fordern darf, daß er ganz und ungetheilt Vater seiner Gemeinde werde, so ist eben dadurch auch ihr Gebot des ehelosen Lebens begründet und gerechtfertigt. III. Die Kirche betrachtet überhaupt jeden Beruf im Staate wie in der Kirche als eine göttliche, durch die inneren Anlagen und Neigungen angezeigte Bestimmung. Sie läßt daher zwar die Wahl völlig frei [1]), allein sie verlangt, daß diese mit Besonnenheit gefaßt [2]), und der einmal erwählte Beruf mit männlichem Ernste im Leben durchgeführt werde. Der Verpflichtung der Geistlichen zum Cölibate ist daher das für die Laien nicht minder inhaltschwere Gesetz der Unauflösbarkeit der Ehe an die

1) Es ist daher ganz falsch, wenn man das Cölibat als einen widerrechtlichen Zwang betrachtet; die Kirche nöthigt ja Niemand geistlich zu werden. Wohl aber zwingt sie ihn es zu bleiben, weil er die Verpflichtung dazu gegen sie feierlich übernommen hat, und weil Nachgiebigkeit gegen Leichtsinn ihre ganze Disciplin zu Grunde richten würde.

2) Der Ausspruch Christi: Das Wort fasset nicht jedermann (Matth. XIX. 11.) beweist daher gegen das Cölibat nichts; denn die Kirche setzt hier eben solche voraus, die es gefaßt haben. Diesem kann man auch nicht entgegenstellen, daß Manche nicht nach wahrhaft erkanntem Beruf, sondern mehr durch Zufälligkeiten bestimmt, in den geistlichen Stand treten; denn dieses beweist nur, daß die Bischöfe die vielen Mittel, die ihnen die kirchliche Gesetzgebung und das geistliche Erziehungswesen, um den wahren Beruf ausfindig zu machen, darbietet, sorgfältig benutzen müssen.

Seite gestellt, und es liegt nur eine oberflächliche, durch Sinnlichkeit bestimmte Auffassung dieser Verhältnisse zum Grunde, wenn man wähnt, daß zur würdigen Durchführung der Ehe eine geringere moralische Kraft, wie zum ehelosen Leben, erforderlich sei. Hauptsächlich durch diesen hohen sittlichen Ernst, womit die Kirche die Lebensverhältnisse auffaßt und ordnet, hat sie den Nationen die Ehrfurcht vor ihrem Heiligthum eingeflößt, und selbst ihren unbefangenen Gegnern Achtung abgenöthigt. Ihre Feinde wissen daher auch recht gut, warum sie gerade diese Seite so eifrig bestreiten. IV. In der morgenländischen Kirche sind zwar die Weltgeistlichen regelmäßig verheirathet; allein eben deshalb hat sich der Mönchsstand in der öffentlichen Meinung weit über sie erhoben, und dieser hat fast ausschließlich das Vertrauen im Beichtstuhl und die wissenschaftlichen Beschäftigungen an sich gezogen. Eben so würde im Abendlande, wenn man den Geistlichen die Ehe gestattete, in denjenigen, die noch im höheren Geist ihres Berufes sich davon entfernt hielten, ein freiwilliger Mönchsstand sich darstellen, ihnen die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise zufallen, Stiftungen für sie entstehen, und zuletzt, wie im Mittelalter, durch die Begünstigung der Fürsten und Bischöfe, in einer neuen Form das Cölibat und Mönchswesen eingerichtet sein. V. Verheirathete Bischöfe vertragen sich aber mit den Einrichtungen der Kirche schlechterdings gar nicht: es würde dadurch, wie der Zustand der englischen Kirche zeigt, die Verleihung der Aemter dem ärgsten Nepotismus, die Verwendung des Kirchengutes[3]) den größten Gefahren ausgesetzt sein[4]). Beiden Uebeln könnte nur durch eine strenge Aufsicht, entweder von Seiten des Papstes, oder wie in der schwedischen Kirche von Seiten der Regierung, begegnet werden, dadurch aber der Geist und die Freiheit der Verfassung ganz zu Grunde gehen. VI. Würde zwar den Priestern die Ehe gestattet, den Bischö-

---

3*) Die Kirche verlangt für die Bischöfe eine gute Dotation, aber nicht zur äußeren Pracht und Weltlichkeit, sondern damit sie nach den Pflichten ihres Amtes zu religiösen, wissenschaftlichen und mildthätigen Zwecken würdig und großartig mitwirken können. Durch die Ehe der Bischöfe würde diese große Absicht gänzlich vereitelt. Allerdings haben mehrere englische Bischöfe herrliche Stiftungen gegründet; allein dieses sind gerade solche, die nicht verheirathet waren.

4) Beides hat die griechische Kirche schon früh erfahren, und daher die Vorschrift erlassen, daß zu Bischöfen nur solche genommen werden dürfen, die weder Kinder noch Enkel hätten, c. 42. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3), nov. 6. cap. 1. §. 4., nov. 123. cap. 1.

fen nicht, so wäre dadurch stillschweigend die Mißbilligung der Priesterehe eingestanden, dem freiwilligen Mönchsstande eine neue Aufmunterung und Anerkennung gewährt, und so in die Verfassung der innere Widerspruch aufgenommen, der die griechische Kirche drückt. VII. Der gewöhnliche Vorwurf, daß das Cölibat zur Unsittlichkeit führe, entspringt aus einem geringen Vertrauen auf die moralische Kraft des Willens. Nach den jetzigen bürgerlichen Verhältnissen sind ohnehin die Wenigsten im Stande schon in den Jahren, wo die Leidenschaft am stärksten ist, zu heirathen, und so ist eigentlich durch jenen Vorwurf unsere ganze Jugend gebrandmarkt. Auch schützt selbst die Ehe, wie die Erfahrung zeigt, den Weichling gegen Lüsternheit nicht. Es kommt also in jedem Stande auf Selbstbeherrschung an, wozu am Wenigsten dem Geistlichen die Kraft gebrechen wird, wenn die geistliche Erziehung mit verständiger Ascetik auf diesen Punkt hingeleitet und in ihm das Bewußtsein seiner Würde als Mensch und als Priester lebendig erhalten wird. VIII. Der Vorwurf, daß das Cölibat dem Staate nachtheilig sei, verdient keine Widerlegung mehr, da man täglich in den Auswandernden die unglücklichen Schlachtopfer der Bevölkerungspolitik vor Augen hat.

IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen.

Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti, Greg. III. 49. Sext. III. 13. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum.

215. Der geistliche Stand hat aber auch einen Anspruch auf eine besondere Achtung und Berücksichtigung, und zwar hauptsächlich aus einem vierfachen Grunde. Erstens, weil er das Organ ist, wodurch Gott seine Geheimnisse und Gnaden den Gläubigen mittheilt. Zweitens, weil er der Stand ist, der mit wesentlichen Entsagungen und Opfern sich dem mühsamen Dienste für das Seelenheil Anderer hingiebt. Drittens, weil er durch die religiöse und sittliche Erziehung der heranwachsenden Generation auch der bürgerlichen Gesellschaft die wichtigsten, ja ganz unentbehrlichen Dienste leistet. Viertens, weil durch die Ehre des geistlichen Standes die Ehre und das Ansehen der Kirche selbst erhöht wird. Aus diesen Gründen sind im Laufe der Zeiten mancherlei Standesvorrechte der Geistlichen festgesetzt worden, wobei man jedoch unterscheiden muß, was aus der eigenen Machtvollkommenheit der Kirche, und was aus Privilegien der Staatsgewalt herrührt. I. Die Kirche will in ihren Zusammenkünften und

feierlichen Handlungen den Klerus in angemessener Weise ausgezeichnet wissen, und weist ihm dabei den Vorrang vor den Laien an [1]. II. Um die wehrlosen Diener der Religion und des Friedens gegen Rohheit und Frevel zu schützen, waren schon im fränkischen Reiche Unbilden gegen Kleriker mit dem Anathem bedroht [2]. Im Mittelalter wurden körperliche Gewaltthätigkeiten gegen Kleriker oder Mönche in der Art mit dem Anathem belegt, daß die Lossprechung davon persönlich in Rom nachgesucht werden mußte [3]. Diese Strafe ist eine poena latae sententiae, die von selbst ohne richterlichen Spruch eintritt [4]. Doch giebt es über deren Verwirkung mehrere Unterscheidungen [5]; auch wird jetzt die Lossprechung davon, bis auf wenige Ausnahmen, den Bischöfen durch die Quinquennalfacultäten übertragen. Jener Canon hat auch auf die bürgerliche Gesetzgebung in der Nichtanwendbarkeit von Leibesstrafen gegen Kleriker eingewirkt [6]. III. Die Kirche kann von einer christlichen Staatsgewalt für ihre Diener die ihrem Amt und Stande gebührende Achtung und Schutz gegen Beleidigungen verlangen [7]. Darauf gründen sich die von den Lan=

---

1) C. 1. X. de vita et honest. cleric. (3. 1).

2) Benedict. Levit. Capitul. I. 192.

3) Das Anathem ohne den schärfenden Zusatz verordnete das Conc. Claram. a. 1130. c. 10., mit diesem Zusatz das Conc. Remense a. 1131. c. 13. und danach das Conc. Later. a. 1139. c. 15. Dieses wiederholte Eugen III. auf dem Conc. Remense (nicht Romanum wie Phillips nach Gonzalez Tellez irrig sagt) a. 1148. c. 13. Aus dem Lateranischen Concilium ist bei Gratian der berühmte Can. Si quis suadente diabolo 29. c. XVII. q. 4. Davon ist dieses Vorrecht der Kleriker schlechtweg das privilegium canonis (nämlich Si quis suadente) genannt worden. Genau handeln davon: Phillips Kirchenrecht I. §. 60., Hüffer Das Privilegium Canonis (Moy Archiv III. 155—170).

4) Dieses zeigen klar c. 7. 14. X. de sentent. excomm. (5. 39), Innocent. IV. ad c. 1. eod. So sagt denn auch die Glosse zum c. 29. c. XVII. q. 4. Richter sagte von ihr irrig das Gegentheil, und ihm war ich mit Anderen unvorsichtig gefolgt. Der Irrthum beruht auf einem Versehen, welches Hüffer nachgewiesen hat. Ob Jenes schon der Sinn des ursprünglichen Canons war, läßt sich nach dessen Worten weder bejahen noch verneinen.

5*) C. 1. 3. 4. 6. 14. 17. 23. 29. X. de sentent. excomm. (5. 39). Die Wichtigkeit der Frage für das Forum des Gewissens hat das Eingehen in viele Specialitäten nothwendig gemacht. Nähere Nachweisungen geben Phillips und Hüffer. Die Constitution Pius IX. *Apostolicae Sedis* vom 12. Oct. 1869 (§. 192. Note 3) zählt diese Exc. bei den exc. latae sententiae Romano pontifici mit dem beachtenswerthen Zusatze auf: Violentas manus suadente diabolo iniicientes in clericos vel utriusque sexus monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus iure vel privilegio permittitur, ut episcopus aut alius absolvat.

6) Man sehe zum Beispiel Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 738.

7) Dieses ist anerkannt im Bayer. Concordat Art. 14., womit Art. 16. des Oesterr. Concordats wörtlich übereinstimmt.

desgesetzen den Geistlichen beigelegten bürgerlichen Ehren- und Standesrechte, und die besonderen Strafen wegen Beleidigung derselben, namentlich im Amte [8]). IV. Auf dieser Rücksicht auf die Standesehre beruhte auch der befreite Gerichtsstand vor den geistlichen Gerichten (privilegium fori) [9]). Doch ist der Genuß dieses Vorrechts, wo es noch besteht, bei den niederen Klerikern durch das Tragen geistlicher Kleidung und Anderes bedingt [10]). V. Damit die Geistlichen nicht durch lästige Geschäfte in ihren Amtspflichten gestört und in weltliche Händel verwickelt werden, ist es angemessen, daß sie von der Uebernahme von Gemeindeämtern, Vormundschaften und dergleichen befreit seien. Dieses wurde schon in alten Zeiten anerkannt [11]), und ist es insgemein auch in den heutigen Landesgesetzen. VI. Noch mehr begründet ist die Befreiung von den persönlichen Leistungen, die sich mit der Ehre, dem Geiste und den Beschäftigungen des geistlichen Standes nicht vertragen würden, namentlich von Frohnden, Einquartirung [12]) und Kriegsdiensten [12a]). VII. Zu den Vorrechten der Geistlichen gehörte im römischen Reich auch die Befreiung von der Einkommen- oder Kopfsteuer [13]); dieses darum, weil ihre Freigebigkeit gegen die Armen diese Rücksicht erfordert [14]). Im Mittelalter, wo die Steuerfreiheit zu den herkömmlichen höheren Freiheitsrechten gehörte, vertheidigte die Kirche dieselbe für ihre Geistlichen gegen die einreißenden Anmaßungen und drückenden Willkürlichkeiten der Stadtobrigkeiten und anderen Machthaber durch die Androhung der Excommunication [15]), und erhielt dafür auch die Anerkennung des Kai-

---

8) So in der c. 10. C. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 31.

9) Man sehe darüber oben §. 183. 190.

10) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioeces. V. 12. n. 1. 2. IX. 6. n. 3. XII. 2. n. 1—5. XII. 3. n. 1—5. XII. 6. n. 4.

11) C. 1. 2. 7. 9. 11. 21. 24. C. Th. de episc. (16. 2), c. 6. C. J. de episc. (1. 3), nov. 123. c. 6., Benedict. Levit. Capitul. III. 185. — C. 52. C. J. de episc. (1. 3) oder c. 40. c. XVI. q. 1., nov. 123. c. 5.

12) C. 8. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. C. J. de episc. (1. 3). — Benedict. Levit. Capitul. VII. 290. 467. — Frid. II. const. a. 1220. c. 2. (Pertz Leg. II. 243) oder Auth. ad c. 2. C. de episc. (1. 3).

12a**) Ferd. Czibulka Die Rechte des Klerus und das neue Wehrgesetz in Ungarn (Vering's Archiv Bd. XXIII. 413 fl.).

13) C. 8. 10. 14. 15. 26. 36. C. Th. de episc. (16. 3), c. 1. 2. C. J. de episc. (1. 3). Nicht aber von Abgaben vom Grundbesitz, c. 15. C. Th. l. c., c. 3. C. J. l. c.

14) So sagen c. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 3), c. 2. C. J. de episc. (1. 3).

15) C. 7. X. de immun. eccles. (3. 49), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), c. 1. 3. de immun. eccles. in VI. (3. 23), clem. 3. de censib. (3. 13), clem. un. de immun. eccles. (3. 17).

sers[16]). Unter den jetzigen ganz veränderten Verhältnissen ist aber jene Steuerfreiheit wesentlich modificirt oder selbst ganz aufgehoben worden. VIII. Damit ein verarmter Geistlicher nicht zu einer seiner unwürdigen Beschäftigung genöthigt werde, hat sich aus Rücksicht auf die Ehre des geistlichen Standes in der bürgerlichen Praxis[17]) der Rechtssatz gebildet, daß einem wegen Schulden verfolgten Geistlichen doch der nothwendige Lebensunterhalt gelassen werden muß. Man hat dieses nach einem im Civilrecht vorkommenden ähnlichen Verhältnisse die Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae) genannt. Wo ein Geistlicher ein Amt bekleidet, ist dafür noch ein Grund mehr vorhanden. Daher verordnen dann die Staatsgesetze insgemein, daß wie bei Staatsbeamten das Amtseinkommen nur bis auf einen gewissen Theil mit Beschlag belegt werden kann.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

I. Begriff eines Kirchenamtes.

Greg. I. 33. Sext. I. 17. De maioritate et obedientia.

216. Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen vermöge einer dazu ertheilten festen Anstellung wirklich anzuwenden und auszuüben. Jedes Kirchenamt schließt also eine von den rechtmäßigen Trägern der Kirchengewalt ausgehende Mission in sich. Gewöhnlich bezieht es sich auf eine der geographischen Eintheilungen des kirchlichen Gebietes, und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem bestimmten Ort und über bestimmte Personen. Der Inbegriff der Befugnisse eines solchen Amtes heißt die Amtsgewalt (maioritas), welcher der Gehorsam der Untergebenen entspricht. Diejeni-

---

16) Frider. II. const. a. 1220. c. 2. (Note 12).

17) Man hat dafür das Cap. Odoardus 3. X. de solut. (3. 23) angeführt; allein dieses sagt es nicht.

gen Personen, welchen sie zusteht, heißen Kirchenoberen (superiores ecclesiastici), und werden zusammen als ein eigener Stand in der Kirche betrachtet, den man den kirchlichen Beamtenstand (status ecclesiasticus in specie) nennt. Aus jenem Begriff eines Kirchenamtes ergiebt sich aber Folgendes. I. Es ist kein wahres Kirchenamt, wenn blos der Genuß von kirchlichen Einkünften oder anderen selbstnützigen Rechten ohne bestimmte Verpflichtungen übertragen wird. Im Mittelalter, wo die Kirche aus ihrem ansehnlichen Vermögen eine große Zahl von Personen zu unterhalten im Stande war, gab es zwar viele Aemter, die verhältnißmäßig nur wenige wirkliche Dienstleistungen auferlegten. Doch blieb jener Grundsatz selbst immer anerkannt[1]). Der gemeinen Auffassung nach wurde freilich das mit solchen Aemtern verbundene Einkommen als die Hauptsache betrachtet: daher ist der Ausdruck Beneficium, der eigentlich nur die mit einem Amte verbundene Dotation bezeichnet, auch für das Amt selbst gebraucht[2]), und das Verhältniß des Inhabers häufig unter den rein privatrechtlichen Gesichtspunkt gezogen worden[3]). Auf der anderen Seite entsprang aber daraus für die Kirchenbeamten, so wie für die weltlichen Beamten aus dem Lehnwesen, der Vortheil einer höchst selbstständigen und gesicherten Stellung. II. Eben so wenig können die kirchlichen Verrichtungen, die blos auf eine bestimmte Zeit oder wie die sogenannten Manual-Beneficien auf willkürlichen Widerruf ertheilt werden, ein wahres Kirchenamt heißen. Verhältnisse dieser Art sind selbst, besonders für die Seelsorge, dem Geiste der Verfassung zuwider, weil sich dabei kein wahres Band zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde bilden kann[4]). III. Endlich sind auch die Stiftungen von Privatpersonen, an deren Genuß die Verbindlichkeit Messe zu lesen oder eine andere gottesdienstliche Verrichtung geknüpft ist, selbst wenn dieser Genuß dauernd und auf Lebenszeit verliehen wird, so lange sie der Bischof nicht zum Titel eines Beneficiums erhoben hat, nicht für eigentliche Beneficien zu halten, weil diese nicht durch eine bloße Privatperson gegründet werden können. Ein solches

1) C. 15. de rescript. in VI. (1. 3).

2) Sogar das Amt des Papstes wurde in diesem Sinne ein beneficium genannt, c. 1. X. de maledic. (5. 26).

3) C. 40. de praebend. in VI. (3. 5). Hier wird ein ius ad praebendam und in praebenda, so wie damals in der Schule ein ius ad rem und in re, unterschieden.

4) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 16. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

Stiftungsvermögen ist daher auch nicht Kirchengut, sondern Eigenthum der Familie.

II. Eintheilung der Kirchenämter.

217*. Die Kirchenämter können auf verschiedene Art eingetheilt werden. I. Einige beziehen sich auf die Verrichtung der heiligen Handlungen, andere auf die Jurisdiction und die äußere Verwaltung. Erstere heißen geistliche oder gottesdienstliche Aemter (officia sacra). Nach der jetzigen Verfassung gehören dahin blos die Pfarrer mit ihren verschiedenen Gehülfen, die Canonici wegen des Chordienstes, und die Bischöfe wegen der ihnen vorbehaltenen Rechte der Weihe. Früher waren dahin alle Grade vom Ostiarius bis zum Presbyter zu rechnen, indem diese damals wirkliche Aemter waren. Ist mit einem solchen geistlichen Amte auch Seelsorge verknüpft, so nennt man es ein Curatbeneficium [1]), sonst aber ein einfaches Beneficium [2]). II. Die Aemter, welche sich blos auf die äußere Verwaltung beziehen, theilen sich wieder in zwei Classen. A) Einige enthalten eine wirkliche Jurisdiction auf eigenen Namen. Diese heißen Würden, Dignitäten [3]), Prälaturen. Ursprünglich gehörten dahin blos die Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten, Patriarchen und der Papst. Durch Privilegium und Herkommen haben aber auch die Cardinäle und päpstlichen Legaten, die Aebte und Vorsteher der Mönchsorden ihren Platz unter den Prälaten erhalten. Uebrigens werden aber auch die höheren Stellen in den Kapiteln Dignitäten [4]) oder Personate [5]) genannt. Personat nennt man jedoch jetzt vorzüglich die Würde, welche ohne reelle Bedeutung blos ein Ehrenrecht ertheilt. Auf jenen Gegensatz der Dignitäten und der übrigen Aemter bezieht sich auch die Eintheilung in die höheren und niederen Beneficien [6]). B) Andere Aemter beschäftigen sich zwar mit der äußeren Verwaltung, allein sie haben doch eine wirkliche Jurisdiction nicht, wenigstens nicht auf eigenen Namen. Diese heißen kirchliche Aemter oder Bedienungen (officia) schlechthin. Von dieser

---

1) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).
2) C. 38. X. de praebend. (3. 5).
3) Tit. X. de praebend. et dignit. (3. 5).
4) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4), c. 28. X. de praebend. (3. 5).
5) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 8. X. de rescript. (1. 13), c. 13. 28. X. de praebend. (3. 5).
6) C. 8. X. de rescript. (1. 3), c. 7. §. 2. X. de elect. (1. 6), c. 8. 28. X. de praebend. (3. 5).

Art sind die Gehülfen der bischöflichen Jurisdiction, die Officiale, Generalvicarien, bischöflichen Räthe und Commissarien, ferner die Erzpriester, Dechanten und die Primicerien zur Beaufsichtigung der Disciplin und der Liturgie; die Administratoren des Kirchenvermögens, und andere Stellen für besondere kirchliche Geschäfte.

III. Von der Errichtung der Kirchenämter.

218*. Da die Kirchenämter zur Handhabung der kirchlichen Gewalt bestimmt sind: so kann die Errichtung eines Kirchenamtes (constitutio sive erectio beneficii) rechtmäßig nur von der Kirche selbst ausgehen. Die Errichtung der Bisthümer geschah daher in der älteren Zeit durch das Provinzialconcilium[1]); seit dem achten Jahrhundert aber häufig durch den Papst[2]), und dieses ist jetzt bei den höheren Kirchenämtern und Corporationen zum gemeinen Recht geworden[3]). Die Errichtung der niederen Kirchenämter geschieht durch den Bischof[4]). Dies gilt auch in Beziehung auf Pfarreien; insoweit aber solche Anordnungen auch in der Sphäre des bürgerlichen Lebens Wirkungen haben sollen, namentlich wenn es sich um staatliche Beschaffung von Geldmitteln, um die executivische Einziehung von Pfarr- und Kirchenabgaben auf administrativem Wege, um die publica fides der Kirchenbücher handelt, ist auch die Mitwirkung der Staatsregierung nöthig[5]), und von dieser geht selbst häufig der erste Antrag aus. Bei der Errichtung muß aber die Kirchenbehörde theils das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes, theils die etwaige Collision mit den Rechten dritter Personen[6]), endlich auch die Größe der Dotation[7]) untersuchen. In Betreff der Bisthümer besteht die wohlbegründete Vorschrift, daß sie nur in größeren, ansehnlichen Städten errichtet werden sollen[8]). Der Errichtung steht gleich,

1) C. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carth. II. a. 390).

2) Beispiele davon findet man in Mansi Conc. T. XII. col. 316. 320. Doch kommen auch noch im dreizehnten Jahrhundert Fälle vor, wo blos ein Erzbischof ein Bisthum errichtete, c. 16. X. de M. et O. (1. 33).

3) Ausführlich handelt davon Phillips Kirchenrecht V. §. 119.

4) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

5*) Man vergleiche hierüber das Bayer. Concordat Art. 12. f. und den Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen v. 8. Mai 1852 (Beiträge II. 9., Gerlach Verh. d. preuß. Staates S. 13 fl.).

6) C. 36. X. de praebend. (3. 5).

7) C. 9. D. I. de cons. (nov. Iustin. a. 538), c. 8. X. de consecr. eccl. (3. 34), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48).

8) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laod. c. a. 372), c. 4. eod. (Leo I. a. 442), c. 53. c. XVI. q. 1. (Gregor. III. c. a. 738).

wenn ein schon bestehendes Amt in ein anderes verwandelt (immutatio beneficii), oder wenn ein unterdrücktes Amt wieder hergestellt wird (restitutio beneficii). In der russischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschieht die Errichtung neuer Kirchenämter größtentheils durch den Landesherrn.

IV. Von der Veränderung der Kirchenämter.

219*. Die einmal errichteten Kirchenämter bestehen so lange fort, bis daß auf rechtmäßigem Wege eine Veränderung (innovatio) damit vorgenommen wird. Diese kann aber gesetzlich nur durch dieselben Behörden geschehen, die zu der Errichtung mitgewirkt haben, also bei den höheren Aemtern durch den Papst [1]), bei den niederen durch den Bischof [2]). Auch ist hier beziehungsweise, wie zur Errichtung, die Rücksprache mit der Regierung nothwendig [3]). Eine Veränderung kann aber auf verschiedene Art vorkommen. I. Als Theilung (sectio, divisio), wenn aus einem Amte mehrere gebildet werden [4]). Dieses geschieht bei Pfarreien insbesondere dann, wenn die Bevölkerung für einen Vorsteher zu groß, oder einzelne Ortschaften zu weit von der Pfarrkirche entfernt sind [4a]). Doch müssen der Mutterkirche gewisse Ehrenrechte vorbehalten werden [5]). II. Durch Vereinigung (unio). Diese geschieht entweder so, daß zwei Aemter völlig ineinander verschmolzen werden (unio per confusionem) [6]), oder so, daß beide ihren Namen und Rechtsverhältnissen nach wie zwei getrennte Aemter fortbestehen, und nur in der Person des Inhabers verbunden sind (unio per aequalitatem) [7]), oder endlich so, daß das Eine dem Andern angehängt

1) C. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592), c. 53. eod. (Greg. III. c. a. 738), c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2). Ausführlich handelt davon Phillips Kirchenrecht V. §. 220.

2) C. 8. X. de excess. praelat. (5. 31), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXI. c. 5. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

3*) Vgl. die §. 218. Note 5. angeführten Stellen.

4) C. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praebend. (3. 5).

4a**) Heuser Drei Urtheile holländischer Gerichtshöfe, betreffend die Frage, ob bei einer Pfarrdismembration die neu errichtete Pfarre einen entsprechenden Theil von den Pfarrgütern der alten beanspruchen kann (Archiv X. 67 fl.).

5) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref. Von der Dismembration der Pfarreien handelt ein Aufsatz in Moy Archiv II. 17—44. 129—53.

6) C. 1. X. ne sede vacant. aliq. innov. (3. 10).

7) Beispiele davon geben c. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592).

oder untergeordnet wird (unio per subiectionem). Von den auf solche Art unirten Pfarreien wird die eine die Mutter-, die andere die Filialkirche genannt. Uebrigens bleiben dem annexen Amte alle Rechtsverhältnisse, die neben der Unterwerfung bestehen können; auch wird dadurch hinsichtlich der Jurisdiction, worunter es bisher stand, nichts geändert [8]). Unionen sollen aber überhaupt nur aus wichtigen Beweggründen, und mit Zustimmung der betheiligten Personen, namentlich des Kirchenpatrons, geschehen [9]). Solche, wodurch mehrere Aemter in einer Person blos für deren Lebenszeit vereinigt werden (unio temporaria), sind selbst ganz untersagt, weil sie unmittelbar das Verbot der Cumulirung der Aemter verletzen [10]). III. Durch Incorporation, wenn ein Amt einer geistlichen Corporation oder einem anderen Amte einverleibt wird [11]). Im Mittelalter sind besonders viele Pfarreien den Stiften und Klöstern incorporirt worden (vgl. §. 148); zuweilen auch so, daß sie dem Stifts- oder Kloster-Prälaten gleichsam wie ihrem Bischofe unterworfen wurden [12]). Die Wirkungen der Incorporation bestehen unter andern darin, daß das einverleibte Amt eigentlich nie vacant wird, so lange die Gemeinheit oder das Amt, wozu es gehört, noch besteht; doch muß nach Abgang des jedesmaligen Administrators zeitig für die Anstellung eines neuen gesorgt werden [13]). Erst mit Aufhebung der betreffenden Stifte, Klöster, Aemter, wie sie bei der Säcularisation erfolgte, wurden die incorporirten Pfarreien vacant; der vermögensrechtliche Nachfolger jener aufgehobenen Corporationen aber mußte fortan für alle Kosten des Pfarrgottesdienstes und der Pfarrseelsorge aufkommen, da er das Vermögen mit dieser demselben inhärirenden rechtlichen Verbindlichkeit übernommen hat [13a]). Uebrigens werden Incorporationen gesetzlich überhaupt nicht begünstigt, sondern wegen des Eigennutzes, der dabei zu besorgen ist, mehrfach

8) C. 2. X. de religios. domib. (3. 36).

9**) Ueber die Union einfacher Beneficien mit Canonicaten, Curat- und Pfarrstellen vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. XXI. cap. 5. XXIV. cap. 13. de ref.

10) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

11**) Foesser De unione, speciatim de incorporatione beneficiorum (Archiv XXI. 353 sq.).

12) Kirchen dieser Art wurden ecclesiae pleno oder utroque iure subiectae genannt, c. 3. §. 2. c. 21. X. de privil. (5. 33).

13) Clem. un. §. Quidam etiam de excess. praelat. (5. 6), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

13a**) K. Sommer Die Zulässigkeit des Rechtswegs in Betreff des Umfangs der von dem Fiscus in Folge der Säcularisation zu gewährenden Dotation einer kirchl. Stelle (Archiv für kath. Kirchenrecht XXIII. 402 ff.).

beschränkt[14]) und hat das Concil von Trient die Incorporation von Pfarrkirchen ausdrücklich untersagt[14a]). IV. Durch gänzliche Unterdrückung (suppressio, extinctio), wenn das Amt völlig aufgehoben wird[15]). V. Die Veränderungen, welche nicht das Amt selbst, sondern nur die damit verbundene Dotation betreffen, kommen im sechsten Buche vor (vgl. unten §. 259).

V. Von der Residenz der Kirchenbeamten.

Greg. III. 4. Sext. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

220. Eine gemeinschaftliche Verpflichtung aller Kirchenbeamten besteht in dem persönlichen und dauernden Aufenthalt an dem Orte der Verwaltung. Diese ist durch die Natur des Verhältnisses selbst begründet[1]), und durch die Gesetze von den ältesten Zeiten an, sowohl für die Bischöfe wie für die übrigen Aemter, sehr bestimmt ausgesprochen worden[2]). Selbst große Gefahren oder ansteckende Krankheiten berechtigen zur Entfernung nicht, vielmehr soll gerade dann der treue Hirte seiner Heerde besonders beistehen[3]). Auch zu den Höfen der Fürsten sollten die Bischöfe nur auf besondere Einladung, oder zur Verwendung für Verfolgte hinreisen dürfen[4]). Alle diese Vorschriften wurden durch die Gesetze der römischen Kaiser[5]) und der

14) Clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4). Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXIV. cap. 13. 15. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

14a**) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref. Vgl. §. 235 f. Note 6.

15) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

1) So gefaßt wird die alte Streitfrage, ob jene Verpflichtung ex iure naturali et divino oder blos ex iure mere ecclesiastico herrühre, ziemlich unerheblich. Den Stand dieser Frage bezeichnet Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 1. Als wenig erheblich erscheint die Controverse deshalb, weil wenn auch der Grundsatz als Regel für die Ordnung der Kirche gewiß schlechthin, nach der Natur der Sache oder nach göttlichem Recht, nothwendig ist: dennoch in der Anwendung nach der Natur der Aemter und der dabei concurrirenden Verhältnisse Modificationen möglich und selbst durch das Interesse der Kirche gerechtfertigt sein können, also so gut, als ob es sich um ein praeceptum ecclesiasticum handle, eine Dispensation durch die Kirche und durch den Papst zulässig sein muß. Die Art, wie Schulte Kirchenrecht II. §. 52. dieses deduciren will, ist augenscheinlich gezwungen.

2) C. 19. 23. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 24. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 20. eod. (Gregor. I. a. 596).

3) C. 49. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 48. eod. (Idem a. 599) ibiq. Gratian., c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 19.

4) C. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 341), c. 28. eod. (Conc. Sard. a. 344), c. 26. eod. (Gelas. a. 494).

5) Nov. Iust. 6. c. 2., nov. 67. c. 3., nov. 123. c. 9.

fränkischen Könige[6]) wiederholt bestätigt. Seit dem achten Jahrhundert mußte aber von der canonischen Strenge zu Gunsten der Bischöfe Vieles nachgelassen werden, indem ihre Beschäftigungen an den Reichstagen, bei dem Heere oder in Staatsämtern, die Reisen nach Rom, später ihr Antheil an den Kreuzzügen, und andere Umstände von der Residenz abzogen[7]). Daher ist jene Verpflichtung von dem Concilium zu Trient den Bischöfen wieder auf das dringendste eingeschärft[8]), auch zur Beaufsichtigung derselben von Urban VIII. 1636 eine eigene Congregation eingesetzt, und die Dispensation davon an die Zustimmung des Papstes gebunden worden[9]). Auch bei den niederen Aemtern, besonders in den Stiften seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens entstanden große Mißbräuche, welche es nothwendig machten, die Residenzgesetze durch viele Strafbestimmungen zu schärfen[10]). Doch ließ man gewisse Entschuldigungsgründe zu, die wie wirkliche Anwesenheit (residentia ficta) gelten sollten, namentlich Alter und Krankheit[11]), nothwendige und nützliche Dienstleistungen für die Kirche[12]), auswärtige Studien[13]). Als Mittel, die Residenzgesetze zu unterstützen, wurden auch in den Stiften als eine Art der Einkünfte die täglichen Vertheilungen beibehalten, und zwar sollten diese, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, nur den im eigentlichsten Sinne Gegenwärtigen verabreicht werden[14]). In dem neueren Recht sind für die Stifte die Strafbestimmungen[15]), die gesetzlichen Entschuldigungsgründe[16]), und die Einrichtung der täglichen Distributionen[17]) mit vielem Nachdruck bestätigt worden. Doch sind den Mitgliedern jedes Jahr drei Monate, wie eine gesetzliche Ferienzeit, freigegeben[18]). Für die Inhaber aller anderen Beneficien, womit

6) Capit. Germ. a. 744. c. 5., Capit. Vernens. a. 755. c. 13., Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 23., Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

7) Doch wurde Anfangs noch wenigstens Dispensation bei dem Papste und dem Provinzialconcilium nachgesucht, Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

8) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

9) Const. Ad universae Benedict. XIV. a. 1746.

10) C. 2. 6. 8. 10. 11. 17. X. h. t. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praebend. (3. 5).

11) C. 1. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

12) C. 7. 13. 14. 15. X. h. t. (3. 4).

13) C. 4. 12. X. h. t. (3. 4), c. 5. X. de magistr. (5. 5).

14) C. 7. X. h. t. (3. 4), c. 32. X. de praebend. (3. 5), c. 30. de elect. in VI. (1. 6), c. un. h. t. in. VI. (3. 3).

15) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

16) Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

17) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

eine Seelsorge oder die Residenzpflicht verbunden ist, sind zu deren Unterstützung gleiche Strafen vorgeschrieben; jedoch ist den Bischöfen ihnen aus triftigen Gründen einen Urlaub bis auf zwei Monate zu gewähren, gestattet [19]).

VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter.

221. Ein Kirchenamt führt in der Regel so viele Pflichten mit sich, daß wenn diese mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden sollen, dadurch von selbst Beschäftigungen anderer Art ausgeschlossen werden. Um so weniger reichen die Kräfte einer Person, um zweien Aemtern zugleich vorzustehen, hin. Aus diesem Grunde haben die Gesetze seit den ältesten Zeiten eine solche Vereinigung strenge verboten [1]), und wer zwei Aemter erhielt, mußte Eines von Beiden aufgeben [2]). Da dieses jedoch selten freiwillig geschah, so ist seit Innocenz III. vorgeschrieben [3]), daß durch die Annahme des zweiten das erste als gleich von Rechtswegen erledigt betrachtet, und darüber wie über ein solches verfügt werden soll [3a]). Ausnahmsweise dürfen jedoch zwei Aemter cumulirt werden, wenn das Einkommen aus Einem allein zum standesmäßigen Unterhalt nicht hinreicht, und Eins von Beiden nur ein einfaches Beneficium ist, womit keine Seelsorge, sondern blos die gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen verknüpft sind, und welches keine persönliche Residenz erfordert [4]). Solche Aemter werden daher verträgliche (beneficia compatibilia), die übrigen unverträgliche genannt. Uebrigens können aber auch unverträgliche Aemter nach erhaltener päpstlicher Dispensation, die jedoch nur aus hinreichenden Beweggründen ertheilt werden soll, cumulirt werden [5]), und dieses geschah in Deutschland bei den Bisthümern und Stiften, besonders wegen der politischen Stellung dieser Institute, sehr häufig. Der

---

19) Conc. Trid. Sess. VI. c. 2. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

1) C. 2. c. XXI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. D. LXXXIX. (Greg. I. c. a. 596), c. 3. §. 1. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), c. 1. c. XXI. q. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 3. 13. X. de praebend. (3. 5). Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

2) C. 4. X. de aetat. (1. 14), c. 7. 14. 15. X. de praebend. (3. 5).

3) C. 28. X. de praebend. (3. 5), clem. 3. 6. eod. (3. 2), c. 4. Extr. comm. eod. (3. 2), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref.

3a**) Vgl. unten §. 242. Note 11.

4) C. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095), c. 4. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

5) C. 28. X. de praebend. (3. 5), c. 1. de consuet. in VI. (1. 4), c. 3. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

Papst Clemens XII. hat jedoch dawider (1731) beschränkende Instructionen erlassen[6]), und jetzt haben die neueren Verhältnisse hierin von selbst eine größere Einfachheit und Strenge herbeigeführt.

Viertes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter[1]).

I. Uebersicht.

222. Zu der Besetzung oder Verleihung eines Kirchenamtes (provisio beneficii) gehören zwei Handlungen: erstlich die Auswahl einer dazu tauglichen Person (designatio personae), dann die Uebertragung (collatio) des Amtes selbst. Das Recht zu beidem steht nach der Natur der Sache allein der Kirche zu, und kann daher von dem Landesherrn als solchem nicht in Anspruch genommen werden[2]). Wohl aber kann die Kirche der Gemeinde, oder in einem christlichen Staate dem Landesherrn, oder auch anderen Gliedern, denen sie eine besondere Rücksicht schuldig ist, bei der Auswahl der Person eine Mitwirkung gestatten; immer jedoch so, daß die entscheidende Stimme von ihr ausgehe, damit ihr nicht eine unpassende Person aufgedrungen werden könne. Nach diesen Grundsätzen war die Form der Verleihung nach den Zeiten und Verhältnissen verschieden. Selten sind die Handlungen, die dazu gehören, in einer Hand vereinigt, sondern meistens an verschiedene Behörden vertheilt. Auch hat sich neben dem gewöhnlich stattfindenden Verfahren für manche Fälle oder Aemter ein besonderes gebildet. Daher wird jetzt das volle Verleihungsrecht (ius provisionis plenae) von dem getheilten (ius provisionis minus plenae), und die ordentliche und außerordentliche Provision unter=

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 8. n. 6—9.

1) Helfert von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen Oesterreichischen Kirchenrechte. Wien 1828.

2) Auf diesen Satz ist hauptsächlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegründet. Wird er nicht mehr anerkannt, so ist die Kirche in eine blos politische Anstalt verwandelt. Das in der neueren Zeit erfundene allgemeine landesherrliche Patronatrecht ist daher eine Usurpation. Gut äußert sich dawider auch Richter Kirchenrecht §. 193.

schieden. Wer auf unrechtem Wege sich in ein Kirchenamt eindrängt, ist daraus, nöthigenfalls selbst unter Androhung canonischer Strafen, zu entfernen und verliert alle Ansprüche, die er etwa daran hatte[3]).

II. Katholisches Kirchenrecht. A) Besetzung der Bisthümer[1]).

1) Die ältere Zeit.

223. Der Grundsatz des Episcopates ist, daß nur derjenige ein rechtmäßiges Glied desselben ist, der in der Einheit ist[2]). Ein Bischof wird dieses also rechtmäßig nur durch die Aufnahme in die Einheit; diese aber kann nur von denjenigen geschehen, die in der Einheit sind. Das Einfachste und Unmittelbarste ist also, wenn die Bischöfe vom Papste selbst als Bischöfe aufgenommen werden, und auf diese Form hat auch der Entwicklungsgang der Kirche hingedrängt. Allein absolut nothwendig ist Jenes nicht, sondern es können auch andere Zwischenbehörden dabei thätig sein, vorausgesetzt, daß dieselben in der Einheit sind, weil sie dann immer aus dem Princip der Einheit heraus und als Vertreter desselben thätig sind[3]). Diese Gedanken haben sich nun in folgenden Formen entwickelt. I. In den ersten Zeiten der Kirche geschah die Ernennung der Bischöfe, dem Beispiel der Apostel getreu[4]), regelmäßig so, daß die benachbarten Bischöfe, unter Zuziehung des Klerus und der Gemeinde der verwaisten Kirche, den neuen Bischof erwählten, prüften, und gleich zu seinem Amte einweihten[5]). Nach und nach giengen aber diese drei Handlungen mehr auseinander, und erlitten einige Veränderungen. II. Die Form der Wahl wurde der Municipalverfassung angepaßt, und unter die Geistlichkeit, den Stadtrath, die Honoratioren und die Bürgerschaft vertheilt; doch gieng, um den Einfluß der Volksmenge abzuschneiden, die eigentliche Wahl-

---

3) C. 31. X. de iure patron. (3. 38), c. 18. de praebend. in VI. (3. 4).

1) Tradition de l'église sur l'institution des evêques (par de la Mennais). Paris 1818. 3 vol. 8., Staudenmaier Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Tübingen 1831., Hefele Die Bischofswahlen in den ersten christl. Jahrhunderten (Beiträge zur Kirchengesch. I. 140 fl.), Phillips Kirchenrecht V. §. 221—224.

2) Man sehe §. 11. 138.

3) Auf diese Idee ist das, was Phillips V. §. 221., Devoti Instit. tit. V. sect. I. §. 5. 6., Roßhirt Can. Recht I. 418—21. behaupten, zu beschränken, wenn man den historischen Zeugnissen keine Gewalt anthun will. Auch ist dieses vollkommen ausreichend.

4) Act. I. 15—26. VI. 1—6. XV. 22.

5) Dieser Hergang findet sich sehr anschaulich in Cyprian. († 258) epist. LII. LXVIII. (c. 5. c. VII. q. 1).

handlung blos von dem Klerus aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten[6]). Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt, als nach der Persönlichkeit und höheren Bildung des Empfehlenden gewogen. Um so mehr wurden daher auch die Wünsche des Kaisers berücksichtigt, und bei zwistigen Wahlen gaben diese nicht selten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, allein den Ausschlag. III. Auf die Wahl folgte die Prüfung durch den Metropoliten in Verbindung mit den anwesenden Bischöfen der Provinz. Diese geschah mit großer Gewissenhaftigkeit und Strenge, damit kein Unwürdiger zum Episcopate gelangte, und von deren Erfolg war die Rechtmäßigkeit der Wahl abhängig[7]). Die Prüfung und Bestätigung eines erwählten Metropoliten geschah durch den Exarchen oder Patriarchen[8]). Bei den Patriarchen endlich lag die Bestätigung in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung durch den Papst, an welchen daher nach der Ordination berichtet wurde[9]). IV. Die bischöfliche Consecration endlich folgte entweder gleich oder doch längstens binnen drei Monaten durch den Metropoliten und die Comprovinzialbischöfe, oder wenigstens durch zwei bis drei derselben[10]).

2) Zustand in den germanischen Reichen.

224. In den germanischen Reichen behaupteten die Wahlen der Bischöfe der Theorie nach ihre alte Gestalt und Freiheit[1]); allein der That nach erhielten die Könige immer mehr Einfluß[2]), und in

---

6) C. 6. D. LXIII. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428), c. 26. D. LXIII. (Idem eod.). c. 2. D. LXII. (Idem a. 429), c. 1. eod. (Leo I. a. 443), c. 19. 27. D. LXIII. (Idem a. 445), c. 11. eod. (Gelas. a. 493).

7) C. 1. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 341). c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. a. 372). c. 5. D. LXV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. §. 3. D. XXII. (Statuta eccles. antiq.).

8) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. episc. Antioch. a. 415. c. 1. (Schoenemann epist. Roman. pontif. T. I. p. 603). Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

9) Man sehe §. 19. Note 25.

10) C. 1. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 5. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451), Can. Apost. 1.

1) C. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 8. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 2. D. LXV. (Idem eod.), c. 34. D. LXIII. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2).

2) Edict. Chlothar. a. 615. c. 1. Die Beweise liegen auch in den Formeln des Marculph (man sehe meine Fontes) und Anderer, worin von der Besetzung der Bisthümer gehandelt wird. Viele Zeugnisse giebt Waitz Deutsche Verfassungsgesch. II. 350—354.

Spanien wurde das Ernennungsrecht, jedoch immer vorbehaltlich der Bestätigung durch den Metropoliten, von den Bischöfen ausdrücklich dem König übertragen [3]). In den übrigen Ländern geschah dieses zwar nicht, vielmehr wurde die Freiheit der Wahl zuweilen durch königliche Freibriefe einzelnen Kirchen namentlich zugesichert; allein im Ganzen kam es bei der Verleihung der Bisthümer seit dem zehnten Jahrhundert, besonders in Deutschland und England, blos auf den Willen des Königs an. Dieser Einfluß wurde noch durch einen anderen Umstand sehr verstärkt. Schon von Alters her waren Ring und Stab die Zeichen der bischöflichen Würde, und diese bezogen sich ihrer ächten Bedeutung nach blos auf das geistliche Amt. Da jedoch mit diesem, der damaligen Verfassung gemäß, auch der Genuß von Reichsgütern und anderen Herrlichkeiten verknüpft war, deren Verleihung dem Könige zustand, so wurden jene kirchlichen Zeichen aus seinen Händen empfangen. Diese an sich blos zufällige Form gewann aber bald einen wesentlichen Einfluß auf die Sache selbst. Das geistliche Amt trat in den Hintergrund; die feierliche Ueberreichung beider Insignien wurde als Investitur, als gewöhnliche Belehnung betrachtet, und so die Kirche auf allen Seiten durch die Weltlichkeit gefesselt. Bestechung und Hofgunst, nicht geistliches Verdienst, entschieden nun bei der Verleihung der wichtigsten Aemter, und brachten diese in die Hände unwürdiger Bischöfe, welche dann, wie die weltlichen Großen, der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben lebten. Diese Gebrechen auszurotten, griffen die Päpste den Grund derselben, die weltliche Verleihung geistlicher Würden, mit den kräftigsten Verboten an [4]); doch entstanden daraus in Deutschland große Streitigkeiten, die erst 1122 durch den Wormser Vergleich beigelegt wurden [5]). Der Kaiser gab darin allen Kirchen die canonische Wahlfreiheit zurück und entsagte auf die Investitur durch Ring und Stab. Seinerseits gestattete der Papst, daß die Wahl der deutschen Bischöfe und Aebte in Gegenwart kaiserlicher Abgeordneten ohne Gewalt und Simonie verhandelt werden, der Gewählte aber mit den Regalien vom Kaiser durch den Scepter

---

3) C. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

4) C. 20. c. XVI. q. 1. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Greg. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

5*) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 187. 188. Ueber das früher abgeschlossene Concordat von Sutri und seinen Bruch durch Kaiser Heinrich V. vgl. Hefele in der theol. Quartalschrift Jahrg. 1861.

belehnt werden sollte. Die Wahl selbst sollte aber jetzt nach den Kirchengesetzen blos durch das Kapitel als den eigentlichen Klerus der bischöflichen Kirche in Verbindung mit den Aebten und Mönchen geschehen[6]; allein eine Zeitlang übten noch die Ministerialen der bischöflichen Curie einen oft sehr gewaltsamen Einfluß aus. Bald aber wurde das ausschließliche Wahlrecht der Kapitel vom Kaiser Friedrich II. in der zu Eger 1213 erlassenen goldenen Bulle bestätigt, und jede der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jenen Antheil der Laien verstand, durch denselben Kaiser und Papst Honorius III. 1220 nochmals verworfen[7]. Auf diese Weise war endlich die Wahlfreiheit der Kirche wieder befestigt. Dasselbe geschah 1208 in Arragonien, 1215 in England. Auch in Schweden wurde in demselben Jahrhundert diese Ordnung eingeführt. In Norwegen, wo, in Verbindung mit der Errichtung des Metropolitansitzes in Nidaros 1152, an den Kathedralkirchen Kapitel errichtet worden waren, wurde alsbald auch deren Wahlrecht anerkannt, nur so, daß der König, wie die Tunsberger Composition bezeugt, einen Mißliebigen ausschließen konnte[8]. Auf Island, wo keine Kapitel waren, kam das Wahlrecht, welches ehemals den Häuptlingen zugestanden, 1237 an den Erzbischof und das Kapitel in Nidaros.

3) Uebergang in die neuere Form.

225*. Die im Mittelalter nur nach schweren Kämpfen gerettete Freiheit der Bischofswahl ließ sich in neueren Zeiten der wachsenden Fürstenmacht gegenüber (vgl. §. 45) nicht überall behaupten; die Ernennung durch den Landesherrn schien dem Princip der fürstlichen Alleinherrschaft, wie es sich in den neueren Staaten ausbildete, angemessener. Die Päpste konnten nicht umhin, Zugeständnisse zu machen und wurde das Verfahren, wonach die Landesherren zu den bischöflichen Stühlen nominirten oder präsentirten, seit dem fünfzehnten Jahrhundert in vielen katholischen Ländern durch besondere Verträge und päpstliche Indulte eingeführt, und durch die neueren Concordate befestigt[1]. Es besteht in Portugal, Spanien, Frankreich.

---

6) C. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

7) C. 51. 56. X. de elect. (1. 6). Ueber jene Reichsgesetze sehe man den §. 108.

8) Man vergleiche dazu §. 109.

1) Nachweisungen giebt Phillips Kirchenrecht V. §. 223. 224.

In Deutschland traten die Wiener Concordate für das Wahlrecht der Kapitel ein; allein in Bayern ist durch das Concordat die Ernennung auch auf den König übertragen[2]). Dasselbe ist schon früher durch Indulte in Oesterreich geschehen; jedoch hat der Kaiser in dem Concordate zugesagt, sich bei der Ernennung des Rathes von Bischöfen zu bedienen[3]). In den nicht katholischen Ländern verträgt sich jedoch die Ernennung der katholischen Bischöfe durch den Landesherrn mit dem Geiste dieser Verhältnisse nicht; daher mußte hier um so mehr die Regel, wonach die Kirche bei vacanten Bischofsstühlen sich aus sich selbst, durch die Wahl einer kirchlichen Corporation ergänzt, festgehalten werden. Dieses ist der Fall in Preußen, den kleineren Staaten des deutschen Reiches und der Schweiz. Doch ist auch hier auf verschiedene Weise den Landesherren möglich gemacht, wenigstens die ihnen mißfälligen Personen auszuschließen[4]). In dem Königreich

---

2) Bayer. Concordat Art. 9.

3) Oesterr. Concordat Art. 19.

4**) Die Bulle *Impensa Romanorum* vom 26. März 1824 bestimmte für die Capitel des ehemaligen Königreichs Hannover die Vorschrift: Quotiescumque vere aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi. quam Osnabrugensi . . vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vocationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum a Clero totius Regni selectorum . . . . At si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas procedet. Das Breve *Quod de fidelium* vom 16. Juli 1821 gab den Capiteln des Königreichs Preußen die Weisung: *Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos,* praeter qualitates caeteras ecclesiastico iure praefinitas, *prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitis.* Für die Capitel der oberrheinischen Kirchenprovinz bestimmte die Bulle *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827: Quotiescunque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos iuxta Sacrorum Canonum praescripta iudicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet; und das Breve *Re sacra* vom 28. Mai 1827: Vestrarum erit partium. eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis . . . prudentiae laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse. O. Mejer Das Veto

Polen ist sogar den Kapiteln blos das Recht, gewisse Personen zur erledigten Würde zu empfehlen, eingeräumt, die Ernennung selbst aber dem Könige zugestanden worden.

4) Heutiges Recht.

Greg. I. 5. Sext. I. 5. Extr. comm. I. 2. De postulatione praelatorum, Greg. I. 6. Sext. I. 6. Clem. I. 3. De electione et electi potestate.

226. Die heutige Disciplin hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle ist demnach folgende. I. Die Designation der Person geschieht entweder durch die Wahl des Kapitels oder durch landesherrliche Ernennung. In Ansehung der Wahlen bildet das im Mittelalter durch die Concilienschlüsse und Decretalen festgestellte Recht noch jetzt die gesetzliche Norm. Das Wahlrecht steht daher regelmäßig nur den Canonici der Kathedralkirche zu; von einer Zuziehung der Provinzialbischöfe oder Aebte ist nicht mehr die Rede, außer wenn darüber ein besonderes Herkommen besteht [1]). Die Wahl muß binnen drei Monaten nach eingetretener Sedisvacanz geschehen, sonst devolvirt sie an die nächste höhere Behörde [2]). Zu derselben sind alle Wahlherren, so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen [3]), auch die Ab-

---

deutscher protestantischer Staatsregierungen gegen katholische Bischofswahlen. Rostock 1866; Propaganda II. 17—27. 492—498., Wilh. Emmanuel Freih. v. Ketteler Das Recht der Domcapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz 1869., Friedr. Schulte Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen. Gießen 1869., E. Herrmann Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Heidelberg 1869., Em. Friedberg Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domcapitel. Halle 1869., O. v. Waenker Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg 1869., J. Hirschel Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz 1870.

1) C. 4. X. de postul. (1. 5). c. 50. X. de elect. (1. 6). c. 3. X. de caus. possess. (2. 12).

2) C. 35. D. LXIII. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 41. X. de elect. (1. 6). Durch diese zweite Stelle ist das c. 12. X. de concess. praeb. (3. 8) abgeändert.

3) Ausgeschlossen sind diejenigen, die von ihrem Amte suspendirt, c. 8. X. de consuet. (1. 4). c. 16. X. de elect. (1. 6), oder in die höhere Excommunication verfallen, c. 59. X. de elect. (1. 6), Ferraris prompta biblioth. canon. v. Electio art. II. n. 9., oder des Stimmrechts zur Strafe für diesmal, oder für eine gewisse Zeit oder für immer beraubt, c. 2. X. de postul. (1. 5). c. 42. 43. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de regular. (3. 9), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de regular., und auch diejenigen, die, wenn die Wahl geschieht, noch nicht Subdiaconen sind, clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

wesenden, wenn ihr Aufenthaltsort nicht zu entfernt ist[4]), und zwar Jeder namentlich einzuladen[5]), widrigenfalls ist der Uebergangene die Wahl anzufechten befugt[6]). Rechtmäßig Verhinderte dürfen sich einen Procurator aus der Mitte des Kapitels ernennen; die Einsendung eines Stimmzettels ist aber unzulässig[7]). Eine Verpflichtung zu erscheinen besteht in der Regel nicht[8]). Der definitiven Wahl müssen, bei Gefahr der Annullirung, berathende Verhandlungen über die etwa zu wählenden Personen vorhergehen[9]). Hinsichtlich des Wahlactes ist wesentlich, daß die Stimmen, in einer dazu berufenen Versammlung, von jedem Stimmenden einzeln, an mindestens drei dazu aus dem Collegium erwählte Scrutatoren, geheim, mündlich oder am besten schriftlich abgegeben, von diesen zu Papier genommen, der Erfolg gleich in der Sitzung selbst bekannt gemacht, und derjenige als gewählt erklärt werde, der die Majorität der Stimmen für sich hat[10]). Dazu ist jedoch nicht eine blos relative, sondern eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nothwendig[11]). Bei Stimmengleich-

---

4) C. 18. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. III. n. 2. 3.

5) C. 35. 42. D. de elect. (1. 6), Van-Espen Ius eccles. P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 12—15.

6) C. 28. 36. X. de elect. (1. 6), Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 26—29. 31., Ferraris v. Electio art. IV. n. 2. 3. 4.

7) C. 42. §. 1. 2. X. de elect. (1. 6), c. 46. eod. in VI. (1. 6).

8) C. 42. X. de elect. (1. 6).

9) Dieses folgt schon daraus, daß die Wahl das Ergebniß reiflicher Erwägung, nicht des Zufalls sein soll. So bezeugt auch Ferraris Biblioth. v. Electio art. IV. n. 5. Vocalibus vocatis, et in unum conventis sunt ante electionem habendi tractatus consultorii, in quibus discutiuntur qualitates, habilitates, et merita eligendorum; c. *Cum terra* 13. *de elect.* ibi: *Personam nominent; quod si in persona fuerit peccatum* etc. c. *Inter Canonicos* 21. *eod. tit.* ibi: *In capitulum se receperunt, de futura electione pontificis tractaturi;* c. *In causis* 30. *eod. tit.* ibi: *Cum capitulum eccles. ad tractandum de electione episcopi convenisset;* c. *Cum in veteri lege* 52. *eod. tit.*, ubi irritatur electio ob defectum debiti tractatus, ubi Glossa *verb. in tractatu* ait: *Hinc putes, quod tractatus debet haberi ante electionem, et collationem ad invicem, alias quomodo eligerent, nisi primo de aliquo eligendo tractarent? et cap. In Genesi* 56. *eod. tit.* ubi electio declaretur irrita, ex quo tractatus debitus non fuit habitus, ibi: *Non tractatum, neque discussum.* Ex quibus textibus Donatus, Matthaeucci et alii deducunt, electionem esse nullam, vel saltem annullandam, si ante eam non habentur tractatus consultorii etc.

10) C. 42. 55. 57. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 22. 23., Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 4. n. 10—17. 20—24. Nach jenen Stellen soll bei der Vergleichung der Stimmen erwogen werden, ob die maior pars auch die sanior pars sei. Dieses geschieht aber nicht mehr, weil es zu unerschöpflichen Discussionen führen würde, Ferraris v. Electio art. IV. n. 44, Van-Espen P. II. sect. 3. tit. 4. cap. 3. n. 33. 34. c. 4. n. 22. 23.

11) C. 48. 50. 55. X. de elect. (1. 6), c. 23. eod. in VI. (1. 6).

heit giebt der Vorsitzende nicht den Ausschlag, sondern dann muß aufs Neue gewählt werden [12]). Das Ausbleiben eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Wahl nicht; eben so wenig das Weggehen Einiger aus der Sitzung, selbst wenn darunter der Vorsitzende ist, so lange nur die Mehrheit des Kapitels zurückbleibt [13]). Ja, wenn der gesetzliche Wahltermin zu Ende geht, oder wenn alle bis auf Einen unfähig sind, so kann dieser allein wählen, nur nicht sich selbst [14]). Ein leerer Stimmzettel gilt als Verzicht auf das Stimmrecht [15]). Eine bedingte oder alternative Stimme wird nicht mitgezählt [16]). Finden sich mehr Stimmzettel, als Stimmende, so bleibt die Wahl gültig, wenn nach Abzug der überzähligen Stimmen der Gewählte doch noch die Majorität hat [17]). Anstatt selbst zu wählen können aber die Wahlherren, wenn sie Alle darüber einig sind, einer oder mehreren Personen ihre Befugniß übertragen [18]). Auch ist die Wahl durch Quasi-Inspiration zulässig, wenn ohne besonderes Stimmensammeln sich Alle gleich durch Zuruf für eine Person vereinigen [19]). Alles Loosen ist aber beim Wahlgeschäft untersagt, weil dadurch die Einsicht und das Verdienst dem Zufall untergeordnet wird [20]). Auch gehört es zum Wesen der Wahl, daß sie frei, also namentlich nicht durch den Einfluß der weltlichen Gewalt auf zu wenige Personen beschränkt sei [21]). Eine solche Wahl ist daher nichtig, und wer sie annimmt, wird ineligibel [22]). Eben so sind alle zwischen den Wahlherrn vor der Wahl abgeschlossenen Capitulationen ungültig [23]). Endlich sind die Wählenden in ihrem Gewissen verbunden, nur einen solchen zu wählen, der alle zu der bischöflichen Würde nöthigen Eigenschaften besitzt, widrigenfalls geht ihr Wahlrecht für diesmal verloren [24]). Wo eine dieser Eigenschaften fehlt,

---

12) Ferraris v. Electio art. IV. n. 45.

13) C. 19. 28. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. IV. n. 18—22.

14) Ferraris v. Electio art. II. n. 5. 6. art. IV. n. 24. 25.

15) Ferraris v. Electio art. IV. n. 26.

16) C. 2. de elect. in VI. (1. 6).

17) Ferraris v. Electio art. IV. n. 27. add. ad art. IV. n. 8—11.

18) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 24—31.

19) C. 42. X. de elect. (1. 6), Ferraris v. Electio art. I. n. 32—35.

20) C. 3. X. de sortileg. (5. 21).

21) Ferraris v. Electio art. IV. n. 52.

22) C. 43. X. de elect. (1. 6).

23) Const. Ecclesiae Catholicae Innocent. XII. a. 1695., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 11—24.

24) C. 7. 25. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref., Festus v. Electio art. III. n. 7—18.

ist daher keine eigentliche Wahl mit deren canonischen Wirkungen, sondern nur ein an den Papst zu richtendes Gesuch (postulatio) um Dispensation und Annahme zulässig. Doch darf auch dieses nur bei den geringeren Mängeln geschehen[25]); bei den größeren ist nicht einmal eine Postulation statthaft[26]). Bei der Ernennung der Bischöfe durch den Landesherrn hat dieser natürlich eben so auf die canonischen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen[27]). II. Die Wahl ist dem Erwählten möglichst bald anzuzeigen, der sich dann innerhalb eines Monates darüber erklären, und binnen drei Monaten von der Annahme an gerechnet die Bestätigung nachsuchen muß[28]). Diese geschah noch im Mittelalter vom Papste nur bei Metropoliten[29]), bei Bischöfen aber von ihrem Erzbischof[30]). Allmählig ist jedoch auch bei diesen die Prüfung und Bestätigung, theils weil die Metropoliten dabei nachlässig zu Werke giengen, theils um der landesherrlichen Nomination ein Gegengewicht zu geben, durch die allgemeine Praxis an den Papst übergegangen. Dieses erkennen auch die Concordate insgemein ausdrücklich oder stillschweigend an. Die Bestätigung wird jedoch nur auf den Grund einer sorgfältigen Untersuchung und eines darüber erstatteten genauen Berichtes ertheilt[31]). Vor der erhaltenen Bestätigung darf bei Verlust des aus der Wahl erworbenen Rechts kein Act der Verwaltung ausgeübt werden[32]). III. Die Consecration wurde im Mittelalter noch nach der alten Weise von dem Metropoliten und den Bischöfen der Provinz ertheilt, häufig aber auch vom Papste selbst in Rom nachgesucht. Jetzt soll sie längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Bestätigung[33]) durch einen dazu vom Papste committirten Bischof und zwar in der Regel in der bischöflichen Kirche selbst ge-

---

25) C. 6. X. de postul. (1. 5), c. 13. 19. 20. X. de elect. (1. 6).
26) C. 1. X. de postul. (1. 5), c. un. Extr. comm. de postul. (1. 2).
27) Van-Espen P. I. tit. 13. cap. 5. 6.
28) C. 6. 16. de elect. in VI. (1. 6).
29) C. 28. X. de elect. (1. 6).
30) C. 20. 32. 44. X. de elect. (1. 6).
31) C. 16. de elect. in VI. (1. 6). Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. Das Verfahren dabei beruht auf der Const. Onus Apostolicae Gregorii XIV. a. 1592., und auf den Instructionen Urban des VIII. vom Jahr 1627. und Benedict des XIV. vom 18. Januar 1757. Gedruckt sind diese auch bei Bangen die Römische Curie S. 468—477.
32) C. 17. X. de elect. (1. 6), c. 5. eod. in VI. (1. 6), c. 1. Extr. comm. eod. (1. 3), Van-Espen P. I. tit. 14. cap. 5. Eine Ausnahme machte man bei den valde remoti, c. 44. §. 2. X. de elect. (1. 6), wozu aber bei den heutigen Verkehrsmitteln kein Grund mehr vorhanden ist.
33) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ref.

schehen[34]). Die Zuziehung zweier anderen Bischöfe ist zwar noch wie ehemals geboten; doch hängt die Gültigkeit der Handlung davon nicht ab[35]). IV. Um die Bande der Disciplin zu verstärken, wurde bei der Consecration ein feierliches Gelöbniß des canonischen Gehorsams und der Ehrerbietung gegen die vorgesetzten Oberen verlangt. Dieses findet sich zuerst in Spanien im siebenten Jahrhundert[36]). Bonifacius leistete bei seiner Ordination zum Erzbischof von Mainz ein solches Gelöbniß dem Papste in der Form eines Eides; doch ist nicht bekannt, daß die anderen Metropoliten dieses nachahmten. Wohl aber entstand der Gebrauch, daß diese von ihren untergebenen Bischöfen einen Eid der Obedienz und Ergebenheit forderten[37]). Von den Zeitverhältnissen gedrängt schrieb Gregor VII. (1079) auch den Metropoliten eine solche jedoch gesteigerte Eidesformel vor[38]). Diese wurde dann, um Willkührlichkeiten zu begegnen, auch den Metropoliten bei der Vereidung ihrer untergebenen Bischöfe als Norm angegeben[39]). Sie liegt auch noch jetzt der von Clemens VIII. aufgestellten Form zum Grunde; nur wird natürlich der Eid nicht mehr in die Hand des Metropoliten, sondern in die des consecrirenden Bischofes abgelegt. Daneben müssen aber die Bischöfe in den meisten Ländern auch dem Landesherrn einen bürgerlichen Eid leisten[40]). Dieses findet sich in verschiedener Gestalt schon seit dem siebenten Jahrhundert[41]).

B) Von der Wahl des Papstes[1]). 1) Aelteres Recht.

227. Die Wahl des Bischofs von Rom war anfangs von der gewöhnlichen nicht verschieden, und geschah durch die benachbarten Bischöfe, den Klerus und die übrige Gemeinde[2]). Der Erwählte wurde

---

34) Van-Espen P. I. tit. 15. c. 1. 3.

35) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 13. n. 2—10.

36) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

37) Die Beweise über dieses Alles giebt Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. II. c. 44—46.

38) C. 4. X. de iureiur. (2. 24). c. 4. X. de elect. (1. 6). Thomassin. P. II. lib. II. c. 46. n. 3. 8.

39) C. 13. X. de maiorit. (1. 33).

40*) Die Formel enthält das Bayer. Concordat Art. 15., Oesterr. Concordat Art. 20. Die Formel des Eides, welchen in Preußen die Bischöfe dem Könige leisten, ist abgedruckt in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg Jahrg. V. S. 368.

41 Mehr darüber findet man bei Thomassin. P. II. lib. 2. c. 47—49.

1) Sehr weitläufig handelt davon Phillips Kirchenrecht V. §. 246—60. Hinschius Kirchenrecht I. S. 217—289.

2) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255). Die gewöhnliche Acclamation sieht man aus Cyprian. († 258) epist. XLVI. Nos Cornelium

gleich durch den Bischof von Ostia consecrirt. Als die römischen Kaiser christlich geworden waren, blieb die Freiheit der Wahl an sich bestehen; doch gaben mehrere zwiespaltige Wahlen Gelegenheit zur Einmischung[3]). Dieser Einfluß gieng nach dem Aufhören des abendländischen Kaiserthums mit dem Besitz der Hauptstadt auch auf die germanischen Könige über[4]), die aber, obgleich Arianer, anfangs nur in Nothfällen und mit großer Mäßigung davon Gebrauch machten[5]), während deß auch die Kirchengesetze die Freiheit und Reinheit der Wahl möglichst zu befestigen suchten[6]). Später aber zog Theoderich dennoch das Ernennungsrecht gewaltsam an sich[7]). Dieses wurde zwar, nachdem die Römer aus Constantinopel Italien von den Ostgothen erobert hatten, wieder gemildert; doch blieb die Wahl des Papstes in großer Abhängigkeit von den Kaisern. Gleich nach dem Tode eines Papstes wurde nämlich an den Exarchen in Ravenna berichtet, dann von dem Klerus, dem Optimaten, dem römischen Kriegsheer und dem Volke gewählt, und die Wahlurkunde mit den Unterschriften an den Kaiser durch den Exarchen eingeschickt[8]). Für die Bestätigung mußte sogar eine große Summe bezahlt werden, welche erst Constantinus Pogonatus (680) dem Papste Agatho erließ[9]). Mittlerweile wurden aber die inneren Verhältnisse der Papstwahl durch römische Concilien genauer geordnet[10]), und nachdem im achten Jahrhundert Italien unter die Franken gekommen war, so erhielt sie

---

episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae electum a Deo omnipotente et Christo domino nostro scimus.

3) Namentlich der Streit zwischen Siricius und Ursicinus (385), Rescriptum Valentinian. II. ad Pinian. Praef. urb. (Mansi T. III. p. 654); und zwischen Bonifacius und Eulalius (419), Rescript. Honor. Aug. ad Bonifac. I. (c. 2. D. XCVII., c. 8. D. LXXIX.).

4) Edict. Odoacr. Reg. a. 483. Die betreffende Stelle ist daraus angeführt im c. 1. §. 1. D. XCVI. (Symmach. in Concil. Roman. a. 502).

5) Liber Pontificum in vita Symmachi. Facta contentione, hoc construxerunt patres, ut ambo Ravennam pergerent ad iudicium regis Theoderici. Qui dum ambo introissent Ravennam, hoc iudicium aequitatis invenerunt, ut qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Quod tandem aequitas in Symmacho invenit.

6) C. 2. 10. D. LXXIX. (Symmach. in Conc. Roman. a. 499), c. 1. §. 1. 4—7. D. XCVI. (Symmachus in Conc. Roman. a. 502).

7) Cassiodor. Varior. VIII. 15.

8) Die hieher gehörenden Formeln enthält der Liber diurnus cap. II. tit. 1—7. Man sehe meine Fontes p. 7—15.

9) C. 21. D. LXIII. (ex libr. pontif.).

10) Conc. Roman. a. 606. (c. 7. D. LXXIX.). Conc. Roman. a. 769. (c. 3—5. D. LXXIX.). Ueber die Aechtheit der letzteren Stellen sehe man Berardi Gratiani canones genuini. Part. II. Tom. II. p. 184.

auch äußerlich wieder mehr Freiheit. Doch sollte vor der Consecration die Zustimmung des Kaisers abgewartet und in Gegenwart seiner Legaten die Eidesleistung geschehen, was jedoch nicht immer befolgt wurde [11]). Ueberhaupt entstanden während der stürmischen Verhältnisse in Italien bei der Papstwahl mancherlei Mißbräuche, denen die Päpste möglichst zu steuern suchten [12]). Andererseits suchte auch Otto I. in den Verträgen mit Johann XII. [13]) und mit Leo VIII. [14]), desgleichen Heinrich II. im Vertrag mit Benedict VIII. [15]) die kaiserlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Doch blieb die Herrschaft der Fractionen, bis daß Nicolaus II. um den politischen Absichten der Kaiser, dem tumultuarischen Benehmen des Volks, und den Bestechungen von allen Seiten zu begegnen, ein neues Decret [15a]) durchsetzte. Nach diesem sollten die Cardinal-Bischöfe die Wahl sorgsam vorbereiten, dann die anderen Cardinäle hinzuziehen, endlich der übrige Klerus und das Volk ihre Zustimmung ertheilen: vorbehaltlich in Allem der schuldigen Achtung der kaiserlichen Rechte [16]). In der That wurde dadurch nur die alte Form der Bischofswahlen hergestellt. Hierauf fiel allmählig erst der Antheil des Kaisers, dann auch der des römischen Klerus weg, und die Papstwahl blieb ausschließlich in der Hand der Cardinäle [17]).

---

11) Constit. Hlotharii et sacram. Romanor. a. 824., Einhardi annal. a. 827., Prudentii annal. a. 844., Annal. Fuldens. a. 885., Guilielm. biblioth. in Hadrian. II. a. 867. (c. 29. D. LXIII.). Das pactum Ludovici I. a. 817. (c. 30. D. LXIII.) ist unächt, Pertz Leg. II. App. p. 6—11. 159.

12) Stephan. VI. a. 897. (c. 28. D. LXIII.), Johann. IX. in Conc. Roman. a. 898. c. 10. (Pertz Leg. II. App. p. 158).

13) Pactum Otton. I. a. 962. (Pertz Leg. II. App. p. 159). Daraus ist c. 32. D. LXIII.

14) Pact. Otton. I. a. 963. (Pertz Leg. II. App. p. 166). Daraus ist c. 23. D. LXIII. Ueber diese wirren Verhältnisse und die darauf bezüglichen Urkunden handelt gut: Floß Die Papstwahl unter den Ottonen. Freiburg 1858.

15) Pactum Henrici II. a. 1020. (Pertz Leg. II. App. p. 173).

15a**) Ed. Cunitz De Nicolai II. decreto de electione pontificis Romani. Argentorat. 1837. Ferner handeln über dies Wahldecret Hefele Conciliengeschichte V. 4 fl. (1855), Phillips Kirchenrecht V. 793 fl. (1857), Waitz (Forschungen zur deutschen Geschichte. Jahrg. 1864. S. 103—119.), Will (ebendaselbst. Jahrg. 1864. S. 537—550.), Giesebrecht (Münchener Histor. Jahrbuch für 1866. S. 113. 156. fl.), H. Saur De statuto Nicolai II. Bonn 1866., Waitz (Forschungen. Jahrg. 1867. S. 401—409.), Richter Kirchenrecht §. 123. Note 8., Will (Theol. Litteraturblatt von Reusch. Jahrg. 1868, 438—442.), Hinschius Kirchenrecht I. 248—256.

16) Nicol. II. in Conc. Later. a. 1059. (c. I. D. XXIII., Pertz Leg. II. App. p. 176). Darauf beziehen sich auch c. 1. 9. D. LXXIX.

17) Den Uebergang zeigt die Vergleichung von Gratian. ad c. 34. D. LXIII. mit der Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums 1179 im c. 6. X. de elect. (1. 6).

2) Heutiges Recht.

228. Die jetzige Wahlordnung ist nach den dabei gemachten Erfahrungen durch viele Gesetze sehr genau ausgebildet worden [1]). Stimmfähig sind blos die wirklich gegenwärtigen Cardinäle, welche die höheren Weihen oder ein besonderes Dispensations-Breve haben. Die Abwesenden werden nicht wie in den Kapiteln besonderes berufen, sondern müssen von selbst eintreffen. Stellvertreter können nicht geschickt werden. Wählbar sind in der Regel auch nur Cardinäle [2]). Die Wähler schwören nach ihrer besten Einsicht zum Wohle der Kirche zu verfahren. Sie sind daher verpflichtet, die herrschenden Verhältnisse und die Stimmung der Nationen zu berücksichtigen, und die angesehensten katholischen Fürsten machen das Recht geltend, Einen, der ihnen besonders mißfällig wäre, auszuschließen [3]). Die Wahlhandlung selbst wird, um Umtriebe zu verhindern, in einem vorsichtig verschlossenen, dazu besonders einzurichtenden Gebäude vorgenommen, welches vor vollendeter Wahl nicht verlassen werden darf. Die Wahlformen sind dieselben, wie in den Kapiteln; doch ist das Stimmensammeln (scrutinium) die gewöhnlichste. Hierbei müssen aber zwei Drittheile aller Stimmen sich auf Einen vereinigen; fehlt dieses, so wird der Acceß versucht. Die Confirmation fällt natürlich weg. Die Consecration wird durch den Cardinal-Decan, der meistens noch Bischof von Ostia ist, unter sehr alterthümlichen Gebräuchen vollzogen; derselbe verrichtet jetzt auch die Krönung. Zuletzt erfolgt die Besitznahme unter großen Feierlichkeiten [4]).

1) Diese sind die Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums (1179), c. 6. X. de elect. (1. 6), von Gregor X. auf dem Concilium von Lyon (1274), c. 3. de elect. in VI. (1. 6), von Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne (1311), clem. 2. de elect. (1. 3), von Clemens VI. (1351), Julius II. (1505), Pius IV. (1562). Gregor XV. (1610), Urban VIII. (1626), und Clemens XII. (1731). Man findet sie, mit Ausnahme der letzteren, zusammen in Meuschen Ceremonialia electionis et coronationis pontificis Romani. Francof. 1732. 4.

2) C. 3—5. D. LXXIX. (Conc. Roman. a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII. (Nicol. II. a. 1059). Dieses ist auch dem Geiste des alten Kirchenrechts ganz angemessen, c. 13. D. LXI. (Coelestin. a. 428), c. 19. D. LXIII. (Leo I. a. 445).

3) Man sehe Roßhirt Canon. Recht I. 424.

4) Quellen, um die Geschichte dieser Gebräuche zu verfolgen, sind: Liber diurnus cap. II. tit. 8. 9. (in meinen Fontes p. 15—18), Ordo Romanus Tit. Qualit. ordinetur romanus pontifex, Cencii de Sabellis Cardin. (c. 1191) Ordo roman. c. 48. (Mabillon. Mus. Ital. T. II. p. 210), Caeremon. Roman. iuss. Gregor. X. († 1276) edit. (Mabillon. T. II. p. 221), Jac. Gajetan Card. († c. 1350) Ordinarium S. Rom. eccles. (Ma-

C) Besetzung der übrigen Würden und Aemter. 1) Ursprüngliche Regel.

229. In den ersten Zeiten der Kirche wurden die Aeltesten und Diaconen von den Aposteln auf das Zeugniß der Gemeinde bestellt und gleich durch Auflegung der Hände zu ihrem Dienste eingeweiht[1]). Nach diesem Vorgange geschah auch in den folgenden Jahrhunderten die Ordination zu den kirchlichen Aemtern durch den Bischof unter Mitwirkung seines Presbyteriums und mit möglichster Berücksichtigung der Stimme der Gemeinde[2]). In diesem Verfahren bewirkte auch die Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens anfangs keine wesentliche Aenderung, und auch bei der Ernennung zu den verschiedenen Aemtern in der Congregation kam es in der Hauptsache auf die Auswahl und Entscheidung des Bischofes an[3]). Später aber erhielten auf die Besetzung der Kapitel theils diese selbst durch eigenes Wahlrecht, theils die Landesherren und Päpste Einfluß, und auch bei den übrigen Beneficien entstanden mancherlei Verhältnisse, kraft deren andere Personen durch besondere Begünstigung ein Präsentations- oder selbst das volle Verleihungsrecht erhielten. Es hat aber das freie, ungetheilte Ordinationsrecht des Bischofes als die ursprüngliche Regel noch immer die Vermuthung für sich, und jede Beschränkung muß als Ausnahme besonders bewiesen werden. Wo jenes Recht noch besteht, ist es auch, dem Geiste der alten Verfassung getreu, so sehr an die Person gebunden, daß weder der Generalvicar ohne besonderen Auftrag, noch das Kapitel während der Sedisvacanz es ausüben darf[4]).

2) Besetzung der Kapitel. a) Durch Wahl.

230. Die Stellung, welche die Kapitel seit dem elften Jahr-

---

billon. T. II. p. 243), Aug. Patric. Piccolomin. (c. 1490) Sacrarum caeremoniarum Rom. eccles. lib. I. sect. 1—4 (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 275).

1) Act. VI. 2—6. XV. 22.

2) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. cod. (Statuta eccles. antiq.). Die Stimme des Presbyteriums sprach sich wie auch noch nach dem heutigen Ritus bei der Ordination durch den Mund des Archidiaconus aus, c. 1. X. de scrutinio (1. 12).

3) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138. Oportet ecclesiae praelatos ut de congregatione sibi commissa tales eligant boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis secure possint partiri. — C. 140. Debet procurare praelatus, ut fratribus cellerarium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum constituat.

4) C. 2. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13), c. un. §. 1. ne sed. vacant. in VI. (3. 8).

hundert als selbstständige, vom Bischofe getrennte Corporationen einnahmen, hatte auf die Besetzung derselben verschiedenen Einfluß. In einigen erhielt sich das alte Recht so, daß der Bischof mit dem Kapitel gemeinschaftlich, aber als der Vorsteher desselben, die Würden und Aemter in dessen Mitte vergab [1]). In anderen wurde eine Theilung zwischen ihm und dem Kapitel angenommen, oder ihm auch die Collation aller Präbenden überlassen [2]). Noch in anderen erhielt das Kapitel selbst nach Art der klösterlichen Corporationen die Wahl seiner Vorsteher und Mitglieder, entweder so, daß es dabei ganz getrennt vom Bischofe handelte [3]), oder so, daß dieser nur in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Wahl Theil nahm [4]). Auch entstand in einigen Kapiteln die Gewohnheit, daß die Kapitularen stufenweise nach dem Alter in eine erledigte Stelle, wenn diese vortheilhafter schien, einzurücken verlangen konnten [5]). So sehr eine solche Anordnung Gründe der Billigkeit für sich hat, so ist sie aber doch nicht als das gemeine Recht anzusehen. Zu allen diesen Neuerungen, welche mehr oder weniger von der alten Disciplin abführten, kam aber noch dieses, daß in vielen Stiften die adelige Abkunft zur Bedingung der Aufnahme gemacht [6]), und demnach die Stellen häufig nur nach Standes- und Familienrücksichten vergeben wurden. Dieses führte dann weiter dahin, daß die Könige fast in allen Ländern die Stifte fast wie eine Versorgungsanstalt für Günstlinge benutzten, und sich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach einmischten. Sie erhielten selbst durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartschaft auf die erste nach ihrem Regierungsantritt in jedem Kapitel ledig werdende Stelle zu ertheilen (ius primarum precum) [7]). Das kaiserliche Recht der ersten Bitte hat sich bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten.

---

1) C. 5. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 15. X. de concess. praeb. (3. 8), c. 4. 5. X. de his quae fiunt a prael. (3. 10).

2) C. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. 5. X. de concess. praeb. (3. 8).

3) C. 31. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. X. de concess. praeb. (3. 8).

4) C. 15. X. de concess. praeb. (3. 8).

5) C. 4. de consuet. in VI. (1. 4).

6) Man sehe §. 141.

7) Der genauere Ursprung dieses Herkommens ist unbekannt. Das älteste Beispiel ist wohl von Conrad IV. 1242, Böhmer Regesta Conradi IV. n. 48. Auch viele Fürsten nahmen es gegen die Collegiat-Stifte in Anspruch.

b) Durch päpstliche Mandate und Ertheilungen von Anwartschaften[1]).

Greg. III. 8. Sext. III. 7. Clem. III. 3. Extr. Johann. XXII. tit. IV. De concessione praebendae vel ecclesiae non vacantis.

231. Die große Zahl und Mannichfaltigkeit der Beneficien, die bei deren Verleihung einreißenden Mißbräuche, die Schwierigkeit und Lässigkeit der Bischöfe dawider die Grundgedanken der strengeren Disciplin geltend zu machen, das Bedürfniß der Concentration der Verwaltung beim päpstlichen Stuhl, alles dieses zeigte die Nothwendigkeit, auf diesen wichtigen Theil der Kirchenzucht von oben herab schärfer einzuwirken, und führte nach Maßgabe des dadurch geweckten kirchlichen Bewußtseins zu dem Ausspruch, daß im Princip auch die volle und freie Verfügung über die Kirchenämter im Primate enthalten sei[2]). In der Wirklichkeit wurde dasselbe jedoch nur um anderen Nachtheilen zu begegnen oder aus besonderen Nützlichkeitsgründen geübt. Das Einzelne gestaltete sich nun auf folgende Art. I. Da Familienrücksichten oder Bitten und Empfehlungen der Fürsten auf die Vergebung von Stellen in den Stiften einwirkten, so durften um so mehr die Päpste, als die Vorsteher der allgemeinen Kirche, deren Fürsorge insbesondere die Stifte viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein Recht der Empfehlung geltend machen[3]). Anfangs geschah dieses in Form einer Bitte (preces); allmählig entstanden aber daraus bindende Mandate[4]), welche im Weigerungsfall durch einen Mahnbrief (litterae monitoriae), oder durch ein Gebot (litterae praeceptoriae), endlich im Nothfall durch einen an den dafür ernannten Executor gerichteten Vollstreckungsbefehl (litterae executoriae) zur Ausführung gebracht wurden[5]). Doch wurden sie hauptsächlich nur zu Gunsten armer[6]) oder gelehrter Geistlichen,

---

1) Ausführlich handelt davon Phillips Kirchenrecht V. §. 228—34.

2) So erklärten Clemens IV. im c. 2. de praeb. in VI. (3. 4), Clemens V. und das Concilium von Vienne im clem. 1. ut lite pendente (2. 5). Das Princip muß man, eben so gut wie in der weltlichen Monarchie, zugeben.

3) Das älteste bekannte Beispiel ist von Hadrian IV. vom Jahr 1154 (Mansi Conc. T. XXI. p. 805).

4) Die ältesten sind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3).

5) C. 30. 37—40. X. de rescript. (1. 3), c. 4. X. h. t. (3. 8), c. 3. 4. eod. in VI. (3. 7).

6) C. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5). Daher hieß ein solches Mandat auch in forma pauperum, oder in forma communi: Cum secundum Apostolum, nach den Anfangsworten der genannten Stelle, z. B. im c. 27. X. de rescr. (1. 3).

namentlich an den aufblühenden Universitäten, gebraucht[7]); auch sollte nach einer Bulle Alexanders des IV. († 1261) jedes Kapitel immer nur höchstens mit vier Mandaten beschwert werden[8]). II. Solche päpstliche Empfehlungen und Gnadenbriefe wurden nicht blos für eine wirklich erledigte, sondern häufig auch in Beziehung auf eine erst vacant werdende Stelle ertheilt. Verleihungen von Anwartschaften waren zwar durch das dritte Lateranische Concilium aus guten Gründen verboten worden[9]); allein auf die Expectativen, welche der Papst verlieh, bezog man dieses nicht, weil diese nicht auf eine bestimmte, sondern unbestimmt auf die erste dort vacant werdende Stelle lauteten. III. Während des großen Schisma, wo diese Verhältnisse von beiden Parteien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren die Mandate und Anwartschaften so häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung ansah, als Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium sich nur zwei Drittheile aller nicht schon aus anderen Gründen dem Papste vorbehaltenen Stellen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt. Das Concilium von Basel und demnächst das von Trient haben aber die Ertheilung von päpstlichen Mandaten und Expectativen gänzlich untersagt, und dadurch alle Streitigkeiten über diesen Gegenstand beendigt[10]).

c) Durch päpstliche Reservationen.

Extr. comm. I. 3. De electione, Sext. III. 4. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

232. Das Bestreben der Päpste, der beginnenden Verderbniß durch die Anstellung tüchtiger Kirchenbeamten entgegen zu treten, führte sie auf den Gedanken, ganze Kategorien von Beneficien, die unter ungewöhnlichen Umständen erledigt würden, sich zur unmittelbaren Verleihung zu reserviren. I. Schon im dreizehnten Jahrhundert bestand der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, sein Nachfolger gleich vom Papste selbst ernannt wurde. Clemens IV. († 1268) sprach dieses als eine bestimmte Regel aus, und untersagte jedem Anderen in einem solchen Fall die Verleihung vorzunehmen[1]).

---

7) Hurter Papst Innocenz III. Th. III. Bd. XXI. Cap. 2.

8) Conc. Colon. a. 1216. can. 13.

9) C. 2. 13. 16. X. h. t. (3. 8), c. 2. eod. in VI. (3. 7).

10) Concil. Basil. Sess. XXXI. Decret. de collationibus beneficiorum, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

1) C. 2. de praebend. in VI. (3. 4). Die Stelle ist irrig Clemens III. überschrieben.

Derselbe Vorbehalt wurde von Bonifacius VIII., Clemens V. und Johann XXII. wiederholt[2]), und von da an stehend in die Kanzleiregeln aufgenommen. Als Anwesenheit in Rom wurde auch noch die Entfernung von zwei gesetzlichen Tagereisen behandelt[3]). Der Grund dieser Reservation war aber, damit die erledigte Stelle möglichst schnell wieder besetzt würde; daher mußte die päpstliche Provision binnen einem Monat erfolgen, sonst war das Recht dazu erloschen; auch konnte es während der Erledigung des päpstlichen Stuhles nicht geltend gemacht werden[4]), und nach der Praxis wurden die Pfarreien und Aemter, worüber ein weltliches oder gemischtes Patronatrecht bestand, davon ganz ausgenommen. II. Zu dieser Reservation kam durch Johann XXII. (1317) eine andere, wodurch er sich die Aemter vorbehielt, die durch Annahme eines unverträglichen Amtes vacant würden[5]). Der Grund war der, der Vollstreckung dieser für die Kirchendisciplin so wichtigen Vorschrift um so mehr Nachdruck zu geben. III. Eine dritte Reservation geschah durch eine Bulle Benedict des XII. (1335), wodurch er sich die Stellen vorbehielt, welche durch Absetzung und Versetzung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und seinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihm angenommene Renuntiation, cassirte Wahl oder verworfene Postulation erledigt würden; ferner diejenigen, deren bisherige Inhaber von ihm oder seinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbischöfen oder Bischöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der römischen Curie vacant würden. Außerdem wiederholte er die Reservation der ersten Art; auch die der zweiten, diese jedoch nur für den Fall, wo das unverträgliche Beneficium vom Papste selbst verliehen wäre. Eigentlich war diese Constitution nur aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und als vorübergehend erlassen[6]). IV. Eine Reservation entstand auch durch die Weise, wie die oben erwähnte Erklärung Martin des V. auf dem Costnitzer Concilium zur Ausführung gebracht wurde, indem nämlich kraft derselben der Papst die Verleihung aller Aemter in Anspruch nahm, welche in den acht Monaten Januar, Februar,

---

2) C. 1. 3. Extr. comm. de praeb. (3. 2), c. 4. Extr. comm. de elect. (1. 3).

3) C. 34. de praebend. in VI. (3. 4).

4) C. 3. 35. de praebend. in VI. (3. 4).

5) C. Exsecrabilis 4. Extr. comm. de praebend. (3. 2), oder c. un. Extr. Johann. XXII. eod. (3). Man vergleiche dazu §. 221. Note 4.

6) C. Ad regimen 13. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

April, Mai, Juli, August, October und November erledigt würden. Dieses wurde so auch in die Kanzleiregeln aufgenommen, jedoch zugleich dieser Vorbehalt zu Gunsten der Bischöfe, welche Residenz hielten, um zwei Monate vermindert, so daß dann der Bischof alternirend mit dem Papste verleihen sollte. V. In den auf jenem Concilium mit den deutschen Prälaten (1418) auf fünf Jahre abgeschlossenen Concordaten wurde festgesetzt, daß während dieser Zeit die Reservationen der Bullen Johann des XXII. und Benedict des XII. ausgeübt, die Kathedralkirchen durch canonische Wahl besetzt, und diese blos vom Papste confirmirt, die übrigen Stellen aber abwechselnd vom Papste und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden sollten. Ausgenommen von diesen wurden jedoch die höheren Dignitäten in den Dom- und Collegiatstiften, deren Wahl man dem Kapitel frei ließ. VI. Das Concilium von Basel wollte aber die Reservationen blos auf diejenigen beschränkt wissen, die in dem corpus iuris, welches damals noch nicht die beiden Extravaganten-Sammlungen begriff, enthalten wären. Die beiden genannten Bullen mit den darauf gebauten Kanzleiregeln fielen dadurch weg [7]). Allein durch den Widerspruch Eugen des IV. kamen diese Decrete nicht zur rechten kirchlichen Anerkennung; und selbst diejenige, die für Deutschland durch die Fürsten-Concordate erreicht war, gieng durch die Wiener Concordate (1448) wieder verloren, welche beinahe wörtlich auf den Inhalt des Kostnitzer Vergleichs zurückkehrten. Zu päpstlichen Monaten wurden die ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November bestimmt. Doch sollte der Papst binnen drei Monaten eine taugliche Person ernennen, sonst fiele das Recht an den ordentlichen Verleiher zurück. Auch sind von dieser Reservation, außer den höheren Dignitäten der Kapitel, durch die Praxis noch alle Pfarrämter und Beneficien, die unter einem Laien-Patron stehen, ausgenommen, und selbst das dem Papste in seinen Monaten zustehende Recht ist häufig durch besondere Indulte dem Bischof oder dem Kapitel übertragen worden [8]). VII. In Frankreich wurden die Baseler Beschlüsse eine Zeitlang durch die pragmatische Sanction, selbst noch nach dem Ver-

7) Conc. Basil. Sess. XII. Decret. de electionibus, Sess. XXIII. Decret. de reservationibus.

8) Ueber andere dahin gehörende Specialitäten und Controversen sehe man Phillips Kirchenrecht V. §. 233., Richter Kirchenrecht §. 196. Note 16. 17. 18. Dazu gehört, daß der päpstliche Stuhl die Probstei, die prima dignitas post episcopalem, als eine reservirte betrachtete.

gleich zwischen Sixtus IV. und Ludwig XI.[9]), aufrecht erhalten, und endlich durch die Concordate zwischen Leo X. und Franz I. (1516) die päpstlichen Reservationen so gut wie ganz abgeschafft.

d) Neueste Einrichtungen.

233*. Durch die neuen Concordate ist die Besetzung der Kapitel auf verschiedene Art eingerichtet worden. In der oberrheinischen Kirchenprovinz und in den Bisthümern Hildesheim und Osnabrück werden alle Kapitelsstellen, auch die des Decans, abwechselnd vom Bischof und Kapitel vergeben. In den Kirchenprovinzen Köln und Gnesen-Posen, sowie in dem Fürstbisthum Breslau und dem Bisthum Ermland ernennt nach den Worten der Bulle *De salute animarum* der Papst den Probst, der Bischof den Decan; die einfachen Canonicate sind nach dem Wechsel der Monate zwischen Beiden getheilt; da jedoch die Bulle für das Collationsrecht des Papstes auf die Praxis des Breslauer Kapitels verweist, so hat sich dasselbe so gestaltet, daß der König die Person nominirt, und der Papst auf den Grund eines vom Bischofe ausgefertigten Zeugnisses die Provision ertheilt. In Bayern ernennt der Papst den Probst, der König den Decan; die einfachen Canonicate werden in den päpstlichen Monaten durch den König, in den übrigen zur Hälfte durch den Bischof, zur anderen durch das Kapitel vergeben. In Oesterreich sollte nach dem Concordate[1]), welches aber jetzt aufgehoben ist, der Papst die erste Würde verleihen und zu den übrigen Stellen der Kaiser zu ernennen fortfahren, sofern solche nicht der freien bischöflichen Besetzung oder einem Patronate unterliegen. Im Bisthum Basel wird nach der neuesten Einrichtung der Probst von der Regierung, der Decan vom Papst ernannt; die übrigen Stellen werden theils durch Wahl des Kapitels, theils durch die Regierungen der betreffenden Kantone besetzt[2]). In Neapel sollten die in den ersten sechs Monaten des Jahres ledig werdenden Stellen vom Papste, die übrigen vom Bischofe, die erste Dignität aber in allen Fällen vom Papste verliehen werden. Im Concordat mit Frankreich ist eigentlich über diesen Gegenstand nichts gesagt, dadurch aber stillschweigend die Ernennung den Bischöfen überlassen worden. Im Königreich Polen sollte es nach den

9) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).
1) Oesterr. Concordat Art. 22.
2**) Vgl. die oben §. 115. Note 9. citirte Schrift von Attenhofer.

neuesten Bullen bei der bisherigen Observanz verbleiben. Fast überall ist aber den Regierungen ein mehr oder minder großer Einfluß vorbehalten worden.

3) Einfluß des Patronatrechts [1]). a) Historische Einleitung.

234*. Die Kirche erkennt die Pflicht der Dankbarkeit gegen denjenigen, der aus seinem Vermögen eine Kirche gegründet oder ein Kirchenamt dotirt hat, dadurch an, daß sie ihm auch gewisse Rechte, namentlich einen regelmäßigen und bleibenden Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes, einräumt. Der Inbegriff dieser Vorrechte wird das Patronatrecht genannt. Historisch entwickelte sich dieses auf folgende Weise. I. Die Dankbarkeit der Kirche gegen ihre Wohlthäter sprach sich schon in den ältesten Zeiten dadurch aus, daß ihre Namen immer beim Opfer genannt wurden. Später wurde aber im Orient von den für das Wohl der Kirche besorgten Kaisern den Donatoren oder Fundatoren einer Kirche oder frommen Anstalt für sich und ihre Erben die Verwaltung des Vermögens unter der Aufsicht des Bischofes [2]), und nach einem schon thatsächlich aufgekommenen Gebrauche [3]) das Recht, dem Bischofe einen geeigneten Geistlichen zur Anstellung zu denominiren [4]), eingeräumt. II. Im Abendlande zeigte sich eine ähnliche Richtung. Es wurde zwar in Italien [5]), im fränkischen Reiche [6]) und in Spanien [7]) offenbar zur Abwehr der wachsenden Ansprüche der Fundatoren, dem Bischofe das in der canonischen Ordnung begründete volle Recht sowohl an der Kirche wie an dem Vermögen bekräftigt. Allein schon in der Römerzeit war in Gallien dem Bischofe, der in einer benachbarten Diöcese eine Kirche gründete, auch das Recht, die Kleriker dafür vorzuschlagen, beigelegt worden [8]). In anderen Fällen nahm man doch auf die Wünsche des

---

1) Neuere Monographien über das Patronatrecht giebt es von Mayer 1824, Lippert 1829, Kaim 1. Th. 1845. 2. Th. 1866, Hellmar 1850, Schilling 1854, Michels 1857, Schlayer 1865. Die über einzelne Punkte desselben werden dabei genannt werden.

2) C. 15. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3).

3) Diesen erkennt man aus der nov. Iust. 57. a. 537. c. 2., wo dem Patriarchen noch das freieste Recusationsrecht vorbehalten worden war.

4) Nov. Iust. 123. a. 546. c. 18.

5) C. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494). Liber diurnus cap. V. tit. 3. Processionis aditus bezeichnet in diesen Stellen nur die Theilnahme am gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst.

6) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 17. (c. 10. c. XVI. q. 7).

7) Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 33. (c. 6. c. X. q. 1).

8) C. 1. c. XVI. q. 5. (Conc. Arausic. a. 441).

Fundators Rücksicht[9]), und in Spanien wurde das Recht, taugliche Geistliche dem Bischofe zur Ordination zu offeriren, für ihre ganze Lebenszeit[10]), ihren Nachkommen und Verwandten wenigstens das Recht, über das Vermögen gegen Verschleuderung zu wachen, zugesprochen[11]). III. Es trat aber nun ein neues Verhältniß ein, welches für die Grundgedanken der alten Disciplin große Schwierigkeiten hervorrief und die Entwicklung dieser Lehre bestimmt hat. Die großen Grundherren legten bei ihren Haupthöfen für sich und ihre Hofhörigen Oratorien und Kirchen an, und nahmen dafür den Geistlichen in Dienst. Als auf ihrem Grund und Boden errichtet betrachteten sie die Kirche mit allen dabei eingehenden Zehnten und Oblationen als ihr volles Eigenthum, und sich dem Geistlichen gegenüber als den Oberherrn (senior) und Patron[12]). Solche Kirchen wurden daher verkauft, verschenkt[13]), mit zur Vererbung, selbst zur Erbtheilung gezogen, ja sogar für jeden Theil ein besonderer Priester angestellt[14]), und der Geistliche wie ein Gutsunterthan mit mannichfaltigen Abgaben und Diensten beschwert[15]). Die geistlichen und weltlichen Gesetze suchten nun die Rechte der Grundherren mit der Würde und Freiheit der Kirche durch sechs Vorschriften in Einklang zu bringen. Erstens sollte bei einem Verkauf oder einer Schenkung der Kirche doch immer der ordentliche Gottesdienst bestehen bleiben[16]). Zweitens sollte an einer solchen consecrirten Taufkirche zwar das Eigenthum dem Erbauer verbleiben, jedoch der Bischof jederzeit das Recht haben, die Taufe in eine seiner Kirchen zu verlegen[17]). Drit-

9) C. 31. c. XVI. q. 1. (Pelag. I. c. a. 557), c. 4. c. XVIII. q. 2. (Pelag. I. c. a. 557).

10) Conc. Tolet. IX. a. 655. c. 2. (c. 32. c. XVI. q. 7).

11) Conc. Tolet. IX. a. 655. c. 1. (c. 31. c. XVI. q. 7).

12) Patroni hießen überhaupt die Gutsherren im Verhältnisse zu ihren Gutsunterthanen, c. un. C. Th. ne colon. inscio domino (5. 11). c. un. C. Th. de colon. Thraciae (11. 51). Daher wurde das Wort auch in dieser Anwendung gebraucht. So im Conc. Tribur. a. 895. c. 32., c. 2. X. de iure patron. (3. 38).

13) Capit. Caroli M. a. 794. c. 54 (52). De ecclesiis quae ab ingenuis hominibus construuntur, liceat eas tradere, vendere, tantum modo ut ecclesia non destruatur, sed serviuntur cotidie honores.

14) Conc. Cabil. II. a. 813. c. 26. im c. 1. X. de iure patron. (3. 38). Daher kommen auch Schenkungen von Theilen einer Kirche häufig vor. Beispiele giebt Ducange Glossar. v. ecclesiae (ed. Henschel T. III. pag. 6. col. 3).

15) Man sehe Note 18.

16) Man sehe Note 13.

17) Hlothar. I. const. Olonn. a. 823. capit. III. c. 2. (Pertz Leg. I. 236).

tens sollte jeder Kirche ein Mansus als feste Dotation zugetheilt werden, und der Priester davon so wie von den eingehenden Zehnten und Oblationen zu keiner andern Leistung an den Senior als zu den geistlichen Verrichtungen verpflichtet sein [18]). Viertens sollten, wenn eine Kirche an mehrere Erben gekommen wäre, diese sich über die Anstellung des Priesters verständigen, und der Bischof widrigenfalls den Gottesdienst ganz einzustellen berechtigt sein [19]). Fünftens sollte der anzustellende Priester dem Bischofe präsentirt und von demselben genehmigt werden [20]). Sechstens sollte die von den Fundatoren der Kirche gewidmete Dotation den Canonen gemäß unter der Gewalt und Verfügung des Bischofes stehen [21]). IV. Durch dieses Alles, durch die Erweiterung der Oratorien zu Pfarrkirchen, durch die Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Ortes trat der Begriff des Eigenthums immer mehr in den Hintergrund, und es blieben den Nachfolgern unter dem alten Namen der Patrone nur einzelne Rechte davon übrig. V. Dieses Patronatrecht klebte ursprünglich, wenn auch ein Zubehör des Herrenhofes, am Stamme, weil auch der Herrenhof zum Stamme gehörte, und nicht leicht außerhalb des Geschlechts veräußert werden konnte. Im Laufe der Zeit entstand jedoch, wie bei vielen anderen Gerechtsamen der germanischen Verfassung, die Wendung, daß es zu einem rein dinglichen Zubehör des Gutes wurde [22]). So kam der

---

18) Capit. Aquisgran. a. 817. (816). c. 10., Capit. Wormat. a. 829. c. 4. Daher wurde, wie Richter §. 188. Note 7. bemerkt, von dem consecrirenden Bischof ausdrücklich nach der haereditas gefragt.

19) Conc. Cabil. II. a. 813. c. 26. im c. 1. X. de iure patron. (3. 38), Capit. Wormat. a. 829. c. 2. (c. 35. c. XVI. q. 7), Conc. Tribur. a. 895. c. 32. im c. 36. c. XVI. q. 7., c. 2. X. de iure patron. (3. 38).

20) Edict. Carol. M. ad Comites a. 800. Resonuit in auribus nostris quorundam praesumtio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis, nec non in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet. So äußern sich auch c. 29. c. XVI. q. 7. (Leo III. c. a. 800), c. 37. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 38. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), Caroli M. excerpta canon. a. 813. c. 2., Capit. Aquisgr. a. 817 (816). c. 9., Const. Wormat. a. 829. de persona sacerd. c. 15., Capit. Wormat. a. 829. c. 1. Sehr bestimmt spricht darüber Hincmar in Synodo Rem. c. 5. (Oper. I. p. 737).

21) So hatte das Conc. Tolet. III. a. 589. c. 13. (c. 2. c. X. q. 1) festgesetzt. Dieses wiederholten nun wörtlich Benedict. Capit. VII. 292. 468., Conc. Wormat. a. 868. c. 6. 55., Conc. Mogunt. a. 888. c. 4.

22) C. 7. 13. X. de iure patron. (3. 38).

Begriff des dinglichen Patronatrechtes auf[23]), welches namentlich bei den Ritter- und Lehngütern häufig vorkommt, da die alten Herrenhöfe sich insgemein in solche umwandelten[24]). VI. Ein anderes Verhältniß, welches auf diese Lehre einwirkte, war folgendes. Von der Noth der Zeit gedrängt gaben die fränkischen Könige Bisthümer und Klöster an Laien als Commenden hin[25]). Diese bezogen davon die reichen Einkünfte, setzten bei den davon abhängigen Kirchen die Geistlichen willkürlich ein und ab, und wiesen denselben nur ein spärliches Einkommen zu. Die erwähnten geistlichen und weltlichen Gesetze sind auch dawider gerichtet[26]). Bei der Rückgabe des Kirchengutes an die Kirchen behielten sich dann die Belehnten doch häufig das herkömmlich gemachte Präsentationsrecht vor[27]). Dadurch wurde dieses also auch bei solchen Kirchen eingeführt, welche nicht auf dem eigenen Grund und Boden erbaut worden waren. VII. Auch das Vogteiwesen war von Einfluß[28]). Zu den Willkürlichkeiten der Vögte (advocati) gehörte, daß sie sich die Anstellung des Geistlichen anmaßten[29]), oder sich solche bei der Stiftung einer Kirche oder eines Klosters mit der Vogtei vorbehielten[30]). VIII. Seit dem zehnten Jahrhundert war aber dieser Theil der Kirchenzucht, wie man aus den vielen Verboten erkennen kann, durch Gewaltthätigkeiten gänzlich zerrüttet, und es wiederholte sich im Kleinen derselbe Unfug, wie bei den bischöflichen Sitzen unter der Investitur der Könige. Kirchen und Pfründen wurden von den Patronen und Fundatoren wie Eigenthum zu Lehen ertheilt, so daß der Belehnte den Geistlichen wieder in der Form der Belehnung anstellte, oder auch als der Kirchherr die Temporalien bezog, und dem Leutpriester als seinem Stellvertreter nur den nothdürftigen Unterhalt reichte[31]). Vergeblich eiferten da-

23) Davon handeln: Mittelstaedt De iuris patronatus quod reale dicitur origine. Vratisl. 1856., Roßhirt in Moy Archiv IV. 3—38.

24**) Gegen Roßhirt, welcher die dinglichen Patronate erst im 18. Jahrhundert entstehen läßt, vgl. Hinschius (Dove Zeitschrift II. 419 fl.) und Schulte Lehrbuch §. 73. Note 4.

25) Man sehe Ducange Glossar. v. abbacomites (ed. Henschel T. I. pag. 11. col. 1).

26) Man sehe oben Note 20.

27) Man sehe Ducange Glossar. v. patronus (ed. Henschel T. V. pag. 148. col. 1).

28) Von demselben handelt meine Deutsche Rechtsgeschichte I. §. 191—94.

29) Dieses zeigt c. 23. X. de iure patron. (3. 38).

30) Man sehe Ducange Glossar. v. advocati (ed. Henschel T. I. pag. 111. col. 1).

31) Beispiele giebt Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 804—806.

wider die Bischöfe und Concilien[32]). Endlich beschäftigte sich damit sehr nachdrücklich das dritte und vierte Lateranische Concilium. Die willkürliche Anstellung und Absetzung der Geistlichen durch die Patrone und Vögte so wie die Eingriffe derselben in das Kirchenvermögen wurden verpönt[33]), ihre Ansprüche den oft ausgesprochenen Grundsätzen gemäß blos auf das Präsentationsrecht zurückgeführt, und das Ganze so geordnet, daß es sowohl auf die bereits vorhandenen als die noch künftig durch Fundation oder Dotation möglicherweise entstehenden Patronatrechte paßte[34]). IX. Das Patronatrecht der Grundherrn und Vögte mit seinen nachtheiligen Folgen entwickelte sich in gleicher Weise in Italien[35]), England[36]), Wales[37]), in den nordischen Reichen[38]). In Norwegen und auf Island waren fast alle Kirchen von dem Könige oder von den Häuptlingen errichtet, welche für die Dotation und allen Unterhalt zu sorgen, dafür aber auch den Priester anzustellen und die Einkünfte zu erheben hatten[39]). Seit der Befestigung der kirchlichen Ordnung durch den Cardinallegaten Nicolaus (1152) trat aber die Kirche auch hier sehr kräftig gegen dieses Verhältniß auf, indem sie jeden Einfluß der Laien, selbst

32) Conc. Salegunst. a. 1022. c. 13. Nullus laicorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed eum prius mittat episcopo, vel eius vicario, ut probetur, si scientia, aetate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei commendetur. — Conc. Bitur. a. 1031. c. 21. Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros. Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbyterum commendare de parochiis ecclesiarum singularum.

33) C. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. de iure patron. (3. 38), c. 12. X. de poen. (5. 37).

34) Es ist nicht richtig, wenn man das alte Patronatrecht an einer auf dem eigenen Grund und Boden erbauten Kirche als einen reinen Ausfluß des Eigenthums, und daher als von den Grundgedanken des späteren Patronatrechts durchaus verschieden ansieht. Diesen Irrthum haben Mittelstädt, Richter, Phillips. Denn einestheils betrachtete schon damals die Kirche die Erbauung einer Kirche, wenn auch als Zubehör des Grund und Bodens, jedenfalls als eine verdienstliche Handlung, welche dankbare Rücksicht verdiente. Anderentheils hieng es doch immer vom Bischofe ab, ob er das Gebäude durch Consecration zu einer Kirche machen wollte, und mehr als ein Präsentationsrecht hat die Kirche zu keiner Zeit anerkannt.

35) Die Nachweisungen giebt Richter Kirchenrecht §. 188. Note 19. 20.

36) Man sehe Phillips Lehrbuch §. 139. Note 9.

37) Man sehe mein Buch, Das alte Wales §. 97. Note 6. §. 98. Note 10.

38) Die Quellen und Hülfsmittel dafür nennt §. 109. Note 2. 7. 10. 20. Eine eigene Schrift darüber ist: Om patronatet. Akademisk Afhandling af Johan Adolf Thurgren. (Stockh. 1855).

39) Man sehe darüber auch Maurer Bekehrung des Norweg. Stammes II. 442—58.

des Königs, auf die Verleihung der Kirchenämter bekämpfte, und die ausschließliche Verwaltung der Kirchengüter in Anspruch nahm. Sie setzte dieses auch in Norwegen schon im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, auf Island ein Jahrhundert später, durch, so daß hier die Bischöfe das volle Verleihungsrecht der Beneficien, mit Ausnahme der vierzehn königlichen Kapellen, hatten. Nach der Glaubenstrennung wurde jedoch in Dänemark und Norwegen das Patronatrecht häufig als ein adeliges Privilegium mit dem vollen Vocationsrecht verliehen, dieses jedoch später auf ein Präsentationsrecht beschränkt, und auch dieses ist in Norwegen weggefallen[40]). X. Ein Patronatrecht konnte auf verschiedenen Wegen auch an eine kirchliche Person oder Anstalt kommen. Erstens indem ein Stift oder Kloster als Grundherr bei einem seiner Haupthöfe eine Kirche errichtete. Dieses stimmte ganz mit einem weltlichen Patronatrecht überein, und wurde auch häufig durch Verkauf, Belehnung oder Erbpacht mit dem Haupthof an Laien übertragen[41]). Zweitens konnte umgekehrt ein Laie sein Patronatrecht durch Schenkung einer kirchlichen Anstalt einräumen[42]). Drittens sind häufig Kirchen von geistlichen Anstalten als solchen in der einen oder andern Form gegründet worden[43]). Viertens ist häufig bei der Theilung einer Pfarrei der Mutterkirche für die Einbuße an Einkünften das Präsentationsrecht an der neuen Kirche vorbehalten worden[44]). Häufig hat sich auch bei incorporirten Pfarreien der primitive Pastor, dem das Recht den beständigen Vicarius zu ernennen zusteht[45]), Patron genannt. Allein ein wahres Patronatrecht ist dieses nicht. Die Kirche hat bei der Ausbildung ihrer Gesetzgebung über das Patronatrecht auch das geistliche Patronatrecht berücksichtigt und dasselbe theils günstiger theils strenger behandelt, weil sie bei dessen Gebrauch eine größere Gewissenhaftigkeit und Umsicht voraussetzen, aber auch verlangen kann. XI. Die preu=

---

40) Durch die Verfassung vom 4. Nov. 1814 und das Gesetz vom 1. August 1821.

41) C. 7. X. de iure patron. (3. 38). Andere Beispiele giebt Segesser Rechtsgeschichte von Lucern I. 110—14.

42) C. 8. X. de iure patron. (3. 38), c. 7. X. de donat. (3. 24), c. un. de iure patron. in. VI. (3. 19).

43) Dahin gehört auch der Fall, daß eine Klosterkirche vom Kloster getrennt und zu einer Pfarrkirche unter einem plebanus gemacht worden ist, Segesser Rechtsgeschichte von Lucern I. 114—17.

44) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

45) Man sehe §. 148.

ßische Verfassung hat eine Aufhebung des Patronats[46]) in Aussicht gestellt. Die Kirche wird dasselbe als ein wohlerworbenes Recht respectiren, bis der Berechtigte selbst darauf verzichtet[47]).

b) Heutiges Recht.

Greg. III. 38. Sext. III. 19. Clem. III. 12. De iure patronatus.

235. Der Geist des Kirchenrechts in der Behandlung des Patronatrechts, wie er sich in allen jenen Bestimmungen ausspricht, ist der, dasjenige, was daran privatrechtlich ist, nur so weit es mit der würdigen Besetzung der Kirchenämter vereinbar ist, zuzulassen[1]), diesen spirituellen Zweck daher als die Hauptsache, das Patronatrecht als ihm untergeordnet und als ein Annexum desselben[2]), und so weit es in die kirchliche Disciplin eingreift, als ein ausdrückliches oder stillschweigendes Zugeständniß der Kirche zu betrachten[3]). Die Theorie desselben wird in den nachfolgenden §§. ausführlich dargestellt.

46**) Art. 17. der preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850. Denkschrift des preuß. Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Aufhebung des Kirchenpatronats in Preußen betreffend (Vering Archiv XXIV. 201 fl.).

47**) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref. Wenn auch die Kirche die gesetzlichen Rechte der Patrone schützt, so ist doch eine Aufhebung des Patronats staatlicherseits möglich, ohne daß die Selbstständigkeit der Kirche dabei berührt wird. Der Staat kann nämlich durch ein Gesetz das Patronat für das bürgerliche Forum aufheben, wie die Verordnung vom 2. Januar 1849 die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Ehesachen für das bürgerliche Forum aufgehoben hat. Durch ein solches Gesetz würden die früher über das Patronat erlassenen Staatsgesetze abrogirt und auch auf die fiskalischen Patronate verzichtet werden; auch könnte die durch das allgemeine Landrecht zu Gunsten der Gemeinden eingeführte Baulast der Patrone in Bezug auf ein resp. zwei Drittheile der Baukosten unter näher anzugebenden Bedingungen eben so gut staatlicherseits aufgehoben werden, als sie staatlicherseits eingeführt ist. Obwohl dann auch die Privatpatrone als solche für das bürgerliche Forum nicht mehr in Betracht kämen, so würden die Rechte derselben auf rein kirchlichem Gebiete doch eben so wenig aufgehoben sein, wie die Rechte der Bischöfe zur Uebung ihrer Ehegerichtsbarkeit auf rein kirchlichem Gebiete nach der Verordnung vom 2. Januar 1849.

1) Dieses wird durch die ununterbrochene Reihefolge der davon handelnden Gesetze bewiesen (§. 234. Note 16—21). In diesen ist schon die ganze folgende Entwicklung im Keime enthalten. Es ist, ich wiederhole es, ein Irrthum, wenn man das Patronatrecht der alten Zeit und das der Decretalen, so weit es die Kirche berührt, als etwas wesentlich verschiedenes ansieht. Daß das Kirchengebäude als Eigenthum des Grundherrn betrachtet wurde, daß das Patronatrecht an einem Gute hängt, ist nur für die Frage nach dem Subject des Rechtes von Belang; die Natur des Rechtes bleibt immer dieselbe.

2) C. 16. X. h. t. (3. 38). Ius patronatus quod est spirituali annexum.

3) Das c. 3. X. h. t. nennt das Recht der Fundatoren und ihrer Erben eine potestas, in qua eos ecclesia hucusque sustinuit. Dieses ist auch

aa) Arten des Patronatrechts.

235a. Das Patronatrecht ist entweder ein geistliches oder ein Laienpatronat. Ersteres ist dasjenige, welches entweder schon von seinem Ursprung her in Folge einer aus kirchlichem Vermögen geschehenen Stiftung, oder in Folge einer geschehenen Uebertragung einer kirchlichen Person, Amt, Anstalt oder Corporation als solchen zusteht [1]). Letzteres ist dasjenige, welches von einem Laien, oder, wenn auch von einem Geistlichen, doch nur kraft eines privatrechtlichen Titels, besessen wird, oder welches sich auf eine Stiftung aus dem eigenen Vermögen, wenn auch von einem Geistlichen gründet. Ein dritter Fall, wo wegen der Stiftung aus dem kirchlichen und aus einem Privatvermögen oder aus anderen Gründen ein Geistlicher und ein Laie als Patrone concurriren, ist richtiger nicht ein gemischtes, sondern ein zusammengesetztes Patronatrecht zu nennen, indem beziehungsweise die Grundsätze des geistlichen und Laienpatronates anzu-

---

im Princip für alle Zeiten das Richtige. Die Angabe von Schulte und Anderen, daß in der alten Zeit „der Grundbesitz als die Quelle des Patronatrechts", daß das Patronat „als ein sich von selbst verstehendes Recht angesehen worden", ist irrig. Erstens konnte aus dem Grundbesitz höchstens nur das folgern, daß man auch die Kirche die Seinige nannte; den Geistlichen daran konnte man, dieses wußte auch der roheste Grundherr, rechtmäßig nur von der Kirche empfangen, und wenn diese dabei auf den Vorschlag des Patrons Rücksicht nahm, so that sie es, weil sie wollte, nicht weil sie sich durch dessen Eigenthumsrecht dazu genöthigt glaubte, also nur als Concession. Zweitens machte sie aber auch diese Concession nicht dem Grundherrn als solchem, sondern als Fundator, also wegen eines besondern Titels. Drittens zeigt die ganze Reihe der alten Gesetze, daß die Kirche die Rechte der Patrone immer nur als beschränkte, dem Bischofe und den Canonen unterworfene, also als ein mit Pflichten verbundenes Zugeständniß betrachtete. Der Grundbesitz war also nur die factische Unterlage und Veranlassung des Patronatverhältnisses und seiner Auswüchse, nicht das rechtliche Fundament des daran geknüpften Präsentationsrechtes. Das Decretalenrecht hat daher hierin nichts wesentlich Neues geschaffen, sondern nur die stets wiederholten Protestationen gegen factische Usurpationen durchgesetzt.

1) Daher waren die Patronate, welche in den ehemaligen geistlichen Territorien den Bischöfen oder Aebten, wenn auch als Landesherren, zustanden, doch geistliche Patronate, weil die ganze Landeshoheit eben nur aus den Rechten zusammengesetzt war, die an das Stift als solches, also an eine kirchliche Anstalt, gekommen waren. Etwas anders ausgedrückt ist dieses bei Schulte Kirchenrecht II. 670. Durch die Säcularisation haben daher jene Patronatrechte aus Mangel eines Nachfolgers in der weltlichen wie in der geistlichen Ordnung aufgehört. In Jener, weil dadurch zwar die Güter und Territorien weltlich gemacht und in weltliche Hände gebracht werden konnten, nicht die geistliche Qualität und das, was an dieser hieng. In Dieser, weil die Bisthümer und Stifte in Folge neuer Einrichtungen vom päpstlichen Stuhl supprimirt worden sind.

wenden sind[2]). Das Eine wie das Andere ist entweder ein persönliches oder ein dingliches Patronat[3]).

Das Patronatrecht, als eine Auszeichnung, welche in der Kirche nicht nur eine besondere Ehre, sondern auch wichtige, in die kirchliche Regierung eingreifende, und daher im Geiste der Kirche auszuübende Rechte gewährt, setzt sowohl bei seiner Begründung als bei seiner späteren Uebertragung in der Person des Erwerbers die Mitgliedschaft in der Kirche voraus. Unfähig sind daher nach der Natur der Sache Nichtchristen, diejenigen, welche durch Häresie oder Schisma von der Kirche getrennt sind, und Excommunicirte, so lange die Excommunication dauert. Dieses muß der Strenge nach auch bei dem dinglichen Patronatrechte gelten, weil dessen Natur an sich dieselbe bleibt[4]).

bb. Entstehung und Uebergang des Patronatrechts.

235b. Der regelmäßige Entstehungsgrund ist die Fundirung einer Kirche oder eines Amtes. Eine Kirche fundiren heißt, ein Gebäude mit einer gesicherten gottesdienstlichen Bestimmung schaffen. Es begreift also dreierlei: Anweisung des Grund und Bodens (fundatio in specie), wirkliche Erbauung (exstructio), und Anweisung der zum Unterhalt des Gottesdienstes und des Geistlichen nöthigen Einkünfte (dotatio)[1]). Zur Fundirung eines Amtes an einer bereits errichteten Kirche ist die Anweisung des Einkommens hinreichend. Wie sich jene drei Punkte zum Erwerbe des Patronatrechts verhalten, darüber sind die Ansichten verschieden. Einige verlangen dazu, daß

---

2) Mehr darüber giebt Phillips Lehrbuch §. 140.

3**) Ueber das Familienpatronat als Unterart des persönl. Laienpatronats vgl. §. 235b. Nr. 1.

4*) Nach der in Deutschland factisch gebildeten Observanz wird allerdings der Unterschied der Confessionen nicht als ein Hinderniß angesehen (F. Schulte Erwerb des Patronatrechts durch Nichtkatholiken, Archiv für Kirchenrecht VII. 209 fl.). Wenn daraus auch practisch keine erheblichen Uebelstände entstanden sind, so steht es doch mit dem Grundprincip offenbar im Widerspruch, und der Geist unserer Zeit verlangt, daß man entweder das Grundprincip herstelle oder das Institut aufhebe. Diese, eben sowohl für die katholische wie für die protestantische Kirche hier in Anspruch genommene Consequenz, nennt zwar Richter Kirchenrecht §. 189. Note 22. „die alten Schranken, hinter denen das Ketzerrecht lauert, wieder aufrichten." Selbst aber das Preuß. Landrecht II. 11. §. 340. hat doch in jenem Falle eine Modification für nöthig erachtet. Und wie sollte es werden, wenn einmal ein recht indifferenter Protestant als Patron einer katholischen Kirche oder umgekehrt sich die Freude machte, von derselben die patronatischen Ehrenrechte in Anspruch zu nehmen.

1) C. 25. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref.

alle drei zusammentreffen, wenn sie auch zugeben, daß sie von verschiedenen Personen beschafft sein können, in welchem Falle diese als Patrone concurriren[2]). Andere nehmen an, daß schon durch eine jener Handlungen das Patronatrecht erworben werde[3]). Daß zum Bau der Kirche oder zur Stiftung des Amtes die Zustimmung des Bischofes vorhanden sein oder hinzukommen muß, versteht sich nach den allgemeinen Grundsätzen von selbst[4]). Dann aber entsteht das Patronatrecht durch jene Handlungen von Rechtswegen und von selbst[5]). In Beziehung auf die Entstehung des Patronatrechts hat die Kirche den unvordenklichen Besitzstand den gemeinen Grundsätzen gemäß als Surrogat eines Rechtstitels anerkannt[6]); jedoch später über den Beweis desselben für gewisse Arten verschärfte Vorschriften erlassen[7]). Die früher möglich gewesene Begründung durch eine vierzigjährige Verjährung unter Voraussetzung eines Titels und des guten Glaubens[8]) ist aber jetzt nicht mehr zulässig[9]). Ferner kann ein Patronat durch ein Privilegium, jedoch nur vom Papste, verliehen werden.

---

2) Diese Ansicht vertheidigt unter Anderen Fagnanus ad c. 3. X. de iure patron. (3. 38) n. 23—49. Sie hat auch die meisten historischen Gründe für sich. Ihr steht jedoch entgegen c. 25. X. h. t.; weniger sicher das Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref. Sess. XIV. cap. 12. de ref. Denn der Ausdruck fundatione »vel« dotatione war nothwendig, weil bei einem Beneficium zum Erwerb des Patronatrechts die Dotation genügt.

3) Diese Ansicht vertheidigen Schulte Kirchenrecht II. §. 165., Phillips Lehrbuch §. 141. Sie hat die meisten Canonisten und die Entscheidungen der päpstlichen Tribunalien für sich. Jedoch ist dabei zu bemerken, daß das Patronatrecht immer eine fertige Kirche voraussetzt. Wenn daher Zwei eine Kirche fundirt und erbaut haben, allein daran das Patronatrecht nicht erwerben wollen oder können, und ein Dritter dotirt sie, so erwirbt er das Patronatrecht, weil er die Kirche fertig gemacht und ins Leben gerufen hat. Wenn hingegen Einer für eine erst zu erbauende Kirche den Fundus oder die Dotation anweist, so kann von einem Patronatrecht nicht die Rede sein.

4) C. 25. X. h. t.

5) C. 25. X. h. t., c. 41. X. de testib. (2. 20).

6) C. 1. de praescr. in VI. (2. 13).

7) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref. Titulus iuris patronatus sit — etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat. — In iis vero personis, seu communitatibus, vel universitatibus, in quibus id ius plerumque ex usurpatione potius quaesitum praesumi solet, — nec immemorabilis temporis probatio aliter eis suffragetur, quam si praeter aliqua ad eam necessaria, praesentationes, etiam continuatae, non minori saltem quam quinquaginta annorum spatio, quae omnes effectum sortitae sint, authenticis scripturis probentur.

8) C. 11. X. h. t., c. 1. de praescript. in VI. (2. 13).

9) Dieses gründet sich darauf, daß sie von dem Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref. nicht erwähnt und daher stillschweigend aufgehoben ist.

Das einmal begründete Patronat bildet im Sinne der Kirche eine bleibende Vergünstigung, die sich auch auf Andere fortpflanzen kann. Dieses geschieht: 1) Durch Vererbung. Darauf hat das Princip der Dankbarkeit, die Bedeutung des germanischen Familienwesens, die Verbindung des Patronatrechtes mit dem Grundbesitz und der Vorgang des römischen Rechts eingewirkt. Die Regel dabei ist, daß es an die gewöhnlichen Erben, auch die testamentarischen, fällt [10]). Möglich ist jedoch, daß es nach dem Gesetz der Stiftung oder aus anderen Gründen ohne Rücksicht auf die Beerbung den Nachkommen als solchen, oder blos den Nachkommen im Mannsstamme zusteht, und von ihnen in Gemeinschaft oder von dem Aeltesten der Familie ausgeübt werden soll. Dieses ist ein Familienpatronat (ius patronatus gentilitium). 2) Durch freiwillige Uebertragung. Diese darf jedoch nicht um Geld und Geldeswerth geschehen, weil es unanständig und dem Wesen des Verhältnisses zuwider wäre, wenn eine um der Pietät des Stifters willen eingeräumte Vergünstigung von seinen Nachfolgern zum Gegenstande pecuniärer Geschäfte gemacht würde [11]). Eine Schenkung ist zulässig; jedoch bei einem geistlichen Patronate immer nur, wie bei jeder Veräußerung von Kirchengut, mit Zustimmung des Bischofes; eben so aus Vorsicht auch bei der Verschenkung eines Laienpatronates an einen Laien; unbeschränkt aber wenn dieselbe an eine geistliche Anstalt [12]) oder an einen Mitpatron geschieht. Ein Tausch ist aus dem angeführten Grunde nur gegen eine spirituelle Sache erlaubt [13]) und verlangt bischöfliche Genehmigung [14]). 3) Das dingliche Patronat wird mit dem Gute, woran es hängt, übertragen, ohne daß dabei auf die Art der Veräußerung etwas ankommt [15]); jedoch folgt auch dann aus jenem Princip, daß darum das Gut nicht theurer angesetzt werden darf. Wird das Eigenthum

---

Darüber liegen auch mehrere Entscheidungen der congregatio concilii vor. Diese sind gut nachgewiesen von Ginzel in Moy Archiv III. 295—304. Anderer Meinung ist Schulte Kirchenrecht II. 685—87.

10) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

11) C. 6. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

12*) C. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19). Wird einer geistlichen Anstalt ein Gut mit dinglichem Patronate geschenkt, so bleibt das Patronat ein dingliches, wird aber zugleich ein geistliches. Hinschius in Dove Zeitschrift für Kirchenrecht II. 428 fl.

13) C. 9. X. de rer. permut. (3. 19).

14**) Pachmann Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Wien 1865. II. S. 103—104.

15) C. 13. X. h. t., c. 42. de reg. iur. in VI. (5. 12).

getheilt, so folgt das Patronatrecht dem nutzbaren Eigenthümer, namentlich dem Emphyteuta und dem Vasallen[16]). 4) Durch Verjährung. Ob dadurch ein Patronatrecht erworben werden könne, wird von Einigen verneint[17]), von den Meisten aber bejaht[18]).

cc. Rechte des Patrons.

235c*. Unter den Rechten des Patrons sind zunächst die Ehrenrechte desselben anzuführen, namentlich ein besonderer Sitz in der Kirche, der Vortritt bei Processionen[1]), die namentliche Erwähnung in den Kirchengebeten[2]), das Begräbniß in der Kirche, und die Kirchentrauer. Wichtiger sind die Rechte, die ihm in Beziehung auf das Vermögen der betreffenden Kirche oder Stelle und in Beziehung auf diese selbst zustehen. Er kann nämlich, wenn er unverschuldet verarmt, aus dem Kirchenvermögen, wenn dieses zureicht, Unterstützung fordern[3]). Er hat die Beschirmung und Aufsicht über die Kirche und ihr Vermögen, und bei schlechter Verwaltung dem Bischofe Anzeige zu machen[4]). Hingegen eine eigene Verwaltung hat er nicht[5]) und noch weniger ein Recht an dem Vermögen oder an den Einkünften[6]). Das wichtigste Recht besteht in der Präsentation zu dem erledigten Amte[7]). Der Grundgedanke dabei ist der, daß der Bischof

16*) C. 7. 13. X. h. t. Adolf Wach Der Uebergang des Patronatrechts auf den Firmar, in der Zeitschrift für Kirchenrecht VI. 243 fl., P. Hinschius Das Patronatrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums, in der Zeitschrift für Kirchenrecht VII. 1 fl.

17) So von Unterholzner Verjährungslehre II. §. 303.

18) So auch von Schulte Kirchenrecht II. §. 166., Phillips Lehrbuch §. 142. Ueber die dazu nöthigen Erfordernisse ist jedoch auch Streit.

1) C. 25. X. h. t. Der Ausdruck, processionis aditus, hatte ursprünglich eine andere Bedeutung (§. 234. Note 5).

2) Schon in den alten Zeiten wurden die Namen der Fundatoren öffentlich recitirt und in die Diptychen eingetragen, Sidon. Apolin. († 422) epist. II. 10. IV. 18., Paulinus († 431) epist. XXXII., Conc. Emerit. a. 666. c. 19.

3) C. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 29. eod. (Leo III. c. a. 800), c. 25. X. h. t.

4) C. 60. c. XVI. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

6) C. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. h. t.

7*) Davon handelt: Gerlach Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854., Clem. Schmitz Natur und Subject der Präsentation. Regensb. 1868., v. Oberkamp Die Ausübung des Präsentationsrechts durch den Sequester (Archiv X. 370 fl.), Theod. Friedle Die Ausübung des Präsentationsrechts (Archiv XXIII. 3 fl.).

den Präsentirten, wenn ihm nicht canonische Gründe entgegenstehen, zu Ehren des Patrons annehmen muß, daß jedoch die Prüfung der Würdigkeit im Interesse der Kirche und die eigentliche Verleihung des Amtes blos dem Bischofe zusteht. Ueber das Einzelne ist Folgendes zu bemerken. 1) Der Präsentirte muß die zum geistlichen Stande und Amte erforderlichen Eigenschaften besitzen, sonst wird durch die Präsentation kein Recht erworben [8]). 2) Die Präsentation muß innerhalb der gesetzlichen Zeit, das heißt beim Laienpatronat binnen vier, bei dem geistlichen binnen sechs Monaten nach der Eröffnung des Amtes geschehen [9]), sonst devolvirt sie an den Verleiher [10]). 3) Sie muß dem Grundgedanken des Patronatrechts gemäß durchaus unentgeltlich geschehen, widrigenfalls ist sie ohne Wirkung und strafbar [11]). 4) Sich selbst zu präsentiren wird als unziemliche Zudringlichkeit angesehen [12]), was jedoch auf die Präsentation eines Verwandten, selbst eines Sohnes, nicht anwendbar ist [13]). 5) Die Präsentation geschieht gewöhnlich durch ein Präsentationsschreiben, kann aber auch mündlich geschehen [14]). 6) Steht das Präsentationsrecht Mehreren zu, so ist es jedenfalls so auszuüben, daß das Interesse der Kirche darunter nicht leidet [15]). Die Präsentation ist dann als ein Act anzusehen, der zwar an sich untheilbar, wobei aber doch die Concurrenz Mehrerer möglich ist. Die Art derselben hängt zunächst von der Vereinbarung ab; in deren Ermanglung muß die Stimmenmehrheit, selbst die blos relative, entscheiden [16]), und bei Stimmengleichheit der Verleiher die Wahl haben [17]). Die Erben eines Mitpatrons haben zusammen nur die Stimme des Verstorbenen [18]). Bei einem Familienpatronate kommt es hinsichtlich des Präsentationsrechts auf das Gesetz der Stiftung an [19]). Ruht dasselbe bei einer Corpo-

---

8) C. 7. 18. 29. 31. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

9) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

10) C. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 27. X. h. t., c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

11) Dieses folgt aus c. 11. 13. 25. 34. X. de simon. (5. 3).

12) C. 26. X. h. t.

13) Das c. 15. X. h. t. hat eine andere Beziehung.

14) C. 6. X. de his quae fiunt (3. 30).

15) C. 3. 27. X. h. t. Man vergleiche dazu §. 239. Note 19.

16) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

17) Dieses auch dann, wenn etwa der eine Präsentirte ein Verwandter des Patrons wäre. So entschied die congregatio concilii am 5. Juni 1858 Die Entscheidung steht in Moy Archiv IV. 435—37.

18) Clem. 2. h. t. (3. 12).

19) Der von den mehreren Stiftern eines Patronates etwa gebrauchte

ration, so wird es nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch die Stimmenmehrheit verhandelt[20]), wenn nicht ein anderes Verfahren, zum Beispiel der Turnus, festgesetzt ist. 7) Es kommt vor, daß ein oder mehrere Laien die Person zu designiren, ein Geistlicher oder eine geistliche Corporation aber den Designirten zu präsentiren hat[21]); hier ist das Patronatrecht entweder als ein geistliches oder als ein weltliches zu behandeln, je nachdem jene Designation blos ein Rath oder Wunsch, oder etwas Bindendes ist. 8) Durch die canonisch geschehene Präsentation erwirbt der Präsentirte dem Bischofe gegenüber ein Recht auf die Collation; jedoch noch nicht ein Recht am Amte selbst. Wenn daher der Bischof das Amt einem Anderen verleiht, so geht dieser vor; jedoch muß der Bischof den Präsentirten durch Anweisung eines andern Amtes entschädigen[22]). 9) Der Patron hat das Recht gleichzeitig Mehrere zu präsentiren, weil dadurch das Recht des Bischofes nicht vermindert, vielmehr durch die überlassene Wahl erweitert wird. 10) Von dem geistlichen Patrone kann man voraussetzen, daß er mit der größten Umsicht den Würdigsten ausgewählt und präsentirt habe. Das Nachpräsentiren eines Zweiten (variatio) ist ihm daher nach dem Geiste des Verhältnisses nicht gestattet und ohne Wirkung[23]). 11) Beim Laienpatronate tritt jener Grund nicht ein, und es liegt vielmehr im Interesse der Kirche, ihm das nachträgliche Präsentiren eines Zweiten ihm würdiger Scheinenden möglich zu machen, in so fern nur das Recht des zuerst Präsentirten nicht verletzt wird. Dieses Recht geht aber nur darauf, daß er präsentirt ist, nicht auch darauf, daß er es ausschließlich ist. Der Laienpatron ist demnach berechtigt, so lange die gesetzliche Frist noch offen ist, nachzupräsentiren, zwar nicht so, daß er dadurch die frühere Präsentation zurücknimmt (variatio privativa)[24]), sondern nur so, daß der Verleiher unter den Mehreren die Wahl behält (variatio cumula-

---

Ausdruck, primogeniti seniores oder antiquiores, ist so zu verstehen, daß die Stimme des Aeltesten unter den primogeniti in der Nachkommenschaft der Stifter allein entscheidet. Ein Rechtsfall der Art steht in Moy Archiv IV. 459—64.

20) C. 6. X. de his quae fiunt a praelato (3. 10).

21) Beispiele giebt Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 804.

22) C. 29. X. h. t.

23) C. 24. X. h. t.

24) Anderer Meinung ist zwar Lippert Patronatrecht S. 112—24. und in Weiß Archiv B. III. Nr. 4., Schilling Patronat §. 51. Man sehe aber dagegen Vermehren in Weiß Archiv B. II. Nr. 6. B. V. Nr. 3., Gerlach Präsentationsrecht §. 23. 24., Kaiser in Moy Archiv II. 412—28.

tiva)[25]. 12) Ist ein Unfähiger präsentirt worden, so steht, wenn es unwissentlich geschah, dem Patron zur Präsentation eines Anderen eine neue Frist von vier oder sechs Monaten zu[26]. Geschah es aber wissentlich, so geht dem geistlichen Patron das Präsentationsrecht zur Strafe für diesmal verloren[27]; und der Laienpatron kann nur, so lange die ursprüngliche Frist noch offen ist, einen Neuen präsentiren[28].

dd. Untergang des Patronatrechts.

235d. Das Patronatrecht erlöscht: 1) Durch gänzlichen Untergang der Kirche, so daß eine neue Consecration nöthig ist. Wenn jedoch die neue Kirche von einem Wohlthäter auf dem alten Fundus erbaut wird, oder wenn die Dotation geblieben ist, so behält der Patron sein Patronatrecht, und der neue Erbauer tritt ihm nur zur Seite[1]. 2) Durch Untergang der Dotation[2], wo jedoch, wenn Einer eine neue Dotation giebt, dasselbe gilt wie im vorigen Falle. 3) Durch die Aufhebung des Amtes, worauf es sich bezieht. Dasselbe gilt auch im Fall einer Union, wenn der Patron dazu seine Einwilligung gegeben, und sich nicht ausdrücklich das Patronatrecht vorbehalten hat[3]. 4) Durch die gänzliche Aufhebung des Amtes oder der Corporation, welcher es zusteht[4]. 5) Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung. Letztere ist vorhanden, wenn das Beneficium mit Zulassung des Patrons in ein Wahlamt verändert, oder mit seinem Vorwissen mehrmals frei verliehen wird. 6) Zur Strafe in gewissen Fällen, namentlich wegen Mißbrauchs des Kirchenvermögens[5], uncanonischer Veräußerung des Patronatrechts[6], Mißhandlung des Geistlichen[7]. Auch ist dahin der Fall zu rechnen, wenn der Patron zu den Reparaturen der Kirche beizutragen sich weigert,

25) C. 24. X. h. t.

26) Dieses ergiebt sich aus der Analogie des c. 26. de elect. in VI. (1. 6).

27) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

28) Denn daß der Laienpatron auch in diesem Fall das Präsentationsrecht nicht gleich ganz verliere, ergiebt sich aus c. 4. X. de off. iud. ord. (1. 31). Im alten Recht war es freilich anders, nov. 123. c. 18.

1) Dieses zeigt Fagnanus ad c. 3. X. h. t. n. 50—60.

2) Fagnan. ad c. 3. X. h. t. n. 32.

3) C. 7. X. de donat. (3. 24).

4) Daher sind auch durch die Säcularisation der Bisthümer, Kapitel und Klöster 1803 die ihnen als solchen zustehenden Patronate erloschen. Vgl. §. 235a. Note 1. und §. 235f.

5) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref.

6) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

7) C. 12. X. de poen. (5. 37).

weil sich darin eine Gleichgültigkeit kund giebt, die mit dem Geiste des Verhältnisses im Widerspruch steht[8]). Die Excommunication macht, so lange sie besteht, nach der Natur der Sache zur Ausübung der Patronatrechte unfähig. Doch ist jetzt anzunehmen, daß der Bischof die von einem nicht namentlich und öffentlich Excommunicirten geschehene Präsentation annehmen kann, aber nicht muß[9]).

ee. Competenz zur Entscheidung der Patronatsstreitigkeiten.

235e. Die Streitigkeiten über das Patronatrecht gehören als über ein rein kirchliches Verhältniß vor das Forum der Kirche[1]). Ein Beweis, wie wenig mehr man den Geist dieses Verhältnisses verstanden hat, ist, daß man diese Streitigkeiten in vielen Ländern an die weltlichen Gerichte gezogen hat[2]), wozu die vorkommenden Fragen über Erblichkeit und dergleichen die Veranlassung gegeben haben.

ff. Ueber das landesherrliche Patronatrecht.

235f. Schließlich ist noch das vielbesprochene landesherrliche Patronatrecht zu behandeln[1]). Gewiß ist, daß es ein dem Landesherrn als solchem zustehendes Patronatrecht nicht giebt, sondern nur ein solches, welches entweder nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts oder durch besondere Titel an den Landesherrn gekommen ist[2]). Solche Titel sind: 1) Wenn dem Landesherrn ein Patronat-

8) So ist auch die Ansicht beim römischen Stuhl. Dieses zeigt die Const. Pius ac misericors Benedict. XIII. a. 1725., §. Volumus autem. Man sehe darüber Ubaldo Giraldi Expositio iuris Pontificii Part. II. Sect. 59.

9) Dieses zeigt Kober Der Kirchenbann S. 372—75.

1) C. 3. X. de iudic. (2. 1).

2) Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. IX. cap. 9. n. 6.

1*) Hinschius Das landesherrliche Patronatrecht. Berlin 1856., Hinschius Ueber die Succession im Patronatrechte säcularisirter geistlicher Institute (Dove Zeitschr. f. Kirchenrecht II. 412 fl.), F. Schulte Patronatsrechte säcularisirter Bisthümer, Stifter, Abteien (Archiv VII. 215 fl.), dazu Vering (ebendaselbst S. 227 fl.), F. Bluhme Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt in die Patronatrechte des säcularisirten Bartholomäusstifts über die Kirchen zu Oberursel und zu Schwanheim (Dove Zeitschr. f. Kirchenrecht IV. 46 fl.), dazu Fr. Schulte über den gleichen Gegenstand (Archiv XVI. 147 fl.), eine gründliche Widerlegung Bluhme's. Richter Kirchenrecht §. 193., Roßhirt Canonisches Recht I. 439—41.

2) Dies wird namentlich von Hinschius und Richter anerkannt. Für Preußen hat die Verfassung, welche in Artikel 15. der Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten giebt, in Artikel 18. consequent den Grundsatz aufgestellt: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben." Nur findet diese Bestimmung nach dem 2. Alinea des Art. 18. auf die Anstellung der Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

recht von der Kirche als ein Privilegium concedirt wird, was aber in der katholischen Kirche als dem gemeinen Recht entgegen nur von dem Papste geschehen kann. 2) Wenn der Landesherr ein Kirchengut, woran ein eigentliches dingliches Patronatrecht hieng, durch Säcularisation erworben hat. 3) Dieses ist jedoch auf die Patronatrechte in den säcularisirten Bisthümern und Abteien nicht anwendbar, welche an der geistlichen Würde als solcher hiengen[3]). 4) Eben so wenig ist es auf die Pfarreien anwendbar, welche einer geistlichen Würde, einem Stifte oder einem Kloster vollständig, sowohl hinsichtlich der Spiritualien als der Temporalien, incorporirt waren[4]). Denn dieses Pfarrecht war an die moralische Person des Amtes oder der Corporation, nicht an deren Güter, geknüpft; nur in Letztere, nicht in Erstere, hat der Landesherr bei der Säcularisation succedirt. Erstere haben vielmehr als solche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch sind die Pfarreien an den Bischof, als den ordentlichen Verleiher, zurückgefallen[5]). 5) Auch der Umstand, daß ein Stift oder Kloster eine Kirche auf eigenem Grunde und Boden errichtet hat, genügte nicht, das dadurch erworbene Patronat zu einem dinglichen zu machen. Es war und blieb ein persönliches Recht der Corporation. 6) War eine Pfarrei einem Stifte oder Kloster hinsichtlich der Temporalien incorporirt, hinsichtlich der Spiritualien aber davon ausgeschieden und in der Hand eines ständig zu ernennenden Vicarius, so war das Pfarramt und die davon ausgehende Ernennung des Stellvertreters dem Princip nach auch noch immer ein persönliches Recht der Corporation, und war überhaupt ein eigentliches Patronat, welches ein bestehendes Beneficium voraussetzt, nicht vorhanden. Nach Aufhebung des Stifts oder Klosters konnte aber der vermögensrecht-

---

3) Man sehe §. 235 a. Note 1. und §. 235 d. Note 4.

4) Gut handelt davon Gerlach Präsentationsrecht §. 36.

5*) Dieser Grundsatz war auch in Oesterreich vom Kaiser für die Zukunft anerkannt nach der Erklärung des Fürst-Erzbischofes Art. 18. In Bayern wurde die Frage durch das Concordat entschieden, und dem Könige das Präsentationsrecht eingeräumt. In Preußen erfolgten auf Grund der Art. 15. und 18. der Verfassung verschiedene Auseinandersetzungen und Vereinbarungen zwischen der Staatsregierung und den Bischöfen. Für die Diöcese Paderborn vgl. den Inhalt des Uebereinkommens vom 5. April 1852 mit historischen Notizen in Gerlach Paderborner Diöcesanrecht. 2. A. Pad. 1864. S. 49—62; für das Fürstbisthum Breslau ist die Vereinbarung vom 30. Sept. 1867 mit einer noch nachträglich vereinbarten Modification in Vering Archiv XX. 300; für verschiedene andere Bisthümer die Uebereinkommen bei Vering Ueber die fiskalischen Patronatrechte im Königreich Preußen (Posen-Gnesen, Culm, Ermland, Breslau, Paderborn, Münster, d. übr. Diöcesen) im Archiv XXIV. 223—265.

liche Nachfolger in das persönliche Recht der Corporation nicht eintreten, und war in diesem Falle überhaupt eine Succession in ein Patronat nicht möglich, weil ein solches nicht bestand[6]).

4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen.

236. In gewissen Fällen kann einer dritten Person mehr als die Präsentation, es kann ihr die wirkliche Collation des Amtes zustehen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Privilegien oder auf eine verjährte Observanz. Gewöhnlich findet sich dieses Recht in den Händen einer kirchlichen Dignität[1]), oder einer geistlichen Corporation. Die Klöster namentlich besaßen es über die Kirchen, die ihnen vollständig incorporirt waren[2]). Laien sollen es aber, der strengen Disciplin gemäß, niemals erhalten.

5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts.

Greg. I. 10. Clem. I. 5. De supplenda negligentia praelatorum.

237. Wenn die Provision nicht auf canonische Weise oder nicht innerhalb der bestimmten Zeit vorgenommen worden ist, so geht das Recht dazu für diesmal verloren und devolvirt an einen höheren Beamten. Doch wird in beiden Fällen eine verschuldete Nachlässigkeit vorausgesetzt. Die gesetzliche Frist beträgt bei den gewöhnlichen Aemtern, welche der Bischof verleiht, sechs Monate[1]); bei den übrigen sind die Fristen verschieden und schon gelegentlich genannt worden. Der Anfang derselben wird vom Tage an berechnet, wo die Erledigung des Amtes am Orte selbst bekannt wurde[2]). Nach verstrichener Frist bleibt die dann noch unternommene Verleihung ohne Wirkung, wenn nicht die höhere Behörde sie freiwillig gelten läßt[3]). Die nähere Ordnung der

6**) Einige Canonisten bezeichnen ein Stift oder Kloster in Beziehung auf eine Pfarrei als parochus primitivus nur bei einer incorporatio minus plena, wenn dieselbe ihm quoad temporalia einverleibt ist, als parochus principalis vel habitualis einer Pfarrei aber bei einer incorporatio plena, wenn ihm dieselbe quoad temporalia und spiritualia einverleibt ist. Nach Nr. 4. und 6. tritt in beiden Fällen, mag das Kloster parochus habitualis oder primitivus gewesen sein, in Folge der Säcularisation kein landesherrliches Patronat, sondern mit dem Wegfalle des bisherigen Pfarrers die freie bischöfliche Collation wieder ein.

1) C. 6. X. de institut. (3. 7).

2) C. 18. X. de praescript. (2. 26), c. 3. §. 2. X. de privileg. (5. 33).

1) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

2) C. 3. X. h. t. (1. 10), c. 5. X. de conc. praeb. (3. 8), clem. un. eod. (3. 3).

3) C. 4. 5. X. h. t. (1. 10).

Devolution ist aber folgende. Bei den Aemtern, deren Patron oder Verleiher selbst unter dem Bischofe steht, devolvirt das Provisionsrecht an diesen [4]), namentlich auch bei solchen, die das Kapitel allein zu vergeben hat [5]). Dieses gilt selbst dann, wenn der Bischof in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Verleihung Theil zu nehmen hatte [6]). Soll die Verleihung durch den Bischof als Prälaten und das Kapitel gemeinschaftlich geschehen, so kann die Nachlässigkeit des Einen das Recht des Anderen nicht hindern; sind aber beide säumig, so schreitet der Erzbischof ein [7]). Dasselbe gilt wenn der Bischof allein, sei es mit oder ohne Berathung des Kapitels, die Stelle zu vergeben hatte [8]). Die Besetzung der Bisthümer endlich devolvirte bei verzögerter Wahl sonst an den Erzbischof, jetzt an den Papst [9]). Dasselbe muß nach aller Analogie gelten, wenn der Landesherr mit der Ernennung säumig ist.

6) Von der canonischen Institution und der Investitur.

Greg. III. 7. Sext. III. 6. De institutionibus.

238. In den älteren Zeiten, wo die Ordination regelmäßig nur für ein bestimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht blos die Uebertragung des Amtes, sondern auch wie noch jetzt bei der Consecration der Bischöfe, die äußere Einweisung in dasselbe enthalten. Später haben aber diese Verhältnisse eine ganz andere Richtung erhalten. I. Wo noch das volle Verleihungsrecht dem Bischofe zusteht, wird das Amt durch eine einzige Handlung, durch die Zufertigung und Annahme der Collation vollständig erworben [1]). II. Wo hingegen die Wahl oder Präsentation durch einen Dritten vorhergeht, entsteht durch diese zunächst blos ein persönlicher Anspruch (ius ad rem) auf das Amt; das volle Recht (ius in re) [2]) am Amte wird erst durch die cano-

4) C. 2. X. h. t. (1. 10), c. 12. X. de iur. patr. (3. 38), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (3. 5).

5) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

6) C. 15. X. de conc. praeb. (3. 8).

7) C. 3. 5. X. h. t. (1. 10). c. 15. X. de conc. praebend. (3. 8).

8) Früher gieng in diesem Fall das Recht zunächst an das Kapitel, und dann erst an den Erzbischof über, c. 2. X. de conc. praeb. (2. 8). Allein dieses ist durch die Praxis allgemein abgeändert.

9**) G. L. Boehmer De iure conferendi beneficia ex iure devolutionis. Gotting. 1748., Ph. Hedderich De iure devolutionis, si capitulum eccl. cathedral. German. non eligat intra trimestre. Bonn. 1777., Ph. Kremski De iure devolutionis in providendis beneficiis. Berol. 1853.

1) C. 17. de praebend. in VI. (3. 4).

2) Diese Unterscheidung von ius ad rem und in re ist zwar zunächst

nische Institution (institutio authorizabilis sive collativa) übertragen[3]). In dieser ist also die eigentliche Verleihung enthalten. Regelmäßig kann sie nur vom Bischofe oder dessen Stellvertreter[4]), und während der Sedisvacanz vom Kapitel[5]) ertheilt werden; ausnahmsweise haben aber auch die Archidiaconen[6]) und andere untergeordnete Behörden dieses als ein eigenes Recht erworben. Die canonische Institution darf dem Erwählten oder Präsentirten nicht ohne Angabe bestimmter Gründe verweigert werden[7]), sonst ist eine Beschwerde bei der höheren Behörde zulässig; in so fern kann sie eine erzwingbare Verleihung (collatio necessaria) heißen. In allen Fällen, wenn auch die Institution einer anderen Behörde zusteht, sollte jedoch nach dem neueren Recht der Bischof zuvor eine wissenschaftliche Prüfung anstellen[8]); allein nach der Praxis geschieht dieses nur bei den mit einer Seelsorge verbundenen Aemtern; bei den einfachen Beneficien vertreten schriftliche Zeugnisse deren Stelle[9]). III. Endlich wo einem Dritten das volle Verleihungsrecht zusteht, wird durch die Collation das Amt vollständig erworben, und es ist eine Institution durch den Bischof nicht weiter nöthig. Wenn jedoch mit dem Amte eine Seelsorge verbunden ist, so muß in allen Fällen, wo entweder die Institution oder die ganze Verleihung durch einen Dritten geschieht, doch die Seelsorge vom Bischof besonders übertragen werden[10]). Nur bei Aebten, die eine den Bischöfen ähnliche Jurisdiction haben, leidet dieses eine Ausnahme. IV. Der zur wirklichen Ausübung des Amtes nöthige Besitz wird durch die körperliche Einweisung in

---

nur bei den Anwartschaften angestellt worden, c. 40. de praebend. in VI. (3. 4), c. 3. 8. de concess. praebend. in VI. (3. 7): die Canonisten haben sie aber ganz richtig auch auf die anderen angeführten Verhältnisse übertragen.

3) C. 1. de regul. iur. in VI. (5. 12).

4) C. 3. X. de instit. (3. 7), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. Der Generalvicar bedarf dazu keiner besonderen Vollmacht, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. II. cap. 8. n. 2.

5) C. 1. de institut. in VI. (3. 6).

6) C. 6. X. de institut. (3. 7).

7) C. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

8) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13. Sess. XXIV. cap. 18. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

9) Diesen Gebrauch bezeugt Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 9. cap. 1.

10) C. 4. X. de archidiac. (1. 23). Nach der Rubrik dieser Stelle ist fast unter allen Canonisten die Meinung aufgekommen, als ob die institutio authorizabilis und jene Uebertragung der Seelsorge dasselbe sei. Allein die institutio authorizabilis ist nichts anderes, wie die gewöhnliche institutio canonica. Die richtige Ansicht findet sich bei Van-Espen im angeführten Kapitel.

dasselbe (institutio corporalis, investitura, installatio) erworben. Diese sollte regelmäßig auch nur vom Bischofe ertheilt werden; allmählig war aber diese Verrichtung an die Archidiaconen gekommen [11]). Jetzt wird sie bei den Pfarrstellen meistens aus Auftrag des Bischofes von den Erzpriestern oder Landdecanen vermittelst gewisser symbolischer Zeichen vollzogen. In den Stiften geschieht sie unter anderen durch Anweisung eines Platzes (stallum) im Chor [12]). Mit ihr wird die Einweisung in die Temporalien verbunden, und zwar muß auch diese, weil es sich um Kirchengut handelt, dem Rechte gemäß durch den kirchlichen Oberen, nicht vom weltlichen Arm, geschehen.

III. Zustand der morgenländischen Kirche.

239. Im Orient gestaltete sich die Form der Bischofswahlen so, daß der Klerus mit den Mönchen und den Angesehensten der Stadt drei Personen auf die Wahlliste brachte, woraus der Metropolit den Würdigsten auswählte. Der Antheil des Volkes hörte fast ganz auf [1]). Hingegen erhielten die Kaiser, besonders bei der Ernennung der Patriarchen, allmählig ein solches Uebergewicht [2]), daß seit dem siebenten Jahrhundert die Ernennung häufig gradezu von ihnen ausgieng. Doch stellte das siebente und achte allgemeine Concilium die Freiheit der Wahl wieder her [3]). Die Form derselben änderte sich aber nun dahin, daß der Einfluß der Laien ganz wegfiel, und die Bischöfe der Provinz allein drei Personen bezeichneten, worunter der Metropolit den neuen Bischof erwählte. Eben so wurden zur Wahl eines Metropoliten von den Metropoliten der Diöcese dem Patriarchen drei vorgeschlagen [4]). Der Patriarch von Constantinopel aber wurde vom Kaiser aus drei Personen, welche die von ihm aus der Stadt und Umgegend berufene Synode der Bischöfe designirte, erwählt, mit dem Stab, dem

---

11) C. 7. §. 5. X. de offic. archidiac. (1. 23).

12) C. 19. 25. X. de praeb. (3. 5), c. 4. 7. X. de conc. praeb. (3. 8).

1) C. 42. pr. C. de episc. (1. 3), nov. Iust. 123. c. 1., nov. 137. c. 2. Daraus gezogen ist die Ἐκλογὴ τῶν νόμων τιτλ. η (§. 76). Abgedruckt ist ein großes Stück daraus bei Le Quien Oriens Christianus I. 183—94. Zachariae ist dieses entgangen.

2) C. 24. D. LXIII. (Greg. I. a. 599).

3) C. 7. D. LXIII. (Conc. Nicaen. II. c. 757), c. 1. 2. eod. (Conc. Const. IV. a. 870).

4) Balsamon in Nomocan. Tit. I. c. 23., Idem in Conc. Chalced. can. 28., Matth. Blastar. litt. E. cap. 11., Sueton. Thessalon. († 1430) de sacris ordinat. c. 6. (Maxima biblioth. veter. patrum. ed. Lugdun. T. XXII).

kaiserlichen Mantel und dem Brustkreuz bekleidet, dann, wenn er noch nicht Bischof war, vom Erzbischof von Heraklea geweiht, und endlich inthronisirt[5]). Häufig vergaben aber auch die Kaiser die Würde ganz nach ihrer Willkühr. Seit der Herrschaft der Türken wurde der Patriarch ebenfalls meistens nach dem Willen der Pforte ernannt und vom Sultan mit jenen Insignien investirt[6]). In der neueren Zeit ist jedoch das Verhältniß so geordnet worden, daß der Patriarch nach erhaltener Erlaubniß der Pforte von der Patriarchalsynode erwählt, bei der Pforte bestätigt und mit dem Kaftan bekleidet, hierauf geweiht und inthronisirt wird. Die Ernennung der Bischöfe geschieht, um Unruhen zu vermeiden, ebenfalls von dieser Synode. Der Gewählte wird nach Auftrag des Patriarchen durch einen Metropoliten und zwei Bischöfe consecrirt, und von der Pforte durch ein Diplom oder Berat bestätigt[7]). In Rußland kam die Wahl der Bischöfe schon früh fast ganz unter den Einfluß der Großfürsten; nur der Metropolit von Kiew wurde vom Patriarchen zu Constantinopel erwählt, bis daß im fünfzehnten Jahrhundert die Großfürsten auch dessen Ernennung und Investitur an sich zogen (§. 25). So blieb es, so lange das Patriarchat zu Moskwa bestand. Auch jetzt noch werden die Bischöfe vom Kaiser, gewöhnlich aus zwei Personen, welche die Synode vorschlägt und welche meistens aus den in ihr sitzenden Aebten genommen sind, ernannt, und von den Erzbischöfen und Bischöfen der Synode consecrirt[8]). Im Königreiche Griechenland geschieht ebenfalls die Ernennung der Bischöfe durch die Staatsregierung auf den Vorschlag der Synode. Die übrigen Kirchenämter werden in der morgenländischen Kirche von den Bischöfen vergeben[9]).

IV. Zustand in den protestantischen Ländern.

240. In Deutschland steht die Ernennung zu den Pfarrstellen

---

5) Dieses beschreibt der eben erwähnte Simeon. Thessalon. c. 9—11. Genaue Nachrichten mit Abdrücken der byzantinischen Quellen giebt Le Quien Oriens christ. I. 120—29. 161—82.

6) Mart. Crusii Turcograeciae libri octo p. 107—9., Leo Allatius de eccles. occid. et orient. perpet. consens. lib. III. cap. 8. n. 2.

7) Man sehe darüber die in §. 24. Note 5. §. 163a. Note 1. angeführten Schriften.

8) Die Gebräuche bei der Wahl und Consecration der Bischöfe beschreibt in slavonischer Sprache ein zu Petersburg 1725 gedruckter Aufsatz. Die lateinische Uebersetzung steht in Haigold's Beylagen zum Neuveränderten Rußland. Th. I. S. 99—126.

9*) In Rußland giebt es bei Katholiken und Protestanten, nicht aber in der orthodoxen Staatskirche ein Patronat. Kaim Kirchenpatr. II. S. 50.

regelmäßig den Consistorien zu. Häufig findet jedoch eine Theilung des Verleihungsrechtes vermöge eines dem Landesherrn oder einer Privatperson zustehenden Patronatrechtes statt; zuweilen ist auch der Gemeinde eine Mitwirkung eingeräumt, entweder so, daß sie wider den Ernannten oder Präsentirten, der sich ihr zu diesem Zwecke vermittelst einer Probepredigt vorstellen muß, Einspruch erheben darf, oder so, daß sie selbst in irgend einer Form, durch den städtischen Magistrat, oder durch einen Ausschuß, oder durch die ganze Gemeinde das Präsentations- oder Wahlrecht hat[1]). Die Einsetzung in das Amt geschieht meistens durch den Superintendenten[2]). In Dänemark werden seit der Einführung der Souverainetät (1660) die Bischöfe vom Könige ernannt. Die Wahl der Pastoren wurde in Dänemark und Norwegen schon seit 1537 so geordnet, daß sie von dem Patron, oder wem sonst die Vocation zustand, berufen, der Gemeinde vorgestellt, dann, wenn diese nichts einzuwenden hatte, vom Bischofe bestätigt und vom Probste ins Amt eingeführt wurden. Später hat sich aber die Mitwirkung der Gemeinde ganz verloren, die Pastoren werden unmittelbar vom Könige ernannt, das Vocationsrecht der Patrone ist ein bloßes Präsentationsrecht geworden, und auch dieses hat in Norwegen aufgehört[3]). Die Wahl der Pröbste ist den Pastoren des Herred überlassen. In Schweden schicken zur Wahl eines Bischofes alle Geistlichen des Stiftes, und wenn die Wahl dem Erzbischof von Upsala gilt, außer dem Domkapitel zu Upsala auch die übrigen Kapitel des Reiches ihre Stimmen ein, und die drei, worauf die meisten Stimmen fallen, werden dem König in Vorschlag gebracht. Die Lectoren, woraus das bischöfliche Consistorium besteht, werden von diesem selbst nach der Mehrheit der Stimmen, die Contractspröbste vom Bischofe nach dem Vorschlage der Pastoren des Contracts, die gewöhnlichen Pastoren und Kapläne aber, wenn nicht ein Patronatrecht besteht, entweder von der Gemeinde aus drei Geistlichen, welche ihr das Consistorium zuschickt, erwählt, oder vom Könige ernannt. Die Ernennung der Dompröbste oder Pastoren der Domkirche geschieht ebenfalls durch den König. In England werden die Bischöfe von den Kapiteln, nach erhaltener Er-

---

1) Nach der neuen Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 ist den Gemeinden bei den Kirchen, die keinen Patron haben, das freie Wahlrecht gegeben.

2) Eichhorn Kirchenrecht I. 758—61. II. 686. 714. 716. 724. 733.

3) Man sehe oben §. 234. Note 40.

laubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Bezeichnung des zu Wählenden verbunden ist, gewählt und vom König bestätigt. Die Würde des Decans wird in einigen Bisthümern durch Wahl des Kapitels, in anderen vom Könige, die anderen Präbenden theils vom Bischofe allein, theilt auf Präsentation eines Patrones, der bei den Bedeutenderen meistens der König ist, theils auch ganz frei vom Könige vergeben. Bei den übrigen Stellen bestehen noch die meisten Verhältnisse des canonischen Rechts; nur wird mit der Veräußerung des Patronatrechts großer Mißbrauch getrieben. In Frankreich werden die Pastoren vom Consistorium der Gemeinde gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgestellt. In Holland endlich werden die Prediger von dem Kirchenrathe gewählt und durch die Moderatoren der Klasse bestätigt.

V. Gemeinschaftliche Erfordernisse.

Greg. I. 14. Sext. I. 10. Clem. I. 6. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum. Greg. III. 8. Sext. III. 7. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

241. Damit überhaupt ein Kirchenamt auf die canonische Art besetzt werde, sind folgende Bedingungen nothwendig. I. Das Amt muß dem Rechte nach erledigt sein, sonst ist die Verleihung nichtig [1]), und wer wissentlich zu administriren fortfährt, wird excommunicirt [2]). Selbst die Ertheilung einer Anwartschaft ist jetzt unbedingt verboten [3]). Ist das Amt zwar an sich ledig, aber Einer factisch noch im Besitz desselben, so muß dieser, ehe der Beliehene eingewiesen wird, erst noch gehört werden [4]). II. Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen (§. 237). Die gewöhnliche Frist von sechs Monaten ist auch in den meisten protestantischen Kirchenordnungen beibehalten, und zwar so, daß wo ein Gnadenhalbjahr besteht, die Besetzung selbst nicht früher geschehen darf. III. Der Berufene muß das gehörige Alter haben. Nach der älteren Disciplin war dieses in dem zur Ordination erforderlichen Alter von selbst mitbegriffen. Besondere Bestimmungen darüber wurden erst noth-

1) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255), c. 10. eod. (Leo IV. c. a. 847).
2) Gelas. a. 495. in c. 1. X. h. t. (3. 8), c. 40. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592).
3) C. 2. X. h. t. (3. 8). Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.
4) C. 28. de praebend. in VI. (3. 4).

wendig, seitdem man die Weihe vom Amte ganz zu trennen anfieng. Nach dem gemeinen Recht, welches jedoch häufig abgeändert ist, sind nun für den Bischof 30 Jahre, für die Dignitäten, womit eine Jurisdiction, und die Aemter, womit eine Seelsorge verknüpft ist, 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Personate 22 Jahre[5]), endlich für die einfachen Beneficien 14 Jahre[6]), vorgeschrieben. IV. Der Berufene soll, weil Laien keine Kirchenämter erhalten können, schon Kleriker sein, das heißt wenigstens die Tonsur haben[7]), und sich die übrigen nöthigen Weihen binnen Jahresfrist erwerben[8]). Geschieht dieses nicht, so wird, wenn es sich um ein Parochial-Amt handelt, dasselbe unmittelbar und von selbst[9]), ein Amt anderer Art aber erst nach geschehener Verwarnung[10]), wieder verloren, und die mittlerweile gezogenen Früchte müssen zurückgegeben werden. Doch wird jenes Jahr erst vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an berechnet[11]); auch konnte der Bischof der Studien wegen sonst auf sieben[12]), jetzt doch auf ein Jahr dispensiren[13]). Der zum Bischof Erwählte soll aber, damit nicht wie sonst Laien unmittelbar zu dieser Würde gelangen können[14]), wenigstens schon seit sechs Monaten Subdiacon sein[15]). V. Die Berufenen müssen die zu ihrem Amte nöthigen Kenntnisse besitzen[16]), und sich darüber durch eine gelehrte Würde, oder durch andere Zeugnisse[17]), und bei den Aemtern, womit eine Seelsorge verbunden ist, durch eine besondere Prüfung ausweisen (§. 238). In diesem Geiste hat das Concilium von Trient bei der Besetzung von Pfarreien eine eigenthümliche Form vorgezeichnet[17a]).

---

5) C. 7. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

6) C. 3. X. h. t. (1. 4), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

7) C. 6. X. de transact. (1. 36), c. 2. X. de institut. (3. 7).

8) C. 14. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

9) C. 14. 35. de elect. in VI. (1. 6).

10) C. 7. X. de elect. (1. 6), c. 22. eod. in VI. (1. 6).

11) C. 35. de elect. in VI. (1. 6).

12) C. 34. de elect. in VI. (1. 6).

13) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 12. de ref.

14) C. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), c. 10. eod. (Conc. Sard. a. 344), c. 3. eod. (Hormisd. a. 517), c. 1. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 3. D. LIX. (Idem eod.).

15) C. 9. X. de aetat. (1. 14). Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.

16) C. 7. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de aetat. (1. 6).

17) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

17a**) Für die gute Besetzung einer jeden einzelnen Pfarrei giebt die Durchführung des Pfarrconcurses nach der Vorschrift des Concils von Trient mehr Gewähr, als die Abhaltung eines der Priesterweihe nachfolgenden allge-

Es sollen von Jahr zu Jahr von der Diöcesansynode auf Vorschlag des Bischofes mindestens sechs Examinatoren approbirt, dann bei der eingetretenen Erledigung einer Pfarrei vom Bischofe oder von Anderen mehrere dazu geeignete Personen genannt, oder auch solche durch öffentliche Bekanntmachung sich zu melden aufgefordert, hierauf sämmtliche Candidaten von drei aus jenen sechs Examinatoren geprüft, und die tauglich Befundenen renuntiirt werden[18]). In Ermanglung der Diöcesansynoden ist der Bischof auch allein die Examinatoren zu ernennen befugt[19]). Aus den Renuntiirten soll nun der Bischof, oder bei einem geistlichen Patronate der Patron, den, welchen er für den Würdigsten hält, wählen[20]). Der Laienpatron ist auf die Renuntiirten nicht beschränkt; doch soll der von ihm präsentirte von derselben Commission examinirt werden[20a]). Das Ausschreiben eines Concurses ist jedoch nicht überall in Gebrauch gekommen. Bei den Protestanten in Deutschland finden regelmäßig zwei Prüfungen statt: eine wodurch der Geprüfte unter die Candidaten zum Predigtamt aufgenommen wird, und eine zweite vor der wirklichen Uebertragung eines geistlichen Amtes. VI. Nach den meisten Landesgesetzen und neueren Concordaten soll bei der Verleihung der geistlichen Stellen auch auf das Indigenat Rücksicht genommen werden. Früher, wo der Klerus einen von den nationalen Verhältnissen mehr unabhängigen Stand bildete, wurde darauf nicht so strenge gehalten. VII. Da der Geistliche auch in der Treue gegen die Landesregierung als Beispiel vorgehen soll: so liegt es in der Natur der Sache, daß nicht Solche ge-

meinen Pfarrbefähigungs-Examens. Denn bei jenem urtheilen die Examinatoren darüber, wer für die einzelne Pfarrei nicht bloß mit Rücksicht auf Wissenschaft, sondern auch mit Rücksicht auf sonstige in Betracht kommende Eigenschaften zum Pfarrer sich eignet; während bei dieser die Examinatoren bei ihrem Urtheile sich mehr oder weniger auf die wissenschaftliche Tüchtigkeit zu beschränken und die Tüchtigkeit der Examinanden für einzelne Pfarreien mit Rücksicht auf deren besondere Bedürfnisse nicht zu prüfen haben. Vgl. auch Diendorfer im Theol. Litteraturblatt 1869. 673 fl.

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref. Genau handeln davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IV. cap. 7. 8., Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 3. tit. 5. c. 1—4., Ginzel Die Pfarrconcurs-Prüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855., Bouix Tractatus de parocho P. III. Sect. III. Die Praxis dabei beschreibt ein Aufsatz in Moy Archiv II. 385—411.

19) Van-Espen Part. II. sect. 3. tit. 5. cap. 3. n. 7.

20) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

20a**) Für Bayern vgl. den Erlaß des Staatsminist. d. Innern vom 22. Sept. 1864, das Verfahren bei Besetzung kath. Pfarreien des landesherrl. Patronats betreffend (Archiv XII. 464 fl.).

wählt werden, die in ihrem politischen Betragen Anstoß gegeben haben. Dieses läßt sich jedoch nicht zu einem Gesetze formuliren, sondern man muß dabei auf den Tact der Kirchenoberen rechnen. VIII. Die Verleihung muß unentgeltlich geschehen, und der Wucher mit geistlichen Aemtern ist, als eine Simonie, strenge verboten[21]).

Fünftes Kapitel.

Von dem Verlust der Kirchenämter.

I. Von der freiwilligen Niederlegung.

Greg. I. 9. Sext. I. 7. Clem. I. 5. De renuntiatione.

242. Die Kirche betrachtet ein Amt als einen Inbegriff bestimmter Verpflichtungen und als eine übernommene Aufgabe, der man sich nicht willkührlich wieder entziehen soll. Daher kann die Niederlegung der bischöflichen Würde nur aus den wichtigsten Beweggründen[1]) und nur mit Genehmigung des Papstes geschehen[2]). Bei den niederen Aemtern ist die Zustimmung des Bischofes erforderlich[3]). Der Papst aber ist, wenn er verzichten will, nur an die Stimme seines Gewissens gebunden[4]). Bei den Protestanten muß man sich an die Consistorien oder an den Landesherrn wenden. Erzwungene Renuntiationen sind unverbindlich[5]). Bedingungen der Verzichtleistung beizufügen, besonders solche, wodurch man für sich oder für einen Dritten

---

21) C. 9. c. I. q. 3. (Alexander II. a. 1068), c. 2. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 3. eod. (Idem a. 1078), c. 8. eod. (Urban. II. a. 1089), c. 6. 8. X. de pact. (1. 35), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3).

1) C. 9. 10. X. h. t., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 1—4.

2) C. 2. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. 9. X. h. t. Sehr gut handelt davon Hurter Papst Innocenz III. Th. III. Buch XXI. Cap. 5. Man sehe auch Phillips Kirchenrecht V. 413—56.

3) C. 4. X. h. t. Nähere Vorschriften darüber enthalten die Const. Quanta ecclesiae Pii IV. a. 1548., Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583.

4) C. 1. de renunt. in VI. (1. 7).

5) C. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi (1. 40).

Vortheil sucht, ist dem strengeren Begriff des Amtes entgegen, und war auch in der älteren Disciplin größtentheils unbekannt. Seit dem zwölften Jahrhundert sind aber, besonders bei den Stellen in den Stiften, Bedingungen verschiedener Art aufgekommen. Diese sind: Vorbehalt eines Jahrgeldes (pensio), oder selbst des Wiedereintritts (resignatio salvo regressu, cum iure recuperandi) in gewissen Fällen, zum Beispiel wenn der, auf welchen resignirt wird, vor dem Resignirenden sterben würde, der Tausch gegen eine andere Stelle, und die Resignation auf einen Dritten (resignatio in favorem). Der Vorbehalt des Wiedereintritts ist aber jetzt gänzlich verboten[6]). Der Tausch ist es an sich ebenfalls; doch ist er in der Form gestattet, daß Beide ihre Stellen in die Hand des Bischofes resigniren, und dieser in der Form einer Versetzung die Vertauschung vornehme[7]). Die Resignation auf einen Dritten endlich war hauptsächlich nur bei Canonicaten üblich, jedoch mußte dazu als zu einer Abweichung von der Regel nach der Praxis die Genehmigung des Papstes nachgesucht werden. Auch war sie, um den Schein der Erblichkeit zu vermeiden, durch die Kanzleiregel de viginti oder de infirmis resignantibus darin beschränkt, daß sie kraftlos wurde, wenn der Resignirende binnen zwanzig Tagen darauf an einer schon damals begonnenen Krankheit starb. Als aber nun, um diese Vorschrift zu umgehen, solche Resignationen häufig schon bei gesundem Leibe errichtet, allein, um im Genuß der Einkünfte zu bleiben, bis gegen das Ende des Lebens verheimlicht wurden, so wurde durch sehr zweckmäßige Verordnungen festgesetzt, daß sie innerhalb einer bestimmten Zeit nach ihrer Errichtung und in einer bestimmten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollten[8]). Neuere Landesgesetze, zum Beispiel die Oesterreichischen, haben sie sogar ganz verboten; doch kann es Fälle geben, wo ihre Zulassung nicht nur unschädlich, sondern selbst im Interesse der Kirche ist[9]). Uebrigens kann eine Verzichtleistung auch stillschweigend geschehen, namentlich durch Eingehung einer Ehe[10]), durch Annahme

6) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

7) C. 8. X. de praeb. (3. 5), c. 5. 7. 8. X. de rer. permut. (3. 19), c. un. eod. in VI. (3. 10), clem. un. eod. (3. 5).

8) Regula Cancell. de publicandis resignationibus, Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583., Const. Ecclesiastica Benedicti XIV. a. 1746.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 10. n. 13—20.

10) C. 1. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

eines zweiten nicht compatiblen Amtes [11]), durch Eintritt in den Mönchsstand [12]), und natürlich auch durch eine Religionsveränderung, worüber in den deutschen Reichsgesetzen besondere Vorbehalte gemacht waren (§. 51).

II. Von der Absetzung.

243. Die Entfernung oder Absetzung vom Amte kann, weil sie eine Strafe ist, nur wegen eines Vergehens verhängt werden, und auch dann nur nach einer in den bestehenden Formen geführten Untersuchung durch einen Spruch des ordentlichen Richters [1]). Auf diesem Grundsatze ruht in der Kirche wie im Staate die Freiheit und Ehre des Beamtenstandes. Dieses muß daher in einem christlichen Staate auch die weltliche Obrigkeit anerkennen; die Kirche befände sich in einem rechtlosen Zustande, wenn ihre Beamten durch die Staatsregierung nach deren einseitigen Gutdünken gewaltsam von ihren Stellen vertrieben werden könnten [2]). Selbst wenn der Verlust des Amtes nach den Canonen unmittelbar und von Rechtswegen an ein gewisses Delict geknüpft ist, muß doch erst, daß dieses wirklich begangen worden, gerichtlich erwiesen, und durch eine Sentenz ausgesprochen werden. Uebrigens ist aber die Anwendung dieser, so wie der meisten anderen canonischen Strafen, jetzt mehr dem richterlichen Ermessen überlassen, und die Bischöfe sind berechtigt zur Handhabung der geistlichen Zucht dieselbe mit Ausschluß der Appellation zur Anwendung zu bringen; doch werden natürlich immer schwere Verstöße dawider vorausgesetzt [3]). Von den dabei thätigen kirchlichen Behörden ist schon oben (§. 193) gehandelt worden. Alles Dieses ist natürlich auf die Aemter nicht anwendbar, welche ausdrücklich auf beliebigen Widerruf verliehen werden [4]).

11**) Ueber den Zeitpunkt der Erledigung eines Beneficiums bei der Annahme eines zweiten beneficium incompatibile. Archiv X. 256 fl.

12) C. 4. de regular. in VI. (3. 14).

1) C. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 1. c. XV. q. 7. (Conc. Hispal. II. a. 619), c. 7. X. de restit. spoliat. (2. 13).

2) Dafür kann man auch nicht das Recht des Placets, wo dieses etwa noch vorkommt, geltend machen. Denn das Placet wird zu der canonischen Anstellung, also wie diese unbedingt, nicht auf willkührlichen Widerruf, ertheilt.

3) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref. Eos vero qui turpiter et scandalose vivunt, postquam praemoniti fuerint, coerceant ac castigent; et si adhuc incorrigibiles in sua nequitia perseverent, eos beneficiis iuxta sacrorum canonum constitutiones, exemptione et appellatione quacunque remota, privandi facultatem habeant.

4*) Ueber die sog. Succursalpfarreien (desservants), welche in Folge der

III. Von der Versetzung.

Greg. I. 7. De translatione episcopi.

244. Die Versetzung von einem Amte zu einem Andern geschieht entweder mit dem Willen des Inhabers oder gegen dessen Willen. I. Im ersten Falle liegt darin die Niederlegung des bisherigen, und der Erwerb des neuen Amtes. Sie kann daher nur durch die Mitwirkung des oder der Oberen geschehen, unter welchen beide Aemter stehen. Dieses ist bei den niederen Aemtern der Bischof[1]). Die Translation der Bischöfe[2]) geschah sonst durch das Provinzialconcilium[3]), später aber durch den Papst[4]). Solche Versetzungen, besonders der Bischöfe, sollen aber, damit nicht ein schädlicher Wechsel oder eigennützige Bewerbungen um die einträglicheren Stellen daraus entstehen, nur aus dringenden Gründen und des Nutzens der Kirche wegen zugelassen werden[5]). II. Eine unfreiwillige Versetzung ist, wenn sie mit äußerem Nachtheil verbunden ist, als eine Strafe, also nach der Analogie der Absetzung zu beurtheilen. Eine Versetzung ohne Nachtheil vorzunehmen ist aber der Bischof aus dringenden in dem Wohle der Kirche beruhenden Gründen, auch gegen den Willen des Inhabers, vorzunehmen berechtigt[6]). Eben so ist der Papst zu einer solchen Translation der Bischöfe nach der sorgfältigsten Erwägung der

---

Organ. Artikel von 1802 Art. 31. in Frankreich entstanden sind und daher auch auf dem deutschen linken Rheinufer vorkommen, sind die in Frankreich darüber 1848 gepflogenen Verhandlungen (§. 116c.) bei Pradié Question réligieuse p. 326—86. lehrreich. Eine neue gründliche Abhandlung darüber ist: Traité des curés amovibles. Décisions romaines de la plus grande importance (Analecta iuris Pontificii II. 1609—65). Vgl. Raimund Einige Entscheidungender römischen Congregationen über parochi amovibiles (Archiv XXI. 423 fl.), Pricotte Ueber die Amovibilität der sog. desservants (Archiv XXII. 54 fl.).

1) C. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 85. 200.. c. 5. X. de rer. permut. (3. 19).

2) Davon handelt Phillips Kirchenrecht V. §. 225. 226.

3) Can. Apost. 13., c. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

4) C. 1 2. X. h. t. Man vergleiche §. 98. Note 29. Einige practische Fragen dabei discutirt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 16. n. 5—10. 13—17.

5) C. 19. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 341), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 31. eod. (Leo I. a. 445), c. 37. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 32. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

6) So hat auch die congregatio concilii am 19. Dec. 1857 entschieden, Moy Archiv III. 408—19.

Gründe befugt[7]). In der morgenländischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschehen die Versetzungen von den Behörden, die auch die Anstellung ertheilt haben[8]).

7) Man sehe Phillips Kirchenrecht V. §. 226.

8**) Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten vgl. die Abhandlung von F. Roßhirt im Archiv für katholisches Kirchenrecht VIII. 1 ff.

Sechstes Buch.

Von dem Vermögen der Kirche [1].

Erstes Kapitel.

Geschichte des Kirchenguts.

I. Zustand der älteren Zeit [2].

245. Das Kirchengut beginnt mit den ersten apostolischen Gemeinden in den Liebesgaben, welche für alle Bedürfnisse der Gemeinde und der Armenpflege dargebracht wurden [3]. Hieraus giengen die Formen der ältesten Zeit hervor. Den Mittelpunkt des Vermögens bildete jede bischöfliche Kirche. Diese empfing die Oblationen von Brod, Wein, Weihrauch und Oel [4], die regelmäßigen oder beliebigen Geldbeiträge [5], und die Erstlinge der Feldfrüchte, welche nach dem Gebrauche der Juden Gott dargebracht wurden [6]. Aus diesen Gaben wurde der Unterhalt des Gottesdienstes, des Bischofes und der übrigen Kleriker, und die Unterstützung der Armen, Wittwen und Reisenden bestritten [7]. Die Vertheilung geschah unter der Aufsicht des Bi-

---

1) Helfert von dem Kirchenvermögen. Dritte Aufl. Prag 1834. 2 Th.

2) Davon handelt: Braun Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. mit besonderer Rücksicht auf die Verwaltung desselben gegenüber dem Staate. Gießen 1860.

3) Act. IV. 34—37. VI. 1. 2. XI. 29. 30.

4) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Can. Apost. 3.

5) Tertullian. († 215) Apolog. c. 39. Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt.

6) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Const. Apost. II. 25. VII. 29. VIII. 30. 31., Can. Apost. 3. 4.

7) Justin. († 163) Apolog. I. 66. 67., Const. Apost. II. 25. 35.

schofes, theils regelmäßig jeden Monat, theils durch gelegentliche Spenden [8]). Stark durch ihre Einigkeit und durch ihre stets wachsende Zahl erwarben die bischöflichen Gemeinden wohl schon im zweiten, gewiß aber im dritten Jahrhundert, auch Kirchen, Cömeterien und andere Grundstücke, und erlangten dafür von den Kaisern thatsächliche Duldung, vorübergehend selbst rechtliche Anerkennung [9]). Endlich wurde ihnen diese seit 313 bleibend zu Theil [10]), und ihnen seit Constantin selbst bestimmte Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen [11]), zuweilen auch eingezogene heidnische Tempelgüter überwiesen [12]). Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchengutes war nun für den Bischof ein wichtiges Geschäft [13]), wozu ihm die Ernennung eines eigenen Oeconomen aus seinen Geistlichen zur Pflicht gemacht wurde [14]). Ueber die Verwendung der Einkünfte bildete sich aber nun im Geiste des alten Rechts die Regel aus, daß sie in vier Portionen zerlegt wurden, wovon die eine dem Bischofe verblieb, die andere von ihm unter die Kleriker vertheilt, die dritte für die Armen, und die vierte zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude verwendet wurde [15]). Dieses wurde auch selbst in Beziehung auf die Kleriker festgehalten, welche an auswärtigen Kirchen angestellt wurden [16]). In einigen Gegenden machte man nur drei Portionen, weil man voraussetzte, daß der Bischof und die Geistlichen von selbst, was sie könnten,

VII. 29. VIII. 30., c. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 6. c. I. q. 1. (Hieron. c. a. 382).

8) Cyprian. († 258) epist. XXXIV. Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur. Darauf bezieht sich auch c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. c. a. 249).

9) Die Beweise dafür sind von Braun S. 3—14. zusammengestellt.

10) Man sieht dieses schon in dem Edict des Licinius vom Jahr 313 bei Lactant. de mortib. persecut. 48. Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi iubebis.

11) Sozomen. V. 5., Theodoret. IV. 4., c. 12. C. de SS. eccles. (1. 2).

12) C. 20. C. Th. de pagan. (16. 10).

13) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 341), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.).

14) C. 21. c. XVI. q. 7. (Conc. Chalced. a. 451), c. 22. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619).

15) C. 23. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 28. eod. (Simplic. a. 475), c. 29. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 30. eod. (Idem a. 604).

16) Man sehe oben §. 147.

den Armen geben würden[17]). Die Erhebung dieser Einkünfte war nach den Gegenständen verschieden. Grundstücke wurden verpachtet und das Pachtgeld an den Bischof abgeliefert[18]). Von den Oblationen hingegen kamen nur diejenigen, welche der bischöflichen Kirche selbst dargebracht wurden, in die Hand des Oeconomen zur Vertheilung in vier Theile[19]); die auswärtigen verblieben den Geistlichen der Kirche, wo sie geschahen, nur mit Abzug der zum Unterhalt der Kirche bestimmten Portion, welche eine Zeitlang noch an den Bischof abgeliefert[20]), bald aber auch bei der Kirche selbst gelassen wurde[21]). Alles andere kirchliche Vermögen in der Diöcese galt aber, der alten Verfassung gemäß, als eine einzige Masse, worüber der Bischof nach seinem Ermessen zu verfügen habe[22]).

II. Entstehung der Beneficien.

246. Diese einheitliche Verwaltung wurde in dem Maße beschwerlich und mußte modificirt werden, als größere Diöcesen entstanden, und in denselben bei den Hauptkirchen das System des selbstständigern Pfarramtes sich entwickelte[1]). Die Verleihung eines Kirchengutes an einen Geistlichen statt des ihm zukommenden Antheils an den jährlichen Einkünften, war nach dem ursprünglichen Systeme untersagt[2]). Später wurde es jedoch ausnahmsweise gestattet[3]), freilich nur so, daß die Verleihung blos vom Willen des Bischofes abhieng. Eine solche Verleihung hieß davon eine Precarie[4]). Endlich wurde die feste

---

17) Conc. Bracar. I. a. 563. c. 7.

18) C. 23. 25. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

19) C. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

20) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 10. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

21) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 2 eod. (Conc. Emerit. a. 666), c. 3. eod. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), Capit. Aquisgran. a. 816 (817) c. 4.

22) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 2. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 3. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

1) Man sieht dieses schon in der Verordnung des Conc. Carpentorat. a. 527., daß der Bischof jeder Parochie ihre Einkünfte für ihre Geistlichen und Kirchengebäude lassen, und nur im Nothfall davon etwas für seine Kirche verlangen dürfe. Durch die Einrichtung der Beneficien wurde jene Unterscheidung vollendet.

2) C. 23. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

3) C. 61. c. XVI. q. 1. (Symmach. a. 502), c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 12. c. XVI. q. 3. (Conc. Aurel. I. a. 511).

4) C. 11. c. XVI. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. VI. a. 638). Die bei der römischen Kirche dafür im Jahr 625

Dotirung der Kirchen mit Grundstücken, selbst bei den auf dem eigenen Boden errichteten Oratorien[5]), zur allgemeinen Regel, so daß nun mit jeder Pfarrkirche von selbst der Genuß bestimmter Grundstücke und Gefälle als Amtseinkommen verbunden war. Dieses Verhältniß wurde, wie auch bei den Staatsämtern[6]), ein Beneficium genannt[7]). Von da an bildete sich die Unterscheidung des kirchlichen Baufonds (fabrica), des Spend- und Armengutes, und des Pfründgutes als gesonderten festen Vermögenscomplexen aus[8]). Die Ausscheidung der Beneficien geschah jedoch hauptsächlich nur bei den Kirchen, wo es keine Priestercongregationen gab; denn in diesen bestanden vermöge des gemeinschaftlichen Lebens noch eine Zeitlang die älteren Verhältnisse fort.

III. Entstehung des Zehnten[1]).

247. Eine neue sehr bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens entstand in den Zehnten. Diese beruhten auf dem aus dem alten Testamente entnommenen Satze, daß jeder in seinem Gewissen verbunden sei, den zehnten Theil der von ihm gewonnenen Früchte zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrührt, zur Unterstützung seiner Mitmenschen und zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten abzugeben[2]). Es lag also dabei die großartigste Absicht zum Grunde, wozu sich die Besteuerung erheben kann. Diese Verpflichtung gieng, durch die Ermahnungen der h. Väter unterstützt[3]), im Abendlande allmählig so sehr in das christliche Gefühl über[4]), daß sie von den fränkischen Concilien durch Androhung der Excommunication geschärft[5]), durch das Beispiel der Könige selbst anerkannt[6]),

---

übliche Formel findet sich bei den Ballerini De antiq. can. collect. P. IV. c. 14. (Galland. I. 655).

5) Man sehe §. 234. Note 18.

6) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte I. §. 80.

7) Ducange Glossar. v. beneficia ecclesiastica.

8) Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 754—57.

1) Hierüber giebt es viele irrige Meinungen. Die richtige Grundansicht hat Waitz Verfassungsgesch. II. 529—533. Gegen die durchaus unhaltbare Ansicht von Birnbaum sehe man mein Deutsches Privatrecht §. 531. Note 4.

2) Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 68. c. XVI. q. 1. (cap. incert.).

3) Cyprian. († 258) de unit. eccles. c. 26 (23), c. 65. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 408), c. 66. eod. (Augustin. c. a. 420), c. 8. c. XVI. q. 7. (Idem. c. a. 405).

4) Dieses zeigt auch Gregor. Turon. VI. 6.

5) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5. Leges itaque divinae — omni.

endlich von denselben zum Gesetz erhoben[7]), und dessen Erfüllung nöthigenfalls durch Beschlagnahme des Vermögens und durch körperliche Haft erzwungen wurde[8]). Die kirchlichen und weltlichen Gesetze giengen nun hierin Hand in Hand[9]). Auch die Einkünfte und Grundstücke des Fiscus waren der Zehntpflicht unterworfen[10]). Die Entrichtung der Zehnten geschah regelmäßig an die Taufkirche, wozu der Zehntpflichtige gehörte[11]). Hier sollten sie nach der Anweisung des Bischofes zu kirchlichen Bedürfnissen verwendet werden[12]). Man ordnete dieses bald so, daß sie vor Zeugen in drei Theile mit Ausschluß des Bischofes[13]), später aber der alten Regel gemäß in vier Portionen getheilt[14]), und dem Bischof jährlich über die beiden Theile, die ihm und der Kirchenbaucasse zufielen, Rechnung abgelegt wurde[15]).

---

populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris praestare. — Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. — Unde statuimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.

6) So widmete Sigebert II der Kirche zu Speier den Zehnten von allen fiscalischen Gütern im Speiergau, Sigeberti dipl. c. a. 653. (Bréquigny Diplom. T. II. p. 423. nov. edit.).

7) Pippini encycl. a. 765., Capit. a. 779. Francic. c. 7., Paderbr. a. 785. c. 17., Francof. a. 794. c. 25., Aquisgr. a. 801. c. 6. 26., Capit. episc. datum a. 823. c. 9. Diese und die folgenden Stellen sind nach der Ausgabe von Pertz citirt.

8) Capit. Lang. a. 803. c. 19., Const. Olonn. a. 825. c. 9. 11., Wormat. a. 829. capit. gener. c. 7.

9) Conc. Cabilon. II. a. 813. c. 18. (wiederholt in Ansegis Capitul. II. 37 (39), Capit. excerpta a. 826. c. 9), c. 2. c. XVI. q. 2. (Conc. Mogunt. a. 813). Conv. Ticin. a. 850. 1. 17., Conv. Mogunt. a. 851. c. 3., c. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. D. XXXII. (Alexand. II. a. 1063), c. 5. c. XVI. q. 7. (Conc. Rothom. a. 1189).

10) Capit. Paderbr. a. 785. c. 16., Capit. de villis a. 812. c. 6.

11) Capit. Aquisgr. a. 801. c. 23., Lang. a. 803. c. 11., Capit. ad Salz. a. 803. c. 2., c. 44. c. XVI. q. 1. (Conc. Mogunt. a. 813. c. 41. wiederholt in den Capit. excerpta a. 826. c. 9), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849).

12) Capit. a. 779. Francic. c. 7., Capit. Lang. a. 802. c. 7., Capit. de presbyt. a. 809. c. 4.

13) Capit. Aquisgr. a. 801. c. 7., Lang. a. 803. c. 11.

14) Benedict. Capitul. III. 375., Conv. Mogunt. a. 851. c. 3., Hludow. II. capit. eccles. a. 856. c. 15.

15) Hincmar. Rem. Capitul. c. 16. (Opp. T. I. p. 717). Ut ex decimis quatuor portiones fiant iuxta institutionem canonicam, et ipsae sub testimonio duorum aut trium fidelium studiose et diligenter dividantur. Et ut de duabus portionibus, ecclesiae et episcopi, ratio reddatur per singulos annos, quid inde profecerit ecclesia. Die Unterscheidung der quarta episcopi von den Zehnten hat sich theilweise bis ins fünfzehnte Jahrhundert erhalten, Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 776.

Es bildeten sich aber mancherlei Ausnahmen. Auf den Reichsgütern sollten die Zehnten an die dort befindlichen Kirchen und Kapellen[16]), in neu angelegten Dörfern an die dort errichteten Kirchen gezahlt werden[17]). Ferner gab es Fälle, wo von gewissen Aeckern die Zehnten an die bischöfliche Kirche, von Anderen an die Kirche des Ortes zu entrichten waren[18]). Auch zeigte sich, der kirchlichen Verbote ohngeachtet, die Neigung, die Zehnten den Taufkirchen zu entziehen und sie Oratorien zuzuwenden[19]), besonders solchen, die man auf seinem Eigenthum oder Lehngute errichtet hatte[20]). Der Ordnung wegen sollte jede Kirche ihre bestimmte begränzte Zehntflur haben[21]). Uebrigens konnte es neben diesen kirchlichen Zehnten noch Andere geben, die als ein Grundzins von den Krongütern an den Fiscus (decimae regales), von anderen Grundstücken an den Grundherrn (decimae dominicae, salicae) fielen, so daß dann das Grundstück doppelten Zehnten unterworfen war[22]). In England wurde der Kirche das Zehntrecht durch die Könige Offa (794) und Ethelwulf (855), in Dänemark von Canut dem Heiligen (1080—86) bestätigt. Auf Island wurde das Zehntgesetz des Bischofs Gizur von der Landesversammlung 1096 einstimmig angenommen, wodurch sich das Volk der Zehntabgabe alles Ertrages vom Grund und Boden wie von der fahrenden Habe nach der eigenen eidlichen Abschätzung willig unterwarf[23]). In Norwegen kam diese Abgabe durch den König Sigurd Jorsalafar (1103—30) in Uebung, und zwar wurde in beiden Ländern die alte

---

16) Capit. de villis a. 812. c. 6., Aquisgr. a. 828. capit. ab episc. tractanda c. 1.

17) Capit. Aquisgr. gener. a. 817. ad episc. c. 12., Hludow. II. capit. divers. a. 875. c. 43.

18) C. 46. c. XVI. q. 1. (Conc. Cabil. II. a. 813). Conv. Pist. a. 869. c. 13.

19) Capit. Aquisgr. a. 801. c. 23., c. 44. c. XVI. q. 1. (Conc. Mogunt. a. 813. oder Capit. excerpta a. 826. c. 9), Const. Wormat. a. 829. capit. gener. c. 6., Conv. Ticin. a. 850. c. 17.

20) Conv. Ticin. II. a. 853. c. 11. (c. 56. c. XVI. q. 1), Hludow. II. capit. diversa a. 875. c. 26.

21) Capit. de presbyt. a. 809. c. 10., Hlothar. I. capit. Lang. 835. c. 3.

22) Capit. Wormat. a. 829. capit. gener. c. 9. Die zweiten Zehnten wurden als der neunte Theil von dem, was nach Abzug der Ersten übrig blieb, berechnet; daher der Ausdruck decimae et nonae.

23) Maurer Bekehrung des Norweg. Stammes II. 461—64. Das Gesetz wurde auch in das Ius ecclesiasticum vetus (§. 102. Note 14) eingerückt, und gilt noch jetzt. Ueber die neueste Ausgabe sehe man §. 109. Note 20. Ein Auszug daraus mit litterärischen Notizen steht in der Lovsamling for Island I. 1—9.

Vertheilung in vier Portionen noch angewendet[24]). In Schweden geschah die Einführung durch Knut Eriksson (1200).

IV. Uebergang der Kirchengüter in weltliche Hände.

248. Während die Stifte und Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürsten, durch fromme Stiftungen und durch die Zehnteinnahmen zu ansehnlichen Reichthümern gelangten, geriethen aber auch viele kirchliche Einkünfte auf verschiedenen Wegen in weltliche Hände. Schon unter den Merovingern gelang es Laien häufig durch Bitten und mächtige Fürsprache von den Königen die Verleihung von Kirchengütern zu erpressen[1]). Unter den Söhnen Karl Martells wurden sogar die Kirchengüter in verschiedenen Formen ganz eingezogen, um sie zu Beneficien für die königlichen Vasallen und die Großen des Reiches zu verwenden, die man dadurch in Stand setzen wollte, dem Reichsheer große Streithaufen zuzuführen[2]). Zur Ausgleichung wurde nur festgesetzt, daß von diesen aus dem Kirchengut herrührenden Beneficien doppelte Zehnten an die Kirche entrichtet werden sollten[3]). Unter den nachfolgenden Königen geschahen zwar einzelne Restitutionen[4]), auch zu Zeiten feierliche Versprechungen, Kirchengut nicht mehr anzugreifen[5]); doch aber kamen fortwährend theilweise Einziehungen von Kirchengütern vor[6]), und es blieben viele Kirchen und Klöster in weltlichen Händen[7]). Hierunter waren nicht blos die Grundstücke,

---

24) Maurer II. 461—64.

1) Dagegen sind die Verbote vieler Concilien gerichtet, Conc. Arvern. I. a. 535. c. 5., Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 25., Conc. Aurel. V. a. 549. c. 14., Conc. Paris. III. a. 557. c. 2., Conc. Turon. II. a. 567. c. 24. 25. — Man vergleiche dazu die gründliche Schrift von Roth Beneficialwesen S. 313—325.

2) Dieses Verhältniß ist abweichend von Roth in der Kürze dargestellt in meiner Deutschen Rechtsgeschichte I. §. 80.

3) Capit. 779. Francic. c. 13., Lang. c. 14., Francof. 794. c. 25., Aquisgr. 801. c. 22., Lang. 802. c. 6., Capit. de presbyt. 809. c. 18., Aquisgr. 817. capit. per se scribenda c. 5., Const. Olonn. 823. memoria c. 15., Aquisgr. 825. c. 23., Wormat. 829. capit. gener. c. 5. 9., Conv. Sparnac. 846. c. 63., Synod. Suession. 853. c. 8. capit. missor. c. 6.

4) Beispiele giebt Roth Beneficialwesen S. 337. 341—350. 361—363.

5) Capit. Pipini Aquitan. a. 768. c. 3. (Pertz Leg. II. 13), Carol. M. in Anseg. Capit. I. 77., Capit. Aquisgr. a. 817. c. 1., Conv. apud Marsnam a. 846. adnunt. Hludow. c. 5. 6.

6) Synod. Bellov. a. 845. c. 5., Conv. Ticin. II. a. 855. c. 10. Beispiele giebt Roth S. 341—344.

7) Edict. Caroli II. de tributo Nordmannico a. 877. (Walter III. 206). De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc. — Regino de eccles. discipl. lib. I. c. 10. Ut [episcopi] ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.

sondern auch die Zehnten und anderen Einkünfte begriffen[8]), und den Geistlichen wurde nur der nothdürftige Unterhalt gelassen. Nicht selten gaben aber auch die Bischöfe und Aebte selbst, um eine ansehnliche Dienstmannschaft oder einen mächtigen Vasallen zu gewinnen, Kirchengüter an Weltliche als Precarien oder Beneficien hin[9]). Sogar Zehnten wurden auf diesem Wege ihrer Bestimmung entfremdet[10]). Noch ein Umstand, welcher kirchliche Einkünfte an Laien brachte, lag darin, daß die großen Gutsbesitzer, welche Privatoratorien hatten, die dahin fallenden Zehnten[11]), der Kirchenverbote ungeachtet, usurpirten und zu weltlichen Zwecken verwendeten[12]).

V. Fernere Schicksale der Kirchengüter und Zehnten.

249. Seit dem elften Jahrhundert, wo überhaupt die Kirche sich wieder von den mannichfaltigen Bedrückungen der Laien frei zu machen anfieng, wurden auch diese Verhältnisse neu geordnet. Viele Concilien erklärten den Besitz kirchlicher Einkünfte in weltlichen Händen für ungerecht, untersagten den Bischöfen die Belehnung an Laien auf das schärfste, und geboten, selbst unter Strafe der Excommunication, alles von der Kirche herrührende Gut an diese zurückzugeben[1]). Gleiche Verordnungen wurden um dieselbe Zeit auch hinsichtlich der Zehnten erlassen[2]). In diesem Geiste fortarbeitend suchten nun auch die Päpste das Zehntrecht auf seine ursprüngliche Bestimmung zurück-

8) Agobard. († c. 840) de dispens. rerum eccles. c. 15. Nunc ipsi contra pietatem maiorum, si parietes sibi vindicare potuerint, non tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.

9) Beispiele giebt Roth S. 433—436.

10) Frideric. I. apud Arnold. Lubecc. Chronicon. lib. III. c. 18. Scimus [quidem] decimas et oblationes a Deo sacerdotibus levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

11) Man sehe §. 247. Note 20.

12) Burchard. Wormat. III. 239. Ex concilio Remensi c. 5. (gewöhnlich citirt aus Conc. Confluent. a. 922. c. 5). Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et authoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant, et inde canes et geniciarias suas pascant.

1) Conc. Remens. a. 1049. c. 3. 4., Conc. Rotomag. a. 1050. c. 10., Conc. Turon. a. 1060. c. 3., Conc. Roman. V. a. 1078. c. 1., Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 14. (c. 14. c. X. q. 1). Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

2) C. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. a. 1059), c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1078), c. 3. eod. sive c. 13. c. I. q. 3. (Idem eod.), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

zuführen und vermöge seiner spirituellen Natur dem gemeinen Verkehr zu entziehen[3]); allein der That nach blieben doch viele Zehnten in weltlichen Händen zurück, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateranische Concilium gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe, und untersagte jede weitere Veräußerung[4]); allein mit sehr verschiedenem Erfolg. Bei Einigen bewirkte es in der That die Zurückgabe; allein bei weitem mehr an Klöster und fromme Stiftungen, als an die Kirche, wovon der Zehnte ursprünglich herrührte, so daß endlich die Päpste jenen Erwerb der Klöster, jedoch nur unter Einwilligung des Bischofes, zuließen[5]). Die meisten Laien verweigerten aber die Herausgabe gänzlich[6]). Daher wurde das Verbot der Infeudation und Veräußerung durch das Reichsrecht blos auf neu entstehende Zehnten eingeschränkt[7]), und auch kirchlich jener Beschluß durch Interpretation allmählig dahin gemildert, daß die bereits von Alters her bestehenden infeudirten Zehnten den Besitzern verbleiben und nur nicht an Laien weiter veräußert, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden sollten[8]). Allein auch dieses wurde nicht ganz befolgt, sondern die Zehnten, die einmal in den Händen der Laien waren, wurden von diesen wie ihr gewöhnliches weltliches Vermögen behandelt, und fortwährend Veräußerungen jeder Art damit vorgenommen. Sie haben also dadurch die Natur einer rein privatrechtlichen Grundrente angenommen. Nur hin und wieder hat sich dabei noch eine Investitur durch die Kirche erhalten.

VI. Schicksale des Kirchengutes in der neueren Zeit. A) Einfluß der Kirchentrennung.

249 a. In den protestantischen Ländern Deutschlands wurde das Kirchengut, Grundstücke, Zehnten und Anderes, theils für die Landesherren eingezogen, theils dem protestantischen Gottesdienste zu-

---

3) C. 17. X. de decim. (3. 30), c. 7. X. de praescript. (2. 26), c. 9. X. de rer. permut. (3. 19).

4) Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 14. Der Beschluß steht auch im c. 19. X. de decim. (3. 30).

5) C. 7. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 3. X. de privileg. (5. 33), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13).

6) Dieses beweist der Reichstag von Gelnhausen (1186), wo Urban III. durch den Kaiser Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ.

7) Heinrici VI. sententia de decimis non alienandis a. 1190.

8) C. 25. X. de decim. (3. 30), c. 2. §. 3. eod. in VI. (3. 13).

gewendet. In England wurde es aber ganz bei der Kirche gelassen, und daher auch das Zehntwesen in seiner vollen Ausdehnung beibehalten. In Schweden geschah jenes zum Theil; die Zehnten der Feldfrüchte wurden 1528 zu zwei Dritttheilen an die Krone gezogen, das andere Dritttheil aber, so wie auch manche kleine Zehnten, den Geistlichen bestimmt. In Dänemark und Norwegen wurde vieles Kirchengut vom Könige und dem Adel in Besitz genommen; vieles aber den Kirchen gelassen, theils als eigentliches Kirchengut zum Kirchenbau und Gottesdienst, theils als Mensalgut zum Unterhalt des Geistlichen. Auch der Zehnte blieb bestehen, wurde jedoch zu gleichen Theilen unter den König, die Kirche und den Pfarrer getheilt. In Norwegen entstand ein eigenthümliches Verhältniß durch Friedrich IV. (1699—1730). Um sich Geld zu verschaffen, ließ derselbe eine große Zahl wohlhabender Kirchen öffentlich versteigern. Der Käufer erhielt die Grundstücke, diese selbst mit der Befugniß der Veräußerung, und auch das eine Drittel der Zehnten, mit der Verpflichtung, das Gebäude und den Gottesdienst mit Beihülfe der Gemeinde zu unterhalten. Viele Gemeinden kauften selbst ihre Kirchen an, und besaßen dann deren Grundstücke als Eigenthümer. Die nicht verkauften Kirchen mit ihren Grundstücken blieben öffentliche Stiftungen. Das Mensalgut war bei jenem Verkauf nicht mitbegriffen, und wurde wie jene nicht verkauften Grundstücke gegen geringe Abgaben verpachtet. Seit den letzten vier Decennien sind aber alle diese Grundstücke von Staatswegen, unter Vorbehalt der bisherigen Abgaben, verkauft, und aus dem Ueberschuß ist ein allgemeiner Kirchen- und Unterrichtsfond gebildet worden. Die Pfarrwohnungen und Zehnten sind immer bei ihrer ursprünglichen Bestimmung geblieben. Der Zehnte ist jedoch 1801 in eine feste Geldrente umgewandelt worden.

B) In den katholischen Ländern und in Rußland.

250*. In den katholisch gebliebenen Ländern erlitt das katholische Kirchengut bis in die neueren Zeiten keine wesentlichen Veränderungen, und war selbst in Deutschland durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich gesichert[1]). Allein mit dem Ausbruch der französischen Revolution wurden in Frankreich alle Kirchengüter[2]), ja selbst das Fabrikvermögen und die Meßstiftungen bei den einzelnen Kir-

1) Man sehe darüber §. 51.
2) Gesetz vom 2.—4. November 1789.

chen[3]), als Nationaleigenthum erklärt, und den Gemeinden blos die Kirchengebäude für den Gottesdienst provisorisch gelassen[4]). Erst nach Abschluß des Concordates gab man die gottesdienstlichen Gebäude so wie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten ihrer Bestimmung definitiv zurück, und verordnete auch die Herstellung von Kirchenfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude[5]), zu welchem Zwecke nach und nach die bisherigen Fabrikgüter und Meßstiftungen, so weit sie nicht veräußert waren, herausgegeben wurden[6]). Diese Veränderungen trafen auch die an der linken Rheinseite gelegenen deutschen Länder, indem hier schon gleich bei der Occupation durch die Franzosen die Kirchengüter durch die Verordnungen der französischen Commissarien unter die Mitverwaltung der Nation gestellt worden waren[7]). In Deutschland wurden 1803 zur Entschädigung der weltlichen Fürsten alle geistlichen Territorien, bischöfliche Domainen, Güter der Domcapitel, Stifte, Abteien und Klöster säcularisirt[8]), jedoch auch „jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens" und die Conservirung frommer und milder Stiftungen wie jedes Privateigenthums[9]) garantirt[10]). In Oesterreich[11]), wo schon unter Joseph II. Säcularisationen begonnen hatten, wurde daraus ein Religions- und Studienfond gebildet; durch das Concordat[12]) ist derselbe

---

3) Decret vom 13. Brümaire II. (3. November 1793).

4) Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795), Beschluß der Consuln vom 7. Nivose VIII. (28. Dec. 1799) und 2. Pluviose VIII. (22. Jan. 1800).

5) Organ. Artikel vom 18. Germinal X. (8. April 1802) Art. 72. 75. 76.

6) Beschluß vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), vom 28. Frimaire XII. (20. Dec 1803), Kaiserl. Decrete vom 25. Ventose und 28. Messidor XIII. (6. März und 7. Juli 1805), vom 30. Mai und 31. Juli 1806, vom 17. März 1809, vom 8. November 1810.

7*) Beschluß der Consuln vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802). Nur waren in diesen deutschen Ländern am linken Rheinufer, welche der französischen Republik einverleibt wurden, die kirchlichen Institute, Bisthümer, Domcapitel, Seminarien, Pfarrstellen bis dahin noch nicht, wie früher in Frankreich, aufgehoben worden, so daß zur Durchführung des Concordats und der organischen Artikel diese Institute nicht erst wieder hergestellt, sondern nur erhalten zu werden brauchten. Vgl. Bauerband im Theol. Littbl. Jahrg. 1869. S. 858 fl.

8) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 34. 35. 36. 37. 61. (In meinen Fontes).

9) Reichsdeputationshauptschluß §. 63. 65.

10**) Vogt Das kath. Kirchengut in Württemberg (Archiv IX. 37 fl.).

11**) Theodor Pachmann Zur Frage über den legitimen Fortbestand des Kirchenvermögens in Oesterreich (Archiv XIX. 286 fl.).

12) Oesterr. Concordat Art. 31.

als Eigenthum der Kirche erklärt und ihr das Recht der Verwaltung zuerkannt worden. Was insbesondere die kirchlichen Zehnten betrifft, so wurden diese in Frankreich ebenfalls den herrschend gewordenen Meinungen ohne alle Entschädigung zum Opfer gebracht [13]). Hingegen in Deutschland blieben sie 1803 noch bestehen; nur kamen durch die Aufhebung der kirchlichen Corporationen, welche mit den ihnen incorporirten Pfarreien auch die daran hängenden Zehntrechte erlangt hatten, viele Zehnten an den Landesherrn. In den Bewegungen des Jahres 1848 sind aber die Zehnten in vielen deutschen Ländern aufgehoben, oder für ablösbar erklärt worden, was ein neuer Eingriff in das kirchliche Eigenthumsrecht war. Durchgreifende ähnliche Aenderungen haben schon früher in Rußland Statt gefunden, indem hier nach mehreren Versuchen von Katharina II. 1764 den Kirchen und Klöstern ihre Ländereien entzogen und unter die Verwaltung eines eigenen Oeconomiecollegiums, später unter die Kameralhöfe gestellt, und den Geistlichen dafür feste Besoldungen angewiesen worden sind [14]).

Zweites Kapitel.

Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

I. Von dem Eigenthum am Kirchengut [1]). A) Standpunkt des canonischen Rechts.

251. Um hinsichtlich des Eigenthums am Kirchengut eine sichere Theorie zu gewinnen, ist der Standpunkt der Kirche und der

13) Decret vom 4—11. April 1789. Art. 5. Lesenswerth sind die Gegenbemerkungen des Abbé Sieyes in der Sitzung vom 10. August.

14) Merkwürdige Nachrichten darüber giebt (Theiner) Staatskirche Rußlands S. 92—97. 104—166.

1*) Davon handeln: Evelt Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soest 1843, Schulte De rerum ecclesiasticarum domino. Berol. 1851., Ein Ungenannter in der Würzburger Kathol. Wochenschrift. 1856. Nr. 8. 9. 10., Maas Ueber das Rechtssubject, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens (Moy Archiv IV. 583—604. 644—704. V. 1—35., über das Rechtssubject der katholischen Schul- und milden Stiftungen (Archiv XVIII. 34 fl.), Braun Das kirchliche Vermögen S. 20—52., Adam J. Uhrig Das Kirchengut. Ein Versuch zur

des bürgerlichen Rechts genau zu unterscheiden[2]). Ersterer beruht auf folgenden Sätzen: 1) Die Kirche bedarf zu ihrem äußeren Bestehen auch der entsprechenden zeitlichen Mittel. Solche zu beschaffen und zu besitzen, gehört daher zu ihrer Existenz, ist also ein Anspruch, den sie kraft der ihr auferlegten Mission unter allen Umständen im Namen der religiösen Freiheit erheben, und mit den ihr möglichen Mitteln geltend machen kann und muß; 2) Das Kirchengut ist seiner Natur nach ausschließlich den Zwecken der Kirche bestimmt, und dadurch der beliebigen Verwendung entzogen. Dadurch unterscheidet es sich von dem gewöhnlichen Eigenthum, dessen Wesen gerade in der beliebigen Benutzung und Verwendung besteht. Es steht also nicht im gemeinen Verkehr, sondern es gehört ausschließlich seiner Bestimmung an. Man kann daher in diesem Sinne ganz richtig sagen, daß das Kirchengut Christus[3]) oder den Armen[4]) zustehe, indem dabei an die Bestimmung[5]), nicht an das Eigenthum gedacht wird, indem der Eigenthumsbegriff gar nicht hierher gehört[6]); 3) Aus jener Natur des Kirchengutes ergeben sich für die Kirche dreierlei Rechte: das Recht das Kirchengut seiner Bestimmung gemäß zu verwalten und zu verwenden; das Recht diese Verwaltung und Verwendung zu beaufsichtigen; und das Recht dasselbe, wenn dessen Bestimmung nicht mehr erreichbar ist oder ein Nothfall eintritt, zu einer anderen Bestimmung zu verwenden oder zu ver-

---

Lösung der Frage, wem das Eigenthum zustehe an den Kirchen und den aus ihnen hervorgegangenen Stiftungen. Augsb. 1867., Bernhard Hübler Der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilistische Antwort auf eine canonistische Frage. Leipzig 1868., Phillips Lehrbuch §. 224. 225.

2) Dieses ist hier vom Verfasser noch genauer als in der vorigen Auflage durchgeführt.

3) C. 16. X. de praebend. (3. 5). Ut clerici vivere debeant de patrimonio Iesu Christi cuius obsequio deputantur.

4) C. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. Caroli M. a. 803).

5) C. 10. c. XIII. q. 2. (Conc. Vasens. a. 442), c. 11. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 13. c. XII. q. 1. (Iulian. Pomer. c. a. 494).

6) Phillips, welcher wie die Uebrigen den Eigenthumsbegriff auch im Inneren der Kirche festhalten will, äußert sich wörtlich folgendermaßen: „Christus ist persönlich und zwar in Gemeinschaft mit seinen Aposteln wirklich Eigenthümer zeitlicher Güter gewesen. Aus dieser Vermögensgemeinschaft schied er durch seinen Tod aus. Die Kirche wurde aber durch Petrus und die übrigen Apostel repräsentirt. Somit war in jenen ersten Zeiten der Eigenthümer des Kirchenvermögens: Christus und seine durch die Apostel repräsentirte Kirche. An die Stelle Petri und der Apostel traten der Bischof von Rom und die übrigen Bischöfe; und diese Succession war auch zugleich die Succession in jene Repräsentanz des Eigenthums der Gesammtkirche an dem Kirchenvermögen." Ich muß das Urtheil über diese Argumentation meines gelehrten Freundes Anderen überlassen.

äußern. Diese drei Rechte bilden den Inhalt des sogenannten „Eigenthums" am Kirchengut, und in sofern dessen ausschließliche Bestimmung „gegen Dritte" dieselben Wirkungen erzeugt, wie das gewöhnliche Eigenthum, war man auch berechtigt, diesen Ausdruck mit seinen Folgerungen aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts in das des canonischen Rechts zu übertragen[7]). 4) Diese drei Rechte hatte ursprünglich der Bischof für seine ganze Diöcese[8]). Die Art der Verwendung der kirchlichen Einkünfte war ihm durch die Unterscheidung der vier quartae vorgezeichnet. Im Laufe der Zeit bildete sich aber in allen Diöcesen vor und nach die Einrichtung, daß an die Kirchen und anderen örtlichen Institute vom Bischof ein Theil des Kirchengutes oder auch von Privaten eine Stiftung dauernd geknüpft wurde. Dadurch änderte sich das Recht. Die Verwaltung und Verwendung erhielt nun das örtliche Institut, und dieses wurde dadurch zunächst als der Träger und als das Subject des Eigenthums des daran hängenden Kirchengutes aufgefaßt. 5) Das Recht der Beaufsichtigung hat aber noch der Bischof. Eben so das im Nothfall eintretende Recht der Veränderung und Veräußerung. Kraft desselben liegt namentlich bei der Aufhebung des Institutes dem Bischofe, und in höherer Stufe dem päpstlichen Stuhle, ob, mit dem Vermögen eine dessen Bestimmung angemessene Verwendung zu treffen. So zu verfahren ist für die Vorsteher der Kirche eine aus der Natur des Verhältnisses hervorgehende Gewissenspflicht, und so ist auch immer, wenn die Kirche darin ungehindert oder von der Staatsgewalt thatsächlich unterstützt war, verfahren worden. 6) Die Kirche hat aus sich das Recht, ihren Besitz am Kirchengut gegen Unrecht und Gewalt zu vertheidigen, Veruntreuung an ihren Beamten mit Kirchenstrafen zu ahnden, und heimliche oder gewaltsame Beraubung als einen Eingriff in dessen öffentliche Gott geweihte Bestimmung an ihren Mitgliedern als Sacrilegium[9]) mit der schwersten Excommu-

---

7) Beispiele geben c. 10. c. XIII. q. 2. (Conc. Vasens. a. 442), c. 11. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. c. XII. q. 5. (Idem eod.), c. 13. D. XXVIII. (Pelag. a. 557), c. 6. c. XVI. q. 3. (Conc. Hispal. II. a. 619), c. 2. c. XII. q. 3. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 8. c. XVI. q. 3. (Conc. Constant. IV. a. 869), c. 1. X. de in integr. restit. (1. 41).

8) Man sehe §. 245. Note 13. 14. 22.

9) C. 10. c. XIII. q. 2. (Conc. Vasens. a. 442), Conc. Aquisgr. II. a. 836. ad Pippin. lib. III. c. 5. 6. Dieser Begriff wird in den pseudoisidorischen Decretalen aus Reaction gegen die damaligen Zeitverhältnisse nachdrücklich hervorgehoben, c. 5. c. XII. q. 2.; daher eben so von Benedictus

nication und Hinweisung auf das göttliche Strafgericht zu bedrohen. Weiter reichen aber ihre Machtmittel aus sich nicht. 7) Die Kirche hat aus sich das Recht, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen Verträge, Schenkungen und Vermächnisse „im Forum des Gewissens" als rechtmäßige Erwerb- und Veräußerungstitel von Kirchengut gelten sollen, und die Verpflichteten im geeigneten Fälle zur Erfüllung durch Vorstellungen und geistliche Strafen bis zur Excommunication anzuhalten [10]).

B) Standpunkt des bürgerlichen Rechts.

251a. Das Kirchengut ist die Seite der Kirche, wo sie mit den bürgerlichen Verhältnissen fast unvermeidlich in nahe Berührung kommt. Es entsteht daher die Frage, wie sich die Staatsgewalt und das bürgerliche Recht dazu benehmen kann und soll? Dieses beruht auf folgenden Sätzen: 1) Das Recht und die Pflicht der Kirche, das Kirchengut seiner Bestimmung gemäß zu verwalten und zu verwenden, ist von der Art, daß sie dazu der Mitwirkung der Staatsgewalt gar nicht bedarf. Gleichwie beim gewöhnlichen Eigenthum der Eigenthümer, blos der Sache gegenüber gedacht, sich vollkommen genügt und ohne jede Einmischung der Staatsgewalt darüber frei schaltet und waltet, eben so verhält es sich mit dem Kirchengut. Die Kirche verwendet dasselbe nach ihrer Pflicht und ihrem Ermessen; sie verlangt von der Staatsgewalt nichts, als daß sich dieselbe nicht um sie bekümmere, und so lange sie nur dieses und nicht mehr verlangt, hat diese das Kirchengut zu ignoriren. Dieses nicht thun und dessen Bestimmung hindern, würde heißen den Gottesdienst hindern, würde also den Zustand der Verfolgung constituiren. So besteht also der Staatsgewalt gegenüber ein Verhältniß, welches zwar zunächst nur ein factisches, in so fern aber doch auch ein Rechtsverhältniß ist, als die Bekenner der Kirche, wenn sie auf ihre Religionsübung ein Recht haben, auch auf die Duldung ihres Kirchengutes ein Recht haben. Dieses war der Zustand im römischen Reiche, wenn

---

Levita Capitul. II. 370. 404. 405. 407. Der von Phillips §. 223. Note 4. citirte c. 21. c. XII. q. 2. ist, was er übersehen hat, auch pseudoisidorisch, Ballerin. P. III. Cap. VI. §. II. n. VII. (Galland. I. 532).

10) Daher handelt davon das canonische Recht in den Titeln der Decretalensammlungen de rebus ecclesiae alienandis, de rerum permutatione, de feudis, de pignoribus, de donationibus, de testamentis.

die Verfolgungen ruhten [1]; es ist noch der Zustand der Katholiken in England und Nordamerika. Daraus folgt denn auch, daß die Versicherungen der neuen Verfassungsurkunden, „daß das Kirchengut auf ewige Zeiten bei seiner Bestimmung erhalten werden solle [2])", für die Staatsgewalt nur das aussprechen, was sich nach dem Begriff des Rechtsstaates und der Unverletzlichkeit des Eigenthums überhaupt von selbst versteht; daß sie also nur noch eine verfassungsmäßige Garantie dafür geben, daß die Staatsregierungen jenem Begriff immer getreu und neue Säcularisationen von Kirchengut ausgeschlossen bleiben [3]). 2) Durch die Beziehung zu Dritten tritt aber das Eigenthum am Kirchengut allerdings in das Gebiet des bürgerlichen Rechts ein. Es muß sich darin in drei Punkten äußern: in dem Recht entwendetes Kirchengut vor dem bürgerlichen Gericht gegen den unrechtmäßigen Besitzer zu vindiciren; in dem Recht aus Verträgen, Schenkungen und Vermächtnissen an die Kirche den Verpflichteten nöthigenfalls durch bürgerliche Klage zur Erfüllung anzuhalten; endlich darin, daß die Veräußerung von Kirchengut für den Erwerber als bürgerlicher Erwerbtitel gilt. 3) Diese Rechte kann sich die Kirche nicht selbst geben, sondern sie hat sie nur dann, wenn sie in einem Lande als eine juristische erwerbfähige Person ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ist, was lediglich eine Frage des positiven bürgerlichen Rechts ist. 4) Zu dieser Anerkennung kann die Kirche die Staatsgewalt nicht nöthigen, sondern diese folgt darin ihrer freien Einsicht. Diese Einsicht macht sich aber bei einer christlichen Regierung von selbst, und kraft derselben wird ihr jene Anerkennung sogar als Pflicht erscheinen. Aber auch eine nicht christliche Regierung, welche den kirchlichen Bedürfnissen ihrer christlichen Unterthanen gerecht sein will, wird dieselbe willig ertheilen, wovon das türkische Reich ein rühmliches Beispiel giebt. 5) Die Fähigkeit zum Eigenthumserwerb, und also auch der bürgerliche Rechtsschutz dafür, wurde der Kirche im römischen Reiche von Constantin zuerkannt [4]).

---

1) So erklärt sich, daß schon vor Constantin, wie das Edict des Licinius beweist (§. 245. Note 10), von einem dem corpus Christianorum zustehenden Vermögen geredet wurde. Man erkannte ganz richtig, daß, wenn man Christengemeinden factisch duldete, dieses davon die natürliche Folge war.

2) Man sehe §. 256. Note 23.

3**) Vgl. die ministeriellen Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 (zu Art. 12).

4) Licinii edict. a. 313 (§. 245. Note 10), Constantin. a. 321. in 1. C. de SS. eccles. (1. 2).

Dieses gieng auch in die germanischen Reiche über, theils weil die Kirche fortwährend nach dem römischen Recht beurtheilt wurde, theils weil die germanischen Könige bei ihrer Bekehrung auch dem Kirchengut ihren Schutz und ihre Unterstützung zusicherten. So wurde jener Grundsatz das gemeine Recht in allen christlichen Ländern[5]). Das Gegentheil bildet eine positive, durch besondere Umstände herbeigeführte Ausnahme. 6) In Großbritannien und in den skandinavischen Reichen ist der katholischen Kirche die Anerkennung als juristische Person genommen worden. In Nordamerika ist keine Kirche derselben theilhaftig. In solchen Ländern kann sich die Kirche nach der bürgerlichen Seite nur dadurch helfen, daß sie ein Kirchengut auf den Namen eines Privaten stellt, der dafür als für sein Eigenthum vor den bürgerlichen Gerichten handelt. Für das Forum der Kirche bleibt aber dasselbe unter den Grundsätzen des canonischen Rechts[6]). 7) Als das Subject des Eigenthums am Kirchengut betrachtete das römische Recht, aus der unbestimmten factischen Anschauung heraustretend[7]), die örtliche Kirche oder das örtliche Institut, dessen Zwecken das Kirchengut dient[8]). Dieses ist als die überlieferte Rechtsansicht anzusehen. 8) Nach dem Entwicklungsgang der kirchlichen Verfassung im Abendlande sind auch die Bisthümer, Kapitel oder Stifte als berechtigte Subjecte für das Eigenthum, ja sogar für öffentliche Rechte, durch die That selbst anerkannt worden. Diese ihre Eigenschaft liegt auch als die überlieferte Voraussetzung den Verhandlungen mit den weltlichen Regierungen über deren Herstellung zum Grunde[9]). 9) Stiftungen zu einem frommen Zwecke

---

5*) Vgl. Schulte Kirchenrecht II. 491., Maas in Moy Archiv IV. 594—604. 656—658. 677—683., Schulte Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit nach dem gemeinen, bayerischen, österreichischen, preußischen, badischen, würtembergischen, hessischen, sächsischen und französischen Rechte. Gießen 1869.

6) Einseitig und unvollständig ist die Ansicht von Hübler, welcher die Frage, „ob die Kirche überhaupt Erwerbsfähigkeit hat, und wer der specielle Eigenthümer des Gutes innerhalb der Kirche ist", lediglich von dem im Staate geltenden Privatrecht abhängig macht, also der canonischen Seite alle Bedeutung abspricht.

7) Man sehe darüber Note 1.

8) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 54. C. de episc. (1. 3), nov. 115. c. 3. §. 14., nov. 131. c. 9. Savigny System II. §. 88. will diese Stellen von der Religionsgemeinde verstehen. Ihn haben aber Evelt und Braun vollständig widerlegt. Man sehe auch Maas in Moy Archiv IV. 658—64.

9*) Dieses ist überzeugend nachgewiesen von Huller (§. 142. Note 1) und Schulte Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer und Bischöfe überhaupt und des Bisthums und Bischofs von Limburg insbe-

haben von Justinian[10]) juristische Persönlichkeit erhalten[11]), und dieses[12]) bildet noch jetzt das gemeine Recht[13]). 10) Bruderschaften sind keine zu einer Kirche wesentlichen Institute, bedürfen daher zur Erwerbfähigkeit der Anerkennung der Staatsgewalt. Eine Ausnahme muß dieses dann leiden, wenn ihr Vermögen mit dem der Kirche eine Masse bildet[14]). 11) Durch die Anerkennung des bürgerlichen Eigenthums am Kirchengute tritt dasselbe ganz unter die Garantien des gewöhnlichen Privateigenthums, und eine einseitige Säcularisation ist ein Act der bloßen Gewalt[15]). 12) Schwierig ist, wie es nach dem positiven bürgerlichen Recht mit dem Kirchengut bei der Aufhebung ganzer Bisthümer oder großer kirchlicher Institute[16]) zu halten sei? Man kann nicht sagen, daß dann die allgemeine Kirche als das Eigenthumssubject eintrete, indem diese Ansicht selbst nicht auf dem Boden der Kirche, um so weniger also für das bürgerliche Recht, erweislich ist[17]). Die

---

sondere. Prag 1860. Vgl. Note 5. F. Roßhirt Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel, mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domcapitels zu Limburg, im Archiv IX. 131 fl., J. Fr. v. Allioli Die juristische Persönlichkeit der in Bayern neuerrichteten erzbischöflichen und bischöflichen Domcapitel in privatrechtlicher Beziehung. Augsb. 1868. Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu München vom 9. April 1867, wonach ein bisch. Ordinariat die Vermögensfähigkeit und insbesondere die Erbfähigkeit nicht hat, in Vering Archiv XX. 119 fl.

10) C. 46. 49. C. de episc. (1. 3).

11**) Erlaß der preuß. Minist. der geistl. Angel. und des Innern vom 13. März 1858, betreffend den kirchlichen Charakter der piae causae, abgedr. im Archiv Bd. XIV. 137 fl.

12**) Entscheidungen Nassauischer Gerichte über letztwillige Zuwendung an eine Kirche ohne Bezeichnung einer bestimmten Kirche, Archiv XX. S. 122 fl. und über die juristische Persönlichkeit der Pfarrkirchen ebendaselbst S. 128 fl.

13) Man sehe darüber mein Deutsches Privatrecht §. 85—89., Roth in Gerber Jahrbücher I. 1857. S. 189—220., Braun S. 41., Maas in Moy Archiv IV. 644—51. 683—87.

14) Ein lehrreicher Fall darüber steht in Moy Archiv III. 48—55. Erlaß der preuß. Minist. der geistl. Angel. und des Innern vom 17. März 1858, betreffend die Erwerbsfähigkeit der Kirchenfabriken für Vermögen zu Armenzwecken und die Verwaltung des betreffenden Vermögens durch die Kirchenvorstände im Archiv XIII. 364 fl.

15) Man kann also, ja man muß anerkennen, daß das Eigenthum am Kirchengut, so weit es sich um das Bürgerliche daran handelt, ein Ausfluß des bürgerlichen Rechts ist. Allein das Recht zur einseitigen Säcularisation folgt daraus nicht.

16**) H. Reißmann Ueber die rechtliche Natur der aus dem Vermögen aufgehobener Stifter gebildeten Kirchen-Schul-Fonds und das droit d'épave, unter Mittheilung zweier Erkenntnisse des k. sächsischen Ober-Appellationsgerichts als Compromiß-Gerichtshofes in Sachen Preußens wider Sachsen-Weimar, Archiv XI. S. 93 fl.

17) Hierin muß man Schulte Kirchenrecht II. 482—85. beipflichten. Anderer Meinung sind mit Vielen Evelt, Phillips, und auch Maas in Moy Archiv IV. 589—92. 651—58. 687—704. Allein die unbestimmten abstracten Ausdrücke,

Frage ist also nur die, ob das bürgerliche Recht die dann eintretende Verwendungspflicht des Bischofes oder des Papstes als allgemeines Princip anerkenne? Dieses läßt sich nicht beweisen. Es ist dieses also zur Zeit noch nur eine Frage der öffentlichen Moral. 13) Aus dem Gesagten ergiebt sich von selbst das Irrige, wenn man als das Subject des Eigenthums am Kirchengut die Pfarrgemeinde als Corporation betrachtet[18]. Wenn aber gar dieses Eigenthum nicht einmal der Religionsgemeinde, sondern der bürgerlichen Commune beigelegt wird, so beruht dieses auf einer Usurpation der Civilgewalt und auf der Absicht, die Kirche aller juristischen Persönlichkeit möglichst zu entkleiden[19]. 14) Im protestantischen Kirchenrecht können zum Theil dieselben Streitfragen vorkommen[20].

II. Von dem Erwerb der Kirchengüter.

Greg. III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus.

252. Die Kirche ist bei dem Vermögenserwerb hauptsächlich auf Schenkungen angewiesen. Die Regeln darüber sind nach ihrem Rechte möglichst einfach. Sehr wichtig ist es jedoch für sie, dafür auch die Unterstützung der Staatsgesetze zu haben, und diese hängt von der staatlichen Anerkennung ihrer Vermögensfähigkeit ab. Dadurch ist ihr das Recht gegeben, nach den Regeln des Civilrechts Vermögen zu erwerben[1]. Besonders wichtig ist aber aus nahe liegenden Gründen

---

die er dafür anführt, sind kein zureichender Beweis für einen so concreten juristischen Begriff.

18) Man sehe Note 8.

19*) Dieser Uebelstand herrscht im französischen Recht, wo die restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter erklärt wurden, Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluviose XIII. (22. Jan. 1805). Dazu stimmt jedoch nicht die Herstellung der Kirchenfabriken (§. 250), und es wird daher jetzt mit recht guten Gründen das Eigenthumsrecht diesen Fabriken und anderen kirchlichen Instituten zugesprochen, so von Affre Erzbischof von Paris in seinem Traité de la propriété des biens ecclésiastiques und Traité de l'administration temporelle des paroisses; auch von Gaudry Législation des cultes II. 472—91. III. 361—76., Maurer Ueber Eigenthum an Kirchen mit Dependenzen in den deutschen, vormals mit Frankreich vereinigten, Gebieten auf der linken Seite des Rheins. Darmstadt 1858., Gräff Das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1859., J. Hirschel Das Eigenthum an den kathol. Kirchen nebst Zugehörungen nach der französischen Gesetzgebung, namentlich in Bezug auf die deutschen Landestheile des linken Rheinufers, mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des großh. hessischen Cassationshofs. Mainz 1867. S. die weitere Litteratur in §. 269. Note 12. Vgl. §. 250. Note 7.

20) Eichhorn Kirchenrecht II. 650., Richter Kirchenrecht §. 301 (287).

1) Vgl. Richter Lehrbuch des Kirchenrechts §. 301. 303.

der Erwerb durch letztwillige Verfügungen, und dafür hat die Kirche selbst besondere Privilegien erlangt. Constantin war der Erste, welcher (321) den Vermächtnissen an eine Kirche, deren Erfüllung bis dahin blos vom Gewissen der Betheiligten abhängig gewesen war, bürgerliche Kraft ertheilt[2]). Von da an wurde bald jede Erbeinsetzung und jedes Vermächtniß zu einem frommen Zweck, wenn auch die eingesetzten Anstalten oder Personen ganz unbestimmt genannt waren, für rechtsbeständig erklärt[3]), und den Bischöfen auferlegt, für deren Vollziehung Sorge zu tragen[4]). Auch sollte bei solchen Vermächtnissen der Erbe, was ihm sonst nach dem Falcidischen Gesetz erlaubt war, nicht ein Viertheil für sich abziehen dürfen[5]). Uebrigens mußte aber doch die gehörige Form der Testamente beobachtet[6]), und die Schenkung, wenn sie eine gewisse Summe überstieg, öffentlich insinuirt werden[7]). In den germanischen Reichen nahmen diese Verhältnisse folgende Wendung. Testamente waren den Germanen ursprünglich unbekannt und aus Rücksicht auf die Blutsfreunde verhaßt. Vermächtnisse zu einem frommen Zwecke kamen daher anfangs nur von Seiten der Geistlichen vor, da diese nach römischem Recht lebten; dann aber hatte der Bischof dem römischen Rechte gemäß die Vollziehung zu betreiben, wodurch also das bischöfliche Gericht sich mit solchen Sachen befassen mußte. Dasselbe trat ein, als allmählig solche Vermächtnisse auch von Seiten der Laien geschahen. Dadurch wurde nun die Kirche veranlaßt, über die Behandlung derselben gewisse Regeln aufzustellen. Gestützt auf den Gesichtspunkt der Religiosität, den man dabei besonders festhielt, sprach sie als Grundsatz aus, daß der Mangel einer bloßen Formalität hier nicht so streng wie bei den gewöhnlichen Testamenten behandelt werden dürfe, so lange nur noch eine Gewißheit des Willens übrig bliebe[8]); ja es sollte selbst eine blos mündlich

---

2) C. 1. C. de SS. eccles. (1. 2).

3) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 24. 28. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3).

4) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 11.

5) C. 49. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 12. Doch ist es nicht unbestritten, ob diese Vorschrift so ganz unbedingt zu verstehen sei.

6) C. 13. C. de SS. eccles. (1. 2).

7) C. 19. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 34. pr. §. 1. c. 36. pr. C. de donat. (8. 54).

8) Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2. Quia multae tergiversationes infidelium ecclesiam quaerunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiliter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici, vel donationes aut quaecunque instrumenta pro-

hinterlassene Verfügung dieser Art verbindlich sein[9]). Diese Ansicht bildete sich nun im Gegensatz des römischen Rechts, welches auch noch in mehreren Ländern in Uebung blieb, immer- mehr aus, und wurde im zwölften Jahrhundert von den Päpsten durch den Grundsatz befestigt, daß ein Vermächtniß zu Gunsten einer frommen Stiftung, auch vor zwei oder drei Zeugen errichtet, gültig sei[10]). Ein anderes Vorrecht erhielten diese Vermächtnisse dadurch, daß ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Person anvertraut werden dürfe[11]). Beide Privilegien sind nachmals auch in der bürgerlichen Praxis anerkannt geblieben. Doch ist über den Sinn des Ersteren der Streit entstanden, ob die vorgeschriebene Zahl der Zeugen der feierlichen Form, oder blos des Beweises wegen genannt sei. Nimmt man, wie es nach dem Geiste des canonischen Rechts richtiger scheint, letzteres an, so ist ein solches Testament auch ganz ohne Zeugen gültig, wenn der Beweis des Willens auf andere Weise sicher geführt werden kann. Durch die Praxis ist auch noch ein drittes Vorrecht entstanden, nämlich, daß wenn das Testament auch im Uebrigen nichtig ist, das Vermächtniß zu einem frommen Zweck doch aufrecht erhalten wird. Alle diese Vorrechte sind jedoch durch die neueren Landesgesetze für das bürgerliche Forum nicht selten beschränkt oder ganz aufgehoben worden. Vermächtnisse an eine Kirche verbleiben dieser aber jetzt ganz, und der Abzug eines Viertheils (quarta legatorum) für den Bischof, welcher sonst als eine Folge der ursprünglichen Vertheilung des Kirchenvermögens vorkam[12]), ist nicht mehr im Gebrauch. Uebrigens ist, selbst in den meisten katholischen Ländern, der Gütererwerb der Kirche doch nicht mehr ganz unbedingt frei gegeben, sondern durch die Amortisationsgesetze mehrfach beschränkt, gewöhnlich so, daß Schenkungen, Vermächtnisse und andere Veräußerungen an eine fromme Stiftung (ad manum mortuam) nur bis zu einer gewissen Summe erlaubt,

---

pria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscunque conferre videantur, omni stabilitate consistant. Id specialiter statuentes, ut etiamsi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a saecularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.

9) C. 4. X. de testam. (3. 26). Diese Stelle ist aus einem Briefe Gregors des Großen.

10) C. 11. X. de testam. (3. 26).

11) C. 13. X. de testam. (3. 26).

12) C. 14. 15. X. de testam. (3. 26).

oder an die Zustimmung der Regierung[13]) gebunden sind[14]). Gesetze dieser Art finden sich schon seit dem dreizehnten Jahrhundert, besonders weil durch die Veräußerung von Grundstücken an geistliche oder weltliche Corporationen mehrere Lehns- und andere öffentliche Verpflichtungen litten[15]). Auch in Rußland ist ein solches Gesetz von Iwan IV. Wasiljewitsch 1580 erlassen worden.

III. Von der Verwaltung und Veräußerung des Kirchengutes.

Greg. III. 13. Sext. III. 9. Clem. III. 4. Extr. comm. III. 4. De rebus ecclesiae alienandis vel non, Greg. III. 19. De rerum permutatione, III. 20. De feudis, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus, III. 24. De donationibus.

253*. Das Recht der Kirche am Kirchengute begreift nach dem Obigen als das Regelmäßige das Recht oder vielmehr die Pflicht, dasselbe seiner Bestimmung gemäß zu verwenden und zu verwalten[1]); außerordentlicherweise aber auch die Befugniß, dasselbe zu veräußern. Die Verwaltung ist an die verschiedenen Aemter und Institute, welche mit Kirchengut dotirt sind, vertheilt. Hinsichtlich der Veräußerung haben die Kirchengesetze, um das Kirchengut bei seiner Bestimmung zu erhalten, schon seit der ältesten Zeit die Bedingungen genau vorgezeichnet, unter denen allein eine Veräußerung vorgenommen oder zugegeben werden darf, und diese Vorschriften sind auch durch die römischen Kaiser, durch die fränkischen Könige und durch die Decretalen wiederholt eingeschärft und weiter ausgebildet worden. Nach

---

13*) In Preußen ist zu Schenkungen und Vermächtnissen über 1000 Thaler und zur Uebertragung von Immobilien an Corporationen und juristische Personen die landesherrliche Genehmigung erforderlich, Gesetz vom 15. Mai 1833., Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1844., Gesetz vom 23. Febr. 1870.

14**) Deby Ueber Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen in dem linksrheinischen Theile der preußischen Rheinprovinz u. Vering Archiv Bd. XIX. 110 fl. Für Frankreich vgl. das im Archiv X. 456 fl. in einer Uebersetzung mitgetheilte Gesetz vom 15. Februar 1862, Geschenke und Vermächtnisse zu Gunsten von Kirchenfabriken betreffend.

15) Das erste Gesetz in England über die Veräußerungen an die todte Hand (mortmain) ist von Heinrich III. (1225), 9. Henr. III. c. 36. Größere Beschränkungen machte Eduard I. (1279 und 1285) und Richard II. (1392), 7. Edward I. st. 2., 13. Edw. I. c. 32., 15. Rich. II. c. 5. Unter Heinrich VIII. (1532) wurden diese auch auf solche geistliche Anstalten ausgedehnt, welche nicht Corporationen waren, 23. Henr. VIII. c. 10. Doch sind auch wieder mancherlei Milderungen gemacht worden. Das neueste Gesetz über diesen Gegenstand ist 43. Georg. III. c. 108. §. 1. 2. 4.

1**) Vgl. die Litteratur in §. 245. 260. 271.

diesen Gesetzen ist die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Ursache und unter gewissen Förmlichkeiten zugelassen. Als gerechte Ursache gilt entweder eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, in welchen Fällen selbst die geweihten Sachen angegriffen werden dürfen[2]); oder ein entschiedener Vortheil, der daraus der Kirche zufließt[3]). Zur gesetzlichen Form gehört, daß der Bischof die Erlaubniß[4]) zur Veräußerung erst dann ertheilt, nachdem er die dabei Interessirten gehört und die Zustimmung des Kapitels[5]) eingeholt hat[6]); ehedem gehörte dazu auch die Bestätigung durch das Provinzialconcilium[7]). Bei der Veräußerung zur Bezahlung der Schulden fand nach dem römischen Recht ein besonderes Verfahren Statt[8]). Sind diese Vorschriften nicht befolgt, so ist die Veräußerung nichtig, und die Kirche hat das Recht, die Sachen zurückzufordern[9]). Ist aber die Veräußerung gültig geschehen, so kann die Kirche wegen Verletzung nur eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen[10]). Veräußerung wird aber hier überall im weitesten Sinne genommen, und begreift nicht

2) C. 70. c. XII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 50. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 120. c. 9. 10., c. 14. 16. c. XII. q. 2. (Greg. I. a. 597). c. 15. eod. (Idem a. 598), c. 13. eod. (Conc. Constant. IV. a. 869).

3) C. 52. c. XII. q. 2. (Leo I. a. 447), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9),

4**) Urtheil des Rhein. Appellationsgerichtshofes vom 30. October 1855, betreffend die Nothwendigkeit der Autorisation der geistl. Oberbehörde zu Veräußerungen oder Verfügungen über die Substanz des Kirchenvermögens (Archiv VII. 262); Urtheil des Rhein. Appellationsgerichtshofes vom 20. April 1859 und des Kgl. Obertribunals vom 20. März 1861, die Veräußerung von Kirchengut, die Nichtigkeit desselben bei dem Mangel höherer Genehmigung und die dabei in Betracht kommende Verjährung betreffend (Archiv VII. 267 fl. 271 fl.

5) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 53. eod. (Conc. Agath. 506), c. 1. 2. 3. 8. X. de his quae fiunt a. praelat. (3. 10), c. 2. X. de donat. (3. 24), c. 2. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

6**) In dem Bischofseide wird gelobt, diejenigen Güter, welche dem bischöflichen Stuhle gehören, auch mit Consens des Domkapitels inconsulto Romano Pontifice nicht zu veräußern.

7) C. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carth. VI. a. 419).

8) Nov. 120. c. 6. §. 2., Auth. Hoc ius ad c. 14. C. de SS. eccles. (1. 2).

9) C. 42. c. XII. q. 2. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 14. §. 1. c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5., nov. 120. c. 9., c. 6. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13), c. 3. X. de pignor. (3. 21), c. 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9).

10) C. 1. X. de integr. restit. (1. 41), c. 11. X. de reb. eccles. (3. 13).

blos die Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, als Verkauf [11]), Tausch [12]) und Schenkung [13]), selbst wenn diese zur Errichtung einer gottesdienstlichen Anstalt bestimmt wäre [14]): sondern auch Einräumung einer Hypothek [15]) oder Servitut, Ausschlagung eines zufallenden Gewinnes, Infeudation [16]) und Ertheilung bereits angebauter Grundstücke in Erbpacht [17]). Bei den Protestanten gelten über die Veräußerung der Kirchengüter ähnliche Grundsätze; nur ist in Deutschland das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs getreten.

IV. Von den Bestandtheilen des Kirchenguts. A) Grundstücke, Renten, Capitalien.

Greg. III. 14. De precariis, III. 18. De locato et conducto, III. 20. De feudis.

254. Das Kirchengut kann wie jedes gewöhnliche Vermögen aus mancherlei Bestandtheilen zusammengesetzt sein. Grundstücke, welche der Kirche gehören, werden gewöhnlich verpachtet. Zur Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums sind jedoch die Verpachtungen auf eine lange Zeit untersagt [1]), und nach dem gemeinen Recht selbst nur auf drei Jahre erlaubt [2]), was aber nicht beobachtet wird [3]). Die Verleihung eines Gutes in Erbpacht ist nur an neu gerodeten Grundstücken [4]) und an solchen, woran bereits eine Erbpacht bestand [5]), gestattet; das Rechtsverhältniß selbst wird dann nach den Regeln des römischen Rechts beurtheilt [6]). Eben so dürfen Infeudationen mit Kir-

11) C. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), nov. 7. c. 1., c. 5. X. de reb. eccles. (3. 13).

12) C. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 5., nov. 120. c. 7., c. 2. X. de rer. permut. (3. 19).

13) Nov. 7. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de donat. (3. 24).

14) C. 74. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 9. X. de donat. (3. 34).

15) C. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 5. 6., c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

16) C. 2. X. de locat. (3. 18), c. 1. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

17) C. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. 7. c. 1. 3. 7., nov. 120. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. de reb. eccles. (3. 13), c. 2. eod. in VI. (3. 9).

1) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

2) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

3) Die neueren Provinzialconcilien und Landesgesetze haben gewöhnlich die Verpachtung auf neun Jahre als Regel angenommen.

4) C. 7. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13).

5) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

6) Nov. 7. c. 3. 7., nov. 120. c. 6. 8., c. 4. X. de locat. (3. 18).

chengütern, wie bemerkt, nicht von Neuem vorgenommen, sondern nur wo sie herkömmlich sind, erneuert werden[7]). In der älteren Zeit kamen auch an den Kirchengütern häufig Precarien vor[8]). An deren Stelle entstand seit dem zwölften Jahrhundert besonders in England der Gebrauch, daß man kirchliche Grundstücke und Einkünfte in Firmpacht gab[9]). Da aber dieses Verhältniß häufig dazu gebraucht wurde, um die Benutzung von Kirchengütern, so wie früher durch die Infeudation und die Commenden geschehen war, in weltliche Hände zu spielen, so wurden solche Firmpachten an Laien verboten[10]). Gülten und Renten, welche der Kirche zustehen, werden nach den gewöhnlichen Rechtsprincipien behandelt. Auch in Ansehung der Capitalien, welche eine Kirche ausleiht, genießt sie nach dem gemeinen Recht weder eine gesetzliche Hypothek, noch ein persönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich sowohl von den Provinzialconcilien wie von den Landesgesetzen den Administratoren kirchlicher Anstalten zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszuthun.

B) Von den Primitien, Oblationen und Zehnten.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

255. Die Einnahme, welche der Kirche aus dem Darbringen der Erstlinge von den Feldfrüchten zufloß, hat sich im Abendlande wohl überall verloren; im Orient bestehen sie aber noch jetzt. Die

---

7) C. 2. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

8) Eine Precarie war im Allgemeinen die Verleihung eines Grundstückes zur Benutzung auf unbestimmte Zeit. Dieses war, wo es der Kirche Nutzen brachte, erlaubt, nur mußte der Leihbrief von fünf zu fünf Jahren erneuert werden, c. 5. c. X. q. 2. (Conc. Belvac. a. 845) oder c. 1. X. de precar. (3. 14). Eine sehr häufige Anwendung dieses Verhältnisses war die, daß, wenn Jemand sein Gut an die Kirche schenkte, er sich von dieser in einer eigenen Urkunde (praestaria) den lebenslänglichen Nießbrauch daran bewilligen ließ, und ihr auch umgekehrt zu ihrer Sicherheit einen Bittbrief (precaria) darüber ausstellte, Marculf. form. II. 5. 40., Append. 27. 28. 41. 42. Es konnte selbst für das, was man als Eigenthum hingab, das Dreifache zum lebenslänglichen Nießbrauch zurückgegeben werden, c. 4. c. X. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845), Capit. Carol. Calv. in villa Sparnac. a. 846. c. 22. Doch wurden die Precarien bald auch sehr willkührlich ertheilt, und dieses verboten, Capit. Lothar. I. ad leg. Longob. c. 21. Diese Stelle ist wiederholt im c. 6. c. X. q. 2., c. 2. X. de precar. (3. 14).

9) C. 2. X. de locat. et cond. (3. 18).

10) Conc. Londin. a. 1237. c. 8., Conc. Lambeth. a. 1281. c. 18., Conc. Exon. a. 1287. c. 25., Conc. Cicestr. a. 1249. c. 31.

Oblationen verbleiben nach dem jetzigen Gebrauch regelmäßig bei der Kirche, wo sie dargebracht werden, und fallen, je nachdem es der Wille des Gebers oder die Observanz mit sich bringt, den Geistlichen, den Armen und der Kirche zu [1]). Die Zehnten endlich gehören zu den Einkünften des Pfarrers, und dieses bildet die gemeine Regel [2]). Zwar sollte davon, dem strengen Rechte nach, noch ein Viertheil an den Bischof abgegeben werden [3]); allein dieses ist nirgends mehr im Gebrauch. Jenes Zehntrecht erstreckt sich jedoch nur auf Erzeugnisse des Bodens und der Thiere [4]); die Personalzehnten, welche noch im Mittelalter von dem Erwerb durch Kunst oder Gewerbe verlangt wurden [5]), sind überall abgekommen. Eine Zeitlang wurde noch statt derselben aus dem Nachlaß jedes Pfarrgenossen unter dem Namen des Mortuarium an die Kirche etwas entrichtet [6]), wovon ebenfalls dem Bischof ein Viertheil zufiel [7]); allein beides ist, mit Ausnahme von England, auch ganz abgekommen. Selbst aber hinsichtlich der Prädial- und Blutzehnten sind durch das Herkommen mancherlei Ausnahmen und Beschränkungen entstanden. Auch kommen Theilungen des Zehntrechts vor, so daß Einem der große, einem Anderen der kleine Feld- und Blutzehnte, oder Einem ein Zehntrecht nur an gewissen Grundstücken zusteht. Was übrigens die näheren Rechtsfragen betrifft, die bei dem Zehntwesen entstehen können, so hatte darüber das canonische Recht, weil solche Streitigkeiten vor die geistlichen Gerichte gehörten, eine genaue Theorie ausgebildet. Jetzt aber werden solche Sachen fast überall vor den weltlichen Gerichten verhandelt, und außer den Bestimmungen des canonischen Rechts muß dabei auch die neuere Doctrin und Gesetzgebung und das Herkommen zu Rathe gezogen werden [8]).

---

1) Als Beispiel örtlicher Observanz ist lehrreich Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 779.

2) C. 7. 13. 29. X. de decim. (3. 30).

3) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26), c. 13. X. de decim. (3. 30). Man sehe dazu §. 247. Note 15.

4) Man sehe dazu Segesser II. 762—76.

5) C. 66. c. XVI. q. 1. (Augustin. c. a. 420), c. 4. c. XVI. q. 7. (Ambros. inc. ann.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. (3. 30).

6) Ducange Glossar. v. Abbadia, Mortuarium. Der Ausdruck, Mortuarium, bezeichnet jedoch zuweilen auch ein Vermächtniß, c. 14. X. de testam. (3. 26).

7) C. 16. X. de off. iud. ord. (1. 31). c. 4. X. de praescript. (2. 26).

8**) F. Schuppe Ueber die Zehentverfassung in preußisch Schlesien (Archiv IX. 307 fl.). Das Gesetz vom 10. April 1865 betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehentverfassung (Archiv XIV. 25 fl.). E. Friedberg Die schlesische Zehentverfassung und das Gesetz vom 10. April 1865 (Zeitschr. f. Kirchenrecht VI. 367 fl.).

V. Von den Vorrechten des Kirchenguts.

Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

256. Die Kirchengüter hatten früher aus Rücksicht auf ihre Bestimmung mehrere allgemeine Vorrechte, die sich zum Theil bis jetzt erhalten haben. I. Gegen eine geistliche Anstalt, welche Grundstücke oder Gerechtsame, die ihr entzogen worden waren, zurückforderte, sollte nach einer Verordnung Justinians, welche bald auch auf das Abendland und insbesondere auf die römische Kirche ausgedehnt wurde, nur eine hundertjährige Verjährung schützen [1]). Später wurde diese aber auf eine vierzigjährige eingeschränkt [2]). Unstreitig war diese Beschränkung auch mit für die römische Kirche erlassen, und wurde hier auch wirklich eine Zeitlang anerkannt [3]). Allein später wurde für sie wieder das Vorrecht der hundertjährigen Verjährung geltend gemacht [4]). Bewegliche Sachen der Kirche können übrigens in der gewöhnlichen Frist von drei Jahren usucapirt werden [5]). II. Da das Kirchengut zu sehr wichtigen öffentlichen Zwecken dient, so liegt es nahe, dasselbe mit bürgerlichen Lasten und Abgaben zu verschonen [6]). In diesem Geiste sprach schon Constantin die Befreiung desselben aus [7]). Jedoch galt diese nicht unbedingt; sondern unter seinen Nachfolgern hatte die Kirche, und auch nicht ohne Abwechslung, blos die Freiheit von den meisten niedrigen Lasten (munera sordida) [8]) und den außerordentlichen Steuern [9]); von den regelmäßigen Abgaben aber nicht [10]). Im fränkischen Reiche gab es eine allgemeine regelmäßige Besteuerung nicht;

---

1) C. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), nov. Iust. 9.

2) Nov. 111. c. 1., nov. 131. c. 6. (c. 3. c. XVI. q. 14), c. 4. 6. 8. X. de praescript. (2. 26).

3) C. 2. c. XVI. q. 4. (Greg. I. a. 590).

4) C. 17. c. XVI. q. 3. (Johann. VIII. c. a. 878), Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 13. 14. 17. X. de praescript. (2. 26), c. 2. eod. in VI. (2. 13), Const. Ad honorandam. Benedict. XIV. a. 1752. §. 30.

5) Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), Gratian. §. 4. ad c. 16. c. XVI. q. 3.

6) Davon handelt Mattes Einwirkungsrechte der Staatsgewalt auf das Kirchenvermögen (Tübinger Theolog. Quartalschrift 1845. S. 235 290).

7) C. 1. C. Th. de annon. (11. 1).

8) Welches diese waren zeigt c. 15. 18. 21. 22. C. Th. de extraord. muner. (11. 16).

9) C. 40. C. Th. de episc. (16. 2), nov. Iust. 131. c. 5.

10) C. 15. C. Th. de episc. (16. 2), c. 3. C. J. de episc. (1. 3).

wohl aber mancherlei gelegentliche Lasten, Kriegsdienst, Frohnden und andere Naturalleistungen. Die Könige ertheilten nun gleich anfangs den Stiften und Klöstern an den Grundstücken, welche sie denselben verliehen, die völlige Immunität [11]); und bald wurde dieses durch die Immunitätsbriefe auf alle deren Besitzungen ausgedehnt [12]). Eben so sollte den einzelnen Pfarrkirchen ein bestimmtes Maß von Ländereien (mansus ecclesiae) frei von allen Lasten und Prästationen angewiesen werden [13]). Von anderen dem Könige zinsbar gewesenen Grundstücken, die etwa durch Schenkung an die Kirche kamen, mußte aber doch der Zins ferner gezahlt werden [14]). Jene Befreiung war auch dadurch wohlverdient, daß damals die Kirche aus ihrem Vermögen nicht blos den Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen, sondern auch viele andere öffentliche Anstalten, das Unterrichtswesen, die Armen- und Krankenpflege, den Bau der Kirchen und anderer Denkmäler bestritt, also doch in einer andern Form zum gemeinen Besten beisteuerte. Auch lagen den Kirchen doch manche eigenthümliche Lasten ob. Die Könige hatten, wenn sie im Reiche umherreisten, bei den Bischöfen und Aebten das Recht des freien Einlagers (ius gistii sive metatus), sie empfiengen von denselben, so wie von den übrigen Großen des Reiches, dem Herkommen nach jährlich ansehnliche Geschenke (dona gratuita), und konnten sie von den denselben verliehenen Reichsgütern zum gewöhnlichen Kriegs- und anderen Reichsdienst anhalten [15]). So blieb es bis in das Mittelalter. Nun aber wurde die Freiheit des Kirchengutes dadurch bedroht, daß die Staatsobrigkeiten und andere kleine Magnaten das kirchliche Vermögen in den mannichfaltigsten Formen mit Steuern belegten. Dawider vertheidigte die Kirche ihr altes gutes Recht selbst durch Androhung der Excommunication [16]), und erhielt dafür auch die Un-

11) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 5., Const. Chlotar. I. c. a. 560. c. 9. Was in Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 109. steht, ist aus Julian entnommen, und beweist für die fränkische Zeit nichts.

12) Darauf gründet sich der c. 69. c. XXII. q. 2. (Conc. Tolet. III. a. 589).

13) Capit. reg. Franc. lib. I. c. 85., Capit. Ludov. a. 816. c. 10., Capit. Ludov. a. 829. sect. I. c. 4., Capit. Carol. Calv. apud Tusiac. a. 865. c. 11., c. 24. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meldens. a. 845), c. 25. eod. (Conc. Wormac. a. 868).

14) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 11., Capit. IV. Ludov. a. 819. c. 2.

15) Näheres über diese Leistungen findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. Part. III. lib. I. cap. 38—48. Man sehe auch meine Deutsche Rechtsgeschichte I. §. 127. 130. 132. 134. 135. 138.

16) C. 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49), c. 1. 3. de immun. in VI. (3. 23), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), clem. un. de immun. eccles. (3. 17), clem. 3. de censib. (3. 13).

terstützung des Kaisers[17]). Daneben machte sie es jedoch den Bischöfen ausdrücklich zur Pflicht, der bürgerlichen Obrigkeit in der Noth durch freiwillige Gaben beizustehen[18]), und in diesem Geiste wurde wirklich den Kirchen in Nothfällen auf Ansuchen der Fürsten von den Päpsten und Concilien Steuern auferlegt. Durch öftere Wiederholung wurden diese Nothsteuern in mehreren Reichen zu einem festen Herkommen; eben so erhielten sich die alten Jahresgeschenke, ohne daß sich deswegen die Geistlichkeit der Verpflichtung entbunden hielt, in dringenden Nothfällen dem gemeinen Besten noch freiwillige Opfer darzubringen[19]). Alles zusammen gerechnet waren daher die Kirche und der Klerus in Frankreich vor der Revolution[20]), wie auch in Spanien, eben so stark besteuert wie die übrigen Stände. In Deutschland erhielten diese Verhältnisse dadurch, daß die Bischöfe und Aebte Reichsfürsten und Landesherren wurden, eine andere Richtung. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste dauerte in dem Beitrag, den sie der Reichsmatrikel gemäß zum Reichsheer stellen mußten, fort. Regelmäßige Steuern an das Reich kamen aber, außer derjenigen, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmt war, nicht auf, weil jeder Fürst die Kosten seiner Landesverwaltung selbst bestritt und dadurch die Abgaben, die er von seinen Unterthanen erhob, unmittelbar verwendete. In den einzelnen Territorien aber war den Prälaten als Landständen die Möglichkeit gegeben, die Freiheit des Kirchengutes zu vertheidigen. In der neueren Zeit ist diese aber nach und nach größtentheils verschwunden. Dieses läßt sich auch selbst im Sinne der Kirche dadurch rechtfertigen, daß jetzt die fortgeschrittenen Staatsbedürfnisse von allen Staatsangehörigen vermehrte Opfer gebieterisch verlangen. Man hätte jedoch bei der Aufhebung dieses alten historischen Rechtes die Form mehr schonen können, was sehr leicht zu machen gewesen wäre. III. Das Kirchengut soll, den frommen Absichten

---

17) Frider. II. const. a. 1220. c. 2. (Pertz Leg. II. 243) oder Auth. ad. c. 2. C. de episc. (1. 3).

18) C. 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49).

19) Als Philipp der Schöne sein Volk durch unerhörte Münzneuerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit ein Zehntheil ihrer Einkünfte, um von diesem Wucher abzustehen. Im sechzehnten Jahrhundert half sie durch verschiedene Subsidien die verpfändeten Krongüter wieder einlösen. In den sieben Jahren vor der Revolution brachte der französische Klerus an freiwilligen Geschenken zwei und vierzig Millionen Livres. Zuletzt erbot er sich, um die Säcularisation abzuwenden, zu einem Geschenk von vierhundert Millionen.

20) Für diese Behauptung kann man einen unverwerflichen Gewährsmann stellen: Necker sur l'administration des finances de la France T. II. p. 297.

gemäß, denen es seine Entstehung verdankt, bei seiner Bestimmung möglichst erhalten werden. Um es zu schützen, drohte daher die Kirche denen, die sich daran vergreifen würden, mit dem göttlichen Gericht, und die Schenker selbst fügten deshalb ihren Schenkungsbriefen gewöhnlich fürchterliche Fluchformeln bei. Auch die fränkischen Könige ertheilten darüber die feierlichsten Versicherungen[21]). Die Kirche stellt jedoch darum nicht in Abrede, daß nach dem Laufe der Zeiten auch das Kirchengut einer Veränderung, Umwandlung und Reduction unterworfen sein kann; nur verlangt sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß dieses von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in Rücksprache mit den kirchlichen Oberen geschehe. Alles dieses hat dennoch die Kirche in Frankreich, Deutschland, Spanien und Sardinien nicht vor einer einseitigen höchst gewaltthätigen Säcularisation bewahren können[22]). Neuere Verfassungsurkunden enthalten aber darüber wieder beruhigende Versicherungen[23]).

---

21) Man sehe darüber §. 248. Note 5.

22) Wenn Eichhorn II. 797. zur Beschönigung derselben sagt, daß das Kirchengut keine wirkliche kirchliche Bedeutung und Verwendung für die Religionsübung mehr gehabt habe, so ist dieses factisch unwahr. In den Klöstern und Stiften war die Religionsübung statutenmäßig noch immer die Hauptsache. Von ihnen gieng Gottesdienst, Seelsorge, Armenpflege und Unterhalt der Kirchen aus. Waren darin Reformen und Reductionen des Personals nothwendig, so konnten diese in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Oberen leicht bewirkt werden. Eichhorns Satz ist nur richtig in Beziehung auf die landeshoheitlichen Rechte, die in Deutschland an den Bisthümern und Abteien hiengen.

23*) Verf. Urk. von Polen vom 27. Nov. 1815. §. 13., Bayern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9. 10., Bayer. Relig. Edict vom 26. Mai 1818. §. 31. 44—49., Verf. Urk. von Baden vom 22. Aug. 1818. §. 20., Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 77. 82., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820. §. 43. 44., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821. §. 29. 30., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829. Art. 33., Altenburg vom 29. April 1831. §. 155., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831. §. 60., Verf. Urk. von Preußen vom 31. Januar 1850. Art. 15., Waldeck vom 17. August 1852. §. 43., Staatsgrundgesetz von Oesterreich vom 21. Dec. 1867. Art. 15.

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

I. Begriff der Pfründen.

257. Die Pfründen oder Beneficien sind der Theil des Kirchengutes, welcher zur Dotation der Kirchenämter bestimmt ist. Nach der heutigen Disciplin muß regelmäßig mit jedem Amte eine solche Dotation in Grundstücken oder anderen Einkünften verbunden sein. Das Amt und die Pfründe gehören daher unzertrennlich zusammen, und letztere wird wie ersteres auf Lebenszeit ertheilt. Doch soll das Amt und nicht das damit verknüpfte Einkommen als die Hauptsache betrachtet werden (beneficium datur propter officium)[1]). Neben diesen eigentlichen Pfründen kamen aber sonst mehrere uneigentliche Verhältnisse dieser Art vor. Schon frühe findet sich, daß ein erledigtes Bisthum oder eine Abtei einem benachbarten Geistlichen zur einstweiligen Verwaltung anvertraut wurde. Später bediente man sich dieser Form, um einer Person, selbst für ihre ganze Lebenszeit, die Einkünfte aus mehreren Aemtern zuzuwenden, ohne doch geradezu wider das Verbot der Cumulirung der Aemter zu verstoßen[2]). Eine solche dem Scheine nach blos außerordentlicher Weise anvertraute Verwaltung wurde eine Commende (commenda, custodia, guardia) genannt. Wegen der vielen Mißbräuche, die dabei vorfielen, suchte man sie aber allmählig zu beschränken und abzuschaffen[3]). Eine andere Art uneigentlicher Pfründen entstand, als Kirchen und Klöster in weltliche Hände kamen. Diese wurden anfangs noch Beneficien oder Lehen, später ebenfalls Commenden genannt[4]).

---

1) C. ult. de rescript. in VI. (1. 3).

2) C. 3. c. XXI. q. 1. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6).

3) C. 1. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Sess. XXV. cap. 21. de regular.

4) Mehr über die Commenden findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. lib. III. c. 10—21.

II. Von der Stiftung der Pfründen.

258. Nach dem jetzt geltenden Grundsatz kann kein neues Kirchenamt errichtet werden, ehe für dasselbe ein dauerndes und hinreichendes Einkommen fundirt ist. Eine solche Stiftung (fundatio beneficii) kann entweder durch eine Privatperson, oder durch die Kirche selbst [1]), oder durch die weltliche Regierung, entweder freiwillig, oder wegen einer besonderen Verbindlichkeit [2]), geschehen. Im äußersten Fall muß sich die Regierung kraft ihrer allgemeinen Verpflichtung, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, dieses Punktes annehmen. Einer freiwilligen Stiftung darf der Fundator alle Bedingungen beifügen, welche nicht den canonischen Satzungen oder dem Geiste des Verhältnisses widersprechen [3]). Ueberhaupt steht diese Handlung ganz unter einem privatrechtlichen Gesichtspunkt, und die Kirche ist es selbst dem Andenken des Stifters schuldig, diesen unter allen Umständen möglichst zu erhalten. Bei den incorporirten Pfarreien wurde ursprünglich der Stellvertreter von dem primitiven Pastor besoldet. Da dieses aber sehr karg und willkührlich geschah, so haben die Päpste und Concilien, nachdem sie die beständigen Vicarien eingeführt hatten, auch darauf gedrungen, daß diesen in Uebereinkunft mit dem Bischof, aus den incorporirten Zehnten und anderen Einkünften, ein sicherer und für ihre Stellung hinreichender Theil (portio congrua, competens) ausgesetzt werden sollte [4]). Nach der Einziehung der Stifts- und Klostergüter ist die Verbindlichkeit, jene Portion zu unterhalten, natürlich auf den Landesherrn [5]) gefallen [6]).

---

1) Ein Beispiel davon giebt die Theilung der Kirchenämter, c. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref., oder wenn kirchliche Anstalten durch den geistlichen Oberen aufgehoben, und die Einkünfte zu neuen Aemtern verwendet werden.

2) So ist den deutschen Landesherren bei der großen Säcularisation durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 doch die Verbindlichkeit auferlegt worden, für die Dotirung der künftigen neuen Bisthümer und Kapitel zu sorgen.

3) Clem. 2. pr. de relig. dom. (3. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de ref.

4*) C. 12. 30. 33. X. de praebend. (3. 5), c. 1. eod. in VI. (3. 4), c. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13), clem. 1. de iur. patron. (3. 12), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXV. cap. 16. de ref. Vgl. Phillips Bd. 7. Abth. 1. §. 384—386.

5**) Der Fiscus tritt hierdurch aber in ein bloßes Schuldverhältniß, und hat auf Grund der Zahlung der Gelder für den Unterhalt des Geistlichen ebenso wenig ein Patronat, wie der Schuldner, welcher an eine Kirche oder Stelle die Zinsen von entliehenen Capitalien zahlt.

6*) Eine sehr ausführliche Abhandlung über diese sogenannte Congrua

III. Von der Veränderung einer Pfründe[1]).

Greg. III. 12. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur, III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

259. Aus der Bestimmung einer Pfründe ergiebt sich von selbst, daß sie, so lange das Amt, wozu sie gehört, fortbesteht, selbst auch unvermindert erhalten werden muß. Schmälerungen des regelmäßigen Einkommens können also nur aus dringenden Gründen und durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Als Fälle dieser Art kommen folgende vor. I. Wenn ein Theil der Einkünfte eines Amtes davon abgelöst, und einem Anderen oder einer frommen Stiftung beigelegt wird (Dismembration). Dieses ist aber sehr erschwert[1a]). II. Wenn auf ein Amt für immer die Verpflichtung, irgend wohin ein Zins- oder Bekenngeld (census) zu entrichten, gelegt ist. Ein solches Zinsgeld diente, wie überhaupt in der germanischen Verfassung, besonders zur Anerkennung der Unterwürfigkeit oder eines erhaltenen Vorrechts, zum Beispiel einer Exemtion[2]). Wo es einmal hergebracht ist, bildet es ein erworbenes Recht; darf aber weder erhöht[3]), noch ohne neue Wohlthaten ein neues auferlegt werden[4]). III. Eine Pfründe kann mit der Verpflichtung, einem andern Geistlichen oder Laien ein lebenslängliches Jahrgeld zu zahlen, beschwert werden. Pensionen dieser Art finden sich schon früh, um abgesetzte Bischöfe zu verpflegen, ärmere Geistliche zu unterstützen, oder nützliche Dienste zu belohnen. Im Mittelalter wurde aber damit großer Mißbrauch getrieben, indem die Collatoren der Beneficien, oder diejenigen, welche auf einen Anderen resignirten, sich häufig Jahrgelder vorbehielten. Daher sind sie später beschränkt worden[5]). Ein ähnliches Verhältniß waren auch die Panisbriefe, wodurch die Kaiser und Landesherren einem Stift oder Kloster eine Person zu-

---

oder Competenz findet man bei Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. 4. tit. 3. Vgl. Fußenecker Ueber die Gehaltserhöhung der Geistlichkeit beider Confessionen in Bayern. Augsb. 1864.

1**) Ueber die Dismembration eines Beneficiums zu Gunsten einer unbemittelten Kirchenfabrik vgl. die Abhandl. von Molitor im Archiv VII. 400 fl.

1 a) C. 9. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).

2) C. 6. X. de relig. dom. (3. 36), c. 8. X. de privileg. (5. 33).

3) C. 23. X. de iur. patr. (3. 38), c. 7. X. de censib. (3. 39).

4) C. 4. 7. 8. 13. 21. X. de censib. (3. 39).

5) C. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. (3. 12), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

schickten, um sie zu ernähren[6]). IV. Noch eine Schmälerung, die früher zuweilen vorkam, bestand darin, daß die Früchte des ersten Jahres für den Bischof oder zu einem anderen Zwecke zurückbehalten wurden (§. 197). Dieses findet sich aber jetzt nicht mehr. Doch war es noch in vielen Stiften von alten Zeiten hergebracht, daß der neu Eintretende ein oder mehrere Jahre lang die Dienste verrichten mußte, ohne die vollen Einkünfte zu beziehen, sondern daß diese der Kirchenbaukasse oder einem Dritten wie eine Pension, oder der Präbendenmasse zufielen[7]). Man nannte dieses das Carenzjahr[8]).

IV. Von den Rechten der Pfründner. A) Im Allgemeinen[1]).

260*. Die Rechte der Pfründner bestehen in dem Genuß der Grundstücke, Zehnten und anderer Einkünfte, welche zur Dotation des Amtes gehören. Die Erhebung der Zehnten geht nach den bestehenden Gesetzen und örtlichen Gewohnheiten. An den Grundstücken hat der Pfründner ein sehr ausgedehntes Benutzungsrecht, welches zwischen dem Nießbrauch des römischen Rechts und dem Recht des Vasallen am Lehngut in der Mitte steht. Er kann also die Grundstücke entweder selbst bestellen, oder sie an Andere verleihen oder verpachten. Eine solche Pacht ist aber, auch wenn sie auf eine bestimmte Reihe von Jahren, selbst mit Vorausbezahlung, eingegangen wurde, doch nur für die Zeit, die der Verpächter im Amte steht, wirksam[2]); sie bindet daher, wenn sie nicht unter Gewährleistung der höheren Behörde abgeschlossen wurde, den Nachfolger nicht: sondern der Pächter kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Contract blos an den Verpächter und dessen Erben halten. Uebrigens darf der Pfründner sogar auch die Oberfläche der Grundstücke, so weit es diesen zum Vortheil gereicht, verändern[3]). Weiter als auf die Benutzung er-

6) Auch in Frankreich findet sich diese Einrichtung schon im dreizehnten Jahrhundert, Joinville histoire de St. Louis ed. 1761. p. 12.

7) C. 2. Extr. Johann. XXII. de elect. (1).

8) Eine nähere Nachweisung dieser Einrichtung in den verschiedenen Stiften findet man in Dürr Diss. de annis carentiae (Schmidt Thesaur. iur. eccles. T. VI. n. V.).

1*) Davon handelt Maas in Moy Archiv V. 23—32. Der Erlaß des Fürsterzbischofs von Wien vom 2. Juli 1860 (Archiv IX. 323 fl.). Lingen Ueber den Umfang der Rechte eines Beneficiaten an dem zu seinem Beneficium gehörenden Grundstücke (Archiv XX. 79 fl.). J. Hirschel Das Staats- und Gemeindeeinkommen der Geistlichen nach canon. und französischem Rechte. Mainz 1868.

2) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

3) C. 5. X. de pecul. cleric. (3. 20). Der römische Usufructuar hat bekanntlich dieses Recht nicht.

streckt sich aber sein Recht nicht; er darf daher nichts von der Hauptsache veräußern[4]). Auch muß er dieselbe im baulichen Stande erhalten und die laufenden Unterhaltungskosten tragen, widrigenfalls er oder sein Erbe zum Schadenersatz angehalten werden kann. Die größeren und außerordentlichen Reparaturen fallen ihm aber nicht zur Last[5]). Alle diese Verhältnisse werden durch partikuläre Gesetze noch genauer bestimmt[6]); auch durch Anfertigung eines Inventariums oder einer Pfarr-Matrikel möglichen Streitigkeiten vorzubeugen gesucht. Was übrigens die Verwendung der Einkünfte betrifft, so ist diese zwar zunächst blos dem Gewissen der Pfründner überlassen; doch wird durch den Geist und den inneren Zusammenhang dieser Verhältnisse die Verpflichtung begründet, daß sie nur zu wirklichen Bedürfnissen gebraucht, der Ueberschuß aber zu guten und mildthätigen Werken verwendet werden soll[7]).

B) Verhältniß in den Stiften.

Greg. III. 5. Sext. III. 4. Clem. III. 2. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

261. Bei den bischöflichen Kirchen wurden die dabei angestellten Kleriker aus den dort eingehenden Oblationen und dem übrigen Kirchenvermögen unterhalten[1]). Als das gemeinschaftliche Leben aufkam, erhielten die Canoniker von der Kirche Speise, Trank und Kleidung, auch einen Theil der dort dargebrachten Oblationen (eleemosynae)[2]). Dieses zusammen nannte man des Canonikers Stipendium oder Präbende[3]). Daneben konnte Einer auch eigenes Vermögen oder vermöge eines besonderen Kirchenamtes ein Beneficium haben; dann sollte

4) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. a. 419), c. 18. eod. (Leo IV. a. 853).

5) Anders ist es bei dem Vasallen, weil sein Recht ein vererbliches ist.

6) Das französische Decret vom 6. Nov. 1813 ist abgedruckt in meinen Fontes p. 556 sq. Vgl. Carl de Syo Das Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus vom 6. November 1813 übersetzt und erläutert. Köln 1863.

7) Matth. X. 8., c. 22. c. XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 28. eod. (Augustin. c. a. 417), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VII. cap. 2.

1) C. 24. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 8. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511).

2) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4. 7. 8., Regula Aquisgran. a. 817. c. 120. 121. 122.

3) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3. 5., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

er vom Stift nur das Nothwendigste sich reichen lassen [4]). Die Leitung und Aufsicht des Ganzen hatte der Bischof und unter ihm der Archidiacon oder Präpositus [5]); von diesem hieng es auch ab, wie viele Canoniker er in die Congregation aufnehmen wollte, so lange nur das Vermögen zureichte [6]). Im Laufe der Zeit nahm aber dieses Alles stufenweise eine andere Gestalt an. Zunächst wurden der Congregation von dem Bischofe aus dem Kirchenvermögen bestimmte Höfe, Grundstücke und Zehnten angewiesen, und dem Präpositus zur selbstständigen Verwaltung übergeben. Dann lösten die Stifte nach und nach, hier früher, dort später, das gemeinschaftliche Leben auf [7]), indem für die Canoniker abgesonderte Wohnungen um die Domkirche herum eingerichtet wurden. Sie behielten jedoch noch eine Zeitlang den gemeinschaftlichen Tisch bei, bis daß sich dieser allmählig blos auf die hohen Feste beschränkte und endlich auch ganz aufhörte [8]). Zuletzt nahmen sie selbst mit dem Stiftsvermögen eine Theilung vor, indem sie die Güter, Zehnten und Renten in eine bestimmte Zahl von Präbenden zerlegten [9]). Einiges von dem Vermögen blieb jedoch noch ungetheilt unter dem Probste, und wurde für das Refectorium und zu Distributionen unter die Canoniker verwendet [10]). Eine solche gemeinschaftliche Präbendenmasse gab es in den Stiften bis in die letzten Zeiten, nur stand deren Verwaltung meistens nicht mehr dem Probste [11]),

---

4) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 817. c. 120., Capit. Reg. Francor. addit. III. c. 112.

5) Dieses ergiebt sich aus der Regel an vielen Stellen.

6) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3., Regula Aquisgran. a. 817. c. 118.

7*) Trithem. in Chronicon Hirsaugiense ad a. 977. Mehrere, namentlich Richter Kirchenrecht §. 133. Note 13., ziehen dahin schon die Verordnung des Erzbischofes Günther von Cöln. Allein der Erzbischof scheint, nachdem er seiner Würde von Nicolaus I. entsetzt war, in jener Verordnung, welche von König Lothar im J. 866 oder 867 bestätigt wurde, die Domkirche und ansehnlichsten Stifte von Cöln nur mit eigenem Vermögen dotirt zu haben, um die Geistlichkeit sich treu zu erhalten. Hüffer Forschungen S. 271 fl.

8) Die mensa oder das refectorium commune wird noch erwähnt in c. 9. X. de constit. (1. 2) und in Urkunden von 1200 und 1215 in Günther Codex diplomat. Rheno-Mosell. T. II. p. 67. 114.

9) Stifte dieser Art werden erwähnt im c. 6. 9. 12. X. de constit. (1. 2), c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de concess. praebend. (3. 8). Doch gab es auch Stifte, wo jenes nicht geschah, c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 10. X. de concess. praebend. (3. 8.), c. 8. eod. in VI. (3. 7).

10) C. 9. X. de constit. (1. 2), c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

11) Diese Aenderung erlangte das Kapitel zu Cöln im Jahr 1374, und wollte auch diese Masse unter sich vertheilen, was aber inhibirt wurde, Conc. Colon. a. 1400. c. 19. 20. Dieselbe Veränderung wird auch in den alten

sondern dem Stiftskellner zu [12]). Aus ihr wurden insbesondere die täglichen Distributionen oder Präsenzgelder verabreicht, welche zur Unterstützung der Residenzgesetze und der Verpflichtung des persönlichen Chordienstes eingeführt waren [13]). Das Concilium von Trient wollte sogar, daß ein volles Drittheil der Stiftseinkünfte in solche tägliche Distributionen verwandelt würde [14]). Wegen dieser aus der noch gemeinschaftlichen Präbendenmasse fließenden Einkünfte konnte es in den Stiften auch neben einer festgesetzten Präbendenzahl doch noch überzählige Canoniker geben, und diese hatten, wenn sie die nöthigen persönlichen Eigenschaften besaßen, so gut wie die Anderen Sitz im Chor und Stimme im Capitel [15]); nur in Absicht auf die Präbenden mußten sie warten, bis eine ledig wurde [16]). Später wurde aber insgemein die Zahl der Kapitularen auf diejenigen beschränkt, welche volle Präbenden hatten. Die übrigen Canoniker eines Stiftes hießen Extracapitularen, Domicellaren, jüngere Canoniker. Endlich ist auch gewöhnlich für diese aus dem Stiftsvermögen eine geschlossene Zahl von Präbenden gebildet worden, welche jedoch nur die Hälfte oder ein Drittheil der Präbende eines Kapitularen betrugen [17]). Zu jeder Präbende gehörte regelmäßig auch eine Amtswohnung oder Curie [18]). Zu diesem Zwecke gab es bei dem Stifte bestimmte Canonicalhäuser, die bei jeder eintretenden Erledigung den Kapitularen und übrigen Canonikern nach der Ordnung des Amtsalters gegen eine festgesetzte Taxe

---

Statuten des Kapitels zu Regensburg ausdrücklich erwähnt, Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. II. p. 4.

12) Conc. Colon. a. 1400. c. 32.

13) C. 7. X. de cleric. non resident. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Colon. a. 1400. c. 7. 15. Das Verfahren, wie sie den Abwesenden entzogen wurden, zeigen die alten Statuten des Mainzer Stiftes in Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. I. p. 4. Beispiele aller dieser mannichfaltigen Einrichtungen in den Stiften giebt auch Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 826—58.

14) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3. Sess. XXII. cap. 3. de ref.

15) C. 9. 19. X. de praebend. (3. 4). c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

16) Sie hießen daher Wartherren, Beitherren, canonici in herbis.

17) Im Domkapitel zu Cöln waren im Ganzen 50 Präbenden. Davon besaßen der Papst und der Kaiser jeder eine, und hatten daher den ersten Sitz im Chor und ihre eigenen Vicarien. Von den übrigen 48 waren die eine Hälfte Kapitular- die andere Domicellar-Präbenden. Unter den 24 Kapitularen waren acht Priesterpräbenden, wozu keine adlige Abkunft, sondern nur eine akademische Würde nöthig war; diese wurden durch Wahl des Kapitels verliehen. In die 16 adligen Kapitularpräbenden rückten die Domicellaren nach dem Alter ein. Unter diesen adligen Präbenden befanden sich die sieben Prälaturen (§. 144. Note 16), die durch Wahl des Kapitels vergeben wurden, und die selbst die Domicellar-Präbenden nach dem Turnus zu vergeben hatten.

18) C. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

angeboten wurden[19]). Dafür und für die in das Haus verwendete Melioration hatte aber auch der Besitzer das Recht, darüber zu Gunsten eines Mitbruders zu testiren[20]), oder wenn er dieses nicht gethan hatte, so fiel das Haus an seine Erben, die es dann gegen Ersatz der Melioration nach einer bestimmten Abschätzung wieder an einen der Canoniker verkaufen mußten[21]).

V. Von der Beerbung der Beneficiaten. A) Aelteres und heutiges Recht[1]).

Greg. III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

262. Ueber das Vermögen, welches ein Geistlicher ins Amt mitgebracht oder darin von Verwandten ererbt hatte, konnte er von jeher frei testiren oder es seinen Verwandten hinterlassen[2]); erst wenn solche fehlten, fiel es an die Kirche[3]). Dieses Recht galt auch für die Canoniker[4]), und die Kirche war die Testirfreiheit der Geistlichen

---

19) Constit. ecclesiae metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23. (Würdtwein subsidia diplom. T. III. p. 98), Statuta ecclesiae Ratisponens. a. 1517 (Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 25), Statuta des vormaligen erzbischöflichen Domkapitels zu Trier (Trier 1834) S. 77. 150—54.

20) Eine Andeutung davon findet sich im Erzstift Cöln schon im neunten Jahrhundert, Hartzheim Conc. German. T. II. p. 357. Später sind viele Zeugnisse darüber vorhanden, zum Beispiel in den Statuten von Mainz und Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. I. p. 10. T. II. p. 9. Darauf bezieht sich auch der Unterschied von domus canonicales capitulares und hereditariae, Conc. Colon. a. 1400. c. 34. 35., Constit. eccles. metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23., Statuta des Domkapitels zu Trier S. 83—86. 154—58.

21) So im Stift zu Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 32. Merkwürdigerweise besteht eine ähnliche Einrichtung in Dänemark an den Pfarrwohnungen, indem der König dieselben an den Pfarrer verkauft hat, so daß der Nachfolger sie von den Erben einlösen muß. Jeder Inhaber hat dadurch um seiner Erben willen ein Interesse, sie im guten Stande zu erhalten.

1*) Davon handeln: Wie sollen und dürfen Weltgeistliche ihr Vermögen verwenden? Leitmeritz 1853., Lorenbeck Abhandlung über die canonischen Bestimmungen für die Errichtung der Testamente der Geistlichen. Münster 1857., Fr. Sentis De iure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum. Diss. inaug. Bonnae 1862.

2) Conc. Antioch. a. 341. c. 24., c. 21. c. XII. q. 1. (can. Apost. 39), c. 19. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 604), Capit. Francof. a. 794. c. 41 (39), c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829).

3) C. 20. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., c. 7. c. XII. q. 5. (cap. incert.).

4) Sie sollten zwar nach der Regel des Instituts nichts Eigenes haben; allein dieses war nur ein Rath, keine Verpflichtung; daher ist doch von ihrem Privateigenthum die Rede, Regula Chrodogangi antiq. c. 31., Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 817. c. 35. 120. 121. 122.

gegen die widerstrebenden germanischen Rechtsansichten aufrecht zu halten bemüht[5]). Hinsichtlich des im Amte erworbenen Vermögens trat aber ein eigenthümlicher Gesichtspunkt ein. Die Kirche betrachtete nämlich das Kirchengut überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches ihr nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut sei. Es sollten daher die Geistlichen aus dem Kirchenvermögen nur das Nöthige annehmen, das übrige aber den Armen lassen[6]). Dem gemäß fiel nach dem Tode eines Geistlichen Alles, was aus dem Amte erworben war, an die Kirche zurück[7]). Als aus dem Amte erworben galt ursprünglich Alles, was der Geistliche nach der Ordination acquirirt hatte[8]), zum Theil selbst die ihm gemachten Schenkungen und Vermächtnisse[9]). Später machte man jedoch mehrere Unterscheidungen; auch wurde nun nachgegeben, selbst von dem aus dem Amte gemachten Erwerbe Etwas zu mildthätigen Werken, selbst an dürftige Verwandte und an die Dienerschaft, zu verwenden[10]). Dieses Recht muß noch jetzt im Forum der Kirche als das gemeine Recht gelten, da es keine abändernde allgemeine Bestimmung giebt, vielmehr das Concilium von Trient dasselbe ausdrücklich bestätigt hat[11]). In Deutschland gab es aber über den Nachlaß der Kleriker von jeher abweichende Gewohnheitsrechte[12]). Im Mittelalter wurde zwar hin und wieder das Recht

5) Einzelne Kapitel, zum Beispiel das von Osnabrück, erhielten darüber vom Papst ein ausdrückliches Privilegium, Möser II. S. 91. 317. Auch die Kaiser handelten in diesem Sinne, Constit. Friderici I. a. 1165. (Pertz Leg. II. 138). In Norwegen wurden durch den Cardinallegaten Nicolaus (§. 109) die Verordnungen gegen Testamente gemildert, Norges gamle Love I. 447.

6) C. 6. c. I. q. 2. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. 8. eod. (Pomer. c. a. 496).

7) C. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 2., Gregor. I. a. 597. in c. 1. X. de testam. (3. 26), c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), Capit. Francof. a. 794. c. 41 (39)., c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829), Capit. reg. Franc. lib. I. c. 150., Conc. Lateran. III. a. 1179. in c. 7. X. de testam. (3. 26).

8) So sagen die meisten der in der vorigen Note citirten Stellen. Eine Modification galt in Spanien, c. 1. c. XII. q. 4. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

9) C. 3. c. XII. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13., c. 2. c. XII. q. 3. (Conc. Tolet. IX. a. 655), Conc. Altheim. c. 916. c. 37. (Pertz Leg. II. 560), verändert im c. 1. X. de success. ab intest. (3. 27), c. 9. X. de testam. (3. 26).

10) C. 8. 9. 12. X. de testam. (3. 26).

11) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref. Omnino vero iis interdicit (sancta synodus), ne ex redditibus Ecclesiae consanguineos familiaresque suos augere studeant; cum et Apostolorum Canones prohibeant, ne res Ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent; sed, si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant.

12) Conc. Tribur. a. 895. ap. Reginon. II. 39. (verändert im c. 2.

der Decretalen ausdrücklich recipirt[13]). Allein die neueren Concilien[14]) oder das örtliche Herkommen haben insgemein den Geistlichen auch über den im Amte gemachten Erwerb so zu testiren gestattet, daß die Berücksichtigung der gemeinrechtlichen Vorschriften blos ihrem Gewissen anheimgestellt ist. In Ermanglung eines Testaments sollte derselbe der alten Regel gemäß der Kirche, nicht den Intestaterben zufallen[15]). Doch ist auch dieses in den meisten Ländern aufgehoben. Nur hat sich davon hin und wieder erhalten, daß vom Nachlasse eines Geistlichen ein Theil[16]) oder eine Abgabe[17]) an die Kirche fällt. Im Orient haben die alten kirchenrechtlichen Bestimmungen bei dem Säcularklerus, der regelmäßig verheirathet ist, einen großen Theil ihrer Anwendbarkeit verloren. Doch ziehen die Bischöfe noch jetzt aus dem Nachlaß ihrer Kleriker verschiedene Einkünfte, und dem Patriarchen fallen sogar die Erbschaften mehrerer Bischöfe zu.

B) Vom Spolienrecht[1]).

263. Da der Mobilarnachlaß eines Bischofes insgemein im Amte angeschafft war, also der Kirche zufallen sollte, so entstand der Mißbrauch, daß die Kleriker der bischöflichen Kirche, später die Metropoliten, denselben für sich in Beschlag nahmen, und damit sehr willkührlich umgiengen[2]). Daran schloß sich ein anderer Mißbrauch,

---

X. de success. ab intest. (3. 37)), Conc. Altheim. a. 916. c. 37., Heinrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9., Const. Frider. I. a. 1165., Sentent. Frider. I. a. 1173. (Pertz Leg. II. 17. 138. 142).

13) Conc. Colon. a. 1300. c. 5., Conc. Prag. a. 1355. c. 35.

14) Conc. Herbip. a. 1298. c. 12., Conc. Trevir. a. 1310. c. 78., Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 1. Conc. Viennens. a. 1858. Tit. VII. cap. 4. (Vgl. Note 16.)

15) Conc. Colon. a. 1662. P. II. tit. 13. cap. 3. §. 7., Conc. Paderb. a. 1688. P. III. tit. 5. §. 13.

16*) Das Conc. Viennens. a. 1858. Tit. VII. cap. 5. (vgl. Note 14.) hat das örtliche Herkommen bestätigt, wonach vom gesammten Nachlaß ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Ortsarmen und ein Drittel den Intestaterben zukommen soll. Vgl. Helfert II. 274 fl., Moy in dessen Archiv II. 429—448., Schulte ebendaselbst III. 284—295., Phillips Lehrbuch §. 234.

17**) Das Edict vom 9. October 1827, den Centralkirchenfond des Bisthums Limburg betreffend, hat den früher dem Bischofe zu vermachenden Ferdo aufgehoben, aber eine Sterbesteuer eingeführt, welche von dem Nachlasse der Beneficiaten erhoben wird (bei einem Beneficium von 500—750 fl. 25, von 750—1000 fl. 50, von 1000—1200 fl. 75, von 1200—1500 fl. 120, von 1500 fl. ꝛc. 200 fl.).

1) Davon handeln: Kober Spolienrecht (Freiburger Kirchenlexikon X. 307—13), Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio. (Lipsiae 1861). p. 220—26.

2) C. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 48. eod. (Conc. Jlerd. a. 524), c. 48. eod. (Conc. Trull. a. 692).

der auch gegen weltliche Große verübt wurde, nämlich daß gleich beim Tode eines Bischofes die Ministerialen und das Volk das vorräthige bewegliche Vermögen jeder Art an sich rissen[3]). Endlich legten sich in den meisten Ländern die Könige selbst dieses Recht bei (ius spolii, exuviarum). Eben so thaten insgemein die Schirmvögte und Patrone von Kirchen und Klöstern gegen den Nachlaß ihrer Kleriker[4]). Oefters wiederholten die Concilien ihre Verbote[5]). Allein nur allmählig gelang es, die Könige zu Verzichtleistungen auf jenes Herkommen zu bewegen[6]). Nachdem dieses erreicht war, wurden auch viele strenge Verordnungen gegen die Anmaßungen der Patrone und Schirmvögte erlassen, und so endlich die Freiheit der Kirche hergestellt[7]). Allein nun rissen häufig die Ministerialen der bischöflichen Kirche[8]), dann die Kapitel und Convente selbst den Nachlaß der Bischöfe und Aebte[9]), und umgekehrt die Bischöfe, Archidiaconen und Aebte den Nachlaß ihrer Stiftsherrn, Kleriker und Regularen an sich[10]). Endlich zogen seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Päpste, von finanziellen Verlegenheiten gedrängt, den Nachlaß der Prälaten und Beneficiaten an die apostolische Kammer[11]). Alles dieses ist aber jetzt, selbst im Kirchenstaate, außer Gebrauch gekommen.

C) Von den Früchten des letzten Jahres.

264. Hinsichtlich der Früchte des letzten Jahres finden fol=

3) Capit. Carol. II. apud Caris. a. 877. c. 4. Auch in Italien, sogar in Rom, und wie die goldene Bulle des Joannes Comnenus von 1120 zeigt, ebenfalls im Orient, wurde dieser Mißbrauch herrschend.

4) Conc. Tribur. a. 895. in c. 2. X. de success. ab intest. (3. 27), Henrici I. convent. Confluent. a. 922. c. 9. (Pertz Leg. II. 17).

5) C. 46. c. XII. q. 1. (Conc. Claramont a. 1095), c. 47. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

6) In Deutschland geschah dieses von Otto IV. bei seiner Wahl 1197, und nachher nochmals in der Kapitulation, die ihm Innocenz III. 1209 vorlegte; dann auch von Friedrich II. 1213, 1216, 1219 und 1220 (Pertz Leg. II. 205. 217. 224. 226. 231. 236).

7) Conc. Colon. a. 1266. c. 7., Conc. Vienn. a. 1267. c. 10., Conc. Londin. a. 1268. c. 23., Conc. Budens. a. 1297. c. 46., Conc. Salisb. a. 1281. c. 15. Conc. Colon. a. 1300. c. 11. Doch dauerte der Mißbrauch an einzelnen Orten noch länger fort, Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 739—41.

8) Chronicon Hildesheim. ad a. 1274 (Pertz Scriptor. VII. 864).

9) C. 40. de elect. in VI. (1. 6). Wo die Stiftsherren durch Privilegium das Recht zu testiren erlangt hatten, beschränkte sich das Recht des Bischofes blos auf das Heergewedde nach Art der Dienstleute. So in Osnabrück, wo der Bischof Adolf (1217) auch dieses aufhob, Möser Osnab. Gesch. III. Urk. 115.

10) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16).

11) Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. III. lib. 3. c. 57., tit. de spoliis cleric. in VII. (3. 3).

gende Einrichtungen statt. I. Das Recht auf das Deservitenjahr, das heißt auf die bereits verdienten Früchte des letzten Jahres, geht, wenn diese auch noch nicht percipirt sind, den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen gemäß, mit auf die Erben über. Man berechnet sie so, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres, nicht aber auch die Amtsaccidentien, als eine Masse anschlägt, und nun vergleicht, wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geistliche während dieses Jahres noch im Amte fungirt hat. Nach demselben Verhältniß werden die auf die Früchte gemachten Auslagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird, wo nicht ein allgemeiner Anfangstag für das Deservitenjahr bestimmt ist, nach der Amtsantretung berechnet. II. Neben dem Deservitenjahr kommt aber häufig das Sterbequartal vor, welches eine außerordentliche Begünstigung ist, kraft welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs, also nicht blos die schon verdienten Früchte, den Erben oder Gläubigern des Verstorbenen zukommen. III. In vielen Stiften war sogar ein Nach- oder Gnadenjahr (annus gratiae) hergebracht[1]), kraft dessen den Erben des Verstorbenen noch ein oder mehrere Jahre lang alle Amtseinkünfte, die also der neu Eintretende so lange entbehrte[2]), zufielen, zunächst um die Kosten der Beerdigung zu bestreiten und die Schulden zu bezahlen. In mehreren protestantischen Ländern[3]) ist auch noch jetzt der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Geistlichen dieser Vortheil gestattet. Es gehören dann dahin nicht blos die regelmäßigen Einkünfte, sondern auch die Accidentien oder Stolgebühren, wo diese nicht dem vicarirenden Geistlichen als Entschädigung angewiesen sind. Findet sich das Sterbequartal und das Gnadenjahr vereinigt, so nimmt letzteres nach Ablauf des ersteren seinen Anfang.

VI. Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

265*. Nach der Natur des Kirchengutes als kirchlichen Eigenthums müssen auch die Einkünfte eines erledigten Kirchenamtes der Kirche verbleiben und nach deren Ermessen verwendet werden. Demgemäß wurden in der älteren Zeit die Einkünfte eines erledigten Bis-

---

1) Dürr Diss. de annis gratiae (Schmidt Thesaur. T. VI. no. IV.). Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 836.

2) C. un. Extr. comm. ne sede vacante (3. 3).

3**) Großherzogl. Oldenburgisches Gesetz, betreffend das Gnadenjahr vom 2. Januar 1865, abgedruckt in der Zeitschr. für Kirchenrecht von Dove u. Friedberg. V. 367.

thums von dem Archidiacon und Oeconomen unter Aufsicht des Bischofes, der vom Metropoliten oder vom Papst als Visitator der verwaisten Kirche ernannt war, verwaltet, und der Ueberschuß für den Nachfolger aufbewahrt[1]). Eben so verblieben die Einkünfte einer unteren geistlichen Stelle, so lange sie erledigt war, der Kathedralkirche, weil sie von da aus besoldet wurde. In den germanischen Reichen aber, wo die Könige die Güter der bischöflichen Kirchen und Abteien wie verliehene Krongüter behandelten, zogen sie allmählig, den Einrichtungen des Lehnwesens gemäß, die Verwaltung der Einkünfte der Zwischenzeit in ihre Hand (ius regaliae)[2]). Eben so rissen die Patrone und Schirmvögte, kraft der Obhut (custodia, guardia), welche sie über die erledigten Pfründen führten, die mittlerweile eingehenden Früchte an sich. Jenes Recht der Regalie hat sich in Frankreich bis zur Revolution[3]), in England bis jetzt erhalten. In Deutschland leistete aber Otto IV. in seiner Kapitulation von 1209, Friedrich II. 1213, 1216 und 1219, und Rudolph von Habsburg in seiner Kapitulation von 1274 darauf Verzicht. Da aber nun die Kapitel und Convente selbst nach dem Tode ihres Bischofes oder Abtes sich die Einkünfte dieser Stelle anmaßten: so wurden unter strenger Strafe die alten Verordnungen eingeschärft, daß diese nur zum Nutzen der Kirche verwendet, oder für den Nachfolger zurückgelegt werden sollten[4]). Nach dem Concilium von Trient soll selbst das Kapitel innerhalb acht Tagen einen eigenen Oeconomen für die Güterverwaltung ernennen[5]). Auch wider die Anmaßungen der Patrone und Schirmvögte wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert verschiedene Gesetze erlassen, und den Bischöfen zur Pflicht gemacht, bei längerer Vacanz einen Oeconomen zu ernennen, der für die Aufbewahrung der Früchte Sorge trüge[6]). Allein nun nahmen die Bischöfe, Archidiaconen und Aebte selbst diese Einkünfte für sich in Beschlag, und allmählig wurde dar-

---

1) C. 45. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 593), c. 19. D. LXI. (Idem a. 594), c. 16. eod. (Idem a. 602).

2) Davon handelt: Friedberg De finium inter ecclesiam et civitatum regundorum iudicio p. 220—26.

3) P. de Marca de concord. lib. VIII. cap. 1. n. 17—28.

4*) C. 40. de elect. in VI. (1. 6), clem. 7. eod. (1. 3). Vgl. über das Recht des Kapitels auf einen Theil des bischöflichen Einkommens bei erledigtem bischöflichen Stuhle die unten Note 10. citirte Entscheidung der Congr. Conc.

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

6) C. 4. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 10. X. de poen. (5. 37), c. 13. de elect. in VI. (1. 6).

aus der Kirchenverbote ohngeachtet[7]), ein so regelmäßiges Herkommen (ius deportus), daß selbst die Päpste bei den Pfründen, die sie zu verleihen hatten, die vacanten Früchte durch ihre Commissarien einziehen ließen. Auf den Concilien von Pisa und Kostnitz leisteten sie aber auf dieses Recht förmlich Verzicht[8]). Das der Bischöfe und anderen Prälaten hingegen erhielt sich theilweise noch sehr lange, ist aber allmählig ebenfalls aufgehoben worden. Das dem Geiste und dem Rechte der Kirche angemessenste Verfahren ist also jetzt, daß die Früchte erledigter Pfründen, nach Abzug der interimistischen Verwaltungskosten[9]), dem Fond der Kirche, wo sie vacant werden, zufallen[10]). Auch läßt es sich rechtfertigen, daß daraus ein Intercalar-, Centralkirchen- oder Religionsfond für außerordentliche Bedürfnisse gebildet wird, vorausgesetzt, daß dieses für jede Diöcese geschieht, und daß dem Bischofe die freie Verwaltung und Verwendung zusteht[11]).

---

7) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5), clem. 1. de excess. praelat. (5. 6).

8) Conc. Pisan. Sess. XXII., Conc. Constant. Sess. XLIII. Man vergleiche dazu §. 197. Note 18.

9) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

10**) Eine interessante Entscheidung der Congr. Conc. de quarta mensae episcopalis distribuenda canonicis sede vacante Colon. (Vering Archiv XXIV. 122).

11**) In dem nassauischen Antheile der Diöcese Limburg bezieht der Centralkirchenfond nach dem Edicte vom 9. October 1827 (vgl. §. 262. Note 17) die Intercalargefälle, welche nach Abzug der Administrationskosten übrig bleiben; nach dem zwischen der Staatsregierung und dem Bischof von Limburg abgeschlossenen Uebereinkommen vom 20. October 1868 wurde der Centralkirchenfond der bischöflichen Verwaltung unterstellt. In Württemberg fließen jene Intercalargefälle in den Intercalarfond, in Oesterreich in den Religionsfond. Nach Art. 31. des österreichischen Concordats sollte dieser Fond zur festen Dotation von kirchlichen Stellen getheilt werden, eine Maßregel, die bei großen kirchlichen Fonds um so mehr Anerkennung verdient, als dadurch der Zweck derselben erfüllt, die Verwaltung vereinfacht und die Gefahr der Säcularisation, welche derartigen Fonds vor allen drohet, ausgeschlossen wird.

Viertes Kapitel.

Von den Kirchenfabriken.

I. Historische Einleitung.

266. Die Kosten des Gottesdienstes, also die Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaften, die Beleuchtung und der Unterhalt der Kirchengebäude wurden ursprünglich aus den freiwilligen Gaben, später aus dem dazu angewiesenen Viertheil von den Einkünften des gesammten Kirchenvermögens bestritten [1]). Als man das Kirchengut immer mehr nach den einzelnen Kirchen zu theilen anfieng, bestimmte man dazu insbesondere einen Theil der bei jeder Kirche eingehenden Oblationen und Zehnten [2]). Dadurch aber, daß die Oblationen häufig blos den Geistlichen und Armen zugewiesen [3]), und kirchliche Grundstücke und Zehnten in weltliche Hände gebracht wurden, verloren die Kirchenfabriken einen großen Theil ihres Einkommens, und es gelang oft nur durch Sparsamkeit und Schenkungen, sie zusammenzuhalten. Selbst in den Cathedralkirchen wurden nicht selten die eingehenden Oblationen der Präbendenmasse zugesprochen [4]). Doch half hier, wo es nöthig war, die Freigebigkeit der Bischöfe aus, und von diesen wurden selbst bei dem Aufblühen der Kunst die Kirchen prachtvoller hergestellt oder ganz neu gegründet. Aus der dadurch angeregten Begeisterung giengen dann Collecten [5]) und Vermächtnisse [6]) an die Kirchenfabrik hervor; häufig entstand selbst eine eigene Fraternität, deren Mitglieder sich zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag zum Bau der Cathedralkirche verbindlich machten [7]); auch wurden beschwerliche Ge-

1) Man sehe darüber §. 245. Note 7. 15. 17.
2) Man sehe §. 245. Note 20. 21. §. 247. Note 13. 14. 15.
3) Capit. Ludov. a. 816. c. 4.
4) Dieses geschah in Cöln, wo die Oblationen bei den Leibern der heiligen drei Könige sehr bedeutend waren, im Jahr 1189 durch den Erzbischof Philipp von Heinsberg, der selbst auf seinen Antheil ganz verzichtete. Die Urkunde darüber steht in Lacomblet Urkundenbuch Bd. I. Nr. 519.
5) Dieses zeigen die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1357. c. 4. ed. Hartzheim.
6) Statuta Colon. a. 1300. c. 7. 13. 14. a. 1310. c. 5. a. 1357. c. 13.
7) Diese wurde in Cöln durch den Papst Johann XXII. 1322 bestätigt, Statuta eccles. Colon. ed. 1554. p. 106. Darauf beziehen sich auch die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1339. c. 2. a. 1357. c. 9.

lübde, oder Restitutionen ungerechten Gutes in solche Beiträge umgewandelt[8]), und besondere Indulgenzen daran geknüpft[9]). Andererseits zog man nun auch wieder die Präbenden auf verschiedenen Wegen zu diesem Zwecke heran, indem die Canoniker bei ihrer Aufnahme etwas für die Kirchenornamente entrichten mußten[10]), und die Einkünfte des Carenz- oder Gnadenjahres so wie die Abgabe für die Canonicalhäuser der Kirchenfabrik zugelegt wurden[11]).

II. Eintheilung der Kirchensachen.

267. Von den zu einer Kirche gehörenden Gegenständen muß man zwei Arten unterscheiden. Einige dienen unmittelbar als Werkzeuge für den Cultus und werden aus Rücksicht auf die heiligen Handlungen, wozu sie gebraucht werden, durch eine besondere Feierlichkeit eingeweiht. Man nennt sie daher heilige Sachen (res sacrae). Diese Feierlichkeit hat nach der Wichtigkeit jener Handlungen entweder die Form einer Weihe, oder die einer bloßen Einsegnung; daher werden jene Gegenstände entweder geweihte (res consecratae), oder gesegnete Sachen (res benedictae) genannt. Solche heilige Sachen unterscheiden sich von den weltlichen durch ihre ausschließliche Bestimmung zum Gottesdienste; es sind daher die gewöhnlichen Verhältnisse des Eigenthums auf sie nicht anwendbar, sondern sie sind dem gemeinen Verkehr entzogen, und ihre Verunehrung wird gewöhnlich auch durch die bürgerlichen Gesetze geahndet. Andere kirchliche Sachen haben eine solche gottesdienstliche Bestimmung nicht, sondern dienen dazu, die äußeren Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Sie stimmen daher mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen zum Theil überein, und es finden an ihnen in Ansehung des Gebrauchs oder der Benutzung die gewöhnlichen Eigenthumsverhältnisse statt. Ein Unterschied liegt jedoch darin, daß sie unter eine besondere Aufsicht gestellt und ihre Veräußerung erschwert ist. Man nennt sie Kirchensachen im eigentlichen Sinne (res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculium ecclesiae). Bei den Protestanten werden auch die unmittel-

---

8) Statuta Colon. a. 1354. c. 3. 4. a. 1356. c. 1.

9) Statuta Colon. a. 1357. c. 5.

10) So im Domcapitel zu Cöln nach den alten noch nicht gedruckten Statuten.

11) C. un. Extr. comm. ne sede vacante (3. 3), Statuta des Domkapitels zu Trier S. 80. 151. 159. 160.

bar gottesdienstlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterschieden, und bei den ersteren ebenfalls anerkannt, daß sie um ihrer Bestimmung willen mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt werden sollen[1]). Auch dürfen sie nur aus dringenden Beweggründen veräußert werden, und sind gegen Verletzung durch härtere Strafen gesichert. Nur die Ceremonien der Einweihung sind vereinfacht oder ganz abgeschafft worden.

III. Von den heiligen Sachen. A) Geweihte Sachen.

Greg. III. 40. Sext. III. 21. De consecratione ecclesiae vel altaris, Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

268. Zu den heiligen Sachen gehören zunächst die Kirchen, das heißt die Gebäude, die zum regelmäßigen Gottesdienst und zur Aufbewahrung der Eucharistie bestimmt sind. Zur Errichtung einer Kirche bedarf es der Genehmigung des Bischofes[1]), der zu untersuchen hat, ob ein gerechter Grund[2]) und eine hinreichende Dotation sowohl für die Gebäude wie für die dabei anzustellenden Geistlichen vorhanden ist, und ob die Einrichtung des neuen Gottesdienstes nicht mit anderen wohlerworbenen Rechten in Widerspruch kommt[3]). Hierauf wird die Stelle vom Bischof oder dessen Abgeordneten unter gewissen Ceremonien bezeichnet und der erste Stein gelegt[4]). Bei den Protestanten wird zur Errichtung einer neuen Kirche gewöhnlich die besondere Bewilligung des Landesherrn erfordert. Ist die Kirche im Bau fertig, so wird sie zu ihrer Bestimmung durch einen Bischof[5]) unter den vorgeschriebenen sehr bedeutsamen Feierlichkeiten consecrirt, wobei unter anderen die Reliquien eines Heiligen oder Märtyrers in den Altar

---

1) Helvet. Conf. I. cap. XXII. Propter verbum Dei et usus sacros scimus, loca Deo cultuique eius dedicata non esse profana sed sacra, et qui in his versantur, reverenter et modeste conversari debere, utpote qui sint in loco sacro.

1) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 14. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804). Einige Stellen verlangen die Zustimmung des Papstes, c. 4. 5. 6. 7. D. I. de cons. (Gelas. I. a. 494), c. 8. eod (Nicol. I. inc. ann.). Allein diese beziehen sich nur auf die Kirchen, worüber der Papst Metropolitanrechte besaß.

2) C. 10. D. I. de cons. (Conc. Bracar. a. 572), c. 3. X. h. t. (3. 48).

3) C. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813). c. 2. X. h. t. (3. 48), c. 2. X. de nov. oper. nuntiat. (5. 32).

4) Nov. Iust. 5. c. 1., nov. 67. c. 1., nov. 131. c. 7., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), Benedict. Capitul. lib. I. c. 382.

5) C. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurel. III. a. 538).

eingesenkt werden müssen[6]). Dieses bezieht sich darauf, daß auch in den alten Zeiten die Christen die irdischen Ueberreste der Märtyrer mit der größten Sorgfalt aufbewahrten und bei deren Gräbern zusammenkamen[7]). Das Andenken an die Kirchweihe wird auch jährlich an demselben Tage durch ein Fest (encaenia, anniversaria) gefeiert[8]). Um jedoch mancherlei Mißbräuchen, die dabei eingerissen sind, zu begegnen, haben die neueren Concilien verordnet, daß in einer Diöcese die verschiedenen Kirchweihfeste alle an demselben Tage gehalten werden sollten[9]). Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) Statt gefunden hat, welches durch die Zerstörung ihrer Hauptheile geschieht[10]). Bei einer Entheiligung durch eine Blutthat oder Unzucht wurde sonst auch aufs Neue consecrirt[11]); jetzt wird blos eine Reconciliation durch den Bischof vorgenommen[12]). Wenn zur feierlichen Consecration nicht Gelegenheit vorhanden ist, so kann die Kirche einstweilen durch eine Benediction zum gottesdienstlichen Gebrauche eingerichtet werden. Außer der Kirche werden auch die Altäre, wenn sie von Stein sind[13]), ferner der Kelch und die Patena[14]) von einem Bischofe oder dessen Delegirten consecrirt, und diese sollen wenigstens nicht von Holz oder Glas sein[15]). Die Protestanten beachten auch bei der Eröffnung einer neuen Kirche[16]) eine religiöse Feierlichkeit, und in Schweden werden selbst die Altäre noch geweiht[17]).

---

6) Ambros. († 397) epist. LIV., Paulin. († 431) epist. XII., c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401).

7) C. 7. C. Th. de sepulcr. violat. (9. 17) ibiq. Gothofr.

8) C. 16. 17. D. I. de cons. (capp. incert.), c. 14. X. de poen. (5. 38), c. 3. eod. in VI. (5. 10).

9*) Conc. Colon. a. 1536. Part. IX. c. 11., Conc. Camerac. a. 1550. tit. VIII. Erlaß des erzbisch. Ordinariats zu München v. 28. Dec. 1866, die Verlegung der Kirchweihfeste auf den 3. Sonntag im October betreffend (Archiv XVII. 338 fl.).

10) C. 24. D. I. de cons. (Vigil. a. 538), c. 6. X. h. t. (3. 40).

11) C. 19. 20. D. I. de cons. (capp. incert.).

12) C. 4. 7. 9. 10. X. h. t. (3. 40), c. 5. X. de adulter. (5. 16). c. un. h. t. in VI. (3. 21).

13) C. 32. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 31. eod. (Conc. Epaun. a. 517), c. 19. D. I. de cons. (cap. incert.), c. 1. 3. 6. X. h. t. (3. 40).

14) C. un. §. 8. X. de sacra unct. (1. 15).

15) C. 44. D. I. de cons. (Conc. Tribur. a. 895), c. 45. eod. (cap. incert.).

16**) E. Herrmann Ueber das Recht der Einräumung evangelischer Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauche (Zeitschr. f. Kirchenrecht von Dove und Friedberg V. 234 fl.).

17**) Hirschel Die Rechtsverhältnisse bei Simultankirchen (Vering Archiv f. kath. Kirchenrecht XXV. 1 fl.).

B) Gesegnete Sachen.

269. Zu den gesegneten Sachen gehören folgende. I. Die Begräbnißplätze. Die ersten Christen wählten dazu, nach der Freiheit, die darin das römische Recht gestattete, vorzugsweise die Nähe der Gräber der Märtyrer, um die Gemeinschaft mit ihnen auch noch im Tode darzustellen[1]). Als man später deren Leiber in die Städte brachte, hätte das Begraben in deren Nähe nach den Vorschriften des römischen Rechts aufhören sollen[2]); allein die Sitte blieb mächtiger wie die Gesetze[3]), und endlich wurde überall der Vorhof der Kirchen zur regelmäßigen Ruhestätte gemacht[4]). So ist es auf dem Lande insgemein noch jetzt. In den Städten ist aber in der neueren Zeit der Begräbnißort aus polizeilichen Rücksichten überall außerhalb der Stadt verlegt worden; doch ist auch dann noch nach den Satzungen der Kirche eine Benediction und nach einer Entheiligung eine Reconciliation nothwendig[5]). Das Bestatten in der Kirche selbst wurde schon frühe ausnahmsweise für den Fürsten, den Patron und die höheren Geistlichen erlaubt[6]), und dieses kommt noch jetzt vor. Was die Eigenthumsfrage an den Kirchhöfen betrifft, so beruht diese auf den oben angegebenen Gesichtspunkten[7]); nur kommen noch einige Besonderheiten hinzu. Vor Allem ist es nach dem historischen Zusammenhang gewiß, daß der Kirchhof wie die anliegende Kirche und Pfarrwohnung immer als reines Kirchengut angesehen worden ist[8]), und daß daher die Befugniß, darüber seiner Bestimmung gemäß zu verfügen, lediglich der Kirche und dem Pfarrer[9]) zusteht[9a]). Eigenthümlich ist jedoch erstens, daß bei

1) C. 19. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421).

2) C. 16. C. Th. de sepulchro violato (9. 19) ibiq. Gothofr.

3) Im Orient ist selbst das Begraben in den Städten durch ein ausdrückliches Gesetz erlaubt worden, Nov. Leon. 53.

4) Daher wurden auch die Memorien der Martyrer, das heißt die Kirchen selbst, Cömeterien genannt. Die Priester der Cömeterien, die im fünften Jahrhundert in Rom vorkommen, sind die Priester der Hauptkirchen.

5) C. 7. X. de consecr. eccles. (3. 40), c. un. eod. in VI. (3. 21).

6) C. 18. c. XIII. q. 1. (Conc. Mogunt. I. a. 813), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), Capit. Reg. Franc. lib. I. c. 153.

7) Man sehe §. 251.

8) Hincmar. Remens. Capitula c. 2. (Oper. I. 716). (Inquirendum) si habeat (ecclesia) mansum habentem bunnuaria duodecim praeter coemeterium et cortem, ubi ecclesia et domus ipsius continetur.

9) Der Grundsatz ergiebt sich am deutlichsten aus Hincmar. Rem. Capitula c. 2. (Oper. I. 731) Ut pro loco sepulturae, sicut sacra et canonica sanxit auctoritas, nemo a quocumque quiddam exenii exigat. Si autem aliquid quisquam gratis offerre voluerit, post sepultum cari sui vel carae suae corpus, hoc suscipi non vetamus. Et nemo Christiano-

dieser Verwendung die Privaten in besonderer Weise betheiligt sind, worauf der Pfarrer die angemessene Rücksicht zu nehmen hat [10]), und zweitens, daß sowohl an der Lage des Beerdigungsortes wie an dem Beerdigtwerden überhaupt auch die bürgerliche Ordnung ein Interesse hat, was die Kirche berücksichtigen kann und muß, woraus aber nicht ein Eigenthumsrecht des Staates oder der Civilgemeinde an den Kirchhöfen gefolgert werden kann. Anders ist es, wo ein Begräbnißort neu aus dem Communalvermögen angelegt worden ist; dieser ist als für alle Mitglieder der Gemeinde bestimmt anzusehen. Nur erfordert dann die Rücksicht auf die Religionsfreiheit, daß wenn der akatholische Theil an der Benediction des ganzen Platzes nach dem katholischen Ritus Anstoß nimmt, derselbe nach den Confessionen [11]) getheilt werde [12]). Durch die neueren Landesgesetze sind aber häufig die Kirchhöfe, auch wenn sie von Alters her nur der einen Confession angehören, gemeinschaftlich gemacht worden, was aus dem Standpunkt des Rechts schwer zu rechtfertigen ist. In Frankreich und auf dem deutschen linken Rheinufer sind nach der richtigern Meinung die Kirchhöfe, welche Pertinenzen der Pfarkirchen waren, Eigenthum der Kirchenfabrik [13]). II. Die

---

rum praesumat, quasi haereditario iure, de sepultura contendere: sed in sacerdotis providentia sit, ut parochiani sui, secundum Christianam devotionem, in locis quibus viderit sepeliantur. Ipse tamen sacerdos, memor ordinis sui, provideat et congruam cuique sepulturam, et ne scandalum, quantum vitari potest, fiat suis parochianis. Et provideat, sicut de ministerio suo et coram Deo et coram saeculo vult gaudere, ut nullius Christiani corpus de sepulcro suo eiiciatur, et nec sepulcra confringantur.

9a**) Urtheil des badischen Hofgerichts des Seekreises zu Constanz vom 16. Aug. 1859, wonach das Eigenthum an den Kirchhöfen nicht der politischen Gemeinde, sondern der Kirche zusteht (Archiv VIII. 93 fl.).

10) Man sehe Note 9.

11) Es liegt im wohlverstandenen religiösen Interesse aller Confessionen, getrennte Kirchhöfe zu haben.

12**) Bezüglich der Communalkirchhöfe und der Berücksichtigung der confessionellen Interessen bei Anlegung neuer Kirchhöfe vgl. die Rescr. des Minist. der geistl. Angel. v. 7. März 1863 und 26. Juli 1864 (Archiv XII. 467 fl.).

13*) Dieses zeigen: Mooren Ueber Eigenthum und Benutzung von Kirchhöfen. Köln 1857, Gräff Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Trier 1860., Ueber das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französ. und rheinpreuß. Rechte, mit einem Gutachten von Bauerband (Archiv IX. 279 fl.), Erlaß des Minister. d. geistl. Angel. vom 19. April 1862, die Erwerbfähigkeit der Pfarrgemeinden auf dem linken Rheinufer, namentlich in Ansehung der Kirchhöfe betreffend (Archiv XIV. 138 fl.), J. Hirschel Das Eigenthum an den katholischen Kirchen nebst Zugehörungen nach der französ. Gesetzgebung. Mainz 1867., Bauerband Können nach französ. Recht, resp. nach der im linksrheinischen Theile der preuß. Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung nur die Civilgemeinden Eigenthümer von Kirchhöfen sein? (Archiv XVI. 447 fl.), Bauerband

geistlichen Gewänder, die weiße Bekleidung (mappa) des Altars, die Leinwand (corporale), worauf die consecrirte Hostie gelegt, das Tabernakel, worin die Eucharistie aufbewahrt wird, die Kreuze und Bilder werden ebenfalls zu ihrem Gebrauche durch ein passendes Gebet eingesegnet. III. Besonders feierlich ist die Benediction der Glocken. Wenn man auch erwägt, wie bedeutungsvoll diese metallene Zunge ist, und wie viel Freud und Leid sie verkündet: so hat die Kirche volles Recht, auch bei dieser Gelegenheit durch einen frommen christlichen Spruch an den Ernst und Wechsel des Lebens zu erinnern [14]).

C) Von den Vorrechten der heiligen Sachen.

Greg. III. 49. Sext. III. 23. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

270. Die geweihten Stätten haben, ihrer ehrwürdigen Bestimmung wegen, sowohl durch die geistlichen als weltlichen Gesetze gewisse Auszeichnungen und Vorrechte erhalten. I. Weltliche und rauschende Beschäftigungen, Märkte und lärmende Vergnügungen sollen in ihrer Nähe nicht geduldet werden [1]). Namentlich sind die Gerichtssitzungen [2]) und die noch aus dem Heidenthum herrührenden Feste [3]) in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen oft verboten worden. Auch die Protestanten, besonders in England und Schweden, haben diese Rücksichten anerkannt. II. Diebstahl, Raub und Zerstörung kirchlicher Sachen soll, wegen der Verdorbenheit der Gesinnung, die sich in einem solchen Frevel kund giebt, besonders hart bestraft werden [4]). Dieses ist auch noch in allen neueren Landesgesetzen angenommen. III. Von dem Asylrecht, welches sonst den geweihten Stätten ertheilt war, wird schicklicher im achten Buche die Rede sein.

Sind durch den Art. 49. der Verwaltungsordnung für das Großherzogthum Berg vom 13. Octob. 1807 die damals bereits bestehenden von den kirchlichen Gemeinden der verschiedenen christlichen Confessionen ausschließlich besessenen Kirchhöfe diesen letzteren entzogen und in Eigenthum der Civilgemeinden verwandelt und dadurch zugleich die früheren usuellen Nutzungsrechte der resp. Pfarrei aufgehoben worden? (Archiv XVII. 94 fl.), Bauerband Das Eigenthumssubject der Kirchhöfe (Archiv XVII. 353 fl.).

14**) F. Roßhirt Ueber das Eigenthum an Kirchenglocken, die Pflicht sie anzuschaffen und die Verfügungsgewalt in Betreff derselben (Archiv VIII. 33 fl.).

1) C. 2. de immunit. eccles. in VI. (3. 23).

2) Capit. Carol. M. a. 813. c. 21., c. 1. 5. X. de immunit. eccles. (3. 48).

3) Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 196., c. 12. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

4) C. 10. C. de episc. (1. 3), c. 21. c. XVII. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 878), c. 6. eod. (Nicol. II. c. a. 1059).

IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern.

Greg. III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18. De locato et conducto, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus.

271*. So lange das für die Kirchenfabrik bestimmte Viertheil, so wie alle übrigen Einkünfte, bei der bischöflichen Kirche zusammenfloß, wurde es auch unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofes verwaltet und vertheilt. Nachdem aber den einzelnen Pfarrkirchen zu ihrem Zweck ihre Grundstücke, Oblationen und Zehnten unmittelbar angewiesen worden waren: so wurden diese von den Pfarrern selbst, mit Zuziehung einiger Mitglieder der Gemeinde verwaltet, und dem Bischof oder dem Archidiacon bei der Visitation darüber Rechnung abgelegt [1]). Jener Antheil der Gemeinde bildete sich allmählig so aus, daß aus ihr unter bischöflicher Bestätigung [2]) einige zuverlässige Männer (provisores, iurati, vitrici) ernannt, und diesen hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens übertragen wurde. Jetzt sind solche Administratoren unter dem Namen Kirchenjuraten, Kirchenvorsteher, Kastenvögte, in allen Ländern eingeführt. Sie stehen, was eine nothwendige Consequenz der geschichtlichen Entwickelung ist, unter bischöflicher Oberaufsicht [3]), und sind eingehende Verordnungen über ihr Verhältniß in particulären Gesetzen [4]), namentlich Beschlüssen von Provinzialsynoden [5]) und bischöflichen Erlassen [6]) erschienen. Im Gan-

---

1) Dieses ergiebt sich aus den im §. 187. Note 5. angeführten alten Visitationsordnungen. Eine Stelle daraus steht im §. 247. Note 15.

2) Conc. Wirceburg. a. 1287. c. 35. Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae ecclesiae reparandae per laicos sine consensu praelatorum — deputatos, praesentis constitutionis tenore huiusmodi officio ex nunc volumus esse privatos, ei alios laicos vel clericos sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari.

3**) Man vergleiche oben §. 138. Note 9a.

4**) Für das Gebiet des rheinisch-französischen Rechts vgl. die Litteratur, welche oben §. 251. und 269. angegeben ist. Dazu H. Hüffer Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts, nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bisthum Aachen und das Domkapitel zu Aachen. Münster 1863., Soenens Des fabriques d'églises et de la liberté de l'église catholique. Louvain 1862., Carl de Syo Das die Kirchenfabriken betreffende Decret vom 30. Dec. 1809 übersetzt und unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen preuß. Gesetze. 2. Aufl. Köln 1864., Das Urtheil des Kgl. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863 und seine Auffassung der rechtlichen Stellung der Kirchenfabriken. Köln 1863., Otto Saedt Die katholischen Kirchenfabriken des linken Rheinufers, deren Stellung zur Kirche, zum Staate und zur Gemeinde nach altem und nach neuem Rechte. Köln 1864. Vgl. oben §. 138. Note 9a.

5) Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV., Conc. Yprens. a. 1577. tit. XXVIII., Conc. Audom. a. 1583. tit. XVI., Conc. Trid. a. 1593. cap. L.,

zen ist dieses Amt wie eine mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu führende Verwaltung eines fremden Vermögens zu behandeln. Sie müssen daher die rückständigen Einkünfte beitreiben, die Grundstücke möglichst vortheilhaft verpachten, die Gelder auf Zinsen, jedoch ohne Wucher, ausleihen, und über dieses Alles jährlich vor dem Pfarrer oder Decan[7]) getreue Rechnung ablegen, welche sonst von dem Archidiacon bei der Visitation nachgesehen[8]), jetzt aber an den Bischof oder dessen Commissarius[9]) eingeschickt wird[10]). Den Schaden, der durch ihre Nachlässigkeit entsteht, müssen sie aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen[11]): doch kann die Kirche auch unter denselben Bedingungen wie die Minderjährigen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen[12]). Aus Bürgschaften, welche der Verwalter übernahm, aus einem Darlehn oder Depositum, welches er empfieng, wird natürlich die Kirche nur in sofern verpflichtet, als es mit Zu-

---

Conc. Yprens. a. 1609. tit. XX., Conc. Audom. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. tit. XIII.

6**) Solche finden sich in den oben §. 61. Note 3. citirten Werken. Instruction des Erzbischofs von Freiburg für Hohenzollern vom 1. Juli 1858 (Moy Archiv III. 340 fl.), Bestimmungen des Fürsterzbischofs von Wien vom 2. Juli 1860 über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens in der Erzdiöcese Wien (Archiv IX. 323 fl.), und die Erläuterungen dazu (ebendaselbst S. 449 fl.). Vorschriften über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in der böhmischen Kirchenprovinz vom 24. Sept. 1860 (Archiv VIII. 310 fl.). Vgl. ebendaselbst VII. 289 fl. VIII. 148 fl. Joh. Simor Verwaltung des Kirchenvermögens in Ungarn (Archiv XXIII. 264 fl.).

7) Conc. Exon. a. 1287. c. 12., Conc. Colon. a. 1300. c. 16., Conc. Magdeb. a. 1313. c. 8., Conc. Frising. a. 1440. c. 9., Conc. Bamberg. a. 1491. tit. XXXVIII., Conc. Swerin. a. 1492. c. 40., Conc. Basil. a. 1503. tit. XXIV., Conc. Tornac. a. 1520. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1533. c. 10., Conc. Hildesh. a. 1539. c. 34., Conc. August. 1567. Part. III. c. 19.

8) Conc. Exon. a. 1287. c. 12.

9) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref., Conc. Atreb. a. 1570. c. 30., Conc. Camerac. a. 1586. tit. XV. c. 9.

10**) In Preußen ist durch die Verfassung Art. 15. „das natürliche Recht der Kirche anerkannt, daß sie staatlichen Behörden gegenüber ebenso frei und ungenirt ihr Vermögen verwalten kann, wie jeder Eigenthümer das seinige. Die früher vom Staate geübte Bevormundung und Aufsicht ist beseitigt. Es ist nicht mehr Sache der Staatsgewalt, die Organe für die kirchliche Vermögensverwaltung aufzustellen, die kirchlichen Kapitalien anzulegen, die Kirchen-Etats festzusetzen, die Kirchen-Rechnungen zu revidiren, Schenkungen für kirchliche Institute anzunehmen, Verzeichnisse solcher Schenkungen einzufordern, zur Löschung von kirchlichen Hypotheken, zu kirchlichen Veräußerungen, Verträgen, Processen die Genehmigung zu ertheilen. Dagegen sind dem Staate bei seinen Patronatsstellen diejenigen Rechte geblieben, welche andere Patrone haben." Gerlach Das Verhältniß des preuß. Staates zu der kath. Kirche. Pad. 1862. §. 48. 49.

11) Conc. Gandens. a. 1571. tit. XVI. c. 3., Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV. c. 9.

12) C. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41).

stimmung des Bischofes oder des Kapitels geschah, oder als eine Verwendung für sie nachweisbar ist[13]). Alle diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Patron, was noch zuweilen vorkommt, mit an der Verwaltung Theil nimmt. Für die protestantischen Gemeinden in Deutschland[14]), England und Schweden bestehen in den Kirchenpflegern (churchwardens, Kyrkovärdar) ganz ähnliche Einrichtungen. In Dänemark werden zur Aufsicht über die Verwaltung vom Könige Kirchenvögte ernannt, und diese ordnen bei den einzelnen ihnen untergebenen Kirchen die Pfleger an. In Norwegen ist die Stiftsdirection, das ist der Stiftsamtmann und der Bischof, oder der Patron, wo er noch existirt, Schirm der Kirche (Kirkens Forsvar); sie führen, wo die Kirche nicht Eigenthum, entweder der Gemeinde oder eines Privatmannes, ist, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, und stellen bei den einzelnen Kirchen Pfleger (Kirkevärger) an.

V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude[1]).

Greg. III. 28. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

272. I. Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Kirchen und Presbyterien wurden ursprünglich aus dem dazu bestimmten Viertheil oder Drittheil der sämmtlichen kirchlichen Einkünfte bestritten[2]). Dieses war mithin eine Verpflichtung, die auf dem gesammten Kirchengute ruhte. Als daher im Laufe der Zeit Theile desselben auf verschiedene Weise in weltliche Hände kamen[3]), gieng auch jene Verbindlichkeit mit über[4]), und auch die Geistlichen wurden wegen

13) C. 4. X. de fideiuss. (3. 22), c. 2. X. de solut. (3. 23), c. 1. X. de deposit. (3. 16).

14**) Julius Schumann, die Competenz der Kirchenverwaltungen in Bayern und die rechtliche Organisation der Kirchengemeinden, letztere besonders vom Standpunkt der protest. Kirche betrachtet (Dove Zeitschr. f. Kirchenrecht III. 187 fl.)

1) Helfert Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Prag 1834., Reinhart Ueber kirchliche Baulast. Stuttgart 1836., Permaneder Die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit zur baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. München 1838. 2. Aufl. 1856., Gründler Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Kosten zur Erhaltung der Cultusgebäude. Nürnberg 1839., Lang im Archiv für civilist. Praxis. Band XXVI. 1843. S. 12—35. 296—342, Helfert daselbst Band XXVII. 1844. S. 103—14., Huck in Reyscher Zeitschrift Band VIII. 1843. S. 326—45., Mayer daselbst Band X. S. 89—104., Herrmann daselbst Band XVIII. 1858. S. 29—81.

2) Man sehe darüber §. 245.

3) Man sehe darüber §. 248.

4) Capit. Francof. a. 794. c. 26. (24). Conc. Mogunt. a. 813. c. 42. (c. 1. X. h. t.), Capit. excerpt. e canon. a. 813. c. 24., Capit. Carol.

der Beneficien, die sie von der Kirche hatten, so weit sie von den Einkünften erübrigen konnten, damit belastet[5]). II. Auf diese Verhältnisse sind die Verordnungen des Conciliums von Trient gebaut[6]). Nach diesen sollen die Kosten zunächst aus der Kirchenfabrik bestritten werden. Das Concilium redet zwar nur von deren Früchten und Einkünften; doch kann unstreitig im Falle der Noth auch der Grundstock angegriffen werden, in so weit derselbe nicht mit besonderen Stiftungen beschwert ist, und wenn so viel übrig bleibt, als zum Gottesdienst erforderlich ist. Reicht dieses Vermögen nicht hin, so sollen alle diejenigen, welche aus der zu reparirenden Kirche Einkünfte beziehen, herangezogen werden. Dabei wird auch der Kirchenpatron genannt, jedoch augenscheinlich nicht als solcher, sondern nur in sofern er Einkünfte von der Kirche hat. Ist dieses nicht der Fall, so kann man ihn nicht zu einem Beitrag nöthigen, weil daraus, daß er früher eine Wohlthat erzeigte, nicht folgt, daß er nochmals eine erzeigen müsse[7]); wohl aber kann ihm deshalb das Patronatrecht entzogen werden[8]). Unter jenen Beitragspflichtigen sind ferner auch die Pfarrer und Beneficiaten, in so fern sie von ihrem Amtseinkommen etwas abgeben können, und diejenigen begriffen, welche von der zu reparirenden Kirche Zehnten besitzen; ist der kirchliche Ursprung des Zehnten zweifelhaft, so muß über die Beitragspflicht die Observanz des Ortes entscheiden[9]). Wo die Zehnten durch die Incorporation der Pfarrei an eine geistliche Corporation und durch deren Säcularisation[10]) an den Landesherrn gekommen sind, ist jene Pflicht auf diesen übergegangen[11]). Sind die Zehnten abgelöst worden, so bleibt die eventuelle Beitrags-

---

M. ad leg. Langob. c. 60., Capit. IV. Ludov. a. 819 (817). c. 5., Capit. Ludov. a. 829. c. 9 (8), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 13., Capit. Carol. Calv. in villa Sparnaco a. 846. c. 53., c. 1. X. h. t.

5) C. 22. c. XVI. q. 1. (Innocent. II. c. a. 1129), c. 4. X. h. t.

6) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

7) Für die entgegengesetzte Ansicht Phillips Lehrbuch. 2. Aufl. Regensb. 1871. §. 220.

8) Man sehe §. 235. Note 59.

9*) In Frankreich waren nach der allgemeinen Ansicht der Jurisprudenz auch die Laienzehnten beitragspflichtig, wurden also nach ihrem Ursprung als geistliche angesehen. Nach der Observanz des Constanzer Bisthums ruhet die kirchliche Baulast auf dem Zehnten, auch dem Laienzehnten. Vgl. die bischöfl. Instruction vom 5. Juni 1773 und das Decret des Constanzer Officialats, betreffend die Wiederherstellung der Pfarrgebäude in Stein (Dek. Hechingen) vom 15. Sept. 1773, Moy und Vering Archiv XIV. 135—137.

10**) Die Kirchenbaulast des Fiscus in Folge der Säcularisation mit besonderer Rücksicht auf Preußen (Vering Archiv XXIV. 112).

11) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. §. 36.

pflicht auf der Ablösungssumme ruhen, und die Kirche kann dafür eine angemessene Sicherstellung verlangen. Die Repartition der Beiträge geschieht in Ermanglung gesetzlicher oder herkömmlicher Bestimmungen nach dem Maß der Einkünfte, die Jeder von der Kirche bezieht. Ist aber alles dieses unzureichend, so sollen die Eingepfarrten [12]) um ihre Beihülfe angegangen werden, natürlich jedoch nur diejenigen, welche zu derselben Glaubens-Confession gehören, indem es sich hier vorzugsweise nur um ein Interesse der Religionsgemeinde handelt. Auch Filialgemeinden müssen contribuiren, es sei denn, daß sie bei sich eine Kirche mit einem so regelmäßigen Gottesdienste haben, daß sie der Pfarrkirche entbehren können. Die Reparaturen der Kapellen fallen aber blos denjenigen zur Last, welche davon Vortheil haben; weigern sich diese, so muß die Kapelle eingehen und mit der Mutterkirche vereinigt werden [13]). III. Von dieser Vertheilung weichen aber die Particularrechte häufig ab; namentlich kann man es als eine allgemeine Observanz ansehen, daß auf dem Lande die Eingepfarrten, und zwar häufig die Ortsgemeinde als solche ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, immer Hand- und Spanndienste leisten. Oft findet sich auch der Gebrauch, daß der Pfarrer das Chor, die Decimatoren und darunter der Patron das Schiff, die Ortsgemeinde den Thurm unterhalten muß [14]). IV. Eine durch Zunahme der Bevölkerung nothwendig werdende Erweiterung der Kirche ist nach denselben Grundsätzen wie eine Reparatur zu behandeln, weil die Gründe der Beitragspflicht dieselben sind [15]). V. Die Reparatur der

---

12**) Die Congregatio Concilii hat sich dafür entschieden, daß auch die Forensen, qui fundos possident, licet alibi degant, beitragspflichtig seien. Man sehe die Resolutionen 8 und 9 zum Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref. ed. Richter. Ebenso vergleiche man den Circularerlaß des k. preuß. Ministers der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. October 1863 in Betreff der Heranziehung der Forensen zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen, abgedr. in der Zeitschr. f. Kirchenrecht von Dove und Friedberg IV. 238 fl. Hopmann Können Forensen nach rheinfranzös. Rechte zur Kirchenbaulast herangezogen werden? (Archiv XXIV. 302 fl.)

13) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

14) So in den meisten Theilen der alten Diöcese Cöln, Conc. Colon. a. 1662. tit. VII. cap. II. §. III. Genauere Bestimmungen erließ darüber noch die erzbischöfliche Verordnung vom 15. Februar 1715. Aehnliche Formen erwähnt Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 778. 811.

15) Jedenfalls muß geholfen werden, und wenn man statt der Erweiterung eine zweite Kirche bauen wollte, so würden die Contribuenten nach dem innern Zusammenhang der Verhältnisse genau dieselben sein. Eine Ausnahme wäre nur hinsichtlich des Patrons zu machen, der ohne Einkünfte zu beziehen nach Ortsrecht zur Reparatur beizutragen hat. Die Frage ist, jedoch aus etwas

Pfarrhäuser, so weit solche nicht dem Beneficiaten allein obliegt[15a]), richtet sich gemeinrechtlich nach denselben Grundsätzen, wie die der Pfarrkirchen[16]). Nach den Particularrechten ist sie jedoch häufig den Parochianen unmittelbar auferlegt[17]). VI. Im französischen Recht hat die Gesetzgebung, nachdem sie die Zehnten ohne Entschädigung aufgehoben und die Kirchengüter für den Staat eingezogen hat, die Kosten für den Unterhalt des Cultus und der Kirchengebäude zunächst auf die Kirchenfabrik, und subsidiär auf die Civilgemeinde gelegt[18]). Dieses ist jedoch für Rheinpreußen wieder modificirt, wo die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, also auch für die Reparatur der Kirchen, zunächst aus dem Kirchenvermögen, dann aus dem Communalvermögen, endlich, wenn solches nicht zureicht, von der Pfarrgemeinde, bestritten werden sollen[19]). VII. Die Reparatur der Pfarrhäuser ist nach dem System der französischen Gesetzgebung, nach der richtigen Meinung der meisten Schriftsteller, unmittelbar der Civilgemeinde auferlegt[20]), und daran ist auch wohl durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert[21]). VIII. Im protestantischen Kirchen-

---

unbestimmten Gründen, behandelt in einem Gutachten der Berliner Juristenfacultät in Buchka Sammlung der Entscheid. des OAGerichts zu Rostock II. 293.

15a) Darüber sehe man §. 260.

16) Eine Entscheidung der congregatio concilii hat nach der Angabe von Gallemart die Vorschrift des Tridentinischen Conciliums ausdrücklich auf sie ausgedehnt. Man sehe auch Ubaldo Giraldi Expositio iuris Pontificii p. 881. Reiffenstuel Ius canon. lib. III. tit. 48. n. 26.

17) So in der Erzdiöcese Cöln durch die ordinatio archiepiscopalis vom 28. August 1715, und die Churfürstl. Verordnung vom 18. Febr. 1752.

18) Decret vom 30. Dec. 1809. Kap. IV., Decret vom 14. Febr. 1810. (In meinen Fontes p. 537 sq. 555 sq.) Gemeinden oder Theile einer Gemeinde, die eine eigene Kirche oder Kapelle mit regelmäßigem Gottesdienst haben, müssen diese unterhalten, sind aber vom Beitrag für die Pfarrkirche befreit, Gutachten des Staatsraths vom 7. Dec. 1810.

19) Gesetz vom 14. März 1845. (In meinen Fontes p. 567 sq.)

20) Dieses zeigt: Regnier Die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser. Trier 1844. Die noch übrig gebliebenen Bedenklichkeiten löst Hüffer in der gleich anzuführenden Schrift.

21*) Diese Ansicht vertheidigt mit überwiegenden Gründen Hüffer Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser. Münster 1859. Bestritten wurde sie von Bluhme Das Rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845 in besonderer Anwendung auf Pfarrwohnungen. Bonn 1859. Hierauf replicirte Hüffer Das Rheinpreußische Gesetz vom 14. März 1845. Münster 1860. In dem angegebenen Sinne sind auch die Rescripte des Cultusministers vom 16. August 1858, vom 26. April und 21. Juli 1859 erlassen worden. Vgl. auch Hüffer Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts S. VIII fl. und S. 157 fl. Die Pfarrhausbaulast nach der französ. und rheinpreuß. Gesetzgebung Archiv XII. 147 fl.; hier findet sich ein Erkenntniß des kgl. Obertribunals vom 12. April 1864 abgedruckt, welches für die principale, nicht bloß subsidiarische Verpflichtung der Civilgemeinde

recht[22]) kann man im Zweifel von den Grundsätzen des gemeinen katholischen Kirchenrechts ausgehen, indem das Concilium von Trient in dieser Lehre nichts Neues verordnet, sondern nur das bereits bestandene Herkommen wiederholt hat. In Deutschland sind jedoch nach den Landesgesetzen die Geistlichen von dem Beitrage insgemein befreit, der Patron aber, ohne Unterschied ob er aus dem Kirchenvermögen Einkünfte bezieht oder nicht, dazu verbunden[23]). In England ist die Unterhaltung des Chors gewöhnlich dem Pfarrer, die des Schiffs der Gemeinde auferlegt; die nöthige Summe wird dann in der Kirchspielsversammlung (vestry) beschlossen, und in der Form einer Abgabe erhoben. Zu dieser mußten in Irland bis zum Jahre 1833 auch die Katholiken beitragen, wiewohl sie von jener Versammlung ausgeschlossen sind. Nach der dänischen Kirchenordnung sollen die Kirchenbauten zunächst aus dem eigenen Vermögen der Kirche, in dessen Ermanglung aber durch ein Anlehn der benachbarten Kirchen oder von den Eingepfarrten bestritten werden; auch müssen diese unentgeltlich Spanndienste leisten. Eben so ist es in Norwegen, wo aber, wenn die Kirche ein angekauftes Eigenthum eines Andern ist, dieser für den Unterhalt mit Beihülfe der Gemeinde zu sorgen hat. In Schweden endlich werden der Bau und die Unterhaltung der Kirchen gewöhnlich von den Gemeinden getragen; doch ist es gestattet, die Kosten der Glockenstühle und der Kirchenmauern aus der Kirchenkasse zu bestreiten; auch werden in einigen Provinzen die Kirchen von dem Patron, und die Pfarrhöfe von dem Pfarrer gebaut und reparirt.

---

zur Beschaffung des Pfarrhauses und zu den großen Reparaturen sich ausspricht. R. Stieve Erörterungen betr. die den Civilgemeinden auf dem linken preuß. Rheinufer obliegende Pfarr- und Kirchenbaulast, in der Zeitschr. für Kirchenrecht von Dove und Friedberg, Bd. VII. S. 252 fl.

22**) Purgold Ueber Kirchenbaulast in Bezug auf Neubaulast des Kirchengebäudes und auf Reparatur seiner innern Einrichtung, in der Zeitschr. f. Kirchenrecht von Dove u. Friedberg IV. 458 fl.

23) J. H. Böhmer Ius eccles. Protest. lib. III. tit. 48. §. 73—75., Ius Paroch. sect. VII. cap. 3. §. 5—7., G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 597. Nach dem preußischen Landrecht trägt von den Unkosten bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel; bei Stadtkirchen ist das Verhältniß umgekehrt.

Siebentes Buch.

Von dem kirchlichen Leben[1]).

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

I. Von den Sacramenten.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis.

273. Da die Heiligung des Menschen durch Christus in der Kirche vollbracht wird, so bildet diese ein großes Sacrament, von welchem in mannichfaltigen Formen und Richtungen, Weihungen und Heiligungen des Menschen ausgehen. Diesen Grundbegriff hat die Kirche gleich in den ersten Zeiten, wie die Constitutionen der Apostel und andere liturgische Werke beweisen, practisch aufgefaßt, und aus den ihr von Christus und den Aposteln überlieferten Gnadenmitteln in Verbindung mit anderen heiligen Handlungen und Gebräuchen einen schön verbundenen Kreislauf für das gottesdienstliche Leben zusammengesetzt. Aus diesem im Leben der Kirche überlieferten Stoffe wurden dann beim Fortschritt der Wissenschaft die bedeutungsvolleren von Christus selbst eingesetzten Gnadenmittel von den übrigen heiligen Handlungen abgesondert und unter dem Namen der sieben Sacramente zusammengestellt[2]). Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt

1) Helfert Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen religiösen Sachen sowohl nach kirchlichem als nach Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Prag 1826. Zweite Aufl. 1843., Seitz Darstellung der Kirchendisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente. Regensb. 1850.

2) So lange dieser Sprachgebrauch nicht fixirt war, was wie es scheint erst im elften Jahrhundert geschah, konnte ein Schriftsteller je nach den beson-

sich theils aus der speculativen Betrachtung der Kirche nach ihrer Beziehung zu den Hauptabschnitten des organischen Lebenslaufs des Menschen, theils historisch aus der Uebereinstimmung der morgenländischen und der abendländischen Kirche, da bei der schon so frühe eingetretenen Spaltung zwischen Beiden eine solche Uebereinstimmung nicht hätte entstehen können, wenn sie nicht schon in dem ursprünglich überlieferten Stoffe enthalten gewesen wäre. Jene sieben Sacramente (*μυστήρια*) sind nach den Bekenntnißschriften der morgenländischen[3]) und der abendländischen Kirche[4]): die Taufe (*τὸ βάπτισμα*), die Firmung (*τὸ χρίσμα*), die heilige Communion (*ἡ θεία κοινωνία, ἡ εὐχαριστία, τὸ κυριακὸν δεῖπνον*), die Buße (*ἡ μετανοία*), die letzte Oelung (*τὸ ἅγιον ἔλαιον*), die Priesterweihe (*ἡ ἱερωσύνη, χειροτονία*) und die Ehe (*ὁ γάμος*). Das Gemeinschaftliche derselben ist, daß in die Handlungen selbst nach der Verheißung Christi eine göttliche Gnade niedergelegt ist, der aber die Würdigkeit des Empfängers entgegenkommen muß[5]). Mit dem Auftrage diese Sacramente zweckmäßig zu verwalten, hat aber die Kirche die Vollmacht empfangen, über deren gültige oder rechtmäßige Ausspendung, außer den dabei überlieferten unwandelbaren Formen, auch aus ihrem eigenen Ermessen nach den Zeiten und Umständen die nöthigen Bedingungen festzusetzen[6]). Die Protestanten lassen nur die Taufe und das Abendmahl als eigentliche Sacramente göttlicher Einsetzung gelten[7]).

---

deren Beziehungen, worunter er die heiligen Handlungen betrachtete, mehr, ein Anderer weniger als sieben Sacramente zählen; zum Beispiel c. 84. c. I. q. 1.

3) Orthod. confess. Part. I. q. 98., Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XV. (Harduin. Conc. T. XI. p. 247).

4) Conc. Trid. Sess. XII. pr. et can. 1. de sacram. in genere.

5) Das protestantische Kirchenrecht hat dieselbe Grundansicht (§. 34. Note 6). Auch es nimmt, wie Richter Kirchenrecht §. 254. sagt, an, daß durch die Sacramente die göttliche Gnade wahrhaft und auf übernatürliche Weise überbracht werde, aber „nicht ex opere operato, sondern nur dem gläubigen Empfänger." Wie aber ist dieses mit der Kindertaufe zu vereinigen?

6) Innocent. IV. ad c. 2. X. de baptism. (3. 42).

7) August. Conf. Art. IX—XIV., Helvet. Conf II. Art. XX., Helvet. Conf. I. Cap. XIX., Gallic. Conf. Art. XXXIV. XXXV., Belg. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXV., Scotic. Conf. Art. XXI. Jedoch auch die Protestanten halten sich bei dieser Bestimmung der Sacramente nicht wörtlich an die heiligen Schriften; denn die Taufe und das Abendmahl werden darin nirgends Sacramente genannt. Wenn man aber nun einmal nicht den biblischen Ausdruck, sondern nur die biblische Erwähnung der Handlung zum Maßstab nahm, warum hat man denn nicht auch die Firmung als ein Sacrament beibehalten, da diese nicht weniger das klare Zeugniß der Schrift für sich hat, Act. VIII. 14. 7.? Und wenn man, die Tradition verwerfend, sich blos an die heiligen Schriften halten will, wie will man es rechtfertigen, daß man

Gregor. I. 15. De sacra unctione, III. 44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum, III. 47. De purificatione post partum.

274. Bei gewissen Gelegenheiten werden von dem Bischof oder Priester Gebete nach feierlichen Formeln und in Verbindung mit Salbungen, Weihungen oder Segnungen gesprochen. Feierlichkeiten dieser Art werden wegen der Aehnlichkeit, die sie äußerlich mit den Sacramenten haben, Sacramentalien genannt. Sie kommen theils mit den Sacramenten in Verbindung, theils zu anderen Zwecken vor. Die Materie der Salbung ist dem uralten Gebrauche gemäß[1]) Olivenöl, und zwar entweder rein, oder als Chrisma mit Balsam vermischt. In der griechischen Kirche kommen außer dem Balsam noch viele andere Specereien hinzu. Das reine Olivenöl wird theils für die Taufe, theils für die letzte Oelung bereitet, und heißt daher entweder Oel der Katechumenen, oder Krankenöl[2]). Beide Gattungen so wie das Chrisma werden jährlich am Gründonnerstag vom Bischofe gesegnet, und den Pfarrern zur sorgfältigen Aufbewahrung zugeschickt[3]). Geht während des Jahres der erhaltene Vorrath bei, so darf er durch nicht gesegnetes Oel ergänzt werden[4]). Die Weihe dient dazu, eine Person oder Sache durch die Salbung dem Dienste Gottes und der Kirche feierlich zu bestimmen. Die Segnung aber besteht in Gebeten, entweder über eine Person, damit Gott ihre Handlungen segne, oder über eine Sache, damit er ihr einen heilsamen Gebrauch verleihe. Weihungen geschehen bei der Confirmation mit Chrisma, bei der Priesterweihe mit Katechumenenöl, bei der Taufe mit beidem. Ferner werden die Bischöfe, Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma, der Taufstein mit Katechumenenöl und Chrisma, die Glocken mit Chrisma und Krankenöl consecrirt[5]). Alle Weihungen sind mit Segnungen verknüpft. Blos

---

die Fußwaschung nicht eingeführt hat, da darüber doch ein Gebot des Herrn vorliegt, Johann. XIII. 13. 15.?

1) Marc. VI. 13., c. 5. §. 1. D. XI. (Basil. a. 375).

2) C. un. §. 2. X. de sacr. unct. (1. 15).

3) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. D. XCV. (Statuta eccles. antiq.), c. 18. D. III. de cons. (Pseudo-Isid.), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), c. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

4) C. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

5) C. un. §. 3—8. X. de sacr. unct. (1. 15).

gesegnet werden die Fürsten bei der Salbung mit Oel, die Kleriker, wenn sie zum Ministerium ordinirt werden, Aebte und Aebtissinnen, die Eheleute, und die Frauen nach der Entbindung; ferner die Kirchen, Kirchhöfe, Meßparamente, und das Weihwasser; endlich wichtige Lebensbedürfnisse und Geräthschaften, Brod, Wein, Salz, Gemüse, ein neugebautes Haus oder Schiff, das Ehebett, die Felder, Waffen, Fahnen und ähnliche Gegenstände. Alle solche Handlungen haben blos als Ceremonien kein Verdienst, sondern erhalten dieses erst durch die damit verbundene innere Frömmigkeit und Erhebung. Wer aber das Leben im christlichen Sinn auffaßt, der wird es sehr billigen, daß die Kirche bei jeder Gelegenheit durch ihre bedeutsamen Zeichen und Gebräuche das Gemüth auf Gott hinzuführen sucht.

III. Von der Liturgie[1]). A) In der katholischen und griechischen Kirche[1a]).

275*. Um den gemeinschaftlichen äußeren Gottesdienst und die eingesetzten Religionshandlungen würdig zu begehen, bedürfen sie einer bestimmten Form und Einkleidung. Diese wird im Allgemeinen der Ritus, und der Dienst der Messe insbesondere die Liturgie genannt. Beides besteht aus Gebeten und Gebräuchen, wodurch die Kirche den inneren Gottesdienst zu erwecken und zu befestigen sucht. Als bloße Form gehört dieses zwar zu den unwesentlichen Theilen der Religion: doch aber hängt es mit dem Wesentlichen derselben sehr enge zusammen, indem das Geistige für sinnliche Menschen nur durch die Form dargestellt und mitgetheilt werden kann[2]). Daher ist die Kirche seit den ältesten Zeiten, wie die noch erhaltenen Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche[3]), beweisen, auf eine würdige Einkleidung der kirchlichen Handlungen sehr sorgfältig bedacht gewesen[4]). Eine unbedingte Uebereinstimmung aller Länder in dem Ritus ist nicht nothwendig[5]);

1*) Bouix Tractatus de iure liturgico. Paris. 1853. Atreb. 1860. Ferd. Probst Liturgie der drei ersten Jahrhunderte. Tübingen 1870.

1a**) Hergenröther Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der kath. Kirche (Moy Archiv VII. 169 fl. 337 fl. VIII. 74 fl. 161 fl.), Zum Kirchenrecht der unirten orientalischen Riten (Archiv IX. 196 fl.), H. Denzinger Ritus Orientalium, Coptorum, Syrorum, et Armenorum in administrandis sacramentis. Wirceburgi. tom. I. II. 1863—1864.

2) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de sacrif. missae.

3) Zu diesen gehören unter anderen die unter dem Namen Ordines Romani verfaßten Ritualbücher. Von einer Sammlung dieser Art ist schon oben die Rede gewesen (§. 94). Fünfzehn Andere verschiedenen Alters und Inhalts finden sich in Mabillon Museum Italicum. Paris. 1689. 1730. T. II.

4) Die Priester empfiengen einen solchen libellus officialis bei der Ordination, c. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

5) So weicht der griechische Ritus von dem lateinischen, der Einheit des

doch kann die innere Einheit sich auch durch die Gleichheit der Gebräuche offenbaren. Besonders dient dazu eine gemeinsame Kirchensprache, wofür in der griechischen Kirche die altgriechische, in der russischen die slavonische, in der katholischen die lateinische Sprache beibehalten worden ist[6]). Um jene Uebereinstimmung noch mehr zu fördern, hat das Concilium von Trient den Päpsten die Abfassung neuer Ritualbücher übertragen[7]), welche seitdem auch bekannt gemacht und mehrmals verbessert worden sind[8]). Auch ist für diesen Gegenstand 1588 eine eigene Congregation von Cardinälen niedergesetzt worden. Für die Gebräuche der römischen Kirche giebt es noch besondere Ceremonialbücher[9]); und eben so haben die meisten Diöcesen[10]) eigene Ritualien und Agenden, deren Abfassung und Verbes-

---

Glaubens unbeschadet, mehrfach ab, c. 11. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 14. X. de off. iud. ordin. (1. 31). Auch in der lateinischen Kirche können einzelne Länder und Diöcesen ihre eigenen Gebräuche haben, c. 10. D. XII. (Greg. I. c. a. 603), c. 3. eod. (Leo IX. c. a. 1053).

6) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can. 9. de sacrif. missae.

7) Conc. Trid. Sess. XXV. de indice librorum.

8) Für die bischöflichen Verrichtungen erschien unter Clemens VIII. das Pontificale Romanum 1596 und das Caeremoniale Episcoporum 1600. Jenes ist von Urban VIII. 1644, dieses von Innocenz X. 1650 und Benedict XIII. 1727 verbessert worden. Für die Verrichtungen der Seelsorger erließ Paul V. 1614 das Rituale Romanum. Alle diese Werke wurden von Benedict XIV. 1752 mit einigen dazu gehörenden Statuten als eine einzige Sammlung neu herausgegeben.

9) (August. Patric. Piccolomin. c. a. 1490) Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres non ante impressi. Venet. 1516. fol. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 269—740), Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae ecclesiae libri tres auctore Jos. Catalano. Romae 1750. 2 vol. fol.

10**) Die Erzdiöcese Köln hat ein wohlbegründetes Recht auf ihre besonderen liturgischen Bücher und wird daher denselben, namentlich dem besonderen Brevier aus rechtlichen und conservativen Gründen treu bleiben müssen; eben so die Diöcesen Trier und Münster. Schätzenswerthe Bemerkungen hierüber sind von Cl. Meckel im theol. Litteraturblatt von Reusch 1868. 573 fl. und 607 fl., in den dort citirten Schriften von Schu De horis canonicis diatriba und die biblischen Lesungen der kath. Kirche in dem Officium und der Messe de tempore. Mabillon, welcher auf liturgischem Gebiete eine Autorität ist, sagt (in der Einleitung zum römischen ordo tom. II. p. 141 sq.): Haec rituum diversitas nascitur tum ex diversis populorum moribus, qui non eodem agendi modo delectantur nec iisdem institutis possunt assuescere; tum ex diversis ecclesiarum fundatoribus, qui rem suapte natura indifferentem et in medio positam aliter atque aliter pro temporum atque locorum varietate constituerunt. Quapropter qui omnia ad unum eundemque modum redigere conantur, perinde mihi videntur agere, ac si omnes populos ad eosdem mores eademque pene instituta reducere tentarent, neque satis concedunt primis ecclesiarum institutoribus, qui res ab eis stabilitas aut permissas tam facile evertunt . . . Ferenda itaque est illa rituum diversitas vel maxime propter bonum pacis, imo etiam propter ecclesiam, quae hac varietate decoratur. Nescio enim

sierung den Bischöfen zusteht. Uebrigens sollen sich aber die Geistlichen nicht auf die genaue Handhabung der Ceremonien beschränken, sondern deren Sinn und Beziehung dem Volke fleißig erklären[11]). Die Kenntniß derselben macht daher einen nicht unwichtigen Theil der Theologie aus. In der neueren Zeit haben sich in Deutschland mehrere Stimmen für die Einführung der Landessprache bei dem Gottesdienst, namentlich bei der Messe, erhoben. Allein unstreitig kann der Vortheil, den man dadurch beabsichtigt, nämlich die allgemeine Verständlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich ist, weit sicherer durch Vorträge über den Sinn der vorkommenden Gebräuche erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Festigkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der lateinischen Sprache gegen die Gefahr neuer, schwankender, und jeder schlechten Mundart hingegebener Uebersetzungen zu vertauschen braucht. In jedem Falle kann eine solche Veränderung nur von den rechtmäßigen kirchlichen Oberen ausgehen[12]). In der morgenländischen Kirche giebt es ebenfalls, sowohl für die gewöhnlichen Verrichtungen der Priester und Bischöfe[13]), wie für die außerordentlichen Feierlichkeiten[14]), bestimmte Ritualbücher, und die Kirche von Constantinopel hat noch ein besonderes Ceremonialbuch[15]).

B) Von der Liturgie in der protestantischen Kirche.

276. Die Protestanten haben, um den Gegensatz gegen mehrere

---

quo modo dulcius sapit, quod vario cultu ornatur. Et hoc quidem cavendum est in illis, qui ceremoniarum magistratum gerunt, quorum nonnulli nunquam quiescunt, nisi omnes ad suos ritus vel invitos traxerint. Und Pius IX. spricht in der Constitution Romani Pontifices vom 6. Jan. 1862 an die Griechen den Grundsatz aus: »Fidei unitas cum legitimorum rituum varietate optime consistit, ex quibus imo maior in ecclesiam ipsam splendor et maiestas redundat.« Vgl. unten §. 289. Note 11.

11) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae, Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

12) Sehr bestimmt und würdig erklären sich darüber auch Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. I. tit. I. cap. 2. 3., Sauter Fundam. iur. eccles. cathol. §. 649—52.

13) Euchologium sive Rituale Graecorum ed. Jac. Goar. Paris. 1645. Venet. 1730. fol., Allgemeines Ritualbuch (der griechisch-russischen Kirche). Moskau 1834. fol.

14) Ἀρχιερατικός Liber pontificalis ecclesiae Graecae cura Isaac. Haberti. Paris. 1676. fol.

15) Constantini Porphyrogenneti († 979) libri duo de ceremoniis aulae Byzantinae. Lips. 1751. 1754. 2 vol. fol. nov. edit. Bonn. 1829. 2 vol. 8., Georg. Codinus Curopalata (c. 1470) de officiis et officialibus magnae ecclesiae et aulae Constantinopolitanae. ed. Jac. Goar. Paris. 1648. fol.

zum Theil falsch verstandene Lehren der katholischen Kirche durchzuführen, die Gebräuche und die Uebereinstimmung darin für ganz gleichgültig und einige derselben sogar für sündhaft erklärt, doch aber einen gewissen Ritus der guten Ordnung wegen und als Mittel zur Erbauung beibehalten[1]). Nur sollte überall die Landessprache an die Stelle der lateinischen gesetzt werden[2]). Auf diesen Grundsätzen beruhen die Kirchenordnungen und Agenden, welche seit dem sechzehnten Jahrhundert in den protestantischen Ländern Deutschlands abgefaßt worden sind[3]). Diese sind insgemein, wie die Vorreden zeigen, im Namen der weltlichen Obrigkeit kraft des ihr zustehenden Kirchenregiments erlassen, und dadurch ist diese sowohl der Theorie wie der Praxis nach in den Besitz des liturgischen Rechts gekommen. Jedoch macht bei dessen Ausübung die Natur des Verhältnisses eine Berathung mit dem Lehrstande und die Berücksichtigung der Stimmung der Gemeinden nothwendig[4]). In Preußen ist 1821 eine neue Agende bekannt gemacht und seit 1829 nach und nach allgemein eingeführt, worden. In England hatten von alten Zeiten her nach den Provinzen verschiedene Ritualbücher gegolten, und diese wurden unter Heinrich VIII. noch beibehalten. Eduard VI. erließ aber 1549 ein gemeines Ritualbuch (book of common prayer) für das ganze Reich. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demselben König 1552, unter Elisabeth 1558 und unter Jacob I. 1603 bekannt gemacht. Das Ritualbuch, dessen sich die englische Kirche noch jetzt bedient, ist von Karl II. 1673 erlassen worden. Die Liturgie der dänischen und norwegischen Kirche gründet sich auf das Kirchenritual von 1685 und das Altarbuch von 1688. In Schweden wurde zuerst 1529 ein neues Handbuch für die geistlichen Amtsverrichtungen, und 1531 ein neues Meßbuch in schwedischer Sprache verfaßt. Später kam das Kirchenhandbuch von 1693 an deren Stelle. Die jetzige Liturgie ist 1811 von Karl XIII. nach Genehmigung der Reichsstände eingeführt worden.

---

1) August. Conf. Art. XV., Helvet. Conf. II. Art. XXIII. XXV., Helvet. Conf. I. cap. XXVIII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

2) Helvet. Conf. I. cap. XXII.

3) Verzeichnisse derselben geben: König Bibliotheca Agendorum. Zelle 1726. 4., Feuerlini Bibliotheca symbolica Evang. Lutherana. Götting. 1752. Norimb. 1768.

4) Eichhorn Kirchenrecht I. 682. II. 52—55., Richter Kirchenrecht §. 170.

Zweites Kapitel.

Die Aufnahme in die Kirche.

I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

277. Die Bestimmung, in welchem Glauben ein Kind erzogen werden soll, geht zunächst von den Eltern aus. Aus dem Standpunkt der Kirche ist dieses jedoch nicht ein willkührliches Recht, sondern jede Confession schreibt den Eltern, die zu ihr gehören, die Erziehung ihrer Kinder in gleichem Glauben als eine wesentliche Verpflichtung vor. Die Unterstützung dieser Verpflichtung durch bürgerlichen Zwang beruht aber immer auf einem besonderen Vorzug und Uebergewicht, den die Staatsgewalt einem bestimmten Glaubensbekenntnisse ertheilt, also auf der Annahme einer Staatsreligion. Wo daher die drei christlichen Confessionen in einem Lande mit gleichen Rechten recipirt sind, muß die Auswahl derselben für die Kinder lediglich den Eltern überlassen bleiben, so daß wenn Beide einig sind, die Staatsgewalt in deren natürliches Erziehungsrecht nicht eingreifen darf. Wenn aber bei eintretender Meinungsverschiedenheit das Einschreiten der Gerichte nothwendig wird, muß der Wille des Vaters den Vorzug erhalten [1]). Verträge, wodurch die Ehegatten unter einander etwas über die religiöse Erziehung der Kinder festsetzen, haben aus dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts die Bedenklichkeit gegen sich, daß neben den Vater, wenn derselbe sein Versprechen nicht halten will, auf Anrufen der Mutter durch die Gerichte eine Art von Vormundschaft in das Hauswesen gesetzt werden müßte. Die neueren Landesgesetze haben daher häufig solchen Verträgen die bürgerliche Wirkung und Klagbarkeit abgesprochen, also deren Erfüllung zu einer bloßen Gewissenssache gemacht [2]). Nach dem Tode des Vaters

1) Das einfachste Verhalten der Staatsgewalt ist also, über die religiöse Erziehung der Kinder gar kein Gesetz zu machen, sondern sich lediglich an den Willen des Vaters zu halten. Eine Kritik der verschiedenen zum Theil sehr abweichenden Landesgesetze nach diesem Gesichtspunkt würde hier zu weit führen.

2) Daß demohngeachtet ein solches Versprechen, mit der im Voraus gefaßten Absicht es nicht zu halten, eine moralische Schlechtigkeit sei, wird Jeder zugestehen.

fällt jene Bestimmung über die Kinder an die Mutter, da diese die Sorgfalt und Verantwortlichkeit für dieselben nun allein zu tragen hat, und daher nicht gezwungen werden darf, sie wider ihre bessere Einsicht und Ueberzeugung in einem fremden Glauben erziehen zu lassen. In Ermanglung beider Eltern haben aber die Vormünder sich an die Anordnungen zu halten, die sie darüber vorfinden. Bei Erwachsenen entscheidet über den Glauben, zu welchem sie sich bekennen wollen, dort wo unbedingte Religionsfreiheit gilt, die freie Wahl, und zwar gehört dazu, da es sich um eine rein persönliche Gewissenssache handelt, nichts wie die gehörige Vorbereitung und Reife des Urtheils. Von bestimmten Jahren kann man diese für die Kirche nicht abhängig machen; so weit aber die Frage auf dem bürgerlichen Gebiet zur Sprache kommt, setzen die Landesgesetze ein gewisses Alter fest, und zwar ist dafür in den protestantischen Ländern insgemein das zurückgelegte vierzehnte Jahr als die Gränze angenommen[3]). Eben so wenig ist dabei das Vorwissen der Eltern oder Vormünder wesentlich; jedoch müssen die Pflichten der kindlichen Pietät, so weit es ohne Aufopferung der gewonnenen Ueberzeugung geschehen kann, möglichst berücksichtigt werden. Alle diese Grundsätze gelten, wo die drei christlichen Confessionen einander gleichgestellt sind, insbesondere auch hinsichtlich des Uebertritts von einer Confession zur anderen[4]); und wenn die Landesgesetze sich dabei beaufsichtigend einmischen wollen, so entsteht daraus allzu leicht eine lästige Bevormundung, welche zu dem Bildungszustande unserer Zeit nicht paßt. Mit jener grundgesetzlichen Freiheit steht es jedoch nicht im Widerspruch, wenn mit einer Schenkung oder einem Vermächtniß die Bedingung, die Religion nicht zu wechseln, verbunden, oder ein Fideicommiß von einer bestimmten Religionsgemeinschaft abhängig gemacht wird, da der Berufene immer die Freiheit behält, um seiner religiösen Ueberzeugung willen auf den dargebotenen Vortheil zu verzichten. Selbst eine durch den Religionswechsel bedingte Schenkung ist nicht schlechthin für eine unerlaubte zu halten[5]).

---

3) Dieses gründet man, wenn auch nicht ganz richtig, auf einen Beschluß des Corpus Evangelicorum vom Jahr 1752.

4**) Verfügung des preuß. Justizministeriums vom 3. April 1860, betreffend die Benachrichtigung der Geistlichen von den gerichtlichen Erklärungen über den Austritt aus der Kirche, Archiv für Kirchenrecht Bd. 7. S. 470.

5) Offenbar ist dabei zu unterscheiden, ob die so bedingte Schenkung in der Absicht damit, oder blos auf den Fall daß der Andere die Religion wech-

II. Aufnahme in die Kirche und deren Wirkungen.

278. Der Act der Aufnahme in die Kirche geschieht durch die Taufe oder bei denjenigen, die bereits in einer anderen Confession getauft sind, durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses [1]). Mit ihr wird die Theilnahme an allen Rechten erlangt, welche aus der kirchlichen Verbindung fließen [2]). Jedoch legt sie auch die Verpflichtung auf, die Lehren der Kirche zu bekennen, die vorgeschriebenen Religionshandlungen zu erfüllen, und ihren Gesetzen zu gehorchen. Der Ort, wo diese Rechte und Pflichten zur Sprache kommen, ist regelmäßig das Domizil, welches im Ganzen nach der Analogie des bürgerlichen Domizils zu beurtheilen ist [3]). Oft entscheidet aber auch der bloße Aufenthaltsort. Zur Beurkundung der wichtigsten auf das kirchliche Leben sich beziehenden Begebenheiten einer Person, namentlich der Taufe, Trauung und Beerdigung, dienen die von den Pfarrern zu haltenden Kirchenbücher [4]), und diese haben durch die Praxis und die Landesgesetze insgemein auch für das bürgerliche Leben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erhalten [5]). Sie begründen daher über die dadurch beglaubigten Thatsachen einen vollen Beweis, der nur durch den Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der in Frage stehenden Person aufgehoben werden kann [6]). Bei mangelnden oder unvollständig geführten Kirchenbüchern ist natürlich jedes andere dem Falle angemessene Beweismittel zulässig [7]).

---

sele, gemacht ist. Im ersten Fall läge darin die Verlockung zu einer Schändlichkeit; im zweiten nicht, sondern sie kann hier zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Entschädigung für Vortheile, die man durch den Religionswechsel verliert, dienen. Im Zweifel ist selbst eine solche erlaubte Absicht zu präsumiren.

1) Der Gebrauch solcher Glaubensbekenntnisse ist uralt, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 2. n. 9.

2) Den Inbegriff dieser Rechte nennt man häufig den status ecclesiasticus communis.

3) Man sehe darüber Helfert in Weiß Archiv B. V. Heft I.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 2. de ref. matr., Rituale Romanum Tit. ult.

5) Eine Ausnahme macht nur das französische Recht, welches während der Revolution die Civilstandsregister an die Stelle der Kirchenbücher gesetzt hat. Letztere sind daher hier bürgerlich blos als Privaturkunden zu betrachten.

6) Binterim Comment. historico-critica de libris baptizatorum, coniugatorum et defunctorum, antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu. Dusseld. 1816. Becker Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831.

7) Das französische Recht ist darüber sehr lehrreich.

III. Insbesondere von der Taufe [1]).

Greg. III. 42. Clem. III. 15. De baptismo et eius effectu, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato.

279. Die Taufe ist das Sacrament, wodurch nach der Verheißung Christi eine geistige Wiedergeburt des Menschen und der Nachlaß der Erbsünde und anderer bis dahin begangener Verschuldungen bewirkt wird [1a]). Dieses Sacrament eröffnet also zum Empfang der Uebrigen den Weg [2]). Wo jedoch die eigentliche Taufe (baptismus fluminis) nicht erlangt werden kann, vertritt das gläubige Verlangen nach der Vereinigung mit Gott (baptismus flaminis) [3]) oder das Märtyrerthum für den christlichen Glauben (baptismus sanguinis) [4]) deren Stelle; doch ist beides nicht als ein Sacrament zu betrachten. Die Materie, womit getauft wird, muß natürliches Wasser [5]), und die Form den Einsetzungsworten Christi gemäß sein [6]). Ob übrigens die Taufe durch Besprengen, Abwaschen oder Eintauchen geschehe, ist für die Gültigkeit der Handlung unwesentlich, und hängt von den Gebräuchen jeder Kirche ab [7]). Die Verrichtung der Taufhandlung geschah ursprünglich nur mit Vorwissen und im Auftrage des Bischofes [8]); später aber wurden auch in der Diöcese umher bestimmte Kirchen als Taufkirchen bezeichnet [9]), und so ist allmählig diese Handlung an das Pfarramt gekommen. Diaconen dürfen nur, wenn keine Priester zur Hand sind, taufen [10]). Im Nothfall ist jedoch auch die von einem Laien, von einem Weibe, selbst

---

1**) Moy de Sons Ueber die Spendung der hl. Taufe (Archiv XIV. 44 fl.)

1a) Conc. Trid. Sess. VII. De baptismo, Orthod. confess. Part. I. qu. 102. 103.

2) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), c. 2. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

3) C. 34. 149. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 2. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

4) C. 34. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 37. eod. (Gennad. c. a. 492).

5) C. 5. X. de baptism. (3. 42).

6) C. 83. D. IV. de cons. (Zachar. a. 748), c. 86. eod. (Idem a. 746), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), c. 1. X. de baptism. (3. 42).

7) C. 79. D. IV. de cons. (Can. Apost. 50), c. 81. eod. (Hieronym. a. 386), c. 78. eod. (August. c. a. 410), c. 80. eod. (Greg. I. a. 591), c. 85. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

8) Der Beweis steht im §. 139. Note 1.

9) Man sehe darüber §. 147.

10) Act. VIII. 12., c. 13. D. XCIII. (Gelas. a. 494), c. 19. D. IV. de cons. (Isidor. c. a. 610).

von einem Ketzer, Juden oder Heiden ertheilte Taufe gültig, wenn sie in der gehörigen Form geschieht, und wenn der Taufende dabei die Intention hat, welche die Kirche mit dieser Handlung verbindet [11]). Sich selbst kann man aber nicht gültig taufen, weil die Taufe des Verlangens hinreicht [12]). Was die Person des Täuflings betrifft, so kann die Taufe nicht blos an Erwachsenen, sondern nach dem Gebrauche des höchsten Alterthums auch schon an Kindern [13]) verrichtet werden [13a]). Nur müssen diese dazu lebendig, in menschlicher Form, und wenigstens schon zum Theil wirklich geboren sein [14]). Ist, wie bei ausgesetzten Kindern, ob sie überhaupt oder ob sie gültig getauft seien, zweifelhaft: so muß ihnen die Taufe ertheilt werden [15]), jedoch in einer bedingten Formel [16]). Wer von christlichen Eltern geboren und unter Christen erzogen worden ist, wird aber als getauft vorausgesetzt, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen ist [17]). Der auf den christlichen Glauben bezügliche Unterricht geht bei Erwachsenen der Taufe vorher [18]): bei den Kindern folgt er nach, jedoch so, daß bei der Taufe Pathen eintreten, welche für das Kind die Bürgschaft und daher die Verpflichtung übernehmen, für dessen Unterricht und Erziehung im Christenthum nöthigenfalls Sorge zu tragen [19]). Dieses ist bis in die neuere Zeit durch viele Verordnungen eingeschärft worden [20]), und daher sollen nur solche als Pathen zugelassen werden,

---

11) C. 21. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 392), c. 31. 32. eod. (Idem a. 412), c. 23. eod. (Isidor. c. a. 630), c. 24. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. VII. can. 4. de baptism.

12) C. 4. X. de baptism. (3. 42).

13) Conc. Trid. Sess. VII. can. 12. 13. de baptism.

13a**) Richter Die Kindertaufe, ihr Wesen und ihr Recht in den Theol. Studien und Kritiken, herausgegeben von Ullmann und Rothe. Gotha 1861. S. 219 fl.

14) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 5.

15) C. 111. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 113. eod. (Leo I. a. 443), c. 112. eod. (Idem a. 451), c. 110. eod. (Greg. II. a. 726).

16) C. 2. X. h. t. (3. 42), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 6.

17) C. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

18) C. 58. D. IV. de cons. (Conc. Laodic. a. 372), c. 60. eod. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 55. 59. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 54. 95. eod. (Rhaban. c. a. 847).

19) C. 7. 8. 76. 77. 105. D. IV. de cons. (August. a. 395—414), c. 74. eod. (Isid. c. a. 610).

20) Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 18., Conc. Paris. VI. c. 829. lib. I. c. 19., Statut. Leodin. a. 1287. tit. II. c. 9., Conc. Tornac. a. 1481. c. 1.,

welche geeignet sind, jene Verpflichtung zu erfüllen[21]). Aus Rücksicht auf das Ehehinderniß, welches aus der geistlichen Verwandtschaft entspringt, dürfen aber bei einem Kinde höchstens zwei, ein Mann und eine Frau, Pathen sein[22]). Der Ort der Taufhandlung ist regelmäßig in der Pfarrkirche[23]). Hinsichtlich der Zeit ist nichts vorgeschrieben. Ursprünglich war dazu, Nothfälle abgerechnet, der Vorabend vor Ostern und Pfingsten bestimmt: dieses hat sich aber seit dem elften Jahrhundert verloren und ist nur noch in der Einsegnung des Taufwassers, die an diesen Tagen vorgenommen wird, sichtbar[24]). Die mit der Taufe verbundenen bedeutungsvollen alten Gebräuche werden größtentheils auch noch jetzt beobachtet[25]). Im Wesentlichen stimmt in den meisten dieser Punkte das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein[26]).

IV. Von der Firmung.

280. Nach dem Zeugniß der heiligen Schriften legten die Apostel den Getauften die Hände auf und theilten ihnen dadurch den heiligen Geist mit[1]). Dieses hat die griechische und lateinische Kirche in der Firmung bewahrt, als einem Sacramente, wodurch die Bekräftigung des in der Taufe erworbenen Glaubens, besonders die Gnade denselben standhaft zu bekennen, ertheilt wird[2]). Sie geschieht nach Anrufung des heiligen Geistes durch eine Salbung mit Chrisma, verbunden mit einer gewissen Formel. Der Ausspender derselben ist, dem Beispiel der Apostel gemäß, regelmäßig nur ein Bischof[3]); außer-

---

Conc. Warmiens. a. 1497. c. 19., Conc. Colon. a. 1536. Part. VII. c. 4., Conc. August. a. 1548. c. 16.

21) C. 103. D. IV. de cons. (Conc. Autissiod. a. 578), c. 102. eod. (Theodor. c. a. 680), Conc. Audomar. a. 1585. tit. III. c. 6., Conc. Paderb. a. 1688. Part. II. tit. II. c. 19., Conc. Culm. a. 1745. cap. XV.

22) C. 101. D. IV. de cons. (Walafr. c. a. 840), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

23) Clem. un. h. t. (3. 15).

24) Zeugnisse über das Gesagte giebt unter Anderen Pelliccia Christianae ecclesiae politia lib. I. sect. I. cap. 2.

25) C. 53. 61—70. 73. 78. 87—91. D. IV. de cons.

26) August. Conf. Art. IX., Helvet. Conf. II. Art. XXI., Helvet. Conf. I. cap. XX., Gallic. Conf. Art. XXXV., Anglic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf, Art. XXI., Belg. Conf. Art. XXXIV.

1) Act. VIII. 14—17. XIX. 6.

2) C. 28. D. IV. de cons. (Gennad. c. a. 412), c. 5. D. V. de cons. (Rhaban. a. 847), Conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

3) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. Eugub. a. 416. c. 3. (6), c. un. §. 7. X. de sacr. unct. (1. 15).

ordentlicher Weise kann aber dazu ein Priester delegirt werden[4]); und in der griechischen Kirche ist diese Verrichtung stehend an das priesterliche Amt gekommen[5]). In der lateinischen Kirche kann aber eine solche Delegation nur mit Autorisation des Papstes geschehen, und auch dann muß das Salböl, womit der Priester firmt, vom Bischofe benedicirt sein[6]). Ursprünglich wurde die Firmung gewöhnlich gleich nach der Taufe ertheilt, und in der griechischen Kirche geschieht dieses noch jetzt; in der lateinischen wird aber wenigstens schon ein Alter von sieben Jahren verlangt[7]). Seitdem beide Sacramente getrennt worden sind, entstand auch die Nothwendigkeit besondere Firmpathen einzuführen. Ueber ihre Verpflichtungen haben sich die neueren Concilien auf ähnliche Art wie über die Taufpathen ausgesprochen. Sowohl die Taufe wie die Firmung können nicht mehr wiederholt, und sollen von Jedem an dem jährlichen Gedächtnißtage gefeiert werden. Die Protestanten haben eine Confirmation, jedoch nicht als ein Sacrament, beibehalten.

---

4) C. 1. D. XCV. (Greg. I. a. 594).

5) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 9. Dieses scheint zwar Innocenz III. zu mißbilligen, c. 4. de consuet. (1. 4). Allein diese Stelle redet im Original nur von den lateinischen Priestern, die sich in Constantinopel aufhielten.

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 7. 8.

7) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 10.

Drittes Kapitel.

Das gottesdienstliche Leben.

I. Von der Feier des Abendmahls. A) Ursprüngliche Form derselben.

281. Den Haupttheil und Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet die von Christus selbst eingesetzte Feier des Abendmahls[1]). Diese wurde schon von den ersten Christen[2]) und zwar in der Art begangen, daß erst die heiligen Schriften vorgelesen, dann von dem Bischof gepredigt, hierauf von der Gemeinde die Gaben, nämlich Brod und Wein mit Wasser dargebracht, diese vom Bischof durch Gebete und Danksagungen consecrirt, und endlich unter die Anwesenden vertheilt oder den Abwesenden durch die Diaconen zugesendet wurden[3]). Es war also dieser Dienst aus vier Haupttheilen zusammengesetzt. Der erste bestand aus belehrenden Vorträgen, und diesen durften nicht blos Katechumenen, sondern auch Juden, Ketzer und Heiden beiwohnen[4]), wurden aber nach Beendigung derselben durch einen feierlichen Aufruf entlassen[5]). Der zweite Theil bezog sich auf die Opfer von Brod und Wein, die jeder Gläubige als seinen Beitrag zum Gottesdienst darbrachte[6]). Hiervon wurde das, was zur Consecration gebraucht wurde, genommen, das Uebrige aber zurückgelegt und unter die Kleriker und

---

1) Matth. XXVI. 26—28., Marc. XIV. 21—24., Luc. XXII. 19. 20.

2) Act. II. 42. 46., I. Cor. XI. 20—29.

3) Justinus Martyr. († 163) Apolog. I. 67. Die solis omnes qui in oppidis vel agris morantur conveniunt in eundem locum. Deinde — commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens orationem qua populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imitationem adhortatur habet. Tum simul consurgimus omnes, et precationes fundimus et sicuti iam diximus finitis precationibus nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et populus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communicatioque fit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti; absentibus vero per Diaconos mittitur.

4) C. 67. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.).

5) Isidor. Hispal. Origin. VI. 19.

6) Darauf beziehen sich Conc. Carth. III, a. 397. c. 24. (c. 5. D. II. de cons.), c. 2. 8. D. XC. (Statuta eccles. antiq.), c. 73. D. I. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 6. D. II. de cons. (Conc. Trull. a. 692).

die Armen vertheilt[7]). Die morgenländische Kirche hat diesen alten Dienst der Oblation noch in seiner ursprünglichen Gestalt bewahrt. Der dritte Theil begriff die Eucharistie, wo das Brod und der Wein auf dem Altar durch die Consecration des Priesters den Worten Christi gemäß[8]) ihrem Wesen nach in den Leib und das Blut Christi umgewandelt[9]) und diese als das wahre Opfer des neuen Bundes Gott dargebracht wurden[10]). Der vierte Theil endlich bezog sich auf die Communion oder die Vertheilung der consecrirten Gaben unter die Gemeinde. Bei der Erweiterung der Gemeinden nahm aber im Laufe der Zeit dieser Dienst, während man das Wesentliche beibehielt, in den äußeren Bestimmungen stufenweise eine freiere Form an.

B) Von dem Empfang des Abendmahls.

Greg. III. 41. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis, III. 44. De custodia eucharistiae chrismatis et aliorum sacramentorum.

282. I. Nach dem ursprünglichen Gebrauch wurde die Eucharistie von Allen, die dabei gegenwärtig waren, auch wirklich empfangen. Später, da mit dem Wachsthum der Gemeinden der Gottesdienst sich vervielfältigte, bildeten sich darüber abweichende Gewohnheiten[1]), und um darüber doch eine Gränze zu haben, wurde endlich geboten, daß Jeder wenigstens an den drei hohen Festtagen[2]) oder nach einer

7) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 8. n. 1. 2. Ein Theil davon wurde jedoch auch gesegnet und an diejenigen, welche zum Empfang der Eucharistie nicht vorbereitet waren, unter dem Namen der Eulogie ausgetheilt, Ducange Gloss. v. Eulogia.

8) Johann. VI. 54—59.

9) Diesen Begriff, daß in der Eucharistie der wahre Leib und das wahre Blut gegenwärtig werden, bezeugen Ignat. († 107) ad Smyrn. c. 6., Justin. († 163) Apolog. I. 66., Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 18. 33. V. 2., Cyprian. (258) epist. LIV. ad Cornel. epist. LXIII. ad Caecil., c. 38. D. II. de cons. (Ambros. c. a. 380), c. 40. 43. 55. 69. eod. (Idem c. a. 384), c. 35. eod. (Eucher. Lugd. c. a. 440), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 34. 41. eod. (Lanfranc. a. 1059), c. 1. §. 3. X. de summ. trinit. (1. 1). Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 1. 2. 3. 4. de euchar. sacram.

10) Diesen Begriff des Opfers bezeugen Justin. († 163) Tryphon. c. 41. 117., Irenaeus († 201) contra haeres. IV. c. 17. 18., c. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 50. 53. eod. (Hilar. c. a. 384), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 71. eod. (Paschas. Radbert. c. a. 818), c. 37. 52. eod. (Lanfranc. a. 1059), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. 2. et can. 1. 3. de sacrif. missae. Ein sehr klares uraltes Zeugniß erwähnt auch Döllinger Hippolytus S. 343—353.

1) C. 13. D. II. de cons. (Gennad. c. a. 492).

2) C. 19. D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. eod. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 31. eod. (cap. incert.).

neueren Verordnung wenigstens einmal jährlich in der österlichen Zeit die Eucharistie wirklich genießen sollte[3]). II. Früher geschah dieses regelmäßig unter den beiden Gestalten des Brodes und des Weines; doch war dieses nicht unbedingt nothwendig[4]), weil nach der beständigen Lehre der Kirche Christus unter jeder Gestalt ganz empfangen wird. Daher wurde schon in der ältesten Zeit, namentlich während der Verfolgungen und in Krankheiten, häufig auch blos das consecrirte Brod, oder wie den neugeborenen Kindern blos der consecrirte Wein gegeben. So entstand allmählig aus vielen Gründen in der lateinischen Kirche der Gebrauch, die Eucharistie allein unter der Gestalt des Brodes auszutheilen[5]). Die Orientalen haben aber die Communion unter beiden Gestalten beibehalten. III. Das Brod, dessen man sich zur Eucharistie bediente, konnte ursprünglich jederlei Gestalt und Größe haben; später aber wurde dasselbe in einer bestimmten Form bereitet und mit besonderen Characteren bezeichnet, wie noch jetzt in der morgenländischen Kirche geschieht. Da jedoch diese Form für die Vertheilung unter eine unbestimmte Zahl von Communicanten noch mancherlei Schwierigkeiten darbot: so entstand in der lateinischen Kirche der Gebrauch, für die Eucharistie blos sehr dünne aus ungesäuertem Waizenteig bereitete runde Stückchen zu consecriren, die also jetzt die Stelle der dargebrachten Brode (oblata) vertreten. IV. Der Empfang sollte noch immer regelmäßig während einer Messe als der gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier, und zwar wie die Ausdrücke der Ritualbücher beweisen, gleich nach der Communion des Priesters geschehen. Da aber die Eucharistie schon in der ältesten Zeit den Kranken abgesondert ertheilt und also für sie aufbewahrt wurde, so kann der Empfang des Abendmahls auch von der Messe getrennt sein. Dem

---

3*) Diese neuere Verordnung ist vom IV. allgemeinen Concil im Lateran erlassen, in dem Canon *Omnis utriusque sexus*, c. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9. de euchar., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 1. n. 7. Die österliche Zeit dauert von Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern. Doch erhalten die Bischöfe die Befugniß dieselbe zu erweitern, Benedict. XIV. lib. IX. cap. 16. n. 3. lib. XII. cap. 6. n. 10).

4) Das c. 12. D. II. de cons. (Gelas. c. a. 495) bezieht sich blos auf die Priester, die zufolge einer damals gangbaren häretischen Meinung nicht den Kelch genießen wollten.

5) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. et can. 1. 2. 3. de commun. sub utraq. specie. Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. VI. cap. 9. Doch ist dem Papst die Befugniß gelassen, aus wichtigen Ursachen einer Person oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches zu gestatten, Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. super petitione concessionis calicis.

Wesen nach ist aber selbst dann noch darin eine gemeinschaftliche Handlung enhalten, weil die Eucharistie, welche vertheilt wird, vorher in einer Messe consecrirt worden sein muß. V. Die Austheilung geschah sonst durch die Diaconen[6]), jetzt geschieht sie immer durch einen Priester; die Vorschrift, daß dieser dazu die besondere Erlaubniß des Pfarrers haben müsse[7]), wird aber jetzt, außer um die österliche Zeit und bei der Wegzehrung der Kranken, nicht mehr befolgt. VI. Zum Empfang der Communion muß man in dem der Wichtigkeit der Handlung angemessenen Alter[8]), gehörig unterrichtet, ganz nüchtern[9]), und von schweren Vergehen durch die Beicht und Buße gereinigt sein[10]); doch darf der Priester demjenigen, den er auch als unwürdig kennt, der aber die Communion öffentlich verlangt, diese nicht verweigern, wenn nicht dessen Zustand notorisch ist[11]). Der Gebrauch, die Eucharistie auch neugeborenen Kindern gleich nach der Taufe zu ertheilen, hat sich in der lateinischen Kirche schon längst verloren[12]); in der griechischen besteht er aber noch jetzt. Gefährliche Kranke müssen die Communion dem uralten Gebrauche der Kirche gemäß als Wegzehrung oder Viaticum empfangen[13]); daher muß die Eucharistie in der Kirche immer vorräthig gehalten werden[14]). VII. Die Protestanten haben das Abendmahl als ein Sacrament und als eine gemeinschaftliche Gedächtnißfeier beibehalten und den Empfang unter beiden Ge-

6) C. 14. D. XCIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 18. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod. (Gelas. a. 494).

7) Clem. 1. de privil. (5. 7).

8) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 2. 3.

9) C. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 54. D. II. de cons. (August. c. a. 400). Eine Ausnahme findet statt, wenn die Eucharistie als Viaticum ertheilt wird, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 4. 5.

10) C. 64. D. II. de cons. (August. a. 412), c. 15. eod. (Gennad. c. a. 492), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. de euchar.

11) C. 95. D. II. de cons. (Cyprian. c. a. 256), c. 67. eod. (August. a. 412), c. 2. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 11. n. 3—8.

12) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. et can. 4. de commun., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 12. n. 1.

13) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 7. eod. (Conc. Arausic. I. a. 441), c. 6. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Die Verpflichtung hört jedoch auf, wenn der Sterbende etwa an demselben Tage schon communicirt hat, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 11. n. 2.

14) C. 93. D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6. et can. 7. de euchar.

stalten hergestellt[15]). Sie läugnen zwar dabei die Verwandlung der Gaben durch die Consecration des Priesters; doch nimmt die Augsburgische Confession eine wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, und selbst die Lehre der Reformirten einen in unbegreiflicher übernatürlicher Weise statt findenden Genuß dieses Leibes und Blutes an[16]).

C) Von dem Meßopfer[1]).

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

283*. Der Gottesdienst der Christen bestand in dem Opfer, welches in der Versammlung der Gläubigen (collecta, synaxis) nach vorhergegangenen belehrenden Vorträgen von dem Vorsteher unter den Gebeten der Anwesenden dargebracht, durch die Consecration in den Leib und das Blut Christi umgewandelt, und demnächst zum Genuß vertheilt wurde[1a]). Dieses stellt sich im Wesentlichen noch in der Messe dar, wie dieser Dienst schon in alten Zeiten genannt wurde[2]). I. Dazu gehört also vor Allem ein Bischof oder Priester, der das Meßopfer dem Auftrage Christi gemäß verrichtet[3]), ferner Brod, Wein und etwas Wasser, welche dargebracht und consecrirt werden[4]), und endlich der Genuß dieser Gaben durch den Priester[5]). II. Die Kirche wünscht, daß dabei jedesmal wie in der ältesten Zeit auch eine angemessene Versammlung der Gläubigen anwesend sei, und daß dabei

15) August. Conf. tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. cap. XXI., Anglic. Conf. Art. XXVIII. XXX., Scotic. Conf. Art. XXII.

16) August. Conf. Art. X., Helvet. Conf. II. Art. XXII., Helvet. Conf. I. cap. XXI., Gallic. Conf. Art. XXXVI. XXXVII., Angl. Conf. Art. XXVIII.

1**) Joseph Kössing Liturgische Erklärung der hl. Messe. 3. Aufl. Regensburg 1869.

1a) Man sehe die Beweisstellen im §. 281.

2) Missa catechumenorum, missa fidelium hieß ursprünglich nur die Entlassung, welche der Diacon am Schluß aussprach, c. 67. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), Isidor. Origin. VI. 19. Aber schon im vierten Jahrhundert ist auch der ganze Dienst so genannt worden, Ducange Glossar. v. Missa.

3) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. et can. 2. de sacrif. missae.

4) C. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 83. eod. (Ambros. a. 384), c. 8. 13. X. de celebr. miss. (3. 41). Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. missae.

5) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XI. a. 681) Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. et can. 10. de euchar.

jedesmal auch von Anderen das Abendmahl empfangen werde[6]). Allein das Wesentliche der Handlung selbst kann davon als von einer Zufälligkeit nicht abhängig gemacht werden. III. Der innere Begriff der Eucharistie als eines Opfers und auch viele äußere Gründe führten daher von selbst dahin, jene Gesichtspunkte zu trennen, und so entstand nachweislich schon frühe der Gebrauch, auch stille Messen zu begehen, wenn gleich Wenige gegenwärtig waren, und Keiner mit communicirte, weil die Anwesenden doch als geistigerweise empfangend betrachtet werden, und das Opfer überhaupt nicht für den Priester allein, sondern für alle Gläubigen dargebracht wird[7]). IV. Die alte öffentliche Messe der Gläubigen stellt sich aber noch in der Pfarrmesse dar, welche täglich oder doch wenigstens am Sonntage zu einer festgesetzten Stunde[8]), und zwar der alten Ordnung gemäß in Verbindung mit Vorträgen über das Evangelium[9]), gehalten wird. Auch entspricht derselben die Vorschrift, daß jeder wenigstens jeden Sonn- und Festtag einer Messe[10]), und zwar eigentlich der Pfarrmesse[11]), beiwohnen soll. V. Eigenthümlich ist, daß in der öffentlichen Messe am Freitag in der Charwoche die Eucharistie nicht consecrirt wird. In der griechischen Kirche geschieht dieses während der ganzen Fastenzeit nicht, außer am Samstag und Sonntag. Für die Communion an den übrigen Tagen bedienen sich die Griechen so wie die Lateiner am Charfreitag der Brode, die vorher consecrirt worden sind. VI. Stille Messen können auch an jedem Tage gelesen werden, nur nicht in der Weihnachtsnacht, und nicht am Donnerstag, Freitag und Samstag in der Charwoche[12]). Auch muß dabei immer wenigstens

---

6) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de sacrif. missae, Const. Certiore Benedict. XIV. a. 1742.

7) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. et can. 8. de sacrif. missae.

8) C. 52. D. II. de cons (Theodulf. c. a. 797), Const. Cum semper Benedict. XIV. a. 1744.

9) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

10) C. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511).

11) C. 52. D. I. de cons. (Theodulf. c. a. 797), c. 4. 5. c. IX. q. 2. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 2. X. de paroch. (3. 29), c. 2. Extr. comm. de treuga (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae. Die Verbindlichkeit, grade der Pfarrmesse beizuwohnen, ist aber durch eine allgemeine Gewohnheit aufgehoben, Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 14. n. 7—13.

12) Dieses ist durch mehrere Declarationen der congregatio rituum ausgesprochen, Ginzel Archiv I. 186. 187., Sacrorum rituum decreta ed. Leod. v. missa. §. 1. n. 8. 9.

Einer als ministrirend zugegen sein[13]. VII. Die Tageszeit ist jetzt von frühe Morgens bis Mittag, und zwar muß der celebrirende Priester von Mitternacht an nüchtern sein[14]; die ursprüngliche Einrichtung, das Abendmahl des Nachts zu begehen, ist nur noch in der Messe am Feste der Geburt Christi beibehalten. VIII. Ehemals durfte ein Priester an einem Tage auch mehrmals das Meßopfer halten[15]; später wurde dieses aber um Mißbräuche zu verhüten verboten[16], und ausnahmsweise nur gestattet, wo Einer zwei von einander entfernte Pfarreien zu verwalten hat, und andere Priester nicht zur Hand sind[17]. Der Bischof hat dafür Sorge zu tragen, daß die Priester wenigstens an den Sonn- und Festtagen Messe lesen[18]. IX. Der Ort muß regelmäßig ein geweihter oder benedicirter sein[19]. Die Bischöfe haben jedoch von Alters her das Vorrecht, dazu ihre Hauscapelle[20], oder auf Reisen in einer fremden Wohnung einen tragbaren Altar zu brauchen[21]. X. Was den Ritus bei der Messe betrifft, so geht dieser dahin, daß dadurch die Würde dieser Handlung möglichst erhöht und der Geist zur Betrachtung des hohen Geheimnisses, welches hier begangen wird, hingeführt werden soll[22]. Feierlichkeiten dieser Art kamen unstreitig schon in der ersten Zeit vor; allein diese sind nicht genauer bekannt, weil die liturgischen Werke, welche die späteren Zeiten den Aposteln und Evangelisten zuschreiben, nicht ächt sind. Auch bestand in der äußeren Einkleidung keine unbedingte Gleichförmigkeit.

---

13) Conc. Magont. a. 813. c. 43., Conc. Paris. a. 829. Part. I. c. 48., c. 61. D. I. de cons. (capp. incerta saec. noni).

14) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 8. n. 4—11.

15) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

16) C. 53. D. I. de cons. (Alexand. II. a. 1065), c. 3. 12. X. h. t. (3. 41).

17) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 8. n. 8. lib. VI. cap. 8. n. 1—3. Man sehe auch die Entscheidungen der congregatio rituum in deren Decreta ed. Leod. v. missa §. I. n. 13.

18) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 14. de ref.

19) Nov. Iust. 58. pr., c. 33. D. I. de cons. (Conc. Aurel. incert.), c. 34. eod. (Conc. Trullan. a. 692), Capit. Reg. Francor. lib. I. c. 383., Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss. Durch dieses Decret ist auch das den Regularen im c. 30. X. de privil. (5. 33) ertheilte Privilegium aufgehoben, Const. Magno Benedict. XIV. a. 1751. §. 28—33.

20) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 1. 2. Man sehe dazu die Entscheidung der congregatio rituum in deren Decreta ed. Leod. v. oratoria n. 4.

21) C. 12. de privileg. in VI. (5. 7), Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 3. 8., Ferraris Bibliotheca v. altare n. 7.

22) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. et can. 7. 9. de sacrif. miss.

Doch suchten die Provinzialconcilien schon frühe die Uebereinstimmung mit der Liturgie der Metropolitankirche[23]), und die Päpste die Uebereinstimmung mit der Liturgie der römischen Kirche zu bewirken[24]). So entstand nach der Verschiedenheit der Länder eine Hispanische oder Mozarabische, eine Gallische, Ambrosianische und Römische Liturgie. Letztere wurde von Karl dem Großen auch im fränkischen Reiche[25]), und unter Gregor VII. in Arragonien, dann auch im übrigen Spanien eingeführt[26]). Jetzt bedient man sich regelmäßig[26a]) des römischen Missale, welches, dem Auftrag des Conciliums von Trient gemäß[27]), von Pius V. 1570 bekannt gemacht, und von Clemens VIII. 1604 verbessert worden ist. Im Orient wird gewöhnlich die Liturgie des heiligen Basilius, an besonderen Tagen die des heil. Chrysostomus befolgt. XI. Aus der abgesonderten Aufbewahrung der Eucharistie ist in der lateinischen Kirche allmählig der Gebrauch entstanden, dieselbe in Monstranzen oder Ostensorien zur Anbetung in den Kirchen auszusetzen und in feierlichen Bittgängen umherzutragen[28]). In der griechischen Kirche geschieht dieses nicht, außer in der Fastenzeit, wenn die vorher consecrirten Brode auf den Altar getragen werden, und selbst dann nur verhüllt. XII. Die Protestanten haben den Begriff der Messe als eines Opfers verworfen[29]); dadurch hat sich ihr Gottesdienst an den Tagen, wo nicht communicirt wird, in bloße Gebete und Predigt verwandelt.

D) Von den Meßstipendien und Meßstiftungen [1]).

284. Nach der Bedeutung der Eucharistie als eines Opfers, betrachtete man dasselbe von jeher als für diejenigen besonders wirk-

---

23) C. 31. D. I. de cons. (Conc. Epaun. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517), c. 13. D. XII. (Conc. Tolet. IX. a. 675).

24) C. 11. D. XI. (Innocent. I. c. 416).

25) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 78., Capit. III. a. 789. c. 7. 8., Capit. I. a. 805. c. 2.

26) In einigen Kirchen wird nach einer Stiftung des Cardinals Ximenez der Gottesdienst nach der Mozarabischen Liturgie begangen.

26a**) Vgl. oben §. 275. Note 10.

27) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

28) Gregor. Turon. de gloria martyr. I. 86., Conc. Bracar. III. a. 675. c. 6., Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 5. et can. 6. de euchar.

29) August. Conf. tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. cap. XXI., Anglic. Conf. Art. XXXI.

1*) Sehr gründlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 8. 9. Das Historische, was sich auf die Oblationen und deren Formen bezieht, ist gut dargestellt von Feßler in Moy Archiv V. 321—37. Guil. Geyer De missarum stipendiis. Mogunt. 1864.

sam, welche Gaben dazu offerirt hatten und dem Gebete des celebrirenden Priesters empfohlen worden waren[2]). In diesem Sinne ließen auch Verstorbene Oblationen für sich zurück[3]), oder es wurden für sie von den Hinterbliebenen Oblationen dargebracht[4]). Die Gaben bestanden ursprünglich in Brod und Wein; später, man weiß nicht wann, traten Oblationen in Geld an deren Stelle, die dann wie gewöhnlich unter die Kleriker vertheilt wurden; hieraus entstand endlich auch der Gebrauch, daß man sich zu einem besonderen Anliegen von einem Priester eine Messe lesen ließ, und diesem allein das Opfer als Stipendium überreichte[5]). Dieser Gebrauch gilt auch noch jetzt; doch sind viele Verordnungen und Maßregeln erschienen[6]), um dabei der Einmischung eigennütziger Absichten zu begegnen[7]). Insbesondere ist der Seelsorger des Ortes verbunden, an den Sonn- und Festtagen, selbst an den reducirten, das Meßopfer für die Gemeinde darzubringen, oder im Falle rechtmäßiger Verhinderung durch einen Anderen darbringen zu lassen[8]). Für solche Votivmessen sind häufig auch feste Vermächtnisse und Stiftungen errichtet worden, aus deren Einkünften beim Anniversarium des Begräbnisses oder öfter Messen

---

2) Dieses zeigt schon Cyprian. († 258) epist. LXIV. ad cler. et pleb. Furn. consist., Innocent. I. epist. XXV. c. 2 (5) ad Decent. Eugub. a. 416. (c. 73. D. I. de cons.).

3) C. 9. c. XIII. q. 2. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Conc. Vasens. a. 442), c. 11. eod. (Conc. Agath. a. 506).

4) Tertullian. († 215) de corona c. 3. de exhort. castit. c. 11. de monogam. c. 10., c. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiq.), c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421), Const. Apost. VIII. 41. 42.

5) Dieser Gebrauch war im achten Jahrhundert schon ganz hergebracht, Regula Chrodogangi antiq. c. 32.

6) Conc. Trid. Sess. XXI. Decret. de observ. in celebr. miss.

7**) Priester, welche die facultas binandi erhalten haben, dürfen nur für eine Messe ein Stipendium annehmen. Entscheidung der Congreg. Conc. in Moy Archiv VI. 32 fl. 335 fl. IX. 445 fl.

8*) Ein neues, den viel behandelten Gegenstand erschöpfend umfassendes Gesetz ist die Encyclica Amantissimi Redemptoris. Pii IX. die 3. Maji 1858 (abgedruckt in meinen Fontes). Nach derselben soll das heilige Meßopfer von den Pfarrern und allen eine Seelsorge verwaltenden Priestern für das ihnen anvertraute Volk nicht nur an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sondern auch, wie vor der Constitution Urbans VIII. Universa per orbem vom 13. September 1642, an den seither aufgehobenen oder verlegten Festtagen applicirt werden. Eine auch das Historische umfassende, gründliche Abhandlung darüber ist von Feßler in Moy Archiv V. 185—224. 321—43. (besonders abgedruckt Innsbruck 1860 und in seiner Sammlung vermischter Schriften. Freib. 1869. S. 215 fl.) Eine gute practische Beleuchtung steht in der Zeitschrift: Der Katholik 1859. S. 212—30. Dort ist auch die ältere Litteratur angeführt.

gelesen werden sollen[9]). Stiftungen dieser Art sind je nach der Art, wie sie errichtet sind, entweder Eigenthum der Familie[10]) oder der Kirchenfabrik. Im letzten Falle können sie sogar, wenn darauf ein eigener Geistlicher gehalten werden soll, die Fundation eines Beneficiums ausmachen, und dieses wird dann, wenn weiter keine Verbindlichkeit daran geknüpft ist, im eigentlichsten Sinne ein beneficium simplex genannt. Meßstiftungen, die der Kirche gehören, dürfen aus dringenden Beweggründen umgewandelt werden; jedoch ist das Recht dazu, welches von dem Concilium von Trient für damals den Bischöfen beigelegt worden[11]), von Urban VIII. dem päpstlichen Stuhle vorbehalten, und wird den Bischöfen nach Bedürfniß von der Congregation des Conciliums mit einer Instruction delegirt[12]).

II. Von der Beicht und Buße. A) Wesentliche Bestandtheile.

Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentia et remissionibus.

285. Gleichwie in der Taufe der Bund zwischen Gott und dem durch die Erbsünde von ihm getrennten Menschen wieder hergestellt wird: so hat auch Christus, indem er der Kirche die Macht hinterließ die Sünden zu vergeben und aufzubewahren[1]), ein Mittel eingesetzt, um die nach der Taufe begangenen Vergehen zu tilgen und das von eigenen Verschuldungen niedergebeugte Gemüth durch die Gewißheit der Versöhnung wieder aufzurichten[2]). Um der Gnade dieses Sacramentes theilhaftig zu werden, ist dreierlei nothwendig: eine wahre innige Reue, ein aufrichtiges Bekenntniß[3]) bei einem dazu bevollmäch-

---

9) Ein Beispiel giebt das Testament des h. Remigius († 533), Erzbischofs von Rheims. In Lucern wurde dasjenige, was für die Begehung des Dreißigsten entrichtet wurde, das Selgeräth, dasjenige, wodurch ein Anniversarium für immer gestiftet wurde, das Jahrzeitgut genannt, Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 758. 759. 810. 812.

10) Einen Fall der Art nennt §. 216.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 4. de ref.

12) Ausführlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 10. lib. XIII. cap. 25. Die Instruction und mehrere Resolutionen der Congregation findet man in den Zusätzen zum Conc. Trid. Sess. XXII. ed. Richter n. 77—86., Ginzel Archiv I. 200—206.

1) Joann. XX. 21. 22. 23.

2) C. 81. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1. 2. 3. de poenit.

3) Ueber die Nothwendigkeit des mündlichen Bekenntnisses sind so viele alte Zeugnisse vorhanden, daß die Auswahl schwer wird. Man sehe nur Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. n. 6., Cyprian. († 258) de lapsis

tigten Priester[4]), und die Genugthuung durch bestimmte Bußwerke[5]). Unter der Vereinigung dieser drei Punkte wird dem Beichtenden durch die Absolution des Priesters die Gewißheit der göttlichen Verzeihung zu Theil[6]); nicht aber darum auch die Gewißheit des vollständigen Nachlasses der zeitlichen Strafen, die jede Schuld zur Genugthuung der göttlichen Gerechtigkeit nach sich zieht[7]). Diese Grundbegriffe hat die morgenländische und abendländische Kirche von Anbeginn an aufgefaßt, und je nach der Verschiedenheit der Zeiten in eine verschiedene Disciplin eingekleidet. Die Protestanten aber haben die Nothwendigkeit des mündlichen Bekenntnisses verworfen. Doch wollte die Augs=

---

p. 382. 383. ed. Venet., c. 4. c. XXVI. q. 7. (Conc. Laodic. c. a. 372) c. 52. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 38. eod. (Idem a. 375), c. 39. eod. (Idem a. 380), c. 72. eod. (Hieronym. a. 390), c. 40. 41. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 85. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 88. eod. (Idem c. a. 428), c. 49. eod. (Leo I. a. 452), c. 89. eod. (Idem a. 459). Die Gegner berufen sich dawider auf Chrysostom. homil. XXXI. in Hebr. Allein diese Stelle bezieht sich augenscheinlich, wie schon Gratian nach c. 87. D. I. de poenit. bemerkt, nur auf die Frage, ob ein öffentliches Bekenntniß vor der Gemeinde nöthig sei. Ferner beruft man sich auf die Abhandlung des Gratian in der Dist. I. de poenit. Darüber sehe man aber Natal. Alex. dissert. 14. post histor. saec. XIII. §. 35. Endlich führt Richter Kirchenrecht §. 258. an: Conc. Cabil. II. 813. c. 33 (Mansi T. XIV. p. 100). Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent: quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita dumtaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, et cum David dicamus: *Delictum meum cognitum tibi feci etc.* Et secundum institutionem apostoli, confiteamur alterutrum peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio autem quae Deo fit, purgat peccata: ea vero quae sacerdoti fit, docet qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione. Hierüber ist Folgendes zu bemerken. Zur Zeit jenes Conciliums war das Sündenbekenntniß vor dem Priester, wie die obigen Stellen zeigen, längst in allgemeiner Uebung, und diese vertrat, wie auch in anderen Gegenständen der Disciplin, die Stelle eines allgemeinen obligatorischen Gesetzes. Eine formelle Entscheidung des allgemeinen Lehramtes über dessen Nothwendigkeit war jedoch noch nicht erfolgt, und dazu war auch das Concilium als ein blos particuläres nicht berufen. Es erklärte daher gegen entstandene Zweifel dreierlei: daß das Bekenntniß vor Gott zum Nachlaß der Sünden unerläßlich sei; daß es auch allein für sich diese in manchen Fällen bewirken könne; daß aber nach der Vorschrift der Apostel das Bekenntniß vor dem Priester zur Seelenführung und Reinigung gehöre.

4) C. 51. D. I. de poenit. (Ambros. a. 375), c. 78. eod. (Idem a. 378), c. 85. eod. (Augustin. a. 415), c. 61. 89. eod. (Leo I. a. 459).

5) C. 56. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 76. eod. (Idem c. a. 387), c. 66. eod. (Hieronym. a. 408), c. 84. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 63. eod. (Idem a. 428).

6) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. 4. et can. 4. 5. 6. de poenit.

7) C. 42. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 390). Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9. et can. 12. 13. de poenit.

burgische Confession die Privat-Absolution beibehalten wissen[8]); ja diese wurde selbst ein Sacrament genannt[9]), während die Symbole der Reformirten die Reue und das Bekenntniß vor Gott für hinreichend erklärten[10]).

B) Aeltere[1]) und heutige Disciplin.

286. I. Bei öffentlichen Vergehen war das Bekenntniß, wodurch der Sünder die Aussöhnung mit der Kirche zu erlangen suchte, immer öffentlich, und selbst über die geheimen Vergehen wurden, um die Größe der Reue kund zu geben, häufig nach dem Rathe des Beichtvaters öffentliche Bekenntnisse abgelegt[1a]). Dieses kam aber schon früh mehrerer nachtheiligen Folgen wegen zuerst in der griechischen[2]), dann auch in der lateinischen Kirche ab[3]). Das Bekenntniß geschieht also jetzt immer geheim. Es muß, wenigstens in Beziehung auf die schweren Sünden, so weit man sich derer erinnert, vollständig, und hinsichtlich der zur Beurtheilung wesentlichen Umstände genau sein[4]); der Name oder die Bezeichnung der Mitschuldigen darf aber nicht erfragt werden[5]). II. Die Strafen bestanden bei öffentlichen Vergehen in den kleineren oder größeren Excommunicationen und vorgeschriebenen öffentlichen Büßungen[6]); dasselbe Verfahren wurde nach Umständen auch auf gebeichtete geheime Vergehen angewendet, gewöhnlich jedoch dafür nur geheime Bußwerke auferlegt[7]). Später endlich blieben die öffentlichen Pönitenzen nur bei öffentlichen Vergehen im Ge-

8) August. Conf. Art. XI. XII. et Abus. mutat. tit. IV.

9) Apol. Conf. V. de poenitentia. Et absolutio proprie dici potest Sacramentum poenitentiae.

10) Helvet. Conf. I. cap. XIV.

1**) Fr. Frank Die Bußdisciplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum siebenten Jahrhundert. Mainz 1867.

1a) Ein sehr bestimmtes Zeugniß darüber ist bei Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. no. 6.

2) Pelliccia de christ. eccles. politia lib. V. cap. 1. §. 3. cap. 3. §. 12.

3) C. 89. D. 1. de poenit. (Leo I. a. 459).

4) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. et can. 7. 8. de poenit.

5) Benedicti XIV. Const. Suprema a. 1745. Const. Ubi primum a. 1746. Const. Ad eradicandum a. 1746., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 1. 2.

6) Darüber sehe man §. 191.

7) Im Orient gab es eigene Beichtpriester, welche auch über die von ihnen auferlegten Büßungen die Aufsicht führten. Diese wurden aber später abgeschafft, also Jeder ohne Aufsicht blos seinem Gewissen überlassen, Socrates V. 19., Sozomen. VII. 16.

brauch[8]), und selbst bei diesen ist, wiewohl die Kirche noch auf der alten Disciplin besteht[9]), doch den Bischöfen die Vollmacht gegeben, sie in geheime Bußwerke umzuwandeln[10]). Die Art und Dauer der öffentlichen oder geheimen Büßungen hieng von dem Bischof oder Priester ab[11]); später wurden darüber sehr genaue und vorsichtig abgefaßte Pönitentialbücher entworfen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert gieng man aber davon ab, weil sich deren Strenge und Einrichtung mit den neueren Verhältnissen nicht mehr vertrugen. Die Bestimmung der Bußwerke ist daher jetzt wieder der Beurtheilung des Beichtvaters überlassen[12]). III. Die Reconciliation der Büßenden geschah ursprünglich erst nach Ablauf der ganzen oft sehr lange dauernden Bußzeit, Nothfälle insbesondere bei Kranken ausgenommen[13]). Allmählig wurde es aber bei geheimen Vergehen Regel, die Lossprechung unmittelbar nach der Beichte, unter der Verpflichtung, die vorgeschriebenen Bußwerke nachzuholen, zu ertheilen[14]). IV. Hinsichtlich der Zeit, wie oft man beichten sollte, machte die Frömmigkeit der früheren Jahrhunderte Verordnungen lange überflüssig; erst auf dem vierten Lateranischen Concilium wurde festgesetzt, daß es wenigstens einmal jährlich geschehen müsse[15]). V. Was endlich die Verwaltung dieses Sacraments betrifft, so gründet sich diese auf die von Christus den Aposteln hinterlassene Vollmacht und steht daher nur den Priestern zu[16]). Bei den öffentlichen Bußen wurde die Reconciliation regelmäßig vom Bischofe selbst ertheilt[17]). Die Fälle, wo Diaconen Büßende reconcilirt haben sollen, sind von zweifelhafter Bedeutung oder irreguläre Ausnahmen, und die hin und wieder erwähnten Confessionen an Laien waren bloße Uebungen der Frömmigkeit und Selbst-

8) Dieses zeigt schon Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 116.

9) C. 1. 7. X. de poenit. (5. 38).

10) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

11) C. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. eod. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 2. eod. (Leo I. a. 458), c. 84. D. I. de poenit. (August. c. a. 401), c. 17. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416).

12) C. 8. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9.

13) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325). c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 17. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

14) Statuta Bonifac. a. 745. c. 31., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 206.

15) C. 12. X. de poenit. (5. 38).

16) Man sehe die Stelle im §. 285. Note 1. Darauf beruht die Erklärung des Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. et can. 9. 10. de poenit.

17) C. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

verläugnung[18]). Außer dem priesterlichen Ordo ist aber zur Verwaltung dieses Sacraments, weil darin auch die Ausübung einer geistigen Jurisdiction liegt, sowohl bei Ordens- wie bei Weltgeistlichen, entweder der Besitz eines Parochialbeneficiums oder eine besondere Autorisation durch den Bischof nothwendig[19]). Eine solche Approbation gilt auch für die österliche Beicht, und die Vorschrift des Lateranischen Conciliums, daß diese bei dem eigenen Pfarrer geschehen solle, ist durch den allgemeinen Gebrauch aufgehoben[20]). Um den Ernst der Disciplin zu verschärfen, können aber die Bischöfe, und in höchster Instanz der Papst, die besonders schweren Fälle zur Absolution sich ausschließlich vorbehalten, und die Lossprechung durch einen anderen nicht dazu besonders delegirten Priester ist dann, außer auf dem Sterbebette, unerlaubt und ohne Wirkung[21]). Auch die Beichte bei dem Geistlichen, der in Beziehung auf eine Sünde der Unkeuschheit Mitschuldiger des Beichtenden ist, bewirkt keine Lossprechung[22]). VI. Jeder Beichtvater ist bei schwerer Strafe verbunden über das, was ihm unter dem Siegel der Beichte eröffnet worden ist, das tiefste Geheimniß zu beobachten, und er darf ohne die Zustimmung des Beichtenden unter keinerlei Umständen etwas davon verlauten lassen, was zur Entdeckung der Person führen könnte[23]). Daher kann auch ein Geistlicher niemals vor Gericht zu einer Aussage über das, was er in der Beicht erfahren hat, genöthigt werden[24]), weil darin ein Zwang zur Verletzung einer allgemein anerkannten beschworenen Amtspflicht liegen

---

18) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 16. n. 2—6.

19) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref.

20) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 14. n. 1—6.

21*) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenit., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 4. 5. Decr. Congreg. S. Officii d. 27. Jun. 1866. de casibus Papae reservatis im Archiv Bd. 17. S. 174. Die dem Papste reservirten Fälle waren ehemals sehr zahlreich, c. 3. Extr. comm. de poenit. (5. 9). Das Concil von Trient ermächtigte die Bischöfe, von allen geheimen, selbst den dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen, Beichtfällen in ihrer Diöcese zu absolviren, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. Pius IX. hat aber in der Bulle *Apostolicae Sedis* vom 12. October 1869 die excommunicationes latae sententiae speciali modo Romano pontifici davon ausgenommen. Vgl. oben §. 192. Note 3. Matthias Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservatfälle, ein Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte, Regensb. 1868. Buohler, Die Lehre von den Reservatfällen. Schaffhausen 1859.

22) Benedict. XIV. Const. Sacramentum a. 1741. §. 4., De synodo dioecesana lib. VII. cap. 14.

23) C. 2. D. VI. de poenit. (Greg. I. a. 600), c. 12. X. de poenit. (5. 38).

24) C. 13 X. de excess. praelat. (5. 31).

würde[25]). Wohl aber können und müssen die Beichtväter nach den Umständen den Beichtenden zur Anzeige des Mitschuldigen bei den Gerichten durch Zureden oder selbst durch Verweigerung der Absolution anhalten[26]).

C) Sätze über den Ablaß.

287. I. Durch die wahre Buße wird zwar die Verzeihung der Sünde erworben; allein, wie oben bemerkt, nicht immer auch der Nachlaß aller zeitlichen Strafen. II. Nach dem Grundbegriff der Gerechtigkeit rechnet jedoch Gott gegen die verdienten Strafen die Verdienste der guten Handlungen an. III. Es findet also für die Strafen eine Genugthuung durch gute Werke Statt[1]), und mit jedem wahrhaft guten Werke ist schon an sich auch ein gewisser Ablaß verbunden. IV. Die Kirche kann demnach mit Recht statt der Pönitenzen die Verrichtung anderer guten Werke auferlegen. Dieses geschah namentlich seit dem achten Jahrhundert häufig in den Fällen, wo die Anwendung der strengen canonischen Pönitenzen unpassend gewesen wäre[2]). V. Die Kirche hat ferner das Recht, um die Andacht der Gläubigen anzufeuern, oder um ihre Mitwirkung zu höheren kirchlichen Zwecken zu erhalten, gewisse Handlungen als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen. Sie kann dieses so thun, daß sie die heilsame Wirkung derselben gleich mit bezeichnet und einen gewissen Ablaß damit verbindet. VI. Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld bestehen, wenn dieses zu einem würdigen Zwecke bestimmt ist. Daher kann die Kirche, so wie sie ehemals die Pönitenzen zuweilen in Almosen umwandelte, so auch für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder Brücken, zur Unterstützung der Armen und zur Befreiung christlicher Länder von den Ungläubigen Ablässe verkünden[3]). VII. Um den Sinn für die große sichtbare und unsichtbare Gemeinschaft, die das Wesen der Kirche ausmacht, zu heben, kann die Kirche Ablässe auch denjenigen verheißen, welche eine Feierlichkeit der Kirche in Andacht mit begehen helfen[4]).

---

25) Dieser Grundsatz ist auch 1813 selbst in Nordamerika von einer protestantischen Jury anerkannt worden. Die höchst lehrreichen Verhandlungen finden sich in folgender Schrift: The catholic question in America. New-York 1813.

26) Auf einen Fall der Art geht Benedict. XIV. Const. Sacramentum a. 1741., De synodo dioecesana lib. VI. cap. 11. n. 4—14.

1) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 14. de iustificatione.

2) Man sehe darüber §. 191.

3) C. 4. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38).

4) So die Consecration eines Bischofes, die Einweihung einer Kirche,

VIII. Die Kirche verkündet aber den Ablaß, wie sowohl in den Ablaßbriefen, als in dem Religionsunterricht sehr bestimmt hervorgehoben wird, bloß als Nachlaß einer verwirkten Strafe, und setzt die Schuld schon als durch Reue, Beicht und Buße getilgt voraus. Falsch ist daher der Vorwurf, als ob die Ablässe zur Vergebung der Sünden oder gar für künftige Sünden verliehen würden. IX. Die Ablässe sind also nützlich[5]), indem sie einen Antrieb zur Buße und Besserung, zur Herstellung begangenen Unrechts und zur Verrichtung guter Werke enthalten[6]). X. Den Nutzen der Ablässe kann man nur dann in Abrede stellen, wenn man überhaupt das Verdienst guter Werke und deren Nutzen für die Seligkeit läugnet[7]). XI. Dem Vorwurf, daß in den Ablässen das eigene Verdienst des Menschen Gott gegenüber zu hoch gestellt werde, begegnet die Kirche durch die ausdrückliche Erklärung, daß der Werth unserer guten Werke allerdings zuletzt blos auf den Verdiensten Christi beruhe[8]), daß also auch die Ablässe aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpft seien[9]). XII. Da die Kirche, im höheren Sinn aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, worin Alles gemeinschaftlich ist: so ist es aber ebenfalls richtig zu sagen, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen Theil haben. XIII. Ablässe sollen aber überhaupt mit Maß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet, und vorzüglich zur Belebung der höheren christlichen Tugenden gebraucht werden. XIV. Mißbräuche sind allerdings bei den Ablässen möglich, allein diese heben den richtigen Gebrauch nicht auf, und die Kirche ist auf deren Beseitigung nach Kräften bedacht. Die Beichtväter sollen dar-

---

c. 14. X. de poenit. (5. 38). Darauf gründet sich auch der große Ablaß des Jubeljahres, als eines gemeinschaftlichen Bußjahres der ganzen Christenheit. Dieses sollte nach der Verordnung Bonifacius des VIII. von 1300 nur alle hundert Jahre wiederkehren, ist aber von Clemens VI. 1349 auf jedes fünfzigste, dann von Urban VI. auf jedes drei und dreißigste, endlich von Paul II. 1470 und Sixtus IV. 1473 auf jedes fünf und zwanzigste Jahr festgesetzt worden, c. 1. 2. 4. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

5) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis.

6) Wollen sich die Staatsregierungen davon überzeugen, so mögen sie durch die Bischöfe ein Verzeichniß von den Restitutionen unrechtmäßigen Gutes aufnehmen lassen, die in einem Jubeljahr im Wege der Beicht vorkommen.

7) Ueber den Ursprung und Verlauf dieses bekannten Streithandels sehe man K. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen I. 49. 50. 77. 144. 145. II. 165—73. IV. 73—85. 168—90. 298—313. 361—69.

8) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.

9) C. 2. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

über gehörig instruirt[10]), apokryphe Ablässe von den Bischöfen nicht geduldet und darüber mit der dazu niedergesetzten Congregation von Cardinälen Rücksprache genommen werden[11]). Insbesondere sind die Quästoren, welche die Ablässe zu predigen und die frommen Gaben dafür einzusammeln hatten, weil von ihnen oft großer Unfug ausgieng, schon frühe beschränkt, endlich ganz aufgehoben worden[12]). Auch sind zur Erhaltung der nöthigen Strenge und Gleichförmigkeit die Bischöfe bei der Ertheilung von Ablässen auf ein gewisses Maß beschränkt, und die von allgemeinem Umfang sind dem apostolischen Stuhle vorbehalten[13]).

III. Von dem Gebete. A) Im Allgemeinen.

288. Das Erforderniß eines jeden Gottesdienstes, ohne welches dieser nur ein äußerlicher sein würde, ist die Andacht oder das Gebet. Dieses besteht in einer inneren Handlung, wodurch sich das Gemüth unmittelbar zur Gegenwart Gottes erhebt, und ihm Verehrung, Dank oder Fürbitten darbringt. Der Glaube an das Verdienst und die Wirksamkeit des Gebetes, sowohl für sich als für Andere, ergiebt sich von selbst aus dem Glauben an die lebendige Persönlichkeit Gottes. Daher hat die Kirche den Vorschriften des Evangeliums getreu[1]), das Gebet nicht blos allen Gläubigen als eine Verpflichtung auferlegt, sondern auch zur Beförderung desselben mehrere öffentliche gemeinschaftliche Andachten eingeführt, die blos aus Gebeten bestehen. Dahin sind namentlich die Vesper- und Abendandachten zu rechnen. Die Anordnung solcher Gebete und Andachten steht natürlich den Bischöfen zu[2]). Die Form des Gebetes kann sich Jeder nach seinem Bedürfnisse selbst bilden; doch haben von Zeit zu Zeit fromme Männer, um der Andacht nachzuhelfen oder um einer falschen Gebetweise entgegen zu wirken, Gebetbücher abgefaßt. Diese müssen vor ihrer Bekanntmachung von der geistlichen Behörde genehmigt werden.

---

10) Ein Muster giebt die Const. Apostolica Benedicti XIV. a. 1749.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis, Benedict. XIV. de synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 1—11.

12) C. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38), clem. 2. eod. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. de ref.

13) C. 14. 15. X. de poenit. et remiss. (5. 38), c. 1. eod. in VI. (5. 10).

1) Luc. XVIII. 1., Rom. XII. 12., Ephes. VI. 18.

2*) So sagt auch das Bayer. Concordat Art. 12. f. Für Preußen ergiebt sich dies von selbst aus Art. 15. der Verfassung vom 31. Januar 1850, für Oesterreich aus Art. 15. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867.

Für diejenigen aber, welche nicht lesen können, oder für die Fälle, wo Gebete gemeinschaftlich oder auswendig gesprochen werden müssen, sind nach dem Beispiele des Erlösers [3]) schon seit alten Zeiten stehende Gebetformen eingerichtet worden. Die gewöhnlichsten sind die Litaneien, der Rosenkranz und das Angelusgebet, welches nach einer Einrichtung von Gregor IX. und Calixtus III. täglich am Morgen, Mittag und Abend zur Erinnerung an die Menschwerdung Christi gesprochen und auch durch den Glockenschlag bezeichnet wird. Zuweilen werden auch öffentliche Bittgänge (litaniae) oder Processionen gehalten. Die symbolischen Bücher der Reformirten haben zwar das Verdienst des Gebetes verworfen, und sich mit einer gewissen Besorgniß dagegen verwahrt, daß nicht zu viel gebetet werde, doch aber die Verpflichtung, nicht blos für sich, sondern auch für Andere zu beten, auferlegt, und also gewiß auch wenigstens die Wirksamkeit desselben anerkannt [4]).

B) Von den canonischen Tageszeiten [1]).

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

289. Außer der Feier des Abendmahles beobachteten die Apostel schon in der ersten Zeit am Tage wie in der Nacht gewisse Stunden, wo sie theils allein theils mit der Gemeinde zusammen Gott durch Psalmen und Hymnen, durch Gebet und Lesen der heiligen Bücher verehrten [1a]). Diesen Gebrauch setzten die Christen, der erhaltenen Weisung gemäß [2]), auch nach den Zeiten der Apostel fort. Die Stunden des gemeinschaftlichen Gottesdienstes waren Morgens vor Tagesanbruch und Abends gegen Sonnenuntergang. In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, das Matutinum mit den Laudes, welches in die Nacht fällt, und die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperä und das Completorium, welche des Tages gehalten werden. Diese Einrichtung gieng allmählig, besonders nach der Einführung des canonischen Lebens, auch auf die anderen Kirchen über. An diesen canonischen Stunden nahmen regelmäßig

3) Matth. VI. 9—13., Luc. XI. 2—4.

4) Tetrapol. Conf. cap. VII. X. XXI., Helvet. Conf. II. cap. XXIII.

1**) Roscovány Coelibatus et breviarium. Pest. 1861. Ferd. Probst Brevier und Breviergebet. 2. Aufl. Tübingen 1868.

1a) Act. III. 1. X. 9. XII. 2. XVI. 25.

2) Ephes. V. 19., Coloss. III. 16.

auch die Laien Theil; doch war es ihnen nicht geboten. Die Kleriker aber mußten vermöge ihres Amtes sämmtlich zugegen sein[3]). Diese Verpflichtung wurde während des ganzen Mittelalters[4]) sowohl durch das Beispiel und die Ermahnungen frommer Bischöfe, wie durch die Verordnungen der Concilien[5]), besonders in den Stifts- und Klosterkirchen, aufrecht erhalten, und auch das Concilium von Trient will die Stiftsherren zum Chordienst angehalten wissen[6]). Auch sind dabei noch die bestimmten Tageszeiten zu beobachten[7]). Aus Rücksicht auf diesen Dienst wurden selbst in jedem Stifte bei der Theilung des Vermögens neben den großen Stiftspräbenden noch kleine Präbenden für eine bestimmte Zahl von Geistlichen gebildet, die als Vicarien für den Chordienst fungirten. Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen sein konnten, waren dem uralten Gebrauch gemäß, den auch die Regel Chrodogangs aufnahm, verbunden, die canonischen Zeiten wenigstens für sich abzuhalten[8]). Dieses ist auch noch durch die Ermahnung des Baseler Conciliums für alle Kleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, bestätigt worden[9]). Neuere Verordnungen setzen sogar bei den Beneficiaten, welche diese Verbindlichkeit versäumen, einen verhältnißmäßigen Verlust ihrer Einkünfte an die Armen fest[10]). Doch sind billige Entschuldigungsgründe zugelassen. Der Grund, weshalb die Kirche dieses so strenge festhält, beruht in der inneren Erhebung und Veredlung, welche die öftere Sammlung des Gemüthes im Gebete gewährt, und die durch nichts zu ersetzen ist. Die Gesänge, Gebete und Lectionen für die canonischen Stunden entnahm man ur-

---

3) C. 3. D. XCI. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. D. V. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Gerund. a. 517), c. 1. D. XCI. (Pelag. I. c. a. 517), c. 42. §. 10. C. de episc. et cler. (1. 3). c. 9. D. XCII. (Conc. Bracar. c. a. 572). c. 2. D. XCI. oder c. 1. X. h. t. (Conc. Nannet. c. a. 895).

4) Die ausführlichen Beweise findet man bei Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. 2. cap. 71—88.

5) C. 9. X. de celebrat. miss. (3. 41), clem. 1. eod. (3. 14).

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

7) Nur aus ganz besonderen Gründen, wie wegen großer Beschwerlichkeit des Weges, ist davon dispensirt und gestattet worden, das ganze Officium ununterbrochen des Morgens zu absolviren, und auch dann mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Eine Entscheidung der congregatio concilii vom 30. Januar 1858 steht in Moy Archiv IV. 191—93.

8) Die Nachweisung dieser Verpflichtung alle Jahrhunderte hindurch findet man bei Thomassin.

9) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5.

10) C. 1. 2. de fruct. benef. restit. in VII. (1. 15).

sprünglich unmittelbar aus den heiligen Schriften, den Psalterbüchern, Martyrologien und anderen Werken. Gregor VII. ließ aber dafür einen Auszug verfertigen, der wie es scheint Breviarium genannt wurde. Eine neue Verkürzung machte 1241 der General der Minoriten Haymo, welche Gregor IX. genehmigte und Nicolaus III. in allen Kirchen zu Rom einführte. Eine spätere Umarbeitung, welche der Kardinal Quignon 1536 herausgab, wurde zwar erlaubt, aber nicht förmlich angenommen. Dem vom Concilium von Trient erhaltenen Auftrag gemäß machte daher Pius V. 1568 ein neues Brevier bekannt, wovon unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 verbesserte Ausgaben erschienen sind [11]). Doch haben mehrere Orden und Kirchen [11a]) auch ihre alten Breviere beibehalten. In der morgenländischen Kirche wird ebenfalls noch der Dienst der canonischen Stunden, theils öffentlich in den Kloster- und Pfarrkirchen, theils von jedem einzeln für sich, selbst von Laien, nach einer bestimmten Anleitung beobachtet [12]). Die Protestanten haben aber denselben verworfen [13]); doch hat sich in England noch Manches davon in zusammengezogener Form erhalten.

IV. Von dem Fasten.

Greg. III. 46. De observatione ieiuniorum.

290. Als ein Mittel den Geist der Buße, Andacht und Selbstverläugnung zu erwecken und zu unterhalten, ist in der Kirche auch das Fasten eingeführt. Dieses gründet sich in seinem Ursprung auf den Gebrauch der Juden und auf das eigene Beispiel Christi und seiner Jünger [1]), und ist allmählig durch Gewohnheit und Gesetze an

---

11) Eine Abhandlung De la véritable et pure édition du bréviaire Romain steht in den Analecta iuris Pontificii II. 1846—61.

11a**) Vgl. oben §. 275. Note 9**; dazu Bouix de iure liturgico. Paris. 1853. p. 257 sq. und Binterim Denkwürdigkeiten Bd. 4. Th. 1. S. 456: Wenn der apostolische Stuhl jede Abänderung des römischen Breviers, die nicht von der höchsten geistlichen Gerichtsbarkeit ausgeht, verbietet, so läßt er doch den Bischöfen, die ihr eigenes Brevier haben, ganz ungebundene Hände. Diese können ihre Breviere abändern, nach ihrem Gutbefinden ausbessern, wenn nur die Einheit des Geistes und der Sprache beibehalten wird. Wir kennen mehrere Institute und bischöfliche Kirchen, die in dem letztern Jahrhundert ihren Brevieren eine bessere Gestalt, einen schönern Zusammenhang und ein nach den besten Regeln der liturgischen und patristischen Kritik eingerichtetes Wesen gegeben haben.

12) Typicum Sabae Monachi seu ordo recitandi officium ecclesiasticum per totum annum. Venet. 1615.

13) Helvet. Conf. I. cap. XXIII.

1) Matth. IV. 1. 2. XVII. 21., Act. XIII. 2. 3. XIV. 22.

bestimmten Tagen zu einer kirchlichen Verpflichtung erhoben worden. Zuerst geschah dieses bei den Quadragesimalfasten, die vor dem Pascha gehalten wurden [2]). Die Dauer derselben war jedoch bei den einzelnen Kirchen sehr verschieden, bis daß allmählig die noch jetzt bestehende Einrichtung festgesetzt wurde [3]). Ohngefähr von gleichem Alter sind die wöchentlichen Fasten. Sie wurden ursprünglich jeden Mittwoch und Freitag gehalten, weil an jenem Tage Christus verrathen worden, an diesem gestorben war [4]). Im Occident wurde allmählig noch das Fasten am Samstag eingeführt [5]); hingegen kam hier das Fasten am Mittwoch außer Gebrauch. Ferner sind aus dem Judenthum die Quatember-Fasten als regelmäßige Bußzeiten beibehalten worden [6]). Im Alterthum wurde auch noch als Vorbereitung zu gewissen hohen Festen der Tag vorher mit Fasten, und die Nacht vom Abend bis an den Morgen mit Gebeten und Gesängen in der Kirche zugebracht [7]). Diese Nachtwachen sind zwar längst nicht mehr in Gebrauch; doch wird noch immer der Tag vor einem hohen Feste die Vigilie genannt, und diese mit Fasten begangen [8]). Uebrigens sind aber alle Sonntage [9]), ferner die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten [10]), und das Fest der Geburt Christi, wenn dieses auf einen Freitag oder Samstag fällt [11]), von dem Fasten ausgenommen. Das Fasten selbst besteht theils in einem wirklichen Abbruch von der Mahlzeit überhaupt, theils in der bloßen Enthaltsamkeit von den schmackhafteren Speisen, na-

---

2) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. D. III. de cons. (Conc. Laodic. c. a. 372), Can. Apost. 69., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 1. n. 4—6.

3) C. 5. D. IV. (Ambros. c. a. 380), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. a. 593).

4) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388), c. 11. eod. (Leo IV. c. a. 850).

5) C. 11. D. XIII. (Augustin. c. a. 400), c. 13. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 31. D. V. de cons. (Gregor. VII. a. 1078), c. 2. X. de observ. ieiunior. (3. 46).

6) C. 5. D. XXXI. (Leo I. c. a. 442), c. 6. eod. (Idem c. a. 449), c. 2. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 3. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. eod. (Urban. II. a. 1095).

7) C. 9. D. LXXVI. (Ambros. c. a. 399).

8) C. 1. 2. X. de observ. ieiun. (3. 46), c. 14. §. 1. X. de verb. sign. (5. 40).

9) C. 7. D. XXX. (Conc. Gangr. c. a. 355), c. 15. D. III. de cons. (Conc. Caesaraugust. a. 380), c. 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 17. D. XXX. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I c. a. 593).

10) C. 11. D. LXXVI. (Hieronym. a. 385), c. 8. eod. (Ambros. c. a. 490), c. 10. eod. (Isidor. a. 633).

11) C. 3. X. de observ. ieiun. (3. 46).

mentlich vom Fleische[12]). Das eigentliche Fasten dauerte ehemals den ganzen Tag bis zum Abend[13]); jetzt aber ist einmal des Tages eine Hauptmahlzeit und außerdem noch eine kleine Collation gestattet. Das Nähere hängt von den örtlichen Verordnungen und der Gewohnheit jedes Landes ab. Das Concilium von Trient hat auch ausdrücklich den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fastendisciplin, als einer sehr wirksamen Uebung der Selbstbeherrschung, zur Pflicht gemacht[14]). In der morgenländischen Kirche besteht sie ebenfalls noch in großer Strenge. Die Protestanten aber haben zwar das Alterthum und den Nutzen derselben anerkannt, allein keine Gebote darüber erlassen wollen; daher ist sie bei ihnen ganz außer Gebrauch gekommen[15]).

V. Von den historischen Formen der Gottesverehrung. A) Verehrung heiliger Personen.

Greg. III. 45. Sext. III. 22. Clem. III. 16. Extr. comm. III. 12. De reliquiis et veneratione sanctorum.

291. Das Leben der Kirche äußert sich, wie bei jeder von ächtem Gemeingeist durchdrungenen Gemeinschaft, auch in der Verehrung, welche sie dem Andenken verdienter Personen widmet. Da aber als Verdienste in der Kirche blos Frömmigkeit und hohe christliche Tugenden gelten können: so darf sie nach den Verheißungen des Christenthums annehmen, daß diejenigen, welche hier auf diese Weise gefeiert werden, auch jenseits vor Gott besonders verherrlicht sind, und daß daher ihre Fürbitte bei Gott eine höhere Kraft und Gnade genießen wird. Auf diesen Grundsätzen beruht die Verehrung der Heiligen, die nach der Lehre der Kirche nicht als Gegenstand der Anbetung, sondern als Fürsprecher bei Gott und ihrer Tugenden wegen als Muster der Nachahmung dargestellt werden[1]). Ob Jemand eines solchen Andenkens würdig sei, kann unstreitig nur durch die Kirche selbst bestimmt werden. Früher geschah dieses zunächst thatsächlich durch die Verehrung, welche sich für einen Verstorbenen, namentlich für die Märtyrer, im Volke bildete und erhielt, und wurde durch die Aufnahme in die Diptychen und in den Meßcanon vollendet und

12) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XI. cap. 5. n. 9—16.
13) C. 50. D. I. de cons. (Theodulf. a. 797).
14) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum.
15) August. Conf. tit. V. de discrim. cibor., Helvet. Conf. I. cap. XXIV.

1) Conc. Trid. Sess. XXV. de invocatione sanctorum.

befestigt. Besonders wichtig war aber die Aufnahme in die Liturgie und das Martyrologium der römischen Kirche, indem dadurch die Verehrung eine allgemeine wurde, während den darin nicht aufgenommenen Namen nur eine örtliche Verehrung blieb, die sich allmählig auch verlor. Seit dem elften Jahrhundert wurde aber die Canonisation beim römischen Stuhle zu einem besonderen feierlichen Acte gemacht, und die Verehrung eines Verstorbenen als Heiligen ohne die Autorität der römischen Kirche, um Uebereilung und Mißbrauch zu verhindern, verboten [2]). Nach und nach ist dabei auch der Unterschied zwischen der Heilig- und Seligsprechung entstanden, da die Seligen nur in einem gewissen Theil der Kirche und auf beschränktere Weise verehrt werden. Beides geschieht nach äußerst behutsamen und weitläufigen Verhandlungen, welche bei der dazu niedergesetzten Congregation der Cardinäle über das Leben und die Verdienste des Verstorbenen in verschiedenen Zwischenräumen geführt werden, die gewöhnlich zusammen über ein Jahrhundert ausmachen, damit sich auch zeige, ob die Verehrung für denselben an dem Orte, wo er gelebt hat, anhaltend fortdauere [3]). Um das Andenken der Heiligen und ihrer Tugenden zu erhalten und zu befestigen, ist der Gebrauch der Bilder zugelassen [4]), obschon die Kirche so lange dagegen war, als sie noch eine Vermischung mit heidnischen Begriffen zu befürchten hatte. Schon Gregor I. sagte, die Bilder seien die Bücher derjenigen, welche nicht lesen könnten [5]). Noch tieferen Eindruck machen auf den Verehrer der christlichen Vorzeit wirkliche irdische Ueberreste heiliger Personen. Diese sollen daher mit Ehrfurcht behandelt, übrigens aber, um Betrug und die Einführung unächter Reliquien zu verhindern, behutsam untersucht und vom Bischof anerkannt werden [6]). In allen diesen Stücken stimmt die morgenländische Kirche mit der abendländischen überein; nur werden die Canonisationen in Griechenland bei dem Patriarchen, in Rußland bei der heiligen Synode, und zwar nicht immer mit der gehörigen Vorsicht, verhandelt. Die Protestan-

---

2) C. 1. X. de reliq. et vener. sanct. (3. 45).

3) Davon handelt das gelehrte Werk: Benedict. XIV. de servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. Edit. II. Patav. 1743. 4 vol. fol. Eine gute kurze Darstellung giebt Bangen Die römische Curie §. 66—73.

4) C. 28. D. III. de cons. (Conc. Nicaen. a. 787), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

5) C. 27. D. III. de cons. (Greg. I. a. 600).

6) C. 2. X. de reliq. (3. 45), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

ten haben zwar das Gedächtniß der Heiligen als Mittel, deren Nachahmung zu erwecken, empfohlen, übrigens aber den Glauben an ihre Fürbitte und den Gebrauch der Reliquien und Bilder verworfen [7]).

B) Verehrung heiliger Zeiten [1]).

Greg. II. 9. De feriis.

292. Die Kirche feiert die Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Christenthums durch regelmäßige Gedächtnißtage, welche mit gemeinschaftlichem Gottesdienst begangen werden. Dieses ist die Entstehung und Bedeutung der Festtage. Schon zur Zeit der Apostel wurde der Sabbath auf den Sonntag, als den wöchentlichen Gedächtnißtag der Auferstehung des Herrn verlegt, und das Leiden, die Auferstehung, die Himmelfahrt Christi, und die Herabkunft des heiligen Geistes mit einer jährlichen Feierlichkeit begangen [2]). Dazu kamen bald noch das Fest der Geburt Christi und Gedächtnißtage an die Mutter des Erlösers, an die Apostel und Märtyrer, und so allmählig noch viele Andere [3]). Das Recht, Festtage anzuordnen, steht nach der Natur der Sache blos der Kirche zu, und zwar dem Papste, wenn es sich um eine in der ganzen Christenheit zu haltende Feier handelt, in anderen Fällen den National- oder Provinzial-Concilien und den einzelnen Bischöfen [4]); doch ist, in so fern sie auch für das bürgerliche Leben gelten sollen, die Zustimmung der Staatsgewalt nothwendig. Gleiches gilt bei deren Veränderung und Aufhebung [5]). Die Bestimmung der Festtage ist aber überhaupt die, daß an denselben der Mensch vorzüglich bei geistlichen Betrachtungen verweilen und sein Herz in Andacht zu Gott erheben soll [6]). Daher findet dann Vor- und Nachmittags ein besonderer Gottesdienst Statt, und es sind, außer-

---

7) August. Conf. Art. XXI., Helvet. Conf. II. Art. XXIII., Helvet. Conf. I. cap. IV. V.

1) Von der Geschichte der Festtage handelt gut Feßler in der oben (§. 284. Note 8) genannten Schrift.

2) C. 11. D. XII. (Augustin. a. 401).

3) C. 1. D. III. de cons., c. 5. X. de feriis (2. 9). Das letzte allgemeine, schon etwas beschränkende, Gesetz ist die Const. Universa per orbem. Urbani VIII. a. 1642.

4) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 22. de regular.

5) Die Grundsätze darüber entwickelt Benedict. XIV. Const. non multi a. 1748., De synodo dioecesana lib. XIII. cap. 18. n. 10—15. Von Benedict XIV. an sind auch von den Päpsten für die einzelnen Reiche Reductionen bewilligt worden.

6) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388).

ordentliche Fälle abgerechnet, alle Arbeiten und Beschäftigungen untersagt, welche sich mit jener Bestimmung nicht vereinigen lassen[7]). Dieses Verbot wird in den christlichen Reichen auch durch die weltlichen Gesetze und Behörden unterstützt[8]). Jahrmärkte, die von alten Zeiten hergebracht sind, werden jedoch tolerirt[9]). Die Protestanten haben ebenfalls die Nothwendigkeit besonderer dem Gottesdienste bestimmter Zeiten anerkannt[10]); sie hatten selbst sehr viele Feste der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derselben wurde erst im achtzehnten Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt ausgeführt. Dieser Praxis gemäß wird bei ihnen das Recht, Festtage anzuordnen und abzuschaffen, dem Landesherrn beigelegt.

C) Verehrung heiliger Orte.

293. Die Kirche überträgt die Begeisterung und Verehrung für die in der Geschichte des Christenthums bedeutend gewordenen Personen zum Theil selbst auf die Orte, wo sie gelebt und gewirkt haben, oder wo noch Ueberreste von ihnen aufbewahrt werden. In diesem Sinne haben schon die ersten Gläubigen die durch das Leiden und den Tod Jesu geheiligten Stätten und die Gräber der Märtyrer besucht, und dort ihre Gebete verrichtet. Hieraus sind die Wallfahrten entstanden. Die vorzüglichsten Orte waren und sind noch Jerusalem, Rom und St. Jago; außerdem haben aber in vielen Ländern noch andere näher liegende Orte durch mancherlei Veranlassungen die Verehrung der Gläubigen an sich gezogen. Die entfernteren Wallfahrten werden gewöhnlich einzeln, die näheren häufig in Processionen unternommen. Die Aufgabe der geistlichen und weltlichen Behörden muß dabei die sein, die leicht stattfindenden Mißbräuche zu beseitigen, ohne doch die Uebungen wahrer Frömmigkeit zu verhindern. Als ein Mittel sich die Leidensorte Christi näher zu vergegenwärtigen, ist auch der Kreuzweg eingeführt. Dieser besteht darin, daß an bestimmten Stationen Bilder aufgestellt sind, deren

---

7) C. 66. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. I. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurt. a. 932), c. 1. 3. 5. X. de feriis (2. 9). Daher werden auch die Festtage feriae genannt. In der Kirchensprache heißen aber feriae alle Tage der Woche, und diese werden als feria prima, secunda etc. näher unterschieden.

8) C. 2. 3. 6. 7. 8. C. de feriis (3. 12), Conc. Childeb. c. a. 554., Praecept. Gunthramni a. 585., Decret. Childeb. c. a. 595. c. 14.

9) Const. Ab eo tempore Benedict. XIV. a. 1745.

10) Helvet. Conf. I. cap. XXIV.

jedes in fortlaufender Ordnung einen Zug aus der Leidensgeschichte enthält, wovor dann die Gläubigen, besonders am Freitage als dem Todestag Christi, am Sonntag Nachmittags und in der Fastenzeit, mit kurzen Gebeten und Betrachtungen verweilen. Diese Andachtsform ist sehr alt, und eine sinnreiche Erfindung, selbst den Spaziergang mit christlichen Erinnerungen zu verbinden.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe[1].

I. Von dem Wesen der Ehe.

294. Die Bedeutung der Ehe ergiebt sich aus der Stellung, die sie als Institut in der Oeconomie der Schöpfung einnimmt. Die Menschheit stimmt mit dem Thierreich darin überein, daß sie einerseits den Gesetzen der Sterblichkeit unterworfen, daß andererseits

---

1*) Aeltere Werke: Didacus Covarruvias a Leyva de sponsalibus et matrimonio. Antwerp. 1538. fol., Sanchez († 1610) disputationum de sancto matrimonii sacramento libri tres. Lugduni 1590. 1669. 3. vol. fol., Pontius de sacramento matrimonii. Salmanticae 1624. — Neuere Werke: In Italien: D. Gualco Tractatus de matrimonio. Taurini 1837. 2 vol., Perrone De matrimonio christiano libri tres. Romae 1858. 3 vol. Leodii 1862. — In Frankreich: Carrière De matrimonio. Paris. 1837. 2 vol., P. Martin S. J. De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli exclusive propria. Paris. 1844. 2 vol. (gegen Carrière gerichtet). — In Deutschland: Stapf Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. 6. Aufl. Frankfurt 1843., Roscovány De matrimonio in ecclesia catholica. Aug. Vindel. 1837. 2 vol., Gitzler Handbuch des gemeinen und preußischen Eherechts. Breslau 1840., Knopp Vollständiges katholisches Eherecht. Regensburg 1850. 3. Aufl. 1864., Uhrig System des Eherechts. Dillingen 1854., Schulte Handbuch des katholischen Eherechts. Gießen 1855., Kutschker Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Wien 1856. 5 Th., Bangen Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. Monast. 1858 sq., Heiss De matrimonio tractatus quinque usui venerabilis Cleri Americani accommodati. Monach. 1861., Kreuzer Kath. Eherecht, eine practische Anleitung zur pfarramtlichen Behandlung mit steter Berücksichtigung der württembergischen Civilgesetze. Tüb. 1869. — Für das orientalische Eherecht: Jos. Zhishman Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864. — Für das protestantische Eherecht: Hauber Würtembergisches Eherecht der Evangelischen. Stuttgart 1858. — Kuzmány Handbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Eherechts. Wien 1860. — Vgl. Z. Frankel Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts. Leipzig 1860.

aber durch das Gesetz der Fortpflanzung die Erhaltung der Gattung von der Natur gewollt und gesichert ist. Sie unterscheidet sich aber vom Thierreich in zwei Punkten: erstens darin, daß der Mensch einer stets fortschreitenden Entwicklung und Vervollkommnung fähig, also auch von der Natur dazu bestimmt ist; zweitens darin, daß der Mensch mit einer unsterblichen Seele begabt ist, welche sich in dieser irdischen Welt durch ihre stets fortschreitende innere Vervollkommnung zu ihrer überirdischen Bestimmung vorbereiten soll. Diese fortschreitende äußere und innere Vervollkommnung, welche die wesentliche Bestimmung des Menschen ausmacht, ist aber nur möglich durch die geordnete Ueberlieferung der menschlichen Bildung durch Sprache und Sitte, also durch Erziehung. Die Erziehung aber setzt einen engen dauernden Kreis, durch die stärksten Bande der Zuneigung und Hingebung verbundener Personen, die Familie, voraus. Eben weil nun die eigenthümliche Bestimmung der Menschheit und des Menschen nur durch Erziehung, diese aber nur durch die Familie erreichbar ist: so hat die Natur auch in den Menschen Alles gelegt, was mit Nothwendigkeit auf die Familie hinführt, und in der Familie dasjenige, was zur Erhaltung der menschlichen Gattung, mit demjenigen, was zur wesentlichen Bestimmung derselben gehört, durch die mächtigsten Triebe und edelsten Neigungen in Verbindung gebracht. Alle diese großen Absichten Gottes concentriren sich aber in dem Institut der Ehe, welches daher drei von der Natur gewollte Momente in sich trägt: das Geschlechtsverhältniß, welches zur Fortpflanzung und Erhaltung der Gattung dient; die Dauer, zu welchem Zwecke die Natur den Menschen, und ihn allein, einer dauernden Alles umfassenden Liebe und Zuneigung zwischen Mann und Weib fähig gemacht hat; endlich die dauernde Liebe und Hingebung für das Erzeugte, für dessen Erhaltung, Pflege und Erziehung. Diese Bedeutung der Familie lebt, wenn auch das erste Moment aufgehört hat, in der bildenden Kraft fort, welche von dem elterlichen Hause fortwährend auch auf die erwachsenen Kinder und Enkel ausströmt.

294a. Das Institut der Ehe ist also eine Ordnung der Natur, welche mit der Menschheit, so wie sie von Gott gewollt und geschaffen ist, gegeben und davon unzertrennlich ist. Die Ehe ist die Grundlage der Familie und dadurch derjenigen Anstalt, worauf die Ueberlieferung aller menschlichen Sitte und Bildung beruht. Sie ist die Grundlage der Staaten, weil der Mensch in der Familie die sittlichen Eindrücke,

die Gewöhnung an Zucht und Ordnung, und die Ehrfurcht vor der Autorität empfängt, ohne welche kein Staat bestehen kann. Sie ist die Grundlage der Menschheit, weil nur in ihr die geordnete Fortpflanzung der menschlichen Gattung möglich ist. Sie ist die Pflanzschule für das Reich Gottes, weil in ihr der Schöpfungsact des ersten Menschen durch diesen selbst fortgesetzt und mit den sterblichen Leibern unsterbliche Seelen gezeugt werden. Sie ist für den Mann und das Weib durch die Einheit, welche sie unter ihnen begründet, die Ergänzung ihrer selbst, durch die innige auf Liebe und Achtung gegründete Gemeinschaft ein Antrieb zur fortdauernden gegenseitigen Veredlung, durch die Prüfungen, die sie ihnen auferlegt, die tägliche Schule der Hingebung und Selbstverläugnung. Die Ehe hat also schon von der Natur eine hohe Würde und Heiligkeit, und das Christenthum hat dieselbe besiegelt, indem es die Ehe überhaupt als eine Ordnung Gottes darstellte [1]), das richtige Verhältniß der Ehegatten zu einander bezeichnete [2]), und der Ehe der Christen insbesondere den Charakter als Sacrament beilegte [3]). Die Eingehung geschieht durch freien Entschluß, also durch einen Vertrag; allein das Eigenthümliche ist, daß dieser Vertrag nicht auf ein obligatorisches, sondern auf ein sittliches den Menschen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß gerichtet ist. Das Wesen der christlichen Ehe besteht also in einer durch freien Entschluß, mit der Gesinnung der Liebe und unerschütterlichen Treue geknüpften, und durch die Religion geheiligten Verbindung zwischen einem Manne und einer Frau zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, so weit diese gemeinschaftlich gemacht werden können. Die Protestanten haben zwar auch die natürliche Heiligkeit und göttliche Einsetzung des Ehestandes anerkannt, und es nur nicht als Sacrament in dem Sinne wie die anderen Sacramente gelten lassen wollen, wobei aber Vieles auf Wortstreit hinausläuft [4]).

II. Geschichte des christlichen Eherechts. A) Von der Gesetzgebung in Ehesachen [1]).

295. Um die hohe Auffassung und die inhaltreichen Vorschrif-

---

1) Matth. XIX. 3—9., Marc. X. 2—12.
2) Ephes. V. 21—33., I. Tim. II. 11—15.
3) Ephes. V. 32., c. 17. c. XXVII. q. 2. (Leo I. a. 443) ibiq. Corr. Rom., c. 5. X. de bigam. (1. 21), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de sacram. matrim.
4) Apol. August. Conf. Art. VII. de numero et usu sacrament.
1) Audisio Quistioni politiche. Napoli 1854. Die erste Abhandlung darin betrifft: Il matrimonio e la ragion di stato.

ten des Christenthums über die Ehe practisch zu entwickeln, bedurfte es einer neuen in diesem Geiste bis in die Einzelnheiten durchgeführten Gesetzgebung. Diese kann aber natürlich nur von der Kirche selbst, nicht von der Staatsgewalt ausgehen, da dieser ohne die Kirche die dazu nöthige Erleuchtung fehlt. Jenes thaten schon die Apostel in ihren Sendschreiben, die heiligen Väter und die Concilien. Besonders war es der große Kirchenlehrer Augustinus, der seit dem fünften Jahrhundert das christliche Eherecht seinem Geiste und Umfange nach vollständig entwickelte. Um dieses Eherecht zu vereinfachen und den Bischöfen dessen Handhabung durch die möglichste Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Recht zu erleichtern, nahm die Kirche darin willig aus dem römischen Eherecht die Bestimmungen auf, die ihrem Geiste entsprachen, wenigstens nicht widersprachen; und nur soweit es nöthig war, trat sie dagegen in den Kampf. Es gelang ihr aber nicht, für ihr Eherecht die Anerkennung und Unterstützung der bürgerlichen Gesetzgebung zu erhalten. Erst unter den neubekehrten Germanen gelangte die Kirche zur vollen Freiheit und Kraft, und wiewohl es ihr auch nicht gleich gelang, ihrem Eherecht in allen Stücken über die widersprechenden nationalen Sitten die Oberherrschaft zu verschaffen [2]), so wurde es doch allmählig durch die Verordnungen der Concilien und Reichstage vollständig ins Leben eingeführt. Die Gesetzgebung in Ehesachen war nun, wie die ganze Verfassung, gemischt; die Kirche setzte die nöthigen Verordnungen fest, und der weltliche Arm ertheilte ihnen ausdrücklich oder stillschweigend bürgerliche Wirksamkeit. Dieses Verhältniß blieb in den katholischen Ländern bis in die neuere Zeit. Die Reformatoren [3]) aber legten gleich anfangs den Landesherren nicht nur das Recht bei, Ehegesetze zu erlassen, sondern verlangten auch von ihnen wirklich ein neues Eherecht, weil man die Grundlage des katholischen verworfen hatte. So kam auch dieser Theil der kirchlichen Gesetzgebung in die Hände der protestantischen Landesherren. Doch wurde bei der Abfassung der neuen Eheordnungen noch auf die heilige Schrift, auf die symbolischen Bücher und auf das canonische Recht, so weit dieses anwendbar schien, Rücksicht genommen, und es wurden daher Gottesgelehrte zugezogen, so

2) Man sehe darüber meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 484. 486.

3**) Em. Friedberg Aus der protest. Eherechtspflege des 16. Jahrhts., mit ungedruckten Briefen und Bedenken Melanchthon's, in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. IV. S. 304 fl.

daß das Eherecht doch den christlichen Charakter bewahren sollte. Dieses änderte sich aber unter dem Einfluß der falschen Doctrinen des achtzehnten Jahrhunderts, welche theils zur Herstellung der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, theils aus Gleichgültigkeit und Haß gegen das Christenthum, für den Staat ein rein bürgerliches von dem Religiösen ganz unabhängiges Eherecht verlangten. Dieses kam in dem Preußischen Landrecht von 1794 und in dem Französischen Gesetzbuch von 1804 zu Stande. Diesem hat sich auch die protestantische Geistlichkeit gefügt. Hingegen die katholische Kirche hielt an dem canonischen Eherecht fest, indem sie ihren Geistlichen die Mitwirkung zu einer demselben widersprechenden ehelichen Verbindung untersagte, und die Uebertretung desselben nöthigenfalls mit Kirchenstrafen ahndete. Jener falsche Weg wurde auch in dem Oesterreichischen Gesetzbuch von 1811 betreten; das richtige Verhältniß wurde durch das Concordat hergestellt[4]), und mit demselben auch wieder aufgegeben[5]). Im Orient fieng die bürgerliche Gesetzgebung schon nach Justinian an, sich der kirchlichen mehr zu nähern, und im neunten Jahrhundert kam selbst eine Verschmelzung in der Art zu Stande, daß die kirchliche Einsegnung bürgerlich als wesentlich vorgeschrieben wurde. Allein in den Grundsätzen selbst behauptete das bürgerliche Recht einen überwiegenden Einfluß, dessen sich die griechische Kirche noch bis jetzt nicht zu entledigen gewußt hat. So ist es auch in Rußland, und hier gehen die Gesetze in Ehesachen blos vom Kaiser aus.

B) Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

296. Mit der Gesetzgebung in Ehesachen mußte die Kirche auch darauf bedacht sein, diese, so weit sie es vermochte, durch ihre Disciplin zu handhaben, und sie that dieses, indem sie denjenigen, der

---

4*) Oesterr. Concordat Art. 10. In dem Geiste dieses Artikels war das mit dem Kaiserl. Patent vom 8. Oct. 1856 verkündigte Gesetz über die Ehen der Katholiken (Anhang I. des Patentes) und die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen »Instructio pro Iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad Causas matrimoniales« (Anhang II. des Patentes) gearbeitet. In der letzteren ist das practisch Wichtigste des canonischen Eherechts für Oesterreich gut zusammengefaßt. Es handeln darüber: Das Eherecht der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich. Wien 1857., Schulte Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich. 2. Aufl. Prag 1857., Kopsz Ius matrimoniale novissimum catholicorum in imperio Austriaco. Sabariae (Wien) 1857., Rauscher Die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. A. Wien 1868.

5**) Ehe-Gesetz vom 25. Mai 1868, abgedruckt in Vering Archiv XX. 157—162.

den Canonen zuwider eine Ehe eingieng, von der Gemeinschaft ausschloß[1]). Doch blieb, weil der weltliche Arm nicht hinzutrat, die Ehe in bürgerlicher Beziehung bestehen. Dieses änderte sich aber im Orient seit der Verschmelzung des kirchlichen und weltlichen Eherechts, indem nun die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Ehesachen von Seiten des Staates anerkannt und mit bürgerlichen Wirkungen versehen wurde. Dasselbe geschah schon frühe auch im fränkischen Reiche[2]), und blieb seitdem in allen christlichen Ländern ununterbrochen in Uebung[3]). Auch die Protestanten behandelten anfangs die Jurisdiction in Ehesachen als einen Bestandtheil der Kirchengewalt; nur wurde, weil man sich nicht gleich in die veränderten Verhältnisse zu finden wußte, die Ausübung den Pfarrern überlassen, die damit ziemlich willkürlich umgiengen. Später wurde sie den Consistorien übergeben. Endlich sind aber die Ehesachen in mehreren Ländern, namentlich in Preußen, Dänemark, Norwegen und Schweden, an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen worden. Dasselbe geschah denn auch in mehreren katholischen Ländern nach der falschen Richtung der neueren Gesetzgebung. Die Kirche hielt jedoch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen als wesentliches Grundprincip fest[4]), so daß jene Veränderung der weltlichen Gesetzgebung nur die bürgerliche Wirksamkeit ihres Ausspruches berührte. Mit Recht nimmt sie aber fortwährend von einer Staatsgewalt, die eine christliche sein will, die Anerkennung und Unterstützung dieser Gerichtsbarkeit in Anspruch[5]). Dieses bleibt auch in einem Staate von gemischter Bevölkerung nicht nur wahr, sondern es ist hier selbst das einzige Mittel, den christlichen Charakter des Staates mit dem Grundsatz der Parität und Religionsfreiheit zu vereinigen, wenn in Ehesachen der Katholik an das katholische, der Protestant an das protestantische Ehegericht[6]) verwiesen wird[7]).

1) Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4., c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

2) Decretio Childebert. a. 596. c. 2., Capit. II. Carlomann. a. 743. c. 3.

3) C. 4. c. XXXI. q. 3. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867), c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31).

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 9. n. 3—5.

5) Dieses ist auch anerkannt in dem Bayer. Concordat Art. 12. c.

6**) v. Glück Einige Bemerkungen hinsichtlich der neu zu bildenden protestantischen Ehegerichte in den kgl. bayerischen Landestheilen diesseits des Rheins. München 1861.

7) Dieses zeigt gut ein Aufsatz in Moy Archiv IV. 381—91. Was be-

III. Von der Eingehung der Ehe. A) Regelmäßige Erfordernisse.

Greg. IV. I. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

297*. Nachdem die Handhabung des Eherechts der Kirche ganz überlassen worden war, entstand für sie die Nothwendigkeit, sich über alle Theile desselben gesetzlich auszusprechen, auch über diejenigen, welche an sich eben so gut der Civilgesetzgebung angehören können. Sie that dieses so, daß sie sich so enge wie möglich an die Natur der Sache und an die herrschenden bürgerlichen Rechte anschloß. Die wesentlichen Bedingungen sind demnach folgende. I. Ein hinreichendes zur Zeugung fähiges Alter, weil früher die vollständige Einsicht in das Wesen der Ehe fehlt. Hinsichtlich des Termins der Mannbarkeit hat sich das canonische Recht an das römische Recht gehalten, welches dazu bei Jünglingen das Alter von vierzehn, bei Mädchen das von zwölf Jahren annahm[1]). Diese Regel beruht jedoch blos auf einer Präsumtion, welche da aufhört, wo sie durch die That selbst widerlegt ist[2]). Nach diesen Grundsätzen sind auch die auf Veranstaltung der Eltern von unmündigen Kindern geschlossenen Ehen[3]) für dieselben nicht bindend[4]), wenn sie nicht von denselben bei erreichter Mannbarkeit oder schon vorher durch Beiwohnung bindend gemacht werden[5]). Wo neuere Landesgesetze andere Termine der Mannbarkeit festsetzen, müssen die Geistlichen darauf bei der Abschließung der Ehe

deutet auch, kann man fragen, das vielgerühmte landesherrliche Schutzrecht, wenn die Kirche in einem so wichtigen Punkte ihrer Disciplin ohne Unterstützung gelassen wird? Wie es jedoch damit zur Zeit in den deutschen Territorien steht, zeigt in einer Uebersicht Moy in Dessen Archiv II. 3—16.

1) C. 10. X. de despons. impuber. (4. 2).

2) C. 3. 8. X. de despons. impuber. (4. 2).

3) Solches geschah im Mittelalter häufig, und zwar so, daß solche Verbindungen nicht als Verlöbnisse, sondern als Ehen gemeint waren. Dieses zeigt unter anderen das c. 12. X. de despons. impub. (4. 2), wo zwei Kinder von sechs und sieben Jahren matrimonialiter verbunden wurden, und drei Jahre zusammen lebten. Hier waren es also die Eltern, welche die Ehe für die Kinder schlossen; was diese dabei thaten, war eine leere Form oder Spielerei. Die Kirche behandelte diese Fälle so, daß sie die Rücksicht auf die Sitte, auf die oft von wichtigen Interessen geleitete Veranstaltung der Eltern, auf die scheinbare Existenz einer Ehe (nicht eines bloßen Verlöbnisses), mit der Freiheit der Individuen in das gehörige Verhältniß setzte.

4) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 10. 11. 12. X. de despons. impub. (4. 2). Die entgegenstehende Stelle im c. 2. c. XXXI. q. 2. oder c. 1. X. eod. ist zweifelhaft, und ohne gewaltsame Interpretation mit den anderen Stellen nicht zu vereinigen.

5) C. 6. 9. 14. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2).

Rücksicht nehmen. II. Der beiderseitige mit voller Freiheit des Willens gefaßte Entschluß, mit einander eine Ehe einzugehen. Dieser ist so wesentlich, daß ohne ihn eine Ehe gar nicht besteht[6]). Doch kann er übrigens auch durch Zeichen[7]) und unter Abwesenden durch einen Stellvertreter[8]) erklärt werden. Bei fehlendem Vernunftgebrauche kann eine gültige Ehe nicht entstehen, da dann die Fähigkeit fehlt, die durch die Natur des ehelichen Verhältnisses geforderte Einwilligung zu geben. III. Was die Einwilligung der Eltern betrifft, so ist zu unterscheiden. Das römische Recht trennte dabei genau das Moralische und Juristische. Letzteres knüpfte es lediglich an seinen eigenthümlichen Begriff der väterlichen Gewalt an. Es gab daher nur dem Vater, nicht der Mutter, und auch Jenem nur gegen die Kinder in der Gewalt, nicht gegen die Emancipirten, das Recht, die ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe als nichtig anzufechten. Das deutsche Recht gründete die Nothwendigkeit der Einwilligung auf das Mundium des Vaters, oder, in dessen Ermanglung, der Blutsfreunde (parentes)[9]); die Mutter kam dabei juristisch so wenig wie bei den Römern in Betracht. An diese Familiensitten lehnten sich auch die alten Kirchengesetze an[10]); jedoch gestatteten sie nicht, die ohne jene Einwilligung geschlossene Ehe als nichtig anzufechten[11]), und bei dieser Ansicht ist es geblieben[12]). Aus dem Gesichtspunkt der den

6) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 2. c. XXVII. q. 2. (Idem c. a. 865), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1).

7) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

8) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

9) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 479. Note 1. 2. 3.

10*) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 22., Conc. Paris. III. a. 557. c. 6. (c. 6. c. XXXVI. q. 2), Conc. Turon. II. a. 567. c. 20. — C. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866), c. 1. eod. (Pseudoisid.). — Es ist irrig, wenn man, wie früher Richter Kirchenrecht, unter den parentes in jenen Stellen die Eltern versteht. Das ist auch in der neuesten Auflage des Richter'schen Kirchenrechts §. 268. Note 5. zugestanden.

11) Den Uebergang von der abweichenden Ansicht des römischen Rechts zeigt die Formul. Sirmond. n. XVI. Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed coniuncta non solvuntur. Die Quelle dieses Satzes ist augenscheinlich Paulli Recept. Sentent. lib. II. tit. 19. §. 2., wo sich auch die letzten Worte finden. Allein da sie den Grundsätzen des römischen Rechts gradezu widersprechen, so sind sie höchst wahrscheinlich ein westgothischer Zusatz. In jenem Sinn sind auch die in der Note 10. angeführten zwei letzten Stellen zu verstehen.

12) Daß diese Ansicht im Mittelalter feststand, zeigt c. 6. X. de raptor. (5. 17), c. 6. X. de condit. appos. (4. 5). Bestätigt ist sie im Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr. Was Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 11. über diesen Gegenstand sagt, zeigt, daß ihm das germanische Recht nicht genug bekannt war.

Eltern schuldigen Ehrerbietung und obliegenden Fürsorge ist aber die Nachsuchung der elterlichen Einwilligung, und, im Falle eines gerechtfertigten Widerspruches, das Abstehen von der Ehe, als eine in der sittlichen Natur des Verhältnisses und im Geiste der Kirche wohlbegründete Pflicht der Kinder zu betrachten. Es wäre daher ein neues Gesetz wünschenswerth, welches den Pfarrer nach den Umständen und mit Unterscheidung der Altersstufen zur Verweigerung der Assistenz berechtigte[13]). Das griechische Kirchenrecht hat sich aber in dieser Lehre an das römische Recht gehalten[14]). Der Einfluß desselben zeigt sich auch in vielen protestantischen Kirchenordnungen, wo die unterlassene Nachsuchung des elterlichen Consenses als ein Nullitätsgrund angesehen wird; aber ein gemeinrechtlicher Grundsatz ist dieses nicht[15]); auch gilt überall die Milderung, daß die Einwilligung ohne gegründete Ursache nicht verweigert oder dann durch die Obrigkeit supplirt werden kann.

B) Form der Abschließung[1]). 1) Aelteres Recht.

Greg. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 3. De clandestina desponsatione.

298. In der älteren Zeit, wo neben der Kirche ein bürgerliches Eherecht bestand, welches mit den Grundsätzen des Christenthums in vielen Punkten unvereinbar war, mußte die Kirche zur Handhabung ihrer Disciplin darauf bestehen, daß die Gläubigen ihre Ehen bei dem Bischofe anmeldeten, und erst, wenn dieser nichts dawider

---

13) Darauf führt auch in Oesterreich die Instructio pro iudiciis ecclesiasticis §. 68. Diese erklärt die Ehen als illicita, quae parentibus iustis ex causis assensum denegantibus contrahuntur. Sollte also der Pfarrer etwas Unerlaubtem assistiren müssen?

14) Basil. can. 42. apud Joann. Scholast. tit. XLII. (Justell. T. II. p. 586), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IX. (Justell. T. II. c. 1112), Simeon. Magist. epit. (Justell. T. II. p. 739).

15) G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 369.

1**) Em. Friedberg Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwickelung. Leipzig 1865., Paul Friedr. Stälin Die Form der Eheschließung nach den neueren Gesetzgebungen. I. Art. Frankreich und die übrigen Länder des französischen Rechts (Zeitschr. f. Kirchenrecht v. Dove u. Friedberg Jahrg. IV. S. 350 fl.). II. Art. Die Gesetzgebungen von Südeuropa und Südamerika, deutsche Gesetzgebungen (ebendaselbst Jahrg. V. S. 145 fl.). III. Art. Schweizerische Gesetzgebungen, die Gesetzgebung von Großbritannien und Nordamerika (Jahrg. V. S. 423 fl.). IV. Art. Die Gesetzgebungen von Skandinavien und Rußland (Jahrg. VI. S. 12 fl.)., Dove Die Schweizerischen Gesetzgebungen über die Form der Eheschließung (Jahrg. VI. S. 136 fl.).

einzuwenden hatte, wurde die Ehe kirchlich geschlossen[1a]), wobei regelmäßig auch eine kirchliche Einsegnung stattfand[2]). Später aber lehnte sie sich in diesem Punkte aus dem oben (§. 295) entwickelten Grunde ganz an die Ansicht des römischen Rechts an. Nach dem aus der Natur des Verhältnisses gezogenen Grundsatz, daß die Ehe eigentlich nur durch die Intention beider Theile constituirt wird, erklärte sie jede mit dieser Absicht unter Christen geschlossene Verbindung, welcher nur keine besonderen Hindernisse entgegenständen, auch kirchlich für eine vollgültige Ehe, wenn gleich alle Förmlichkeiten dabei fehlten[3]). Zwar wurden noch zur Verhütung von Mißbräuchen sowohl durch die geistlichen[4]) wie durch die weltlichen[5]) Gesetze Publicität der Ehen und priesterliche Einsegnung vorgeschrieben; namentlich machte das vierte Lateranische Concilium (1215) die in Frankreich gebräuchlichen[6]) vorhergehenden Aufgebote zu einem allgemeinen Kirchengesetz[7]). Allein die Unterlassung dieser Vorschriften zog nicht die Nullität der Ehe, sondern nur nach Umständen eine Bestrafung nach sich, so daß noch immer formlose Ehen (matrimonia clandestina) möglich waren. Daraus entstanden aber für die Handhabung der Disciplin des Eherechts gegenüber dem Concubinate so viele Schwierigkeiten, und auch für die bürgerlichen Familienverhältnisse so mancherlei Uebelstände, daß die Particularconcilien die öffentliche Abschließung der Ehen dringend und wiederholt einschärften. An manchen Orten half selbst der Ortsgebrauch[8]) oder das Landrecht nach, indem es für die bür-

1a) Ignat. († 107) ad Polycarp. c. 5. Decet vero ut sponsi et sponsae de sententia episcopi coniugium faciant. — Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4. Penes nos occultae quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur.

2) Tertullian. († 215) ad uxor. II. 9., de monogam. c. 11., de praescript. c. 40., c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.).

3) Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., Idem ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de clandest. despons. (4. 3), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

4) C. 6. c. XXX. q. 5. (Conc. Arelat. VI. a. 814), c. 1. eod. (Pseudoisid.), c. 4. eod. (cap. incert. saec. noni).

5) Capit. Vernense a. 755. c. 15., Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 35. Was Benedict. Levita Capit. lib. II. c. 133. lib. III. c. 105. 179. 389. 463. hat, ist aus diesen ächten und unächten Quellen entnommen. Die Stelle in den Capit. add. IV. c. 2. ist aus der L. Visig. XII. 3. c. 8.

6) C. 27. X. de sponsal. (4. 1), c. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

7) C. 3. X. de clandest. despons. (4. 3).

8) Darauf beziehen sich selbst c. 3. X. de sponsa duor. (4. 4), c. 9. X. de sponsal. (4. 1). Mehr darüber giebt Biener Beiträge zu der Geschichte der Civilehe (Reyscher Zeitschrift XX. 119—47).

gerlichen Wirkungen der Ehe den Nachweis des gehaltenen Kirchenganges [9]), oder gar die Trauung durch einen Laien verlangte [10]), welches Letztere aber von der Kirche verboten wurde [11]). Alles Dieses zeigte aber an, daß eine neue durchgreifende Gesetzgebung nothwendig geworden war.

2) Heutiges Recht.

299. Dieses Bedürfniß fand seinen Ausdruck auf dem Concilium von Trient, welches sich dadurch zu einer ausführlichen Verordnung über die Abschließung der Ehe veranlaßt fand, worin das Bisherige zusammengefaßt und mit einer neuen Vorschrift vermehrt wurde [1]). I. Das Neue besteht darin, daß die Ehen bei Strafe der Nichtigkeit vor dem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen geschlossen werden sollen, daß also dasjenige, was bis dahin durch eine Erklärung unter vier Augen oder vor bloßen Privatpersonen geschehen konnte, fortan durch eine Erklärung vor Pfarrer und Zeugen geschehen muß. Es genügt also nicht, wenn die Contrahenten einander die Ehe erklärten, und der zufällig anwesende Pfarrer dieses gehört hat; sondern die Erklärung muß ihm als Pfarrer geschehen [2]). Da jedoch der Zweck derselben nur der ist, ihm die Ehe zu erklären, um dieselbe als Pfarrer beglaubigen zu können, so brauchen er und die Zeugen nicht ausdrücklich geladen zu sein; ja selbst der Widerspruch des Pfarrers hindert die Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er jene Erklärung nur wirklich gehört hat [3]). Der rechtmäßige Pfarrer ist der des Domicils oder Quasidomicils [4]). Dieser ist es dazu auch

9) Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 483. Note 11. 12.

10) Zeugnisse giebt meine Deutsche Rechtsgeschichte §. 483. Note 8. 9.

11) Conc. Trevir. a. 1227. c. 5., Leod. a. 1287. c. IX. n. 5., Prag. a. 1355. c. 50., Magdeb. a. 1370. c. 32. Diese Concilien erhalten erst durch jenen Rechtsgebrauch ihren bestimmten Sinn.

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

2) Eine Declaration darüber erwähnt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 23. n. 5.

3) Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. I. tit. 12. n. 25. 26., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 23. Man sehe auch die Resolutionen 63—68. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter. Solche stehen auch in Moy Archiv II. 589—97.

4*) Darauf beziehen sich die Resolutionen 33—62. zur angeführten Stelle. Solche stehen auch in Moy Archiv II. 581—89. Gründlich handeln davon auch Knopp Eherecht S. 287—95., Hofmann in Moy Archiv II. 546—54. IV. 391—402., H. Lämmer Urbans Breve Exponi Nobis und Benedict's XIV. Constitution Paucis (Archiv XII. 23 ff.).

dann, wenn er die höheren Weihen noch nicht hat [5]), oder suspendirt, oder excommunicirt [6]) ist, selbst wenn er nicht wirklicher Pfarrer ist, aber kraft eines colorirten Titels irrthümlich dafür gilt [7]). Stehen beide Theile unter verschiedenen Pfarrern, so ist die Gegenwart eines derselben hinreichend [8]). Ein Zeuge genügt aber nicht [9]). II. Die Vorschrift, daß der Ehe eine dreimalige Aufkündigung in der Kirche vorhergehen soll, ist beibehalten. Doch ist dieses auch noch jetzt zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich [10]), sondern ihr Zweck besteht blos darin, daß dritten Personen möglich gemacht werde, ihre etwaigen Einsprüche geltend zu machen. Versäumen sie dieses, so ist ihr Recht dazu verloren [11]). III. Die so geschlossene Ehe soll nach dem alten Gebrauche durch die priesterliche Einsegnung bestätigt, und zwar soll diese nur von dem rechtmäßigen Pfarrer oder demjenigen, den er dazu beauftragt, in der Regel in der Kirche ertheilt werden. Auch werden dabei noch andere Ceremonien beobachtet [12]). Alles dieses ist jedoch zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich. IV. Der Pfarrer muß die geschlossene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieses gehört nur zum Beweis der Ehe, der im Nothfall auch auf andere Weise geführt werden kann. V. Die neue Vorschrift soll nach der ausdrücklichen Erklärung des Conciliums in jeder Pfarrei erst nach dreißig Tagen, vom Tage der in der Pfarrei geschehenen Publication an gerechnet, in gesetzliche Kraft treten. Dadurch entgieng man der Verlegenheit, welche dieselbe in der Anwendung auf die Ehen der Protestanten mit sich führte, indem bei diesen natürlich von einer Publication nicht die Rede war [13]). VI. Im Orient [13a]) blieb man hinsichtlich der Eingehung der Ehe eine Zeitlang noch bei dem freieren Princip [14]). Doch machte

5) Fagnanus ad c. 5. X. de aetate et qualit. ordinand. n. VIII. Man sehe dazu §. 241. Nr. IV.

6) Man sehe über diesen Fall Kober Kirchenbann S. 300—303.

7) Dazu gehören die Resolutionen 38. 51—55. zu der angeführten Stelle. Solche stehen auch in Moy Archiv II. 598—601.

8) So lauten auch die Resolutionen 42. 43. zur genannten Stelle.

9) So sagt die Resolution 40. zur genannten Stelle.

10) So sagt die Resolution 27. zur genannten Stelle.

11) C. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

12) C. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866).

13) So bemerkt ausdrücklich Pallavicini XXII. 8. n. 10.

13a**) Bezüglich der Ehen zwischen römisch- und griechisch-katholischen Christen vgl. H. Lämmer Wechselbeziehungen des Tridentinischen Decrets Tametsi und der Benedictinischen Constitution Etsi pastoralis für die Italo-Graeci (Archiv XI. 363 fl.).

14) C. 22. c. 23. §. 7. C. de nupt. (5.4), nov. 22. c. 3., nov. 89. c. 1. §. 1.

schon Justinian wesentliche Beschränkungen[15]), und endlich wurde im neunten Jahrhundert die priesterliche Einsegnung durch Leo den Weisen, als zur Gültigkeit der Ehe wesentlich, vorgeschrieben[16]). Vorhergehende Verkündigungen in der Kirche sind aber nicht üblich. VII. Nach den protestantischen Kirchenordnungen soll die Abschließung der Ehe nach den ergangenen Aufgeboten durch die priesterliche Trauung geschehen; allein über die juristische Bedeutung dieser letzteren sprechen sie sich gewöhnlich nicht aus. Nach der gemeineren Meinung wird sie aber als wesentlich angesehen[17]). Doch macht der bloße Mangel an Zeugen, oder daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer ertheilt worden, die Ehe nicht ungültig[17a]). Das Nähere hängt von den Landesgesetzen ab[18]). Eigenthümlich war schon in der älteren Zeit das Verhältniß in den Niederlanden, indem hier die Ehen im Namen der bürgerlichen Obrigkeit abgeschlossen wurden, und die Einsegnung blos als eine kirchliche Ceremonie galt. VIII. Die wirkliche Beiwohnung ist aber zur juristischen Existenz der Ehe nicht nothwendig[19]). Doch wird sie als die natürliche und regelmäßige Vollendung derselben betrachtet[20]), und daher doch in einigen Fällen, wovon unten (§. 319. Note 11. 12) die Rede sein wird, die noch nicht consummirte Ehe nicht als eine volle Ehe behandelt.

3) Besondere Fälle.

300*. Bei der vielseitigen Berührung der Ehe mit dem bürgerlichen Leben können neben dem regelmäßigen Verhältniß mehrere anomale Fälle vorkommen. I. Die Ehe muß zwar nach der jetzigen Disciplin zur Kenntniß der Kirche, sie braucht aber darum nicht noth-

15) Nov. Iust. 74. c. 4. 5., nov. 117. c. 4.
16) Nov. Leon. 89.
17) Eichhorn Kirchenrecht II. 310—21., Richter Kirchenrecht §. 279.
17a**) Kann ein Geistlicher nach protestantischem Kirchenrechte sich selbst trauen? Ein ungedrucktes Responsum von L. Richter, in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg VII. 128 fl.
18) In England ist 1823 durch ein ausführliches Gesetz die Beobachtung der vorhergehenden Aufgebote, die Abschließung in der Kirche, die Zuziehung von Zeugen, und die Eintragung in die Kirchenbücher, zum Theil selbst bei Strafe der Nichtigkeit eingeschärft worden, 4. Georg. IV. c. 76.
19) C. 5. 35. c. XXVII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 1. 4. eod. (Chrysost. a. 400), c. 6. eod. (Isid. c. a. 630). Dawider beweisen auch c. 16. 17. eod. nichts, weil darin, wie auch die römischen Correctoren bemerken, der Text ganz entstellt ist.
20) C. 36. 37. c. XXVII. q. 2. (cap. incert.), c. 5. X. de bigam. non ordin. (1. 21).

wendig auch zur Kenntniß des Publicums gebracht zu werden. Der Bischof darf daher, jedoch nur aus sehr dringenden Gründen, eine stille Trauung durch den Pfarrer oder einen anderen dazu delegirten Priester vor zwei vertrauten Personen ohne vorhergegangene Proclamation und ohne Eintragung in das gewöhnliche Kirchenbuch, gestatten[1]). II. Eine Ehe kann unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse auch auf dem Sterbebette geschlossen werden. Weil aber diese Freiheit das Concubinat zu begünstigen schien, so haben zuweilen die weltlichen Gesetze, zum Beispiel das frühere französische Recht, einer solchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen versagt. III. An den Orten, wo das Concilium von Trient nicht publicirt worden ist, sind die formlosen Ehen noch vollgültig[2]), jedoch nur für diejenigen, welche dort wirklich wohnen, nicht auch für diejenigen, welche an einen solchen Ort, blos um eine formlose Ehe abzuschließen, hingehen[3]). IV. Wo das Concilium von Trient eingeführt, aber ein katholischer Priester nicht zu finden ist, ist die ohne einen Geistlichen blos vor zwei Zeugen eingegangene Ehe gültig[4]). V. Wo durch die Landesgesetze die Abschließung vor dem akatholischen Pfarrer oder vor der weltlichen Obrigkeit zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben ist, können auch katholische Ehegatten sich derselben unterwerfen[5]). Jedoch müssen sie auch die kirchliche Form beobachten, widrigenfalls ist ihre Verbindung kirchlich keine Ehe[6]). VI. Wo das Concilium von Trient gilt und dessen Befolgung möglich ist, muß es auch bei den Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken beobachtet werden[7]), weil der katholische Theil jedenfalls an die Gesetze seiner Kirche gebunden bleibt[7a]).

---

1) Const. Satis vobis Benedicti XIV. a. 1741., De synodo dioeces. XII. 23. n. 12. 13.

2) So sagen die Resolutionen 160. 172. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

3) So sagen die Resolutionen 35. 36. zur genannten Stelle. Man sehe auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 4. n. 10.

4) So sagen die Resolutionen 41. 162. zur genannten Stelle. Man sehe auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 5. n. 5.

5) Diesen Grundsatz hat 1672 die Congregation des heil. Officiums ausgesprochen, Benedict. XIV. in seinen Schriften bestätigt, De synodo dioeces. lib. VI. cap. 7., und selbst auf die Katholiken in Serbien, die ihre Ehen nach der katholischen Trauung nochmals vor dem türkischen Kadi abschließen, angewendet, Const. Inter omnigenas a. 1744. §. 10.

6) Const. Redditae sunt nobis Benedict. XIV. a. 1746. Diese steht auch in dessen Werk De synodo dioeces. lib. VI. cap. 7. n. 5.

7) So sagen die Resolutionen 161—70. 173. 174. zur genannten Stelle.

7a**) Herm. Jos. Schmitz Die clandestinen Ehen der oberrheinischen Kir-

VII. Eine Ausnahme besteht jedoch kraft besonderer Vorschrift in mehreren Ländern in der Art, daß dort gemischte Ehen, wenn sie auch nicht in der Form des Concils von Trient eingegangen wurden, wofern ihnen nur sonst kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht, von der Kirche als gültige Ehen anerkannt sind. Zuerst wurde dieses mit Berücksichtigung des darüber gebildeten Herkommens für die Niederlande festgesetzt[8]), und allmählig auch auf mehrere andere Länder ausgedehnt[9]). Dieses bezieht sich aber nur auf gemischte Ehen, nicht auf solche, wo beide Theile katholisch sind[10]). VIII. Die Ehen der Protestanten werden auch von der katholischen Kirche als Ehen geachtet[11]). Wenn jedoch eine solche Ehe vor einem katholischen Ehegericht in Beziehung auf deren Gültigkeit oder Nichtgültigkeit zur Sprache kommt, so kann dieselbe in Ansehung der materiellen Erfordernisse nach den Voraussetzungen beurtheilt werden, unter welchen eine Ehe auch unter Katholiken eine wahre vollgültige wäre[12]). IX. Ob aber die Ehen der Protestanten aus dem katholischen Standpunkt auch in Ansehung der Form als der Tri-

---

chenprovinz (Archiv f. Kirchenrecht XVII. 315 fl.). Bezüglich der Gültigkeit clandestiner gemischter Ehen in der Diöcese Limburg vgl. aber Note 9.

8) Const. Matrimonia Benedicti XIV. a. 1741. (In meinen Fontes p. 585 sq.). Die Verhandlungen darüber beschreibt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. Man findet diese auch im Zusatz 176. zur genannten Stelle.

9*) Die genaue Aufzählung dieser Länder giebt Perrone De matrimon. II. 255—74. Es geschah für Quebeck und Canada 1764, Breslau 1765, Malabar 1765, Bombai 1767, Culm 1774, Russisch-Polen 1780, Irland 1785. Die Nachweisungen giebt der Zusatz 177. zur genannten Stelle. Ferner wurde es ausgedehnt auf das Herzogthum Cleve durch die Instruction von Pius VI. vom 19. Juni 1793; auf das Königreich Ungarn durch die Instruction des Cardinals Lambruschini vom 30. April 1841. Für die Erzdiöcese Köln und die Diöcesen Trier, Münster und Paderborn erklärte Pius VIII. durch das Breve vom 25. März 1830 die von diesem Tage an ohne Beobachtung der Form des Concils von Trient geschlossenen gemischten Ehen für gültig; und für die Diöcese Limburg (Nassau und Frankfurt) hat die mit päpstlicher Zustimmung erlassene Instruction der Congreg. S. Inquisitionis vom 15. März 1854 die später ohne die Beobachtung der genannten Form geschlossenen gemischten Ehen ebenfalls für gültig erklärt. Man findet diese Erlasse bei Roscovány de matrim. mixtis II. 91. 234. 239. 817.; den für die Kirchenprovinz Köln auch in meinen Fontes p. 588 sq.; für Limburg in dem Amtsblatt des Bisthums Limburg. Jahrg. 1870. S. 36.

10) Const. Redditae (Note 6), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. n. 13.

11) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. n. 6—11.

12) Anderer Meinung ist Berg Ueber die Verbindlichkeit der canonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen. Breslau 1835. Allein wenn auch die katholische Kirche ihre Gesetze den Protestanten als einer getrennten Religionsgesellschaft nicht als Richtschnur vorschreibt, so begiebt sie sich

dentinischen Vorschrift unterworfen zu betrachten seien, ist streitig [13]). Benedict XIV. hat bei den darüber in den Niederlanden entstandenen großen Contestationen in Erwägung der dortigen Verhältnisse solche Ehen auch ohne die Tridentinische Form daselbst für gültig erklärt, dadurch aber über die Frage im Allgemeinen gesetzlich nicht entschieden [14]). Darüber ist nun Folgendes zu bemerken. 1) Die Frage ist natürlich für die protestantischen Länder zu verneinen, wo die Tridentinische Verordnung nie publicirt worden ist [15]). 2) Eben so gewiß ist sie in solchen katholischen Ländern zu bejahen, wo es für die Protestanten keine andere Form der Eheschließung giebt, weil sie dort nur vereinzelt ohne Geistliche vorkommen, oder weil ihre Geistlichen nicht zu Acten des Civilstandes berechtigt sind, wie dieses in Frankreich von 1685 bis 1787 der Fall war. 3) Hinsichtlich der Länder aber, wo die Protestanten neben den Katholiken ihre eigenen anerkannten Pfarrsysteme haben, sind, wenn daselbst die Tridentinische Vorschrift publicirt worden, die Meinungen getheilt. Einige halten hier den Grundsatz fest, daß die Protestanten, wenn auch thatsächlich von der Kirche getrennt, doch dem Rechte nach durch die Taufe als Glieder derselben deren Vorschriften fortwährend unterworfen seien [16]). Sie lassen davon nur Ausnahmen zu, wenn ein katholischer Pfarrer nicht zu haben ist, oder wenigstens zu dem gedachten Zwecke ohne Gefahr nicht fungiren kann [17]), oder wenn das Decret zwar publicirt worden, allein nicht in Aufnahme gekommen [18]), oder die geschehene Publication ganz in Vergessenheit gerathen ist [19]), endlich

---

darum nicht des Rechts, da wo eine bei jenen geschlossene Ehe in ihren Wirkungen auf ihrem eigenen Gebiet zur Sprache kommt, diese hier bei sich nach ihren eigenen Gesetzen zu beurtheilen.

13) Ueber diese Frage sind zwischen Knopp und Uhrig während 1855 mehrere allzu heftige Streitschriften gewechselt worden.

14) Dieses geschah in der Const. Matrimonia (Note 8). Wohl zu bemerken ist, daß wenn diese Verordnung hinsichtlich der gemischten Ehen auf andere Länder ausgedehnt worden, dieses nicht immer auch die Ehen unter Protestanten begreift.

15) Man sehe oben §. 299. Nr. V.

16) Diesen Standpunkt nehmen auch bei dieser Frage, nach den in einzelnen Fällen ergangenen römischen Declarationen, Schulte, Knopp, Perrone. Man sehe dazu die Resolutionen 174. 176. zum Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matrim. ed. Richter.

17) So die genannten Resolutionen 174. 176. Man sehe auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. XII. 5. n. 5.

18) Die Vertreter dieser Ansicht findet man in der genannten Ausgabe des Conc. Trid. p. 313. n. 11.

19) Man sehe eben dort p. 324. n. 54.

wenn die Protestanten zur Zeit der Publication bereits eigene Pfarreien gebildet hatten[20]). Andere verneinen aber die Frage unbedingt[21]). X. Da nach den Grundsätzen der Protestanten die Ehe kein Sacrament ist, und das Erforderniß der priesterlichen Einsegnung nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so kann der Landesherr, auch sich selbst, davon dispensiren[22]). Die Gewissensehen der protestantischen Landesherren sind daher auch ohne alle Förmlichkeit gültig, sobald es nur gewiß ist, daß die Verbindung als wirkliche Ehe intendirt wurde[23]). XI. Die Abschließung der Ehe

---

20) So mit anderen Autoren Knopp Eherecht S. 304. Diese Meinung ist jedoch völlig inconsequent. Denn wenn die Protestanten dem Rechte nach der katholischen Kirche unterworfen sind, so gehören sie auch dem Rechte nach in den katholischen Pfarrverband, und die Errichtung eigener Pfarreien kann daran für den katholischen Standpunkt nichts ändern. Das Concilium von Trient hat doch gewiß nur an eine Publication in katholischen, nicht auch in protestantischen Pfarreien gedacht.

21) Die Gründe dafür sind zum Theil in der congregatio concilii selbst bei der Discussion der Frage für die Niederlande geltend gemacht worden, wie Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 6. berichtet. Sie sind folgende. 1) Das Concilium von Trient selbst hat dadurch, daß es die verbindende Kraft seiner Formvorschrift von der Publication in der Pfarrei abhängig machte, mit großer Umsicht seine Absicht angedeutet, daß es dadurch die Protestanten nicht obligiren wollte; und durch die Bejahung jener Frage würden die Uebelstände zum Theil wieder aufleben, die es durch seine Vorschrift vermeiden wollte, Benedict. XIV. lib. VI. cap. 6. n. 9. — 2) Es liegt etwas Gezwungenes darin, wenn man die principielle Unterwerfung der Protestanten unter die Gesetze der katholischen Kirche auf eine rein äußerliche Formvorschrift ausdehnt, die erst seit der Lossagung der Protestanten nur aus Gründen der gesellschaftlichen Disciplin eingeführt worden ist. — 3) Die Protestanten bilden durch ihre Lossagung, wenn man die Verhältnisse nimmt wie sie sind, eine von den Katholiken unterschiedene Gemeinschaft, wozu die in den katholischen Gemeinden geschehene Publication keine Beziehung mehr hat, Benedict. XIV. lib. VI. cap. 6. n. 8. — 4) Es ist anerkannt, daß die leges, quae nunquam a populo recipiuntur, desinunt obligare, Benedict. XIV. lib. XIII. cap. 5. n. 3. Dieses muß aber um so mehr dann gelten, wenn das Volk selbst die Autorität verwirft, wovon das Gesetz ausgeht. — 5) Ein Breve von Pius VII. vom 27. Juni 1805 (Knopp Eherecht S. 304) erklärt in einer Stadt von gemischter Bevölkerung die Publication in den katholischen Pfarreien nicht für zureichend, um die dort lebenden Protestanten zu verpflichten. Dieses ist mit jenem Grundsatz nicht vereinbar, wenn man nicht die in der Note 20. bezeichnete unhaltbare Meinung damit in Verbindung bringt. — 6) Es ist daher rathsam, eine Behauptung aufzugeben, die ohne allen practischen Nutzen die Gegner unnöthig verletzt und erbittert, und nur in gezwungener Weise durchgeführt werden kann. So thun auch viele bewährte Schriftsteller. Man findet diese angeführt in der Abhandlung von Uhrig zur Frage. S. 16—26., Perrone de matrimonio II. 207.

22) Anderer Meinung ist Eichhorn Kirchenrecht II. 329. 330. Allein wenn die priesterliche Einsegnung, wie doch Jeder zugeben wird, nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so muß auch die Kirchengewalt davon dispensiren können. Vgl. Richter Kirchenrecht §. 279.

23) Die Rechtfertigung dieser Ansicht mit einer gründlichen Beleuchtung

kann auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Jedoch vernimmt hier der Pfarrer nicht die Einwilligung der Contrahenten selbst, sondern nur die auf dessen Vollmacht sich stützende Erklärung des Procurators. Zu präsumiren ist allerdings, daß die in dieser Vollmacht sich kund gegebene Einwilligung auch noch im Moment der Trauung fortbesteht. Aber wenn dieses erwiesenermaßen nicht der Fall war, indem der Mandant seine Absicht geändert hat, so ist ohngeachtet der vollzogenen Trauung keine Ehe vorhanden, weil das wesentliche Requisit, nämlich die im Moment der Trauung vorhandene Einwilligung des Contrahenten, fehlt [24]). Ein Gleiches ist im protestantischen Kirchenrecht von der priesterlichen Einsegnung zu behaupten. XII. Die sogenannte salische oder morganatische Ehe, oder Ehe zur linken Hand, ist kirchlich eine wahre vollständige Ehe. Ihre Eigenthümlichkeit beruht blos in den bürgerlichen Wirkungen, indem die Frau und die Kinder nicht dem Stande des Mannes folgen und diese nicht die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder erhalten [25]). XIII. Ueber die bürgerliche Trauung [26]) ist aus dem Standpunkt der Kirche Folgendes zu bemerken. 1) Jede Confession betrachtet die kirchliche Eingehung der Ehe als das unerläßliche Erforderniß zur Gründung eines christlichen Hausstandes, und freut sich, daß sich diese Form in der Gesetzgebung und in dem Gefühl der christlichen Nationen zu einer obligatorischen Nothwendigkeit durchgebildet hat. 2) Jede Confession kann von der Obrigkeit, die sich als eine christliche bekennt und welche die Wichtigkeit der christlichen Familie für die Wohlfahrt des Staats zu würdigen weiß,

---

der dissentirenden Schriftsteller findet man bei Dieck Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath. Halle 1838. Die entgegengesetzte Meinung vertheidigt jedoch Wilda in Reyschers Zeitschrift für deutsches Recht Bd. IV.

24) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19). So sagen auch die Resolutionen 69. 70. zu der genannten Stelle. Ein merkwürdiger Fall anderer Art steht in Moy Archiv II. 602—609.

25) Man sehe Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 23. n. 12.

26**) Die obligatorische Civilehe, ein Zeugniß aus der Kirche für die Civilehe. Berlin 1862. G. Rühl Die obligatorische Civilehe, ein Zeugniß aus der Kirche wider die Civilehe. Berlin 1862. K. Hilse Civil- und Mischehe, eine Untersuchung der Fragen wegen Einführung der Civilehe und Freigabe der Mischehen zwischen Christen und Juden, nebst Entwurf eines Eheschließungsgesetzes mit Materialien. Berlin 1869. J. Schumann Das Institut der Civilehe vom Standpunkte des heutigen Staats und der öffentlich aufgenommenen Kirchen betrachtet. Nördlingen 1869. Zwei Gutachten über die Civilehe von Friedberg und Wasserschleben in Dove's Zeitschrift IX. 272 fl. 287 fl. Gneist Die bürgerliche Eheschließung. Berlin 1869. Max Lingg Die Civilehe vom Standpunkte des Rechts. Eine historisch-dogmatische Abhandlung. Augsburg 1870. Swientek Einige Notizen über die Civilehe. (Vering Archiv XXIV. 108 fl.)

erwarten, daß sie diese kirchliche Verbindung auch durch das bürgerliche Gesetz unterstütze. 3) Findet die Staatsgewalt die Führung besonderer Civilstandsregister für ihre Zwecke nothwendig, so läßt sich dieses mit dem Vorigen leicht vereinigen, und die Kirche bietet dazu gern ihre Mitwirkung dar. 4) Erklärt das bürgerliche Gesetz, die kirchliche Trauung ignorirend, die Civiltrauung allgemein als nothwendig, so hat jede Confession dieses zu beklagen, weil dadurch dem christlichen Charakter der Familie die bürgerliche Anerkennung entzogen wird. 5) Stellt das bürgerliche Gesetz die kirchliche oder die bürgerliche Trauung dem Belieben der Parteien anheim, so beklagt jede Confession dieses noch mehr, weil wer dann die bürgerliche Trauung wählt, die kirchliche gewiß nicht weiter nachsuchen wird, was im vorigen Falle anders ist; weil eine in einer solchen Absicht eingegangene Civilehe von jeder Confession mißbilligt und verworfen werden muß; weil also das Staatsgesetz dann positiv etwas herbeiführt und autorisirt, was mit der Kirche direct im Widerspruch steht. 6) Was die Ehen der Dissidenten oder der nach dem bürgerlichen Recht geschiedenen Ehegatten betrifft, so überläßt jede Confession es der Staatsgewalt, wie sie denselben zu einer bürgerlichen Ehe verhelfen will. Nur verlangt Jede mit Recht, daß wenn das bürgerliche Gesetz solche Ehen nicht auf den kirchlichen Standpunkt erheben kann, es ihnen zu Gefallen das christliche Eherecht überhaupt nicht zu dem blos bürgerlichen Standpunkt herabziehe.

4) Von der Ehe als Sacrament.

301*. Die Ehe ist ein Verhältniß der Naturordnung, welches durch das Gesetz des neuen Bundes auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und zu einem sacramentalischen Stande erhoben worden ist. Der Stoff dieses Sacraments ist also der eheliche Stand als solcher; die Form beruht in der Art, wie zwei Personen in den christlichen Ehestand eintreten, was nach der Disciplin der Zeit wechseln kann und wirklich gewechselt hat; endlich die Ehegatten selbst sind es, welche dadurch, daß sie auf die rechtmäßige Art in diesen Stand eintreten, das Sacrament vollbringen[1]). Diese Auffassung geht aus dem

1) Thomas Aquin. in quatuor libros sententiar. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. art. I. Dicendum quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma huius sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate. — Scotus in quat. libr. sentent. lib. IV. dist. XXVI. qu. unic. Ut plurimum ipsi-

inneren Wesen dieser Verhältnisse hervor und ist in der Wissenschaft die vorherrschende[2]). Einige behaupten zwar, daß durch die Ehegatten unter einander nur der bürgerliche Ehevertrag abgeschlossen, und daß dieser erst durch die priesterliche Einsegnung zum Sacrament erhoben werde[3]). Allein diese Meinung hat, ohngeachtet einiger Scheingründe, die dafür angeführt werden, zu Vieles gegen sich, als daß sie bestehen könnte[4]). Geht man also von dem ersten Standpunkt als dem allein richtigen aus, so fällt der Unterschied zwischen dem Contract und Sacrament weg, und eine Verbindung ist im Sinne der Kirche entweder gar keine Ehe, also etwas Unerlaubtes, oder sie ist auch zugleich ein Sacrament[5]). Selbst die Ehen der Protestanten sind aus diesem Gesichtspunkte an sich noch als Sacrament zu betrachten[6]). Wenn aber auch nach dieser Ansicht die priesterliche Einsegnung nicht zum Sacrament wesentlich ist[7]), so darf doch deren Nachsuchung schon mit Rücksicht auf das allgemeine Kirchengesetz[8]), nicht ohne Noth unterlassen werden.

---

met contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.

2) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 13.

3**) Die Meinung, wonach der Priester das Sacrament der Ehe spendet, hat ihren Hauptvertreter in dem Dominikaner Melchior Canus.

4) Dieses zeigt Filser Dogmatisch-canonische Untersuchung über den Ausspender des Ehesacraments. Augsb. 1842., Fischer Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. München 1845.

5) Ferraris Bibliotheca v. Matrimonium art. I. n. 16. 17. Probabilius est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii; id est, probabilius nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. — Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita ratione contractus matrimonialis. — Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quamvis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.

6) Cavalchini Archiepisc. Philipp. de matrimon. inter haeretic. p. 42. Negari autem debet, quod tales coniuges (acatholici) conversi possint ab invicem divelli, quia probabile est, eiusmodi matrimonia valere et esse vera sacramenta.

7) Diesen Punkt behandelt ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 12.

8**) Conc. Trid. Sess. 24. cp. 1. de ref. matr.

IV. Von dem Verlöbniß. A) Bedingung der Eingehung.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

302*. Der Ehe geht gewöhnlich eine Verabredung vorher, wodurch sich beide Theile gegenseitig die Ehe geloben. Dieses wird das Eheversprechen oder Verlöbniß genannt. Damit dieses verpflichtende Wirkungen hervorbringe, müssen aber die Gelobenden mit der Zeit eine gültige und erlaubte Ehe miteinander zu schließen vermögen und der Absicht sich zu verpflichten fähig sein. Ganz ungültig ist es daher bei Personen [1]), denen ein nicht mit der Zeit von selbst fortfallendes Ehehinderniß, sei dies nun ein trennendes oder verbietendes, entgegensteht, und bei Kindern unter sieben Jahren [2]). Letzteres ist auch für die griechische Kirche ausdrücklich festgesetzt worden [3]). Eben so sind die Eheverlöbnisse, welche die Eltern für ihre Kinder unter sieben Jahre schließen, ohne alle Wirkung [4]). Verlöbnisse von Kindern über sieben Jahre müssen zwar bis zur Pubertät gehalten, können aber dann ohne Weiteres wieder aufgehoben werden [5]). Jetzt kommen aber diese Vorschriften selten mehr zur Anwendung. Ferner fordern die Landesgesetze zur Gültigkeit der Verlöbnisse gewöhnlich die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canonische Recht dieses nirgends festsetzt [6]). Eine besondere Form, namentlich Zuziehung von Zeugen und Ueberreichung von Geschenken, ist zwar dabei gewöhnlich, aber nach dem katholischen Kirchenrecht nicht wesentlich, sondern

1**) Zwei Personen vermögen bei einem fortdauernden trennenden Ehehindernisse nicht eine gültige, bei einem fortdauernden verbietenden Ehehindernisse nicht eine erlaubte Ehe miteinander zu schließen. Die kirchliche Regel muß aber, wo sie die Ehe zwischen zwei Personen ausschließt, auch die rechtliche Verpflichtung zur Eingehung der Ehe zwischen denselben ausschließen. Daher ist das Verlöbniß von Personen, denen das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft entgegensteht, vor der erlangten Dispens nicht gültig; und ist es auch consequent das Verlöbniß bei entgegenstehendem impedimentum mixtae religionis erst dann als gültig zu betrachten, wenn Dispens von diesem Impedimente ertheilt ist.

2) C. 4. 5. X. de desponsat. impub. (4. 2).

3) Nov. Leon. 109.

4) C. 29. X. de sponsal. (4. 1), c. un. pr. de despons. impub. in VI. (4. 2).

5) C. 7. 8. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2).

6) Das c. 3. X. qui matrimon. accusare (4. 18), worauf sich Eichhorn II. 434. beruft, erwähnt blos historisch und im Vorbeigehen, daß nach den leges, das heißt nach dem germanischen Recht des Mundiums, die Einwilligung der Eltern und Verwandten zur Ehe nothwendig sei. Daraus folgt für unsere Frage nichts.

sie werden durch freie[7]), unzweideutig erklärte[8]) Einwilligung vollendet, welche auch nicht gerade in Worten ausgedrückt zu sein braucht[9]). Gleichgültig ist es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (ego te in meam accipiam) gerichtet sind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieses von der größten Wichtigkeit, weil im ersten Fall kein Verlöbniß, sondern eine wirkliche nur formlose Ehe geschlossen wurde[10]). Es ist daher ein Mißverständniß, wenn man diesen Unterschied durch den Gegensatz von sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen gesucht hat. Nach dem Ritual der morgenländischen Kirche geschieht die feierliche Verlobung, wie ehemals auch im Abendlande[11]), unter Einsegnung des Priesters und Auswechseln der Ringe; sie wird daher fast wie der Anfang der Ehe behandelt, und deswegen häufig mit der wirklichen Trauung verbunden. Alsdann geht aber natürlich eine unfeierliche Verlobung vorher. In den protestantischen Kirchenordnungen sind bei dem Verlöbniß die Gegenwart von Zeugen oder des Pfarrers und andere Sollennitäten vorgeschrieben, was aber auch nicht immer befolgt wird.

B) Wirkung der Verlöbnisse.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 5. De conditionibus adpositis in desponsatione.

303*. Das canonische Recht hat ein solches Versprechen, worauf der Andere sein ganzes Lebensschicksal baut, mit großem Ernste behandelt, und Jeden zur Erfüllung desselben in seinem Gewissen verbunden erklärt. Im Nothfall sollten sogar, was aber nirgends mehr geschieht, geistliche Zwangsmittel angewendet werden[1]). Dem Gewissensrechte nach ist daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen erlaubt, wenn der Andere wesentliche Pflichten verletzt[2]), die schuldige Treue bricht, ohne Grund die Ehe verzögert, oder wenn auch nur bei dem anderen Theile Veränderungen eintreten oder wenigstens dem einen Theile erst bekannt werden, welche vorher ein-

7) C. 15. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de desponsat. impub. (4. 2.)
8) C. 7. X. de sponsal. (4. 1).
9) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).
10) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 3. X. de spons. duor. (4. 4).
11) C. 50. c. XXVII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 7. §. 3. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. eod. (Nicol. I. a. 866).
1) C. 10. 17. X. de sponsal. (4. 1).
2) C. 25. X. de iureiur. (2. 24), c. 5. X. de sponsal. (4. 1).

getreten oder bekannt geworden das Verlöbniß nicht hätten zu Stande kommen lassen, Krankheit, Verstümmelung [3]), Verbrechen. Die Aufhebung eines Verlöbnisses durch beiderseitige Uebereinkunft ist aber immer erlaubt, selbst wenn es beschworen war [4]). Ist es unter einer Bedingung, einer Zeitbestimmung, oder dem Versprechen einer erlaubten Gegenleistung (modus) eingegangen worden: so muß in den beiden ersten Fällen der Eintritt der Bedingung oder der Zeitfrist abgewartet werden [5]). Im letzten kann der Andere, wenn die Gegenleistung ausbleibt, von dem Verlöbniß abgehen [6]). Doch können all diese Beschränkungen wieder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen werden [7]). Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Schließt Einer, während er noch in einem Verlöbniß steht, ein anderes, so ist dieses ungültig. Der wirklichen Ehe muß freilich das wenn auch ältere Verlöbniß weichen. Die vielen Collisionen, zu denen die formlosen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundsätzen entschieden. Zwischen mehreren wirklichen Verlöbnissen gieng das älteste vor [8]); zwischen einem älteren Verlöbniß und einer jüngeren Ehe die letztere, selbst wenn sie ganz formlos als sponsalia de praesenti eingegangen war [9]); zwischen mehreren Ehen, und mithin auch zwischen mehreren sponsalia de praesenti, oder zwischen einer formlosen und einer förmlichen Ehe, immer die ältere [10]); endlich zwischen einem älteren aber durch körperliche Beiwohnung bestätigten Verlöbniß und einer jüngeren förmlichen Ehe doch das erstere, weil es in eine wirkliche Ehe übergegangen war [11]). Jetzt sind aber natürlich diese Grundsätze zum Theil nicht mehr anwendbar. Die bürgerlichen Wirkungen des Verlöbnisses hängen von den Gesetzen jedes Landes ab. Genau genommen sollte man ihm gar keine

---

3) C. 25. X. de iureiur. (2. 24), c. 3. X. de coniug. lepros. (4. 8).
4) C. 2. X. de sponsal. (4. 1).
5) C. 5. X. de condit. adposit. (4. 5.)
6) C. 3. X. de condit. adposit. (4. 5).
7) C. 3. 6. X. de condit. adposit. (4. 5).
8) C. 22. X. de sponsal. (4. 1), c. un. eod. in VI. (4. 1).
9) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 12. X. de despons. impub. (4. 2), c. 1. X. de sponsa duor. (4. 4).
10) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4). Nach den beiden letzten Stellen galt hin und wieder die irrige Meinung, daß in der Collision zwischen älteren nicht consummirten und jüngeren consummirten sponsalia de praesenti letztere vorgiengen. Interessante Beiträge zu dieser Controverse giebt Maaßen Paucapalea S. 22.
11) C. 15. 30. X. de sponsal. (4. 1).

beilegen, weil ein Zwang auf wirkliche Eingehung der Ehe unanwendbar, ein Ersatz in Geld aber unpassend und unzureichend ist. Daher entstand auch bei den Römern aus einem Verlöbniß nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe [12]); und selbst beigefügte Conventionalstrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Wirkung [13]). Nur ein etwa hingegebener Mahlschatz (arrha) gieng dem ohne Grund zurücktretenden Theile verloren [14]). In der morgenländischen Kirche, wo man das Verlöbniß mit priesterlicher Einsegnung verband, wurde aber die Verletzung desselben als ein Ehebruch erklärt [15]). Um dieses jedoch etwas zu mildern, suchte Leo der Weise diese förmlichen Verlöbnisse der wirklichen Ehe noch näher zu bringen, und verordnete, daß jene Einsegnung nie vor erreichter Pubertät ertheilt werden dürfe [16]). Endlich entschied Alexius Comnenus 1084, daß die gemäß der Verordnung des Kaisers Leo unter Gebet und priesterlicher Einsegnung abgeschlossenen Verlöbnisse gleiche Kraft wie die Ehen, die vor dem bestimmten Alter und ohne jene Feierlichkeit eingegangenen Verlöbnisse aber die bürgerlichen Wirkungen der alten Sponsalien haben sollten. Dieses bestätigte er auch 1092 durch eine ausführliche Erklärung [17]). In den protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetzen, sowohl in wie außerhalb Deutschlands, wurde allgemein ebenfalls die verbindliche Kraft der Verlöbnisse, jedoch gewöhnlich nur der feierlich abgeschlossenen, anerkannt, und daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen gestattet. Ohne solche Gründe zog aber der Rücktritt doch nur Vermögensstrafen nach sich; und auch dieses ist durch neuere Gesetze häufig aufgehoben. Eine Ausnahme machte man, wenn zum Verlöbniß Schwängerung hinzugekommen war, indem dann ein Zwang auf Ehelichung zugelassen wurde; so in Dänemark, Norwegen, Schweden [18]), England [19]). Doch ist auch dieses durch neuere Gesetze ins-

12) C. 1. C. de sponsal. (5. 1).

13) Fr. 134. pr. de verb. obl. (45. 1). c. 2. C. de inutil. stipul. (8. 39).

14) C. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1).

15) Conc. Trullan. a. 692. can. 98.

16) Nov. Leon. 74.

17) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. p. 1085—90), Balsamon et Zonaras ad Conc. Trullan. c. 98. (Bevereg. T. I. p. 276. 277). Beide Verordnungen, die von 1084 und die von 1092, stehen auch bei Zachariae Ius Graeco-Romanum III. 359. 376. und hinter Gothofreds Ausgaben des Corpus iuris.

18) Giftermalsbalk Cap. III. §. 10. Nach dem neuesten Recht hat sich der König, wenn die Parteien sich nicht in Güte vereinigen, die Entscheidung vorbehalten, Königl. Verordnung vom 3. April 1810.

19) 32. Henr. VIII. c. 38. Nach den neueren Gesetzen soll aber in kei-

gemein modificirt. Nach der deutschen Praxis, die auch das preußische Landrecht ausdrücklich bestätigt, wird dann, wenn der Verlobte sich durchaus weigert, die Verbindung, hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen für das Mädchen und das Kind, von dem Civilgericht als eine Ehe erklärt.

V. Von den Ehehindernissen. A) Von dem Recht Ehehindernisse zu setzen [1]).

304. Die Ehe steht mit so vielen sittlichen, religiösen und gesellschaftlichen Beziehungen in Verbindung, daß deren Eingehung nicht schlechthin von dem Willen der Betheiligten abhängt, sondern daß es Umstände geben kann, unter welchen nach der Vorschrift der Gesetze eine Ehe zwischen zwei Personen nicht Statt finden soll. Dieses bildet dann ein Ehehinderniß [2]). I. Das Recht Ehehindernisse zu statuiren ist von dem Wesen der Kirche unzertrennlich, weil sie nur dadurch das Institut der Ehe mit dem sittlichen Wesen derselben, mit der Offenbarung und mit der Bedeutung des Sacraments in Uebereinstimmung erhalten und gegen Ausartung bewahren kann. II. Aus diesem Grunde ist sie auch befugt, Hindernisse bei Strafe der Nichtigkeit aufzustellen [3]). III. Die von der Kirche aufgestellten Hindernisse beziehen sich an und für sich nur auf das Gebiet der Kirche, und dieselbe hat zu deren Aufrechthaltung aus sich allein nur kirchliche Strafmittel. Es gehört aber zum Wesen ihrer Freiheit, in deren Anwendung unbehindert zu sein. IV. Ob die Staatsgewalt den von der Kirche aufgestellten Hindernissen bürgerliche Kraft beilegen wolle, hängt an und für sich von ihrem Ermessen ab. Wenn sie aber zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist, so ist es für sie allerdings Pflicht, und gehört zum Charakter eines christlichen Staates. V. Wegen der mannichfaltigen Einwirkung der Ehe auf die bürgerlichen Verhältnisse bleibt die Staatsgewalt berechtigt, auch ihrerseits, aus bürgerlichen und politischen Motiven, Ehehindernisse, selbst unter Androhung der

nem Falle mehr aus einem Verlöbniß ein Zwang auf Eingehung der Ehe folgen, 26. Greg. II. c. 33. §. 13., 4. Greg. IV. c. 76. §. 27.

1) Des lois civiles concernant le mariage des Chrétiens traduit de l'italien (de Rosmini) par L. Rupert. Paris 1853.

2) Ein Ehehinderniß ist etwas Positives. Es ist daher nicht correct, von einem impedimentum clandestinitatis zu reden, und darunter die mangelnde Form zu verstehen (§. 299). Denn dieses ist nur die Negation von Etwas, das vorhanden sein muß; ein Ehehinderniß hingegen ist etwas Positives, das nicht vorhanden sein darf. Eben so verhält es sich mit dem angeblichen impedimentum aetatis und dem Mangel des Vernunftgebrauchs (§. 297.).

3) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 3. 4. de sacram. matrim.

bürgerlichen Unwirksamkeit der Ehe, aufzustellen[4]). VI. Da der Gehorsam gegen die Landesgesetze, so weit sie den Geboten Gottes nicht zuwider laufen, auch von der Kirche gelehrt und eingeschärft wird, so liegt es in ihrem Geiste, die Staatsgewalt auch in solchen Vorschriften zu unterstützen, und ihren Geistlichen die Mitwirkung zu einer solchen Ehe zu untersagen[5]). VII. Wenn aber dessen ohngeachtet eine solche Ehe zu Stande gekommen ist, so kann die Kirche nicht gezwungen werden, dieselbe auch kirchlich als nichtig zu behandeln, weil die Kirche die Gültigkeit eines Sacramentes nicht nach den bürgerlichen Gesetzen abmessen kann[6]). VIII. Allerdings ist der Fall, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe, bürgerlich aber es nicht ist, und umgekehrt, immer eine Inconvenienz. Allein die Schuld davon fällt der Staatsgesetzgebung zur Last, indem sie es ist, welche durch eine Neuerung dieses herbeiführt, wo es früher nicht bestand, und weil vom christlichen Standpunkt aus sie sich nach den höheren sittlichen und religiösen Maximen der Kirche zu richten hat, und nicht umgekehrt.

B) Von der Eintheilung und den einzelnen Arten der Ehehindernisse.

305**. Die Ehehindernisse sind entweder solche, welche keine gültige Ehe entstehen lassen oder solche, welche zwar eine gültige Ehe entstehen lassen, aber keine erlaubte. Die einen heißen trennende Ehehindernisse, impedimenta dirimentia, die anderen verbietende, impedimenta prohibentia.

1) Trennende Ehehindernisse.

305 a*. Die trennenden Ehehindernisse sind doppelter Art. Einige beruhen auf einem Privatinteresse, so daß sie durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Betheiligten gehoben werden, impedimenta iuris privati; andere sind aus Gründen, die in der Disciplin der Ehe selbst liegen, eingeführt worden, so daß bei ihrem Vorhandensein der kirchlich Obere zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Disciplin einschreiten muß, impedimenta iuris publici.

---

4) Einen Fall der Art erwähnt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 11. n. 5.

5) So sagt auch in Oesterreich die Instructio pro iudiciis ecclesiasticis §. 69. 70.

6) So sagt auch die Resolution 119. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. de ref. matr. ed. Richter.

a) Privatrechtliche Ehehindernisse.

Greg. IV. 5. De conditionibus appositis in desponsatione, IV. 9. De coniugio servorum, IV. 15. De frigidis et maleficiatis.

305b*. Gewalt und Furcht, Irrthum, Bedingungen bei der Eingehung der Ehe und Unvermögen kommen als privatrechtliche Ehehindernisse in Betracht.

I. Gewalt und Furcht[1]) läßt eine Ehe nicht entstehen, wenn dadurch die bloße Erklärung der Einwilligung in die Ehe erzwungen, also diese Erklärung keine wahre, sondern bloß eine äußerliche und scheinbare ist; aber auch dann nicht, wenn die Einwilligung in die Ehe durch die ungerechte Androhung eines großen sonst nicht abzuwendenden Uebels bewirkt wird[2]). In diesem letzteren Falle muß also die Androhung zunächst eine ungerechte sein; sie darf nicht in dem Rechte, z. B. gegen einen die Eheschließung hinausschiebenden Verlobten, ihren Grund haben. Sodann muß das Uebel, welches von der Gewalt angedroht oder zugefügt wird, ein großes sein, so daß es eine schwere und begründete Furcht erregen kann[3]), wobei Vieles auf die Beschaffenheit der betreffenden Person ankommt[4]); nach Umständen kann schon die Furcht vor dem elterlichen Zorne (metus reverentialis) der Art sein[5]). Endlich muß die bedrohte Person die Ehe schließen, um dadurch dem großen Uebel zu entgehen, so daß jene Gewalt und Furcht und diese Ehe sich zueinander wie Grund und Folge verhalten. Die Nichtigkeit kann aber durch die nachträglich ertheilte freie Einwilligung gehoben werden, die auch schon stillschweigend in der ehelichen Beiwohnung liegt[6]). Wo aber die Form des Concils von Trient gilt und wo das Hinderniß öffentlich

---

1**) München Ueber Gewalt und Furcht (Bonner Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie Jahrg. 1839. S. 34 fl. 82 fl.), J. Ploch De matrimonio vi ac metu contracto. Berol. 1853., Schuppe Das Ehehinderniß der Furcht und des Zwanges, ein Rechtsfall in Vering Archiv XXIII. 51 fl.

2) C. 3. c. XXI. q. 2. (Urban. II. a. 1090), c. 1. eod. (Idem a. 1095), c. 14. X. de sponsal. (4. 1).

3) C. 6. 15. 18. X. de sponsal. (4. 1).

4) Beispiele geben die Resolutionen 71—79 der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

5) Davon handelt ein Aufsatz in den Analecta iuris Pontificii T. I. p. 707—22.

6) C. 21. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de eo qui duxit (4. 7), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18).

bekannt ist, muß die Verbindung, welche keine Ehe war, in der Tridentinischen Form aufs Neue geschlossen werden [7]).

II. Als Irrthum [8]), welcher bei der Eingehung der Ehe stattfinden und die Entstehung der Ehe hindern kann, ist nur zweierlei denkbar: der Irrthum über die Identität der Person, oder der über eine persönliche Qualität [9]). 1) Der Irrthum über die Identität der Person ist nach der Natur der Sache so wesentlich, daß bei ihm, auch wenn die kirchliche Gesetzgebung nichts darüber bestimmte, die Entstehung einer Ehe nicht angenommen werden könnte. Dahin gehört der Fall, wenn Jemand nicht mit der Person, die er ehelichen will, sondern in Folge einer Verwechselung mit einer ihr ähnlichen contrahirt. Dahin gehört auch der Fall, wenn die Person, welche man heirathen wollte, nach einer bestimmten Eigenschaft bezeichnet war, und man irrthümlich mit einer Person contrahirt, welche nicht die durch diese Eigenschaft bezeichnete ist [10]); denn auch hier ist ein wahrer Irrthum in der Identität der Person vorhanden [11]). 2) Was den Irrthum in einer persönlichen Qualität betrifft, so ist nur der Irrthum über den Zustand der Unfreiheit [12]), wenn eine freie Person mit

7*) So sagen auch die Resolutionen 80—82. zur angeführten Stelle. Sonst bleibt die Verbindung auch nach der cohabitatio nichtig. Entscheidung der Congreg. Conc. 10. Juni 1865 (Acta II. 6--20).

8**) München Ueber Irrthum als Ehehinderniß (Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie Jahrg. 1839. S. 37 fl.), Stahl De matrimonio ob errorem rescindendo. Berol. 1841., Balthasar Daller Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß. Landshut 1862., Friedr. Zimmermann Ueber den Einfluß des Irrthums und des Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe (Dove und Friedberg Zeitschr. f. Kirchenrecht VIII. 37 fl.).

9) Es ist willkührlich, wenn Lehrbücher den Irrthum über die Unfreiheit als error in conditione von dem Irrthum in Qualitäten als etwas Besonderes unterscheiden. Die Unfreiheit ist auch nur eine persönliche Qualität.

10) Zum Beispiel es ist verabredet, daß man den Erstgeborenen heirathen soll, und es wird Einer als der Erstgeborene vorgestellt, der es nicht ist, den man aber dafür hält.

11*) Die Lehrbücher nennen dieses einen error qualitatis in personam redundans. Es ist ein reiner error in persona; nur wird die Person, mit welcher man sich verheirathen will, durch eine einzelne Eigenschaft in der Weise bezeichnet, daß man bloß die Trägerin dieser Eigenschaft haben will.

12) Conc. Wermer. a. 752. c. 6. (c. 4. c. XXIX. q. 2), Edict. Pist. a. 864. c. 31., Gratian. in c. XXIX. q. 1., c. 2. 4. X. de coniugio servor. (4. 9). Der Grund liegt, wie meine Deutsche Rechtsgeschichte II. §. 395. 408. 453. zeigt, in dem weiten Abstand, der nach dem nationalen Gefühl zwischen Freien und Unfreien Statt fand, so daß solche Ehen häufig selbst mit dem Verlust der Freiheit bestraft wurden, und auf dieses Gefühl nahm auch die Kirche Rücksicht. Der Grund liegt aber nicht, wie Manche irrig angeben, darin, daß zur Ehe eines Unfreien außer seinem Willen auch der des Herrn wesentlich gewesen sei: denn seit der Verordnung von Hadrian IV. († 1159) im c. 1.

einer in der Sclaverei befindlichen contrahirt, ohne hierum zu wissen, von der Kirche gesetzlich als Grund bezeichnet worden, welcher eine gültige Ehe nicht zu Stande kommen läßt. Der Irrthum über irgend eine andere Eigenschaft, sei es nun der über eine bleibende Geisteskrankheit, erlittene Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten oder bloß der über Reichthum, vornehme Geburt, Anwartschaft zum Throne [13]) wird gegen die Gültigkeit der Ehe mit Erfolg vorgebracht werden, wenn die betreffende Eigenschaft ausdrücklich zur Bedingung des ehelichen Consenses gemacht worden ist. (Vgl. III.) Uebrigens kann das Ehehinderniß wegen Irrthums, wie das wegen Gewalt und Furcht, durch nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung gehoben werden [14]).

III. Im alten Recht kamen Bedingungen bei der Eingehung der Ehe häufig vor, und auch durch die Tridentinische Form ist deren Möglichkeit nicht ausgeschlossen [15]). Nur müssen sie, um vor dem Forum der Kirche zu wirken, dem Pfarrer und den Zeugen vor oder bei dem Abschluß der Ehe bekannt gemacht werden [16]). Wird dadurch für die Zukunft etwas dem Wesen der Ehe Zuwiderlaufendes bedungen, so ist die Ehe nichtig, weil eben jene Bedingung beweist, daß sie keine wahre Ehe intendirt haben [17]). Wird dadurch etwas anderes physisch oder moralisch Unmögliches festgesetzt, so braucht dies nicht erfüllt zu werden, aber die Ehe bleibt bestehen [18]). Lautet die

X. de coniugio servor. (4. 9) konnte die, wenn auch ohne die Einwilligung des Herrn geschlossene Ehe nicht mehr getrennt werden. Eben so unhaltbar ist die Erklärung von Roßhirt Canon. Recht II. 712., weil „der in Sclavendienstschaft stehende das nicht bieten könne, was die Ehe ihrem Wesen nach verlange." Daraus würde folgen, daß um so weniger unter zwei Sclaven eine Ehe möglich gewesen, was aber ganz uncanonisch ist.

13**) Ist der eheliche Consens nicht ausdrücklich von diesen letzteren Eigenschaften als Bedingung abhängig gemacht worden, so ist die Ehe gültig, auch wenn nur die Rücksicht auf jene Eigenschaften die Heirath veranlaßte. Vgl. die Entscheidungen 83. 84. zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

14) C. 2. 4. X. de coniug. servor. (4. 9).

15*) Davon handelt sehr ausführlich Sanchez de matrim. lib. V. Was Eichhorn II. 355. sagt, beweist, daß er die Doctrin und Praxis über diese Lehre gar nicht angesehen hat. G. J. Phillips Das Ehehinderniß der beigefügten Bedingung nach katholischem und seine spätere Entwickelung im protestantischen Kirchenrecht (Zeitschr. v. Dove u. Friedberg V. 369 fl. VI. 153 fl.), Gerlach Lehrbuch des Kirchenrechts §. 59.

16) So sagen die Resolutionen 85. 86. 87. 89. zur genannten Stelle.

17) Darauf beruht die Resolution 88. zur genannten Stelle.

18) C. 7. X. de condit. apposit. (4. 5), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 22. n. 5—12.

Bedingung so, daß der Anfang der Ehe von der Wahrheit oder dem Eintritt einer erlaubten Thatsache abhängig gemacht wird, so bleibt jene bis dahin suspendirt; jedoch müssen sich Beide auch des ehelichen Umgangs enthalten, weil darin eine stillschweigende Aufhebung der Bedingung liegen würde [19]). Resolutivbedingungen sind aber unwirksam, weil über die Auflösung einer gültig geschlossenen Ehe überhaupt nichts stipulirt werden kann. Jedenfalls muß aber der Pfarrer zur Abschließung einer bedingten Ehe als etwas Anomales die Erlaubniß des Bischofes einholen.

IV. Das Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung, welches entweder ein relatives oder absolutes ist, je nachdem es bloß in Bezug auf den anderen Ehegatten oder überhaupt besteht (impotentia), bildet keinen Nullitätsgrund, wenn es erst während der Ehe entsteht [20]). Ueber das schon bei der Eingehung der Ehe vorhandene waren die Ansichten verschieden; jedoch neigte zuletzt der römische Stuhl dahin, es als Nichtigkeitsgrund gelten zu lassen, sofern es überhaupt nicht oder nur durch eine lebensgefährliche Operation gehoben werden kann [21]). Die Ehen der völlig der Mannbarkeit beraubten Castraten und Spadonen sind sogar als absolut nichtig und nicht zu dulden erklärt worden [22]). Nach diesem Gesichtspunkte sind also Ehen, wo das Unvermögen des einen Theils im Publikum und dem anderen Theile vor der Eingehung der Ehe bekannt ist, nicht zu gestatten. Wo dieses aber nicht der Fall ist, muß man dessen Geltendmachung dem Betheiligten überlassen [23]). Im Falle der Klage wird eine ärztliche Untersuchung angeordnet [24]), und je nachdem die Impotenz physisch evident, oder doch moralisch gewiß, oder zweifelhaft ist, wird entweder die Nullität gleich ausgesprochen, oder ein Eid mit sieben Eideshelfern aus den Verwandten oder Nachbarn, oder erst eine dreijährige Probezeit auferlegt [25]). Der mit absolutem Unvermögen be-

19) C. 3. 5. 6. X. de condit. apposit. (4. 5).

20) C. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicol. I. a. 870).

21) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. Maurus a. 853), c. 2. 3. 4. X. de frigid. (4. 15), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10. n. 2.

22) Const. Cum frequenter. Sixti V. a. 1587.

23) Dieses ergiebt sich aus c. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.). c. 4. 5. X. de frigid. (4. 15). Dafür spricht auch, daß Ehegatten, unbeschadet des Wesens der Ehe, die Geschlechtsgemeinschaft unter einander einer höheren Idee zum Opfer bringen können, c. 9. c. XXVII. q. 2. (Augustin. c. a. 419).

24) C. 4. 14. X. de probat. (2. 19), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).

25) So ist die Praxis nach den Resolutionen 96. 97. zu der genannten

haftete Ehegatte darf nicht heirathen[26]; thut er es dennoch, und weist er sich jetzt als vermögend aus, so muß er zur ersten Ehe, weil diese aus Irrthum für nichtig erklärt wurde, zurückkehren[27].

2) Oeffentliche Nullitätsgründe. a) Verschiedenheit der Religion[1].

306*. Da die Ehe in ihrer Vollständigkeit gedacht eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse sein soll: so muß sie gewiß auch den edelsten Theil derselben, die Religion, umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft beschützt, und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört aber auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht. Daher wurden die Heirathen zwischen Christen und Ungläubigen von den ersten Zeiten an vielfach getadelt[1a], dann insbesondere die Ehen zwischen den Provinzialen und den aufgenommenen Barbaren, so wie die zwischen den Christen und Juden durch die bürgerlichen Gesetze verpönt[2], letztere auch bei den christlichen Germanen nicht geduldet[3], endlich überhaupt die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen durch eine allgemeine Observanz für nichtig erklärt[4]. Dieses hat auch bisher das protestantische Kirchenrecht anerkannt. In der neueren Zeit sind jedoch in einigen protestantischen Ländern Deutschlands die Ehen mit Juden unter der Bedingung, daß die Kinder christlich würden, gestattet worden. Die katholische Kirche beharrt aber auch in diesem Falle bei ihrer Ansicht von der Nichtigkeit einer solchen Ehe; daher muß[5], wenn ein solches

Stelle. Der Siebenereid beruht auf c. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), die dreijährige Probezeit auf nov. Iust. 22. c. 6. Beides verbinden c. 5. 7. X. de frigid. (4. 15). Eine am päpstlichen Stuhl in neuester Zeit erlassene Instructio super confectione processus in solchem Falle steht in den Analecta iuris Pontificii III. 927—30.

26) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (caput incert.), c. 5. X. de frigid. (4. 15).

27) C. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15). Anderer Meinung ist c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

1**) Fr. Wiesehahn De impedimento disparitatis cultus. Berol. 1865.

1a) C. 15. c. XXVIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 9. §. 6. eod. (Augustin. c. a. 419).

2) C. 1. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), c. 6. C. J. de iudaeis (1. 9).

3) C. 17. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Arvern. a. 535), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

4) Darauf bezieht sich auch die Const. Singulari nobis Benedicti. XIV. a. 1749. §. 9. 10.

5) Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749. Ueber den Grund sehe man §. 300. Note 12.

Ehepaar zur katholischen Kirche übertritt, die Ehe durch eine neue Eingehung[6]) gültig gemacht werden[7]).

b) Bestehende Verpflichtungen.

Greg. III. 42. De conversione coniugatorum. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

307*. Da die Ehe nach der Tiefe und Vollständigkeit der Auffassung, die durch die christliche Erkenntniß gegeben ist, eine gegenseitige Hingebung der ganzen Persönlichkeit sein soll: so ist sie nicht möglich, wenn Einer bereits feierliche Verpflichtungen übernommen hat, welche ihn ausschließlich an eine andere Bestimmung fesseln. Dahin gehören folgende Fälle.

I. Eine schon bestehende Ehe. Die Monogamie beruht auf einem Grundgesetz der Natur, das sich schon im Gefühle der Heiden ankündigte, und welches von der Offenbarung und der Kirche als ein schon in der Schöpfung des ersten Menschenpaares ausgesprochenes göttliches Gesetz bezeugt wird[1]). Zwei Ehen derselben Person können daher nicht neben einander bestehen, sondern die jüngere ist schlechthin nichtig[2]). Dieses gilt im Sinne der Kirche auch von der Ehe der Heiden, weil es zum natürlichen Begriff der Ehe gehört[3]). Hingegen ist die zweite Ehe gültig, wenn zur Zeit deren Eingehung der Ehegatte des einen Contrahenten, auch ohne daß dieser darum wußte, gestorben war[4]). Nach den katholischen Grundsätzen wird auch das Band der Ehe schon kraft des natürlichen Wesens derselben als so stark angesehen, daß es nur durch den Tod, nicht durch Scheidung getrennt werden kann[5]). Deshalb wird ein geschiedener Protestant, so lange dessen Ehegatte noch lebt, aus dem katholischen

---

6**) Eine päpstliche Dispens und sanatio in radice matrimonii, die Ehe einer Christin mit einem Juden auf der Insel St. Thomas betreffend, s. in Moy Archiv VII. 278 fl.

7**) Im Unterschiede von dem bloß verbietenden Hindernisse der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses, impedimentum mixtae religionis, wird das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften cultus disparitas genannt.

1) Matth. XIX. 3—9., c. 5. X. de divort. (4. 19), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de sacram. matrim.

2) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458), c. 1. X. de sponsal. (4. 1).

3) C. 8. X. de divort. (4. 19).

4) So sagt die Resolution 92. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matrim. ed. Richter.

5) Das Nähere im §. 319.

Standpunkt nicht als ledig betrachtet, und einem Katholiken die Ehe mit demselben schlechthin nicht gestattet [6]).

II. Ein feierliches Gelübde der Keuschheit. Schon in der älteren Zeit wurde die Verletzung eines solchen Gelübdes aufs Strengste und mit der Verstoßung aus der Kirchengemeinschaft bestraft [7]). Als daher die Kirche später die volle Jurisdiction über die Ehen erhielt, erklärte sie die gegen ein solches Gelübde eingegangene Ehe für durchaus nichtig [8]). Als feierliches Gelübde in diesem Sinne wurde jedoch nun außer dem Empfang der höheren Weihen nur der Eintritt in einen von der Kirche approbirten religiösen Orden erklärt [9]). Die Kirche legte aber diesem letzteren selbst die Kraft bei, eine durch die erklärte eheliche Einwilligung geschlossene Ehe, so lange nur noch nicht wirkliche Beiwohnung Statt gefunden hat, matrimonium ratum non consummatum, wieder aufzulösen [10]); und das Concilium von Trient hat diesen Grundsatz von den formlosen Ehen der älteren Zeit auch auf die förmlichen Ehen des neueren Rechts übertragen [11]). Ist aber die Ehe ganz vollzogen, so kann der Eine nicht mehr ohne Zustimmung des Anderen die Gelübde ablegen, und selbst dann dauert die Ehe an sich noch fort; daher darf derjenige, der in der Welt zurückbleibt, doch nicht wieder heirathen [12]).

---

6) Dieses ist in einem Breve von Pius VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. October 1803 (Roscovány Monumenta II. 86) und in dem Schreiben Gregors XVI. an die Bayerischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 auf das Schärfste ausgesprochen.

7) Siricius epist. X. ad Gallos. c. a. 390. c. 1., c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. 22. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8. 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Die Unterscheidung zwischen dem feierlichen und unfeierlichen Gelübde tritt schon bei Siricius aufs deutlichste hervor. Es ist daher irrig, Gratian, der beim c. 8. D. XXVII. diese Unterscheidung angewendet hat, als deren Erfinder auszugeben.

8) C. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 3. 7. X. qui cleric. (4. 6).

9) C. un. de veto in VI. (3. 5). Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de ref. matr. Einen Rechtsfall darüber giebt die Resolution 93. zu der genannten Stelle.

10) C. 28. c. XXVII. q. 2. (Greg. I. a. 597) ibiq. Gratian., c. 27. eod. (Theodor. Cantuar. c. a. 690) ibiq. Gratian., c. 2. 7. 14. X. de convers. coniugat. (3. 32), c. 16. X. de sponsal. (4. 1).

11) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 7—9. Davon handeln die Resolutionen 148—50. zu der (§. 307. Note 5) genannten Stelle.

12) C. 212. c. XXVII. q. 2. (Basil. c. a. 362), c. 25. eod. (Gregor. I.

III. Die höheren Weihen [13]). Dieses Ehehinderniß beruht nicht im göttlichen Recht, sondern darauf, daß die Kirche aus wichtigen Gründen an die höheren Weihen die Verpflichtung zum ehelosen Leben unter dem Präjudiz der Nichtigkeit der Ehe geknüpft hat, und daß von dem Einzelnen mit der Weihe auch diese Verpflichtung übernommen wird. So gefaßt wird die vielbesprochene Frage, ob die höheren Weihen die Ehe kraft eines mit ihnen verbundenen Gelübdes oder blos kraft eines Gesetzes der Kirche annulliren, eine wenig fruchtbare Controverse [14]). Uebrigens machen dieselben nur die spätere Ehe nichtig, niemals die früher schon geschlossene, wenn sie auch noch nicht consummirt ist [15]). Bei den Protestanten fällt dieser und der vorige Nichtigkeitsgrund weg.

c) Verbrechen [1]).

Greg. IV. 7. De eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.

308*. Es hebt die sittliche Würde und also das höhere Wesen des Ehestandes auf, wenn der Entschluß der Ehe von schweren verbrecherischen Absichten begleitet war, und um so mehr, wenn Verbrechen das Mittel gewesen sind, wodurch die Ehe zwischen zwei Personen zu Stande gekommen ist. Nach diesem Grundsatz bilden folgende Verbrechen trennende Hindernisse. I. Der Ehebruch [2]). Nach dem

a. 596), c. 21. eod. (Idem a. 601), c. 26. eod. (Nicol. I. a. 867), c. 4. 7. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 10—16. Davon handeln die Resolutionen 155—157. zu der (§. 307. Note 4) genannten Stelle.

13**) H. Lämmer Das impedimentum ordinis und seine Anwendung auf den Klerus der orientalischen Riten (Archiv für kath. Kirchenrecht X. 242 fl.), P. Rupert Mittermüller Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehinderniß der Weihe in ein trennendes überging (Archiv XVI. 3 fl.).

14) Ueber diese Streitfragen mit den dabei verhandelten Subtilitäten sehe man Sanchez de matrim. lib. VII. disput. 27—30. Streitig ist auch, ob nicht diese Controverse durch das Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim. im zweiten Sinne entschieden, oder ob sie von ihm unentschieden gelassen sei. Nach der Fassung jener Stelle läßt sich das Eine wie das Andere vertheidigen. Für das Erste ist Sanchez lib. VII. disp. 26. n. 4; für das Zweite Devoti Inst. can. lib. II. §. 128., und dieses ist auch dem vom Concilium in anderen Fällen beobachteten Verfahren mehr angemessen.

15) C. un. Extr. Johann. XXII. de voto (6), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 12. n. 14.

1**) Uhlein Ueber das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe (Weiß Archiv V. 249 fl.), München Ueber Verbrechen als Ehehinderniß (Bonner Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie. 1842. S. 91 fl. 307 fl.), Schultz De adulterio matrimonii impedimento. Berol. 1857.

2) Const. Redditae nobis altero ab hinc mense Benedicti XIV. a. 1744. §. 21—36.

römischen Rechte machte dieser die nachfolgende Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin schlechthin nichtig[3]). In der Kirche galt jedoch diese Ansicht nicht[4]); sondern hier wurde der Ehebruch nach gehörig geleisteter Buße nur dann als ein bleibendes Hinderniß angesehen, wenn er mit besonders erschwerenden Umständen verbunden gewesen wäre[5]). Gratian reducirte diese auf die beiden Fälle, wo die Ehebrecher zugleich dem unschuldigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder sich auf den Fall des Todes desselben die Ehe gelobt hätten[6]). An diese Ansicht schloß sich die nachfolgende Gesetzgebung, wenn auch nicht buchstäblich, an[7]); und gilt jetzt der Ehebruch als trennendes Ehehinderniß, wenn sich mit ihm das Eheversprechen oder der Versuch der Eheschließung bei Lebzeiten des Ehegatten oder gar der Mord des Ehegatten seitens eines der beiden ehebrecherischen Theile verbindet. II. Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen (ohne Ehebruch). Nach dem älteren Recht fiel dieser Ehegatte in eine lebenslängliche sehr strenge Kirchenbuße, und durfte nie mehr heirathen[8]). Nach dem neueren ist aber blos die Ehe mit demjenigen verboten, mit welchem er zur Ermordung des Ersteren zusammen gewirkt hat[9]), wenn auch nur Einer von beiden hierdurch die spätere Eheschließung ermöglichen wollte[10]).

---

3) Fr. 11. §. 11. fr. 49. D. ad L. Iul. de adulter. (48. 5), c. 9. 27. Cod. eod. (9. 9), nov. 134. c. 12.

4) Augustin. de nuptiis I. 10. ed. Maur. T. X. p. 286. (c. 2. c. XXXI. q. 1). Einige Handschriften und die älteren Ausgaben haben zwar: fieri non potest, allein dieses ist ganz wider den Context.

5) C. 5. c. XXXI. q. 1. (Conc. Meldens. a. 845), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Allgemeiner lauten zwar c. 1. eod. (Conc. Tribur. a. 845), c. 3. eod. (Conc. Altheim. a. 916). Allein daß die Praxis so strenge nicht war, zeigt Regino de eccles. discipl. II. 236 (235).

6) Gratian. ad c. 3. c. XXXI. q. 1.

7*) C. 1. 3. 5. 6. 7. X. h. t. (4. 7). Diese Stellen reden blos von Lebensnachstellungen. Sie sagen zwar nicht ausdrücklich, daß auch der wirkliche Tod erfolgt sein müsse; aber in diesem Sinne wurde der Ausdruck machinari interpretirt. Einen Rechtsfall giebt die Resolution 109. zu der (§. 307. Note 4) genannten Stelle.

8) Capit. Pippin. a. 752. c. 5., c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistul. a. 794).

9) C. 1. X. de convers. infid. (3. 33). Einen Rechtsfall giebt die Resolution 108. zu der genannten Stelle.

10**) Das crimen ist sonach ein impedimentum dirimens in vier Fällen: als adulterium cum sponsalibus de futuro, adulterium cum sponsalibus de praesenti, adulterium cum coniugicidio ab una parte commisso, und coniugicidium ab utraque parte commissum.

d) Die Entführung[1]).

308a*. Die Entführung (raptus) enthält, auch wenn sie zum Zwecke der Ehe vorgenommen wird, eine dem Hause der Entführten zugefügte Schmach, einen gewaltsamen Eingriff in die Familienrechte, ein schweres Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, und wenn sie gegen den Willen der Entführten geschieht, eine die Freiheit der Ehe bedrohende Gewalt. Das römische Recht seit Constantin behandelte sie unter den ersten Gesichtspunkten mit der äußersten Strenge, setzte darauf die Todesstrafe[2]), selbst gegen die Entführte, die dazu eingewilligt[3]), gab Jedem, wer wollte, das Recht, die Ehe zwischen ihr und dem Entführer zu accusiren[4]), und verbot eine solche Ehe schlechthin, selbst mit Zustimmung der Eltern[5]). Das kirchliche Recht im Orient bestrafte zwar den Entführer mit Kirchenbuße und Anathem[6]), und gebot die Rückgabe der Entführten an die Eltern; ließ aber dann mit deren Zustimmung die Ehe zu[7]). In Folge eines Gesetzes des Kaisers Leo, der die Strafe etwas milderte[8]), erkannte jedoch auch die Kirche zur Unterstützung des bürgerlichen Rechts die Unzulässigkeit einer solchen Ehe an[9]). Nach den germanischen Volksrechten wurde die Entführung wegen des Eingriffes in die Familienrechte mit einer hohen Buße an die Eltern, Verwandten oder den Bräutigam bestraft[10]). Durch die Kirche und die Römer, wofür das römische Recht fortdauerte, fanden aber dessen Bestimmungen, die Todesstrafe, oder, wenn man sich in eine Kirche geflüchtet, die Freiheitsstrafe, und die unbedingte Unzulässigkeit

---

1*) München Ueber Entführung als Ehehinderniß (Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. Jahrg. 1841. H. 1—4), Kaiser Ueber das impedimentum raptus. Innsbruck 1858. (Moy Archiv III. 170—226), Jos. Feßler Ein Beitrag zum richtigen Verständniß des kirchlichen Ehehindernisses der Entführung (Archiv VII. 109 fl.), H. Colberg Ueber das Ehehinderniß der Entführung. Halle 1869.

2) C. 1. 2. C. Th. de raptu virgin. (9. 24), Iustinianus in c. un. C. eod. (9. 13).

3) C. 1. C. Th. cit., c. un. §. 2. C. cit.

4) C. 3. C. Th. de raptu virgin. (9. 24).

5) C. un. §. 1. C. de raptu virgin. (9. 13). nov. 143. 150.

6) Basil. ad Amphiloch. c. 30., c. 1. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Chalced. a. 491), Conc. Trull. a. 692. c. 92.

7) Basil. ad Amphiloch. c. 22.

8) Nov. Leon. 35.

9) Balsamon ad Can. Apost. 67. ad Conc. Trull. c. 92. (Bevereg. T. I. p. 43. 266).

10) Man sehe darüber meine Deutsche Rechtsgeschichte II. §. 479. Note 4. §. 482. Note 5. §. 741. Note 9.

der Ehe zwischen Beiden, Eingang[11]). Daneben hielt die Kirche auch die Strafe der Excommunication fest[12]). An die Stelle der Todesstrafe kam später der Königsbann[13]); die übrigen Strafen, das Anathem und die Unzulässigkeit der Ehe, selbst wenn die Entführte zur Entführung eingewilligt hatte, blieben nach den weltlichen[14]) wie nach den geistlichen[15]) Gesetzen bestehen. Später wurde die Beurtheilung milder. Man unterschied nun dreierlei: erstens das durch die Entführung bewirkte öffentliche Aergerniß; dieses werde durch die Kirchenbuße gesühnt und dadurch die Ehe möglich gemacht; zweitens den Eingriff in die Freiheit der Entführten; dieser werde gehoben, wenn dieselbe an einem gesicherten Orte ihre Zustimmung zur Ehe erklärte; drittens den Eingriff in die vom bürgerlichen Recht geschützten Familienrechte; dieser werde dadurch gehoben, daß die Entführte den Ihrigen zurückgegeben werde und diese in die Ehe einwilligten[16]). Die Entführung war also nun ein absoluter Nullitätsgrund nur noch, so lange der Zustand der Entführung bestand; von da an nur unter dem zweiten und dritten Gesichtspunkt. Hierauf hat auch das Concilium von Trient gebaut[17]). Es verhängt unter dem ersten und zweiten Gesichtspunkt gegen den Entführer die Excommunication, und erklärt die Ehe für nichtig, bis daß die Entführte vom Entführer getrennt ihre Zustimmung ertheilt. Ueber den dritten Gesichtspunkt hat es sich nicht ausgesprochen, dadurch aber gewiß das bisherige Recht

11) Lex Romana Visigoth. a. 506. lib. IX. tit. 24. c. 1., Conc. Aurel. a. 511. c. 2. (c. 3. c. XXXVI. q. 1), Decret. Childeb. a. 596. c. 4., L. Visigoth. III. 3. c. 1. 2., Cod. Utin. IX. 18.

12) C. 2. c. 36. q. 2. (Symmach. a. 502), c. 5. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 5. eod. (Gregor. II. a. 721).

13) Capit. de banno a. 772. c. 5., Aquisgr. a. 817. capit. leg. add. c. 4. 9., Vern. a. 844. c. 6., Silvac. a. 853. c. 2.

14) Ansegis. Capit. I. 97. 98. 99. oder Capit. Aquisgr. a. 817, capit. ad episc. c. 22. 23. (c. 4. c. XXXVI. q. 2. 24), (c. 22. 23. cit.), Bened. Levit. Capit. III. 183. (ist das citirte c. 23. 24), Capit. Aquisgr. a. 817. alia capit. c. 9., Conc. Ticin. a. 850. c. 10., Otton. I. const. Francof. a. 951. c. 1., Burchard. Wormac. statuta c. a. 1024. c. 23.

15) C. 10. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Meld. a. 845), c. 11. eod. (Conc. Aquisgr. a. 847). Bened. Levit. Capit III. 395. Sehr nachdrücklich ist Alles zusammengefaßt von Hincmar. Rem. de coercendo et extirpando raptu c. 5. 12. (Opusc. II. 228. 234).

16) Diese Auffassung ist die von Gratian zu c. 6. 7. et 11. c. XXXVI. q. 2. Ihr folgt auch das c. 7. X. de raptor. (5. 17). Legitimae personae im Schlusse dieser Stelle heißt nur soviel, daß unter den Contrahenten keine Ehehindernisse anderer Art obwalten dürfen. Darin, wie in Anderem, weicht unsere Darstellung von Kaiser ab.

17) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matr.

nicht ändern wollen. Der Fall, wo das Mädchen in die Entführung einwilligte, gehört nach dem canonischen Recht unter den Begriff der Entführung nicht[18]), und ist auch in der Verordnung des Conciliums von Trient nicht erwähnt. Jedoch paßt der erste und dritte Gesichtspunkt auch auf ihn, wenn das Mädchen noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht und zwar mit ihrem Willen, aber wider Wissen und Willen der Eltern oder des Vormunds von einem Manne entführt wird, der nicht schon als Verlobter das Recht zur Eingehung der Ehe mit ihr hat. Daher wird dieser sogenannte raptus seductionis nur unter den angegebenen Beschränkungen als trennendes Ehehinderniß kirchlicherseits anerkannt[19]).

a) Die Verwandtschaft[1]). *α) Von der Art die Nähe der Verwandtschaft zu berechnen.*

309. Nach einem Gesetz der Natur, welches durch politische Gründe verstärkt und weiter ausgedehnt werden kann, ist die Ehe auch unter nahen Verwandten verboten. Die Nähe der Verwandtschaft kann aber auf verschiedene Art bezeichnet werden. I. Das mosaische Recht bediente sich keiner allgemeinen Berechnung nach Linien und Graden, sondern es bezeichnet jeden Verwandten mit einem besonderen Namen. II. Das römische Recht unterscheidet die Verwandten aufwärts, abwärts, und von der Seite her; ihre Entfernung von einander bestimmt es so, daß es bei demjenigen der dem Einen am nächsten ist anfangend, bis zu dem Anderen hin die Grade zählt[2]). Als die regelmä-

---

18) C. 6. X. de raptor. (5. 17).

19*) Die Entscheidungen der congregatio concilii in diesem Sinne sind von Kaiser angeführt. Darauf beruht auch die Anweisung für die geistlichen Gerichte Oesterreichs §. 19: Eine Frauensperson, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden ist, kann mit dem Entführer, so lange sie sich in der Gewalt desselben befindet, keine giltige Ehe eingehen. Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder, hinweggeführt wird.

1**) Moufang Das Verbot der Ehe zwischen nahen Verwandten. Mainz 1863., H. W. J. Thiersch Das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft, nach der hl. Schrift und den Grundsätzen der christlichen Kirche. Nördlingen 1869.

2) Paullus sentent. rec. IV. 11., fr. 9. 10. D. de gradib. cognat. (38. 10), tit. Inst. de gradib. cognat. (3. 6). Diese Stellen sind jedoch nur dann ganz verständlich, wenn man das Bild, in welchem die Römer die Verwandtschaft darstellten, vor Augen hat. Ein solches Schema findet man aus einer Handschrift des Theodosischen Codex in Cuiac. observ. VI. 40., Heinecc.

ßige Gränze der Cognation galt der sechste Grad. Da jedoch das prätorische Edict auch noch aus dem siebenten Grade einige Personen, nämlich die Kinder der Sobrinen, zur Succession berufen hatte, so wurde jene Gränze bei den Schriftstellern, die vom Erbrecht handelten, auf den siebenten Grad festgestellt[3]). Mit dem römischen Recht kamen diese Ansichten auch zu den Westgothen; daher wird bei ihnen bald der sechste[4]), bald der siebente Grad[5]) als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet. III. Das germanische Recht bezeichnete die Verwandtschaft zwischen zwei Personen nicht nach Graden, sondern nach der Zahl der Glieder oder Generationen, die vom gemeinschaftlichen Stammvater auf jeder Seite bis zu ihnen herab Statt gefunden. Ueber die Gränze der Verwandtschaft gab es aber keinen gleichförmigen Gebrauch. Einige Rechte bestimmten als solche das fünfte, andere das sechste, noch andere das siebente Glied[6]). IV. Die Kirche bediente sich anfangs der Zählart des römischen Rechts, und diese blieb im Orient beständig im Gebrauch. Im Verkehr mit den germanischen Völkern nahm aber der römische Stuhl die Zählart nach Gliedern oder Generationen an[7]), und diese wurde nun im fränkischen Reiche[8]) und in England[9]) herrschend. In Italien hingegen,

---

antiq. Rom. lib. III. tit. VI., Ulpiani fragm. ed. Böcking. Bonnae 1845. Darauf beziehen sich auch die Ausdrücke: linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere iuncti.

3) Paullus sentent. rec. IV. 11. §. 8.

4) Isidor. Origin. IX. 6. (c. un. c. XXXV. q. 4). L. Wisig. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8.

5) So die Interpretatio zu Paullus in dem westgothischen Breviarium (§. 88). Aus dem Breviarium ist auch c. 6. c. XXXV. q. 5., und es ist ganz falsch, wenn dieses Stück immer dem Isidor von Sevilla beigelegt wird.

6) L. Ripuar. tit. LVI. c. 3., L. Anglior. tit. VI. c. 8., L. Sal. ed. Herold. tit. XLVII. c. 4., Edict. Rothar. c. 153.

7) Zuerst finden sich diese in einem Schreiben Gregors des Großen an Augustinus in England vom Jahr 603, Mansi T. X. col. 407. Bruchstücke desselben werden angeführt im c. 20. pr. c. XXXV. q. 2., c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. In der ersten Stelle ist jedoch die Lesart aus der zweiten zu verbessern.

8) Man findet sie hier ganz klar in Bonifac. epist. ad Zachar. c. 741. c. 5., und Zacharias befestigte sie durch sein Decret vom Jahr 742, worin er sie den fränkischen Bischöfen auseinander setzte, und eine andere übliche Computation, welche augenscheinlich die unter dem Klerus herkömmliche römische war, verwarf, Mansi T. XII. col. 356. Dieses Decret ist fälschlich auch Gregor dem Großen beigelegt worden, Mansi T. X. p. 444. Bruchstücke davon stehen auch bei Gratian, c. 3. 4. c. XXXV. q. 5. Seitdem wurde die canonische Computation auch in den Capitularien bei den Eheverboten angewendet, Capit. Compend. a. 757. c. 1. 2.

9) Theodori Cantuar. Capit. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 29. 30. 157., Anonymi Poenitentiale (§. 93. Note 15) c. 98., Hucarii excerpt.

wo das römische Recht in der Tradition fortlebte, entstand im zwölften Jahrhundert über die Computation zwischen dem Bischofe Petrus Damiani und den Juristen von Ravenna ein Streit [10]), in dessen Folge die canonische Computation von Alexander II. als die rechtmäßige bestätigt wurde [11]). V. Die Ordnung des deutschen Erbrechts führte allmählig darauf, daß man in der Doctrin den näheren und den entfernteren Kreis von Verwandten unterschied. Jener endigte bei den Geschwistern. Darüber hinaus hießen die Verwandten Magen. Die Geschwisterkinder, die nach der gewöhnlichen Computation das zweite Glied bildeten, standen also nach Magen gerechnet in der ersten Sippzahl [12]). Diese Computation fand, da es sich bei der Ehe unter Verwandten nur um Magen handeln kann, auch bei der Kirche Eingang [13]), und wurde selbst bei der Gelegenheit, wo der Papst die römische Computation verwarf, als mit der canonischen leicht vereinbar für zulässig erklärt [14]), später aber doch ebenfalls abgeschafft [15]). IV. Einige Schriftsteller in Deutschland nehmen noch eine eigenthümliche Computation an, welche sie die Isidorische oder Gregorische nennen [16]). Diese soll darin bestanden haben, daß die Berechnung, wie bei der Computation nach Magen, nicht von dem gemeinschaftlichen Stammvater, sondern von den Geschwistern ausgegangen, übrigens aber in beiden Linien wie im römischen Recht die Grade zusammengezählt worden seien. Allein Isidor befolgt die reine römische Computation

---

(§. 89. Note 7—9) c. 138 (140). Die Gründe, aus welchen man diesen Stellen noch die römische Zählart zum Grunde legen will, sind durchaus nicht haltbar. Die letzte ist zwar zum Theil aus Isidor (c. un. c. XXXV. q. 4); allein es wurden nun die römischen Grade von canonischen Generationen verstanden.

10) Petr. Damian. opusc. VIII. de parent. gradib. (Opp. T. III.).

11) C. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065).

12) Sachsensp. I. 3. Ungezweiter bruder kindere die stehn an dem gelide da schuldere und arme zusammene komen, also tun die schwester kindere. Diz ist die erste sibbe zcale die man zu magen rechent. — Auf dieser Computation beruht auch c. 1. c. XXXV. q. 5. Nur darf diese Stelle nicht, wie man bisher nach Gratian immer gethan hat, dem Isidor beigelegt werden, denn sie findet sich in dessen Schriften nicht. Sie ist ein aus verschiedenen Elementen entstandenes späteres Fabricat.

13) Synod. Theodon. Villan. a. 1003. (Hartzheim Conc. Germ. T. III. p. 29), Conc. Salegunst. a. 1022. c. 11. Man sehe dazu meine Deutsche Rechtsgeschichte II. §. 577.

14) C. 2. §. 9. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Daher ist auch noch in den Decretalen zuweilen darauf Rücksicht genommen, c. 3. X. de divort. (4. 19).

15) C. 7. X. de consang. (4. 14).

16) Diese Erfindung rührt von J. H. Böhmer her, und ist bis zum Erscheinen dieses Lehrbuchs allgemein geglaubt worden.

nach Graden [17]), Gregor I. die reine germanische nach Gliedern [18]), und die einzige Stelle, die man scheinbar für jene seltsame Rechnung geltend machen könnte, ist bei genauerer Betrachtung, nur von der germanischen Berechnung nach Magen zu verstehen [19]). Man wird also doch wohl endlich jene Fabel aufgeben müssen [20]).

β) Verbotene Verwandschaftsgrade.

Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

310. Das mosaische Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, sondern zwischen namentlich bezeichneten Verwandten, so daß wenn man bei den Worten stehen bleibt, von den Verwandten desselben Grades einige einander heirathen können, andere nicht [1]). Auch das römische Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, so jedoch daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Personen desselben Grades vollständig aufzählt. Nach ihm war die Ehe verboten unter Verwandten in der geraden Linie bis ins Unendliche [2]); in der Seitenlinie die Ehe unter Geschwistern [3]) und unter solchen Personen, wovon die eine zur anderen an Eltern Statt, das heißt die eine unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere entfernter steht [4]). Unter Geschwisterkindern war die Ehe früher erlaubt [5]), wurde aber von Theodosius um das Jahr 385 verboten [6]). Die Kirche stellte zwar schon früh Eheverbote unter den nahen Verwandten auf, doch findet sich kein Beispiel, daß sie damals weiter gieng wie das römische Recht [7]). Bei den Franken wurde aber all=

17) Dieses beweisen auf das deutlichste Isidor. origin. IX. 6. und die drei Verwandtschaftstafeln, die bei dieser Stelle abgebildet sind.

18) Dieses zeigt das oben Note 7. angeführte Schreiben dieses Papstes.

19) Dieses ist der in der Note 12. angeführte c. 1. c. XXXV. q. 5. Da nämlich diese Stelle nicht aus Isidor ist, so fällt der einzige scheinbare Grund, sie mit der römischen Computation in Verbindung zu bringen, weg.

20) Diese Fabel ist in diesem Lehrbuche von Anbeginn an bekämpft worden, was aber lange, namentlich an Eichhorn Widerspruch fand. Jetzt wird sie für das, was sie ist, anerkannt. So von Mejer Ueber die s. g. Gregorische Computation (Reyscher Zeitschrift für deutsches Recht VII. 173).

1) Levit. XVIII. 7. 9. 13. XX. 17. 18. 19., Deuter. XXVII. 22.

2) Fr. 53. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 1. J. eod. (1. 10).

3) C. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 2. J. eod. (1. 10).

4) Fr. 39. pr. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 3. 5. J. eod. (1. 10).

5) Fr. 3. de rit. nupt. (23. 2).

6) C. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12).

7) Augustin. de civit. Dei XV. 6. Experti etiam sumus in con-

mählig das Verbot auch auf die Ehe unter Kindern von Geschwisterkindern[8]), also auch auf die dritte Generation nach der canonischen Zählart[9]), ja selbst bis auf die dritte Generation einerseits und die vierte andererseits[10]), also bis auf den siebenten Grad nach der römischen Zählart, ausgedehnt. In Spanien erklärte man sogar, mit Beziehung auf eine Aeußerung des mosaischen Rechts[11]), die Ehen unter Verwandten überhaupt für unerlaubt[12]), und demgemäß wurden wirklich später in dem westgothischen Gesetzbuch solche Ehen bis in den sechsten Grad, welcher nach der römischen Grundansicht die gesetzliche Gränze der Cognation bildete, verboten[13]). Am päpstlichen Stuhle hielt man im siebenten Jahrhundert die Ehen zwar erst in der fünften Generation für völlig erlaubt[14]); doch wurden darum die in der vierten oder dritten Generation geschlossenen Ehen nicht getrennt[15]), und solche den neubekehrten Völkern sogar ausdrücklich als erlaubt nachgegeben[16]). Im achten Jahrhundert sprach aber der Papst über alle Ehen unter Verwandten das Anathem aus[17]). Der Erfolg war jedoch verschieden. Für Deutschland hatte der Papst selbst das Verbot aus besonderen Rücksichten auf die vierte Generation beschränkt[18]), und dabei blieb man hier noch eine Zeitlang stehen[19]). Durch den Einfluß der Schriften Isidors, der im Sinne

---

nubiis consobrinarium, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.

8) Die Ehe unter consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht blos unter diesen, sondern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 517. c. 30., Conc. Arvern. a. 535. c. 12., Conc. Turon. II. a. 567. c. 21., Conc. Autisiodor. a. 578. c. 31., Conc. Paris. V. a. 615. c. 14. Die Bezeichnung geschieht hier überall nicht nach Graden, sondern mit den römischen Namen.

9) So rechnen Conc. Wermer. a. 742. c. 1., Capit. Hayton. Basil. a. 820. c. 21.

10) Capit. Compend. a. 757. c. 1.

11) Levit. XVIII. 6.

12) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 5.

13) Lex Wisigoth. lib. III. tit. V. c. 1. lib. XII. tit. II. c. 6. tit. III. c. 8.

14) Theodor. Cantuar. Capit. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 29.

15) Hinsichtlich der dritten Generation liegt der Beweis in der Lesart, die von der eben angeführten Stelle in dem unten Note 19. zu erwähnenden Schreiben des Rhabanus Maurus vorkommt.

16) Dieses zeigt das im §. 309. Note 7. erwähnte Schreiben Gregors.

17) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 4—9., Zacharias in Conc. Roman. a. 843. c. 13.

18) Gregor. II. epist. XIII. ad Bonifac. a. 726. c. 1.

19) Rhaban. Maurus epist. ad Humbert. episc. c. a. 847. (Regino de eccles. discipl. II. 201), Conc. Mogunt. a. 847. c. 30.

des römischen Rechts den sechsten Grad als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet hatte, wurden aber viele veranlaßt, die Eheverbote auf die sechste Generation festzustellen[20]). Andere nahmen das Verbot ganz allgemein, so weit eine Verwandtschaft nachweisbar wäre[21]). Noch Andere, denen aus dem römischen Recht und dem westgothischen Breviarium der siebente Grad als die Gränze der Verwandtschaft vorschwebte, setzten die Eheverbote auf die siebente Generation fest[22]). In England, wo Gregor blos die Ehen in der zweiten Generation untersagt hatte[23]), wurde das Verbot stufenweise auch auf die dritte[24]), vierte[25]), sechste[26]) und siebente[27]) ausgedehnt. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß nahm nun auch der römische Stuhl die siebente Generation als die Gränze an[28]), wovon jedoch Ausnahmen bewilligt wurden[29]). Diese allzu große Ausdehnung, die in der That auch

---

20) Anonymi Poenitentiale (§. 93. Note 14) c. 29., c. 21. c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabil. a. 813), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 166. lib. II. c. 209. Daß Isidor dazu die Veranlassung gegeben hat, bezeugt ausdrücklich der eben angeführte Rhabanus Maurus. Aber selbst dieser gelehrte Mann bemerkte nicht die dabei mit untergelaufene Verwechselung von Graden und Generationen.

21) L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Nicol. I. ad episc. German. c. a. 859). (Mansi T. XV. col. 141), Conc. Wormac. a. 868. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2).

22) Zuerst findet man diese Zahl als allgemeine Gränze der Verwandtschaft in Gregor. III. epist. I. ad Bonifac. a. 731. c. 5. Dann in der Anwendung auf die Eheverbote in mehreren erdichteten dem Papste Gregor I. beigelegten Schreiben, wovon Gratian verschiedene Bruchstücke hat, c. 10. 20. §. 1. c. XXXV. q. 2., c. 2. c. XXXV. q. 8., und seit dem neunten Jahrhundert in vielen anderen Stellen, c. 2. 7. c. XXXV. q. 2. (Pseudo-Isidor), Benedict. Levit. Capitul. lib. I. c. 310. lib. II. c. 80. 139. lib. III. c. 432. Add. IV. c. 2. 74., Conc. Duziac. II. a. 873., Hincmar. Rem. epist. synod. II. a. 879.

23) In dem oben §. 309. Note 7. erwähnten Schreiben.

24) Anonymi Poenitentiale (§. 93. Note 15) c. 28.

25) Leges Northumbr. presbyt. a. 950. c. 61., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

26) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

27) Hucarii excerpt. (§. 89. Note 7—9) c. 137. (139).

28) Conc. Roman. a. 1059. c. 11. (c. 17. c. XXXV. q. 2), Conc. Roman. a. 1063. c. 9., c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de consang. (4. 14).

29) In Norwegen hatte der Cardinallegat Nicolaus (§. 109) die Ehe unter Verwandten des sechsten Grades gestattet; dieses wurde von Cölestinus III. 1195 bestätigt und näher declarirt. Die Decretale desselben steht in der Compil. II. Decretal. IV. 8. c. 2. und daraus im c. 3. X. de consang. (4. 4). Darauf beziehen sich Gulathings-Lov Cap. 24., Frostathings-Lov III. 1., Eidsivathings-Christenret Cap. 30., Sverrers Kirchengesetz Cap. 56. In des Erzbischofs Jon Kirchengesetz Cap. 47. ist aber das Verbot, der nun eingetretenen Veränderung gemäß, auf den vierten Grad beschränkt. Dieses findet sich auch in dem alten Borgarthings-Christenret Cap. 15.

hauptsächlich durch die seit dem achten Jahrhundert vorgegangene Verwechselung zwischen der römischen und canonischen Computation entstanden war, bewog aber Innocenz III. 1216 die Eheverbote auf das vierte Glied zu reduciren[30]), und zwar wurde schon die Ehe für erlaubt erklärt, wenn auch nicht Beide, sondern nur der Eine im fünften Gliede stände[31]). Dieses bildet also jetzt in der katholischen Kirche die Regel, die jedoch noch durch leichte Dispensationen in den entfernteren Graden gemildert wird. — Die protestantischen Kirchenordnungen und die neueren Landesgesetze haben aber unter Seitenverwandten die Ehe noch in weit näheren Graden gestattet[32]). — Im Orient wurde von Arcadius 405 die Ehe unter Consobrinen dem bürgerlichen Rechte nach wieder erlaubt[33]); allein die Sitte blieb entschieden dagegen[34]), und die Kirche verbot sie daher später wieder ausdrücklich[35]). Durch die Basiliken wurde dieses auf die Sobrinen ausgedehnt[36]), die Ehe unter Sobrinenkindern aber gestattet[37]). Ueber die Verwandtschaft im siebenten Grade entstanden nun aber Zweifel, bis daß zur Zeit des Patriarchen Alexius Studita (1033—1051) eine solche Verbindung von der Synode zwar nicht für ungültig, doch aber für unerlaubt und strafbar, endlich durch ein Synodal-Decret unter dem Patriarchen Lucas 1166, welches gleich auch der Kaiser Manuel Comnenus bestätigte, selbst für nichtig erklärt wurde[38]). Alle diese Beschränkungen galten auch für die außerehelichen Blutsverwandten[39]).

---

30) C. 8. X. de consang. (4. 14).

31) C. 9. X. de consang. (4. 14). Früher scheint dieses anders gewesen zu sein, c. 3. X. eod. Das cap. 9. cit. redet zwar nur vom vierten und fünften Grad; allein die Praxis hat dieses generalisirt.

32) Eichhorn Kirchenrecht II. 393—405.

33) C. 19. C. de nupt. (5. 4), §. 4. J. eod. (1. 10).

34) Theodor. Cantuar. Capit. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 29. 157.

35) Conc. Trull. a. 692. c. 54. Weiter giengen die Verbote bis in das neunte Jahrhundert noch nicht. Dieses ergiebt sich aus Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2.

36) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1., lib. LX. tit. 37. lex Iul. de adulter. c. 77.

37) Basilic. lib. XXXV. tit. 12. de institut. sub condit. fact. c. 5.

38) Diesen ganzen Hergang erzählt ausführlich Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1080—82).

39) Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 5. (Justell T. II. col. 1107).

γ) Von der nachgebildeten Verwandtschaft.

Greg. IV. 11. Sext. IV. 3. De cognatione spirituali, Greg. IV. 12. De cognatione legali.

311. Neben der Verwandtschaft, welche auf einer wirklichen Zeugung beruht, giebt es mehrere künstliche, der wirklichen Verwandtschaft nachgebildete Verhältnisse, und diese haben auch gewisse Eheverbote zur Folge. Diese nachgebildete Verwandtschaft wird in die bürgerliche und in die geistliche eingetheilt, je nachdem das Verhältniß, welches ihr zum Grunde liegt, durch das bürgerliche oder durch das geistliche Recht erzeugt worden ist. I. Die bürgerliche Verwandtschaft[1]) entsteht aus der Annahme an Kindesstatt. Nach dem römischen Recht, wo eine Adoption nur von Männern vorgenommen werden konnte, war die Ehe mit derjenigen, welche durch die Adoption in das Verhältniß einer Tochter oder Enkelin gekommen war, unbedingt, selbst noch nach aufgelöster Adoption, verboten[1a]). Die Verbote für die Seitenlinie gründeten sich aber darauf, daß der Adoptirte durch die Adoption Agnate der Agnaten des Adoptivvaters wurde. Es war daher, jedoch nur während daß die Adoption bestand, die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern, mit den von Söhnen erzeugten Enkeln, und mit der Mutter, Schwester, und Vatersschwester des Adoptivvaters untersagt[2]), mit dessen Cognaten aber erlaubt[3]). Das Verbot der Ehe mit den Kindern des Adoptivvaters wurde später im Orient nochmals unbedingt wiederholt[4]), war aber, wiewohl Balsamon noch ausdrücklich daran erinnerte[5]), am Ende des zwölften Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauch[6]). Die lateinische Kirche hat im

1**) Hugo Lämmer Ueber das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft und die Dispensation von demselben (Archiv X. 363 fl.), Franz Laurin Das Ehehinderniß der bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft mit besonderer Beziehung auf Oesterreich (Archiv XIX. 193 fl.).

1a) Fr. 55. pr. de rit. nupt. (23. 2), §. 1. J. de nupt. (1. 10).

2) Fr. 12. §. 4. fr. 17. pr. §. 2. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2). In der letzten Stelle wird zwar auch noch die Mutterschwester unter den verbotenen Personen genannt; allein daß dieses ein unächter Zusatz sei, ergiebt sich mit der größten Bestimmtheit aus den vorhergehenden Stellen.

3) Fr. 12. §. 4. de rit. nupt. (23. 2).

4) Nov. Leon. 24. Auch die übrigen Verbote blieben, Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 1. 8.

5) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 53. (Bevereg. T. I. p. 220). Balsamon spricht aber von jener Novelle auch schon als von einer halb vergessenen Sache.

6) Dieses beweist die Aeußerung von Demetrius Chomatenus Archiepisc. Bulgar. de gradib. cognation. (Leunclav. Tom. I. lib. V. c. 315).

Allgemeinen das römische Recht recipirt [7]). II. Die geistliche Verwandtschaft [7a]) entsteht aus der Taufe, weil die Kirche diese als eine geistige Wiedergeburt betrachtet, wobei die Pathen die Stelle der Eltern vertreten. Daher wurde im Orient schon von Justinian die Ehe zwischen ihnen und dem Täufling, dann auch zwischen ihnen und den Eltern des Täuflings, später selbst zwischen den beiderseitigen Kindern, und endlich unter den beiderseitigen Verwandten so weit wie bei der wirklichen Verwandtschaft, verboten [8]). Die lateinische Kirche hat sich früher fast eben so buchstäblich an jenen Begriff gehalten [9]), und diesen sogar auf die Pathen bei der Firmung angewendet. Es war demnach die Ehe verboten zwischen dem Täufling und den Pathen [10]), zwischen ihm und deren Kindern [11]), zwischen dem Pathen und der Pathin [12]), endlich auch zwischen den Pathen und den Eltern des Täuflings [13]). Dieses letztere Verbot galt jedoch nicht überall [14]), auch ist die Anwendung auf den Ehemann, der bei dem eigenen Kinde seiner Frau Pathe gewesen wäre, entschieden verworfen worden [15]). Nach dem neueren Recht entsteht aber eine geistliche Verwandtschaft durch die Taufe blos zwischen den Pathen und dem Täufling und dessen Eltern, desgleichen zwischen dem Taufenden und dem Täufling und dessen Eltern. Eben so durch die Firmung [16]). Die Protestanten haben sie ganz aufgehoben.

---

7) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 6. eod. (Dig. lib. XXIII. tit. 2. fr. 17). c. un. X. de cognat. legal. (4. 12). Gut behandelt diese Frage Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10. n. 3. 4. 5.

7a**) Franz Laurin Die geistliche Verwandtschaft (Archiv XV. 216 fl.).

8) C. 26. C. de nupt. (5. 4). Conc. Trull. a. 692. c. 53., Basilic. lib. XXVIII. tit. V. cap. 14., Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap 5. (Justell. T. II. col. 1104), Idem ad Conc. Trullan. c. 53.

9) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 10. n. 6. leitet sogar den Ursprung dieses Hindernisses ganz aus der Vorschrift Justinians, also vom Civilrecht, ab.

10) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).

11) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

12) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 846), Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 421., c. 3. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

13) C. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. X. de cognat. spirit. (4. 11).

14) C. 3. c. XXX. q. 1. (Nicol. I. a. 860).

15) C. 1. c. XXX. q. 1. (Suppos. epist.), c. 4. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 6. eod. (Nicol. I. a. 864), c. 2. X. de cognat. spirit. (4. 11).

16) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr. Rechtsfälle geben die Resolutionen 105. 106. zu dieser Materie.

f) Die Schwägerschaft. α) Wirkliche Schwägerschaft[1]).

Greg. IV. 13. De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae, Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

312. Gewisse Eheverbote entstehen endlich aus der Schwägerschaft. I. Die eigentliche Schwägerschaft ist das Verhältniß, welches durch die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des Andern gestiftet wird. Die Eheverbote daraus gründen sich hauptsächlich darauf, daß die Schwäger untereinander sich wie wahre Verwandte betrachten sollen. Der Umfang derselben kann jedoch durch das positive Recht verschieden bestimmt werden. Das mosaische Recht verbot die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stiefsohns Tochter, mit der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, und mit des Bruders und des väterlichen Oheims Wittwe[1a]). Nach dem römischen Recht war früher blos die Ehe mit der Schwieger- und Stiefmutter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stieftochter untersagt[2]); später wurde aber, unstreitig aus Rücksicht auf den Ausspruch der Kirche[3]), auch die Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und mit der Schwester der verstorbenen Frau verboten[4]). Innerhalb dieser Gränzen blieb nun das canonische Recht lange stehen[5]). Später aber erklärte die Kirche, buchstäblich den Satz festhaltend, daß unter den Ehegatten eine Einheit des Fleisches stattfinde[6]), die Ehe des Einen mit den Blutsverwandten des Anderen für eben so unerlaubt, als ob er dieser Andere selbst wäre. Auch wurde nun die Schwägerschaft nach Graden, und zwar jenem Begriff zu Folge, auf dieselbe Weise wie die wirkliche Verwandtschaft berech-

1**) H. Lämmer Affinitas nata in infidelitate als Ehehinderniß (Archiv XI. 150 fl.).

1a) Levit. XVIII. 8. 14—17. XX 11. 12. 14. 20. 21., Deuteron. XXII 29. XXVII. 20. 23. Die Ehe mit der Schwester der Frau nach dem Tode der Letzteren war aber nicht verboten, Levit. XVIII. 18.; und die Erwähnung der Frau des mütterlichen Oheims (Levit. ex edit. vulg. XX. 20.) findet sich im Urtexte nicht.

2) Fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 3), fr. 4. §. 5. 6. 7. de grad. cognat. (38. 10), c. 17. C. de nupt. (5. 4).

3) Conc. Eliber. a. 313. c. 61., Conc. Neocaesar. a. 314. c. 2. Can. Apost. 18.

4) C. 2. 4. C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 5. 8. 9. C. Just. eod. tit. (5. 5). Diese Stellen sind sämmtlich jünger, wie die angeführten Concilien.

5) Dieses zeigt noch das im §. 309. Note 7. angeführte Schreiben von Gregor I.

6) C. 15. c. XXXV. q. 2. (Augustin. c. a. 402).

net[7]). So wurde das Verbot der Ehe unter Verschwägerten allmählig bis in das dritte Glied[8]), bis in das dritte einerseits und das vierte andererseits[9]), dann bis in das vierte Glied ganz[10]), dann bis in das sechste[11]), endlich dem allgemeinen Ausspruch des Papstes gemäß[12]), auf alle Verschwägerten[13]), oder bis in das siebente Glied[14]) ausgedehnt. Innocenz III. führte es aber auf das vierte Glied zurück[15]). Die protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetze haben es noch weit mehr eingeschränkt[16]). Unter den beiderseitigen Blutsverwandten im Verhältniß zu einander hat aber die lateinische Kirche niemals eine Schwägerschaft angenommen[17]). Nur zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern einer Frau und den Verwandten des ersten Mannes war ausnahmsweise sonst die Ehe verboten[18]); jetzt ist dieses aber ebenfalls von Innocenz III. aufgehoben[19]). In der griechischen Kirche wurde mittlerweile das Verbot der Ehe unter Verschwägerten auch sehr erweitert[20]); zuletzt bis auf den sechsten[21]), von einigen Patriarchen sogar bis auf den siebenten Grad[22]); doch blieben deren Nachfolger bei dem sechsten stehen[23]). Merkwürdig war

7) C. 3. c. XXXV. q. 5. (Zachar. a. 742), c. 14. c. XXXV. q. 2. (Conc. Maciens. a. 814), c. 13. eod. (cap. incert. saec. noni).

8) Theodor. Cantuar. Capitul. d'Acher. (§. 93. Note 6) c. 30., Hayton. Basil. Capitul. c. 21., c. 3. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni).

9) Capit. Compend. a. 757. c. 2.

10) Conc. Mogunt. a. 847. c. 30., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

11) Canuti leg. eccles. c. a. 1032. lib. I. c. 7.

12) Greg. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 9. Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit uxorem, anathema sit.

13) C. 10. c. XXXV. q. 2. (Epist. spur. saec. octav.), L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 179. Add. IV. c. 74., Conc. Wormac. a. 838. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2), Hincmar. Rem. epist. synod. II. a. 879.

14) C. 7. c. XXXV. q. 2. (cap. spur. saec. noni), Capit. Reg. Franc. Add. IV. c. 2., c. 1. X. de consang. (4. 14).

15) C. 8. X. de consang. (4. 14).

16) Eichhorn Kirchenrecht II. 415—19.

17) Anonym. Poenitent. (§. 93. Note 15) c. 25., c. 5. X. de consang. et affin. (4. 14).

18) C. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 602), c. 2—5. eod. (cap. incert.).

19) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

20) Dieses zeigen schon die Basilic. lib. LX. tit. 37. I. Iul. de adulter. c. 77.

21) Dieses ist die Gränze in einer Synodalsentenz unter Michael Cerularius (1051—59), Leunclav. T. I. lib. III. p. 206.

22) So weit giengen die Patriarchen Xiphilinus (1073—75) und Eugratius (1082—84), Leunclav. T. I. lib. IV. p. 266. 268. Das Decret des Ersteren wurde selbst durch eine goldene Bulle des Kaisers Nicephorus Botoniata 1080 bestätigt, Zachariae Ius Graeco-Romanum III. 338.

23) So rechnet der Patriarch Nicolaus III. (1084—1111), Leunclav. T. I. lib. III. p. 216. Daß dieses als die Gränze seit dem zwölften Jahrhun-

es, daß selbst die Blutsverwandten der beiden Ehegatten unter einander als verschwägert betrachtet wurden. Daher durften zwei Brüder, oder Vater und Sohn aus einer Familie nie zwei Schwestern, oder Mutter und Tochter aus der anderen heirathen[24]). Später wurde dieses sogar auch bis in den sechsten Grad ausgedehnt[25]); doch machte der Kaiser Alexius[26]) und Manuel Comnenus[27]) mehrere Einschränkungen[28]). II. Zwischen dem einen Ehegatten und den Schwägern des Anderen besteht eine eigentliche Schwägerschaft nicht. Doch war nach dem römischen Recht die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohns, und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter verboten[29]). Diese Vorschrift, welche auch die Basiliken aufnahmen[30]), gab in der griechischen Kirche Veranlassung, überhaupt aus der Schwägerschaft von einer dritten Familie her (ἐκ τριγενείας) Eheverbote abzuleiten; allein die Praxis gieng hierin nicht weiter, wie das bürgerliche Recht[31]). Auch in der lateinischen Kirche führte theils der Einfluß des römischen Rechts, theils der angenommene Begriff von der Einheit des Fleisches dahin, die Ehe zwischen einem Manne und den Schwägern seiner verstorbenen Frau zu untersagen[32]); ja es wurden sogar, wenn zwei Weiber an zwei Consobrinen verheirathet gewesen waren, einem Manne, der Eine derselben, nachdem sie Wittwe geworden, geheirathet hatte, nach deren Tode die Andere zu heirathen, nicht gestattet[33]). So wurde neben der eigentlichen, noch eine zweite und dritte Gattung von Schwägerschaft un-

dert fest stand, beweist auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. 2. (Justell. T. II. col. 1081. 1084), Matth. Blastar. Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II. p. 47).

24) Conc. Trullan. a. 692. c. 54., Basilic. lib. LX. tit. 37. l. Iul. de adulter. c. 77.

25) Dieses geschah unter dem Patriarchen Sisinnius (991—97), Leunclav. T. I. lib. III. p. 197.

26) Alexius erklärte gewisse Ehen dieser Art für völlig erlaubt, Zachariae Ius Graeco-Romanum III. 412., und diese Entscheidung nahm auch die Synode unter Nicolaus III. (1084—1111) an, Leunclav. T. I. lib. III. p. 215.

27) Manuel erklärte gewisse Ehen dieser Art zwar für strafbar, allein nicht für ungültig, Leunclav. T. I. lib. II. p. 167.

28) Man findet den Inhalt dieser geistlichen und weltlichen Verordnungen zusammengestellt von Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. col. 1082—84).

29) Fr. 15. de rit. nupt. (23. 2).

30) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 3.

31) Das Genauere darüber findet man bei Matth. Blastares Syntagma litt. B. cap. 8. (Bevereg. T. II p. 49—51).

32) C. 12. c. XXXV. q. 2. (cap. incert.).

33) C. 22. c. XXXV. q. 2. (Paschal. II. c. a. 1110).

terschieden[34]). Innocenz III. hat aber alle Ehehindernisse dieser Art aufgehoben[35]). III. Nach dem älteren Recht war auch, wenn man mit einer Person unerlaubten Umgang gehabt hatte, die Ehe mit einer Blusverwandten derselben verboten[36]). Nach dem neueren Recht bildet aber eine solche ungesetzliche Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grad ein trennendes Ehehinderniß[37]). Kommt sie zu einer bereits bestehenden Ehe, nämlich durch Ehebruch des einen Ehegatten mit einer Verwandten des Anderen hinzu: so machte sie nach dem älteren Recht ebenfalls die Ehe nichtig, und der unschuldige Theil durfte wieder heirathen[38]). Nach dem späteren Recht soll aber das Band der Ehe und, wenn der Unschuldige will, selbst das eheliche Leben fortbestehen[39]).

β) Von der nachgebildeten Schwägerschaft.

313. Der nachgebildeten Verwandtschaft entsprechend entsteht in folgenden Fällen auch eine nachgebildete Schwägerschaft. I. Aus der Adoption. Das römische Recht untersagte daher die Ehe zwischen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; und umgekehrt zwischen Letzterem und der Frau des Adoptivkindes; beides selbst nach aufgehobener Adoption[1]). Daran hält sich auch die kirchliche Praxis[2]). Jenes ist auch im Orient beibehalten worden[3]). II. Aus der geistlichen Verwandtschaft. Daher war nach dem älteren Recht die Ehe verboten zwischen dem Ehegatten des Pathen und dem Täufling und dessen Eltern[4]). Jedoch waren schon damals die Meinungen darüber

---

34) Gratian. ad c. XXXV. q. 2.

35) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14). Man sehe dazu die Resolution 100. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

36) C. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 2. 5 7. 8. 9. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

37) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. matr. Man sehe dazu die Resolution 102.

38) Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 10. 11. 12. 18. (c. 21. 24. c. XXXII. q. 7), c. 19. eod. (Capit. Compend. a. 757), c. 20. eod. (Conc. Mogunt. a. 813).

39) C. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

1) Fr. 14. pr. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

2) Dieses zeigt die Resolution 107. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

3) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2.

4) C. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), c. 4. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

verschieden [5]), und jetzt ist dieses Hinderniß stillschweigend aufgehoben [6]). III. Aus einem Verlöbniß aus Rücksichten des öffentlichen Anstandes (impedimentum publicae honestatis). Schon das römische Recht betrachtete die Braut des Vaters gleichsam als die Stiefmutter der Kinder, und die Eltern des einen Verlobten gleichsam als die Schwiegereltern des Anderen, und leitete daraus die entsprechenden Eheverbote ab [7]). Diese sind auch in den Basiliken wiederholt [8]). Bald gieng man aber weiter [9]), und endlich wurden zwischen dem Verlobten und den Blutsverwandten des Anderen, ja selbst zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten unter einander, dieselben Hindernisse angenommen, als ob eine wirkliche Ehe Statt gefunden hätte [10]). Alexius Comnenus ließ die Wirkung selbst für die unfeierlichen Verlöbnisse fortbestehen [11]), wiewohl er übrigens nur die feierlichen als eigentliche Verlöbnisse erklärt hatte [12]). Auch das kirchliche Recht des Abendlandes dehnte die Eheverbote zwischen dem Verlobten und den Verwandten des Anderen sehr weit aus [13]); jetzt aber sind sie auf den ersten Grad beschränkt [14]). Uebrigens wird ein Hinderniß aus Rücksicht des öffentlichen Anstandes auch aus einer nicht consummirten Ehe angenommen, dieses aber wie aus der Schwägerschaft bis zum vierten Grade ausgedehnt [15]).

---

5) C. 4. c. XXX. q. 4. (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II. c. a 1110). Die Unterscheidung, wodurch Gratian diese Stellen mit den vorigen vereinigen will, ist ganz grundlos.

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr. Daß die hier gemachte Aufzählung eine ausschließliche sei, erkärte auch die Const. Quum illius Pii V. a. 1566.

7) Fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 6. §. 1. fr. 8. de grad. cognat. (38. 10), §. 9. J. de nupt. (1. 10).

8) Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. de nupt. prohib. c. 2. lib. XLV. tit. 3. de gradib. cognat. c. 4. 6.

9) Dieses zeigt schon das Scholion zu Basilic. lib. XXVIII. tit. 5. c. 2.

10) Dieses beweist die Verordnung des Patriarchen Xiphilinus, verbunden mit der ihr ertheilten Bestätigung des Kaisers Nicephorus (§. 312. Note 22).

11) Dieses ergiebt sich aus der oben (§. 303) angeführten Verordnung vom Jahr 1084, Zachariae Ius Graeco-Romanum III. 359., Balsamon ad Photii Nomocan. tit. XIII. cap. II. (Justell. T. II. col. 1085—89). Doch ist der Sinn derselben in dieser Beziehung etwas dunkel.

12) Man sehe darüber §. 303. Note 17.

13) C. 11. c. XXVII. q 2. (cap. inc.), c. 12. eod. (Greg. I. a. 595), c. 14. eod. (Idem c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap. inc.), c. 32. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 31. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1), c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. (4. 2), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1).

14) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matr.

15) Dieses zeigen die Resolutionen 101. 103. zu der genannten Stelle.

C) Verbietende Ehehindernisse.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 16. De matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.

314*. Neben den Hindernissen, welche die eingegangene Ehe nichtig machen, giebt es noch andere Umstände, unter welchen die Kirche die Eingehung einer Ehe verbietet, deren Beachtung mithin für den Geistlichen Amtspflicht ist, die aber doch nicht die Annullirung der einmal abgeschlossenen Ehe nach sich ziehen. Diese sind folgende. I. Die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, impedimentum mixtae religionis. Vgl. darüber §. 324. 324a. II. Ein bestehendes Verlöbniß mit einer anderen Person. Dieses wird, wenn es ein feierliches ist, in der griechischen Kirche sogar als ein Nichtigkeitsgrund behandelt [1]). III. Ein unfeierliches Gelübde der Keuschheit, sowie das Gelübde in einen Orden zu treten, eine höhere Weihe zu empfangen, nicht zu heirathen. Die Kirche betrachtete nämlich auch ein solches einfaches Gelübde als eine gegen Gott eingegangene Verpflichtung, wovon der eigenmächtige Rücktritt unerlaubt sei [2]). Die Ehe selbst wird aber dadurch nicht annullirt [3]). IV. Die geschlossene Zeit, tempus clausum, vom I. Adventsonntage bis hl. 3 Könige, 6. Jan. und von Aschermittwoch bis I. Sonntag nach Ostern einschließlich. Dem älteren Gebrauche gemäß, kraft dessen in den Zeiten des Kirchenjahres, wo die Kirche den Sinn der Gläubigen vorzugsweise für ihre Feier in Anspruch nimmt, die Celebration der Ehen untersagt war [4]), ist in der Advent- und Fastenzeit die solenne Abschließung einer Ehe verboten [5]). Die protestantischen Kirchenordnungen haben dieses auch beibehalten. V. Das dem Pfarrer ertheilte Verbot des geistlichen Oberen die Ehe abzuschließen [6]). Der Papst

---

1) Man sehe darüber §. 303.

2) Siricius epist. X. ad Gallos. c. a. 390. c. 1 (4), c. 9. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404), c. 3. D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVIII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

3) C. 2. D. XXVII. (August. a. 401), c. 41. c. XXVII. q. 1. (Idem eod.), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo I. a. 443), c. 3. 4. 5. 6. X. qui clerici (4. 6).

4) C. 8. c. XXXIII. q. 4. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 9. eod. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 11. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 10. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. X. de fer. (2. 9).

5) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr. cap. 10. de ref. matr. Man sehe dazu die Resolution 114.

6) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3), c. 1. 2. X. de matrim.

kann ein solches Verbot selbst bei Strafe der Nullität verordnen [7]). VI. Hierhin sind ferner alle Fälle zu zählen, wo den Geistlichen durch einen allgemeinen Erlaß des kirchlichen Oberen in Berücksichtigung der einer Ehe entgegenstehenden Landesgesetze die Mitwirkung zur Abschließung derselben untersagt ist [8]). VII. Ehemals entstand auch ein Hinderniß aus den öffentlichen Pönitenzen, weil man während derselben keine Ehe eingehen durfte, und aus dem Verhältniß des Lehrers zum Katechumenen, weil dieses ein blos väterliches sein sollte [9]). Beides ist aber mit der veränderten Disciplin verschwunden.

D) Von der Dispensation von Ehehindernissen und der Convalidation der Ehe.

315*. Die Dispensation von Ehehindernissen beruht auf denselben Gründen und geschieht nach denselben Grundsätzen wie die Dispensationen überhaupt [1]). Da nämlich die Ehehindernisse auf allgemeinen Kirchengesetzen beruhen, so können die Bischöfe davon nur in sofern dispensiren, als ihnen das Recht dazu entweder durch das gemeine Recht oder durch eine besondere Vollmacht des Papstes übertragen ist. I. In der ersten Beziehung ist zu unterscheiden [2]). In den gewöhnlichen Zuständen kann von den annullirenden Hindernissen, so weit dabei überhaupt von einer Dispensation die Rede sein kann [3]), desgleichen von den verbietenden Hindernissen, die aus dem unfeierlichen Gelübde ewiger Keuschheit, dem Gelübde, in einen geistlichen Orden zu treten, und aus der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses entstehen, nur der Papst dispensiren; von den übrigen kann es der Bischof [4]). Außerordentlicherweise kann er es aber auch von annullirenden Hindernissen a) bei einer schon geschlossenen ehelichen Verbindung unter der Voraussetzung von sechs Umständen: wenn das Hinderniß ein geheimes, die Ehe öffentlich ge-

---

contracto contra interd. (4. 16). Rechtsfälle dazu geben die Resolutionen 110—113. zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

7) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XII. cap. 5. n. 3.

8) Man sehe oben §. 304. Nr. VI.

9) C. 5. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 2. eod. in VI. (4. 3).

1) Man sehe darüber §. 180.

2) Davon handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 2. 3.

3) Bei den annullirenden Privathindernissen ist dieses nicht der Fall. Denn wenn der verletzte Theil die Ehe will, so genügt sein bloßer Consens und eine Dispensation ist überflüssig. Wenn er aber nicht will, so ist sie unmöglich.

4) Bei dem Verlöbniß kann jedoch von einer eigentlichen Dispensation nicht die Rede sein, weil sie eine Rechtsverletzung des Anderen enthalten würde; sondern nur von einem Erkenntniß darüber, daß das Verlöbniß unter den gegebenen Verhältnissen seine verbindende Kraft verloren habe.

schlossen, und wirklich consummirt ist, ferner die Ehegatten das Hinderniß als solches nicht gekannt haben, die Dispensation beim päpstlichen Stuhle nicht leicht nachgesucht, und die Ehe nicht ohne Aufsehen getrennt werden kann [5]); b) bei einer erst zu schließenden Ehe aber dann, wenn das Hinderniß ein geheimes ist und dringende Umstände eintreten, wo der Papst nicht befragt und die Ehe auch nicht verschoben werden kann [6]). Uebrigens wird in dem dringendsten Nothfalle, wenn eine Ehe nicht zu verschieben ist und der Papst nicht angegangen werden kann, den Bischöfen auf die präsumirte Licenz hin selbst das Recht beigelegt, von einem öffentlichen Ehehindernisse zu dispensiren [7]). II. Das Recht statt des Papstes zu dispensiren wird nach dem jetzt bestehenden Gebrauche auf die Bischöfe als Delegirte des apostolischen Stuhles in ausgedehntem Umfange durch besondere Vollmachten übertragen, so daß nur die besonders wichtigen Sachen an den Papst selbst kommen. III. In dem Dispensgesuche ist das vorhandene Ehehinderniß genau anzugeben. Liegt dasselbe Ehehinderniß mehrfach (z. B. Blutsverwandtschaft) oder liegen verschiedene Ehehindernisse (z. B. Schwägerschaft und geistliche Verwandtschaft) zugleich vor, so sind auch darüber genaue Angaben zu machen. In dem Gesuche müssen die Gründe, welche die Eingehung der betreffenden Ehe als nothwendig oder nützlich erscheinen lassen, mit Wahrhaftigkeit angegeben sein [8]). Als solche Gründe lassen sich anführen: im Interesse der Versorgung der Braut angustia loci (auch locorum, des Geburtsorts und Wohnorts), incompetentia dotis, aetas superadulta (nach vollendetem 24. Jahre) oder falls die Braut Wittwe ist, necessitas auxilii, oratrix filiis gravata; im Interesse der zu rettenden Ehre einer Person oder ihrer Kinder suspecta conversatio, impraegnatio oratricis, legitimatio filiorum illegitimorum per subsequens matrimonium; in sonstigen Familieninteressen conservatio familiae illustris, conservatio bonorum in familia illustri, bonum pacis (extinctio litis, evitatio processuum, inimicitiae componendae); im Interesse verdienter Personen ex-

---

5) So sagt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. IX. cap. 2. n. 1. Man sehe auch die Resolutionen 120—122. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

6*) Man vergleiche darüber Benedict. XIV. lib. IX. cap. 2. n. 2. 3.

7**) Phillips Lehrb. d. Kirchenrechts §. 277., Kutschker Eherecht V. 34.

8) Const. Sicut. accepimus Pii V. a. 1566., Const. Ad apostolicae Benedict. XIV. a. 1742.

cellentia meritorum, evidens meritorum praerogativa; im öffentlichen Interesse evitatio scandali, matrimonium bona fide contractum [9]), matrimonium civiliter contractum, periculum perseverantiae in concubinatu; und im Interesse des Seelenheiles von einem oder beiden Theile periculum perversionis (periculum apostasiae a fide, periculum haeresis). Man unterscheidet hierbei causae honestae und causae infamantes; letztere beziehen sich auf ein Vergehen der Bittsteller. IV. Bei geheimen Hindernissen, wo die Dispensation blos für das Gewissen nachgesucht wird, geht das Gesuch unter Angabe fingirter Namen durch den Beichtvater und das Ordinariat an die römische Pönitentiarie, und die Bewilligung erfolgt unentgeltlich. Wo aber die Dispensation pro foro externo nachgesucht wird, geht das Gesuch unter Angabe der wahren Namen durch das bischöfliche Ordinariat in der Regel an die Datarie. V. Die Ertheilung der Dispensen erfolgt in Rom in drei Formen: in forma pro nobilibus, für Personen von hohem Adel mit standesmäßigem Vermögen, wofür von Angabe einzelner Gründe abgesehen und die Dispens ex certis causis rationabilibus ertheilt wird; in forma communi, wo die einzelnen Dispensgründe vorgebracht werden müssen, und in forma pauperum für Personen, welche den ausreichenden Lebensunterhalt nicht vom eigenen Vermögen haben, sondern durch Arbeit sich verschaffen müssen. Bei der letzten Form werden keine Dispensgelder erhoben; diejenigen canonisch Armen, welche es ohne Beschwerniß können, zahlen nur die Auslagen, die für sie gemacht sind. Bei der zweiten Form wird die gewöhnliche Dispenstaxe, bei der ersten aber eine höhere, dem Stande und Vermögen angemessene Summe entrichtet, welche zu den Missionen und ähnlichen nützlichen Zwecken verwendet wird [10]). VI. Die Ehedispensen werden in Rom gewöhnlich commissorisch ertheilt, indem an den Ordinarius oder seinen Vicar, in geheimen Fällen an den Beicht-

---

9*) Handelt es um eine bereits geschlossene Ehe, so ist dieses, wenn auch nur der eine Theil dabei in gutem Glauben und die Verbindung in der vorgeschriebenen Weise geschlossen war, ein Umstand, der die Dispensation erleichtert. War aber kein Theil bona fide oder die Verbindung nicht in der vorgeschriebenen Weise eingegangen: so wollte zwar Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matrim. jede Aussicht auf Dispens nehmen; aber wo das Seelenheil der Betheiligten es fordert, wird auch hier noch milder verfahren und Dispens gegeben.

10) Pallavicin. Hist. Conc. Trident. lib. XXIII. cap. 8. n. 21. Man sehe dazu Phillips Kirchenrecht V. 566.

vater der Auftrag ergeht, den Thatbestand des Gesuches einer summarischen Prüfung[11]) zu unterziehen und darauf die Dispens zu exequiren. Wenn das Dispensgesuch einen Grund angab, welcher die Dispensertheilung erwirkte, wiewohl er in Wahrheit nicht vorhanden war, oder wenn umgekehrt das Gesuch etwas Thatsächliches nicht angab[12]), was als erschwerender Umstand die Dispensertheilung verhindern konnte[13]): so ist die Dispens ungültig. VII. Wenn eine Eheschließung in der gehörigen Form erfolgt, eine gültige Ehe aber wegen eines entgegenstehenden Ehehindernisses nicht entstanden ist, so kommt es darauf an, die ungültige eheliche Verbindung zu einer gültigen Ehe zu erheben; hierin besteht die sogenannte Convalidation derselben, welche auch vielfach Revalidation genannt wird, Die Convalidation ist nur dann möglich, wenn das Ehehinderniß nicht mehr entgegenwirkt. Daher muß zunächst das Ehehinderniß entweder fortgefallen sein, wenn z. B. der error erkannt, vis et metus beseitigt, oder das Band einer früher geschlossenen gültigen Ehe durch den Tod gelöset ist, oder durch Dispens gehoben sein, was nur bei solchen Ehehindernissen angeht, die nicht auf dem Mangel der freien Einwilligung beruhen. Sodann müßte, weil bis dahin rechtlich keine Ehe bestand, der Eheconsens mit vollem Bewußtsein und zwar in der Tridentinischen Form, wo diese gilt, wiederholt werden. Es wird jedoch diese Erklärung des Eheconsenses vor dem Pfarrer und zwei Zeugen nur bei einem öffentlich bekannten Ehehindernisse, bei einem geheimen Ehehindernisse aber aus Schonung der Betheiligten nur eine Erneuerung des Eheconsenses unter vier Augen verlangt[14]), so daß mit dieser Consenserneuerung die Convalidation stattfindet. Die Verbindung gilt juristisch erst von

11**) Schmitz Ueber die Information bei Ehedispensbreven der Datarie. (Archiv für kath. Kirchenrecht XX. 251 fl.)

12**) So muß namentlich in einem Dispensgesuche für Blutsverwandte oder verschwägerte Personen, welche sich mit einander vergangen haben, der vorgekommenen copula ausdrücklich gedacht werden, da sonst die Dispens ungültig ist. Concurriren ein oder mehrere Ehehindernisse mit dem impedimentum mixtae religionis, so ist dieses immer mit anzugeben. Decr. Congr. Inquis. 12. Sept. 1866. de dispensationibus super impedimento mixtae religionis, cum concurrant alia matrimonii impedimenta. (Archiv für kath. Kirchenrecht XVII. 175 fl.)

13**) Für diese beiden Fälle werden die synonymen Ausdrücke obreptio und subreptio gebraucht. Während Sanchez den ersten Fall mit obreptio, den zweiten mit subreptio bezeichnet, werden später diese Ausdrücke gerade umgekehrt angewendet. Bachmann Lehrb. des Kirchenrechts §. 272. Note 1.

14) So ist die Praxis. Eine Parallele dazu giebt §. 305. Note 7.

da an als Ehe. Aber es gibt auch Fälle, wo selbst diese bloße beiderseitige Consenserneuerung nicht stattfinden kann, wenn nur ein Theil um die Ungültigkeit der Ehe weiß und eine Mittheilung von der Ungültigkeit an den anderen Theil Gefahren für den Fortbestand oder für das Glück der Verbindung bringt. Diesen Gefahren wird bei Ehehindernissen des öffentlichen Rechts durch die dispensatio in radice matrimonii begegnet, wobei der Papst nicht bloß von dem trennenden Ehehindernisse dispensirt, sondern auch noch der Dispensation eine rückwirkende Kraft bis auf den Anfang der geschlossenen Verbindung beilegt, wobei er somit kraft seiner Machtvollkommenheit die Wirkungen, die das entgegenstehende Ehegesetz sonst hat, für die vorliegende Verbindung ganz und zwar auch für die Vergangenheit ausschließt [15]). Die Folge dieser päpstlichen dispensatio in radice ist, daß die Ehe als eine von Anfang an gültige fortan behandelt wird. VIII. Hinsichtlich der Gränzen des Dispensationsrechtes versteht es sich von selbst, daß von den wesentlichen, aus der Natur und Offenbarung fließenden Vorschriften, namentlich von dem Verbot der zweiten Ehe bei Lebzeiten des anderen Ehegatten, gar nicht dispensirt werden kann; aber auch davon abgesehen giebt es noch andere Fälle, wo nie dispensirt wird, namentlich bei der Blutsverwandtschaft im 1. Grade der Seitenlinie, bei der durch die Ehe geschaffenen Affinität ersten Grades in absteigender Linie zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, Stiefvater und Stieftochter, und wenn Ehebruch und wirkliche Tödtung des anderen Ehegatten vorhergegangen sind [16]). IX. Bei den Protestanten steht das Recht zu dispensiren insgemein dem Landesherrn zu; in England aber ist es, so weit es sonst der Papst hatte, dem Erzbischof von Canterbury übertragen worden.

E) Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage.

Gregor. IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

316. Aus jedem gesetzlichen Hinderniß entsteht das Recht, wider die Abschließung der Ehe Einspruch zu erheben. Bei Privathin-

---

15) So bestimmt diesen Begriff Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 7.

16) Benedict. XIV. epist. ad Ignatium Realem a. 1757. §. 13. 14. 15. (in eiusdem Bullar. T. IV. Append. II. p. 7. 8).

dernissen steht dieses jedoch nur dem verletzten Theile zu; öffentliche Hindernisse muß der Pfarrer von Amtswegen berücksichtigen [1]), und selbst jeder Dritte ist sie anzuzeigen verpflichtet [2]). Die Wirkung besteht dann darin, daß vorläufig, wenn die Anzeige nur einigermaßen glaubwürdig und bescheinigt ist [3]), die Abschließung der Ehe bis nach beendigter Untersuchung ausgesetzt werden muß [4]). Ist das Hinderniß ein trennendes, so begründet es das Recht, auch gegen die bereits abgeschlossene Ehe eine Nichtigkeitsklage anzustellen [5]). Zu dieser Klage sind, wie bei dem Einspruch, wenn das Hinderniß ein öffentliches ist, Alle berechtigt und verpflichtet, welche die nöthigen Indicien beibringen können, und nicht gerade besonders verdächtig sind [6]); doch muß der geistliche Obere, wenn er das Dasein eines solchen Nichtigkeitsgrundes erfährt, selbst von Amtswegen Untersuchung erheben [7]). Als Beweismittel werden Urkunden und Zeugen, und unter diesen auch Verwandte und Hausgenossen [8]), zugelassen, nicht aber Eidesdelation [9]), auch nicht unbedingt das Geständniß der Ehegatten, wegen der Gefahr der Collusion [10]). Ueberhaupt muß ein sehr bestimmter und vollständiger Beweis geliefert werden, und im Zweifel ist eher für als wider die Ehe zu erkennen [11]). In diesem Geiste ist durch eine neuere sehr weise Verordnung Folgendes festgesetzt. In der Diöcese muß vom

1) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3).

2) C. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

3) C. 22. X. de testib. (2. 20), c. 12. 27. X. de sponsal. (4. 1).

4) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3), c. 3. X. de matrim. contract. contra interdict. eccles. (4. 16).

5*) Von diesem Verfahren handelt Bouix de iudiciis eccles. II. 429—454. Ueber den Eheproceß in Oesterreich erschienen die Schriften von Schölcher und Schopf 1856, Schulte 1858, Loberschiner vierte Aufl. 1859, K. Dworzak Ein Nichtigkeitsproceß auf Grund des impedimentum bigaminis im Archiv XIII. 369 fl. Mehrere von Fr. Schulte mitgetheilte Ehenichtigkeitsprocesse im Archiv XI. 220 fl. 338 fl. Vgl. §. 319. Note 1.

6) C. 2. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

7) C. 3. X. de divort. (4. 19).

8) C. 3. c. XXXV. q. 6. (Urban. II. c. a. 1092), c. 3. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

9) Das canonische Recht sagt dieses zwar nicht ausdrücklich, allein es ist von der Praxis ganz richtig angenommen worden, weil die Eidesdelation eine Art von Transact in sich schließt, Transacte über die Existenz der Ehe aber überhaupt unzulässig sind, c. 11. X. de transact. (1. 30). Doch sind auch Einige anderer Meinung. Man sehe Jacobson in Weiske Rechtslexikon III. 638.

10) C. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13).

11) C. 1. X. de consanguin. (4. 14), c. 26. X. de sentent. et re iudic. (2. 27). Beispiele geben die Resolutionen 135—137. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

Bischof ein Defensor ernannt werden, der bei jeder gegen eine Ehe erhobenen Nullitätsklage herbeizuziehen und zu vereiden ist, und von Amtswegen für die Aufrechthaltung der Ehe zu streiten hat. Zur Annullirung sind immer zwei gleichlautende Sentenzen erforderlich. Der Defensor muß daher von der ersten Sentenz, wenn sie auf Annullirung lautet, appelliren, und es ist in zweiter Instanz in gleicher Weise ein Defensor zu bestellen. Dieser kann, wenn das zweite Urtheil das erste bestätigt, auch noch appelliren; er muß es aber nicht [12]). Wo die in einer anderen als der Tridentinischen Form oder ganz formlos geschlossenen Ehen ausnahmsweise kirchlich gültig sind [13]), und auf Annullirung einer solchen geklagt wird, sind unstreitig jene Vorschriften ebenfalls anzuwenden, weil dann solche Ehen nicht minder fest sind, als die anderen. Ist die Nichtigkeit anerkannt, so liegt darin, daß die Ehe von Anfang nicht wirklich, sondern blos dem Scheine nach existirte; sie wird daher durch das Urtheil, wenn nicht Dispensation eintritt, rückwärts mit allen Wirkungen aufgehoben. Das Urtheil geht aber, weil es sich hier nicht um reine Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über und kann daher eines Irrthums wegen immer wieder aufgehoben werden [14]). Doch ist eine Klage zu diesem Zwecke nur wegen neu aufgefundener Thatsachen [15]), auch nicht wegen eines blos pecuniären Interesse [16]), zuzulassen.

F) Zur Revision der Gesetzgebung über die Ehehindernisse.

316a. Ueberblickt man die Geschichte der Gesetzgebung über die Ehehindernisse, so ergiebt sich dreierlei. Erstens hat die Kirche ihr System der Hindernisse zu keiner Zeit als abgeschlossen betrachtet, sondern sie ist immer dasselbe nach den fortschreitenden Zeitansichten und Zeitbedürfnissen zu reformiren bemüht gewesen. Zweitens hat dabei die Kirche auch die bürgerliche Gesetzgebung als Ausdruck des sittlichen Geistes beachtet und beziehungsweise in sich aufgenommen. Drittens haben daher große Veränderungen in den geistigen und nationalen Zuständen auf diesen Theil der kirchlichen Gesetzgebung vorzüglich

---

12) Alles dieses bestimmt die Const. Dei miseratione. Benedicti XIV. a. 1741. Diese steht auch in meinen Fontes p. 576 sq.

13) Man sehe §. 300. Nr. III. IV. VII.

14) C. 7. 11. X. de sentent. et re iudic. (2. 27), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).

15) Const. Dei miseratione (Note 12) §. 11.

16) So sagt die lehrreiche Resolution 134. zur genannten Stelle.

eingewirkt; so das Germanenthum, die Rechtswissenschaft des Mittelalters, die Glaubenstrennung des sechzehnten Jahrhunderts. Aus diesen Gründen wird auch in der jetzigen Zeit, die unstreitbar in der geistigen Entwicklung der europäischen Menschheit eine wichtige Epoche bildet, eine Revision der Ehegesetzgebung, auch mit Rücksicht auf die weltlichen Rechte, Bedürfniß werden. Denn erstens haben die Fortschritte der Wissenschaft und der bürgerlichen Gesetzgebung manches Wahre zum Bewußtsein gebracht, was die Kirche nicht unberücksichtigt lassen kann. Zweitens hat die bürgerliche Ehegesetzgebung doch thatsächlich eine Geltung auch für die Kirche erlangt [1]), und es ist ihrer Würde angemessener, daß sie solche Bestimmungen selbst festsetze, als daß sie sich dieselben von der Staatsgewalt aufdringen lasse. Drittens wird die Kirche die eingetretene beklagenswerthe Spaltung zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung nur dann überwinden, und die Einheit nur dann herstellen oder die hergestellte wie in Bayern, festhalten können, wenn sie sich mit den begründeten Forderungen der Zeit in Einklang setzt [2]). Dahin gehören namentlich folgende Punkte. I. Das aus dem römischen Recht als Termin der Ehemündigkeit aufgenommene Alter von vierzehn und zwölf Jahren paßt zu unseren Zuständen nicht, und es könnte die Kirche in diesem Punkt unbedenklich auf die Gesetze jedes Landes verweisen, die thatsächlich bereits auch für sie schon wirken [3]). II. Es ist wünschenswerth, daß für Kinder unter einem gewissen Alter der Mangel der elterlichen Einwilligung, wenigstens als aufschiebendes Hinderniß, vorgeschrieben würde [4]). III. Das aus der Blutsverwandtschaft entspringende Hinderniß könnte in der Seitenlinie auf seine ursprüngliche Gränze, auf die Geschwisterkinder, beschränkt werden [5]). Die Dispensationen, die über diese Gränze hinaus leicht und allgemein ertheilt werden, erschüttern das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung. Auch hat der allzu große Umfang der Ehehindernisse die Kirche bei Unkundigen und Uebelgesinnten dem Vorwurf ausgesetzt, als ob sie sich dadurch

1) Man sehe oben §. 304. Nr. VI. §. 314. N. VI.

2) Das Episcopat in Deutschland, namentlich in Bayern, hat daher einen besonderen Beruf dazu, jene Revision der Gesetzgebung beim h. Stuhle zu beantragen.

3) Man sehe §. 297. Nr. I.

4) Man sehe §. 297. Nr. III.

5) Man sehe §. 310. Note 6. 7. Schon auf dem Concilium von Trient verlangte der Papst selbst, man solle das impedimentum quarti gradus aufheben; allein die Väter wollten dieses nicht, Pallavicini XXIII. 9. n. 16.

doch in einer andern Form die Möglichkeit von Scheidungen offen halten wollte. IV. Um so mehr ist das Hinderniß aus der Schwägerschaft in der Seitenlinie zu beschränken, und kann füglich wieder auf den ersten Grad reducirt werden [6]. V. Das Hinderniß aus der geistlichen Verwandtschaft, das ohnehin nur aus dem römischen bürgerlichen Recht in das canonische Recht gekommen ist [7], ist auf seinen ursprünglichen Umfang, auf die Ehe eines der Pathen mit dem Täufling [8], zurück zu führen [9].

VI. Von den Wirkungen der Ehe. A) Allgemeine Verhältnisse.

Greg. IV. 10. De natis ex libero ventre.

317. Aus dem Wesen der Ehe, als einer durch Liebe und Treue verbundenen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, entstehen folgende Wirkungen. I. Die Verpflichtung der Ehegatten, ein gemeinschaftliches Hauswesen zu unterhalten, Freud und Leid mit einander zu theilen, und sich in allen Lagen gegenseitig nach Kräften zu unterstützen. II. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue. Diese begreift im weiteren Sinne die Erfüllung alles desjenigen, was die Ehegatten sich einander nach dem Wesen der Ehe schuldig sind; insbesondere aber die Verpflichtung, jedes Geschlechtsverhältniß mit einer dritten Person zu unterlassen, weil dieses der äußerste Grad von Entfremdung ist. Daher wird ein solches Vergehen vorzugsweise Ehebruch genannt [1]. III. In Beziehung auf das Hauswesen, welches durch die Ehe gestiftet wird, hat der Mann nach der ihm von der Natur angewiesenen Stellung, die Verpflichtung dasselbe zu ordnen und zu unterhalten, und die Frau muß ihm als dem Haupte des Hauses Achtung, und seinen Anordnungen Gehorsam erweisen [2]. Dafür soll aber auch dieser gegen sie,

---

6) Man sehe §. 312. Note 3. 4. 5.

7) Man sehe §. 311. Note 9.

8) Auf dem Concilium von Trient wurde dasselbe, wie Pallavicini bemerkt, besonders aus Rücksicht auf Irland beibehalten, weil dort die geistliche Verwandtschaft so hoch geachtet würde, und bei dem streitsüchtigen Volke vortheilhaft wirke. Dieser Grund reicht aber doch jetzt wohl nicht hin. Man sage auch nicht, daß durch Dispensationen leicht geholfen werden könne. Wie aber, wenn Einer nicht dispensirt sein will, und auf Grund eines solchen Hindernisses die Annullirung der Ehe verlangt?

9**) Eine noch weiter gehende Revision wird motivirt von H. Gerlach De rebus quibusdam ad Concilium generale pertinentibus und das allgemeine Concil und das katholische Eherecht (Vering Archiv XXIII 169 fl. 317 fl.).

1) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387). c. 18. c. XXXII. q. 5. (Augustin. c. a. 393).

2) C. 13. 17. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diacon. c. a. 380), c. 15. eod.

als gegen den schwächeren Theil, milde und liebreich sein, und ihr seinen Schutz verleihen. Die näheren Vermögensverhältnisse hängen von den bürgerlichen Rechten ab. IV. Ueber den ehelichen Umgang enthält das canonische Recht die Ermahnung, daß dieser mit keuschen Sitten und nicht blos der Sinnlichkeit wegen geübt werden soll[3]). Daher war früher den Ehegatten noch einige Tage nach der Einsegnung die Enthaltsamkeit auferlegt[4]), und die Aussprüche der Väter, später besonders die Pönitentialbücher, schrieben ihnen im Geiste des mosaischen Rechts noch mancherlei andere Beschränkungen vor[5]). Uebrigens darf sich aber hierin ein Ehegatte den Wünschen des Anderen nicht eigenmächtig entziehen[6]); daher ist auch ein Gelübde der Art ohne Zustimmung des Anderen ungültig[7]), und sogar die ertheilte Zustimmung kann immer noch widerrufen werden[8]). Um diesem jedoch vorzubeugen, wurde gewöhnlich dem Ehegatten bei Ertheilung seiner Zustimmung ebenfalls das Gelübde der Keuschheit abverlangt[9]); auch hört das Recht des Widerrufs auf, wenn er seitdem

(Hieronym. a. 386), c. 18. eod. (Idem c. a. 389), c. 12. 14. eod. (Augustin. c. a. 410).

3) C. 12. 14. c. XXXII. q. 4. (Hieronym. a. 386), c. 5. eod. (Idem a. 390), c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401), c. 7. c. XXXIII. q. 4. (Gregor. I. a. 601).

4) C. 33. D. XXIII. oder c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), Benedict. Levit. Capitul. lib. III. c. 463. In einigen Gegenden entstand daraus im Mittelalter der Gebrauch, daß sich die Verlobten gegen eine gewisse Summe, die der Kirche zufiel, von diesem Verbot dispensiren ließen, und daraus haben neuere Schriftsteller eine andere abgeschmackte Fabel gemacht. Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte II. §. 483. Note 20.

5) C. 4. 5. c. XXXIII. q. 4. (Hilarius c. a. 380), c. 1. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 4. eod. (Idem a. 408), c. 2. 3. eod. (cap. incert.), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. V. cap. 1. n. 8. Diese Verordnungen haben eine sehr tiefe physische und geistige Beziehung, wovon sich aber hier nicht gut reden läßt.

6) I. Cor. VII. 4. 5., c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 5. c. XXXIII. q. 5. (Idem c. a. 415). Ein Recht, welches wie das der Kirche hauptsächlich auf das Gewissen geht, kann allerdings über diesen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnöthige Processe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu schweigen, und solche Klagen gar nicht zuzulassen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchst unwürdig und doch gar nicht ausführbar ist. Das protestantische Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchschnitten, indem es in einem solchen Fall eine Klage auf Ehescheidung gestattet.

7) C. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 415), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 4. eod. (Idem c. a. 410), c. 1. eod. (Idem c. a. 420), c. 3. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3. 12. X. de convers. coniug. (3. 32).

8) C. 11. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 1. 9. 11. de convers. coniug. (3. 32).

9) C. 10. c. XXXIII. q. 5. (Conc. Wermer. a. 752), c. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32).

einen Ehebruch begangen hat, weil dieser den Anderen überhaupt von der Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben befreit[10]). V. Die Wirkungen für die Kinder bestehen zunächst darin, daß durch die Ehe, weil sie als ein fortdauerndes und ausschließliches Verhältniß intendirt ist, die Abstammung der Kinder von einem bestimmten Vater gewiß gemacht wird; und was an der vollen factischen Gewißheit fehlt, ergänzt das positive Recht durch die aus dem Wesen der Ehe gezogene Präsumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder als von dem Ehemann erzeugt gelten sollen. Die nähere Berechnung und Anwendung dieser Regeln hängt von den bürgerlichen Rechten ab. An diese Präsumtion schließen sich dann ferner alle Rechte und Pflichten an, welche die Natur und das positive Recht zwischen Eltern und Kindern feststellen. VI. Eine besondere Begünstigung, welche der Ehe von der Kirche beigelegt worden ist, besteht darin, daß die unehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen, selbst gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden[11]). Auch das neuere römische Recht kannte schon eine solche Legitimation; jedoch nicht für alle in einer außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, sondern nur für die in einem Concubinat erzeugten Kinder, welches damals eine der Ehe sich nähernde bürgerlich tolerirte Verbindung war[12]). Diese Unterscheidung hört aber jetzt auf, weil kein Concubinat mehr geduldet wird[13]). Uebrigens liegt es aber doch im Geiste der Legitimation, daß zur Zeit, wo das Kind erzeugt wurde, eine Ehe zwischen seinen Eltern wenigstens möglich gewesen sein muß. Die während einer Ehe von dem einen Ehegatten im Ehebruch mit einem Dritten erzeugten Kinder werden daher durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern nicht legitimirt[14]), es sei denn, daß jene erste Ehe

10) C. 15. 16. 19. X. de convers. coniug. (3. 32).

11) C. 1. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

12) C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. liber. (5. 27), nov. Iust. 12. c. 4., nov. 18. c. 11., nov. 19., nov. 74. c. 1., nov. 78. c. 4.. nov. 89. c. 8. 11.

13) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref. matr.

14) C. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17). Der Sinn ist: die Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Ehebrecher nicht legitimirt, und wo gar diese Ehe aus besonderen Gründen nicht einmal gültig ist, kann von einer Legitimation vollends nicht die Rede sein. So ist augenscheinlich die Stelle zu verstehen, man mag dieses Excerpt allein für sich, oder die Decretale in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie in den Conciliensammlungen steht, betrachten. Diese Auslegung vertheidigt auch, jedoch blos als seine Privatmeinung, Benedict XIV. in der Const. Redditae nobis altero abhinc mense a. 1744., und man kann sie in der Praxis als entschieden annehmen. Einige Schriftsteller behaupten jedoch noch, die Decretale gehe blos auf den Fall, wo die geschlossene

für nichtig erklärt wurde [15]). Hingegen werden die im Incest erzeugten Kinder, wenn die Eltern mit Dispensation einander heirathen, dadurch legitimirt, weil mit Dispensation eine Ehe auch schon im Augenblick ihrer Zeugung möglich gewesen wäre [16]). VII. Uebrigens hat auch eine an sich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben ohne die Nichtigkeit zu kennen, eingegangen war (matrimonium putativum), die Wirkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, sonst nur für den unschuldigen Theil und die Kinder [17]). Nur muß die Ehe öffentlich in der gehörigen Form abgeschlossen gewesen sein, weil sonst Beide den Verdacht gegen sich haben [18]). Eine putative Ehe ist auch diejenige, welche annullirt wird, weil der eine Ehegatte zu einer älteren aus Irrthum für nichtig erklärten Ehe zurückkehren mußte.

B) Von dem Beweis der ehelichen Abstammung.

Greg. IV. 17. Qui filii sint legitimi.

318. Will ein Kind in einer bestimmten Familie die Rechte eines ehelichen Kindes in Anspruch nehmen, so sind drei Punkte zu beweisen: erstlich, daß es von der Frau, die seine Mutter sein soll, geboren worden ist; zweitens, daß diese Frau mit dem Manne, der sein Vater sein soll, durch die Ehe verbunden war; und drittens, daß es von diesem Manne auch wirklich in dieser Ehe erzeugt worden ist. Der erste Punkt kann durch den Besitzstand, durch die Erklärung der Eltern, durch Zeugen [1]) und andere Beweismittel dargethan werden. Der zweite Punkt wird regelmäßig durch den Heirathsact, in dessen Ermanglung durch die Zeugen, welche bei der Eingehung gegenwärtig waren, bewiesen [2]). Ist die Abschließung der Ehe dargethan, und haben die Eltern unbestritten als Ehegatten gegolten, so kann nach

---

Ehe aus besonderen Gründen ungültig wäre, Schweikart de matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente. Regiom. 1823., Dieck Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832., Eichhorn Kirchenrecht II. 451.

15) So entscheidet auch die oben (§. 316. Note 16) angeführte Resolution 134.

16) Meine Meinung ist also vollkommen consequent und nur von Eichhorn II. 451. nicht verstanden.

17) C. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitim. (4. 17). Man sehe auch die Resolution 138. zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

18) C. 3. §. 1. X. de clandest. despons. (4. 3).

1) C. 10. X. de probat. (2. 19), c. 3. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

2) C. 12. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

deren Tode dem Kinde nicht die Legitimität unter dem Vorgeben bestritten werden, daß jene Ehe aus irgend einem Grunde nichtig gewesen sei [3]). Nach der Praxis vieler Länder braucht selbst das Kind, wenn beide Eltern todt sind, gar nicht einmal den Beweis zu führen, daß sie wirklich verheirathet waren, wenn sie nur überhaupt öffentlich als Eheleute gegolten haben. Der dritte Punkt wird endlich kraft der oben erwähnten gesetzlichen Präsumtion regelmäßig schon dadurch bewiesen, wenn die Berechnung zeigt, daß es während der Ehe concipirt worden ist [4]). Wird einem Kinde seine eheliche Abstammung bestritten, so muß umgekehrt der Beweis wider diese Punkte gerichtet sein.

VII. Von der Ehescheidung [1]). A) Grundlehre der katholischen Kirche.

Greg. III. 33. De conversione infidelium.

319. Die Ehe als eine Verbindung, worin die Ehegatten mit unbedingter Hingebung sich als für dieses Leben angehörend erkannt und zur Gründung einer Familie vereinigt haben, muß, wenn dieser Begriff in seiner ganzen Tiefe gemessen und verstanden wird, eine über den Wechsel der Neigungen, Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene, also schlechthin unauflösliche Verbindung [1a]) sein. So ist sie auch von Christus selbst als eine Anordnung Gottes mit der größten Bestimmtheit bezeichnet [2]), dieses von dem

---

3) C. 11. X. qui filii sint legitimi (4. 17). Man sehe die im §. 317. Note 17. angeführte Resolution 138.

4) Man sehe die Resolution 136. zur genannten Stelle.

1*) Davon handelt Eberl Ehescheidung und Ehescheidungsproceß. Augsburg 1854. Jos. Othmar v. Rauscher Ueber das Verfahren in Ehesachen (Archiv XV. 126 fl.), die Mitwirkung der Pfarrer und bisch. Untersuchungscommissäre zu den ehegerichtl. Amtshandlungen in Oesterreich (Archiv XII. 240 fl.). Vgl. §. 316. Note 5.

1a**) Ant. Frenzel De indissolubilitate matrimonii commentarius. Paderb. 1863.

2) Christus hat sich darüber fünfmal ausgesprochen. Zuerst in der Bergpredigt, hier jedoch zunächst nur in Beziehung auf den jüdischen Scheidebrief, den er nur wegen *πορνεία* zuließ, Matth. V. 31. 32. Dieses bezog sich nicht auf den Ehebruch (*μοιχεία*), sondern auf den Fall, wo der Ehemann die Neuvermählte nicht als Jungfrau befunden, was das jüdische Gesetz sehr streng bestrafte. Zweitens gegen die Pharisäer unbedingt für die Unauflösbarkeit des Ehebandes, Matth. XIX. 3—6., Marc. X. 2. 6—9. Drittens gegen dieselben auf deren gleich folgende Frage über den jüdischen Scheidebrief, welche Christus wie in der Bergpredigt beantwortete, Matth. XIX. 7. 8. 9., Marc. X. 3. 4. 5. Viertens gegen seine Jünger zu Hause nach jener Unterredung für die Unauflösbarkeit, Marc. X. 10. 11. 12., Matth. XIX. 10. 11. 12. Fünftens gegen die Pharisäer für die Unauflösbarkeit, Luc. XVI. 18. Man sehe darüber Döllinger Christenthum und Kirche Buch III. §. 106—117. und Beilage III.

Apostel wiederholt[3]), und diesem Begriffe in dem Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche das erhabenste Vorbild gegeben worden[4]). Hierauf gestützt haben schon die ältesten Väter und Concilien die Unauflösbarkeit des Ehebandes bezeugt und vertheidigt[5]), und wenn auch Einige die von Christus für den Scheidebrief des jüdischen Gesetzes zugelassene Ausnahme[6]) auch auf den Fall des Ehebruches übertrugen, Andere unter dem Einfluß der weltlichen Gesetzgebung andere Accommodationen versuchten: so lag doch selbst in der bedenklichen Art, wie sie sich zum Theil darüber ausdrückten[7]), eine Hinweisung auf das, was der Geist und die Vollkommenheit des christlichen Rechts verlangte. Nachdem daher die Tradition allmählig von jenen trüben Beimischungen gereinigt in der Doctrin zum klaren allgemeinen Bewußtsein gelangt war, wurde diese Doctrin gegen ihre Widersacher auch durch einen bestimmten Canon in Schutz genommen[8]). Die Grundsätze der katholischen Kirche sind demnach folgende. I. Das Band einer unter Christen rechtmäßig geschlossenen und vollzogenen Ehe (matrimonium consummatum) ist nach göttlichem Recht schlechthin unauflöslich[9]). Eine geschlossene aber noch nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum, non consummatum) ist aber, sowohl im Sinne der Natur wie der mysteriösen christlichen Auffassung, noch keine ganz vollständige Ehe[10]). Daher kann sie durch das feierliche Gelübde der Keuschheit[11]) und durch päpstliche Dispensation[12]) noch

3) I. Cor. VII. 10. 11.

4) Ephes. V. 21—32.

5) Hermas. Pastor. II. mandat. IV. 12., Tertullian. († 215) de patient. c. 22. adv. Marcion. IV. 34. de monogam. c. 9., Origen. († 234) in Matth. Opp. Tom. XIV. n. 24., Cyprian. († 258) Testim. III. 90., Conc. Eliber. a. 313. c. 8. 9. (c. 8. c. XXXII. q. 7), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 2. 10. eod. (Idem a. 419). Diese und andere Stellen sind bei Moy Geschichte des Eherechts umständlich behandelt. Was Eichhorn II. 465. darüber sagt, beweist, daß er von dem Wesen der Tradition gar keinen Begriff hat.

6) Man sehe Note 2.

7) Conc. Arelat. I. a. 314. c. 10., Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 5. 9. 10. 18., Capit. Compend. a. 757. c. 7. 8., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 87. Es giebt noch mancherlei Stellen der Art.

8) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacram. matr.

9) Es gehört zu den erfreulichen Fortschritten, daß nun auch protestantische Schriftsteller die Richtigkeit dieses großen und tiefsinnigen Princips anerkennen; so W. Klee die Ehescheidungsklage. Berlin 1844.

10) C. 5. X. de bigamis non ordin. (1. 21). Man sehe §. 299. Note 20.

11) Man sehe oben §. 307. Nr. II.

12) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 4. Das Verfahren dabei bezeichnet die Const. Dei miseratione (§. 316. Note 12) §. 15. Davon handelt auch Bouix de iudiciis eccles. II. 454—458. Bei-

aufgehoben werden. II. Jener Grundsatz gilt aus dem Gesichtspunkt der katholischen Kirche auch von der Ehe der Akatholiken, weil, wenn diese auch nach ihrer Auslegung die Ehescheidung mit der Offenbarung vereinbar halten, dieser Irrthum die Kraft und Gültigkeit des göttlichen Gesetzes für sie nicht aufhebt[13]). III. Die Ehen der Ungläubigen, welche nach ihren Gesetzen eingegangen sind, werden zwar nicht als Sacramente[14]), doch aber als wahre und rechtmäßige Ehen[15]), und daher, wenn sie vor der Kirche zur Sprache kommen, auch als unauflösliche Verbindungen angesehen[16]). Hievon ist jedoch nach der Erklärung des Apostels[17]) eine Ausnahme gestattet, wenn nach der Bekehrung des Einen zum Christenthum der Andere die Gemeinschaft mit ihm nicht fortsetzen will; dann ist auch Jener nicht mehr gebunden[18]). Er kann sich jedoch in der Regel nicht eher als frei betrachten, als bis an den Anderen die Interpellation[19]) gerichtet, ob derselbe mit ihm ohne Schmähung seiner Religion fortleben wolle[20]), und auch wenn dieses verneint oder unbeantwortet gelassen wurde, und er sich demnach von ihm rechtmäßig getrennt hat, gilt die Ehe doch noch nicht gleich, sondern erst dann für aufgelöst, wenn er wirklich zu einer anderen Ehe geschritten ist[21]). Alle diese Grundsätze kommen bei der Bekehrung der Juden und Heiden vielfach zur Sprache, und mehrere schwierige

---

spiele geben die Resolutionen 139—147. zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

13) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 22. Man sehe §. 307. Note 6.

14) C. 7. X. de divort. (4. 19).

15) C. 4. D. XXVI. (Ambros. a. 377), c. 3. eod. (Innocent. I a. 414). c. 1. c. XXVIII. q. 1. (Idem a. 405), Gratian. ad c. 17. c. XXVI. q. 1., c. 4. X. de consang. (4. 14).

16) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 21. n. 8.

17) I. Cor. VII. 12. 13. 14. 15.

18) C. 2. c. XXVIII. q. 2. (Hilar. c. a. 384) ibiq. Gratian., c. 4. 7. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 414), c. 7. 8. X. de divort. (4. 19). Man behauptet zwar häufig, daß auch dann noch das Eheband fortdauere. Allein dawider sehe man Binterim de libertate coniugis infidelis factae fidelis. Confluent. 1834.

19**) H. Lämmer Die interpellatio coniugis infidelis und die päpstliche Dispens von derselben (Archiv XI. 248 ff.).

20) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 3. lib. XIII. cap. 21. n. 1. Es kann aber aus wichtigen Gründen von dieser Interpellation durch den Papst dispensirt werden; so entschied die congregatio concilii 1722 in der Resolution 152. zur genannten Stelle.

21) C. 8. i. f. X. de divor. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 4. Darauf beruhen die Resolutionen 151. 153. 154. zur genannten Stelle.

Fragen darüber sind durch besondere päpstliche Constitutionen entschieden[22]). Im umgekehrten Falle aber, wo ein Ehegatte vom Christenthum abfällt, wird das Band der Ehe weder für ihn noch für den zurückgebliebenen Theil aufgelöst[23]).

B) Von der Sonderung von Tisch und Bett.

Greg. IV. 8. De coniugio leprosorum, IV. 19. De divortiis, IV. 20. De donationibus inter virum et uxorem.

320. Mit dem Verbote der Scheidung ist es doch vereinbar, daß die Kirche aus dringenden Gründen eine Absonderung von Tisch und Bett entweder für eine gewisse Zeit oder gar für immer gestattet[1]). Eine zeitige Sonderung ist in mehreren Fällen zugelassen, namentlich wegen schwerer Mißhandlungen[2]). Andere Fälle[2a]) hängen von dem richterlichen Ermessen ab[3]). Eine ekelhafte und ansteckende Krankheit ist jedoch dazu an und für sich nicht hinreichend, vielmehr soll sich in einer solchen Noth vorzüglich die Liebe und Treue der Ehegatten bewähren[4]). Die Sonderung auf Lebenszeit kann aber nur wegen Verletzung der ehelichen Treue nachgesucht werden; doch wird dieses Vergehen jetzt gegen den Mann mit gleicher Strenge behandelt, wie gegen die Frau[5]). Zum Beweis des Ehebruches sind stark verdächtige Thatsachen hinreichend[6]); auch kann dazu das Geständniß des

22) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 4. n. 3. 5. lib. XIII. cap. 21. n. 2—7.

23) Gratian. ad c. 2. c. XXIII. q. 2., c. 7. X. de divort. (4. 19).

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de sacram. matrim.

2) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

2a**) Ein Rechtsfall, die Bedeutung der malitiosa desertio im kath. Eherecht betreffend, mitgetheilt von B. v. Berg (Archiv XII. 42 fl.). Vgl. Note 21.

3) Rechtsfälle geben die Resolutionen 158. 159. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

4) C. 1. 2. X. de coniug. leprosor. (4. 8). Sowohl mit diesen Stellen, die noch dazu von der fürchterlichen Krankheit des Aussatzes reden, als mit der Natur der Ehe, insbesondere der christlichen Ehe, ist es unvereinbar, wenn Knopp Eherecht S. 567—570., Roßhirt Canon. Recht II. 751. und Andere das Gegentheil behaupten. Von den anderen Scheidungsgründen, wobei eine Verschuldung des anderen Theiles concurrirt, kann auf diesen Fall kein Schluß gezogen werden. Ein Anderes ist natürlich die Frage nach der dann cessirenden Verpflichtung zur ehelichen Beiwohnung.

5) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387). c. 20. c. XXXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 400) c. 23. eod. (Innocent. I. a. 405), c. 5. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 415), c. 4. eod. (Idem c. a. 419). Im römischen Recht war es bekanntlich anders, daher heben diese Stellen den Gegensatz so bestimmt hervor.

6) C. 2. c. XXXII. q. 1. (Hieronym. c. a. 388), c. 27. X. de testib. (2. 20), c. 12. X. de praesumt. (2. 23).

Schuldigen benutzt werden[7]; doch muß der Richter dabei Vorsicht anwenden, weil dasselbe fingirt sein könnte[8]. Uebrigens ist es aber kein Ehebruch, wenn die Beiwohnung durch Gewalt[9] oder durch einen entschuldbaren Irrthum[10] veranlaßt war. Auch kann der Kläger abgewiesen werden, wenn er sich gleicher Untreue schuldig gemacht[11], oder den Anderen selbst dazu verleitet[12], oder ihm seitdem schon einmal ausdrücklich[13] oder stillschweigend verziehen hat. Die Kirche fordert selbst im Geiste der Liebe zur Verzeihung auf[14]; doch will sie deswegen nicht, daß der Mann gegen seine Ehre und die Schuld der Frau gleichgültig scheine, und erlaubt ihm daher diese nur nach strengen Büßungen wieder bei sich aufzunehmen[15]. Die Wirkung der Sonderung besteht im Allgemeinen darin, daß für den unschuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe und die Verpflichtung des Anderen dauern aber noch fort, daher kann der Unschuldige, wenn er will, die Gemeinschaft immer wieder herstellen; er wird sogar dazu gezwungen, wenn er seitdem selbst einen Ehebruch begeht[16]. Wie es mit dem Vermögen zu halten sei, hängt von den bürgerlichen Rechten ab[17]. Früher hatte der geistliche Richter, vor welchem die Scheidungsklage verhandelt wurde, auch mit darüber zu erkennen[18]. Jetzt aber gehört dieser Punkt fast

---

7) C. 5. X. de divort. (4. 19). c. 6. X. de adult. (5. 16).

8*) In so weit ist das c. 5. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13) auch hierher zu beziehen. Ueber das Processualische sehe man die oben §. 316. Note 5. §. 319. Note 1. genannten Schriftsteller. Dazu Fr. Vering Darstellung einer Ehescheidungsklage in ihren einzelnen Processstadien durch drei Instanzen (Archiv XIII. 33 fl. 177 fl.), Karl Dworzak Eine Ehescheidungsklage gegen den außerhalb der Diöcese seines Wohnsitzes in schwerer Strafhaft befindlichen Ehemann. (Archiv XV. 120 fl.)

9) C. 7. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 409), c. 3. 4. eod. (Idem a. 422), c. 14. eod. (Leo I. a. 442).

10) C. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

11) C. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16).

12) C. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13).

13) C. 25. X. de iureiur. (2. 24).

14) C. 7. 8. c. XXXII. q. 1. (Augustin. c. a. 419).

15) C. 1. c. XXXII. q. 1. (Chrysost. c. a. 400), c. 4. eod. (cap. incert.), c. 5. eod. (Pelag. I. c. a. 557), c. 6. eod. (Theodor. Cant. c. a. 690), c. 3. X. de adulter. (5. 16).

16) C. 5. X. de divort. (4. 19).

17) Die Decretalen, welche von diesem Gegenstande handeln, haben nach Verschiedenheit der Länder theils das System des römischen Rechts, theils die germanischen Verhältnisse vor Augen, c. 2—8. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

18) C. 2. 3. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

überall vor die Civilgerichte. Dem Ehebruch wird zuweilen der Abfall des Einen vom wahren Glauben[19]) oder die Verführung des Anderen zu schlechten Handlungen[20]) gleichgestellt. Allein richtiger ist die Trennung, worauf in solchen Fällen erkannt werden kann, als eine Sonderung auf unbestimmte Zeit zu betrachten, weil sie nur so lange dauert, als jene Gründe bestehen. Scheidungen jeder Art dürfen aber überhaupt nicht eigenmächtig, sondern nur mit Dazwischenkunft des geistlichen Richters vorgenommen werden[21]), außer wenn für den einen Theil Gefahr vorhanden ist[22]).

C) Griechisches Kirchenrecht.

321. Die Lehre der griechischen Kirche stimmt ursprünglich mit der des Abendlandes darin überein, daß sie eine lebenslängliche Scheidung nur wegen eines Ehebruchs[1]), und, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der Eine zum christlichen Glauben übergetreten war, wegen böslicher Verlassung des Anderen gestattete[2]). Sie unterschied sich blos darin, daß einige Väter auch in dem ersten Falle über die Wiederverheirathung zu Gunsten des unschuldigen Theiles sich nachsichtig äußerten[3]). Das bürgerliche Recht wich aber davon wesentlich ab. Nach diesem, wie es durch Justinian festgestellt worden war, war zwar die Scheidung nicht mehr wie ehemals ganz willkührlich, aber doch nicht blos wegen gewisser Vergehen[4]), sondern auch aus anderen bestimmten Gründen[5]) erlaubt, und den Geschiedenen die Wiederverheirathung gestattet. Bald darauf wurden sogar auch Scheidungen aus gütlicher Uebereinkunft, welche Justinian verboten hatte[6]), vom Kaiser Justinus wieder zugelassen[7]). Alle diese Bestimmungen, wiewohl sie der Of-

19) C. 21. X. de convers. coniug. (3. 32), c. 6. 7. X. de divort. (4. 19).
20) C. 5. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 393), c, 2. X. de divort. (4. 19).
21) C. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 3. 6. X. de divort. (4. 19), c. 10. X. de restit. spoliat. (2. 13). Von dem Verfahren nach einer eigenmächtigen Verlassung des Einen handelt Bouix de iudiciis eccles. II. 420—429.
22) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).
1) Basilius († 378) ad Amphiloch. can. 9. 48. 77., Conc. Trullan. a. 692. c. 87.
2) Conc. Trullan. a. 692. c. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras, Balsamon ad Photii Nomocanon tit. I. cap. X.
3) Epiphan. († c. 403) Haeres. LIX.
4) Nov. Iust. 117. c. 8. 9. 13., nov. 127. c. 4., nov. 134. c. 10. 11.
5) Nov. Iust. 117. c. 11. 12., nov. 123. c. 40.
6) Nov. Iust. 117. c. 10., nov. 134. c. 11.
7) Nov. Iust. 140.

fenbarung geradezu widersprechen, nahm nun allmählig auch die Kirche in sich auf[8]). Auch die Basiliken machten darin keine Aenderung, sondern wiederholten wörtlich die in der Justinianischen Novelle angegebenen Scheidungsgründe[9]). An diese hielt sich denn auch die kirchliche Praxis[10]). Die durch Justinus wieder eingeführte Scheidung aus gütlicher Uebereinkunft wurde aber stillschweigend abgeschafft, indem die Basiliken überhaupt die Scheidung aus anderen als den von ihnen angeführten Ursachen für unstatthaft erklärt[11]), die Novelle jenes Kaisers aber nicht berücksichtigt hatten[12]). Eben so scheint die Bestimmung des Kaisers Leo, der nachträglich noch den Wahnsinn eines Ehegatten als rechtmäßige Ursache aufstellte, nicht in Aufnahme gekommen zu sein[13]). Merkwürdig ist übrigens das griechische Kirchenrecht auch darin, daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber die des Mannes als eigentlichen Ehebruch und als einen Scheidungsgrund gelten läßt[14]). Alles dieses bezieht sich aber nur auf die nicht unirten Griechen. Die unirten Griechen in Italien und den anliegenden Inseln sind ausdrücklich hinsichtlich der Ehescheidung den Vorschriften des Conciliums von Trient unterworfen worden[15]).

D) Protestantisches Kirchenrecht[1]).

322. Die Protestanten erklärten zwar die Lehre von der unbedingten Unauflösbarkeit des Ehebandes für irrig[2]): doch beschränkten sie anfangs die erlaubte Scheidung blos auf den Fall des Ehebruchs.

---

8) Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV.

9) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 1.

10) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259). Balsamon et Zonaras ad Basilii can. 9. (Bevereg. T. II. p. 64), Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. col. 1097), Matth. Blastar. Syntagma litt. Γ. cap. XIII. (Bevereg. T. II. d. 73). Es ist merkwürdig zu sehen, wie leicht diese Schriftsteller über den Widerspruch dieser Gesetze mit der Offenbarung und der Tradition hinwegkommen.

11) Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 5.

12) Dieses bemerkt auch Balsamon ad Photii Nomocanon tit. XIII. cap. IV. (Justell. T. II. p. 1099).

13) Nov. Leon 111. 112.

14) Balsamon ad. Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Zonaras et Aristen. ad Basilii can. 9. 21. (Bevereg. T. II. p. 64. 78).

15) Benedicti XIV. Const. Etsi pastoralis a. 1742. §. 8.; de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 22. n. 4.

1) Davon handelt: Strippelmann Das Ehescheidungsrecht nach gemeinem und insbesondere nach hessischem Recht. Kassel 1854.

2) Artic. Smalcald. tit. de potest. et iurisdict. episcopor. Iniusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium.

Bald nahm man aber allgemein nach Luthers Auslegung die bösliche Verlassung hinzu[3]). Endlich wurde jene Befugniß auch noch auf andere Fälle ausgedehnt[4]). Da sich jedoch die Kirchenordnungen über diese Verhältnisse gar nicht oder nur unbestimmt aussprachen: so blieb das Meiste der Auslegung der Juristen und der Praxis der Consistorien überlassen. Hierauf sind denn die neueren Landesgesetze gegründet. In diesen werden in Deutschland auch gewöhnlich noch unnatürliche Fleischesverbrechen, Lebensnachstellungen, unversöhnlicher Haß, absichtliche Unfruchtbarmachung, Verweigerung der ehelichen Pflicht und die Verurtheilung zu infamirenden Strafen als rechtmäßige Scheidungsursachen anerkannt. In einigen Ländern findet sogar eine Scheidung aus landesherrlicher Gnade statt. Wegen minder wichtiger Gründe kann auch auf Sonderung von Tisch und Bett, jedoch nur auf bestimmte Zeit, erkannt werden. Uebrigens läßt sich das, was das canonische Recht vom Beweis des Ehebruchs und den Einreden dawider sagt, auch auf das protestantische Kirchenrecht anwenden. Zum Beweis der böslichen Verlassung wird ein eigener Desertionsproceß angeordnet[5]). Früher wurde wenigstens dem schuldigen Theil die Wiederverheirathung verboten; allein jetzt nimmt man dieses nicht mehr so genau. In Schweden ist durch das neuere Recht die Zahl der Scheidungsgründe auch bis zu dem oben angegebenen Umfang erweitert worden[6]). In Dänemark und Norwegen berechtigen zur

---

3) Man sehe darüber Lippert in dessen Annalen Heft I. S. 101—53.

4*) Die große Varietät der Meinungen referirt in der Kürze Richter Kirchenrecht §. 283. Davon handeln auch: Desselben Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evangelischen Kirche. Berlin 1858. Dove Evangelisches Scheidungsrecht in Herzogs Realencyclopädie Bd. 13. S. 485 fl. Diese Geschichte ist eben nur die Geschichte der Transactionsversuche zwischen dem christlichen Princip und der Nachgiebigkeit gegen menschliche Schwächen, welche Versuche Alles ins Schwanken bringen, und mit der biblischen Grundlage des christlichen Eherechts schlechthin unvereinbar sind. Doch findet sich auch eine strengere Auffassung; so bei v. Gerlach Welches ist die Lehre und das Recht der evangelischen Kirche zunächst in Preußen in Bezug auf die Ehescheidungen. Erlangen 1839. (Derselbe) Ueber die heutige Gestalt des Eherechts 2. Aufl. Berlin 1842. Klee (§. 319. Note 9), bei J. Müller Ueber Ehescheidung. Berlin 1855., und bei G. Chr. Ad. v. Harleß Die Ehescheidungsfrage, eine erneute Untersuchung der neutestamentl. Schriftstellen, Stuttg. 1861. Die Principien christlicher Ehegesetzgebung in Betreff der Scheidung (Zeitschr. für Protestantismus und Kirche, Bd. 41. Erlangen 1861, S. 40 fl.).

5**) Hinschius Beiträge zur Geschichte des Desertionsprocesses nach evangelischem Kirchenrecht (Dove Zeitschr. II. 1—38).

6) Giftermalsbalk Cap. XIII., Königl. Verordnung vom 27. April 1810., W. Ziemssen über Ehe und Ehescheidung nach schwedischem Recht. Greifswald 1851. 8.

gerichtlichen Ehescheidung nach dem Gesetzbuche Christians V. Ehebruch, bösliche Verlassung, Verurtheilung zu öffentlichen Arbeitsstrafen, und eine vor der Ehe vorhandene Impotenz oder ekelhafte Krankheit. Bald entwickelte sich aber auch eine Scheidung durch königliches Rescript aus unbestimmten Ursachen, jedoch nach einer langen Probezeit, und wobei die Erlaubniß zur Wiederverheirathung abermals ein königliches Rescript voraussetzt. In England wurde sogar wegen Ehebruch, dem canonischen Rechte gemäß, blos auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt, und der unschuldige Theil konnte die Befugniß zur Wiederverheirathung nur durch eine Parlamentsacte erhalten. Im Jahr 1857 ist aber das Institut der Ehescheidung auch hier eingeführt worden[7]).

VIII. Von der zweiten Ehe.

Greg. IV. 21. De secundis nuptiis.

323. Die eheliche Liebe, in ihrer Vollendung gedacht, bleibt dem anderen Ehegatten auch noch im Grabe treu, und lebt mit dem Andenken des Verstorbenen fort. Von diesem Standpunkte aus wurde in der älteren Kirche die zweite und fernere Ehe, wenn auch nicht gerade verworfen, doch aber mißbilligt[1]), und diejenigen, die zum zweitenmal verheirathet gewesen waren, wurden nach der Vorschrift des Apostels[2]) nicht zu den höheren Weihen zugelassen, weil man dazu Beweise einer besonderen Vollkommenheit verlangte. Jene Ansicht der Kirche fand bei den Germanen um so leichter Eingang, als sich schon in ihren Sitten etwas Aehnliches vorfand[3]). Daher wurde auch diejenige, die ihrem Wittwenstande treu blieb, mit besonderer Achtung behandelt. Uebrigens will aber das canonische Recht des Abendlandes die Freiheit der Wiederverheirathung so wenig beschränken, daß es sogar die Strafen des römischen Rechts gegen die Wittwe, die im Trauer-

---

7) Macqueen A practical Treatise on Divorce and Matrimonial Jurisdiction under the Act of 1857 and new Ordres. London 1858.

1) Cor. VII. 39. 40., c. 8. c. XXXI. q. 1. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 9. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 13. eod. (Augustin. a. 401), c. 12. eod. (Idem a. 420).

2) I. Tim. III. 2.

3) Tacit. de morib. Germanor. c. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tamquam matrimonium ament.

jahr heirathete, aufhob[4]). Ein Unterschied ist jedoch der, daß bei einer zweiten Ehe die Benediction nicht ertheilt werden soll. Als Grund wird angegeben, weil der Mann oder die Frau schon benedicirt sind[5]). Demgemäß kann, wenn Einer, der bei der Ehe mit einer Wittwe den Ehesegen nicht empfangen hatte, demnächst eine Jungfrau heirathet, diese Ehe benedicirt werden. Hingegen die Ehe einer Wittwe soll unter allen Umständen nicht benedicirt werden[6]), also auch dann nicht, wenn sie in erster Ehe einen Wittwer geheirathet hatte und mithin noch nicht benedicirt ist. Die griechische Kirche hat aber nicht blos die Mißbilligung, sondern selbst gewisse canonische Strafen gegen die zweite, und noch härtere gegen die dritte Ehe beibehalten[7]), und diese wurden endlich sogar durch das bürgerliche Recht bestätigt[8]). Endlich nachdem über die vierte Ehe des Kaisers Leo (901) in der griechischen Kirche eine Spaltung entstanden war, wurde in dem Unions-Schluß von Constantinus Porphyrogenneta (920) die vierte Ehe schlechthin, und selbst die dritte, wenn man über vierzig Jahre alt und aus einer früheren Ehe Kinder da wären, verboten[9]).

Uebrigens verlangt aber das canonische Recht, damit eine andere Ehe eingegangen werden könne, immer den bestimmten Beweis des Todes[10]); bloße langwierige Abwesenheit oder Gefangenschaft reichen dazu nicht hin[11]); doch kann daraus in Verbindung mit anderen

---

4) C. 4. 5. X. de secund. nupt. (4. 21).

5) Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 408., c. 1. 3. X. de secund. nupt. (4. 21).

6) So sagt das Rituale Romanum, und dieses steht auch durch Entscheidungen der congregatio rituum fest. Man sehe darüber Ginzel Archiv I. 189. 190.

7) Conc. Neocaesar. a. 314. c. 3., Conc. Laodic. c. a. 372. c. 1., Basil. ad Amphiloch. c. 4. Alle diese Stellen kamen auch in die Sammlung des Photius.

8) Nov. Leon. 90.

9) Man findet diese Entscheidung bei Balsamon ad Basilii can. 4. (Bevereg. T. II. p. 54). Zachariae Ius Graeco-Romanum III. 227.

10*) Von dem Verfahren dabei handelt Bouix de iudiciis eccles. II. 458—466. K. Dworzak Todeserklärungen zum Zwecke der Wiederverehelichung (Archiv XII. 37 fl. XIII. 214 fl.).

11) C. 19. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21). Dieses ist auch durch viele neuere Provinzialconcilien wiederholt worden, Conc. Yprens. a. 1577. tit. XIX. c. 3., Conc. Constant. a. 1609. Part. I. tit. XVI. c. 22., Conc. Mechlin. a. 1609. tit. IX. c. 10., Conc. Bascol. a. 1612. tit. 10. c. 22., Conc. Gandav. a. 1613. tit. IX. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1628. Part. I. cap. XX. §. 11., Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. c. 27., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. X. c. 17. Einen Rechtsfall darüber giebt die Resolution 91. der congregatio concilii zum Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. ed. Richter.

Umständen allerdings eine zureichende Präsumtion des Todes entstehen[12]). Im Fall eines Irrthums muß aber die Ehe mit dem todt geglaubten Ehegatten hergestellt werden[13]). Das griechische Kirchenrecht beruhte auf denselben Grundsätzen[14]); nur war das Verhältniß durch die Civilgesetze genauer geordnet[15]).

IX. Von den Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener christlicher Religionsparteien[1]).

324. Die Behandlung der gemischten Ehen beruht auf folgenden Gesichtspunkten. 1) Alle christlichen Confessionen stimmen darin überein, daß sie das Christenthum in seiner Reinheit und Vollständigkeit als die große Heilsanstalt der Menschheit verehren, woran Jeder, dem dessen Erkenntniß zu Theil geworden, um seines Seelenheils willen schlechthin festhalten muß. 2) Sie stimmen darin überein, daß Jede sich als die allein wahre und die Anderen als mehr oder minder irrig, also für das Seelenheil unzureichend betrachtet. 3) Sie stimmen darin überein, daß Jede ihren Mitgliedern das treue Festhalten an ihr als eine absolute Pflicht auferlegt, worüber keine Transaction zulässig ist. 4) Sie stimmen darin überein, daß Jede ihren Mitgliedern die absolute Pflicht auferlegt, ihre Kinder vor religiösem Irrthum zu bewahren und sie in dem eigenen als wahr erkannten Glauben zu erziehen. 5) Sie stimmen darin überein, daß die christliche Ehe vor Allem eine Gemeinschaft des religiösen Lebens sein, und die Ehegatten sich gegenseitig an einander erbauen und im Glauben stärken sollen. 6) Sie stimmen also darin überein, daß eine ge-

---

12) Das Nähere hängt von der richterlichen Beurtheilung ab. Wo die neueren Landesgesetze sich über diesen Punkt ausgesprochen haben, können sich auch die geistlichen Gerichte daran halten, weil jene Gesetze insgemein mit großer Vorsicht zu Werke gehen.

13) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. c. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21).

14) Basil. ad Amphiloch. c. 31. 36., Conc. Trullan. a. 692. c. 93. ibiq. Balsamon. Photii Nomocanon tit. XIII. cap. III.

15) Nov. Iust. 22. c. 7. 14., nov. 117. c. 11., Basilic. lib. XXVIII. tit. 7. de repudiis c. 2. 4., nov. Leon. 33.

1*) Die neuesten Schriften über diesen viel besprochenen Gegenstand sind von Döllinger 1838, Gründler 1838, Kunstmann 1839, Mack 1840, Kutschker 1842, Linde 1846, Reinerding 1853, Friedrich Schulte Prag 1862. Das Hauptwerk mit der vollständigen Angabe der Litteratur und dem Abdruck sämmtlicher päpstlicher Erlasse und anderer Actenstücke ist aber: A. de Roscovány de matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes. Quinque Eccles. 1842—54. 3 vol. Vgl. Aich im Archiv für kath. Kirchenrecht XIV. 321. und die Abhandlung zur Geschichte der gemischten Ehen in Bayern im Archiv XVI. 18 fl.

mischte Ehe diesen Zweck nicht erfüllen, der eine Ehegatte darin an den pflichtgemäßen religiösen Interessen des Anderen nicht mit Ueberzeugung Theil nehmen, und sich an dem Anderen nicht erbauen kann, ohne in der eigenen Ueberzeugung wankend oder gleichgültig gemacht zu werden. 7) Sie stimmen ferner darin überein, daß in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder ein absolut unauflöslicher Conflict von Pflichten eintritt, indem Jeder, wenn er ein treues Glied seiner Kirche sein will, auf der Erziehung der Kinder in seiner Confession bestehen muß. 8) Bei jeder gemischten Ehe ist also Einer der beiden Ehegatten gegen seine Kirche im Unrecht und eine der beiden Confessionen verletzt. 9) Alle christlichen Confessionen haben also ein wesentliches Interesse daran, daß keine gemischten Ehen geschlossen werden. 10) Alle christlichen Confessionen müssen sich daher darin die Hände reichen, durch die ihnen über ihre Mitglieder zustehenden moralischen Mittel die gemischten Ehen möglichst selten zu machen. 11) Jede Confession hat, wo die Andere von diesen Mitteln Gebrauch macht, dieses nicht als einen gegen sich gerichteten Angriff, sondern als die Erfüllung einer Pflicht, die im Princip einer jeden Confession liegt, anzusehen. 12) Jede Confession muß da, wo die völlige Verhinderung gemischter Ehen nicht möglich ist, die ihr zu Gebote stehenden moralischen und kirchlichen Mittel anwenden, um wenigstens die aus den gemischten Ehen dem einen Ehegatten und den Kindern drohende Gefahr abzuwenden und die Erziehung der Kinder in ihrem Glauben zu sichern. 13) Jede Confession muß, wenn dieses fruchtlos ist, sich der Mitwirkung zur Abschließung einer gemischten Ehe enthalten. 14) Die Anwendung solcher kirchlicher Mittel oder beziehungsweise die Verweigerung der Mitwirkung gehört zu ihren wesentlichen Pflichten, worin sie von der Staatsgewalt nicht behindert werden darf. 15) Die eine Confession hat den Gebrauch, den die Andere von diesen Mitteln macht, nicht als eine gegen sich gerichtete Feindseligkeit, sondern als die Erfüllung einer ihr nicht minder obliegenden Verpflichtung anzusehen. 16) Eine Nachgiebigkeit und Transaction unter den Confessionen über eine Theilung der Kinder ist nicht möglich, weil weder die Eine noch die Andere dem, was sie für das Seelenheil bedenklich hält, einen Theil der Kinder Preis geben kann, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu treten. 17) Der Versuch, den unauflöslichen Conflict hinsichtlich der religiösen Kindererziehung von Seiten der Staatsgewalt durch eine Zwangsvorschrift zu heben, greift

in die elterlichen Erziehungsrechte ein und ist für die eine oder die andere Confession verletzend. 18) Es ist daher für die Staatsgewalt das allein Richtige, sich in diesen Conflict nicht einzumischen und jeder Confession den Gebrauch ihrer moralischen Mittel zu überlassen. 19) Wegen der mit den gemischten Ehen für den religiösen Sinn verbundenen Nachtheile muß auch ein Staat, dem es mit dem Christenthum Ernst ist, es für wünschenswerth halten, daß gemischte Ehen möglichst selten seien. 20) Die Meinung, daß durch gemischte Ehen die Eintracht unter den Confessionen gefördert werde, ist falsch, indem die Natur der Sache und die Erfahrung vielmehr zeigen, daß dadurch insgemein in die christlichen Familien entweder Trauer und Zwiespalt oder religiöse Gleichgültigkeit gebracht werden. 21) Will die Staatsgewalt die gemischten Ehen von der Weigerung der Kirche unabhängig machen, so kann die Kirche sie nicht hindern, dafür eine bürgerliche Trauung einzuführen; nicht aber ist die Staatsgewalt berechtigt, von der Kirche die Verläugnung ihrer Grundsätze zu verlangen. 22) In so fern eine so geschlossene Verbindung freilich in den Augen der Kirche ein Concubinat bleibt, kann es für die Staatsgewalt wünschenswerth sein und die Kirche nachgeben, daß die kirchliche Gesetzgebung die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der Tridentinischen Form eingegangen sind, auch kirchlich, wenn gleich als unerlaubte, doch aber als wahre Ehen anerkenne[2]). 23) Mit diesem Zugeständniß ist das Aeußerste nachgegeben, was die Staatsgewalt von der Kirche verlangen kann, und diese hat nun um so mehr die volle Freiheit, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie einer gemischten Ehe ihre Mitwirkung gewähren kann oder nicht.

324 a. In der Durchführung dieser Grundsätze zeigen sich unter den Confessionen folgende Verschiedenheiten. I. Die katholische Kirche suchte die Consequenz des Princips mit der Berücksichtigung der Lebensverhältnisse möglichst zu verbinden. 1) Die Ehen mit Häretikern wurden seit den ältesten Zeiten, wenn auch nicht für nichtig, doch aber für unerlaubt erklärt[1]), und dieses auch in der Anwendung auf die neueren Verhältnisse festgehalten[2]). 2) Demgemäß bildete sich

---

2) Man sehe darüber §. 300. Note 8. 9.

1) C. 16. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. de haeret. in VI. (5. 2). Andere Zeugnisse giebt Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VI. cap. 5. n. 1—4.

2) Hierüber äußert sich folgendermaßen der sonst so milde Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. sect. I. tit. 12. cap. 5. n. 38. Neque enim

beim päpstlichen Stuhle consequenterweise der Grundsatz aus, daß solche Ehen, um erlaubt zu sein, einer Dispensation, und zwar, da es sich um eine allgemeine Vorschrift handle, durch den Papst oder den von diesem dazu autorisirten Bischof bedürften, die aber nur aus einer wichtigen Ursache und unter den gehörigen Bedingungen ertheilt werden dürfe [3]). Zu diesen Bedingungen gehörte anfangs die Abschwörung der Häresie, wovon man jedoch allmählig abgieng; dann aber die Sicherstellung des katholischen Theils gegen Abfall, und Cautelen für die katholische Kindererziehung [4]), als welche das eidliche Gelöbniß des akatholischen Theils, die katholische Kindererziehung nicht hindern zu wollen, erwähnt wird [5]). 4) Selbst mit dieser Dispensation wurden gemischte Ehen, wenn auch erlaubt, doch wegen der bleibenden Gefahr ungern gesehen. Daher sollten die Formen der Abschließung nur auf das Nothwendigste der Tridentinischen Form beschränkt, diese außerhalb der Kirche vorgenommen, und dabei die Feierlichkeiten, Gebete und Einsegnung unterlassen werden, worin sich die freudige Zustimmung der Kirche ausspricht [6]). 5) Wo die verlangten Cautionen nicht gegeben würden, sollten sich die Pfarrer jeder Mitwirkung bei der Abschließung enthalten [7]). 6) Diese strenge Praxis ist in Frank-

---

ullus negat, quin Catholici gravissime peccare soleant, cum haereticis matrimonia ineundo; haecque matrimonia ob multiplicia incommoda, ac praesertim praesentaneum periculum perversionis ad haeresim parti catholicae nec non prolibus imminens, esse plane detestanda. In diesem Sinne reden viele neuere Concilien, die man bei Hartzheim findet, zum Beispiel Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. n. XXV., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. tit. 10. n. 24.

3) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VII. cap. 5. n. 4. 5. lib. IX. cap. 3. n. 1. 2. 5. 6. Auf diesen Grundsatz beziehen sich die Erlasse von Benedict XIV. an die polnischen Bischöfe vom 29. Juni 1748 (Roscovány II. 74), Pius VI. an den Erzbischof von Mecheln vom 13. Juli 1782 (II. 61), Pius VIII. an die preußischen Bischöfe vom 25. März 1830 (II. 234). Daß die Dispensation beim Papste in jedem einzelnen Falle einzuholen sei, sagen die Erlasse von Pius VII. an das Generalvicariat in Ehrenbreitstein vom 31. Oct. 1819 (II. 166), Gregor XVI. an die bayerischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 (II. 212). Die französischen Bischöfe waren um die Verleihung des Dispensationsrechts eingekommen; dieses wurde ihnen aber nicht zugestanden, Breve von Pius VII. vom 17. Febr. 1809 (II. 119).

4) So sagen die angeführten Erlasse von Benedict XIV. 1748, Pius VII. 1819, Pius VIII. 1830, Gregor XVI. 1832; auch das Breve von Pius VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. Oct. 1803 (Roscovány II. 86).

5) So in dem (Note 3) angeführten Schreiben von Pius VI. 1782 und in dem Schreiben der Nuntiatur zu Luzern vom 9. Nov. 1819 (Roscovány II. 188).

6) Benedict. XIV. de synodo dioeces. VI. 5. n. 5. So sagt auch das Schreiben von Pius VI. 1782 (Note 3).

7) So sagen auch die Erlasse von Pius VIII. 1830 und Gregor XVI. 1832 (Note 3).

reich, Belgien, Holland, England und der Schweiz wirklich im Gebrauch[8]). 7) In Deutschland und im Königreich Ungarn war es aber unter der obwaltenden Schwierigkeit der Verhältnisse zu keiner Gleichförmigkeit gekommen. Dispensationen wurden häufig nicht nachgesucht und die Einsegnung mit mehr oder weniger Leichtigkeit ertheilt. Der römische Stuhl ignorirte, wo er nicht ändern konnte, unterließ aber nicht, bei jeder Gelegenheit den Grundsatz zu wahren. 8) Vor Allem verwarf er den Mißbrauch, die Benediction da zu ertheilen, wo die erforderlichen Cautionen[9]) nicht geleistet wären[10]). Doch gestattete er selbst da in dringenden Fällen, um größere Uebel zu vermeiden, daß der Pfarrer als ganz passiver Zeuge bei der Eingehung der Ehe gegenwärtig sei und die vernommene Erklärung in das Kirchenbuch eintrage[11]). 9) Mittlerweile war in Deutschland die weltliche Gesetzgebung auf mannichfaltige Weise bemüht, diese Verhältnisse nach ihren Zwecken zu modeln, die Leistung der Cautionen zu beseitigen, und die Einsegnung der gemischten Ehen zur allgemeinen Regel zu machen. Allein durch den Einspruch der Päpste und gewissenhafter Bischöfe ist das Verhältniß auf das richtige Maß zurückgeführt worden. Die Staatsgewalt muß es den Ehegatten überlassen, über die Erziehung der Kinder das Nöthige unter einander festzusetzen; sie muß es ihnen überlassen, welches moralische Gewicht sie dieser Verabredung beilegen wollen; sie muß es dem katholischen Theile, der die

---

8) Die Zeugnisse giebt Roscovány II. 828—831.

9**) Das Breve Pius VIII. an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn 1830 fordert Cautionen für drei Punkte: Quodsi Romani Pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnumquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adiicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut coniux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur.

10) Dieses geschah namentlich wieder in dem Erlaß von Gregor XVI. an den Erzbischof von Freiburg vom 23. Mai 1846. Abgedruckt in meinen Fontes p. 597—599.

11) So verordneten die Instruction von Pius VI. für das Herzogthum Cleve vom 19. Juni 1793 (Roscovány II. 97), Pius VIII. für die westlichen Diöcesen Preußens am 25. März 1830 (Note 3) und dazu die Instruction des Cardinals Albani vom 27. März 1830 (II. 239), Instruction des Cardinals Bernetti für Bayern vom 12. Sept. 1834 (II. 291), Gregor XVI. für Ungarn am 30. April 1841 (II. 811), und dazu die Instruction des Cardinals Lambruschini für Ungarn vom 30. April 1841 (II. 817), Instruction des Cardinals Lambruschini für Oesterreich vom 22. Mai 1841 (II. 820).

Mitwirkung seiner Kirche verlangt, überlassen, sich mit derselben über die von ihr dazu gestellten Bedingungen zu benehmen [12]); sie muß der Kirche die Freiheit lassen, gegen denjenigen, der ihre Gesetze mißachtet, mit der Kirchendisciplin einzuschreiten. Die Staatsgewalt kann ihrerseits nichts thun, als demjenigen, der zur Abschließung der Ehe bei seiner Kirche nicht gelangen kann, diese in einer anderen Form möglich zu machen, und da, wo die Frage nach der Kindererziehung vor dem weltlichen Richter zur Sprache kommt, sich an den Willen des Vaters zu halten. II. Die griechische Kirche hat, strenger als die lateinische, die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern unbedingt für nichtig erklärt und dadurch allerdings die Frage sehr vereinfacht [13]). In Rußland sind zwar durch Peter I. 1719 die Ehen mit anderen christlichen Religionsverwandten erlaubt worden; allein zugleich ist für die Staatsreligion auf Unkosten der anderen Bekenntnisse dadurch gesorgt worden, daß der Abfall von der orthodoxen Kirche überhaupt aufs Strengste bestraft, und bei solchen Ehen die Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Religion zur unbedingten Pflicht gemacht wird. III. Die Protestanten haben sich ursprünglich gegen die gemischte Ehe eben so streng wie die katholische Kirche ausgesprochen [14]). Später ist man davon abgegangen, und jetzt sucht man hin und wieder zu den strengeren Grundsätzen zurückzukehren [15]).

---

12) Sehr einfach und richtig löste Mahmud Sultan 1839 für sein Reich die Frage durch die Verordnung, daß keine Behörde die katholischen Priester zwingen könne, einer gemischten Ehe die Weihe zu ertheilen, Roscovány II. 834.

13) Conc. Laodic. a. 372. c. 10. 31., Conc. Trullan. a. 692. can. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras (Bevereg. I. 241), Photii Nomocanon XII. 13.

14) Ein Rescript des Oberconsistoriums zu Dresden vom 5. Mai 1620 (Roscovány II. 15) verlangt, daß der lutherische Theil in seiner „wahren und „seligmachenden Religion hinreichend fundirt" sei, um keinen Abfall befürchten zu lassen, und auch über die Erziehung der Kinder in der evangelischen lutherischen Lehre „genugsame Versicherung aufrichten lasse." In Holland hat das Gesetz von 1730 die gemischten Ehen sehr erschwert. Die Puritaner haben in ihrer Confession von 1648 die Ehen „mit den Papisten und anderen Götzendienern" ganz verboten.

15) In Preußen haben die Synoden und Kirchentage während 1853 die gemischten Ehen als für das Seelenheil sehr gefährlich erklärt. Damit hat man sich auf den richtigen Standpunkt gestellt (§. 34. Note 14), den man aber nun auch consequent festhalten sollte.

Fünftes Kapitel.

Der christliche Tod.

I. Von der letzten Oelung[1].

325. Um den sterbenden Christen in den Bedrängnissen dieses ernsten Augenblicks zu stärken und ihn mit beruhigtem Herzen dem Gericht des Herrn entgegenzuführen, bietet ihm die Kirche nicht nur die Sacramente der Buße und des Abendmahls dar, sondern es ist auch dafür, wie die heilige Schrift und die Tradition bezeugen[2]), ein eigenes Sacrament eingesetzt, welches in einer Salbung mit Oel, verbunden mit dem Gebet des Priesters und der umstehenden Gläubigen besteht[3]). Früher wurden dazu, wie noch jetzt in der griechischen Kirche mehrere Priester erfordert; jetzt ist aber in der lateinischen Kirche einer hinreichend[4]); doch soll dieses, Nothfälle abgerechnet, der regelmäßige Pfarrer oder dessen angeordneter Stellvertreter sein[5]). Laien können dieses Sacrament nicht wirksam verwalten[6]). Das Oel, welches dazu gebraucht wird, muß in der lateinischen Kirche vom Bischofe consecrirt sein[7]). Nach dem Gebrauche der griechischen Kirche aber wird das Oel, welches der Bischof am Donnerstag in der Charwoche weiht, gleich zur Salbung der anwesenden, gleichsam geistig kranken Büßenden consumirt, und das wirkliche Krankenöl wird daher von den Priestern selbst in dem Augenblick, wo sie es nöthig haben, consecrirt. Uebrigens soll die letzte Oelung weder Kindern noch Blödsinnigen, die keiner Sünde fähig gewesen sind, ferner nur in einer schweren Krankheit, nicht in einer Todesgefahr anderer Art, auch in derselben Krankheit nur einmal ertheilt werden. Früher wurde sie, was auch gut zu ihrer inneren Bedeutung paßt, gleich mit der Beicht

---

1) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. VIII. cap. 1—8.
2) Jacob. V. 14. 15., c. 3. D. XCV. (Innocent. I. a. 416).
3) Conc. Trid. Sess. XIV. Doctrina de sacram. extrem. unction. et cap. 1. 3. et can. 1. 2. 3. eod.
4) C. 4. X. de verbor. signif. (5. 40).
5) Clem. 1. de privil. (5. 5).
6) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. et can. 4. de extr. unct.
7) Man sehe darüber §. 274. Note 3. 4.

verbunden, und vor der Eucharistie empfangen; jetzt aber findet meistens die umgekehrte Ordnung Statt. Doch soll sie nicht bis zum letzten Augenblick verschoben, sondern die Zeit benutzt werden, wo der Kranke noch bei vollem Bewußtsein ist[8]).

II. Von dem christlichen Begräbniß[1]).

Greg. III. 28. Sext. III. 12. Clem. III. 7. Extrav. comm. III. 6. De sepulturis.

326*. Die Kirche will nach der Sitte aller gebildeten Völker den Leichnam eines abgeschiedenen Bruders mit Achtung behandelt wissen, und hat daher die Beerdigung mit mehreren Feierlichkeiten verbunden, wodurch sie auch noch im Tode diejenigen ehrt, die sich während ihres Lebens zu ihrer Gemeinschaft bekannt haben. Dadurch ist in allen christlichen Ländern das Begräbniß eine kirchliche Handlung geworden. Die Begehung desselben und der Ort der Beerdigung sind regelmäßig bei der Pfarrkirche, welcher man während seines Lebens angehörte[2]). Ausnahmen treten aber ein, wenn man ein Familienbegräbniß[3]) oder, was Einem immer frei steht, einen anderen Begräbnißplatz erwählt hat[4]), oder wenn man zufällig an einem anderen Orte verstorben ist, und der Leichnam nicht ohne viele Umstände an den wirklichen Wohnort geführt werden kann[5]). Früher war es den Geistlichen untersagt, für das Begräbniß etwas zu ver-

8) Der Mißbrauch, die letzte Oelung bis zum letzten Augenblick zu verschieben, hängt mit mehreren falschen und zum Theil abergläubigen Vorstellungen der älteren Zeit zusammen. Die früher sehr verbreitete Meinung, daß der Kranke nach Empfang dieses Sacraments nicht mehr testiren dürfe, gründet sich aber auf gewisse Ansichten des deutschen Rechts. Man sehe meine Deutsche Rechtsgeschichte II. §. 592.

1*) Baudri das christliche Begräbniß (Dieringer kathol. Zeitschrift Jahrgang II. Band I. S. 65—90. 224—266), Joannes Simor De funeribus et exequiis defunctorum ad normam SS. canonum persolvendis (Archiv XIV. 52 fl.).

2) C. 6. c. XIII. q. 2. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 5. X. de sepultur. (3. 28).

3) C. 1. 3. X. de sepultur. (3. 28).

4) C. 7. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. §. 1. c. 4. eod. in VI. (3. 12). Abweichend ist c. 3. X. de sepultur. (3. 28). Die Commentatoren haben dieses so vereinigt, daß zwar die Wahl frei stehe, allein der erwählte Ort doch ein geweihter sein müsse. Der Pfarrer hat jedoch die Leiche zu erheben und bis zur Gränze der Pfarrei zu geleiten: oder bis zur anderen Kirche, wenn dieselbe in seiner Pfarrei liegt. Ist es eine Klosterkirche, so dürfen die Ordensgeistlichen die Leiche nicht eher erheben, als bis sie eine Zeitlang auf den Pfarrer gewartet haben. Entscheidungen der congregatio concilii in diesem Sinne stehen in Moy Archiv IV. 185—88.

5) C. 3. de sepultur. in VI. (3. 12).

langen[6]); doch war ihnen freiwillige Gaben anzunehmen nicht verboten, und diese sind allmählig in ein festes Herkommen übergegangen[7]). In der neueren Zeit sind dafür theils von den Provinzial-Concilien, theils in Uebereinstimmung mit den Ortsbehörden gewisse Taxen festgesetzt worden. Ist das Begräbniß an einem anderen Orte als bei der Pfarrkirche erwählt worden, so mußte dieser ehemals doch ein bestimmter Theil (portio canonica, quarta funeraria) von Allem, was der Kirche des Begräbnißortes vermacht war, abgegeben werden[8]). Jetzt ist dieses aber nicht mehr allgemein im Gebrauch[9]). Uebrigens kann die Ehre des kirchlichen Begräbnisses, da sie sich auf die kirchliche Gemeinschaft gründet[10]), doch nur denjenigen zu Theil werden, die wirklich in dieser Gemeinschaft stehen; nicht also den Ungläubigen[11]), Ketzern und deren Begünstigern[12]), Schismatikern[13]), den Interdicirten und Excommunicirten[14]); auch nicht denjenigen, die durch Unterlassung der schuldigen österlichen Communion und Weigerung des Empfangs der hl. Sterbesacramente ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Verbindung an Tag gelegt haben[15]). Ferner ist jene Ehre zur Strafe in mehreren Fällen entzogen, namentlich den Selbstmördern[16]), wenn sie zurechnungsfähig[16a]) waren, denjenigen,

---

6) C. 12. c. XIII. q. 2. (Greg. I. a. 599), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 13. X. de sepult. (3. 28), c. 8. 9. X. de simon. (5. 3).

7) C. 42. X. de simon. (5. 3). In Luzern bezog sich das Selgeräth auf das, was für die Bestattung und die Begehung des Dreißigsten zu entrichten war (§. 284. Note 8).

8) C. 1. 8. 10. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. eod. in VI. (3. 12), clem. 2. eod. (3. 7).

9) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

10) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 3. eod. (Urban. II. c. a. 1095), c. 12. X. h. t.

11) C. 27. 28. D. 1. de cons. (cap. incert.).

12) C. 8. c. 13. §. 5. X. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

13) C. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

14) C. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. I. c. a. 494), c. 12. 14. X. de sepult. (3. 28), c. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11). Nach dem neueren Recht ist dieses jedoch nur auf diejenigen zu beschränken, welche namentlich excommunicirt und öffentlich als solche bekannt gemacht worden sind (§. 191).

15) C. 12. X. de poenitent. (5. 38).

16) C. 12. c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

16a**) Bezüglich der Beerdigung der Militär-Selbstmörder entscheidet in Oesterreich eine aus drei Offizieren, einem Auditor, zwei Aerzten und dem Militärgeistlichen zu bildende Commission über die Zurechnungs- resp. Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Theil der Commission, welchem das geistliche Mitglied sich angeschlossen hat, den Ausschlag. Vgl. die Verordnung des apostolischen Feldvicariates vom 2. Nov. 1859 (Archiv f. kath. Kirchenrecht VII. 280 ff.).

die in einem Turniere[17]), oder in einem Duell[18]) geblieben sind, offenbaren Wucherern[19]), Räubern und Zerstörern von Gotteshäusern[20]). Jetzt ist zwar in manchen Ländern, namentlich in Deutschland und Frankreich, nach den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen die Ausschließung von dem gemeinen Begräbnißort nicht mehr ausführbar. Allein an der Bedeutung der Beerdigung als kirchlichen Handlung ist dadurch nichts geändert. In Beziehung auf diese können und müssen daher auch noch die obigen Bestimmungen geltend gemacht werden, weil die Kirche, wenn sie auch das Weitere dem göttlichen Gericht ehrfurchtsvoll anheimgestellt, doch um ihrer Würde willen nicht von dem Grundsatz abgehen kann, denjenigen, die im Leben ihre Gemeinschaft verschmäht haben, sich auch im Tode nicht aufzudringen[21]). In zweifelhaften Fällen sollen jedoch die Pfarrer vorsichtig und nicht ohne Rücksprache mit der bischöflichen Behörde verfahren. Was insbesondere das Verhältniß zu den Protestanten betrifft, so ist zu unterscheiden. Hat sich an dem Orte eine protestantische Pfarrgemeinde gebildet, so bleibt der katholische Pfarrer außer aller Beziehung. Häufig ist allerdings derselben durch die Landesgesetze der Mitgebrauch des Kirchhofes eingeräumt; allein ein Recht auch auf den Gebrauch der Glocken und der zur Beerdigung dienenden Geräthschaften folgt daraus nicht; auch ist dann, um Collisionen und Störungen beim Besuch der Gräber durch die Hinterbliebenen zu vermeiden, für die Protestanten ein verhältnißmäßiger Theil abzusondern. Besteht an dem Orte keine protestantische Pfarrgemeinde, so ist weiter zu unterscheiden. War der Verstorbene an einen andern Ort hin eingepfarrt, so gehört die Leiche auf den dortigen Kirchhof; doch ist es den bürgerlichen Rücksichten angemessen, daß der katholische Pfarrer, wenn es verlangt wird, die Beerdigung auf dem eigenen Kirchhof gestatte. War der Verstorbene nirgendshin eingepfarrt, so muß der katholische Ortspfarrer aus polizeilichen und allgemein menschlichen Rücksichten die Leiche, wenn er darum angegangen wird, auf seinem Kirchhofe zulassen. In beiden Fällen ist aber aus den

---

17) C. 1. X. de torneament. (5. 13).
18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref., Const. Detestabilem Benedicti XIV. a. 1752.
19) C. 3. X. de usur. (5. 19).
20) C. 2. 5. X. de raptor. (5. 17).
21) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. c. a. 494).

obigen Gründen dazu ein besonderer Platz zu bestimmen und als solcher kenntlich zu machen. Der Vornahme des Beerdigungsactes muß sich aber der Pfarrer nach der Bedeutung dieser Handlung enthalten, und derselbe ist einem Geistlichen jener Confession oder einer andern Person zu überlassen. In manchen Diöcesen wird er aber im Nothfall aus Rücksichten des Anstandes dem katholischen Pfarrer gestattet; nur soll dieses in einer Form geschehen, wodurch zwar eine menschliche und christliche Theilnahme, nicht aber eine kirchliche Ehre und Anerkennung der Gemeinschaft ausgedrückt wird. Was das protestantische Kirchenrecht betrifft, so haben die Bekenntnißschriften ebenfalls die Sorgfalt für die anständige Beerdigung der Verstorbenen zur Pflicht gemacht[22]; auch haben die Kirchenordnungen und Landesgesetze dieselbe als eine aus der Gemeinschaft fließende Ehre aufgefaßt, und daher häufig deren Entziehung als Strafe angeordnet.

III. Von dem Dienste der Verstorbenen.

327. Die Gemeinschaft des Gebetes ist nicht auf die hier Lebenden beschränkt, sondern nach dem übereinstimmenden Glauben der griechischen und lateinischen Kirche können auch für die Seelen der Abgeschiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anschauung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, besonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Christi, dargebracht werden[1]). Daher ist schon seit den ältesten Zeiten ein eigener Dienst für die Verstorbenen eingerichtet worden. Am Abend vor dem Begräbnißtage wurden nämlich die Leichen in die Kirche getragen, bei ihnen die Nacht hindurch Psalmen und Hymnen gebetet, dann am folgenden Tag das Meßopfer verrichtet, und während desselben Oblationen für sie dargebracht. Jene Gebete haben sich, selbst der Benennung nach, in den Vigilien oder dem Officium für die Verstorbenen erhalten, doch wird dieses, so wie auch die Todtenmesse, nicht mehr vor der Leiche selbst, sondern erst nach der Beerdigung, etwa nur vor einem Trauergerüste, welches die Leiche vorstellt, verrichtet[2]). Die Oblationen sind aber allgemein in ein festes Herkommen übergegangen und durch genaue Taxen re-

---

22) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

1) C. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 431), c. 17. eod. (Gregor. I. c. a. 593), c. 12. eod. (Greg. III. c. a. 721), c. 22. eod. (cap. incert.), Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

2) Gegen diese Neuerung erklärt sich Mooren über die kirchliche Begräbnißfeier (Dieringer kathol. Zeitschrift Jahrgang II. Bd. IV. S. 259—279).

gulirt worden. Die Exequien wurden ehemals gewöhnlich am dritten, siebenten oder neunten, dreißigsten oder vierzigsten Tage, und an dem Jahrestage des Todes wiederholt[3]); dieses kommt auch noch jetzt häufig vor. Außerdem wird für die Abgeschiedenen, entweder namentlich oder im Allgemeinen, auch in den anderen Messen gebetet[4]). Zu diesem Zwecke wurden schon in der alten Zeit die Verstorbenen bei jeder Gemeinde in den Diptychen verzeichnet, und hieraus sind die Todtenregister entstanden. Die Exequien sind natürlich in der regelmäßigen Pfarrkirche des Verstorbenen zu halten, und dieses bildet ein bestimmtes Recht, welches durch die Wahl eines anderen Begräbnißortes oder durch das einer anderen Kirche verliehene Recht der Beerdigung nicht verloren geht[5]). Uebrigens sollen die Christen ihre Verstorbenen zwar aufrichtig betrauern, sich dabei aber nicht einer unmäßigen Betrübniß nach Art der Heiden überlassen[6]), und noch weniger diese durch einen übertriebenen Aufwand an Tag legen wollen[7]). Die Protestanten haben zwar auch das Gedächtniß der Todten empfohlen, allein mit der Lehre von dem Reinigungsort nach dem Tode das Gebet für die Verstorbenen verworfen[8]).

3) C. 24. c. XIII. q. 2. (Ambros. a. 395), nov. Iust. 133. c. 3. §. 1., c. 7. D. XLIV. oder c. 35. D. V. de cons. (Conc. Nannet. c. a. 895). Man vergleiche §. 284. Note 8.

4) C. 72. D. I. de cons. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

5) C. 9. X. de sepultur. (3. 28).

6) I. Thess. IV. 13. 14., c. 25. c. XIII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255), c. 26. eod. (Chrysostom. c. a. 390). c. 28. eod. (Conc. Tolet. II. 589).

7) Augustin. de civit. Dei I. 12. (c. 22. c. XIII. q. 2). Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsequiarum, magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum.

8) Helvet. Conf. I. cap. XXVI.

Sechstes Kapitel.

Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

I. Von den Wohlthätigkeitsanstalten. A) Allgemeine Armenpflege[1]).

328. Die Kirche fordert nicht nur ihre Mitglieder zur Milde und Wohlthätigkeit auf, sondern sie nimmt sich auch der Armen und anderer hülfsbedürftiger Personen unmittelbar an. Daher wurde diesen schon in den ersten christlichen Gemeinden eine besondere Sorgfalt erwiesen, und zu diesem Zwecke hauptsächlich das Amt der Diaconen eingesetzt[2]). Als das Vermögen der Kirchen zunahm, bestimmte man ihnen den vierten Theil der sämmtlichen Einkünfte[3]), und übertrug deren Verwendung, der ursprünglichen Einrichtung gemäß, bestimmten Diaconen. Zu diesem Zwecke wurden die von der Kirche verpflegten Armen in einer eigenen Matrikel verzeichnet, aus welcher sie aber wegen schlechter Sitten ausgestrichen werden konnten. Doch beschränkte man sich auf diese regelmäßige Vertheilung nicht, sondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut wäre, betrachtet[4]). Daher übten die Bischöfe und Päpste, oft mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens, eine unglaubliche Freigebigkeit aus, und die Concilien aller Zeiten legten ihnen die Pflicht auf, so

1*) Ueber den Einfluß der Religion auf diesen für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Gegenstand, und über die daraus hervorgehende hohe staatswirthschaftliche Bedeutung des Christenthums, sehe man Rubichon du mécanisme de la societé en France et en Angleterre. Paris 1833., A. de Villeneuve-Bargemont Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. Paris 1834. 3 vol., Naville de la charité légale. Paris 1836. 2 vol. Dazu Hefele Das Christenthum und die Wohlthätigkeit in den Beiträgen zur Kirchengeschichte Tüb. 1864. I. 175 fl., Georg Ratzinger Geschichte der kirchl. Armenpflege. Freiburg 1868., Moy de Sons Die kirchliche Armenpflege (Archiv XII. 195. 367 fl. XIII. 238 fl.), Bauerband Ueber eine Streitfrage in Betreff der kirchl. Armenpflege am linken Rheinufer (Vering Archiv XXIII. 250 fl.).

2) Act. IV. 34—37. VI. 1—6.

3) Man sehe darüber §. 245.

4) Man findet diese Regel aus der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis durch alle Jahrhunderte nachgewiesen bei Thomassin Vet. et nov. eccles. discipl. P. III. lib. 3. cap. 26—33.

viel wie nur möglich, zur Unterstützung der Armen beizutragen[5]). Aehnliche Einrichtungen und Verpflichtungen bestanden auch für die Klöster, und von diesen sind ebenfalls unzählige Liebeswerke jeder Art ausgegangen. Aber auch die Laien wurden dazu von der Kirche angehalten, und es sollte darauf bei der jährlichen Visitation ausdrücklich gesehen werden[6]). Uebrigens erlitt aber die Armenpflege der Diaconen im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen. Bei den Stiften kam sie in die Hände der Congregation, bei den anderen Kirchen an die Pfarrer, und zwar wurde dazu ein bestimmter Theil der bei der Kirche eingehenden Oblationen angewiesen[7]). So bildete sich allmählig aus diesen Opfern und anderen Donationen bei den meisten Kirchen ein eigener Armenfond (mensa pauperum, mensa S. spiritus), dessen Verwaltung dann nach denselben Grundsätzen, wie die Verwaltung der Kirchenfabriken, eigenen Armenvätern übertragen wurde[8]). In der neueren Zeit ist aber die Armenverwaltung in vielen Ländern der Kirche fast ganz entzogen, und den Ortsbehörden übergeben worden[9]).

B) Hospitien für Hülfsbedürftige[1]).

Greg. III. 46. Clem. III. 11. De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae.

329. Um die Pflege hülfsbedürftiger Personen noch fester zu begründen, stifteten die Bischöfe aus ihren Ersparnissen und anderen frommen Schenkungen eigene Anstalten für Arme, Kranke, Waisen, ausgesetzte Kinder, Greise und andere Reisende, und ließen diese

---

5) C. 1. D. LXXXII. (Conc. Aurel. I. a. 511), Conc. Ravenn. a. 1311. c. 30., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

6) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 5. n. 68. Inquirendum de mendicis, qui per patrias discurrunt, et si unusquisque pauperem de familia sua pascat. No. 72. Inquirendum, si aliquis est, qui peregrino aut viatori hospitium contradicit.

7) Capit. Aquisgran. a. 816 (817). c. 4.

8) Conc. Buscod. a. 1571. tit. XXIV., Conc. Antwerp. a. 1576. tit. XIII., Conc. Yprens. a. 1577. tit. XXVIII., Conc. Audomar. a. 1583. tit. XXI., Conc. Buscod. a. 1612. tit. XXI., Conc. Camerac. a. 1631. tit. XVII., Conc. Audomar. a. 1640. tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. tit. XIII. In Luzern entstand so bei den Pfarrkirchen das Spend- oder Almosengut, Segesser Rechtsgeschichte von Luzern II. 813.

9**) Winkler Das Armenwesen des Cantons Luzern. Luz. 1849.

1*) Lehrreich ist darüber: Bensen Ein Hospital im Mittelalter. Regensburg 1853. Vgl. die §. 251. angegebene Litteratur. Adams Denkschrift über das Spital zu Andernach am Rhein im Archiv f. Kirchenrecht VI. 446 fl. Der Hospitalsstreit zu Andernach von 1854—1861, von einem Mitgliede der ehemaligen Hospitals-Verwaltungs-Commission. Coblenz 1862.

durch einen Kleriker unter ihrer Aufsicht verwalten[2]). Häufig wurden aber dergleichen Häuser auch von Privatpersonen gegründet, und alsdann hatten diese und ihre Erben die innere Einrichtung zu leiten und die Hülfspersonen zu bestellen. Doch wurden von Justinian solche Privatstiftungen ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofs unterworfen[3]). In den germanischen Reichen nahmen sich vorzüglich die Mönche jener wohlthätigen Werke an; es wurden sogar bei den Klöstern, und später auch, der eingeführten canonischen Regel gemäß[4]), bei den bischöflichen Kirchen eigene aus der quarta decimarum unterhaltene Häuser zur Verpflegung der Armen und Reisenden angelegt, und die Könige waren sehr auf Erhaltung dieser Anstalten bedacht[5]). Daneben entstanden aber auch viele Privatstiftungen dieser Art, und zwar so, daß deren Verwaltung entweder dem Bischofe[6]), oder den Erben des Stifters oder anderen von ihm bestellten Personen übertragen wurde[7]). In allen Fällen galten sie aber als geistliche Anstalten, und waren daher dem Schutz und der Oberaufsicht des Bischofs unterworfen[8]). Doch versäumte man nicht leicht, der größeren Sicherheit wegen, auch Schutzbriefe der Könige für sie nachzusuchen. Die innere Einrichtung dieser Häuser war nach den Verhältnissen verschieden. In den bei den bischöflichen Kirchen errichteten Hospitien war, wie in den Klöstern, ein Bruder der Congregation selbst mit der Pflege beauftragt. Dieses gab Veranlassung, daß sie öfters von den Bischöfen zu wirklichen Beneficien erhoben, und als solche verliehen wurden. Eben so gaben auch oft die Könige die ihnen zustehenden Hospitien als Lehen hin[9]). Die Gehülfen, besonders für die Krankenpflege, sollten nach der Absicht der Kirche die Tonsur haben und ein regelmäßiges geistliches Leben führen. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde daher in vielen dieser Häuser eine förmliche

---

2) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

3) C. 42. §. 9. c. 46. pr. §. 3. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 10.

4) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 45., Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141.

5) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., L. Langob. Carol. M. c. 63.

6) Die Formel für eine Stiftung dieser Art giebt Marculf. II. 1.

7) Diese Unterscheidung macht das Conc. Ticin. a. 850. c. 15.

8) Capit. Carol. M. a. 793. c. 1., c. 3. X. h. t. (Eugen. II. a. 826), Conc. Ticin. a. 850. c. 15., Epist. episc. ad Ludov. Reg. Germ. a. 858. c. 10. (Walter T. III. p. 87., Baluz. T. II. col. 111), c. 4. X. h. t. (Urban. IV. a. 1268).

9) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6.

Regel nach Art der Mönche eingeführt [10]); es entstanden sogar für die Krankenpflege eigene Orden, für welche entweder neue Hospitäler errichtet, oder denen die bereits vorhandenen übergeben wurden. Doch blieben auch viele Hospitäler in den Händen anderer Rectoren, und diese hatten sich sogar mancherlei Exemtionen von der bischöflichen Oberaufsicht zu verschaffen gewußt, so daß die Einkünfte nicht selten sehr willkührlich verwaltet wurden. Um diesem zu steuern, verordnete 1311 das Concilium von Vienne, daß bei allen diesen Anstalten das Vermögen, nöthigenfalls auf Betreiben der Bischöfe, selbst vorhandener Exemtionen ohngeachtet, auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt, keine Verleihung zu Beneficien mehr damit vorgenommen, sondern die Verwaltung rechtschaffenen und sachkundigen Männern übergeben werden sollte, die dazu wie Curatoren vereidet würden, und auf den Grund des errichteten Inventars dem Bischofe, oder wem sonst dieses Recht zustände, jährlich Rechnung ablegten [11]). Nur die in den Händen geistlicher Orden sich befindlichen Hospitäler wurden von dieser Vorschrift ausgenommen [12]). Das Concilium von Trient baute auf diesem Plane fort, indem es den Bischöfen bei allen Hospitälern, auch den eximirten, nur nicht bei den unter einem geistlichen Orden stehenden, die Aufsicht über deren getreue Verwaltung [13]), und daher das Visitationsrecht [14]), die Mitwirkung bei der Rechnungsablage [15]), und die Befugniß, im Nothfall die Einkünfte auch zu einem anderen ihrer Bestimmung am nächsten liegenden Zwecke zu verwenden [16]), alles dieses jedoch nur so weit nicht das Gesetz der Stiftung ausdrücklich entgegenstände [17]), übertrug. Seit dem sechzehnten Jahrhundert ist aber in vielen Ländern, namentlich in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich, die Vermögensverwaltung allmählig der Aufsicht der Bischöfe ganz entzogen und unter

---

10) Conc. Paris. a. 1212. Part. III. c. 9., Constit. Edmund. Cantuar. a. 1236. c. 35., Conc. Arelat. a. 1260. c. 13., Conc. Ravenn. a. 1311. c. 25.

11) Clem. 2. pr. §. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de praebend. (3. 5).

12) Clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11).

13) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref., Sess. XXV. cap. 8. de ref.

14) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

15) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

16) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8. de ref.

17) Dieser Vorbehalt wird zwar bei dem Visitationsrecht nicht gemacht, doch ist in der Praxis angenommen, daß auch dieses durch das Gesetz der Stiftung ausgeschlossen werden könne, Fagnan. ad c. 2. X. de relig. domib. no. XLIV.

die weltlichen Behörden gestellt worden. Auch werden jetzt die Vorsteher und Gehülfen gewöhnlich blos aus den Laien genommen. Hin und wieder haben sich jedoch, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, zum größten Nutzen für die leidende Menschheit, noch geistliche Orden für die Krankenpflege erhalten, und zwar entweder so, daß dem Orden die ganze Leitung der Anstalt zusteht, oder so, daß er blos den Krankendienst besorgt, die übrige Verwaltung aber von Anderen versehen wird. Uebrigens wollte die Kirche in diesen Stiftungen [18]) eben so sehr die Seele, wie den Leib gepflegt wissen. Der Eintretende mußte daher beichten und sich den regelmäßigen gottesdienstlichen Uebungen des Hauses unterwerfen. Viele Hospitien, besonders die der geistlichen Orden, hatten sogar eigene Priester und Kirchhöfe [19]), in den Anderen wurde die Seelsorge von dem Ortspfarrer verwaltet. Auch noch jetzt gehört die Leitung der religiösen Disciplin in diesen Anstalten schon nach der Natur des Verhältnisses zu den bischöflichen Rechten.

II. Von den religiösen Orden [1]). A) Allgemeine Grundlage.

330*. Das Streben nach möglichster Vervollkommnung, welches das Christenthum weckt, kann bei einzelnen Menschen die Richtung hervorrufen, dieselbe in besonderer Weise durch Abtödtung und völlige Hingebung an höhere Lebenszwecke zu fördern. Indem Gleichgesinnte in dieser Richtung sich dauernd an einander schließen, entstehen religiöse Orden. Diese sind also freiwillige Verbindungen von Männern, die in der religiösen Begeisterung für eine höhere Lebensrichtung nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den festen Entschluß gefaßt haben, sich derselben ausschließlich zu widmen. Um dieses durchzuführen, bedarf es aber einer genauen dem vorge-

---

18**) Anton Kerschbaumer Geschichte des deutschen Nationalhospizes Anima in Rom. Wien 1868. (vgl. darüber Sentis im theol. Litbl. v. Reusch Jahrg. 1868. 431 fl.).

19) C. 2. X. de eccles. aedif. (3. 48), clem. 2. §. 3. de relig. domib. (3. 11).

1*) Neue gründliche Werke darüber sind: Verhoeven De regularium et saecularium clericorum iuribus et officiis. Lovanii 1846., Bouix Tractatus de iure regularium. Parisiis 1857. 2 vol., P. Rupert Mittermüller Canonisches Recht der Regularen von Bouix in einen deutschen Auszug gebracht und mit Zusätzen versehen. Landshut 1861., Schels Die neuen religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schaffhausen 1857., F. Schuppe Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften. Mainz 1868.

setzten Ziel entsprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu sich Jeder bei dem Eintritt in die Verbindung [2]), mit völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, seiner Anhänglichkeit an irdische Güter, und seines Eigenwillens, verpflichtet; und da man voraussetzen muß, daß er die Bestimmung, die er nach gehöriger Selbstprüfung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, so ist es dem Ernst der Einrichtung angemessen, jene Verpflichtung, und die darin enthaltenen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, als unwiderruflich zu behandeln [3]). Doch muß um Uebereilungen zu verhindern eine bestimmte Probezeit [4]) vorhergehen [5]), und um so weniger ist ein aus Furcht und Zwang abgelegtes Gelübde gültig [6]). Uebrigens kann eine Regel, nach der verschiedenen Weise das irdische Dasein auf Gott zu beziehen, sich verschiedene Zwecke setzen, und bald auf Beschauung und strenge Büßungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wissenschaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterstützung der Pfarrer beim Gottesdienst und Predigten, und auf die Bekehrung der Heiden gerichtet sein. Die Kirche hat dabei, eben weil sie freie Entschließungen voraussetzt, weniger die Aufgabe, durch positive Gebote einzuwirken, als nur zu sorgen, daß solche Institute nicht aus

---

2**) Ueber die für die Aufnahme in einen männlichen Orden, resp. Congregation erforderlichen litterae testimoniales des Ordinarius loci originis und commorationis vgl. das Decret der Congreg. super statu regularium vom 25. Jan. 1848 »Romani Pontifices« (Archiv VIII. 143 fl. IX. 436 fl.). Die Zulassung zur Einkleidung und Profeß-Ablegung in den geistlichen Orden, besonders in Oesterreich (Archiv XVII. 43 fl.).

3) C. 8. c. XX. q. 1. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XX. q. 3. (Idem eod.), c. 3. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

4) Nov. Iust. 5. c. 2., c. un. D. LIII. (Greg. I. a. 598), c. 6. c. XIX. q. 3. (Idem a. 600), c. 16. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de regular.

5**) Nach dem päpstl. Decrete vom 19. März 1857 müssen die Novizen in den männlichen Orden und Klöstern nach Zurücklegung der Probezeit und des Noviziats erst die einfachen Gelübde ablegen und können erst 3 Jahre später zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen werden; die Ordensobern können diese Zulassung zur Ablegung der feierlichen Gelübde über jene 3 Jahre hinaus, nur nicht über das vollendete 25. Lebensjahr des Betreffenden, hinausschieben (vgl. Archiv f. Kirchenrecht IX. 437). Die Ablegung der feierlichen Gelübde ist nichtig, wenn nicht bereits drei Jahre vorher die Ablegung der einfachen Gelübde stattgefunden hat. Breve Pius IX. vom 7. Febr. 1862 (Archiv f. Kirchenrecht VIII. 144 fl.).

6) C. 1. X. de his quae vi (1. 40), c. 14. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. 19. de regular.

der Ordnung des Ganzen heraustreten[7]). Als Associationen, worin sich die Blüthe des kirchlichen Lebens ausspricht, und welche daher zur vollen Entwicklung desselben gehören, kann und muß die Kirche von der Staatsgewalt für die religiösen Orden wie für sich selbst die Freiheit der Errichtung, des Bestehens und des ungehinderten Zusammenhangs mit den Ordensoberen in Anspruch nehmen[8]). Wo die Freiheit der Association grundgesetzlich anerkannt ist, kommt dieselbe natürlich auch den religiösen Vereinen zu Statten[9]).

Verschieden von den religiösen Orden sind die religiösen Congregationen. Während bei den Orden feierliche Gelübde bestehen, welche regelmäßig für immer verpflichten, ein Aufgeben jedes Eigenthums in sich schließen und ein trennendes Ehehinderniß, bei Frauenorden auch die Verpflichtung zur Clausur schaffen: bestehen bei den religiösen Congregationen einfache Gelübde, durch welche man sich nur für einen längeren oder kürzeren Zeitraum verpflichtet, nicht dem Eigenthum selbst, sondern nur der Nutznießung desselben entsagt, auch ein bloß verbietendes Ehehinderniß und nicht die Pflicht der Ordensclausur begründet[10]).

B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden[1]).

331*. Die ersten Mönche waren Einsiedler, die in den Wäldern

7) In diesem Geiste sind die Bestimmungen des Conciliums von Trient erlassen (§. 152. Note 9. 10).

8) In Bayern hat die Krone versprochen einige Orden mit angemessener Dotation herzustellen. Bayer. Concordat Art. 7.

9*) So nach der Belg. Verfassung vom 7. Febr. 1831. Art. 20., Preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850., Die geistlichen Genossenschaften in den westl. Provinzen des preuß. Staats und ihre Gegner. Pad. 1864., P. Reichensperger Beleuchtung des Commiss.-Berichts des Abgeordn. Dr. Gneist, betreffend die Aufhebung der Klöster (Vering Archiv XXIII. 369 fl.), Franz Sentis Die Stellung der religiösen Orden unter der Herrschaft der französischen und anderer verwandten Gesetzgebungen (Archiv XIV. 344 fl.), Gust. Guttmann Ueber die staatsrechtl. Stellung der relig. Genossenschaften und die Bedeutung ihrer kirchl. Gelübde im Königreich Preußen (Vering Archiv XXIII. 143 fl.), Schuppe Staatsrechtliche Stellung der relig. Frauengenossenschaften in deutschen Ländern, in Vering's Archiv XXIII. 386 fl., C. Attenhofer Die staatsrechtliche Stellung der relig. Orden in der schweizerischen Diöcese Basel (Vering Archiv XXIII. 73 fl.).

10**) Ueber diese Congregationen handeln Schels und Schuppe in den Note 1. citirten Schriften, über die Vermögens-, Erwerbs- und Dispositionsfähigkeit der Mitglieder derselben Schuppe (Archiv für kath. Kirchenrecht X. 71 fl. XII. 166 fl.), Vering unter Mittheilung eines Rechtsfalls aus dem Canton Schwyz (Archiv XIII. 225 fl.). Sehr instructiv über die Grundsätze, die in Rom bezüglich der Congregationen befolgt werden, ist Bizzarri Methodus quae a S. Congreg. episc. et regul. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium (Archiv XV. 412 fl.) und Acta S. Congregationis super statu regularium (mitgetheilt von Fr. Sentis im Archiv XVI. 332 fl. 353 fl.).

1) Fehr Allgemeine Geschichte der Mönchsorden. Tübingen 1845. 2 Th.

und Gebirgen zerstreut ein beschauliches Leben führten. Im vierten Jahrhundert vereinigte aber Pachomius in Egypten viele dieser Anachoreten in einem gemeinschaftlichen Wohngebäude (coenobium), welches er in einem Dorfe in Thebais errichtete, und bald wurden solche Monasterien auch in den Städten von Palästina und Kleinasien angelegt. Der Bischof Basilius der Große († 378) gab den Andachtsübungen die Regel, der noch im Orient alle Mönche folgen. Um dieselbe Zeit wurden auch in Rom und Mailand, und dann auch in anderen Ländern des Occidents Klöster errichtet, und diesen von ihren Vorstehern oder anderen erleuchteten Männern Lebensregeln mitgetheilt. Eine sehr weise und ausgebildete Regel entwarf 515 Benedict, Graf von Nursia, für die Klöster, die er in Sublacum und auf dem Gebirge bei Cassinum stiftete, und nach dieser wurden allmählig fast alle übrigen Klöster des Abendlandes eingerichtet. Diesem Orden haben in jener Zeit die Wissenschaften ihre Erhaltung und Verbreitung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Landstriche ihre Urbarmachung und andere gemeinnützige Kenntnisse, und Tausende von Leibeigenen milde und gesittete grundherrliche Einrichtungen zu verdanken [2]). Als nach Jahrhunderten die Sitten von der alten Zucht abgewichen waren, wurden von eifrigen Männern neue Klöster gegründet, in denen sie die Regel Benedicts in ihrer ursprünglichen Strenge herstellten und noch durch neue Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse der Zeit und dem Geiste des Stifters, vermehrten. So entstand aus dem von Berno zu Clugni 910 errichteten Kloster durch dessen Nachfolger, den Abt Odo, der weitverbreitete Orden der Cluniacenser; Romuald gründete um das Jahr 1020 in einem Kloster zu Kamaldoli in den Apenninen den Orden der Kamaldulenser; aus dem von Robert zu Citeaux 1098 gestifteten Kloster giengen die Cistercienser hervor, die nach dem heiligen Bernhard, der in einem ihrer Klöster zu Clairveaux Abt war, auch Bernhardiner genannt wurden [3]). Eine ganz besonders strenge Regel grün-

2*) Man sehe darüber das folgende ausgezeichnete Werk: Les Moines de l'Occident depuis Saint Benoit jusqu'à Saint Bernard par le Comte de Montalembert. Paris 1860. vol. I. II. v. Montalembert Die Mönche des Abendlandes vom hl. Benedict bis zum hl. Bernhard, deutsche Ausgabe von P. K. Brandes. Regensburg 1860. Bd. 1. u. 2. 1866. 1867. Bd. 3. und 4. 1868. Bd. 5. P. Pius Schmieder Die Benedictiner Ordensreform des 13. u. 14. Jahrhunderts, Beiträge zur Geschichte des Benedictinerordens. Linz 1867.

3) Ein neuer werthvoller Beitrag zu deren Geschichte ist: Études sur l'état intérieur des Abbayes Cisterciennes et principalement de Clair-

dete 1084 Bruno, Chorherr zu Rheims, in der großen Karthause bei Grenoble. An mehreren Kirchen nahm man auch die Einrichtungen zum Muster, wodurch der heilige Augustinus seine Kleriker zum gemeinschaftlichen Leben vereinigt hatte. Nach diesem Vorbild und in einem sehr strengen Geiste ist besonders die Regel abgefaßt, nach welcher Norbert 1120 in der Einsamkeit von Premontré bei Laon ein Kloster gründete; diese wurde zur Festhaltung des canonischen Lebens auch bei einigen Stiften eingeführt. Einen neuen Schwung nahm aber der von Franz von Assisi im dreizehnten Jahrhundert gestiftete Orden der Minoren, dessen von Innocenz III. gebildete Regel die Verpflichtung zur strengen Armuth enthielt. Derselbe Grundsatz wurde in der von Dominicus für die Prädicatoren verfaßten und von Honorius III. bestätigten Regel, ferner von den Carmeliten und den Eremiten des heil. Augustinus angenommen. Die große Anzahl der religiösen Orden bewog aber nun die Päpste, die Erfindung neuer Regeln zu verbieten, und die nicht vom apostolischen Stuhl bestätigten fortan für ungültig zu erklären [4]). Doch wurden auch noch später theils neue Formen von Mendicanten-Orden, namentlich im sechzehnten Jahrhundert die Capuziner, die Recollecten von der stricten Observanz, und die Brüder der Hospitalität oder der Barmherzigkeit, theils die Orden der regulären Kleriker errichtet. Unter diesen ist die Gesellschaft Jesu vorzüglich berühmt, welche im sechzehnten Jahrhundert von Ignatius von Loyola gestiftet, von Paul III. 1540 bestätigt, von Clemens XIV. 1773 aufgehoben, und von Pius VII. für Rußland 1801 [5]), dann 1814 allgemein wieder hergestellt worden ist. Auch gehören die von Gregor XV. bestätigten Kleriker der frommen Schulen oder die Piaristen dahin. Neben diesen eigentlichen regulären Klerikern entstanden noch andere Priester-Verbindungen, die zwar in Gemeinschaft und nach einer gewissen Ordnung leben, aber keine förmlichen Gelübde ablegen. Von dieser Art ist die von Philipp Neri 1565 in Rom gegründete und von Paulus V. 1612 bestätigte Congregation vom Oratorium, und die im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts zu Paris errichtete Congregation des Oratoriums unseres Herrn Jesu Christi. Beide Einrichtungen haben sich auch in andere Länder verbreitet.

vaux au XIII. et au XIV. siècle par M. H. d'Arbois de Joubainville. Paris 1858.

4) C. 9. X. de relig. domib. (3. 36), c. un. eod. in VI. (3. 17).

5) Const. Catholicae fidei. Pii VII. a. 1803.

Unter den religiösen Congregationen ist die älteste die der englischen Fräulein[6]). Die christliche Liebe, welche der verbreiteten leiblichen und geistigen Noth abhelfen und den vielen Bedürfnissen entgegenkommen will, hat die Zahl der Congregationen gerade in neuester Zeit ungemein vermehrt.

C) Innere Verfassung der Orden.

Greg. III. 31. Sext. III. 14. Clem. III. 9. Extr. comm. III. 8. De regularibus et transeuntibus ad religionem, Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, Greg. III. 35. Sext. III. 16. Clem. III. 10. De statu monachorum et canonicorum regularium, Greg. III. 36. Sext. III. 17. Clem. III. 11. Extr. Johann. XXII. tit. 7. Extr. comm. 9. De religiosis domibus.

332. Die Einrichtung der Orden beruht zunächst auf der Verfassung der einzelnen ihnen angehörenden Klöster. Jedes Kloster bildet wie eine Familie für sich, und alle Verrichtungen in diesem großen Hauswesen sind auf das Genaueste geordnet und an die einzelnen Mitglieder nach ihren Fähigkeiten und Kräften vertheilt. Ursprünglich waren die Mönche meistens Laien, und nur die Ausgezeichnetsten unter ihnen wurden, besonders wenn das Bedürfniß des Gottesdienstes es verlangte, zu den Weihen zugelassen[1]). Seit dem zehnten Jahrhundert sind sie aber meistens zugleich Kleriker, und es werden nur für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten einige Laienbrüder (conversi) gehalten. An der Spitze des Hauses steht ein, gewöhnlich auf Lebenszeit gewählter[2]) Abt, Prior, Guardian oder Rector mit einer sehr freien, dem Hausvater ähnlichen Gewalt[3]); doch ist er bei gewissen Theilen der Verwaltung an den Rath oder die Zustimmung eines regelmäßigen Ausschusses, des Kapitels, gebunden oder ihm verantwortlich. Mit den Klöstern auf dem Lande standen der Landwirthschaft wegen Klosterhöfe (grangiae) in Verbindung, die von Laienbrüdern bewohnt waren, zuweilen auch eigene Oratorien hatten[4]). Nach der Regel Benedicts bestand übrigens, wie noch jetzt

6**) Bened. XIV. Constit. *Quamvis iusto* 30. April 1749.

1) C. 6. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 372). c. 29. eod. (Siric. c. 385). c. 26. 27. eod. (Hieronym. c. a, 400), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 404).

2) C. 2. 3. c. XVIII. q. 2. (Gregor. I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601), c. 42. X. de elect. (1. 6), c. 32. §. 1. c. 43. eod. in VI. (1. 6).

3) C. 16. c. XVIII. q. 2. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 9. eod. (Pelag. c. a. 557), c. 3. 26. X. de appell. (1. 28), c. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

4) C. 26. X. de censib. (3. 39).

im Orient unter den einzelnen Klöstern kein genauer Zusammenhang durch eine gemeinschaftliche Regierung. Bei den daraus später hervorgegangenen Orden, namentlich bei den Cluniacensern und Cisterciensern, wurde aber der Abt des Stammklosters, woraus die Uebrigen hervorgegangen, als das Haupt des ganzen Ordens betrachtet, und es fanden bei ihm Generalcapitel, wo sämmtliche Aebte zusammenkamen, und von denselben angeordnete Visitationen Statt[5]). Bei den Orden der Mendicanten und der Regular-Geistlichen sind die Klöster einer bestimmten Provinz unter einem Ordensprovinzial vereinigt; und an der Spitze des ganzen Ordens steht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt. (Vgl. §. 333. u. §. 335.)

D) Von den weiblichen Orden.

333*. Die weiblichen religiösen Orden sind auf gleiche Weise wie die Männer-Orden entstanden[1]). Schon seit den ersten Zeiten der Kirche gab es Jungfrauen, welche sich durch ihre Tracht und Lebensweise zum geistlichen Stande bekannten, oder selbst sich vom Bischof feierlich mit dem Schleier bekleiden ließen[2]), ohne jedoch übrigens ihr elterliches Haus zu verlassen. Eben so nahmen die Wittwen häufig eine religiöse Kleidung an[3]), und aus ihnen wurden gewöhnlich die Diaconissen genommen. Die Schwester des Einsiedlers Antonius und die des Pachomius stifteten aber auch für die Frauen, die sich von der Welt zurückziehen wollten, gemeinschaftliche Wohngebäude, und diese Einrichtung verbreitete sich nun sehr rasch über alle christliche Länder. Als Regeln für das gemeinschaftliche Leben dienten die Rathschläge, welche fromme und erleuchtete Männer, namentlich im Abendlande der heilige Augustinus, Cassianus, Cäsarius und Aurelianus einzelnen Klöstern gegeben hatten. Später wurde fast allgemein die Regel Benedicts befolgt. Auch kamen nun, nach Art der

---

5) C. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

1) Mehr darüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. lib. 3. cap. 42—63.

2) C. 25. c. XXVII. q. 1. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 597), c. 9. 10. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404).

3) C. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 35. eod. (Conc. Araus. a. 441), c. 42. eod. (Gelas. a. 494), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 615), c. 2. eod. (Gregor. III. c. a. 739), c. 34. eod. (Conc. Wormac. a. 868), c. 8. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

canonischen Kleriker, canonische Congregationen von Frauen auf[4]), und es wurde für sie auf dem Concilium von Aachen 816 eine eigene, von dem Priester Amalarius in Metz verfaßte Regel angenommen[5]). Später sind noch mancherlei neue Orden entstanden, gewöhnlich so, daß man eine der für die Männer-Orden erfundenen Regeln nachahmte. So ist namentlich, nach Art der regulären Kleriker, von Angela von Brescia († 1540) der Orden der Ursulinen für die weibliche Erziehung gestiftet worden. Auch gab es Verbindungen, die zwar nach einer gewissen Regel lebten, aber sich nicht durch Gelübde für immer verpflichteten. Von dieser Art waren die Säcular-Canonissen[6]), eigentlich eine Ausartung der regulären, und die Beguinen, die aber eingerissener Mißbräuche wegen in mehreren Ländern unterdrückt werden mußten[7]). Auch bei den Protestanten haben sich in einigen Ländern noch Damenstifte erhalten, die aber natürlich bloße Versorgungsanstalten sind.

Die religiösen Congregationen sind, wenn es auch einige Congregationen von barmherzigen Brüdern und Schulbrüdern giebt, ganz überwiegend Frauengenossenschaften. Diese haben, wenn sie sich über verschiedene Diöcesen ausbreiten, durchgängig eine Generaloberin, welche für ihre Stellung regelmäßig nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf sechs Jahre und zwar durch Wahl mit geheimer Abstimmung ausersehen wird und welche in wichtigen Angelegenheiten den Rath, in den wichtigsten sogar die Zustimmung von den ihr beigegebenen Assistentinnen einholen muß. Auch giebt es wohl zwischen der Generaloberin und den Localoberinnen in der Provinzialoberin noch eine Zwischenstufe. Die ganze Congregation aber wird repräsentirt in dem Generalcapitel[8]).

---

4) Conc. Vernens. a. 755. c. 11., Conc. Mogunt. a. 813. c. 13. Conc. Cabilon. a. 813. c. 53.

5) Diese steht bei Mansi Conc. T. XIV. col. 246.

6) Ueber ihre Disciplin sind mehrere reformatorische Verordnungen erschienen, c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de stat. monach. (3. 19), Conc. Colon. a. 1536. Part. X. cap. 19., Conc. Colon. a. 1549. Med. III. cap. 7. Allein diese Fräulein-Stifte blieben bloße einstweilige Versorgungsanstalten und zum Theil sehr ausgeartete Institute, die längst die Aufhebung verdient hatten.

7) Clem. 1. de relig. domib. (3. 11), c. 3. de haeret. (5. 3), c. un. Extr. Johann. XII. de relig. domib. (7), c. un. Extr. comm. eod. (3. 9).

8**) Der Ausdruck concilium generale, welcher hierfür in dem Statutenentwurf einer Frauengenossenschaft angewendet war, wurde in Rom in capitulum generale umgeändert; ebenso erklärte man sich dort gegen den für die Generaloberin in diesem Entwurfe gebrauchten Ausdruck vicaria Christi.

III. Von den Bruderschaften.

334. Im Geiste der religiösen Orden sind für die Laien, welche für geistliche Zwecke thätig sein, aber doch nicht in einen Orden treten wollen, die Sodalitäten oder Bruderschaften entstanden. Verbrüderungen, Gilden, die durch feierliche Eide beschworen wurden, werden, unstreitig als Reste des Heidenthums, in den Gesetzen Karls des Großen und seiner Nachfolger erwähnt. Diesen Geist der Association nahm die Kirche in sich auf, und gab ihm eine würdige Nahrung und Richtung [1]), wobei sie freilich mit mancherlei ererbten Mißbräuchen zu kämpfen hatte. Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind unter anderen die Bruderschaften für das heilige Sacrament, um dasselbe mit zu Kranken zu begleiten, für den christlichen Unterricht verwahrloster Kinder, für die Beilegung von Feindschaften, und für die Nachahmung bestimmter Heiligen entstanden. Alle solche Vereine dürfen natürlich nur mit Genehmigung des Bischofes errichtet werden [2]), und sind auch dem Visitationsrecht desselben unterworfen [3]). Dieses Letztere gilt selbst in dem Falle, wo eine Bruderschaft mit einem geistlichen Orden in Verbindung steht, und in dessen Kirche einen Altar oder eine Kapelle hat [4]). Insbesondere ist darauf zu sehen, daß den Mitgliedern über den Zweck und die Verdienste solcher Verbindungen die richtigen Vorstellungen gegeben, daß nicht übertriebene Ablässe dafür versprochen, und daß aus den den Bruderschaften ertheilten Privilegien in Beziehung auf die Absolution von den den Bischöfen reservirten Fällen keine falschen Consequenzen abgeleitet werden [5]). Der Staatsgewalt gegenüber gehört die Errichtung von Bruderschaften ebenfalls zur Freiheit des Cultus und des Associationsrechts.

IV. Von den geistlichen Ritterorden.

335. Die Kirche erklärt zwar den Krieg zum Angriff, selbst wider die Ungläubigen, für sündhaft, die Vertheidigung aber für erlaubt, und die Unterstützung derselben wider augenscheinliche Ungerechtigkeiten sogar für verdienstlich. Von der Noth des Augenblicks

---

1) Lehrreich ist Segesser Rechtsgeschichte von Lucern II. 825.
2) Conc. Arelat. a. 1234. c. 6., Conc. Campinac. a. 1238. c. 21., Const. Quicunque. Clement. VIII. a. 1600.
3) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de ref.
4) Dieses steht durch Entscheidungen der congregatio concilii fest, Benedict. XIV. de synodo dioeces. XIII. 25. n. 6.
5) Davon handelt Benedict. XIV. de synodo dioeces. V. 5. n. 8. 9.

und dem Geist des Zeitalters bewegt, traten daher im Mittelalter fromme und kriegerische Männer auf, die ihre Tapferkeit ganz für den Dienst der Kirche zu verwenden gelobten. Zu diesem Zwecke schlossen sie sich aneinander, und gaben sich eine bestimmte Verfassung, gewöhnlich so, daß sie eine der bereits vorhandenen Regeln, die des heiligen Benedictus, der regulirten Chorherren oder der Cistercienser, zum Grunde legten, und ihr noch die kriegerischen Gelübde beifügten. Die christliche Welt nahm dieses freudig auf; Fürsten und Bischöfe machten ihnen ansehnliche Schenkungen, und die Päpste stellten sie, als höhere geistliche Anstalten, unter ihren unmittelbaren Schutz, indem sie ihnen auch das Recht ertheilten, bei ihren Höfen, nach Art der Mönchsorden, eigene Kapläne, Oratorien und Begräbnißplätze zu halten [1]). Die näheren Umstände, worauf sich diese kriegerischen Genossenschaften bezogen, waren übrigens verschieden. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe zu schützen; so die Tempelherren [2]), und die Ritter des heiligen Jacob vom Schwerdt [3]). Andere entstanden, um bestimmte Länder wider die Ungläubigen zu vertheidigen; so im gelobten Lande die Hospitalbrüder oder Johanniter [4]),

---

1) C. 10. X. de sepult. (3. 28), c. 10. X. de decim. (3. 30), c. 18. X. de regular. (3. 31), c. 4. 7. X. de privileg. (4. 33), clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11). Doch sind daraus mancherlei Mißbräuche und Streitigkeiten entstanden, c. 3. 5. 7. 10. 11. 15. 20. X. de privileg. (5. 33).

2) Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1118. Neun französische Ritter zogen vereinigt nach Jerusalem, und legten neben den drei Gelübden, noch das vierte, die Beschützung der Pilger, ab. Balduin II. gab ihnen ein Gebäude nahe an dem Tempel Salomonis, daher nannte sie das Volk Tempelherren (templarii). Hugo von Payens, ihr Anführer, erhielt 1128 von Honorius II. ihre Bestätigung, und eine eigene Regel, welche Bernhard von Clairveaux verfaßte. Nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus, indem sie von den Fürsten durch ansehnliche Schenkungen, von den Päpsten durch mancherlei Privilegien unterstützt wurden. Später aber wurde der Orden geheimer Laster und Verirrungen beschuldigt, und endlich nach einer grausamen, unförmlichen Untersuchung, wobei die Folter die Hauptrolle spielte, auf Betreiben Philipp des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne 1312 aufgehoben. Davon handelt Chowanetz Die gewaltige Aufhebung und Ausrottung des Ordens der Tempelherren. Münster 1856.

3) Dreizehn Edelleute verbanden sich durch ein feierliches Gelübde, den Pilgern, die nach Compostella zum Grabe des heiligen Jacob wallfahrten, die Wege zu sichern. Im Jahr 1170 vereinigten sie sich mit den Chorherren von St. Eligius, die auf demselben Wege für die Pilger Hospitien angelegt hatten, und erhielten nun 1175 vom Papste Alexander III. die Bestätigung als ein eigener Orden, der aus Geistlichen und Rittern gemischt war. Später aber hat ihre Verfassung mehrere Aenderungen erlitten.

4) Dieser Orden entstand aus einem Hospital, welches Kaufleute aus Amalfi 1048 in Jerusalem gestiftet, und dem heiligen Johannes dem Täufer gewidmet hatten. Raymund du Puy, der Rector desselben, nahm 1118 den Titel

die Brüder vom Hospital der Teutschen zur heiligen Maria in Jerusalem [5]), und der Orden vom heiligen Lazarus [6]); in Liefland 1204

eines Meisters an, und gab den Hospitalbrüdern eine Regel, worin er sie, außer den drei Gelübden, noch zur kriegerischen Beschäftigung verpflichtete. Die Mitglieder zerfielen in drei Ordnungen: ordentliche Mitglieder, welche ritterlicher Abkunft sein mußten, Kapläne für den Gottesdienst, und dienende Brüder. Das Ganze wurde von Innocenz II. 1130 bestätigt, und nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus. Nach dem Verlust des gelobten Landes verlegten sie 1291 ihren Sitz nach Cypern, dann 1309 nach Rhodus, wo sie sich zuerst Ritter nannten, endlich nach Malta, welches Carl V. 1529 ihnen schenkte. Der ganze Orden war nach den Ländern in acht Zungen (linguae, Sprachen) eingetheilt, deren Häupter auf Malta wohnten und den hohen Rath des Großmeisters bildeten. Auch war mit jeder Zunge eine der acht hohen Würden des Ordens dauernd verbunden. Jede Zunge zerfiel in Priorate, und diese gewöhnlich in Balleien, worunter denn die einzelnen Häuser und Güter standen, welche als Commenden, ähnlich den kirchlichen Beneficien, den Rittern verliehen wurden. Schon nach der Kirchentrennung des sechzehnten Jahrhunderts fiel aber die Englische Zunge aus; doch wurde noch 1781 die Bayerische Zunge an ihre Stelle gesetzt. Die Teutonische Zunge begriff ehemals auch die Priorate von Dänemark und Ungarn, zuletzt nur noch die von Böhmen und Germanien. Letzteres wurde durch den Hochmeister regiert, der durch Karl V. 1549 zum Reichsfürsten erhoben worden war, und in Heitersheim seinen Sitz hatte. In dieser Verfassung bestand der Orden bis auf die neuere Zeit. In Frankreich wurde er aber während der Revolution (1792) aufgehoben und die Güter wurden eingezogen. Eine noch größere Erschütterung erlitt dann der Orden (1798) in Folge der gewaltsamen Wegnahme von Malta durch die Franzosen, welches die Engländer zwar (1800) wieder eroberten, allein ohngeachtet der im Frieden von Amiens (1802) gemachten Versicherung dem Orden nicht zurückgaben. Hieran schloß sich die Einziehung der Ordensgüter in Spanien, in Oberitalien, seit 1806 auch in Deutschland, Neapel, Portugal. In Oesterreich und Böhmen blieb aber der Orden bestehen, und im Jahr 1839 ist er in den italienischen Staaten von Oesterreich, dann in demselben Jahre im Königreiche beider Sicilien, und 1841 in Modena hergestellt worden. Der Sitz desselben war nach dem Verlust von Malta zu Catania in Sicilien; wurde aber durch Leo XII. 1826 nach Ferrara, dann 1834 nach Rom verlegt. Man sehe darüber Reumont in Raumer historisches Taschenbuch 1844.

5) Dieser Orden wurde auf dem dritten Kreuzzuge 1190 von deutschen Kreuzfahrern für die Krankenpflege und Kriegsführung gegründet, und von Cölestin 1191 bestätigt. Er theilte sich in drei Ordnungen: Ritter, Kapläne und dienende Brüder. Später kehrte er seine Waffen gegen die heidnischen Preußen, und eroberte während des dreizehnten Jahrhunderts ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland. Daher wurde nun 1309 der Sitz des Hochmeisters nach Marienburg verlegt. Bei der Glaubenstrennung des sechzehnten Jahrhunderts giengen aber jene Länder dem Orden wieder verloren, und er blieb nun blos auf Deutschland beschränkt. Der Ordensmeister war ein geistlicher Fürst, der zu Mergentheim residirte. Ferner bestand er aus zwölf Balleien, die durch Landkomthure regiert wurden, welche auch nebst einigen Räthen das Kapitel des Meisters bildeten, und diesen erwählten. Jede Ballei zerfiel in Komthureien, die durch Hauskomthure verwaltet, und noch in Aemter abgetheilt waren. Seit 1805 sind aber die Ordensgüter von den Fürsten, unter welchen sie lagen, in Besitz genommen, und endlich 1809 ist der Orden selbst aufgehoben worden.

6) Ursprünglich bestand dieser Orden blos für die Krankenpflege, besonders aussätziger Personen. Später, wahrscheinlich im zwölften Jahrhundert, erhielt er auch eine militärische Bestimmung. Jedoch blieb die Krankenpflege noch immer Hauptzweck, und der Großmeister des Hospitals in Jerusalem durfte

der Orden der Schwerdtritter, welcher 1237 dem Orden der Teutschen Ritter einverleibt wurde; in Spanien der Orden von Calatrava 1158, bestätigt von Alexander III. 1164, in Portugal der Orden von Aviz 1162, den Innocenz IV. 1248 nochmals bestätigte; auch wurde auf den Trümmern des Tempelherrenordens in Spanien 1316 der Orden von Montesa, in Portugal 1317 der Christorden errichtet. Ferner gab es geistliche Orden dieser Art, die zwar zu diesem Zwecke, allein nicht gerade für das Bedürfniß einer bestimmten Gegend gestiftet wurden; so der von Urban IV. bestätigte Ritterorden der heiligen Jungfrau Maria in Italien. Selbst mit den weltlichen Ritterorden wurden damals wenigstens die allgemeinen Gelübde verbunden, den christlichen Glauben zu vertheidigen, Wittwen und Waisen zu beschützen, und den Unterdrückten beizustehen; und bei Mehreren derselben ist sogar auch die päpstliche Bestätigung nachgesucht worden. Beispiele sind der Orden des goldenen Vließes, gestiftet 1429 von Philipp von Burgund, bestätigt von Eugen IV. 1433; ferner der sehr alte Elephantenorden in Dänemark, erneuert von Christian I. 1438, bestätigt von Pius II. 1462 und Sixtus IV. 1464; dann der Ritterorden des heil. Georg in Bayern, erneuert von Karl Albert 1729, bestätigt von Benedict XIV.; endlich der Ritterorden des heil. Stephan des Märtyrers, gestiftet in Toscana von Cosmus von Medicis 1554, bestätigt von Pius IV. 1561. Uebrigens ist aber bei vielen geistlichen Ritterorden die strenge Regel schon früh wesentlich gemildert worden, indem ihnen die Päpste gestatteten, Vermögen zu erwerben, Testamente zu errichten, und sich zu verheirathen. Dadurch sind sie später theils ganz untergegangen, theils bloße politische Anstalten geworden.

V. Von den Lehranstalten [1]). A) Die Volksschule.

336*. Das Wesen des Christenthums besteht darin, daß es die

---

selbst kein anderer, als ein aussätziger Ritter sein. Nach und nach hörte dieses aber auf, und Innocenz VIII. vereinigte 1490 diesen Orden mit den Johannitern, was aber nur in Italien, nicht in Frankreich zu Stande kam. Leo X. stellte ihn daher auch bald in Italien wieder her, bis er endlich hier durch Gregor XIII. 1572 mit dem Orden des heil. Moritz vereinigt wurde. In Frankreich wurde er 1607 dem von Heinrich IV. 1607 gestifteten und von Paul IV. bestätigten Orden Unserer lieben Frauen vom Berge Carmel einverleibt.

1) Thomassin Vet. et nova eccles. discipl. P. II. lib. I. cap. 92—100., J. W. Karl über die alten und die neuen Schulen. Mainz 1846.

Geschichte der Menschheit von ihrem Ursprung bis zu ihrem Endziel als eine Einheit verstehen lehrt, und in diesem Zusammenhang dem Einzelnen über die Räthsel seines Daseins, seiner zwiespaltigen Natur und überirdischen Bestimmung in tiefsinniger Weise Aufschluß giebt. Das Christenthum hat daher über die geistigen und sittlichen Beziehungen des Menschen, über die Natur und Geschichte seine eigenthümliche Anschauungsweise, womit es den Behauptungen und Irrthümern einer von ihm abgewendeten Geistesrichtung entgegentritt. Von dem Christenthum ist daher eine christliche Wissenschaft unzertrennlich; es fällt der Kirche die hohe und schwierige Aufgabe zu, in der Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geistes der Wächter und Pfleger jenes Elementes zu sein, und es gehört zum Character eines christlichen Staates dieses Wächteramt der Kirche anzuerkennen und zu unterstützen[2]). Vor Allem hat sie sich unter der stillschweigenden Zustimmung der weltlichen Regierungen und des christlichen Volkes die Volksschulen angeeignet, theils weil bei diesen überhaupt weniger der Unterricht als die christliche Erziehung die Hauptsache ist, theils weil es nach der Natur des Christenthums darauf ankommt, schon in die zartesten kindlichen Gemüther dessen Keime niederzulegen, endlich weil jener mühsame und undankbare Dienst eine Aufopferung erfordert, welche nur von Solchen zu erwarten ist, die denselben im Geiste der Kirche als ein Liebeswerk übernehmen. Um dieser Aufgabe von Seiten der Kirche zu genügen, wurden schon früh bei den Klöstern der Benedictiner, dann später bei den Stiften Volksschulen eingerichtet[3]), und selbst den Priestern auf dem Lande in Verbindung mit einem dazu tauglichen Sakristan der Unterricht der Jugend zur Pflicht gemacht[4]). In gleichem Geiste waren auch noch die neueren Concilien auf die gehörige Einrichtung von Pfarrschulen, und auf die Anstellung ordentlich und christlich gesinnter Schullehrer bei denselben bedacht. Diese wurden daher von der kirchlichen Behörde geprüft und verpflichtet, und die Pfarrer so wie die Landdecane führten über ihre Lehre und Zucht eine sehr wohlgeordnete Aufsicht[5]).

---

2) Bayer. Concordat Art. 5.

3) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2. 5.

4) Theodulph. Aurelian. epist. a. 835. c. 20., Conc. Roman. a. 853. c. 34., Conc. Nannet. a. 895. im c. 3. X. de vita et honest. (3. 1).

5) Man findet die vielen Concilien, die davon handeln, leicht in Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae.

Aus Rücksicht auf die an den gewöhnlichen Tagen beschäftigten arbeitenden Klassen sollten auch unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit Sonntagsschulen errichtet werden [6]). Auch hatten sich mehrere geistliche Orden ausschließlich diesem Zwecke gewidmet. In der neueren Zeit ist jedoch, im Gegensatze zu den Bestimmungen des Westfälischen Friedens, welche den Religionsparteien mit öffentlicher Religionsübung die Sorge für die Schulen und die Anstellung der Schullehrer zusicherten [7]), die Verwaltung der Volksschulen immer mehr von der Kirche getrennt, zu einer Staats- oder Communalangelegenheit gemacht und der Kirche nur ein mehr oder minder beschränkter Einfluß gelassen worden. Es haben sich jedoch davon keine guten Früchte gezeigt [8]). Es liegt auch in der Natur der Sache, daß das, was in der Volksschule die Hauptsache ist, christliche Zucht und Ehrfurcht vor der Autorität, nur auf dem Boden der Kirche gedeihen kann. Daher sollten die weltlichen Regierungen schon um ihrer selbst und der Kinder willen die Volksschule wieder in den engsten Zusammenhang und unter die Aufsicht der Kirche stellen, und derselben wenigstens den bis jetzt noch geübten Einfluß [9]), so wie das Recht nicht verkümmern, neben den Staatsschulen aus ihren Mitteln Volksschulen einzurichten.

B) Höhere Schulen.

337. Für das Bedürfniß der höheren christlichen Wissenschaft sorgten die Bischöfe durch die Schulen, welche sie für ihre angehenden Kleriker errichteten, und die unstreitig auch von Weltlichen besucht werden konnten. Später traten die Schulen bei den Klöstern und Stiften dafür ein [1]). Nachdem diese im Laufe der Zeit in Abnahme

---

6) Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae dominicales.

7**) Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 7. 31.

8) Sehr lehrreich ist darüber: Rendu de l'éducation populaire dans l'Allemagne du Nord et de ses rapports avec les doctrines philosophiques et religieuses. Paris 1855.

9**) Man vergl. hierüber für Preußen Gerlach Das Verhältniß des preuß. Staates zur kath. Kirche. Paderb. 1862. S. 57—67., Alex. Padberg Die Volksschule im Verhältniß zur Kirche und Staat gegenüber der Verfassungs-Urkunde des preuß. Staates. Paderb. 1869., Gustav Lauer Das Verhältniß der kath. Kirche zur Schule nach dem Provinzialrecht von Preußisch-Schlesien (Vering Archiv XIX. 119 fl.), F. Schuppe Ueber das Recht zur Besetzung der Elementarlehrerstellen im preuß. Antheile der Diöcese Breslau (Archiv XVIII. 139 fl.). Für Baden vgl. Officielle Actenstücke über die Schulfrage in Baden. Freiburg 1864 fl.

1) Man sehe §. 201. 202.

gekommen waren, schrieben die Concilien bei dem neuen Aufschwung der Wissenschaften seit dem sechzehnten Jahrhundert den Klöstern und Stiften und selbst den angesehensten Pfarrkirchen die Unterhaltung oder Herstellung von lateinischen Schulen wieder als dringende Pflicht vor, und übertrugen deren Beaufsichtigung und regelmäßige Visitation in den Städten den Scholastikern der Cathedral- und Collegiatstifte, auf dem Lande den Landdecanen[2]). Mit den höheren Klassen befaßten sich aber nun die Collegien der Jesuiten und anderer geistlichen Orden. Durch die Umwälzungen der neueren Zeit ist zwar in den meisten Ländern das Schulwesen ganz von der Kirche getrennt und unter die Staatsregierung gestellt worden; doch ist in Deutschland einer jeden Confession der ungestörte Genuß ihres Schulfonds grundgesetzlich zugesichert[3]). Auch muß noch den Bischöfen zur Aufrechthaltung des christlichen Princips in der Wissenschaft ein angemessenes Aufsichtsrecht, insbesondere auf den Geist der Geschichtsvorträge offen stehen, weil sie ihre schweren Verpflichtungen gegen die Kirche und den Staat nicht erfüllen können, wenn das, was der Seelsorger gepflanzt hat, durch die Schule wieder ausgerottet wird.

C) Die Universitäten. 1) Verhältniß derselben zur Kirche.

338*. Die ersten Universitäten zu Bologna und Paris entstanden auf dem Boden der Kirche aus der Vereinigung der dortigen Stifts- und Klosterschulen. Sie wurden daher als kirchliche Anstalten behandelt, so daß der Papst ein Oberaufsichtsrecht ausübte, die nöthigen Privilegien und Statuten verlieh, und die Lehrer und Studirenden mit kirchlichen Pfründen unterstützt wurden. Auch die wissenschaftliche Richtung derselben wurde, wie damals die Wissenschaft überhaupt, vom Geiste der Kirche getragen. Bei den seit dem vierzehnten Jahrhundert gestifteten Universitäten trat der Zusammenhang mit der Kirche noch schärfer dadurch hervor, daß zu dem Stiftungsbrief des Landesherrn immer auch die Errichtungsbulle des Papstes nachgesucht, und von diesem gewöhnlich zur Erhaltung der darin ver-

---

2) Conc. Trevir. a. 1549. tit. de scholis, Argent. a. 1549. cap. XXIV., Camerac. a. 1565. tit. III., Constant. a. 1567. tit. IV., Salisb. a. 1596. const. LIX., Camerac. a. 1586. tit. XXI. c. 2., Wratisl. a 1592. tit. I. c. 14., Mechlin. a. 1607. tit. XX., Constant. a. 1609. Part. I. tit. XXV.

3) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31., Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Art. 63.

liehenen Privilegien ein eigener Conservator ernannt wurde. In den protestantischen Ländern ist dieses weggefallen; auch ist jetzt von der Einwirkung des Papstes und der Kirche auf den christlichen Geist der Profanwissenschaften nicht mehr die Rede. Wie aber die Staatsgewalt, wenn sie eine christliche sein will, die Freiheit unchristlicher Lehren zugeben, oder kraft welcher Autorität sie ohne die Kirche denselben entgegen treten könne, ist schwer zu sagen. Jedenfalls sollte man die bestehenden confessionellen Hochschulen erhalten[1]), an den paritätischen aber verhältnißmäßig ebenso viele katholische Professoren, als protestantische anstellen[2]), und der Kirche im Rückblick auf ihre früheren großartigen Leistungen oder nach der vielgepriesenen Freiheit der Wissenschaft und herrschenden Abneigung gegen Staatsmonopole das Recht nicht bestreiten, aus eigenen Mitteln Universitäten zu stiften. Jeder Theil könnte bei dieser Concurrenz nur gewinnen[3]).

2) Von den theologischen Facultäten[1]).

339. Eine theologische Facultät ist ein Inbegriff von Lehrern, welche unter öffentlicher Autorität mit der Pflege der theologischen Wissenschaften und dem Unterricht in denselben für die angehenden Geistlichen beauftragt, und mit den herkömmlichen Rechten einer Facultät versehen sind. Als Facultät kann sie nur auf dem Boden der Kirche ruhen, indem

---

1**) Ueber die Erhaltung der confessionellen Universitäten vgl. Schulte Betrachtungen über die Stellung der Katholiken und der protestantischen Confession S. 18: „Warum fordert man aber von Oesterreich, daß es den stiftungsmäßigen Charakter seiner katholischen Universitäten aufgebe, während man im Auslande sorgfältig den protestantischen Charakter der Universitäten u. s. w. aufrecht hält, von den paritätischen aber die Katholiken, soweit nur immer möglich, fern hält? Ist das gleiches Maß? Darauf, daß diese Universitäten großentheils nicht aus dem Staatsschatze, sondern aus katholischem Kirchengute erhalten werden, soll nicht einmal Gewicht gelegt werden."

2**) Daß das richtige Verhältniß an den paritätischen Universitäten in Preußen noch herzustellen ist, weisen mit reichem statistischem Materiale folgende zwei Schriften nach, von denen die letztere besondere Beachtung verdient: Beleuchtung der Parität in Preußen auf dem Gebiete des hohen und mittleren Unterrichts. Freib. 1862., Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen preußischen Hochschulen, ein Beitrag zur Geschichte deutscher Universitäten im 19. Jahrhundert. Freib. 1862.

3) Dieses zeigt sich in Belgien, wo die Kirche auf der Grundlage der Unterrichtsfreiheit die Universität Löwen gestiftet hat. Eben so ist in Dublin eine katholische Universität gegründet worden.

1**) Hergenröther Universitäts- oder Seminarbildung der Geistlichen (Chilianeum N. F. I. 438 fl.), Gerlach De rebus quibusdam ad Concilium generale pertinentibus (Vering Archiv XXIII. 169 ff.).

die Staatsgewalt weder eine kirchliche Lehrmission zu ertheilen[2]) noch über die Reinheit der Lehre zu entscheiden vermag. Daher muß sie unter dem besonderen Einfluß des Bischofes stehen. Die Rechte der theologischen Facultäten sind theils solche, die sich blos auf die Diöcese, theils solche, die sich auf die ganze Kirche beziehen. Erstere können schon von dem Bischof ertheilt werden. Letztere bestehen, nach dem Zeugniß der kirchlichen Praxis, hauptsächlich in dem Recht theologische Gutachten über allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu ertheilen, durch Abgeordnete an den allgemeinen Concilien Theil zu nehmen, und Doctoren der Theologie zu creiren, welche in der ganzen Kirche Anerkennung haben. Diese Rechte können einer Facultät, nach dem ganzen Zusammenhang der Verhältnisse, nur durch päpstliche Autorität verliehen werden. Die Vorlesungen über das canonische Recht sind bei den Universitäten zwar immer zu der juristischen Facultät gezogen worden: in so fern sie aber auch eine äußerst wichtige theologische Disciplin und für die Theologen bestimmt sind, bringt es die Natur der Einrichtung mit sich, daß der Bischof bei der Anstellung des Lehrers für dieses Fach mit befragt, und daß dieser wie die Lehrer der Theologie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werde[3]).

3) Von den Doctoren der Theologie.

Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

340. Die Würde der Doctoren der Theologie hat sich aus dem älteren Lehrwesen entwickelt. Wenn nämlich Einer an einer Stifts- oder Klosterschule als Lehrer auftreten wollte, so mußte ihm die Erlaubniß dazu von dem Scholasticus oder einem anderen Prälaten, und zwar unter Voraussetzung der nöthigen Eigenschaften, unentgeltlich ertheilt werden[1]). Später wurde die Gesammtheit der auf diese Weise licenzirten Lehrer zu einer Corporation, und diese zog nun selbst die Ernennung der Doctoren oder Magistri an sich. Endlich als die Lehrer sich nach den Fächern getheilt und danach verschie-

---

2**) Friedr. v. Schulte Das Recht der Ertheilung der Befugniß zum Lehramte der Theologie (missio canonica) nach der Geschichte und nach dem geltenden Rechte der kath. Kirche (Vering Archiv XIX. 3 fl.).

3) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de ref., Pius IV. in c. 2. de magistr. in VII. (3. 5).

1) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

dene Facultäten constituirt hatten, so gieng jenes Ernennungsrecht beziehungsweise an jede Facultät über[2]. Doch mußte, weil es sich auf eine Zulassung der Kirche gründete, zu jeder Promotion die Genehmigung des Stiftskanzlers oder eines andern dazu bestellten Prälaten eingeholt werden[3]. Diese gewährte Licenz galt ursprünglich gewiß nur für die einzelne Anstalt. Allmählig erhielten aber die Promotionen durch besonders berühmte Universitäten eine allgemeine Bedeutung und Anerkennung[4]. So wurde der Doctorgrad eine selbstständige Würde, die häufig auch ohne die Absicht, wirklich lehren zu wollen, nachgesucht wurde, und bestimmte davon unabhängige Wirkungen hatte. Bei dem theologischen Doctorgrade bestehen diese dem Herkommen nach in dem Recht zu Kirchenversammlungen berufen zu werden, und die Stiftsherrenstellen zu erwerben, wozu ein gelehrter Grad erfordert wird. Diese Rechte setzen aber voraus, daß die Facultät, von welcher man promovirt wird, mit einer die ganze Kirche verpflichtenden Autorität versehen sei, und diese kann ihr nur vom Papste gegeben werden. Auch könnte wegen der Wichtigkeit der Promotionen für die Kirche und die Diöcese, dem Bischofe, wie ehemals dem Stiftskanzler, eine Mitwirkung dabei eingeräumt werden[5]. Gegen die unnöthigen Auslagen, welche ehemals mit einer Promotion verbunden waren, hat schon das Concilium von Vienne 1311 eine bestimmte Maßregel aufgestellt[6].

VI. Von der Kunst in der Kirche.

341*. Zu den vorzüglichsten Mitteln den Gottesdienst zu verherrlichen und den inneren Sinn zu religiösen Anschauungen zu erheben, gehört die Verbindung der Kunst mit der Religion; daher haben auch alle gebildeten Religionen des Alterthums mehr oder weniger die Künste in ihren Dienst gezogen. Ganz vorzüglich hat aber der reiche poetische und historische Stoff und der höchst bedeutsame Gottesdienst, den das Christenthum darbot, den künstlerischen Sinn

---

2) Sehr lehrreich ist darüber Savigny Röm. Recht im Mittelalter III. §. 77–85.

3) In Paris hatte diese der Kanzler der Cathedralkirche und mit ihm concurrirend der von St. Genevieve, in Bologna der Archidiacon zu ertheilen.

4) Eine Spur davon zeigt sich schon im c. 5. X. de magistr. (5. 5).

5) In Oesterreich hat der Bischof nach der Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850. §. 5. die Hälfte der Prüfungscommissarien zu ernennen.

6) Clem. 2. de magistris (5. 1).

belebt und genährt, und die Kirche, besonders die Päpste selbst, haben diese Richtung mit großartiger Freigebigkeit unterstützt. So sind von den Bischöfen im Mittelalter, aus den reichen Einkünften, die ihnen der fromme Eifer der Gläubigen darbrachte, die herrlichen Kirchen gestiftet worden, die wir noch bewundern. Ferner hat die Verzierung der Kirchen durch Statuen und Gemälde den Künstlern aller Zeiten ehrenvolle Beschäftigung verschafft; und wenn auch häufig mißverstandene Andacht rohe Bilder liebgewann und sie auf unpassende Weise ausschmückte: so war die Kirche doch für die Aufklärung[1]) und den guten Geschmack[2]) durch sehr bestimmte Vorschriften bedacht. Daher sollen auch keine neuen Bilder zur Verehrung ohne die Genehmigung des Bischofes aufgestellt werden[3]). Vorzüglich hat aber die Kirche schon seit den ältesten Zeiten die Musik und den Gesang in ihren Dienst genommen. Bei der Ausbildung des canonischen Lebens entstanden bei den Stiften und Klöstern eigene Chorschulen[4]), und der Domcantor sollte gleichsam der Vorsteher der geistlichen Musik in der Diöcese sein. Als man wegen falscher Künsteleien von dem alten ernsten Kirchenstil abzuweichen anfieng, wurden wider diese Ausartungen schon früh Verordnungen erlassen[5]), und diese sind in der neueren Zeit öfters wiederholt worden[6]). Besonders sollte nicht geduldet werden, daß während der Elevation gesungen oder auf der Orgel präludirt würde[7]). Ueberhaupt ist die Kirchenmusik ein sehr

---

1) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocatione sanctor. Omnis porro superstitio in — imaginum sacro usu tollatur. Diese Vorschrift ist durch viele neuere Provinzialconcilien noch genauer ausgeführt worden.

2) Conc. Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. III. In ornandis porro Sanctorum statuis — ab omni procaci venustate — et vano quovis ornatu abstineatur. Auch gehört hieher die Const. Sacrosancta Urban. VIII. a. 1642.

3) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocat. sanctor., Conc. Osnabr. a. 1628. P. I. cap. VIII. §. 6., Colon. a. 1662. P. I. tit. IX. cap. IV., Paderborn. a. 1688. P. I. tit. XI. §. 1.

4) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2., Regula Chrodog. ed. Hartzh. c. 50., Regula Aquisgran. a. 816. c. 137. Andere Nachrichten darüber giebt Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. lib. II. cap. 80.

5) C. un. Extr. comm. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

6) Conc. Colon. a. 1536. P. II. cap. XV., August. a. 1548. cap. XVIII., Trident. Gener. a. 1562. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss., Camerac. a. 1566. tit. V. c. 3. 4., August. a. 1567. P. II. cap. I., Constant. a. 1567. tit. XI. c. 6. 7., Mechlin. a. 1610. tit XII. cap. VII., August. a. 1610. P. II. c. 13. 14. 15., Colon. a. 1662. P. I. tit. III. c. 10.

7) Conc. August. a. 1548. cap. XVIII., Atreb. a. 1570. Statut. praedecessor. cap. VIII.

wichtiger Gegenstand[8]), worüber sich die Bischöfe mehr, als gewöhnlich geschieht, mit Männern von Einsicht und Geschmack besprechen sollten[9]). Unter den verschiedenen Arten von gottesdienstlichem Gesange ist der Volksgesang sowohl der älteste[10]), da schon apostolische Worte die Gemeinden hierzu auffordern[11]), als auch der wichtigste, da das Lied, wie schon die schönen Weihnachts-, Oster-, Sacraments- und Marienlieder beweisen, die wichtigsten dogmatischen und moralischen Wahrheiten dem Volke nahebringt[12]) und in gehöriger Abwechselung mit dem Gebete das beste Mittel ist, die Jugend, Frauen und Männer fortwährend auf das Heilige hinzurichten, die dem kirchlichen Feste entsprechende Stimmung hervorzurufen und der Betheiligung des ganzen Volkes an den gottesdienstlichen Acten einen vollen und würdigen Ausdruck zu geben[13]). Daher ist in neuerer Zeit in verschiedenen Diöcesen den kirchlichen Gesangbüchern ein dankenswerther Fleiß zugewendet worden.

8**) Conc. provinc. Prag. a. 1860. tit. III. de cultu divino cap. 7. de cantu et musica sacra Nr. 3.: »Cantus harmonici seu figurati, utpote a saeculis in ecclesiam introducti usum minime reprobamus.« Bernhard Kothe Die Musik in der kath. Kirche, Wegweiser durch das gesammte Gebiet der kath. Kirchenmusik. Breslau 1862., Albert Gereon Stein Die kath. Kirchenmusik nach ihrer Bestimmung und ihrer dermaligen Beschaffenheit. Köln 1864., Schafhäutl Der ächte Gregorianische Choral in seiner Entwickelung bis zur Kirchenmusik unserer Zeit. München 1869., P. Utto Kornmüller Der kath. Kirchenchor oder die vorzüglichsten Pflichten der Chorregenten, Organisten und Sänger. Landshut 1868., Desselben Lexikon der kirchlichen Tonkunst. Brixen 1870., Kathol. Stimmen aus der Schweiz IX. Heft. Die Restauration des Kirchengesanges und der Kirchenmusik durch das künftige allgemeine Concilium. Zürich 1869., Cl. Meckel im theol. Litbl. 1870. 135—141.

9) Der Verfasser kann nicht umhin, hier die vortreffliche Schrift seines verehrten Lehrers und Freundes anzuführen: (A. F. J. Thibaut) Ueber Reinheit der Tonkunst. Heidelberg 1826.

10**) Auch schon vor der Reformationszeit war in den Kirchen deutscher Volksgesang, auch bei dem Hochamte. Vgl. Hölscher Das deutsche Kirchenlied vor der Reformation. Einwendungen wider den Volksgesang werden von Meckel im theol. Litbl. 1869. 552 fl. 577 fl. gut zurückgewiesen.

11**) Eph. V. 19. Col. III. 16.

12**) J. F. H. Schlosser Die Kirche in ihren Liedern durch alle Jahrhunderte. 2. Aufl. Freib. 1863.

13**) Die Diöcesansynode zu Gran v. J. 1860 bringt mit aller Entschiedenheit auf die Einführung des kirchlichen Volksgesangs: »Nihil quidem ardentius desideramus, quam ut concertui musico .. in ecclesiis cantus populi substituatur .. Quare parochis districtim praecipimus, ut proles scholares in cantu populari et diuturna consuetudine sacrato debite instruantur. Vice-Archidiaconi autem, dum scholas visitaverint, sicut in aliis praescriptis obiectis, ita in cantu etiam ecclesiastico proles scholares pertentabunt, diligentiores meritis laudibus cumulantes, remissiores digna reprehensione excitantes.«

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht.

Greg. V. 15. De sagittariis.

342. Das Christenthum führt bei seiner vollständigen Entwicklung von selbst dahin, daß alle christlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbstständigkeit bewahrend, sich als verbrüdert, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Nachdem sich daher auf den Trümmern des römischen Reichs mehrere christliche Königreiche erhoben hatten: so wurde jener Grundsatz auch äußerlich in der auf dem Haupte Karls des Großen 800 erneuerten abendländischen Kaiserwürde dargestellt[1]), da diese, von dem alten römischen Kaiserwesen völlig verschieden, hauptsächlich dazu bestimmt war, als höchster Schiedsrichter den Rechts- und Friedenszustand unter den christlichen Nationen zu erhalten, ohne aber weiter in ihre Eigenthümlichkeiten und besonderen Rechte einzugreifen. Als die Kaiser sich in dieser Stellung nicht behaupten konnten, und die Völker doch einer geordneten Verbindung bedurften, fanden sie diese, da es an anderen Mitteln völlig fehlte, bei dem

1) Das abendländische römische Kaiserthum war im fünften Jahrhundert nicht erloschen, sondern nur mit dem morgenländischen vereinigt worden. Durch Karl den Großen wurde es wieder auf das Abendland transferirt. Die Beweise giebt meine Deutsche Rechtsgeschichte I. §. 39. 53. 171. Note 2. Es war also imperium translatum, wenn man genau staatsrechtlich reden wollte. Es war imperium renovatum, in so fern dadurch das abendländische Kaiserthum wieder als etwas für sich Bestehendes hergestellt wurde. Dieses gegen Phillips Kirchenrecht V. 678.

apostolischen Stuhle, und dieser wurde so auch der Mittelpunkt des europäischen Völkerlebens. Bei ihm wurde daher die Aufnahme in den christlichen Staatenbund nachgesucht, und er gewährte diese, indem er Länder, die christlich geworden waren, oder Völker, die sich selbstständig gemacht hatten, auf ihr Gesuch und nach Erwägung der Umstände zu Königreichen erhob[2]). Später traten stehende Gesandtschaften, Congresse, etwa auch die heilige Allianz an die Stelle, und wurde die Anerkennung neuer Reiche oder Dynastieen durch diplomatische Verhandlungen erwirkt. Doch haben die Päpste noch in den neueren Zeiten den Königen gewisse Titel, die sich auf Verdienste um die Kirche beziehen, verliehen, und diese werden von allen Höfen respectirt[3]). Auch für die Erhaltung des Friedenszustandes konnten die Päpste wenigstens in so fern wirken, daß sie bei drohenden Streitigkeiten als Vermittler dazwischen traten[4]), oder Kraft des großen Vertrauens, das man zu ihnen hegte, als Schiedsrichter angerufen wurden[5]). Die Kirche arbeitete selbst darauf hin, den Krieg ganz aus der christlichen Welt zu verbannen[6]), oder doch wenigstens die Grausamkeit desselben durch das Verbot allzu mörderischer Kriegswaffen zu mildern[7]). Ein Recht der Eroberung erkannte der Papst aber hauptsächlich nur in so fern an, als diese zur Bekehrung[8]), also zum Wohle des besiegten Volkes führen sollte[9]).

---

2) Dieses geschah bei Ungarn 1073, Croatien 1076, Polen 1080, Portugal 1142 und 1179, Irland 1156. Man sehe nun auch Phillips Kirchenrecht V. 685—89.

3) Von dieser Art sind die Beinamen: Beschützer des Glaubens, Allerchristlichster, Katholisch, Getreuester, Apostolisch. Man sehe Phillips Kirchenrecht V. 692—95.

4) So hat, um unter vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, Leo X. 1520 einen Legaten an den Großfürsten geschickt, um ihn zum Frieden mit dem Könige von Polen zu bewegen.

5) C. 13. X. de iudic. (2. 1). Dieses geschah noch im Ryßwicker Frieden 1697 hinsichtlich der Pfälzischen Allodialherrschaft.

6) Es giebt Beispiele, daß ein Monarch bei dem Papst anfrug, in wie fern er einen Krieg, ohne sein Gewissen zu beschweren, unternehmen dürfe. Die Theologen des päpstlichen Hofes hielten aber jeden Krieg, selbst gegen die Ungläubigen, für sündhaft, der nicht zur Abwehr eines Angriffs oder einer nahen Gefahr unternommen würde. Wer über den Krieg ernsthaft nachgedacht hat, wird gewiß wünschen, daß es statt dieses blutigen Völkerprocesses, dessen Ausgang vom Zufall abhängt, eine geordnete richterliche Instanz gäbe, sollte diese auch nur aus Theologen bestehen.

7) C. un. X. de sagittar. (5. 15). Die Ballistarier schleuderten durch Wurfmaschinen große Steine auf den Feind, die Sagittarier schossen viele Pfeile auf einmal.

8) In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn Hadrian IV. 1155 dem König Heinrich II. gestattete, Irland zu occupiren, oder Alexander VI. 1463

II. Einfluß der Kirche auf das Staatsrecht [1]).

343. Die Kirche betrachtet jedes Amt als einen Inbegriff von Verpflichtungen, für deren getreue Verwaltung man einem höheren Richter verantwortlich sei. Die Vorstellung einer unumschränkten, willkührlichen Gewalt ist ihr daher fremd. Auf diesen Grundsatz haben die Bischöfe das Staatsrecht des Mittelalters gegründet [2]) und durch die Ermahnungen und Eide, welche sie den Königen bei der Krönung vorhielten, befestigt [3]). Die königliche Gewalt gieng also nur

---

die Ansprüche der Spanier und Portugiesen auf den neuen Welttheil entschied, c. un. de insul. nov. orb. in VII. (1. 9). Man sehe auch Phillips Kirchenrecht V. 689—92.

9) Man fragt, mit welchem Recht der Papst über fremde Länder verfügt habe. Allein ob dieses so, oder wie im neuen Völkerrecht durch einen europäischen Tractat geschehe, ist, nach dem Privatrecht beurtheilt, gleich unbefriedigend. Der Papst gab aber jenes Recht, wie die angeführte Bulle zeigt, nur als Mittel, die Einwohner mild und schonend zu Christen zu bekehren. Hingegen in den neuen Verträgen dieser Art ist von dem Interesse der Besiegten wenig die Rede. Also ist wenigstens, wo der Gewinn für die Menschheit lag, nicht zweifelhaft.

1) Gründlich handelt davon Gosselin Pouvoir du pape au moyen age. Louvain 1845. 2 vol. Eine Uebersetzung erschien zu Münster 1859.

2) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. — Lib. II. c. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie, et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. — C. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et iustitia, et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium. — Scire etiam debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. — C. 5. Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari. — C. 8. Necesse est, ut unusquisque fidelis tantae potestati ad salutem et honorem regni, secundum Dei voluntatem, utpote membrum capiti opem congruam ferat, plusque in illo generalem profectum et utilitatem atque honorem regni, quam lucra quaerat mundi.

3) Man sehe §. 44 c. Note 8. Diese Formeln sind im Wesentlichen bis auf die neueren Zeiten dieselben geblieben. So heißt es im Pontific. Roman. Tit. de coronatione regum: Bene est ut te prius de onere, ad quod destinaris, moneamus. Regiam hodie suscipis dignitatem, — praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris et anxietatis plenum. Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem Reges regnant — tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum pietatem servabis. — Iustitiam sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis. — Viduas, pupillos, pauperes, ac debiles ab omni oppressione

auf Schutz und Erhaltung, und war wie jede andere, den göttlichen und weltlichen Rechten unterworfen[4]). Wo über deren Auslegung zwischen den Fürsten und ihren Völkern Streit entstand, trat, damit keiner in der eigenen Sache Richter wäre, der Papst in die Mitte, erklärte den Sinn und Umfang der beschworenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, löste die aus solchen Eiden hervorgehenden äußerst schwierigen Gewissensfragen[5]), beschützte durch sein Ansehen die Fürsten gegen ungerechte Machtsprüche ihrer Reichsstände[6]), umgekehrt aber auch die Völker gegen pflichtvergessene Fürsten durch die Zulassung außerordentlicher Maßregeln[7]), und im äußersten Fall durch die Drohungen des Kirchenbannes[8]). Im Fortschritt der Zeit ist freilich in den Monarchien ein ganz anderes Staatsrecht entstanden. An die Stelle der Legitimität und des Rechtsprincips ist die factische Macht getreten, und wer sich in deren Besitz zu setzen und einige Zeit zu behaupten versteht, kann der baldigen Anerkennung der anderen Mächte gewiß sein. Dadurch hat auch der römische Stuhl die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Nationen zur Wahrung des Rechtsprincips aufgeben[9]), und den Grundsatz annehmen müssen, jede factisch bestehende Gewalt, so weit es zur Ordnung der

---

defendes. Omnibus benignum, mansuetum, atque affabilem, pro regia tua dignitate te praebebis.

4) Man sehe §. 44 b. Note 19–24.

5) So erklärten Innocenz IV. und Urban IV. den Eid für unverbindlich, den in England der König den Baronen aus Zwang und Uebereilung und zum Nachtheil des Landes geschworen zu haben vorstellte.

6) So erklärte Innocenz III. das Todesurtheil, welches die Barone in England 1216 über Johann ohne Land ausgesprochen hatten, für unzuläßig.

7) So die Anordnung eines Reichsverwesers gegen den wollüstigen Sancho in Portugal, der das Reich zu Grunde richtete, c. 2. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

8) C. 2. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), Sachsenspiegel III. 57. Bemerkenswerth ist darüber das Urtheil von Leibnitz de iure suprematus c. 31. (Oper. T. IV. P. III. p. 403). An ad Pontificem pertineat deponere Reges, absolvere subditos a sacramento, saepe dubitatum est, et Bellarmini argumenta, ex hypothesi spiritualis iurisdictionis temporalem saltem indirecte, ut vocant, inferentis, ne Hobbesio quidem spernenda videntur. Illud enim certum est, qui circa salutem animarum procurandam plenam a Deo potestatem habet, tyrannidem ambitionemque procerum coercere posse, quibus tot animae pereunt.

9) Französische Schriftsteller haben zwar eine angebliche päpstliche Instruction von 1804 producirt, worin Pius VII. noch das Recht, häretische Fürsten abzusetzen und die Unterthanen des Eides zu entbinden, in Anspruch genommen habe; und Mejer Propaganda in England S. 11., Propaganda I. 12. hat diesen Fund mit Wohlgefallen zur Verdächtigung und Aufreizung benutzt. Allein dieses Document ist apokryph und vom päpstlichen Stuhle desavouirt. Dieses zeigt Gosselin II. 452—455.

kirchlichen Verhältnisse des Landes nöthig sei, anzuerkennen [10]). Statt des Papstes entbinden nun die Fürsten oder Völker von geleisteten Eiden stillschweigend sich selbst; oder es werden beschworene Verträge den Gründen der höheren Politik aufgeopfert, oder es haben in Ermanglung einer höheren Autorität die Völker sich selbst zum Richter gemacht und ihre Könige eigenmächtig vertrieben oder hingerichtet.

III. Einfluß der Kirche auf die Landespolizei.

Greg. I. 35. De treuga et pace.

344. Die Ausbildung des kirchlichen Lebens führt von selbst auf Humanität der Sitten, und dadurch auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung hin: auch hat die Kirche immer die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu diesem Zwecke bereitwillig dargeboten. So schützte sie zu einer Zeit, wo die Gesetze wider das Fehdewesen ohne alle Kraft waren, die öffentliche Ruhe durch den Gottesfrieden [1]), und durch die Heiligkeit, die sie gewissen Personen und Geräthschaften ertheilte [2]), hemmte die Wuth der Blutrache durch das Asylrecht [3]), förderte die Sicherheit der Wege durch geheiligte Zeichen, welche sie dabei errichten ließ [4]), verfolgte die Seeräuber mit dem Bann [5]), verbot nachdrücklich die grausame, unchristliche Sitte des Strandrechts [6]) und erhebt noch jetzt mit Kraft ihre Stimme gegen die Abscheulichkeit des Sklavenhandels [7]). Ferner sorgte die Kirche für richtige Aufklärung durch ihre Lehranstalten und durch die Bekämpfung des tief eingewurzelten Aberglaubens [8]), für die leidende Menschheit

---

10) Dieses zeigt, unter Berufung auf die Vorgänger Clemens V., Johann XXII., Pius II., Sixtus IV., Clemens XI. die merkwürdige Const. Sollicitudo ecclesiarum Gregor. XVI. nonis aug. 1831. (In meinen Fontes p. 479 sq.)

1) C. 1. X. de treug. et pac. (1. 34).

2) C. 2. X. de treug. et pac. (1. 34).

3) Joh. Müller Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383). Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranstaltete Stillstand zwischen den Räubern.

4) Conc. Claram. a. 1095. c. 29.

5) Diese Bestimmungen der Concilien sind auch in die Abendmahlsbulle aufgenommen worden (§. 191).

6) C. 3. X. de raptor. (5. 17).

7*) Bulle von Gregor XVI. vom 3. December 1839. Vgl. §. 348. Note 1.

8*) C. 9. c. XXVI. q. 2. (Augustin. c. a. 426). c. 3. c. XXVI. q. 5. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 10. eod. (Gregor. I. a. 599.), c. 1. eod. (Greg. II. a. 721), c. 7. c. XXVI. q. 2. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 1. c. XXVI. q. 3. (Idem eod.), c. 14. c. XXVI. q. 5. (Rhaban. Maur. c. a.

durch ihre Hospitien, nahm sich der neugeborenen Kinder wider entartete Mütter an[9]), verwandelte canonische Bußen in Geldbeiträge für Weg= und Brückenbau[9a]), verhieß Ablässe denjenigen, die wider die Seeräuber kreuzen würden[10]), unterdrückte rauhe und grausame Nationallustbarkeiten[11]), tadelte unnöthigen Aufwand und Kleiderpracht, verbesserte die Landescultur durch ihr eigenes Beispiel, veranstaltete allgemeine Treibjagden wider reißende Thiere[12]), und sorgte zum Theil selbst mit für die Straßenbeleuchtung durch die Lampen, welche der fromme Eifer vor den überall errichteten Heiligenbildern unterhielt.

IV. Einfluß der Kirche auf das Strafrecht.

345. Nach der Ansicht der Kirche sollen die bürgerlichen Strafen nicht die Vertilgung, sondern die Besserung und das Seelenheil des Schuldigen bezwecken, und sie hofft für das Herz des Verstockten mehr von zweckmäßig geleiteter Milde, als von Peinigung. Deshalb legten die Bischöfe, schon unter den Römern, wo sie konnten, bei den weltlichen Obrigkeiten ihre Fürbitte wider die Anwendung von Todesstrafen ein[1]). Sie erlangten sogar die Mitaufsicht über die öffentlichen Gefängnisse[2]), und es bildete sich nach einer tiefen menschlichen Regung der Gebrauch, daß an den hohen Freudentagen des Christenthums auch die Unglücklichen in den Kerkern nicht vergessen, und die, welche wegen leichterer Vergehen gefangen saßen, frei gegeben wurden[3]). Besonders suchte aber die Kirche die Verbrecher

---

840), c. 12. eod. (Capitul. c. a. 850). H. Gerlach Das canonische Recht wider den Aberglauben. (Archiv für kath. Kirchenrecht XIV. 161 fl.)

9) Regino de ecclesiast. discipl. lib. II. cap. 68 (69).

9a**) J. Becker Die religiöse Bedeutung des Brückenbaues im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf die Frankfurter Mainbrücke im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst N. F. Bd. 4. Vgl. Theol. Literaturbl. von Reusch 1869, 254.

10) Es muß auf den Geist eines Volkes ganz anders wirken, wenn man Leistungen für das gemeine Beste blos durch das Lob ihrer Verdienstlichkeit, was doch richtig verstanden allein die Ablaßverkündigung heißt, zu erreichen trachtet, oder ob man sie, wie in unseren Polizeiverordnungen, als Pflichten darstellt, die durch Geldstrafen erzwungen werden.

11) C. 1. 2. X. de torneam. (5. 13), c. un. eod. Extr. Johann. XXII. (9), c. un. de tauror. agitat. in VII. (5. 18).

12) Conc. Compostell. a. 1114. c. 15.

1) C. 3. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 408), c. 1. 2. eod. (Idem a. 412.)

2) C. 22. 23. C. de episc. audient. (1. 4), Conc. Aurel. V. a. 549. c. 20.

3) C. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. crimin. (9. 38), c. 3. C. de

zu schützen, welche dadurch, daß sie sich zu ihr flüchteten, den ersten Beweis reumüthiger Gesinnung abgelegt hatten[4]); und bald erhielt dieses Asylrecht, wovon auch schon im heidnischen Recht etwas Aehnliches vorkam[5]), von den christlichen Kaisern, jedoch mit mehreren Einschränkungen, bürgerliche Bestätigung[6]). Die Wirkung bestand darin, daß der Flüchtling nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden durfte, und daß der Bischof bei der Auslieferung sich die Verschonung mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe versprechen ließ. Dafür legte er ihm aber schwere kirchliche Pönitenzen auf, und hielt ihn in der Erinnerung an die von der Kirche empfangene Wohlthat zur ernstlichen Besserung seines Lebens an. Bei den Germanen wurde das Asylrecht, als eine heilsame Schutzwehr gegen eine formlose, grausame Rechtspflege und gegen die herrschende Sitte der Blutrache, sogar auf die bischöfliche Wohnung und den Kirchhof ausgedehnt[7]), und von den weltlichen Gesetzen aus Devotion gegen die Kirche bestätigt[8]). Doch fanden dabei wie früher mancherlei Ausnahmen Statt[9]). In der neueren Zeit sind diese von den Päpsten selbst noch mehrfach erweitert[10]), und endlich ist in vielen Ländern das ganze Asylrecht von der Staatsgewalt aufgehoben worden[11]).

V. Einfluß des canonischen Rechts auf den Proceß[1]).

Greg. V. 35. De purgatione vulgari.

346. Die Kirche hat auf die Procedur der weltlichen Gerichte

---

episc. audient. (1. 4). L. Burgund. tit. LII., Benedict. Levit. Capitul. lib. II. c. 107.

4) C. 28. c. XXIII. q. 8. (Conc. Sard. a. 344), c. 10. 11. c. XVI. q. 4. (Gelas. c. a. 494).

5) C. un. C. Th. de his qui ad statuas confug. (9. 44), c. un. C. J. eod. (1. 25).

6) C. Th. de his qui ad eccles. confug. (9. 45). C. J. eod. (1. 12), nov. Iust. 17. c. 7.

7) C. 36. c. XVII. q. 4. (Conc. Aurelian. I. a. 511), c. 35. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 20. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 6. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 5. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48).

8) Decret. Chlotar. II. a. 595. c. 13. 14. 15., L. Alemann. tit. III., L. Baiuvarior. tit. I. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a. 789. c. 2., Eiusd. Capit. II. a. 803. c. 3.

9) Capit. Carol. M. a. 779. c. 8., c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48), c. 1. X. de homicid. (5. 12), c. 1. eod. in VI. (5. 4).

10) Benedict. XIV. de synodo dioeces. lib. XIII. cap. 18. n. 13.

11*) In England geschah die Aufhebung dieses privilege of sanctuary im Jahr 1624., 21. Jam. I. c. 28. §. 7. Wieder anerkannt wurde es mit Beschränkungen im Oesterr. Concordat Art. 15., welches aber jetzt aufgehoben ist.

hauptsächlich durch das Beispiel eingewirkt, welches sie in ihren eigenen Gerichten aufstellte. Allmählig ist daher der canonische Proceßgang auch bei den weltlichen Gerichten angenommen, und dadurch die germanische Procedur von Grund aus verändert worden. In Frankreich geschah jenes schon unter Ludwig IX. Außerdem hat aber auch die Kirche gewisse Punkte des germanischen Processes geradezu angegriffen und abzuschaffen gesucht. Der Eine war der barbarische Gebrauch des Zweikampfs und anderer Gottesurtheile für den Beweis. Dieser wurde, als auf der Voraussetzung regelmäßiger Wunder beruhend, von aufgeklärten Päpsten schon frühe verworfen[2]). Doch dauerte es lange, ehe dieses in der Praxis wirklich anerkannt wurde. Der andere Punkt war der allzu häufige und leichtsinnige Gebrauch des Eides, namentlich der Satz, daß man das, was man nicht vor Gericht vollführt, so wissentlich es auch war, abschwören, und dessen durch noch so viele Zeugen nicht überführt werden konnte[3]). Dieses konnte die Kirche wegen der augenscheinlichen Gefahr offenbarer Meineide nicht dulden[4]). Daher sind denn auch die Bestimmungen des Sachsenspiegels, die mit diesen Grundsätzen zusammenhiengen, von Gregor XI. 1374 verworfen worden.

VI. Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Recht. A) Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts.

347. Der Geist der Kirche geht auf Anerkennung und Erhaltung der Eigenthümlichkeiten und hergebrachten guten Gewohnheiten der Völker, und sie selbst schmiegt ihre Gesetzgebung den bestehenden Verhältnissen möglichst an. Im Mittelalter, wo die Päpste zur Leitung aller höheren geistigen Interessen berufen waren, haben sie daher das wiedererwachte Studium des römischen Rechts in Italien selbst nirgends verhindert, vielmehr befördert, weil es hier von alten Zeiten her einheimisch war: allein als man, an der Autorität des Buchstabens klebend, dasselbe auch auf andere Länder, wo die Ver-

---

1**) Vgl. Sprickmann-Kerkerinck Ursprung des Armenrechtes im Civilproceß (Bering Archiv XXV. 145 fl.).

2) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070). c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35). Vgl. §. 344. Note 8.

3) Sachsenspiegel Buch I. Art. 7. 18.

4) Dawider eifert schon Agobard, advers. legem Gundobaldi (in Opp. ed. Baluz. T. I. p. 113).

hältnisse ganz ungleichartig waren, anzuwenden anfieng[1]), als selbst Kleriker und Mönche mit diesem Studium den Geist einer anderen Zeit in sich aufnahmen: so schien dieses allerdings eine bedenkliche und gewaltsame Veränderung in dem bisherigen Zustand der Dinge herbeizuführen. Aus diesem Grunde verbot Honorius III., übrigens ein gelehrter Mann und eifriger Beförderer der Wissenschaften, in Paris das römische Recht zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrechte galten, und hauptsächlich Kleriker hier studirten[2]). Für ein ähnliches Verbot, welches sich über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erstrecken sollte, suchte Innocenz IV. 1254 eine Mitwirkung der Fürsten zu erhalten[3]). Bei diesen Verordnungen müssen die Päpste noch jetzt diejenigen auf ihrer Seite haben, welche den wissenschaftlichen Werth des römischen Rechts an sich vollkommen anerkennend, doch über den günstigen Einfluß, den dasselbe auf die Entwicklung unserer eigenthümlichen Rechte und der bürgerlichen Freiheit gehabt habe, sehr zweifelhaft sind.

B) Ueber den Zustand der Unfreien[1]).

Greg. IV. 9. De coniugio servorum.

348. Die Knechtschaft ist der äußeren Rechtsform nach ein Zustand strenger Abhängigkeit von einem Herrn, worin Einer durch Noth, Hülflosigkeit oder andere Schicksale versetzt worden ist, und die sich auf seine Nachkommen forterbt. Im Geiste des patriarchalischen Rechts aufgefaßt, der auch zum Theil noch im ältesten römischen und deutschen Recht fortlebte, sollte sie aber ein Familienverhältniß sein,

---

1) Wie die Glossatoren über den Rechtsgrund und Umfang der Geltung des römischen Rechts dachten, darüber giebt sehr interessante Mittheilungen Maaßen Beiträge S. 78—84.

2) C. 28. X. de privileg. (5. 33). Andere Stücke dieser Decretale sind c. 10. X. de cleric. et monach. (3. 50), c. 5. X. de magistr. (5. 5). Man sehe darüber Savigny Zeitschrift Bd. VIII. S. 225—37.

3) Matth. Paris. Addend. p. 124., Bulaeus Hist. Univ. Paris. T. III. p. 265. 266.

1**) Den wirksamen Einfluß der Kirche zu Gunsten der Sklaven zeigen Möhler Bruchstücke aus der Geschichte der Sklaverei, ges. Schriften und Aufsätze, herausgeg. v. Döllinger II. 54 fl., Hefele Sklaverei und Christenthum, Beiträge zur Kirchengeschichte, Tüb. 1864. I. 212 fl., J. Margraf Kirche und Sklaverei seit der Entdeckung Amerikas, oder: Was hat die kath. Kirche seit der Entdeckung Amerikas theils zur Milderung theils zur Aufhebung der Sklaverei gethan? Tüb. 1865., H. Wiskemann Die Sklaverei, Leiden 1866. (Vgl. hierüber das Theol. Literaturbl. 1867. 98 fl.) H. Lämmer Die Sklaverei und die Kirche. (Archiv XII. 177 fl.)

wodurch der Hausvater mit denjenigen, die das Schicksal ihm zugeführt, dauernd verbunden würde, damit er vom Standpunkt seiner höheren Bildung aus ihre Erziehung und Lebensverhältnisse ordnete, sie beschäftigte und versorgte, und sie dadurch vor der weit drückenderen Abhängigkeit bewahrte, in welche ohne eine solche Veranstaltung die Armen, wenn auch unter anderen Namen und Formen, immer aber auf Gefahr der guten Sitten nothwendig gerathen. Die Knechtschaft sollte also nicht blos ein Inbegriff von Berechtigungen, sondern auch mit wesentlichen Verpflichtungen verbunden sein; und selbst das Recht über Leben und Tod, welches die Patriarchen und römischen Hausväter über ihre Knechte wie über ihre eigenen Kinder hatten, darf seiner ursprünglichen Bestimmung nach nicht als eine Grausamkeit, sondern als ein Richteramt, wie es noch jetzt der Staat ausübt, betrachtet werden. Dieser Zustand ist jedoch in mehreren Richtungen einer großen Ausartung fähig. Denn erstlich, da der Hausvater für den gerechten Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hauptsächlich nur seinem Gewissen verantwortlich ist: so kann diese in der Hand eines jähzornigen und grausamen Herrn sehr mißbraucht werden. Neben der Knechtschaft muß daher eine Einrichtung bestehen, welche gegen solche Ausartung schützt, und im Nothfall selbst willkührliche Mißhandlung der Knechte ahndet. Dazu diente im alten römischen Recht die Censur, unter den germanischen Völkern die Kirche [2]). Zweitens darf die Rechtsform dieses Zustandes nie so starr ausgebildet sein, daß dadurch die Persönlichkeit völlig zerstört wird. Diese Ausartung berichtigte die Kirche dadurch, daß sie auch die Knechte in sich aufnahm, und ihnen als Kindern desselben Vaters christliches Eherecht zusicherte [3]). Drittens muß für diejenigen, welche sich selbstständig regieren und versorgen können, eine Freilassung möglich sein, damit auch das Gemeinwesen einen beständigen Zuwachs von freien Bürgern erhalte. Dieses beförderte die Kirche dadurch, daß sie überhaupt die Freilassung als ein frommes und verdienstliches Werk empfahl [4]), und dazu selbst in der Form der Freilassung in der Kirche ihre Mitwir-

---

2) Conc. Agath. a. 506. c. 62. c. 6. X. de immunit. (3. 49).

3) C. 5. c. XXIX. q. 2. (Conc. Compend. a. 757). c. 8. eod. (Conc. Cabilon. a. 813). c. 1. eod. (cap. incert.), c. 1. X. de coniug. servor. (4. 9).

4) C. 68. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 599). In Norwegen setzte die Kirche durch, daß jedes Jahr am Weihnachtsabende in jedem District ein Sklave freigelassen werden mußte, Gulathings-Lov Cap. 5.

kung anbot[5]). Insbesondere aber hat das Christenthum, indem es den Grundsatz des alten Völkerrechts, die Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen, aus der christlichen Welt verdrängte[6]), und den Armen in der Mildthätigkeit der Reichen eine unerschöpfliche Hülfsquelle eröffnete, auf die völlige Umgestaltung jenes Verhältnisses eingewirkt.

C) Ueber die Testamente.

Greg. III. 26. Sext. III. 11. Clem. III. 6. De testamentis et ultimis voluntatibus.

349. Nach dem römischen Rechte standen die Testamente unter den gewöhnlichen Behörden; nur wenn sie ein Vermächtniß zu einem frommen Zweck enthielten, war nach den Gesetzen der christlichen Kaiser die Vollstreckung den Bischöfen übertragen[1]). Bei den Germanen waren Testamente ursprünglich ganz unbekannt und sogar wegen der Gefahr für den nächsten Erben verboten; allein unter dem Klerus, der nach römischem Rechte lebte, blieben Testamente in Uebung, und selbst gegen die Laien setzte es die Kirche durch, daß wenigstens die Vermächtnisse zu einem frommen Zweck für verbindlich gehalten wurden. Auch erhielt sich bei ihnen dem römischen Rechte gemäß der Grundsatz, daß die Bischöfe für deren gewissenhafte Erfüllung zu sorgen hätten[2]). So kamen diese Vermächtnisse, endlich die Testamentssachen überhaupt, unter die geistlichen Gerichte. Diese Erweiterung hatte einen dreifachen Grund. Erstlich war nach der herrschenden Pietät der Zeit in jedem Testamente regelmäßig irgend Etwas zu einem frommen Zweck ausgesetzt; zweitens wurden die Testamente insgemein mit Zuziehung des Pfarrers errichtet und die Concilien legten diesen sogar die Pflicht auf, bei Zeiten daran zu erinnern; drittens endlich, sah die Kirche die Erfüllung des letzten Willens als eine Gewissenssache an, da hingegen die Landgerichte, dem deutschen Rechte gemäß, mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellten. Nachdem nun die Testamentssachen als ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit anerkannt waren, so wurden die Päpste auch zu man-

5) C. 1. 2. C. de his qui in eccles. manumitt. (1. 15), c. 6. D. LXXXVII. (Conc. Araus. a. 441).

6) Potgiesser de statu servorum lib. I. cap. 2. n. 118.

1) Man sehe darüber §. 252.

2) C. 3. X. h. t. (Greg. I. a. 594). c. 6. X. eod. (Conc. Mogunt. c. a. 850), Benedict. Levit. Capitul. Add. III. c. 87., c. 17. 19. X. h. t.

cherlei Verordnungen darüber veranlaßt. Zunächst setzten sie für die Vermächtnisse zu einem frommen Zwecke mehrere Vorrechte fest[3]). Zweitens bestätigte Alexander III. die Praxis, nach welcher ein Testament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden konnte[4]), und viele Concilien schrieben dieses sogar als die regelmäßige Form vor[5]). Drittens stellte das canonische Recht auch in Ansehung des Inhalts eine wichtige Aenderung des römischen Rechts auf. Nach diesem mußten nämlich die Notherben, die mit einem Fideicommiß beschwert waren, die sogenannte Trebellianische Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen[6]). Unter den Glossatoren fieng man aber an dieses zu bezweifeln, und dadurch wurde Innocenz III. zu der Entscheidung veranlaßt, daß die Kinder erst ihren Pflichttheil abziehen, und dann von dem Rest noch jene Quarte zurückbehalten könnten[7]). Die neueren Concilien haben zwar auch noch die Execution der Testamente der bischöflichen Oberaufsicht unterworfen[8]); allein seit dem sechzehnten Jahrhundert ist allmählig fast in allen Ländern dieser Gegenstand an den weltlichen Arm zurückgefallen. Doch sind die Verordnungen des canonischen Rechts darüber lange beibehalten worden; und in England gehören die Testamente noch jetzt vor die geistlichen Gerichte.

D) Ueber Besitz, Verjährung und Verträge.

Greg. I. 35. Sext. I. 18. De pactis, Greg. II. 13. Sext. II. 5. De restitutione spoliatorum, Greg. II. 26. Sext. II. 15. De praescriptionibus, Greg. III. 18. De emtione et venditione.

350. Der Geist der Kirche verlangt, daß auch in dem bürgerlichen Recht strenge Gewissenhaftigkeit herrsche, und daß diese darin höher gestellt sei, als eine blos formelle juristische Consequenz. Nach diesem Grundsatz sind folgende Sätze des römischen Rechts abgeändert worden. I. Im Fall des gewaltsam verlorenen Besitzes kann der Spoliirte die Besitzklage auch gegen den dritten Inhaber der Sache anstellen, wenn dieser sie wissentlich empfangen hat, weil er dann

3) Darüber sehe man §. 252.
4) C. 10. X. de testam. (3. 36).
5) Mehr darüber findet man bei Thomassin, Vet. et nov. eccles. disicipl. P. III. lib. 1. cap. 24.
6) C. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49).
7) C. Raynutius 16. X. de testam. (3. 26), c. Raynaldus 18. X. eod.
8) Clem. un. de testam. (3. 26), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de ref.

gleichsam an der Schuld des eigentlichen Thäters Theil nimmt[1]). II. Wer eines Besitzes gewaltsam entsetzt worden ist, kann vor allem Restitution verlangen, und braucht sich vorher auf keine Klagen des Spolianten wider ihn einzulassen, sondern kann diese durch die Exception des Spoliums abweisen[2]). III. Zur Verjährung durch fortgesetzten Besitz ist von Seiten des Gewinnenden immer guter Glaube wesentlich[3]). Dieses gilt nicht blos bei der Ersitzung, sondern auch bei der Klagverjährung, und zwar sowohl bei Sachen, wie bei Rechten, wobei noch von einem Besitz gesprochen werden kann. Auf die Verjährung von Forderungen, wodurch man, wenn auch wissentlich, von einer nicht eingeforderten Schuld befreit wird, ist es aber wohl nicht füglich anzuwenden[4]). IV. Der gute Glaube ist auch nicht blos, wie im römischen Recht, beim Anfang der Verjährung, sondern während des ganzen Verlaufs derselben nothwendig[5]). V. Alle rechtmäßig eingegangenen Verträge sollen erfüllt werden[6]); und auf die Form derselben kommt es nicht mehr wesentlich an. Dadurch wurde der Unterschied, den das römische Recht zwischen den förmlichen und den einfachen Verträgen machte, aufgehoben. Doch haben die neueren Landesgesetze in bürgerlicher Beziehung wieder mancherlei formelle Bestimmungen eingeführt.

E) Ueber das Zinsgeschäft und den Rentenkauf[1]).

Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 2. De usuris.

351*. Wenn Jemand Geld leiht, blos um seine augenblickliche

---

1) C. 18. X. de restit. spoliat. (3. 13). Anders war es im römischen Recht, fr. 3. §. 20. uti possid. (43. 17). Von der Entstehung jener Klage handelt: Maaßen Zur Dogmengeschichte der Spolienklage in Muther Jahrbuch Bd. III. 1859. S. 227—45.

2) Die Geschichte dieses Satzes ist sehr gründlich erörtert von Bruns Recht des Besitzes §. 16—27. Davon handelt auch Goecke De exceptione spolii. Berolini 1858.

3) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26).

4) Hildenbrand de bona fide rei propriae debitori ad temporis praescriptionem haud necessaria. Monachii 1843., Savigny System V. §. 244—246.

5) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26). Diese Meinung war zwar schon früh einmal gelegentlich ausgesprochen worden, c. 5. c. XXXIV. q. 1. (Augustin. c. a. 413). Allein daß noch bis in das zwölfte Jahrhundert das reine römische Recht galt, beweist die bestimmte Aeußerung von Gratian zum c. 15. c. XVI. q. 4.

6) C. 1. 3. X. de pact. (1. 25). Ursprünglich hatten zwar diese Stellen jenen Sinn nicht; wohl aber in der Form, wie sie in die Sammlung Gregors IX. eingerückt wurden, und so hat sie auch die Praxis verstanden.

1**) Endemann Die national-ökonomischen Grundsätze der canonistischen

Noth zu fristen, so hat es etwas der christlichen Liebe Widersprechendes, wenn der Darleiher aus dem Bedürfniß des Anderen für sich gewinnen will, besonders dann, wenn das Darlehn gering ist und ohnedies das Geld bei ihm müßig liegen würde. In diesem Sinn hat die Kirche[2]) die Zinsen als Wucher verboten[3]). Wenn hingegen Jemand ein Capital bei einem Anderen anlegt, um sich selbst von den Einkünften zu erhalten, so ist das Geschäft ein ganz anderes. Daher wurde auch dafür im Mittelalter eine von dem Zinsgeschäft völlig verschiedene Rechtsform angenommen. Derjenige, der das Capital anlegte, wurde nämlich als der Käufer, der andere als der Verkäufer der verhältnißmäßigen jährlichen Einkünfte gedacht. Um dabei möglichst dem Mißbrauch und der Verwechselung mit dem Zinsgeschäft zu begegnen, war festgesetzt, daß nicht der Erste, der das Hauptgeld hingegeben hätte, sondern nur der Andere, dieser aber wann er wollte, dasselbe aufkündigen und sich durch die Rückzahlung von der Leistung der jährlichen Renten befreien könnte. Uebrigens konnte aber zur Sicherheit des Käufers die Rente auf ein Grundstück oder auf das ganze Vermögen gelegt, und dadurch gleichsam zu einer dinglichen Verpflichtung gemacht werden. Solche Geschäfte galten auch nach dem canonischen Rechte nicht als unerlaubt[4]) und sie gaben das Mittel, wodurch man, als sich neben dem Grundbesitz Kapitalreichthum zu bilden anfieng, die Maximen der Kirche mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs in Uebereinstimmung erhielt. Noch anders gestalten sich die Zinsverhältnisse dort, wo ein reger Geld- und Handelsverkehr besteht. Denn da nun derjenige,

---

Lehre. Jena 1863., Max Neumann Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zum Jahre 1654 (Dove Zeitschr. f. Kirchenrecht V. 43 fl. 208 fl.), Fr. Xaver Funk Zins und Wucher. Eine moral-theol. Abhandlung. Tübingen 1868., Derselbe über die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen in der Tübinger Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 25. S. 125 fl.

2**) Das Mosaische Gesetz erlaubte es den Israeliten, von Darlehen an Nichtisraeliten, verbot es ihnen aber, von Darlehen an Israeliten Zinsen zu erheben. III. Mos. 25. 36. V. Mos. 23. 19 fl. Vgl. Fr. Xav. Schulte Zum Mosaischen Privatrechte. Pad. 1871.

3) C. 2. D. XLVII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Can. Apost.), c. 8. eod. (Basil. c. a. 370), c. 10. 12. c. XIV. q. 4. (Ambros. c. a. 390), c. 11. eod. (Augustin. c. a. 414), c. 7. eod. (Leo I. a. 443), c. 9. eod. (Capit. Carol. M. a. 806). In den Decretalen wird dieses sehr strenge, jedoch allzu buchstäblich und ohne Unterscheidung der Verhältnisse gehandhabt.

4) C. 1. 2. Extr. comm. de emt. vend. (3. 5). Eine Beschränkung macht dabei die Const. Cum onus Pii V. a. 1568., wodurch der Rentenlauf nur mit Beziehung auf ein namentlich bezeichnetes Grundstück für erlaubt erklärt wurde. Allein diese ist in Frankreich, Belgien und Deutschland nicht recipirt.

der das Geld leiht, dieses meistens thut, um damit zu speculiren und zu gewinnen, und der Andere, der das Geld giebt, sich dadurch des Gewinnes, den er selbst damit machen könnte, beraubt: so scheint es nicht unbillig, wenn dieser sich gleichsam als einen Antheil an dem verschafften, oder als Ersatz für den entbehrten Gewinn gewisse Zinsen ausbedingt. Daher ist in der neueren Zeit in den meisten Ländern durch die bürgerliche Gesetzgebung ein bestimmtes Maß von Zinsen für zulässig erklärt und der Begriff des Wuchers auf die übermäßigen Zinsen beschränkt worden; in neuester Zeit hat die bürgerliche Gesetzgebung in verschiedenen Ländern sogar diese die Höhe des Zinsfußes beschränkenden Wuchergesetze aufgehoben. Kirchlicherseits wurden öffentliche Anstalten (montes pietatis) ausdrücklich gebilligt [5]), welche den Armen, um sie vor Wucherern zu schützen, auf Pfänder für mäßige Zinsen Geld leihen. Auch wurde bei den fortschreitenden wirthschaftlichen Verhältnissen das Zinsennehmen mit Rücksicht auf periculum sortis, damnum emergens, lucrum cessans als zulässig bezeichnet. Endlich legte man sogar kirchliche Temporalien, deren Erträge den Unterhalt der Geistlichen und die Besorgung des Gottesdienstes sichern mußten, in Capitalien zinslich an und zog hierbei nicht die Frage, ob der Anleiher mit oder ohne Noth die Summe leihe, sondern nur die Frage, ob er für Capital und Zinsen genügende hypothekarische Sicherheit stelle, in Betracht. Den veränderten Verhältnissen entsprechend ist somit im Gegensatze zu der Anschauung der Alten, welche das Geld als ein unfruchtbares Gut ansahen, dasselbe auch von den kirchlichen Behörden und Anstalten als ein fruchtbares Gut factisch anerkannt worden und ist es jetzt außer Zweifel, daß man regelmäßig Zinsen nehmen darf, während es sich für das Gewissensrecht nur mehr darum handelt, in welchen Fällen man ausnahmsweise aus Rücksichten der christlichen Liebe auf die Zinsen zu verzichten hat und wo der verbotene Wucher anfängt [6]).

---

5) Conc. Lateran. V. a. 1517. Sess. X., Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

6**) Sehr gut handelt hierüber Funk in der Note 1. citirten Schrift Zins und Wucher.

F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden.

Greg. III. 34. Sext. III. 15. Extr. Joh. XXII. tit. 6. De voto et voti redemtione.

352. Das Gelübde ist ein aus Pietät gemachtes Versprechen einer gewissen Leistung zu einem frommen Zweck. Schon nach dem römischen Recht war ein solches Versprechen selbst für den Erben bürgerlich verbindlich, wenn es auf die Entrichtung einer bestimmten Sache gieng[1]). Natürlich setzte dieses voraus, daß es nicht blos innerlich gefaßt, sondern auch äußerlich abgelegt war. Die Kirche gieng aber weiter, und erklärte auch das blos innerliche Gelübde, als ein Gott geleistetes Versprechen, dem Gewissen nach für verpflichtend[2]). Dieses bildete dann das canonische Recht für die geistlichen Gerichte zu einem zusammenhängenden Systeme aus. Damit nämlich ein Gelübde gültig und verbindlich sei, muß es vor allem auf eine erlaubte[3]), und Gott wirklich wohlgefällige, den Rechten dritter Personen nicht nachtheilige Handlung[4]) gerichtet, ferner in der Absicht sich wirklich zu verpflichten[5]), freiwillig, ohne Furcht, Zwang und Irrthum[6]) abgelegt sein. Betrifft es eine persönliche Handlung des Gelobenden, so bindet es nur diesen, nicht den Nachfolger, außer wenn dieser die Erfüllung ausdrücklich übernommen hat[7]); geht es aber auf eine Vermögensleistung, so wird auch der Erbe dadurch gebunden[8]). Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch die kirchlichen Oberen werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung, ein gültiges durch Dispensation. Ungültig ist unter anderen dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern[9]), oder von einem Ordensmitgliede ohne den Oberen[10]) abgelegt ist, und zwar unbedingt: un-

1) Fr. 2. D. de pollicitat. (50. 12).

2) C. 1. c. XVII. q. 1. (Cassiodor. c. a. 540), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 591).

3) C. 12. c. XXII. q. 4. (Ambros. a. 377). c. 10. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 5. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. 15. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653).

4) C. 6. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 411), c. 2. eod. (Alexand. II. c. 1065).

5) C. 3. X. de vot. (3. 34). Dadurch unterscheidet sich das Gelübde von dem bloßen Vorsatz.

6) C. 1. X. de his quae vi metusve causa fiunt. (1. 40).

7) C. 6. X. de vot. (3. 34).

8) C. 18. X. de censib. (3. 39).

9) C. 14. c. XXXII. q. 2.

10) C. 2. c. XX. q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in VI. (1. 6). Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31).

gültig, aber nur in so fern es die Rechte des Anderen verletzt, ist das Gelübde eines Ehegatten ohne Zustimmung des Anderen [11]). Die Dispensation wird nur aus hinreichenden Gründen, namentlich dann ertheilt, wenn mit der Erfüllung Gefahr, Nachtheil oder besondere Schwierigkeit verbunden ist [12]). Sie betrifft entweder bloßen Aufschub [13]), oder Umwandlung in einen anderen Gegenstand [14]), oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel schon von dem Bischof ertheilt werden; in fünf Fällen [15]) aber nur von dem Papst. Der Grund, warum in allen diesen Fällen die geistliche Behörde zu erkennen hat, liegt darin, damit über eine Gewissenssache nicht der verpflichtete und befangene Theil selbst Richter sei.

G) Ueber den Eid. 1) Wesen desselben [1]).

Greg. II. 24. Sext. II. 11. Clem. II. 9. De iureiurando.

353. Aus der sittlichen Natur des Menschen entspringt die Pflicht der Wahrheit und Treue gegen andere und diese Verpflichtung sollte bei jeder Aussage und Versicherung nach ihrem vollen Inhalte vor Augen schweben. Es gehört jedoch zu den Unvollkommenheiten der menschlichen Natur, daß das Gefühl dieser Pflicht verschiedene Grade haben und nach Maßgabe der Gemüthsstimmung des Betheuernden schwächer und stärker sein kann. Da nun das Gemüth durch die lebhafte Vergegenwärtigung verehrter besonders religiöser Gegenstände in eine feierliche Stimmung versetzt wird, so liegt es sehr nahe, einer unter Anrufung oder Verwünschung eines solchen Gegenstandes abgelegten Betheuerung eine höhere Glaubhaftigkeit beizumessen. Auf diesen Grundgedanken beruht der Gebrauch des Eides, der sich bei allen bekannten Völkern auch schon im Alterthum findet. Ueberall herrscht dabei die Ahnung eines Zusammenhangs der sichtbaren mit einer überirdischen Welt; allein je unvollkommener diese

---

11) Nach diesem Grundsatz wurde namentlich das Gelübde der Keuschheit beurtheilt (§. 307. Note 12). Eine Ausnahme davon enthält c. 9. X. de vot. (3. 34).

12) C. 2. 7. X. de vot. (3. 34).

13) C. 5. 8. X. de vot. (3. 44).

14) C. 1. 2. 7. 8. 9. X. de vot. (3. 34).

15) Diese sind das Gelübde immerwährender Keuschheit, in einen religiösen Orden zu treten, nach Rom, nach dem heiligen Grabe, und nach St. Jacob von Compostella zu wallfahrten, c. 5. Extr. comm. de poenit. (5. 9).

1) Gut handeln davon: Göschel der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche. Berlin 1837., Marx der Eid und die jetzige Eidespraxis. Regensburg 1855.

bei einem Volke ist, um desto mehr werden Eide ohne Noth angewendet oder auf ungeeignete Gegenstände geschworen werden. Dieses zeigt sich auch bei den Römern[2]) und bei den alten Germanen, wo man ohne Eide in der Procedur gar nicht fertig werden konnte. Ihre wahre Begründung erhielt daher diese Einrichtung erst im Christenthum durch den Glauben an Gott als den allwissenden und allgegenwärtigen Richter. Der Eid im christlichen Sinne ist demnach eine Versicherung, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Er ist daher eine sehr ernste das Irdische mit dem Ueberirdischen verknüpfende Handlung, wozu man einerseits nicht ohne dringende Beweggründe greifen, die aber andererseits im bürgerlichen Leben zur Befestigung rechtlicher Verhältnisse oder zur Erforschung der Wahrheit nicht entbehrt werden kann. Hiemit steht nicht im Widerspruch, daß die h. Schrift das Schwören verbietet, indem sich dieses augenscheinlich nur auf die willkührliche Anwendung auf geringfügige Gegenstände bezieht[3]). So haben es auch die Kirchenväter verstanden[4]). Allerdings beruht aber der Werth des Eides für das bürgerliche Leben lediglich auf der Voraussetzung, daß jene Vorstellung in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sei. Nirgends zeigt sich also deutlicher, wie die Kirche als die Erzieherin des Gewissens dem Staate zur Seite stehen müsse.

2) Bedingungen und Form des Eides.

354. Der Eid soll entweder zur Bekräftigung einer Aussage (iuramentum assertorium) oder eines geleisteten Versprechens dienen (iuramentum promissorium). In beiden Fällen erfordert er seiner Natur nach viererlei[1]). Erstlich von Seiten des Schwörenden die Fähigkeit des Urtheils für die vorzunehmende Handlung. Diese fehlt bei denen, welche wegen noch nicht erreichter Mündigkeit überhaupt noch nicht zur Reife des Geistes gelangt[2]), oder die wegen besonderer Umstände, Wahnsinn, Trunkenheit oder Leidenschaft, ihrer

---

2) Fr. 3. §. 4. fr. 13. §. 6. D. de iureiur. (12. 2).

3) Matth. V. 34—37., Jacob. V. 12., Gratian. ad c. 1. c. XXII. q. 1.

4) C. 2. c. XXII. q. 1. (Augustin. c. a. 394), c. 3. 15. eod. (Idem a. 398), c. 5. 6. eod. (Idem c. a. 410), c. 4. 14. eod. (Idem c. a. 415), c. 8. eod. (Hieronym. c. a. 400).

1) Drei Bedingungen, veritas, iudicium, iustitia nennt c. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X. de iureiur. (2. 24).

2) C. 14. 15. 16. c. XXII. q. 5. Die Particularrechte enthalten darüber häufig besondere Bestimmungen.

Sinne nicht mächtig sind. Aus diesem Grunde ist bei gerichtlichen Eiden vorgeschrieben, daß sie nüchtern [3]), oder nach der Praxis wenigstens vor Mittag geschworen werden, und eine Belehrung über die Bedeutung des Eides vorhergehen soll. Zweitens muß der Schwörende seiner inneren Freiheit auch äußerlich mächtig, also der Eid nicht durch Drohungen oder Gewalt erzwungen sein [4]). Drittens muß der Eid mit Wahrhaftigkeit geleistet werden, also bei dem Aussageeid mit der Absicht die Wahrheit ohne Zweideutigkeit und Vorbehalt zu offenbaren, bei dem Versprechungseid mit dem Vorsatz das Versprochene getreu zu erfüllen. Die Wahrhaftigkeit ist bei dem Schwörenden regelmäßig zu präsumiren. Eine Ausnahme leidet dieses jedoch bei demjenigen, der einmal eines Meineides überführt worden: daher ist ein Solcher zum Eide nicht mehr zuzulassen [5]). Der Wahrhaftigkeit von Seiten des Schwörenden muß aber die Wahrhaftigkeit dessen, dem der Eid geleistet wird, entsprechen. Daher darf dieser den Eid nicht durch Täuschung oder Arglist erwirkt haben, sonst ist derselbe unverbindlich [6]). Viertens endlich muß der Eid aus einem rechtmäßigen Grunde, das heißt zu einem nicht blos erlaubten, sondern auch erheblichen Zwecke geleistet werden. Ein Versprechungseid, dessen Erfüllung unmoralisch oder den Rechten dritter Personen zuwider wäre, ist daher nicht blos in sich ungültig, sondern selbst wegen des Mißbrauches des göttlichen Namens zu bestrafen [7]). Was die Form des Eides betrifft, so ist wesentlich, daß derselbe unter Anrufung Gottes [8]) nicht einer Creatur [9]) geschworen werde. Uebrigens aber ist an sich jede Formel genügend, welche ausdrückt, daß dem Schwörenden die Idee eines wahren Eides vorgeschwebt hat. Da jedoch durch angemessene Feierlichkeiten der Eindruck der Handlung verstärkt und das Gefühl

---

3) C. 16. c. XXII. q. 5. (cap. incert.).

4) C. 8. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

5) C. 14. c. XXII. q. 5. (Capit. Carol. M. a. 789), c. 1. X. de purgat. can. (5. 34). Die Particularrechte machen noch andere analoge Ausnahmen.

6) C. 28. X. de iureiur. (2. 28), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

7) C. 2. 8. 12. (Ambros. c. a. 377), c. 3. 4. eod. (Idem c. a. 391), c. 22. eod. (Augustin. c. a. 396), c. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653), c. 6. 7. eod. (Beda c. a. 720), c. 18. eod. (Conc. Oecum. VII. a. 787), c. 1. 2. 13. 18. 19. 24. 27. 28. 33. X. de iureiur. (2. 24).

8) C. 11. c. XXII. q. 1. (Chrysostom. c. a. 400), c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410).

9) C. 9. c. XXII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Julian. novell.).

der Wahrhaftigkeit lebhafter angeregt wird, so sind für gerichtliche und andere officielle Eide bestimmte Förmlichkeiten in Gebrauch gekommen, wozu namentlich die Vorlegung und Berührung des Evangelienbuches gehört[10]). Das Nähere hängt jetzt von den Landesgesetzen ab. Der einfache Eid kann auch schriftlich geleistet werden, indem damit der Zweck des Eides vollkommen bestehen kann; der feierliche aber nicht, weil dann der Eindruck, den man durch die erhöhte Form bezweckt, wegfallen würde. Eine Ausnahme leidet dieses nur bei Stummen und Tauben, wo die Natur der Sache dazu nöthigt. Die Ablegung eines Eides durch einen Bevollmächtigten hat denselben Grund gegen sich, und kommt im canonischen Recht nur beim Calumnieneid und beim Eide einer Corporation vor[11]). In anderen Fällen ist sie daher nur mit Zustimmung des Gegners zu gestatten. Christliche Religionsparteien, die den Gebrauch des Eides ganz verwerfen, können sich auf diesen ihren Grundsatz nur dann berufen, wenn die Landesgesetze ihnen diese Ausnahme zugestehen. Bei nicht christlichen Religionen kommt es hinsichtlich der Zulässigkeit und Form des Eides auf die Landesgesetze an.

3) Wirkungen des Eides.

355. Die Wirkung des Aussageeides besteht darin, daß die ausgesagte Thatsache bis zum Beweis des Meineides als wahr gilt; woran sich dann im Proceß die weiteren Wirkungen anschließen. Hinsichtlich des Versprechungseides gieng das canonische Recht von dem Grundsatz aus, daß die geistlichen Gerichte ein durch einen Eid bekräftigtes Versprechen, wenn nur, wie oben bemerkt, dessen Erfüllung moralisch erlaubt und den Rechten Dritter nicht zuwider wäre, wegen der Heiligkeit der Handlung und der dabei geschehenen Anrufung des göttlichen Namens, gleichviel ob es übrigens bürgerlich klagbar wäre oder nicht, als eine heilige Religions- und Gewissenspflicht betrachten und auf dessen Erfüllung durch die Anwendung geistlicher Strafen bestehen[1]), ja sogar wider die weltlichen Gerichte, die wissentlich

10) C. 7. X. de iuram. calumn. (2. 7). Darauf bezieht sich die Formel am Schlusse des c. 4. X. de iureiur. (2. 24). Von dieser Berührung wird der Eid ein körperlicher genannt, c. 10. X. de maior. (1. 33).

11) C. 6. 7. X. de iuram. calumn. (2. 7), c. 3. de iuram. calumn. in VI. (2. 3), c. 2. de testib. in VI. (2. 10).

1) C. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 20. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18), c. 3. de foro compet. in VI. (2. 2), c. 2.

solche Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünstigung des Eidesbruches mit kirchlichen Censuren einschreiten sollten[2]). Nach diesen Grundsätzen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung im Mittelalter gehandelt[3]). In den neueren Civilgesetzbüchern ist aber zum Theil der Versprechungseid ganz mit Stillschweigen übergangen[4]), also bürgerlich wirkungslos gemacht, oder selbst als ein Mißbrauch bei Strafe verboten worden[5]). Der Gesichtspunkt für das innere Forum ist aber dadurch nicht verändert. Ist durch den Eid etwas Unrechtes oder Unerlaubtes versprochen worden, so ist er zwar an sich schon ungültig und unverbindlich; doch soll man, um nicht in der eigenen Gewissenssache Richter zu sein, darüber die Interpretation der Kirche einholen, und wegen des mit dem Eide begangenen Mißbrauches Buße thun[6]). Eben so ist zur Aufhebung eines aus Zwang, Betrug oder Irrthum geleisteten Eides für das Gewissen immer die Entbindung durch die Kirche nothwendig[7]). Die rechtmäßige Behörde dazu ist in beiden Fällen der Bischof[8]); doch ist in besonders schwierigen oder wichtigen Sachen häufig beim Papste selbst angefragt worden[9]). Wo der Eid das Versprechen noch bürgerlich klagbar macht, ist zur Aufhebung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeit auch die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nöthig, und es kann dann der mit dem Eide getriebene Mißbrauch auch Civilstrafen zur Folge haben.

VII. Von dem christlichen Kalender[1]).

356. Die Kirche hat in ihrem fortschreitenden Einfluß auf das Leben der Völker sich auch des Kalenderwesens bemächtigt, und demsel-

de iureiur. in VI. (2. 11). Das canonische Recht durfte als in der Sphäre der Sittlichkeit sich bewegend nicht anders als so bestimmen.

2) C. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

3) Auth. Sacramenta puberum C. si adversus vendit. (2. 28).

4) So im französischen Recht, welches weder bei den Bestärkungsmitteln der Verbindlichkeiten, noch im Strafrecht davon redet.

5) So im Preuß. Landr. Th. I. Tit. V. §. 199. Th. II. Tit. XX. §. 1425. 1426.

6) C. 12. §. 1. c. 18. X. de iureiur. (2. 24). Davon handelt: Silbernagl Die Eides-Entbindung nach dem canonischen Recht. München 1860.

7) C. 2. 8. 15. X. de iureiur. (2. 24).

8) Darüber sind die Praktiker einig.

9) Dieses zeigen die angeführten Decretalen.

1**) Schuncken Der Julianische und Gregorianische Kalender (Jahresbericht über das erzbisch. Aloysianum zu Opladen 1869. 1870). Fr. Xav. Attensperger Der Gregorianische Kalender. Würzb. und Neustadt a. d. Saale 1869.

den die Zeichen und Erinnerungen des Christenthums eingedrückt. Die nächste Veranlassung gab die Bestimmung der Zeit der Osterfeier, worüber schon im zweiten Jahrhundert Streitigkeiten entstanden. Der Orient feierte nämlich dieses Fest mit dem Passah der Juden am vierzehnten Tage des ersten Mondenmonats, gleichviel auf welchen Wochentag dieser fiel; der Occident aber am ersten Sonntage, der darauf folgt, weil die Heidenchristen dabei kein Passahmahl, sondern lediglich den Hauptgedächtnißtag der Auferstehung begehen wollten. Nachdem Constantin den Orient zu vereinigen gesucht hatte[2]), wurde auf dem Concilium von Nicäa 325 der Gebrauch des Occidents bestätigt. Unter dem ersten Mondenmonat verstand man mit den Juden denjenigen, dessen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinoctium selbst oder darnach fällt. Ueber die Berechnung dieser Termine entstanden aber Differenzen, so daß zuweilen zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Zeitpunkt der Feier unter den Kirchenhäuptern ausgemacht und auf den Concilien und durch Rundschreiben angesagt wurde[3]). Seit Dionysius, dem Verfasser der bekannten Canonensammlung, welcher 525 die Ostertafel des Cyrillus fortsetzte, wurde allmählig die Berechnung nach dem neunzehnjährigen Alexandrinischen Mondcyklus allgemein. Hiermit kam auch die Zeitrechnung von der Menschwerdung Christi an in Gebrauch, da Dionysius die Jahre seiner fortgesetzten Tafel danach bezeichnet hatte. Indem nun die Kirche in das Jahr die drei großen Festcyklen von Ostern, Pfingsten und Weihnachten sinnreich vertheilte, und diese mit den Festen der heil. Jungfrau, der Apostel, Märtyrer und Heiligen durchflocht, erwuchs der Kalender zu einer Haus- und Gedächtnißtafel, welche gewissermaßen die ganze christliche Vorzeit in sich schließt, und Tag für Tag dem dafür empfänglichen Gemüthe edle Erinnerungen und Betrachtungen darbietet. Hinsichtlich der Größe des Jahres befolgten übrigens die Christen bis in das sechzehnte Jahrhundert den im römischen Reiche gangbar gewesenen Julianischen Kalender. Bei diesem war zwar das Sonnenjahr, allein nach einer nicht ganz genauen Berechnung zum Grunde gelegt. Daher machte Gregor XIII. nach sorgfältigen Vorarbeiten 1580 einen verbesserten Kalender bekannt, den

2) Sozomen. hist. eccl. I. 16.

3) C. 24. D. III. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 26. eod. (Conc. Arel. a. 524), c. 25. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), Du Cange Gloss. v. Paschalis epistola.

Kaiser Rudolph 1583 bestätigte. Die Protestanten nahmen diesen jedoch, weil er vom Papst herrührte, nicht an. Erst 1699 wurde von den protestantischen Ständen in Deutschland ein neuer Kalender unter dem Namen des verbesserten Julianischen bestätigt, und dieser nach und nach auch in den anderen protestantischen Ländern eingeführt. Endlich haben sich die Protestanten in Deutschland 1778 zur Annahme der Gregorianischen Berechnung unter dem Namen des verbesserten Reichskalenders verstanden. Die Russen und Griechen befolgen aber noch den Julianischen Kalender[4]).

VIII. Schlußbetrachtung.

357. Faßt man die Hauptzüge der hier entwickelten Gesetzgebung zusammen, erkennt man deren bis in die kleinsten Bestimmungen hindurchgehenden hohen sittlichen Ernst und ideale Richtung und ist es dem Verfasser gelungen, den Leser über herkömmliche Vorurtheile zur Anschauung der großen Wahrheiten der Geschichte zu erheben: so darf er seine Darstellung mit den Worten beschließen, die einer unserer edelsten Denker aus der Fülle seines schönen Gemüths begeistert ausströmte: „Angewandtes, lebendig gewordenes Christen„thum ist der alte katholische Glaube. Seine Allgegenwart im Leben, „seine Liebe zur Kunst, seine tiefe Humanität, die Unverbrüchlichkeit „seiner Ehen, seine menschenfreundliche Mittheilsamkeit, seine Freude „an der Armuth, Gehorsam und Treue machen ihn als ächte Religion „unverkennbar und enthalten die Grundzüge seiner Verfassung“ [1]).

---

4) In dem Julianischen Kalender ist das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden angenommen, und daher wird alle vier Jahre ein Tag eingeschaltet. Da es aber in der Wirklichkeit nur 365 Tage 5 Stunden 49 Minuten ausmacht, so blieb jener Kalender jedes Jahr 11 Minuten hinter dem wirklichen Stande der Sonne zurück, was bis in das sechzehnte Jahrhundert 10 Tage betrug. Nach dem Gregorianischen Kalender soll zur Ausgleichung alle hundert Jahre der Schalttag ausfallen; weil aber so doch alle vierhundert Jahre wieder 22 Stunden 40 Minuten übrig bleiben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden. Auch ließ man, um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, so daß man nach dem 4. gleich den 15. October schrieb. Der griechische Kalender ist jetzt zwölf Tage hinter dem wahren Stande der Sonne zurück.

1) Novalis die Christenheit. Ein Fragment (Schriften. Vierte Auflage. Berlin 1826. Th. I. S. 202). In der ersten, zweiten und dritten Ausgabe von Novalis Schriften war dieses schöne Fragment als zu katholisch nicht aufgenommen, und in der fünften ist es aus demselben Grunde wieder weggelassen worden.

Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen.)

C.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

T.

Walter, Ferdinand

Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen

Bonn 1871